Digitized by Google

A 493214

Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Fred C. Vasser
Bequest

Digitized by Google

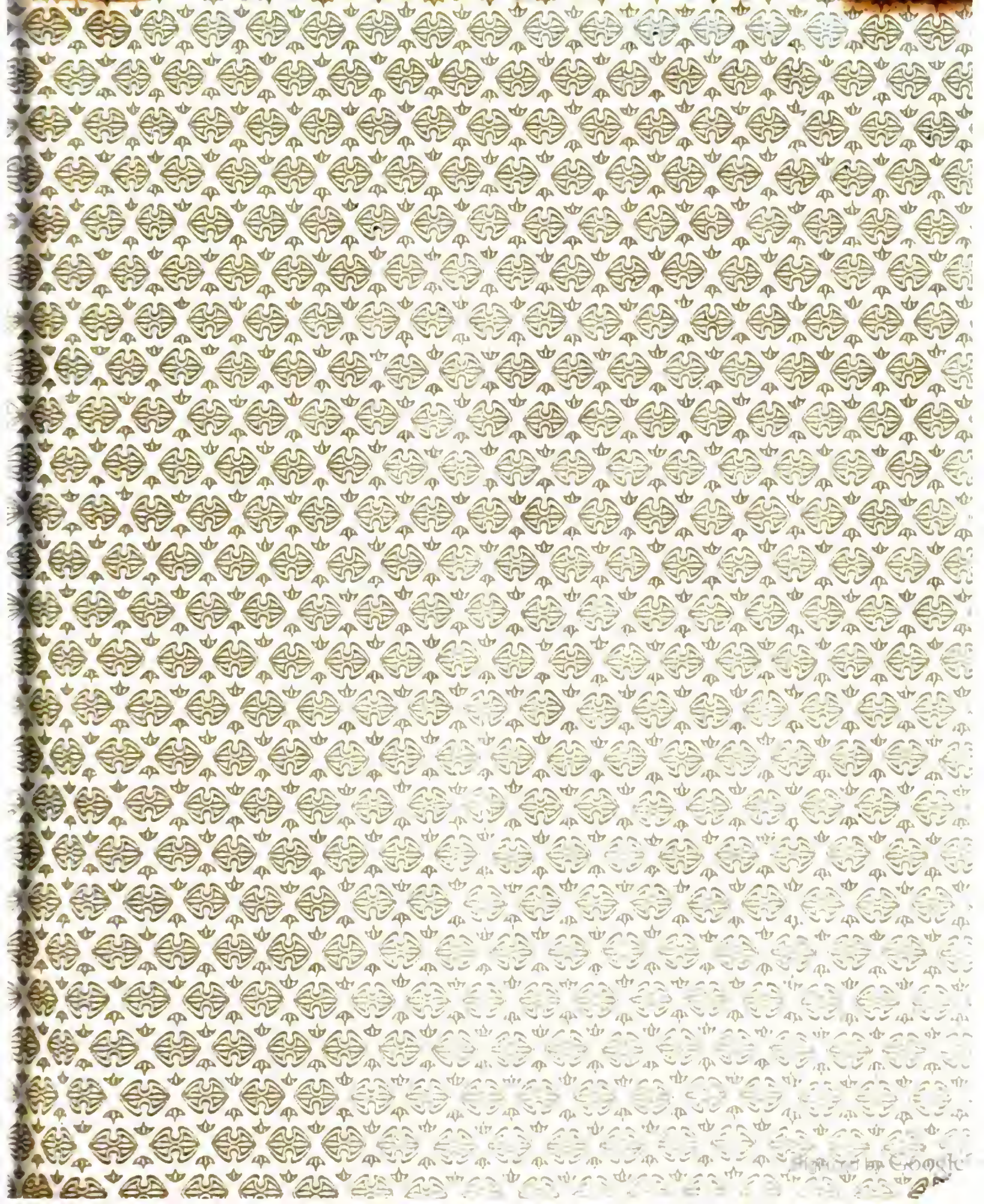

AS
182
.A1952

Digitized by Google

Neue historische Abhandlungen der churfürstlichen baierischen Akademie der Wissenschaften.

Fünfter Band.

München,
gedruckt bey Anton Franz, churfl. Hof- Akademie und Landschaftsbuchdrucker. 1798.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Indem hiemit die churfürstliche Akademie der Wissenschaften den fünften Band der neuen historischen Abhandlungen liefert, wünschet selbe eben so sehr, als sie sich schmeichelt, durch die Auswahl der Gegenstände, welche darinn behandelt werden, die Erwartung des gelehrten Publikums nicht verfehlt, und wenigst keinen geringern Beweis von ihren Bemühungen um die gründliche Gelehrsamkeit unsers Vaterlandes, als welche von ihr bisher davon abgelegt wurden, geliefert zu haben. Sie kann aus diesem Grunde nicht umhin, diesen Abhandlungen einige kurze Erinnerungen vorauszuschicken, und sich mit denselben an eine gewisse Klaße von Lesern, oder heutigen Gelehrsamkeitskennern

145837

Digitized by Google

(deren Begriffe, und Urtheile zwar nicht dem innern Werth der Wissenschaften, aber desto mehr den Schicksalen wissenschaftlicher Unterstützungen manchmal mehr, als man sich denken sollte, wichtig sind) zu wenden. Ein großer Theil der Schriften nämlich, welche itzt in ihren Aufschriften Geschichten ankündigen, haben lediglich die Unterhaltung des Lesers zum Ziel, und beschränken sich bloß auf die Bemühung, durch Gemählde und Schilderungen, und durch einen wohlgewählten Ausdruck seine Einbildungskraft zu ergözen. Solchen Lesern eckelt an Abhandlungen der Art, wie hier zum Vorschein kommen, und sie können am Ende gar nicht begreiffen, wie man sich die geringste Mühe um die Erforschung solcher Dinge geben könne, welche nicht eine einzige Saite ihrer Empfindsamkeit berühren, auch (nach ihrem Urtheile) zu nichts führen, und bey weitem der Mühe nicht lohnen, welche ihre Bearbeitung fodert. Aber diese Leser sollten sich doch erinnern, daß die schönsten, die zusammenhängenden, den Verstand und das Herz zugleich befriedigenden, Gebäude erst dann angelegt, und ausgeführt werden konnen, wenn vorher die Materialien, aus welchen sie entstehen müßen, gut ausgewählt, sorgfältig bearbeitet, gegründet und geordnet, und zum Ueberblick eines Baumeisters von Talent vollendet sind. In der bürgerlichen

Ge-

Geschichte ist diese Vorarbeitung, und Aussichtung der unentbehrlichste, wenn gleich der beschwerlichste, und der langsamst fortschreittende Theil, und es gehen Menschenalter vorüber, bis alles, was versteckt ist, vorgefunden, und durch den Meisel der Zeit zum Gebrauch geeigenschaftet, bis das Fabelhafte von dem Wahrscheinlichen, und das Zuverläßige von dem Unstreitigen abgesondert, und unter dem gehörigen Gesichtspunkt gestellt ist. Man bilde sich nur nicht gleich ein, daß eine Sache darum nichts Wichtiges enthält, weil man nichts Wichtiges sieht, und man überlasse es geübtern Augen, tiefer zu dringen, und von Blumen, welche farb- und geruchlos zu seyn scheinen, Honig zu sammeln. Für den Kenner ist nicht das Geringste zwecklos und unfruchtbar, und er forschet einem halb verlöschten Namen mit eben der Sorgfalt nach, mit welcher er ein wohlerhaltnes Denkmal betrachtet. Einzelne Spuren führen ihn durch den einsameren Fußsteig auf neue Spuren, und die Erörterung des, dem ersten Schein nach unbedeutendsten, Umstandes schärfet und stärket sein Aug, um in der Entfernung die erfreuliche Dämmerung eines Lichts zu erblicken, die Herstellung einer Verbindung, welche für unersetzbar gehalten wurde, zu finden, und klare Aufschlüsse über Dinge, die längst verloren schienen, zu erhalten.

Unter

Unter den kritiſchen Abhandlungen, welche in dem gegenwärtigen Band vorkommen, war der churfl. Akademie die Unterſuchung des Geſchlechts des berühmten baieriſchen Pfalzgrafen Rapotho aus dem ganz beſonders erfreulichen Umſtand vorzüglich ſchätzbar, weil ſie die erſte Blüthe eines unvergleichlichen Entſchluſſes, den die baieriſche Benediktinercongregation in ihrem, vor vier Jahren verſammelten, Generalkapitel ſich feſtſetzte, liefert. Selbe beſchloß nämlich von Jahr zu Jahr wichtige Gegenſtände aus dem Reich der Theologie, der Geſchichte, und Naturlehre zur freywilligen Bearbeitung vorzulegen, und machte im hiſtoriſchen Fache mit der Frage über den Pfalzgrafen Rapotho, welche von einem Benediktiner zu Ensdorf vortreflich behandelt wurde, den Anfang. Von dieſer höchſtrühmlichen Anſtalt läßt ſich auch um ſo gegründeter alles Gute hoffen, als gerade die Kloſtergeiſtliche jene glücklichen Umſtände, welche zur Unterſuchung kritiſcher Gegenſtände erfodert werden, in vollem Ueberfluß genießen, Ruhe, Zeit, faſt überall eine herrliche Bibliothek, den Rath und Beyfall gelehrter Freunde, und die Unterſtützung ihrer Obern, als welchen eine nützliche Beſchäftigung ihrer fähigen Köpfe, und die gerechte Verherrlichung ihrer Mitwirkung, unmöglich gleichgültig ſeyn kann.

Verzeich-

Verzeichniß
der
in diesem Band enthaltenen
Abhandlungen.

1. Roman Zirngibls ꝛc. Abhandlung von den Rechten, Vorzügen Vortheilen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergang seines alten Ansehens. S. 1

2. Carl Klockers ꝛc. Abhandlung von den Barschalken in Baiern. 387

3. Joseph Moritzs ꝛc. Beantwortung der historischen Preisfrage: Wer, und von welchem Geschlechte war jener Pfalzgraf Rapotho, von welchem vom Cosmas Pragensis ad annum 1073 gesagt wird, daß er so mächtig und reich war, daß er von Böhmen bis nach Rom durch lauter eigenthümliche Güter und Kastelle reisen konnte? 507

4. Ruperts ꝛc. Chronologische Auszüge aus der Geschichte des H. Otto des VIII, Bischofes von Bamberg, und des baierischen Herzoges, Heinrich, des Schwarzen, zur Beleuchtung einiger Münzen. 641

6. Roman

Digitized by Google

5. Roman Zirngibls ꝛc. War der heilige Wolfgang, Bischof in Regensburg, ein geborner Graf von Pfullingen? S. 679

6. Roman Zirngibls ꝛc. Anmerkungen über ein St. blasianisches Manuscript, in welchem von einer Liutgard, welche eine Gemahlinn Adalberts I von Windenberg gewesen seyn soll; von einem Conrad, Bruder einer Liutgard; und Engelbert, Grafen von Hall (nicht Hals), avunculo Alberti II bogensis, Meldung geschieht. 689

Pater

Digitized by Google

Pater Roman Zirngibls,
Benedictiner im fürstlichen Reichsstift St. Emmeram
in Regensburg.

Abhandlung

von den Rechten, Vorzügen, Vortheilen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergang seines alten Ansehens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Auflösung der Frage von den Vorrechten, Vorzügen, Vortheilen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergange seines alten Ansehens überschreit die Gränzen einer akademischen Abhandlung. Die Wichtigkeit des Stoffes, und die Fruchtbarkeit der baierischen Dokumente sind daran Ursache. Ich würde den Gegenstand nie aus dem Grunde heben, wenn ich nicht alle Dokumente unsers Vaterlandes benützte. Dieß that ich, und ich fand in einem jeden Jahrhunderte eine Menge zu meiner Sache passender Aufschlüße; so reichhaltig an Beweisen und Entdeckungen sind unsere Hausurkunden.

Ehe ich mich auf die Beantwortung dieser Frage einlasse, will ich die unterschiedlichen Gattungen der alten Advokaten untersuchen.

§. 1.

Ich finde in den Jahrhunderten, von welchen die Rede ist, sieben Gattungen derselben. Die erste nannten sich *Advocati forenses*, *Assistentes* manuales, causidici, die Beyständer, Anweiser, Sachwalter. Diese Herren hatten keine Gerichtsbarkeit. Sie sagten so viel, als wie heute zu Tage die Beyständer, die man sich in Kauf- und Verkauf- in Schuld- und Schmähsachen wählet, oder nach den Rechten zu wählen verbunden ist. In den karolingischen Zeiten war es schon zur Gewohnheit geworden, daß man sich bey allen wichtigen Handlungen eines Advokaten bediente a). Die Frauen mußten alle ihre Unternehmungen durch einen Advokaten ausführen lassen b). Das männliche Geschlecht des weltlichen Standes konnte derselben entbehren;

Digitized by Google

doch war die Handlung bey weitem nicht so bündig, wenn selbe ohne Advokaten, als wenn sie durch denselben betrieben wurde c). Den Geistlichen überhaupt war in den Capitularen anbefohlen, daß sie einen Advokaten benützen, der ihre Händel beym Gerichte betrieb, nach Erheischung der Umstände statt ihrer den Eid schwor, kurz, ihre Person vertrat d).

---

a) Desing in der untersuchten Reichshistorie 1. Theil, Seite 396. b) Durch unzählige Beyspiele könnte man dieses beweisen. Ich ziehe nur wenige an. Hergott Genealog. Habspurgic. tom. II. Num. 32. Ego Engiltrud cum manu Advocati mei Waldkeri S. Gallo firmissime donamus. Adde Num. 35, 40, 59, 62, 68, 73, 80. &c. c) Ein Beyspiel davon lesen wir bey Schannat Tradit. Fuldens. N. 528. Sigehard Abt von Fulden weigerte sich, mit einem Meginfred in ein Concambium sich einzulassen, wofern nicht dieser sein Geschäft Grafen Gebhard überlassen würde, ut ipsa concambitio, quam inire voluit, firmior esset. d) Leges Pippini cap. XXVII. Heineccius pag. 1148. de Advocatis sacerdotum „volumus, ut pro Ecclesiastico honore & pro illorum reverentia advocatos habeant. Leges Lotharii lib. I. cap. XCVI. pag. 1246.

§. 2.

Die zwote Gattung der Advokaten waren die Beamten der Prälaten. Da ihre Verrichtungen nicht einerley waren, so theilten sich auch die Beamten in zwo Gattungen ab. Die erste davon waren die Vice Domini, Vizthume oder Statthalter. Diejenigen wurden so genannt, welche die Stelle der Prälaten in solchen Gerichtsbarkeiten, welche ihrem sanften Charakter nicht zuwider waren, als in Beylegung nachbarlicher Beschwernisse ihrer Unterthanen, in Handwerksfällen u. dgl. versahen a). Dieses Amt trug ein Erzdiakon eines bischöflichen Stiftes b).

Pröbste, Praepositi, waren nicht Geistliche, sondern weltliche Personen, welche nicht an dem Hauptorte, in den Klöstern, oder in dem bischöflichen Pallaste selbst, sondern in den zu einem Bißthume oder Kloster gehörigen Landgütern eingesetzet wurden, damit sie allda die

wegen

Digitized by Google

wegen der Güter, Gründe, Renten und des Viehes entstandenen Händel abthaten, und ein grundherrliches Gericht hielten c). Daher kömmt, daß auch bey jenen Gütern, derer Vogtey in fremde Hände entweders durch gerechte, oder ungerechte Wege hinüber gegangen ist, doch dem Stifte, welches sie vorher besaß, das Probstgericht noch in Händen verblieben ist.

a) Schannat. hist. Wormat. part. II, pag. 198. &c. b) Capitular. lib. V. cap. CXCI, Heinec. pag. 1450. - - - Iudex publicus servum ecclesiasticum sine furto non præsumentem sine audientia vice Domini aut archidiaconi aut detinere, aut incuriare præsumpserit, anno integro ab Ecclesiae liminibus arceatur. c) Vide Mausolaeum S. Emmerami part. II, novissimae edit. pag. 539.

§. 3.

Die dritte Gattung der Advokaten machen die Kastenvögte aus; sie werden auch Villici, oder actores agentes genannt. Sie hatten die großen Wirthschaften nicht als Mayer, sondern als Aufseher und Verwalter zu versehen a). Diese Herren, da sie die königlichen Zinse, die Grund-, Erb- und Leibdienste zu betreiben hatten, hatten auch Zwangsmittel in der Hand, um die Widerspänstige zu ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck anhalten zu können b).

Wenn Goldast c) behauptet, daß diese Herren invitis Episcopis, Abbatibus den Stiftern von den Königen aufgedrungen worden sind, so betrügt er sich, und hat der erhabene Herausgeber des neuen emmeramischen Mausoläums ihn bündig genug widerleget d).

Diese Gattung der Advokaten verlor sich gar bald zum Glücke der Kirchen, deren heute zu Tage sehr wenige noch blühen würden, wenn diese höchstschädlichen Verwalter länger ihrem Geitze und Habbegierde hätten opfern dürfen.

a) Desing untersuchte Reichshistorie Seite 398. b) Lex Wisigothonum lib. VI, tit. II, Capitulare anno 744. cap. VII. Martene, & Durand collect.

lect. ampliſſima tom. I. pag. 45. c) Script. rer. alemanic. edit de anno 1730. tom. I. pag. 135. d) In Mauſolaei part. II. pag. 522.

§. 4.

Die vierte Gattung der Advokatie war die Advocatia honoraria, der Ehrenſchutz. Dieſe Vogtey wirkte eine genaue Beſchirmung der Kirchen wider Unrecht und Unbilligkeit. Sie forderte keinen zeitlichen Lohn, ſondern begnügte ſich mit dem ewigen. Sie begriff mehrere Stuffen.

Die oberſte Schirmvogtey in dem alten deutſchen Reiche, folglich auch in unſerm Vaterlande ſtand dem Könige zu. Die Würde und Macht gab ihm dieſes Recht. Er wurde von den Biſchöfen zu ſolcher Vogtey geſalbet a). Der König legte auf Begehren der Biſchöfe den Eid deßwegen ab, oder gab ſein königliches Wort ſchriftlich dafür b). Die beſondere Schirmvogtey gebührte an ſich ſelbſt jedem Stifter einer Kirche, Bißthums oder Abtey. Die Stifter verordneten öfters, daß die Vogtey niemand, als ſie, und ihre Erben führen c), daß kein Vogt gewinnshalber dienen, daß ein übler Vogt auch aus ihrem Geſchlechte ſoll abgeſetzt werden. Sie trugen nicht ſelten die Vogtey den Königen auf, damit es richtiger zugieng. In dieſem Falle wurde der König nebſt der oberſten Schirmgerechtigkeit, zu einer neuen, und ſonderheitlichen Obliegenheit verbunden d). Selbſt die Könige nahmen dieſes Schirmrecht freywillig auf ſich, beſonders bey ihren Lieblingsbißthümern, und Abteyen, und unterwarfen ſie ihrem Mundiburd: das iſt, der König bürdete, oder lud auf ſich, ihr Mund zu ſeyn e). Da die Verwirrungen und Bedrückungen über Hand nahmen, ſuchten die Stifter ſelbſt einen mächtigen Herrn zu ihrem Vogt; die mächtigen Nachbarn drangen ſich ungebethener in die Schirmung ein.

Die

Die Könige, weil sie nicht überall seyn konnten, oder aus andern Absichten, um sich etwa bey dem Adel beliebt zu machen, gaben die besondern Vogteyen demselben, als ein Lehen über. Die Lehenherren benützten nicht wenig eine solche Vogtey. Sie erfanden nach der Hand das Geheimniß, die Lehen sich erblich zu machen; folglich geriethen die Vogteyen auch unter die Erbrechtsgüter. Nicht selten wurden sie als ein peculium vertauschet, verkauft und versetzt, und hiedurch das substratum oder die Stiftungen selbst als Beutelgüter angesehen. So heilig das karolingische Alter zu seyn schien, so wenig war es von diesen, wider alle menschliche, und natürliche Gesetze streitenden, Schwachheiten frey f).

a) Apud Sirmondum tom. III. pag. 190. & pag. 266. b) Vide cit. Sirmondum in capitularibus Caroli calvi cit. V. tom. III. pag. 17. & seq. c) Dacherus Spicilegii tom. III. pag. 446. d) Gallia christiana tom. IV. instrument. pag. 43. e) Ekard Origin. Habsburg. Probat. Num. X. pag. 111. Mabillonius Annal. Benedict. tom. II. pag. 700. f) Calmet Historie de Lorraine tom. I. preuves pag. 293. edit. ai. 1728, & pag. 325.

§. 5.

Da nach der Hand die Zahl der Beneider, und Beschnarcher der geistlichen Güter überhand nahm, die Geistlichen selbst mit den Waffen ihre Stiftungen und Privilegien zu beschützen gezwungen, sie aber die Waffen zu tragen, durch die heiligsten Gesetze, und durch die Natur ihres Berufes gehindert wurden, so wählten sie sich Advocatos armatos, die ihre Unterthanen zum Streit anführten, und die Einfälle der Kirchenfeinde in die Gott geheiligten Güter mit bewaffneter Hand abtrieben. Diesen Advocatis armatis lag auch ob, die Unterthanen einer Kirche so oft sie von den Königen aufgefordert wurden, in das königliche Lager zu führen. Sie genossen deßwegen nicht geringe Einkünfte, die man ihnen zu Leben gab a). Und diese ist die fünfte Gattung der alten Advokaten b). Die Könige gaben den Stiftern und Klöstern nicht ungeneigt solche bewaffnete Vögte c).

a) Man-

a) Mauſolaeum S. Emmeram. part. II. noviſſim. edit. pag. 519. b) Deſing in der unterſuchten Reichsgeſchichte. Seite 401. c) Mehrere Beyſpiele davon liefert uns Muratorius in antiquit. Italiae tom. II. pag. 280.

§. 6.

Die Obervögte pflegten ihr Schirmrecht andern wieder zu Lehen zu geben. Dieſe Lehenträger wurden Subadvocati genannt; und iſt dieſer Haufen die ſechste Gattung der Advokaten a). Sie hiengen nicht von den Prälaten und den Kirchen, ſondern von den Obervögten ab. Sie trieben ihren Eigennutz auf das äußerſte, und ihre Anzahl wuchs außerordentlich. Viele davon gaben die Bauernhöfe, Werkſtätte, und Gründe ihren Unterbeamten ein, und theilten mit ſelben die Einkünfte, daß den Kirchen wenig, oder gar nichts übrig verblieb b).

Jederman greift mit Händen, daß dieſes Geſchwader den Kirchen nicht nur nicht nützlich, ſondern höchſt ſchädlich, und gefährlich war. Wenn daher die Kirchen ſich einen Advokaten aufnahmen, geſchah es mit dem Bedingniß, daß er keine Unteradvokaten ohne ausdrücklicher Bewilligung der Kirchenvorſteher ſich an die Seite ſetze c), bis endlich dieſer verderblichen Gewohnheit durch einen in dem Kirchenrathe zu Rheimes feſtgeſetzten Canon ein tödtlicher Stoß verſetzt wurde d).

Wenn in den Urkunden ſecundi Advocati e), Proadvocati f), Poſtadvocati g), Viceadvocati h), Subadvocatores i) Advocati ſegregati k), Advocati praediorum l) auftreten, muß man ſich von ſelben keinen andern Begriff als von den Unteradvokaten machen; denn alle dieſe Ausdrücke bedeuten eben ſo viel, als Subadvocati.

a) Deſing in der unterſuchten Reichshiſtorie Seite 401. b) Mauſolaeum S. Emmeram. noviſ. edit. part. II. pag. 520. c) Mehrere baieriſche Urkunden könnte ich zur Behauptung dieſes Satzes anziehen. Ich bediene mich nur einiger. Chronicon Reicherſpergenſe pag. 200. 209. 214. Metropol.

tropol. Salisb. tom. 2. pag. 6. & tom. 3. pag. 125. 239. 240. 243. 244. d) Concil. Rhemense ao. 1148. can. 6to. e) Liber de fundatione Monasterii Gozecensis pag. 235. f) Charta Henrici II. de ao. 1023. apud Zillesium in Maximino. g) Charta Conradi Imperat. de ao. 1026. apud eund. cit. loc. h) Metropol. Salisburg. tom. II. pag. 535. i) Ibidem, tom. III. pag. 244. k) Chronicon Reicherspergense pag. 205. l) Ibidem pag. 21.

§. 7.

Die siebente Gattung der Advokaten war die Advocatia iudiciaria. Die Advocati iudiciarii übten in dem 9ten Jahrhundert schon, und auch in den folgenden ihre richterliche Gewalt über die klösterlichen Knechte, Vasallen und Unterthanen im Namen der Kirche aus a). Die Gesetze erlaubten, daß jeder Herr seine Dienstleute strafen und richten konnte. Die Prälaten genossen eben jene Vorrechte, welche die weltlichen Stände behaupteten. Das Capitular Karls, des Großen sagt ausdrücklich, daß die strafmäßigen Knechte von ihren Senioribus sollen zur Strafe gezogen werden. Das Capitular macht zwischen einem geistlichen und weltlichen Stande keinen Unterschied. Ein jeder Senior soll seinen fehlerhaften Knecht bestrafen b). Es war ihnen erlaubt, nicht nur allein die Leibeigene, sondern auch die freyen Leute, welche unter dem Gebiete der Stifter sassen, und das Land anbauten, zu richten. Eine Menge Urkunden könnte ich als Zeugen dieser Wahrheit auftreten lassen. Es wird aber eine oder die andere erklecken. König Ludwig verbot bey schwerer Strafe, daß Niemand die emmeramischen Unterthanen züchtigen (Ecclesiae homines distringere), ihre Händel anhören, eine Gewalt über sie ausüben, oder die Fehler abstrafen soll; ausgenommen die Mönche würden ihre Advokaten oder die königlichen Richter dazu bestellen c). Also befahl König Ludwig, daß die Unterthanen des Klosters Moebac nur allein dem Advokaten des Klosters Gehorsam leisten sollten d).

Karl, der Große, gab Befehl, daß die Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen ihre weltliche Vitzdome, Vögte, Centner oder Richter auf-

Digitized by Google

ſtellen ſollen, welche in den Rechten erfahren, und Liebhaber der Gerechtigkeit wären e). Zu was wären dieſe nöthig geweſen, wenn die Kirche nicht das Recht, zu richten, gehabt hätte? Ich weis zwar, daß die Advokaten beym Urſprunge ihres Amtes nur das Recht hatten, den Gerichten der Gaugrafen beyzuwohnen, und das Beſte ihrer Kirche zu beſorgen f); allein ich rede hier von dem 9ten Jahrhundert.

a) Deſing unterſuchte Reichshiſtorie Seite 402. b) Leges Carol. M. cap. XXVI. Heineccius pag. 1140. c) Mauſ. S. Emmer. part. II. Num. XXXIV. pag. 90. d) Ekkard de Orig. Habsburg. lib. Probat. Num. XI. pag. 121. e) Caroli M. capitul. anni 802. cap. XIII. f) Du Cange Gloſs. med. et infimae latinitatis edit. Pariſ. de ao. 1733. tom. I. pag. 182.

§. 8.

Die biſchöflichen Advokaten werden öfters mit dem Titel Archiadvocatus beehret. So wird Herzog Welf in einer Urkunde des Kloſters Au genannt a). Erzbiſchof Gebhard von Salzburg ſetzte über das Kloſter Reichersberg als Advokaten den Erzadvokaten ſeiner Kirche ein b). Ratoldem wird öfters in den freiſingiſchen Urkunden vom 10. Jahrhunderte der Titel Archiadvocatus gegeben c). Nach unſerm Dünken trug derjenige Advokat zum Unterſchied der übrigen den Namen Archiadvocatus, welcher mit der Sorge über diejenigen Güter beladen war, die in der Grafſchaft oder dem Gaue, in welchem die Hauptkirche ſelbſt ſich befand, eingegränzet waren. Aus dieſem Grunde alſo werden Welfo, Ratold, und der Vogt der ſalzburgiſchen Kirche Archiadvocati betitelt, weil der erſte über die in dem Donaugaue liegenden regensburgiſchen Güter, in welchem Gaue Regensburg eingegränzet war, der andere aber über die in der Grafſchaft Freiſing eingegränzten, der dritte über die im Salzgau gelegenen Güter, wovon die Hauptkirche Freiſing in der nämlichen Grafſchaft, die Hauptkirche Salzburg in dem Salzgau lag, das Advokatenamt verſah.

a) Mo-

Digitized by Google

(a Monumenta boic. vol. I. pag. 141. b) Ibidem vol. III. pag. 399. c) Meichelbeck hist. frising. tom. I. part. II. N. 1041.

§. 9.

Es belieben zwar einige diesen Unterschied zwischen den Praepositis, Advocatis und Vicedominis zu machen, daß sie den ersten die Sorge über die geistlichen Glieder einer Kirche auftragen, den zweyten das Geschäft über die causas forenses übergeben, die letzten über die weltlichen Vasallen einer Kirche herrschen lassen a). Ohne mich aber dabey aufzuhalten, vermeyne ich, daß die churbaierische erlauchte Akademie ihre Frage nur von jenen Advokaten verstehe, welchen oblag, die causas forenses zu besorgen, und ihre Clienten auch mit Waffen zu beschützen; folglich ist die Rede von jenen Advokaten, welche der in dieser Materie einsichtsvolle Mager die Advocatos togatos und armatos nennet b). Wir aber theilen sie in Advocatos forenses §. 1. Actores §. 3. Advocatos armatos §. 5. und iudiciarios §. 7. ein. Herr Harenberger läßt zwo Gattungen der Advokatie zu c). Eine nennet er Advocatiam causarum; die andere Advocatiam Soli. Die erste hat ihren Ursprung den Zeiten des Consulat Stiliconis zu danken (von dem Ursprunge der Advokatie werden wir §. 11. eine kurze Meldung machen). Godolphin d) handelt von dieser ersten Gattung weitschichtig. Die Advokaten Soli sind die Stifter der Klöster und Kirchen, und ihre Descendenten. Die Cistercienser vergönnen weder den Stiftern, noch ihren Nachkömmlingen und Erben die Advocatiam Soli bey ihren Kirchen und Klöstern.

Der Grund davon soll ein Diplom König Heinrichs VI. vom Jahre 1193 seyn, welches man in Monumentis Würtenbergicis findet. Diese Eintheilung mißfällt uns nicht, wenn anders Herr Harenberger zuläßt, daß der Advocatus causarum die Pflicht gehabt habe, die ihm anvertraute Kirchen nicht nur mit dem Munde, sondern auch mit Waffen zu beschützen e).

 a) Tho-

a) Thomaſſin. vetus Diſciplina Eccleſ. Part. III. lib. II. cap. LV. pag. 358. b) De Advocat armata pag. 97. N. 324. & 325. c) Harenberger Hiſtoria diplomatica Gandersh. pag. 126. not. b. d) Abridgement oft he Eccleſtia cal lawes of England pag. 208. e) Bey den biſchöflichen Kirchen findet man in den Urkunden dreyerley Gattungen der Advokaten Die erſte hießen Protectores. Dieſe beſchützten die Kirchen. Die zweyte Vicedomini, dieſe verwalteten die Gerichtsbarkeit. Die dritte Oeconomi, dieſe ſtunden der Wirthſchaft vor. Wir merken dieſes deßwegen an, damit man diejenigen, welche dieſe unterſchiedlichen Nämen in den Urkunden tragen, nicht untereinander vermiſche, gleichſam als wenn es gleich bedeutende Ausdrücke wären. Vide Hontheim Hiſtor. trevier. tom I. pag. 342.

§. 10.

In unſerm Vaterlande wurden die Herren, derer Schuldigkeit es war, mit Waffen und Munde ihre Clienten zu beſchützen, gar oft Defenſores betitelt. Karl, der Große, legte ſich ſelbſt den Titel eines Kirchenbeſchützers bey a), und der emmeramiſche Scribent Arnolf ſagt, daß der Name Defenſor der eigentliche Titel war, den man den Advokaten gab b), wie ſie dann auch anfänglich meiſtentheils Defenſores genannt wurden c).

a) Carolus Magnus in Capit. ai. 760. Steph. Baluz. cap. I. b) Lib. Imo de miraculis S. Emmerami. cap. XIII. pag. 113. apud Baſnage tom. III. & cit. tom. pag. 147. c) Muratorius antiquit. Italiae medii aevi tom. V. col. 275.

§. 11.

Andreas Knichen a) behauptet, daß der Urſprung der Advokaten ſich von den Zeiten der Könige, Pipins, und Karls, des Großen, herleite. Er irret ſich aber. Mager b) probiert mit unumſtößlichen Beweisthümern, daß der Urſprung der klöſterlichen Advokaten ein eben ſo graues Alter mit ſich führet, als der Mönchsſtand ſelbſt, und daß das Advokatenamt von den Römern eingeſetzet, von den chriſtlichen Kaiſern geerbet, und zur Beſchützung der Kirchen angewendet worden iſt.

In

Digitized by Google

In dem mileritanischen Kirchenrath, welcher zu Zeiten Innocenz I. um das Jahr 402 gehalten wurde, wurde verordnet, daß von den weltlichen Fürsten über alle Kirchen Advocati und Protectores gesetzet werden sollen c). Da dieses Verlangen der Kirche den Kaisern Arcadius und Honorius vorgetragen wurde, sind ihr alsogleich Advokaten gegeben worden, und der carthaginensische Kirchenrath ließ deßwegen ein Edictum nach 6 Monaten bekannt machen. Der Ursprung der Advokaten ist also dem Anfange des fünften Jahrhundertes post Consulatum Stiliconis anzuheften.

In Afrika wurde der Magistrat, der den Kaiser vorstellte, Defensor Ecclesiae betitelt d). Der heilige Gregorius bezeuget, daß das Amt der Beschützer der Kirchen immerzu angehalten habe e). Ja aus den noch übrigen unschätzbaren Urkunden des fränkischen Alterthums läßt sich schließen, daß nicht nur allein zu Zeiten König Dagoberts, welcher um das Jahr 600, folglich zwey Jahrhunderte vor Karl, dem Großen, den austrasischen Thron beherrschte, die Gewohnheit, und das Amt der Advokaten in und bey den Kirchen geblühet habe, sondern auch, daß ihr Ansehen bey den ersten christlichen fränkischen Königen, einem Sigebert, Theodebert, Theodorich, und Lothar, Dagoberts Vater, bekannt gewesen sey. Zwey Diplome des König Dagoberts bezeugen dieses f), in welchen er Arnolfen, Austriae mosellanicae ducem, der trierischen Kirche zu ihren Advokaten giebt. Man findet die gemeldte Urkunde bey Rosiere g) und Mager h). Die übrigen Charten, welche Mager i) noch anführt, übergehe ich Kürze halber. In dem mainzischen Kirchenrathe k) wird den Bischöfen und Aebten befohlen, daß sie sich gut gesinnte, und nicht grausame, noch geldbegierige Advokaten wählen sollten. Hier werden die pflichtvergessenen Advokaten getadelt. Es hat also vor dem Jahre 813, in welchem der Kirchenrath sich versammelte, schon Advokaten gegeben, die von ihrer Schuldigkeit abwichen. Sie wurden auf ihre

ersten

erſten Pflichten in der mainziſchen Verſammlung angewieſen; folglich war das Advokatenamt lange ſchon vor Karls, des Großen, Zeiten im Schwunge.

a) Comment de Saxon non provocand iur. verb. ducum Saxon. cap. 5. N. 553. b) De Advocatia armata pag. 118. a Num 88. & ſeq. c) Conciliorum noviſſima editio tom. III. col. 1139: Die Canones aber dieſes Kirchenrathes findet man cit. tom. 799. Diejenigen, welche vor dieſem Canon den Urſprung der Advokaten herholen, werden von Johann Wilhelm Gobel in der Abhandlung de Advocatia armata §. 1. pag. 4. & ſeq. angezogen. Der Canon iſt nicht der 99, ſondern der 97, welchen Platz ihm die noviſſima collectio conciliorum cit. tom. col. 800 einräumet, wie vorher ſchon der berühmte Heningeſius boehmerus in den Anmerkungen über Petrum de Marca obſervat. XVIII. pag. 47. erinnert hat. d) Poſſidius in vita S. Auguſtini cap. 12. e) Baronius Annal. Eccleſ. tom 5. ao. Chriſti 398. N. 33. f) Eccleſiae trevericae urbis, & fratribus ante dictae cellae beati Hilarii, quae moda appellatur cela beati Maximini, quae eſt in praedio S. Petri conſtructa, protectorem, rectorem & Advocatum damus illuſtrem Dominum Dominum Arnulphum. g) Stemma Lottaringiae ſub Num. I. & II. h) De Advocat. armat. pag. 121. N. 120. & 121. i) Cit. loc. pag. 123, 144, 157. &c. k) Ad ann. 813. Canone 50.

§. 12.

Aber wann fieng das Anſehen der Advokaten in unſerm Vaterlande zu blühen an? Die baieriſchen Geſetze befahlen ſchon, daß die Fürſten über die Kirchen, Biſchöfe, Aebte und Aebtiſſinnen nützliche Advokaten anſtellen ſollten a). In den regensburgiſchen Dokumenten finden wir den erſten Advokaten Erchanloh unter der Regierung des Biſchofes Adelwin auf das Jahr 810 b). In den freiſingiſchen Urkunden zeigt ſich der erſte Defenſor auf das Jahr 802 c). Ich ſchließe, daß bey den baieriſchen Kirchen und Stiftern die Kirchengeſetze in Rückſicht auf die Advokaten zu jener Zeit, in welcher die Kirchen einen hinlänglichen Unterhalt erhalten haben, in Vollziehung gebracht worden ſind.

a) Leges boiarior. tit. I cap. I. in capitalis Caroli Magni. b) Anamodus lib. I. cap. II. apud Pez. theſ. anecd. tom. I. part. III. col. 200. c) Meichelbeck Hiſt. friſ. tom. I. pag. 85.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Wann die Subadvokaten ihren Ursprung nahmen, kann nicht pünktlich angegeben werden. Ein Diplom des König Arnolfs auf das Jahr 896 a), macht schon eine Meldung davon. Dieser Fürst sagt in demselbem, daß über die, von ihm zu dem Kloster Moseburch gemachte, Schankung weder ein großer, noch ein kleiner Advokat, noch der Bischof eine Gewalt haben soll. Deutet der Ausdruck „weder ein großer, noch kleiner Advokat" nicht auf einen Haupt- und Unteradvokaten hin? In dem 12. Jahrhunderte suchte man diese Gattung der Advokaten in unserm Vaterlande zu tilgen b). Davon werden wir ausführlicher im dritten Theile dieser Abhandlung sprechen.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 906. b) Metropol. Salisburg. tom. II. pag. 5ta.

§. 14.

Die Advokaten wurden anfänglich von den Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen gewählet a). Dieses ist zu einem Gesetze geworden. Die Wahl geschah öffentlich in Gegenwart des Gaugrafen b). Die bey einer solchen Wahl gewöhnlichen Ceremonien lassen sich in einem italienischen Diplome c) finden.

In dem karolingischen Reiche wurden die Advokaten vor den Augen der Könige selbst auserkiesen d), oder sie wurden gar von den Königen eigenmächtig einem Kloster gegeben e); allein dieses war für die Kirchen und für die Könige selbst ein nicht geringes Beschwerniß. Die Geschäfte der Könige ließen nicht zu, sich bey einer jedwedern Wahl eines bischöflichen oder klösterlichen Advokaten in dem bestimmten Augenblicke einzufinden, und den Klöstern und Bischöfen war der längere Verschub der Advokatenwahl nach dem Tode des gewesenen Vogts bey den damaligen Zeiten nachtheilig. Man gab also den mehresten Kirchen die Freyheit, den Advokaten ohne die Ge-

gen-

Digitized by Google

genwart des Königes zu erwarten, in den öffentlichen Placitis zu wählen f). Die Gewohnheit aber, im Beyseyn des Gaugrafen die Vögte zu bestellen, verlor sich wegen sehr vielen Schwierigkeiten, anfangs bey einigen Stiftern besonders, bald darauf bey den mehresten Kirchen insgemein g). So lange aber diese Gewohnheit anhielt, richteten die Kirchen bey der Wahl eines Advokaten besonders dahin ihr Augenmerk, daß der Advokat in der Grafschaft, in welcher sie (die Kirchen, Stifter und Klöster lagen) eigentliche Güter besaß h). Die Ursache davon greift man mit Händen, und war keine andere, als damit den Advokaten seine eigene Vortheile antrieben, desto nachdrücklicher um den Nutzen der Kirche sich anzunehmen, wie näher seine eigene Güter mit jenen der, seinem Schutze anvertrauten, Kirche verbunden waren. Die gewählten Advokaten wurden vermuthlich in den Placitis dem Volke vorgestellt, damit ein jeder wußte, wo er sich wegen Rechtssachen hinzuwenden hätte i).

a) In lege Longobardorum lib. II. tit 47. §. 1, 2, 4, 7. b) Du cange Gloss. med. & infimae latin. tom. I. col. 180. c) Ughellus Italia sac. tom. 7. pag. 1419. d) Muratorius antiquit. Italiae tom. V. col. 280. e) Harenberger Hist. Ganderst. pag. 128. f) Vide du cange cit. loc. & pag. allwo er eine Menge der Diplome, die von dieser Wahrheit Zeugniß geben, anziehet. g) Desing untersuchte Reichshistorie pag. 400. h) Lex salica cap. XIV. i) Desing cit. loc. & pag.

§. 15.

Aber ich kann aus baierischen Urkunden eben auch beweisen, daß unsere Stifter und Klöster die Freyheit hatten, nach Belieben sich Advokaten zu bestellen. So gab Karl der Dicke a) dem Reichsstifte Obermünster b) die königliche Erlaubniß, sich einen anständigen Advokaten auszusuchen. Eben diese Gnade erhielt das Kloster Kiebach vom Heinrich, dem Zweyten c), und das Kloster Ebersberg vom Heinrich, dem Dritten d). Das Kloster Schamhaupten genoß die nämliche Freyheit e). Dem Stifte St. Emmeram haben die Könige auch nach der, von dem heiligen Wolfgang zwischen dem Hochstifte und

Klo-

Digitized by Google

Kloſter vorgenommenen Abtheilung der Güter keinen Advokaten aufgedrungen; Ludwig, das Kind, räumte ihm zum erſten dieſes Recht ein f). Es ſtand ihm frey, einen Advokaten zu wählen g). Eine Bulle des Pabſtes Lucius h), und ein Diplom des Kaiſer Friderichs i) bekräftigte ihm aufs neue dieſe Gnade.

a) Metropol. Salisburg. tom. I. pag. 245. Sane Advocatum nullum habeant, niſi eum, quem Abbatiſſa, & ſororum concors diſcretio elegerit. b) Ich ſchließe, daß in dem 9. Jahrhunderte die Regel des heiligen Benedikts in Obermünſter geblühet habe; wenigſtens werden die Schweſtern öfters in dieſem Diplome Sanctimoniales genannt. c) Metropol. Salisburg. tom. II. pag. 247. d) Ibidem cit. tom. pag 275. e) Ibidem tom. III. pag. 285 vide monument. boic. vol. I. pag. 354. vol. II. pag. 123. cit. vol. pag. 184. & pag 386. f) Diploma Ludovici Regis in Mauſol. S. Emmerami part. II. pag. 91. g) In diſſertatione de Advocatis, in Mauſol. S. Emmer. parte II. pag. 517. h) Cit. loc. & part. pag. 139. i) Cit. loc. & part. pag. 146.

§. 16.

Doch es war nicht bey allen Klöſtern und Stiftern eine unumgängliche Nothwendigkeit, einen Advokaten aufzuſtellen. Es ſtand den Aebten und Biſchöfen frey, einen, oder keinen zu wählen a). Ich unterlaſſe, Beweiſe außer unſerm Vaterlande aufzuſuchen. Ein emmeramiſches Diplom b) vom König Ludwig ſagt ausdrücklich, daß das Kloſter dem Advokaten nichts ſchuldig ſey, zu geben, ausgenommen cenſum capitalem; es ſetzet aber der König ausdrücklich hinzu, wenn es einen Advokaten haben würde. Folglich war es nicht verbunden, einen wirklich zu haben. Zudem wird dem Kloſter erlaubt, in Sachen von großer Wichtigkeit ſich des Rathes der Advokaten, oder des Gaugrafen (es verſtehet ſich, wenn es keinen Advokaten haben ſollte) zu bedienen. Die Aebte konnten demnach, wenn ſie etwas zu richten hatten, den Gaugrafen einladen und ihm poteſtatem delegatam übertragen. Wenn in den Geſetzen geſagt wird, daß die Prälaten vom Hofe, und Könige einen Vogt begehren, oder einen anſtändigen wählen müßen, ſo ſind ſie gemäß ihres buchſtäb-

lichen Inhaltes von außerordentlichen Fällen der Nothwendigkeit zu verstehen, da im Mangel derselben dem Stifte eine Gefahr zustossen würde c). Dem Könige aber legten die canonischen Gesetze auf, daß er tüchtige und gewissenhafte Advokaten über die Kirchen setzte.

a) Desings untersuchte Reichshistorie. pag. 404. b) Mausolaeum S. Emmerami tom. part. II. pag. 90. c) Capitularium lib. I. cap. 33.

§. 17.

Folglich gelangten die Advokaten, derer Amt darinn bestand, daß sie die weltlichen Geschäfte der Klöster und Stifter besorgten, daß sie statt derer die Haushaltung führten, daß sie ihre Stelle in und ausser Rechtes vertraten, daß sie selbe von ungerechter Gewalt beschützten, daß sie statt derer die Haushaltung führten, daß sie ihre Stelle in, und bey der Gerichtsbarkeit der exempten Stifter und Klöster, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen, ausübten, und daß sie endlich nicht aus einem landesherrlichen Befugniße, sondern aus einer Amtspflicht das Beste eines Stiftes nach den Reichsgesetzen besorgten, und unter dem kaiserlichen höchsten Schirm Vogtey erhielten a), auf dreyerley Art zu ihrem Amte. 1tens die Kaiser und Könige setzten bisweilen den befreyten Gotteshäusern besondere Advokaten vor. 2tens ließen sie selben entweder ausdrücklich, oder stillschweigend die Freyheit, einen oder mehrere Advokaten zu wählen. 3tens nimmt man gewahr, daß sich die Stifter einer Kirche das Advokatierecht meistentheils vorbehalten haben b). Hier ist aber sorgfältig anzumerken, daß, wenn die Kaiser eine Abbatiam regalem einem Bischofe oder wem andern in ius & proprietatem übergaben (dergleichen Commenden und Verleihungen sind vielfältig, und zwar mit mancher baierischen Abtey vorgegangen c), nicht zugleich auch demjenigen, der ein Kloster von einem Könige empfieng, die Advokatie über dasselbe eingeräumet worden sey. Die Abtey zu unsrer lieben Frauen wurde dem Bischofe von Passau geschenket; doch die Advokatie über dieses

Kloster

Digitized by Google

Kloſter verblieb den Herzogen aus Baiern, als welche ſolche als ein Fahnlehen genoſſen d).

a) Von der kaiſerlichen allerhöchſten Schirmvogtey haben wir ein Beyſpiel in dem Stiftungsbriefe der Abtey Quedlinburg vom Otto, dem Groſſen. Mehr in Conradi II. imperat. diplomate bey Butkens trophees de Brabant dans les preuves tom. I. pag. 39. b) Hontheim hiſt. trevir. tom. I. pag. 341. & ſeq. und Zallwein princip. iuris eccleſiaſt. tom. III. pag. 128 c) Auf ſolche Art ſchenkte Kaiſer Arnulf dem Erzſtifte Salzburg die Abtey Chiemſee in Hundii Metropol. Salisburg. tom. II. pag. 236. — Desgleichen räumte Otto III. im Jahre 985 quandam iuris ſui abbatiam Mariae infra territorium patavienſis ſitam civitatis ex toto & integro mit allen Zugehören dem Bißthume Paſſau ein. Hund. Metrop. Salisb. tom. I. pag. 359 - - Kaiſer Otto, der Dritte, übergab eben auch zu der paſſauiſchen Kirche die Klöſter S. Floriani, S. Hyppoliti, und Kremsmünſter ibidem pag. 360. Ferners zeigt ſich aus dem chronico lunaelacenſi pag. 73, daß das Kloſter Mondſee von dem Könige Ludwig, dem Deutſchen, dem Bißthume Regensburg cum omnibus rebus ad hoc pertinentibus übergeben, und für das Kloſter Obermünſter ausgewechſelt worden iſt. Beſonders merkwürdig iſt die Urkunde Friderici I. cit. loc. pag. 281, wo er dem Biſchofe zu Bamberg Eberhard das Kloſter Niederaltaich einräumet. d) In dem Berichte von den alten Reichsvogteyen pag. 263.

§. 18.

Die von den Kaiſern über eine Kirche beſtellten Advokaten konnten nicht von den Kirchen abgeſetzt werden, wohl aber diejenigen, welche die Biſchöfe und Aebte ſich ſelbſt gewählet hatten a). Dieſer Satz ſcheint mir ſo gewiß zu ſeyn, daß ich eine weitere Erklärung davon für eine unnöthige Sache anſehe. Nur ſo viel merke ich an, daß ohne Urſache weder ein König, noch ein Stift den Advokaten von ſeinem Amte vertrieb. Meiſtentheils giengen Ermahnungen voraus, ehe man ſie abwürdigte. Die mehreſten Urkunden gönnen ihnen eine Friſt von 6 Wochen, nach welchem Zeitraume, wenn ſie ſich nicht gebeſſert hatten, ſie abgedankt wurden. Eben ſo wenig konnte der Beſitzer einer Advokatie dieſelbe ohne Einſtimmung des Clienten verſchenken, oder vertauſchen, oder auf eine andere Art vergeben b).

a) In dem Berichte von den alten Vogteyen pag. 287. b) Magerus de Advocat. armat. cap. 9. N. 1124. & ſeq.

§. 19.

Es gab aber auch Leute, welche von den Vortheilen, die aus der Advokatie flossen, angereitzet, noch mehr aber von ihrer eigenen Habbegierde gelocket, sich selbst zu Advokaten der Klöster aufwarfen. Nur ein einziges Beyspiel, welches noch nicht außer dem mir ausgesteckten Ziele ist, will ich anführen. Zu den Zeiten der regensburgischen Bischöfe Heinrichs von Rotenek, und Konrads warfen sich Grafen von Leonberg als Advokaten des Klosters St. Emmeram auf, welche zu diesem Amte weder von den Mönchen berufen, noch von dem Könige bestellet wurden, noch weniger aber ein gegründetes Recht, welches ihnen dieses Amt einräumte, aufweisen konnten. Die Ausübung ihrer Pflichten kam mit ihrem Rufe überein, welcher eben deßwegen, weil er unsetzmäßig war, schädlich an seinen Folgen wurde a). Die Mönche wandten sich zu den Herzogen aus Baiern und Pfalzgrafen Otto, Ludwig und Stephan, welche mit Rathe und Zuziehung des regensburgischen Bischofes, und des gesammten Adels und aller Landesstände sich des gedrückten Klosters mit Nachdruck annahmen; besonders da selbst die Grafen von Leonberg Wernhard, Henrich und Perenger, die Herzoge als Schiedrichter erkannten. Es wurde den Grafen ihr Ungrund zu der Advokatie vor Augen gelegt, und sie verpflichteten sich, für sich sowohl, als für ihre Erben, 300 Mark Silber zu bezahlen, wenn sie wieder so einen Schritt machen würden. Perenger blieb bey dem Bekenntnisse seines Unrechts, und nahm das Urtheil der Schiedrichter an; nicht aber seine zween Brüder, als derer Siegel auch nicht in dem über den Vertrag aufgerichteten Instrument zu finden ist b). Doch sie ergaben sich endlich auf Zureden des regensburgischen Bischofs Konrad, und stellten einen Revers aus, in welchem sie die ungerechte Einziehung der Advokatie eingestanden, und zugleich derselben entsagten. Ein darüber aufgerichtetes Instrument ist Zeuge davon c).

(a Vide

a) Vide Mauſol. S. Emmerami. part. II. pag. 226. Nota. b) Ibidem N. CIX. pag. 227. c) Ibidem N. CX. pag. 236.

§. 20.

So oft ſich die Biſchöfe, Aebte und Kirchen einen Advokaten wählten, eben ſo oft giengen ſie mit den neugewählten beſondere Verträge und Bedingniſſe ein; ja es wurden mit beyderſeitiger Genehmhaltung gewiſſe Pönfälle beliebt, unter welchen der nützlichſte für die Kirchen dieſer war, daß ſie den untauglichen, pflichtvergeſſenen und ungetreuen Advokaten von ſeinem Amte wieder abſetzen konnten a). So geſchah es mit dem emmeramiſchen Advokaten zu Vogtareit, welcher wegen Uebertretung der paktirten Bedingniſſe abgeſetzt wurde. Dieſe Advokatie wurde bald darauf in dem Jahre 1243 dem baieriſchen Herzoge Ludwig mit gewiſſen Bedingniſſen gegeben, unter welchen die erſte war, daß er die Schranken ſeiner Rechte nicht überſchreiten ſollte b). Vor allen iſt merkwürdig ein Diplom König Heinrichs für das Kloſter Lac c). Es ſchlägt zwar dieſe Urkunde in unſer Vaterland nicht ein; doch kann ich ſie nicht übergehen, weil ſie uns zum Beſten von dem, was ich hier rede, unterrichtet, und weil ſie ſcheint, auch in unſerm Baiern als eine Regel gedienet zu haben. In ſelber wird gemeldet, daß der Pfalzgraf Henrich über das von ihm geſtiftete Kloſter Lac einen Advokaten geſetzt, und demſelben gewiſſe Bedingniſſe vorgeſchrieben habe, nämlich wenn ſelber mit dem ihm vorgeſchriebenen Geſetze nicht zufrieden ſeyn, ſondern die Gerechtſamen anderer über einen Haufen werfen ſollte, wenn er wegen ſeinen Ausſchweifungen ermahnet würde, nichts deſtoweniger innerhalb 6 Wochen kein Genüge leiſtete, ſo ſey es dem Kloſter erlaubet, ihn abzuwürdigen, und einen andern ſtatt ſeiner aufzuſtellen.

a) In diſſert. de Advocatis: in Manſ. S. Emmer. part. III. pag. 520. b) Idem ibidem cit. loc. pag. 553. c) In actis Academiae Theodoro Palatinae vol. III. hiſtorico, pag. 127. Porro Advocatus, qui pro tempore fuerit, ſi lege ſibi ſtatuta, a comite Henrico Palatino, & a nobis confirmata contentus non fuerit, quod plerumque accidere ſolet in

Advo-

Digitized by Google

Advocatis, dum ambitione dominandi, & potestate sibi concessa ultra suos se extendunt, & aliorum iura infringunt, & his ammonitus infra sex ebdomadas non satisfecerit, liceat eum amovere, & alium loco suo substituere.

§. 21.

Dem Advokatenamte folgten nicht allein ziemliche Vortheile auf dem Fuß nach, sondern es brachte demjenigen, der ein solches Amt begleitete, auch Ehre. Dieses mag die Ursache seyn, warum die mächtigen Grafen sowohl, als große Herzoge sich so sehr gesehnet haben, bey einem Stifte das Advokatenamt zu vertreten a).

a) In dissert de Advocatis, in Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 521.

§. 22.

Die Vögte oder Advokaten waren ursprünglich aus dem Range der Scholasticorum. Dieß läßt sich aus dem Codice africanorum Canonum schließen a); folglich wurden die Beschützer der Kirchen ursprünglich aus dem geistlichen Stande herausgezogen b); denn sie stecken unter den Scholasticis. Man nannte sie auch Oeconomos, welche mit der Sorge der Wirthschaft beladen waren; allein je mehrere Güter den Kirchen verehret wurden, desto häufigere, und mächtigere Feinde zogen sie sich über den Hals, so daß für ihren Wohlstand weniger mit der Feder und Munde, als mit bewaffneter und gewaltsamer Hand konnte ausgerichtet werden. Man wählte sich demnach schon in dem 6- und 7ten Jahrhunderte Vögte, die nicht nur allein mündlich und schriftlich, sondern auch mit der Hande, und den Waffen ihre Kirchen zu beschützen im Stande waren c). Die gemachten Opfer aber, der Flor und Zuwachs der Stifter und Klöster, und der tägliche Segen in zeitlichen Dingen war nicht die alleinige Ursache, daß sich die Kirchenfeinde vom Tag zu Tage vermehrten, und verstärkten, sondern vor allen der Verfall und Umsturz der kaiserlichen Macht, Gewalt und Ansehens gestattete ihren Aussichten die

er-

Digitized by Google

erwünschteste Freyheit. Die Kaiser waren wegen den beständigen Einfällen der Barbaren in ihre Staaten außer Standes, die in Ansehung der geistlichen Güter gemachten Gesetze an allen Oertern und wider alle Eingriffe geltend zu machen. Die Kirchen waren also in die Nothwendigkeit versetzet, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Weil ihnen aber aber dieses zu thun durch ihr heiliges Amt verboten war, und die geistlichen Advokaten mit dem Munde und Feder nichts bewirken konnten, so mußten sie sich um mächtigere Vögte umsehen, unter deren Macht, und Schutz sie sicher wären d).

a) Loco superius §. 10. Not. c citato. Ut dent facultatem defensores constituendi scholasticos, qui in actu erant, & in munere defensionis causarum. b) Glossarium med. & infimae latinit. tom. I. col. 179. c) Boehmerus observat. XVIII. selecta ad Pet. de Marca §. I. pag. 47. d) Harenberger Hist. Gandersh. pag. 127.

§. 23.

Aber ich finde noch mehrere Ursachen, warum den Klöstern Vögte und Schutzherren gegeben wurden. Mager giebt drey Ursachen an a). Die erste ist, daß die Bischöfe, Aebte, Kniche (Canonici) und Mönche nicht von ihren geistlichen Verrichtungen und genauer Ausübung ihrer geheiligten Pflichten durch die Sorge für ihren zeitlichen Unterhalt, und für den Wohlstand der Güter ihrer Kirchen gehindert wurden. Diese Ursache bewog Karl, den Großen, dem Kloster Reichenau einen Advokaten zu geben b). Die zwote Ursache ist, weil die Bischöfe und Aebte mit den ihnen anvertrauten Gütern entweders nicht verstunden, zu wirthschaften, oder weil sie dieselbe übel verwalteten, oder gar zu unnützlichen, und üppigen Ausschweifungen verwandten. Stumpf meldet c), daß die Eidgenossenen von den Waldstädten dem Kloster Engelberg aus dieser Ursache Advokaten zugegeben haben. Daß aber die Fürsten den Geistlichen ihre Güter nehmen sollen, weil nicht wenige dieselbe misbrauchen, ist ein Satz, welcher dem Schmähgeist des Hospinian vollkommen gleich siehet d). Giebt

es

es dann sonst keine Mittel, die Ausschweifungen der Geistlichen in Rücksicht auf die Verwaltung ihrer Güter zu bezähmen?

Und endlich selbst die Nothwendigkeit, Beschützer zu haben, war in den mittlern Zeiten eine Ursache der Einsetzung des Advokatenamtes. Da die weltlichen den geistlichen Gütern so sehr nachstrebten, daß den Besitzern davon und den Armen kaum der nöthige Unterhalt über blieb, so wollte man ihrem fressenden Neid Einhalt thun. Diese Absicht zu erreichen, schien das dienlichste Mittel zu seyn, über die Kirchen Gottes mächtige Schirmherren aufzustellen. Daß aus dieser Ursache die mehresten Advokaten ihre Schöpfung erhalten, beweiset Mager e) aus mehrern Diplomen, die ich übergehe.

Du cange f) giebt noch eine Ursache der Aufstellung der Advokaten an, nämlich daß die Geistlichen, da ihnen ihre Rechte verboten, bey den weltlichen Placitis sich einzufinden, Redner hätten, welche bey Gerichte ihre Personen vertraten, ihre Rechte verfochten, und wenn es nöthig wäre, statt ihrer schworen. Wegen dem letzten Punkte ordnete das longobardische Gesetz g), daß die Geistlichen, zween Advokaten hätten unum, qui causam procuret, alterum, qui sacramenta deducat.

---

a) De Advocatia armata. cap. V. Num. 106. & seq. b) Lindenbroch in chronico gestor. Caroli M. pag. 252. c) In chronicon Helvet. lib. 7. cap. 3. d) De origine Monachorum lib. 4. cap. 21. e) Magerus cit. loc. & cap. N. 110. & seq. f) Du cange Gloss. med. & infimae latinit. tom. I. col. 181. g) Lex Longobardorum lib. II. tit. 47. §. 8.

§. 24.

Es fragt sich, ob eine Kirche nur einen, oder mehrere Advokaten hatte. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Bißthümer und Abteyen von einem größerm Umfange das Recht besaßen, für ihre Hut Subadvocatos aufzustellen; dieses geschah zuförderst, wenn der

Haupt-

Digitized by Google

Hauptadvokat von seiner Kirche zu weit entfernt, oder aber mit zu vielen Geschäften umgeben war, als daß er den strengen Pflichten seines Amtes genau zu entsprechen a) vermochte. Ich merkte oben §. 6. schon an, daß die Advocati principales einige Stücke der, ihrem Schutze anvertrauten, Kirchen aus einer übertriebnen Gewalt, welcher sie sich anmaßten, ihren Lieblingen zu Lehen gaben. Diese Lehenträger wurden Subadvocati genannt. Folglich ist außer allem Zweifel, daß die Kirchen Subadvocatos theils wider ihren Willen haben zulassen müßen, theils selbst gewählet haben. Ob aber die Stifter und Klöstern von mehrern Advokaten abhiengen, derer einer von dem andern nicht abhieng, sondern wovon ein jedweder einen gleichen Charakter besaß, ist hier die Frage. Es scheint, richtig zu seyn, daß in dem neunten, und in den folgenden Jahrhunderten die ansehnlichere, und reichere Kirchen mehrere gleich charakterisirte Advokaten sich gewählet haben. Ich finde, daß der regensburgische Bischof Embrich, welcher vom Jahre 852 bis 866 dieser Kirche vorstand, wenigstens 16 Advokaten sich bedient habe b). Unter der Regierung des Bischofes Aspert entdecke ich wenigstens 5 Vögte c). In dem 12. Jahrhunderte stoße ich auf zween gleichzeitige Advokaten des Klosters St. Emmeram auf d). Auch unter den freisingischen Bischofe Waldon treten eilf Advokaten zu gleicher Zeit auf e). Unter dem Bischofe Gotescalk erscheinen drey f). Der erstere Bischof regierte zu Ende des zehnten, der andere zu Ende des eilften Jahrhunderts. Man würde höchst unwahrscheinlich handeln, wenn man behauptete, daß einer den anderen in der advokatischen Würde abgelöst habe, da doch die baterischen Urkunden überflüßige Beweise von der erblichen und lebenslänglichen Verwaltung ihres Amtes an die Hand geben. Die Vergleichung, und Gegeneinanderhaltung der von der Ausübung ihres Amtes zeugenden Urkunden beweiset schon ihre Gleichzeitigkeit.

a) Harenberger Histor. Ganderh. pag 131. b) Vielleicht wird man dieser Zahl halber ein Bedenken tragen. Ich rechtfertige mich, und nenne sie

sie alle. Man kann ihnen nachschlagen. Es waren diese. Askanicus (Anamodus lib. II. cap. I. apud Pet. thesaur. anecdot. tom. I. part. III.) Herrandus. cit. lib cap. 31, 432 — Cunibertus. cit. lib. cap. 13, 14, 15, 24, 29, 41 — Eparhardus, cit. lib. cap. 5. — Adalbertus cap. 6. — Polo cap. 9. — Adalbold cap. 10. — Oti cap. 11. — Reginhoh cap. 14, 17, 26. 36 — Helfricus cap. 18, 25. — Wicramus cap. 19. 35. — Hadamar cap. 20. — Adalricus cap. 21. 22. — Gerpert. cap. 27, 29, 37. Marcho cap. 28. — Avo cap. 31, 32. Unter dem Bischofe Embrich findet man noch mehrere Advokaten bey Anamodus in dem ersten Buche. c) Aspert war Bischof vom Jahre 886 bis 890. Seine Advokaten hießen so: Herrand (Anamodus lib. II. cap. 40. 44.) Cundbert. cap. 38, 44. Jacobus cap. 39. Rihbold cap. 43. Garaba cap. 45. — d) Es waren diese Ymmo, und Rupert unter dem Abte Perringer; codex tradit. Monast. S. Emmerami cap. 96. e) Meichelbeck Hist. frising. part. I. pag. 155. Sie nannten sich so: Jacobus loc. & tom. cit. part. II. N. 904. — Erppharius. N. 907. — Engilhardus N. 909. — Herinperth N. 922. — Rihhart N. 924. — Wirondus N. 926. — Riholf N. 934. — Ruodperth N. 936. — Mathuni N. 936. — Adalbertus N. 961. — Regirherus N. 971. — Fato N. 947. — f) Idem cit. loc. & part. pag. 204.

§. 25.

Es läßt sich aber auch nicht behaupten, daß einer von diesen Herren der Hauptadvokat gewesen sey; daß die übrigen aber nur einen geringern Charakter, und zwar nur jenen, der den Subadvocatis eigen war, begleitet hätten; denn wir finden nicht, daß die Urkunden einen Unterschied in Rücksicht auf ihren Charakter machen; warum sollen wir dieses thun? Es wird einer, wie der andere, mit dem Advokatentitel beehret, und ein jeder ist in der gleichförmigen Ausübung seiner Pflichten, und in dem Besitze der nämlichen Vorrechte sichtbar; folglich besassen sie einen gleichen Charakter.

§. 26.

Welche scheint aber die wesentliche Ursache zu seyn, daß mehrere Advokaten zu gleicher Zeit einer einzigen Kirche vom größern Ansehen und Umfange vorstanden? Ich schmeichle mir, die Ursache davon zu finden. Die bischöflichen und abteylichen Kirchen vom ersten Range hatten liegende Güter in mehrern Grafschaften; nun bin ich der

Mey-

Digitized by Google

Meynung, daß eine Kirche, z. B. die regensburgiſche, ſich für ihre Schutzwehre, eben ſo vieler Advokaten, als ihre Güter in verſchiednen Grafſchaften lagen, bedient, und daß ſie dieſelbe aus den mächtigen Eigenthumsherren eines Gaues, worinn ein ihr zugehöriges Praedium lag, gewählt habe. Ein ſolcher Advokat hatte für die Gränzen ſeiner Sorge, die Gränzen der Grafſchaft, in welcher er, der Advokat der Kirche, die in ſelber ein oder mehrere Güter beſaß, war. Er wohnte den Placitis, die in dem Umfange ſeiner Grafſchaft gehalten wurden, bey, und beſorgte das Beſte der Kirche, deren Schutzherr zu ſeyn er die Ehre hatte, weil einem in einer Grafſchaft nicht eingegränzten Einwohner nicht erlaubt war, den ordentlichen gehaltenen Placitis beyzuwohnen. Es ſcheint dieß eine nicht zu verachtende Entdeckung zu ſeyn, um zu faſſen, warum bey einer baieriſchen Kirche zu gleicher Zeit mehrere gleichzeitige Advokaten in Ausübung ihres Amtes erſcheinen.

§. 27.

Ritter du Buat a) iſt zwar einer ganz andern Meynung; er glaubt, die freyſingiſche Kirche habe nur einen einzigen Advokaten gehabt, die übrige, die den Biſchof umgaben, mit ihm die Schankungen annahmen, und die Concambien eingiengen, wären kleinere Advokaten geweſen, die für die beſondere Kirchen, welche in dem Kirchenſprengel des Biſchofes lagen, zu ſorgen gehabt hätten; allein alle Advokaten, die unter dem freiſingiſchen Biſchof Waldon ihr Amt verſahen b), treten alsdann auf, wenn mit einem Gut, welches der freiſingiſchen Domkirche, und dem biſchöflichen Sitze allda eigen war, eine Abänderung vorgenommen wurde. Es werden in allen Urkunden dieſe gleichlautenden Worte angewendet, „Epiſcopus accipiebat una cum Advocato ſuo *ad ſedem ſuam habendam*, ad ſuam habere Eccleſiam“: folglich ſind alle dieſe Herren als Advokaten der freiſingiſchen Hauptkirche zu betrachten. Wenn nach dem

buatischen System ein jeder von den zwölf unter dem Bischof Waldo auftretenden Advokaten über eine Privatkirche wäre gesetzet gewesen, was hätten sie bey den Handlungen, die zum Besten der freisingischen Domkirche und des bischöflichen Sitzes geschehen sind, zu thun gehabt? Die sechzehn Advokaten, welche unter dem regensburgischen Bischof Embrich erschienen, beschäftigten sich nur mit den Angelegenheiten der emmeramischen Kirche. Wenn aber nur die Geschäfte einer Privatkirche der Gegenstand ihrer Sorge gewesen wären, warum erschienen sie bey den Contrakten, die schnurgerade die Kirchen der Heil. Petrus und Emmeram betrafen? Wir wollen die Ursache ihrer so hoch angeschwollenen Zahl in den so vielen in unterschiedlichen Comitaten liegenden Praediis aufsuchen.

Endlich aus diesem, daß Heimbert unter dem Bischofe Arnon, Jakob unter dem Bischofe Waldon zum öftesten aus ihren Rivalen das Advokatenamt versahen, folget nicht, wie Hr. du Buat muthmasset c), daß sie die einzigen Advokaten der freisingischen Kirche gewesen sind, sondern es ist dieses ein Beweis, daß sie in jener Grafschaft das Advokatenamt versahen, in welcher die freisingische Kirche die mehresten Güter und Gründe besaß, und wenn man sie in diesem Verstande Hauptadvokaten nennet, so setze ich mich nicht entgegen, wenn man ihnen nur im Grunde nicht mehrere Vorrechte und Vorzüge, als jenen Advokaten einräumet, die das Advokatenamt in Grafschaften versahen, in welchen einem mächtigen Stifte wenigere Praedia, Gründe und Aecker zugehörten.

a) Orig. boic. part. II. pag. 47. b) Apud Meichelbeck Hist. frif. Tom. I. part. II. N. 904, 907, 909, 923, 924, 926, 934, 936, 947, 961, 971.
c) Du Buat cit. loc. pag. 53.

§. 28.

Indeß stimme bin ich mit Herrn du Buat a) übereins, daß niemal ein Gaugraf das Amt eines Advokaten von jener Kirche, welche in sei-

ner

ner Grafschaft lag, hat versehen können. Die Advokaten mußten bey den Gautagen die Stelle ihrer Kirchen vertreten, und als Gaugrafen mußten sie dem Gautage vorstehen; folglich wenn sie zugleich Advokaten einer in ihrem Comitat eingegränzten Kirche gewesen wären, so hätten sie die Person eines Richters und Advokaten zugleich vorstellen müßen, welches ohne Widerspruch nicht hätte geschehen können. Die Grafen von Salzgau stellten zwar die Advokaten des des Erzstiftes Salzburg in dem 10. Jahrhunderte vor; allein dieß gab meines Erachtens in der Folge den meisten Anlaß zu den häufigen Jurisdictionsirrungen, da man nicht so genau mehr die Vorrechte zu unterscheiden im Stande war, welche die salzburgischen Grafen wegen dem gräflichen Amte, oder wegen der Advokatie ausgeübet haben; und folglich gab die in Einer Person vereinigte Ausübung beyder sehr zerschiedenen Aemter Anlaß, zu einer unglücklichen Vermischung der jedem Amte eigenen Gerechtsamen b).

a) Origines boicae part. II pag. 46. b) Daß die Gaugrafen von dem Advokatenamte über ein in ihrem Gaubezirke eingegränztes Kloster, oder Bißthum ausgeschlossen worden sind, mag man zu einer Regel im 9'en Jahrhunderte annehmen. In den nachfolgenden aber scheint es, daß man von derselben abgewichen ist; denn es scheint, richtig zu seyn, daß ein Graf desto leichter sich ins Advokatenamt eindrang, je mächtiger er war.

§. 29.

Die Advokatie gieng bey jenen Herren auf ihre Söhne, und männliche Erben als ein Erbgut hinüber, welche Kirchen oder Klöster gestiftet hatten. Eine Probe davon macht uns ein Diplom Kaiser Heinrichs, des Vierten a), in welchem dem Kloster Rot die freye Prälaten- und Advokatenwahl zugestanden wird; das letztere zwar, weil der Sohn des vorigen Advokaten ohne Kinder gestorben, und die Söhne der Töchter auf die Advokatie keinen Zuspruch hatten. Aus diesem folgt, daß die ordentlichen Söhne eines Stifters die Advokatie einer von ihren Großältern geschehenen Stiftung erblich zu behaupten

haupten berechtiget waren. Also, wenn die Muthmassung des Hrn. Scholliner b), welcher aus den zweenen Advokaten Ratolt und Albrich, Söhne des unmittelbar vorhergehenden, und ersten Advokaten von Niederaltaich, Herigolt, macht, nicht betrügt, so hat auch die Advokatie dieses Klosters die Natur eines Erbgutes aus dem Titel der unmittelbaren Abstammung des folgenden Advokaten von dem vorhergehenden an sich gezogen; wenn nicht vielmehr die von dem Abte und dem Kloster geschehene Wahl, und nicht das Erbrecht einen Ratolten und Albrichen zu der Advokatenwürde erhoben hat.

Die mehresten Klöster, welche dem tasilonischen Hause oder den Karolingern ihre Stiftung, und ihr Ansehen zu danken hatten, genossen die Freyheit, einen oder keinen Advokaten zu haben. Wenn sie einen haten, so war es kein andrer, als den sie sich selbst wählten, oder den ihnen die Könige setzten; und wenn die Söhne eine Advokatie als ein Erbgut, wie die erstgebohrnen Prinzen des scheyrischen gräflichen Hauses die freisingische Schirmvogtey, ansprachen c): so hatten sie dieses Erbrecht, entweders weil es ihnen die Könige als ein Lehen übergaben, oder weil die Stifter dieses Recht ihnen zugestanden haben; denn von seiner Natur aus verlieh das Vogtamt, außer dem Stiftungsfalle einer Kirche, nicht einen Schatten von einer Erbfolge, als zu welchem Amte nach den canonischen Rechten niemand andrer, als nur gerechte und gute Herren, die gerecht und billig ihr Amt zu versehen versprachen, einen Zuspruch hatten d). Liefert die Erbfolge immerzu solche Männer? In dem zwölften Jahrhunderte verbot Pabst Lucius II. und Kaiser Friderich der I, daß niemand sich unterfangen sollte, die advocationem über das Kloster St. Emmeram durch eine Erbfolge sich zuzueignen e).

a) Meichelbeck Histor. frising. tom. I. pag. 264. quia iam legitima Advocatorum successio cessaverat mortuo sine liberis filio, & ad filios filiae illius non pertinebat. b) Untersuchung der Voraltern Otto, des Großen, pag. 55. c) Scholliner cit. loc. pag. 85. d) Concilior. Gall. tom.

tom. II. & ipsi (Advocati) habeant in illo comitatu propriam hereditatem, & ut ipsi recti, & boni sint, habeant voluntatem recte, & iuste causas perficere. e) Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 139, & 146. Nulli hominum liceat haereditario iure advocationem sibi vendicare.

§. 30.

Obwohl jene Advokatie, welche vom Vater zum Sohn als ein Erbgut hinüber gieng, nicht mehr die Natur eines Personal, sondern eines erblichen Rechtes an sich hatte a), so könnte doch davon nichts ohne Einwilligung der Kirche verkaufet, vertauschet, oder auf eine andere Art veräußert werden b). Wenn wir widersprechende Beyspiele finden, so haben wir das Recht, zu schließen, daß die Besitzer einer solchen Advokatie wider alle Gewohnheit einer ungesetzmäßigen Gewalt sich angemasset, und dadurch die Vorrechte der, ihrem Schutze anvertrauten, Kirche beleidiget haben.

a) Magerus de advocatia armata cap. 3. N. 194. b) In dem Berichte von den Reichsvogteyen pag. 419.

§. 31.

Wenn der ordentliche Advokat sein Amt zu verrichten verhindert war, so hatte sein Bruder, oder im Mangel eines solchen der nächste Agnat von seiner Familie die Ehre, seine Stelle zu vertreten. So vertrat Bernhard, ein Prinz von Scheyern, in Abwesenheit seines ältern Bruders Ekhards in dem Jahre 1096 das Advokatenamt a) bey dem Hochstifte Freising; auch verwaltete er eben dieses Amt bey dem Kloster Weichenstephan b).

a) Meichelbeck tom. I. lib. II. N. 1251. N. 1254. & num. 1255. 1258. 1266-67-68. b) Monument. boic. vol. IX. pag. 361. & 376.

§. 32.

Den neueintretenden Advokaten wurde ihr Amt durch Ueberreichung einer Fahne aufgetragen, und dadurch wurden sie in den Be-

sitz

ſitz geſetzet a). Dieß iſt die Urſache, ſagt Hr. Hareuberger, warum ſie Vexilliferi, Vexillati, & Sigiferi eccleſiae genannt wurden. Er führet mehrere Beyſpiele von Klöſtern an, in welchen dieſe Ceremonie herkömmlich war; doch ich möchte die Urſache, warum den Advokaten der Name Vexilliferi geſchöpfet wurde, auch darinn finden, daß ſie nämlich die Unterthanen der ihnen anvertrauten Kirchen zum Kriege anführten, ſiehe §. 5. Die Fahne des verſtorbenen Advokaten wurde nach ſeinem Tode in der Kirche, deren Advokat er war, als ein Denkmal, daß er ſich habe angelegen ſeyn laſſen, ſein Amt pflichtmäßig und gewiſſenhaft auszuüben, aufgehangen.

a) Hiſtor. Gandersheim. diplomat. pag. 128. Nota g.

§. 33.

Die Schutz- und Schirmgerechtigkeit brachte nicht allzeit die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Klöſter mit ſich a). Dieß beweiſet der Vertrag, welchen Ulrich von Abensberg eingieng, als ihm die Advokatie über Eylsbrunn von dem emmeramiſchen Abte Wernher übergeben wurde. In dieſem wird ausdrücklich gemeldet, daß ihm nebſt der Advokatie auch die Gerichtsbarkeit zugeſtanden wird, wie ſie vor ihm Dietrich Pincerna (Schenk) als ein feudum genoſſen hat. Man hat alſo die Advokatie nebſt der Gerichtsbarkeit dem Advokaten für dießmal noch eingeräumet; doch hätte man auch das Gegentheil thun, und die erſte ohne die andere zuſtehen können, wie es klar aus dem ganz beſondern Ausdrucke der Urkunde zu ſchließen iſt b). Es irren ſich demnach diejenigen, welche aus dem, daß ſie eine Vogtey genießen, den Schluß machen, daß ihnen auch die Gerichtsbarkeit über jene Unterthanen zuſteht, die ihnen wegen der Vogtey eindienen müßen.

a) In diſſert. de advocatia. Mauſ. S. Emmer. part. II. pag. 522. & 548.
b) Mauſol. S. Emmer. part. II. N. CXIV. pag. 236.

§ 34.

§. 34.

Endlich muß ich auch etwas von den Pröbſten (Praepoſitis) melden. Die Pröbſte waren weltliche Beamten, die nach Verabſchiedung der unnützlich gewordenen Advokaten das Probſteygericht bey einer Hofmark ausübten a). Das Kloſter St. Emmeram hatte Probſtrichter auf allen ſeinen Gütern angeſtellet, in welchen es ſo glücklich war, die Advokaten zu vertreiben. Ludwig IV. nannte die Beamten, welche das Kloſter in Vogtereuth, Lauterbach und Jning hatte, Pröbſte oder Pfleger, welche ſtatt der Advokaten den Unterthanen das Recht ſprachen b). Der Urſprung dieſer Beamten rühret von der, von den Königen den Stiftern mitgetheilten, Freyheit, die eigenen Unterthanen zu richten, her. Dieſe Probſteygerichter haben aber ein weit höhers Alter, als die Richterämter der Hofmarksherren, indem die letztere meiſtens erſt zu Anfange des 14. Jahrhunderts dieſes Privilegium von Otto, Herzoge in Baiern, Könige in Ungarn, erhalten haben; da doch ſehr viele Stifter nicht nur allein durch die Advokaten, ſondern durch ſich ſelbſt Gericht zu halten in dem 10. Jahrhunderte durch königliche Diplome berechtiget waren. So hatte das Stift St. Emmeram von Otto II. in dem Jahre 981 die Gnade erlanget, ſeine Unterthanen in Vogtereut auch in Maleſizſachen durch ſeinen Advokaten c), und von Friderich I. ohne Advokaten durch die eigene Miniſterialen alle ſeine Unterthanen auf allen Gütern und Probſteyen zu richten d). Neben dieſen weltlichen Pröbſten hatten die Klöſter noch andere Pröbſte. Dieſe waren Religioſen, welche die Wirthſchaft auf den klöſterlichen Hofmarken beſorgten e). So hatte das Kloſter St. Emmeram in dem Jahre 1330. ſeine Pröbſte in Jning, Reut, Lauterbach, und Böhmiſchbruck, welche Religioſen waren. Ein Capitularconcluſum, welches beſchloß, nicht mehrere als 32 Religioſen aufzunehmen, bezeuget dieſes f).

a) In diſſert. de Advocatis Mauſol. S. Emmer. part. II. pag. 540. b) Mauſol. S. Emmer. part. II. N. CCXXXVII. & CCXXXVII. pag. 450. & 451.

Digitized by Google

c) Mauſolaeum S. Emmer. part. II. N. LVII. pag. 119. d) Ibidem cit. part. N. LVII pag. 146. e) In cit. diſſert. cit. loc. pag. 541. f) Mauſ. S. Emmer. part. II. N. CXXXIII. pag. 276.

Erſter Abſchnitt.

Von den Vorrechten, Vorzügen und Vortheilen der biſchöflichen, klöſterlichen und kirchiſchen Advokaten in den mittlern Zeiten überhaupt.

§. 35.

Nun gehe ich näher zum ausgeſteckten Ziele hinzu. Es fragt ſich: Was für Vorrechte, Vorzüge, Vortheile hatte das Mundiburdium über die Biſchöfe, Klöſter und Kirchen in Baiern von dem Jahre 900 bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts? Bevor ich die Vorrechte der baieriſchen Advokaten aus den alleinigen Monumenten unſers Vaterlandes ſchöpfe, wird mir erlaubt ſeyn, einige allgemeine Grundſätze vorauszuſetzen.

Das erſte und mit dem Urſprunge der Advokatie gleichſam verbundene Vorrecht der Advokaten war, daß man ſie nicht zu dem Gerichte eines gemeinen Gaugrafen auffordern konnte, ſondern man mußte die wider ſie zu führende Klage vor dem Pfalzgrafen vorbringen a). Wenigſtens iſt mehrern Advokaten dieſes Privilegium von den karolingiſchen Regenten mitgetheilet worden. Dachery ziehet mehrere Kirchen an, deren Advokaten mit dieſem Vorrechte gezieret waren.

Den Advokaten des Kloſters St. Julian konnte man nur bey Pfalzgrafen verklagen b). Der Advokat des piſcarienſiſchen Kloſters genoß eben dieſe Freyheit c). Das letztere hatte dieſe Gnade Kaiſer Ludwig, dem Zweyten, zu danken, das erſtere aber Karl, dem Kahlen. Eben dieſer Monarch ließ ein gleiches Privilegium dem Advokaten

vokaten des Erzbischofes von Burdegal ausstellen d). Ob die baierischen Advokaten auch an diesem besondern Vorrechte Antheil nahmen, werden wir anzumerken nicht vergessen, wenn uns ein Dokument unter die Hand kommen sollte.

a) Thomasinus de veteri & nova Ecclesiae disciplina col. 358. b) Spicileg. tom. 10. pag. 650. c) Ibidem cit. tom. pag 375. d) Du cange glossarium med. & infimae latinitatis pag. 180.

§. 36.

Obwohl heute zu Tage, wenn man die Gewohnheit zu Rathe zieht, die Advokaten nicht mehr in die Pflicht von den Bischöfen und Vorstehern der Kirchen genommen werden, so mußten sie doch in die Hände der Vorsteher zu den Karolinger Zeiten den Eid der Treue ablegen, damit sie ihr Amt mit dem genauesten Fleiße vertraten a). Ich bin aber mit dem bloßen Zeugniße eines Hospinian nicht zufrieden. Ein vom Karl, dem Großen, um das Jahr 769 dem Kloster Ottobaiern gegebenes Diplom probirt dieses weit kräftiger b). Wir erkennen aus diesem Diplome zugleich, was dieser von einem Advokaten abzulegender Eidschwur enthielt. 1tens Er (der Advokat) wolle sowohl in Ansehung der Menschen, als auch der Güter seiner ihm anvertrauten Kirche gerecht und nützlich seyn; 2tens Er wolle sich mit dem dritten Theile der durch placitando, id est iniuria bannorum, vel satisfactione temeritatum einer Kirche zufallenden Renten begnügen; 3tens wolle er niemal einen Unteradvokaten, ohne Einverständniß der Vorsteher der Kirche, sich an die Seite stellen; 4tens wolle er gar keinen Privatdienst von dem Großkellner oder von den Unterthanen des Klosters in keinem Orte, und nicht einmal das Nachtlager, oder sonst einen Aufenthalt in den dem Stifte angehörigen Gebäuden fordern. Da die mehresten Streitigkeiten zwischen den baierischen Advokaten und Kirchen daraus entstanden sind, daß die Advokaten von diesen vier Regeln abgewichen sind: so zweifeln wir um so-

weniger, daß nicht auch unſre Advokaten an ſelbe gebunden geweſen ſind. Wirklich wurden dieſe Punkte zur genauen Beobachtung allen baieriſchen Advokaten in den den Klöſtern verliehenen, kaiſerlichen, und päbſtlichen Freyheitsbriefen eingeſchärfet c), wie ſie den unſerm Vaterlande angränzenden Advokaten zur Richtſchnur ihres Betragens gegeben worden ſind d).

a) Hoſpinianus de origine monachatus pag. 150. b) Bruſchius in deſcript. monaſt. german. coenob. Ottenburi. c) Vide monument. boic. vol. I. pag. 356. pag. 359. vol. IV. pag. 128, 130, 136. d) Magerus de advocatia armata cap. 14. N. 118. pag. 622.

§. 37.

Ein anders vortrefliches Recht für die Advokaten war dieſes, daß die Biſchöfe und Aebte in wichtigen Sachen ſie zu Rathe zogen a). So berathſchlagte ſich der Abt von Laurisheim mit einem Advokaten in Sachen von gröſſrer Wichtigkeit b). Dieſes Vorrecht beſaſſen auch unſre baieriſchen Advokaten. Ludwig, das Kind, erlaubte es dem Kloſter St. Emmeram, daß es ſich des Rathes der königlichen Gaugrafen, oder aber des Advokaten in wichtigen Angelegenheiten bedienen konnte c).

a) Du cange gloſſarium med. & infimae aetatis col. 182. b) Chronicon laurisheim. cap. 74. c) Mauſolaeum S. Emmerami part. II. Num. 34.

§. 38.

Unter die vermiſchten Vorrechte rechne ich vor allen die Verwaltung, und Eintreibung aller Einkünfte der, ihrem Schutze anvertrauten, Kirchen. Mehrere Schriftſteller, die von der Advokatie zu ſchreiben ſich ein Geſchäft gemacht haben, können mir zur Probe dienen a). Ich will mich nur auf das Zeugniß des berühmten Stumphius b) bewerfen. Er ſagt, die Biſchöfe, Aebte und Vorſteher der Kirchen haben zwar große Freyheiten, weitſchichtige Landſchaften, und viele Unterthanen innen gehabt, ſie haben aber nicht perſönlich

ihre

Digitized by Google

ihre Güter verwaltet, noch mit der Sorge ihrer Einkünfte und Gefälle sich beladen, sondern es seyen in allen Klöstern, und über alle Kirchen Beschützer bestellet worden, welche in unsrer Sprache **Voigte**, **Kastenvoigte**, **Vizedome**, **Schaffner**, **Pfleger** genannt werden, derer Amt es gewesen, die Wirthschaft über die Güter zu führen, und wegen der Einkünfte zu sorgen. Wir finden aber, daß ihnen wegen schlechter Verwaltung der Hauswirthschaft dieses Recht bald wieder genommen, und den Klöstern, und Bißthümern selbst eingeräumt worden sey c). Es geschah dieses zwar nicht bey allen geistlichen Stiftern zu der nämlichen Epoche, sondern nach dem Maaße des Betragens der Advokaten bey einigen später, bey einigen aber früher. Wir werden in dem dritten Theile durch einzelne in unser Vaterland einschlagende Urkunden davon die Probe machen.

a) Magerus de advocatia armata cap. XI. N. 4. pag. 512. Hospinian. de orig. monach. lib. 4. cap. 21. Knichen de iur. territor cap. 4. N. 349: b) Chronicon helvet. lib. 5. cap. 3. c) Heute zu Tage behaupten die Landesfürsten ex titulo supremae advocatiae, daß sie Rechenschaft über die von den geistlichen geführten Oekonomie nach Belieben begehren können, und daß ohne ihrem Gutgedunken von den Gütern, nichts könne weder veräußert, noch versetzet, noch vertauschet werden. Vid. Thomae Michaelis disput. de iurisdi. thes. 55. & Magerum de advocat. armat. cap. X. pag. 357. 478.

§. 39.

Warum aber die Kaiser den Advokaten es zur Pflicht machten, nicht nur die Stifter und Klöster sammt ihren Leuten und Gütern vor ungerechten Gewalt zu beschützen, die Kirchen in- und außerhalb Rechtens zu vertreten, sondern warum sie denselben auch das Recht gaben, ihre Haushaltung einzusehen, und ihre Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, war, unter andern, die vornehmste Ursache diese, damit die Könige durch diesen Weg jederzeit von dem zeitlichen Zustande und Vermögen der Stifter und Klöster die genaueste Wissenschaft hätten, und selbe in vorfallenden Nöthen nach Beschaffenheit des Vermögens zu Kriegszeit mit Requisitionen,

und

Digitized by Google

und bey Römer- und Reichszügen mit Reisgelde anlegen konnten a); denn zu den Karolinger Zeiten, und noch unter den sächsischen und fränkischen Kaisern mußten sowohl die Bißthümer und Klöster selbst von ihrem Mensis b), als auch derer Leute von ihren Leibern und Gütern c) zu Kriegs- und Zuaezeiten Zinse und Steuer erlegen d).

---

a) Vide Stumpfium rerum Helvet. lib. 5. cap. 3. fol. 292. Magerus de advocatia cap. 11. N. 6. Vor allen wollen wir aber das Zeugniß unsers vortreflichen Aventin hören; er entwirft uns mit kurzen, was die Bischöfe, Aebte, Fürsten und Grafen für onera zu tragen hatten. rer. boi. lib. 4. fol. 366. Carolus enim magnus non solum praedia, stipendia, stipendiaria, agros, prata, vineas, villas, molas, laterarias, calcarias, & huius modi reditus vectigaliaque, itemque iumenta; pecudes, mancipia, verum & propriam supellectilem praefectorum, praesidum, pontificum feminarum sacratarum, & virorum descriptam habuit. Juxta multitudinem iugerum, agrorum, opum, certus numerus militum, auri, argenti, iumentorum, boum, pecudum, rhedarum, vehiculorum annonae, vestimentorum, paludamentorum, armorum cataphractorum, galearum, scutorum, astharum, arcuum, sagittarum, pharetrarum, item ferramentorum, quae sunt palae, bidentes, ligones, rastra, caphini, dolabrae, secures, asciae, serrae, indictus & definitus est. b) Also mußte das Kloster Altwich einen jährlichen Canonem den Königen so lange bezahlen, bis es die Armuth nicht mehr zuließ. Hund. Metrop. Salisburg. tom. II. fol. 15. Kaiser Heinrich, der Sechste, ließ erst in dem Jahre 1193 dem Kloster Tegernsee jenen Zins nach, den es bis zu seiner Zeit den Königen zu entrichten verbunden war. Kaiser Friderich gab dem Bißthume Passau mit diesem Bedingniße die Abtey unser lieben Frauen, daß es der königlichen Kammer jährlich 40 Pfund bezahlte. c) Dieses wird probirt aus den fränkischen Gesetzen, lib. III. cap. 15. in welchen geboten war, daß, damit der königliche Zins nach dem Wege der Rechte bezahlt würde, man die Personen sowohl, als ihre Sachen schätzen sollte. Census regalis undecumque legitime exiebat, volumus ut iuste solvatur, sive de propria persona hominis, sive de rebus. Et lib. III. cap. 82. Missi nostri diligenter inquirant, & describere faciant, unusquisque in suo missatico, quid unusquisque de beneficio habeat, vel quos homines cassatos in beneficio. d) Was den ordentlichen Tribut der Bischöfe und Reichsprälaten anbelanget, beweiset Lehmann in chronico spirensi lib. 2. cap. 39. fol 147 aus Sigeberts, Hinemars und Pithäus Jahrbüchern, daß bey den jährlichen Versammlungen jeder Bischof, und Prälat, die über die königlichen Klöster, jeder Herzog und Gaugraf, welche über die Provinzen, und Gauen des Reichs gesetzt waren, dem Könige eine seinem Vermögen angemessene Verehrung anbot, wovon die Könige sich und ihren Hof unterhielten. Die Prälaten hatten die Gewohnheit

heit, ein paar Pferde, zwey Schild, und mehrere Lanzen jährlich zu verehren. Rutpertus de origine & casibus S. Galli, cap. 8. in fin. fol. 29. apud Goldast. Rer alemanic. tom. I. & in eadem charta conscribi iussit regia dona sibimet ipsi secundum consuetudinem aliorum monasteriorum securitate praediorum quot annis ventura, id est duos caballos, & duo scuta cum lanceis. Was aber der Stifter und Reichsklöster freye und leibeigene Unterthanen anbelangt, hat ein jeder derselben jährlich etwas Gewisses von seinem Leibe oder Gütern, oder von beyden zugleich in die königliche Kammer erlegen müßen, welches man Chunigsteuer, und nicht des Königszoll, wie Lehmann cap. 44 fol. 192. will, genannt hat. Dieß bezeugt Kaiser Heinrich VI. in einem Diplome vid Metrop. Salisburg. tom. I. pag. 387. kraft dessen Heinrich dem Bißthume Passau die Abtey B. V. Mariae in Patavia verehret. Cum advocatia, & servitio, regio subsidio sive supplemento, sive steura, quod in vulgari Kunig-Steuer dicitur, ministerialibus, quoque, & aliis quibuscumque hominibus villis, agris &c. an. 1193.

§. 40.

Die Advokaten besorgten aber nicht allein die Einkünfte der geistlichen Stifter, sondern sie hatten über derselben Hausgesind zu schaffen; sie zwangen die Leibeigene zu Verrichtung ihrer Scharwerke und Dienste. Wir wollen darüber den Lehmann hören a). Die Advokaten, sind seine Worte, haben durch ihre Diener und Beamten der Kirchen und Bischöfe Güter und Felder bestellet, und die Leibeigene zum Frondienste und Arbeit angehalten, nöthige Sorge für die Haushaltung getragen, alle Früchte und Gefälle, Einnahmen und Ausgaben zum Nutzen der Kirchen zur rechter Zeit verfügt; denn solche Dinge zu verrichten, den Geistlichen damals durchaus allenthalben auf den Conciliis und Synodis ernstlich, und bey Vermeidung zeitlicher und ewiger Strafe verboten wurde. Ludolf behauptet b) doch ohne Beweis, daß die Advokaten den Schafner der Kirche bestellet, und dessen Rechnung durchgegangen haben.

a) Chronicon spirense lib. II. cap. 36. b) In dissertatione de advocatia contra Badenses in responsione ad nonum ipsorum argumentum.

§. 41.

§. 41.

Zudem hatten die Advokaten in den mittlern Zeiten das Recht, mit Einstimmung der Vorsteher der Kirchen, die Leibeigene, oder homines proprios, deren eine große Anzahl unter den mehresten Klöstern stand, und von welchen heute zu Tage noch die Leibsteuer, sonderbar in den schwäbischen Stiftern herrühret a), in die Freyheit zu setzen, oder zu manumittiren b).

a) Mart Crusius annal. suev. part. I. lib. 8. cap. 9. b) Es herrschte bey unsern Vorältern eine doppelte Gewohnheit zu manumittiren. Die erste gründet sich in dem lege Ripuariorum, welche vor dem Könige mit dem Consens des Herrn, oder dessen Vicarii durch Prägung eines Geldes geschah. Die zwote entsprang ex lege romana, welche vor dem Angesichte des Bischofes, Abtes oder Priesters in der Kirche vorgenommen wurde. Die von den Königen frey gelassene wurden *liberti regii*, die aber in den Kirchen, *Ecclesiastici*, genannt, welchen der Archidiakon der Kirche eine Charte *Manumissionis* ausfolgen ließ, damit sie das Zeugniß ihrer erlangten Freyheit aufweisen könnten.

§. 42.

Eines von den vornehmsten Vorrechten der Advokaten war, daß in Bestellung, Erwählung und Absetzung der Prälaten, Aebte und Vorsteher der Kirchen ihr Consens und Gegenwart nöthig war. Mit mehrern Beyspielen a) könnte ich dieses beweisen; allein, weil sie sich fast alle außer unserm Vaterlande befinden, so enthalte ich mich davon. Doch ist mehrern Stiftern unsers Vaterlandes das freye Wahlrecht nach der Hand ertheilt worden, und dieses ist mir zu einem hinlänglichen Beweise, daß auch die Könige und Stifter, oder vielmehr die von ihnen aufgestellten Advokaten etwas in Erwählung und Bestellung der Kirchenvorsteher müßen zu sagen gehabt haben; würde man sonst ein widersprechendes Privilegium ertheilt haben? Einige Stifter haben früher, die andere später einen solchen Gnadenbrief erhalten b).

a) Vid. Crus. annal suev. lib. II part. II. cap. 13. pag. 483. Trithem. in chronic. Hirsaug. pag. 88. Das Diplom des Klosters Wangen, welches

Digitized by Google

ches Magerus de advocat. armat. cap. 11. N. 17. pag. 514. anzieht, ist merkwürdig; es wird den Advokaten aufgetragen, daß der Abt von Reichenau mit dem Advokaten des Klosters Wengen dahin bedacht seyn soll, daß dem Kloster allezeit ein würdiger Vorsteher gegeben werde. b) Also hat Freising schon zu Anfange des 10. Jahrhunderts vom Ludwig, dem Kinde, das freye Wahlrecht erlanget. Vid. Hund.

§. 43.

Warum aber die Könige und Fürsten den Klöstern nach und nach die freye Wahl gestattet, und die Advokaten ihres so schätzbaren Rechtes, den Prälatenwahlen sich einzumischen, beraubt haben, gründet sich auf keine andere Ursache, als daß die Advokaten in dieser so wichtigen Angelegenheit öfters aus Privatneigung gehandelt, und dem Hause Gottes minder würdige, unnützliche, oder gar schädliche Vorsteher aufgedrungen haben a).

a) Graf Rudolph von Raperswilen, Advokat des Klosters Einsideln suchte mit Waffen das Recht, bey der Wahl des Abtes mitzuwirken, geltend zu machen. In dem Falle, da ihm dieses Recht streitig gemacht worden ist, beraubte er die Kirche, und plünderte das Kloster. Wegen Uebermaß der genommenen Rache wurde ihm vom Kaiser Konrad dieses Recht nicht nur allein gänzlich abgesprochen, sondern er wurde überdieß mit einer empfindlichen Strafe belegt. Vid. Christoph. Hartmann in annalibus monast. Einsidlens. sub Rudolpho XII. abbat. ad annum 1142.

§. 44.

Neben der Verwaltung der Oekonomie, Berechnung und Betreibung der Einkünfte, und übrigen Sorge über die zeitlichen Geschäfte hatten die Advokaten in den Jahrhunderten, von welchen die Frage ist, auch die Pflicht, die Gerechtigkeit zu verwalten, und in ihre Hände war alle bürgerliche sowohl, als peinliche Gerichtsbarkeit gelegt a). Daß dieses Recht auch die baierischen Advokaten ausübten, ist nicht zu zweifeln. Karl, der Große, machte ein Gesetz für alle seine Staaten, daß die Advokaten die Gerichtsbarkeit über die ihrem Schutze anvertrauten Kirchen ausüben sollten b). Baiern stand in seiner Macht; folglich nahm es auch Antheil an diesem Gesetze. Wir

Digitized by Google

wollen das Urtheil des berühmten Lehmann über das karolingische Gesetz hören c). Er behauptet, daß das Amt und die Verrichtung solcher Advokaten auch in dem bestand, erstlich daß dieselben in jedem Gau die Gemeinden, im Namen der Bischöfe, regierten, und das weltliche obrigkeitliche Amt, so dergleichen den Bischöfen zugestellt worden, verwalteten, und die Partheyen mit Rechte entschieden.

Es ist zu merken, daß, gleichwie die Bischöfe und Aebte ursprünglich die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen nicht hatten, so konnten die Advokaten selbe auch nicht im Namen der Kirchen ausüben. Da die Kirchen von den Königen einige später, einige früher, die Freyheit, ihre eigenen Unterthanen zu richten, erhielten, so folgt, daß man den Anfang dieses von den Advokaten ausgeübten Rechts keiner gewissen Epoche anheften kann.

Nachdem aber eine Kirche diese Freyheit erlangte, so bediente sie sich solcher durch ihren Advokaten, als welcher das, was ein heutiger Klosterrichter zu thun hat, verrichtete d).

a) Andreas Knichen de iure territoriali cap. 4. N. 329, b) Constit. Carol. lib. 5. cap 234. hoc statuimus, ubicumque episcopi substantiam habuerint, Advocatum habeant in ipso suo, qui absque tarditate justitiam faciat, & suscipiat. c) Hist. spir. lib. 5. cap. 36. d) In dissert. de advocatis in Mausol. S. Emmer. part. II. novissim. edit. pag. 518.

§. 45.

Aus diesem ist zu schließen, daß die Advokaten, derer ursprüngliche Pflicht es war, ihre Clienten und derselben Gerechtsame bey den von den Gaugrafen gehaltenen Placitis und mallis, mit Nachdrucke zu vertheidigen, auch den Vasallen ihrer Clientalkirchen das Recht sprachen, wie die Gaugrafen den Comitatseinwohnern a). Dreymal war ihnen aber in dem Jahre ordentlicher Weise erlaubt,

zu

zu placitiren, und diese drey Gerichte wurden placita generalia genannt b). Dreymal, sagt eine Urkunde Heinrichs von dem Jahre 1114 c), wenn es nöthig ist, entweder in dem Kloster selbst, oder an einem andern Orte, welches der Abt bestimmen wird, soll der dazu eingeladene Advokat ein gerechtes Placitum in den Geschäften des Klosters halten. Eben dieses sagt eine Urkunde des Pfalzgrafen Heinrichs von dem Jahre 1114 d). Und Heinrich, der Zweyte, in einem Diplome von dem Jahre 1023 e). Die Zeit, wann ein Placitum, ob, wo, und wie oft eines gehalten werden soll, dieses alles hieng bey den mehresten Stiftern von dem Willen ihrer Vorsteher ab. Ich halte mich hier nicht länger auf. Wir werden aus den baierischen Urkunden sehen, daß alle diese Umstände bey den verschiedenen baierischen Stiftern eben nicht auf einerley, sondern auf eine verschiedne Art beobachtet worden sind.

a) Du cange glossarium tom. I. col. 182. b) Charta Adalberonis episcopi metensis de ao. 1065 apud Meurissium. c) In actis Murensibus pag. 12. d) Apud Miraeum in diplomat. Belgic. lib. II. cap. 35. e) Charta Henrici II. de ao. 1023. apud Zyllesium.

§. 46.

Streitigkeiten, welche nicht eine geistliche Person, nämlich die Bischöfe, Aebte, Priester und Mönche, noch auch die Sachen, welche unmittelbar ihre Personen angiengen, sondern ihre Güter und possessiones reales betrafen, mußten vor ihren Advokaten anhängig gemacht werden a). Und so jemand, sagt Lehmann b), einen Geistlichen, nicht dessen Person, sondern wegen Erbschaft, oder Güter wollte beklagen, der hat denselben vor dem Advokaten, oder Vogt müßen fürnehmen. Die Meynung dieses Gelehrten gründet sich auf das longobardische Gesetz c) dieses sagt, daß die Geistlichen nicht sollen, was ihre Personen anbelangt, vor einem weltlichen Richter geführt werden, sondern der Bischof soll sie richten. Wenn aber we-

gen ihrer sowohl geistlichen, als eigenthumlichen Besitzungen ein Geschrey vor dem Richter sollte entstehen, so solle der Richter den Klagenden mit seinem Missen zu dem Bischofe schicken, damit dieser mache, daß der Klagende durch den Advokaten die Gerechtigkeit erlange.

Wenn zwischen einem Bischofe, oder einem andern geistlichen Stande, und zwischen einer adelichen, oder einer andern weltlichen Person eine Zwistigkeit entstand, welche sie untereinander nicht in der Güte, und im Friede beylegen konnten oder wollten, so mußte der Advokat des Bischofes, oder des geistlichen Vorstehers, der im Streite stand, in seines Clienten Namen vor dem Gaugrafen, oder Richter erscheinen, und die Klage alldort zur Entscheidung vorlegen. Wenn sich zutrug, sagt Lehmann d). Daß der Bischof, oder Geistliche wider Weltliche vom Adel, oder wider andere klagte, so ist der Vogt, oder dessen hierzu bestellter in des Klagenden Namen vor dem Grafen und Gerichte erschienen, und hat die Klage fürgetragen, und erörtert e).

Da diese Sätze alle aus den Capitularen Karls, des Großen, der selbe unserm Vaterlande, so wie den übrigen Provinzen zu einem immerwährenden Gesetze gegeben, herausgezogen sind, so besassen die baierischen Advokaten diese Vorrechte eben sowohl, als die ausländischen. Ich setze sie demnach mit allem Grunde unter die Rechte der Advokaten, die ich mit überflüßigen baierischen Exempeln bekräftigen werde, wenn ich unten die Vorrechte der Advokaten in einem jedwedern Jahrhundert, besonders aus den baierischen Monumenten aufsuchen werde.

---

a) Vitus Amerbach in annotat. ad praecipuas Caroli Magni constitutiones fol. 87. b) Lehmann chronic spirens. lib. 5. cap. 36. c) Lib. 3, ll. Longob. tit. de epis. & cleric. Ibi volumus primo, ut neque abbates, & presbyteri, neque diaconi, & subdiaconi, neque quilibet de clero,

de

de personis suis, ad publica, vel saecularia iudicia trahantur, vel distringantur, sed a suis episcopis adiudicati justitias faciant: si autem de possessionibus suis seu ecclesiasticis, seu propriis clamor ad iudicem venerit, mittat iudex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum justitiam recipere. Angesisius lib. 5. tit. 37. cap. 2. & 3. d) Lehmann cit. loc. lib. & cap. in fine. e) Constitut. Carol. capit' lib. 4. c. 3.

§. 47.

So oft die Advokaten ad placitandum, zur Verwaltung der Gerechtigkeit, zur Anhörung der Klagen der klösterlichen Unterthanen in den geistlichen Stiftern, oder in andern gewißen von den Vorstehern der Kirchen bestimmten Oertern ankamen, so oft hatten sie auch das Recht, von dem Prälaten den Unterhalt, so lange sie sich in den Geschäften des Stiftes aufhielten, zu fodern a). Dieses Recht wurde in den mittlern Zeiten *Albergaria* genannt. Ich werde mich darüber deutlicher erklären, wenn ich die Vortheile, welche die Advokaten aus ihrem ansehnlichen Amte zohen, untersuchen werde. Es folgt von sich selbst, daß die Advokaten das ius *Albergarii* nur unter gewißen Bedingnissen, deren die erste war, daß sie sich zum **Besten des Klosters, auf Verlangen, und Begehren der Kirchenvorsteher,** an den ihnen **vorgeschriebenen Oertern** zu den **erlaubten und ausgesteckten Zeiten** einfanden, genossen haben.

a) Magerus de advocatia armata cap. XI. N. 55. pag. 518.

§. 48.

Auch in einigen Klöstern brachte die uralte Gewohnheit mit sich, daß nach dem Todfalle des Abtes die Abteyschlüssel dem Advokaten ausgehändiget worden sind, welcher selbe so lange bewahrte, bis ein neuer Abt gewählt wurde, dem er sie wieder auslieferte a). Vielleicht rührt daher noch, daß in den baierischen Klöstern dem Landesfürsten die Abteyschlüssel bey einem gleichen Falle überschickt wer-

den,

Digitized by Google

den, welches, sage ich, gleichwie der Landesherr alle Advokatien über die baierischen Klöster erbte, in dem Titel der Advokatie seinen Grund haben mag. Die Grafen von Wertheim behaupteten, daß sie als Advokaten vacante abbatia das *ius clavium* hätten. Sie ließen deßwegen nach dem Tode eines Abtes, durch ihrem Beamten das Kloster, die Schlüssel, und alles, was dem Abte gehörte, in ihre Verwahrung nehmen. Man findet noch mehrere Beyspiele von dieser Wahrheit bey unterschiedlichen Autoren b).

Endlich war auch bey einigen Klöstern die Gewohnheit, daß sie ihren Advokaten und Schirmvögten, ja auch ihren Stiftern, wenn sie von ihnen besucht wurden, die Schlüssel übergaben, welche in den Händen dieser Gäste bis zu ihrem Abschiede lagen c).

a) Magerus de advocatia armata cap. X. N. 279. pag. 473. b) Crusius annal. suevic. part. 2. lib. 12. cap. 6. fol. 551. c) Vide Magerum de advocatia armata cap. 10. N. 279.

§. 49.

Wie heute zu Tage der Advokat aus dem Titel der Advokatie das Recht nicht hat, das Kloster mit Steuern zu belegen a), also hatte er es noch vielweniger in den ältern Zeiten, von welchen wir reden b). Ich finde kein einziges Dokument, welches in unserm Vaterlande den Advokaten dieses Recht zustünde. Doch hatte der Advokat in einem oder anderm Stifte das Recht, von dessen Unterthanen den gewöhnlichen, und von alten Zeiten hergebrachten Zins einzunehmen. So belegten in mittlern Zeiten, in den Jahrhunderten nämlich, von welchen wir reden, die Grafen von Abensberg als Advokaten des Reichsstiftes St. Emmeram mit den gebräuchlichen Scharwerken und Abgaben die heutigen kastengerichtischen Unterthanen zu Kelheim; doch war ihnen nicht erlaubt, gemäß des mit dem Reichsstifte eingegangenen Contrakts, ohne Erlaubniß des Abtes und Convents

von

von St. Emmeram, selbe zu erhöhen. Eben diesen Vergleich traff das Reichsstift auch mit dem Herzoge Albrecht, dem Vierten, der in seinem ausgestellten Briefe eingesteht, daß er sie (die Unterthanen) mit unziemlichen Scharwerchen oder Neurungen nicht beschwören lassen wolle: er wolle auch nicht die Vogtgüter, und die Besitzer derselben außerhalb eines Prälaten und Conventsgunst und Willen steuern, wär aber, daß uns das Ende auf unser bittliches Ersuchen durch einen Prälaten und Convent gewilliget, und vergönnet wurde ein Steuer zu nehmen e).

a) Frid. Mindan. de mandatis iud. lib. 2. cap. 14. N. 8. Waremund ab Ehrenberg meditam. pro foeder. lib. I. cap. 4. pag. 13. Mathias observ. pract. verbo Schirmsverwandte b) Magerus de advocatia armata cap. 10. N. 179. pag. 465. Der Hauptgrund davon ist, weil die Collekten von der Oberherrlichkeit herrühren; aber die Advokatie giebt keine iurisdictionem noch superioritatem; folglich auch nicht das Recht, collectandi. c) Vide Mausol. S. Emmerami part. II. pag. 48a; wo der Revers des Herzogs Albrecht wegen der ihm lebenslänglich verliehenen Vogtey nach seinem vollkommenen Inhalt eingeschaltet ist.

§. 50.

Eine Hauptfrage ist, ob die Advokatie über ein Stift, oder Kloster, auch die Gerichtsbarkeit über dasselbe mit sich gebracht habe? — Nein, sagt Andreas Knichen a). Wenn sich die Geistlichen einen Schutzherrn wählten, so vergaben sie ihre Freyheit nicht. Sie verlangten, beschützt zu werden, und in dieser Absicht waren sie so weit entfernet, ihre Freyheit aufzuopfern, daß sie vielmehr durch die Wahl eines Schutzherrn dieselbe zu verfechten suchten b); und wenn sie auch einen jährlichen Gehalt auswarfen, so waren sie nichts destoweniger freye Herren, und nichts minder, als Unterthanen eines Fürsten oder Grafen, welchem sie sich unterwarfen c). Der Advokat oder der Beschützer eines Bißthumes, Klosters oder einer Kirche, war nicht dessen Herr.

Daß

Daß die Advokatie dem Advokaten keine Jurisdiktion einräumet, hat mit unauflöslichen Beweisen, wie es uns däucht, der in diesem Fache einsichtsvolle Herr Magerus d) dargethan, zu dessen Beweisen, damit wir nichts Unnöthiges hieher setzen, wir unsere Leser anweisen. Folglich hatte der Advokat auch nicht das Recht, Strafen und Bussen den Clienten selbst (wohl aber den strafmäßigen Unterthanen der clientalen Kirche) aufzulegen e), da diese Wirkungen der Jurisdiktion sind. Eben so war dem Advokaten nicht erlaubt, bey dem Kloster oder bey den Unterthanen des Klosters das ius gablandi auszuüben, dessen sich die heutige Territorialgerechtigkeit anmasset, so den Advokaten als Schutzherren über die geistliche Stifter niemal eigen war f).

a) In commentario de saxonico non provocando iure cap. V. Num. 500. b) Waremundus ab Erenberg meditam, profoeder. Num. 13. lib. I. c) Gail de arrest. imperii cap. 7. d) Magerus de advocatia armata cap. X. N. 446. &c. pag. 487. & seq. e) Panormitan. in cap. *accepimus* N. 3. - Gylman. decis. 14. N. 1. lib. 2. f) Socinus senior cons. 187. Num. 3. Knichen tract. de iure territ. cap. 3. N. 346.

§. 51.

Da den Geistlichen durch die heiligsten Gesetze verboten ist, das Blutsurtheil über einen Missethäter zu fällen, oder eine blutige Rache zu nehmen, so üben sie heute zu Tage noch, diese Gerechtigkeit durch ihre weltlichen Richter aus, welches sie aber in den mittlern Zeiten durch die Advokaten thaten a). Die Bischöfe sowohl, als Aebte übergaben den Advokaten die Gerichtsbarkeit, um dieselbe in ihrem Namen, und in ihrer Person über ihre Unterthanen auszuüben b); ja es wurden die Advokaten des Blutbanns wegen bey einigen Kirchen investirt c). So hatte der Bischof Tarvisinae ecclesiae einen Vasallen wegen der Advokatie noch in dem 13. Jahrhundert in so weit investirt, daß er ihm alle Herrschaft zu Lande und zu Wasser unterworfen, und zugleich einige Einkünfte davon, mit diesem Bedingniße auszeigte, daß er ihn (den Bischof) und seine Kirche nach Kräf-

ten

ten, ja, wenn es nöthig wäre, so gar auch mit den Waffen beschützte, daß er den Unterthanen seiner Braut die Gerechtigkeit verwaltete, und daß er zu den gewöhnlichen Zeiten zu dem gewöhnlichen Gericht säße d). Mager hat demnach die Advokatie sehr wohl in die Gerichtsvogteyen, und Schirmvogteyen abgetheilt e). Es war nicht das Gerichthalten, und das Vogteygeding, sondern die Beschützung und Beschirmung der Kirchen die vornehmste Verrichtung der bischöflichen und klösterlichen Advokaten f); wiewohl sie sich mit jener lieber, als mit dieser beschäftiget haben, weil durch die erste ihnen sehr große Vortheile zuflossen.

a) Zasius ad lib. 3. numer. 29. digest. de offic. eius cui mand. quem refert & sequitur Thomas Michael de iurisdict. thes. 82. b) Henricus a Rosenthal synops. feudal. cap. 4 conclus. 14. N. 4. c) Francis. Zarabella cardinalis consil. 123. incipit. *superpraemisso.* d) Vide Paumeister de iurisdict. lib. II. cap. 9. Num. 28. e) Magerus de advocatia armata cap. 3. N. 175. f) Idem ibidem cap. 11. Num. 3. & seq. vide den Bericht von den alten Reichsvogteyen pag. 489.

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert.

§. 52.

Nun wollen wir sehen, welchen Antheil die baierischen bischöflichen Advokaten an diesen allgemeinen Vorrechten nahmen.

Der Advokat konnte zwar ohne Einwilligung der Bischöfe, Aebte und übrigen Vorsteher der Kirche nichts in den beweglichen und unbeweglichen Gütern unternehmen; aber auch die Bischöfe, Aebte, Gemeinden eines Klosters, die Priester mußten den Consens des ordentlichen Advokaten einholen, wenn sie in den zeitlichen Gütern der Kirche etwas abändern wollten; und so groß war das Ansehen der Kirchenbeschützer, daß ohne ihr Gutheißen nichts vertauschet, versetzet,

verkaufet und abgeändert werden konnte a); ja alle Contrakte, welche von den Vorstehern der Kirche ohne Consens der Advokaten geschlossen wurden, waren von sich selbst ungiltig, kraftlos und aufgelöst b). Hätte den Advokaten ein ansehnlichers Vorrecht als dieses, gleich bey dem Ursprunge ihres Amtes, eingeräumt werden können? Diese ist die Ursache, warum man in den alten Vertauschungsinstrumenten fast allezeit die Einwilligung des Advokaten mit ausdrücklichen Worten angemerkt findet; zum Beyspiele: *Mihi N. Abbati complacuit unacum fratrum nec non & Advocati nostri N. consensu* c).

a) Hospinian. de templor. origin. lib. 5. cap. 6. & de orig. ac poogressu Monach. lib. 4. b) Paul. Math. Werner practic. observat. lib. V. verbo Vogtey. c) Magerus de advocatia armata cap. XI. N. 45. pag. 417. vide etiam Stumph. chronic. helvet. lib. 5. cap. 3.

§. 53.

So oft demnach ein Tauschungscontrakt zwischen einer bischöflichen Kirche geschlossen wurde, stand es dem Advokaten im 9. Jahrhundert schon zu, das Eingetauschte anzunehmen, und den König um die Bekräftigung des abgemachten Contrakts zu bitten. Dieß bezeuget ein emmeramisches Diplom a). Embrich Bischof zu Regensburg und Vorsteher des Klosters St. Emmeram verfügte sich mit seinen Advokaten und Ministern zu dem Könige Karlmann. Der Bischof und der Advokat baten den König, daß er den zwischen ihnen und dem Abte Hitto von Mondsee getroffenen Tausch mit seiner königlichen Auktorität gutheißen möchte. Der Abt Hitto lieferte das, was er vertauschte, in die Hände des bischöflichen Advokaten b). Eben dieser Hatto oder Hitto vertauschte sein Eigenthum mit Einwilligung seines Advokaten Otilo c). Er empfieng dafür von dem Bischofe Embrich und von dessen Advokaten aus dem Güterschatze des heiligen Emmeram lebenslänglich die Abtey Mondsee d). Beede, der Bischof und der Abt, tauschten durch die Hände ihrer Advokaten e).

a) Apud

a) Apud Pezium thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 26. b) Das Diplom wurde im Jahre 879. (vide not. Princip. Joannis Paptistae in hoc diploma Mauſ. part. II. pag. 60. Nota 1.) in Hocherachbach (heute Hohenburg oder Hoburg nicht weit von Burghauſen chronic. gottwic. part II. pag. 483.) ausgefertiget. Warum in der Urkunde neben dem Könige Karlmann auch Arnolf ſich unterzeichnet, habe ich mich bey einer andern Gelegenheit erklärt. Vide diſſert. von der Geburt und Wahl ꝛc. König Arnolfs §. 18. Neue akadem. hiſtoriſche Abhandlungen ꝛc. 3ter Band, Seite 312. c) Apud Pez. theſaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 29. d) Dieſes Diplom beweiſet, daß das Kloſter Mondſee in dem 9. Jahrhundert zum biſchöflichen Sitze St. Emmeram gehörte. e) Aus dieſem und aus der obigen Urkunde erhellet, daß ſich die Biſchöfe mehrerer Advokaten zu gleicher Zeit bedienten.

§. 54.

Ich kann noch ältere Beweiſe anziehen. Als der Biſchof Embrich mit einem Egilolf in einen Gütertauſch ſich einließ, geſchah dieſes durch ſeine Advokaten Helfric und Ogo a). In dem Complacitationsinſtrumente zwiſchen eben dieſem Biſchofe, und einem adelichen Arideo wird der biſchöfliche Advokat, *Vicarius Epiſcopi*, genannt. Er läßt ſich in Ausübung ſeines Rechtes ſehen b). In einer andern Urkunde trägt er den Titel Advocatus c). Der eichſtädtiſche Advokat Wicpot des Biſchof Otkars übte das nämliche Recht aus, da ſein Herr mit dem Biſchofe Embrich einen Tauſch traff d). Der regensburgiſche Advokat Antabort bewerkſtelligte den Tauſch, den ſein Biſchof Embrich mit einem adelichen Amalpert eingieng e). Durch die Hand eines andern Advokaten (er hieß Wuicrammus) gieng der Tauſch, den eben dieſer Biſchof mit dem Grafen Engilpert machte f). Immo, ein andrer Advokat eben dieſes Biſchofes, nahm das an, was Embrich zum Eigenthum des heiligen Emmeram in Holzhauſen in dem Jahre 871 eintauſchte g). Ich übergehe eine Menge andrer Urkunden h), welche ich aus den zweenen Büchern des Anamodus anziehen könnte i).

a) Anamodus lib. I. cap. IV. apud Pez. theſ. aned. tom. I. part. III. col. 203. b) Idem cit. lib. cap. V. c) Idem cit. lib. cap XIII. d) Idem cit. lib. cap. VI. e) Idem cit. lib. cap. VIII. f) Idem cit. lib. cap. IX.

IX. g) Idem cit. lib. cap. X. h) Idem cit. lib. cap. XI. XV. ao. 866. cap. XVII. In dieſer Urkunde werden ſowohl in dem Contexte ſelbſt, als bey der angezogenen Zeugenſchaar die Mönche den Canonicis (Knichen) vorgeſetzt, wovon die Urſache meines Erachtens darinn liegt, weil die erſten früher als die letzten in die Stadt Regensburg eingeführt worden ſind. cap. XVIII, XXV, XX. In dieſer Urkunde leſen wir, daß zwo gleichlautende cartae über die eingegangenen Vertauſchungen ausgeſtellt worden ſind. cap. XX. ao. 879; dann daß die ausgeſtellten gleichlautenden Urkunden von beyden in einen Tauſch ſich einlaſſenden Theilen aufbehalten worden ſind. cap. XXII. cap. XXIII. cap. XXV, XXVI, XXVIII, XXVIIII, XXX, XXXLI, XXXII, XXXIII, XXXIV, XXXV, XXXVI, XXXVII. Es folgt aus dieſer letzten Urkunde, daß der königliche Conſens zu einem Tauſche nur bey jenen Gütern, die ein Adelicher als ein königliches Beneficium genoß, nöthig war. cap. XL. Aus dieſem Inſtrumente ergiebt ſich, daß die karolingiſchen Könige ein Geſetz machten, daß, ohne vorhergehende Erlaubniß der Könige mit den Kirchengütern, dann ein Umtauſch vorgenommen werden könnte, wenn ſie nicht die Zahl quinque hobarum überſtiegen; im widrigen Falle müßte man um die ausdrückliche königliche Erlaubniß bitten. cap. XLVI, XLVII, XLVIII LI, LII, LIII, LVI, LVII, LX, LXI, LXII, LXIV LXV. LXVI, LXVIII, ao. 874. LXXIV, LXXIX. ao. 866. LXXXIV. Merkwürdig iſt in dieſer Urkunde, daß von dem Gut, welches Atto vertauſchte, geſagt wird, daß es hinfüro in poteſtatem ven. Ep. Ambrichonis, & Advocati eius Beretrici gehöre. cap. LXXXV, LXXXVI, LXXXVII, LXXXVIII, XC, XCI, XCII, XCIII, XCIV, XCV, XCVI, XCVII, XCVIII. Dieſe Urkunde zeiget den Tauſch, welchen Engildro der Donaugau Graf mit dem Biſchofe Embrich traff. Atto des Grafen Advokat gab alles, was er in Stupingen (Staubing) hatte, und empfieng von dem emmeramiſchen Kloſter dasjenige, was es in Eliſindorf (heute Elſendorf) beſaß. Engildeo tauſchte mit der Hande ſeines Advokaten Atto, cap. C, CI, CIII, CIV, CVI, CVII, CVIII. CVIX. Anamodus lib. II. cap. I. apud eundem Pezium cit. loc. tom. & part. 3 col. 269. cap. II. ao. 888. cap. III, IV, V, VI, VII, IX. Auch dieſe Concambien giengen durch die Hände der Advokaten. cap. X, XI, XII. ao. 890. VII. Kalendarum martial. In dieſem Inſtrumente haben wiederum die Mönche und ihr Probſt, vor dem Probſte und Canonicis der Domkirche den Rang. cap. XIII, XIV, XV. Das Placitum wurde zu Weltenburg gehalten, und in der Urkunde wird dieſer Ort kein Kloſter genannt; was ſonſt ſelten unterlaſſen wird. Vielleicht dienet dieſes zum Beweiſe, daß Weltenburg damals nicht von Mönchen, ſondern von Canonicis bewohnt wurde, cap. XVII, cap. XVIII, cap. XIX, cap. XX, XXI, XXII, XXIV. Aus dieſem Inſtrumente folget klar, daß auch, wenn eigenthumliche Güter von ihrem Beſitzer zu einer Kirche vermacht wurden, der königliche Conſens nöthig geweſen iſt. cap. XXVI, cap. XXVII, cap. XXVIII, cap. XXXIII, XXXV.

Digitized by Google

XXXV, XXXVII, XXXVIII, XXXIX, XL, cap. XLII, XLIII, XLIIII, & XLV. Alle diese anamodischen Urkunden beweisen überflüßig, daß die Advokaten des 9. Jahrhunderts das unstreitige Recht hatten, den Vertauschungen gegenwärtig zu seyn, und denselben die Hand aufzulegen. Ich habe alle diese Urkunden nur deßwegen angezogen, damit ich zeige, wie fruchtbar unsere baierische Dokumenten sind. i) In dem Concambiumsinstrumente zwischen dem Bischofe Bathurich und Abte Sigimond ist das bey einer Tauschungshandlung gewöhnliche Ceremoniel beschrieben. Der Bischof gab das concambium cum ferula sua, welches der Abt cum baculo zurück gab. Idem lib. I. cap. XII. Auch unter Kaiser Arnolf hielt die Gewohnheit an, daß die Vertauschungen durch die Hände der bischöflichen Advokaten giengen. Henrich (apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 34.) ein regensburgischer Kleriker traff einen Tausch mit seinem Bischofe Tuto, und letzterer gab, was er in Utlingen (heute Utling bey Straubing) und Deuchilinga (heute Denkling im Pfleggerichte Haidau) hatte. Im Jahre 898 traff Bischof Tuto mit einer adelichen Frau einen Tausch. Idem cit. loc. tom. & part col 35. Die feyerliche Handlung geschah durch seinen Advokaten Gunthar.

§. 55.

Aber bey der freisingischen Kirche giengen in dem 9. Jahrhundert die Concambien durch die Hand desjenigen Advokaten, zu dessen Schutzgerechtigkeit der Comitat, in welchem das zu vertauschende, oder einzutauschende Gut lag, gehörte. Dieß bezeuget eine nicht kleine Menge der freisingischen Urkunden. Nur einige will ich anziehen: Hitto, Bischof von Freising traff einen Tausch mit einem Pupo, der Contrakt wurde durch die Hand des Advokaten Reginperts geschlossen a). Noch klärer zeigt sich dieses für die Advokaten sehr wichtige Vorrecht in der Urkunde b), in welcher das zwischen Bischof Anno, und einem adelichen Herrn Cotahelm gemachte concambium bekräftiget wird. Der Advokat Tozzi gab aus dem freisingischen Güterschatz einen curtem cum domo, & LX. jornales Cotahelmen ad proprietatem habendum; folglich hatte der Advokat das Recht, den concambiis nicht nur allein gegenwärtig zu seyn, sondern auch den Contrakt zu schließen; doch nicht ohne Beystimmung des Vorstehers der Kirche, deren Advokat er war. Eben dieses beweiset die Urkunde,

welche

welche von dem, zwischen Bischof Arnold und einem Talamot geschlossenen Tausch zeuget. Der Advokat Heimbert von Freysing vollzog den Contrakt c). Die Urkunde, welche über den zwischen eben diesem Bischofe und einem Dectrihen getroffenen Tausch ausgefertigt worden ist, sagt, daß der nämliche Advokat Heimbert das zu vertauschende Gut aushändigte, und das einzutauschende empfieng, folglich daß er der Vertauschung als ein nöthiger Werkzeug gegenwärtig war, und dabey sein Recht ausübte d). Eine andre Urkunde, welche von einem, einen Leibeigenen betreffenden, Tausche redet, benimmt denjenigen allen Zweifel, welche etwa glauben, daß ein Advokat nur aus einer bloßen Formalität und nicht von Rechtens wegen bey den Tauschcontrakten sich eingefunden habe. Sie sagt ausdrücklich e), daß der Bischof Arnold von den zu seinem Bißthume gehörigen Leibeigenen 5 an der Zahl dem Abte Megilo mit dem Consens seiner Familie und seines Advokaten überlassen habe. Der Abt entschädigte den Bischof durch Aushändigung zweener seinem Kloster bisher unterworfenen Dienstmänner; aber wir werden in der Folge noch mehrere Beyspiele beybringen, welche die Nothwendigkeit des advokatischen Consens bey den Vertauschungen bezeugen. Der Tausch zwischen dem schon öfters angerühmten Bischofe Arnold und einem Notharten, welcher liegende Güter betraff, gieng durch die Hände des immerzu unter Bischofe Arnold auftretenden Heimberts f), wie jener des Deopaltens g), und jener des Paldrichens durch die Hände des Advokaten Petto h) vollzogen worden ist.

---

a) Meichelbeck Hist. frisc. tom. I. part. II N. 587. Diese ist die letzte Urkunde, welche unter Bischof Hitto gefertiget worden ist Unter seiner Regierung treten folgende Advokaten auf: Sindeo 326, 327. — Einhart N. 326. Sigiberth NN. 321, 335, 339. 349. 369, 388. — Wichart. N 36 , 470, 538, 546, 547, 587. — Luitprant NN. 369, 487 — Adalker NN. 458, 471. — Samuel N. 467. — Oadalschalk N. 473. — Adoltus oder Odolt NN 500, 505, 523, 562. — Spulit. NN. 530. 536. Ellamperth N. 532, 535. — Piligrin NN. 547, 562. Hrodaperth N. 563. In welchem Gaue ein jeder dieser Herren das Advokatename vertreten hat, ließ sich doch errathen, wenn man hier die nöthige Un-

ter-

terſuchung hätte vornehmen wollen. Dieß ſcheint gewiß zu ſeyn, daß Reginbert in jenem Comitat den Advokaten machte, in welchem die Hauptkirche Freiſing ſelbſt lag; ſein Vorfahrer ſcheint Sigibert, und ſein Vorfahrer Kaganhard unter Biſchof Atto NN. 116, 118, 180, 285. geweſen zu ſeyn; folglich waren dieſe Herren als Hauptadvokaten anzuſehen; denn es deucht uns eine Gewißheit zu ſeyn, daß jener als Hauptadvokat zu betrachten iſt, der in demjenigen Comitat die Advokatenſtelle verſah, in welchem die Hauptkirche lag. Das Advokatenamt unter Biſchof Atto, Vorfahrer des Biſchofs Hitto, verſahen folgende Herren: Neben dem obigen Kaganhard, Landfrid NN. 116, 117, 142. Luitprand N. 124. Ainhut NN. 125, 180. Rumolt N. 198. b) Idem ibidem N. 727. c) Idem ibidem N. 727. d) Idem ibidem N. 885. e) Idem ibidem N. 887. Et hoc fecit (Epiſcopus) *cum conſenſu totius familiae ſuae, & Heimberth. Advocati ſui.* f) Idem ibidem N. 889. g) Idem ibidem N. 892. h) Idem ibidem N. 899. Unter Biſchof Arnold, der von dem Jahre 873 bis 883 der freiſingiſchen Kirche vorſtand, erſcheinen nur zwey Advokaten Heimbert und Petto, von welchen gewiß der Letztere der Hauptadvokat war, in dem dieſer zwölfmal, nämlich NN. 859, 860, 861, 864, 867, 874, 883, 885, 887, 889, 890, 892. jener aber nur Einmal auftritt. Vielleicht kam Petto nach dem Tode Heimperts an deſſen Stelle.

§. 56.

Auch der Tauſch mit den Leibeignen gieng in den 9. Jahrhundert durch die Hände der Advokaten. Zeuge davon iſt Anamodus, welcher meldet a), daß zwiſchen dem regensburgiſchen Biſchofe Embrich, und Grafen Engilpert ein leibeigener Tauſch durch Polo, dem Advokaten der emmeramiſchen Kirche, vollzogen worden ſey.

Avo traff eben auch einen ſolchen Tauſch mit einem gewißen Cundram. Von der biſchöflichen Einwilligung finde ich in dieſer Urkunde nichts b). Die freiſingiſchen Dokumenten räumen den biſchöflichen Advokaten das nämliche Recht bey dem Umtauſch der Leibeigenen ein. Der Biſchof Anno gieng mit einem adelichen, Wolfart mit Name, einen leibeigenen Tauſch ein. Die Auswechſelung derſelben geſchah durch die Hand des Advokat Luitbrands c). Eben dieſer Biſchof gab einem gewißen Cotafrid ein dienſtbares Weib, indem ihn jener durch Aushändigung eines andern jochbaren Weibes entſchä-

digte

digte d). Merkwürdig ist, daß hier die ausdrückliche Erlaubniß des König Ludwigs zu diesem Contrakte angerühmet wird. Von eben dieser geschieht auch in der Urkunde, welche von dem, zwischen dem vorigen Bischofe, und zwischen einem Heimbert wegen einem Leibeignen durch den Advokaten des Bischof Ercamberts geschehenen, Tausche Zeugniß giebt, Meldung e).

Da die freisingischen und regensburgischen Dokumente auf mein Ziel hintreffen, darf ich nicht den Schluß machen, daß auch die übrigen Monumenten der bischöflichen Kirchen, obwohl sie noch unter dem Staube vergraben liegen, nicht widersprechen werden?

a) Lib. II. cap. IX. apud Pez. thes. anecd. tom. I. part. III. col. 272. b) Idem cit. lib. cap. 131. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 281. c) Meichelbeck hist. fris. tom. I. part. II. N. 768. d) Idem ibidem N. 770. e) Idem ibidem N. 771.

§. 57.

Daß aber die Advokaten in dem 9. Jahrhundert nicht nur allein das Recht hatten, den Vertauschungshandlungen gegenwärtig zu seyn, und selbe durch ihre Hände zu vollziehen, sondern daß auch in diesem Jahrhundert ihre Einwilligung zu dergleichen Contrakten nöthig war, beweiset ein emmeramisches Diplom vom Karl, dem Dicken a). Hunrich, ein Chorbischof b) opferte durch die Hände seines Advokaten Otmands dem heiligen Emmeram sein Eigenthum. Das Diplom zeiget, daß Hunrich die Einstimmung des regensburgischen Bischofes und dessen Advokaten darzu erhalten habe, welche deßwegen nöthig war, weil Hunrich von der Erbschaft des heiligen Emmeram zu seinem lebenslänglichen Unterhalt einige Güter erhielt. Zu meiner Sache dienet, daß das Diplom ausdrücklich sagt, daß der Contrakt *cum consensu & consilio venerabillimi Episcopi & Advocati eius* geschlossen wurde c).

a) Apud

a) Apud Pez. tom. I. part. III. thesaur. anecdot. col. 31. b) Obwohl in dem regensburgischen unter Karl, dem Großen, gehaltenen Kirchenrathe die Aufstellung der Chorbischöfe verboten wurde, so muß doch dieser Canon von einer kurzen Dauer, oder von gar keiner Wirkung gewesen seyn; indem aus diesem Diplome erhellet, daß es in dem Jahre 883 noch Chorbischöfe in Regensburg gab. Von ihrem Amte, sieh Thomassinum de veteri disciplina lib. II. cap. II. Num. I. & seq. b) Daß die regensburgischen Bischöfe immer Contrakte mit den St. emmeramischen Gütern vornahmen, rühret daher, weil St. Emmeram damal so, wie die Kirche zum heil. Petrus eine Domkirche war; es hatten also die Bischöfe zwo Hauptkirchen in Regensburg, in welchen sie ihre bischöflichen Verrichtungen vornahmen. Zu dieser dienten ihnen die Kanoniche, in jener die Mönche.

§. 58.

Der bischöfliche Advokat hatte das Recht, fast alle Schankungen, die in dem neunten Jahrhundert den bischöflichen Kirchen gemacht wurden, anzunehmen. Den Beweis davon machen uns mehrere Urkunden. In einem Diplome, welches Ludwig, der Deutsche, dem Bischofe Embrich ausstellte a), bekräftigte er die von einem Diakon Engelmar gemachte Schankung. Engelmar legte aber selbe in die Hand Amalberts, Advokaten des Bischofs Embrich. Dem Verehrer seines Eigenthumes wurde von den Gütern des heiligen Emmeram ein Beneficium in Heribrantesdorf (heute Hebramstorf) mit Bewilligung des Bischofes und der Mönche lebenslänglich, nebst andern Vortheilen, eingeräumet. Einen andern ältern Beweis haben wir bey Anamodus b), welcher bezeuget, daß der bischöfliche Advokat Erimpert die Schankung des Grafen Wilhelms im Jahre 834 annahm. Ein Jahr vorher aber empfieng der Pazrieus mit dem Bischofe Bathurich eine noch wichtigere Schankung von eben diesem Grafen c). Auch die freisingischen Advokaten hatten in diesem Jahrhundert das Recht, die Opfer in ihre Hände anzunehmen, und gut zu heißen. Den Beweis davon macht uns eine Menge der freisingischen Urkunden. Ich ziehe nur eine und die andere zu meiner Sache an. Der Advokat Sigiperth nahm das Opfer des Cuno an d). Es bestand selbes aus

deſſen Erbſchaft in Undeonigas (heute Inding). Deszald legte ſeine Erbſchaft in die Hände des Biſchofes Hitto, und ſeiner Advokaten e). Adalker nahm die vom Hiltolf, einem Diakon, der freiſingiſchen Kirche gemachte Schankung an f). Haholf empfieng die Schankung des Aſo in ſeine Hände im Beyſeyn des Gaugrafen Engilharts g). Die Schankung Radolds, welche aus beweglich- und unbeweglichen Gütern beſtand, empfieng der freiſingiſche Advokat aus den Händen des Opfernden h). Der Advokat Petto ließ ſich die Schankung in Hall durch den opfernden Engiltart ausliefern i), und in Peligrins Hände wurde des Undons Schankung k) in Gegenwart des Grafen Rodolds gelegt.

Unter Biſchof Anno behaupteten die freiſingiſchen Advokaten eben dieſes Recht. Wiceo nahm das Opfer an, welches Rantwich zu der freiſingiſchen Kirche machte l). Aber genug! Ich würde mit Anziehung mehrer Urkunden überläſtig fallen.

a) Apud Pezium theſaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 25. b) Lib. I. cap. 71. cit. loc. tom. & part. col. 249. c) Anamodus. cit. lib. cap. 72. cit. loc. tom. part. & col. d) Meichelbeck hiſt. friſing. tom. I. part. II. N. 388. e) Idem ibidem N. 408. f) Idem ibidem N. 458. g) Idem ibidem N. 463. h) Idem ibidem N. 507. In dieſer Urkunde ſind die Ceremonien zu leſen, welche man bey der feyerlichen Uebergabe einer Schankung in dem damaligen Jahrhundert zu beobachten pflegte. i) Idem ibidem N. 639. k) Idem ibidem N. 655. l) Idem ibidem N. 719.

§. 59.

Nicht allein die liegenden Güter, ſondern auch die geopferten Leibeigene fielen in dem neunten Jahrhundert in die Hände der Advokaten. Als der Erzprieſter Adalung neun Leibeigene herſchenkte, ſo nahm ſelbe der Biſchof Embrich mit ſeinem Advokaten Reginhoh an a). Als die Tota ſich und ihren Sohn Trunherr zu Dienſte unſer lieben Frauen in Freiſing anbot, ſo daß der Sohn und ſeine Nachkömmlinge jährlich drey Tage ackern, einen Tag Gras abmähen, und ein

Pferd

Digitized by Google

Pferd zum Dienſte der Kirche bereit halten, die Tochter aber eine jährliche Capitalſteuer von 4 Denariis reichen mußte, ſo übte der biſchöfliche Advokat Heoadperth das Recht aus, das Opfer anzunehmen b).

a) Anamodus lib. II. cap. 36. apud Pezium theſ. anecdot. tom. I. part. III. col. 283. b) Hiſt. friſ. tom. I. part. II. N. 563.

§. 60.

Auch die auf die Güter eingelegte Zinſe wurden von den Advokaten angenommen. Heldimunt verpflichtete ſich, jährlich am Feſte des heil. Martins einen Zins von einem Solido unius argenti der freiſingiſchen Kirche zu geben. Das Verſprechen wurde in die Hände des Biſchofes Hitto, und ſeines Advokaten Odolt gelegt, und die Beſtättigung darüber gegeben a). Nidhart verehrte der Kirche in Pirichtilindorf (heute Pritendorf im mosburger Landgerichte) einen jährlichen Zins von einem Solido auri, oder 30 Denariis; der Advokat Sigibert empfieng, ſammt dem Biſchofe Hitto, dieſe Tradition in ſeine Hände b). Sigibert war Advokat der freiſingiſchen Hauptkirche, welcher die Kirche in Pritendorf einverleibt war.

a) Meichelbeck Hiſt. friſ. tom. I. part. II. N. 505. b) Idem ibidem N. 349.

§. 61.

Wenn die Geiſtlichen ein Beneficium, welches ſie von der Kirche genoßen, derſelben wieder zurück gaben, nahmen es die Advokaten in dem neunten Jahrhundert in ihre Hände an. Alſo empfieng der freiſingiſche Advokat Sigiperth mit ſeinem Biſchofe das von einem Prieſter Haguno heimgeſtellte Beneficium a).

a) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. N. 335.

§. 62.

Die in dem neunten Jahrhundert gemachten Schankungen wurden mit beſondern, und den Advokaten ſehr ſchmeichelhaften, Ausdrücken

Digitized by Google

und Bedingungen bisweilen begleitet. Ein Subdiakon Swidhart mit Namen vermachte seine Erbschaft der freisingischen Kirche. Es war aber sein Wille, daß sein Enkel nach seinem Tode das Hergeschenkte, wenn er es nicht hinabschleppen, sondern vielmehr verbeßern würde, benützen sollte, im widrigen Falle sollte alles davon in der Gewalt des Beschützers der Frauenkirche in Freising verbleiben a). Unter dem Beschützer stecket der Advokat. Eben so vortheilhaft für den Advokaten redet die Schankungsurkunde des Wolfbalds; dieser sagt in selber, daß die 5 Leibeigenen, und die übrigen liegenden Güter, die er unser lieben Frauen in Freising verehret, nach seinem Tode in der Gewalt und dem Schutze des Defensoris verbleiben sollen b). Daß Defensor eben so viel sage, als Advokat, ist keinem Zweifel unterworfen. Er, der Testirer, will auch, daß niemand außer dem Advokaten in die Verwaltung seiner Schankung sich einmenge.

Haguno ein Priester des freisingischen Kirchensprenaels unterwarf seine Erbschaft ebenfalls der Gewalt des freisingischen Advokaten, so daß nach dem Tode seines Enkels Sindperts diesem seinem Willen niemand widersprechen dürfte c). Also vermachte sein Erbtheil in liegenden und beweglichen Gütern unsrer lieben Frauen mit der Bedingniß, daß alles nach seinem Hintritt in die Gewalt des Advokaten hinübergienge d). Ich kann auch aus den emmeramischen Dokumenten beweisen, daß die Advokaten eine Gewalt über die hergeschenkten oder eingetauschten Güter empfangen haben. Eine Urkunde bey Anamodus ist sehr merkwürdig e). Es wird allda von einem Gut, welches ein gewißer Atto eintauschte, gesagt, daß es *in poteſtatem ven. Ambrichonis, & Advocati eius Berechtrici* verfiel. Dürfte man nicht behaupten, daß die Advokaten nicht nur allein einen bloßen Schutz den Kirchengütern schuldig waren, sondern daß sie auch über dieselben eine Gewalt gehabt haben? Daher kam, wie mich dünkt, daß sie allen Schankungen und allen Vertauschungen beywohnten, daß

 diese

Digitized by Google

dieſe Handlungen durch ihre Hände giengen, daß ſie bey den Placitis, welche wegen Kirchengütern vorgenommen wurden, den Vorſitz hatten; wenn nicht alle Handlungen von ſich ſelbſt ſchon die beſten Beweiſe machen, daß der Advokat nicht nur ein Schutzherr von den Kirchengütern, ſondern auch ein Verwalter derſelben mit dem Vorſteher der Kirchen geweſen ſey.

a) Meichelbeck Hiſt friſ. tom. I. part II. N. 289. b) Meichelbeck Hiſt. friſ. tom. I. part. II. N. 460. c) Idem ibidem N. 465 d) Idem ibidem N. 485. poſt diſceſſum meum *in poteſtate ſanctae Mariae* permaneant, & *defenſoris eius*. e) Lib. I. cap. 84. apud Pez. theſ. anecd. tom. I. part. III. col. 256.

§. 63.

In dem Jahrhundert, von welchem wir reden, hatten die Advokaten das Recht, die Zeugniſſe, die wegen eines hergeſchenkten Guts, oder Leibeignen abgelegt wurden, abzufordern. Die freiſingiſchen Advokaten Odalricus und Irminfridus unter Biſchofe Erchanbert treffen wir in Ausübung dieſes ihres Vorrechtes an, als Zotta der Diakon Zeugniß gab, daß ſein Vater und Mutter eine wichtige Schankung den Heiligen Dionyſius und Tertulianus gemacht haben a).

a) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. N. 588.

§. 64.

In dem neunten Jahrhundert war alſo das Advokatenamt ſehr glänzend; aber je mehrere Dokumente ich aufſchlage, deſto mehrere Vorrechte finde ich, die dem Advokatenamte anklebten. Ich will die Beweiſe herſetzen, und wünſche nichts ſo ſehr, als daß meine Leſer eben ſo wenig bey Durchleſung derſelben überdrüßig werden mö hten, als ich in ihrer Aufſuchung unverdroſſen war. Ein gewißer Graf Wilhelm a) gab einige Güter unterhalb den Flüßchen Agaſta und Nardina (heute Aiſt und Nären in Oeſterreich) dem heiligen Emmeram. Ludwig, der Fromme, bekräftigte durch ein Diplom die Schankung, und befahl

fahl zugleich b), daß kein Richter oder eine andre Obrigkeit über die hergeschenkten Freyen und Leibeigenen eine Gewalt ausüben, sondern daß die Vorsteher der emmeramischen, damals bischöflichen, Kirche, und die Advokaten sie gesetzmäßig besitzen und beherrschen sollen. Man soll sie auch nicht zu einem auswärtigen Placitum ziehen, noch wider die Feinde die Waffen in die Hände zu nehmen zwingen, so lange es dem ordentlichen Advokaten gefallen würde, die Gerechtigkeit zu verwalten. Aus diesem haben wir das Recht, folgende zween Schlüsse herauszuziehen, erstlich, daß der bischöfliche Advokat über die Freyen und Leibeigenen zu Anfange des neunten Jahrhunderts zu schaffen hatte. 2tens daß er zu eben dieser Epoche schon zu Gericht saß, und den bischöflichen Unterthanen das Recht sprach.

a) Wilhelm scheint ein Gaugraf gewesen zu seyn. b) Apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 20.

§. 65.

Zu Anfange des neunten Jahrhunderts lag schon den Advokaten ob, bey öffentlichen, vor den königlichen Missen gehaltenen, Gerichten die Güter ihrer clientalen Kirchen von den ungerechten Besitzern abzufordern, und sie hatten das Recht, die zurückgestellten in ihre Hände bey einer feyerlichen Uebergabshandlung an, und aufzunehmen. Der Prozeß, den der schlechdorfische Advokat in Namen des freisingischen Bischofs Atto um das Jahr 802 vor den Missen des Kaiser Karls führte, beweiset dieses. In der Urkunde, welche von dem Prozeß bezeuget, wird ausdrücklich gesagt, daß Reginhard der unbillige Besitzer sein ungerechtes Gut vor den Augen der königlichen Richter in die Hände des Advokaten Landfrids, der ihn bey einem öffentlichen Placito wegen seines unstatthaften Besitzes verklagte, ausgeliefert habe a).

Sigiperth ein anderer freisingischer Advokat unter Bischof Hitto suchte seine Kirche in den Besitz eines von einem Priester Otperth herge-

Digitized by Google

hergeschenkten Beneficiums bey einem öffentlichen von dem Grafen Job gehaltenen Gaugerichte wieder einzusetzen. Zween Priester, Jakob und Simon, die bisherigen Besitzer davon, wurden auch von dem Gerichte angehalten, das Beneficium in die Hände des Advokaten zurück zu stellen b). Haholf ein freisingischer Advokat unter eben demselben Bischofe empfieng ebenfalls in seine Hände jene Gegend, welche ein ungerechter Besitzer Cunibert sich zueignete, und welche Haholf für die freisingische Kirche bey einem öffentlichen Gerichte vindicirte c).

Adalrich vertheidigte im Namen seines Bischof Erchamberts nach allen Kräften ein dem Kloster Schöftlarn schon lange verehrtes Gut bey einem öffentlich gehaltenen Gautag wider zween Gegner, die das hergeschenkte als eine Erbschaft zu behaupten suchten. Er erhielt in dem Placito die Oberhand, und das bisher streitige Erbtheil mußte seinen Händen ausgeliefert werden d). Alprich legte die von ihm gemachte Zurückgabe in die Hände des freisingischen Advokaten Spulit e). Genug!

a) Meichelbeck Histor. frising. tom. I. part. II. N. 117. b) Idem ibidem N. 331. c) Idem ibidem N. 368. d) Idem ibidem N. 601. e) Idem ibidem N. 530.

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert.

§. 66.

Obwohl unter den Ottonen ganze Grafschaften und Herrschaften, auch Städte den bischöflichen Sitzen und Klosterkirchen geschenkt wurden, so sind deßwegen die Advokatierechte über die neuerlangten Güter so wenig eingegangen, als wenig die kaiserlichen Regalia, Zölle, Wechsel und andre Kammergefälle den Bißthümern und Abteyen sammt den hergeschenkten Gründen und Leuten zugleich überlassen und

ein-

eingeräumt worden sind. Alles dieses wurde dem römischen Reiche noch eine Zeitlange vorbehalten, bis endlich solche Vogteyen, und zugleich auch die kaiserlichen Gerechtame durch Schankung erlanget, oder durch Geld erkauft, oder durch einen andern Weg erlangt worden sind a).

a) Gründlicher historischer Bericht von den alten Reichsvogteyen pag. 17.

§. 67.

Zu Anfange des zehnten Jahrhunderts finde ich, daß die bischöflichen Advokaten eben so, wie in dem vorhergehenden Jahrhundert das Recht hatten, den Vertauschungscontrakten durch ihre Gegenwart die nöthige Kraft zu geben. Ludwig, das Kind, bekräftigte in dem Jahre 905 einen Tauschhandel zwischen dem regensburgischen Bischofe Tuto, und einem gewißen Druoant a). Der bischöfliche Advokat Gewahar empfieng ein Gut zu dem Güterschatze seiner Kirche, ließ aber dafür ein anders Stück in Eskilinpach (vermuthlich Eschlbach) an. Das Diplom zeuget, daß beydes durch seine und des Bischofs Hände geschah. Im Jahre 902 übten drey Advokaten zu gleicher Zeit bey dem Tauschcontrakte des Minister Rotolt mit dem Bischofe Tuto das nämliche Recht aus b). Wir finden in der über diese Handlung aufgerichtete Urkunde die Gebräuche, welche bey einem Güterumtausche beobachtet wurden.

Unter König Konrad, dem Ersten, genossen die bischöflichen Advokaten eben dieses Recht. Ein Diplom dieses Königs macht uns den Beweis davon c). Es wird in demselben bezeuget, daß Ellinrat die Beyschläferinn des König Arnolfs durch die Hände ihres Advokaten Rupo in die Hände des Bischofs Tuto von Regensburg, und seines Advokaten Immo eine Kapelle in Ergoltina sammt noch zwoen Kirchen und dazu gehörigen Gründen mit diesem Bedingniße

aus-

auslieferte, daß Tuto und sein Advokat ihr dasjenige von den Gütern der regensburgischen Kirche anließen, was selbe in Piuninchover (heute Pinkoffen im Landgerichte Kirchberg) besaß. Gemeldter König bekräftigte ein anders Concambium, welches Immo der bischöfliche Advokat von Regensburg mit Einwilligung seines Bischofes Tuto, mit einem gewißen Eith und dessen Sohne Helinperth getroffen hatte. Die letztern gaben, was sie in dem Sualafeldergau in der Grafschaft Ernestens bey Altheim und Pappenheim hatten; der Advokat überließ ihnen von den emmeramischen Gütern, was bey dem Glanafluß (heute Glon) lag d). Dieses wird noch mehr durch einen Tausch bekräftiget, den der Bischof Tuto mit einem seiner Ministerialen Richpero mit Namen, traff e). Arnimar, der Advokat des Bischofes, war der eigentliche Unterhändler, durch welchen der Tausch geschlossen wurde f).

Zu Ende des 10. Jahrhunderts hatten die bischöflichen Advokaten noch das nämliche Recht, die Umtauschungen mit Einwilligung der Bischöfe einzuleiten g). Der heilige Bischof Wolfgang, und der selige Abt Ramvold von St. Emmeram giengen einen Tausch durch ihren Advokaten Haward mit einem freyen Menschen Gothahalm, aus dem Donagau gebürtig, ein. Das Instrument zeuget ausdrücklich, daß der Tausch durch die Hände des Advokaten Harward geendiget wurde. Eben durch diesen Hawart geschah zwischen dem erst gemeldten Bischofe und Abte und zwischen einem adelichen Herrn, ein Tausch. Der Advokat empfieng den Curten Perchusa (Berghausen nächst Hattinhuson, Harthausen) von Heimpert, und gab dafür dasjenige, welches die emmeramische Kirche in Tanhausen besaß h).

a) Apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 43. b) Apud eundem cit. tom & part. col. 49. die Advokaten nennen sich Garhar, Salomon und Rupo. c) Apud Pez. tom. I. part. III. thesaur. anecdot. col. 43. d) Idem ibidem cit tom. part. col. 45. e) Apud Pez. tom. I. part. III. thesaur. anecdot. col. 50. f) In dieser Urkunde entdecke ich den sechsten regensburgischen Advokaten unter der Regierung des

Bischofes Tuto. Aus den vorhergehenden Urkunden ist uns ein Garhar, Eundpert, Immo, Salemo und Rupo bekannt geworden; in dieser tritt ein Arnimar auf. Es löste nicht einer den andern in dem Advokatenamte ab, sondern sie alle versahen ihr Amt zu gleicher Zeit; folglich hatten die Bischöfe mehrere und so viele Advokaten unter sich, als sie in vielen Comitaten Güter hatten; doch war einer davon der Advokat, welcher den Namen Archiadvocatus trug, und dem oblag, die Domkirche zu beschützen. g) Codex tradit. S. Emmeram. apud Pez. tom. I. part. III. col. 88. h) Codex tradit. S. Emmeram. cap. 16. apud eundem cit loc. tom. & part. col. 90.

§. 68.

Auch die freisingischen Advokaten hatten in dem zehnten Jahrhundert das Recht, die commutationes, concambia, complacitationes mit der Erlaubniß der Vorsteher der Kirchen zu entwerfen, und zu vollziehen. Ich könnte eine Menge von Urkunden, die dieses bezeugen, anführen; ich will aber, um die Geduld meiner Leser nicht zu erschöpfen, nur wenige Beyspiele anführen. Als der Bischof Waldon mit einem Meginhart a) Rihker b), Madalgoz c), Adalhart d), Asperth e), und mit einem Rihhart f), Tauschhandlungen vornahm, übten die freisingischen Advokaten Jakob, Heimbert, Rihhart und Wirond ihr Recht dabey aus, und vollzogen die entworfenen Contrakte. Die Concambien, welche Bischof Drakolf g) und nach ihm Bischof Wolfram vornahm h), giengen durch die Hände ihrer Advokaten. Das Recht, welches die Advokaten bey den Vertauschungscontrakten ausübten, wird desto klärer und allgemeiner, je tiefer wir in das zehnte Jahrhundert hineinsteigen. Unter dem heiligen Lambert Bischofe von Freising, welcher dieser Kirche von dem Jahre 938 bis 357 vorstand; kömmt keine einzige Urkunde zum Vorscheine, in welcher der Advokat nicht eingeflochten wird. So oft dieser pflichteifrige Bischof zum Besten seiner Kirche sich in Vertauschungen mit liegenden Gütern einließ i), behauptete der Erzadvokat sein Recht; er vollzog die gemachten Contrakte, und gab für das einzutauschende das zu vertauschende Gut her. Das nämliche Recht behaupteten die Advokaten des Bischofs Abraham. So oft er Vertauschun-

tauschungen vornahm k), so oft war der Advokat Papo, und einmal der Advokat Uodolscalk den feyerlichen Handlungen von Rechtens wegen zugegen l). Oder warum wird von ihnen in einer jeden Urkunde gemeldet, daß sie mit ihrer Hand den Tausch vollbrachten? Doch ich werde mich darüber noch gründlicher erklären. Unter Bischof Gotescalk, welcher zu Ende des 10 • und zu Anfange des 11ten Jahrhunderts das Bißthum verwaltete, that sich das Advokatenamt mit einem den vorhergehenden Zeiten noch ganz gleichem Ansehen hervor. Eine Menge der Urkunden, welche von diesem von den Advokaten Helimpert M), Uodalscalk N), Erchanger O) und von einem andern ungenannten P) ausgeübten Rechte Zeugniß geben, bemerke ich nur obenhin. Wer darinn einen Zweifel heget, kann die Urkunden nachschlagen; denn, wenn ich die Geschichte von einer jeden liefern wollte, würde ich kein Ende finden.

---

a) Meichelbeck Histor. frif. tom. I. part. II. N. 917. b) Idem ibidem N. 918. c) Idem ibidem N. 923. d) Idem ibidem N. 922. e) Idem ibidem N. 924 f) Idem ibidem N. 926. g) Ibidem NN. 984, 986, 987, 988, N. 989 Die Advokaten, die unter dem Bischofe Dracholf sichtbar sind, sind folgende: Kepolf NN. 982, 987, 988. Dieser mag etwa der Hauptadvokat unter diesem Bischofe gewesen seyn. Hartnid N. 984. Ualger N. 985. Reginbert N. 989. — Dracholf regierte vom Jahre 901 bis 926. Nicht mehrere als 12 Urkunden finden wir, die unter seiner Regierung abgefaßt worden sind. h) Idem ibidem NN. 1002, 1007, 1014, 1019, 1920, 1022, 1023, 1028 unter Bischof Wolfram findet man folgende Advokaten: Kepolf NN. 991, 992, 994, 1013, 1021, 1025, 1026, 1027, 1029, Ratold NN 995, 999, 1000, 1001, 1005, 1008, 1009, 1012, 1015, 1016, 1017, 1018, 993, 996, 997, 1003, Atto N. 1024. Erchamperth N. 1010, Adalhoh N. 1011. Reginpert NN. 1007, 1019, 1020, 1023. Odalhard NN. 1022, 1928. Jacob 1024. Welcher von diesen Herren den Hauptadvokaten machte, kann nicht leicht bestimmt werden. i) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. NN. 1030, 1031: 1032 - bis 1079. k) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1100, 1101 bis 1112. l) Die Advokaten, die den Bischof Abraham umgaben, waren nicht mehrere, als zween, nämlich ein Papo a Num. 1092 bis 1099. a N. 1101 bis 1112. ein Uodalscalk NN. 1090, 1091, 1100. m) Meichelbeck Hist. frif. tom. I. part. II. NN. 1114, 1117, 1118, 1119, 1121, 1123. 1126, 1130, 1131, 1132. 1133, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1142, 1146. n) Ibidem

Digitized by Google

NN. 1115, 1120, 1122, 1128, 1145. o) Ibidem NN. 1127, 1140. p) Ibidem NN. 1141, 1144, 1147.

§. 69.

Nicht nur allein übten die freisingischen Advokaten ihr Recht bey den gemachten Vertauschungen der liegenden Güter, sondern auch bey der Verwechselung der Leibeigenen aus. Diese Handlungen liefen auch durch ihre Hände, und sie hatten das Recht, mit Beystimmung der Bischöfe denselben das Gewicht der Gültigkeit zu geben. Bischof Waldo traff mit einem Liutfrid einen leibeigenen Tausch; Jakob vollbrachte denselben a). Denjenigen, welchen Bischof Dracholf mit Piligrim eingieng, vollzog der Advokat Udager b). Unter Bischof Wolfram standen die Vorrechte der Advokaten in Rücksicht auf diesen Punkt noch in dem alten Ansehen c). Der Advokat Ratold behauptete dieß sein Recht unter diesem Bischofe, und unter Bischof Lambert d); der Advokat Papo aber unter Bischof Abraham e), und der Advokat Helmpert unter Bischof Gotascalk f).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. Num. 927. b) Idem ibidem N. 985. c) Ibidem 993. N. 996, 997, 1017. d) Ibidem NN. Ibidem NN, 1063, 1084, 1085. e) Ibidem N. 1097. f) Ibidem N. 1143.

§. 70.

Ein anders Vorrecht, welches die bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert genossen, war, daß die gemachten Schankungen in ihre Hände gelegt wurden. Judith, die Mutter des baierischen Herzogs Heinrich, verehrte dem heiligen Emmeram ihr Eigenthum in Eiterhofen. Die Mönche sollten es so benutzen, wie es vorher ihr Bruder Ludwig genoß. Faramund, der Advokat des heiligen Bischofs Wolfgang empfieng mit seiner Hand die Schankung a). Als Graf Udalric mit seiner Gemahlin Rihhard etwas von seinem Eigenthume in Erlinga (heute Langenerling) dem heiligen Emmeram opferte, so nahm der Advokat des Bischofs von Regensburg das Opfer an b).

Also

Also empfieng Werinhar Advokat Bischofs Wolfgang und Abtes Ramvold die Verehrung, welche ein gewißer Adalhard mit einem Gut in Reginpoldinchouuin (vermuthlich Reichlkoffen im Pflegericht Teyspach) dem Emmeram machte c) Er ersetzte aber das Opfer auf Befehl der Bischofs und Abtes mit Anlassung desjenigen, was das Kloster in Scirin (heute Scheuer) besaß.

Auch die freisingischen Advokaten hatten das Recht, die Schankungen anzunehmen. Von einer ansehnlichen Menge des Adels, und im Angesichte des Königs selbst empfieng der freisingische Advokat Kepolf das Opfer, welches der Chorbischof Chuno durch die Hand seines Advokaten des Grafen Sigihards der freisingischen Kirche machte, und welches in der Abtey Mosburg bestand d). Der Advokat Uodalscalk unter dem Bischofe Abraham bediente sich seines Rechtes bey der Tradition des Priester Ratolds: er nahm das Opfer an e).

Die brixischen Advokaten bedienten sich nicht minder des nämlichen Rechts. Rodan behauptete sein Recht unter dem seligen Bischofe Albuin. Durch seine Hände giengen, und wurden die von Albuin beliebten Vertauschungen bekräftiget. Zeugen sind die Urkunden, welche über mehrere getroffene Concambien ausgestellt worden sind f). Rodanis vertratt bey diesen Handlungen die Stelle eines Advokaten, und beschäftigte sich mit Ausübung seines Vorrechtes.

Eben dieser nahm die vom Herzoge Heinrich in Kärnten in dem Jahre 989. g) vom Wago einem adelichen Herrn h), vom Bischofe Albuin selbst i), und die von des Albuins Schwester Gepa k) gemachten Schankungen im Namen der brixischen Kirche an. Die Leibeigene, welche Albuin zu dem Altare des heiligen Ingenuin l) verehrte, empfieng der Advokat eben auch in seine Hände, und bey dem leibeigenen Tausch, den der schon öfters angezogene Albuin mit

dem

dem Biſchofe Abraham von Freiſing m), und mit dem adelichen Herrn Gypolf n) eingieng, behauptete Rodan o) das einem Advokaten zuſtehende Recht. In den vorgehenden §§. haben wir geſehen, daß eben dieſe Vorrechte von den Advokaten andrer baieriſchen Biſchöfe ausgeübt wurden; folglich ſchließe ich, daß dieſe die allgemeinen Vorrechte der baieriſchen biſchöflichen Advokaten, deren Anſehen in dem 10. Jahrhunderte im größten Flore war, geweſen ſind, und daß auf dieſen ihr ganzes Anſehen ſich gegründet habe.

a) Apud Pez. theſ. anecdot tom. I. part. III. col. 62. Heinrich, der Heilige, ein Enkel des Herzog Heinrichs von dem, und von deſſen Mutter in dieſer Urkunde Meldung geſchieht, bekräftiget auf das Jahr 1021. die von ſeinem Großvater und Urgroßmutter gemachte Schankung in Eiterhoffen. b) Cod. tradit. S. Emmeram. cap. 28. apud. Pez. tom. I. theſ. anecdot part. III. col. 97. c) Ibidem cap. 29 apud eund. cit. loc. tom. part. & col d) Meichelbeck Hiſt. friſ. tom. I. part. II. N. 982.. e) Ibidem N. 1091. f) Annales ſabionenſ. ſaeculo X. pag. 647. N. 11. pag. 654. N. 14. pag. 656. N. 16. pag 662. N. 20. pag. 663. N. 21. pag. 665. N. 24. pag. 668. N. 27. pag. 670. N. 29. pag. 672. N. 33. g) Ibidem pag. 652. N. 12. h) Ibidem pag. 655. N. 15. i) Ibidem pag. 657. N. 17. k) Ibidem pag. 676. N. 40. l) Ibidem pag. 675. N. 37. m) Ibidem pag. 663. N. 22. n) Ibidem pag. 672. N 32. o) Dieſer Rodan, ſagt Hr. Reſch, war aus der vortreflichen Familie de Rodano ſeu Rodanech (heute Rodenegg) deren Schloß Rodenegg als das Haupt der ganzen Herrſchaft 3 Meilen von Brixen entfernt iſt. Annales ſabionenſ. cit. tom. pag. 649. Not. 635. Rodan tritt noch zum öftern in den brixiſchen Urkunden N. 19. 23. 24. 27. 33. 39. 41. 42. 17 als Zeuge auf.

§. 71.

Es traff der brixiſche Advokat Rodan einen beſondern Vertrag mit einem adelichen Luto a). Es geſchah *reconciliatio inquiſitionis* b) auf dieſe Art, daß die Dienſtleute, welche zu den Irrungen zwiſchen dem Biſchofe Albuin von Brixen, und zwiſchen dem Luto Anlaß gaben, abgetheilet, ihnen Zinſe aufgeleget, und von ihnen die Homagia abgelegt wurden. Dieſen Vertrag ſtiftete der Advokat zwiſchen ſeinem Biſchofe und Luto, vermuthlich, weil er Jurisdiktionsherr war.

a) An-

Digitized by Google

a) Annales fabionenſ. ſaeculo X. pag. 667. N. 26. b) Reconciliatio inquiſitionis iſt ſo viel als conventio concors. vide Recſchium annal, fab. cit. loc. pag. 668. N. 712.

§. 72.

Es giengen aber zu Anfange des Jahrhunderts, von welchem wir reden, durch die Hände der biſchöflichen Advokaten nicht nur allein die Vertauſchungen, ſondern ſie bekräftigten auch die geſchehenen Tauſche und Schankungen. In dem Jahre 901 verehrte Witker das, was er in Mondſee eingetauſcht hatte, den Heiligen, Petrus und Emmeram. Biſchof Tuto, und ſeine zween Advokaten Guntpert und Garahar empfiengen in ihre Hände das Opfer; ſie erlaubten dem Witker und ſeiner Frau Irinburg, daß beede mit allen ihren Beneficien lebenslänglich nach Belieben anordnen, und ſchalten könnten. Die biſchöflichen Advokaten waren bey dem feyerlichen Contrakte nicht nur gegenwärtig, ſondern ſie bekräftigten mit dem Biſchofe denſelben, wie uns das darüber aufgerichtete Inſtrument berichtet. *In hoc tandem manu Epiſcopi ſupradicti Advocatorum eius Gunthperti & Garaharii illa complacitatio confirmata eſt* a). Es vermeinet zwar der Herr Verfaſſer der Abhandlung von der Staatsverfaſſung des Erzſtifts Salzburg b), daß es nur in einer bloßen Formalität beſtanden habe, wenn die Advokaten in dem 10. Jahrhunderte ihre Hände bey den Güterverhandlungen aufgelegt haben. Das meiſte, ſagt der Herr Verfaſſer, kam auf die Willkür der Biſchöfe und Aebte an, wo dieſe wollten, mußten die Advokaten ihre Hände, ſie wollten, oder wollten nicht, ausſtrecken. Den Beweis davon nimmt der Herr Autor daher, weil in einem libro delegationum & traditionum rerum ſalisburgenſium c), vom 12. und 13ten Jahrhunderte in den unterſchiedlichen Handlungen zwiſchen dem Erzſtifte und Domkapitel, wie auch dem Kloſter St. Peter nirgends eines Advokaten gedacht wird. Ich antworte, wenn die Handauflegung der Advokaten bey den Traditionen und Commbien nicht ein Vorrecht, ſondern nur eine bloße Ceremonie war,

warum

Digitized by Google

warum lieſt man ſo oft in den Urkunden von dem 9- und 10ten Jahrhunderte *conſentiente Advocato*? Dieſer Ausdruck deutet gewiß nicht auf eine bloße Formalität hin. Er will vielmehr uns zu verſtehen geben, daß, gleichwie der Advokat nichts wichtiges ohne Einwilligung des Vorſtehers einer Kirche unternehmen konnte, ſo war auch dieſem nicht erlaubt, ohne Einwilligung der Advokaten in den erſten Jahrhunderten des blühenden advokatiſchen Amtes eine merkwürdige Anordnung zu treffen Die Advokaten demnach foderten ihre Zuziehung bey den zumachenden Opfern, und zutreffenden Vertauſchungen aus einem ihrem Amte anklebenden Vorrechte. Der Herr Verfaſſer hätte bündiger gehandelt, wenn er geſchloſſen hätte, daß, da die Advokaten in dem 12- und 13ten Jahrhunderte zu den Traditionen und Vertauſchungshandlungen nicht mehr zugezogen worden ſind, ihr altes Anſehen vielmehr abgenommen habe, als daß ihre Zuziehung in den dem zwölften Jahrhunderte vorhergehenden, eine bloße Formalität geweſen ſey. Die Urkunde d), welche von dem zwiſchen dem Biſchofe Wolfram, und zwiſchen einem freyen Menſchen gemachten leibeigenen Tauſche Meldung macht, ſagt ausdrücklich, daß der Biſchof mit Conſens des Advokaten den Contrakt eingegangen hat. Ich übergehe hier mehrere Urkunden, damit ich keine öfters zum Verdruß und Eckel meiner Leſer anführe. Unten werde ich mich derſelben füglicher bedienen. Hier ſage ich nur ſo vieles. Der Advokat hatte bey dergleichen Handlungen in dem 10- 11ten Jahrhunderte ein doppeltes Recht. Erſtlich gab er dazu ſeine Einwilligung. Zweytens vollbrachte er die Formalität oder die gewöhnliche Ceremonie bey den Contrakten. Von dem zweyten ſind freylich die Dokumenten fruchtbarer, als von dem erſten.

---

a) Apud Pez. tom I part. III theſaur. anecdotor. col. 48. b) Abhandlung von dem Staate des hohen Erzſtiftes Salzburg pag. 161. c) Dieſer Codex iſt unter Erzbiſchof Conrado I, welcher von dem Jahre 1106 bis 1147 regierte, angefangen, und unter den Erzbiſchöfen Eberhardo I, Conrado II, Adalberto II, Conrado III, Eberhardo II, welche vom Jahre 1147 bis 1246 den erzbiſchöflichen Stuhl nach einander

Digitized by Google

ander besessen, fortgesetzt worden, er enthält 316 Traditione nell. loc. & pag. Nota b. d) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1003. *Advocati sui cum consensu.*

§. 73.

Wenn die Bischöfe von ihrem Eigenthume sowohl an liegenden Gütern, als Leibeigenen, ein Opfer machten, so hatten ihre Advokaten in dem zehnten Jahrhundert das Recht, dasselbe auszuführen, das ist, den über das Opfer errichteten Zettel auf den Altar zu legen, den Zeugen das Handgelübd zu geben, oder vielmehr dieselbe bey den Ohren zu ziehen. Einige Urkunden von Brixen beweisen uns dieß. Als Bischof Albuin zwey eigenthümliche Oerter Asconna und Tan (heute Aschau und Aschach, ein Städtchen in Oberösterreich) a), einen Leibeignen b), und ein halbes Praedium in dem vorigen Asconna c) zu dem Altare des heiligen Ingrunin verehrte, so behaupteten die Advokaten Meginhard, Eppo, und Reginold ihre Rechte, und vollbrachten das Opfer.

a) Annales sabionen. saeculi X. pag. 674. N. 36. b) Ibidem pag. 693. N. 66. c) Ibidem pag. 683. N. 49.

§. 74.

Noch ein besonders Recht, welches den bischöflichen Advokaten im zehnten Jahrhundert eigen war, entdecke ich in den brixischen Urkunden. Sie empfiengen nämlich nicht nur allein die geopferten liegenden Güter, und Leibeigene, sondern auch die geopferten Priester. Perahart, ein adelicher Herr a), verehrte zum Altare des heiligen Ingeuinin einen Kleriker, welcher *sui* (das ist Peraharti) *iuris* war b). Eppo der bischöfliche Advokat nahm ihn aus der Hand des Wohlthäters in seine Hände an c). Heut zu Tage hat sich die Gewohnheit, Priester, wie Leibeigene, zu verschenken, verloren.

a) Annales sabion. saecul. X. pag. 682. N. 48. b) Man findet sehr viele Urkunden in den deutschen Archiven, welche bezeugen, daß

Kleriker verschenkt worden sind; folglich waren sie, wie die Leibeigene, den weltlichen Herren unterworfen; nur mit diesem Unterschiede, daß jene ihrem Herrn heilige Dienste zu verrichten hatten, da diese zu den verächtlichen Scharrwerken angestrengt worden sind. Bey Schannat tradit. fuld. fol. 325 circa an 806. liest man *Gerlinda donat capellam cum capsis II. Erchanbald ciſtellam* (in qua sacra vasa & ornamenta) *& quidquid in ea de auro, & argento & unum deo caſſatum.* (das ist, wie es Herr Schannat verdeutschet) einen Kleriker. Ibidem in charta an. 813: *Brunger donat Clericum, nomine Regimut, & capſam.* Aber für unsre Absicht redet vor allen eine Urkunde bey Anamodus lib. I. tradit. S. Emmeramienſium, cap. I. *Piiſſimus Rex Ludovicus - - - donavit Clericum ſuum nomine Elefantem in manum S. Dei Eccleſiae ac venerabilis Epiſcopi Ambrichonis.* Dem Bischofe Annon von Freising wurde die Entziehung zweener Leibeigenen durch einen zu seinem Dienste geopferten Priester ersetzet. Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. II. N. 764. *In recompenſatione horum mancipiorum dedit idem praenominatus nepos ſuus* (Arnoldus) *eidem epiſcopo* (Arnoni) *ad ſedem ſuam, ad retinendum Presbyterum unum nomine Adalbertum.* c) Die brixischen Advokaten, welche unter Bischof Albuin auftreten, sind folgende: Rodanis, NN. 12, 15, 17, 40, 16, 20, 21, 24, 27, 29, 33, 22, 32, 26, 36. Duringus NN. 18. 17. 44. Maziling N. 31. Engildio NN. 57, 60, 64, 58. Eppo NN. 59, 63, 66, 49, 48. Wago NN. 13, 19, 45. Wago idem Advocatus fratrum (id est Canonicorum) NN. 47, 67, 69. Meginhardus Advocatus Episcopi wegen seinen Eigenthumsgütern. NN. 35. 36. Reginoldus ingleichen N. 49. Adalhoh N. 53. Oualdalscalcus. N. 46.

§. 75.

Die Kaufcontrakte giengen in dem zehnten Jahrhundert durch die Hände der Advokaten. Als Bischof Albuin von Brixen zwey praediola a), Millum, und Cleran b), genannt von jemand um fünf Pfund kaufte, so wurden diese praediola in die Hände des Advokaten Rodan ausgeliefert.

a) Annales fab. saec. X. pag. 670. N. 29. b) Unter Millun und Cleran steckt das heutige Millaum und Clerum nicht weit von Brixen in der Pfarrey des heiligen Andreas.

§. 76.

Vor allen darf ich nicht vergeßen, daß die bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert das Recht hatten, die Gerichtsbar-

über

Digitized by Google

über die Unterthanen der Bißthümer auszuüben. Ein von dem gelehrten und mühesamen Herrn Resch neuentdecktes Diplom des Kaisers Otto II. von dem Jahre 977 beweiset dieses a). Es wird in diesem allen königlichen Beamten verboten, über die Besitzungen, Gründe und Unterthanen der brixischen Kirche eine Gerichtsbarkeit auszuüben. Die vollkommene Ausübung dieses Rechtes wird in die Hände des Advokaten des genannten Gotteshaus gelegt, die Aufforderung der brixischen Grundholden zu seinen Placitis gestattet, und er (der Advokat) berechtiget, die Wadia b) anzunehmen. In einem Diplome, welches Otto III. der passauischen Kirche im Jahre 985 gab c), werden die Unterthanen des Bißthumes Passau von den königlichen Gerichten losgesprochen, und der Gerichtsbarkeit der Advokaten unterworfen. Kein Markgraf des östlichen Baiern konnte sie mehr zu einem Placitum aufrufen.

Obwohl ich zwar nicht im Stande bin, von den übrigen Bißthümern unsers Vaterlandes dergleichen Urkunden aufzuweisen, so wird mir doch aus den angezogenen zu schließen erlaubt seyn, daß, wenn die andern bischöflichen Kirchen die Freyheit, die Gerichtsbarkeit auszuüben, von den Königen erhalten haben, diese Gerichtsbarkeit vermuthlich niemand andrer als der ordentliche Advokat in ihrem Namen ausgeübet habe.

a) Annales fabionenſes ſaeculo X. pag. 625. b) Wadiare idem eſt ac ſpondere, vadem agere: vid. cit. loc. ſæcul. AIII. pag. 742. Nota 563. c) Hanſiz germ. ſ. tom. I. pag. 226.

§. 77.

Noch ein merkwürdiges Recht entdecke ich, welches die bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert ausübten. Sie nahmen die Kammergefälle und Steuern ein, welche die bischöflichen Coloni dem königlichen Fiscus zu bezahlen verbunden waren, und niemand konnte dieselben zwingen, anderswo die auf ihren Gründen und Höfen angelegten Vadia a) zu bezahlen, als bey dem ordentlichen

Advokaten des Bischofes. Dieses bezeuget das vortrefliche Diplom b). des Königes Otto III. für die passauische Kirche. In diesem wird zur Einnahme der, dem königlichen Fiscus angehörigen, Fällen, der passauische Advokat berechtiget, und zugleich dem Markgrafen von östlichen Baiern anbefohlen, die Unterthanen des Bißthumes zur Bezahlung der Vadiorum nicht bey seinen Gerichten anzuhalten.

a) Vadia idem ac stipendia. b) Apud Hanſiz. germ. ſac. tom. I. pag. 265.

§. 78.

Daß die Advokaten der übrigen bischöflichen Kirchen in Baiern eben diese Vorrechte hatten, und ausübten, muthmasse ich um desto gründlicher, je überzeugender jene Urkunden sind, die bisher aus den bischöflichen Archiven hervorgetreten, und von uns untersucht worden sind. Alle diese Urkunde kommen überein, und beweisen, daß die regensburgischen Advokaten eben jene Vorrechte genossen, welche die freisingischen behaupteten. Nur in diesem unterscheiden sie sich, daß ein Codex traditionum mehrere Vorrechte, als der andre aufkläret. Wenn uns die Dokumente der übrigen baierischen bischöflichen Kirchen zur Beurtheilung überlassen wären, wie viel Nützliches würden wir nicht zur unsrer Sache finden? Ich fand eine Urkunde in dem brixischen Codice traditionum, welche von einem zwischen dem augsburgischen Bischofe Eticho und Albuin Bischofe von Seben getroffenen Tausche Zeugniß giebt a). Da der augsburgische Advokat Jagopis bey dieser Handlung eben jenes Recht ausübte, welches den brixischen dabey auszeichnete, so schließe ich, daß die augsburgischen Advokaten bey den Concambien, Permutationen, Complacitationen, und Traditionen, mit einem Worte, in allen Stücken gleiche Vorrechte mit den übrigen baierischen bischöflichen Advokaten genossen haben.

a) Annales Sabionenſ. tom. ſaec. X. pag. 647. N. 11.

Die

Die Vorrechte der domcapitlischen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert.

§. 79.

Da in einer freisingischen Urkunde, welche über den Tauschvertrag zwischen dem Bischofe Goteschalk und dem Kleriker Willihalim abgefaßt worden ist a), Sigibold, ein Advocatus fratrum, genannt, und von ihm das Zeugniß gegeben wird, daß er den Contrakt mit Einwilligung und Rath der Brüder geschlossen habe, so urtheile ich, daß zu Ende des zehnten Jahrhunderts die Canonici schon ihres eigenen Advokaten sich bedienet haben; wenigstens tritt Sigibold nirgendswo auf, wenn der Bischof zum Besten seiner Kirche handelte, und kein andrer als Sigibold kömmt mit dem Ausdrucke Advocatus fratrum vor.

Die brixischen Urkunden, welche von einer Schankung eines Religiosen, Sinperts b), eines Grafen Raupato c), und wiederum von einer Schankung ebendesselben d) Zeugniß geben, und in welchen Wago als Advocatus fratrum (der Canonicorum e) erscheinet, beweisen mit der freisingischen Urkunde, daß die Advokaten der Chorbrüder mit den bischöflichen Advokaten gleiche Vorrechte bey den Schankungen und Permutationen hatten.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1125. cum consensu & consilio fratrum. b) Annales sabionenses saec. X. pag. 68. N. 47. c) Ibidem pag. 693. N. 67. d) Ibidem pag. 649. A. 69. e) In diesen simpeln Zeiten, wo eine gründliche Demuth und wahre Frömmigkeit aller sowohl nach der Regel eines Ordensstifters, oder nach den canonischen Gesetzen lebender Geistlichen das charakteristische Zeichen derselben war, wußte man nichts von jenen heute zu Tage, so viel sagenden Unterschiede zwischen den Knichen und Mönchen. Alle wurden geradehin fratres oder congregatio fratrum genannt, und hatten nur jene vor den andern den Rang, welche länger bey einer Kirche Gott dienten; zudem gehörten die Dombrüder unter den clerum regularem; denn man kannte keine Kniche, außer denen, welche nach den canonischen Satzungen lebten.

Die

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

§. 80.

Nun wollen wir unsre Aufmerksamkeit dem eilften Jahrhundert widmen. Der zu neuen Entdeckungen so fruchtbare freisingische Codex traditionum soll unser Leitfaden seyn. Die ersten Urkunden, die auf das eilfte Jahrhundert einschlagen, sind diejenigen, die unter der Regierung des Bischofs Engilbert abgefaßt worden sind. Fast in einer jedem tritt ein Advokat auf, und wenn wir eine jede mit Ueberlegung beurtheilen, so finden wir zu unsrer Sache so viele verschiedene Begebenheiten in Rücksicht auf die Advokaten, daß wir der bischöflichen Dokumenten, die noch verborgen liegen, leicht entbehren können.

Das erste Vorrecht, welches ich an den bischöflichen Advokaten bey dem Eintritt des eilften Jahrhunderts entdecke, ist, daß sie die Traditionen im Namen der, ihrem Schutze untergebenen, Kirchen anzunehmen berechtiget waren. Dieses beweisen die Urkunden, welche von der Schankung eines Wickmanns a), eines Grafen Altmanns b), eines Burchards c), eines Grafen Friderichs d), eines Grafen Adalbero e) Zeugniß ablegen. Wir treffen darinn die Advokaten Gerolt, Guntpold und Uodalscalk in Ausübung ihrer Rechte an. Sie empfiengen aus der Hand der freygebigen Gläubiger in ihre Hände die gemachten Opfer, und sie hatten das Recht, durch ihr advokatisches Ansehen dieselben aut zu heißen. Ich bin der Meinung, daß der Advokat eben so vieles Recht, als der Bischof, bey der Ab- oder Annahme eines Opfers hatte; denn es sagt die über das Opfer eines Wolvold abgefaßte Urkunde f), daß einer, wie der andre, der Bischof und der Advokat das Opfer angenommen, und bekräftiget

haben,

Digitized by Google

haben; folglich da der Biſchof nicht als ein bloßer Zuſchauer dabey ſich einfand, ſo war auch der Advokat Perinhard nicht aus dieſer Urſache gegenwärtig; vielmehr hatte er eben dasjenige Recht dabey ausgeübt, welches der Biſchof behauptete. Die Urkunde, welche von der Schankung einer adelichen Frau Engilo zeuget, räumet bey der Schankungsfeyerlichkeit dem Advokaten Eckard noch mehr bedeutende Gerechtſame als ſelbſt dem Biſchofe ein. Sie ſagt zwar, daß die Schankung in Gegenwart des Biſchofes geſchah; aber der Advokat nahm ſie an, und hieß ſie gut g). Hat der Advokat bey dieſer Scene nur die Rolle eines Ceremonienmeiſters geſpielet?

Die feyerliche Uebergabe der Schankung, die im Namen des Königs Heinrich IV. von einem Pernhard gemacht wurde, ſpricht ein gleiches Recht dem Advokaten Ekihard zu h).

Endlich nahmen die Advokaten auch die geopferten Leibeigene an. Otaker, ein freiſingiſcher Advokat, unter Biſchof Egilbert nahm die Leibeigne, welche Lanzo der freiſingiſchen Kirche verehrte, in ſeinen Schutz auf i). Aber genug!

a) Meichelbeck Hiſt. friſingenſis tom. I. part. II. N. 1157. b) Idem N. 1159. c) Ibidem N. 1163. d) Ibidem 1164 e) Ibidem N. 1165. f) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. N. 1251 collaudantibus & accipientibus Meginwardo epiſcopo, Perinhardo Advocato &c g) Idem N 1257. *Meginwardo epiſcopo praeſente, & advocato eius Ekkihardo ſuſcipiente.* h) Idem N. 1260. *quae traditio a praeſule Meginwardo, advocatoque eius ſuſcepta &c.* i) Meichelbeck hiſt. friſ. tom. I. part. II. N. 1168.

§. 81.

Die Biſchöfe gaben ihre Opfer zu den Kirchen und Klöſtern durch die Hände ihrer eigenen Advokaten. Alſo legte der freiſingiſche Advokat Sigehard a) das Opfer des Biſchofs Nitker auf den Altar des Heiligen Dioniſius in Scheftlarn b); der Advokat Jakob aber

das

Digitized by Google

das Opfer ebendesſelben auf den Altar des Heiligen, Stephans zu Weihenſtephan c). Biſchof Hartmann ſtiftete die Kirche St. Nikola in Paſſau. Er gab anſehnliche Güter her, um den Grund zu dem heutigen Anſehen dieſes Kloſters zu legen. Die Bulle des Pabſtes Alexander vom Jahre 1073, welche dieſe Schankungen und die Stiftung des Kloſters bekräftiget, bezeuget, daß dieſes durch die Hand des Advokaten Remherts geſchehen ſey d).

a) Monument. boic. vol. VIII. pag. 389. in codice traditionum ſcheſſarienſi N. XXIII. circa an. 1040. b) Merkwürdig iſt, daß in dieſer Urkunde das Corporale eiusdem altaris, cum quo traditio facta eſt, als Zeug angezogen wird. c) Monumenta Weihenſtephan. in monument boic. vol. IX. pag. 363. d) Monument. boic vol IV. diplomat. ſanct. nicolat. N. I. pag. 287. Bulla Gregorii VIII. de ao. 1075. cit. loc. pag 299. N. III. literae fundationis dde ao. 1076. cit. loc. pag. 293. N. IV. diploma Henrici V. de ao. 1111. cit. loc. pag. 306. N. VI.

§. 82.

Daß die biſchöflichen Advokaten im eilften Jahrhundert das Recht hatten, Concambien, Conplacitationen und Commutationen mit Einſtimmung der Biſchöfe und der ganzen Familie einer Kirche zu ſchließen, beweiſen überflüßig die freiſingiſchen Dokumenten. Wir treffen einen regensburgiſchen Advokaten Willipato a), einen tridentiniſchen Vogt Uſcal b), einen augsburgiſchen Vogt Egilhard c). Und wiederum einen biſchöflichen regensburgiſchen Advokaten Friderich d) darinn in Ausübung dieſes ihres Vorrechtes an. Ich wünſchte mehrere biſchöfliche Dokumente in Handen zu haben, durch welche ich deutlicher die Rechte ihrer Advokaten kennen lernte; allein der freiſingiſche Advokat, den ich in ſehr vielen Tauſchurkunden des gegenwärtigen Jahrhunderts e) immer in Ausübung des nämlichen Rechtes antreffe, kann uns ganz ungezwungen zu einem Muſter aller übrigen dienen f); denn der freiſingiſche Hauptadvokat Otto übte gleiche Vorrechte aus, als Biſchof Nitker mit einem adelichen Herrn Sigihart ein Concambium eingieng. Otto trägt in der Urkunde den

Titel

Titel Principalis Advocatus g). Sigihart ſelbſt war auch ein freiſingiſcher Advokat, und zeichnet ſich mit gleichen Vorrechten bey den von dem Biſchofe Nitker vorgenommenen Vertauſchungen aus h). Unter Biſchof Ellenhard eignete ſich der Advokat Otto die nämlichen Vorrechte bey dem mit einem Winther gemachten Gütertauſch zu i).

Unter Biſchof Meginward übte eben dieſe Vorrechte der Advokat Otto aus, als Meginward mit der Hazaga, Gräfinn von Scheyern und mit ihren dreyen Söhnen Ekard Bernhard, und Otto in einen Tauſch ſich einließ k).

---

a) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. part. II. N. 1170. b) Ibidem N. 1171. c) Ibidem N. 1220. Ibidem N. 1258. e) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. NN. 1187, 1188, 1189, 1190, 1191. 1192, 1193, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1211, 1212. f) Die Advokaten, derer Dienſte ſich der Biſchof Engilbert bediente, ſind folgende: Uodalſcalk; dieſer Herr war Archiadvocatus, und kömmt in folgenden Urkunden vor. NN. 1165, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1177, 1279, 1180, 1181, 1183, 1188, 1190, 1192, 1193, 1195, 1196, 1197, 1198, 1198, dieſer Num. wird widerholet, 1199, 1200, 1206, 1208, 1210, 1211, 1212. Gerolt NB. 1157, 1159, 1164, 1182, 1201, Guntpold N. 1163. Helmpert NN. 1178, 1185, 1187, 1189, 1191, 1202, 1203, 1207, Otpert wird nach dem Num. 1182 angemerket. Aſsrich N. 1184. Altmann NN. 1192, 1213. Albricus N. 1209. g) Meichelbeck Hiſtor. friſingenſis tom. I. part. II. N. 1227. Otto als Hauptadvokat unter Biſchof Nitker tritt noch in folgenden Urkunden auf. NN. 1221 und 1222. h) Sigihard der zweyte freiſingiſche Advokat zu Biſchofs Nitkers Zeiten, welcher von dem Jahre 1039 bis 1052 die biſchöfliche Würde trug, iſt in den folgenden Urkunden ſichtbar. NN. 1220, 1223, 1224, 1225, 1226, 1228, 1229. Auch dieſer Herr wird ein Hauptadvokat genannt. Hatte alſo eine Kirche zwey Hauptadvokaten? Nichtsminder! Wenn Otto ſowohl als Sigihard Hauptadvokaten heißen, ſo ſind ſie nicht als gleichzeitige Herren anzuſehen, ſondern, nachdem Sigihard das Zeitliche ſegnete, wurde erſt Otto Graf von Scheyern vom Biſchofe Nitker als Hauptadvokat gewählet, als welcher der erſte war, der aus dem ſcheyeriſchen Hauſe die freiſingiſche Advokatie erhielt. Dieſes beweiſet nach ſeiner Gewohnheit Herr du Buat wider Aventin ſehr gründlich, welcher letztere irrig behauptet, daß Otto, Arnolf, der Zweyte, und Hermann, Brüder des Eberhards, Vögte der freiſingiſchen Kirche geweſen ſind. vid. du Buat orig. boic. part. II. cap. III. a pag 79. i) Idem ibidem N. 1234. k) Idem N. 1251.

Digitized by Google

§. 83.

Es ist aber eine irrige Meinung, daß die Advokaten auch in dem eilften Jahrhundert bey den Schankungs- Vertauschungs- Complacitations- und Concambienshandlungen nur aus einer bloßen Ceremonie zugegen gewesen sind. Ich kann mit unumstößlichen Proben aufkommen, daß sie dabey eine nothwendige Person machten, bey deren moralischen Abwesenheit die ganze Handlung frucht- und kraftlos verblieb. Ich bin um so mehr gezwungen, hier mit gültigen Zeugnissen zu erscheinen, je größer die Zahl derjenigen ist, die die Advokaten von 10- und 11ten Jahrhunderten nur für bloße Bediente der Kirche, ohne ihnen eine Gewalt, ein Recht oder Vorzug zu gönnen, ansehen.

Als Bischof Egilbert mit dem tridentinischen Bischofe Udalrich einen Tausch traff, so gaben zu selbem nach Zeugniß der über den Tausch aufgerichteten Urkunde a) die Advokaten bey der Kirche ihre Einstimmung.

Uodalscalk, der Advokat von Freising, traff mit dem Bischofe von Regensburg und seinem Advokaten Hartwic einen Tausch wegen des Orts, an welchem der heilige Emmeram nach seiner Marter den Geist aufgab b). Uodalscalk besorgte das Beste der freisingischen Kirche, ohne daß in der Urkunde die mindeste Anmerkung von seinem Bischofe gemacht wird. Eine andre Urkunde c) zeuget, daß der Advokat Otpert zum Besten der seinem Schutze anvertrauten freisingischen Kirche einen Tausch, der V iugera terrae betraff, entworfen, und in Vollziehung gebracht habe.

Aber die Urkunde, welche von dem Tausche zwischen Bischof Engilbert, und seinem Diener Richilo redet, entscheidet vollkommen,

daß

Digitized by Google

daß die Advokaten das Recht hatten, zu den Tauschhandlungen ihren Consens zu geben, und daß zur Bekräftigung derselben ihre Gegenwart erforderlich war. Die Urkunde sagt: daß der Bischof in Abwesenheit des Advokaten die Commutationen für seine Person nur unterdessen eingieng, bis der Advokat sich einfände, und von Rechtswegen den entworfenen Tausch bekräftigte d). Könnten wir einen klärern Beweis verlangen? Allein man wird einwenden, daß sich dieses nur in einer oder andern Urkunde finde, folglich sich daraus kein Schluß auf ein allgemeines Recht machen lasse. Ich antworte, die meisten Urkunden sind nach der allgemeinen Formul abgefaßt, in welcher man nicht bedacht war, die Rechte der an den Contrakten theilnehmenden Personen, sondern nur den geschehenen Contrakt zu bemerken; folglich läßt sich aus ihrem Stillschweigen ganz und gar nicht ein, den Rechten der Advokaten widriges, Urtheil herausziehen, als welche, wenn man sie in den zerstreuten Stellen mit besondrer Mühe aufsuchet, darinn glücklich entdeckt werden.

Eine andre freisingische Urkunde, welche von einem zwischen Bischof Nitker und seinem Erzdiakon Adalbert getroffenen Tausche Zeugniß giebt, sagt: daß man den Rath des freisingischen Hauptadvokaten Otto vor der wirklichen Vollziehung des entworfenen Tausches eingeholt habe e). Zeugt dieß nicht auf ein neues, daß die Advokaten bey den Vertauschungen ungleich mehr, als bloße Zeremonienmeister bey einer feyerlichen Handlung zu bedeuten hatten? Der Advokat Sigehard unter Bischof Nitker tauschte mit Fruemund ohne persönlicher Zuziehung des Bischofes f); doch mit dessen Vorwissen. Beweiset dieß nicht, daß die Gegenwart der Advokaten bey den Tauschhandlungen nicht allein als eine bloße Formalität, sondern als ein nöthiger Theil, der in das Wesen des Contrakts selbst einen Einfluß hatte, zu betrachten sey?

Digitized by Google

Auch die Urkunde, welche den zwischen dem Bischofe Ellanhart und einem Eppo getroffenen Tausch beschreibt, ist wieder entscheidend. Sie sagt, daß der Bischof mit der Hand des Advokaten Otto, und mit seinem Rathe und Consens den Tausch mit Eppo gemacht habe i). Wie sollen auch diese Ausdrücke auf eine bloße Formalität hinzielen? Da Hazacha die Mutter der scheyerischen Grafen Bernhards und Otto mit dem Bischofe Meginhart eine Vertauschung eingieng, war der Advokat nicht nur zugegen, sondern er lobte, hieß gut, und nahm das concambium an h). Wer wird dem Advokaten Ekard ein förmliches Recht, welches er bey dieser Handlung als Advokat ausübte, absprechen? Genug! Die bischöflichen Advokaten im eilften Jahrhundert hatten das Recht, den Tauschhandlungen nicht nur gegenwärtig zu seyn, sondern auch dieselbe mittels ihres Consens gut zu heißen, oder sie, wenn dadurch ihren Kirchen ein Schaden zuwuchs, zu verwerfen. Nicht nur allein bey den Vertauschungen der liegenden Güter, sondern auch der Leibeignen übten die bischöflichen Advokaten ihre Vorrechte aus; sie vollzogen, und bestättigten dieselben. Die zween Bischöfe Otto von Regensburg, und Ellenhard von Freysing wechselten gegen einander einige Leibeigene aus i). Ihre Advokaten vollzogen, und bestättigten durch ihr Amt den entworfenen Tausch. Ekkard vertrat die freisingische, Friderich aber die regensburgische Kirche.

Da die Bischöfe Otto von Regensburg, und Meginward von Freising wieder in einen Umtausch der Leibeignen sich einließen, übten ihre Advokaten Friderich und Bernhard die nämlichen Vorrechte dabey aus k).

---

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1171. ac *idipsum aspirantibus eorum Advocatis.* b) Idem Num. 1172. c) Vide Die Urkunde, welche nach Num. 1192 folgt, die aber selbst keinen Num. an der Stirne trägt. Sie ist rubricirt: commutatio inter Egilbertum, & liberum hominem Cundhardum. — — Item alteram *commutationem idem Gunthart cum Otperto Advocato fecit.* d) Idem ibidem N. 1182. — *hanc ipsa*

ipsam commutationem Episcopus in suam tradidit potestatem donec Advocatus veniret, & legitimo iure illam confirmaret. e) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1221. pariterque *consilio Advocati sui Ottonis.* f) Ibidem N. 1225. concambium, quod Sigehardus *Advocatus fecerat cum Frugemundo* quodam Ecclesiae famulo. g) Ibidem N. 1237. *consensu, & consilio Ottonis Advocati.* h) Ibidem N. 1253. *collaudante & suscipiente* Advocato Ekkardo de Schyren. i) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1233. *k*) Idem N. 1258.

§. 84.

Wie die Advocaten nichts ohne Consens der Vorsteher der Kirchen vermochten: so konnten auch diese ohne jenen nichts abändern; doch hatten die Advokaten bey einer jeden Kirche besondre kleine Rechte, die sie ohne Einwilligung der Kirche eigenmächtig ausübten. Also hatte der Advokat von Freising die Gewalt, V iugera zu vertauschen. Dieses läßt sich aus der Urkunde a) des Tausches zwischen Egilharden und Cundharden abnehmen; denn es wird darinn angemerket, daß Otpert, Advokat von Freysing, die Gewalt nicht hätte mehr, als V iugera eigenmächtig zu vertauschen.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. part. II. pag. 496. quia *Advocatus non amplius, quam V iugera commutandi potestatem habuit.*

§. 85.

Wir zweifeln ganz und gar nicht, daß die erzbischöflichen salzburgischen Advokaten eben jene Rechte bey ihrer Kirche in dem zehnten und eilften Jahrhundert genossen haben, welche den übrigen baierischen bischöflichen Vögten eigen waren. Der Herr Verfasser der Abhandlung von der Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg stehet uns gut, daß das hohe Domkapitel einige Codices bewahre, welche uns klare Zeugniße von den salzburgischen Advokaten und ihren Vorrechten geben könnten.

Aus dieser Staatsschrift ziehe ich zu meiner Sache so viel an a), daß zwar die Karolinger bey Ertheilung der Exemtionsprivilegien niemal

mal eine Anregung von einem Advokaten gemacht haben; allein da sie die Benennung eines Advokaten weder sich selbst vorbehalten, noch sonst einige Einschränkung hierinnfalls getroffen haben, so gaben sie durch ihr Stillschweigen zu erkennen, daß sie die Anstellung der Advokaten dem Erzstifte überließen. Es ergiebt sich folglich von sich selbst, daß die Kaiser und Könige, da sie den Erzbischöfen von Salzburg Güter, Gerichte und Regalien zum freyen Genuße und ohne Vorbehalt der Administration übergaben, selben zu gleicher Zeit die Macht nicht abgesprochen haben, Leute zu wählen, welche in ihrem Namen diese weltliche Rechte besorgten. Ich bin der Meinung, daß der Advokat Kerhoh unter Erzbischof Piligrim I, folglich zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, eben dieser Kerhoh und ein Reginbert, Engelbert, Gerhoh, Adalfred, Cadalhoh, Reginhard, Rodland, Lodungens, Ruodoltus, Ratpotus, Heimo unter dem Erzbischofe Adalbert vom Jahre 913 bis 934, unter dem Erzbischofe Egilolf aber ein Advokat Reginbert, unter Erzbischof Friderico I. vom Jahre 958 bis 990 Advokat Bernard und Erchunger in einem domkapitlischen Codice traditionum & concambiorum b), in einem andern aber eben dieses Inhalts c) unter Ditmaro II. vom Jahre 1027 bis 1041 die Advokaten Wilhelm, Walther und Egilbert, und endlich unter Erzbischof Balduino vom Jahre 1041 bis 1061 ebenfalls ein Engelbert aus keiner andern Absicht hierinn auftreten, als daß sie die, ihrem Amte bey dergleichen Schankungen und Concambien anklebende, Vorrechte behauptet, und die Pflichten ihres Amtes erfüllet haben. Die meisten von ihnen waren Grafen im Salzburgau und Chiemgau d), welche sich die Bischöfe von darum zu ihren Advokaten mögen ausgesehen haben, weil sie dem Erzstift am bequemsten lagen, und die erzbischöflichen Güter größtentheils in ihren Grafschaften sich befanden.

So

So viel und nicht mehrers läßt sich bey der dermaligen Lage der Sachen schließen. Welche Entdeckungen würden wir zu unsrer Sache machen können, wenn uns erlaubt wäre, die Codices durchzublättern?

Eine einzige Urkunde vom Anfange des eilften Jahrhunderts treffe ich bey Hansitz e), und eine andre bey Resch f) an, welche den salzburgischen Advokaten Udalscalk in Ausübung seines advokatischen Rechtes bey Vertauschungen auftreten lassen.

---

a) In der Abhandlung von der Staatsverfassung des Erzstiftes Salzburg Seite 157. b) Diesen Codicem liet Erzbischof Adalbert zusammentragen; er fängt so an: *Incipiunt concambia & data in potestatem S. Roudberto, sanctoque Petro In nomine sanctae, & individuae trinitatis. tempore igitur Arnulfi ducis Baioariorum Adalbertus iuvavensis Ecclesiae archiepiscopus &c.* In diesem sind zwar hauptsächlich nur die Handlungen unter Erzbischof Adalbert oder Udalbert eingetragen; doch sind auch hier und da, und besonders am Ende einige wenige unter Pilligrim I. Egilof und Frideric geschehene Schankungen eingemenget. c) Dieser fängt so an: *Incipit liber traditionum, quae factae sunt domui Dei temporibus Dietmari sanctae iuvavensis Ecclesiae venerabilis Archiepiscopi &c.* Nach den unter Erzbischof Dietmar geschehenen Traditionen folgen jene unter Baldum mit einem ordentlichen Eingange, welcher sich anfängt: *Cum multi nunc temporis Ecclesiarium Dei praedatores ferme in toto sint orbe diffusi.* d) Sieh die Abhandlung von der Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg, Seite 156, in der Note d. e) Germ. sac. tom. II. pag. 933. f) Annales fabion. tom. II. saec. X. pag. 715.

§. 86.

Das merkwürdigste Recht der bischöflichen Advokaten in dem eilften Jahrhundert war jenes, den Placitis vorzustehen, und die öffentlichen Gerichte über die Unterthanen des Bißthumes zu halten. Otto der ordentliche Advokat der freisingischen Kirche hielt ein solches Gericht in Gegenwart des Bischofes Meginward. Er suchte das Eigenthum der freisingischen Kirche nach der damaligen Gerichtsform auf, und vernahm darüber die Zeugen, die er sich der Wahrheit

heit halber, schwören ließ a). Ich schließe von der freisingischen Kirche auf die übrigen bischöflichen Kirchen unsers Vaterlandes, und bin der sichern Meinung, daß die Advokaten davon in gleicher Maaße die Gerichtsbarkeit von dem Augenblicke an, da die großen Kirchen dieselbe über ihre Unterthanen von den Königen erhielten, so lange ausgeübet haben, bis wir von einer jedwedern Kirche besondre Beweise finden werden, daß sie dieses Recht ihren Advokaten abgenommen, und ihren Ministerialen eingeräumt haben, welches wir anzuziehen nicht unterlassen werden, wo die bischöflichen Dokumente so weit mit ihrer Sprache herausgehen.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1262.

Die Vorrechte der domkapitlischen Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

§. 87.

Daß ich in meiner Muthmassung, daß auch die übrigen bischöflichen und domkapitlischen Advokaten die Gerichtsbarkeit auszuüben das Recht hatten, nicht zu weit gehe, beweiset mir eine aus der Geschichte des Lechrains gezogene Urkunde a). Kaiser Heinrich III. bestimmt die Vogtrechte auf den Gütern des augsburgischen Domkapitels in einem zu Regensburg VI. Kalend. Junii im Jahre 1042 gehaltenen Landtage. Im voraus bezeuget die Urkunde, daß der Bischof Hermann und der Vogt der augsburgischen Kirche viele Unbilligkeiten an den Gütern der Brüder (Domherren) in einer Wuth verübt haben. Der Kaiser, um diesen Unordnungen vorzubeugen, befahl, der Vogt soll das Jahr Einmal, wann es ihm gefällig wäre, ein Gericht in der Stadt Augsburg, zu Straubing und Geisenhausen halten; und wenn es die Noth erfordern sollte, oder die Brüder es verlangen würden: so sey er berechtigt, auch ein außerordentliches

Placi-

Placitum anzusagen. Da diese Urkunde nach der Mitte des eilften Jahrhunderts ausgestellt worden ist: so dienet sie sehr wohl zur Probe, daß in dem eilften, und ohne Zweifel in dem zehnten Jahrhundert, den domkapitlischen Advokaten das Recht zustand, den Placitis der Unterthanen, welche in den, den Brüdern (Domkapitel) angehörigen, praediis sassen, im Namen des Kaisers (von Vnsertwegn sagt die Urkunde) vorzustehen b). Ich finde zwar, daß Graf Welf am Amperse und Lechgou in Baiern die Advokatie über das Bißthum mit Gewalt der Waffen bey fehlgeschlagenen Weg der Güte, behauptet habe c). Der baierische Herzog Welf suchte eben mit den Waffen sein Recht über die augsburgische Advokatie geltend zu machen d); der erste hatte mit dem Bischofe Bruno, der andre mit dem Bischofe Siegfried langwierige, und verdrüßliche Händel e). Welche Vorrechte aber diese Advokatie ihren Besitzern einräumte, kann ich aus Mangel nöthiger Dokumente nicht anzeigen.

a) Geschichte des Lechrains, 2 Theil. pag. 2. N. II. b) Unter der Zeugenschaare befindet sich auch der Abt Pabo von St. Emmeram. Dieß Zeugniß paßt sehr wohl mit den übrigen emmeramischen Dokumenten, welche von Pabo zu dieser Zeit Meldung machen; obschon das emmeramische Mausolaeum in der Reihe seiner Aebte dessen sich nicht erinnert. c) In dem gründlichen Versuche der alten Vogteyen, pag. 211, 233, 234, 235, 237. d) Eben daselbst, pag. 274. e) Es ist zu merken, daß Herzog Welf die Advokatie nur über die in Baiern liegenden Güter der augsburgischen Kirche gefordert habe. So viel die Schwäbischen anbelanget, war Welf nicht im Stande, dem Kaiser und dem Herzoge zu Schwaben aus dem Besitzstande zu heben.

§. 88.

Bischof Nitker ließ sich in einem Tausche mit Rihker einem Bedienten der freisingischen Kirche ein. Nebst dem bischöflichen Advokaten Sigehard, wird auch der Advokat Adalbert, der im Namen der getreuen Priester (des Domkapitels) zugegen war, in der Urkunde angezogen a). Er tritt darinn als eine wichtige Person auf, durch deren Hand, und mit deren Consens der Tausch von Statten gieng;

folglich hatten die domkapitlischen Advokaten in dem eilften Jahrhundert eben jene Vorrechte, welche die bischöflichen genossen haben. Warum aber in dieser Urkund des Vice Domini Artolfi, des Advocati fidelium Clericorum Meldung geschieht, glaube ich darinn die Ursache zu entdecken, weil der Bischof mit einem Gut eine Aenderung vornahm, welches zum Unterhalt der Canonicorum gehörte.

Die bischöflichen Advokaten selbst machten bisweilen die Advokaten der Domkapiteln. Otto Advokat des Bischofes Ellenhard besorgte das Beste der fratrum canonicorum bey dem Tausche, welchen Udalrich ihr Magister mit einem Kleriker Wolfhart eingieng b). Dieses merke ich hier aus dieser Ursache an, weil ich Ottonen in Ausübung eben jener Vorrechte, die ihm als bischöflichen Advokaten eigen waren, antreffe. Da der Bischof einen Tausch mit Eppo einem Ministerialen der freisingischen Kirche, wegen der domkapitlischen Güter traff, behauptete Otto zugleich als domkapitlischer Advokat, die seinem Amte angemessenen Gerechtsame; ja die Urkunde zeiget, daß der Tausch nach seiner Einwilligung vorbey gieng c). Der Advokat fratrum canonicorum Gerold erscheinet mit jenen seinem Amte angehörigen Vorrechten, als Bischof Ellenhard einen mit den confratribus canonicis entworfenen leibeignen Tausch vollzog d).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1223. b) Idem N. 1236. c) Ibidem N. 1237. d) Ibidem N. 1247.

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert.

§. 89.

Nun wollen wir die, dem Advokatenamt anklebenden, und von den Advokaten in dem zwölften Jahrhundert wirklich ausgeübten Rechte untersuchen. Wiewohl die Advokaten nicht so oft in den Urkunden zu

der

Digitized by Google

der gegenwärtigen Epoche auftreten; so sind doch ihre Erscheinungen nicht so selten, und so unfruchtbar, daß wir nicht daraus die Rechte, welche sie in diesem Jahrhundert mit vieler Standhaftigkeit behaupteten, abziehen könnten. Wir lassen zu, daß die Advokaten gleich zu Anfange dieses Jahrhunderts, oder gar schon in dem verflossenen Jahrhundert zu weit um sich gegriffen haben; doch wird man uns eingestehen, daß auch die Kirchenprälaten nicht vergessen haben, die Advokaten aus ihren Rechten zu drängen. Die beyderseitigen Klagen mögen zu jenem berufenen Kirchenrath, welcher in Regensburg in dem Jahre 1104 gehalten, und vom Herrn P. Enhueber unter die regensburgischen Synoden gerechnet worden ist, gegeben haben. Aus dem von der Versammlung, welche aus den ansehnlichsten Gliedern des Staates und der Kirche bestand, abgefaßten Schluße ist abzunehmen, daß die Rechte der Advokaten in ihre gehörigen Schranken zurück gesetzet, und der Vertilgung ihres Amtes vorgebeugt worden ist. Vor allen ward beschlossen, daß der ordentliche Advokat einmal im Jahre ein Placitum zu halten befugt sey b), bey welchem alle von der Kirche abhangende Unterthanen, wenn ihnen der Befehl zugeschickt würde, zu erscheinen hätten. Da dieses Gesetz der Kaiser, die Bischöfe und die vornehmsten Stände des Staates zum Vortheile der Advokaten und der Kirchen, und zwar in der Hauptstadt unsers Vaterlandes machten, darf ich nicht daraus schließen, daß dieses Gesetz als eine allgemeine Regel, nach welcher die Gerechtsame der baierischen, bischöflichen sowohl, als äbtischen, Advokaten abzumessen wären, angenommen worden sey? Wir behaupten folglich nicht ohne Grunde, daß die Advokaten aller Bißthümer und Kirchen zu Anfange des zwölften Jahrhunderts das Recht hatten, Gerichte zu halten. Ich lasse zu, daß die mächtigern Bischöfe die Gerichtsbarkeit durch ihre Ministerialen ausüben ließen. Doch wegen dem Schluße dieses Kirchenrathes bin ich der unvorgreiflichen Meinung, daß die Advokaten bey jenen Kirchen, welche von den Königen

die Gerichtsbarkeit erhalten haben, dieselbe auszuüben das Recht hatten; außer es hätten die königlichen Privilegien zum besondern Vorrechte einer Kirche etwas anders hierinnfalls angeordnet; denn in diesem Concilio wird nichts neues festgesetzt, sondern nur das durch lange Gewohnheit her schon veraltete, und aus dem Schluße eines afrikanischen Kirchenrathes hergeleitete Recht den Advokaten bestätiget.

a) Brevis recensio conciliorum ratisbonens. pag. 43. b) Meichelbeck Hist. fris. tom. part. II. N. 1272. Statutum est, ut ad placitum cuiuslibet Advocati pertinentes semel in anno, quando praeceptum fuerit, omnes cunctis in locis conveniant.

§. 90.

Daß in dem zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert die Advokaten der freisingischen Kirche die Gerichtsbarkeit nicht nur allein über die Unterthanen des Stiftes, sondern auch über die Ministerialen derselben Kirche auszuüben das Recht hatten, finde ich einen treflichen Beweis, der alle Einwürfe, welche die Patronen der widrigen Meinung machen können, mit Einem Male hebt. Ein Diplom Konrads, des Zweyten, zeiget, daß Otto von Wittelsbach (er war jener, der sonst in den freisingischen Urkunden Senior heißt) auf Zureden des Kaisers der Gerichtsbarkeit über die Ministerialen der freisingischen Kirche vollkommen entsagt habe; doch man suchte ihn wegen dieses angelassenen Rechts durch andre Vortheile schadlos zu halten a). Ich schließe also, daß, da der Kaiser dem Pfalzgrafen zuredete, daß er die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen fahren ließ, da Otto wegen des daraus ihm zufließenden Schadens durch ein Aequivalent entschädiget wurde, er und seine Vorfahrer darzu ein Recht gehabt haben müßen; im widrigen Falle würde man ihm die Resignation von Seite des kaiserlichen Hofes geradezu anbefohlen haben. Man würde auch nicht bedacht gewesen seyn, ihm den zugefügten Schaden zu ersetzen. Ich behaupte also mit allem Grunde, daß die freisingischen Advokaten vor

der

Digitized by Google

der Epoche dieſes gegebenen Diplomes, vor dem Jahre 1143 alle Gerichtsbarkeit über die freiſingiſchen Unterthanen, und ſo gar über die Miniſterialen auszuüben berechtiget geweſen ſind. Es iſt aber zu merken, daß durch die freye Entſagung der Pfalzgraf nur die Gerichtsbarkeit über die Miniſterialen, und nicht auch über die übrigen freiſingiſchen Unterthanen abgelegt habe; er und ſeine Nachfolger blieben in dem Beſitze des letzten Rechts unangefochten. Ich weis zwar, daß man durch dieß auf eine mit den übrigen baieriſchen biſchöflichen Kirchen gleiche Beſchaffenheit keine gründliche Folge ziehen kann; doch werde ich mich nicht betrügen, wenn ich behaupte, daß in den, dieſem Jahrhundert vorgehenden, Zeiten die Advokaten, (und zwar ein jeder über ſeine Kirche) ein gleiches Recht ſo lange ausgeübet haben, bis ein kaiſerliches Diplom, oder eine freye von den Advokaten geſchehene Entſagung den biſchöflichen Miniſterialen die Thüre öffnete, ſich ſelbſt anfänglich der Gerichtsbarkeit der Advokaten zu entziehen, und endlich gar in eigner Perſon ſelbe über die Unterthanen des Bißthumes auszuüben. Von dieſem werde ich ausführlicher in dem dritten Theile reden.

a) Meichelbeck Hiſt. friſ. tom. I. part. I. pag. 326. Noverit - - - induſtria, qualiter Palatinus Otto Witelinelpach noſtra fretus amonitione judiciariam poteſtatem, quam ſuper miniſteriales Eccleſiae friſingenſis iure advocatiae habere videbatur, prorſus abnegavit, & in praeſentia Epiſcoporum, & ceterorum Principum, conpenſita ſibi tamen conſenſu totius Eccleſiae convenienti utilitate, ſecundum conſuetudinem curiae omnino exſeſtucavit.

§. 91.

Aber auch die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen litt bald darauf einen gewaltigen Stoß. Um das Jahr 1164 wurde ein Vertrag zwiſchen dem Pfalzgrafen Otto (Major) und dem Biſchofe von Freiſing aufgerichtet a), aus welchem ich beweiſe, daß die Advokaten von Freiſing das Recht ſich vorbehalten haben, über die biſchöflichen Unterthanen in Matrimonialſachen, wenn ſie ſich zum Scha-

den

den der Kirche in ein ungleiches, oder in ein mit einem Weibe von einer nicht freyen Condition verbotenes Eheverlobniß einließen, in Mißhandlungen und Raufhändeln, und in Diebstählen die Gerichtsbarkeit auszuüben; die übrigen Fälle ließ man dem Bischofe Albert an, der aber das Recht des Pfalzgrafen mit 5 Pfund regensburger und freysinger Münze jährlich zu entschädigen verbunden war. Der Schluß folgt von sich selbst, daß nämlich das freisingische Advokatenamt seinen Besitzern bis auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit eingeräumt habe.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 360.

§. 92.

Wenn in einer tegernseeischen Urkunde a), welche von einem von dem Erzbischofe Eberhard und dem Advokaten Heinrich von Hegilen entschiedenen Streit zeuget, unter dem Advokaten Heinrich der salzburgische Vogt stecket; so haben wir einen treflichen Beweis, daß in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die salzburgischen Advokaten noch einen Theil ihres alten Ansehens besessen haben; denn die Urkunde sagt, daß durch das Urtheil des Advokaten Heinrichs einige Dienstbare, die sich von der tegernseeischen Dienstbarkeit entziehen wollten, zu ihrem Dienste zurückgewiesen worden sind. Die ganze Stadt Salzburg war bey diesem Urtheile zugegen, und gab auf Verlangen ein Zeugniß davon.

a) Monument. boic. vol. VI. pag. 109. in document. tegernseensibus sub Abbate Conrado.

§. 93.

Die vortrefliche babenbergische Kirche erhielt zwar von ihrem glorreichen Stifter die Freyheit, einen, oder keinen Advokaten über die Schankung Furt a) und Holzheim b) aufzustellen. Heinrich, der Vierte, verbot allen seinen Grafen und Richtern, die mindeste Gerichts-

Digitized by Google

richtsbarkeit über die Unterthanen des neu angelegten Stifts auszuüben c). Bisher könnte man noch immer zweifeln, ob sich die Kirche Babenberg eines Advokaten bedienet habe; allein das Diplom Kaiser Friderichs, des Ersten, hebt allen Zweifel auf d). Gebhard Bischof von Wirzburg machte den Rechten der babenbergischen Kirche einen nicht geringen Eintrag. Rapoto, Graf von Abenberg, beklagte sich deßwegen bey dem Kaiser Friderich. Dieser entschied die Streitsache zum Besten des Bischofes von Babenberg. In dem Entscheidungsdiplome wird Rapoto ausdrücklich der Advokat der Burg Babenberg genannt. Es wird darinn auch gemeldet, daß Rapoto ex beneficio der babenbergischen Kirche eine ganze Grafschaft in dem Gaue Rangowe zu verwalten gehabt habe. Ich schließe daraus, daß das Bißthum Babenberg vom Anbeginn seiner Stiftung bis tief in das zwölfte Jahrhundert hinein, wirklich seine Advokaten hatte, und daß diese unter andern Rechten auch Gericht zu halten befugt waren; denn Rapoto wurde von der Kirche als Graf über einen ganzen Gau gestellet; den Grafen stand zu, die Gerechtigkeit zu verwalten. Ueberhaupt dienet mir dieses zur neuen Probe, daß die bischöflichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert noch bey manchen Kirchen in ihrem alten Ansehen standen, und daß sie das Recht hatten, den Gaugrafen, oder Richter über die kirchischen Unterthanen zu machen.

a) Vide diploma Henrici regis de ao. 1007. In der vertheidigten Landeshoheit des Fürstenthums Bamberg in codice diplomatico N. 9. b) Diploma eiusdem de ao. eodem. Eben daselbst N. 10. c) Vide diploma Henrici IV. regis de ao. 1103. Eben daselbst N. 27. d) Vide diploma Friderici I. de ao. 1160. Eben daselbst N. 60.

§. 94.

Der weingartische Mönch a) berichtet, daß die Regensburger nach dem Tode ihres Bischofes auf das Jahr 1130 einen Grafen von Wolferatshausen, Heinrich mit Namen, auf Anstiften und Anrathen des regensburgischen Advokaten zum Bischofe gemacht haben.

Ich

Ich will nicht behaupten, daß er dazu ein Recht gehabt habe. Ein Staatsmann behauptet b), daß der baierische Herzog in dem dreyzehnten Jahrhundert bey den regensburgischen Bischofswahlen, wie ein jeder Domkapitular, ein Votum zu geben hatte. Die beyden Verträge vom Jahre 1205 c), und 1213 d) räumten den Herzogen dieses Vorrecht ein. Ich wäre bald auf die Muthmassung verfallen, daß das Recht der Hauptadvokatie, welches den Herzogen aus Baiern zu Anfange des zwölften Jahrhunderts über die regensburgische Kirche zustand e), Ursache gewesen sey, daß dieses Vorrecht ausdrücklich in die Verträge eingerückt worden, und daß Herzog Heinrich über die Wahl des Bischofes Heinrich deßwegen sich aufgehalten, und selbe umzustossen gesucht habe, weil man ihm als Hauptadvokaten zu wenig, und dem Unteradvokaten zu viel einräumte.

a) Monachus Weingartensis de Guelfis principibus bey Basnage tom. III. part. II. pag. 585. b) Freyherr von Kreitmayr in dem Grundrisse des baierischen Staatsrechts. pag. 279. c) Sieh diesen Vertrag in des Herrn von Falkenstein baierischer Geschichte III Theile. Seite 51. d) Ebend. p. 68. e) Welfo, ein Bruder Herzogs Heinrich, war in dem Jahre 1130 Hauptadvokat in Regensburg. Vid. mon. boic. vol. I. pag. 141.

§. 95.

Wie die bischöflichen Advokaten in den vorhergehenden, so hatten sie auch in dem gegenwärtigen Jahrhundert das Recht, die gemachten Opfer anzunehmen. Die Beweise davon machen wir mit zwoen freisingischen Urkunden, welche bezeugen, daß der Advokat Otto das Opfer eines Rihher a) und eines Fritilo b): (beyde Opfer bestanden aus kleinen Praediis, und wurden der freisingischen Kirche übergeben) angenommen habe. Damit man aber nicht vermuthe, als wenn eine bloße Formalität die Gegenwart des Advokaten veranlaßt hätte; so setzen die beyden Urkunden ausdrücklich hinzu, daß der Advokat nicht nur allein persönlich gegenwärtig war, sondern daß er auch das Opfer annahm, das ist, wie uns däucht, gut hieß, und bestättigte, *Ottone palatino praesente, & suscipiente.* Das erste praesente kann man

auf

Digitized by Google

auf eine Formalität meinethalben hindeuten, das zweyte ſuſcipiente zielet meines Erachtens auf ein advokatiſches Recht hin. Auch Walthuni, ein Advokat unter Biſchofe Otto, behauptete c) ſein advokatiſches Recht mit eben jener Auszeichnung, die wir eben an dem Advokaten Otto wahrgenommen haben. Eine andere dem Biſchofe Otto gleichzeitige Urkunde bezeugt, daß der Pfalzgraf Otto die Schankung zweyer adelichen Herren Udalrich, und Adalbero angenommen, und bekräftiget habe d). Das Annehmen und Bekräftigen zeigt nach meinem Dünken mehr an, als einen ſtummen und nichts bedeutenden Zuſeher bey einer Handlung machen. Unbefangene werden dieſen Ausdruck auf ein dem Advokaten zuſtehendes Recht auslegen. Unter eben dieſem Biſchofe nimmt aber das Anſehen der freiſingiſchen Advokaten ziemlich ab. Die Verwandtſchaft deſſelben mit dem Kaiſer Konrad mag ihm die erwünſchte Gelegenheit gegeben haben, dem Advokatenamte eine Wunde zu verſetzen.

a) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. N. 1306. b) Ibidem N. 1311. c) Ibidem N. 1321. d) Apud Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. Num. 1328. Hanc traditionem ſuſcepit Palatinus Comes, & cum ſuſceptis teſtibus confirmavit.

§. 96.

Die Advokaten des zwölften Jahrhunderts hatten auch das Recht, die geopferten Leibeigene anzunehmen. Dieß beweiſet eine ſehr merkwürdige Urkunde aus dem freiſingiſchen Traditionsbuch. Gotebolt, ein adelicher Herr von Leren, machte mit ſeinem eigenen Sohne Iſengrim der freiſingiſchen Kirche ein Opfer, ſo, daß er nach den, den freiſingiſchen Servis vorgeſchriebenen, Geſetzen leben mußte. Perinhard der Advokat war bey der feyerlichen Aufopferung zugegen a). Die Urkunde ſetzet zum klaren Beweis, daß Perinhard ſich dabey nicht als eine ſtumme Figur, die den Akt nur verherrlichen ſollte, ſondern vom Rechts wegen eingefunden habe, ausdrücklich hinzu, daß er **das Opfer angenommen habe.** Wenn ſie von dem Biſchofe,

Domprobst, Domdekan redet, so giebt sie nur von ihrer Gegenwart Zeugniß; von dem Advokaten aber merket sie besonders an, daß er den Leibeignen in seinen Schutz genommen habe. Zeiget ein solcher Ausdruck nur eine Formalität an? Andere Urkunden sagen gar, daß die geopferten Leibeigene der Treue des Advokaten übergeben worden sind. Diese Art, zu reden, wird ja nicht auf eine bloße Ceremonie ausgelegt werden.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1279.

§. 97.

Bey den Vertauschungen war auch in dem zwölften Jahrhundert, wo nicht die körperliche, doch die moralische Gegenwart des Advokaten unumgänglich und wesentlich nothwendig. Den Beweis davon liefert uns wieder das Traditionsbuch von Freising; wo wir in diesem Jahrhundert finden, daß Otto von Wittelsbach und mehrere andre bey den Vertauschungen ihre advokatische Person ordentlich vertreten haben. Und damit wir ja ihre Gegenwart nicht für eine bloße Ceremonie ansehen, so setzet die Urkunde welche wegen des zwischen Priester Chuno und Abte von Mallerstorf getroffenen Tausches ausgestellt worden ist, hinzu, daß zu der Handlung der Advokat Otto seine Einstimmung gegeben habe a). Wenn seine Einstimmung zu einer Vertauschung nöthig war, so war wenigst seine moralische Gegenwart nothwendig, und ich schließe nicht ohne Ursache, daß in den vorgenommenen Vertauschungen die ordentlichen Advokaten von Rechtswegen einen Einfluß hatten b). Eben so glänzend zeigt sich in Ausübung dieses advokatischen Rechtes Otto (Senior) von Wittelsbach unter Bischof Otto, dem Ersten, da die Canonici von Freisina in einen Tausch mit einem Perchtold von Esgilbach sich einließen. Die über den Vertrag aufgerichtete Urkunde zeuget, daß das concambium vor dem Angesichte des Advokaten vollzogen worden c) Noch deutlicher redet die Urkunde, welche über den zwischen dem Bischofe Otto, und zwischen dem Abte Gunther von Weichenstephan geschehenen

Digitized by Google

henen Tausch abgefaßt worden ist. Sie sagt, daß Otto, der Pfalzgraf (Senior) und sein Sohn den getroffenen Tausch angenommen, und bekräftiget haben d). Ist nicht das Anerkenntniß eines advokatischen Rechtes bey dergleichen Ausdrücken ganz natürlich? Im widrigen Falle, wie könnte vom Otto gesagt werden, daß er den Contrakt angenommen und bekräftiget habe e)? Eine, eben dieses bezeugende, Urkunde finde ich in den baierischen Monumenten. Zwischen dem freisingischen Bischofe Otto und dem Kloster Scheftlarn wurde ein Tausch vollzogen. Die Handlung wurde vom Bischofe Otto, und dem Advokaten Otto bekräftiget f). Was könnte deutlicher auf ein Recht hinzielen? Zwischen dem Probst von Polling und dem Bischofe Albert von Freising wurde in dem Jahre 1177 ein guter Tausch getroffen g). Die Urkunde davon saget, daß zu der Handlung der Advokat seine Einstimmung gegeben habe. Ich schließe demnach sehr gründlich auf ein Recht, welches den bischöflichen Advokaten zustand, und nur ein von Vorurtheilen befangener Leser wird mir in diesem Punkte widersprechen.

---

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1312. b) Die Advokaten, welche unter Bischof Heinrich sich hervorthaten, waren Otto NN. 1273, 1274, 1281, 1306, 1311, 1302, 1312, Perinhard NN. 1305, 1279, 1310. Udalricus NN. 1206, 1313, Geroldus N. 1282. c) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1324. d) Idem ibidem N. 1335. Huius modi vero concambium utrinque recepit Otto Palatinus comes senior, & filius eius Otto. e) Die Advokaten, derer Dienste sich Otto I. Bischof von Freising bediente, sind diese: Otto senior NN. 1323, 1324, 1325, 1333, 1335, Otto, der Sohn des vorigen NN. 1324, 1335. Waltmi N. 1321. f) Codex tradit. scheftlar. in monument. boic. vol. VIII. pag. 391. Ein zwischen den fratribus (Knichen) von Freising, und fratribus (Mönchen) von Scheftlarn getroffener Tausch wurde von dem nämlichen Bischofe Otto und Advokaten Otto bestätiget. Ibidem cit. vol. pag. 392. g) In monument. boic. vol. X. pag. 43. Huic concambio interfuit, *& assensum praebuit* Otto Advocatus &c.

§. 98.

Wiewohl unter Bischof Albert die Vorrechte der freisingischen Advokaten, besonders was die Jurisdiktion anbelangt, sehr zugeschnit-

Digitized by Google

ten wurden, so sehen wir doch bey den Tauschcontrakten den Pfalzgrafen Otto als Advokaten in der vollkommenen Ausübung seines Rechtes. Dieses beweisen wir aus zwoen Urkunden, wovon die erste den zwischen Bischof Albert, und zwischen Probst Chunrad von Polling a) in dem Jahre 1177 getroffenen Tausch, die zwote einen mit der freisingischen Kirche geschlossenen Vertrag b) beschreibt. In jener heißt es, daß der Advokat dem Vertrage gegenwärtig gewesen sey, und daß er seine Einstimmung dazu gegeben habe; diese aber bedienet sich des Ausdruckes: Otto der Advokatt hat den Vertrag angeordnet. Aus beyden folgt, daß die Advokaten von Freising vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts bey den Vertauschungen die nämlichen Rechte noch behauptet haben, welche ihre Vorfahrer in den vorhergehenden Jahrhunderten unstreitig genossen hatten. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts behauptete Herzog Ludwig aus Baiern auch noch, aber nur ein einzigesmal, dieses Recht. Wolher, Dilpenſator panum Epiſcopi triſingenſis, tauschte um sein Erbtheil einen halben Hof, der zu der freisingischen Kirche gehörte, ein. Die darüber aufgerichtete Urkunde sagt daß das Concambium mit dem Consens des Bischofes und des Herzogs Ludwig, als Advokaten, geschehen sey c). Welcher gesunder Verstand wird widersprechen, daß dieser Ausdruck *cum conſenſu ducis* Ludovici Advocati auf ein Recht, so dem Advokatenamte anhieng, abziele?

Auch die passauischen Advokaten hatten das Recht, die von dem Bischofe und von dem Domkapitel angeordneten Vertauschungen zu vollziehen. Durch die Hand des Grafen Bertholds von Pogen gieng ein zum Vortheile der Probstey Reichersberg mit einem Herrn Weringard von Roumotingin getroffener Gütertausch. Ich fand die von diesem Tausche zeugende Urkunde in den reichersbergischen Dokumenten d). Ich konnte selbe um so weniger übergehen, je seltner die von den Rechten der passauischen Advokaten redende Urkunden sind.

Nicht-

Nicht minder hatten die regensburgiſchen biſchöflichen Advokaten das Recht Vertauſchungen mit Einſtimmung ihrer Biſchöfe noch in den zwölften Jahrhundert zu machen. Dieß beweiſet eine aſpachiſche Urkunde. Sie bezeuget, daß der Biſchof Hartwich durch ſeinen Advokaten Gebehard von Sulzbach mit dem Biſchofe von Bamberg, oder vielmehr deſſen Advokaten Adlram von Cambe einen Tauſch getroffen habe e). Ich laſſe zwar zu, daß die Advokaten nicht bey einer jedwedern Vertauſchung in dieſem Jahrhundert zugegen waren; doch daraus folgt nicht, daß ſie das Recht nicht hatten, dabey ſich einzufinden, ſondern höchſtens dieſes, daß die Entfernung von der Kirche etwa ihnen nicht allzeit erlaubte, ihr advokatiſches Recht dabey auszuüben; oder man trachtete damals ſchon, ihr altes Anſehen zu vermindern, und deßwegen mag man ſie nicht ſelten übergangen haben.

a) Meichelbeck Hiſt. friſ. tom. I. part. II. N. 1343. Huic concambiointerfuit & *aſſenſum praebuit* Otto Advocatus eiusdem Eccleſiae Palatin. comes maior. b) Ibidem N. 1350. tandem *ordinante Domino Ottone* Palatino comite --- Conſtitutio inter nos & illos huiusmodi facta & firmata eſt. c) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. N. 1337. d) Codex tradit. Reichersberg vol. III. monument. boic. pag. 423. e) Monum. aſpacenſ. N. XX. monum. boic. vol. V. pag. 120. pag. 159. in diplomat aſpacenſ. cit. vol.

§. 99.

Ich war ſo glücklich, eine Urkunde von dem zwölften Jahrhundert, von dem Jahre 1126 indiction. VII. Kal. Sept. zu finden, welche nicht nur Bürge ſteht, daß der erzbiſchöfliche ſalzburgiſche und biſchöfliche tridentiniſche Advokat einer Tauſchhandlung zugegen geweſen, und daß ſie denſelben vollzogen haben, ſondern daß auch der Contrakt mit ihrer Einſtimmung *per utriusque Advocati conſenſum* gnmacht worden ſey a).

Iſt dieß nicht ein Beweis, daß unſre baieriſchen biſchöflichen Advokaten zu Anfange des zwölften Jahrhunderts ſich noch bemühten, ihre Rechte zu behaupten, und daß ſie bisweilen ſo glücklich waren

ren mit ihren Absichten durchzusetzen? Folglich war zu dieser Epoche ihr altes Ansehen noch nicht völlig unterdrücket. Eben dieses bezeugt auch eine aspachische Urkunde b). Bischof Cuno vertauschte um das Jahr 1162 einen Zehend, den er dem Kloster Aspach auf Bitten des Advokaten desselben Klosters um andre der regensburgischen Kirche ausgehändigten Güter anließ. Der Contrakt wurde nicht nur allein in Gegenwart des regensburgischen Advokaten getroffen, sondern auch *cum consensu Advocati nostri* Gebhardi de Sulzbach vollzogen. Ich schließe, daß, da wir von mehrern bischöflichen Advokaten das Zeugniß aufbringen können, daß sie noch in dem zwölften Jahrhundert ihren Consens zu den Vertauschungen gaben, ihr Vorrecht, die Vertauschungen gut zu heißen und anzunehmen, mithin ihr Ansehen noch vor Ende dieses Jahrhunderts Platz gehabt habe.

a) Monument. boic. vol. IV. in monument. fubenenf. N. 41. pag. 519.
b) Monument. boic. vol. V. diplomat. aſpacenſ. N. 1. pag. 155.

§. 100.

Wenn ein Gut bis zur völligen Auslieferung unterdessen in die Hände des Dritten gelegt wurde, so war es meistentheils der Advokat der Kirche, dessen Treue man es bis zu Erfüllung seiner Bestimmung anvertraute. Eine freisingische Urkunde decket uns dieses den bischöflichen Advokaten zustehende Vorrecht auf. Graf Friderich von Pilstein tauschte drey Höfe um das von ihm bisher besessene Gut Swarzach von seinem Bruder Heinrich Bischofe in Freising a) ein. Das Praedium wurde der Treue und der Verwaltung des Advokaten Gerolds übergeben, bis der Bischof demselben die endliche Bestimmung gab.

a) Meichelbeck Hiſt. friſ. tom. I. part. II. N. 1282. a.

§. 101.

Daß die regensburgischen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert noch ein Recht über die zinsbaren Unterthanen der Domkirche hatten, beweiſet

weiſet eine oberalteichiſche Urkunde. Rahewin, ein zinsbarer Unterthan der Kloſterkirche in Oberalteich, vermählte ſich mit einem zu der regensburgiſchen Domkirche gehörigen zinsbaren Weibe, Mathild mit Namen. Dieß misfiel dem ordentlichen Advokaten der regensburgiſchen Kirche. Biſchof Chuno vertauſchte auf Bitten ſeiner Mitbrüder (Confratrum) da der Conſens des Advokaten dazu kam, dieſe Mathild um ein anders dem Kloſter Oberalteich zinsbares Weib a). Da der regensburgiſche Advokat dem gemachten Ehebündnitze ſich widerſetzte, und da der Biſchof nach eingeholter Einſtimmung ſeines Advokaten den Tauſch traff, ſo ſchließe ich mit vielem Grunde, daß die biſchöflichen Unterthanen und Güter zum Theile noch vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts der Verwaltung der Advokaten unterworfen geweſen ſeyen.

a) Monument. oberaltacenſia in monument boicis vol. XII. pag. 54.

§. 102.

Da Otto (Senior), freiſingiſcher Advokat, zu Bekräftigung eines zwiſchen den Domknichen von Freiſing, und einem Herrn Perchtold von Esgilbach getroffenen Tauſches, ſeinen Sohn zuziehet a), ſo habe ich daraus das Recht, zu ſchließen, daß wenigſt in dieſem Jahrhundert, wo nicht weit eher, das Erbrecht und die Erbfolge in der Advokatie bey manchen Kirchen Zutritt gefunden habe. Wenigſt ſcheinen die Grafen von Scheyern bey der freiſingiſchen Kirche dieſes faſt durch ein Jahrhundert hindurch ausgeübt zu haben b), ſo zwar, daß der Erſtgeborne davon der Hauptadvokat war, welchem aber ſeine übrige Brüder nicht ſelten an die Seite geſetzt wurden. Oder verſah etwa der jüngere für den ältern Bruder das Amt, oder hatten ſie es gar gemeinſchaftlich vertreten?

Da Otto, der Sohn, mit dem Vater den Tauſch zwiſchen dem Biſchofe Otto und Abte von Weichenſtephan Gunther annimmt, und bekräftiget c), ſo beweiſet dieſes unſre Meinung aufs neue.

a) Mei-

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1324. b) Du Buat orig. boic. part. II. pag. 80. c) Meichelbeck cit. tom & part. N. 1335.

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert.

§. 103.

So oft die freisingischen Advokaten in den vorhergehenden Jahrhunderten vorkommen, so selten erscheinen sie in dem dreyzehnten Jahrhundert. Keine einzige Urkunde giebt noch ein Zeugniß von ihren wirklich bey den Concambiis complacitationibus, und traditionibus ausgeübten Vorrechten. Nur das einzige Vorrecht, welches die freisingischen Advokaten in diesem Jahrhundert noch genossen haben, scheint mir die Gerichtsbarkeit über drey Fälle, in Sachen der ungleichen Ehen, in Mißhandlungen und Raufereyen, und in Diebstählen, zu seyn, welche sie mit Zuziehung der freisingischen Dienstmänner in den Schrannentagen ausgeübt haben. Der mit Otto, dem Großen, aufgerichtete Vertrag giebt mir den Beweis davon a). Im Manuel der nöthigen Dokumente können wir nichts wahrscheinlichers muthmassen, als daß auch bey den übrigen baierischen Bißthümern zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Advokaten kein anders Recht mehr offen blieb, als eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit, welche aber bey dem bekannten Zwischenreich den Advokaten gar abgenommen, oder durch die neue in spätern Zeiten aufgerichteten Verträge von den Advokaten selbst den Bischöfen freywillig abgetreten worden ist. Auf solche Weise erlangte das freisingische Hochstift die Gerichtsbarkeit in Enzerstorf, als welche ihr sammt den übrigen advokatischen Vorrechten vom Herzog Friderich in Oesterreich um einen jährlichen Zins von 30 Talenten wienerischer Münze angelassen wurde b). Kaiser Rudolph bekräftigte, da die Advokatie über die Herrschaften Enzerstorf und Aspach seinen Söhnen von dem Bischofe Konrad II. aufgetragen

wur-

Digitized by Google

wurde, dem Hochstifte die Freyheit, die Gerichtsbarkeit über alle in dem österreichischen Gebiete gelegenen Unterthanen ausüben zu dürfen c).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. I. pag. 360. b) Vide literas Friderici ducis apud Meichelbeck hist. frising. tom. II. part. I. pag. 19. c) Diploma Rudolphi, vide apud eundem cit. loc. & tom part. II. N. 142.

§. 104.

Es läßt sich aus einer Urkunde des Herzogs Heinrich a) von Niederbaiern errathen, was die passauischen Advokaten, welche vor Herzog Heinrich die Grafen von Pogen und Ortenberg über die in Baiern gelegenen Güter waren, für Rechte hatten. Unter einer Menge der Rechte und Vortheile, deren die meisten von dem Advokatenamte abhiengen, und die der friedliebende Herzog, um längern Zänkereyen auszuweichen, den Bischöfen überließ, waren die wichtigsten, ein Mark Silber, welches die passauische Kirche dem Herzoge zu geben verbunden war, das ius castrense auf den Obernperg, die Gerichtsbarkeit in den bischöflichen Praediis, die Advokatie und das Gericht über die Stadt Passau selbst. Alle diese, und noch mehrere in der Urkunde genau entworfene Vortheile und Vorrechte übergab der großmüthige Fürst freywillig dem Bischofe; doch von diesem werde ich zweckmäßiger in dem dritten Abschnitte reden. Zu meiner Sache ziehe ich itzt dieß heraus, daß die passauischen Advokaten noch in dem dreyzehnten Jahrhundert, um so mehr in den vorhergehenden, welche dem alten Ansehen der Advokaten nicht so abhold waren, das Recht hatten, die Gerichtsbarkeit über die Stadt Passau selbst, und in den bischöflichen Praediis auszuüben.

a) Hundius metropolis salisburg. tom. I. pag. 387.

§. 105.

Eine aspachische Urkunde von dem Jahre 1259 a) läßt uns einen nicht untrüglichen Schluß machen, welche Rechte der bischöfliche

Advokat von Bamberg über einige in Baiern gelegene Güter in dem dreyzehnten Jahrhundert noch hatte, und in den vorigen Zeiten gehabt hatte. Die Grafen von Hals waren Advokaten über den Curtem Mühlheim und über die dem Bischofe unterworfenen Klöster Aspach und Osterhoven, über das Castrum Erneck, und in den bischöflichen Curtibus Osterhoffen, Aningen und Podingen. Es entstand zwischen dem Bischofe und dem Grafen Albert von Hals ein Streit wegen den advokatischen Rechten. In dem getroffenen Vergleiche entsagte der Graf allen übrigen Rechten, und behielt sich nur vor, das Jahr Einmal um Lichtmesse durch zween Tage hindurch ein allgemeines Placitum zu halten, wegen welchem ihm gewiße Vortheile zuflossen a). Die Urkunde scheinet zwar von einem unvollkommenen Inhalte zu seyn; man vergleiche sie aber mit einem andern etwas ältern aspachischen Dokumente b), und man wird ihm das Recht, placitieren zu dürfen, nicht absprechen können. So vieles und nicht mehrers haben wir von den Vorrechten der bischöflichen Advokaten in dem neunten, zehnten, eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, nicht ohne Mühe, ausfindig machen können. Nun, welche waren die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert?

a) Monumenta boica vol. V. pag. 163. b) Ibidem cit. vol. pag. 135.

Die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert.

§. 106.

Ich durchlaufe alle Jahrhunderte um eine genaue Kenntniß der Vorrechte der klösterlichen Advokaten zu erlangen. Daß die Advokaten der Klöster mit den bischöflichen Advokaten gleiche Vorrechte in dem neunten Jahrhundert genossen haben, scheint eine unstreitige Sache zu seyn. Damit ich ja nichts ohne Zeugniß nöthiger Dokumente behaupte,

Digitized by Google

haupte, so schone ich keiner Mühe, auch von den Vorrechten der klösterlichen Advokaten gültige Beweise aufzubringen. Ich sage dann zum ersten, daß die äbtischen Advokaten in dem neunten Jahrhundert das Recht hatten, den Concambiis und Permutationibus der beweglichen und unbeweglichen Güter gegenwärtig zu seyn. Ein Abt Megilo traff mit dem freisingischen Bischofe Arnold einen leibeignen Tausch. Gleichwie der Advokat Heimbert die Stelle des Bischofes, so vertrat der Advokat Cunbald jene des Abtes dabey; und gleichwie zu dem Contrakt der Consens des bischöflichen Advokaten als ein nöthiges Bedingniß angezogen wird, so darf ich auch schließen, daß der Abt des Consens seines Advokaten eben nicht habe entbehren können, wiewohl dieses die Urkunde a) von dem äbtischen Advokaten nicht so ausdrücklich, als von dem bischöflichen, sagt. Der mondseeische Abt Hatto ließ sich mit dem regensburgischen Bischofe Embrich in eine Gütervertauschung ein. Der Advokat des Klosters, Otilo, behauptete bey dieser Handlung sein Recht. Kaiser Karl, der Dicke, bestättigte 883 den Umtausch b). Nur eine Urkunde darf ich nicht verschweigen; nämlich ein Diplom des Königs Ludwig, in welchem dieser Fürst dem Abte von Niederalteich auf sein Bitten alle Vertauschungen, welche der Bischof Guozbald als Abt von Niederalteich und sein Advokat, sowohl mit den beweglichen als unbeweglichen Gütern vornehmen würden, bekräftigte, und zugleich eine freye Ausübung dieses Rechts dem Advokaten und dem Abte gestattete c). Nun da wir mehrere Advokaten unsrer baierischen Kirchen, die in dem neunten Jahrhundert blüheten, in Ausübung dieses Rechtes antreffen, urtheilen wir gründlich, daß dieses als ein allgemeines Vorrecht der klösterlichen Advokaten anzusehen sey. Was aber durch das angezogene Diplom die niederalteichischen Advokaten vorzüglich erhielten, war dieses, daß ihre geschloßne Contrakte nicht mehr bestättiget werden durften. Ihre zukünftigen Vertauschungen wurden durch diesen Freyheitsbrief als gültig erklärt; da die übrigen Kirchen wegen der gemachten Vertau-

ſchungen den königlichen Conſens in wichtigen Abänderungen erſt zu ſuchen hatten.

a) Meichelbeck Hiſt. friſ. tom. I. part. II. N. 887. b) Chronicon lunaelavenſe pag. 88. c) Monument. Nideraltac. in monument. boic. vol. XI. pag. 114. Deinceps quicquid pro utilitate iam dicti monaſterii prefatus Epiſcopus, ſucceſſoresque illius & Advocati illorum commutaverint in mancipiis, ceterisque rebus, ſilvis, ſeu etiam territoriis, per hanc noſtrae benevolentiae conceſſionem firmum, & inconvulſum perpetuo permaneant.

§. 107.

Aus einer tegernſeeiſchen Urkunde, in welcher ein zwiſchen dem freiſingiſchen Biſchofe Atto und dem Abte von Tegernſee Meginhard entſtandener, und in einem öffentlichen Placito unterſuchter Streit beſchrieben wird, folgt klar, daß den klöſterlichen Advokaten zuſtand, bey den öffentlichen Gerichten die Stelle ihrer Clienten zu vertreten, ſich um den Nutzen derſelben anzunehmen, und wegen den in Streit befangenen Punkten Rede und Antwort zu geben. Arno, der königliche Miſſus rief den Advokaten von Tegernſee auf, daß er gültige Beweiſe wegen den dem Kloſter angeſtrittenen Beſitzungen vorlege a). Ich übergehe jene Urkunden, welche bezeugen, daß der ſchlechdorferiſche Advokat die ungerechten Beſitzer der zu ſeiner Kirche gehörigen Güter eben auch bey den öffentlichen Gerichten aufgefordert habe b).

a) Monument. tegernſeenſia, in monumentis boicis vol. VI. pag. 152. b) Monument. ſchlechdorf. ibidem vol. VIIII. pag. 15, 17 & 18.

§. 108.

Ein anders glänzendes Recht, welches die klöſterlichen Advokaten in dem neunten, und in den folgenden Jahrhunderten ausübten, entdeckte ich in einem niederalteichiſchen Diplome vom Jahre 857. Ludwig erlaubte in dieſem dem Advokaten des Kloſters, alle auf des Kloſters Grunde und Boden vorfallende Händel zu unterſuchen, zu urtheilen, und zu endigen a). Ich ſchließe, daß, da die geiſtlichen

Ge-

Digitized by Google

Geſetze den prieſterlichen Stande zur Ausübung der Gerichtsbarkeit unfähig machten, alle Klöſter, die von den Königen den Blut- und königlichen Bann erhalten haben, durch ihre Advokaten dieſe Vorrechte ausüben ließen, und daß alſo der klöſterliche Advokat, eben ſowohl, als der biſchöfliche, die Gerichtsbarkeit im Namen ſeiner Kirche zu verwalten berechtiget war. Damit ich nicht in die Nothwendigkeit verſetzt werde, dieſes bey jedem Jahrhundert zu wiederholen, ſo nehme ich mir die Freyheit, meine Leſer zu erinnern, daß die klöſterlichen Advokaten ſo lange in der Ausübung dieſes Vorrechtes ruhig verblieben, bis ihr altes Anſehen, beſonders in dem zwölften Jahrhundert, zu verſchwinden anfieng.

Die klöſterlichen Unterthanen mußten dem königlichen Fiſcus (Kammer) ihre Zinſe erlegen. Da nun nicht die königlichen Beamten, ſondern die, von den Klöſtern frey gewählten, Advokaten die Gerichtsbarkeit über die klöſterlichen Unterthanen ausübten, wie aus dem erſt angezogenen, und aus einem emmeramiſchen Diplome b) erhellet, ſo folgt, daß auch dieſe die königlichen Gefälle einzutreiben hatten. War dieſes nicht ein herrliches Vorrecht?

a) Monumenta niederaltacenſia in monument. boic. vol. XI. pag. 117. & Advocatis ipſius Eccleſie omnem cauſam inquirendam, & diſcutiendam ipſi diiudicent & finiant. b) Mauſol. S. Emmer. part. II. N. XXXIV. pag. 90.

Die Vorrechte der klöſterlichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert.

§. 109.

Die Schankungen, welche den Klöſtern in dem zehnten Jahrhundert gemacht wurden, mußten alle in die Hände der klöſterlichen Advokaten gelegt werden. Da in dieſem Jahrhundert der heiligſte und urſprüngliche Geiſt der erſten Kirche bey den Mönchen, und überhaupt

bey

Digitized by Google

bey allen Geistlichen noch ziemlich kenntbar war, so glaubten sie, sich durch die eigenhändige Annahm der Opfer zu beflecken; so weit war ihr Herz von aller zeitlichen Absicht entfernet. Diese mag die erste Ursache seyn, warum die Advokaten die Opfer den Gläubigen abnahmen. Die andre steckt darinn. Da die Advokaten gemäß ihres Eides schuldig waren, die beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Clienten nach Kräften zu beschützen, so übernahmen sie aus der Hand der Opfernden die Schankungen in ihren Schutz, und in dem Augenblicke, in welchem diese zu geistlichen Gütern geboren, und dadurch dem Neide und der Kritik der Menschen ausgesetzt wurden, bewahrten sie selbe schon, folglich von ihrer Wiege an, von den bißigen Anfällen ihrer Beschnarcher und Kirchenfeinde, die in keinem Jahrhundert, so heilig und so einfältig es immer war, abgiengen. Ich räume aber die Empfangung der Opfer den Advokaten als ein vorzügliches Recht ein; denn ich bin der Meinung, daß sie dergleichen Opfer auch verwerfen konnten, wenn sie selbe für die ihrem Schutze anvertrauten Kirche minder vortheilhaft fanden.

Ich mache den Anfang mit den emmeramischen Urkunden. Als Egilolf sein Eigenthum in dem Orte Schafeshusi (vermuthlich Pachhausen) nicht weit von Perghausen dem heiligen Emmeram gab, nahm das Opfer mit dem Abte Ramvold Haward der Advokat des Klosters St. Emmeram an a). Wilhelm, ein Herr von Adel, verehrte sein Eigenthum in Chiridorf nächst Helfendorf dem heiligen Emmeram, der nämliche Advokat und Abt empfiengen es in ihre Hände b).

Als Perchtold Graf in Ostfranken und Markgraf auf dem Nordgau, mit seiner Gattinn Helicswind sein Eigenthum in Isininga sammt den dahin gehörigen Leibeignen dem heiligen Emmeram opferte, nahm es der Advokat Haward von der Hand des von dem kranken Markgrafen zur Berichtigung dieser Schankung eigends abgeordneten Arpo

ab

ab c). Merkwürdig iſt der Ausdruck, der in dem über dieſe Schankung aufgerichteten Inſtrumente zu leſen iſt: Ut nulli deinceps licitum ſit cohaeredum ſuorum aut Pontificum ſeu reliquorum ſibi invidentium hanc eandem traditionem infringere. Der Markgraf machte, und der Advokat nahm die Schankung mit dieſer Bedingung an, daß Niemand weder ein Biſchof, noch ein Anverwandter oder Erb des Opfernden, noch ein andrer Beneider die Schankung umſtoſſen könnte. Es gab alſo Neider. Klug handelten demnach die Mönche, daß ſie die Opfer nicht einmal in ihre Hände angenommen, ſondern dieſelben unmittelbar dem mächtigen Schutze ihrer Advokaten anvertraut haben, welche aber nicht ſelten ihres erhabenen Amtes als eines Deckmantels zur Ausführung ihrer Abſichten ſich bedienten, und das thaten, was ſie in andern beſtrafen ſollten. Nicht minder erhellet aus dieſer Urkunde, daß ein Advokat in dem zehnten Jahrhundert auch die Leibeigne, wenn ſie geopfert wurden, in ſeinen Schutz aufnahm. Als der allerchriſtlichſte Godaſcalk (legitimus & chriſtianiſſimus Gotſchalch) d) dem heiligen Emmeram, und deſſen Dienern den Mönchen von St. Emmeram ſeine in einer patella ſalis e) infra ſalinam bauuarienſem, welchem Ort die Einwohner Hall nennen, beſtehende Erbſchaft vermachte, ſo übernahm ſie der Advokat des Kloſters Faramund, dem zweifelsohne der Abt Ramvold beyſtimmte.

Als Graf Papo, Burggraf in Regensburg ſeinen Sohn Liutolf dem Kloſter St. Emmeram übergab, daß er allda unter der Regel des heiligen Benedikts Gott dienen ſollte, und zugleich dem heiligen Emmeram aus dieſer Urſache ſein Eigenthum in Struninga überließ, nahm der Advokat Maganus das Opfer an f). Bey dem Ausgange des zehnten Jahrhunderts haben wir noch mehrere Beyſpiele des von dem emmeramiſchen Advokaten Maganus behaupteten Rechtes, die Opfer anzunehmen; beſonders da ein adelicher Timo ſein Ei-

gen-

genthum in Memindorf g); ein Pernher, und deſſen Gattinn Himiltrud einen Weinberg, damit ſie nahe bey der emmeramiſchen Kirche begraben würden h), ein adelicher Gerold einen Weinberg valla Pauzana (im Pozenthall) i) opferten k). Othram l), Parſcalcus Regis m) ſchenkte ſeine eigenen Leibeigne dem Kloſter Weltenburg mit dem Zuſatze, daß ein jeder von dem männlichen Geſchlechte V Denarios, von dem Weiblichen aber III Denarios dem Kloſter jährlich reichten. Der Advokat nahm das Opfer an, und übte dadurch ſein Recht aus. Ich enthalte mich, mehrere Beyſpiele herzuſetzen. Durch dieſe kann man ſich von dem Rechte der klöſterlichen Advokaten, die Opfer anzunehmen, überzeugen.

a) Codex tradit. ſanct. Emmer. cap. XIII. apud Pez. theſaur. anecdot. tom. I. part. III. pag. 89. b) Ibidem cap. XVIII. apud eundem cit. tom. & part. col. 962. d) Ibidem. cap. XX. apud eundem cit. tom. & part. col. 93. e) Was patella ſalis bedeutet, erklärte du change in gloſſario mediae & infimae latinitatis, tom. III. col. 212. wohin ich meine Leſer kürze halber hinweiſe. Herr Reſch verſtehet darunter eine Salzpfanne. f) Ibidem cap. 41. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 103. g) Ibidem cap. 45. apud eundem cit. tom. part. col. 104. h) Ibidem cap. 46. apud eundem cit. tom. part. col. 105. i) Ibidem cap. 47. apud eundem cit. tom. part. & col. k) Wenn die frommen Gläubigen einige liegende Güter den Kirchen und Stiftern verehrten, behielten ſie ſich beynahe allemal eine Vogtey, z. B. etliche Metzen Haber, einige Hüner, einen Geldzins aus dieſer Urſach beoor, damit ſich die Beſitzer derſelben erinnerten, von wem dieſe Güter ihnen zugefloſſen ſind. Sieh Hund im kurzen Auszuge etlicher hiſtoriſchen Anmerkungen. Sub verbo Vogtey. l) Monument. weltenburg. in monument. boic. vol. XIII. pag. 310. m) Parſcalcus kömmt von dem Worte Baro und ſcalk ſervus her: Barſcalcus war alſo das Mittel zwiſchen einem Baro (Freyen) und ſervus (Dienſtbaren)

§. 110.

Wie bey den biſchöflichen, ſo geſchahen auch bey den Kirchen der Mönche, die Commutationes in Gegenwart, und durch die Hände der Advokaten. Das Kloſter St. Emmeram liefert uns vor andern den Beweis davon. Ulrich a), ein adelicher Vaſall des Biſchofes von Regensburg des heiligen Wolfgangs erlangte von dem

Abte

Abte und den Mönchen von St. Emmeram die Erlaubniß, dasjenige, was er in Erning besaß, mit demjenigen, was das Kloster in Erigisinga inne hatte, auswechseln zu dürfen. Dieses geschah durch die beeden Advokaten des Klosters Werinhart und Hawart b). Die Commutatio, welche der seltge Abt Ramvold mit einem Kleriker Adalchun c), und mit einem Wilhalm d) unternahm, beweiset eben dieses. Jopehet, ein freyer Herr, traff mit dem niederalteichischen Advokaten Herigold einen Tausch. Den Tausch bekräftigte König Ludwig auf das Jahr 905. Das darüber ausgestellte Diplom e) redet mit einem Tone, welcher dem von dem Advokaten ausgeübten Rechte vollkommen entspricht.

---

a) Codex tradit. sanct. Emmer. cap. 17. apud pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 91. b) Wir haben schon oben angemerkt, daß, wenn mehrere Advokaten zu gleicher Zeit in Ausübung ihrer Rechte und ihres Amtes auftreten, dieses ein Zeichen sey, daß die Kirche in mehrern Gauen oder Grafschaften Güter besaß. Uebrigens wie die Frauenklöster, Bischöfe und Kirchen sich der Advokaten in dem zehnten Jahrhundert zu bedienen pflegten, wenn sie mit ihren zeitlichen Gütern eine Abänderung machten, also mußten es auch die Privatpriester thun. Ein Beweis davon ist uns ein emmeramisches Instrument apud Pez. loc. tom. & part. cit. col. 92. Man findet darinn, daß Gozpert ein Canonicus von Regensburg einen Advokaten Waldchuon mit Namen zu seinem Dienste hatte. c) Ibidem cap. XXVI. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 96. d) Ibidem cap. XXVII. apud eundem cit. loc. tom. part. & col. e) In monument. nideraltac. monument. boic. vol. XI. pag. 130.

§. III.

Wenn mit den einem Kloster untergebenen Leibeigenen ein Tausch getroffen wurde, so übten die klösterlichen Advokaten ihr Recht dabey aus; sie vollzogen den Tausch. Den Beweis davon macht eine Urkunde des Klosters Scheftlarn a). Bischof Wolfram von Freising als Abt dieses Klosters, entwarf einen Tausch, dessen Gegenstand ein Leibeigner war. Er erhielt anstatt dessen zween andre. Atto der Advokat des Klosters des heiligen Dionysius bediente sich dabey sei-

nes Rechtes. Er entließ den Ersten aus seiner Pflicht, und die zween Eingetauschte nahm er in dieselbe auf.

a) Monument. scheftlarienſia in monument. boic. vol. VIII. pag. 378.

§. 112.

Wenn die Kirchen und Klöster in dem zehnten Jahrhundert die Freyheit hatten, die Gerichtsbarkeit auszuüben, so geschah dieses durch ihren ordentlichen aufgestellten Advokaten; in jener Hofmark aber nur allein, welcher diese königliche Gnade zugesagt worden ist. Das Kloster St. Emmeram erhielt vom Kaiser Otto die Gerichtsbarkeit auch über die Diebe und Mörder auf der vom Grafen Warmund hergeschenkten Hofmark Vogtareit. Das Diplom a), welches von dieser herrlichen Schankung Zeugniß giebt, sagt ausdrücklich, daß diese Gerichtsbarkeit niemand andrer, als die Mönche, und der von ihnen aufgestellte Advokat verwalten konnte. Kein Graf, kein königlicher Richter durfte sich unterstehen, dem Advokaten einen Eingriff zu machen, ausgenommen, wenn er seine Schuldigkeit versäumen, oder nicht nach den Regeln der Gerechtigkeit handeln würde b). Dieses ist alles, was ich von den Vorrechten der klösterlichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert in den, auf dieses Alter einschlagenden, Urkunden der baierischen Stifter und Kloster fand.

a) Mauſol. S. Emmer. lib. probat. N. XLVII. pag. 119. b) Illuſtriſſ. Princeps Joannes Baptiſta in diſſert. de advocatis pag. 530.

Die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

§. 113.

Die von dem freygebigen Adel und unadelichen Wohlthätern gemachten Schankungen sowohl an Gütern, als Leibeigenen wurden in die Hände der Advokaten gelegt. Der Codex traditionum von St. Emmeram

meram liefert mehrere Beweise von dieser Wahrheit, ich ziehe nur einige davon, und einige von den übrigen baierischen Klöstern an, damit man überzeugt wird, daß dieses ein Recht, welches allen baierischen Advokaten zustand, war. Nun von dem Kloster St. Emmeram zu reden, so wurde das Opfer des freyen Erchamverts, welches in einem Praedio in loco vuiari bestand, von der Hand des Advokaten Magan angenommen a). Eben dieser empfieng das Opfer des Grafen Gerolds b), der Frau Pilinrada, welche 22 Leibeigene und einige Gründe herschenkte, c), und des Grafen Sigahards d). Unter dem Abte Burchard legte er seine Hände auf die Schaukung der Kaiserinn Kunegund, welche ihre Magd durch ihren Ministerialen Sasso dem heil. Emmeram opferte e). Unter dem Abte Peringer behauptete der auf den Maganus folgende Advokat Immo eben dieses Recht. Als Albrich sein Opfer dem heiligen Emmeram mit einigen Bedingnissen überbrachte, nahm Immo das Opfer an f). Er zeigt sich noch deutlicher in Behauptung seines Rechtes, da drey Frauen, Sigiza, Weza und Hecika unter gewißen Bedingnissen ihr Praedium in Sulinikindorf dem heiligen Emmeram überließen g). Es wird dem Immo ein Rupert an die Seite gesetzt. Aus einer andern Urkunde h) erhellet, daß dieser Rupert i), ein Sohn des Immo war, den das Kloster noch bey den Lebzeiten seines Herrn Vaters zu seinem Advokaten wählte.

Der in den emmeramischen Urkunden neuerscheinende Advokat Udalrich zeigt sich mit jenen Vorrechten, die an seinen Vorfahrern sichtbar waren. Als Walchun von Chilheim k) (Kelheim) mit seiner Gemahlin Swanehilt ein Praedium zu Kelheim, und auf der Haide, dem heiligen Emmeram mit der Bedingniße, daß man bey seinem Jahrtage jährlich unter 120 Armen ein Allmosen austheilen soll, verehrte, nahm Ulrich als Advokat das beschwerte Opfer an l).

Nun will ich einige Beyspiele der, von diesem und von den übrigen Advokaten der baierischen Klöster ausgeübten, Vorrechte aus den baierischen Urkunden anführen. Advokat Ruodpert des Klosters Tegernsee nahm das Opfer eines Ascirikus an m), Erchambold aber, ein andrer Advokat eben dieses Klosters, empfieng die Schankung einer adelichen Frau Tuota b), und Luitprand, wiederum ein Advokat des besagten Klosters, die Schankung eines Alpries n). Der weltenburgische Advokat Hartwic nahm die zu der weltenburger Kirche gemachte Opfer eines sterbenden Soldaten Magon o), einen von einer Frau Kunegund geopferten Hof p), der Advokat Gemiold aber und sein Sohn Gottfrid die Schankung eines adelichen Herrn Eglopf q), eines Soldaten Luitprand r), eines Volrats s), eines adelichen Herrn Noppo t) an, und übten dabey das ihrem Amte zustehende Rechte aus.

Merkwürdig ist die Schankung eines Reichholf, als welche nur allein von dem Advokaten Grimold ohne Zuziehung des Abtes angenommen und begnehmigt wurde u). Da ein Ministerialis der bischöflichen Kirche in Regensburg sein Opfer zum heil. Georg in Weltenburg, welcher Ort auf einmal in einen Sammelplatz der Kniche verändert wurde, machte, nahm der vorige Grimold das Opfer an, und wrude bey der feyerlichen Handlung dem Probste Hartwic vorgezogen w). Die Advokaten eben dieses Klosters Engilhart, Grimold und Engilmar treten mit dem nämlichen Vorrechte gar oft auf. Kürze halber ziehe ich nur die von ihm zeugende Urkunden in der Note x) an. Zu Ende des eilften Jahrhunderts bediente sich der ebersbergische Advokat Rupert eines gleichen Rechtes, da er das Opfer der Rihlinn, Gemahlinn des verstorbenen Adalpero, annahm y).

Der Advokat hatte das Recht, die mit der Bürde, einen jährlichen Zins zu entrichten, geopferte Leute anzunehmen, oder wenn er sah, daß das Opfer seiner Kirche vielmehr schädlich, als nützlich wäre,

Digitized by Google

wäre, zu verwerfen. Den Beweis davon macht eine tegernseeische Urkunde z), welche von der Schankung eines Willihari zeuget. Der Advokat Ruopert nahm die vom Willihari zu dem heil. Quirin geopferte Tochter sammt ihrem Geschlechte an. Die Tochter mußte jährlich III Denarios bezahlen. Wie fruchtbar an Entdeckungen sind nicht unsre Hausdokumente?

---

a) Codex tradit. S. Emmeram. cap. 62. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 113. b) Ibidem cap. 64. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 114. c) Ibidem cap. 65. apud eundem cit. loc. tom. part. & col. d) Ibidem cap. 66. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 115. e) Ibidem cap. 79 apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 120. f) Codex tradit. sanct. Emmer. cap. 93. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 124. g) Ibidem cap. 96. apud eundem tom. cit. loc. tom. & part. col. 125. h) Ibidem cap. 98. apud eundem cit. loc. tom. part. & col. i) Da nach dem Tode des Immo nicht sein Sohn Rupert, sondern ein gewißer Ulrich als ein emmeramischer Advokat eintritt, Rupert aber mit dem Grafentitel (Ibidem cap. 169) erscheint, so bin ich der Meynung, daß dieser bey seinem neuen Charakter das Advokatenamt anließ. k) Dieser Herr, wie der Codex traditionum meldet, war es, der die Kirche zu St. Oswald in Regensburg bauete. Nach der Hand sind zu derselben geschuhte Karmeliter angeordnet worden. Bey der in Regensburg eingetretnen traurigen Religionsspaltung wurde die Klosterkirche dem Gottesdienste der Protestanten gewiedmet. l) Codex tradit. St. Emmer. cap. 103. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 127. m) Monument. tegernseensia in monument. boic. vol. VI. pag. 16. n) Eadem monument. ibidem cit. vol. 20. o) Eadem monument. ibidem cit. vol. pag. 28. p. Monument. Weltenburg. ibidem vol. XIII. pag. 311. q) Eadem ibidem cit. vol. pag. 329. r) Eadem ibidem cit. vol. & pag. s) Eadem ibidem cit. vol. & pag. t) Eadem ibidem cit vol. pag. 331. u) Eadem ibidem cit. vol. pag. 330. w) Eadem ibidem cit. vol. pag. 332. x) Ibidem cit. vol. pag. 321, 323, 324, 325, 319, 320, 312, 313. &c. y) Codex tradit. ebersp. apud Oefelium tom. II. pag. 26. z) Monumenta tegernseensia in monument. boic. vol. VI. pag. 19.

§. 114.

Daß aber die Advokaten das Recht hatten, die gemachten Schankungen gut zu heißen, beweiset uns eine Urkunde vom Kloster Scheyern a). Um das Jahr 1085 verehrte die Gräfinn Hazaga der Kirche in Freising einige Praedia. Die Urkunde zeuget, daß der

Advo-

Advokat Ekard Graf von Scheyern das Opfer annahm, und gut hieß. Pernhard, ein Graf von Scheyern und weichenstephanischer Advokat, empfieng, und bestättigte auf gleiche Weise das von einem Pezilo von Tellinchausen zu dem Altare des heiligen Stephans gemachte Opfer b).

a) Monument. schirens. monument. boic vol. X. pag. 384. *collaudante* quoque, & suscipiente advocato Ekkardo de Schyren. b) Monument. Weichenstephan. ibidem vol. IX. pag. 575.

§. 115.

Daß die klösterlichen Advokaten ein Recht über die hergeschenkte Praedia erhielten, kann ich aus mehrern Urkunden gründlich beweisen. Eine Wittwe Willipurch verehrte dem heiligen Quirin ein Praedium; sie ertheilte wegen ihrer Schankung der Kirche die Investitur, und zugleich wurde von dem Abte und von dem Advokaten des Klosters Tegernsee ihr Ansuchen erhört, daß nach ihrem Tode die Nutznießung ihres Guts den Religiosen zu Theile wurde a).

Ein gewißer Adalpero verehrte dem heiligen Quirin ein erst neulich erkauftes Gut mit der Bedingniße, daß es seine nächsten Erben benützen, doch aber davon einen jährlichen Zins und Gilt dem Kloster Tegernsee reichen sollten; wenn sie aber ihre Schuldigkeit ein Jahr hindurch vernachläßigen würden, so wären sie verbunden, in dem folgenden Jahre dreyfach die aufgetragene Abgab zu bezahlen; wenn sie aber drey Jahre hindurch nichts entrichten würden, so wäre der Advokat befugt, das Praedium den Erben abzunehmen, und solches dem Kloster einzuverleiben.

Doch wurde die Herrschaft, welche die Advokaten über die neugopferten Güter erhielten, nicht selten von den opfernden Wohlthätern selbst eingeschränkt, ganz gewiß aus dieser Ursache, weil die

Advo-

Digitized by Google

Advokaten ihre billigen Gränzen überschritten, und, zum nicht geringen Schaden der Klöster, mißbraucht haben. Wolfold von Rieden widerrief bedingungsweise seine zum Altare des heiligen Stephans in Weihenstephan um das Jahr 1082 unter Abte Erchanger gemachte Schankung, sobald der Bischof oder der Abt des Klosters, oder der Advokat mit dem Opfer wuchern, oder einen andern Betrug spielen würde c).

---

a) Monument. tegernseensia in monumenta boic. vol. VI. pag. 46. b) Monument. tegernseensia, in monument. boic. vol. VI. pag. 49. Si vero ipsi heredes uno anno hoc servitium non persiciant, sequenti anno tripliciter illud persolvant, quod si tribus annis id persolvere dimittant, Advocatus S. Quirini predia tota auferens haeredibus dictis in proprietatem monachis prelibato sancto famulantibus potenter redigat. c) Monumenta weihenstephanensia in monument. boic. vol IX. pag. 370. Mancipia cum praedio revertantur ad Dominum Wolfoldum vel ad eius uxorem Hizilam, si ab ullo episcopo, vel abbate, vel advocato causa questus, vel ullius fraudis adnulletur traditio & retraditio huius pacti.

§. 116.

Die Complacitationen, welche in dem eilften Jahrhundert bey den Klöstern von den Aebten und Mönchen beliebt wurden, geschahen durch und mit der Hand ihrer Advokaten. Abt Burchard gieng mit den, dem Kloster angehörigen, Unterthanen von Vogtareut eine Complacitation ein; Adalhoh, der Advokat des Klosters St. Emmeram war der Handlung zugegen, und es geschah dieselbe durch seine Hand. *Cum manu advocati sui Kadalhohi* a). Als Abt Wolfram mit dem Abte Gozpert von Tegernsee eine Magd sammt ihren Söhnen vertauschte b); als Abt Richolf mit einem Fridarat in ein Concambium sich einließ c); als gedachter Abt wieder mit einem adelichen Herrn Gotascalk gewiße Güter in Liubberinga durch ein Concambium erwarb d), versahen ihr Amt die Advokaten, Gozpert und Magan, jener bey dem ersten, dieser bey den zweyten, beyde miteinander bey dem dritten Contrakte. Immo, der emmeramische

sche Advokat legte seine Hände auf den Tauschvertrag, den Abt Peringer mit Wilhelm, einem adelichen Herrn, eingieng; folglich behauptete er das von langer Gewohnheit her den Advokaten eingeräumte Recht, die Concambien zu vollziehen e). Auffallend ist der Ausdruck, welcher in der über den getroffenen Tausch aufgerichteten Urkunde zu lesen ist. Adiacente, heißt es darinn, manu ijmmonis ipsius familiae provisoris. Zielt dieser Ausdruck nicht klar auf eine Bekräftigung des Vertrages ab?

Unter dem Abte Reginwart behauptete der voriae Immo eben dieses Recht, da er den zwischen dem vorernannten Abte und einem Altmann getroffenen Tausch vollzog f).

Zu Ausgange des eilften Jahrhunderts noch hinderte niemand die emmeramischen Advokaten in Ausübung dieses Rechtes. Zeuge davon ist eine Urkunde g), welche wegen einem Concambio zwischen dem emmeramischen Abte Babo, und einer Magd Machtild abgefaßt worden ist. Advokat Rapoto übte dabey sein Recht aus, da er das Eingetauschte empfieng, und von dem Eigenthume des Klosters zwey Jugera dafür gab.

Gebehard Bischof in Regensburg, und Rihholf Abt von St. Emmeram traffen mit einem Aswinn einen Tausch. Die Advokaten behaupteten ihr Recht bey der feyerlichen Handlung; sie gaben, und empfiengen, das ist, sie vollzogen den Tausch durch Auswechselung der Gegenstände des Tausches, und der Tauschinstrumente h). Wiewohl diese Urkunde des Bischofes Namen mit sich führt, so beweiset sie doch die Rechte der klösterlichen Advokaten; indem Gozpert und Magan zween emmeramische Advokaten gewesen sind, und der Tausch ein zu Kloster gehöriges Gut betraff.

Daß

Daß aber der Bischof Gebhard sich in der Urkunde einfindet, rühret daher, weil er die von dem heiligen Wolfgang geschehene Abtheilung umzustürzen sich alle Mühe gab, und daher in die Verwaltung der zeitlichen Güter des Klosters St. Emmeram mit Gewalt sich eindrang. Die Mönche als der schwächere Theil könnten dieses in den zutreffenden Vertauschungen nicht verhindern, besonders wenn der Theil, mit welchem sie sich in eine Handlung einließen, bischöflich gesinnet war, oder wenn dieser aus Furcht oder aus Respekt gegen den Bischofe sich nicht unterstand, ohne dessen Consens ein emmeramisches Gut einzutauschen. Wir haben im Gegentheile nicht wenige Urkunden in Handen, welche von des Abts Rihhold Vertauschungen bezeugen, ohne daß sie den Bischof miteinflechten. Eine solche ist jene, welche über den Tausch eines Rihholds, und Fridarats aufgerichtet wurde i). In dieser wird nichts von des Bischofes Einwilligung gemeldet.

a) Apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 77. b) Codex tradit. S. Emmeramiens. cap. 50. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 107. c) Ibidem cap. 58. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 111. d) Ibidem cap. 61. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 112. e) Ibidem cap. 96. apud eundem cit loc. tom. part. col. 124. f) Codex tradit. sanct. Emmeram. apud Pez. tom. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 126. g) Ibidem cap. 203. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 186. h) Ibidem cap. 57. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. i) Ibidem cap. 58. apud eundem cit loc. tom. & part. col. 111.

§. 117.

Aber, wenn wir dieses Recht als ein allgemeines Vorrecht, an welchem alle baierische Advokaten Antheil nahmen, erkennen wollen, so ist es nöthig, daß wir auch aus andern baierischen Urkunden einige Beyspiele davon aufbringen. Dieß fällt uns nicht schwer, nachdem so viele Dokumente aus den klösterlichen Archiven hervorgetreten sind. Isangrim ein weihenstephanischer Advokat übte dieses Recht aus, da Abt Arnolf mit dem freisingischen Bischofe Egilbert a), mit

einem freisingischen Diener Eparmunt b), mit eben dem vorigen Bischofe c), und mit einem Diener seiner eignen Kirche d), einen Gütertausch traff. Der tegernseeische Advokat Rupert behauptete das nämliche Recht, da der Abt Herirand einen Tausch mit einer adelichen Matron e) eingieng. Dieses alles beweiset, daß die Advokaten von verschiednen Klöstern zu den Tauschcontrakten gezogen worden sind; folglich war dieses ein allgemeines Vorrecht, welches nicht nur einem einzelnen Advokaten von einem Kloster, sondern allen insgemein bey jedem Kloster zustand.

a) Monument. Weihenstephanen. in monument. boic. vol. IX. pag. 354. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 360. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 359. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 361. Diese Urkunde hat etwas besonders. Sie zeiget nämlich, daß der weihenstephanische Advokat Isangrim die Stelle seiner Kirche sowohl, als auch des Dieners derselben bey der Tauschhandlung vertrat. Ich werde davon in dem zweyten Abschnitte reden. e) Monumenta tegurina ibidem vol. VI. pag. 26.

§. 118.

Bey den Concambien waren die klösterlichen Advokaten nicht als Diener zugegen, welche die Befehle ihrer Clienten zu vollziehen hatten; sie hatten das Vorrecht, auch ihren Consens dazu zu geben, bey dessen Abgang ganz gewiß der ganze Contrakt keine Kraft und Wirkung noch Verbindung hatte. Wiewohl dieses bey weitem nicht in allen Urkunden der gemachten Commutationen, Concambien und Complacitationen zu finden ist, so ist es doch für unsre Sache erklecklich, daß wir in einigen Urkunden vom eilften Jahrhundert ausdrücklich lesen: *Consentiente Advocato.* Eine von diesen ist die emmeramische Urkunde, welche von dem zwischen dem Abte Pabo, und einer Klostermagd Machtild mit Namen getroffenen Tausch Zeugniß giebt a). Wir lesen darinn, daß Abt Pabo durch die Hand des Advokaten (*Henrico Advocato consentiente*) um einen Weinberg bey Isinnigen, einen Platz nächst der emmeramischen Porten (Stadthor) anließ, nicht minder, daß er auch sechs iugera in dem Orte

Harde

Harda (heute Hardthof) für drey iugera in Suabelwis (heute Schweibelweis) durch eben diesen Advokaten eintauschte.

Ich kann den Einwurf, als wenn die klösterlichen Advokaten nur aus einer bloßen Ceremonie den Tauschhandlungen zugezogen wurden, auch aus dem Zeugniße der baierischen Monumente heben. Vor dem Ausgange des eilften Jahrhunderts traff der weihenstephanische Abt Erchanger mit einem Eberhard von Razinhova einen Tausch b). Es war der Advokat des Klosters der feyerlichen Tauschhandlung nicht nur allein gegenwärtig, sondern er hieß den Contrakt gut; er lobte denselben, und bestättigte ihn nach den Gesetzen. Eben dieser Ekkard vollbrachte, und bekräftigte den Tausch, den die Gräfinn Hazaga wegen dem Zehende von Vischbachau machte c). Megiholm, um von der Bürde eines jährlich zu bezahlenden Zinses los zu werden, verehrte, mit der Erlaubniß des Abtes von Tegernsee, und dessen Advokaten, das beschwerte Gut dem heiligen Quirin d). Der Advokat gab seine Einstimmung zu der völligen Uebergab des Praedii. Aus allen solchen Urkunden folgt, daß die klösterlichen Güter in dem Jahrhundert, welches wir untersuchen, noch zum Theile der Herrschaft, und der Gewalt der Advokaten unterworfen gewesen sind; folglich hatten diese das Recht, nicht nur allein aus einer bloßen Formalität, sondern wegen der ihrem Amte obliegenden Verwaltung und des Schutzes den Vertauschcontrakten gegenwärtig zu seyn, und denselben durch ihre Einstimmung die letzte Hand aufzulegen.

Dieß alles, und daß die Advokaten zugleich das Recht hatten, die Belehnung über die eingetauschte Güter zu empfangen, wird aus einer ebersbergischen Urkunde bewiesen. Ruoprecht, ein adelicher Krieger, tauschte von dem Güterschatze des heiligen Sebastian zu Ebersberg einige Mansos um ein eignes Praedium ein. Ruprecht gab dem Advokaten des Klosters, Gerold, die Investitur über das abgetauschte Praedium, und zugleich das Recht, selbes zu besitzen e).

a) Lib. tradit. S. Emmer. cap. 204. apud Pez thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 187. b) Monument weihenstephan. in monument. boic. vol. IX. pag. 374. Ekkardo *Advocato presente, & laudante, ac suscipiente & legaliter confirmante* c) Monumenta schyrensia ibidem vol. X. pag. 385. *collaudante, & suscipiente Advocato Ekkehardo* de Schyren. d) Monumenta tegernseensia ibidem vol. VI. pag. 13. *consilio & consensu predicti Abbatis, ac Advocati* praedium unum - - tradidit ante prenominatam oblationem nummorum. e) Apud Oefelium tom. II. pag. 27. Post *hoc investituram, & ius possidendi dedit Gepoldo fiscali Advocato.*

§. 119.

Wenn ein hergeschenktes Gut den erwünschten Nutzen der Kirche nicht verschaffte, so hatte der Advokat das Recht, mit Einstimmung des Vorstehers der Kirche ein solches unnützliches Gut zu verkaufen. Dieses Recht übte Bernhard der tegernseeische Advokat aus a). Er verkaufte das von Meginhart der tegernseetschen Kirche verehrte, nunmehr aber unnütz gewordene Gut mit Einstimmung des Abts dem Pfarrer von Gimunda um vier Talente. Dieses Recht floß aus der Gewalt und dem Schutze her, welchen ein Advokat über alle hergeschenkte und eingetauschte Güter ausübte.

a) Monumenta tegernseensia in monument. boic. vol. VI. pag. 43.

§. 120.

Da der formbachische Advokat den Anschlag lobte, und gut hieß a), daß hinfüro die Abtey Formbach frey seyn, und daß die Mönche die Freyheit genießen sollten, einen Abten nach ihrem Belieben, doch nach den Gesetzen der Kirche, zu wählen, darf ich daraus nicht schließen, daß vor dem Jahre 1094 der formbachische Advokat Ekkebert bey der Wahl eines Prälaten doch etwas zu reden das Recht gehabt, und daß er erst bey der Wahl des Abts Beringer, auf Zureden des passauischen Bischofes, diesem Rechte zu Ende des eilften Jahrhunderts entsagt habe?

a) Mo-

a) Monument. formbac. in monument. boic., vol. IV. pag. 12. Dieſes vortrefliche Manuſcript enthält das Geſchlechtsregiſter der Grafen von Neuburg. Sieh cit. vol. pag. 9.

§. 121.

Aus zweyen tegernſeeiſchen vom Kaiſer Friderich Iten im Jahre 1147 a), und 1163 b) gegebenen Diplomen, in welchen die von dem tegernſeeiſchen Advokaten, unter dem ſcheinbaren Deckmantel ihrer Vorrechte, begangene Ausſchweifungen eingeſchränkt werden, läßt ſich ſchließen, welche Vorrechte, Vorzüge und Vortheile den tegernſeeiſchen Advokaten ihr Amt und Charakter in dem zehnten und eilften Jahrhundert einräumte. Hier rücke ich nur das, was die Vorrechte betrifft, ein; das übrige werde ich an ſeinem gehörigen Orte anführen.

Aus den angezogenen Diplomen ſcheinet es, daß die tegernſeeiſchen Advokaten vor dem zwölften Jahrhundert die Rechte behaupteten, die Gaſtaldiones villicorum c) einzuſetzen, die vectores ad deportandum vinum zu beſtellen, die Raufhändel auch derjenigen klöſterlichen Bedienten, welche innerhalb des Kloſters wohnten, zu beſtrafen, Scultatos d) zu wählen, von den aufgeſtellten Gaſtaldionibus eine Schankung anzunehmen, Abgaben an Naturalien von den zu dem Kloſter gehörigen Prieſtern und Bedienten zu fodern, die Miniſterialen vor ihre Gerichte zu laden, und endlich bey der Prälatenwahl ſelbſt ſich nothwendig zu machen. Da der Kaiſer Friderich mit aller Schärfe, und bey der Strafe der Amotion von dem Amte, dieſe vermeintlichen Vorrechte den zukünftigen Advokaten mit Einſtimmung des lebenden Advokaten Heinrichs unterſagte, ſo greift man mit Händen, daß die tegernſeeiſchen Advokaten, und etwa mit dieſen die übrigen baieriſchen Advokaten insgeſammt, den Bogen zu hoch geſpannt; folglich daß dieſe von ihnen ausgeübten Rechte ihr altes Anſehen nicht ausmachten; aber es läßt ſich aus dem, was der Kaiſer in ſeinen

Di-

Diplomen festsetzet, zugleich abnehmen, welche Rechte sie mit gutem Gewissen auszuüben in den Jahrhunderten, welche wir untersuchen, befugt waren. Wenn die klösterlichen Bedienten sich gegen einander mit Worten oder in der That beleidigten, so stand es dem Advokaten zu, die strafmäßige, mit Bescheidenheit und ohne Verletzung der Ehre des Abtes, zu verbessern.

Der Advokat konnte ferner die dem Abte ungehorsamen und widerspänstigen Ministerialen, auf Verlangen des Abtes, in dem ausgezeigten Hause zur Rede und Antwort berufen. Es war ihm erlaubt, auf vorhergehenden Befehl des Abtes, einmal in dem Jahre ein Placitum, bey welchem alle Unterthanen zu erscheinen hatten, zu halten, und von den Gastaldionibus, dasjenige, was ihm der Abt zustand, zu fodern. Da wir in zerstreuten Stellen finden, daß ein oder das andre von diesen Vorrechten mehrere baierische Advokaten ausübten, so schließe ich, daß alle Vögte unsers Vaterlandes diese zu behaupten berechtiget waren; diejenigen allein ausgenommen, welche bey dem Antritte ihres Amtes besondere Verträge, durch welche sie selbst ihrem Ansehen zum Theile entsagten, eingiengen. Diese sind nun die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

a) Monument. tegernseensia in monument. boic. vol. VI. pag. 171. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 174. c) Gastaldio, Castaldus, so nannten die Longoborder, die Hofmeister über die Höfe, Güter, und über die Wirthschaften. d) Scultetus ist so viel, als Schultheiß in einem Dorf.

Welche Vorrechte hatte das Mundiburdium über die Klöster in dem zwölften Jahrhundert.?

§. 122.

Unter den Vorrechten, welche die klösterlichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert behaupteten, untersuche ich jenes zum ersten, welches sie sich selbst, aus einer zu weit ausgedehnten Macht, wider

alle

Digitized by Google

alle kaiserlichen und kanonischen Gesetze zueigneten, und welches durch wiederhollte kaiserliche und päbstliche Befehle widerrufen wurde. Die Advokaten stellten Subadvocatos auf, welchen sie einige Einkünfte als ein Beneficium überließen. Der Erzbischof Eberhard von Salzburg untersagte dieses Recht den reichersbergischen Advokaten, weil diese Unteradvokatien von den synodalischen und kaiserlichen Gesetzen verdammt worden sind a), und weil Pabst Eugenius diejenigen mit der Beraubung der christlichen Begräbniß bedrohete, welche diesen Schritt wagen würden b). Auf das Jahr 1192 bekräftiget dieses, für die reichersbergische Kirche günstige, Urtheil des salzburgischen Erzbischofes Kaiser Friderich c). Schon vor dem erzbischöflichen Dekret verbothen Pabst Innocenz 1141 d), und Pabst Eugen III 1746 e), die Unteradvokatien der reichersbergischen Kirche. Mit dem Erzbischofe Eberhard stimmte der baierische Herzog Heinrich ein; er gab einen gleichen Befehl im Jahre 1162 wider die Mißgeburt der Unteradvokaten heraus f). Heinrich VI. römischer Kaiser, verwarf zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Subadvokatie g), und Philipp II zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts h).

Da nun einen einzige Kirche so viele Machtbriefe von geistlichen und weltlichen Fürsten erhalten hat, kraft welcher sie wider den Mißbrauch der Subadvokatie beschirmet wurde, so schließe ich sehr gründlich, daß in dem zwölften, und vermuthlich auch in dem vorhergehenden, Jahrhundert, schon einige baierische Advokaten das vermeintliche und übertriebene Recht, Unteradvokaten aufzustellen, und solchen einige Güter als ein Beneficium einzuräumen, sich selbst zugeeignet haben, welches, wiewohl es über ihre billige Schranken hinaus lief ich hier doch anzumerken nicht unterlasse. Es dient uns dieß zur Nachricht, daß auch in unserm Vaterlande die subadvokatische Seuche in dem zwölften Jahrhundert eingerissen hat.

Digitized by Google

Aus der oben (*Nota* a) angezogenen Urkunde können wir ganz ungezwungen die Ursache, warum eine Kirche mehrere Advokaten zugleich hatte, abziehen. Sie war diese: Es wurden den Stiftern und Klöstern von ihrem Hauptsitze und von der Wohnung ihres ordentlichen Advokaten entfernte Güter und Praedia verehret; folglich da sie von dem ersten Advokaten des Klosters zu weit entlegen waren, so konnten sie nicht mit Nachdrucke von demselben beschützet werden. Es giengen nicht wenige wegen Mangels einer benachbarten Schutzwehre verloren, und wurden von den, niemal abgehenden, Kirchenfeinden verschlungen. Es war also nöthig, einen, in der Gegend und Nachbarschaft des neuerworbenen Guts sich aufhaltenden, Advokaten aufzustellen, dem die immerwährende Gegenwart Gelegenheit verschaffte, bey Gerichte und in den Placitis der Gaugrafen sich um selbes anzunehmen, und es wider die Anfälle der Kirchenfeinde zu beschützen i). Ja mit Einstimmung der Vorsteher einer Kirche hatten die Hauptadvokaten selbst das Recht, Nebenadvokaten vorzuschlagen, doch mit der Bedingniß, daß ein solcher Stellvertreter kein ius beneficiale genoß, und daß sein Ansehen nicht länger anhielt, als es der Nutzen der Kirche und Wille des Vorstehers derselben begehrte. Die klösterlichen Advokaten hatten demnach das Recht, mit Einstimmung ihrer Clienten, Stellvertreter, die aber umsonst dienen mußten, aufzustellen. Dieß bezeugt eben auch die angezogene Urkunde des Erzbischofs Eberhard k). Die übrigen Rechte, welche der Erzbischof den Erzadvokaten der reichersbergischen Kirche zustand, waren folgende: Wenn ihn der Probst aufrief, war ihm erlaubt, ein Placitum zu halten, und die Kirche mußte ihm den nöthigen Unterhalt und Bedienung dabey verschaffen. Der dritte Theil des Banni gehörte ihm zu, und er hatte die Macht, diesen seinen Antheil einem andern als ein Beneficium zu überlassen. Diese Vorrechte, unter welchen das Recht, Gerichte zu halten, das glänzendste war, wurden reichersbergischen Advokaten in einer außerordentlichen Versammlung von dem Erzbischofe,

und

und von den vornehmsten Gliedern der salzburgischen Kirche zugestanden l). Diese und keine andre Rechte foderte auch der Herzog Heinrich aus Baiern, als ihm in dem Jahre 1162 der Erzbischof Eberhard die Advokatie über das reichersbergische Praedium Münster auftrug. Der von dem Herzoge darüber ausgestellte Revers bezeugt dieses m). Da die Menge der Geschäfte dem Herzoge nicht erlaubte, persönlich das Advokatenamt zu versehen, so dung er sich aus, einen Missen zu bestellen, der seine Person vertrat. Im übrigen versprach er, von den hergebrachten Gewohnheiten nicht abzuweichen. Gleich wie es die Gewohnheit nicht mit sich brachte, daß der Hauptadvokat von den zu der reichersbergischen Kirche unmittelbar gehörigen Unterthanen etwas am Getreide, oder Gelde einbrächte n): so gelobte Heinrich ingleichen, nichts von den, seinem Schutze unterworfenen, Unterthanen zu fodern, weil die alte Gewohnheit darwider strebte. Aus diesem schließe ich, daß das Recht, einen Zins oder einen Dienst von den kirchischen Unterthanen zu fodern, nur in dem Falle unbillig war, wenn eine solche Foderung niemals bey einem Praedio zur Gewohnheit geworden ist; im widrigen Falle lief ein solches Recht nicht über die Schranken der Billigkeit hinaus. Wir werden unten, da wir von den Vortheilen der Vogtey zu sprechen kommen, mehrere von alter Gewohnheit gegründete und von selber gut geheißene Beyspiele eines jährlichen von den klösterlichen Unterthanen entrichteten Vogteydienstes und Zinses sehen.

Ich kann nicht unterlassen, aus zwoen Urkunden zwo merkwürdige Stellen hier einzurücken. Herzog Heinrich ließ in seinem oben angezognen Revers einfließen, daß er niemal zugeben werde, daß die Hauptadvokatie die Natur eines Erbguts an sich ziehe; ja wenn der erste Advokat des Klosters Reichersberg sich nach dreyen Ermahnungen nicht verbeßern würde, so solle das Kloster die Klage vor seine Person bringen; er, werde als Herzog, und eben darum als erster

Advokat aller in seinem Herzogthume gelegenen Klöster, sich des Gotteshauses mit Nachdruck annehmen, und seiner Macht sich zur Beschützung desselben in jedem nothwendigen Falle bedienen o). Selbst der Erzbischof Eberhard bat durch ein sehr schmeichelhaftes Schreiben den Herzog, daß er die reichersbergische Kirche in seinen besondern Schutz aufnähme, als welche, was das weltliche Regiment anbelangte, ohnehin seiner Hoheit unterthänig wäre; und wenn jemand eine Klage über das Kloster hätte, so möchte sich der Herzog belieben lassen, selbe zu entscheiden, wozu er als Herzog sowohl, als auch als erzbischöflicher Anwald befugt wäre p). Daß ich diese zwo letzte Stellen kurz angezogen habe, wiewohl sie nicht die Vorrechte der Advokaten entscheiden, wird man mir desto eher verzeihen, je seltner die Stellen sind, welche von dem vermischten Staatsrechte der baierischen Herzoge reden.

---

a) Monument. reicherſperg. in monument. boic. vol. III. pag. 465. Sed nec ſubadvocatum jure beneficiali conſtituat ibi - - - quoniam ſubadvocatie tales tam ſinodalibus, quam & imperialibus iudiciis abiudicate ſunt. b) Subadvocatos, & exactores illorum nobis omnibus ab eccleſiarum infeſtationibus removeri precipimus, quod ſiquis contra hanc noſtram probibitionem attenptare preſumpſerit, chriſtiana carent ſepultura. Ibidem pag. 467. c) Eadem monument. ibidem vol. cit. pag. 470. d) Eadem ibidem vol. IV. pag. 405. e) Eadem ibidem vol. cit. pag 412. f) Eadem ibidem vol. cit. pag. 419. g) Eadem ibidem vol. cit. pag. 422. h) Eadem ibid. vol cit. pag. 426. i) Praedia - - aſſignentur advocatis talibus, a quibus in placitis judicialibus proloquii defenſionem poſſint e vicinio habere, ne longinquos advocatos advocandi vel impoſſibilitas, vel difficultas in detrimentum veniat, & abſente legitimo prolocutore predia, que impugnantur, eccleſia perdat. Charta Eberhardi archiepiſcopi vol. III. monument. boic. pag 468. k) Eadem charta cit. vol. pag. 466. Sane hoc annuimus, ut ſi Prepoſitus eiusdem loci expecierit aliquem ſibi deſtinari a Principali advocato, qui eius inibi vicem agat, committatur ei talis procuratio absque *iure beneficiali*, quam diu placet prepoſito, & congregationi - - - - qui (nobiles) etiam eorundem praediorum Advocatias a principali Advocatia ſegregaverunt, & talibus Advocatis deſtinaverunt, quos pro ſui vicinitate utiles eſtimarent, ad reſpondendum in colloquiis judicialibus, in quibus non auditur ſubadvocatus, & res periclitari poterit, ſi legitimus Advocatus defuerit. l) Charta Eberhardi archiepiſ. de anno 1165. In monumentis boicis vol. III.

III. pag. 468. m) Monument. reichersberg. in monument. boic. vol. III. pag. 469. n) Monument. reichersb. cit. vol. pag. 470. *quia ex officio Ducatus, pariterque Advocatie* non sine causa gladium portamus. o) Eadem ibidem vol. IV. pag. 419. quod (caenobium reichersberg.) quantum attinet ad possessionem legitimam, cum omnibus, que ad ipsum pertinent nostri est juris (Archiepiscopi salisburgensis) & quantum *ad regimen seculare vestram celsitudinem respicit.* - - - p) Ibidem cit. loc. vol. & pag. 420. Porro siquis adversum ipsum coenobium vel habet, vel habebit querellam, vestre sit potestatis tam *ex jure vestro*, quam *ex commisso nostro* causam ventillare.

§. 123.

Da ein jedes Kloster besondre Verträge mit seinem Advokaten eingegangen hat, so folgt, daß die Rechte der Advokaten unsers Vaterlandes nicht auf gleiche Weise eingerichtet waren; folglich läßt sich aus den Rechten eines Advokaten nicht auf die Rechte eines Vogten von einem andern Kloster eine Folge ziehen. Damit wir also gründlich zur Sache gehen, so müßen wir die Gewohnheiten mehrerer Klöster zur Rathe nehmen, und finden wir, daß mehrere Klöster ihren Advokaten gleiche Rechte zugestanden haben, so können wir einen gründlichen Schluß auf die Rechte aller baierischen Advokaten überhaupt machen.

Da Kaiser Lothar in einem Diplome von dem Jahre 1136 den benediktbeurischen Advokaten, bey Strafe des Verlustes ihres Amtes, verbot, daß sie die Placita nicht vervielfältigen, noch die Daciones oder Exactiones vermehren sollten, so schließe ich, daß sie das Recht in der That hatten, gewiße bestimmte Placita jährlich zu halten, und einige mäßige Abgaben von des Klosters Unterthanen zu fodern; denn es wird in dem Diplome nur der Mißbrauch, nicht aber die Ausübung ihrer durch die lange Gewohnheit gebilligten Vorrechte verboten a); folglich hatten die benediktbeurischen Advokaten, wie die reichersbergische, in dem zwölften Jahrhundert das Recht, Placita zu halten, und, welches den letztern die Gewohnheit nicht erlaubte, ei-

nige Zinse einzutreiben. Kaiser Heinrich V bestimmte genau die Vorrechte der usenhovischen Advokaten b). Diese waren berechtiget, auf Anordnung des Abtes dreymal in dem Jahre Placita in dem von dem Abte ausgezeigten Orte zu halten. Sie erhielten auf Ansuchen des Abtes unmittelbar von dem Könige selbst den Bannum. Der dritte Theil der Strafen gehörte unter ihre Sporteln; sie hatten alle jene Gerechtsame zu genießen, welche die befreyten Klöster über die Diebe, und andre Strafmäßige auszuüben befugt waren.

Gleiche Vorrechte gab die chiemseeische Advokatie ihren Besitzern. Graf Sigboto von Neuburg hatte das Recht, jährlich ein modium avene von den dieser Probstey angehörigen Hubis zu fodern; er war berechtiget, auf Kosten des Stiftes ein allgemeines Placitum für die stiftischen Bedienten zu halten. Für die Unterthanen dürfte er kein Placitum ansagen; ausgenommen der Probst und das Kapitel föderten ihn dazu auf.

Endlich gehörte unter seine Vortheile der dritte Theil der Strafen; doch von diesen Vortheilen werde ich unten reden. Dieses alles berichtet uns eine Urkunde des Klosters Chiemsee, kraft welcher der Erzbischof Eberhard die chiemseeische Advokatie dem Grafen Sigboto von Neuburg in dem Jahre 1158 übergab c).

Der osterhovische Advokat hatte ingleichen das Recht, jährlich ein Placitum ganze zween Tage hindurch zu halten. Den ersten Tag nahm er die bischöflichen, den zweyten die klösterlichen Unterthanen vor; er war aber nur berechtiget, fünf Aussprechungen zu untersuchen. Vestat, Notmist, Nachtprand, Haimsuchunge, und Diebstahl d). Die Vortheile, welche ihm die Ausübung seiner Rechte und seines Amtes auswarf, werde ich unten anziehen. In der Vergleichungsurkunde wegen einer, zwischen dem babenbergischen Bischofe

schofe Berchtold, und dem Grafen Albert von Hals entstandenen Irrung über die Advokatie, finden wir, daß diese Vorrechte dem Advokaten Albert auf das Jahr 1259 bestättiget werden; zugleich nehmen wir aus selber ab, daß der osterhovische und aspachische Advokat (beede Kirchen waren pleno jure der Domkirche in Bamberg unterworfen) die alt hergebrachten advokatischen Gerechte fodern konnte e).

Aus einer alderspachischen Urkunde erhellet f), daß der Advokat Dietrich von Bongarten mit vielen andern Personen zu Gericht saß, daß er einem Handel mit vieler Bescheidenheit nachforschte, daß er darüber Zeugen eidlich abhörte, und endlich ein vernünftiges Urtheil sprach. Ich schließe, daß der Advokat des Klosters Alderspach das Recht hatte, die Gerechtigkeit zu verwalten.

Die Kirche zu Benediktbeurn wandte sich zu dem Markgrafen Berchtold, und zu andern Richtern; sie drang an selbe so lange mit Bitten, bis daß Berchtold ihr das von einer Matron vermachte, von ihr aber einem Oudalrich zu Nutznießung überlassene Praedium zusprach g). Da aus dem weitern Inhalte der Urkunde abzunehmen ist, daß Berchtold der benediktbeurischen Kirche Advokat h) gewesen sey, und da er *judiciario ordine*, wie die Urkunde redet, der Kirche das streitige Praedium zuerkannte, so ziehe ich den Schluß, daß er das richterliche Amt seiner Kirche versah.

Schon vor Ende des eilften Jahrhunderts erklärte Kaiser Heinrich IV, daß der ordentliche Advokat von Niederaltaich das Recht hätte, einmal in dem Jahre ein Placitum zu halten, und daß bey selbem alle Unterthanen zu erscheinen verbunden wären i). Die Vortheile, die ihm wegen dieser Verrichtung zufloßen, werde ich unten anzugeben nicht vergessen.

In

In dem Jahre 1182 machte der, kurz zuvor als Herzog in Baiern eingetretene, Otto, als Advokat von Ranshoven, einen Richter. Er zwang durch einen richterlichen Spruch die Widerspänstige, sich den Befehlen des Probstes besagter Kirche, und seiner Advokaten zu unterwerfen, nachdem er zuvor eine ganze Zeugenschaar wegen ihres falschen Vorgebens abgehöret hatte k). Wer wird widersprechen, daß Otto die Gerichtsbarkeit über die ranshovischen Unterthanen als Advokat auszuüben befugt gewesen sey?

In einer päbstlichen Bulle Honorius II, durch welche die Erneuerung des Klosters Oberaltaich bestätiget wird, wird die Erbfolge auf die Advokatie dieses Klosters den Grafen von Pogen zugestanden l), so zwar, daß der ordentliche Advokat jährlich einmal mit der Familie des Klosters ein rationnationem m) vornehmen konnte. Die Vortheile, welche er wegen dieser Bemühung zog, waren nicht gering. Eine um das J. 1149 ausgefertigte Urkunde giebt Zeugniß von dem von Bertholden, einem Sohne des oberaltaichischen ersten Advokaten Friderichs, wirklich gehaltenen Placito n).

Graf Bernhard von Scobenwerkh nennet sich in einer formbachischen Urkunde einen Richter und Advokaten dieses Klosters o). Ich ziehe daraus den natürlichen Schluß, daß er das Recht hatte, die Gerechtigkeit zu verwalten, und für die in den Praediis der formbachischen Kirche sitzenden Unterthanen Placita zu halten.

Aus allen diesen angezogenen Urkunden mache ich diesen Schluß, daß die Advokaten der baierischen Klöster das Recht hatten, Placita zu halten, wenn anders ihre clientalen Klöster die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt waren. Aus der usenhovischen und aspachischen Urkunde aber ersehen wir insbesondere, daß jene Advokaten, welche über die befreyten und königlichen Abteyen und Stifter gesetzt waren, so gar den Malefiz-Bannum zu führen das Recht hatten.

a) Mo-

Digitized by Google

a) Monumenta burenſia in monument. boic. vol. VII. pag. 95. b) Monumenta ſchirenſia ibidem vol. X. pag. 441. & pag. 449. c) Monumenta chiemſeenſia ibidem vol. II. pag. 389. Vide etiam monumenta weſſoſontana vol. VII. pag. 448. Da haben wir wiederum ein treffliches Zeugniß, daß der chiemſeeiſche Advokat das Recht hatte, zu placitiren. Es werden zugleich die ihm wegen der Verrichtung ſeines Amtes zufallenden Vortheile genau beſchrieben. d) Monumenta alpacenſia ibidem vol. V. pag. 135. Vide etiam monumenta oſterhoviana, cit. loc. vol. XII pag. 344, 345, 346, 347. Welche Laſter unter dieſen verkapperten Ausdrücken ſtecken, ſieh unten §. 288, Not. m. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 163. f) Monumenta alderſpacenſia in monument. boic. vol. V. pag. 335. g) Monumenta benedictoburana in monument. boic. vol. VII. pag. 72. h) Ibidem cit. vol. & pag Bertholdus Marchio de Andex Advocatus huius loci - - - - tradidit & dimidium manſum. Dieſer Herr hatte einen Richter unter ſich, der von ſeinen Befehlen abhieng; er hieß Aribo, und vertrat nicht ſelten die Advokatenſtelle. cit. loc. vol. pag. 75. i) Monumenta niederaltacenſia in monument. boic. vol. XI. pag. 26. k) Monumenta ranshoviana in monument. boic. vol. III. pag. 294. Juſticia curie ſue dictante eos ſue Advocatie, & ſervituti ſancti Pancratii ad cenſum V Denariorum addixit. Otto hatte einen gewißen Friderich von Prunoe zu ſeinem Richter, der in ſeiner Abweſenheit das Advokatenamt verrichtete, und ſich einen Richter des Herzoges in Ranshoven nannte. Ibidem cit. vol. pag. 499. l) Monumenta oberaltacenſia in monum. boic. vol. XII. pag. 100. m) Aus dem weitern Inhalt der Bulle läßt ſich ſchließen, daß unter dieſem Ausdrucke *rationationem* nichts anders, als Placitum zu verſtehen ſey. n) Eadem ibidem cit. vol. pag 73. o) Monumenta formbacenſia vol. IV. monument. boic. pag. 146. Auch die erſtern formbachiſchen Advokaten traten nach dem Rechte der Erſtgeburt in die Advokatie dieſes Kloſters ein cit. loc. & vol. pag. 11.

§. 124.

Auch in dem zwölften Jahrhundert machten die frommen Chriſten Schankungen mit liegenden Gütern, vor den Augen des Advokaten, der ſtatt des Kloſters und der Kirche ſie annahm; alſo übergab Eppo von Gars a) ſein Praedium Megilingen genannt, ſammt einer Kirche und einem Weinberge b) um das Jahr 1140 der Kirche in Gars vor dem Angeſichte des Advokaten Cuno Grafen von Megilingen c). Ich übergehe Kürze halber mehrere Beyſpiele, welche als Beweiſe aus den Dokumenten von Gars angezogen werden könnten, derer ich mich doch in der Note d) erinnere. Einer Urkunde darf ich

nicht

nicht vergessen e). Werinher von Gepenheim lieferte sein Praedium super novale situm ohne Widerrede eines einzigen Menschen dem Grafen Cuno, und seinem Sohne gleiches Namens f) zum Nutzen der Kirche unsrer lieben Frauen, und der heiligen Radegund, aus. Es scheint, daß die erwachsene Söhne der Advokaten, welche die Expektanz auf die Advokatie hatten, zum Theile schon die Rechte ihrer Väter genossen, und ausgeübt haben.

Graf Sigboto Advokat von Chiemsee nahm das Opfer eines Roudigers g) an. Dietrich Advokat des Klosters St. Nicolaus empfieng die Opfer eines Priesters Raffolds h), eines Engilberts von Schönneringen i), eines passaulschen Ministerials Othmar mit Namen k). Der weltenburgische Advokat Konrad ließ sich die Schankung eines Wernhers l), und eines Udalrichs m), aushändigen. Der oberaltaichische Advokat Friderich behauptete bey dem Opfer des Chezilo, welcher mit Erlaubniß seines Herrn des Grafen Adalperts ein Lamm dem Kloster Oberaltaich verehrte n), bey der von einer gewißen Judith o), und von seinen Brüdern Friderich, Hartwic und Udalric p) gemachten Schankungen sein advokatisches Recht; er nahm das Opfer an. Der tegernseeische Advokat Sigiboto bediente sich seines Rechtes bey den von Burcharden von Leren q, und von Wernher von Wacheringen r) gemachten Opfern. Als eben dieser Wernher ein anders Praedium s), Ehuno von Tegerinwank mehrere Praedia t) Outo u) und Rihkeri ein tegernseeischer Ministerial, zu der Kirche des heiligen Quirin ihre eignen Praedia verehrten, übte bey der feyerlichen Handlung der Advokat Otto sein Recht aus, und empfieng in seine Hände die Opfer. Der scheftlarnische Advokat Otto Senior ist eben mit Annehmung eines Opfers, folglich in Ausübung seines advokatischen Rechtes, in einer scheftlarnischen Urkunde sichtbar w).

Eben

Eben dieſes kann auch aus den Dokumenten des Kloſters Au bewieſen werden; nur eines ziehe ich an x): Zween Brüder vom Adel, wovon einer Sigahart, der andere Timo genannt wurde, verehrten ein Praedium in dem Orte Rieden der heiligen Felicitas im Kloſter Au. Nach dem Auftritte einer Zeugenſchaare lieſt man: *Herbordo Praepoſito, & Chuonone Advocato ſuſcipientibus*, aus welchen wenigen Worten ich dieſen zweyfachen Schluß ziehe, daß erſtlich der Advokat den Opferungen zugegen war; zweytens, daß er ſammt dem Vorſteher des Kloſters die Schankung annahm, gut hieß, und dafür dankte. Wer mehrere Beyſpiele aus den auiſchen Monumenten zu haben verlangt, der ſchlage die in der Note y) angezogenen Numern auf z).

---

a) Petrus Franciſcus, der einen Katalog von den Pröbſten von Gars liefert, erkannte dieſen Probſten Eppo nicht, welcher folglich aus dieſem Dokumente muß verbeſſert werden, und haben die gelehrten Herausgeber der baieriſchen Monumente mit allem Grunde einen Eppo nach dem Jahre 1140 als Probſt zwiſchen Hugo und Heinrich, dem Erſten, eingeſchaltet. Monument. boic. vol. I. pag. 8. b) Monument. boic. vol. I. pag 17. N. XIII. c) Die Grafen von Meglingen, deren berühmtes Geſchlecht ſchon vor dem Jahre 1250 abgieng, waren Advokaten der Klöſter, Gars und Au. Sie ſtellten ſich Richter auf, welche in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten, und zu Zeiten ihr Amt bey den Traditions- und Tauſchhandlungen verſahen. Ich halte dieſe Unterrichter für ungeſetzmäßige Unteradvokaten. d) Monum. boic. vol. I. N. XXI I, XXXII, XXXV, LXXVI, LXXXIX. e) Monument, boic. vol. I. pag. 11. f) Dieſer Cuno erbte nach Erlöſchung der Herren von Rott die Pfalzgrafſchaft Baiern um das Jahr 1077. g) Monument. chiemenſia vol. II. monument. boic. pag. 343. h) Monument St. nicolaitana cit. loc. vol. IV. pag. 219. i) Eadem ibidem cit. vol. pag. 228. k) Eadem ibidem cit. vol. pag. 236. l) Monument. weltenburg cit. loc. vol. XIII. pag. 340. m) Eadem ibidem cit. vol. pag. 344. n) Monument. oberaltacenſ. cit. loc. vol. XII. pag. 45. o) Eadem ibidem cit. vol. pag. 24. p) Eadem ibidem cit. vol. pag. q) Monument. tegernſeenſ. cit loc. vol. VI. pag. 71. r) Eadem ibidem cit. vol. pag. 77. s) Eadem ibidem cit. vol. pag. 78. t) Eadem ibidem cit vol. pag. 80. u) Eadem ibidem cit. vol. pag. 75 w) Monument. ſcheftlar. ibidem vol. VIII. pag. 413. x) Monument. boic. vol. I. pag. 138. N. XXVIII. y) Monument. auenſia in volumine I. monument. boic. Num. XXXIX, XLV, LVI, LXI, LXXII, LXXXIV, LXXXIX, N. CI. z) Da Luitold von

Kelheim den Willen des sterbenden Vaters, eines Ministerialen des Herzogs Ludwig, erfüllte, und einen Weinberg dem heiligen Emmeram zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts opferte, wurde in der Urkunde ausdrücklich hinzugesetzet, daß dieses Opfer Luitold mit Erlaubniß des Herzogs vollbrachte. Codex trad S. Emmeram. cap. 182. apud Pez. thes. anecdot tom. I. part. III. col. 168 Vermuthlich genoß der Ministerial als Dienstmann des Herzogs diese Weinberge. Folglich war der Consens desselben als Lehenherrn zur Veräußerung dieses vermeinten Lehenguts nothwendig.

§. 125.

Ich muß bey einer auischen Urkunde stehen bleiben, welche ein besonders dem Advokatenamte bey einer Schankungsfeyerlichkeit zustehendes Recht verräth. Eine Familie versprach wegen einem von dem Kloster Au erhaltenen Beneficio, jährlich 30 Denarios zu bezahlen a). Chuno der Advokat nahm dieses Opfer an, und bekräftigte es. Dieser Ausdruck scheint mir, deutlich genug zu beweisen, daß die Advokatie vom Kloster Au in Mitte des zwölften Jahrhunderts noch in ihrem Ansehen gestanden, und daß die Advokaten das Recht gehabt haben, den Schankungsakten nicht nur gegenwärtig zu seyn, welches ich auf die Weise, wie die Advokaten ihr Amt versahen, hinschiebe, sondern auch dieselben zu bekräftigen, welches mir ein neues advokatisches Recht verräth. Aber ich kann noch mit stärkern Beweisen darthun, daß die Advokaten von Rechts wegen, und nicht aus einer bloßen Ceremonie den feyerlichen Schankungshandlungen beygewohnt haben. Wernher von Memminchoven (Menkofen) verehrte dem heiligen Georg in Prüfening ein eigenthumliches Praedium, welches der Advokat des Klosters Graf Albert von Pogen in seine Hände empfieng, wie (ist die Sprache der über diese Schankung aufgerichteten Urkunde) es nämlich **das Recht, und die Gewohnheit forderte**, und der Advokat nahm das Praedium in seine Verwahrung b). Wenn es, nach dem entscheidenden Tone einer Urkunde von dem zwölften Jahrhundert, die Rechte verlangten, daß das Opfer dem Advokaten ausgehändiget wurde, so wird ja niemand träumen,

daß

Digitized by Google

daß nur eine bloße Ceremonie den Advokaten zu einer feyerlichen Schankung herbey gerufen habe. Rudolf von Osterhofen vergrub sich in dem Kloster des heiligen Georg in Prüfenning. Er vermachte dem neugebauten Kloster deßwegen ein Praedium, welches Albert Graf von Pogen, als Advokat des priflingischen Klosters, annahm, und, wie die Urkunde sich ausdrücket, **bewahrte** c). Als Purchart von Sinzingen dem Kloster zu dem heiligen Georg ein Praedium verehrte, nahm es der Advokat Heinrich nach Gewohnheit an, um es für das Kloster zu **bewahren** d). Es läßt sich aus dem Ausdrucke *eidem Monasterio conservandum* der obige Schluß machen. Wenn die Urkunde sagt, daß der Advokat nach Gewohnheit das Opfer empfieng, so folgt, daß es schon zu einer Gewohnheit geworden sey, daß die Opfer aus den Händen der frommen Christen in die Hände der Advokaten hinübergiengen.

Die Urkunden, welche über die Schankung der Frau Luitkart Gemahlinn des Gotepolds e), und über das Opfer des Pernharts von Lerinchinvelt f). sind ausgestellt worden, sind eben so entscheidend, als die vorigen. Beyde sagen, daß der Advokat des Klosters Prifling die Opfer annahm, wie es das **Recht, die Gewohnheit und das Herkommen** mit sich brachte. Man mußte durch Vorurtheile ganz verblendet seyn, um den Advokaten für einen bloßen Ceremonienmeister bey den Schankungsfeyerlichkeiten ansehen zu können. Nach einer wessobrunischen Urkunde **bestättigte** Heinrich von Struphen das von einem adelichen Priester gemachte Opfer g). Diese Stelle bedarf keiner Erklärung; sie könnte nicht deutlicher reden. Gemäß einer tegernseeischen Urkunde, hieß, Seuonpurch, der Advokat des Klosters, die von einem Ebo gemachte Schankung, gut h). Wer wird hier an einem von dem Advokaten ausgeübten Rechte zweifeln?

a) Monumenta auenſia in monument. boic. vol. I. pag. 183. b) Monument. priſlingenſia, in monum. boic. vol. XIII. pag. 56. Num. quod (Praedium) ſuſcepit comes Adalbertus eiusdem monaſterii Advocatus, ſicut ius dictavit, *eidem Eccleſiae conſervandum.* c) Monument. eadem ibidem vol. cit. pag. 50. Num. XXXVIII. Quod ſuſcepit comes Advocatus loci *eidem Monaſterio conſervandum.* d) Eadem ibidem pag. 58. Num. XLII. pag. 58. Quod (praedium) ſuſcepit ex more Heinricus praefectus Advocatus eiusdem loci *eidem Monaſterio conſervandum.* e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 97. Num. XXVI. Suſcepit autem illud comes Adalbertus, eiusdem Monaſterii Advocatus *ſicut ius exigebat.* f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 99 Num. XXXVI. Quod *ſuſcepit* comes Adalbertus eiusdem Monaſterii Advocatus. Kerinchinvelt bedeutet die heute noch blühende ſehr zahlreiche adeliche Familie Kerchenfeld. g) Monumenta weſſofontana in monument. boic. vol. VII. pag. 362. Eadem donatio - - ſub tuitionis manu Domini *Heinrici de Stouphen eiusdem loci Advocati confirmata*, & recepta eſt. h) Monumenta tegernſeenſia in monument. boic. vol. VI. pag. 80 illi vero *cum confirmatione*, & *legatione* Advocati Heinrici - - fecerunt. - - -

§. 126.

Die letzt angezogene Urkunde giebt mir die Gelegenheit; ein neues Recht, welches dem klöſterlichen Advokatenamte in dem zwölften Jahrhundert zuſtand, zu entdecken. Sie ſagt, daß die von einem adelichen Prieſter gemachte Schankung mit dem Schutz des Advokaten gedeckt worden ſey. Es gieng demnach ein hergeſchenktes Gut in den Schutz und Schirm des ordentlichen Advokaten hinüber. Dieß beweiſen noch nachdrücklicher einige priſlingiſche Urkunden. Die Urkunde, welche von dem von einem Riwin hergeſchenkten Praedio Zeugniß giebt, leiſtet Bürgſchaft, daß Graf Adalbert, als Advokat von Prüfling, das Opfer in ſeinen Schutz an, und aufgenommen habe, wie er das Recht dazu hatte a). Das über die Schankung eines Gepa aufgerichtete Inſtrument redet mit einem gleichen Tone, indem es ſagt, daß der Otto Burgraf von Regensburg, Advokat des Kloſters Prüfling, das Opfer ſeinem Schirm und Schutze (gemäß ſeines dazu habenden Rechtes) untergeben habe b). Was könnte deutlicher ſeyn? Eine benediktbeuriſche Urkunde ſcheinet eben auf dieſes

Digitized by Google

ſes advokatiſche Recht hinzuzielen, wenn ſie bezeuget, daß ein Berchtold, Advokat von Benediktbeurn, eine Menge der von Herrn Ulrich von Elſendorf gemachten Opfer mit ſeinem Rechte zu verfechten verſprochen habe c). Der Schluß folgt alſo von ſich ſelbſt, daß der Advokat das Recht hatte, die gemachten Opfer in ſeine Beſchützung zu nehmen.

a) Monumenta priſlingenſia in monument. boic. vol. XIII. pag. 45. Quod ſtatim comes Adalbertus eiusdem Monaſterii *Advocatus in ſuam defenſionem, ſicut ius exigebat*, accepit N XXVII. b) Monumenta eadem ibidem vol. cit. pag. 55. Num. IX. Quod (praedium) confeſtim Otto ratisponenſis prefectus in *ſuam defenſionem accepit.* c) Monumenta burenſia in monum. boic. vol. VII. pag. 47. Bertholdus Advocatus, qui hec omnia *ſuo iure defendenda ad Altare* ſancti Benedicti ſuſcepit.

§. 127.

Es wurden die Leibeigene auch vor den Augen der Advokaten, und in ihre Hände geopfert. Ich kann Beweiſe davon aus mehrern Dokumenten von verſchiednen Klöſtern anziehen. Ich bediene mich nur einiger. Wernher von Geppinheim übergab um das Jahr 1140 zum Nutzen des Kloſters und der Kirche in Gars mehrere Leibeigene ſammt ihren Söhnen, Töchtern und ihrer zu hoffenden männlichen Nachkommenſchaft a). Dieſes geſchah, wie aus der nachfolgenden Urkunde erhellet b), vor und in Gegenwart des Grafen Cuno des Jüngern c).

Der tegernſeeiſche Advokat Otto nahm die von Siboto von Griezenbach geopferten Mägde an d). Sigiboto ließ ſich in ſeine Hände und ſeinen Schirm eine von einem Ekkard e), und eine von dem Pfarrer von Gemunden geopferte Magd f) ausliefern.

Gleich zu Anfange dieſes Jahrhunderts empfieng aus den Händen des Grafen Berchtold der weihenſtephaniſche Advokat Ulrich eine

vom

vom Berchtold durch Erbschaft erlangte Magd, welche durch das mit ihr geschehene Opfer verbunden wurde, dem Kloster billige Dienste zu machen g). Otto Pfalzgraf, als Advokat des gemeldten Klosters, nahm einen von Peringer von Leginvelt zu dem Dienste des heiligen Stephan hergeschenkten Menschen h) in seine Pflicht. Dem oberaltaichischen Advokaten Friderich wurden die von einem Soldaten Marquard geopferten Leibeigene, welche einen jährlichen Zins dem Kloster reichen mußten, ausgehändiget i). Als Graf Heinrich, ein Bruder des Grafen von Meglingen und Advokaten von Au, eine Frau mit aller ihrer Nachkommenschaft dem Kloster Au opferte, doch so, daß die Geopferte die Vorrechte eines ordentlichen Dienstmannes (Ministerialis legitimi) genießen sollte, so geschah dieß Advocato Chunone presente, & consentiente k). Es scheint aus diesem Ausdrucke, daß zu so einem Opfer sogar die Einwilligung des Advokaten nöthig war. Hartwicus von Hergelsheim schenkte seine Knechte dem nämlichen Kloster. Nicht nur allein der Probst, sondern auch der Advokat gaben ihren Consens dazu l). Diese so viele von verschiednen Klöstern unsers Vaterlandes angezogenen Beyspiele überzeugen, daß alle baierische klösterliche Advokaten das Recht hatten, die geopferten Leibeigene anzunehmen.

---

a) Monument. boic. vol. I. 12. N. III. b) Ibidem pag. 13. N. III. c) Diese Leibeigene wurden mit dieser Bedingniße geopfert, daß sie nach dem Tode ihres vorigen Herrn Wernhern von Geppinheim dem Kloster jährlich fünf nummos bezahlen, ihre Söhne aber nach ausgezogener Minderjährigkeit, selbe zu erlegen, verbunden seyn sollten. Wenn Sie diesen Zins zwey oder drey Jahre zu entrichten vernachläßigen sollten, so könnten sie so lange mit der Straf des Banns beleget werden, bis sie ihre Schuldigkeit machen würden. Die Töchter mit ihrer Nachkommenschaft blieben in ihrer Freyheit, welche sie nur allein durch das schändliche Laster der Unzucht, oder des Ehebruches verlieren würden. In diesem Falle sollten sie aber keine andere Servitutem leisten, als ihre Männer oder das männliche Geschlecht von ihrer Familie. Bey dem Kloster Gars waren die Männer der Leibeigenschaft unterworfen; das weibliche Geschlecht aber genoß die Freyheit. Bey dem Kloster Rot mußten die Weiber und Mägde die Bürde der Leibeigenschaft tragen. Das männliche Geschlecht hatte die Rechte der Freyheit.

Digitized by Google

heit. Dieſes alles dienet, um die Sitten und Gewohnheit unſers Vaterlandes in den mittlern Zeiten zu kennen. d) Monumenta tegernſeenſia vol. VI. monum. boic. pag. 60. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 63. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 70. g) Monumenta weichenſtephanenſia ibidem vol. IX. pag. 378. h) Eadem ibidem cit. vol. pag. 417. i) Monumenta oberaltacenſia. vol. XII. monum. boic. pag. 29. k) Monumenta auenſia vol. I. pag. 103. N. IV. l) Monument. eadem cit. vol. pag. 149.

§. 128.

Auch wenn die nächſten Freunde eines Advokaten Schankungen einer Kirchen machten, ſo hatte der Advokat das Recht, dieſelbe anzunehmen; ſie mögen, in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, in Leibeigenen, welche durch einen jährlich zu entrichtenden Zins die Freyheit erlangten, oder in freyen Menſchen beſtanden haben. Alſo empfieng Graf Chuno in ſeine Hände das eigenthumliche Praedium, welches ſeine Mutter Richilt dem Kloſter Au ſchenkte a).

a) Monument. boic. vol. I. pag. 129 N. I.

§. 129.

Wenn eine Kapelle oder Kirche einem Kloſter zugeworfen wurde, ſo geſchah dieſes in Gegenwart, und in die Hände des Advokaten. Den Beweiſe davon macht uns eine Urkunde vom Kloſter Au, in welcher bezeuget wird, daß ein gewißer Auran von Iſana eine begüterte Kapelle dem Kloſter geſchenkt, und daß der Advokat Cuno dieſe Schankung empfangen habe.

a) Monument. boic. vol. I. pag. 13 & 14. N. IV & V.

§. 130.

Ja, ich finde eine Urkunde, welche bezeuget, daß ein Religios von Scheftlarn ſeinem Kloſter, welches ihn unterhielt, am Tage ſeiner abgelegten Profeßion ein Prediolum mit Einſtimmung des Advokaten von Scheftlarn, Pfalzgrafen Otto (Junioris) geſchenkt habe a).

Der

Der Ausdruck *licentia Advocati ſui Ottonis* beweiſet nach meinem Dünken deutlich genug, daß der Religios die Einſtimmung ſeines Advokaten, deſſen er ſich in dieſem Falle gemäß der Geſetze zu bedienen hatte, zur Erfüllung ſeines Opfers nöthig gehabt habe.

a) Monumenta ſcheftlarienſia in monument. boic. vol. VIII. pag. 466. *Quidam homo in die converſionis ſue nomine Dietmarus tradidit prediolum quoddam in Hanevolt licentia Advocati ſui Ottonis iunioris Palatini de Witelinſpach ſuper altare ſancti Dionyſii - -*

§. 131.

Die Aebte, wenn ſie einer andern Kirche ein Opfer machten, thaten dieſes durch die Hände ihrer Advokaten. Der Abt des Kloſters Prüll verehrte a) durch ſeinen Advokaten Chaldahoh, Herrn von Chirchenberg (Kirchberg) einen villicum b) Werinhart genannt von Herbranſtorf (Hebramſtorf) dem heiligen Emmeram. Es folgt daraus, daß die äbtiſchen Advokaten eben ſowohl als wie die biſchöflichen das Recht hatten, die Opfer im Namen ihrer Vorſteher zu machen.

a) Codex trad ſanct. Emmer. cap. 170. apud Pez. theſ. anecdot. tom. I. part. III. col. 161. b) Villicus bedeutet hier einen Bauhofmeiſter über einen einzelnen Hof, oder auch über mehrere Höfe, der nicht nur allein der Wirthſchaft vorſtand, ſondern auch für alle auf dem Gut haftenden Vorrechten ſeines Herrn ſorgte.

§. 132.

Die Complacitationsverträge wurden nicht minder in dem zwölften Jahrhundert durch die Hände der Advokaten geſchloſſen, und gut geheißen. Alſo wurde der Vertrag, den Ulrich von Stein zum Vortheile des Kloſters St. Emmeram eingieng, vor dem Augen des emmeramiſchen Advokaten Friderichs ausgemacht, und von demſelben im Namen des Kloſters angenommen a).

Das Concambium, das zwiſchen dem emmeramiſchen Abte Adalbert, und zwiſchen dem Abte Otto von Caſtel getroffen wurde, geſchah

geſchah durch den emmeramiſchen Advokaten Heinrich, der zugleich Burggraf in Regensburg war, bald darauf aber Markgraf in Oeſterreich wurde, und durch den Advokaten des Kloſters Caſtel, Grafen von Sulzbach b). Merkwürdig iſt, daß Heinrich nur zweymal in Ausübung ſeines Amtes angetroffen wird; wiewohl ſehr viele Schankungen und Concambien während ſeiner Advokatie geſchahen. Darf ich daraus ſchließen, daß unter ihm das Anſehen eines emmeramiſchen Advokaten abzunehmen angefangen habe? Die zwote Urkunde, in welcher ich den Heinrich in Ausübung ſeines advokatiſchen Rechtes finde, iſt jene c), welche über eine geſchehene Complacitation wegen den Praediis in Eitterhoffen und Wiſſingen (nicht weit von Haindling) Bürge ſteht. Heinrich wird in dieſer Urkunde Dux Auſtriae genannt d) Eben jenes Recht, den Concambiis beyzuwohnen, und durch eigene Hände zu vollziehen, übte auch der Graf von Wittelsbach, als Advokat des Kloſters Weihenſtephan, aus, als Abt Sigimar mit einem biſchöflichen freiſingiſchen Miniſterialen einen Tauſch traff e), (ſein Sohn tritt als zweyter Zeuge auf) und Graf Adelbert von Cham, als das Kloſter Oſterhoffen mit dem paſſauiſchen Biſchofe Theobald wegen eines Zehends in Gerolting, Grezenraut, und Wartperch f), und mit eben demſelben wegen eines Weinzehends in Oeſterreich g) ein Concambium eingieng. Als Chunrad von Frieheim einen Tauſch mit der Kirche Gars traff, geſchah dieſes durch den Advokaten Chuno, welcher im Namen des Kloſters den Contrakt mit Chunraden ſchloß h). Alſo wurde unter dem Abte von Seon Wolfern, und unter dem Probſte von Au Heriberten mit Einſtimmung der Religioſen durch die Hände der Advokaten beyder Stifter ein Tauſch beliebet i). Als Lotharius Probſt von Au mit einem Miniſterialen des Grafen Heinrichs von Frontenhauſen um das Jahr 1170 einen Tauſch entwarf, ſo behauptete der Advokat Chuno dabey ſein Recht, und vollzog ſelben k). Der von dem Kloſter Baumburg mit Herzog Heinrich getroffene Tauſch wurde nicht ohne

ne Zuziehung des Advokaten Engilberts, als welcher dabey sein Recht ausübte, bewerkstelliget l). Ludwig Herzog aus Baiern, als Advokat des Klosters Scheftlarn, bediente sich seines Rechtes bey dem zwischen dem Kloster Scheftlarn, und einem gewißen Gerung getroffenen Tausch m). Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich alle hier einschlagende Urkunden anführen sollte.

a) Codex tradit. sanct. Emmeram. cap. 124. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 137. Es kömmt unter andern Zeugen ein Herr von Rehberg vor. b) Ibidem cap. 160. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 156. c) Ibidem cap. 187. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 172. d) In der erst angezogenen Urkunde wird Heinrich der dießzeitige Burggraf als ein Zeug mit angezogen. Der letztre war ein Sohn des ersten, und tragen diese Herren zu ihrem Unterschiedszeichen in einer andern Urkunde einer den Bentitel Senior, der andre Junior. Codex tradit. St. Emmeram. cap. 187. Es tritt auch Heinrich Graf von Altindorf, der dem Herzoge Heinrich in der emmeramischen Advokatie folgte, als Zeuge auf. Ist dieses nicht ein hinlänglicher Beweis, daß das Advokatenamt von dem Vater auf die Söhne (ausgenommen das Kloster wählte sie) nicht erblich hinumgieng? e) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1325. f) Monumenta osterhoviana in monum. boic. vol. XII. pag. 348 & 349. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 354. h) Monument. boic. vol. I. pag. 28. N. XXXIX. i) Monument. boic. cit. vol. pag. 140. N. XXXV. k) Ibidem cit. vol. pag. 162. N. XCIV. l) Monument. baumburgensia in monumentis boicis vol. III. pag. 59. m) Monumenta scheftlariensia ibidem vol. VIII. pag. 481. Die Urkunde nennet Ludwigen Advocatum gloriosum Ducem Bavarie.

§. 133.

Aber daß die Advokaten bey den Concambiis, Complacitationibus und permutationibus gegenwärtig gewesen sind, findet weniger Widerspruch, als daß sie dabey ein Recht sollen ausgeübt haben; allein wenn ich zeigen kann, daß die klösterlichen Advokaten zu dergleichen Veränderungen ihren Consens zu geben hatten, so däucht mich, auch bewiesen zu haben, daß sie von Rechts wegen ihre Hände der feyerlichen Erfüllung der entworfenen Vertauschungen, und Concambien aufgelegt haben. Ich war so glücklich, mehrere Beyspiele, der von den Advokaten zu einem Tausche hergegebenen Einstimmung, auf-

Digitized by Google

zubringen. Gotscalch Probst von Baumburg ordnete ein mit einem Ministerialen des Herzogs Heinrich zutreffendes Concambium um das Jahr 1160 an, zu welchem Markgraf Engilbert baumburgischer Advokat seine Einstimmung gab, und es vollzog a). Der formbachische Abt Berngerus gieng ein Concambium mit einem gewißen Reinprecht mit Einstimmung Ekkeberts seines Advokaten ein b). Gleichwie der freisingische Advokat, Pfalzgraf Otto, seinen Consens zu den von dem Bischofe Albert mit dem pollingischen Probste Kunrad getroffenen Tausch gab, so tauschte der Probst auch nicht anders, als mit Erlaubniße seines Advokaten, welches Amt damal der regierende Herzog Heinrich begleitete c). Otto, Probst von Bernried, traff einen Tausch mit dem augsburgischen Bischofe Walther. Die Urkunde d) sagt, daß die Advokaten von beyden Stiftern ihren Consens zu dem auszuführenden Contrakte gegeben haben.

Auch aus den prüflingischen Dokumenten kann die Wahrheit dieses Satzes unterstützt werden. Das Kloster Prisling traff mit dem regensburgischen Burggrafen Heinrich wegen einem nahe an dem Kloster liegenden Acker einen Tausch. Die darüber verfertigte Urkunde sagt, daß der Advokat des Klosters um den einzutauschenden Acker das zu vertauschende Praedium hergab, wie das Recht foderte e). Die über die Vertauschungen, welche das nämliche Kloster durch ihren Advokaten Adalbert von Windiberge, mit der alten Kapelle in Regensburg f), und mit dem Stifte St. Emmeram g) eingieng, aufgerichtete Dokumente bezeugen, daß die Advokaten nicht nur alein zugegen waren, sondern daß sie auch durch ihre Verrichtung den auszuführenden Handlungen die nöthige Kraft gaben, wie das Recht foderte.

Da demnach die Advokaten ihren Consens gemäß dieser Urkunden zu den zu schließenden, oder wirklich gemachten Vertauschungen zu

geben hatten, so folgt, daß sie nicht eine Formalität, sondern, sondern ein wirkliches, ihrem Amte und Charakter zustehendes, Recht bey dergleichen Handlungen ausgeübt haben; und da die Urkunden von mehrern Klöstern dieses Vorrecht den klösterlichen Advokaten einräumen: so folgt wieder, daß dieses ein allgemeines Vorrecht war, an welchen alle baierische Advokaten Antheil nahmen.

a) Monumenta baumburgensia vol. III. monument. boic. pag. 60. Praefato duce (Engilberto annuente) & Domino Gotscalco eiusdem Ecclesie preposito legitimo concambio hoc disponente. Sollte man unter praefato Duce lieber den baierischen Herzog verstehen, so setzen wir uns nicht dagegen, und in diesem Falle wurde diese gegenwärtige Urkunde in Rücksicht auf unsern Satz nichts beweisen. Doch die folgenden geben desto kräftigere Beweise. b) Monumenta formbacensia in monumentis boicis vol. IV. pag. 33. Berngeus Abbas *cum consensu Advocati sui* comitis Ekkeberti fecit quoddam concambium cum quodam viro nomine Reinprecht. c) Monumenta pollingana ibidem vol. X. pag. 43. Tradidit idem Prepositus - - - *Consensu Advocati sui* Ducis Heinrici mansum unum. d) Monumenta berenriedensia monum. boic. vol. VIII. pag. 321. *Consentientibus etiam in idipsum Advocatis*, & famulis ad easdem Ecclesias pertinentibus. Die Advokaten ließen die Zeugen einen Schwur ablegen, daß dieser zutreffende Tausch zum Vortheile der Kirche wäre. e) Monumenta prislingensia in monumentis boic. vol. XIII. pag. 132. Unde Advocatus Ecclesie nostre idem beneficium manibus Heinrici Ducis Bavarie & Saxonie, *ut ius exigebat*, *tradidit*. Es wird auch von dem Consens des Kaisers Friderich in der Urkunde eine Meldung gethan; die Ursache wird aber gleich hinzugesetzt, weil der Acker, welcher der Gegenstand des getroffenen Tausches war, AD JUS REGNI gehörte. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 2. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 5.

§. 134.

Eine weihenstephanische Urkunde verdienet, daß man sie besonders betrachtet. Die Religiosen von Weihenstephan trafen ein sehr ungleiches Concambium mit einem gewissen Waldmann, doch ohne Vorwissen des Advokaten, wie die Urkunde ausdrücklich meldet a). Der schon vollzogene Contrakt wurde umgestossen. Es fragt sich, ob die Religiosen den Contrakt hätten umstossen können, wenn die Einstimmung des Advokaten demselben beygefügt wor-

Digitized by Google

worden wäre? Gewiß nicht. Es konnte also ein, ohne Vorwissen des Advokaten, geschehener Tausch zurücke gehen; folglich war zur Kraft eines Tausches der Consens des Advokaten nöthig. Wer wird ihm ein Recht, welches er bey den Tauschhandlungen auszuüben hatte, absprechen? Sogar die Vertauschung der Leibeignen geschah mit Consens der Advokaten. Dieß beweiset eine oberaltaichische Urkunde b), die ausdrücklich sagt, daß ein solcher Menschentausch zwischen dem regensburgischen Bischofe Chuno und oberaltaischen Abte Loudeger mit Einstimmung und Erlaubniß beeder Advokaten vollbracht worden sey. Hatten die Advokaten ihre Einstimmung zu einer solchen Handlung zu geben so hatten sie dabey ein Recht auszuüben; das letztre ist eine natürliche Folge des erstern.

a) Monumenta weihenstephanensia in monumentis boic. vol. IX. pag. 445. Concambium quodquam quorumdam praediorum inter fratres sancti Stephani & Waltmannum de Paltperch sine *notitia Advocati sui factum est*, quod propter inequalitatem constare non poterat. b) Monumenta oberaltacensia in monumentis boic. vol. XII. Gelda cum tribus filiis suis super Altare beati Petri - - *Consensu similiter sui* (Abbatis) *Advocati Friderici* delegata est. Zum beßern Verstande dieser Urkunde dienet die Charta N. XVIII. ibidem pag. 28.

§. 135.

Woher floß aber ursprünglich das Recht, daß die Advokaten bey den zu machenden Vertauschungen ihre Einstimmung geben durften? Es floß daher: Die ersten Stifter eines Klosters und Kirche waren zugleich die Advokaten ihrer Stiftung. Wer wird ihnen das Recht, sich in die Tauschungscontrakte einzudringen anstreiten? Diejenigen, die ihnen in dem Advokatenamte nachgetreten sind, behaupteten eben die Rechte, welche die Stifter über ihre gestifteten Kirchen ausübten. Nun dann, da die Klöster nichts ohne Einwilligung ihrer Stifter von den Fundationsgütern abändern, vertauschen und verkaufen konnten, wie wir ausdrücklich in dem diessenischen Fundationsbriefe lesen a), so sollten die den Stiftern in dem Advokatenamte nachfolgende Gra-

fen

sen in das Recht, alle Contrakte mit ihrem Consens zu versiegeln, eintreten, bey welchen sie sich auch nach Kräften in dem zehnten, eilften, und, bey einigen Kirchen, in dem zwölften Jahrhundert noch fest hielten, welches auch ein wesentliches Stück ihres alten Ansehens ausmachte.

Wenn es etwa die Umstände nicht erlaubten, den Advokaten bey einer vorzunehmenden Abänderung mit einem Gut (praedio, curti, agro) um seine Einwilligung zu ersuchen, so bekräftigte er denselben bey der nächsten Gelegenheit, wenn anders der geschloßne Contrakt nicht zum offenbaren Schaden der Kirche hinauslief. Soll man einen wesentlichen Unterschied zwischen dem *consentire*, und *confirmare* finden: so entdeckte ich Urkunden, welche bezeugen, daß auch die Advokaten, die entworfenen Vertauschungen bestättiget haben. Pfalzgraf Otto, und sein Sohn Otto bestättigten einen zwischen dem Bischofe von Freising Otto, und zwischen dem Abte Gunther von Weihenstephan vorgenommenen Tausch b).

a) Monumenta dieſſenſia monumentis boic. vol. VIII. pag. 175. Nec ipſe prepoſitus - - Concambium *praeter aſſenſum fundatorum, vel venditionem in prediis, in hominibus facere praeſumet.* b) Monumenta weihenſtephan. monument. boic. vol. VIIII pag. 427. Huiusmodi vero concambium utrumque recepit, & *confirmavit* Otto Palatinus comes ſenior, & filius eius Otto.

§. 136.

Die klösterlichen Advokaten hatten eben sowohl das Recht, die eingetauschten, als die hergeschenkten Güter und Leibeigene in ihren Schutz, und in ihr Recht an- und aufzunehmen. Bürge wegen diesem dem Advokatenamte anklebenden Rechte stehet eine priflingische Urkunde a), welche bezeuget, daß der emmeramische Advokat Udalrich einen von den priflingischen Gütern eingetauschten Acker in sein Recht und in seinen Schutz genommen habe. Dieß ist gewiß ein vortreflicher

cher Beweis, daß die klösterlichen Advokaten ein Recht in die Güter, der ihrem Schutze anvertrauten Kirchen, hatten.

a) Monumenta prislingensia vol. XIII. monum. boic. pag. 7. Statimque Oudalricus de Wolfestein Advocatus Ecclesie S. Emmerami agrum illum, qui de rebus S. Georii in recompensationem datus fuerat, *in suam tutelam, sicut ius exigebat*, recepit.

§. 137.

Sie hatten auch das Recht die Entsagungen (Abdicationes) in ihre Hände aufzunehmen. Ein weihenstephanischer Grundhold Heinrich entsagte einem Gut wegen beständigen Klagen, die ihm zu Last fielen. Otto Pfalzgraf nahm diese Resignation oder Entsagung in seine Hände an a). Adalbero entsagte dem Rechte, das er zu einer zinsbaren Frau und ihren Kindern hatte. Godefrid, der weltenburgische Advokat nahm die feyerliche Entsagung in seine Hände auf, und berührte die Hand des Adalbero. Beede sowohl, der obige Heinrich, als der gegenwärtige Adalbero, wurden wegen ihrem Opfer durch eine ihuen ausbezahlte Summa Geldes entschädiget. Beweiset dieß nicht, daß die Advokaten, da sie ihre Hände in alle mit den Gütern der Kirchen vorgenommene Abänderungen einmischten, ein Recht über selbe gehabt haben?

a) Monumenta weihenstephanensia. vol. IX. monum. boic. pag. 449. b) Monumenta weltenburgensia ibidem vol. XIII. pag. 343.

§. 138.

Wenn durch einen richterlichen Machtspruch einem Kloster ein Gut zufiel, so nahm es der Advokat sogleich in seine Hände an. Zwischen den Chorherren in Polling, und einer Frau, Imma entstand ein Streit a) wegen einem halben Mansus b). Die Sache kam zu dem Richterstuhl eines Boto. Es fiel der Spruch zum Besten des Klosters aus. Der ordentliche Advokat Bernard nahm diese neue Eroberung alsogleich in seinen Schutz. Ueberhaupt

läßt

läßt sich behaupten, daß, wenn ein Kloster durch was immer für einen Weg oder Mittel, ein zeitliches Gut erwarb, oder mit einem eine Abänderung traff, der Advokat daran Antheil nahm.

a) Monumenta polingana in monument. boic. vol. X. pag. 13. b) Mansus bedeutet eine Sölde, oder einen Umfang der Gründe, die aber nicht einen Hof, sondern höchstens einen halben, oder Viertelhof ausmachten.

§. 139.

Wenn die Zurückgabe eines einem Kloster abgenommenen Guts oder Leibeignen geschah, war der Advokat zugegen. Den Beweis davon macht eine Urkunde vom Kloster Au a). Dietmar von Westerberg, und vor ihm sein Vater eigneten sich einige dem Kloster Au angehörige Leibeigne auf eine ungerechte Weise zu. Sie haben noch dazu dem Kloster drey Talente Silber abgenommen; sie wurden aber in ihrem Gewissen gerührt, und gaben dem Kloster sein Eigenthum zurücke. Dieses geschah um das Jahr 1135 vor dem Markgrafen Engelbert von Kraiburg und dem Advokaten Chuno, wovon der erste vielleicht nur Ehren halber zugegen war. Als Bischof Heinrich b) zwanzig Talente, welche, wie er selbst in der über seine gemachte Restitution ausgestellten Urkunde sagt, das Kloster schon längere Jahre hindurch dem Bischofe jährlich an dem Festtage des heiligen Emmeram zu entrichten auf eine ungerechte Art gezwungen wurde, nachließ, und folglich eine Zurückgabe machte, so geschah dieses vor dem emmeramischen Advokaten Friderich c).

a) Monument. boic. vol. I. pag. 154. N. LXXIII. b) Dieser Bischof war zu Anfang seiner Regierung dem Kloster St. Emmeram abhold. Er bewerkstelligte die angepriesene Zurückgabe in dem Jahre, quo communi Decreto Ecclesiae christianorum exercitus contra paganos est motus, wenn ich mich nicht irre, so geschah dieses in dem Jahre 1147. Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte 3 Theile pag. 67. Um diese Zeit herum war Bischof Heinrich mit dem Kloster völlig ausgesöhnt. Er nahm bald darauf das Benediktiner Kleid an, und ließ sich mit selbem in der Klosterkirche zu St. Emmeram begraben. Für-

Fürwahr

Fürwahr die Reue dieſes Biſchofes war außerordentlich; doch konnte er dem Kloſter jenen Schaden, den er ihm durch die Abnahm und Vertilgung vieler Urkunden, verurſacht hat, nicht mehr erſetzen. c) Codex diplomaticus emmeramienſ. apud Pez. theſaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 138.

§. 140.

Wenn die Klöſter einen Vertrag mit einem weltlichen vom Adel, oder Unadelichen ſchloſſen, ſo geſchah dieſes in dem zwölften Jahrhundert ebenfalls mit Wiſſen und Willen des Advokaten oder deſſen Richters. In den Urkunden des Kloſters Gars findet man den Beweis davon, wo ein von dem Kloſter mit einem gewißen Pernhard aus dem Geſchlechte der Herren von Meglingen eingegangener Vertrag mit dieſen merkwürdigen Worten geſchloſſen wird a). Quod factum preſente Advocato, & Henrico, *ac concedente* conſumatum eſt, & ſub teſtibus ſubſcriptis. Aus einer andern Urkunde b) eben dieſes Kloſters erhellet, daß dieſer Heinrich der Richter des Advokaten Chuno geweſen ſey.

a) Monument boic. vol. I. pag. 30. N. XLIV. b) Ibidem cit. vol. 32. N. XLVIII.

§. 141.

Wenn ein Kloſter gezwungen war, etwas in der größten Noth zu verſetzen, war die Einwilligung des Advokaten nöthig a). Die Abtißinn von Chiemſee, Walburg, mit ihrer untergebnen Familie wurde um das Jahr 1170 in der größten Hungersnoth, und bey einer außerordentlichen Trockenheit, die ſich in dem ganzen Vaterlande verbreitete, genöthiget, ein Praedium zu Sachſenheim dem Kloſter Au um zehn Talente zu überlaſſen, zu welchem Schritt der Graf Heinrich von Plain, Advokat von Frauen Chiemſee, ſeine Einwilligung gab, und den Contrakt vollbrachte.

a) Monument. boic. vol. I. pag. 163. N. XCIX.

Digitized by Google

§. 142.

In dem Jahrhundert, dessen advokatische Rechte wir untersuchen, hatten die klösterlichen Advokaten auch das Recht, in Kaufverträge, welche von den ihrem Schutze anvertrauten Kirchen gemacht wurden, sich einzumischen. Das Praedium, welches die Religiosen in Weihenstephan Frütilonen verkauften, ließ ihr Advokat Konrad Graf von Dachau dem Käufer ausfolgen a). Wenn es der Advokat ausfolgen ließ, so muß er darüber ein Recht und Gewalt gehabt haben. Dieß Recht beweiset noch nachdrücklicher eine oberaltaichische Urkunde, welche sagt, daß Abt Gerhard, als er von dem Praefecto Mezil de Valkensteine und seiner Gemahlinn einige Güter kaufte, und einige einlöste, diesem fünf Talente, und die beste Kuhe auf Gutachten seines Advokaten Berthold habe müßen ausfolgen lassen b). Das Kloster Au gab durch seinen Advokaten Chuno, Kunraden von Hohenthan VI Solida c), welcher um diesen Werth dem Kloster dimidiam Hubam (halben Hof) anließ d).

a) Monument. weihenstephan. vol. IX. monument. boicor. pag. 406. b) Monumenta oberaltacensia ibidem vol. XII. pag. 54. c) Solida: sagt soviel, als ein Schilling langer Pfenninge. d) Monumenta augiensia N. 123. In monument boic. vol. I. pag. 173.

§. 143.

Wenn die Nutznießung von einem Gut auf eine Zeit versetzt wurde, so geschah dieses zwar von dem Vorsteher der Kirche mit Einstimmung der Brüder; doch hatte der ordentliche Advokat ein mit dem Prälaten der Kirche gleiches Vorrecht dabey. Die Probe davon machen uns mehrere baierische Urkunden. Ich begnüge mich mit dem Zeugniße einer einzigen. Probst Lothar von Au versetzt um das Jahr 1170 ein Praedium in Wineinstorf nächst Frontenhausen um einen jährlichen Zins von vier Talenten. Die von dieser Handlung zeugende Urkunde sagt, daß der Probst Lothar und der Advokat Chuno das Praedium haben ausfolgen lassen a).

a) Monument. boica vol. Imo, in codice traditionum augiensi. N. 90.

§. 144.

§. 144.

Der ordentliche Advokat hatte das Recht, die zum Vortheile eines Klosters gemachte Testamente zu bekräftigen. Ein Beyspiel davon, welches mir zum Beweise dienet, liefert eine weihenstephanische Urkunde a). Guzwin vermachte dem heiligen Stephan ein Haus in Regensburg sammt einer Gegend neben und um das Haus herum. Pfalzgraf Friderich, Advokat des Klosters Weihenstephan, bestättigte vor dem Altare in Niedermünster das Delegatum. Ist dieses nicht ein Recht, welches dem alten Ansehen der Advokaten vollkommen gleich sieht?

a) Monumenta weihenteph. in monument. boic. vol. IX. pag. 428.

§. 145.

Zwischen dem Bischofe Otto von Freising, und dem tegernseischen Abte Aribo entstand ein Streit wegen einem Zehend. Eine tegernseische Urkunde zeuget, daß wegen dieser Streitsache zwischen beeden streitenden Theilen ein Vergleich mit Einstimmung ihrer Advokaten beliebt worden sey a). Ich ziehe daraus den Schluß, daß die klösterlichen Advokaten eben so, wie die bischöflichen, das Recht hatten, bey den auseinander zu setzenden Streitigkeiten ihre Meynung zu sagen, und getrofne Vergleiche durch ihre Einwilligung zu bestättigen.

a) Monument. tegernseensia in monument boic. vol. VI. pag. 166.

§. 146.

Wenn einem Leibeignen, oder einem Dienstbaren die Freyheit mit der Bedingung gegeben wurde, daß er einen jährlichen Zins für die ihm gestattete Nachsicht seiner Dienste bezahlen sollte, so geschah solches niemals ohne Zuziehung und Einstimmung des Advokaten. Das Kloster Tegernsee gab einem Priester (unter andern Dingen) zu seinem Unterhalte und zu seinem Dienste einen Leibeignen.

Digitized by Google

Man ließ demſelben die Dienſtbarkeit um einen jährlichen zu dem Kloſter abzugebenden Zins mit Einwilligung des Advokaten nach a). Dieſes iſt ein neu entdecktes advokatiſches Recht, welches wir der Fruchtbarkeit unſrer Monumente zu danken haben.

a) Monumenta tegernſeenſia in monum. boic. vol. VI. pag. 115. Godefridus ſacerdos miniſterialis S. Quirini Oudalricum in beneficio ſuo degentem a ſervili conditione in ius cenſalium V Denariorum - - ab Abbate Chuonrado conſenſu Hainrici Advocati - - obtinuit.

§. 147.

Ein beſonders Recht übte der reichersbergiſche Advokat aus. Ein Dienſtbarer ließ ſich in ein Eheverlobniß mit einer undienſtbaren oder freyen, ja gar adelichen, Frau, ein. Der Freyen war die Condition ihres Gatten unbekannt. Endlich bekam ſie Nachricht davon. Sie wollte alſo nicht mehr bey ihm wohnen. Die Sache kam vor den Probſte des Kloſters, und vor den Advokaten, und wurde ſo entſchieden, daß ſie nach Belieben den erſten oder den letzten aus der geſchloßnen Ehe hervortretenden Sohn frey machen könnte a). Es wird zwar hier Reainger nicht ausdrücklich Advokat genannt; doch war er es in der That. Die von dem von einer Roucila bezahlten Zinſe zeugende Urkunde b) giebt ihm dieſen Titel. Wie geſchäftig waren noch in dem zwölften Jahrhundert bey einigen Klöſtern die aufgeſtellten Advokaten!

a) Monumenta reichersbergenſia vol. III. monument. boic. part. 487. b) Monumenta eadem, ibidem pag. 437.

§. 148.

Es iſt demnach ganz leicht zu vermuthen, daß die Advokaten, wenn die Prälaten etwas noch wichtigers mit den zeitlichen Gütern zu unternehmen geſinnt waren, deſto eher eine Miteinſicht gefordert haben. Als der tegernſeeiſche Abt Droſchalk das Kloſter Dietramzell ſtiftete, folglich zum Unterhalt der Religioſen einen Grund und ergiebige Einkünfte

künften hergab, so geschah dieses mit Vorwissen und Einstimmung seiner beeden Advokaten, Sigiboto, und Bernard, wie solches der aufgerichtete Fundationsbrief des Klosters Dietramzell ausdrücklich bezeuget a). Dienet dieses nicht zum Beweise, daß das Ansehen der Advokaten in dem zwölften Jahrhundert noch sehr glänzend war?

a) Monumenta tegernseensia vol. VI monument. boic. pag. 164. *Conventia Advocatorum nostrorum Bernhardi, de Grube & Sigibotis comitis de Neunburgk &c.*

§. 149.

Ich finde in der Geschichte des heiligen Quirin, daß der tegernseeische Abt Rupert mit Einstimmung des Advokaten Heinrichs Grafen von Wolfertshausen erwählt worden sey a). Dieß beweiset wenigst, daß die tegernseeische Advokaten in dem zwölften Jahrhundert noch Einfluß bey einer Prälatenwahl gehabt haben. Ob Graf Heinrich aus einem billigen und löblich heraebrachten, oder aus einem gewaltsam angemaßten Rechte diesen Schritt that, will ich hier nicht untersuchen, noch weniger bin ich gesinnt von dem Betragen dieses einzelnen Advokaten auf ein allen baierischen Advokaten zustehendes gleichförmiges Recht zu schließen; doch wird meinen Lesern nicht unangenehm seyn, daß ich einen unverdächtigen Beweis beybringe, daß ein Advokat unsers Vaterlands bey einer Prälatenwahl noch in dem zwölften Jahrhundert wenigst ein vielsagendes Recht ausübte.

a) Oefele rerum boic. script. tom. II. pag. 72. Rupertus vicesimus secundus Abbas canonice a fratribus electus *cum voluntate Heinrici comitis de Wolfertshausen Advocati monasterii.*

§. 150.

Einige klösterliche Advokaten wurden über ihre Advokatien noch in dem zwölften Jahrhundert investirt. Herzog Heinrich aus Baiern erhielt die Investitur über die Advokatie des Klosters Polling, welche ihm die einhellige Wahl der Religiosen übergab, von dem

dem brixischen Bischofe Hartmann. Die Belehnung wurde nur den Advokaten jener Klöster und Kirchen gegeben, bey welchen es hergebracht war; folglich kann dieser Fall keinen Stoff zu einer allgemeinen Regel geben.

§. 151.

Die klösterlichen Advokaten hatten endlich auch das Recht, den Donations- Permutations- und Kaufsbriefen durch ihr angeheftetes Siegel und Unterschrift das nöthige Gewicht der Gültigkeit und Kraft zu geben. Dieses Rechtes bedienet sich unter andern der Markgraf Berthold Advokat des Klosters Tegernsee, wie eine Urkunde a) dieses Klosters bezeuget.

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monument. boic. pag. 144. Ego Manigoldus Dei gratia tegernseensis Abbas, & *Advocatus Monasterii dux Pertholdus de Meran sigillo, & scriptis confirmamus.*

§. 152.

So gar die Verträge, in welchen die Ausschweifungen der Vorfahrer getilgt wurden, sind mit Einstimmung eines neuangehenden Advokaten abgefaßt worden; so viele Ehrfurcht hatten die Klöster noch zu diesen Zeiten für ihre Advokaten. Als den Rechten des tegernseeischen Advokaten vom Kaiser Friderich billige Schranken gesetzt wurden, so geschah dieses mit Einstimmung des lebenden Advokaten Graf Heinrichs, wie dieses ausdrücklich das kaiserliche Diplom von dem Jahre 1157 bezeuget a).

Dieses alles, und folglich sehr vieles fand ich von den Vorrechten des klösterlichen Advokaten unsers Vaterlands in dem zwölften Jahrhundert.

a) Monumenta tegernseensia vol. V. monumentorum boicorum pag. 171. Kaiser Philipp bestättigte das Diplom seines Vaters vom Jahre 1193 — Damals war Herzog Bertold Advokat des Klosters. Die Religiosen wählten bald darauf Kaiser Friderich II. zu ihrem Vogten. Monument. eadem ibidem cit. vol. pag. 209, 210 & 211.

Die

Digitized by Google

Die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert.

§. 153.

So häufig diese Herren in den baierischen Urkunden vor dem zwölften Jahrhundert auftreten, so selten erscheinen sie in dem dreyzehnten. Ist dieß nicht der stärkste Beweis, daß ihr altes Ansehen gleich bey Anfange dieses Jahrhunderts, wenn nicht bey allen, doch bey den mehresten Klöstern zu erlöschen anfieng? Wir treffen zwar einen oder den andern in Ausübung jener Vorrechte, die sie gleichförmig in dem zwölften Jahrhundert behaupteten, an. Können wir aber bey dem allgemeinen Stillschweigen der Urkunden von den übrigen Klöstern die richtige Folge ziehen, daß auch die Advokaten der übrigen Klöster gleiche Vorrechte ausgeübt haben?

Ich suche die wenigen Vorrechte, welche einzelnen Advokaten im dreyzehnten Jahrhundert noch eigen waren, auf. Rudolf, Advokat des Klosters Aetl erlaubte um das Jahr 1295 den Religiosen, seinen Clienten, Holz zu hauen, und die Aecker anzubauen a). Gewiß, man kann ohne Vorurtheile behaupten, daß, wenn diese Erlaubniß sich auf die dem Kloster eigenthumlich angehörigen Felder und Holzwachs hingestreckt habe, der Advokat seine wahre Rechte mißkannt, und sein advokatisches Ansehen zuweit hinausgedehnt habe. Wenn aber die Erlaubniß solche Gegenstände, die Rudolf als Advokat oder als Privatherr zu benutzen hatte, betraff, so erwies er dem Kloster eine Gnade, und übte er dadurch kein advokatisches Vorrecht aus. Dieses letztere scheint mir auch die Urkunde zeigen zu wollen.

a) Monumenta atilenſia vol. I. monument. boic. pag. 289.

§. 154.

Digitized by Google

§. 154.

Graf Chuno von Wasserburg wird nach dem Tode des Bischofs Konrad von Regensburg als Advokat des Klosters Rott vom Kaiser Friderich, dem Zweyten, in dem Jahre 1226 eingesetzt. Welche Rechte erlangte Chuno hiedurch? Es erlaubte ihm der Kaiser jene advokatischen Sporteln von dieser Advokatie lebenslänglich zu ziehen, welche in den vorigen Zeiten dem Reiche gehörten. Im übrigen werden ihm alle Exactiones auf das schärfeste untersagt a). Da nur wenige baierische Klöster in dem zwölften Jahrhundert unter die unmittelbare Verfassung des Reichs gehörten, so läßt sich aus diesem, dem neuen rottischen Advokaten zugestandenen, Rechte nicht schließen, daß auch die Advokaten der übrigen baierischen Klöster ein solches vorzügliches Recht genossen haben. Nur allein von den Advokaten der Klöster Tegernsee, Benediktbeurn und Steingaden, ließ sich dieses vermuthen, als welche noch unter dem Reiche unmittelbar zu Anfange des dreyzehnten Jahrhundert standen.

a) Monumenta rotenſia tom. I. monum. boic. pag. 373. 375 Ea, *que ad imperium de ipſa advocatia ſpectant, quamdiu idem comes vixerit, cedant ſibi.*

§. 155.

Der rottische Advokat hatte das Recht, die leer gewordenen Lehen, mit Vorwissen und Einstimmung der Religiosen, einem andern zu verleihen. Der von dem Kloster Rott mit seinem neuen Advokaten eingegangene Vertrag bestättigte dem Grafen Cuno dieses Recht a). Mir scheint, daß an diesem Recht auch die übrigen baierischen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert Antheil genommen haben, und daß es dasjenige gewesen sey, welches fast nur allein von ihrem alten Ansehen zurück blieb.

Man muß hier einen Unterschied machen. Ein anders war, die leer gewordene Lehen wieder zu Lehen geben, und ein anders die

we-

wegen dem advokatiſchen Amte zu Lehen aegebenen Höfe wi eder verleihen. Zu dem letzten, welches die Unteradvokaten hervorbrachte, hatten die Advokaten niemals ein Recht, wiewohl dieß ein nicht ſeltener Fall war. Die emmeramiſchen Advokaten, Graf Otto von Stein, und Graf Ulrich von Abensberg, infeudirten einen gewißen Schirmpeck über eine Huba in Peiſing, deren Genuß ihnen das Advokatenamt gönnte. Auf Bitten des Abts Friderich löſten beede Advokaten dieſelbe wieder ein, und gaben ſie dem heiligen Emmeram zurück b). Man kann in den baieriſchen Urkunden mehrere ſolche Beyſpiele leſen; allein es läßt ſich dadurch auf ein Recht nicht ſchließen. Kaiſerliche und kirchliche Geſetze ſchrien wider dieſe Unbilligkeit, und ſo viele Urkunden wir leſen, die uns von den mit den Advokaten eingegangenen Verträgen zeugen, ſo viele arbeiteten dieſem unerträglichen, und den Gotteshäuſern höchſt ſchädlichen Mißbräuche vor.

a) Monumenta rotenſ. I. vol monument. boic. pag. 176. b) Mauſolae. S. Emmer. part. II. N. CXIII. pag. 235.

§. 156.

Dem neuen Advokaten von Frauen Chiemſee, Grafen Gebhard von Hirsberch, wurden jene Vorrechte und Vortheile zugeſtanden, von welchen vier Geſchworne das eidliche Zeugniß gaben, daß ſie allzeit von dem Advokaten dieſes Stiftes ausgeübt worden ſind a). Ob die Advokaten aber derſelben ſich bedient haben, läßt ſich billig zweifeln; indem kein einziger mehr weder in einem Schankungsbriefe, noch in einer Tauſchurkunde auftritt. Sie ſind bey allen jenen Scenen, bey welchen doch die ältern Advokaten in den vorhergehenden Jahrhunderten manche Rolle ſpielten, unſichtbar b).

a) Monumenta parthen - chiemſeen. in monument. boic. vol. II. pag. 454. b) Vor den Grafen von Hirſchberg verſah das Advokatenamt bey dieſem Stifte der Markgraf von Andechs.

§. 157.

Der Abt Dietmar von Raitenhaslach beklagte sich bey Herzog Otto in Baiern, daß die zween Brüder, Otto und Ortlieb von Walde, als reitenhaslachische Advokaten, von den Praediis in Leidlarn ungerechte Foderungen machten; besonders daß sie ungewöhnliche Dienste von den klösterlichen Unterthanen erpreßten, welche doch nur jene, die eines Todschlags oder Diebstahls schuldig wären, nach den Rechten zu leisten verbunden wären. Ich schließe daraus, daß die Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert den Bann über die klösterlichen Unterthanen auszuüben das Recht hatten a).

Dieses Recht scheinet mir wiederum eines von jener Gattung gewesen zu seyn, welches die Advokaten des dreyzehnten Jahrhunderts als ein Ueberbleibsel ihres alten Ansehens noch beybehielten, und an welchem die meisten von ihnen in unserm Vaterlande Antheil nahmen. Ich kann es mit mehrern Beyspielen beweisen. Aus dem Vertrage, den der neuaufgestellte Advokat des Klosters Ranshofen, Johann von Ror, zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts mit dem Probste eingieng, läßt sich beweisen, daß dieser Herr die ranshofischen Unterthanen alsdann richten konnte, wenn selbe dem Ammann des Klosters ungehorsam seyn würden b).

Die Herren von Waldek, Ortolf, Heinrich und Alker, bekannten in dem mit dem Kloster Reichersberg gemachten Vertrage c), daß sie und ihre untergebnen Officialen nicht geringen Schaden dem Kloster durch das Advokatenamt zugefügt haben. Sie dachten demnach auf einen Ersatz. Sie entsagten aus dieser Ursache der Advokatie über einige einzelne Praedia. Sie versprachen, das, den Advokaten von dem Kaiser gegebene, allgemeine Gesetz genau zu beobachten. Sie paktirten auch, daß sie innerhalb der Brücke, die zu dem Kloster führte, noch auch über die Diener, welche unmittelbar dem

Diene

Dienste der Religiosen gewiedmet wären, kein Placitum (Gericht) halten würden; ausgenommen es wäre ein solcher des Todes schuldig.

Es folgt demnach, daß die reichersbergischen Advokaten außerhalb der Brücke, über die in den Praediis des Klosters sitzenden Unterthanen die Jurisdiktion auszuüben, das Recht hatten. Da der Vertrag ihnen zugestand, daß sie außer dem Klosterberge d) das freye Recht hätten, einen Todesschuldigen einzufangen, und nach den Rechten zu strafen, so folgt, daß sie so gar den Blutbann inne hatten e).

Herzog Heinrich aus Baiern übernahm, in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, das Advokatenamt über das Kloster St. Niklas bey Passau. Der von ihm ausgestellte Revers enthält unter andern wichtigen Vortheilen, die ihm sein Amt einräumte, das Recht, das Jahr hindurch zwey Placita zu halten, bey welchen alle Unterthanen und Dienstleute des Klosters zu erscheinen hatten f).

Zwischen dem priflingischen Abte, und zwischen Dietrichen von Flügesperch, Mundschenken des Herzogs Heinrich in Baiern, entstand ein heftiger Streit wegen den dem advokatischen Amte anklebenden Rechten. Man verstand sich, die Entscheidung dieses Handels dem Ausspruche einiger Schiedmänner zu überlassen. Diese gestatteten dem Advokaten das Recht, alle, sowohl größere, als kleinere, Ausschweifungen der priflingischen Unterthanen abzustrafen; ausgenommen, wenn selbe dem Kloster die eingelegten Zinse zu reichen, oder die herqebrachten Dienste zu leisten unterlassen würden. In diesem Falle konnte der Abt selbst, oder seine Officialen die Widerspänstige zu ihrer Schuldigkeit gerichtlich anhalten g). Der Advokat war auch berechtiget, das Jahr hindurch ein allgemeines Gericht zu halten, welchem sich kein Unterthan unterziehen dürfte; ausgenommen, er wäre wirklich mit einem Dienste des Klosters beladen.

Digitized by Google

Der niederalteichische Advokat über den Villam Abstorf in Oesterreich müßte sich, gemäß eines vom Herzoge Friderich in dem Jahre 1243 ausgestellten Befehls h), mit dem einzigen Rechte, drey Placita das Jahr hindurch über die niederalteichischen Unterthanen zu halten begnügen, in welchen ihm aber nur jene Sachen zu untersuchen und zu schlichten erlaubt waren, welche den Frieden störten. Wiewohl durch dieses Diplom die advokatischen Rechte sehr eingeschränkt worden sind, so beweiset es doch, daß in dem dreyzehnten Jahrhundert der Advokat noch das Recht hatte, eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit über die klösterlichen Unterthanen auszuüben.

Das Kloster St. Emmeram übergab Ulrichen Grafen von Abensberg die Advokatie über Eilsprunn, welche Abt Wernher von Dietrichen von Flügelsberg einlöste. In dem von dem Grafen Ulrich ausgestellten Revers zeigt sich, daß Ulrich den dritten Theil des Banns zu ziehen hatte i) Ich schließe daraus, daß er auch die Jurisdiktion über die dießortigen emmeramischen Unterthanen vertragmäßig ausübte, weil der Bann oder die Strafen eine Frucht der Gerichtsbarkeit sind. Ludwig aus Baiern wurde in dem Jahre 1244 vom Erzbischofe Eberhard über die chiemseeische Advokatie infeudirt k). Die darüber aufgerichtete Urkunde räumt Ludwigen eben jene Rechte ein, welche die vorigen Advokaten, Grafen von Neuburg, genossen haben. Nun da diese das Recht hatten, zu placitiren l), so folgt, daß auch Herzog Ludwig, als chiemseeischer Advokat befugt war, die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen dieser Kirche auszuüben. Ueberhaupt war den Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert die Justizpflege noch eigen. Welche Rechte hatten sie noch?

---

a) Monumenta raitenhaselensia monument. boic. pag. 133. b) Monumenta ranshoviana vol. IV. monument. boic. pag. 361. und swaz des Gotzhaus Amman von den Laeuten nicht wol gerichten mag, daz sol er mich anbringen. c) Monumenta reichersbergensia vol IV. monument boic. pag. 448. d) Illum (morte plectendum) si extra septa mortis comprehenderimus, poterimus licite condempnare. Der Berg muß

Digitized by Google

also die Gränzscheidung (cingulum) der advokatischen Jurisdiktion gewesen seyn, welche der Advokat innerhalb demselben nur in eingeschränkter und paktirter Maaße, außerhalb aber frey ausüben konnte. e) Die Erzbischöfe von Salzburg eigneten sich die Advokatie über dieses Kloster zu jener Epoche zu, in welcher Salzburg aufhörte, einen Advokaten zu erkennen. cit. loc. vol. pag. 430. Die Herren von Waldeck müßen sich mit Gewalt in diese Advokatie eingedrungen haben. Die übertriebene Ausübung ihres Amtes stimmte mit ihrem gewaltsamen Berufe ein. Sie bekannten selbst, daß sie mit ihrem Schutze mehr geschadet, als genützt haben. cit. loc. & vol. pag. 450. f) Monumenta sanctcolaitana vol. IV. monument. boic. pag 349. g) Monumenta priflingenſia ibidem vol. XIII pag. 223. ipſius autem Pincerne iurisdictio ad omnes homines extendetur iam dicte ville, ac omnes illorum excessus tam maiores, quam minores, aut per se, aut per suum vicarium corriget, & judicabit, secundum quod sententia dictaverit assessorum, nisi forte censum dare, vel alia debita & consueta servitia impendere neglexerint Ecclesie, hoc solum modo ad iudicium Domini Abbatis vel suorum dispensatorum pertinebit. h) Monumenta nideraltacenſ. vol. XI. monument. boic. pag. 213. Sit contentus & tribus placitis in anno, in quibus solum modo discutiat, que pacem violant. i) Mausolaeum S. Emmerami novis. Edit. part. II. pag. 236. N. CXIV. k) Monumenta chiemseensia vol. II. monument. boic. pag. 401. l) Eadem ibidem cit. vol. pag. 389.

§. 158.

Von einzelnen Advokaten kann ich ein oder das andere Vorrecht aus den baierischen Monumenten anziehen. Herzog Heinrich in Baiern, als St. nicolaischer Advokat, hatte das Recht, in den Besitzungen des Klosters zu fischen und zu jagen a). Eben derselbe konnte auch Einmal im Jahre mit Einstimmung des Cellerarii eine Steuer von den klösterlichen Unterthanen einbringen b). Dieses Recht müßen auch die osterhovischen und aspachischen Advokaten genossen haben, weil sie demselben freywillig entsagten c). Dem emmeramischen Advokaten von Eilsprunn mußte der Pfarrer daselbst jährlich ein halbes Talent regensburgischer Münze auszahlen d); doch war ihm nicht erlaubt, die Unterthanen mit Steuern zu beschweren. Im widrigen Falle hatte das Kloster die Freyheit, um einen gewissenhaftern Advokaten sich umzusehen. Ich enthalte mich, mehrere dergleichen Beyspiele anzuführen.

Sie

Sie nehmen einen zweckmäßigern Platz unten, da ich von den Vortheilen der Advokatie rede, ein.

a) Monumenta ſanctnicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 350. Venaciones quoque & piſcationes in noſtris poſſeſſionibus preter Advocatum libere noſter cellerarius exercebit. b) Eadem ibidem cit. loc. & pag. c) Monumenta aſpacenſia vol. V. monument. boic. pag. 163. d) Mauſol. S. Emmeram. noviſſ. edit. part. II. pag. 236.

§. 159.

Da den mehreſten Klöſtern von den Herzogen aus Baiern die Befreyung von der Albergaria (Gaſtfreyheit), gegeben, und von dieſem iure advocatico zum Beyſpiele das Kloſter Beyharting in dem Jahre 1311 von der Herzoginn Mathild a), das Kloſter Alderſpach im Jahre 1404 von dem Herzoge Heinrich b), das Kloſter Steingaden vom Kaiſer Ludwig c), das Kloſter Mondſee von eben demſelben d), losgeſprochen, und vor allen, da dem Herzoge Heinrich, als Advokaten von St. Nicola, nicht aber ſeinen Beamten in dem mit dem Kloſter eingegangenen Vertrage die Gaſtfreyheit dreymal im Jahre zugeſtanden worden e), ſo ſchließe ich, daß in dem dreyzehnten Jahrhundert noch die mehreſten klöſterlichen Advokaten dieſes Recht hatten. Daß aber in den folgenden Zeiten dieſe Laſt den Klöſtern abgenommen, folglich die Advokaten von dieſem Rechte entſetzt wurden, haben ſie damal ihren unerträglichen Ausſchweifungen zu verdanken, mit welchen man hauptſächlich in dieſem Jahrhundert den Anfang machte. Daß die Advokaten der vorhergehenden Zeiten des Rechtes der Gaſtfreyheit ſich auch bedienten, iſt deſto eher zu vermuthen, je ruhiger ihr altes Anſehen damal war.

a) Monumenta beiharting. monument. boic. vol. V. pag. 473. b) Monumenta alderſpacenſ. ibidem cit. vol. pag. 204. c) Monument. staingad. ibidem vol. VI. pag. 592. & pag. 593. In der erſten Urkunde ſagt der Kaiſer Ludwig, daß er den Brief mit dem widerſehenden Adler verſiegelt habe. d) Chronicon lunaelacenſe vol. 179. e) Monumenta ſan-nicolait. vol. IV. monum. boic. pag. 348.

§. 160.

Selten war es in diesem Jahrhundert, daß man die Advokaten zu Schiedrichter annahm. Ein einziges Beyspiel fand ich in den unzähligen Dokumenten der baierischen Klöster. Es entstand ein Streit zwischen Ulrich Probst von Neuzell, und den Söhnen eines verstorbenen Officialen dieses Klosters. Friderich, Tomprobst von Freising, und Heinrich von Seckingen, Advokat von Neuzell, stifteten einen Vergleich zwischen den streitenden Partheyen a).

a) Monumenta neocellensia vol. IX. monument. boic. pag. 562. V pag. 579.

§. 161.

In den auischen Dokumenten treffe ich den Advokaten Chuno nur ein einzigesmal zu Anfange des dreyzehnten Säculums in Ausübung seines Rechtes bey einer Schankungsfeyerlichkeit an a). Er nahm das Opfer in seine Hände auf.

Einmal finde ich auch, daß eine gewiße Frau, die Gattinn nämlich des Herrn Heinrichs von Alterstein, vor dem Angesichte des abgeordneten Herzogs Ludwig, als Advokaten des Klosters Scheftlarn, einem Praedio entsagte b). Vor dem Herzoge selbst wurde die Schankung eines Ulrichs von Braitennowe bekräftiget c) Der Tausch, welchen Abt Eberhard von Weihenstephan mit einem Sigehard von Hittenwarte traff, wurde von eben demselben gegenwärtigen Herzog bekräftiget d). Da wir sonst keinen Advokaten bey dergleichen Handlungen in Ausübung seines Amtes antreffen, so bin ich weit entfernet, durch diese einzelne Thaten eines Advokaten auf die Rechte der übrigen Vögte eine Folge zu ziehen.

a) Monumenta augiensia N. 149. monum. boic. vol. I. pag. 185. b) Monumenta scheftlariensia vol. VIII. monum. boic. pag. 488. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 492. d) Monumenta weihensteph. ibidem vol. IX. pag. 484.

§. 162.

Es ist eher unter die Mißbräuche, als unter die Vorrechte, zu setzen, daß die Advokaten einen Theil der Vortheile ihrer Advokatie, oder die Vorrechte derselben, andern als ein beneficium oder feodum gegeben haben. Die Grafen von Abensberg reichten die Advokatie von Pentling und Ukenpiunt (Luckenpaint) andern zur Lehen a). Die Grafen von Ortenberch verliehen die emmeramische Advokatie in Neuhausen den Herren von Leuwolfing als ein Lehen b).

Eine Urkunde des Klosters Niederalteich bezeuget, daß Graf Albert von Bogen, als niederalteichischer Advokat, auf ein Jahr lang die Advokatie über dieses Kloster dem Abte Popo c), und Herzoge Heinrich dem Abte Albin, auf zwey Jahre versetzt haben. Ein mettnerisches Dokument berichtet, daß die Advokatie über den Curiam Pauchhausar einer natürlichen Schwester des Herzogs Otto in dem Jahre 1291 als ein Heurathgut überlassen wurde e). Man wird es uns nachsehen, daß wir diese Unternehmungen nicht als billige dem Advokatenamte anklebende Rechte erkennen; folglich können wir aus diesen Handlungen nicht auf ein wirkliches advokatisches Recht einen Schluß machen.

---

a) In dissertat. de Advocatis Manss. S. Emmer. part. II. pag. 547. b) Ibidem cit. part. pag. 558 c) Monumenta nideraltac. monument boic. vol. XI. pag. 203. Graf Albert drang sich als Advokat des Klosters Niederalteich mit aller Gewalt ein. Der babenbergische Bischof Eckebert bedienet sich der gehäßigsten Ausdrücke, um die von diesem Herrn als Advokaten begangenen Räubereyen lebhaft abzuschildern. cit. loc. vol. & pag. d) Eadem monument. cit loc. & vol. pag. 253. e) Monumenta metenſia cit. loc. vol. XI. pag. 367.

§. 163.

Nun dann, da ein Advokat in dem Jahrhundert, von welchem die Rede ist, gar kein Recht über viele Gründe und Höfe seines clientbaren Gotteshauses hatte, sondern, da viele Praedia von jenem Schutze

in dem gegenwärtigen Saeculo schon befreyt waren (zu einem Beyspiele dienet uns eine niederalteichische Urkunde a); da einem St. nicolaischen Advokaten alles Recht, und die Verwaltung über die v n dem Kloster selbst angebauten Gründe, über dessen Zehend, Pfarreyen, dotes und emunitates, Priester und Kleriker untersagt wurde b); da diese Herren in keinen Donations- Vertauschungs- und Verkaufsbriefen mehr erscheinen, so mache ich den Schluß, daß das alte advokatische Ansehen in dem dreyzehnten Jahrhunderte abgenommen, und daß vom demselben den Advokaten nichts, als das Recht, zu richten, die Gastfreyheit, und die aus der Advokatie entspringenden Vortheile übergeblieben sind; aber es ist Zeit, daß ich einmal abbreche, und die Frage beantworte.

a) Monumenta nideralt. vol. XI. monument. boic. 41. b) Monument. sanctnicolaitana, cit. loc. vol. IV. pag. 350.

Welche Vorzüge hatten die Advokaten in dem neunten Jahrhundert?

§. 164.

Man begegnete in dem neunten Jahrhundert den Advokaten mit aller ersinnlichen Hochachtung. Nicht nur allein ihre Clienten, sondern auch der, von den Bischöfen und Aebten nicht abhangende, Adel ließ ihnen den Rang. Dieß ist die Ursache, daß der Advokat des Klosters in den Urkunden, in welchen er erscheint, den Vorzug von der übrigen Zeugenschaare hatte. Es wird mir erlaubt seyn, nur ein oder das andre Beyspiel aus den vaterländischen Dokumenten anzuziehen. Wegen einer Marca neben dem Fluße Brama (heute Brám) welche ad Sconinouue (heute Schönau im Landgerichte Eggenfelden a) lag, und zum Kloster St. Martin gehörte, entstand ein Streit, welcher von des baierischen östlichen Markgrafen Gerolds Wisser, Wilhelm mit Namen, beygelegt wurde. Der Advokat Monasterii S. Martini

Ellereric, dem der Bischof Bathurich für das Kloster zu stehen auftrug, hat unter zwey und zwanzig Zeugen den Vorzug b).

Da der schlechdorische Advokat Lantfrid bey einem öffentlichen Placito wider einen ungerechten Besitzer der Kirchengüter Klag führte, wurde er und sein Amtsgesell Kaganhard zum ersten auch vor den gegenwärtigen königlichen Richtern und Grafen bey den Ohren gezogen, und machte zugleich den ersten Zeugen c). Bey der Schankungshandlung zweener Priester, welche in einem Synodo in Freising vorbey gieng d), und bey einer andern eines Sicco e) gab der freisingische Hauptadvokat Kaganhart den ersten Zeugen ab.

Eben diesen Rang behauptete bey der Schankungsfeyerlichkeit des Deotpurc f) ein Einhart, welcher zwar hier nicht, wohl aber in einer vorhergehenden g) Urkunde die Würde des Advokaten trägt. Bey der Schankung des Priesters Engilperths treten Kaganhart, und Einhart wiederum als die ersten Zeugen auf h).

Da der Diakon Zotto das Zeugniß ablegte, daß sein Vater und seine Mutter eine ansehnliche Schankung dem heiligen Dionys und Tertulian gemacht haben, vertraten die beeden Advokaten Odalric, und Irminfrid die erste Zeugenstelle i).

Daß der wichtigste Vorzug, den die Advokaten durch alle Jahrhunderte genossen, dieser war, daß sie in den Instrumenten ihrer Stifter vor den übrigen weltlichen Grafen und Herren den ersten Platz behaupteten, hat der Verfasser des Berichtes von den alten Reichsvogteyen gründlich angemerkt k).

a) Die Gelehrten haben sich über die Entdeckung des Klosters Schoninouve sehr viele Mühe gegeben. Es scheint, daß keiner dessen Lage bisher errathen habe. Jeder hätte sich in dem 2ten Bande der neuen baierischen historischen Abhandlungen Seite 86 Raths erholen können. Ich merke nur

nur an, daß daß Kloſter Schonninouue in dem Quinzingau, welcher an der Vils zu ſuchen iſt, gelegen war. Pez. tom. I. part. III. col. 33. b) Apud Anamodum lib. I. cap. 69. Dieſe Urkunde wird mit folgender Zeitangabe beſchloſſen. VIII. idus Martii feria tertia in quadrageſima. Es wird auch gemeldet, daß ſie temporibus bathurici Epiſcopi abgefaßt worden iſt. Dieſe Noten deuten auf den dritten Tag der erſten Faſtenwoche; denn dieſer dritte Tag iſt mit dem achten Tage des Märzens verbunden. Es folgt daraus, daß Oſtern auf den 9. April fiel; dieſes geſchah aber unter der Regierung des Biſchofes Bathurich nur einmal, nämlich in dem Jahre 836; folglich zeigen die in der Urkunde vorkommenden Epochen auf dieſes Jahr hin. c) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. N. 116. d) Idem ibidem N. 139. e) Idem ibidem N. 152. f) Idem ibidem N. 153. g) Idem ibidem N. 125. h) Idem ibidem N. 170. Da Kaganhart hier vor Ainhart, und oben N. 116. vor Landfrid den Vorzug hat, ſo ſcheint es nunmehr ausgemacht zu ſeyn, daß Kaganhart in jener Gegend Advokat war, in welcher die freiſingiſche Hauptkirche lag; folglich iſt er als Hauptadvokat von Freiſing um dieſe Zeit herum anzuſehen. i) Idem ibidem N. 588. k) In dem Berichte der alten Reichsvogteyen pag. 271.

Von den Vorzügen der Advokaten in dem zehnten Jahrhundert.

§. 165.

Auch in dem zehnten Jahrhundert hatte der Advokat, wenn er ſich gefallen ließ, bey einer feyerlichen Uebergabshandlung, oder in dem über eine Schankung ausgefertigten Inſtrumenten einen Zeugen zu machen, vor allen übrigen Zeugen den Vorzug, und ſtand an der Spitze derſelben. Maaan, der emmeramiſche Advokat, macht den Beweis davon. Er behauptete bey der Tradition der adelichen Frau Perchta a) den Vorzug.

Da ein Gerold b) einen Weinberg in valle Panzana (Pozanthall) dem heiligen Emmeram opferte, gab eben dieſer Magan den erſten Zeugen ab a). Außer deſſen fand ich in den baieriſchen Urkunden nichts, was mir diente, unter die Vorzüge der Advokaten eingeſchaltet werden.

a) Codex tradit. sanct. Emmer. cap. 39. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 102. b) Ibidem cap. 47. apud eundem cit. tom. part. col. 105. c) Magan vertrat das Advokatenamt bey St. Emmeram zu Ende des zehnten, und im Anfange des eilften Jahrhunderts.

Vorzüge der Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

§. 166.

Wiewohl die Advokaten öfters das Amt eines Grafen in einer Grafschaft versahen, so tragen sie doch in dem eilften Jahrhundert, in den von ihrer Person redenden Urkunden selten diesen Titel. Die Kirche beehrte sie vielmehr mit jenem, welcher dem Amte, das sie versahen, gleich sah; folglich werden sie nur obenhin Advokaten genannt. Doch trägt der freisingische Advokat Uodalskalk öfters den Grafentitel sammt dem Namen eines Advokaten a). Kaiser Konrad gab ihm sogar in einem zum Besten der freisingischen Kirche ausgestellten Diplome b) den Vortitel *Comes nominatissimus* bey jener Gelegenheit, da er sich seiner als des freisingischen Advokaten erinnert.

Altmann, ein freisingischer Advokat, wird auch mit dem Titel eines Grafen, da er im Namen des Bischofs Egilbert einem Heilric eine namhafte Schankung machte, beehret c), und wiederum, da er das Opfer der adelichen Frau Hazaga annahm d).

a) Ibidem N. 1193. b) Ibidem N. 1198. zum zweytenmal; denn dieser Num. wird wiederholt. c) Ibidem N. 1192. d) Ibidem N. 1213.

§. 167.

In diesem Jahrhundert behaupteten die bischöflichen und klösterlichen Advokaten jenen Vorzug, mit welchem sie in dem zehnten Jahrhundert glänzten. Wenn sie einen Zeugen bey einer Schankung abgaben, so hatten sie vor den übrigen gegenwärtigen Herren, welches Stan-

des

Digitized by Google

des oder Charakters dieſe auch ſeyn mochten, den erſten Rang. Die freyſingiſchen Advokaten Gerold a), und Uodalſkalk b) eigneten ſich dieſen Vorzug, jener bey einer feyerlichen Tradition, dieſer bey einer Vertauſchungshandlung, zu. Unter dem Biſchofe Meginward nahm der Advokat Perinhart die erſten Zeugenſtelle ein, da der Knicht Piligrim ſein Praedium in Urpach der Domkirche vermachte c). Als Sigibold dem Kloſter St. Emmeram ſein Praedium ad villam Starcholverdorf mit der Bedingniße aushändigte, daß das Kloſter ihm dem täglichen Unterhalt reichte, war Maganus der erſte Zeug d). Bey der feyerlichen Schankungshandlung des Gerperts war Magan wiederum gegenwärtig e), und behauptete vor allen Zeugen jenen Rang, der ſeinem Advokatenamte gebührte. Die Urkunde, welche von der Schankung eines Walkun von Kelheim zeuget, beweiſet eben dieſes. Ulrich, der emmeramiſche Advokat, hat vor den übrigen Zeugen den Rang f). Der nämliche Vorzug ſtand den Advokaten der übrigen baieriſchen Klöſtern zu. Rupert, ein tegernſeeiſcher g), Sigmar II mit ſeinem Sohne, der nachmals umgebracht wurde h), und Popo i), beyde benediktbeuriſche Advokaten, nahmen den erſten Platz ein, da ſie bey den Schankungen als Zeugen aufgefodert wurden. Sogar demjenigen, welcher in ihrer Abweſenheit ihr Amt vertrat, ließ man den Vorzug. Otto, ein Bruder des vorigen Popo k), giebt den Beweis davon. Er wurde, als der Stellvertreter ſeines Bruders, bey einer feyerlichen Schankung, der Erſte bey den Ohren als Zeug gezogen. Dieſer, wie uns ſcheint, war der einzige Vorzug, an welchem alle baieriſche Advokaten in dem eilften Jahrhundert einen Antheil nahmen.

a) Meichelbeck Hiſt. friſ. tom. I. part. II. Num. 1157. b) Ibidem N. 1200. c) Ibidem N. 1261. d) Codex tradit. ſanct Emmeram. cap. 54. apud Pez. theſaur. anecdot tom. I. part. III. col. 109. e) Ibidem cap. 76. apud eund. cit. tom. loc. & part. col. 119. f) Ibidem cap. 103. apud eundem. cit. loc. tom. & part. col. 127. g) Monumenta tegurina vol. VI. monument. pag. 13 h) Monumenta burana ibidem col. VI. pag. 45. i) Eadem ibidem cit. vol. pag. 46. k) Eadem ibidem cit. vol. & pag.

§. 168.

§. 168.

Die ansehnlichsten Grafen machten sich eine Ehre daraus, wenn sie als Advokaten gewählet wurden. Dieß beweisen wir mit dem Berufe des Grafen Heinrichs von Vornpach, und des Markgrafen Leupolds von Oesterreich zu dem advokatischen Amte. Der Erste nahm die St. nicolaische Güter, welche in Baiern, der Zweyte die Güter dieses Stiftes, welche in Oesterreich lagen, in seinen Schutz a). Daß beyde ein besonders Vergnügen an der mit ihnen getroffenen Wahl hatten, beweisen die häufigen Schankungen, mit welchen sie ihre Dankbarkeit auszuzeichnen gleich bey dem Antritte ihres Amtes beschäftiget waren.

a) Monumenta S. nicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 298, 299.

§. 169.

In der Mitte des eilften Jahrhunderts stieg das Ansehen der Advokaten so hoch, daß sie nicht selten den Vorstehern der Kirchen vorgezogen, und daß in den Instrumenten ihr Namen, vor dem Namen derselben genannt wurde. Den Beweis macht uns eine emmeramische Urkunde, in welcher einem gewißen Gozrat sein ihm angehöriges Recht zugesprochen wurde a). Der Advokat von St. Emmeram Ratpo hatte vor dem Abte Rupert, der nach der Mitte dieses Jahrhunderts dem Kloster vorstand, und vor des Klosters Probsten, Meginhard, den Vorzug. Die Weltleute hatten nicht minder eine ganz besondre Achtung für die Advokaten. Merkwürdig ist eine tegernseeische Urkunde b), welche, um die Ehrerbietigkeit einer sich opfernden adelichen Frau gegen den Advokaten anzuzeigen, sagt, daß dieselbe mit ihren Töchtern dem Advokaten von Tegernsee sich unterjochet habe: *Colla sua subdiderit.* Eine emmeramische Urkunde giebt dem Advokaten Kadalhoh den Titel excellentissimus c).

a) Codex tradit. sanct. Emmeram. cap. 111. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 130. In dieser Urkunde werden die Herren, welche

che als Zeugen angezogen werden, von ihren Gütern hergenannt, so, daß es itzt heißt: Englfrid de Mussa, Rihpreht de Lutrenpach, Sahso de Hartingen, Macili de Isningen, Antwich de Niunhusen, Erchanprecht de Tanna, Noppo de Tunzilingen; welches vorher selten geschah. Der Anfang des eilften Jahrhunderts ist die Epoche, daß sich die Adeliche von ihren Gütern herschrieben. Uebrigens sind diese Herren von Oertern berühmt, über welche heute zu Tage das Kloster Emmeram die Grundherrschaft behauptet, als nämlich: Mäßing, Lauterbach, Härting, Isling, Neuhausen, Tann, Tünzling, und sie scheinen alle Ministerialen des Klosters gewesen zu seyn. b) Monumenta tegurina vol. VI. monument. boic. pag. 59. c) Apud Pez. cit. loc. & part. col. 77.

§. 170.

Ich setze unter die advokatischen Vorzüge, daß die klösterlichen Advokaten von dem Abt und Convente, oder von dem Kaiser, über ihre Advokatien belehnt wurden. Der Probst von St. Nicola, Altmann, und sein Convent belehnten die neuerwählten Advokaten ihres Stiftes, Grafen Heinrich von Vornpach, und Markgrafen Heinrich von Oesterreich, mit den gewöhnlichen von ihrem Amte abhangenden Gründen und Weinbergen a). Die tegernseeischen b) aber, usenhovischen c), und niederalteichischen d) Advokaten erhielten den Bann von dem Könige; denn diese Klöster standen in dem eilften Jahrhundert unmittelbar unter dem Kaiser und unter dem Reiche. Von dem letztern ist insbesonders dieß anzumerken, daß er dasjenige, welches zu dem königlichen Fiscus gehörte, einzutreiben hatte.

a) Monumenta sanct. nicolaitana vol. IV. monum. boic. pag. 298. b) Monument. tegurina cit. loc. vol. VI. pag. 178. & pag. 199. c) Monumenta schirensia ibidem vol. X. pag. 444 & pag 451. d) Monumenta nideraltacensia vol. XI. pag. 19. & pag. 120. Alle niederalteichische Advokaten empfiengen den Bannum bis auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts von den Königen. Unter Abte Berthold wurde hierinn eine Abänderung gemacht. Das Hochstift Bamberg wurde berechtiget, die Advokaten und Aebte zu investiren, vid. cit. loc. pag. 165. Diese Abänderung bestättigte Kaiser Friderich auf das Jahr 1154 cit. loc. pag. 169, und der Pabst Eugen, auf das Jahr 1153 cit. loc. pag. 168.

Digitized by Google

§. 171.

Unter die Vorzüge, welche die klösterlichen Advokaten genossen, ist auch dieser zu rechnen, daß man in dem eilften Jahrhundert, um die Epoche einer Handlung zu bestimmen, die Namen der Advokaten eben so, wie die Namen der Könige und Päbste in den Urkunden anzog. Den Beweis davon macht eine auische Urkunde a) von dem Jahre 1068, deren Entstehung durch die Gleichzeitigkeit folgender vorzüglichen Personen epochiert wird: Tempore Hildibrandi Pape, Gebehardi Archiepiscopi, Heinrici regis, Welfonis ducis, Engilberti comitis, Chunonis advocati. Eben aus dieser Ursache wird in einer benediktbeurischen Urkunde der Name eines Advokaten Siamars b), in einer tegernseeischen der Name eines Bernards c) und in einer weihenstephanischen wieder der Name eines Advokaten Bernards d) hingesetzt. Dieß zeuget von dem ausgezeichnetsten Vorzug, welchen die Klöster ihren nützlichen Advokaten gaben. Sie suchten ihre Schutzherren dadurch unsterblich bey der Nachwelt zu machen.

a) In diplomatario miscello augiensi. N. I. pag. 217. b) Monumenta burana vol. VII. monument. boic pag. 42. c) Monumenta tegurina cit. loc. vol. VI. pag. 59. d) Monumenta weihenstephan. cit. loc. vol. IX. pag. 376.

Welche waren die Vorzüge der bischöflichen und klösterlichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert.

§. 172.

Die bischöflichen Advokaten hatten in diesem Jahrhundert, wie in den vorhergehenden, besondre Vorzüge. In einer freisingischen Urkunde a), wurde der Advokat Otto dem Domprobste und dem Dekan vorgezogen. In einer andern b), welche von einem vom Bischofe Heinrich gemachten Kaufe zeuget, machte der Advokat Gerold den ersten Zeugen. Bey der Schankung des Hoholt von Wolmutsacha

(Wolnzach)

Digitized by Google

(Wolnzach) behauptete der Advokat Otto unter der übrigen Zeugenschaare den ersten Rang c). In der Urkunde, welche von der Schankung des Egilolfs zeuget, wird der Advokat an der Spitze der übrigen Zeugen gesetzet, und trägt den Titel *piissimus, & dulcissimus Advocatus* d). Bernhard, Advokat von Freising, nimmt eben den ersten Platz vor den übrigen Zeugen bey der Schankung der Adellint, einer adelichen Frau, ein e). Otto und sein Sohn Otto werden als Advokaten von Freising bey dem zwischen den Knichen von Freising und einem Herrn Perchtold von Tailbach f), und bey einem zwischen dem weihenstephanischen Abte Sigmar und einem Ministerialen der freisingischen Kirche g), getroffenen Tausch als erste Zeugen angezogen. Vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts unter dem Bischofe Albert behauptete der Pfalzgraf Otto (major) eben diesen Vorzug, da ein Tausch zwischen dem Probste von Polling, und zwischen dem Bischofe von Freysing h), und zwischen eben diesem und dem Abte Rapoto von Weihenstephan getroffen wurde i).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 1279. b) Ibidem N. 1282. c) Ibidem N. 1294. d) Ibidem N. 1296. Dieser Ulrich, ein Graf von Scheyern, macht der freisingischen Kirche selbst eine wichtige Schankung vid. ibidem N. 1313. e) Ibidem N. 1310. f) Ibidem N. 1324. g) Ibidem N. 1325. h) Ibidem N. 1343. i) Ibidem N. 1349.

§. 173.

Vor allem darf ich nicht verschweigen, daß die bischöflichen und die Advokaten jener Abteyen, welche unter dem königlichen Mundiburd standen, in dem zwölften Jahrhundert bey den Königen den Bannum zu suchen verbunden waren. Dieß war für die bischöflichen und klösterlichen Advokaten ein besondrer Vorzug. Durch diese Belehnung aber wurden sie in ihren löblich hergebrachten, und nicht in den über die gesetzmäßigen Schranken ausgedehnten Rechten bestättiget. Kaiser Friderich sagt in einem Diplome a) von dem Jahre 1163 ausdrücklich, daß der Advokat von Tegernsee, welches

Kloster unter den Königen stand b), den Bannum von dem Könige erhalten werde, wenn er den Eid der Treue dem Kloster würde zuvor abgelegt haben. Der benediktbeurische Advokat empfieng unter eben dieser Bedingniß von dem Kaiser Lothar im Jahre 1136 den Bann c). Wenn die Könige den Advokaten der Reichsklöster den Bann verliehen, so ist die Vermuthung sicher, daß auch die bischöflichen um denselben bey dem königlichen Throne bitten mußten.

a) Monument. boic. vol. VI. pag. 178. b) Ibidem pag. 177. c) Monumenta buruna, Monument. boic. vol. VII. pag. 95.

§. 174.

Auch findet man in diesem Jahrhundert die Advokaten der Klöster in allen Schankungs- und Vertauschungsurkunden als die ersten Zeugen. Ich werde nur eine oder die andre Urkunde, um diesen ohnehin außer allem Zweifel gesetzten Satz zu unterstützen, anziehen. Als um das Jahr 1130 Liebhard und Dietmar von Lanzingen ihr Praedium zu Walhesperch den in dem Kloster Au dienenden Brüdern schenkten, ist Chuno Advokat von Au der übrigen Zeugenschaare vorausgesetzt a). Eben an der Spitze der übrigen Zeugen steht er in der Urkunde, welche von der Schankung Kunrads von Cel zeugt b). Ich übergehe eine nicht kleine Menge andrer Urkunden des vortreflichen Codicis traditionum des Klosters Au c), die alle einen Cuno als den ersten Zeugen bey den gemachten Schankungen vor die Augen stellen.

Doch, damit ich gründlich behaupte, daß dieser Vorzug nicht nur einem oder dem andern, sondern allen baierischen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert eigen war, so bin ich genöthigt, auch Beyspiele aus den Dokumenten andrer Klöster anzuführen. Ich fasse selbe, so kurz, als ich nur immer kann. Der chiemseeische Advokat Sigiboto behauptete den ersten Rang, so oft er als Zeug

auf-

auftrat d); doch, da er in Gesellschaft mit dem Markgrafen Engilbert von Creiburg erschien, ließ er diesem den Vorzug e); sein Sohn aber steht ihm an der Seite. An eben diesem Platze erscheint Sigiboto wieder als baumburgischer f), Ekkebert als formbachischer g), Advokat. Dietrich, ein St. nicolaischer Advokat, läßt den Vorzug dem Markgrafen Ottokar in der von der Schankung eines Rapoto zeugenden Urkunde h); doch wird er i) und seine Gehülfe Rapoto, Graf von Ortenburg k), und Kunrad von Ancinspach l) an den vorzüglichsten Platz bey andern Gelegenheiten hingesetzt. Der aspachische Vogt m), die wessenbrunischen Advokaten Heinrich Graf von Stauffen n), Gotescalk von Pergen, und Adalbert o), Berthold, Graf von Tyrol, Advokat des Klosters Scheftlarn p), Otto, der Aeltere und der Jüngere, beede des gemeldten Klosters Schutzherren q), Eberhard weihenstephanischer r), Bernard pollingischer s) und Gotfrid, weltenburgischer Advokat t), stehen in den Urkunden an der Spitze der übrigen Zeugenschaare. Der letzte ließ doch dem Pfalzgrafen Otto bey einer andern Gelegenheit den Vorzug u). Heinrich Burggraf von Regensburg, Advokat von Prüfling, hatte bey der Schankung eines Bernards w), Friderich Advokat von Oberalteich bey jener eines Richters x), Rudolph Advokat von Weiarn in dem Fundationsbriefe dieses Klosters y), und Ulrich Advokat von Formbach bey einem gemachten Vertrage z) vor den übrigen Zeugen den Rang. Merkwürdig ist, daß Bernard von Rotese bey der Schankung seiner eignen Tochter den ersten Zeugen machte aa). Diese aus den baierischen Dokumenten angezogene Beyspiele beweisen überflüßig, daß dieß ein von allen baierischen Advokaten behaupteter Vorzug in dem zwölften Jahrhundert gewesen sey.

a) Monumenta boic vol. I. pag. 140. N. XXXIV. b) Ibidem vol. cit. pag. 186. N. LXI. c) Vide monumenta boic. vol. I. monumenta augiensia, codex tradit. N. 89. 90. 109, 132, 136, 162 &c. d) Monumenta chiemensia in monumentis boicis vol. II. pag. 298. NN 43, 44. pag. 299. N. 56. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 398. N. 52. f) Monumenta baumburgensia bidem vol. III. pag. 13 & 15. g) Monumenta

numenta formbac. idem vol. IV pag. 36 & pag. 63. h) Monumenta St. nicolaitana ibidem cit. vol. pag. 222. i) Eadem ibidem cit. vol. pag. 222, 225, 228, 249. k) Eadem ibidem cit. vol. pag. 264. l) Eadem ibidem cit. vol. pag. 265. m) Monumenta aſpacenſia ibidem vol. V. pag. 125, 126, 128. n) Monument. weſſofontana vol. VII. monument boic. pag. 356. o) Eadem ibidem cit. loc. vol. & pag. p) Monumenta ſcheftlar. cit. loc. vol VIII. pag. 418. q) Monumenta eadem cit loc. & vol. pag. 434 & 451. r) Monumenta weich. ibidem vol. IX. pag. 471. s) Monumenta polling. ibidem vol. X. pag. 10. t) Monumenta weltenburg. ibidem vol. XIII. pag. 334. u) Monumenta eadem ibidem cit. vol. pag. 333. w) Monumenta priſlingenſia cit. loc. vol. XIII. pag. 56. x) Monumenta oberaltacenſia cit. loc. vol. XII. pag. 28. y) Monumenta weiarien. vol. VII. monument boic. pag. 504. z) Monumenta formbacenſia vol. IV. pag. 70. aa) Monumenta pollingana vol. X. monument. boic. pag. 15.

§. 175.

Die Söhne der Advokaten machten nach ihren Herrn Vätern bey den Schankungen und Vertauſchungen den erſten Zeugen. In der oben ſchon angezogenen Urkunde a), in welcher man lieſet, daß um das Jahr 1140 ein gewißer Miniſterial Marwart und ſeine Frau Agatha ein in Schambach gelegenes Praedium und zween Leibeigene dem Kloſter Gars vermachten, ſteht Cuno der Advokat von Gars als erſter Zeug; ihm folgt unmittelbar ſein Sohn Chuno. Eben auch, da die Wihor Ita ihr Praedium in Gerhohnigen dem nämlichen Kloſter verehrte, ſteht der Sohn dem Vater und Advokaten Cuno an der Seite b); vermuthlich weil jener dieſem in der Würde nachfolgte. Sehr viele andre Beyſpiele könnte ich noch anführen; doch ich würde zu weitläuftig werden.

a) Monument. boic. vol. I. pag. 20. N. XX. b) Eadem cit. vol. pag. 22. N. XXV.

§. 176.

Einer von den vornehmſten Vorzügen, welche die Advokaten genoſſen haben, war, daß man in dieſem eben ſo, wie in dem verfloſſenen Jahrhundert, um die Epoche einer geſchehenen Schankung

oder

oder Vertauschung zu bestimmen, des Advokaten Namen, so wie des Pabstes, in den über die Schankungen ausgestellten Urkunden hinzusetzte. Ein Beyspiel davon finden wir in einer Urkunde vom Kloster Au a), in welcher die Zeit eines geschehenen Tausches mit folgenden chronologischen Kennzeichen angegeben wird: Anno ab incarnatione Domini MCXXIII tempore Calisti Pont. secundi, Chonradi I Archiepiscopi, Chunonis Advocati, Friderici Prepositi. In der Schankungsurkunde des Eyelolfs von Portenchouen findet man eben dieses b). Ich übergehe mehrere Beyspiele c). Es folgt aus diesem klar, daß im gedachten Jahrhundert die Advokaten noch in einem sehr großen Ansehen bey den Klöstern und Kirchen gestanden haben.

Der Name des emmeramischen Advokaten Ulrichs (er war ein Herr von Wolfstein d), wurde in der über die Schankung des Pecelins von Truntwinsberg ausgestellten Urkunde mit dem Namen des Bischofs Heinrich um die Epoche des von Pecelin gemachten Opfers, der Nachwelt vor Augen zu legen e), vorgemerkt. Nicht minder wurde die Schankung der adelichen Frau Helphand durch die Lebenszeit des emmeramischen Advokaten Friderichs epochiert f). Bey Einlösung einiger Leibeignen wird der Name des emmeramischen Advokaten, und zugleich des Burggrafen von Regensburg, Heinrichs, wie des Kaisers Friderich, des Herzogs Heinrich, des Bischofs Hartwich angegeben g). Eben aus dieser Ursache wird er bey der von einem Reginpoto h) geschehenen Schankung angezogen.

Zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts wird aus dieser Absicht der Name des emmeramischen Advokaten Heinrichs von Altindorf den Urkunden öfters beygesetzt. Er wird in der Traditionsurkunde der zween Brüder Rudiger, und Werinher von Pilstigin (Pilsting) gelesen i). Der Name eines ranshofischen Advokaten Heinrichs k),

Sigi-

Sigibots eines tegernseeischen l), wieder eines andern tegernseeischen Advokaten, Heinrichs m), eines Chunrads von Dachau n), eines Markgrafen Berthold, tegernseeischen Advokaten o), und endlich eines Godefrids Advokaten von Weltenburg p) wird vorgemerkt, um eine herrliche Schankung oder eine andere Merkwürdigkeit zu verewigen. Da wir so viele baierische Advokaten an diesem Vorzuge Theil nehmen sehen, so haben wir das Recht, ihn als einen allen baierischen Advokaten gemeinschaftlichen zu erkennen.

a) Monument. boic. vol. I. pag. 130. N. III. b) Ibidem cit. vol. pag. 175. N. CXXVIII. c) Cit. loc. & vol. pag. 147. N. LIII. & pag. 155. N. LXXVII. d) Vid. Mausol. S. Emmer. de edit. 16[illegible] 186. e) Codex tradit. sanct. Emmeram. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 133. f) Ibidem cap. 143. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 147. g) Ibidem cap. 147. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 149. h) Ibidem cap. 148. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. i) Ibidem cap. 169. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 161. k) Monumenta boica vol III. pag. 250. l) Monumenta tegurina vol. VI. pag. 63 & 64. m) Monumenta eadem cit. vol. pag. 84, 85, 86, 90. n) Monumenta eadem cit. vol. pag. 96. o) Monumenta eadem cit. vol. pag. 111 & 116. p) Monumenta weltenburgensia vol. XIII. monument. boic. pag. 332.

§. 177.

Unter die übrigen Vorzügen, welche ich in dem zwölften Jahrhundert bey den Advokaten erblicke, gehört, daß sie in den Urkunden sehr oft mit dem Titel Domini belegt werden, eine Ehre, welche den übrigen Grafen selten gegönnt wurde. Als Chuno um das Jahr 1130 a) und wieder 1138 b) der Kirche von Au Verehrungen machte, trägt er in den über seine Schankungen aufgerichteten Instrumenten den Titel Dominus. Daß in diesen Urkunden von dem Chuno Advokaten von Au die Rede sey, beweiset eine andre Urkunde c), in welcher mit ausdrücklichen Worten Graf Chuno von Meglingen Advokat von Au genannt wird. Sie wurden auch capitaneae Personae betitelt. Diesen Titel giebt eine prüflingische Urkunde dem emmeramischen und ihrem eignen Advokaten d).

a) Mo-

a) Monumenta auenſia in monument. boic. vol. I. pag. 141. N. XXXVII. b) Ibidem cit. vol. pag. 148. N. LVII. c) Ibidem cit. vol. pag. 168. N LXI. d) Monumenta priſlingenſia vol. XIII. monument. boic. pag. 13.

§. 178.

Wiewohl in einer Verſammlung mehrerer Grafen der Advokat von den übrigen Grafen den unſtreitigen Rang hatte, ſo mußte er doch dieſen den Markgrafen zugeſtehen. In dem über die Schankung des Dietmars von Weſterberg aufgerichteten Inſtrumente a) entdecke ich davon den Beweis. Es wird in dieſem Jahrhundert der Advokat von Au Graf Cuno erſt nach Engelberten, Markgrafen von Crai-burg, geſetzet. Eben dieſer Cuno läßt den erſten Platz gemeldtem Engilbert in einer andern Urkunde b). In der erſten ſehen wir zugleich, daß er Soldaten unter ſich hatte.

Alſo wird auch der Advokat des Kloſters St. Emmeram in der Urkunde, in welcher bezeuget wird, daß der Biſchof Heinrich dem Kloſter St. Emmeram eine nachtheilige Gewohnheit nachließ, zwar vor allen übrigen adelichen Zeugen voraus, doch dem regensburgiſchen Burggrafen nachgeſetzt c).

a) Monument. boic. vol. I. pag. 153. N. LXX. b) Ibidem cit. vol. pag. 154. N. LXXIII. c) Codex tradit. S. Emmer. cap. 126. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 138.

§. 179.

So groß war das vorzügliche Anſehen der Advokaten in dem zwölften Jahrhundert, daß man nicht nur allein ſie als Herren ehrte und titulirte, ſondern ihr Anſehen verſchaffte auch ihren Frauen einen gleichen Vorzug, ſo, daß ſelbe Dominae genannt wurden, welche Ehre den Frauen andrer Grafen, deren Gatten nicht Advokaten waren, ſelten oder niemal widerfuhr. Die Gemahlinn des Advokaten von Au, Hildegard, opferte der Kirche in Au einen Leibeignen ſammt ſeinem

Weib

Weib und Kindern; sie trägt in der Urkunde den Titel Domina e). Wiewohl diese Entdeckung von keiner Merkwürdigkeit ist, so ist sie doch nicht außer Augen zu lassen. Selbe beweiset, daß die Klöster für ihre Advokaten die schuldige Verehrung hegten, und daß keine Urkunde in den baierischen Monumenten zu finden ist, welche nicht eine Entdeckung liefert.

a) Monument. boic. vol. 1. pag. 158. N. LXXXV.

§. 180.

Einer von den Hauptvorzügen, den ich bey einigen klösterlichen Advokaten erblicke, ist, daß sie Richter unter sich hatten, die in ihrem Namen die Gerechtigkeit verwalteten, und die Gerichtsbarkeit ausübten. Ich zweifle nicht, daß dieser Vorzug ihrem Amte auch in den, dem zwölften Jahrhundert vorhergehenden, Zeiten anhieng; doch ich verschob bis auf gegenwärtiges Jahrhundert, den Beweis davon zu geben, weil ich ihn erst in den Urkunden von diesem Zeitalter antreffe, vermög welchen ein Chuno Advokat des Klosters Gars für seinen Richter einen Heinrich hatte a). Er nahm drey Schwestern, die sich zu dem Altare der heiligen Felicitas opferten, von demselben hinweg, damit sie unter dem Schutze des Advokaten Chuno ruhig leben konnten b). Die dieß bezeugende Urkunde sagt ausdrücklich, daß Heinrich über das Justizwesen gesetzt war, und daß er der Handlung im Namen des ordentlichen Advokaten vorstand. In der die Schankung eines Sigoboto c) und eines Gebehards von Tampach d) zeugenden Urkunde findet man eben dieß.

Die Urkunden, welche über die Schankung eines Sigehards e), und der zween Brüder Pruono und Walthers von Chraiburch f), abgefaßt worden sind, beweisen, daß Heinrich, als Richter im Namen des Advokaten Chuno diesen Schankungen nicht nur allein gegenwärtig gewesen sey, und solche angenommen, sondern, daß er sie auch bekräftiget habe.

Der

Der Markgraf Berthold, Advokat von Benediktbeurn, hatte einen Richter Aribo mit Namen unter sich g), welcher nicht selten die Advokatenstelle vertrat. Aber genug! Ich habe von den Vorzügen der Advokaten in dem zwölften Jahrhundert mehrers, als ich gesinnt war, angeführt. Ich wende mich zu dem dreyzehnten Jahrhundert.

a) Monumenta garsensia N. 38. In monument. boic. vol. I. pag. 27. *praesenti Henrico iudice Advocato* es soll heißen Advocati). b) Monumenta augiensia N. 133. cit. loc. & vol. pag. 178. c) Ibidem N. 148. cit. loc. & vol. pag. 184. d) Ibidem N. 153. cit. loc. & vol. pag. 187. e) Ibidem N. 147. cit. loc. & vol. pag. 184. f) Ibidem N. 155. cit. loc. & vol. pag. 188. *Henricus* iudex de Megelingen, qui *loco Advocati* hoc confirmavit. g) Monumenta burana vol. VII. monument. boic. pag. 75.

Welche Vorzüge hatten die Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert?

§. 181.

Nebst dem, daß die bischöflichen Advokaten die erste Zeugenstelle öfters in den Urkunden einnahmen, pflegten einige davon auch in den öffentlichen Urkunden den Titel eines Advokaten sich selbst zu geben. Graf Meinhard von Tyrol a), Otto, Herzog in Kärnthen b), und Heinrich c) machten sich eine Ehre daraus, in den dem Kloster Aetl mitgetheilten Donationsbriefen den Titel eines Advokaten von Brixen, Trident und Aquilina zu führen. Dieser alleinige Vorzug ist es, den sich die bischöflichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert bey jenen Kirchen, bey welchen ihr Amt noch nicht völlig eingestürzt war, zueigneten. Mehrers können wir von ihren Vorzügen, aus Mangel der Dokumente, oder vielmehr wegen Erlöschung ihres Amtes nicht angeben.

a) Monumenta atilensia N. 20. in monumentis boic. vol. I. pag. 288. b) Ibidem N. 24. cit. loc. & vol. pag. 291. c) Ibidem N. 37. cit. loc. & vol. pag. 301.

Digitized by Google

§. 182.

Ich finde in einem Manuscripte vom fünfzehnten Jahrhundert des emmeramischen Archivs, daß einige emmeramische Advokaten bey dem Ausgange des dreyzehnten Jahrhunderts wegen ihren Advokatien die Lehen von dem neuerwählten Abte empfiengen. So erhielt in dem Jahre 1300 Ulrich von Abensberg wegen der Advokatie in Eilsprun, ein Hunsperger wegen der Advokatie auf den Ziegloffen, ein Herr von Heinberch wegen der Advokatie zu Luzelnoch, ein Berthold von Strazz wegen der Kirche zu Solern, ein Hachsenacher wegen der Advokatie über einen Hof zu Harthaim vom Abte Heinrich die Lehen a). Sigfrid von Wihwepfermann, und sein Sohn, Otto, wovon der erste von dem Abte Albert mit der Advokatie in Lutzelloch, und der andre mit der Hälfte der Advokatie über eben diesen Ort vom Abte Alto, ein Herr von Muggenthall, beständiger Oberst Küchenmeister des Herzogs Ludwig, welcher mit der Advokatie über die Kirche in Solern, endlich Johann Landgraf von Leichtenberg, welcher mit der Advokatie über einige Höfe in Günkoven, Perg und Hainspag belehnet wurde, treten in der nämlichen Handschrift auf. Dieß war nicht nur allein eine emmeramische, sondern eine in unserm Vaterlande allgemeine Gewohnheit, daß nämlich die Advokatien über die Klöster als ein Lehen in dem dreyzehnten Jahrhundert übernommen wurden. Die Herzoge aus Baiern wurden von dem Erzbischofe Eberhard über die Advokatie des Stiftes Chiemsee in dem Jahre 1244 b), und in dem Jahre 1254, über die niederalteichische Advokatie von Bischofe Heinrich von Bamberg c) infeudirt. Aus der Urkunde des Klosters St. Zeno, welche bezeugt, daß der Erzbischof Eberhard die Advokatie über dieses Kloster übernommen habe, erhellet, daß die Erzbischöfe bis auf die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts dieselbe als ein Lehen den Unteradvokaten überlassen haben, von welchen der letzte ein Graf Chunrad von Peilstain war, der aber wegen seinen Ausschweifungen von diesem Amte abgesetzt wurde d).

de d). Kürze halber übergehe ich mehrere Beyspiele. Wenn man die den Advokaten über ihr Amt mitgetheilte Belehnung als etwas vorzügliches anerkennen will, so beweisen die von mir angezogenen Beyspiele überflüßig, daß dieser Vorzug fast allen Advokatien in dem Jahrhundert, in welchem wir uns mit unsrer Untersuchung aufhalten, gemein war.

a) In dissertat. de advocatis in Mauf. S. Emmer. part. II. pag. 543. b) Monumenta chiemensia vol. II. monument. boic. pag. 401. c) Monumenta nideraltacensia ibidem volumin. XI. pag. 228. d) Monumenta S. zenoensia cit. loc. vol. III. pag. 561.

§. 183.

Daß man in dem dreyzehnten Jahrhundert das Mundiburdium noch für ein sehr vorzügliches Amt gehalten hat, beweiset das Verlangen der größten Herren, sich mit demselben uneigennützig zu beladen. Friderich II wurde von dem Kloster Tegernsee als Advokat gewählet. Er übernahm dieses Amt großmüthig, und verbot dem Grafen von Tyrol, welcher selbes vorher versah, wegen dem Titel der Advokatie nichts mehr von dem Kloster zu fordern a). Eben dieser Kaiser machte sich selbst, und seinen Sohn Heinrich in dem Jahre 1222 zum Advokaten des Klosters Raitenbuch b). Die Erzbischöfe von Salzburg eigneten sich auch einige Advokatien zu. Unter andern war Eberhard beeifert, die unnützlichen Advokaten zu unterdrücken, und uneigennützig das Mundiburdium einiger bedrückten Klöster auf sich zu nehmen c). Wie viele Advokatien suchten nicht die baierischen Herzoge an sich zu bringen! Sie verbanden die Advokatien von Niederalteich d), Chiemsee e) und von andern Klöstern f) mit dem Staate. Diese so hohen Kandidaten überzeugen mich von der Vorzüglichkeit des advokatischen Amtes, wiewohl dasselbe von der nicht seltenen Ungerechtigkeit seiner vormaligen Besitzer nicht wenig befleckt wurde.

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monument. boic. pag. 211. b) Monumenta raitenbuch. cit. loc. vol. VIII. pag. 22. c) Monumenta St. zeno-

nenſia vol. III. monument. boic. pag. 561. d) Monumenta nideral-tacenſia ibidem vol. XI. pag. 228. e) Monumenta Chiemenſia ibidem vol. II. pag. 401. f) Herzog Ludwig übernahm die Advokatie über das Kloſter Seon in dem Jahre 1247. monument. ſeonenſia vol. II. monument. boic. N. X. pag. 136.

§. 184.

Gleichwie die Advokaten des dreyzehnten Jahrhunderts ſelten ihre Vorrechte ausübten, alſo enthalten die Urkunden von ihren Vorzügen ſehr wenig. Man ſieht ſie bey den Donations- und Vertauſchungshandlungen ſelten mehr als Zeugen auftreten. Nur der einzige weltenburgiſche Advokat Grimold machte einmal den erſten Zeugen bey einer feyerlichen Vertauſchung a). Iſt dieß nicht ein ſichrer Beweis, daß ihr Amt und ihr altes Anſehen in dieſem Jahrhunderi zu Grunde gegangen iſt? Wenn wir ſchon oben Beweiſe von dem Beſtreben der größten Herren nach den leergewordenen Advokatien anbrachten, ſo beweiſet dieſes nicht eine Abſicht, das alte Anſehen der Advokatie wieder empor zu bringen, nein: ſondern die neugewählten Advokaten trachteten nur die von ihren vorigen Schußherren zu Boden gedrückten Klöſter von dem nahen Untergange zu befreyen. Einige mögen auch durch die mit der Advokatie verknüpften Vortheile angereizt worden ſeyn, mit dieſer Bürde ſich zu beladen. Doch keiner von allen war bekümmert, das alte Anſehen der Advokatie herzuſtellen. Ich unterſuche nun überhaupt:

a) Monumenta weltenburg. vol. XIII. monument. boic. pag. 364.

Welche Vortheile brachte das Mundiburdium.

§. 185.

Die Advokaten zogen verſchiedene Vortheile von ihrem Amte. Dieſe wurden aber nicht mit einem gleichen Maaße eingemeſſen. Da ſich demnach keine gewiße Regel feſtſetzen läßt, ſo werde ich, damit ich ordentlich einher-

Digitized by Google

hergehe, anfangs von den Vortheilen der Advokatie überhaupt, und dann von den Vortheilen, welche die baierischen Stifter ihren Advokaten bewilligt haben, handeln. Ich werde ein jedes Jahrhundert durchlaufen.

Ueberhaupt setze ich mit dem gelehrten Herrn Harenberger a) unter die Vortheile der Advokaten, daß ihnen gewiße Manſi und Praedia ausgezeigt worden ſind, die ihnen erlaubt war, zu benutzen. a). Alſo gab der Erzbiſchof Angelram metenſis dem Advokaten des ſenonienſiſchen Kloſters nebſt dem dritten Theile emendarum, einen Theil von des Kloſters Unterthanen und Gründen zu einer Nutznießung b). Der angeſehene Comes lovanienſis Advokat des Kloſters des heiligen Trudo genoß als ein Beneficium 1100 manſos in dem Jahre 1130 c).

a) Hiſtor. gandershem. diplomat. pag. 128. Nota g. b) Chronicon ſenonienſ. ſpicileg. tom. 3. pag. 304. c) Miraeus in codice donationum gemblacenſi cap. 32.

§. 186.

Bey einigen Stiftern herrſchte die Gewohnheit, daß allen manſis (Söldnern) ein Zins zum Vortheile des Advokaten eingelegt wurde, welcher aber nach dem Unterſchied der Oerter verſchieden in ſeinem Werthe war. Der obige Comes lovanienſis erhielt von einem jeden Unterthanen der Abtey Gemblac jährlich einen denarium, gallinam unam, und avenae ſextarium unum a). In einer charta Rudolphi epiſcopi halberſtadienſis werden dem Advokaten von einem jeden manſo duo maltra frumenti, & unus anſer jährlich ausgezeigt b). Doch andre Stifter zeigten ihrem Schutzherrn wieder andre Vortheile aus. Ueberhaupt kann man ſagen, daß dem Vogte eines jeden Stiftes ein jährlicher Zins, den derſelbe von gewißen Unterthanen zu fodern, oder aus gewißen Gründen zu ziehen hatte, ausgeworfen worden iſt; doch wurden diejenigen Güter, welche für den unmittelba-

ren

ren Unterhalt der Mönche und Kleriker bestimmt waren c), unbesteuert gelassen.

a) Spicilegium tom. 6. pag. 512. b) Apud du cange glossarium med. & infimae latinitatis tom. I. col. 183. c) Mausolaeum S. Emmer. part. II. pag. 519.

§. 187.

Die unbebauten und unbenutzten Gründe in dem Umfange eines geistlichen Gebiets konnte der Advokat anbauen, und die Früchte davon ziehen. Eine Charta des Bischofes Hugo von Gennon, die Du cange anzieht, ist Zeuge davon a); doch war ihm nicht erlaubt, etwas von jenen Gründen, welche die Mönche anbauten, und mit welchen sie sich ernährten, zu benutzen. Eine Charta des Bischofes Adalberti III metensis von dem Jahre 1065 verbot dieses b). Die Advokaten bedienten sich der Kirchenunterthanen in eignen Angelegenheiten, und Streitigkeiten ihrer Häuser zu ihrer Schutzwehr c); aber ungerecht.

a) Apud du cange gloss. med. & infimae. latinit. tom. I. col. 184. b) Miraeus tom. I pag. 62. editionis de ao. 1723. c) Thomassinus de veteri discip. eccles. pag. 759.

§. 188.

Unter andern Vortheilen, welche die Advokatie ihren Besitzern einräumte, und welche im ganzen Deutschlande, folglich auch in unserm Vaterlande zur Gewohnheit geworden sind, war der dritte Theil des Banni oder mulctarum, (Strafen) welche den Strafmäßigen und den frechstreitenden in einem Placito von dem Gaurichter, oder von den Advokaten selbst, wenn die ihrem Schutze untergebenen Stifter das ius placitandi hatten, auferlegt wurden a). Dieser dritte Theil der aufgelegten Strafen gehörte in den ältern Zeiten schon dem ordentlichen Richter, wie es die baierischen Gesetze verordneten b). Er wurde bannum und federum c), genannt d). Karl, der Große, warf dem Advokaten von Reichenau den dritten Theil der Strafen

zu e),

zu e), und dem Advokaten von St. Maximin gebot der Kaiser Heinrich III, daß er nichts mehrers, als den dritten Theil des vorfallenden banni von dem Kloster fordre f). Ich übergehe mehrere Beyspiele. Nur dieß merke ich an, daß, wenn in einigen Urkunden gesagt wird, dem Advokaten gebühre tertius bannus g), tertius denarius h), tertia pars pecuniae in generalibus comitiis acquisita i), tertia pars compositionum k), tertia pars legum l), und tertia pars emendarum m), so wird darunter der dritte Theil der eingetriebenen Geldbußen verstanden.

a) Du cange glossar. med. & inf. latinitatis col. 183. b) Leges boioarior. tit. 2. cap. 16. c) Harenberger Hist. diplomat. gandersh. pag. 128. d) Da in den deutschen National, und in den karolingischen Reichsgesetzen alles bloß auf die Geldstrafen ankam, so sind die Gesetze meistentheils mit den Bannen, Compositionen und Fretten beschäftiget. Die Bannen waren ihrer Maaße und Größe nach, durch die Gesetze genau bestimmt, und durften nicht überschritten werden. Die größte Strafe war der königliche Bann, bannum Regis, bannus dominicus, bannum nostrum. Dieser war auf 60 solidos festgesetzt, und mußte der König die Einwilligung der Stände suchen, wenn er denselben höher ansetzen wollte. Capitulare saxon. cap. IX. Heineccius pag. 601. e) Nauclerus generat. 17. f) Diploma Henrici III de ao. 1056 apud Nicolaum zyllesium. vide etiam Aegidium gelenium in Colonia pag. 68, 69, 85, 86, 87. g) Chronicon reicherspergense pag. 200 & 214. h) In gestis Abbatum laubiensium pag 603. & apud Chifletium in vindiciis hispanicis pag. 39. i) In charta Henrici imperatoris ao. 1145 in Codice donationum piarum cap. 95. k) In charta Henrici ratisbonensis Episcopi ao. 1138. in Metropol. salisburg. l) In diplomat. Caroli M. apud Doubletum pag. 723. m) In chronico senonensi lib. 2. cap. 5.

§. 189.

Unter die advokatischen Vortheile ist auch das ius albergariae und fodri zu rechnen. Das ius albergariae räumt dem Advokaten und dessen Bedienten das Quatier und die Aetzung ein; das ius fodri aber das Futter und Mahl für die Pferde. Die Advokaten aber könnten diese Rechte uud Vortheile nur alsdann fordern, wenn sie sich in den Klöstern, oder in den, von den Vorstehern der Kirchen ihnen aus-

ausgesteckten Oertern ad placitandum einfanden. In diesem Falle mußte ihnen die Kirche nicht allein das Quartier, sondern auch Speise, Trank, für sie und für die Dienerschaft, und das Futter für die Pferde umsonst reichen a), wie nämlich eben diese Nothwendigkeiten den Bischöfen, wenn sie ihre Kirchensprengel besuchten, zum Zeichen ihrer geistlichen Oberherrlichkeit frey gegeben wurden b). Karl, der Große, befahl, daß man den Advokaten, wenn er einmal im Jahre, oder öfters, auf Verlangen des Abtes von Ottobeurn, ad placitum habendum, in dem von dem Abte gewählten Orte ankäme, mit Ehre aufnehme, und daß man ihm sammt zwölf Knechten und Pferden den Unterhalt freygebig reiche c). Dem Abte von Reichenau wird in einem Diplome vom gemeldten Kaiser aufgetragen, den Advokaten mit dreyßig Pferden und eben so vielen Dienern nach Würde und charaktermäßig währender Placitumszeit zu bewirthen d).

a) Magerus de advocatia armatae cap. 10. N. 259 & 260. b) Philipp. Port. conf. 194 N. 41. c) Bruschius in chronolog. monaster. Germaniae centur I. in Monast. utenbura. d) Joann. Nauclerus chronograph. vol. 2. generat. 17. in fine.

§. 190.

Die Gewohnheit, den Advokaten ein gewißes Placitumsrecht abfolgen zu lassen, rühret entweder von dem Belieben und von der Entscheidung der Vorsteher der Kirchen selbst her, welche dadurch den immer weiter greifenden Absichten der unersättlichen Advokaten Einhalt thun wollten, oder die Könige und Herzoge hatten es bey den entstandenen und bey ihnen angebrachten Streitigkeiten für gut befunden, die Vortheile einer Advokatie über ein Kloster überhaupt, und diejenigen insbesonders, welche die Advokaten wegen den zuhaltenden Placitis zu fordern hatten, auf eine bestimmte Maaß einzuschränken. Von jenem liefert uns Du cange a), von diesem aber Ludwig b), Beyspiele.

a) Glos-

a) Glossarium mediae, & infimae latinitatis tom. I. col. 186. b) Reliquiae manuscriptorum tom. II. pag. 202. In einer Urkunde des Markgrafen Ottokar von Steyermark von dem Jahre 1156 werden die Vortheile genau ausgezeigt, auf welche ein Advokat in dortigen Landen Rechnung zu machen hatte. Es heißt in selber: Der Advokat könne das Jahr dreymal placitiren, bis tempore graminis, semel tempore feni, de omni manuum compositione sive pugna, sive furti gehören zwey Theile der Kirche, der dritte aber dem Advokaten. Wenn er in dem Orte, wo das Placitum gehalten wurde, das Mittagmahl einnehme, so sollen ihn die Grundholden bewirthen. Er solle aber nicht mit zu vielem Volke ankommen, damit er nicht überlästig falle. Wenn aber die Armuth der umliegenden Unterthanen nicht erlauben würde, ihn auszuspeisen, so solle er nüchtern abziehen. Uebrigens sey ihm erlaubt, einen curiam und duos mansos zu benützen, und ein Zehend solle ihm auch zugelassen werden. Ottokar sagt, daß er dieses festsetze, nachdem er mit den ältesten seiner Mark mit allem Fleiße auf die Rechte, und Vortheile der Advokatie, nachgespürt hätte - - - Diese Stelle ist vortreflich, indem sie uns beweiset, was bey den Kirchen vom mittelmäßigen Vermögen die Advokaten beyläufig zu fodern hatten.

§. 191.

Herr Harenberger versichert a), daß die Advokaten von einigen Klöstern keinen andern Vortheil zogen, als die öffentlichen Gebether, welche für ihr Heil und für das Wohl ihrer Familie in den ihrem Schutze anvertrauten Kirchen verrichtet wurden. Molan führet mehrere Beyspiele davon an. Sollten wir baierische finden, werden wir sie nicht verschweigen. Die Advokaten, welche für ihr Schutzrecht nichts anders annahmen, als das Gebeth, müßen Herren von großen Mitteln gewesen seyn, oder ihr Gewissen getraute sich etwa nicht, von der Armuth einiger Kirchen und Klöster etwas zu fodern; wenige waren es, die sich mit dieser Belohnung abspeisen ließen. Von ihr entspringt die Abtheilung der Advokatie in die gratuitam, und mercenariam c). Die letzte ist jene, die uns beschäftiget.

a) Histor. diplomat. ganderh. pag. 128. *Nota* g. b) Molanus lib. II. de canon. cap. 40. c) In dem Berichte von dem Ursprunge der alten Reichsvogteyen. pag. 156.

§. 192.

Ich fand ein Dokument a), welches bezeuget, daß jene Strafe dem Advokaten und dem Stifte gehörte, welche ein König jenen auflegte, die eine, einer Kirche gegebene, Freyheit anzutasten, oder umzustossen sich erfrechten. König Konrad verlieh dem Bischofe Sigibert von Minden die Freyheit, in einem Walde des Gaues Entergouu nach Belieben zu jagen. Demjenigen, der den Bischof in seiner Freyheit stören sollte, wurde auferlegt, dem Bischofe und seinem Advokaten die summam banni regii zu bezahlen a). Ich setze dieses unter die allgemeine Vortheile des Advokatenamtes, weil ich kein baierisches Dokument aufzeigen kann, welches von einer gleichen einem baierischen Stifte gegebenen Privilegium Zeugniß giebt.

a) Vide in dem Berichte der alten Reichsvogten pag. 229.

§. 193.

Endlich andre Vortheile hatten die größern, andre die kleinern Advokaten wegen ihrem Amte zu genießen. Wein, Meth, Bier, Hühner, Eier und Getreid wurde den größern, aber nur ein geringer Getreiddienst den kleinern geliefert a). Diese Anmerkung ist nicht außer Acht zu lassen; sie dienet uns zur Kenntniß, warum heute zu Tage Vogtdienste von so vielen einzelnen klösterlichen und kirchlichen Praediis entrichtet werden. Diese Schuldigkeit entspringt von dem advokatischen Rechte über selbe, welches entweder die Obervögte den Untervögten als ein Feudum überlassen, oder welches die Klöster und Kirchen selbst den darüber eigens aufgestellten Vögten für ihren Schutz ausgezeigt haben.

a) In dem Berichte von den alten Reichsvogteyen pag. 286.

§. 194.

Aus allen jenen Gütern, Hölzern, Waldungen, und so andern, welche zu dem unmittelbaren Unterhalte der Kirche und Mönche gehörten,

hörten, konnte der Advokat nicht den mindesten Vortheil und Nutzen an sich ziehen. Obenhin meldete ich dieß oben §. 185. Nun beweise ich es aus einer Urkunde des Grafen Ulrich von Abensberg, emmeramischen Advokaten a). Er reversiert sich, von den Waldungen des Klosters in Pelsing nichts zu begehren, weil diese schon von undenklichen Zeiten her zu dem Gebrauche der Brüder bestimmt sind. Hieraus folgt meines Erachtens der unumstößliche Schluß, daß die Advokaten weder in den letzten Zeiten, noch in den vorhergehenden, da ihr Charakter noch glänzender war, nichts von denjenigen Gütern, welche für den Unterhalt der Kirche unmittelbar angewandt wurden, einzutreiben hatten. Durch einen von dem Grafen von Rotteneck in dem Jahre 1260 ausgestellten Revers kann eben dieses bewiesen werden b). Nun wollen wir näher zu unserm Gegenstande hinzugehen, und auf die Frage antworten.

a) Mausol. S. Emmerami part. II. N. CIV. pag. 214. b) Ibidem cit. part. N. CXI. pag. 232.

Welche Vortheile hatten die bischöflichen Advokaten in dem zehnten, eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhundert?

§. 195.

So vieles wir von den Vorrechten, und Vorzügen der freisingischen, Advokaten aus den freisingischen Dokumenten haben schöpfen können, so wenig können wir von den dieser Hauptadvokatie anhangenden Vortheilen etwas mit Grunde angeben. Nach aller angewendeten Mühe fanden wir nichts. Was ist zu thun? Mit dem gelehrten Meichelbeck a) nehmen wir das regensburgische, unter Kaiser Heinrichen zu Anfange des zwölften Jahrhunderts gehaltene, concilium, von welchem wir zu seiner ursprünglichen Epoche mehrers reden werden, zu Hilfe. Aus den in diesem Kirchenrathe abgefaßten Statuten folgt,

daß die freisingische, und übrige baierische bischöfliche Advokaten bey den gewöhnlichen von ihnen gehaltenen placitis ein servitium b) zu fodern hatten. Es gehörte ihnen auch der dritte Theil der Strafen. In außerordentlichen Fällen, wenn der Advokat ein Gericht halten sollte, konnte er nichts mit Recht begehren, sondern er mußte sich bloß mit dem begnügen, was ihm ein Bischof freywillig anbot.

Meichelbeck ist zwar der Meinung, daß dasjenige, was die Statuten von dem servitio bey den placitis, und von dem tertia parte banni festsetzen, nur zu Gunsten der äbtischen, nicht aber der bischöflichen, Vögte zu verstehen sey. Vielleicht mag ihn der öftre Ausdruck *fratrum*, dessen sich der Text c) bedienet, auf diesen Gedanken geleitet haben; allein, da der Kirchenrath von allen Advokaten überhaupt ad placitum cuiuslibet advocati, ohne einen Unterschied zwischen den bischöflichen, äbtischen und kirchlichen zu machen, redet, und da die canonici in ältern Zeiten eben so, wie die Mönche, geradezu fratres in den Urkunden heißen, warum sollen wir einen Unterschied machen? Der Text ist also mit dem gelehrten Herrn Johann Baptist Ennhueber d) von allen Advokaten unsers Vaterlandes zu verstehen; und es dienet uns dieses statutum beym Mangel andrer Dokumente zu einer vortreflichen Probe, um zu zeigen, was für Vortheile die bischöflichen und äbtischen Advokaten zu Anfange des zwölften Jahrhunderts, und in den vorhergehenden wegen ihrem Amte genossen haben. Ich sage in den, dem zwölften Jahrhundert vorgehenden Zeiten, weil die Absicht der Versammlung nicht war, den Advokaten erst ihre Vortheile auszuzeigen, sondern selbe auf ihre ursprüngliche Beschaffenheit zurück zu setzen, und in diesem Stücke die alte Gewohnheit herzustellen.

a) Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 294. b) In wem dieses servitium bestanden habe, sieh oben §. 257 c) Vide Meichelbeck cit. loc. & tom. part. II. N. 1272. d) Brevis recensio conciliorum ratisbonensium. pag. 43.

Digitized by Google

§. 196.

Es fragt sich aber, ob den bischöflichen Advokaten keine andre Vortheile wegen ihrem Amte zugeflossen sind. Ich bin der unvorgreiflichen Meinung, daß sie von allen Unterthanen, die in ihrem Vogtamte eingegränzet waren, einen Zins erhoben. Dieser Zins war auf ein jedes Unterthanshaupt geschlagen; daher trug er den Namen capitalis census. Zu dieser Muthmassung giebt mir Anlaß ein emmeramisches Diplom vom Ludwig, dem Kinde a), welches sagt; daß der Advokat nichts anders, als nur den capitalem censum zu fodern hätte. Ich weis zwar, daß das Diplom von den emmeramischen und von den übrigen Vögten der vortreflichsten Abteyen Deutschlands rede: werde ich mich aber betrügen, wenn ich es auch von den bischöflichen Advokaten auslege? Hatten die Bißthümer eben so, wie die Abteyen die Advokaten nöthig; hatten die klösterlichen, wie die bischöflichen, Advokaten die nämlichen Vorrechte auszuüben; hielten die vortreflichsten Abteyen in den zeitlichen Vorzügen den Bißthümern das völlige Gleichgewicht: warum sollten die bischöflichen Advokaten nicht auch eben jene Vortheile, welche den Aebtischen gebührten, genossen haben? Ich muthmasse also nicht ohne Ursache, daß die bischöflichen Advokaten von den Unterthanen der ihnen anvertrauten Kirchen einen jährlichen Zins am Geld, oder an Naturalien, oder an beyden zugleich eingetrieben haben. St. Emmeram genoß selbst zu dieser Epoche noch die Würde einer Domkirche.

Dann bestärket mich in meiner Muthmassung ein zum Vortheile der freisingischen Kirche vom Pabste Innocentius ausgestellter Brief b). Es wird darinn vorgebeugt, daß der Advokat wider sein Recht nichts fodern sollte; folglich hatte er etwas von Rechts wegen zu fodern. Was er zu fodern hatte, kann nicht auf die Servitia und auf den dritten Theil des Banni, welche Vortheile ihm bey den Placitis zustanden, hingedeutet (denn dieses waren ungewisse Fälle), sondern es muß viel-

mehr

mehr von gewiſſen Fällen verſtanden werden. Aus den bey den übrigen Kirchen unſers Deutſchlandes und Baierlandes herrſchenden Gewohnheiten ergiebt ſich, daß der capitalis cenſus dieſe gewiſſen Fälle ausmachte. Es beweiſet auch der zwiſchen Biſchofe Alberten und Pfalzgrafen Otto auf das Jahr 1164 geſchloſſene Contrakt, daß in den dieſer Epoche vorlaufenden Zeiten wenigſt die freiſingiſchen Advokaten einen jährlichen canonem von den, dem freiſingiſchen Stifte untergebenen, Gutsbeſitzern gezogen haben. Otto verſprach dem Biſchofe, daß er von den Bauern, welche in der Herrſchaft des Bißthumes eingegränzet ſind, von dem, was ihm wegen dem Advokatenamte von Rechts wegen gehörte, nichts fodern, noch auch von ſeinen Beamten fodern laſſen werde c). Ich ſchließe daraus, daß der Advokat Otto, ehe er dieſen Contrakt mit dem Biſchofe feſtſetzte, einen jährlichen Zins von den ſtiftiſchen Unterthanen gezogen habe, welcher kein andrer, der als berufene, und dem Advokatenamte anklebende capitalis cenſus iſt.

Aus einem Vertrage, den Biſchof Berchtold von Babenberg in dem Jahre 1259 mit dem Grafen von Hals traff, können wir klar beweiſen, daß die Advokaten dieſes Stiftes über etliche in Baiern gelegene Güter nämlich über den Curtem Mulhaim, über das Kloſter Oſterhofen und Aſpach, über das Caſtrum Erneck, über die Curtes Oſterhofen, Amingen und Podingen ſehr große Vortheile in den, dem getroffenen Vergleiche vorlaufenden, Zeiten genoſſen haben. Graf Albert von Hals entſagt auf zwey Jahre dem Rechte, Steuer einzubringen, die Gaſtfreyheit auszuüben, und andre Dienſte von den Einwohnern gedachter Oerter ſich leiſten zu laſſen d); doch vor allen giebt uns der Codex falkenſtainenſis ein vortrefliches Zeugniß von den Vortheilen, die in die Kammer des erzbiſchöflichen ſalzburgiſchen Advokaten Sigbotens, Grafen von Nuwenburg, fielen. Graf Sigboto ließ auf das Jahr 1180 alle ſeine Einkünfte genau beſchreiben.

Weil

Weil er Advokat des Erzstifts war, und wegen diesem Amte ansehnliche Einkünfte zog, so wurden auch diese mit aufgezeichnet e). Wir sehen daraus, daß zu Ende des zwölften Jahrhunderts das gräfliche falkensteinische Haus die salzburgische Advokatie über die in Baiern gelegene Güter noch auf sich hatte; und wiewohl wir zulassen, daß das Amt vieles von seinem alten und ursprünglichen Ansehen verloren hatte: so brachte es doch noch zu selber Zeit jenem, der es begleitete, ansehnliche Vortheile ein. Sie bestanden aber aus blossen Naturalien. Wir geben uns die Mühe, die ganze merkwürdige Stelle in der Note f), nach ihrem buchstäblichen Innhalte, beyzurücken. Aus einem chiemseeischen Dokumente aber wird das Zeugniß dieser Stelle, daß Graf Sigboto der salzburgischen Kirche Advokat war, kräftig unterstützt. Es sagt in selbem Bischof Eberhard auf das Jahr 1158, daß Sigboto chiemseeischer und zugleich salzburgischer Advokat über die um Chiemsee herum gelegene und zu der salzburgischen Kirche gehörige Güter wäre g).

a) Mausol. S. Emmer. part. II. Num. XXXIIII. b) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 324. c) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 360. Prorsittimus, quod a Colonis suis, quos in Dominatu suo habet, nihil accipiemus, vel officialem nostrum accipere faciemus ex his- que nobis iure advocatie ad illis (ab illis) debentur. d) Monument. boic. vol. V. pag. 163. & vol. XII. pag. 264. e) Codex falkensteinensis in monumentis boic. vol. VII. Pag. 433. vide etiam pag. 497. f) Notum facit comes Siboto de Advocatia domini Episcopi Salzburch, quantos modios sibi dant, de Advocatia sua de Pinzgawe. de villico I. modium, de eodem loco XVI. metretas. — de Duobus locis de Hennenperch I dimidium modium, de Sebrucke, de piscatoribus dimidium modium — de Prine qui est comitis diterici I modium. de Wiclah VIII metretas; de Ellenboldingen VIII metretas. — de Monich perc. I dimidium modium. — de Gottinisperch I modium — de Gehaie I modium; de Stetten VIII metretas. — de Prandiperc VIII metretas. — de interiore gehaie I modium. — de Hagindorf I modium; — de Asowe prope Ecclesiam I modium. — de villico prope Asowe de Duobus locis I modium. — Iterum prope de loco VIII metretas. — In monte Langenwise dimidium modium. — de Ufhaim I modium, in Saberano de sancte tribus locis III modios. — de Litenperc I modium; — de Crimhiltipero I modium. — de novo oco cum modo proxime debet servire, quot iustum est dabit. —

bit. — de Molendino VIII metretas. De Advocaria illa XVIII modios absque illos tres modios pertinent, in colloquio ſuo debent dare ad pabulum. g) Monumenta chiemenſia vol. II. monument. boic. pag. 389.

§. 197.

Noch eine vortrefliche Entdeckung machen wir aus dem chiemſeeiſchen erſt angezogenen Dokumente. Erzbiſchof Eberhard geſtattete dem Grafen Sigboto, ein allgemeines jährliches Placitum zu halten, und weil Sigboto zugleich wegen den erzbiſchöflichen, in der Gegend um Chiemſee herumliegenden Unterthanen beſchäftiget war, ſo gab die Hälfte des gewöhnlichen und nöthigen Unterhaltes für den Advokaten die erzbiſchöfliche, die andre Hälfte aber die klöſterliche Oekonomie her a). Es folgt alſo, daß der erzbiſchöfliche Advokat über die baieriſchen Güter der ſalzburgiſchen Kirche zu der Mitte und zu Ausgange noch des zwölften Jahrhunderts Placita zu halten befugt war. In wem beſtand aber die Hälfte des Beytrages, welchen der Erzbiſchof für den Unterhalt des übernachtenden Advokaten verſchaffte? Es waren Naturalien. Ich will den Innhalt b) aus dem Codice falkenſteinenſi herſetzen.

---

a) Monumenta chiemenſia vol II. monumene. boic. pag. 390. Placitum univerſale cum famulis Eccleſie in anno ſemel habeat: & quoniam nos circumiacentia bona noſtra eidem comiti nihilominus tenda commiſimus, expenſa miniſterii ad ſupplementum menſe Placiti nimirum ipſe ſub hac menſura in unum ex noſtra ſimul, & fratrum parte recipiat. b) De bonis Epiſcopi dantur duobus vicibus pernoctans, & in die prandens due lagene vini, porcus XL. nummos valens, anſeres III. pulli VI - XXX. caſei - C. - ova - III modii avene, unus modius tritici, & ſiguli.

§. 198.

In dem dreyzehnten Jahrhundert beſtanden die Vortheile, welche die biſchöflichen Advokaten aus ihrem Amte zogen, zum Theile darinn, daß ihnen, da ſie berechtiget waren, über einige Unterthanen einer und der andern biſchöflichen Herrſchaft die Gerichtsbarkeit auszuüben,

Digitized by Google

zuüben, ein Theil der Strafen zufiel, und daß ihnen entweder ein gewißer Zins in Naturalien oder Geld bey den zuhaltenden Placitis entrichtet, oder statt dessen ein jährlicher Canon gereicht werden mußte. Da die Herzoge aus Baiern zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts über die freisingischen Unterthanen in dreyen Fällen, nämlich in Sachen der ungleichen Ehen, in Mißhandlungen und Raufereyen, und in Diebstählen, die Gerichtsbarekit auszuüben befugt waren a), so schließe ich, daß ihnen von den eingetriebenen Strafen, wo nicht das Ganze, wenigst ein Theil davon zufloß. Daß aber zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts nur ein gewißer Zins der ganze, mit einer bischöflichen Advokatie verbundene, Vortheil war, bezeuget uns das vom Kaiser Rudolph ausgefertigte Diplom b), da seine Söhne die Advokatie über die freisingischen Herrschaften Enzerstorf und Aspach, als ein Lehen übernahmen. Dreyßig Talente Denariorum wiennensis monetae wurden statt aller, der Advokatie anhangenden, Vorrechte und Vortheile seinen Prinzen, als Advokaten dieser Herrschaft, von der freisingischen Kirche am Feste der Lichter ausbezahlt. Herzog Friderich war der erste, der um diesen Zins ein Opfer mit dem damal noch übrigen, und schon sehr eingeschränkten advokatischen Ansehen machte c).

a) Vide den vom Otto ausgestellten Gnadenbrief apud Meichelbeck tom. I. part. I. pag. 360. b) Vide diplom. Imperatoris Rudophi apud eundem cit. loc. tom. II. part. II. N. 138 & 140. c) Vide literas Friderici ducis apud eundem cit. loc. tom. part. I. pag. 19.

§. 199.

Ein Diplom des Königs Friderich, des Zweyten, bezeugt, daß auf Zureden dieses Fürsten der Herzog Leopold von Oesterreich das ius patronatus viennensis Ecclesiae, die Advokatie über das Stift St. Hipolitus, das ius fodri, und die Gerichtsbarkeit über das passauische Praedium Schwadorf aufgegeben habe a). Das ius fodri, und die Gerichtsbarkeit über Schwadorf und über die Zugehöre dieses

ſes Orts hatte der Herzog zweifelsohne aus dem Titel der Advokatie auszuüben. Ich ſchließe daraus, daß in dem dreyzehnten Jahrhundert die paſſauiſchen Advokaten noch wenigſtens über das angezogene Praedium Gericht zu halten, und die Aetzung für ihre Pferde (die Urkunde bedienet ſich des Ausdruckes Marketfuta) zu fodern befugt waren. Um wie viel mehr werden ihrem Amte dieſe Rechte in den vorhergehenden angehangen haben?

a) Gewoldus in additionibus Hundii Metropol. ſalisburg. tom. I. pag. 380.

§. 200.

Die Urkunde a) Herzogs Heinrich aus Baiern beweiſet, welche Vortheile die Grafen von Pogen und Ortenburg, als paſſauiſche Advokaten, in welche Würde nach der Hand Herzog Heinrich in Baiern eintrat, wegen ihrem Advokatenamte über die, in Baiern gelegenen Güter, der paſſauiſchen Kirche gezogen haben. Herzog Heinrich, um den Stof der verdrüßlichſten Zänkereyen abzuſchneiden, gab die mehreſten davon eben ſo freywillig, als großmüthig in die Hände des Biſchofes zurück. Nebſt dem Nutzen von einigen liegenden Gütern und Zehenden hatten die Advokaten einen jährlichen Zins von einer Marke Silber von der Kirche zu Paſſau zu fodern. Sie hatten das ius caſtrenſe in Obenberg. Sie übten die Gerichtsbarkeit in der Stadt Paſſau, und in den biſchöflichen praediis aus, und hatten die Advokatie über die Stadt Paſſau ſelbſt. Dieſe Vortheile und Vorrechte hiengen der paſſauiſchen Advokatie in dem dreyzehnten Jahrhundert noch an. Um wie viel mehr iſt zu vermuthen, daß dieſe, und noch weit wichtigere Vortheile derſelben in den vorhergehenden Jahrhunderten eigen geweſen ſind, da noch das alte Anſehen der Advokaten in ſeinem erſten Glanze und Vollkommenheit war?

a) Hundius Metropolis ſalisburg. tom. I. pag. 387.

Die

Die Vortheile der domkapitlischen Advokaten.

§. 201.

Aus einer Urkunde, welche in der churfürstl. Hofbibliothek in München verwahrt wird, und eine deutsche Uebersetzung eines lateinischen Originals ist, lassen sich die Vortheile, welche die domkapitlischen Advokaten bey den von ihnen in des Kaisers Namen gehaltenen Placitis zogen, berechnen a). Im Anfange der Urkunde verweiset der Kaiser dem Bischofe Hermanen und dem Advokaten die vielen Ungerechtigkeiten, welche sie in den Gütern der Brüder (Domkapitels b)) ausübten; er schränket darauf die Vortheile, welche ein Advokat bey einem Placito mit Recht fodern konnte, auf folgende Maaß ein. Der Advokat soll nicht mehrers, dann zwey Schäffel Weitzen, zwölf Schweine, drey Eimer Wein und Meth, zwölf Eimer Bier und fünf Schäffel Haber, den dritten Theil aller Pennfälle und Genugthuung für die Freveln, doch so, daß zum voraus aus diesen Fällen, die den Brüdern zugefügten Schäden ersetzt werden, genießen. Für Beywohnung bey einem außerordentlichen Placito soll er nichts fodern, sondern mit dem sich begnügen, was ihm die Liebe der Brüder anbieten wird. Man kann fast mit einer Gewißheit behaupten, daß die Advokaten aller domkapitelischen Kirchen bey den gehaltenen Placitis etwas zu fodern gehabt haben. Doch war diese Foderung nach dem Unterschiede der Güter auch verschieden. Die Reichen ließen mehrers, die mittelmäßigen aber weniger ihren Advokaten verabfolgen. Da die Urkunde die Zeitangabe von dem Jahre 1042 c) mit sich führt, so dienet sie mir zu einem treflichen Beweise, daß die domkapitelischen Advokaten im eilften Jahrhundert gewiße Vortheile in naturalibus sowohl, als an Geldbußen in den Placitis zu suchen hatten. Darf ich von dem zehnten und eilften Jahrhundert zurücke, nicht eben dieses muthmassen, wenn doch eine Güterabtheilung zwischen dem bischöflichen Sitze, und zwischen den Knichen Platz fand?

Es stimmt dieser Ausdruck mit den übrigen bischöflichen und dem domkapitelischen Dokumenten überein.

---

a) Geschichte des Lechrams, 2ten Theil. b) Es ist sich nicht zu verwundern, daß die Domherren, die heute ein so großes Ansehen behaupten, nur schlechterdings Brüder genannt werden. Es stimmt dieser Ausdruck mit den übrigen bischöflichen und domkapitelischen Dokumenten treflich ein. In den freisingischen Urkunden von mittlern Zeiten erhalten sie niemal einen andern Titel als fratres, und hatten sie diesen mit den Mönchen gemein. c) Die Zeitangabe vom Jahre 1042 ist falsch. Die Urkunde muß ein späters Jahr für ihre Geburt haben, und ihr Urheber war nicht Heinrich, der Dritte, sondern der Vierte. Die Bischöfe Herman von Augsburg, Berthold von Salzburg, Eberhard von Eichstätt, der Abt Babo von St. Emmeram, der Herzog Welf aus Baiern, welche alle in dieser Urkunde auftreten, verrathen die verfälschte Zeitangabe, indem alle diese Herren erst zu Ausgang dieses Jahrhunderts, und nicht vor der Mitte desselben erscheinen; folglich ist sie, die Urkunde, eben dahin zu setzen.

Die Vortheile der klösterlichen Advokaten in dem neunten, zehnten, zwölften und dreyzehnten Jahrhundert.

§. 202.

Ludwig, das Kind, verehrte a) dem heiligen Emmeram das Gut Velda (heute Velden in dem Landgerichte Vilsbiburg), welches seiner Mutter Outa eigenthumlich zugehörte, sammt dem Banno b) und allen Zugehören.

Sobald eine Kirche mit diesem königlichen Vorrechte, dem Banno nämlich, begnadigt wurde, war ein Advokat, der diesen ausübte, nothwendig, nicht zwar unumgänglich; denn man konnte sich auch der königlichen Gaurichter dazu bedienen. Doch wählte man lieber andre mächtige Herren, als die Gaugrafen, damit man ihnen die Gelegenheit nahm, die Rechte der Kirchen mit den Rechten ihres Amts zu vermengen.

Aber

Digitized by Google

Aber damit ich auf mein Ziel komme, welche Vortheile hatte der aufzustellende Advokat? Keine andere, als den Capitalem censum von jenen Leuten, die in praediis monasterii sich aufhielten. König Ludwig hielt die Kirche zum heiligen Emmeram den übrigen vortreflichen Abteyen Deutschlands an die Seite, und sagt in dem Gnadenbriefe c), daß, wenn sie sich einen Advokaten wählen würde, derselbe nichts als die Kopfsteuer von den Grundholden erheben könne d). Dann zeigt man ihnen gewiße Mansos, Söldner, oder gar Praedia, einzelne Höfe, zu ihrem Genuße aus. Zum Beyspiele kann der Fundationsbrief dienen, den der Bischof Altmann von Passau in dem Jahre 1076 dem Kloster St. Nicla aushändigte e). Es werden in selbem die von den neuangenommenen Advokaten zu ziehende Vortheile genau bestimmet. Da das Kloster St. Nicola im südlichen sowohl, als in östlichen Baiern viele Praedia besaß, so wählte es sich zween ansehnliche Advokaten, wovon der erste Hainrich von Vornbach, Provincialgraf um die Gegend des Inns, die in Baiern gelegenen und gemeldtem Kloster angehörigen Praedia, der östliche Markgraf aber die in der östlichen Marke eingegränzten Güter zu beschützen hatte. Jener genoß für seinen Vortheil die Nutznießung von zwölf Weinbergen in Räutarn mit andern Praediis und Aeckern, die er als ein Lehen von dem Kloster empfieng. Diesem wurden für seinen Vortheil vier und zwanzig hubae, und zehn mancipia lehenweis überlassen. Ein Beweis ist dieses, daß den baierischen Advokaten auch liegende Güter zur Belohnung ihrer Dienste eingeräumt worden sind. Folglich wurde das baierische klösterliche Mundiburd sowohl mit liegenden Gütern, als mit Kopfzinsen belohnt. Wir zweifeln nicht, daß diese Vortheile ihm bis zu seiner Erlöschung angehangen seyn werden; wiewohl wir eingestehen, daß dasselbe öfters wegen Verfalle der Klöster nicht geringe Abänderungen an seinen alten Nutznießungen gelitten habe.

a) Mausol.

Digitized by Google

a) Mauſol. S. Emmer. part. II. Num. XXXIII. pag. 88. b) In dem Worte Bannus ſteckt ein dreyfacher Verſtand. Erſtlich bedeutet es Edictum publicum, zweyteng mulctam iudiciariam, drittens iurisdictionem. Hier hat es den letzten Sinn. Sieh oben §. 187. Nota d. c) Diploma Ludovici infantis de ao. 904. ibidem N. XXXIIII. pag. 90 - - Rectoribusque ſuis dignitates & omnia iura, que nobiliſſimae, & optimae Abbatiae ordinis S. Benedicti in teutonia ſitae habere videntur, concedimus, & perpetuo ſtabilimus. d) Cit. diploma cit. loc. volumus inſuper, ut homines apud Abbates, aut in praediis monaſterii manentes - - - Advocato, ſiquem habent, nihil perſolvant, praeter cenſum capitalem. Capitalis cenſus, Kopfſteuer, (Man nahm von jedem Grundholde höchſtens vier Nummos) Pfen. e) Monumenta ſanct. nicolaitana vol. IV. monumentorum boic. pag. 293. vide 398 & 399.

§. 203.

Manchmal hat ſelbſt der Advokat gar keinen andern Vortheil für ſeinen Schutz, als die Belohnung des Himmels, gewählet. Das Kloſter St. Nicola hatte einige Praedia in Grietzkirchen, und Alnhofen a). Die Advokatie über ſelbe behielt Biſchof Altmann ſich und ſeinen Nachfolgern bevor, ohne daß er den mindeſten Vortheil dafür verlangte. Er machte ſich und ſeinen Nachfolgern ein Geſetz, vermög welches niemal erlaubt war, über dieſe Praedia einen Unteradvokaten aufzuſtellen. Im widrigen Falle, oder wenn der Biſchof die ihm anvertrauten Praedia zu beſchützen vernachläßigen ſollte, ſtünde den fratribus frey, bey dem Landesfürſten Hilfe zu ſuchen b). Verſteht man unter dem Principe terrae den Herzog aus Baiern, wie ich daran ganz und gar nicht zweifle, ſo verdient dieſe Stelle eine Ueberlegung. Aber für mein Ziel ziehe ich aus dem ganzen dieſen Schluß heraus, daß manche Advokaten in Baiern für ihre Belohnung nichts ſuchten c). Doch die Zahl derjenigen, die ſo großmüthig dachten, war ſehr gering.

a) Monumenta St. nicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 300. b) Si autem aliquis Epiſcoporum honorem proprium parvi pendens eandem Advocatiam ad alias perſonas transtulerit, vel ex impotentia aut deſidia ipſos tueri neglexerit, licitum erit fratribus, hoc uti privilegio a Principe terre protectionis auxilium invocare. cit. loc. Dieß ſagt ein baieriſcher Biſchof vom eilften Jahrhundert, der zweifelsohne von ſeinen

nen Gerechtsamen genau unterrichtet war, und folglich, ob man wider ihn bey dem baierischen Herzoge eine Hilf suchen könnte, oder nicht, sehr wohl einsah. c) Noch einen Unterricht schöpfen wir aus dieser Urkunde. Man gieng ungerne zu Werke, einen Unteradvokaten zu gestatten. In der größten Noth war es dem Probste erlaubt, einen, aber länger nicht, als auf zwey Jahre, zu wählen. Wenn aber der Probst den längern Dienst eines solchen Mannes für nöthig erachtete, so mußte man denselben wenigst nach des Probstes Tode abdanken, nur damit ein Unteradvokat niemal einnisten konnte. Da man so viele Vorsicht wider das Aufkommen dieser Leute anwand, so muß ihr Daseyn einem Stifte in der That höchst schädlich gewesen seyn.

§. 204.

Die tegernseeischen Advokaten ließen sich jährlich auf das Fest der Erscheinung des Herrn, Brod und andre Naturalien, opfern. Sie trieben auch Getreid jährlich von den Klerikern, von den Villicis und Mansionariis des Klosters ein a). Allein, da Kaiser Friderich I dieses als eine niemals bey dem Kloster Tegernsee hergebrachte Gewohnheit ansah, und deßwegen abschaffte, so will ich daraus keinen Schluß auf die Vortheile der Advokatie machen, die Rede ist nur von billigen, und nicht ungerechten Sporteln des Mundiburdiums.

Doch wir können aus einem vom Friderich II dem Kloster Tegernsee gegebenen Diplome einen sehr vortheilhaften Gebrauch für unsre Sache machen b). Diese Urkunde zeiget, was für Vortheile ein Advokat wegen den in dem zehnten und eilften Jahrhundert gehaltenen Placitis mit Rechte und gutem Gewissen fodern konnte. Sie bestanden aus Naturalien. Man mußte ihm zwey Schäffel Weitzen, zwey Schweine, drey Eimer Wein oder Most, zehn Eimer Bier, und für dreyßig Pferde fünf Schäffel Haber ausfolgen lassen. Von den aufgelegten Geldstrafen gebührte ihm der dritte Theil. Die Urkunde ist zwar von jüngern Zeiten; doch da zum Grundsteine derselben die löblichen Gewohnheiten der ältern Zeiten gelegt worden sind, so schließe ich, daß der tegernseeische Advokat schon in dem zehnten und eilften Jahrhundert diese Vortheile genossen habe, welche ihm

in

in den nachfolgenden Zeiten vom Kaiser Heinrich c), und Friderich II d) bestättiget worden sind.

In dem kostbaren Codice traditionum des Klosters Niederaltaich finde ich ein gleichmäßiges Zeugniß, von dem, was ein Advokat bey einem zu haltenden Placito einzutreiben berechtiget war e). Heinrich IV befahl, daß der Advokat dieser Kirche, als einer der größern, jährlich ein Placitum versammeln sollte. Er konnte für seine Bemühung nur zwey Schäffel Weitzen, zwey Schweine, drey Eimer Wein oder Most, zehn Eimer Bier und fünf Schäffel Haber als ein Futter für dreyßig Pferde fodern; er hatte also mit dem tegernseeischen Advokaten eine gleiche Portion. Darf ich nicht den Schluß machen, daß alle größere Kirchen unsers Vaterlandes in dem zehnten und eilften Jahrhundert eben diese, oder eine nicht gar ungleiche Belohnung ihren Advokaten zugestanden haben?

Es mußten in dem eilften Jahrhundert auch die geopferten Leibeigenen und dienstbare Leute dem Advokaten bey einigen Klöstern einen jährlichen Zins bezahlen. Dieses beweiset eine weltenburgische Urkunde f). Otto, Bischof von Regensburg, opferte dem Gotteshause allda einen Siholn sammt seiner Tochter und Töchter Söhnen mit der Bedingniße, daß sie dem Advokaten jährlich fünf Nummos gaben.

Wie verschieden war nicht die Art, die Advokaten zu belohnen!

---

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monument. boic. pag. 178 & 179. b) Monumenta tegernseensia vol. VI. monument. boic. pag. 178 & 179. c) Monumenta eadem ibidem cit. vol. pag. 198 & 199. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 205. e) Monumenta niederaltacensia ibidem vol. XI. pag. 26. f) Monum. weltenburg. ibidem vol. XIII. pag. 322.

§. 205.

Digitized by Google

§. 205.

Nun wollen wir ein Beyspiel anziehen, daß die über die Privatgüter eines Klosters bestellten Advokaten einige Vortheil für ihre Mühe zogen. Die Hofmark Eiterhoffen wurde als ein curtis regii iuris dem heiligen Emmeram in dem zehnten Jahrhundert verehret a). Heinrich II bekräftigte diese Schankung durch ein besonders Diplom b). Die Vortheile, welche der Advokat von dieser Hofmark genoß, bestanden in V libr. denar. & V scaph. tritici. Dieß bezeuget ein alter Codex, in welchem alle Praedia des Klosters St. Emmeram, und die den Advokaten von alten Zeiten her zufließende Vortheile genau beschrieben werden c).

Das obige emmeramische Manuscript d) giebt uns noch einen Unterricht von dem, was in dem zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert die Advokaten von einem Privatgut wegen ihrem Amte mit Rechte fordern konnten. Graf Warmund verehrte dem heiligen Emmeram ein vortreffliches Gut, Reut genannt. Kaiser Otto II bestätigte diese Schankung auf das Jahr 990, und gab den Mönchen, und ihrem Advokaten die Gewalt, die Diebe und Mörder zu richten c). Der Advokat zog aber für seine Bemühung folgende Vortheile; man zahlte ihm fünfzehn Pfunde münchner Pfenninge im Frühling, und wieder eben soviel im Herbste. Diesen wurden noch 105 Zargae siliginis, und 58 Zargae avenae zugeworfen. Da in der Handschrift von den münchner Pfenningen Meldung geschieht, so scheinet sie kein giltiges Zeugniß von einer Gewohnheit des eilften Jahrhunderts zu geben; denn in München wurde erst in dem zwölften Jahrhundert eine Münzstatt aufgerichtet; allein der Verfasser des Manuscripts sagt, daß der neue Anschlag nach der alten Gewohnheit reguliert worden ist; folglich bediente sich der Verfasser nur einer neuern Art, die Vortheile der Advokatie zu berechnen. In der Hauptsache war die neue Berechnung auf dem ursprünglichen

Gebrauche gegründet. Die raitischen emmeramischen Advokat n genossen demnach in dem Jahrhundert, von welchem wir wirklich reden, und in den vor- und nachgehenden Zeiten für ihre Bemühung eine jährliche Besoldung am Gelde sowohl, als am Getreide. Was aber in jüngern Zeiten die Advokaten über diese Maaß forderten, war wider alles Gewissen, sagt der Codex f). Die ersten Advokaten über dieses Gut, nämlich Chaldalhof I und II Grafen in Isangau begnügten sich mit diesen Vortheilen g); allein die Bischöfe von Regensburg, welche den Grafen in dem Amte nachfolgten, waren mit denselben nicht zufrieden. Das Kloster St. Emmeram wurde gezwungen, um einen andern Advokaten sich umzusehen. Es wurde der baierische Herzog Ludwig im Jahre 1243, und nach ihm seine Leibserben gewählt.

---

a) Mausolaeum S. Emmerami part. II. pag. 132. b) Ibidem cit part. pag. 130. Num. LIII. c) Illustrissimus auctor dissertat. de Advocatia loc. & part. cit. pag. 555. Der Codex spricht den Advokaten über diese Hofmark ein schlechtes Lob; indem er sagt, daß das Kloster sehr vieles von seinen Rechten über dieses Gut propter malitiam Advocatorum verloren hat. Diese Schankung wurde nicht wenig angefochten. Bischof Gebhard von Regensburg wollte sich derselben bemächtigen; doch Bischof Bruno von Augsburg setzte sich entgegen, und gemäß dem Wille der großmüthigen Judith, welche die Urheberinn dieser Schankung war, warf er sich zum Herrn derselben auf, damit sie nicht in die Hände eines Fremden, dem sie niemal vermeint war, fiel. Doch durch einen wunderlichen Zufall verblieb das Gut bey dem Kloster. Leo Bischof machte sich zum Advokaten über dieses Praedium. Eine Urkunde vom Jahre 1272 bezeugt dieses. Hernach gefiel die Advokatie über dasselbe den Grafen von Leonberch; sie erlangten ihr Ziel, und gemäß ihres gewaltsamen Berufes waren sie mit ihrem Schutze dem Kloster eben mehr schädlich, als nützlich. Endlich übertrug das Kloster selbst in dem fünfzehnten Jahrhundert die Vogtey in Eiterhoffen, den Graf von Hals, mit welchen es besondre Verträge eingieng. Heute zu Tage sind die Grafen von Törring Vogtherren davon. Wenn die Hofmarksherren die Gerichtsbarkeit über auswärtige Unterthanen haben, so ist es ein Zeichen, daß sie selbe als Advokaten ausüben; denn sie hatten die Voaten nur allein über ihre eigenen Unterthanen von der Gnade des Landesfürsten erhalten. Sie richten also die geistlichen Unterthanen als Advokaten oder als Unteradvokaten. Als Unteradvokaten tragen sie die Gerichtsbarkeit meistentheils von dem Landesfürsten zu Lehen,

als

als welcher die mehresten Advokaten über die baierischen Klöster bey Erlöschung der gräflichen Familien erbte. d) In dissert. cit. de Advocatia in Mansolaeo S. Emmer. part. II. pag. 553. e) Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 119. Num. XVLVII. f) In dissertat. cit. loc. cit. pag. 554. g) In dissertat. cit. loc. cit. pag. 553.

§. 206.

Nun wollen wir auch ein Beyspiel anziehen, welches zum Beweise dienet, daß einem Advokaten in dem eilften Jahrhundert wegen den gehaltenen oder zuhaltenden Placitis über ein Privatgut einige Vortheile zugeschlagen worden sind. Der oben angezogene Codex a) enthält von selben ein Verzeichniß. Der Verfasser von dem Manuscripte bezeuget, daß er, obwohl er von jüngern Zeiten sey, dennoch alles nach den Gewohnheiten des zehnten und eilften Jahrhunderts abgemessen habe. Der Advokat von Vogtareit, welcher daselbst zweymal bey dem Graz (tempore verno) und bey dem Haeu (in autumno) zu placitiren das Recht hatte, bekam für diese außerordentliche Bemühung neben dem jährlichen Gehalt VIII Zargas siliginis, vier Frischlinge, Käs, Holz und Stroh. Es zogen demnach die Advokaten über die Privatgüter eben so, wie die Hauptadvokaten, in dem zehnten und eilften Jahrhundert wegen ihrem Amte nicht geringe Vortheile, welche im Gelde, in Zinsen und in Naturalien bestanden. Ich wäre bereit, noch mehrere Beyspiele von dieser Wahrheit anzuführen; allein nebst dem, daß es, wie mir däucht, nicht nothwendig ist, entschuldigt mich der Mangel der Dokumente. Nur wenige Klöster in unserm Vaterlande übersteigen dieses Alter, und von diesen hatten nur die wenigsten das Glück, ihre Dokumente von tausend Unfällen zu retten.

a) Diesen Codex ließ Abt Albert 1336 zusammenschreiben. Er bezeugt, daß er alles aus den Dokumenten des zehnten und eilften Jahrhunderts, und aus noch ältern gesammelt habe. Vide illustriss. Principis Joannis dissertationem de Advocatia in Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 554.

Digitized by Google

§. 207.

Von den Vortheilen, welche die Advokaten in dem zwölften Jahrhundert, und zwar zu Anfange desselben wegen den Advokatien zogen, kann ich keinen giltigern Zeuge aufbringen, als jenes regensburgische Concilium, von welchem der gelehrte Herr Johann Baptist Ennhueber Meldung machet a). Es wurde auf selbem eine allgemeine Regel von dem, was ein Advokat von seiner ihm anvertrauten Kirche zu fordern hatte, festgesetzt. Es läßt sich von dem Schluße dieses Kirchenrathes in welchem der Kaiser Heinrich selbst, nebst vielen Bischöfen und Fürsten des Reichs, zugegen war, eine Folge auf unser Vaterland gründlich ziehen, weil in der Mitte desselben die Zusammenkunft der vaterländischen Fürsten sich zutrug.

Es wurde demnach ausgemacht b), daß der Advokat nichts mehrers von den Klöstern und Kirchen wegen den zuhaltenden Placitis als zwey Schäffel Korn, zwey Schweine, drey Eimer Wein und Most, zehn Eimer Bier, und fünf Schäffel Haber fordern sollte. Zu Bestreitung der den Advokatien angehefteten nöthigen Ausgaben wurde der dritte Theil bannorum und die Strafen der Ausgelassenheiten *satisfactio temeritatum* bestimmt. Es wurde dem Advokaten zugleich die Sorge aufgelegt, daß den Religiosen und Kirchen ihr Werigeld c) richtig zurückgegeben würde. Wenn die Vorsteher der Kirche genöthigt waren, außerordentlich den Advokaten aufzurufen, so konnten die Advokaten aus einem Rechte nichts fordern, sondern mußten sich mit dem befriedigen, was ihnen freywillig angeboten wurde. Diese Regel wurde den Advokaten im Jahre 1103 vorgeschrieben, deren erste Entdeckung dem P. Meichelbeck wir zu danken haben d). Wir haben daran ein genaues Verzeichniß der Vortheile, welche die Advokatie den Advokaten zu Anfange des zwölften Jahrhunderts nach der Regel der Billigkeit einräumte.

Zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts wurde von dem Pabſte Lucius unter der Bannſtrafe verboten, nicht mehrers von den Klöſtern und Kirchen unter dem Titel des Mundiburdiums zu fordern, als was die Gewohnheit hergebracht hat, welches in moderatis redditibus beſtand e). Dieſes ſcheint mir überflüßig zu beweiſen, welche Vortheile in dem zwölften und in den vorhergehenden Jahrhunderten der Schutzvogtey bey den Placitis anhiengen.

---

a) Conciliorum ratisbonenſium brevis recenſio pag. 43. b) Der Canon lautet ſo: Statutum eſt, ut ad placitum cuiuslibet Advocati pertinentes ſemel in anno, quando praeceptum fuerit, omnes cunctis in locis conveniant, ibique in ſervitium ſuum plus non exigant, niſi II modios tritici, & II porcos, tres cados vini & medonis, X cados cereviſiae, & V modios avenae. Ut autem ea, quae in uſus fratrum pertinent, minus diſtrahuntur, haec ſubſcripta in uſus advocatiae ſunt deputata, videlicet III pars bannorum, & ſatisfactio temeritatum, ita tamen, ut ſiqua diſpendia res fratrum patiuntur, primo eis reſtituantur ſua Werigelda fratrum, ſicut mancipium pro mancipio: praeterea ſi Praelati Eccleſiae aliqua neceſſitate cogente dampnum ſibi, vel rebus ſuis allatum ſalvo ordine ſuo recuperare non valuerint, ipſos Advocatos ſuos in competentem locum advocent, ubi cauſas querimoniae diligenter diſcutiant, nihilque ab eis, vel ab eorum colonis quaſi ſub iuſtitia exigant, ſed cum charitate hoc, quod eis impenſum fuerit accipiant. c) Vide Du-cange verbum gilda P. Meichelbeck tom. I. fol. 295. Hiſt. friſing. vermeint Werigelda ſey eben das, als praetium aeſtimationis. Einen ganz andern Sinn giebt Mager dieſem Worte. Vid. cap. II. N. 271. & 272. d) Hiſt. friſing. tom. I. part. II. fol. 530. e) Vide Mageius de armata advocat. cap. X. N. 288. pag. 474.

§. 208.

Der Advokat von Chiemſee hatte das Recht, für ſeine Bemühung bey dem jährlichen Placito folgende Vortheile, welche ihm der Erzbiſchof von Salzburg zum Theile, und zum Theile die Religioſen in Chiemſee zu entrichten hatten, einzubringen: Modium tritici & dimidium, modium ſiliginis, & dimidium, octo modios de pabulo, ſawimas vini duas, & tres cereviſiae, unum porcum ſaginatum, vel in redemptione XXX nummos, octoginta caſeos, octo anſeres, decem & octo pullos gallinarum ova CCC.

Et

Et haec eſt ſumma totius impenſe. Warum aber der Erzbiſchof die Hälfte beyzutragen hatte, iſt die Urſache, weil dem neu aufgeſtellten Advokaten des Kloſters Chiemſee Grafen Sigboto von Neuburg, zugleich die um dieſe Gegend herumgelegene erzbiſchöfliche Unterthanen zu beſchützen anvertraut worden ſind. Es dienet uns demnach die Urkunde a), welche dieſes alles bezeugt, zu einem zweyfachen Beweiſe: daß nämlich die biſchöflichen und klöſterlichen Advokaten wegen ihren gehaltenen Placitis in dem zwölften Jahrhundert mit namhaften Naturalien belohnt wurden; weiters, daß das hohe Erzſtift Salzburg im Jahre 1187 noch einen Advokaten über ſeine in Baiern liegende Unterthanen unterhielt, der das Recht hatte, über ſelbe zu placitiren. In dem unſchätzbaren Codice falckenſteinenſi b) werden alle Einkünfte, welche Graf Sigboto oder Siboto ſeinem Sohne gleiches Namen hinterließ, genau beſchrieben; folglich geſchieht auch Meldung von den advokatiſchen Vortheilen, die er als Advokat vom Kloſter Chiemſee einzunehmen hatte. Dieſe werden aber abgetheilt; einige davon waren gewiße, die andern ungewiße Fälle; von jenen werden wir unten Meldung thun. Von dieſen redet der Codex zum erſten. Sie beſtanden aber faſt aus eben jenen Naturalien, deren wir uns erſt erinnert haben b).

Der aſpachiſche Advokat hatte das Recht, zween Tage nach einander zu placitiren. In dem erſten Tage nahm er die biſchöflichen, in dem zweyten aber die klöſterlichen Unterthanen vor. Das Vogtgeding mußte ihm an dem erſten Tage der biſchöfliche, an dem zweyten aber der klöſterliche Oekonom verabfolgen laſſen. Es beſtand darinn: Man gab ihm duos modios tritici, vel ducentos panes, duos porcos, quorum unus valeat XX nummos, alter XV. X gallinas, XX caſeos, centum ova, duas urnas vini, quatuor urnas cereviſie, & octo modios pabuli. Die Urkunde, welche dieſes bezeugt, iſt vom Jahre 1175 d), und dient uns wieder zum

Be-

Beweise, daß die Advokaten des zwölften Jahrhunderts nach den Umständen des Klosters, dem sie dienten, ergiebige Vortheile wegen ihrem Amte genossen, und daß die bischöflichen Advokaten wegen ihrem Amte eben das nämliche Recht, und die nämliche Vortheile zogen, welche den klösterlichen zustanden; indem der in dieser Urkunde auftretende Advokat das Mundiburdium über die bischöflichen bambergischen Unterthanen, die in Baiern lagen, eben sowohl, als auch über die klösterlichen, aspachischen, und osterhovischen, Unterthanen ausübte. Dieses ist noch aus der angezogenen Urkunde anzumerken, daß mit dieser Bedingniße dem neuen Advokaten von Aspach und Osterhoven die erzählten Vortheile eingeräumt wurden, daß er nichts anders mehr um so weniger fordre, je gewißer es ist, daß man ihn in den vorigen Zeiten mit gar Nichts bedienet hat.

Der Advokat des Klosters Usenhofen hatte die Freyheit, dreymal in dem Jahre, wenn es nöthig war, Placita zu halten. Die Urkunde e), welche dieses bezeuget, wirft ihm folgende Vortheile zu: in illis trium placitorum diebus in uno quoque unum maltrum de frumento, & ad hoc qnelibet iuxta ius gentium pertinentia.

Als Herzog Heinrich die Advokatie über das Kloster übernahm, so behielt er sich keine andre Vortheile bevor, als jene, welche die kaiserlichen und königlichen Gesetze erlaubten. Dieses verspricht der Herzog, in dem von ihm ausgestellten Revers f). Es ist also zu vermuthen, daß er wegen den von seinen Beamten gehaltenen Placitis mit solchen Belohnungen, die den Gewohnheiten unsers Vaterlandes, und den Umständen des vogtbaren Klosters einsprachen, sich begnügt haben.

Alle diese Beyspiele beweisen, daß die Advokaten bey den gehaltenen Placitis einen Canon zu ziehen hatten, welcher den Umständen

eines

eines Klosters angemessen, folglich bey einigen Klöstern geringer, bey andern aber wichtiger war.

a) Monumenta chiemensia vol. II. monument. boic. pag. 389. b) Codex falkensteinensis in monumentis boic. vol. VII. pag. 448. c) De prepositura clericorum, cum placitum ibi habuerit, tres lagene vini, & quinque cervisie, duo porci, quorum uterque XXX numinos valeat - VI Anseres - XII pulli - sexaginta casei CC ova. insuper de bonis, que iacent in stumme apud stumma, iustitia Advocatie integra carrada vini, modius avene, & unus medius tritici, alius modius siguli. d) Monumenta aspacensia vol. V. monument. boic. pag. 133. vid. 136. vide etiam monumenta osterhoviana vol. XIII. pag. 347. e) Monumenta schirensia vol X. monument. boic. vol. X. pag. 444. f) Monumenta pollingana ibidem cit. vol. pag. 42.

§. 209.

Aber neben der Gastfreyheit, zu welcher die Advokaten bey den jährlichen Placitis einen Zuspruch hatten, hatten sie bey mehrern Klöstern einen ergiebigen jährlichen Canon einzutreiben, bey andern aber wurden sie nur in das Gebeth eingeschlossen. Ich mache aus den baierischen Urkunden von beyden den Beweis.

Dem chiemseeischen Advokaten sprach Eberhard Erzbischof von Salzburg von einem jeden Manso des Klosters Chiemsee ein modium avene zu. Wegen der Advokatie aber über die Kirche in Stumme waren die Religiosen verbunden ihm jährlich Karratam vini (Fuder Wein) ausfolgen zu lassen a). Graf Sigboto ließ den Codicem, welcher dieses bezeuget, und aus welchem ich schon einige nützliche Entdeckungen gemacht habe, im Jahre 1180 zusammenschreiben b). Es macht uns dieser einen wahren Begriff von den großen Vortheilen, die das Mundiburdium brachte. Es wundert mich nicht mehr, daß nach selbem den Fürsten, Grafen, und großen Herren die Zähne so sehr gewässert haben.

Hein-

Digitized by Google

Heinrich der fünfte bestimmet in dem den Mönchen von Usenhoven gegebenen sehr weitschichtigen Diplome die advokatischen Vortheile. Es gebührten vermög der königlichen Verordnung dem Advokaten *tertius bannus, & consuetudinaria justitia: & lex quam ceteri Advocati in aliis Monasteriis liberis super fures &c.* c).

Herzog Heinrich aus Baiern übernahm die Advokatie über das Kloster Polling, und eignete sich keine andere Vortheile, als jene, welche den alten Rechten und den königlichen und kaiserlichen Verfügungen angemessen waren d), zu. Er hoffte die nähere Belohnung für seine advokatischen Bemühungen großmüthig von dem Himmel. Otto, Bischof von Bamberg, vertraute die osterhovische Advokatie, nach dem Tode des passauischen Präfekten, welcher sich bey seinem Amte sehr gewaltthätig betrug, einem Mezilo (seniori). Diesem wies der heilige Bischof für alle seine advokatischen Ansprüche XII mansos an e). Kaiser Heinrich, der fünfte, übergab die ensdorfische Advokatie dem Pfalzgraten, welcher für alle seine advokatischen Rechte ein Schaaf Weizen jährlich erhielt f). Der von Herzoge Heinrich über das Kloster Ranshofen bestellte Advokat genoß für seinen jährlichen sichern Antheil ein gewisses Getreid von dem herzoglichen Kasten; es wurde ihm aber verbothen, den Unterthan und Leibeigenen des Klosters mit Exaktionen zu belästigen g).

Wir enthalten uns, noch mehrere Beyspiele des jährlichen von den klösterlichen Advokaten bezogenen Kanons anzuführen. Gleichwie von diesen keines dem andern gleichet, so würden die übrigen auch eines dem andern widersprechen; doch in diesem kommen sie alle überein, daß, nach Maaß der Gewohnheit, der königlichen Anordnungen, und der geringen oder ergiebigen Umstände eines Klosters, der Advokat auf einige sichere Einkünfte zählen konnte.

a) Monumenta Chiemensia monum. boic. vol. II. pag. 300. A singulis monasterii mansis, qui vulgo appellantur hube preter modium avene nullo

nullo genere exactionis aliquid unquam accipiat. - - - Poſſeſſiones Eccleſie in ſtumme ea conditione tuendas - - - ſuſcepit. - - - & hujus rei gratia Karratam vini a fratribus annuatim idem Advocatus exſpectet. Karrata ein Fuder. b) Codex falkenſteinenſis vol. VII monument. boic. pag. 495. c) Monumenta ſchirenſia vol. X monument boic. pag. 444. d) Monumenta pollingana cit. loc. & vol. pag. 42. nullam exactionem, - - nili juxta antiqua jura, & conſuetudines imperatorum & Regum. *Emolumentum enim noſtrum vita æterna.* e) Monumenta oſterhoviana vol. XII monument. boic vol. XII pag 347. f) Chronicon ensdorffenſe Jacobi Parfuefs apud Oeſelium ſcript. rerum boic. tom. I, pag. 582. g) Monumenta ranshofiana vol. III, monument. boic. pag. 320.

§. 210.

In einer in dem Jahre 1160 der reichersbergiſchen Kirche vom Erzbiſchofe Eberhard übergebenen Urkunde, in welcher dem ſalzburgiſchen Hauptadvokaten die Advokatie über dieſes Kloſter übergeben wird, werden die Rechte ſowohl, als auch die Vortheile, auf welche der Advokat eine Rechnung zu machen hatte, angemerket. Es wurde ihm aber nichts, als nur der dritte Theil des banni zugeſchlagen. Es war ihm verbothen, von den Grundholden einen jährlichen Zins an Gelde oder an andern Naturalien einzutreiben. Der Grund dieſes Verboths war, weil die Unterthanen dieſes Kloſters allzeit von dergleichen Abgaben befreyt geweſen ſind. Ich ſchließe daraus, daß einige mit geringen Mitteln verſehene Klöſter ihren Advokaten nichts, als nur den dritten Theil des banni ſchuldig waren; dann daß, wo es die Gewohnheit mit ſich brachte, die Advokaten mit Recht jährliche Zinſe an Gelde und Getreide von den klöſterlichen Unterthanen erholen konnten. Die Gewohnheit entſchied alles.

---

a) Monumenta reichersberg. vol. III. monument. boic. pag. 466. Ea libertate permanete, ut colonis ejusdem loci nulla cenſualis exactio imponatur, neque in avena, neque in tritico, neque in denariis aut alio quolibet gramine, quoniam a *talibus gravaminibus hucuſque locus ille fuit immunis.*

Digitized by Google

§. 211.

Einige Advokaten lieſſen ſich mit dem einzigen Gebethe befriedigen. Sehr wenige waren dieſe. In dem zwölften Jahrhundert finde ich ein einziges Kloſter, welches ſo glücklich war, mit dieſem Vortheile ſeinen Schutzherrn abzuſpeiſen. Eberhard, Biſchof von Bamberg beſtellte über das Kloſter Priſling als Advokaten Alberten, Grafen von Bogen. Gleichwie ihm die advokatiſchen Rechte, alſo wurden ihm auch die Vortheile der Advokatie ſehr eingeſchränkt. Der Biſchof beſchwor ihn, mit dem Gebeth der Brüder zufrieden zu ſeyn. Doch mußte man ihm jährlich ein paar Winterſtiefel verehren a). Dieß bezeugt eine von Eberharden, bambergiſchen Biſchofe, dem Kloſter Priſling in dem Jahre 1156 gegebenen Urkunde.

a) Monumenta Priſlingen vol. XIII. monument. boic. pag. 181. - - ſolo contentus oratione fratrum, & duobus bottis hiemalibus.

§. 212.

Ein Soldat ſammt ſeinen dreyen Schweſtern wurde zu der Kirche des heiligen Niclas verehret, ohne daß, wie die Urkunde ſagt, der Advokat davon ein Recht ziehen ſoll a). Darf ich daraus nicht ſchlieſſen, daß dem ordentlichen Advokaten von den geopferten Leibeigenen ein Nutzen zufiel? Welcher? Gar oft mußten dieſe Opfer dem Advokaten einen jährlichen Zins von Gelde reichen. Ich beweiſe dieſes aus einer andern Urkunde des Kloſters St. Nicla b). Eine adeliche Frau opferte ſich eben dieſem Heiligen auf; ſie verbat ſich aber die Schuldigkeit, den jährlichen gewöhnlichen Zins zu reichen. Heinrich, Graf von Ortenburg und Advokat des Kloſters, gab dazu ſeine Einſtimmung. Man würde aber ſeine Einſtimmung nicht abgefodert haben, wenn er nicht einen Antheil an dem gemachten Opfer gehabt hätte. Es zogen demnach die Advokaten nicht ſelten einen Vortheil von den gemachten Opfern. Doch man muß dieſe Regel behutſam anwenden.

Die Gewohnheiten bey einer Kirche, die Privilegien, und die Constitution derselben geben von den Rechten, von den Vorzügen, und von den Vortheilen des Mundiburdiums fast allzeit die beste Auskunft.

Wenn demnach Otto, Graf von Stein, bey jeder Wahl eines neuen Probsten zu Schamphaupt dimidiam caratam vini frankhonici, & de hominibus præfatæ Ecclesiæ steuras in vita, & caducum in morte (den Todfall) forderte, so war dieses ein ungewöhnlicher, und im Wege der Rechte nicht zugestandner Vortheil, welchem sein Sohn Ulrich freywillig, weil er das Unrecht einsah, entsagte. Es läßt sich also aus diesem keine Folge ziehen, daß in dem zwölften, und in den vorhergehenden Jahrhunderten den Advokaten dieser Nutzen aus ihrer Advokatie zufloß. Die Urkunde c), welche dieß bezeugt, sagt selbst, daß dieß bisher ein Mißbrauch gewesen, und daß diese Forderung wider die alten Gewohnheiten gelaufen sey.

a) Monumenta St. nicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 275. *Sint omni iure Advocationis.* b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 277. c) Hund. baierisches Stammenbuch 1 Theil, 7tes Blatt.

Die Vortheile des Mundiburdiums in dem dreyzehnten Jahrhunderte.

§. 213.

Es scheinet, als wenn die Vortheile allein, welche den klösterlichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhunderte ihr Amt darbot, ihr Ansehen in eben demselben, oder wenigstens zu dessen Ende gestaltet hätten; so wenig finden wir, daß um diese Epoche herum ihnen erlaubt war, die von den Gutthätern gemachte Schenkungen im Namen der Kirche anzunehmen, complacitationes, concambia, und permutationes einzugehen, und gutzuheißen. Aber welche Vortheile genoßen sie? Ein Revers, den der Graf Ulrich von Abensberg wegen der ihm

anver-

anvertrauten Advokatie von Eilsbrunn ausstellet, giebt Zeugniß von einigen a). Er empfieng den dritten Theil des eingebrachten banni. Der Pfarrer von Eilsprunn war schuldig, ihm jährlich auf das Fest des heiligen Emmeram ein halbes Talent regensburger Münze zu bezahlen. Nebst diesen übte er noch andere Rechte aus. Der Revers nennet sie zwar nicht ausdrücklich; doch aus einer andern Urkunde, welche von der von Grafen Ulrichen geschehenen Verkaufung einiger derselben zeuget, lassen sie sich errathen b). Die Kirchen von Abach, Tann, und Lobsing mußten ihm jährlich zwey Pfund regensburger Pfenning auszahlen. Von fünf Höfen in Tunling zog er einen jährlichen Zins. — Ein von dem emmeramischen Advokaten Grafen von Roteneck, welcher die Advokatie über die Hofmark Lauterbach an sich brachte, ausgestellter Revers c) zeugt, daß gemeldter Graf von einem Hofe *per fas & nefas*, wie er selbst in der Urkunde bekennet, jährliche Dienste von Unterthanen sich habe leisten lassen d).

Dem Advokaten von Inning (dieser war in dem dreyzehnten Jahrhundert der Herzog aus Baiern) mußten alle Höfe insgesammt allda VIII libr. Denar. Ratisp. bezahlen e). Die Hofmark Inning gehörte zum Gotteshauß St. Emmeram schon in dem eilften Jahrhunderte. Arnolf gedenket dieses Orts in der von ihm vorgenommenen Beschreibung der emmeramischen Einkünfte f).

Ein anderer emmeramischer Advokat, aus dem Geschlecht der Grafen von Leuwolsing, welches das Advokatenamt über das emmeramische prædium Neuenhausen versah, erhielt zu seinem Vortheile zwey Höfe aus dem gedachten Dorfe zur Lehen g).

Der Advokat von Hebramstorf h) zog für seine Portion von einem jeden Hofe unum caseum, duos pullos, & agnum valentem VIII Den. Diese Beyspiele dienen zum Beweis, daß in

dem

dem dreyzehnten Jahrhunderte die emmeramischen Advokaten wegen ihrem Schutz überflüßig belohnt worden sind. Doch war ihre Belohnung so verschieden, daß eine der andern fast immer nicht gleichet.

---

a) Mausol. S. Emmerami part. II, N, CXIV, pag. b) Ibidem cit. part. N. CXV, pag. 237. c) Ibidem cit. part. N. CXI, pag. 232. d) Heinrich, Buchof in Regensburg, verkaufte die Advokatie in Lauterbach, welche er nach dem Tode seines Brudes, Graf Gebhards, durch Erbschaft an sich brachte, Ludwigen, Herzoge in Baiern, in dem Jahre 1279. Ludwig, ein Sohn des vorigen, und nachmaliger Kaiser, würdigte das Kloster St. Emmeram seines besondern Schutzes. Mausol. S. Emmer. part. II, N. CXX. Er befahl, daß derjenige, dem er die Advokatie anvertraute, wegen seinem Amte nichts fordern sollte, ausgenommen, was den alten Gewohnheiten einsprechen würde Ibidem cit. loc. N. CXXII Nach der Hand verpfändete er das castrum Roteneck einem Hiltprandt Chamer, und Gebharden, dessen Sohne. Beyde genoßen die der Advokatie anklebenden Vortheile. Die Herrn von Preising kauften das Schloß Roteneck um 1365 Gulden. Vom Konrad Preisinger von Baybrun lößten es die Herzoge aus Baiern in dem Jahr 1389 um eben diesen Preis wieder ein. Die Herrn von Laiming erwarben es darauf. Ich finde daß sie vor dem Jahr 1431 schon Herren von Roteneck gewesen sind. Das Kloster hatte mit diesen Herrn und mit ihren Vorfahrern wegen der Advokatie viele Streitigkeiten. Sie forderten mehr, als die Gewohnheit mit sich brachte. Kaiser Friderich trug dem Erzbischofe von Salzburg, und den Bischöfen von Freysing und Regensburg auf, den Handel zu untersuchen, und zu entscheiden. Abt Johann war mit der schiedrichterischen Aufrichtigkeit dieser Fürsten nicht zufrieden. Er appellirte in dem Jahr 1493 zu dem Kammergerichte. Doch in dem Jahr 1534 wurde durch andere Schiedrichter der Frieden unter den streitenden Partheyen hergestellt. Endlich kam das Schloß Roteneck in die Hände des Herrn von Weix. Abt Placidus lößte in dem Jahr 1650 die Vortheile der Advokatie, welche der Herrschaft Roteneck anhiengen, von Herrn Wolfen von Weichs in Steingriff und Roteneck, und seiner Gemahlinn, gebohrnen Gräfin von Döring, um den bedungenen Preis ein. e) Mausol. S. Emmer. part. II, pag. 557. f) Vide Bez. Thes. anecdot. Tom. I, part. III, col. 71. g) Mausolæum S. Emmer. part. II, pag. 558. h) Mausolæum S. Emmer. part. II, Num. XX, pag. 57. Die Güter des Klosters St. Emmeram in Hebranstorf waren wunderlichen Abwechslungen unterworfen. Eine charta Hartwici, Episc. Ratisbon. zeigt dieses. Ibidem cit. part. N. CCXXIII, pag. 556.

§. 214.

Digitized by Google

§. 214.

Nun wollen wir auch die Früchte der übrigen klösterlichen Advokatien unsers Vaterlandes untersuchen, um einen allgemeinen Schluß, in welchen dieselben in dem dreyzehnten Jahrhundert bestanden haben, machen zu können. In dem Jahre 1244 übernahm Herzog Otto die Advokatie über das Stift Chiemsee. In dem darüber aufgerichteten Instrumente werden Otten jene Vortheile versprochen, die den alten Privilegien des Klosters angemessen, und der hergebrachten Gewohnheit nicht zuwider waren. Der Herzog zog demnach eben jenen jährlichen Canon, den Graf Sigoboto als Advokat eintrieb, und bey den zuhaltenden Placitis wurden seinen Beamten die nähmlichen Servitia geleistet a), welche in den vorhergehenden Zeiten den Advokaten entrichtet worden sind.

Herzog Ludwig besaß, als Advokat des Klosters Aetl, einen Strich Landes. Er gab den Mönchen in dem Jahre 1295 die Freyheit, einen Theil davon anzubauen. In der von dieser Freyheit zeugenden Urkunde sagt Ludwig ausdrücklich, daß in dieser Gegend ihm das jus advocatitium gebühre b).

Besondere Vortheile wurden dem Advokaten von Rot, Grafen Cunonen von Wasserburg, vom Kaiser Friderich, dem zweyten, eingeräumt. Alles dasjenige, was zu dem Reiche mußte erlegt werden, fiel in die Kammer des Advokaten; diese außerordentlichen Vortheile sprach dem Advokaten ein kaiserliches Diplom zu c). In dem von Cuno ausgestellten Revers sehen wir, daß die Reichs-Anlagen in den Lehen bestanden, die von dem Kloster abhiengen; denn Cuno versprach, sich mit dem einzigen omni iure feudali, welches ihm die kaiserliche Gnade zusagte, zu begnügen d). Es wurde demnach in der Folge dieses ansehnliche Stift seiner Reichsstandschaft durch die Advokatie entübrigt. Eine besondere Capitulation gieng Herzog Otto

und

und seine zween Prinzen, Ludwig und Heinrich, welche mit einander, der Vater und die Söhne, von dem Kloster Baumburg als Advokaten, nach dem Tode des baierischen Pfalzgrafen Rapoto, in dem Jahre 1251 aufgestellet wurden, mit dem gemeldten Kloster ein. Es wurde festgesetzt: de Vogt mutte mensura Palatini consueta tantum modo ad valentiam VIII Denariorum. Für ein Pferd aber gab man fourage unam Metretam Havenavensem. Bey Eintreibung dieser advokatischen Früchte war ein Commissarius des Klosters zugegen, dem oblag, das Urtheil zu fällen, ob dieses Quantum der Unterthan zu geben im Stande wäre. Die Kirche blieb von aller vexatione, und exactione frey. Sogar konnte von dem Probste manus sanguinolenta, vel enormis læsio untersucht werden e). Die Herzoge Otto, und Ludwig stellten über diese Punkte, welche sie alle von Wort zu Wort aufs neue beschworen, eine neue Urkunde in dem Jahre 1294 aus f). Aus einem andern aber vom Herzoge Heinrich in dem Jahr 1258 gegebenen Donations-Briefe erhellet, daß nebst diesen gemeldten advokatischen Sporteln dem Advokaten viele Lämmer eingedienet werden mußten. Diesen Dienst ließ Herzog Heinrich wegen einem getroffenen Tausche dem Kloster nach.

Die Herrn von Ror trugen sich in einer mit dem Kloster Ransbofen geschlossenen Capitulation aus, daß ihnen ein jeder ganzer Hof, welcher zu dem Kloster gehörte, vier Metzen Vueters, und von der Hueb zwen Metzen, und von dem Leben ainen, nur zweimalen im Jahr, und von dem Haus ein Huen auch zweimal in dem Jahr eingedienet wurden g).

Vor allen ist der Vertrag merkwürdig, den das Kloster St. Nicola mit dem Herzoge Heinrich aus Baiern, als seinem Advokaten, in dem Jahre 1262 eingieng h). Es bedung sich der Advokat folgende Früchte und Vortheile aus. Ein ganzer Hof diente ihm ein

Schäffel

Schaaf Haber. Wenn ein Gutsbesitzer zween Höfe auf einmal inne hatte, mußten diese zwey Schaaf liefern. Jener Unterthan, welcher bey dem Placito nicht erschien, bezahlte LX Denarios. Die Steuer brachte der Probst ein, und übergab sie dem Advokaten. Ein jeder Bauer, der auf fremden Praediis saß, reichte quinque caseos valentes tertium dimidium Denariorum; diejenigen aber, welche die Praedia des Klosters anbauten, wurden von diesem Zinse losgesprochen. Der Advokat in Persona, und nicht sein Stellvertretter, war berechtiget, dreymal in dem Jahre, zweymal im Sommer und einmal im Winter, auf den dem Kloster angehörigen Gütern seine Pferde einzustellen. Ein Bauer war verbunden, vier Pferde, ein Söldner (hubarius) zwey, und ein Halbsöldner Ein Pferd zu versorgen. Die Bediente des Advokaten wurden ohne Hühnern und Wein bedienet. Er hatte die Freyheit, in den Weyhern des Klosters zu fischen, und in dessen Gehölzen zu jagen. Die von den ungehorsamen Unterthanen des Klosters eingetriebenen Strafen theilte er mit dem Kloster. Die advokatischen Dienste konnte er von jenen Unterthanen, welche selbe bey dem ausgesteckten Termin nicht abführten, in zweyfacher Maaß eintreiben. Er versprach, die Fundationsgüter des Klosters, dessen Freyheiten, die Zehende, die Priester und Kleriker uneigennützig zu beschützen. Mit Genehmhaltung des Kellners und der übrigen Officialen des Klosters schrieb er jährlich eine Steuer bey den klösterlichen Unterthanen, wenn es anders die Umstände zuließen, aus. Eine villicatio decimis instructa mußte dimidam libram, eine villicatio minor sine decimis instructa tres solidos, integra Huba LX. dimidia Huba XXX. quartale XV. denarios, censualis, qui non est in bonis nostris X. denar. haec omnia denariis patavinsibus, bezahlen. So lange aber des Klosters Gründe unbebaut waren, und also das Kloster den ganzen Nutzen davon nicht hatte, war dem Advokaten nur erlaubt, die Hälfte der Steuer zu empfangen; sobald aber das Kloster den ganzen Dienst davon zog, konnte

Digitized by Google

er die ganze Steuer einbringen. Diese waren außerordentlich wichtige Vortheile, von welchen wir in unsern baierischen Dokumenten kein Beyspiel mehr antreffen.

In dem Jahre 1277 überließ der benediktbeurische Abt Ortolf, ein Privat-Praedium in Laingreben einem Ludwig und dessen Sohne Heinrich um 50 münchner Talent. Man vergaß bey dem gemachten Kaufscontrakt auf das advokatische Recht nicht. Dem Advokaten wurden jährlich quatuor metretae avene, & solummodo duarum steurarum medietas ausgemacht. Aus dieser demnach den Kaufscontrakt beschreibenden i) und aus der oben erst angezogenen St. nicolaischen Urkunde folgt, daß die Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert bey jenen Klöstern, derer Gewohnheit es nicht widersprach, Steuern von ihren Unterthanen, welche ich dem capitali censui gleich halte, einzubringen berechtiget waren. Als Graf Otto von der Baley die bernriedische Advokatie über das Dorf Malchingen Hainrichen von Edstingen als ein Lehen überließ, schärfte er in der darüber ausgestellten Urkunde k) seinem Lehenvasallen ein, daß er von einem jeden Unterthan nicht mehr als *XXX Denarios, & modicum* l) *de Advocatia pertinentem* jährlich einbringen soll.

Heinrich von Au vermachte dem Kloster Polling die Einkünfte seines Hofes in Odrating. Nebst andern geistlichen Vortheilen behielt er sich das advokatische Recht darüber bevor, und nahm sich aus, daß man ihm und seinen Erben jährlich quatuor metretas avenae davon eindiene m).

Von den in Ostbaiern gelegenen Gütern wurden den Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert meistens nur Geldzinse, und keine Naturalien ausgeworfen. Eine dem Kloster Niederalteich vom Herzoge Friderich in dem Jahre 1243 gegebene Urkunde giebt den Beweis davon.

Digitized by Google

davon. Dem niederalteichischen Advokaten über das Dorf Abstorf wurden jährlich nur X. solidi monete usualis bezahlt n). Diese Entscheidung aber des Herzogs Friderich gab Anlaß zu einem neuen Streite. Unter Vermittelung des gedachten Herzogs wurde zwischen den streitenden Theilen Hermannen, Abten von Niederalteich, und Hermannen von Chranichperch, Advokaten des Klosters, ein Vergleich in dem nämlichen Jahre getroffen, vermög dessen der Abt aus seinen Kammerfällen dem Advokaten jährlich auf das Fest des heiligen Georas VIIII. libras und auf das Fest des heiligen Michaels wieder IX libras usualis monete zu bezahlen verbunden wurde. Es mußte der Abt dem Hermann bey seiner dreymaligen Ankunft zum Placitiren sammt vier und zwanzig Reitern das Nachtquartier verschaffen, oder dafür V libras entrichten. Wenn das Dorf Abstorf ein Unglück traff, so theilte der Advokat mit dem Abte den Schaden o). Es wurden noch andre merkwürdige Punkte ausgedungen; allein sie gehören nicht hieher. Diese Anmerkung wird etwas zu dem allgemeinen Schluße, den wir unten §. 215. ziehen werden, beytragen.

Pabst Honorius bestättigte die Erneuerung des Klosters Oberalteich auf das Jahr 1126. In der Bulle dachte Honorius auch auf den Advokaten p). Ich rücke nur jene Stelle ein, die zu dieser Rubrik, in welcher wir die Vortheile der Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert aus den gleichzeitigen Dokumenten bestimmen, gehört. Dem Advokaten wurden bey dem jährlich einmal zuhaltenden Placito folgende Servitia ausgesteckt: *Sex urne vini, & una mellis & viginti urne cerevisie, quatuor modii frumenti, & totidem porci, & duodecim modii avene*; das Kloster war aber nicht verbunden, seinem Advokaten diese Naturalien anderswo, außer dem Orte, wo das Placitum gehalten wurde, hinzuliefern.

Dietrich von Flügelsperch war Advokat des Klosters Prifling. In dem Jahre 1266 verglich er sich unter Vermittelung Hadmars

von Laber mit dem Abte. Der Erbschenk von Flügelsperch versprach, keine Herberg, keine Steuer, noch eine andre Abgab von den Unterthanen des Klosters einzubringen; doch mußten ihm die Unterthanen an dem Tage der Ehehaft XL Denarios für die Mittagstafel bezahlen q).

Das Kloster Weltenburg gab einen Curiam in Kranholz Wolframen von Ror zu Lehen. Dem Advokaten wurden XL Denarii für seinen advokatischen Antheil ausbedungen, die der Lehenvasall jährlich zu entrichten verbunden wurde r). Ich könnte noch mehrere Beyspiele, die die jährlichen Sporteln der Advokaten beschreiben, anführen; doch diese werden um so mehr erklecken, je weniger mir kann zugemuthet werden, eine Gattung der Früchte, und der Vortheile, welche in dem dreyzehnten Jahrhundert die Advokaten unsers Vaterlandes wegen ihrem Amte und Charakter zogen, übersehen zu haben.

---

a) Monumenta chiemensia vol. II. monument. boic. pag. 401. b) Monumenta atilensia cit. loc. vol. I. pag. 289. c) Monumenta rotensia cit. loc. vol. I. pag. 373. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 376. e) Monumenta baumburgensia vol. II. monument. boic. pag. 202. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 211. g) Monumenta ranshofiana vol. III. monument. boic. pag. 361. h) Monumenta S. nicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 349. i) Monumenta benedictoburana vol. VII. monument. boic. p. 142. k) Monumenta berpriedensia vol. VIII. monument. boic. pag 322. l) Modicum: vielleicht soll unter diesem Worte, welches der Aufmerksamkeit des Du cange entrann, ein Strich eines Ackers verstanden werden, welchen der Advokat anzubauen berechtiget war. m) Monumenta pollingana vol. X. mon. boic. pag. 56. n) Monumenta niederaltac. vol. XI. monument. boic. pag. 213. o) Eadem monum. cit. loc. & vol. pag. 215. p) Monumenta oberaltac. vol. XII. monument. boic. 98. q) Monumenta prislingensia vol. XIII. monument. boic. r) Monumenta weltenburg. vol. XIII. monument. boic. pag. 365.

§. 215.

Nun aus dem, was ich §§ 212 und 214 gemeldet habe, ziehe ich folgende Schlüße heraus: Erstens daß die Gewohnheit, die Advokaten

katen in dem dreyzehnten Jahrhundert wegen ihrem Amte zu belohnen, nicht einerley war; zweytens daß die Verschiedenheit der den Advokaten zugesprochenen Sporteln sich auf die Lage der Oerter, auf die Umstände eines Klosters, und dessen Unterthanen, auf die hergebrachten Gewohnheiten gründete; drittens daß jene Unterthanen und Klöster, die von dem Feldbau und Viehzucht sich ernährten, meistentheils mit Naturalien ihre Advokaten befriedigten; viertens daß die bey den Placitis gewöhnlichen Servitia nicht von einerley Maaß waren, sondern mit den Umständen eines Klosters, oder mit dem Vermögensstande der klösterlichen Unterthanen, und mit den alten Gewohnheiten verhältnißmäßig waren; fünftens daß aus dieser Ursache keine andre Regel, nach welcher die advokatischen Vortheile festgesetzt worden sind, gegeben werden kann, ausgenommen diese, daß nach den hergebrachten Gewohnheiten, nach den von den Advokaten selbst mit den Klöstern eingegangenen Verträgen, nach den verschiednen Umständen der vermöglichen und unvermöglichen Kirchen, und ihrer Unterthanen, nach der mehr und weniger vortheilhaften und fruchtbaren Lage der Oerter die Advokaten verschiedene Vortheile in jährlichen Zinsen, und Naturalien gezogen haben, und daß sie sogar von den Unterthanen einiger vermöglichen Klöster mit Einstimmung der klösterlichen Offizialen Steuern, das ist capitalem censum erheben haben können. Diese Vortheile sind es, welche allein heute zu Tage von den alten Vogteyrechten noch übrig sind, die meistentheils der Landesfürst als Erb aller alten Grafschaften an sein durchlauchtigstes Haus gebracht hat, und ohne welchen seine Kastenämter unbedeutend seyn wurden.

Vor allen zogen in dem dreyzehnten Jahrhundert die Herzoge aus Baiern wegen ihren Vogteyen über unterschiedliche Kirchen um der Gegend des Lechrains a) ergiebige Vortheile. Der geheime Rath von Lori hat uns dieselben bekannt gemacht. Ich erinnere mich hier aller Oerter, Kirchen und Klöster, welche vogteyliche Dienste und

Zinse

Zinse in die herzogliche Kammer liefern mußten; in den Noten aber werde ich die Stellen selbst, wie sie in dem alten Saalbuche Ludwigs, des Strengen, um das Jahr 1275 zu lesen sind, anziehen. Ich nehme diese geringe Mühe desto lieber auf mich, je unbekannter die Urkunden Sammlung des Herrn von Lori ist, und je näher der Gegenstand davon zu meinem Ziele dienet, indem ja gefragt wird, was für Vortheile die Advokaten von ihrem Amte zogen.

Da die in dem Saalbuche beschriebenen Renten nicht erst unter Ludwig ihre Geburt erhielten, sondern sich auf die alten Gewohnheiten gründeten, so dienen sie uns zur Auflösung der Frage: Welche waren die Vortheile der Advokaten nicht nur allein für das dreyzehnte, sondern auch schon für die vorhergehenden Jahrhundert? In dem Landgerichte Rain mußten Walderforf b) und das Kloster Thierhaupten c) wegen der Advokatie gewiße Naturalien jährlich entrichten. In dem Landgerichte Witlinspach hatte der Herzog seine Einkünfte wegen der Advokatien über Rieden d), über das Kloster Thybach e), über St. Ulrich f), über Adoltshusen g). Im Gerichte Grozhusen zog er seine advokatische Vortheile wegen dem Vogtamte über Niedermünster in Regensburg h), über Taytingen i), über Lemingen k), über Celle l), über Geispach m), über Winpözzing n), über Chinperch o), über Reumoltzriede, p) und über Zigelbach q). Das Amt Geroltspach brachte die Gilten wegen der Advokatie in Geroltspach r) und in Almaringen s) ein. In dem Amte Möringen diente der Ort Mindrachin wegen der Advokatie über die Dorfkirche t) eine gewiße Mensur vom Getreide. In Schwabecke genoß der Herzog wegen dem Advokatenrecht über einige Kirche nicht geringe Einkünfte u). Ganz außerordentliche advokatische Census im baaren Gelde sowohl, als in Naturalien wurden in dem Amte Mönchingen w), Landsberg x), in Mülhausen y) entrichtet. In dem Amte Shilperch endlich und Ambergau fiel etwas Geringes in die herzogliche Kammer z). Es

brachte

brachte demnach den Advokaten ihr Amt in dem dreyzehnten Jahrhundert große Vortheile, sowohl bey den Klöstern, als auch bey den Privatkirchen, welche meistentheils in Naturalien bestanden.

---

a) In der Geschichte des Lechraims 2. Theil. a pag. 13. b) *Advocatia Walderdorf* 5. *sol. av.* 12 *m.* faciunt de mensura duc. 8. mod. *Porcum I valentem dim. lib. lini* 26. *Zineln valent 1. den.* c) *Advocatia de clausiro, Thierhaudten. Av.* 36 *mod.* faciunt de mensura duc. 34. mod. *den.* 7. *lib. Item pulli.* 36. d) *De advocatia Riedin avene* 6. *modi advocales.* e) *De advocatia clausiri Chybach av.* 60. *mod.* f) *De advocatia S. Ulrici av.* 10. *mod. advoc.* de eadem advocatia solvit 3 *mod. advocal.* 1. *porc. valent. dim. lib. agni*, 26. *agni pro* 12. *den.* g) *De advocatia Adoltshusen av.* 13. *mod. advocal & dimid. tritici*, 4. *mete.* h) *De advocatia bonorum clausiri inferioris monasterii ratispon. av.* 24. *mod. advocal.* i) De advocatia *Taytingen av.* 9 *m. advocal* k) De advocatia *Lominge av.* 11. *m. advocal.* l) De advocatia *Celle* solvit 1. *m. av.* 3. *mod. advocal.* Inferius *Celle av.* 4. *mod.* m) De advocatia *Grispach av.* 3. *mod. advocal.* 1. *agnus*, de hiis ht in ferdo, & *agnum.* n) De advocatia *Winpözzinge av.* 2. *m. advocal.* o) De advocatia *Chinperch* 2. *m.* p) De advocatia *Reumoltzriede aven.* 1. *m.* q) De advocatia *Zigdbach av.* 9. *mod. advocal.* r) De advocatia *Geroltspach av.* 18. *mod. frisingens. mensure*, & *tritici.* 12. calvei faciunt 1. mod. item *pro agnis* 3. *sol.* 8. *den.* item 2 *porci vel* 3 *sol. pullos.* 12. *caseos* 33. *vel* 15. *den.* item *dimidium sagma vini latini, & est* iudicis ut dicit. s) De advocatia *Almaringe* 4. *m.* t) Item (ibidem *Mundrechingen*) *de advocatia ecclesie aven.* 4. *mete.* u) Ibidem (Schwabecke) *decem dimidie hube advocales dant sleuras*, & Advocatus tenetur *instituere*, & *destituere.* Item *de Wingartlehen* pro iure advocali *av.* 16. *m.* Item *curia villicalis* solvit pro iure advocali *avene* 22. *m. Chanrathoven curia* advocalis pro iure advocali *avene decem modios. Erpftintingen* pro iure advocali *ave.* 8. *m. & 24. den.* & *Advocatus debet praesidere judicio ibidem bis in anno, & plus si est necesse.* Item *in Hersfritsdingen* in duabus hubis Advocatus habet *instituere*, & *destituere* & habet *iudicium.* w) Vide 2. Theil der Geschichte Lechraims a pag. 24 & 25. x) Ibidem pag. 27 & 28. y) Ibidem pag. 29 & 30. z) Ibidem pag. 32. (Wickershoven) de advocatia *in dote filig. unum modium: ordei* 1. *mod.* (*huba in Rot*) de advocatia *avene* 6. *m.* pag. 36. Item de advocatia *Albertis de Chempen* 2. *libras.*

§. 216.

Es gab aber sowohl Privathöfe a), als auch ansehnliche Klöster und Stifter, welche ihren Advokaten zur Belohnung nichts erwiederten. Herzog Heinrich sagt in einem dem Kloster Fürstenzell auf das J. 1276 gegebenen

Diplo-

Diplome b), der cisterzienser Orden habe durch kaiserliche und päbstliche Privilegien die Freyheit, erlangt über seine Güter und Leute gar keinen Schutzherrn aufzustellen, und wenn sich dessen Klöster selbst einen Advokaten wählten, so könne dieser für seinen Schutz nicht den mindesten Vortheil fordern. Herzog Heinrich wolle das Kloster Fürstenzell aus diesem Grunde in seinen Gerechtsamen nicht stören. Durch diese Urkunde kann also bewiesen werden, daß die Cisterzienser nicht verbunden waren, einen Advokaten anzunehmen, oder ein solcher mußte, wenn sie sich bey einer vorfallenden Nothwendigkeit seines Dienstes bedienten, ohne allem Vortheil dienen. Dieß mag, unter andern, eine Ursache seyn, daß die cisterzienſischen Abteyen die vermöglichsten sind. Sie waren zu allen Zeiten von den eigennützigen Advokaten loßgesprochen; folglich verblieb ihnen jenes, was andre Klöster ihren Advokaten ausfolgen zu lassen verbunden waren, ja, ich möchte hinzusetzen, daß ihre Stiftungen einer mindern Gefahr oder Antastung ausgesetzt waren, weil sie keine solche Schutzengeln auf den Hals hatten, die sich nicht selten eine Pflicht daraus gemacht haben, die ersten und stärkesten Feinde der Klöster zu seyn.

Chalhoh von Valkenstein ein Ministerial der passauischen Kirche stiftete auf seinem Grunde an dem Orte Slag ein Kloster zur Ehre unsrer lieben Frauen. Sein Sohn Chunrad erneuerte diese von dem Vater angefangene Stiftung, und verband sich, und alle seine Erben zugleich, daß sie, ohne an einen advokatischen Vortheil oder Frucht zu gedenken, das neugestifte Kloster zu ewigen Zeiten beschützen wollen. Bischof Rudiger von Passau bekräftigte die Stiftung auf das Jahr 1236 c). Otto, Herzog von Meran, bezeuget in einem Bestättigungsbriefe des Kloster Diessen, daß die Stifter dieses Klosters uneigennützig selbes beschützt haben d). Wir liefern hier Beyspiele, welche beweisen, daß nicht nur allein in dem dreyzehnten Jahrhundert, sondern auch in den vorhergehenden Jahrhunderten die Stifter gar keine Früchte

wegen

wegen ihres Schutzes sich ausgedungen haben. Mit diesem schließe ich den ersten Theil der aufgeworfenen Frage. Wenn ich zu lange geworden bin, so schreibe man dieses der Fruchtbarkeit der Dokumente zu, von welchen ich keines, auch das geringste nicht, ohne Untersuchung ließ.

a) Monument. formb. vol. IV. mon. boic. pag. 92. b) Monument. Fürstenzell. vol. V. monument. boic. pag. 16 & pag. 43. c) Monumenta osterhof. vol. XII. monum. boic. pag. 389. d) Monument. dieſſen. cit. loc. vol. VIII. pag. 175.

Zweyter Abschnitt.

Wie übten die Advokaten ihr Amt aus?

§. 217.

Verlanget man etwa durch diese Frage zu wissen, ob die Advokaten ihr Amt gut oder übel verrichtet haben? Wir halten unser Urtheil zurück, und lassen vielmehr den wegen seiner tiefen Gelehrsamkeit sowohl, als wegen seiner Wahrheitsliebe bewährten Harenberger reden. Er schildert die Advokaten überhaupt so a). „Die Advokaten waren mit den ihnen ausgeworfenen geringen Vortheilen nicht zufrieden; sie trachteten, alle erledigte feuda an sich zu ziehen; sie baten um selbe, und bedienten sich auch zu Zeiten eines sanften Gewalts. Die Beneficien ihnen versagen, war eine gefährliche Sache; denn dadurch nahmen sie Gelegenheit, die Kirchen Gottes nachläßiger zu besorgen, und selben unterschiedliche, höchst unnöthige Streitigkeiten aufzubürden; aber auch die Ertheilung der freygewordenen Lehen zog vieles Unheil nach sich; denn dadurch wurde ihre unersättliche Habbegierde zu den geistlichen Gütern noch mehr erhitzet. Daß ich alles mit einem Worte sage: mit einer solchen Raubbegierde, und einem solchen Geitze befleckten sich die Advokaten, daß sie über die Güter der Kirchen nicht

anders, als über die eigenen herrschten. Die Verwaltungen derselben versetzten sie nach ihrem Belieben; sie trugen sich aber die größten Vortheile davon aus. Die Erbschaften der klösterlichen Leibeignen und der Ackersleute raubten sie hinweg. Die Gutsbesitzer veränderten sie nach Gutdünken, und sie waren Ursache, daß die Gotteshäuser von denselben statt der jährlichen Zinse und Gilten, nur übertriebene Klagen und Jammer herauspressen konnten. Es erhellet demnach, daß sie den Kirchen nicht nur allein unnütz, sondern auch sehr schädlich waren. Ja einigen Kirchen fügten sie unersetzliche Schäden zu.“

„Die Kaiser und Könige waren gezwungen, ihrer Wuth und Grausamkeit Schranken zu setzen. Vor allen ist jene Gewohnheit zu verfluchen, welche den Kirchen eben so viele Advokaten, als sie Güter hatten, gab. Ein unerträglicher Mißbrauch war dieser, daß die Advokaten Unteradvokaten hatten. Auf diese Weise wurden die umliegenden Grafen, Ritter und Herren zum Nachtheile einer Kirche so enge untereinander verstricket, daß sie mit einstimmiger Raubbegierde und zusammengetragenen Kräften den Kirchen die Ehre der Herrschaft raubten, und sich die Nutznießung der Güter, ich will nicht sagen, die völlige Herrschaft über dieselben zuschanzten, nachdem sie die davon zeugenden Urkunden verzogen, versteckt, oder wohl gar aus der Welt hinausgeschafft haben. Vor allen war man gezwungen, diese Raubvögeln die Subadvocatos, welche öfters weit gefährlicher, als die größern Advokaten um sich griffen, zu vertilgen. Das Jahr 1148 versetzte ihnen den tödtlichen Stoß.“

„Es that sich nach der Hand auch eine erwünschte Gelegenheit hervor, die größern Advokaten zu unterdrücken. Das betrübte Zwischenreich in unserm Deutschlande, welches in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts anfieng, machte die Räubereyen und die Gegenstreitigkeiten zur Gewohnheit. Die Erzbischöfe, die Bischöfe und die

mächti-

mächtigern Prälaten zogen die Waffen, und mit den Waffen ein kriegerisches Gemüth an. Diejenigen aber, welche dieses nicht wollten, noch vermochten, bemühten sich, ihre Feinde durch ihre vertrauten Ministerialen, welche Vasallen genannt wurden, zu bekriegen. Aus diesen Absichten bereicherten sie selbe mit vielen Besitzungen, und machten sie mit Gütern mächtig, welche sie ihnen als Lehen übergaben. Durch diese Wege wurden nicht wenige Kirchen ihrer gefährlichen Schutzherren loß.“

„Doch viele Reichsmünster haben heute zu Tage noch Advokaten, welche sowohl Macht, als Ansehen auszeichnet; aber sie haben Ursache, sehr wenig auf dieselben zu bauen, indem sie ihnen für die gegebene Feuda gar keinen Nutzen geben. Es wäre den Klöstern und Kirchen weit ersprießlicher, wenn sie die leergewordenen Feuda, ausgenommen die infeudari solita, niemand mehr verleihen würden. Dienen solche vielmehr nach der allgemeinen Gesinnung der gottseligen Stifter zum Unterhalte derjenigen, welche eine gründliche Frömmigkeit befördern. „So viel Herr Harenberger. Wir sehen aus dem Zeugnisse eines der gelehrtesten Protestanten, daß die Advokaten ihr Amt sehr übel verrichtet haben, und daß dieses ihr eigennütziges Betragen die wahre Ursache ihres Unterganges gewesen sey.

a) Historia gandersh. diplomat. pag. 129.

§. 218.

Ueberhaupt kann man also versichern, daß sehr viele Advokaten in dem eilften und zwölften Jahrhundert aus ihren gesetzmäßigen Schranken getreten sind. Wäre es sonst nöthig gewesen, daß man fast in allen den baierischen Stiftern und Klöstern gegebenen Diplomen und Bullen die Wahl der gewissenhaften Vögte mit solchem Nachdrucke empfohlen hätte? Aber ich wende meine Augen von dem übeln Betragen der einzelnen Advokaten ab; denn ich bin der Mey-

nung, daß die gelehrte Akademie mit dem zweyten Theile der aufgeworfenen Frage, „wie haben die Advokaten ihr Amt ausgeübt?“ nicht so fast auf die gute und böse Verwaltung des Amts, sondern auf die eigentliche Weise, wie sie ihr Amt ausübten, hinzielte. Die Aufdeckung also der advokatischen Pflichten von Jahrhundert zu Jahrhundert, vom neunten bis zu dem vierzehnten Säculum hin, wird der Gegenstand meiner Untersuchung seyn. Hier geben mir wiederum die alleinigen Urkunden der baierischen Stifter und Klöster einen fruchtbaren Stoff zu merkwürdigen Entdeckungen. Ich werde dabey nicht vergessen, Beyspiele von guter oder übler Verwaltung des Advokatenamtes anzuziehen. Ich setze erst einige allgemeine Grundsätze, wie die Advokaten ihr Amt ausübten, voraus.

§. 219.

Hopingk hält a) dafür, daß die Advokaten ihr Amt besonders in Bestrafung der Geistlichen ausübten. Den Beweis davon macht er mit einem Privilegium Gregors IX, welches gedachter Pabst dem Orden der Minoriten verlieh, und kraft welches er dem Beschützer oder Advokaten des Ordens verboth, die Glieder des Ordens zu bestrafen. Diese Meynung hat Hopingk dem Religiosen Feinde Hospinian b) abgeborgt. Das Privilegium beweiset nichts. Der Pabst gab es, um den Uebertretungen des Advokaten Einhalt zu thun. Gegründeter ist, daß der Advokat bey Wahrnehmung einer schädlichen oder verschwenderischen Verwaltung der Kirchengüter, schuldig war, den Vorsteher seiner Verschwendungen halber zu ermahnen, wenn aber die Ermahnungen nichts fruchteten, den Verschwender bey dem Metropoliten, oder wenn es ein Abt war, bey dem Bischofe, oder, wenn es ein königliches Stift war, bey dem Könige, oder dessen Richter anzuklagen, um also durch kräftige Mittel dem nahen Untergange eines Klosters vorzubeugen c).

a) In

a) In disputat. de iure protect. concluſ. 57. lit. c. b) De origine & progreſſu monach. lib. 6. cap. 12. pag. 244. c) Franciſ. Pfeil conſil. 183. Num. 3.

§. 220.

Ueberhaupt übten die Advokaten ihr Amt ſo aus. Sie beſchützten die Biſchöfe, Aebte und die Miniſterialen derſelben von aller Unbild. Sie trieben von den Unterthanen und Bedienten der Kirchen alle Gewalt ab, und unterſtützten ſelbe in ihren Beſitzungen und Privilegien, in ihren Rechten und Gewohnheiten. Sie regierten die Familie (ſo nannte man die Unterthanen der Geiſtlichen) a), und ſprachen ihnen das Recht. Sie ließen ſich von den Streitigkeiten unterrichten, entſchieden dieſelben, und beſorgten das Zeitliche. Aber, ſagt b) der berühmte Herr Mager, es gab nicht wenige Advokaten, die ihre Gewalt und ihr Amt bis zur Tyraney mißbrauchten, bis man endlich das Geheimniß erfand, ſich völlig von ihrem Schutze loßzumachen. Aus dem erſten aber folgt, daß in den Jahrhunderten, von welchen die Frage iſt, die Geiſtlichen nicht unmittelbar, ſondern durch ihre Advokaten über ihre Unterthanen herrſchten c).

a) Vid. Magerus de Advocatia armata cap. XI. N. 64. pag. 520. b) Idem cit. cap. N. & pag. c) Stumphius chronic. Helvet. lib. 5. cap. 3.

§. 221.

Wiewohl anfangs die Advokaten alle Jurisdiktion ausübten, ſo behielten ſich doch die Biſchöfe und Aebte nach der Hand die bürgerliche Gerichtspflege bevor; die peinliche Gerichtsbarkeit aber überlieſſen ſie ihren Beſchützern. Die eingetriebenen Pönfälle wurden zwiſchen dem Gotteshauſe, und dem Advokaten getheilt b). Doch die Stiftsvögte dürften ordentlicher Weiſe kein Gericht anſtellen, außer der Prälat lud, oder rief ſie dazu. Mich däucht, dieſe Vorſicht ſey

erſt

erst in den mittlern Zeiten eingeführt worden, als die Vögte anfiengen, die Vogtey als ein Eigenthumsgut zu besitzen c), gleichsam als wenn sie eigenmächtige Herren über die, ihrem Schirm unterworfenen, Unterthanen wären. Daß der Vogt kein Gericht (Placitum) hielt, außer in Gegenwart des Probstes, oder eines von dem Prälaten deputirten Erzdiakons oder Vitzdoms, war eine Vorsicht, die eben in den mittlern Zeiten aus obigem Beweggrunde genommen wurde.

a) Paumeister de iurisdict. Rom. Imp. cap. 10. N. 25. b) Vid. Magerum. cap. XI. N. 71. pag. 520, wo mehrere Beyspiele von der gewöhnlichen Austheilung der Strafen und Bußgefällen angezogen werden. c) Oefing untersuchte Reichshistorie pag. 405.

§. 222.

Der peinlichen Todesstrafen, weil die Kirche das Blut lieber selbst dargiebt, als andern nimmt, bedienten sich die Prälaten nicht, und war man hierinfalls so streng, daß nicht einmal der Bediente des Prälaten, oder der Vogt das Blut eines Missethäters vergießen dürfte. Daher, wenn der Vogt sammt dem Erzdiakon die erste Erkenntniß über den Uebelthäter eingezogen hatte, übergab er selben dem königlichen Richter, dem Gaugrafen a). Dieses ist zu einem Gesetze geworden, und mehrere Diplome, welche den Kirchen die Gerichtsbarkeit verliehen, nahmen die Todesstrafen aus b). Dabey waren doch die Könige auf die Rechte der Prälaten so sorgfältig bedacht, daß sie öfters in ihren Praeceptis erklärten, daß, wenn außerhalb des Stifts-Teritorium ein stiftischer Unterthan eines solchen Lasters, welches die Todesstrafe verdiente, sich schuldig machen würde, der Graf den Missethäter mit derselben nicht belegen solle c). Dieses bezeugt ein osnabrügisches Diplom d). Ob ein solcher Thäter aller Leibsstrafe entronnen ist, oder ob er etwa zur öffentlichen Kirchenbuße, wie es damals gesetzmäßig war e), dem Bischofe ausgeliefert wurde, oder ob die Auslieferung deßwegen geschah, daß der ordentliche Advokat die erste Kenntniß von dem Verbrechen einholen könnte, will

ich

ich nicht entscheiden. Das letztre scheint mir zum wahrscheinlichsten zu seyn. Dieses beweiset aber nach unserm Dünken sehr nachdrücklich, daß die Könige für die Unbeschädigung der Gerichtsbarkeit der Kirchen sehr besorgt waren.

a) Capitularium lib. V. cap. CXCV. ut latrones de infra emunitatem a iudice ipsius emunitatis (Archidiacono & Advocato) in comitis placito praesententur. Adde capitulare ao. 779. cap. IX. & additione IV. cap. CXXVII. b) Vide diploma pro abbatia virginum gandersheimensi apud Harenberger hist. gandersh. pag. 63. Nota l. & pag. 583. c) Desing untersuchte Reichshistorie pag 405. d) Schaten Hist. Westphaliae lib. IX. pag 607. e) Capitulare de partibus Saxoniae cap. XIV. Heinecius pag. 581. leges Caroli M. cap. CXXXIII.

§. 223.

Die Gelindigkeit der Strafen und Geldbußen, mit welchen die stiftischen Advokaten die, auch größern, Uebelthäter belegten, ohne dieselben den Gaugrafen auszuliefern, bahnte den Lastern in den geistlichen Stiftern den Weg. Die Gaugrafen griffen zu, und die Prälaten glaubten, daß dadurch ihre Gerechtsamen verletzt würden. Sie mischten sich demnach selbst in die Criminalia ein a). Man kann keine genaue Epoche bestimmen, zu welcher die Prälaten der Criminalgerichtsbarkeit sich angemasset haben. Die Gewohnheiten pflegen sich nicht auf eine Stunde, Tage oder Jahr, sondern durch eine längere Zeit festzusetzen. Unter Kaiser Heinrich, dem Heiligen, entschieden, und verbriefeten schon einige Stifter aus kaiserlicher Commißion. Man bediente sich aber einer gewißen Mäßigung, welche darinn bestand, daß der Advokat nicht ex fundo Episcopi, sondern ex fundo regni das blutige Urtheil über die Strafbaren fällte. Nachdem sich auf diese Weise der Blutbann bey den Stiftern gefusset hatte, gieng er mit der Zeit als ein kaiserliches Lehen in die Hände der Prälaten hinüber.

a) Desings untersuchte Reichshistorie pag. 400.

§. 224.

§. 224.

Den Königsbann aber mußte der Advokat vor Alters vom Könige empfangen. Man muß aber daraus nicht folgern, als hätte der Advokat gar keine Gerichtsbarkeit (iurisdiction) vom Prälaten, sondern allein vom Könige erhalten; und als wäre er kein Beamter des Prälaten, sondern nur allein des Königs gewesen. Der Bann und die Gerichtsbarkeit sind in den karolingischen, und den nächst darauf folgenden Zeiten nicht als eine gleichlautende Sache anzusehen. Die Gerichtsbarkeit ist die Macht, die Händel von Rechts, Obrigkeits- und Herrschafts wegen zu entscheiden. Der Bann aber ist die Strafe, welche für das Verbrechen sowohl dem Gegentheile (und dieß wurde compositio), als auch dem Gerichte (und dieß wurde fedrum genannt) erlegt werden mußte. Da in den deutschen national und karolingischen Reichsgesetzen fast alles bloß auf die Geldstrafen ankam, so sind die Gesetze meistentheils mit dem Banne (Compositionen und Fretten) beschäftiget. Die Banne waren ihrer Maaß und Größe nach durch die Gesetze genau bestimmt, und dürften nicht überschritten werden. Die größten Strafe war der Königsbann, welcher auf sechzig solidos angesetzt war. Er war ein vollkommenes regale, oder reservatum regium, welches die Land, und Gaugrafen nur allein auszuüben befugt waren. Wenn sich desselben jemand andrer anmaßten wollte, mußte er ein königliches Praeceptum aufweisen können.

§. 225.

Nun aber damit die Stifter und Prälaten auch in diesem Stücke vor andern weltlichen Fürsten einen Vorzug hätten, so verliehen die Könige sehr vielen Stiftsvögten das Recht des königlichen Bannes, welches aber nicht zur Ehre, zum Guten und zum Ansehen des Vogts sondern zum Nutzen der Kirche geschah; folglich ist dadurch der Vogt nicht ein Beamter des Königs geworden, sondern er übte das königliche

Digitized by Google

liche Reservatum als ein Beamter des Stiftes aus, und diktirte im Namen der Kirche die Strafe so hoch, als der König selbst. Nach der Hand gab eben dieses, daß der Advokat den Königsbann, und zugleich die Criminaljurisdiktion von dem Könige empfieng, Anlaß, daß die Advokaten ihres Ursprunges, und ihrer ursprünglichen Verfassung vergassen; sie glaubten, daß sie diese hohen Gerechtsame nicht als Advokaten eines Stiftes, sondern als Herren vom glänzendsten alten Reichsadel, nicht als vom Sifte aufgestellte Beamte, sondern als vom Könige belehnte Vasallen auszuüben berechtiget wären; sie behielten sich deßwegen das Criminale über Diebstähle, Mordthaten, und Nothzucht bevor, eigneten sich solches privative zu, und ließen nur die civilia oder gar nur die grundherrliche Jurisdiktion den Stiftern und Stiftsbeamten zurücke. Solche Beyspiele könnten wir mehrere anziehen a).

a) Vide dissertationem illustrissimi Principis Joannis Baptistae de Advocatis §. XV. Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 539.

§. 226.

Indeß konnten auch diejenigen Vögte, welche den Blut- und königlichen Bann nicht hatten, doch mit Leibs- und Schandstrafen die Schuldigen belegen, wenn die, ihrem Schutze anvertraute, Kirche die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben befugt war. Sie konnten die Strafmäßige in die truncos schlagen, zu den cippos stehen, ihre Namen in patibulis anschlagen lassen a). Und diese Herren trieben die übrigen exactiones nach Anordnung der Gesetze ein.

a) Desings untersuchte Reichs-Historie pag. 408.

§. 227.

Der Advokat war verbunden, nicht nur die wirklichen Güter seines ihm anvertrauten Stiftes a), sondern auch diejenigen, welche selbes nach der Hand, durch Schankungen, oder Eintauschungen, oder

Digitized by Google

durch andere giltige Kontracte, erlangt hatte, zu beschützen, wie dieses weitläufiger der einsichtvolle Mager behauptet b).

a) Wegen des Schutzes über die weltlichen Güter wurden die Advokaten auch pastores laici genannt. Vide du Cange tom. I, col. 179. b) De Advocatia armata cap. XI. N. 166. pag. 524.

§. 228.

Die Advokaten ließen sich auch angelegen seyn, die Gesetze, und Gewohnheiten der Oerter, in welchen ihre Clienten wohnten, aufrecht zu erhalten. Es war ihnen nicht erlaubt, die alten zu tilgen, und neue einzuführen; vielmehr war es ihr Geschäft, sich wider jede Gewalt, welche solche abzuändern suchte, zu setzen a).

a) Fruckman conf. 17. Num. 142.

§. 229.

Sie verfochten aber die ihnen anvertrauten Personen, derselben Güter, und Familien nicht nur allein durch das Ansehn der Rechte, sondern auch mit bewaffneter Hand, wenn es nöthig war; denn sie waren schuldig, ihre Clienten, und derer Güter eben so, wie sich selbst, und wie die ihrigen zu vertheidigen a); deßwegen liest man immerzu in den alten Urkunden: Darum sollen wir sie, ihre Leute, und Gut schützen, als wie unsere Leute und Güter selbst b). Doch durften sie nur in wichtigen Fällen, und wenn alle andere Mittel fruchtlos waren, die Waffen ergreiffen.

a) Menoch. Consil. 99. N. 35 & 39. b) Magerus de Advocatia armata cap. XI. N. 228. pag. 526.

§. 230.

Nicht nur allein pflegte der Advokat seiner Kirche beyzustehen, daß sie ihre Personen, und Güter beybehielt, und die verlohrnen wieder an

sich

ſich brachte, ſondern daß ſie auch neue erlangte, wie ſolches Magerus a) mit vielen Beyſpielen darthut, auf welche ich meine Leſer verweiſe.

a) De Advocat. armat. cap. XI. N. 447. & ſeq. pag. 537.

§. 231.

Der Advokat war kraft ſeines Amtes nicht verbunden, ſeine anvertraute Kirche in eigner Perſon zu beſchützen; er that ſeiner Schuldigkeit Genüge, wenn er durch ſeine Sachwalter, Officianten, und Untergebene die Bedrückungen abtrieb. Genug, wenn nur der Cliens durch ſeine Sorge wider alle Anfälle geſichert war a). Eben ſo behaupten wir, daß der Advokat ſeiner Kirche den Schirm und Schutz nicht mehr ſchuldig geweſen iſt, wenn dieſe jenem die gewöhnlichen und hergebrachten Vortheile nicht ausfolgen ließ b).

a) Magerus cit. cap. N. 621. pag. 545. b) Idem cit. cap. N. 732. pag. 550.

§. 232.

Wenn ein Geiſtlicher oder eine Kirche eine Erbſchaft zu ſuchen hatte, ſo mußte ſie ſolches durch ihren Advokaten thun; deßwegen ſagt ein Diplom a): *nullus clericus adverſus laicum hæreditatem petere poteſt, niſi per advocatum ſuum.* Es war alſo auch die Erlangung einer Erbſchaft der Sorge und Pflicht eines Advokaten übergeben.

a) In charta Philippi Auguſti ao 1194 apud du Cange tom. I. col. 179.

§. 233.

So viele und wichtige Vorrechte die Advokaten in Verwaltung der Güter der Kirchen hatten, ſo ſehr waren ſie verbunden den Königen, oder ihren Miſſen zu jeder Zeit wegen ihrer Verwaltung, zumal wegen der Verwendung ihrer wichtigen Einkünfte, eine Rechenſchaft zu geben a). Wenn ihre Adminiſtration minder gewiſſen-

haft befunden wurde, so wurden sie abgesetzt, und statt ihrer andere aufgestellet, oder die Verwaltung der Güter gar den Geistlichen anvertrauet.

---

a) Rosenthaler de feud cap. 4. conclus. 14. Num. 2. Sieh auch Lehmans Speyr Chronik. lib. II. cap. 36.

§. 234.

Vor allen sehen wir unsere baierischen Advokaten in Annehmung der gemachten Opfer, und in Vertauschung der Güter, in Vollziehung der Concambien und Complacitationen, und in Vollziehung der Opfer, welche sie im Namen ihrer Clienten zu machen hatten, beschäftiget. Diese sind die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Advokaten ihr Amt zu verrichten verbunden waren. Nun wollen wir einen Versuch machen, ob die baierischen Dokumente auch einstimmen.

Wie übten die baierischen bischöflichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert ihr Amt aus?

§. 235.

Bey dem Eingange des neunten Jahrhunderts finden wir nicht selten, daß die bischöflichen Advokaten bey den öffentlichen, vor und in Gegenwart der königlichen Missen gehaltenen, Placitis die ungerechten Besitzer der Kirchengüter verklagten, und sich bemüheten, das Eigenthum der ihrem Schutze anvertrauten Kirche vor Gerichte wieder zu gewinnen.

Eine freisingische Urkunde a) bezeuget, daß ein Advokat Hattens, Bischofes von Freising, einen Lantfrid bey einem öffentlichen Placito wegen dem unbilligen Besitze einiger zu dem Kloster Schlechdorf gehörigen Güter aufgefordert habe. Eben dieser freisingische Advokat gewann Irminfriden wegen einem gleichen ungerechten Besitze eines zu

dem

dem Kloſter Scarantia (heute Scharnitz) gehörigen Guts den Proceß in einem zu Freiſing gehaltenen Placito ab b).

Eben ſo vertheidigte in einem allgemeinen, in dem Jahre 802 zu Regensburg gehaltenen, Landtage der biſchöfliche freiſingiſche Advokat Kaganhart wider das unſtatthafte Begehren und Klagen einer Engilfrit und ihres Bruder Kundperts, die der Hauptkirche Freiſing in Paldilinkirka angehörige Güter c).

In einem zu Caroz (heute Garſch) gehaltenen Placito, dem die königlichen Miſſen vorſtanden, ſuchte Luitprant, der Advokat des Biſchofes Atto in Freiſing, das, was Rumold und ſeine Brüder der Hauptkirche in Freiſing ſtreitig machten, bey ſelber zu erhalten. Luitprant gewann den Handel; er gab aber ſeinem Gegentheile ein Unterpfand (Wadium) von 30 ſolidis, damit ſelber von ſeinen Foderungen abließ d). Anihart e), ein anderer Advokat der freiſingiſchen Kirche unter Biſchofe Atto verſah auf gleiche Art ſein Amt in einem zu Feringen gehaltenen Landtage. Er vertheidigte die Vorrechte ſeiner Kirche gegen einen Otlant, der ſich eine dem freyſingiſchen Stifte angehörige Kirche zueignen wollte. Der Streit wurde nach Wunſch des Advokaten entſchieden.

Wichart, ein Advokat des freiſingiſchen Biſchofes Hitto, foderte einen gewißen Waldker wegen einem geſetzwidrigen Beſitze eines curtis im Pach vor den Gaugrafen Luitpald in einem öffentlichen Placito heraus f). Das verſammelte Volk ſprach die Gerechtigkeit dem Advokaten zu, und verlangte, daß er über den curtem inveſtirt werden ſollte. Reginbert, ein Advokat des Biſchofes Hitto, und Anthugus führten vor den königlichen Miſſen, Hatto und Kyſalhard, einen wichtigen Prozeß, der ſich zum Vortheile der freiſingiſchen Kirche endigte g).

Ein

Ein andrer freisingischer Advokat unter dem Bischofe Hitto, Adalker mit Namen, vindicirte der freisingischen Kirche vor dem Gaugrafen Orendil eine veraltete Schankung h). In dem zu Veringen gehaltenen öffentlichen Placito lud Engilhart, gleichfalls ein freisingischer Advokat, einen gewißen Adalunt wegen einer streitig gewordenen Kirche in Holzhausen vor, welcher letztrer den Prozeß verlor, und seine Gerechtsame in die Hände Engilharts niederzulegen von der ganzen ehrwürdigen Versammlung gezwungen wurde i). Adalscalk, ebenfalls ein Advokat unter dem Bischofe Hitto, erwarb seinem Stifte eine Kirche, welche Hroadolt, und Engilman anstritten. Beede wurden in dem zu Ergotting gehaltenen Landtage verurtheilt, dem Advokaten von Freising darüber die Investitur zu verleihen k). Kerhart, ein freisingischer Advokat, bemühte sich, zum Besitze einer von langer Zeit her streitig gemachten Kirche in Stroagon (heute Strogen) und alles zugehörigen zu derselben durch seine pflichtmäßige Nachforschung zu gelangen l). Er war so glücklich, sein Ziel zu erreichen. Toto, ein Advokat, ebenfalls von Freising, schlug sich mit einem gewißen Cundpat wegen zweifelhaftiger Besitzung eines Gut bey einer Gauversammlung, welcher Graf Papo vorstand, im Namen seines Stiftes tapfer herum. Er widerlegte seinen Gegner durch das damals alles entscheidende Ansehen wahrhafter Zeugen, und wurde nach Gewohnheit des Vaterlandes feyerlich in die Posseßion gesetzt m). Piligrim suchte die Rechte seines Stiftes gegen die Foderungen eines Priesters Erchamfrid bey einer Versammlung von mehrern Grafen nach Kräften zu behaupten n). Diese Beyspiele beweisen überflüßig, daß es eine der Hauptpflichten des advokatischen Amtes war, im und vor dem Angesichte der Richter die angefochtenen Kirchengüter zu vertheidigen, und die verlornen zurückzufodern.

a) Meichelbeck hist. friling. tom. I. part. II. N. 116. Die Urkunde führt die Zeitangabe vom Jahre 802 mit sich. In diesem Jahre erscheint zum ersten Mal in den freisingischen Urkunden ein Advokat. Zween aber sind es, welche bey diesem Placito den Bischof Atto umgaben, ein

ein Kadanhard und Landfrid. Der erste besorgte vielleicht den Nutzen der freisingischen, der zweyte der schlehdorfischen Kirche. b) Idem ibidem N. 115. c) Idem ibidem N. 118. Aus dieser Urkunde ist klar, daß Kaganhart der Advokat der freisingischen Hauptkirche in dem Jahre 802 gewesen ist. Weiters folgt aus dieser und noch aus andern sehr vielen Urkunden, daß die Bischöfe sich von den Königen in den temporalen Streitsachen in dem neunten Jahrhundert haben richten lassen. d) Idem ibidem N. 124. In dieser Urkunde tritt in der Person des Luitprand ein neuer freisingischer Advokat unter dem Bischofe Atto auf. Er ist dem obigen Kaganhart gleichzeitig. Ich muthmasse, daß das Gut, welches der Gegenstand des entstandenen Streits war, in einer andern Grafschaft, als in jener, in welche die Hauptkirche Freising lag, sich befunden habe. Die Güter, welche in der gemeldten Grafschaft eingegränzet waren, beschützte Kaganhart. e) Idem ibidem N. 125. Awihart ist der vierte freisingische Advokat unter dem Bischofe Atto. f) Idem ibidem N. 368. g) Idem ibidem N. 470. h) Idem ibidem N. 471. i) Idem ibidem N. 472. k) Idem ibidem 473. l) Idem ibidem N. 610. m) Idem ibidem N. 636. n) Idem ibidem N. 658.

§. 236.

Wenn bey der regensburgischen Kirche eine Schankung entwendet, oder von strittigen Köpfen angetastet wurde, so war es auch die Pflicht der regensburgischen Advokaten in dem neunten Jahrhundert, daß sie das Abgenommene zu erobern, und das Angetastete von den begierigen Händen der Kirchenfeinde zu reinigen suchten. Ein Abt, Richbald, vermachte dem heiligen Emmeram sein Eigenthum in Pfetarach (heute Pfäter). Seine zween Enkeln raubten das Geopferte. Der Bischof Bathurich und sein Advokat suchten in einem Mallo publico vor Gotafriden dem Grafen in dem Jahre 822 das Recht ihrer Kirche, und erhielten es von einer grauen Versammlung ehrwürdiger Väter a).

Imo, ein regensburgischer Advokat, suchte, das seinem anvertrauten Stifte wieder einzuthun, was einstens der Erzpriester Andaberd der regensburgischen Kirche verehret hat, und Bernhard dessen Bruder derselben streitig machte. Er führte den Prozeß bey einem öffentlichen Placitum, und gewann denselben in dem Jahre 822 b).

Ich

Ich finde in einer freisingischen Urkunde c), daß der Advokat des Bischofs Oadalscalk d) von Trident eben sein Amt durch Vertheidigung der Rechte seines Stiftes auf einige Weinberge bey Bauzanum (Pozen), ausgeübt habe, derer Besitz der Bischof von Freising, Anno, dem Gotteshause Prixsen bey dem Throne des baierischen Königs Ludwig, welcher damals in Eipilingen die Fastenzeit zubrachte, streitig machte. Wiewohl die Bemühungen des tridentinischen Advokaten kraftlos waren, so beweiset uns dieses Beyspiel doch, daß der tridentinische Advokat mit den übrigen baierischen Advokaten eine gemeinschaftliche Pflicht, für die Erhaltung der Kirchengüter zu sorgen, hatte. Aus allen angezogenen Beyspielen folgt aber, daß die Dokumemente aller baierischen Kirchen, so viel derselben bisher ans Taglicht gekommen sind, übereinkommen, daß die bischöflichen Advokaten durch Verfechtung der Güter ihrer Kirchen ihr Amt wesentlich ausübten.

a) Lib. I. cap. 67. apud Pezium thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 240. b) Ana modus lib. I. cap. 81. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 253. c) Meichelbeck hist. frising. tom. I. part. II. N. 702. d) Die angezogene Urkunde sagt zwar nicht ausdrücklich, daß Oadalscalk Bischof in Trident gewesen sey; doch aus der folgenden N. 703. ist dieß klar abzunehmen. Er lebte noch im Jahre 864. wie Ughellus Italia sac. tom. V. col. 590. beweiset.

§. 237.

In eben dem neunten Jahrhundert legten die Advokaten den Vorstehern der Kirchen die Gerechtsame, welche, die ihrem Schutze anvertrauten, Kirchen zu ihren Gütern hatten, vor Augen; sie waren vor allem sorgfältig, daß die Schankungen durch Briefe und Zeugen bekräftiget wurden, in deren Mangel sie die Bischöfe und Aebte antrieben, selbe herzustellen. Der freisingische Advokat Kaganhart hat sich dieser Pflicht bey dem Bischofe Atto entledigt a).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 180.

§. 238.

Digitized by Google

§. 238.

Eine zur Hälfte noch übergebliebene Urkunde von Freising a) bezeuget, daß ein ungerechtes Gut von dem unbilligen Besitzer in die Hände der königlichen Missen, und des Advokaten der Kirche, welche zu dem Gut einen Anspruch hatte, zurücke gegeben worden. Eben so mußte Lantfrid, der Sohn Irminfrids, die ihm strittig gemachte Oerter in Holzhusum (Holzhausen) in Kisinga (heute Geising) in Situlinesstetin (ein unbekannter Ort), und in Krevolfingas (heute Greffing) in die Hände des freisingischen Advokaten Landfrids ausliefern b).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 242. b) Herr Meichelbeck verirret sich sehr, da er in der Note zu dieser Urkunde aus Hovestedi den Ort Hochstett im landgerichte Starenberg machet. Havastet, sagt die Urkunde, war ein Ort in Holzhausen. Es bedeutet aber Havastet ein Haus in einem Hof, und ist ein altdeutsches Wort, welches von Hova, Huba, oder Huve und von Stade herkömmt, und so viel sagt, als Hove Stade (*Domus Hovae, quae in Hova extructa est*). Es kömmt dieses Wort in dem fuldischen Traditionsbuche öfters vor. Sieh traditionem 17. lib. IIdi. In den freisingischen Urkunden aber ist es eben nicht selten, vid. N. 310.

§. 239.

Wenn sich ein Leibeigner von seinem Dienste, den er der Kirche zu leisten schuldig war, entziehen wollte, so war die Schuldigkeit des Advokaten, zu sorgen, daß der Widerspänstige durch das Ansehen der Gaugrafen zu seiner Schuldigkeit zurücke gewiesen wurde. Reginperth, ein Advokat unter dem Bischofe Hitto, zwang einen Waldbert bey einem öffentlichen Gerichte, welchem Graf Kisalhard vorstand, zu der gewöhnlichen Dienstbarkeit, welche Waldberts Vater für sich und seine Nachkommenschaft der freisingischen Kirche versprochen hat a).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 368.

§. 240.

Die Opfer nahmen die Advokaten in dem neunten Jahrhundert aus der Hande der Gutthäter an; folglich übten sie ihr Amt durch

Annehmung der Opfer aus. Als Hildegard ein Opfer dem heiligen Emmeram machte, empfieng es der regensburgische Advokat Helfric aus ihrer Hand a). Sindpert legte sein Opfer in die Hände des Bischofes Hitto und seines Advokaten b). Daß die Advokaten in dem neunten Jahrhundert von dem Altare die Opfer (das ist, die Zettela, auf welchen das zu opfernde Gut, Kirche, Leibeigner aufgezeichnet waren) hinwegnahmen, beweiset die Urkunde, welche von dem Opfer Hroadhohs zeuget; denn in dieser wird ausdrücklich gesagt, daß die Advokaten Reginpert, und Piligrim von dem Altare hinwegnahmen c), was Hroadhoh auf selben gelegt hat. Eine andere Urkunde meldet d), daß der freisingische Advokat Reginbert die Bestättigung der, von dem Adalgarius gemachten, Schankung, in seine Hand aufgenommen hat. Eparhar versah eben auf solche Weise sein Amt in der zu Dungeih gehaltenen Versammlung; er nahm das Opfer Paldrics in Gegenwart von sieben und siebenzig Zeugen, wovon die mehresten aus dem vornehmsten baierischen Adel waren, an e). Da er die Investitur darüber empfieng, waren wieder 40 Zeugen zugegen. Unter dem Bischofe Anno übten die beeden Advokaten Heimperth, und Ruopreht auf gleiche Art ihr Amt aus; sie empfiengen das Opfer des verstorbenen Priesters Fritilo, welches dessen leiblicher Bruder Adolo in seinem Namen zu der freisingischen Kirche machte f).

a) Anamodus lib. I. cap. 38. apud Pezium thes. anecd. tom. I. part. III. col. 226. b) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 476. c) Idem ibidem N. 613. d) Idem ibidem N. 629. e) Idem ibidem. N. 629. f) Idem ibidem N. 708.

§. 241.

In einer Urkunde von Freising, in welcher von der Schankung Isamperths Zeugniß gegeben wird, lieset man, wie die Advokaten bey den Schankungen ihr Amt versahen. Rumolt, der Advokat des Bischofes umgieng den Ort Phrunari (heute Pframering), in welchem die von Isamperth, seiner Frau Datila, und seinen Söhnen Mekin-

perth

perth und Adalker der freisingischen Kirche verehrte Schankungen lagen; er besichtigte mit einem von den Söhnen Isamperths genau alles; er complacitirte mit Adalker, und ließ die Zeugen vorstellen a). Die Advokaten holten ein genaues Kenntniß von dem Geopferten ein, und nahmen das Handgelübd von den Zeugen ab, die sie bey den Ohren zogen.

Eine gleich Ceremonie wurde beobachtet, da die freisingische Kirche nach dem Tode Rihkers in den Besitz der von demselben gemachten Schankung gesetzt wurde. Kraft, ein Sohn des Verstorbenen, führte die Advokaten des Bischofes Hitten, Sindeo und Einhart b) in der hergeschenkten Gegend herum; er zeigte ihnen deutlich das, was dem Gotteshause künftig zugehören würde; er investirte dieselben, und bekräftigte die Schankung mit der Gegenwart der nöthigen Zeugen.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 198. diese ist die erste freisingische Urkunde, welche bezeuget, daß der Advokat bey den Schankungshandlungen persönlich zugegen war. Es erklärt auch keine mehr, wie diese, so deutlich, wie ein Advokat bey einer Schankungshandlung sein Amt zu verrichten hatte. b) Sindeo und Einhart sind die ersten Advokaten, die unter der Regierung Bischofes Hitten auftreten.

§. 242.

Die Advokaten empfiengen die geopferten Leibeigne, dann die jährlichen Zinse, welche die frommen Christen den Kirchen Gottes versprachen, und erlegten. So wurde dem freisingischen Advokaten Spilut der Zins von drey Denariis, den eine Engilpurc der Kirche unsrer lieben Frau versprach, jährlich entrichtet a), und Reginhoh nahm eilf von einem Erzpriester geopferte Leibeigene an b).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 536. b) Anamodus lib. II. cap. 36.

§. 213.

Die Advokaten übten ihr Amt in dem neunten Jahrhundert auch dadurch aus, daß sie Kaufsverträge eingiengen. Den Beweis davon finden wir in einer freisingischen Urkunde z), welche bezeugt, daß Isengubert, der Advokat mit dem Bischofe Hitto um ein Pferd vor zehn Schilde sammt Sattel und Zaume, und um fünf Schilde am baaren Gelde einen Wald von 30 Tagwerken gekauft habe.

z) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 546.

§. 214.

Daß die Advokaten in dem neunten, zehnten und eilften Jahrhundert durch Vollziehung der von den Kirchenvorstehern getroffenen concambiorum, complacitationum, commutationum (Vertauschungen, Vergleichungen und Vertrechslungen) ihr Amt ausüben, habe ich zum Ueberflusse in dem ersten Abschnitte (denn diese Verrichtungen waren eben auch ein Gegenstand eines ihrer vornehmsten Rechte) erklärt, wohin ich auch meine Leser weise a).

Es wird mir erlaubt seyn, nur ein oder das andre Beyspiel aus den Urkunden der baierischen Bisthümer anzuziehen. Der Advokat Gundbert übte sein Amt mit Gebung des zu vertauschenden, und Empfang des einzutauschenden Guts aus, als Bischof Embrich von Regensburg mit einem adelichen Herrn b), und mit zweenen Brüdern c) in einen Tauschcontrakt sich einließ. Piligrim, ein Advokat unter dem Bischofe Erchambert vollbrachte den Tausch, den ein gewißer Hitto mit der freisingischen Kirche um einen curtem in villa Cucinhusir (heute Gintzenhausen) d), eingieng. Unter dem Bischofe Arnold übte sein Amt der Advokat Heimpert bey dem mit einem Heimperth geschlossenen Tausche e) aus. Eine andre Urkunde sagt, daß die Vertauschung durch den Advokaten Heimbert gemacht worden sey f).

Könne

Könnten wir eine redendere Urkunde, als diese ist, verlangen, die uns von den Verrichtungen der Advokaten, welche zum Theil in den abzuschließenden Vertauschungen bestanden haben, überzeuget?

a) Daß ich aber diese Verrichtungen der Advokaten, sowohl unter die Rechte, welche ihrer Würde, als unter die Pflichten, welche ihrem Amte anklebten, zähle, wird man mir ja nicht anstreiten. Die Advokaten mußten den Vertauschshandlungen zu gegen seyn; dieß scheint mir unter die Frage, wie sie ihr Amt ausübten, zu gehören. Auf der andern Seite konnte man sie von dergleichen Handlungen nicht ausschließen, und dieses gehört, wie mich däucht, unter die Frage: was hatten sie für Vorrechte? b) Anamodus lib. I. cap. 29. apud Pez thesaur. anecdot. tom. I. part. II. col. 221. c) Idem cit. lib. cap. 31. Sieh auch cap 30, 32, 33. d) Meichelbeck Hist frising. tom. I. part. II. N. 637. Die Urkunde bezeuget, daß der Bischof des Königs Ludwig die Erlaubniß zu dieser Permutation erhalten habe. e) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 859. N. 860. N. 861. f) Idem ibidem N. 864. *Heimberto Advocato suo hanc commutationem faciente.* In dieser und in der folgenden Urkunde wird zum letztenmal der Mönche gedacht. Bisher hieß es immerzu *una cum consensu, & conniventia canonicorum seu monachorum*; künftig wird nur der Consens der *canonicorum* angemerkt. Darf ich nicht daraus schließen, daß zu Anfange der Regierung des Königs Karlmann die Mönche aus ihrem ursprünglichen Vorrechte, in den Hauptkirchen anfänglich allein, darauf mit den canonicis vermenget, die Gottesdienste zu versehen, gedrungen worden sind? Ob diese Neuerung zu Verbesserung der Sitten der Kirche, zur Verbreitung der Frömmigkeit, und zu Verherrlichung der Gottesdienste etwas beygetragen habe, mögen andere urtheilen, Vide NN. 867, 874, 903, 904, 905, 907, 909.

§. 245.

Die bischöflichen Advokaten waren in dem neunten Jahrhundert nicht nur allein den Vertauschungen der liegenden Güter zugegen, und legten dergleichen Contrakten die letzte Hand auf, sondern sie vertauschten auch, die ihren Kirchen angehörigen Leibeigene. Sie übten demnach auch ihr Amt durch Vertauschung der Leibeigenen aus. Helfric, der Regensburgische Advokat, traff einen solchen leibeigenen Tausch. Man findet in der Urkunde kein Wort von des Bischofes Consens a). Guntpert, ein andrer bischöflicher regensburgischer Advokat, gab einem Herand zween Leibeigene, welcher ihn mit Ueberlassung zweener andrer

ent-

entschädigte b). Als Erchambert Bischof von Freising einen leibeigenen Tausch mit dem Diakon Anno traff, so geschah dieß durch den Advokaten Irhing. Die Urkunde b), welche über diesen Vertrag ausgefertiget worden ist, sagt ausdrücklich, daß durch Irhing der Contrakt geschlossen worden sey. Als eben dieser Bischof mit einem Priester Milo sich in eine Vertauschung der Leibeigenen einließ, verrichtete der Advokat Milo c) bey der feyerlichen Auswechselung sein Amt, und vollzog den Contrakt.

Unter dem Bischofe Anno beschäftigten sich die Advokaten von Freising öfters mit Vertauschung der Leibeigenen. Zum Beweise dienen die Advokaten d), Kerhart e), Luitprand f) und Karthar g), welche alle in den freisingischen Urkunden sich in dieser Verrichtung zeigen.

---

a) Anamodus lib. II. cap. XXV. Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 279. b) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 681. c) Idem ibidem N. 700. Milo ist der letzte Advokat, der unter dem Bischofe Erchambert, welcher der freisingischen Kirche von dem Jahre 836 bis 853 vorstand, in Vorschein kömmt. Die Advokaten, deren Dienste dieser Prälat sich bey unterschiedlichen Gelegenheiten bediente, sind folgende: Adalricus NN. 588, 601. Dieser Herr scheint die schlehdorfische Kirche beschützt zu haben. Irminfrid N. 588. Kerhart NN. 593, 610. Regimbert NN. 607, 613. Dieser war vermuthlich der Hauptadvokat, welchen Titel nach unserm Sisteme derjenige führte, welcher in jenem Comitat das Schutzamt auf sich hatte, in welchem die Hauptkirche lag. Eparharius N. 629. Toto N. 636. Piligrim N. 637, 655, 661. Vielleicht folgte dieser Piligrim dem Reginbert in der Advokatie. Peto N. 638. Irhinc. N. 681. und Milo N. 700. d) Idem ibidem NN. 766, 793, 810. Ich kann nicht genug bewundern, daß, da zwar in einer Menge Urkunden NN. 730, 731, 732, 733, 734, 737, 739, 640, 741, 745, 747, 748, 749, 750, 751, 753, 756, 757, 759, 765, 767, 776, 778, 783, 787, 789, 790, 792, 796, 799, 800, 801, 803, 806, 808, 810, 811, 813, 817, 819, 821, 822, 825, 827, 828, 829, 831, 832, 834, 835, 836, 839, 841, 844, 845, 849, 850, 852, 858, 859, von der ausdrücklichen Einwilligung des Königs Ludwig NN. 863, 865. des Königs Karlman N. 900. des Kaisers Karl und NN. 901, 902. des Königs Arnolf zu den gemachten Vertauschungen gesprochen wird, die Gegenwart eines Advokaten in allen diesen Urkunden verschwiegen wird. Ich wäre bald auf den Gedanken verfallen, daß man

bey

bey denjenigen Tauschhandlungen der Gegenwart des Advokaten habe entbehren können, zu welchem die Licenz des Königs eingeholt worden ist; nicht aber bey jenen, bey welchen man dieselbe übergieng. Wirklich in der Urkunde 736 wird zwar der Advokat zu dem Tauschscontrakte gezogen, nichts aber von der Einwilligung des Königs gemeldet. Vielleicht rührt dieses aus dem Gesetze her, welches geboth, bey wichtigen Vertauschungen um die Einstimmung des Regenten anzuhalten. Ich muthmasse, daß dieselbe in minder wichtigen Umtauschungen durch den Consens des ordentlichen Advokaten ersetzt wurde. e) Idem ibidem N. 781. f) Idem ibidem N. 788. g) Idem ibidem N. 855. Dieß ist der letzte Advokat, der unter dem Bischofe Anno der freisingischen Kirche vorstand. Anno regierte vom Jahre 853 bis 873. Die Advokaten, derer er sich bediente, waren folgende: Rihheri N. 707. Heimperth NN. 708, 760, 766, 793, 818, 842. Er scheint unter dem Anno der Hauptadvokat gewesen zu seyn. Ruoperth N. 708. Wicco N. 719. Tozzi NN. 727, 728. Kartharig NN. 736, 855. Luitprandus NN. 168, 788, Ercanbertus N. 771. Kerhart N. 781. In welcher Grafschaft ein jeder dieser Herren sein Amt versah, ist und bleibt ein Geheimniß, ausgenommen, was den Heimbert betrifft, welcher in jener Grafschaft, in welche die freisingische Kirche eingegränzet war, das advokatische Amt versah.

§. 246.

Wenn eine Investitur über ein, einer Kirche geopfertes, Gut gegeben wurde, so empfieng selbe der bischöfliche Advokat im Namen der Kirche mit dem Bischofe. So wurde der emmeramische Advokat Imo in dem Jahre 814 XII Kalend. Decemb. in der emmeramischen Kirche über die von dem verstorbenen Abte Richpald hergeschenkte Güter in Sezpach und Neuhausen von einem Abbo und Paldrich, welchen es der selige Abt aufgetragen hat, investirt a). Als Anamodus b) ein Subdiakon sein Eigenthum, welches ihm der König Arnolf in dem Westermannomarca-gau in der Grafschaft Engoldeons in loco Reitinpuch (Raitenbuch) den heiligen Petrus und Emmeram mit dem Bedingniße opferte, daß man ihm das, was er in Benignon als ein beneficium genoß, nicht minder terrae arabilis iugera XXII in Pondorf, und in Nordgau das beneficiolum ad Niusura (vermuthlich Neumark) eigenthumlich überließ c), so waren bey der feyerlichen Tauschshandlung die zween regensburgische

Advo-

Advokaten, Gerpert und Gundpert, die Veſtitores und Reveſtitores. Dieß geſchah zu Menzinbach (heute Wenzenbach jenſeits der Donau). In dem Jahre 810 wurde der regensburgiſche Biſchof Adelwin, und ſein Advokat Erchanloh von den Miſſen des Grafen Ekkiperts wegen der von ihm gemachten Schankung inveſtirt d). Biſchof Embrich, und ſein Advokat Helfric erhielten die veſtituras über das von einem Thevit hergeſchenkte Gut e). Dieſe Beyſpiele überzeugen, daß ein Gegenſtand der Verrichtungen der regensburgiſchen Advokaten die Empfangung der Inveſtituren in dem neunten Jahrhundert war.

a) Anamodus lib. I. cap. 70. apud Pezium theſ. anecdot. tom. I. part. III. col. 242. b) Es iſt dieſer Anamodus kein andrer, als jener, welcher in dem neunten Jahrhundert das emmeramiſche Traditionsbuch zuſammenſchrieb, und welches er dem frommen regensburgiſchen Biſchofe Aſperten, welchen der König Arnolf aus einem emmeramiſchen Mönche zu ſeinem Kanzler, und bald darauf zum Biſchof in Regensburg machte, (Anamodus lib. II. cap. 24.) zugeeignet hat. c) Idem lib. II. cap. 29. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 280. d) Idem lib. I. cap. II. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 200. e) Idem lib. cit. cap. 47.

§. 247.

Von eben dieſen Verrichtungen der freiſingiſchen Advokaten geben die Dokumente der freiſingiſchen Kirche unzählige Zeugniſſe. Nur einige davon ſollen mir zum Beweiſe dienen. Biſchof Hitto ſchickte ſeinen Advokaten Samuel, um die veſtituram über die von Frumolt und ſeinem Sohne Warinc gemachte Schankung zu empfangen. Er erſchien mit einem glänzenden Gefolge vom Adel in dem beſtimmten Orte, und ließ ſich inveſtiren a). Adolt, ein andrer freiſingiſcher Advokat, unter dem Biſchofe Hitto, nahm den Beſitz von dem von einem Cunperth hergeſchenkten Walde b). Eben dieſer Adolt wurde vom Prieſter Ekkikart über die von ihm gemachte Schankung in Reod (heute Rot im Landgerichte Dachau) inveſtirt c). Quartin gab die veſtituram über ſein hergeſchenktes Eigenthum dem Advokaten

vokaten Ellamperth d). Amalperth machte der freisingischen Kirche eine wichtige Schankung e). Hitto schickte seinen Advokaten Reginbert, um die vestituram darüber zu erhalten. Dieser fand sich mit einem prächtigen Gefolge adelicher Herren ein, dem auch Amalperth die vestituram bey dem Eingange des Hauses gesetzmäßig mittheilte, und dessen Gewalt er zugleich sein voriges Eigenthum übergab. Als Amalperth aus dem Hause, in welchem die Vestitursceremonie vorbeygieng, heraustrat, führte der Advokat einen Mönch Chozroth mit Namen, hinein; dieser verblieb drey volle Tage und Nächte im selben. Dergleichen Ceremonien gleichen vollkommen dem damaligen aufrichtigen Weltalter. Unter dem Bischofe Erchambert wurde der Advokat Kerhart wegen der von Nidhart gemachten Schankung von eben demselben f), und unter dem nämlichen Bischofe der Advokat Adalric in den Besitze eines beym öffentlichen Gerichte gewonnenen Guts von dem Gegentheile, der den Handel verlor, gesetzt g). Der Advokat eines Privatpriesters, nachdem selber bey einer Versammlung von mehrern Grafen seine Ansprüche auf seine Erbschaft fahren zu lassen verurtheilt wurde, belehnte den bischöflichen Advokaten wegen demjenigen, was Erchamfrid sein Client zuvor, als ein Eigenthum unrechtmäßig besaß h).

Unter dem Bischofe Anno legte den Advokaten ihr Amt die nämliche Pflicht, über die neu erworbenen Güter die vestituram zu empfangen, auf. Der Advokat Rihher wurde über die Schankung der Wittwe Deotrad investirt i). Wichart, ein andrer freisingischer Advokat, nahm auf Verlangen eines versammelten Gaubolkes einen feyerlichen Besitz von einem curti in Pach, und einem Hause daselbst k). Nicht minder ließen sich zween Advokaten des Bischofs Hitto über das von einem Bischofe Andrea hergeschenkten Gut investiren l). Der Advokat Luitwand stellte bey dem Tausche, den sein Herr, Bischof Hitto, mit einem Haholt traff, den Vestitorem sowohl, als inve-

stiendum m) vor. Radeld belehnte den freisingischen Advokaten Reginperth über seine gemachte Schankung bey dem Eingange seines Hauses n). Dadalscalken wurde über eine durch einen richterlichen Ausspruch gewonnenen Kirche die feyerliche Belehnung gegeben.

---

a) Meichelbeck Hist frising. tom. I. part. II. N. 367. b) Idem ibidem N. 500. c) Idem ibidem N. 523. d) Idem ibidem N. 532. e) Idem ibidem N. 538. f) Idem ibidem N. 593. g) Idem ibidem N. 601. h) Idem ibidem N. 661. i) Idem ibidem N. 707. k) Idem ibidem N. 368. Diese Urkunde beschreibt das bey einer Investitur gewöhnliche Gepränge mit diesen Worten: *Sanxerunt populi Hittonem Episcopum, & defensionem eius vestire debere. - - - Die vero eadem legitimum missum Episcopi* vestivit (Wolfleoz fideiussor) *cum corda, unde signum tangitur.* Dieß war demnach damals die gewöhnliche Art zu investiren. Der Fideiussor berührte den Abgeordneten des Bischofes mit dem Seile, mit welchem man die Glocke läutet. Vide Meichelbeck cit loc. tom. & part. pag. 195. in Notis. l) Idem ibidem N. 369. In dieser Urkunde lieset man wiederum, daß die Belehnung *cum corda, unde signum tangitur*, geschah. m) Idem ibidem N. 502. n) Idem ibidem N. 607.

§. 248.

Auch die Belehnungen mußten in dem neunten Jahrhundert mit der Hand der Advokaten geschehen. Eine unter Ludwig, dem Frommen, abgefaßte Urkunde a) giebt den Beweis davon. Es wird darinn ausdrücklich gesagt, daß der Abt von St. Gallen mit und durch die Hand seines Advokaten die Belehnung ertheilt hat. Wir zweifeln nicht, daß die baierischen Advokaten um das neunte Jahrhundert herum mit eben dieser Verrichtung sich beschäftigt haben werden, da die nächsten Nachbarn mit dieser sich öfters abgegeben haben. Ja wir können dieses wirklich durch ein Beyspiel von unserm Vaterlande zeigen. Eine freisingische Urkunde b) bezeuget, daß, da der freisingische Bischof Hitto ein Beneficium zween Brüdern, Frumolt und Chezolt, verlieh, beede die Investitur von dem fideiussore Sigibert, welcher des Bischofes Advokat war, empfangen haben. Der regensburgische Advokat gab, statt des regensburgischen Bischofes Embrich, den Vestitorem ab c), als Helfric eine Schankung dem heiligen Emmeram

machte.

Digitized by Google

machte. Es übten demnach die biſchöflichen Advokaten ihr Amt nicht nur allein durch Empfangung, ſondern auch durch Ertheilung der Belehnungen in dem neunten Jahrhundert aus.

a) Rimigindus presbyter charta 77. apud Magerum de Advocat. armata. cap. XI. N. 49. pag. 518. b) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. N. 339. c) Anamodus lib. I. cap. 182. apud Pez. theſ. anecdot. tom. I. part. III. col. 263.

§. 249.

Das Advokatenamt brachte auch mit ſich, daß die Advokaten fideiuſſores abgaben, wenn ein neues Gut entweder durch Opfer, oder durch Vertauſchung zu der ihrem Schutze anvertrauten Kirche kam. Zeuge davon iſt die anamodiſche Urkunde, welche den biſchöflichen regensburgiſchen Advokaten in Ausübung der Pflicht eines fideiuſſoris darſtellet. Auch in dem Inſtrumente a), welches über das zwiſchen dem freiſingiſchen Biſchofe Atto, und einem Abte Reginbrecht b) gemachte cambium ausgefertigt worden iſt, finden wir das nämliche. Beede Vorſteher bewerkſtelligten ihren Tauſch durch ihre Advokaten, welche dabey ihre Treue als fideiuſſores verpfändeten. So viel, und nicht mehrers läßt ſich aus den baieriſchen Dokumenten von der Weiſe, wie die biſchöflichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert ihr Amt ausgeübt haben, ſchöpfen.

a) Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. part. II. N. 285. b) Wenn ich mich nicht irre, ſo war Reginperth Abt des Kloſters Sanct. Caſtuls in Mosburg; denn es wird etwas von den Gütern des heiligen Caſtuls daran geſetzt. Wer konnte dieſes thun, als der Abt? Dieſer Prälat hatte einen Gehilfen in ſeinem Amte; die Urkunde nennet ihn Sigmot, und eine andre legt ihm den Beynamen iunior eius (Reginberti) bey. Vide cit. loc. N. 284.

Digitized by Google

Wie verrichteten die bischöflichen Advokaten ihr Amt in dem zehnten Jahrhundert.

§. 250.

Bey dem Tode eines Bischofes lag dem Advokaten ob, mit einigen Geistlichen, vermuthlich Domherren, und mit einigen Ministerialen den bischöflichen Stab zu den kaiserlichen Hoflager zu bringen, dem Kaiser den Todfall zu notificiren, und um einen neuen Bischof anzuhalten. Der Bericht von den alten Reichsvogteyen zeugt von dieser dem Advokaten in dem zehnten Jahrhundert zustehenden Verrichtung a). Eben dieses erzählt Eppo, Mönch von Michaelsberg b). Wiewohl er nicht ausdrücklich sagt, daß dieß durch den Advokaten geschah, so lesen wir doch in der Biographie des heiligen Ulrichs, daß der Advokat nach dem Tode seines Bischofes mit dem bischöflichen Stabe zu dem Kaiser eilte c).

Eine besondre Amtsverrichtung der Advokaten war diese, die wir nicht ohne Ursache an der Spitze der übrigen setzen.

a) Gründlicher Bericht von den Reichsvogteyen. Seite 202. b) In vita S. Ottonis bambergensis. - Cum quilibet Antistes viam universae carnis ingressus fuisset, mox capitaneos civitatis illius anulum & virgam pastoralem ad palatium transmisisse, sicque regiam auctoritatem communicato cum aulicis consilio orbatae plebi idoneum constituisse praesidem. c) Quidam clerici advocato. & aliis militibus quibusdam de eodem episcopatu secum comitantibus ad curtem imperatoris baculum episcopalem ferendo iter agere coeperint.

§. 251.

Auch in dem zehnten Jahrhundert giengen die Tauschverhandlungen durch die Hände der Advokaten. Sie erfüllten die in einer Vertauschung festgesetzten Bedingnisse, und waren dieselben der feyerlichen Handlung nicht nur als Zeugen, sondern als Hauptpersonen, durch deren Hände die projektirte Contrakte vollzogen wurden, zugegen. In

der

Digitized by Google

der Note a) erlauben wir uns von jedem Bißthume einige Beyspiele beyzubringen.

Es wurden bey den Concambien, Commutationen, Aerondirungsverhandlungen zwo gleichlautende Urkunden abgefaßt. Eine davon blieb bey der Kirche, welche der Advokat aus den Händen des mit ihm sich in Umtauschsverträge einlassenden Theiles empfieng; die andre nahm der contrahirende Theil aus den Händen des Advokaten, welche von ihm, oder von seiner Anverwandtschaft aufbewahrt wurde. Die Urkunde wurde überdieß nach ihrem buchstäblichen Inhalt, sammt den Namen der gegenwärtigen Zeugen, in den librum traditionum, dergleichen einer bey jeder Kirche zu finden war, eingetragen. Der Advokat nahm von dem eingetauschten Gut einen feyerliche Besitz; er hielt sich daselbst drey Tage auf, und ließ sich von den Einwohnern die Treue schwören. Ein jeder Umtausch geschah in diesem, wie in dem neunten Jahrhundert, mit Erlaubniße des Bischofes, seines Dommagistrats, der zu der Kirche gehörigen Familie und Ministerialen. Viele Urkunden beweisen dieses.

Die Umtauschung der Leibeignen war nicht minder eine Gattung der zum Advokatenamt gehörigen Verrichtung b).

Endlich verrichteten die Advokaten ihr Amt auch durch Annahme der geopferten Güter und Leibeigenen c). Diese mußten ihnen Treue und Gehorsam angeloben. Von jenen nahm ein Advokat Besitz, da er sich drey Tage hintereinader in dem geopferten Grund und Boden aufhielt; diese, wie jene, nahm er in seinen Schutz auf. Die Wohlthäter legten fast allzeit einen Zettel auf den Altar, in welchem das gemachte Opfer aufgezeichnet stand, in Gegenwart mehrerer Zeugen. Der Advokat nahm den Zettel von dem Altare weg, und zog die Zeugen bey den Ohren d).

Ich

Ich könnte unzählige Beyspiele von allen diesen den Advokaten eignen Verrichtungen meinen Lesern vor die Augen legen; allein nur wenige werde ich in den Noten anziehen.

a) So verrichtete der emmeramische Advokat Haward sein Amt. Er empfieng dasjenige, was ein gewißer Folrad in Erinnga hatte, in seine Hand, und gab aus dem Kirchenschatze dasjenige her, was St. Emmeram in Lanpoldsteten besaß: *retradente vero eodem advocato* &c. Pez. tom. I. part. III. col. 88. sieh auch col. 89. Auf gleiche Weise übten die beeden emmeramischen Advokaten Werinhart und Faramunt ihr Amt aus, da der selige Abt Ramvold von einem regensburgischen reichen Kaufmann in dem Donaugau in der Grafschaft des Papo Grund und Boden in Reginpoldeichova gegen einige Gründe in Skiri (Scheuer) eintauschte. Idem cit. tom. & part. col. 93. Die von dieser Comutation handelnde Urkunde beweiset, daß die Burggrafen in Regensburg eine Grafschaft um Regensburg diesseits der Donau verwaltet haben. Papo wird in dem gemeldten Instrumente ein Graf im Donaugau, und am Ende desselben Burggraf in Regensburg betitelt. Die nämlichen Advokaten versahen ihr Amt auf gleiche Art, da der heilige Bischof Wolfgang, und der selige Abt Ramvold mit dem Grafen Sarhilo um Erinnga (Ering) einen wieder in der Grafschaft des Papo in dem Donaugau gelegenen Ort in Tauschhandlung sich einließen. In der pezischen Ausgabe cit. tom. & part. col. 94. steckt eine fehlerhafte Lesart. Man lieset nämlich in pago Junahgonna. Das Original sagt Tunahgonna, unter welchem kein andrer Gau, als der Donaugau verborgen ist. Der hier als Graf auftretende Papo giebt den Beweis davon. Von ihm wird in andern Urkunden gezeugt, daß er zu Zeit des heiligen Wolfgangs, und des sel. Ramvolds Burggraf in Regensburg, und ein Gaugraf im Donaugau war. Ich merke dieß deßwegen an, damit die fehlerhafte Lesart des Pezius nicht zur Erdichtung eines neuen vaterländischen Gau Anlaß gebe. Die freisingischen Monumente überzeugen uns eben so klar, daß eine von den Hauptverrichtungen der bischöflichen Advokaten die Vollziehung der Tauschhandlungen gewesen sey. Unter dem Bischofe Waldon, welche dem Bißthume vom Jahre 883 bis 905 vorstand, war ein gewißer Jakob Advokat; er nimmt seinen Platz in folgenden Urkunden bey Meichelbecks Hist. fris. tom. I. part. II. ein, nämlich: NN. 903, 904, 908, 911, 913. 914, 917, 918, 922, 927, 928, 930, 931, 932, 935, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 946, 948, 950, 952, 953, 954, 955, 960, 962, 963, 964, 965, 967, 968, 969, 970, 973, 974, 976, 977, 978, 979. Er war ohne Zweifel Hauptadvokat des Bißthums. — Heimbert N. 922, 933. — Sicholf N. 907. 934. — Suodpert N. 909, 936, 957. — Mahtuni N. 936. — Fato N. 974. — Hempert N. 951, 961. — Ephar N. 956. — Reginher N. 971. — Wirond N. 962. — Engilhard N. 909, 981. — Rihhart N. 924. — Rtholf N. 934. — Adalbert N. 961.

Bischof

Bischof Drachholf bediente sich der Dienste des Advokaten Repolfs bey den Concambien N. 988. Bischof Wolfram tauschte durch die Hände eben dieses Repolfs NN. 992, 994, 1013, 1021, 1025, 1026, 1027, 1029 und Radolds NN. 995, 999, 1000, 1001, 1005, 1008, 1009, 1012, 1015, 1016, 1017, 1018. Die Advokaten, Ratold, welcher ausdrücklich in der Urkunde N. 1041. genannt wird, N. 1045, 1071, 1074, 1080, 1081, 1082, 1083, 1086 bis 1089. Sigmot N. 1045. — Papin N. 1071. — Rotoscalk N. 1074. — und Anno N. 1042. — vollzogen die vom heiligen Bischofe Lambert, welcher vom Jahre 938 bis 957 den bischöflichen Sitz inne hatte, eingegangene Vertauschungen. Der Advokat Papo diente dem Bischofe Abraham bey den von ihm vorgenommenen Commutationen; sieh NN 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1098, 1099. Die von dem Bischofe Gotescalk beliebte Complacitationen liefen durch die Hände der Advokaten Helmperts NN. 1114, 1117. Dieser Numer wird in der Sammlung wiederholt 1118, 1119, 1121, 1123, 1126, 1129 bis 1139, 1142, 1143, 1146, 1148, 1149, 1150, 1152. Helmpert scheint der Hauptadvokat gewesen zu seyn; — dann Uodolscalks NN. 1115, 1116, 1120, 1122, 1128, 1145, 1151. — und eines ungenannten N. 1141, 1144, 1147. Gotescalk saß auf dem bischöflichen Stuhle vom Jahre 993 bis 1005 Sein vierter Advokat war Erchanger, sieh Num. 1127, 1147. Die nämlichen Verrichtungen nimmt man auch bey den Advokaten der Hauptkirche zu Brixen gewahr. Als Bischof Zacharias mit dem Bischofe Waldon zu Freising tauschhalber anband, verrichtete sein Advokat Petto die gewöhnlichen Dienste. Meichelbecks Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 977. Die vom Hrn. Resch entdeckten brixischen Urkunden zeugen, daß die Advokaten Rodan (Annal. sabion. saec. X. pag. 668. pag. 672.) Engildio ibidem pag. 687. 689, 692. und Eppo pag. 688, 692, 671. die nämlichen Verrichtungen bey den Concambien vollbracht haben. b) Bischof Waldon von Freising traff mit Heimbert (Meichelbecks Hist. fris. tom. I. part. II. N. 945. N. 955.) mit Grafen Kundpal (N. 956) mit Heilberten (N. 958.) mit Mannon (N. 961.) einen leibeignen Austausch. Da bey diesen Handlungen die Advokaten Jakob, Erphar, Ruodpert und Adalbert sich beschäftigten, so schließe ich, daß die Auswechselung der Leibeignen einen Theil ihrer Amtsverwaltung ausgemacht habe. Die von dem Bischofe Wolfram mit einem Hirmanhard (N. 1004.) mit einem ungenannten adelichen Gaueinwohner (N. 1006.) mit einem Kepolf (N. 1010, 1014) mit einem Rapot (N 1011.) vorgenommenen leibeignen Umtauschungen beweisen auf gleiche Weise das von den Advokaten Jakob, Adolph, Erchambert, und Atto ausgeübte Amt. Unter dem Bischofe Lambert fuhren die Advokaten fort, bey dem Handel mit den Leibeignen ihr Amt zu versehen. Vor allem lassen sich die Advokaten Ratold (N. 1038, 1048.) Anno (N. 1042.) und ein andrer Ungenannter (N. 1044.) sehen. Unter dem Bischofe Abraham erscheint bey einer dergleichen Verhandlung der Advokat Papo (1107.) und unter dem Bischofe Gotascalk, der zu Ende des zehnten Jahrhunderts

regierte,

regierte; der Advokat Helmpert öfters (N. 1129, 1143.) Die in Brixen mit den Leibeigenen vorgenommenen Auswechselungen giengen eben auch durch die Hände der Advokaten. Unter andern sehen wir den Advokaten Wago damit beschäftiget. Annal. sab. pag. 653. c) Der Advokat des freisingischen Bischofes Engilharts nahm die von einem Joseph zu der Domkirche geschenkte Gründe und jährliche Zinse an. Meichelbecks Hist. fris. tom. I. part. II. N. 981; der Advokat Kepolf die Schankung die Diothrams unter dem Bischofe Wolfram (N. 991.) der Advokat Udalscalk die Tradition des Priesters Ratold unter dem Bischofe Abraham (N. 1090.) Ratold vermachte sein Opfer zu der Kustoderie, welches Amt demnach im zehnten Jahrhundert schon bey der Domkirche Freising bekannt war. Die brixischen Urkunden, welche über die von einem Diethoh (Annal. sab. pag. 657.) von einem Adalpert (pag. 659.) von einem Ragicus (pag. 670.) und von einer Guatrada (pag. 690.) gemachten Opfer sind abgefaßt worden, sagen, daß daß die Advokaten During, Isaac, Wago und Engildio ihr Advokatenamt dabey ausgeübt haben. d) Ich könnte unzählige dieses, bey den Schankungen gewöhnliche, Ceremoniel bezeugende Urkunden anziehen, wenn ich dies nicht eben so unnützlich als überflüßig für Kenner unsrer vaterländischen Geschichte fände.

§. 252.

Es hielt in dem zehnten Jahrhundert die Gewohnheit in unserm Vaterlande noch an, daß wegen den begangenen Todschlägen eine hinlängliche Genugthuung dem beschädigten Theile verschafft werden mußte. Nun dann, wenn zu einer Kirche dienstbare Leute in ein solches Laster fielen, so sorgte der Advokat für die Vollziehung der in den Gesetzen festgesetzten Genugthuung. Ich finde ein Beyspiel davon in den freisingischen Dokumenten. Ein Leibeigner dieser Kirche schlug (aus Bosheit, oder aus einem unbeliebigen Zufalle, dieß sagt die Urkunde nicht) eine Leibeigene todt, welche einem Geistlichen zugehörte. Der fromme Bischof Lambert entschädigte den Geistlichen mit Ueberlassung einer andern Leibeigenen. Die Uebergab geschah öffentlich durch den Hauptadvokaten, und in Gegenwart von sieben Zeugen a).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I, part. II. Num. 1057.

§. 253.

Vor allem übten die bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert ihr Amt dadurch aus, daß sie Gericht hielten, die Grundholden der Domkirchen zu den Placitis riefen, ihre Streitigkeiten entschieden, und die Justizpflege ausübten. Sie nahmen die Kammergefälle ein, welche zu dem königlichen Fiscus gereicht werden mußten, und es waren die bischöflichen Unterthanen auch gehalten, bey ihnen die Vadia a) zu bezahlen. Dieß bezeugen zwo sehr schätzbare Urkunden, deren eine die Kirche in Brixen von k. Otto II b), die andre die Kirche in Freising vom Otto III c) erhielt.

Wir schließen, daß die Advokaten der übrigen bischöflichen Kirchen in unserm Vaterlande, eben auch die Gerechtigkeit unter den Grundholden gepflogen haben.

a) Sieh oben §. 77. b) Annal. fabion. ad sæc. X. pag. 625. c) Hanfiz. germ. sac. tom. I. pag. 226.

§. 254.

Die Advokaten legten in dem gegenwärtigen Jahrhundert die Opfer der Bischöfe, welche sich immer freygebig gegen andre Kirchen erzeigten, auf die Altäre. Bischof Albuin von Brixen gab sein Opfer durch die Hand seines Advokaten Meginhards her. Das Opfer bestand aus einem Praedio (Grund) in dem Ort Stein genannt a). Der Advokat Dürnig b) opferte in Namen eben dieses Bischofes einen Leibeigen zum Altare des heiligen Ingenuins c), und unam hobam in toura (eine Hube in Taur zwischen Innsbruck und Hall) zum Altare des heiligen Georgs d).

Sie nahmen auch die Opfer an, welche die Bischöfe mit ihrem Eigenthume machten. Der Advokat Vado empfieng in seine Hand das Opfer des Bischofes Albuin, welcher sein Eigenthum in der

Grafschaft Junotal e) und in Asconna f) dem heiligen Ingenuin verehrte g).

Die bischöflichen Advokaten übten also ihr Amt durch Vollbringung der bischöflichen Opfer, und durch Annehmung derselben aus.

a) Resch Ann. sabion. saec. X. pag. 674. N. 35. b) Es vermeint Hr. Resch, daß der Advokat Düring nur allein die Rechte des Bischofes, nicht aber jene der Domkirche, zu besorgen hatte; allein die Urkunde N. 17. beweiset, daß er auch die Geschäfte jener Kirche, welcher Rodan als Advokat vorstand, auf sich hatte. Hr. Resch erkennt den letzten als einen Advokaten der Domkirche, pag. 651. N. 642. Ich lasse es zu, daß die Bischöfe einen Advokaten bey dem Umtausche ihrer eigenthumlichen Güter nöthig hatten. Sie bedienten sich aber fast allzeit der Advokaten ihrer Domkirche. Dieß beweiset der Advokat Eppo, welcher dem Bischofe eben sowohl N. 49. als der Domkirche. N. 59. und N. 63. diente. Ob der Advokat Düring der heute glänzenden Familie der Grafen von Törring beyzuzählen sey, wie Hr. Resch vermuthet, will ich hier nicht anstreiten. c) Ibidem pag. 657. N. 17. d) ibidem pag. 680. N. 44. e) Ibidem cit. pag. Nota 374. wird vom Hrn. Resch gründlich die Lage der Grafschaft Junotal untersucht. f) Ibidem pag. 680. N. 44. heute Asch. g) Ibidem cit. pag. & Num. 36.

Wie verrichteten die Advokaten ihr Amt in dem eilften Jahrhundert?

§. 255.

Zu Anfange dieses Jahrhunderts erhob sich ein Zweifel, ob das vom K. Markus für die griechischen Priester gegebene Gesetz, welches diesen, und den Mönchen bey Gericht zu schwören verbot, auch die deutsche Geistlichkeit beträffe. K. Heinrich II erklärte, und dehnte dieses Gesetz für die Priester und Mönche des ganzen occidentalischen Reichs aus, und befahl, daß die Bischöfe, Aebte, Priester, Mönche und Nonnen durch ihren Advokaten des ihnen auferlegten Juraments sich entluden a). Es traff demnach dieses Gesetz auch unser Vaterland, und ich stelle diese advokatische Verrichtungen an die Spitze

der

der übrigen, in diesem Jahrhundert gewöhnlichen, weil sie mir zum ersten aufstieß.

Nun werfen wir auf die übrigen Verrichtungen der bischöflichen Advokaten unsre Augen. Wir fahren fort, dieselben in den freisingischen Urkunden allein aufzusuchen, weil sie uns fast nur allein bekannt sind. Es zeigt sich, daß die bischöflichen Advokaten ihr Amt zuförderst bey den Traditions- Commutations- Complacitations- und Concambiens- (Arrondierungen) Geschäften und Feyerlichkeiten, die damals sehr im Schwunge waren, ausgeübt haben. Nur wenige Beweise davon ziehe ich in der Note b) an.

Bey Abschluß einer Complacitation zwischen dem Bischofe Egilhart in Freising, und zwischen Gebhard Bischofe in Regensburg wurde angenommen, daß Egilbert über die durch die Complacitation neu an sich gebrachte Güter einen beliebigen Advokaten aufstellen könne c).

Ich traff Luiparten, Advokaten der bischöflichen Kirche Passau, in Ausübung dieser Gattung seiner advokatischen Verrichtung in einer tegernseeischen Urkunde an d), da sein Herr, der Bischof Bruno, dem Kloster Tegernsee einen Zehend um einige Mansos (Söldner) anließ. Merkwürdig ist, daß der bischöfliche Advokat den Beynamen fiscalis in der Urkunde führt. Darf ich nicht den Schluß machen, daß der passauische Advokat zugleich Fiskal bey seinem Herrn war?

Es beschreibt uns eine freisingische Urkunde das gewöhnliche Ceremoniel bey einer Tauschfeyerlichkeit im eilften Jahrhundert. Ehe der Advokat Bernard und sein Bischof Meginward den mit der Frau Perchta entworfenen Tausch vollendeten, befragte der Advokat eine nicht geringe Zeugenschaar, ob sie den Tausch für seine Kirche vortheilhaft und nützlich fände. Er hielt alle zu einem Eidschwur an, um die unverfälschte Wahrheit zu vernehmen e).

Digitized by Google

Aus einer andern freisingischen Urkunde erhellet f), daß die Advokaten im gegenwärtigen Jahrhundert Gerichte und Placita gehalten, und Streitigkeiten, die sich unter den Grundholden der Kirche ergaben, entschieden haben.

Endlich, wenn die Bischöfe ein Opfer, oder eine Schankung machten, so geschah dieses durch die Hände ihrer Advokaten. Bischof Egilbert verehrte einem seiner Diener duas hubas serviles super abundantibus V iugeribus (zwey Huben nebst fünf Juchart) durch die Hand seines Advokaten Altmanns g).

Die Verrichtungen der bischöflichen Advokaten waren demnach die nämlichen, wie im vorigen Jahrhundert.

---

a) In legibus Longobardorum, seu capitular. II. tit. de Advocatis, & vice dominis. b) Meichelbeck Hist. frisc. tom. I. part. II. sieh die NN. 1168, 1169, 1173, 1213, 1241, 1268, 1269. — Bischof Egilbert wiedmete sich sehr dem Aroudierungsgeschäfte. Die Advokaten Uodalscalk, Helmpert, Gerolt und Alprich versahen dabey ihr Amt. Meichelbeck cit. loc. Num. 1174, 1175, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185. Bischof Ritker tauschte durch die Hände des Advokaten Sigihard N. 1224, 1228, 1229, und Bischof Ellenhard durch die Hand des Advokaten Otto. N. 1242, 1243, 1244. sieh auch die Num. 1234, 1237, 1241, 1242, 1243, 1244, 1247, und endlich zu Ende des eilften Jahrhunderts Bischof Meginward durch die Advokaten Ekard und Bernard, da er mit der Mutter dieser Advokaten Hazacha, mit Einwilligung ihrer Söhne Ottens und Bernards (den Ekkard als dienenden Advokaten übergieng man) mit Hereich einem Geistlichen, und mit Heinrich von Sikilingen in Tauschcontrakt sich einließ. N. 1253, 1255, 1258. Meginward, welcher dem Bißthume vom Jahre 1078 bis 1098 vorstand, hatte die drey Brüder und schevenische Grafen Otto N. 1252, 1256. Bernhard N. 1251, 1254, 1255, 1258, 1261, 1266, 1267, 1168 und Ekard N. 1253, 1257, 1260. zu seinen Advokaten. c) Meichelbeck cit. loc. N 1170. d) Monument. boic. vol. VI. pag. 14. e) Meichelbeck cit. loc. N° 1267. f) Idem cit. loc. N. 1256. g) Idem cit. loc. N. 1192.

§. 256.

Ich entdecke auch Urkunden vom eilften Jahrhundert, welche von der von den bischöflichen Advokaten empfangenen Vestitura (Belehnung) über die neu erlangten Güter zeugen. Ha-

Digitized by Google

Hazacka eine adeliche Frau (die Mutter der scheyerischen Grafen) opferte der freisingischen Kirche ein Prädium (Gut oder Hof) in Scheftlarn. Der Advokat Altmann ließ sich über diese neue Erwerbung investiren a). Bischof Ellenhard tauschte ein Gut von einer gewißen Ita ein. Der Advokat Otto empfieng die Belehnung darüber b).

a) Meichel. Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1213. Die Frau Gräfinn sagte dem Bischofe Egibert bey ihrem Opfer die Bedingniß, daß er entweder in Ober- oder Niedermünster, oder Neuburg um Präbenden für zwo ihrer Töchter sich bewärbe. — So gar keine Abneigung nämlich hatte der große Adel zu diesen Zeiten an einer regularen Versorgung; denn adeliche Nonnen (nicht Stiftdamen) waren in den genannten Stiftern präbendiert. Die Graten von Scheyern gehörten unter die Principes terrae (Baierns) b) Idem ibidem N. 1244.

§. 257.

Die Bischöfe traten alle Rechte auf Güter oder Zehend, wenn sie davon ein Opfer machen mußten oder wollten, durch die Hände ihrer Advokaten ab. Also ließ der Bischof Nitker zu Freising sein Recht auf den Zehend zu Gisinhusir (vermuthlich Geisenhausen) dem Bischofe Eberhard von Augsburg durch seinen Advokaten Sigehard a) und Bischof Ellenhard sein Recht auf einen andern Zehend durch seinen Advokaten Ekehard b) an. Es war demnach die wirkliche Abtretung eines solchen Rechtes das Geschäft des Advokaten.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 1220. b) Idem ibidem Num. 1248.

§. 258.

Diohilt, eine adeliche Frau, vertauschte ein Weib, das sich zum Dienste der freisingischen Kirche bekannte. Der Archiadvocatus der freisingischen Kirche nahm sich dieser armen Person an, und machte ihren Advokaten a). Hier haben wir eine neue von dem advokatischen Amte abhangende Verrichtung. Entweder auf Befehl der Bischöfe,

Digitized by Google

schöfe, oder aus angeborner Güte leisteten sie armen Personen, die zu dem Mundiburd ihrer Kirchen gehörten, und die nach den Gesetzen eines Advokaten nöthig hatten, wirkliche Advokatendienste.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 1222.

Die Verrichtungen der bischöflichen Advokaten im zwölften Jahrhundert.

§. 259.

Ich finde, daß die Advokaten der, unter die Reichsverfassung gehörigen, Klöster, den, ihrem Schutze anvertrauten, Kirchen den Eid der Treue in diesem Jahrhundert haben abschwören müßen. Darf ich nicht vermuthen, daß auch die bischöflichen Vögte dazu verbunden waren; indem die Bischöfe noch in einem höhern Grade, als Reichsäbte unter die Fürsten des Vaterlandes (inter Principes terrae) gezählt wurden? K. Friderich befahl dem tegernseeischen Advokaten ausdrücklich, die Treue dem Kloster zu schwören. Dann erst wurde er mit dem Banno belehnt a).

a) Monument. boic. vol. VI. pag. 178.

§. 260.

Die glänzendste Verrichtung der bischöflichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert war die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Ich berufe mich auf das schon öfters angezogene, im Jahre 1104 in Regensburg gehaltene, Concilium a). Sie verrichteten demnach ihr Amt durch Abhaltung eines jährlichen ordentlichen Placitums, bey welchem alle Grundholden der Kirche erscheinen mußten; dann auch im Nothfalle eines außerordentlichen Gerichttages, in welchem sie die Klagen der Prälaten, oder ihrer Aemter wider die Grundholden, und dieser wider jene anhörten, und jedem Theile das Recht sprachen.

Diese

Digitized by Google

Diese Verrichtung klebte dem Advokatenamte nicht nur allein in diesem, sondern in einem ausgebreiteten Verstande in den vorgehenden Jahrhunderten an; denn es wurde ihm dieses Geschäft nicht als etwas neues zugestanden, sondern vielmehr, als ein in vorigen Zeiten weit mehr ausgedehntes, eingeschränkt.

Es kann aus einer Urkunde vom dreyzehnten Jahrhundert, welche von der vollkommenen von dem H. Heinrich erfolgten Entsagung der advokauschen Vortheile und Rechte über die passauische Kirche zeugt, bewiesen werden, daß die Hauptverrichtung der bischöflichen Advokaten die Ausübung der Gerichtsbarkeit war. H. Heinrich entschlug sich freywillig derselben über die Stadt Passau, und über mehrere Prädia des Bischofes b). Die Grafen von Pogen und Ortenberg waren die Vorfahrer des Herzogs in dem Advokatenamte. Mithin bestanden die Verrichtungen eines passauischen Advokaten im zwölften Jahrhundert, da sein Amt noch im vollkommenen Ansehen, und nichts davon abgezogen worden war, in Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. part. II. Num. 1272. b) Hundius Metrop. salisburg. tom. I. pag. 387.

§. 261.

Auch in diesem Jahrhundert verrichteten noch die Advokaten ihr Amt durch die Aufnahme der Opfer. Sie nahmen den Zettel, welchen der Opfernde auf den Altar legte, hinweg. Das geopferte Gut gieng in ihren Schutz hinüber. Sie ließen sich von den Zeugen das Handgelübd ablegen. Zeuge dieser Ceremonie ist die Urkunde, welche das von der adelichen Frau Hiziwib von Pillenhofen gemachte Opfer beschreibt a).

Man beobachtete das nämliche Ceremoniel bey den mit Leibeigenen gemachten Opfern. Die Schankung des Sigifrits von Wa-

ter-

terfleten geschah *patrante*, & *favente Ottone advocato*. Der Ausdruck *patrante* passet sehr wohl zu meiner Sache. Er will sagen, daß der Advokat Otto geschäftig dabey war.

a) Meichelbeck Hist. fris tom. I. part. II. N. 1274. b) (zum Unterschied; denn dieser Num. wird zweymal aus einem Uebersehen gebraucht.) c) Idem ibidem N. 1232.

§. 262.

Auch die Concambien liefen in dem zwölften Jahrhundert noch durch die Hände der bischöflichen Advokaten. Nur Eine Urkunde vom Jahre 1120, in welcher die Verrichtungen der Advokaten bey den Umtauschsgeschäften genau beschrieben werden, ziehe ich zum Beweise an. Adalhard tauschte mit der freisingischen Kirche vor den Augen des Herzogs Welfo. Der Advokat Otto ließ sich sieben Zeugen, die aus der Familie der genannten Kirche gewählt wurden, einen Eid, wie es die Gewohnheit bey dergleichen Handlungen mit sich brachte, abschwören, daß nämlich der vorgenommene Tausch der Kirche vielmehr nütze als schade a). Eben dieses bezeugt noch eine ältere Urkunde b). Vor dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts beschäftigte ein zwischen Alberten Bischofe von Freising, und Rapoten, Abte von Weihenstephan, eingegangener Tausch auf gleiche Art den freisingischen Advokaten Otto c). Indeß nahmen die Geschäfte der Vertauschungen zu dieser Epoche sehr ab. Nur wenige Urkunden reden davon d).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1273. b) Idem ibidem Num. 1267. c) Idem ibidem N. 1349. Der Advokat Otto (major) unter dem Bischofe Albert von Freising zeigt sich in folgenden Urkunden N. 1343. 1346, 1349, 1350. d) Nur noch zwo Urkunden fand ich, die zwey von den Advokaten vollzogene Arrondierungsgeschäfte enthalten. Bischof Otto von Freising tauschte mit der Abtissinn von Passau durch den Advokaten Waltuni. Meichelb. ibidem N. 1321. und Bischof Cuno von Regensburg durch den Advokaten Gebehard mit dem Kloster Aspach. Monum. aspacens. in monum. boic. vol. V. pag. 127.

§. 263.

Digitized by Google

§. 263.

Bischof Heinrich von Freising zeigte sich gegen seine Fratres, (Domknichen) wohlthätig a). Er legte das Opfer durch die Hand eines gewißen Gerolds von Panigen (s. Paingen) b) auf den Altar. Ich lasse es zu, daß dieser Herr kein ordentlicher Advokat des Bischofes war; doch versah er in diesem Falle die ordentlichen Dienste des vermuthlich abwesenden Advokaten.

Auch der bambergische Bischof Otto delegierte und verehrte seinem neugestifteten Kloster nicht wenige Praedia und Gründe durch die Hände seiner Advokaten c); folglich war dieß noch eine ordentliche Verrichtung der Advokaten im zwölften Jahrhundert.

a) Meichelb. Hist. friſing. tom. I. part. II. N. 1282. b) Ich zweifle nicht, daß dieser Gerold derjenige sey, von welchem die Urkunde Num. 1289. erzählt, daß er bey dem Eingange in die Kirche an einem Sonntage III. idus Julii unschuldiger Weise erschlagen worden ist. Für die Ruhe seiner Seele opferten seine drey Brüder der freisingischen Kirche ein Praedium, und verlangten dafür die feyerliche jährliche Begehung seines Sterbtages. Den fratribus (Domknichen) sollte davon ein Präsent ausgetheilt werden. c) Monum. boic. vol. XIII. pag. 7.

§. 264.

Adalhard, eine zu der Familie der freisingischen Kirche gehörige Frau, löste ein Praedium von der nämlichen Kirche ein. Der Advokat ließ die Ministerialen der Kirche, und andre von adelichen Vasallen wegen ihrer Einwilligung den Eid abschwören. Dann händigte er ihr das abgelöste Praedium ein a). Diese ist eine neue Verrichtung, welche den Advokaten Amtes halber zustand, und deren Kenntniß wir aus dem vortreflichen freisingischen Codex schöpften.

a) Meichelb. Hist. friſ. tom. I. part. II. N. 1281.

§. 265.

Es entstand zwischen C[illegible]o, Bischof in Regensburg) und Abt Erbo in Prüfling eine Streitigkeit wegen einem Zehend von einem Neu-

gerut. Otto Bischof von Bamberg und Stifter des Klosters, und H. Heinrich von Baiern, Advokat der bischöflichen Kirche in Regensburg, warfen sich als Vermittler auf, und legten den Handel in der Güte bey a). Diese ist die letzte Gattung der Verrichtungen der bischöflichen Advokaten im zwölften Jahrhundert.

a) Monum. Prüfl. in monnum. boic. vol. XIII. pag. 149. Mediantibus Ottone scilicet venerabile Episcopo bambergensi, & Henrico duce Bawarie, ratisponensi advocato.

Wie verrichteten die bischöflichen Advokaten ihr Amt in dem dreyzehnten Jahrhundert?

§. 266.

So fruchtbar in Rücksicht auf die Advokaten bisher die freisingischen Urkunden waren: so unfruchtbar werden sie in dem gegenwärtigen Jahrhundert. Ist dieses nicht ein sicheres Zeichen des gänzlichen Falles des advokatischen Ansehens, welches zu Ende des vorigen Säculums schon zu sinken anfieng? Ich finde nur, daß die bischöflichen Advokaten ihr Amt durch Beschützung der Vorrechte ihrer Kirchen ausübten. Selten, oder gar nicht mehr, sind sie den Traditionen und den Tauschhandlungen gegenwärtig.

Es entstand in dem dreyzehnten Jahrhundert ein heftiger Präcedenzstreit zwischen dem Bischofe von Worms und dem Bischofe von Eichstätt, welcher im dem Jahre 1299 auf dem Reichstag zu Nürnberg für den letzten entschieden wurde. Bischof Konrad hatte den glücklichen Erfolg seines Prozeßes den kräftigen Bemühungen seines Advokaten Gebhards, Grafen zu Hirsberg, zu verdanken a). Und dieses allein ist es, was ich von den Verrichtungen der bischöflichen Advokaten im dreyzehnten Jahrhundert erzählen kann.

a) Joan. Pet. de Ludewig in reliquiis Manuscript. pag. 75. §. 5.

Wie

Wie übten die klösterlichen Advokaten ihr Amt im neunten Jahrhundert aus?

§. 267.

Durch Vertheidigung der Klöster ihrer Clientenkirchen. Arno, Bischof zu Salzburg, königlicher Agent a), rief den Advokaten des Abts Meginhard in einem zu Tegernsee gehaltenen Landtage, öffentlich auf, den Handel seiner Kirche zu vertheidigen b). Luitprand, Advokat des Bischofes Hitto zu Freising, zwang einen Priester c), den die Geburt zu einem Dienstbaren des Klosters Zeno gemacht hat, zu der Dienstbarkeit bey demselben vor dem Gaugrafen Heimo d), und den Scabinen e) bey einem Gautage. Landfrid, Advokat des Klosters St. Michaels zu Schlehdorf, vertheidigte nach Kräften die, seinem Kloster streitig gemachte, oder gar entrissene Güter f). Ein andrer schlehdorfischer Advokat Dadalrich erfüllte auf gleiche Art sein advokatisches Amt g).

a) Meichelb. Hist. frif. tom. I. part. II. N. 121. b) Wo war Meginhard Abt? Die Urkunde verschweigt es; vermuthlich in Tegernsee selbst, sieh ibidem Num. 170. In den Hausdokumenten des Klosters selbst steckt er unter dem Namen Megilo. c) Idem ibidem Num. 487. d) Heimo hatte als Gaurichter sein Gebiet in und um die heutige Grafschaft Haag. e) Scabini sagt so viel als Richter, oder geschworne Beysitzer; sie wurden vom Volke gewählt, und sassen deren sieben bey einem Gautage. f) Monum. schlehd. monum. boic. vol. IX. pag. 15, 17, 18. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 22.

§. 268.

Die Vollziehung der von den Klöstern entworfenen Umtauschungen war eine allgemeine Verrichtung der klösterlichen Advokaten. Abt Wippo von Metten tauschte mit dem Schenken K. Ludwigs durch die Hand seines Advokaten Gunzo a), Abt Riheri von Metten b) mit einem Diakon Engiscalk 893, Abt Hitto von Mondsee mit der Domkirche zu St. Emmeram c), und mit seinem eigenen Convent d), je-

der dieser Aebte durch seinen Advokaten. Ich übergehe mehrere Beyspiele. Jeder dieser Umtauschscontrakte wurde von den gleichzeitigen Königen bestättigt. Man bediente sich zu dieser Zeit dieser Vorsicht fast allezeit. Die Könige selbst gaben dadurch ihren obersten Kirchenschutz zu erkennen.

a) Monument. mettens. in monum. boic. vol. XI. pag. 424. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 436. c) Chron. lunaelac. pag. 84. d) Ibidem pag. 86.

Die Verrichtungen der klösterlichen Advokaten im zehnten Jahrhundert.

§. 269.

Sie beeiferten sich für die Aufdeckung der mit den Kirchengütern gespielten Betrüge. Judith, eine Fürstinn im Nordgau, die Großmutter K. Heinrichs, des Heiligen, und Brunens, Bischofes in Augsburg, verehrte dem heiligen Emmeram die Hofmark Aiterhofen. Bischof Gebhard von Regensburg zog dieses Gut zu der Domkirche ein. Das Kloster klagte beym K. Otto III, und das Gut wurde durch einen oberstrichterlichen Spruch dem Kloster zugesprochen. Nun bewarb sich darum Bruno, Bischof in Augsburg. Er fieng einen Streit mit St. Emmeram an. Der wegen seiner Wohlredenheit in ganzem Deutschlande berufene Otpold vertrat den Bischof. Der Advokat des Klosters deckte seine Unwahrheiten und Falschheiten auf a).

Amtes halber suchten die Advokaten, die entstandenen Uneinigkeiten auszugleichen. Es ergaben sich zwischen dem sel. Abt Ramvold zu St. Emmeram, und zwischen dem Burggrafen allda, Heinrich, Differenzen wegen gewißen Zu- und Abwegen bey dem Flusse Regen. Die Advokaten Harwart und Leopard legten die Streitigkeiten bey, und wechselten die Transactionsurkunden gegeneinander aus b).

a) Arnolfus lib. II. de miraculis S. Emmerami, apud balnage lect. antiq. tom. III. pag. 147. b) Codex tradit. S. Emmer. cap. XXXVII. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 100.

§. 270.

§. 270.

Es war eine der Hauptverrichtungen der Advokaten im zehnten Jahrhundert, daß sie in Sachen vom größern Gewichte den Aebten mit Rath und That an die Hand giengen. Ein dem Kloster St Emmeram ertheiltes Diplom a) legt dem Advokaten auf, daß er dem Kloster, im Falle man, statt der königlichen Richter, seiner Person in wichtigen Händeln nöthig hätte, mit pflichtmäßigem und getreuem Rathe beystehe.

a) Diploma Ludovici infantis, Mauſ. St. Emmer. part. II. pag. 90.

§. 271.

Es wurde in einem Diplome K. Ottens vom Jahre 980 a) dem St. emmeramischen Advokaten aufgetragen, den Diebstählen und Todschlägen in Vogtareut nachzuforschen, die Schuldige vor Gericht zu laden, und sie nach den Landgesetzen zu bestrafen. Den königlichen Grafen, Richtern und allen übrigen Gerichtspersonen wurde verbothen, dem Advokaten vorzugreifen a). Die Advokaten versahen demnach ihr Amt durch Verwaltung der obern und niedern Gerichtsbarkeit, wenn die ihrem Schutze anvertrauten Kirchen das Privilegium, zu richten, hatten.

a) Mauſ. S. Emmer. part. II. N. XLVII. pag. 119.

§. 272.

Daß die klösterlichen Advokaten ihr Amt durch Vollziehung der Umtauschungen a), und durch Annahme der zu ihrem Kirchen gemachten Schankungen b) verrichtet haben, finde ich mehrere Beweise, als ich verlange, und als etwa meine Leser anzuhören Lust haben.

Sie selbst legten nicht selten die Schankungen der Wohlthäter mit eigenen Händen auf die Altäre der ihrem Schutze anvertrauten

Kirchen.

Kirchen. Der Advokat Otkoz von Benediktbeurn opferte im Namen des Priesters Wolfdeon seiner schutzbaren Kirche mehrere, und wichtige Höfe und Gründe. Keine Urkunde außer dieser c) beschreibt alle bey einer Schankungsfeyerlichkeit gangbare Umstände so genau. Otkoz verrichtete das Opfer vor dem Angesichte der Missen (kaiserliche Agenten) des Gaugrafen in Housigau Gaminolf und seines Advokaten, des gesammten Adels von dem gemeldten Gau, in dem Jahre 955, indictione I, V idus Julii im achten Jahre K. Ottens I, um 1 Uhr. Der Priester Cevos verfertigte darüber die gewöhnliche Schankungsurkunde.

a) Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. II. N. 970. b) Monum. weltenburg. in monum. boic. vol. XIII. pag. 310. c) Monum. benedict. vol. VII. monum. boic. pag. 87.

Wie verrichteten die klösterlichen Advokaten ihr Amt in dem eilften Jahrhundert?

§. 273.

Die klösterlichen Advokaten fiengen in diesem Zeitraume an, über die billigen Schranken hinauszutreten, und unter deren Zahl gehören zuförderstdie Tegernseeischen. Ihre Mißbräuche und Ungestümmigkeit waren Ursache, daß diese Reichsabtey, deren Aebte unter die Principes terrae gezählt wurden, nicht wenig an ihrem Glanze, Würde und Vorrechten verlor. K. Friderich, um dem nahen Verfalle dieser Abtey, den ihre eigene Schutzherren beförderten, vorzubeugen, schrieb, mit Einstimmung des wirklichen Advokaten, die billigsten Gesetze vor, welche dem folgenden Advokaten zur Richtschnur dienen sollten. Das Diplom a) giebt deutlich zu verstehen, daß die Advokaten dieses Klosters im eilften Jahrhundert auf eine pflichtvergessene und höchsteigennützige Art ihr Amt versehen haben. Ja man kann es überhaupt von mehrern Advokaten behaupten, daß sie die in Rücksicht auf die gemachte

machte Kirchen- und königliche Gesetze im eilften Jahrhundert zu überschreiten angefangen haben. Würde sonst das berufene Concilium in Regensburg, welches sie in gesetzmäßige Schranken zurücksetzte, abgehalten worden seyn? Davon habe ich oben schon einen zur Sache passenden Gebrauch gemacht.

a) Monum. tegernseensia vol. VI. mon. boic. pag. 172. Nostris autem temporibus *decorem, atque reverentiam eiusdem monasterii ex advocatorum iniquitate valde imminutam esse vidimus.*

§. 274.

Doch wenn schon einige Advokaten ihren Charakter und ihr Ansehen zu Gewaltthätigkeiten und Ausschweifungen im eilften Jahrhundert mißbrauchten; so gab es auch rechtschaffene Schutzherren ihrer Kirchen. Sigimar, noch ein Jüngling, und der dritte Advokat des Klosters Benediktbeurn verehrte seiner eignen Kirche ein ansehnliches Praedium für seine und für die Seele seines umgebrachten Bruders Adalberon a). Dieser Wohlthätige wird gewiß nicht seine Hände mit dem Raube eines fremden Guts beschwert haben. Selbst das Kloster Tegernsee rühmet sich von einem in der Mitte des eilften Jahrhunderts lebenden Advokaten Ruprecht einen Mansum (Söldner) empfangen zu haben, um dadurch seine Ruhestätte in der Klosterkirche zu kaufen b).

a) Monum. benedictb. vol. VII. mon. boic. pag. 45. b) Monum. tegernseensia vol. VII. pag. 32. Kurz vorher gieng dieser getreue Schutzherr mit dem Abte Herrand einen für das Spital des Klosters vortheilhaften Tausch ein. Er wird immer Advocatus matricularis genannt. Vielleicht war er Schutzherr über die Güter des Hospitals, in welchem die Armen verpflegt wurden. Jedes Kloster hatte zu dieser Zeit ein eigenes Hospitalamt.

§. 275.

Die Advokaten übten die Gerichtsbarkeit über die klösterlichen Unterthanen aus. Der tegernseeische Advokat hielt den Grundholden ob

dent-

dentliche Placita a). Er war berechtigt, die unmittelbaren Bediente des Klosters, wenn sie sich untereinander schwerlich beleidigt, oder gar wund geschlagen haben, zu richten, und die von dem Abte abhangenden Ministerialen, wenn sie sich dessen Befehlen widerspenstig erzeigten, oder gar revoltierten, im Warengau, in dem Dinghause zur Rede und Antwort zu ziehen b). Ich könnte noch mehrere richterliche Geschäfte des tegernseeischen Advokaten erzählen; allein, da dieselben vielmehr einen schrankenlosen Mißbrauch seiner Gewalts, als eine gesetzmäßige Ausübung seines Rechtes verrathen, so schweige ich davon.

a) Monum. tegernseensia, vol. VI. mon. boic. pag. 172. b) Friderici l. cit. loc. & vol. pag. 178.

§. 276.

Der Abt Burchard von St. Emmeram gieng einen Vertrag mit seinen Grundholden zu Vogtareut ein. Gadalhoh, Advokat des Klosters, stiftete diesen Vertrag, und vollzog denselben a). Es gaben sich demnach die Advokaten mit Ausgleichung der Grundholden mit ihren Prälaten ab.

a) Apud Pez. tom. I. thes. anecdot. part. III. col. 77. Gadalhoh hatte zum Bruder Pilgrin, Erzbischof zu Cöln, welcher ein gebornet Baier, und in Baiern begütert war. Mon. boic. vol. VI. pag. 27.

§. 277.

Nebst dem Vollzuge der projektierten Umtauschungen und Arrondierungen, die in diesem Jahrhundert sehr oft vorgenommen wurden a), ließen sich die klösterlichen Advokaten, wie die bischöflichen, über die eingetauschten Güter investieren. Der tegernseeische Advokaten Ruodpert ließ sich über die durch Abt Ellinger von zweenen Brüdern Froeco und Urolf eingetauschte Praedia b), der weihenstephanische Advokat Ekkard über das von einem Wizimann hergeschenkte

Gut

Gut c), der obige tegernseeische Advokat über daß von einem Rihher gemachte Opfer die Vestituram auf die oben §. 247 angezogene Art ertheilen d).

a) Ich würde mit der Erzählung aller Umtauschsgeschäfte mißfallen. Man kann sie finden. lib. trad. S. Emmer. und in monum. boic. vol. VI. pag. 52. vol. IX. pag. 362, 363. vol. VI. pag. 14. vol. IX. pag. 368. b) Monument. tegernseensia vol. VI. mon. boic. pag. 15. c) Monum. weihensteph. vol. IX. mon. boic. pag. 367. d) Monument. tegernf. cit. loc. vol. VI. pag. 39.

§. 278.

Der Umtausch der Leibeigenen geschah durch die Hand der Advokaten a), und sie nahmen die Geopferten in ihren Schutz auf b). Es hielt die Gewohnheit bey den Klöstern, wie bey den Bißthümern, an, daß der Advokat sich die gegenwärtige Zeugenschaare, welche zu einem Tauschgeschäfte, oder bey einem Opfer mit Gütern oder Leuten, gerufen wurde, wegen dem wirklichen Vortheile und Nutzen, welchen ein Kloster oder eine Kirche durch einen vorzunehmenden Umtausch, oder durch ein gemachtes Opfer zu hoffen hatte, einen Eid ablegen ließ, und daß er sie zugleich bey den Ohren zog, damit sie den Gegenstand ihres Zeugnißes nicht sobald außer Acht ließen. Ersteres bezeuget eine scheyerische Urkunde c). Eine Menge der Urkunden steht uns von dem letztern Bürge.

a) Ich bewerfe mich nur auf wenige Beyspiele, die zu finden sind in monum. boic. vol. VI. pag. 34. pag. 42. vol. pag. 376. b) Monum. boic. tegurin. vol VI. pag. 30. c) Mon. schyrensia, mon. boic. vol. X. pag. 384 & 385. Eben bey dieser Tauschfeyerlichkeit wurden dreyzehn vom besten baierischen Adel gewählte Zeugen bey den Ohren gezogen.

§. 279.

Wie die Annahme der Opfer an liegenden Gütern eines von den Hauptgeschäften der Advokaten in diesem, gegen die Kirchen und Klöster freygebigen, Jahrhundert war a), so legten sie auch öfters die Opfer der frommen Wohlthäter auf die Altäre ihrer Kirchen. Dio-

pert, ein tegernseeischer Advokat, übergab dem H. Quirin das Opfer des Meginwards b). Rupert, ein andrer tegernseeischer Advokat, opferte mit eigner Hand, den von einem Geistlichen jährlich versprochenen Zins c), und den vom Altuon einem adelichen Herrn dem H. Quirin geschenkten Leibeigenen d). Sigiboto, wieder ein tegernseeischer Advokat vollbrachte das Opfer seines Collegen Bertholds e) und einer Mathild f), welche für die Seele des verstorbenen Advokaten Regimberts besorgt war. Eben dieser Advokat schenkte kurz vor seinem Tode dem Kloster Tegernsee seine eigene Magd g). Der Advokat Bernard brachte auf den Altar der nämlichen Klosterkirche die Opfer eines Isfers h) einer Hinzila i), einer Wilda k), und einer Gisila l). Diese Beyspiele überzeugen, daß die Advokaten durch Erfüllung der Gelübde der frommen Wohlthäter zum Theile ihr Amt ausgeübt haben. Zu Zeiten dienten sie auch der Dienerschaft des Klosters, dessen Mundiburd sie auf sich hatten m).

a) Es bezeugen diese advokatische Verrichtung sehr viele Hausurkunden, z. B. Monum. tegernf. in mon. boic. vol VI. pag. 23. pag. 34 & 56. Es dienten diesem Kloster zu dieser Zeit Rupert, Pertold und Bernard als Advokaten. Letztrer scheint der Hauptadvokat zu seyn. Er ließ sich über die Schankung des Eparharts die Vestituram ertheilen. Dann sieh die Monum. weltenburg. vol. XIII. pag. 314, 315, 316, 318, 322, 326, 327, 330. Auch dieses Kloster hatte mehrere Vögte, nämlich: einen Engilmar, Hartwic und Grimold. b) Monum. tegernf. vol. VI. monum. boic. pag. 17. c) Eadem ibidem, cit. vol. & pag. d) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 22. e) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 39. f) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 40. g) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 41. h) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 48. i) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 53. k) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 58. l) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 59. m) Monum. weihenstph. vol. IX. mon. boic. pag. 361. Isangrim, der Advokat von Weihenstephan, stand als Advokat dem Diener des Klosters eben sowohl, als dem Abte desselben, da dieser mit jenem sich in einen Tausch einließ, bey.

§. 280.

Es ist nicht auf die Verrichtung der Advokaten bey dem Besitznahme eines hergeschenkten oder eingetauschten Zins zu vergessen. Ich habe

habe zwar diese Verrichtung beschrieben, da ich von den Verrichtungen der bischöflichen Advokaten gesprochen habe; allein, da hier die Rede von den klösterlichen Advokaten ist; so will ich auch Beyspiele von der Art ihrer Besitznehmung eines Guts aus den klösterlichen Urkunden anziehen. Der Advokat Petto von Tegernsee nahm das von einem Ernest eingetauschte Gut in seine Hände. Er schlug darinn seine Wohnung drey Tage hintereinander auf. Dann unterwarf er es den Rechten des Abtes a). Gerold, Advokat der vormaligen Benediktiner Abtey Ebersberg, empfieng die Schankung eines adelichen Soldaten in seine Hände; dann nahm er auf gleiche Weise den Besitz davon b). Der Advokat Adalpero, von dem nämlichen Kloster, nahm drey ganze Tage hindurch Besitz von dem, vom Bischofe Engilbert zu Freising, eingetauschten Praedio. Die Urkunde setzt vorsichtig hinzu c), daß dieses Ceremoniel zur allgemeinen Gewohnheit zu dieser Zeit in unserm Vaterlande geworden sey.

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monum. boic. pag. 9. quod patrimonium fiscalis advocatus Patto manu sua cum accepisset, *triduana possione legitime peracta in ius Abbatis vendicavit.* b) Codex tradit. eberspergens. apud Oesel. rer. boic. script. tom. II. pag. 27. c) Libellus concambiorum ebersp. apud eundem cit. tom. pag. 44. Praefectus comes (Adalpero) acceptum a Pontifice *praedium veluti moris est, triduana possessione in proprium ius vendicavit.*

§. 281.

Bischof Oudalric von Passau legte sich und seinen Nachfolgern, dann dem existierenden Advokaten, die Sorge auf, die Brüder im Falle einer uneinigen Prälatenwahl zu vereinigen. Dieses lesen wir auf das Jahr 1094 in den Nachrichten von dem Ursprunge des Klosters Formbach a). Diese ist auch die letzte Verrichtung, welche dem Advokatenamte, wenigst bey einzelnen Kirchen, anhieng.

a) Monument formbac. vol. VI. mon. boic. pag. 12.

Wie übten die Advokaten der Klöster ihr Amt im zwölften Jahrhundert aus?

§. 282.

Soll hier die Rede von der pflichtmäßigen, oder pflichtvergessenen Ausübung des advokatischen Amtes seyn? Ich kann mehrere Beyspiele von beyden anführen. Die Advokaten, welche mit eigenen Gütern die Klöster bereichet haben, gehören gewiß unter die pflichtliebende; denn, wenn diese Herren ihrem Eigennutze geopfert hätten, würden sie sich nicht so freygebig gegen die Kirchen überhaupt, und besonders gegen diejenigen, mit deren Mundiburd sie beladen waren, gezeigt haben. Unter die pflichtmäßigen Advokaten dieses Jahrhunderts sind zu zählen, Herzog Heinrich, welcher als Advokat von Polling seiner clientenbaren Kirche das vortrefliche Praedium Forsterried verehrte; Markgraf Berthold, Advokat des Klosters Benediktbeurn, welcher welcher zum Vortheile seiner Kirche in einen Tausche mit derselben sich einließ b), und zu einer andern Zeit einige ihm von dem Gotteshause angelassene Güter, demselben wieder zurückgab c); Werinhard von Stauffen, Advokat von Wessobrunn, der dem erstgedachten Kloster mehrere Gründe für das Heil seiner und seiner Schwester Seele, welche dem klösterlichen Leben in diesem Orte sich widmete, verehrte d); Ludwig Herzog in Baiern, und Advokat des Gotteshauses zu Scheftlarn, der demselben mehrere liegende Güter, und einige dienstbare Leute opferte e); Otto Pfalzgraf, Advokat des Klosters Weihenstephan, der den Unterhalt der, dem Gottesdienste gewidmeten, Religiosen durch ein hergeschenktes Praedium verbesserte f); Friderich II Graf von Bogen, Luikard seine Gemahlinn; Udalric sein Bruder, und Friderich III, ein Sohn Friderichs II, Advokaten des Klosters Oberalteich, welche bey ihrem vogtbaren Gotteshause durch einen hergeschenkten Hof (curtem) g), vor allen der letzte, als er den Kreuzzug nach Jerusalem mitmachte, durch verschiedene delegierte Opfer h),

welche

welche doch seine ihn überlebende gemahlinn Judith anfocht i), sich ein ewiges Denkmal stifteten.

Vor allen aber finde ich zu Anfange dieses Jahrhunderts, gerade zu jener Zeit, zu welcher man wider die Advokaten so sehr aufgebracht war, einige um ihre Gotteshäuser sehr verdiente Advokaten in unserm Vaterlande. Bischof Eberhard von Bamberg, Nachfolger des H. Otto, Stifters des Klosters Prüfling spricht dessen Advokaten in einer Urkunde vom Jahre 1156 ein besonders Lob k). Er sagt, daß Graf Adalbert von Potzen sich mit einer unverfälschten Redlichkeit in Worten, mit einer adelichen Treue in Verwaltung seiner Aemter, und mit einer pflichtmäßigen Tapferkeit in Beschützung seiner Clienten sich ausgezeichnet, und daß sein Sohn Berthold, wie die Güter seines Vaters, so auch die väterlichen Tugenden geerbt habe. Chuno Advokat des Klosters Au, und seine tugendhafte Gemahlinn Hiltegard verehrten mehrere Gründe ihrem vogtbaren Gotteshause. Die Mutter des Advokaten durch das wohlthätige Beyspiel ihres Sohnes gereitzt, gab eben auch ein Praedium, welches sie nahe an der Margaretskirche besaß, zum nämlichen Gotteshause l). Im Jahre 1130 und 1140 zeigte er sich wieder mit Einstimmung seiner Kinder gegen seinen Clienten wohlthätig, indem er seiner Pflegtochter ein Praedium in Holzhausen m), dann aber eine dienstbare Magd opferte n).

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts waren viele Advokaten gegen ihre Clienten nicht minder großmüthig. Dietrich Graf von Formbach, und Advokat des Gotteshauses zum heiligen Nikola verehrte demselben zwey Söldner o), und 1140 mehrere Huben p). Bernard, Herr von Sassenheim, opferte seinem Pflegkloster Tegernsee einen Weinberg, und einen Hof q). Friderich von Berge, Advokat des Gotteshauses Raitenhaslach, incorporierte demselben die Kapelle in Leidlarn, welche Schankung Pabst Coelestin 1196 bestättigte

stättigte r). Otto, Praeses s), von Wolfratshausen, einer von den tegernseeischen Advokaten vermachte seinem vogtbaren Gotteshause eine zinsbare Magd t).

Nicht ohne Ursache habe ich so viele Beyspiele von rechtschaffenen Männern, und uneigennützigen Advokaten angezogen. Ich wollte dadurch das Vorurtheil, welches alle Advokaten des zwölften Jahrhunderts überhaupt unter die nichtsnützige und raubbegierige Leute zählt, aus dem Grunde heben. Die mehresten davon waren große Wohlthäter ihrer schutzbaren Gotteshäuser, und wenn sie auf der einen Seite viele und wichtige Vortheile wegen ihrem Amte genossen, so ersetzten sie es auf der andern durch ihre herrliche Opfer.

---

a) Monument. boic. vol. X. pag. 22. b) Monum. benedictobur. cit. vol. VII. pag. 56, 70 & 76. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 70. d) Monum. Wessofont. cit. loc. & vol. pag. 342. e) Monum. scheftl. cit. loc. vol. VIII. pag. 483. f) Monum. weihenst. cit. loc. vol. IX. pag. 458. g) Monum. oberaltac. cit. loc. vol. XII. pag. 26. h) Eadem ibidem loc. & vol. cit. pag. 47. i) Eadem ibidem loc. & vol. cit. pag. 48. k) Monum. prifling. vol. XIII. monum. boic. pag. 181. *Hoc loco primus advocatus loci bone memorie predictus comes Adalbertus in sermone verax, in commisso fidelis, in protectione strenuus, advocatiam ipsam possedit, & habuit, eodemque tenore filius eius Bertholdus comes ei successit.* l) Monum boic. vol. I. pag. 129. N. I. m) Monum. boic. cit. vol. pag. 139. N. XXXIII. n) Ibidem cit. vol. pag. 192. N. CLXIV. o) Ibidem vol. IV. pag. 225. p) Ibidem cit. vol. 239. q) Monum. tegernseens. vol. VI. mon. boic. pag. 61. r) Monum. raitenhasl. cit. loc. & vol. pag 360. s) Praeses sagt hier so viel als Graf. Otto ist in der Geschichte der Grafen von Diessen und Wolfertshausen sehr bekannt. t) Monum. tegernseens. in mon. boic. vol. VI. pag. 98.

§. 283.

Es gab auch einige eigennützige Advokaten im zwölften Jahrhundert; doch ihre Zahl ist weit geringer, als jener der Rechtschaffenen. Ich ziehe alle an, von welchen unsre baierische Urkunden übel sprechen. Adalbert Graf von Bogen, Bertholds Sohn, Adalberts Enkel jener gewissenhaften Männer, welche eine prüflingische Urkunde

mit

mit großen Lobsprüchen krönet, versah das Advokatenamt bey dem Gotteshause Niederalteich. Es wird sein pflichtloses Verfahren mit den gehäßigsten Farben in einer niederalteichischen Urkunde entworfen. Er wird ein kriegerischer und wilder Ritter genannt, der, um seine unadelichen Leidenschaften zu befriedigen, mit jedermann Händel anfieng, und dadurch sein Land und seine schutzbaren Gotteshäuser ins Verderben stürzte. Nicht zufrieden, daß er ungerechte und ungewöhnliche Steuern von den klösterlichen Unterthanen eintrieb; er versetzte, verpfändete, und zerstörte auch mehrere Güter und Gebäude des Gotteshauses, und er führte zum endlichen Verderben desselben die Seuche der Unteradvokaten ein a).

Wessobrunn hatte an einem Pabo eben auch einen ungewissenhaften Advokaten. Mit seiner Einstimmung nahm H. Welf dem Kloster ein Praedium mit Gewalt ab, und überließ es Kunraden, einem augsburgischen Ministerialen, als ein Eigenthum; doch der Sohn des letztern gab es freywillig dem Abte, der es in dem Wege der Gerechtigkeit nicht erlangen konnte, zurück b).

Der nach Jerusalem abgehende Graf Berthold, Advokat des Gotteshauses Oberalteich, gab zwar einige dem Kloster abgenommene Gründe zurück; doch behielt er mehrere für sich c).

Zu Ende des zwölften Jahrhunderts hatte das Gotteshaus Wessobrunn an Heinrich von Stouphen (Stauf) noch einen schlimmern Advokaten, als an dem obigen Pabo. Dieser entrieß theils mit Gewalt, theils mit leerem Versprechen seinem Pfleggotteshause nicht wenige Güter. Deßwegen beklagte sich Abt Sigibald an dem Begräbnißtage des Advokaten vor dem Bischofe Udalscale in Augsburg, vor dem Bischofe Heinrich in Cur, vor dem Herzoge Ludwig, und vor einer Menge Ritter und Ministerialen, welche zu seiner Beysetzung herbeyeilten d).

Der

Der zu Landsberg verſammelte Hoftag überredete ſeinen Sohn Heinrich von Stouphen, einige von den entfremdeten Gütern dem Abte zurücke zu ſtellen, dieſen aber, mit den übrigen jenen zu belehnen e).

Bernard Advokat von Polling entwandt ſeiner Pflegtochter der Kirche in Polling einen, acht Mark Silber, und ein Unzen Gold ſchweren, Kelch. Doch auch dieſer gieng in ſich, und erſetzte durch Ueberlaſſung einer halben Sölden dem Kloſter den zugefügten Schaden f).

Geva, die Tochter eines Privatadvokaten in Prüfling, gab jenen Grund, den ihr Vater dem Gotteshauſe abnahm, zurück g).

Graf Heinrich von Wolfertshauſen reinigte ſein Gewiſſen wegen vielen Schäden, die er als Advokat dem Kloſter zugefügt hatte, durch eine ergiebige Schankung h). Dieſe ſind es, von welchen unſre Dokumente böſe ſprechen.

Es iſt demnach unſer Vaterland mit keiner ſo großen Anzahl gewiſſenloſer Advokaten im zwölften Jahrhundert, wie man vorgiebt, befleckt worden. Sie ſtehen um ſo weniger mit den Guten in einem Verhältniße, je mehrere von ihnen ſelbſt, die beſchädigten Kirchen wieder entſchädigt haben.

a) Monum. niederalt. vol. XI. mon. boic. pag. 21. *Hic fuit homo ferus & bellicoſus, & per hoc deſtructor eccleſiarum, & provincie extitit.* b) Monum. weſſofont. cit. loc. vol. VII. pag. 341. c) Monum. oberalt. cit. loc. vol. XII. pag. 75. d) Monum. weſſofont. cit. loc. vol. VII. pag. 367. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 342. f) Monument. polling. cit. loc. vol. X. pag. 11. g) Monum. priſling. cit. loc. vol. XIII. pag. 55. h) Monum. tegernſ. cit. loc. vol. VI. pag. 118.

§. 283.

Aber wie verſahen die Advokaten ihr Amt im zwölften Jahrhundert? Wie ſie beym Antritte ihres Amtes in den vorhergehenden

Jahr-

Jahrhunderten, also legten sie auch im gegenwärtigen ihren Clienten den Eid der Treue ab. H. Lothar befahl, daß alsdann erst der benediktbeurische Advokat den Bann von dem Könige erhalten sollte, wenn er zuvor versprochen haben wird, daß er bey Ausübung seines Amtes allezeit gerecht, nützlich und standhaft seyn werde a).

a) Monument. benedictobur. vol. VII. monum. boic. pag. 94.

§. 285.

Die charakteristische Pflicht jeder Advokaten war zu jeder Zeit die Beschützung und Beschirmung ihrer vogtbaren Gotteshäuser wider alle ungerechte Anfälle. Ich finde eine Urkunde a), welche den Advokaten des Klosters Heidenheim auf dem Nordgau vor allen erinnert, wie ein getreuer Vormunder das Gotteshaus in allen Stücken zu unterstützen und zu beschützen verbunden wäre.

Die Güter und Leibeigene, mit welchen Opfer gemacht, oder welche Arrondierungs halber eingetauscht wurden, giengen in ihren Schutz und Schirm hinüber. Diejenigen, die das Opfer auf den Altar legten, empfahlen mit Nachdruck dieselben der Treue, Obsorg und Hut der Advokaten. Werinher von Geppinheim vertraute kurz vor seinem Tode alle seine Opfer, die er theils an liegenden, theils an beweglichen Gütern dem Gotteshause in Au machte, mit besondrer Sorgfalt der geschwornen Treue des Grafen Chuno von Meglingen, Advokaten zu Au, damit er ja gemäß seines obliegenden Amtes das Gotteshaus in seinem darüber erlangten Besitze unterstützte. Er that dieß in Gegenwart vieler Zeugen, und ließ darüber dem Advokaten ein Instrument zu steter Erinnerung seiner Pflicht aushändigen a).

Ulrich von Elsendorf und seine Gemahlinn Chunigund verehrten dem Gotteshause Benediktbeurn mehrere Gründe. Sie übergaben ihre

Geschenke dem Schutze des Advokaten, Markgrafen Bertholds, der auch den pflichtmäßigen Schutz feyerlich versprach b).

Es nahm der prüflingische Advokat die Entschädigung, mit welcher Geva die advokatischen Ausschweifungen ihres Vaters gut machten, in seinen Schutz, wie es das Recht forderte c).

H. Heinrich nahm das Mundiburd über das Gotteshaus Ranshofen 1157 auf sich. Das erste Gesetz, welches er seinem Stellvertreter vorschrieb, war, daß er die Besitzungen des Gotteshauses allzeit nach Kräften handhabe d). Eben dieß schärften dem Advokaten von Ranshofen die Päbste Eugen im Jahre 1147 e), Adrian im Jahre 1157 f) und Coelestin im Jahre 1195, mit möglichstem Nachdruck ein g).

Graf Adalbert von Pogen, sagt eine prüflingische Urkunde h), nahm das von der alten Kapelle in Regensburg eingetauschte Gut in seine Beschützung.

K. Friderich, als er sich zum Advokaten des Klosters Tegernsee wählen ließ, gelobte seiner neuen Schutzkirche die Beschirmung aller ihrer Güter mit seiner kaiserlichen Macht und Ansehen an i).

Drey Schwestern überließen sich dem Gotteshause der heiligen Felicitas zu Au mit einem jährlichen Zinse, aus dem Beweggrunde, damit sie desto sichrer und ruhiger unter dem Schutze des Advokaten lebten k). Würden die Schwestern sich ihrer Freyheit beraubt haben, wenn nicht der Advokat seinen Schutzmantel über die klösterlichen Dienstleute, Zins- und Grundholden in der That, und zu ihrer Erleichterung ausgebreitet hätte, oder wenigst dazu gemäß seines Amtes verbunden gewesen wäre?

Diese Urkunden, und die aus denselben gezogenen Beyspiele beweisen, daß eine der vornehmsten advokatischen Verrichtung die Beschirmung der klösterlichen Güter und Leute war.

s) Mo-

a) Monum. boic. vol. I. pag. 13. N. III. b) Monum. burana vol. VII. mon. boic. pag. 47. c) Monum. prifling. cit. loc. vol. VIII. pag. 55. d) Monum. ranshof. cit. loc. vol. III. pag. 321. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 316. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 318. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 325. h) Monum. prifling. cit. loc. vol. XIII. pag. 9. Graf Adalbert verſah auch das Advokatenamt bey der alten Kapelle. Es unterſchrieben ſich in der Tauſchurkunde neunzehn Kniche, deren es heute nur ſechs giebt. So wahr iſt es, daß die Zahl der Geiſtlichen bey den Stiftern ſehr abnahm, nachdem der heutige Geſchmack zu leben bey denſelben den Eingang, der ungleich mehreres zum Unterhalt als in dem zwölften Jahrhundert fordert, fand. i) Monument. tegernſ. cit. loc. vol. VI. pag. 210. k) Monum. auenſia N. 133. in monum. boic. vol. I. pag. 178. *ut tutiores. ſub protectione advocati loci praedicti owenſis viderent defenſe ſedeant.*

§. 286.

Oben ſagte ich, daß die Advokaten die, ihrem Schutze anvertrauten, Klöſter, auch mit Waffen zu beſchützen ſchuldig waren. Es kömmt darauf an, daß ich einen Beweis aus der baieriſchen Geſchichte anführe, damit ich dieſen Satz gründlich auf unſer Vaterlande anwende. Die Herzoge in Baiern waren unſtreitig im Namen des Kaiſers die Hauptadvokaten aller in Baiern gelegenen Klöſter, und ihnen lag es ob, die in ihrem Herzogthume eingegränzten Kirchen wider die Anfälle der mächtigen Feinde, im Falle der ordentliche und geſetzmäßige Advokat zu ſchwach war, zu beſchützen.

Das Kloſter St. Emmeram war verbunden, der römiſchen Kirche wegen dem Genuße der Exemption einen jährlichen Zins zu erlegen. Abt Engelfried unterließ dieſe Schuldigkeit. Er ſammt dem Convent wurden deßwegen mit der Bannſtrafe belegt. Es wurde dem Biſchofe Heinrich in Regensburg a) aufgetragen, Roms Bannſtrahl loßzulaſſen. Heinrich fiel über das Kloſter her, plünderte den heiligen Schatz, zerbrach die goldenen Kelche, zerriß die Hausurkunden, vertilgte die alten Gedächtniſſe, und nahm hinweg, was er fand, und was ihm gefiel. Soll wohl ſein Auftrag ſo

weit gegangen seyn? Er setzte darauf den Prälaten ab, verjagte die Mönche, und wollte das Kloster sich zueignen. H. Heinrich bekriegte ihn, nahm ihm die Vestung Stauf weg; der Krieg hielt längere Zeit an. Mehrere Umstände von diesem Kriege erzählen fast alle Hausscribenten b). Wenn nicht Herzog Heinrich das oberste Mundiburd, oder supremam advocatiam über alle Gotteshäuser in Baiern nomine imperatorio auszuüben gehabt hätte, würde er sich um ein unter dem kaiserlichen Schutze stehendes Kloster angenommen haben? Dann ergiebt sich aus dieser Thatsache, daß das Mundiburd sogar mit den Waffen in der Hand die Gotteshäuser in unserm Vaterlande beschützte.

a) Bischof Heinrich war ein geborner Graf von Wolfertshausen, ein Sohn Grafen Ottens. Die regensburgische gesammte Geistlichkeit und Bürgerschaft (nicht die Kniche allein und einseitig) wählten ihn, auf Befördern Grafen Friderichs von Bogen, Advokaten des Bißthums zum Bischof wider den Willen und die Einstimmung der baierischen Herzoge. Dieß legte den ersten Funken zum Krieg. b) Mauf. S. Emmer. edit. 1680. pag. 186. Graf Otto von Wolfertshausen mischte sich auch in diese Händel. Das nächste Blutband, das ihn mit dem Bischofe, seinem Sohne, verknüpfte, rief ihn dazu auf. Er war nicht glücklich; denn er verlor das Schloß Horneras, und seine Grafschaft wurde ihm verbrannt. Otto, der Wittelsbacher, überredete ihn, auf Gnad und Ungnad sich zu ergeben. Er wurde nach Schwaben verschickt; der Sohn mußte dem Vater die Burge Hochenburg zur Strafe anlassen.

§. 287.

Die klösterlichen Advokaten berichtigten, mit Zuziehung der Gaugrafen, die Streitigkeiten, die sich über die zu ihrem vogtbaren Kirchen hergeschenkte Güter erhoben. Im Jahre 1160 wurde vor dem Markgrafen Engelbert von Kraiburg, und vor dem Grafen Cuno, Advokaten des Gotteshauses, zu Gars der Streit, den ein gewißer Cuno von Hard, Ministerial des erstgedachten Markgrafen, wegen einem von Cuno von Sneitse der Kirche in Gars geschenkten Praedium, mit dem Gotteshause zu Gars führte, entschieden a).

Der

Der Priester Rudolf verehrte dem Gotteshause zu Au einen Grund in Phayhenkirchen b). Die Söhne seiner Schwester machten nach zehn Jahren die Schankung streitig. Die Gegenparthey des Priesters entsagte ihren Ansprüchen in die Hände des Advokaten Cuno, und auf solche Weise hob sich in seiner Gegenwart der ganze Streit c).

Graf Berthold von Pogen forderte ein von Rapoten von Welsberg angefochtenes, dem Gotteshause zu Prisling zugehöriges, Praedium zurück. Er zeigte das unstreitige Recht der Religiosen dazu mit den kläresten Beweisen, wie die Urkunde sich ausdrückt d).

Die Advokaten berathschlagten sich sogar, wenn der Fall der Nothwendigkeit eintrat, mit dem Bischofe, und mit andern Personen vom Gewichte und Ansehen, damit sie dasjenige, was ungerechte Besitzer abgerissen hatten, ihren Kirchen einthaten. Otto von Wittelsbach, weihenstephanischer Advokat, überlegte mit dem Bischofe Heinrich von Freising die leichtesten Mittel und Wege, einen dem Gotteshause zu Weihenstephan abgenommenen Grund wieder zu erlangen e).

---

a) Monum. boic. vol. I. pag. 25. N. XXXIII. b) Ibidem cit. vol. pag. 160. N. XC. c) Man muß nicht außer Augen lassen, daß die Advokaten das Recht nur den Grundholden ihres vogtbaren Klosters, und in Streitigkeiten, die unter dem Bezirke der klösterlichen Gerichtsbarkeit entstanden, sprachen. In Entzweiungen, die sich außer der Gerichtsbarkeit des Klosters angezötelt haben, mußten sie sich selbst statt des Klosters, dessen Person sie vertraten, richten lassen. So wurde ein Zehendstreit zwischen dem Kloster Au und dem Pfarrer von Gruntal, von dem Missen des Erzbischofes zu Salzburg, vom Bischofe Ulrich von Chiemsee entschieden. Graf Cuno vertrat die Parthey seines vogtbaren Gotteshauses, und hatte vor allen Zeugen den Vorzug. d) Monument. prisl. vol. XIII. monum. boic. pag. 123. e) Monum. weihenstph. vol. IX. monum. boic. pag. 409.

§. 288.

Sie hielten die widerspänstigen Censualen zu ihrer Schuldigkeit an. Pfalzgraf Otto, Advokat von Ranshofen, zwang im Jahr

1182

1182 einen pflichtvergessenen Dietrich zur Abreichung des jährlichen Zinses, von welchem er sich selbst durch zerschiedene Ränke loßzählen wollte a).

Der tegernseeische Advokat Heinrich überwies ein ungehorsames Weib in dem vom K. Konrad gehaltenen Gerichte ihrer Schuldigkeit. Sie wurde sammt ihren Kindern verurtheilt, den Zins der vorigen Zeit zu ersetzen, und hinfür denselben richtig abzuführen b).

Otto, ein andrer tegernseeischer Advokat, Graf zu Diessen, und Wolfertshausen, nachdem er über die Wahrheit mehrere Zeugen sich hat schwören lassen, zwang einen Oudalperth, die dem Gotteshause entzogene Dienstleute anzulassen. Er gab ihm zugleich im Angesichte der Ministerialen des Klosters Tegernsee, und des versammelten Volks wegen seinem ungerechten Verfahren einen tüchtigen Verweis c).

a) Monum. ransbof. monum. boic. vol. III. pag. 294. b) Monum. tegernf. cit. loc. vol. VI. pag. 110, c) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 67.

§. 289.

Ich zählte unter die Vorrechte der klösterlichen Advokaten, daß sie im Namen der Kirchenvorsteher die Gerichtspflege unter den Grundholden ihrer schutzbaren Kirche besorgt haben. Sie konnten aber nur noch nach Belieben der Aebte, und mit Ausnahme mancher Klosterbediente dieselbe ausüben. Die mehreren Klagen über sie entsprangen von dem Mißbrauche der Gerichtsbarkeit. Die Könige waren von Zeit zu Zeit gezwungen, Einschränkungen, nach dem Verhältniße ihrer Ausschweifungen, in dieser Rücksicht, zu machen a). Im Kloster Einsiedel überspannte der Advokat seine richterliche Gewalt wider das alte Herkommen. Kaiser Lothar setzte ihm Schranken b), vermög welcher ihm untersagt wurde, über den Official und über die Familie, welche im Kloster diente, eine Gewalt auszuüben; außer der Abt würde es

ihm

ihm ausdrücklich erlauben. Es wurde ihm verbothen, mit den Geistlichen etwas zu schaffen, und mit den Ministerialen und ihrer Dienerschaft, außer dem Gerichte, etwas zu thun zu haben. Er wurde angewiesen, dem Abte das Seinige von den Strafgefällen verabfolgen zu lassen, keine Unteradvokaten aufzustellen, mit den gefreyten und ungefreyten Censualen nach der genauesten Billigkeit zu verfahren. Auf gleiche Weise wurden auch die Ausschweifungen des tegernseeischen Advokaten vom Kaiser Friderich im Jahre 1157 eingeschränkt c). H. Heinrich, als Advokat des Gotteshauses zu Ranshofen, setzt seinem Stellvertreter die nämlichen Schranken d).

Die klösterlichen Advokaten übten demnach im zwölften Jahrhundert ihr Amt noch durch eine gesetzmäßige Gerichtspflege aus. Davon will ich einige Beweise aus unsern vaterländischen Urkunden geben.

Es wurde zweenen Brüdern ein mit dem Kloster St. Emmeram getroffener Tausch, welcher zween Weinberge in Swabilvis (heute Schweibesweis) und zween in Jsningen (Jsling) betraff, angestritten. Die Klage wurde vor dem Advokaten, und vor Aebte Reginward angebracht. Nach abgehörten Zeugen sprach der Advokat ein für die Beklagten günstiges Urtheil e).

Die zum Gotteshause Tegernsee zinsbare Gesala wurde über rückständige Zinse durch den Advokaten überwiesen, und von demselben wegen ihren Ausständen zur Leibeigenschaft verurtheilt; doch da sie eine richtige Abführung ihrer Schuldigkeit versprach, wurde ihr die Strafe nachgelassen f).

Adilbero von Gärlingen verstand sich nicht mehr auf den Zins von zehn Nummis (silberne Pf.) den er dem Gotteshause Weihenstephan jährlich abzureichen verbunden war. Der Pfalzgraf Otto ließ als Advokat den Ungehorsamen durch seinen Amtsrichter anhalten g). Hier sehen wir, daß die mächtigen und hochbegüterten Advokaten

vokaten ihr Amt durch Richter verſehen ließen. Davon werden wir im folgenden §. mehrers ſehen.

Ein gewißer Heinrich beklagte ſich vor dem nämlichen Advokaten, der damals die herzogliche Würde bereits erhalten hat, daß die Religioſen von Weihenſtephan ſeinen Feldern durch Ableitung des Waſſers einen beträchtlichen Schaden zugefügt haben. Der Advokat ließ durch ſeinen Richter Ortolf die Sache dahin entſcheiden, daß das Kloſter dem Kläger ein Talent (ein Pfund ſilberner Pfenninge, davon dreyßig auf einen Schilling und 240 auf ein Talent gerechnet würden) ausbezahlen; dieſer aber für ſich, und für ſeine Erben eidlich und ewig von der Klage abſtehen ſollte h).

Erzbiſchof Eberhard zu Salzburg ſtand im Jahre 1158 dem Advokaten in Chiemſee die Juſtizpflege unter gewißen Bedingniſſen zu i). Kaiſer Heinrich trug dem Vogte zu Uſenhofen auf, die Diebe und alle Ausgelaſſenheit der Cenſualen des Gotteshauſes abzuſtrafen k).

Biſchof Otto, und dann ſeine Nachfolger, Eberhard und Hermann von Bamberg, ſtanden dem Advokaten zu Aſpach und Oſterhofen l) die größere Gerichtsbarkeit über Vehtat, Notmiſt, Nachtprannt, Haimſuchunge und Diebſtähle m) nicht nur in dem ordentlichen Placito, ſondern auch in einem außerordentlichen, wenn es die Brüder verlangen würden, zu.

Dietrich von Bongarten (Baumgarten) Advokat von Alderſpach, ſprach eine Eberlint von Marzzingen einen von ihr dem Kloſter angeſtrittenen Acker ab n).

Der Advokat von Weſſobrunn entſchied einen Prozeß, welchen man dem Gotteshauſe wegen einem Praedio über den Hals lud o), und der öfters vor ſeinem advokatiſchen Richterſtuhl angebracht wurde.

Die

Die Advokaten übten demnach im zwölften Jahrhundert ihr Amt durch Verwaltung der Gerichtsbarkeit aus. Eine Folge der Gerichtsbarkeit war die Abhaltung der Gerichtstage (Placitorum) p). Wie oft aber wurden diese gehalten? Dieß entschied die bey einem Kloster hergebrachte Gewohnheit. Gemäß des in Regensburg gehaltenen Conciliums dürfte der Advokat ordentlicher Weise nur Einmal im Jahre placitiren q). Der chiemseeische Advokat beobachtete dieses Gesetz. Er rief nur Einmal die klösterlichen Unterthanen zum Placitum r). Der usenhovische Vogt konnte ohne Vorwissen und ausdrücklichem Befehl des Abts kein Placitum ansagen s). Der St. emmeramische Advokat zu Reut hielt jährlich zwey Placita t). Es war bey einigen Klöstern die Gewohnheit, dreymal im Jahre placitiren u). Es läßt sich keine allgemeine Regel über die Zahl der advokatischen Gerichtstage festsetzen. So vieles ist gewiß, daß das öftere Placitiren allen Advokaten ohne Ausnahme aufs schärfeste verbothen worden ist. Dieß zeigt ein benediktbeurisches Diplom w). Eben so gewiß ist es auch, daß das Placitiren eine Hauptverrichtung der klösterlichen Advokaten im zwölften Jahrhundert war.

---

a) Magerus de advocatia armata cap. XI. N. 58, 59. pag. 519. b) Sieh diploma Lotharii Imperat. apud eundem cit. pag. N. 60. pag. cit. c) Monumenta tegernseensia vol. VI. monum. boic. pag. 17. d) Monumenta ranshof. cit. loc. vol. III. pag. 321. e) Codex tradit. S. Emmer. cap. 117. apud Pez. thes. anecd. tom. I. part. III. col. 132. f) Monum. tegernf. vol. VI. boic. pag. 91. g) Monum. weihenst. vol. IX. monum. boic. pag. 466. h) Monum. eadem cit. vol. & loc. pag. 469. i) Monum. chiemens. vol. II. mon. boic. pag. 389. k) Monum. schirens. vol. X. mon. boic. pag. 444 & 445. l) Monum. alpac. vol. V. monum. boic. pag. 135. m) Vehtar sagt so vieles als Fehde. Notmist so vieles als Notbzucht. Haimsuhunge, vielleicht Händelsuchen. Ein mit diesen Lastern Beschwerter mußte seine Haut und Haare durch sechzig nummos (Pfenninge) beym Advokaten ablösen. Im Falle seiner Armuth konnten ihn seine Freunde und Verwandte loskaufen. Im Falle diese weder konnten, oder wollten, wurde der Schuldige aus dem Dorfe gejagt. n) Monum. alderspac. vol. V. mon. boic. pag. 335. o) Monument. wessofont vol. VII. monum. boic. pag. 341. p) Die von den Advokaten gehaltene Placita haben alle Aehnlichkeit mit den heute zu Tage noch in unserm Vaterlande gewöhnlichen Ehehaften,

und Schrannen, welche im Frühjahre, und in einigen Oertern auch zur Herbstzeit Platz finden. q) Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1272. r) Monum. chiemens. vol. II. mon. boic. pag. 389. s) Monument. schiren. vol. X. mon. boic. pag. 444. t) In dissert. de Advocatis Mauf. S. Emmer. part. II. pag. 553. u) Monument. nideralt. vol. XI. mon. boic. pag. pag. 214. w) Monum. buran. vol. VII. mon. boic. pag. 94.

§. 290.

Die Advokaten fiengen zuforderst im zwölften Jahrhundert an, Richter aufzustellen, welche im Namen ihrer Herrn die Unterthanen der Kirchen und Klöster, über welche dieselben das Schirmrecht hatten, richteten a). In einer Schankungsurkunde einer adelichen Adelheit, die sich aus Antrieb und Zureden ihrer Mutter zum Gotteshause U. L. Frau zu Gars zinsbar machte, tritt ein gewißer Heinrich als Zeuge auf. Er vertrat die Stelle des damals abwesenden Advokaten, und nennt sich *judicem Cunonis advocati* a).

Es erscheint dieser Heinrich wieder in der Urkunde c), welche einen zwischen dem Probste zu Gars, und einem gewißen Adelo getroffenen Tausch bekräftiget, presente Heinrico iudice Advocato; vermuthlich soll es heißen Advocati, nämlich Chunonis; denn daß dieser Heinrich der nämliche sey, welchen die obige Urkunde anzieht, überweiset die Gegeneinanderhaltung der garsischen Dokumente. In einer andern Urkunde d) wird er ausdrücklich der Richter des Grafen Cuno genannt, und dem gegenwärtigen Advokaten an die Seite gesetzt.

a) Diese Beamten der mächtigen Advokaten übten nicht nur allein die Gerichtsbarkeit aus, sondern sie mischten sich auch in die übrigen advokatischen Verrichtungen. Sie überspannten ihre Gewalt manchesmal aus Amtseifer, manchesmal aus Unwissenheit, gar oft aus Leidenschaft, und gaben den Gotteshäusern Anlaß zu billigen Klagen. Davon werden wir im dritten Abschnitte viele Beyspiele sehen. b) Mon. boic. vol. I. N. XLVIII. c) Ibidem cit. vol. N. XXXVIII. d) Ibidem cit. vol. N. XLIV.

§. 291.

Man trift die Advokaten des zwölften Jahrhunderts sehr oft in Annehmung der Opfer an. Sie nahmen die Zetteln, welche von den

Opfern

Opfernden auf den Altar gelegt wurden, und auf welchen der Name des geopferten Guts oder Leibeigenen aufgezeichnet war, von dem Altare hinweg; sie übergaben dieselben dem Vorsteher des Gotteshauses; sie machten dabey den ersten Zeugen, und zogen die übrigen bey den Ohren. Cuno, Advokat von Au, vollzog auf solche Weise sein Amt, da Sigoboto a), und Heinrich von Wald b) eigenthumliche Gründe, und Konrad Erzbischof von Salzburg um das Jahr 1140 zwey Theile des Zehends in Wang dem Gotteshause zu Au verehrten c).

Wir finden in den chiemseeischen Urkunden den Advokaten Sigoboto d), in den baumburgischen den nämlichen Sigoboto e), in den ranshovischen die Advokaten Engilbert f) und Regennesber g), welcher letztere als erster Advokat, der Schankung des Herzogs Heinrich, Stifters des Klosters Ranshoven, zugegen war, in den formbachischen den Advokaten Ekkebert h), in den St. nicolaischen die Advokaten Dietrich i) und Rapoto k), und in den tegernseeischen den Advokaten Otto l) mit Annehmung der Opfer beschäftiget.

Die weltenburgischen Urkunden stellen uns vor Augen in Ausübung des nämlichen Geschäftes einen Advokaten Konrad m), die scheftlarischen den Pfalzgrafen Otto n), die Oberalteichischen den Advokaten Adalbert o), und die weihenstephanischen den obigen Pfalzgrafen Otto p). Pfalzgraf Friderich nahm das Opfer eines Adalberts in einem öffentlichen Placitum an q). Oudalscalc, ein Pfarrer, gab sein Opfer zum heiligen Stephan vor dem Angesicht des Advokaten Otto; die von diesem Opfer zeugende Urkunde giebt die Ursache der Zuziehung des Advokaten zur Schankungsfeyerlichkeit an r); es ist diese, damit weder ein Betrug, weder eine Gewalt, dem Opfer in Zukunft schaden könnte.

Digitized by Google

Perchtold von Ilmersdorf, ein Dienstmann (Ministerialis) des Markgrafen von Vohburg schenkte zum Kammeramt der Klosterfrauen zu Weihenstephan ein Praedium. Die Schankungsfeyerlichkeit gieng zu Gisinvelt (Geisenfeld) vor. Sie wurde aber vor den Augen des Advokaten von Weihenstephan, Herzogs Otto, im Lager zu Wartenberg, um allem Betruge für die Zukunft vorzubeugen, erneuert s).

Sie nahmen auch die Opfer, die man mit Leibeignen, oder mit zinsbaren Leuten zu den Gotteshäusern machte, an, versprachen, und gaben ihnen ihren Schutz. Der Advokat vom Kloster Au empfieng aus der Hand eines Wernher im Namen des Marchwart von Wolfgangsberg die Schankung, welche letzter mit vier freyen Personen t), und etlichen Leibeigenen u) machte. Der Herzog von Meran, Advokat von Tegernsee, übte sein Amt aus, da Kunigund von Osterberg ihre Magd, welche fünf Pfunde jährlich zinsen mußte, opferte w). Ich finde einen andern tegernseeischen Advokaten x), und den Chiemseeischen y) auf gleiche Weise bey den Schankungsfeyerlichkeiten mit Leibeignen, beschäftiget. Ich übergebe mehrere Urkunden, die das Nämliche bezeugen. So gar Damen, die sich zu den Gotteshäusern zinsbar machten, nahmen sie in ihren Schutz auf. Eine Frau von Prunn verflichtete sich, jährlich fünf den. Pfund zu Gotteshause Tegernsee zu bezahlen. Graf Heinrich, Advokat, versah bey diesem besondern Opfer sein Amt z). Diese Beyspiele bezeugen die große Thätigkeit des noch im zwölften Jahrhundert in seinem vollkommenen Ansehen stehenden Advokatenamts.

Eine reichersbergische Urkunde aa), welche mit mehrern die bey einer Schankungsfeyerlichkeit gewöhnliche Ceremonien beschreibt, darf ich um so weniger umgehen, je passender sie für das zwölfte Jahrhundert ist. Herzog Heinrich aus Baiern rief zu einer dreytägigen Curiam (Hoftag) die baierischen Fürsten nach Karpheim bb). Ber-

told,

Digitized by Google

fold, Graf von Pogen, verrichtete, auf Zusprechen Grafen von Andechs das ihm delegierte (aufgetragene) Opfer zum Gotteshause Reichersberg. Man brachte in die Mitte der Versammlung die heiligen Reliquien. Die Versammlung stand aus Ehrfurcht gegen dieselben auf. Man fragte den Probsten, welchen Schirmherrn er über das neue Praedium wählte; dieser nannte den Herzog. Der Herzog empfieng das Opfer über die heiligen Reliquien *iure advocati*, und er bekräftigte es mit Einstimmung der versammelten Fürsten cc). Am Ende fragte der Advokat, ob jemand wider diese Schankung etwas einzuwenden hätte. Er wiederholte die Frage mit lauter Stimme zum drittenmal. Dann erst zog er die anwesenden Zeugen bey den Ohren. Auf diese Art also verrichteten die Advokaten ihr Amt bey den Schankungsfeyerlichkeiten.

---

a) Monument. augiens. N. 216. mon. boic. vol. I. pag. 174. b) Ibidem N. 136. cit. loc. & tom. pag. 179. c) In diplom. miscello augiens. N. 4. cit. loc. & tom. pag. 218. d) Monum. chiemens. vol. II. mon. boic. pag. 343. N. 187. Der Sohn steht dem Vater an der Seite, und macht mit demselben den ersten Zeugen. Diese Ehre war den Söhnen der Advokaten ganz eigen. e) Monum. baumburg. cit. loc. vol. III. pag. 10. Es folgt, daß Sigoboto das Schirmrecht über mehrere Klöster hatte. In der Urkunde N. 23. tritt er vor dem Markgrafen Engilbert auf. Wenige Advokaten hatten diesen Vorzug. Engilbert folgte nach Sigoboto als Advokat, denn in den folgenden Urkunden erscheint er immer in dieser Würde. f) Eadem mon. cit. loc. & vol. N. 60. pag. 25. NN. 68, 69, 73, 90, 173, 191, 192, 228, 230. g) Monum. raushof. vol. III. mon. boic. pag. 314. h) Mon. formbac. vol. IV. mon. boic. pag. 22, 31, 33, 41. i) Mon. S. nicolait. cit. loc. & vol. pag. 222. NN. 5. 17. k) Mon. eadem cit. loc. & vol. pag. 243, 264. l) Monum. tegernf. cit. loc. vol. VI. pag. 82. m) Mon. weltenb. vol. XIII. mon. boic. pag. 338. n) Mon scheftlar. cit. loc. vol. VIII. pag. 418. o) Mon. oberalt. cit. loc. vol. XII. pag. 59. p) Monum. weihensteph. vol. IX. mon. boic. pag. 440. q) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 416. r) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 461. *que traditio, ne ullius posteritatis eius* (Oudalscalch Plebani) succession (war er etwa verehligt?) *fraude, seu violentia infringeretur, facta est coram domino Ottone Palatino comite majori advocato huius loci.* s) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 468. Es waren bey den größern und vermöglichern Klöstern die Einkünfte unter mehrern Departamentern (Aemtern) getheilt. Das Kammeramt oder der

Kam-

Kammermeister (Camerarius) sorgte für die Kleidung der Mönche. Der *Capellanus Abbatis* administrirte die Abteygefälle. Dieß Amt war das merkwürdigste einer Abtey; denn der Kapellan machte Sekretärsdienste bey dem Abte, saß am Abteytische, und begleite den Abt auf den Reisen. Das Kelleramt, oder der Kellermeister besorgte den Conventtisch und Keller; dafür waren ihm gewiße Einkünfte angewiesen. Der Oblaier hatte die Opfergefälle; der Siechenmeister (infirmarius) das Krankenhaus; der Werkmeister die Handwerker; der Sagrär (custos) die Sacristey; der Sangmeister (cantor) die Chorbücher und den Gottesdienst; endlich der Spitalmeister (Hospitalarius), die Gäste und die Kranken von der Klosterfamilie unter seiner Obsorg. Jedes Amt hatte Zinse und Gilten zu ziehen, und seine Grundholden unter sich, und jeder Vorsteher betrieb seine Geschäfte nach dem Willen, und mit dem Vorwissen des Abtes. Dann waren bey jeder angesehenen Abtey in einem abgesonderten Gebäude Nonnen zu finden. Die gegenwärtige Schankung wurde zur religiösen Bekleidung derselben gemacht. t) Monum. augiensia N. 160. mon. boic. vol. I. pag. 190. u) Ibidem N. 161. cit. loc. & vol. pag. 191. w) Monum. tegurina vol. VI. mon. boic. pag. 138. x) Eadem ibidem cit. loc. & vol. pag. 68. y) Monum. chiemensia cit. loc. vol. II. pag. 348. z) Monum. tegurina vol. VI. mon. boic. pag. 68. aa) Monum. reicherberg. cit. loc. vol. III. pag. 456. bb) Die obige Urkunde scheint hinlänglich zu beweisen, daß die baierischen Herzoge ein Recht hatten, die Fürsten des Baierlandes zu den Hoftagen zu berufen, ohne zuvor dieselben um ihre Einstimmung zu fragen, oder zu bitten. cc) Nicht ohne Ursache suchte ich im ersten Abschnitte alle Beweise auf, um zu zeigen, daß zu den Schankungsfeyerlichkeiten nicht ein bloßes Ceremoniel, sondern ein dabey auszuübendes Recht die Advokaten rief. In der erst angezogenen Urkunde finden wir einen neuen Beweis von dieser Wahrheit; denn die Urkunde sagt: dux & ipsam delegationem - - - suscepit iure advocati. Auch behauptete ich im ersten Abschnitte dieser Abhandlung, daß die Advokaten die gemachten Opfer öfters bestättigt haben. Eben diese Urkunde giebt uns davon einen Beweis; sie sagt: dux (der hier als Advokat des Klosters auftritt) - - *assensu principum confirmavit* (delegationem).

§. 292.

Man gab sich im zwölften Jahrhundert immer mit den Arrondierungsgeschäften ab; denn um sich zu arrondiren wurden die vielen Concambien, Commutationen und Complacitationen unternommen. Alle diese Geschäfte wurden von dem Advokaten vollzogen. Sie extradierten das zu vertauschende, und empfiengen das einzutauschende

Gut

Digitized by Google

Gut; sie nahmen vom Letztern durch einen Aufenthalt von dreyen Tagen in demselben den Besitz; sie wechselten die darüber aufgerichteten Urkunden aus, und zogen die dazu berufenen Zeugen bey den Ohren. Auf solche Art beschäftigten sich bey den Umtauschungen Markgraf Engilbert, Advokat von Baumburg a), Graf Adalram, Advokat von Aspach, der (wie die Urkunde sagt), das eingetauschte Gut auf den Altar legte; der alderspachische Advokat c), Otto (iunior) Pfalzgraf, Advokat zu Weihenstephan d), der emmeramische Advokat, Heinrich von Altindorf, und der prüflingische, Graf Adalbert von Pogen e), da beyde Klöster in Gegenwart der Bischöfe von Regensburg, und Bamberg einen Umtausch der Gründe für gut fanden.

Da Bischof Kunrad von Regensburg an das Kloster Prüfling das Donaugestatt zu Prüfling gegen einen Grund in Ekkolvingin (Ekelfing) vertauschte, so vollzogen dieses Geschäft Otto von Rehberch (Rechberg) als Advokat zu St. Peter, (des Domstiftes) und Graf Adalbert von Pogen f).

Merkwürdig ist die Urkunde, welche von dem vom Kloster Prüfling eingetauschten berühmten Buchhof Zeugniß giebt g). Es besaß diesen Hof Otto, Burggraf in Regensburg, als ein baierisches Reichslehen, dem das Kloster ein Praedium in Manngoltingen (Mangolding) und einen Weinberg jenseits der Donau am Regenfluß anließ. Es vollbrachten dieses Geschäft wieder die Advokaten, davon Graf Adalbert von Bogen das prüflingische Gotteshaus, Pfalzgraf Otto aber das Reich h) vertrat.

Friderich, ein andrer prüflingischer Advokat i), Hainrich, Advokat in Raitenhaslach k), Dietrich St. nicolaischer l), Berthold benediktbeurischer m), eben dieser Berthold zugleich dießnischer n), und Otto Pfalzgraf, weihenstephanischer Advokat o) gaben sich öfters mit den nämlichen Verrichtungen ab.

End-

Digitized by Google

Endlich übten sie die nämlichen Verrichtungen bey dem Umtausche der Leibeigenen aus. Die Urkunden, welche den leibeignen Umtausch des Klosters Au mit einem Bernard von Talheim p), und im Jahre 1181 mit dem Erzbischofe zu Salzburg q) und des Klosters St. Nicola mit einem Pabo r) bezeugen, stellen uns die Advokaten der genannten Gotteshäuser in Ausübung dieses Zweiges des advokatischen Amtes vor. Ich verschweige eine Menge Urkunden, welche das nämliche bezeugen.

---

a) Monum. boic. vol. III. monum. boic. pag. 59. b) Monum. aſpacenſ. vol. V. mon. boic. pag. 112, 120, 121. c) Monum. alderſpac. cit. loc. & vol. pag. 297. N. 12. Aus andern Urkunden (Sieh N. VI. pag. 300) erhellet, daß Adalram von Lamb das Advokatenamt zu Alderſpach verſehen hat. d) Monum. weihenſteph. cit loc. vol. IX. pag. 423. e) Monum. priſling. cit. loc. vol. XIII. pag. 13. f) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 124. Es ſcheint, daß hier von einem Grunde, welchen die Dombrüder zu Regensburg mit Einwilligung und Beſtättigung ihres Herrn, des Biſchofes, vertauſcht haben, die Rede ſey. Folglich war Otto, der Rechberger, Advokat über die Güter der Domkniche, oder des Gotteshauſes zum heiligen Peter (majoris Eccleſiae). g) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 169. Herzog Leopold hielt einen Hoftag zu St. Lorenzen am Regen oberhalb Salern, welchen mehrere weltliche Fürſten des Baierlandes beſuchten. Aus dieſer Urkunde kann bewieſen werden, daß die Burggrafen in Regensburg mehrere Lehen, die von dem baieriſchen Reiche abhiengen, wegen ihrem Amte, welches 1140 Otto mit ſeinen zweenen Söhnen, Heinrich und Otto, verſah, genoſſen haben. Herzog Leopold beſtättigte den Umtauſch dieſer Reichslehen, ohne von des römiſchen Königs Konrad Einwilligung etwas zu melden. Es ſcheint, daß er ſeine ordentliche Reſidenz in Regensburg gehabt habe, weil er zu ſeinem Geheimſchreiber, und Kapellan einen Domknich von Regensburg ſich gewählt hat. Die Beſtättigungsurkunde ſelbſt wurde allda ausgefertigt. Uebrigens iſt dieſelbe ein herrlicher Beytrag zu dem damaligen baieriſchen Staatsrecht. h) Dieſe Urkunde deckt uns noch einen beſondern Beytrag zur baieriſchen Reichsgeſchichte auf. Es war ein beſondrer Advokat über die Reichsgüter im zwölften Jahrhundert aufgeſtellt, der über ihre weſentliche Erhaltung die Sorge auf ſich hatte, und mit deſſen Einwilligung und Einwirkung zufällige Abänderungen, und auch Umtauſchungen haben vorgenommen werden können. i) Monum. priſling. cit. loc. & vol. pag. 172. k) Monum. raitenhaſ. cit. loc. vol. III. pag. 118. l) Monum. St. nicolait. cit, loc. vol. IV. pag. 233. m) Monum. burana. cit. loc. vol VII. pag. 59 & 68. n) Monum. dieſſenſ. cit. loc. vol. VIII. pag. 165. o) Monum. weihenſteph. cit, loc. vol. IX. pag. 441.

p) Mo-

Digitized by Google

p) Monum. auenſia cit. loc. vol. I. pag. 167. q) Eadem ibidem cit. vol. pag. 176. r) Monum. St. nicolaitana ibidem vol. IV. pag. 255.

§. 293.

Die klöſterlichen Advokaten übten ihr Amt auch dadurch aus, daß ſie die Schadloßhaltungen für ihre Gotteshäuſer empfiengen, und daß die Verzicht auf die, ihren Kirchen angeſtrittenen, Güter vor ihren Augen von dem ſtreitenden Theile abgelegt wurde.

Eppo von Tegernbach gelangte zum Beſitze eines vom Graf Rapoto zum Gotteshauſe in Gars geopferten Grundes; doch verurtheilte ihn ein richterlicher Spruch zur Entſchädigung des genannten Gotteshauſes, welche auch in die Hände des Probſtes und Advokaten erfolgte a).

Rudolf, ein Prieſter, verehrte dem Gotteshauſe in Au einen Grund in Phaphenchirchen (Pfaffenkirchen). Die Söhne ſeiner Schweſter proteſtierten nach zehn Jahren dawider; doch auf Zureden des Prieſters entſagten die vier Brüder ihren Anſprüchen vor, und im Angeſichte des Advokaten Cuno b). Gleiche Entſagungen (abdicationes) geſchahen vor den Augen des Markgrafen Engilberts, Advokaten von Baumburg c), und Pfalzgrafen Ottens, Advokaten von Weihenſtephan d). Der benediktbeuriſche Advokat Berthold, Graf von Andechs, machte ſelbſt eine Entſagung auf einen Grund zum Beſten der Kirche in Admont vor dem Pfalzgrafen Otto, als in deſſen fundo das im Streit befangene Praedium lag e).

a) Monum. garſ. mon. boic. vol. I. pag. 26. N. XXXV. b) Augienſis cod. tradit. cit. loc. & vol. N. XC. c) Monum. baumburg. vol. III. mon. boic. pag. 80. d) Monum. weihenſt. vol. IX. mon. boic. pag. 414 & pag. 458. e) Monum. burana. vol. VII. mon. boic. pag. 108.

Digitized by Google

§. 294.

Die Wohlthäter, deren es im zwölften Jahrhundert eine Menge für die Gotteshäuser gab, konnten gar oft entweder wegen Entfernung von der Kirche, zu der sie ihr Zutrauen hatten, oder wegen Geschäften, mit denen sie beladen waren, oder wegen geschwächter Gesundheit, die Opfer nicht selbst auf die Altäre legen. Sie beschäftigten demnach einen ihrer Freunde damit. So ein Opfer wurde ein delegiertes (delegatum) genannt. Die klösterlichen Advokaten nahmen diese Opfer an, und übten dadurch zum Theil ihr Amt aus. Die Hausurkunden stellen uns auf diese Art beschäftigt die tegernseischen Advokaten Otto a) und Berthold b), den scheftlarischenden Vogten Otto c), den Pfalzgrafen Otto, Advokaten zu Weihenstephan d) und den Advokaten von Oberalteich, Grafen Adalbert von Bogen, e) vor die Augen.

Bey den Opfern mit den delegierten zinsbaren Leuten fanden sich die Advokaten persönlich ein. Graf Aschwin, Advokat des Gotteshauses Oberalteich, nahm einen delegierten Diener, der fünf denarios jährlich f), und Sigoboto, Advokat von Tegernsee, eine Magd, welche eben so vieles zu zinsen verbunden war g), mit eigenen Händen an.

So gar Kirchen, welche Wohlthäter den Klöstern delegierten, und unterwarfen, wurden den Advokaten eingehändigt. Die von der Adelheit von Runting dem Gotteshause Oberalteich delegierte Kirche in Kreuzkirchen nahm der Graf Adalbert, Advokat des genannten Gotteshauses, bey dem feyerlichen Delegationsgeschäfte an h).

a) Monum. tegurina. vol. VI. monum. boic. pag. 70. b) Eadem cit. tom. & loc. pag. 149. c) Monum. scheftlar. vol. VIII. mon. boic. pag. 452. d) Monum. weihensteph. vol. IX. monum. boic. pag. 409. e) Monum. oberalt. vol. XII. mon. boic. pag. 60. f) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 26. g) Monum. tegurina. vol. VI. pag. 69. h) Monum. oberalt. vol. XII. mon. boic. pag. 66.

§. 295.

Digitized by Google

§. 295.

Die Advokaten opferten im Namen der Wohlthäter die bestimmten Schankungen mit eigner Hand. Sie selbst machten also einen delegatum, damit etwa die Gabe mit gröſsrer Feyerlichkeit izt auf den Altar gelegt, und nach der Hand dieselbe wenigern Widersprüchen ausgesetzt würde. Graf Cuno opferte im Namen seines getreuen Dieners Walkun, nach dessen Tode, die legierten Leibeigene mit eigner Hand a). Hartwich von Elewitheren legte mehrere Praedia durch die Hand des Advokaten Cuno auf den Altar zu Au b). Sigboto, Advokat von Tegernsee, gab einem Eggebart einen delegatum ab, und opferte dessen Praedium zum Gotteshause in Tegernsee c).

Die Advokaten waren aber nicht verbunden, einen delegatum zu machen, so wie es auch dem Legatario frey stand, einen beliebigen delegatum zu wählen. Also hatten die zween Brüder Rudolf und Tutilmos d) ein Novale e) durch die Hände eines Egilolfs, der die Würde eines Advokaten nicht auf sich hatte, zum Gotteshause Tegernsee geopfert; doch gar oft, ja zum öftern, wählte man sie zur Vollbringung der Opfer. Adalbert, Advokat von Prüfling, opferte das Praedium einer Linkard f), Friderich, Advokat von Oberalteich, verrichtete das Opfer seines eignen Bedienten g), und Ekkebert, Advokat von Formbach, jenes seines Ministerialen h). Walkun von Cambe, Advokat des Klosters Aspach, verrichtete das Opfer eines Grafs i), Imberts, eines Pfarrers k) und Ottens von Swiber l). Staihard von Hochenburg gab sein Praedium mit der Hand des Advokaten Grafen Bertholds zum Gotteshause Benediktbeurn m), und durch die Hand des nämlichen Bertholds als Advokaten zu Diessen legte Graf Dietrich von Wasserburg einen Hof in Rieden auf den Altar in Diessen n). Der schefflarische Advokat opferte eine Magd seinem vogtbaren Gotteshause o). Sigboto, Advokat von Chiemsee p) und Engilbert, Advokat von Baumburg q), beschäf-

tigten sich öfters mit Verrichtung der Opfer ihrer Committenten. Der erstere hatte seine Söhne zu Gehilfen r). Diese so vielen Beyspiele beweisen, daß die Vollbringung der Opfer im Namen der Wohlthäter eine allgemeine Beschäftigung der baierisch klösterlichen Advokaten war. Um dem Opfer eine Kraft und Dauer zu geben, wählte man die Advokaten zur Verrichtung der Opfer s).

---

a) Monum. augien. vol. I. mon. boic. pag. 144. N. XLV. b) Eadem mon. cit. loc. & vol. pag. 152. N. LXVI. c) Monum. tegurina vol. VI. mon. boic. pag. 77. d) Eadem monum. cit. vol. & loc. pag. 158. e) Novale hat hier keinen besondern Verstand. Es wird für einen Acker genommen, welcher vom neuen urbar gemacht wird, nachdem von ihm das Gedächtniß der Fruchtbarkeit sich verloren hat. f) Monum. prifl. vol. XIII. monum. boic. pag. 85. g) Monum. oberalt. vol. XII. monum. boic. pag. 37. h) Monum. formbac. vol. IV. mon. boic. pag. 80. i) Monum. alpac. vol. V. mon. boic. pag. 127. k) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 130. l) Eadem cit. loc. vol. & pag. m) Monum. burana ibidem vol. VII. pag. 69. n) Monum. dieſſenſia ibidem vol. VIII. pag. 160. o) Monum. ſcheftlar. ibidem cit. vol. pag. 384. p) Monum. chiemen. vol. II. mon. boic. pag. 284. 285. 299. 336. Vor allen zeigte sich Sigboto, Graf von Faley, gegen das, seinem Schutze anvertraute, Gotteshaus sehr freygebig. Er verehrte demselben ein Praedium zum Unterhalte des ewigen Lichts loc. cit. pag. 351. Zu einer andern Zeit opferte er, mit Einstimmung seiner Gemahlinn, Hildegard, dem nämlichen Gotteshause ein anders Praedium durch die Hände seiner Söhne, Cuuon und Sigboten cit. loc. pag. 303. Ein Amtsgehilf, Graf Wolfer, von Falkenstein war eben so mildthätig gegen das Gotteshaus Chiemsee. cit. loc. pag. 289. 293. Aus einer andern Urkunde cit. loc. pag. 312 erhellet, daß Graf Wolfger einen Sigoboto und Herrand, mit deren Einstimmung er ein Praedium in Mais dem nämlichen Gotteshause verehrte, zu Enkeln hatte. Die Grafen von Faley gehören ganz sicher unter die Zahl der verdientesten Advokaten des zwölften Jahrhunderts. q) Monum. baumburg. vol. III. monum. boic. pag. 66 & 77. Engilbert verdient eben auch, unter die Zahl der um ihr schutzbares Gotteshaus besiens verdienten Advokaten gesetzt zu werden. Er und seine Gemahlinn Mathild verehrten dem Gotteshause in Baumburg ein vortreffliches Praedium, cit. loc. pag. 57. Sie gaben dem genannten Gotteshause den achten Theil des zu erbeutenden Salzes in Hall, ein Praedium in Unterholzen, und einen Weinberg in Pozen cit. loc. pag. 66. und endlich opferten sie zwey Leibeigene cit. loc. pag. 75. r) Mon. chiemenſia vol. II. mon. boic. pag. 301. s) Monum. augienſia vol. I. mon. boic. pag. 144. Dominus Chuno advocatus noſter - - - *quo firmior eſſet traditio manu propria* tam pro remedio anime ſue, quam etiam defuncti (Valchuni) altari S. Felicitatis *delegavit.*

§. 296.

§. 296.

Die Mönche verrichteten ihre Opfer durch die Hände der Advokaten. Ein Religios vom Kloster Gars verehrte sein eigenthumliches Gut seinem Kloster durch die Hände des ordentlichen Advokaten Chuno a).

Der Abt von Prüll opferte einen Villicum in Hebrantisstorf (Hebramstorf) dem Gotteshause zum heiligen Emmeram durch seinen Advokaten, Graf Chaldahoh von Kirchberg b). Die Kriegsleute des Advokaten nebst mehreren Herren vom Adel vertraten dabey die Zeugenstelle. Um das Jahr 1160 schenkte der Abt und die Mönche von Prück dem Gotteshause in Baumburg ein Praedium. Ihr Advokat Otto, Graf von Regenstauf, vollbrachte das Opfer c).

a) Monum. garsensia vol. I. mon. boic. pag. 17. b) Codex traditionum S. Emmer. cap. 110. apud Pezium thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 161. c) Monum. baumburg. vol. III. mon. boic. pag. 50.

§. 297.

Die Kaufcontrakte von größrer Wichtigkeit, welche die Klöster eingiengen, wurden fast allzeit vor den Augen der Advokaten geschlossen. Das Kloster Weihenstephan kaufte vom Heinrich, einem Ministerial der freisingischen Kirche, ein Praedium und eine Mühle um zwölf Talente den. (zwölf Pf. Silberpf.) und um ein Pferd. Dieß geschah vor dem Angesichte des Advokaten, Pfalzgrafen Otto a). Eben dieses Kloster kaufte um zehn Pfund Pfenning einen Weinberg von dem Kloster Ror. Otto (major) Pfalzgraf, und Altmann von Abensberg, Advokat des Gotteshauses Ror, vollzogen den Kauf b). Die Advokaten wirkten also auch bey dergleichen Handlungen mit.

a) Monum. weihensteph. vol. IX. mon. boic. pag. 441. b) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 446.

§. 298.

Sie ſtanden endlich ihren clientbaren Gotteshäuſern mit guten Rathſchlägen bey. Der ſo oft ſchon angerühmte Pfalzgraf Otto half durch kluge Rathſchläge ſeinem Pflegkloſter Weihenſtephan zur Erlangung eines im Streit befangenen Prädiums a). Wiewohl dieſe eine auf das Advokatenamt recht wohl paſſende Verrichtung iſt, ſo treffen wir doch ſelten die Advokaten in Ausübung derſelben an.

a) Monum. weihenſteph. vol. IX. monum. boic. pag: 474.

§. 299.

Eben ſo ſelten haben auch die Advokaten das ius inſtituendi, und deſtituendi bey ihren ſchutzbaren Gotteshäuſern ausgeübt. Dieſes Recht oder vielmehr dieſe Verrichtung deutet auf die Einſetzung oder Abſetzung der Hofbauſtifter hin, mit welchen der Advokat auf ein, oder mehrere Jahre pactierte, daß ſie unter gewißen Bedingniſſen, und mit Zurücklaſſung des ausbedungenen Viehes, Getreids und andrer oekonomiſcher Nothwendigkeiten bey ihrem Abſtande, die Felder und Gründe der eigenthumlichen Höfe der Gotteshäuſer benützen könnten, und bearbeiten mußten. Herzog Ludwig nahm die Beſtänder im Schwabeck als Advokat auf, und dankte ſie ab a); doch vielen baieriſchen Advokaten wurde dieſes Recht von den Königen ab, und den Aebten und Prälaten zugeſprochen. Ludwig von Wideneck, Advokat von Beuerberg, mußte dieſem Rechte und dieſer Verrichtung bey der Uebernahme dieſer Advokatie feyerlich entſagen b).

Wie übten die klöſterlichen Advokaten ihr Amt im dreyzehnten Jahrhundert aus?

§. 300.

Sie übten noch die Gerichtsbarkeit aus. Abt Wernher zu St. Emmeram löſte die Advokatie über Eilsbrunn von Dietrich Schenk

von

von Flügeelsperg, und übergab dieſelbe Ulrichen von Abensberg. Der Revers, den der Abensberger ausſtellte, beweiſet, welche Verrichtungen von dem Advokatenamt eigentlich abhiengen. Ulrich von Abensberg verſprach, alle Güter und Gründe, welche dem Kloſter dieß- und jenſeits der Donau gegen Weſten zugehörten, nach Kräften zu beſchützen, und von den Strafgefällen ſich nur ein Drittel zuzueignen a). Es folgt demnach, daß er über die St. emmeramiſchen Grundholden die Gerichtsbarkeit ausübte.

Jedes Gotteshaus gieng mit ſeinem Advokaten beſondre Verträge ein, welche dem Advokaten zur Richtſchnur bey Ausübung der Gerichts- und Gerechtigkeitspflege dienten. Der Advokat zu Lauterbach war an die folgende Regel gehalten. „Es iſt auch ze wiſſen, wann der Vogt oder ſein Richter ein Recht haben will zur Lauterbach, daſelb Recht ſullen ſie haben auſſerhalb des Hofs, und ſol Rük kehren an die Hofmark, und ſoll das Recht halten dem Probſt on Schaden, dan als vill im der Probſt ze Gunſt gab, ſo mocht er das Recht wol haben in dem Probſthof, dem Probſt dannoch on Schaden.“

„Es iſt auch ze wiſſen, daß der Vogt, oder ſein Richter um Nichte zu richten hat in der Hofmark zu Nydern Lauterbach, umb Chainerley Sach, dann um dreylay Sach, das iſt dewff, und umb Notnunfft, und umb Todſchleg. das iſt, nur über den Leib, und des varenden Gutz ſol ſich der Probſt unterwünden, an Widered des Vogtz, und manichlichs einſprechen.“

„Es iſt ze wiſſen, daß der Vogt, oder ſein Amtman nichts in der Hofmarch ze der lauben, noch ze verbieten hat, in Chainerley Weys, weder wenig noch vil, dan was von

der

der Vogtey, und Gült ist, dannoch sol das alzeit beschehen mit Gunst, und mit Willen des Probst, und der Probst sein Amptman dazue schicken " b). Aus diesen Worten folgt erstens, daß der Advokat in Niederlauterbach Gericht halten konnte; aber zweytens außer der Hofmark, und mit Abwendung des Angesichts von der Hofmark; drittens daß es dem Probsten frey stand, ihm die Abhaltung des Gerichts in der Probstey zu erlauben; viertens doch ohne Nachtheile des Probstes; fünftens daß er nur die Bluthändeln, und keine mindere abstrafen könnte; endlich folgt weiters, daß er einen Richter hielte, der statt seiner die Justiz besorgte. Es ist zwar dieß ein jüngeres Dokument; doch es verdient alle Aufmerksamkeit, und es passet sehr wohl auf das dreyzehnte Jahrhundert, weil es aus dem ältesten Salbuche, welches die Rechte der Advokaten beschreibt, gezogen ist.

Herzog Heinrich capitulierte im Jahre 1262 mit dem passauischen Domkapitel wegen der St. nicolaischen Advokatie c). Er behielt sich vor, jährlich zwey ordentliche Placita zu versammeln, und bedung sich die Auslieferung der Diebe und Uebelthäter bis zu den blutigen Fällen.

Herzog Otto übernahm 1244 die Advokatie über das Kloster Chiemsee. Er versprach, mit derselben keinen andern Grafen, oder einen seiner Ministerialen zu lehnen, sondern dieselbe persönlich auszuüben; dann verlangte er keine andere Rechte, als diejenigen d), welche seine Vorfahrer in diesem Amte, die Grafen von Neuburg, genossen haben, welche in Abhaltung der Ehehaften und in Verwaltung der Gerichtsbarkeit bestanden haben e).

Aus einem vom Kloster Niederalteich mit seinem Advokaten über die Herrschaft Abstorf aufgerichteten, und vom K. Friderich in dem

Jahre

Digitized by Google

Jahre 1243 bestättigten Vertrage ist zu ersehen, daß auch dieser Advokat zum Zwecke seines Amtes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Abhaltung dreyer jährlichen Gerichte (Placitorum) gehabt habe f).

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, und die Eintreibung guter Vortheile machte das ganze Ansehen des Advokatenamts im dreyzehnten Jahrhundert aus.

a) Mauſ. S. Emmer. part. II. N. CXIV. pag. 236. b) Diſſertatio de Advocatis cit. loc. & part. pag. 539. c) Monum. St. nicolait. vol. IV. mon. boic. pag. 349. d) Monum. chiem. vol. II. mon. boic. pag. 401. e) Eadem ibidem vol. cit. pag. 391. f) Monum. niederaltac. vol. XI. mon. boic. pag. 213 & 214.

§. 301.

Alle neu aufgenommene Advokaten versprachen ihren Gotteshäusern den kräftigsten und möglichsten Schutz. Ulrich von Abensberg sagte dem Gotteshause St. Emmeram denselben bey der Uebernahm des Mundiburds über Eilsbrunn a), H. Heinrich dem Gotteshause St. Nicla b) und H. Otto dem Gotteshause Chiemsee c), bey Erlangung der Advokatie über die Güter der genannten Klöster in voller Maaße zu.

H. Heinrich sagte, bey Anlassung einiger advokatischen Einkünften an das Kloster Niederalteich, um dasselbe in Stand zu setzen, seine Schulden zu tilgen, in der Cessionsurkunde, daß es seine erste Pflicht sey, das Kloster zu beschirmen d).

Ottakar, Herzog von Oesterreich, überließ Alberonen von Chunring die Advokatie über einige Gründe und Güter des Klosters Meten. Erempfahl vor allen dem neuen Advokaten, das Kloster allezeit zu schützen, und ja nicht dessen Grundholden mit Abgaben zu beschweren e). Der Revers des letztern schwor dem Gotteshause allen Schutz zu f).

Kunrad von Valkenstein schwor, das von seinem Vater Chalhoh neugestiftete Kloster Slagen, über welches er die Advokatie übernahm, nach Kräften zu beschützen g).

Ich zweifle nicht, daß diese Herren ihr theures Versprechen erfüllt haben werden; aber ich finde mehrere Advokaten, welche werkthätig ihre Gotteshäuser beschützt haben.

Heinrich, ein Ministerial des Herzogs in Balern, fügte dem Kloster Aetl und dessen Unterthanen einen Schaden von hundert Marken zu; dann erwürgte der Grausame den besten Unterthanen des Klosters, nachdem er ihn zuvor ausgeplündert hatte. Dietrich, Graf zu Wasserburg, Advokat des Gotteshauses, nahm sich thätig um das bedrängte Kloster an. Der Ministerial wurde von seinem Herrn Herzoge gezwungen, Genüge zu leisten. Er that auch, was er konnte; er kaufte ein Praedium, und überließ es dem beschädigten Kloster h).

Heinrich, Graf von Schaumburg, zwang die, ihrem Kloster Suben widerspänstigen, Grundholden zum Gehorsam, und geschworner Treue i).

Wichard, Probst von Ranshoven, erlangte vom H. Ludwig im Jahre 1213, daß jene Censualen, die ein Cholo seinem Gotteshause während dem wilden Kriege entog, mit gewaffneter Hand wieder demselben unterworfen wurden k). Daß H. Ludwig, als Advokat dem Kloster Ranshofen, diese Wohlthat erwies, beweisen andre Urkunden, zuförderst jene, welche uns den Vater des Ludwigs als Advokaten darstellt l), und jene, welche von einem Probsten, der im Namen des Herzogs die Advokatenstelle vertrat, zeugt m). Wir sehen aus diesen Beyspielen, daß im dreyzehnten Jahrhundert noch mehrere Advokaten durch Erfüllung dieser ihrer Hauptpflicht ihr Amt ausgeübt haben.

a) Mael.

Digitized by Google

a) Manſ. S. Emmer. part. II. Num. CXIIII. b) Monum. St. nicolaitan. tom. IV. monum. boic. pag. 349. c) Monument. chiemenſ. vol. II. mon. boic. pag. 401. d) Monum. niederalt. vol. XI. mon. boic. pag. 255. e) Monum. metenſ. vol. cit. mon. boic. pag. 359. f) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 358. g) Monum. oſterhov. vol. XII. mon. boic. pag. 389. h) Monum. atilenſia vol. I. mon. boic. pag. 274. i) Monum. ſubenſia vol. IV. mon. boic. pag. 536. k) Monum. ranshof. vol. III. mon. boic. pag. 277. l) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 294. N. 157. m) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 296, 297, 302.

§. 302.

Der erſte Schritt eines Advokaten bey dem Eintritte in ſein Amt war die Ablegung des Eids der Treue gegen das Gotteshaus, mit deſſen Mundiburd er ſich beſchwerte. Wenigſt Graf Konrad von Waſſerburg ſchwor bey der Uebernahm der Advokatie über das Kloſter Rot, daß er die ihm vorgeſchriebene Pflichten getreu, und nach Kräften beobachten werde a).

Der nämliche Konrad, Graf von Waſſerburg, neuangeſtellter Advokat des Gotteshauſes zu Rot, ſchwor bey dem Antritte ſeines Amtes, daß er Niemand mit einem leergewordenen Leben ohne Vorwiſſen des Abts belehnen würde b). Wir ſehen daraus, daß die Advokaten das Lehenprobſtamt bey jenen Gotteshäuſern, bey welchen die Gewohnheit nicht entgegen war, verſahen. Wiewohl ich dieſe Handlungen, die Belehnungen nämlich, die von ihnen gegeben wurden, nicht unter ihre Vorrechte zähle, ſo verdienen ſie doch hier, wo ich von der Art und Weiſe, wie die Advokaten ihr Amt ausübten, rede, eine Stelle.

a) Monum. rotenſia vol. I. monum. boic. pag. 376. b) Ibidem. *Comes Cunradus de Wazzeburch iure iurando laudavit, quod nullum sine nostro consilio* (Abbatis Friderici) *ipso feodo inveſtiret.*

§. 303.

In dem dreyzehnten Jahrhundert erschienen mehrere Gattungen der Religiosenstände, welche sich durch ihre Thätigkeit, strenge Lebensart, und auch durch ihre Neuheit das Kredit des Volkes erwarben. Die Abteyen verloren dadurch vieles. Die Opfer hörten auf, und so viele Schankungen in den vorhergehenden, so wenige wurden im dreyzehnten Jahrhundert auf die Altäre gelegt. Die Advokaten hatten demnach wenig mehr mit der Annehmung der Opfer zu thun. Ich setze alles hieher, was ich in den baierischen Urkunden fand.

Graf Chuno, Advokat vom Kloster Au, erscheint nur Einmal, und zwar zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts bey einer feyerlichen Schankung a).

Leukard, Gemahlinn Dietrichs von Mosen, vollbrachte den Willen ihres verstorbenen Gatten vor den Augen Herzogs Ludwig als weihenstephanischen Advokaten; sie opferte den versprochenen Zins b).

Heinrich, ein ranshoferischer Advokat, war der von Alberten von Selinten im Jahre 1230 gemachten Schankung zugegen c).

Nach Erlöschung der Grafen von Pogen erbte Herzog Otto fast alle ihre Güter und Advokatien; folglich auch die Advokatie über das Gotteshaus Niederalteich. In der Gegenwart dieses Fürsten übergab Altram von Hals dem genannten Gotteshause im Jahre 1243 ein Praedium d), um dadurch dasselbe wegen dem großen Schaden, welchen er dem Kloster in dem verderblichen Kriege mit Graf Albert von Bogen zufügte, zu entschädigen.

Die Wohlthaten gegen die Abteyen hörten auf; eben dadurch wurde das Advokatenamt wenigst zum Theile unthätig gemacht, und dasselbe verlor vieles von seinem alten Ansehen.

a) Monum.

Digitized by Google

a) Monum. auenſ. N. 149. vol. I. monum. boic. pag. 185. b) Monum. weihenſteph. vol. IX. monum. boic. pag. 483. c) Monum. ranshof. vol. III. monum. boic. pag. 302. d) Monum. niederalt. vol. XI. monum. boic. pag. 29.

§. 304.

Eben aus dieſer Urſache traffen wir ſie ſelten in Vollbringung der Opfer der Wohlthäter an, da ſie doch ſo oft in den vorgehenden Zeiten die Opfer derſelben auf die Altäre gelegt haben. Ich finde nur den einzigen H. Ludwig, der ſich als Advokat von Weihenſtephan a) mit den Opfern zweyer ſeiner Miniſterialen beſchäftigt, und dieſelben in die Hände des Abtes Eberhard gelegt hat b).

Eben ſo ſelten laſſen ſie ſich auch in Vollziehung der Tauſchcontrakte ſehen. Nur eine einzige ranshoferiſche Urkunde giebt Zeugniß von der Gegenwart eines vom Herzoge in Baiern eingeſetzten Unteradvokaten, da Pabo von Loezenkirchen und ſeine Gattinn für die Herrnkoſt, und für ihren ewigen übrigen Unterhalt dem Gotteshauſe Ranshofen ihr eigenthumliches Praedium anließen c).

Ich finde noch zween einzelne Fälle, mit welchen ſich einmal die zween Advokaten von Niederalteich, Luipold, und Berthold, Grafen von Stainbuech, und einmal der Advokat von Oſterhofen, Graf von Hals, abgab. Der Abt und das Konvent zu Niederalteich wurden von der Noth gezwungen, einige Praedia dem Gotteshauſe in Windberg zu verkaufen d). Der Verkauf geſchah in Gegenwart der zweenen Grafen von Stainbuech e). Graf von Hals, Advokat des Gotteshauſes zu Oſterhofen, ſtiftete einen Vergleich zwiſchen ſeinem Pfleggotteshauſe, und zwiſchen Ulrich von Runting wegen einem im Streit befangenen Hofe f). Eben dieſer Albert, Graf von Hals, verglich auch mit Beyhilfe der Aebte zu Oberalteich, zu Oſterhofen, und der Frau Abtißinn zu Obermünſter, die wegen der Brachweid in Streitigkeit verwickelte Unterthanen zu Münichsdorf und Wizenſing g).

Alles,

Digitized by Google

Alles, was ich auf die vorgelegte Frage, wie die klösterlichen Advokaten im dreyzehnten Jahrhundert ihr Amt ausübten, antworten, und aus den gleichzeitigen Urkunden beweisen kann, ist dieses, daß einige davon, die, ihrem Mundiburd anvertraute, Gotteshäuser beschützet, und die Gerichtsbarkeit über deren Grundholden ausgeübt haben. Man schließe aber daraus nicht, daß ihr altes Ansehen allein in diesem bestanden habe. Man erinnere sich desjenigen, was ich mit so vieler Mühe, in diesem zweyten Theile, von ihren Verrichtungen, und, im ersten Theile, von ihren Vorrechten, Vorzügen und Vortheilen aus den rein durchsuchten Hausurkunden von dem neunten, zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert entdeckt habe. Man wird daraus von dem weitschichtigen, ja fast schrankenlosen Umfange ihres alten Ansehens sich einem richtigen Begriff machen können.

a) Monum. weihensteph. vol. IX. mon. boic. pag. 482. b) Eadem cit. loc. vol. & pag. c) Monum. ranshof. vol. III. mon. boic. pag. 331. d) Monum. niederalt. vol. XI. mon. boic. pag. 27. e) Vermuthlich soll es heißen Stainberg im Landgerichte Mitterfels. Diese Burge gehörte den Grafen von Bogen. Berthold und Leopold gaben sich den Zunamen von derselben, weil sie etwa in derselben öfters zu wohnen pflegten. Es ist gewiß, daß unter den Berthold und Leopold die letzten Zweige der Grafen zu Bogen stecken, indem sie die Advokatie über das Gotteshaus Niederalteich erblich genossen, und nach Abgang dieser Grafen dieselbe an das Haus Baiern gekommen ist. f) Monum. osterhof. vol. XII. mon. boic. pag. 418. g) Eadem ibidem, cit. vol. p. 417.

§. 305.

Auf dieses allein darf ich hier nur antworten, ob nämlich die Advokaten gut oder böse ihr Amt in dem dreyzehnten Jahrhundert verwaltet haben. Oben § 301 brachte ich Beyspiele von pflichtliebenden Advokaten an. Ich finde aber auch pflichtvergessene in dem dreyzehnten Jahrhundert.

Die Advokaten von Osterhofen sind die ersten, die wegen übler Verwaltung ihres Advokatenamts gerügt zu werden verdienten, wenn

sie

ſie nicht ſelbſt wieder ihre Pflegtochter entſchädigt hätten. Albert Graf von Hals geſteht es in mehrern Urkunden, daß er und ſein Vater mit ungerechten Foderungen dem Gotteshauſe Oſterhofen, und deſſen Grundholden geſchadet haben a).

Die Ausſchweifungen der Grafen von Pogen, Bertholds, und Alberts, hatten für das Gotteshaus Oberalteich die böſeſten Folgen. Die Religioſen waren ihren Verfolgungen, und wegen den Verfolgungen ihrer Helfer, ihrer Miniſterialen nämlich, gezwungen ihr Kloſter, und die Grundholden ihrer Güter und Huben zu verlaſſen. Pabſt Innocenz gab im Jahre 1207 dem Abte zu Prüll die Vollmacht, mit Güte und Schärfe dem gedrängten Gotteshauſe, und den ausgeplünderten Unterthanen wieder aufzuhelfen, und die ungerechten Beſitzer zum Erſatze des zugefügten Schaden zu vermögen b); aber auch Albert gieng in ſich. Er gab dem Kloſter ein und zwanzig abgenommene Praedia ſammt einer Mühl, einem Weinberge und einer Breiten zurück; dann legte er als eine Schadloshaltung von ſeinem Eigenthume den dritten Theil des Marks Pogen hinzu c).

Auch das Gotteshaus Niederalteich litt nicht geringe Schäden von mehrern ſeiner Advokaten, zuförderſt von dem Advokaten über das Praedium Zara d), nicht minder von den Grafen Heinrich und Rapoto von Ortenburg, Rapoto und Hadamar, Grafen von Ahuſen, Alram und Albert, Grafen von Hals e).

So geartete Ausſchweifungen wurden von den Advokaten um dieſe Zeit öfters begangen. Die Gotteshäuſer trachteten demnach nach Kräften, von ihren ſchädlichen Beſchützern los zu werden.

a) Monum. oſterhof. vol. XII. monum. boic. pag. 406, 407 & 408. b) Monum. oberalt. ibidem, cit. vol. pag. 116. c) Eadem ibidem pag. 118. vide etiam pag. 121, 122, 123. d) Monum. niederalt. vol. XI. mon. boic. pag. 30. e) Eadem Monum. cit. loc. & vol. pag. 190.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Wann hörte die Advokatie auf, das alte Ansehen zu haben?

Allgemeine Grundsätze davon.

§. 306.

Wiewohl die Bischöfe und nicht wenige klösterliche Prälaten in dem zehnten Jahrhundert, unter die Stände des Reiches, und unter die Fürsten des Landes gezählt wurden, so standen sie doch unter dem Schutze der Advokaten a). Da die Advokaten in diesen und in den folgenden Jahrhunderten anfiengen, die Schranken ihrer Pflichten und Rechte zu übertreten, so flossen nicht wenige Diplome aus den Federn der Könige, die zwar nicht die Excessen aller, aber doch vieler einzelner bezähmten b). Die Aufstellungen der Unteradvokaten, welche den Stiftern fast tödtliche Wunden versetzte, wurden auch zum ersten getilget. Der Kirchenrath in Rheims gab ihnen in dem Jahre 1148 den endlichen Stoß. Das lateranische Concilium unter Innocentius, dem dritten, befahl, daß man außer den gewöhnlichen von uralten Zeiten hergebrachten Vortheilen und Rechten den Advokaten nichts gestatten soll c). Vor Innocentius ertheilte Lucius III einen Befehl von einem gleichen Inhalt d). Ein Generalkirchenrath ordnete ein gleiches an e). Pabst Calixtus ermahnte sie unter Bedrohung schwerer Kirchenstrafen, von der Herrschaft über die geistlichen Güter abzustehen f); aber weder die geistlichen Dekrete, noch weniger die königlichen Befehle waren im Stande, die Advokaten auf ihre ursprünglichen Gerechtsame, Pflichten, und Schuldigkeiten zurück zu führen. Die Güter mancher Kirchen, statt von ihren Vögten beschützt zu werden, wurden ein Raub ihrer Habbegierde.

gierde. Man war gezwungen, sich von einem so schädlichen Schutze los zu machen. Die Zeit, zu welcher, und die Umstände, mit welchen dieses bey so vielen Stiftern geschah, sind fast eben so verschieden, als man viele Klöster, Kirchen und Bißthümer in unserm Vaterlande findet, so daß unmöglich einer gewißen Epoche die Vertilgung des advokatischen Ansehens angeheftet werden kann. Genug! Das pflichtvergessene Betragen der Advokaten legte den ersten Grundstein zu dem Sturze ihres Ansehens. Wann aber stürzte solches ein?

a) Vitriarius illustratus tom. I. pag. 1152. b) Vide diploma Friderici Imperatoris pro monasterio gandersheimensi de ao. 1188 apud Leuckfeld in antiquit. Ganderh. pag. 302. c) Canone 45 praeter ius & beneficium antiquitus constitutum sibi aliquid accipere & usurpare vetantur (Advocati). d) Vide Magerus de advocatia armata pag. 474. N. 288. e) Ibidem pag. cit. N. 290. f) Ibidem pag. 479. N. 359.

§. 307.

Ich bin mit Harenberger a) der unvorgreiflichen Meinung, daß, da die Advokaten vieler Stifter von Jahre zu Jahre immerzu weiter um sich griffen, das betrübte sogenannte Zwischenreich in unserm Deutschlande den mächtigen Stiftern jenen glücklichen Zeitpunkt, sich des so nachtheiligen Advokatenschutzes los zu machen verschafft habe. In der Mitte demnach des dreyzehnten Jahrhunderts verschwand das Ansehen der Advokaten. Dieser unruhige, und für unser Deutschland eben nicht rühmliche, Zeitraum von 1250 bis 1273, wo die Gesetze schwiegen, und die Gewaltthätigkeiten das Recht sprachen, machte die Advokaten sammt ihrem Schutze unerträglich. Die Erzbischöfe, Bischöfe, und mächtigere Prälaten zogen die Waffen, und mit den Waffen ein kriegerisches Herz an (sagt Herr Harenberger). Sie überwanden gar bald mit ihrer Macht das Ansehen der Advokaten; sie übergiengen ihre Erdvögte; sie rissen die Gerichtsbarkeit sammt dem königlichen Blutbanne an sich; sie ließen diese Rechte durch ihre Ministerialen, als wahrhaft mindere Bedienten, ausüben, und behaupteten also die höhern Rechte, wel-

ches doch nicht ohne Blutvergießen ablief. Mit Harenberger kömmt der berühmte Abt Desing überein b). Thomassinus c) ist dieser Meinung: Da die Advokaten, oder ihre Stellvertreter die kirchischen Unterthanen mit zu vielen Abgaben kränkten, und auf solche Art den Kirchen selbst nicht geringe Schäden zufügten, so hatten die Könige keine ersprießlichere Freyheit den Klöstern und Kirchen mittheilen können, als daß sie selben die Erlaubniß ertheilten, die Gerichtsbarkeit selbst zu führen. Dieses (behauptet Thomassinus) war der Beweggrund, und die Gelegenheit, welche den Klöstern die niedere, einigen gar die obere, Gerichtsbarkeit aushändigte.

a) Histor. gandersheim. diplomatica pag. 129. b) Untersuchte Reichshistorie. pag. 408. c) Thomassinus de veteri disciplina lib. II. cap. LV. Num. V.

§. 308.

Man kann bey einigen Stiftern diesen Weg und diese Epoche für den Umsturz ihrer Advokaten annehmen a). Es hatten die Kaiser und Könige als oberste Patronen der Kirchen an ihrer statt in allen hohen und andern Stiftern, welche von dem Reiche abhiengen, Advokaten oder Kastenvögte einzusetzen hergebracht, und bis auf Friderich II üblich erhalten b), und wiewohl Pabst Urban, der Dritte, um das Jahr 1186 solche Gerechtigkeit den Königen streitig zu machen, und den Bischöfen zuzueignen sich bemühte c), also, daß sie für sich selbst Advocatos und weltliche Verwalter in ihren Bißthümern und Ländern anzunehmen, und zu bestellen, ohne des Kaisers Einstimmung zu erwarten, bemächtigt seyn sollten: so haben doch die Kaiser und ihre Thronfolger bis nach Abgang Kaisers Friderich II von solchen ihren Vorrechten nichts vergeben, sondern nach allen Kräften dieselben bey der kaiserlichen Hoheit erhalten d). Nun dann, da nach dieser Epoche die Advokaten ihre Erhebung den Bischöfen selbst zu verdanken hatten, so trugen auch die Bischöfe von ihrer Seite den neu-

angehenden Vogtcanditaten auf, unterschiedliche Bedingnisse einzugehen und zu erfüllen, welche zur Erlöschung des alten Ansehens des Advokatenamts nicht wenig beytrugen.

Aber auch dadurch litt das advokatische Ansehen einen großen Stoß, daß den Bischöfen und Prälaten durch Erlangung ganzer Herzogthümer, Graf- und Herrschaften, oder durch Erhebung in fürstlichen Stand e) eine völlige Verwaltung ihrer Güter eingeräumt wurde; und wiewohl zwar das völlige Ansehen der Kastenvogteyen nicht also gleich dabey aufgehoben f), noch auch den Prälaten die königliche Regalien, als Zölle, Münz und andre Kammergefälle in ihren Gebieten überlassen g), sondern dem Reiche vorbehalten wurden: so sind doch nach der Hand die Vogteyen von den Stiftern und Klöstern, und zum Theile auch die dem Könige noch übergebliebene Gefälle erbeten, erkauft, und durch andre Wege erhandelt worden h).

a) Zweyten Theile. pag. 6. b) Lehemann chronicon spirense cap 36. fol. 141. c) Annales ecclesiast. tom. 12. sub dicto anno. d) Lehmann cit. loc. & fol. e) In dem Berichte von den alten Reichsvogteyen im 2. Theile. pag. 67. Nota XX. findet man einige Beyspiele der den Prälaten in dem dreyzehnten Jahrhundert verliehenen fürstlichen Würde. Der Bischof von Minden erhielt diese Gnade vom Könige Wilhelm in dem Jahre 1253. Der Abt von Baiern vom Könige Rudolph in dem Jahre 1275. f) Vide cit. loc. & part. 2 pag. 68. Nota zz. Da werden mehrere Beyspiele angezogen, welche belehren, daß die Prälaten sammt ihrer fürstlichen Würde dennoch das Ansehen der Advokaten haben dulden müßen. g) Den Beweis davon suche eben daselbst, in dem zweyten Theile von der 69. Seite an bis 74, in den Noten aaa, bbb, ccc, ddd. h) Vadianus lib. II. de collegiis & monasteriis fol. 103. Der Verfasser des Berichtes von den alten Vogteyen erläutert dieses mit mehrern Beyspiele vide 2. Theil. Seite 74. Nota eee.

§. 309.

So wahr alles dieses überhaupt ist, so wenig läßt sich daraus eine Folge auf unser Vaterland ziehen. Ich kann demnach, um die Sache im Grunde zu fassen, nichts füglichers thun, als aus den

Digitized by Google

Urkunden jener baierischen Stifter und Klöster, derer Instrumente bisher an das Taglicht getreten sind, zeigen, wann ein jedes von derselben anfieng, sich des alten Ansehens seines Advokaten zu entheben. Ich werde daraus eine unumstößliche Folge ziehen können, wann hauptsächlich in unserm Vaterlande das Ansehen dieses in der Geschichte so berühmten Amtes zu erlöschen angefangen hat. Wiewohl ich zum voraus anmerken kann, daß erstlich einer allgemeinen Epoche die vielfältige Aufhebung dieses Amtes niemal kann angeheftet werden; daß zweytens die Gelegenheit zu seinem Umsturze verschieden war; daß drittens, wenn wir von der Eingehung dieses Amtes reden, wir nur von der Ausübung der diesem Amte anklebenden Pflichten und Vorrechte, nicht aber von den aus ihm entspringenden Vortheilen zu verstehen sind; denn, daß die heutigen Vogtherren bey vielen Klöstern und Stiftern die advokatischen Früchte noch genießen, kann ich mit mehrern Beyspielen beweisen. Doch wenn ich alles, was ich in dieser Sache als gründet anführen könnte, auch anführen wollte, so würde ich einmal zu lange werden. Ich werde also nur ein oder das andre Stift zum Muster wählen.

Wann hörte das bischöfliche Mundiburdium auf, sein altes Ansehen zu besitzen?

§. 310.

Wir wollen von der Hauptkirche unsers Vaterlandes den Anfang machen. Es ist der Mühe werth, daß wir entdecken, in welchem Jahrhundert die salzburgischen Advokaten ihr Ansehen verlohren haben. Wie an allen Orten, so arteten auch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die salzburgischen Advokaten von ihrem Berufe, der bloß in Beschützung und Beschirmung der Kirche, dann in einer Amtsverwaltung bestand, gänzlich aus a). Unter den Verfechtern der Freyheit der Stifter und Klöster wider die vogteylichen Anfälle thaten sich besonders der Erzbischöfe Eberhard I, und Eberhard II hervor. Beede

lebten

lebten im zwölften Jahrhundert. Jener schrieb den Kirchenvögten des Klosters Admont und Reichersberg b) die genauesten Regeln vor, daran sie sich halten mußten c); dieser aber zog die Advokatien, da die Beschwerden wider dieselben immer allgemeiner wurden, gänzlich ein, sobald sie durch den Tod ihrer Besitzer ledig wurden. Er verschrieb sich auch gegen das Kloster Seon d), und sein eigenes Domkapitel e), daß er die Vogtey derselben nicht weiters durch Belehnung oder andre Art verleihen wolle, über welche Verordnung er sich sogar von dem Pabst Gregorius IX und Kaiser Friderich II Bestättigungsbriefe ertheilen ließ f). Wiewohl die nachfolgenden Bischöfe von dieser Anstalt in etwas abgiengen, und die Vogteyen des Domkapitels, des Klosters zu St. Peter, und des Stiftes Chiemsee wiederum zu Lehen gaben g): so folgt daraus nicht, daß das alte Ansehen der salzburgischen Advokatie wieder zu blühen angefangen hat, sondern nur dieses, daß die von der salzburgischen Kirche abhangenden Vogteynutzungen Vasallen des Erzstifts wieder eingeräumt worden sind, und daß, wenn die Erzbischöfe die Vogteyen der ihnen unterworfenen Klöster so sehr einschränkten, zu vermuthen sey, daß das alte Ansehen der salzburgischen Advokatie noch eher unterdrückt worden sey.

---

a) Abhandlung von der Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg. pag. 161. b) Diploma Archiepis. Eberhardi I, de ao. 1160 in codice diplomatico admotensi apud Pez. thesaur. anecd. tom. III. part. III. col. 706. c) Diploma Eberhardi Archiepis. de ao. 1160 in monumentis boic. vol. 3. pag. 465. wo Eberhard ex Remensi concilio, dann ex edicto imperiali Friderici Imperatoris in celebri colloquio Halle habito Ordnung ertheilt, wie es mit der Advokatie über das Kloster Reichersberg zu halten. Der Reichsgesetze in Rücksicht auf die Advokatien macht auch Herzog Heinrich in Baiern anno 1162 cit. loc. pag. 469 Meldung, und verspricht, daß er sich in Ansehung des klösterlichen reichersbergischen Praedii Munster, und der vom Erzbischofe Eberhard ihm darüber aufgetragenen Advokatie durchgehends darnach halten wolle. d) Bey Gewold in addit. ad Hundii metropolim. Erzbischof Eberhard, als Bernhard Graf von Lebenau starb, und die Advokatie des Klosters Seon ihm dadurch heimfiel, verschrieb dieselbe sich selbst im Jahre 1229. e) Diploma Eberhardi & Archiepiscopi de ao. 1230. bey Hansiz germ. sc. tom.

tom. II. pag. 329. f) Apud Hanſizium germ. ſac. tom. II. pag. 330 und 331. g) Literae Archiepiſcopi Philippi dd. Salzburg. de ao. 1250. ineditae. Einen Auszug davon ſieh in der Abhandlung von der Staatsverfaſſung des Erzſtifts Salzburg. pag. 164. *Nota* f.

§. 311.

In dieſer meiner Muthmaſſung werde ich geſtärkt, wenn ich den ſalzburgiſchen Codicem delegationum, & traditionum zu Rath ziehe, von welchem der vortrefliche Herr Verfaſſer der Abhandlung von dem ſalzburgiſchen Staate erſtlich bezeugt a), daß er unter dem Konrad, dem Erſten, angefangen, und unter Eberhard, dem Erſten, Conrad, dem Zweyten, Adalbert, dem Dritten, Conrad, dem Dritten, Eberhard, dem Zweyten, fortgeſetzt wurde; folglich iſt er eine Geburt des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts; zweytens, daß in den 317 Traditionen und Concambien zwiſchen dem Erzſtifte und Domkapitel, und zwiſchen dem Kloſter St. Peter nirgends eines Advokaten gedacht wird. Wenn dem alſo, ſo habe ich das unſtreitige Recht, den bündigen Schluß zu machen, daß bey der ſalzburgiſchen Hauptkirche das alte Anſehen der Advokaten in dem zwölften Jahrhundert ſchon zu verſchwinden angefangen hat. Ich ſage in dem zwölften Jahrhundert, und nicht früher, weil ein ältrer Codex traditionum ſalisburgenſium b), und zwar vom eilften Jahrhundet noch öfters die Advokaten in Ausübung ihrer alten Vorrechte bey den eingeloffenen Schankungen und vorgenommenen Vertauſchungen in voller Beſchäftigung darſtellt, nicht ſpäter, weil in dem zwölften, und in den folgenden Jahrhunderten die Advokaten nimmermehr bey dergleichen Handlungen weder in den ſalzburgiſchen, noch in den andern biſchöflichen Dokumenten auftreten.

Ich weis zwar, daß, da die Biſchöfe in der von uns angenommenen Epoche die Beſorgung der weltlichen Händel, Einkünfte und Gerichte den von ihnen zur Advokatie beſtellten Grafen abnahmen,

ſie

Digitized by Google

ſie es doch nicht ſo genau mit dem Blutbanne gehalten haben. Sie ließen ſolchen zuweilen in den Händen der Grafen, weil ſie ſich mit Vergießung des Blutes nicht beſchäftigen wollten; ſie begnügten ſich mit dem freyen Genuße aller übrigen Hoheiten; allein da dieſes nicht bey allen Bißthümern zur Gewohnheit geworden iſt, indem das Erzbißthum, von welchem hier die Rede iſt, ſchon im zwölften Jahrhundert ſeine Vicedominos, welche die Maleſizfälle beſorgten, hatte c), ſo macht dieſes im mindeſten nicht unſer von dem Verfalle der alten Advokatie angenommenen Epoche einen Eintrag.

a) Unpartheyiſche Abhandlung von dem Staate des hohen Erzbißthumes Salzburg pag. 167. Noten b). b) Eben daſelbſt pag. 157 und pag. 158. Noten b). c) In einer Tradition von dem Jahre 1182. indict. XV - XVI. Kal. Junii tritt Rudiger als vicedominus auf. Eben daſelbſt, Seite 165, in der Note d).

§. 312.

Ja, daß ſchon zu Ausgange des eilften Jahrhunderts bey der ſalzburgiſchen Kirche der Advokat in einer nicht gar zu wichtigen Auktorität ſtand, beweiſet das Betragen des Erzbiſchofes Gebhard, welcher mit des Erzſtiftsgütern das Kloſter Admont a) und Reichersberg b) ſtiftete. Er legte den Grund zum Bißthume Gurk in Kärnten, ohne daß er dabey um eine andre Einſtimmung außer des Pabſtes und des Kaiſers ſich bewarb c). Das Stift Gurk unterwarf er ſich ſo enge, daß der Biſchof daſelbſt von Niemand anderm, als von dem Erzbiſchofe, mit den Regalien belehnet werden könnte d). Wäre der Vogt in ſeinem alten Anſehen noch geſtanden, würde er bey einer ſolchen höchſt wichtigen Handlung nicht verſchwiegen worden ſeyn, und er wurde bey Umgehung ſeiner Perſon nicht gleichgiltig ſich gezeigt haben.

a) Codex diplomat. admotenſis apud Pezium theſaur. anecd. tom. III. part. III. b) Monumenta boica vol. III. pag. 399. c) Die päbſtliche und kaiſerliche Diplomata die Errichtung des Stifts Gurk betreffend ſind in Hund. Metrop. ſalisburg. tom. I. dann P. Mezger. Hiſt. ſalisburg. wie auch

auch in des Daniel Papebrochii actis antwerp. ad vitam S. Hemmae die 29. Junii zu lesen. d) Sententia Friderici I, in curia augustana ao. 1179. lata, & confirmata ab Henrico VII &c. ex archivo salisburg. vide die Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg. Seite 160, Noten e).

§. 313.

Noch deutlicher zeigt sich aber, daß die Advokaten der salzburgischen Kirche in dem zwölften Jahrhundert nichts mehr zu reden hatten, aus dem, daß sich die Erzbischöfe selbst das Recht über die weltlichen Güter sprachen. Kunrad verschaffte sich dieses durch sich selbst, da die Söhne einer Schwester Pabonens, eines salzburgischen Ministerialen, die von ihrem Onkel der salzburgischen Kirche gemachte Schankung anstritten a). Die Erzbischöfe handelten in und außer Gericht ohne Zuthun eines Advokaten; statt dessen hatten sie ihre Nobiles, Clericos, Laicos und Ministeriales zur Seite b), mit deren Consens ein Concambium getroffen, oder eine Schankung angenommen wurde. Wie in den zwölften Jahrhunderten schon die Hofämter der Schenke, Truchsessen, Marschälle und Kämmerer bekannt waren c): so liest man auch in den Dokumenten vom besagten Jahrhundert von Castellanis, Burggraviis, iudicibus, und besonders bemerket man, daß Erzbischof Eberhard I einen Vicedominum in Salzburg und einen in Friesach hatte d). Diese waren die obersten Beamten, welche vorzüglich den Blutbann und das Malefiz besorgten. Daher noch heute zu Tage im Erzstifte Salzburg die Malefizfälle, oder vicedomische Händel für Eines gehalten werden. Der Lebensverfasser Conradi I bezeugt e), daß dieser Erzbischof, welcher im zwölften Jahrhundert lebte, Gericht hielt, und einem widerspenstigen Albin die Augen ausstechen ließ. Da man von diesem allen unläugbare Spuren in dem zwölften Jahrhundert antrifft, so däucht uns, daß durch dieses alles überflüßig bekräftigt wird, daß in dem hohen Erzstifte Salzburg das advokatische Ansehen in diesem Säculum seinen Untergang gefunden hat, oder wenigst von demselben nicht weit mehr entfernt gewesen sey.

Diesem

Digitized by Google

Dieſem ſetze ich noch die Diplome Kaiſers Friderich vom Jahre 1178 f) und Königs Philipp vom Jahre 1199 g) an die Seite. In dieſen wird allen königlichen Richtern, und jeden andern, auf das ſchärfeſte verbothen, eine Gewalt über die Unterthanen, Güter, foeda und telonea, muta des Erzſtiftes auszuüben. Da in den königlichen Gnadenbriefen die Ausübung der Gerichtsbarkeit allen königlichen Beamten, und allen und jeden beſonders, unterſagt, und ſelbe nur allein dem Erzbiſchofe zugeſtanden wird, ſo ſchließe ich, daß auch den ſalzburgiſchen Advokaten die Verwaltung derſelben, welche ihnen ſonſt nach dem ordentlichen Laufe der Sachen zuſtand, abgenommen worden, und es dienet mir dieß zum klaren Beweis, daß ihr Anſehen in dem zwölften Jahrhundert ſchon ziemlich herunter gefallen ſey. Nur dieſes wird mir erlaubt ſeyn, zu melden, daß, wenn wir aus den halbredenden Dokumenten der ſalzburgiſchen Kirche ſo vieles ſchon zur Entſcheidung unſers Gegenſtandes anführen können, wir aus ſelben ungleich beſtimmtere Aufſchlüſſe würden ſchöpfen können, wenn wir ſie im Ganzen benützen könnten. Welchen Zuwachs würde nicht die Geſchichte und das Staatsrecht unſers Vaterlandes erlangen!

---

a) Die Hälfte der Urkunde, welche dieſes bezeugt, ſieh in der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzſtiftes. Seite 165, Noten a). b) Der Verfaſſer der oben angezogenen Schrift ſteht gut, daß in den ſalzburgiſchen Urkunden von dem zwölften Jahrhundert immerzu zu leſen iſt: Collaudantibus clericis & laicis, oder conſenſu clericorum, & laicorum, conſilio fidelium ſuorum clericorum, & laicorum, annuente, oder collaudante clero, & familia. c) Unter Erzbiſchofe Conrad kömmt im Jahre 1139. Bernardus ſenior als Camerarius vor. Pezius theſaur. anecdot. tom. III. part. col. 689 - und unter Eberhard auf das Jahr 1160 tritt Marquardus als Dapifer ibidem cit. loc. tom. & part. col. 709 - und unter Conrad auf das Jahr 1214 Albero als Pincerna auf. d) Des Caſtellani ſalzburgenſis geſchieht Meldung unter Conrad I, dann unter dem Erzbiſchofe Eberhard auf das Jahr 1139 - des Caſtellani in Libnitz, und Adalberti iudicis de Frieſach bey Pez. anecdot. tom. III. part. III. col. 698. Unter Eberhard II in dem Jahre 1209 erſcheinet Chunrad als Burchgravius de Salisburg idem cit. loc. tom. & part. col. 738 - Unter dem Conrad III in dem Codice membran. tradit. des hohen Domkapitels in dem Jahre 1182 tritt Megingot als Caſtellanus, Rudiger als vice Dominus, Marchardus als Dapifer, Gerhohus als

Camerarius, Ditmarus als Marſcalcus, Hartlieb als Submarſcalcus, und Bruno als Subcamerarius auf. Sieh die angezogene Abhandlung Seite 165, Noten d). Endlich wird cit. diplomat. admont. bey Pez. cit. loc. tom. & part. col. 743. Gerhohus de Matſee als vice Dominus ſalisburgenſis angezogen. e) Vita Conradi Archiepiſcopi authore anonymo (einem Mönche von Reitenhaslach, welcher in dem Jahre 1146 ſtarb). Bey Pez. theſaur. anecdot. tom. II. part. III. cap. V. Hier wird auf das Jahr 1105 gemeldet, daß der Caſtellanus, Conradi Archiepiſcopi Fridericus de Flunsperch Albinum einen Rebellen, und ſeinem Herrn ungetreuen Miniſterialen hat blenden laſſen. Es folgt daraus, daß zu Anfange des zwölften Jahrhunderts ſchon die Erzbiſchöfe von Salzburg ihrer hohen Beamten als Richter, ohne einen Advokaten zu haben, ſich bedienten. f) Daß Diplom Friderici I iſt aus dem ſalzburgiſchen Archiv noch niemal abgedruckt worden; wir ziehen es auf Glauben und Redlichkeit des Herrn Verfaſſers der Abhandlung von dem ſalzburgiſchen Staate an, welcher einen zu unſrer Sache paſſenden Auszug liefert. pag. 153. §. 128. der eben dieß ſagt, was das philippiniſche Diplom enthält. g) Hundius Metrop. ſalisburg. tom. I. pag. 75.

§. 314.

Meine Muthmaſſung erhält einen Grad der Gewißheit durch die reichersbergiſchen Dokumente. Bekannt iſt, daß Erzbiſchof Eberhard jenen für einen Advokaten über die reichensbergiſche Kirche ſetzte, welcher der Hauptadvokat der ſalzburgiſchen Kirche war a). Erzbiſchof Eberhard behauptete dieſes Recht, als Mitſtifter des Kloſters, und ſeine Nachfolger glaubten, das nämliche Recht zu haben. Die Religioſen von Reichersberg ließen ſich ihre Privilegien von Königen b), Herzogen c) und Pröbſten d) immer erneuern. Es geſchah allzeit eine Meldung von dem ſalzburgiſchen Advokaten, weil dieſer die reichersbergiſche Advokatie zugleich vertrat. Das Diplom Königs Philipp vom Jahre 1205 verbietet den reichersbergiſchen Advokaten, Unteradvokaten aufzuſtellen; da aber der reichersbergiſche Vogt kein andrer iſt, als der ſalzburgiſche Hauptadvokat ſelbſt: ſo iſt zu ſchlieſſen, daß um das Jahr 1205 Salzburg ſich noch dem Schutze der von ihrem alten Anſehen in dem zwölften Jahrhundert ſchon beraubten Advokaten überlaſſen hat; allein da Erzbiſchof Eberhard um das Jahr 1226 ſich und ſeinen Nachfolgern die reichersbergiſche Advokatie vorbehielt, aus

dieſer

Digitized by Google

dieſer Urſache, weil Salzburg einen Advokaten aufzuſtellen aufgehört hat e): ſo folgt, daß die Zwiſchenzeit vom Jahre 1205 bis 1226 das ſalzburgiſche Advokatenamt völlig abgewürdigt hat. Ich habe alſo gründlich geurtheilt, daß das alte Anſehen dieſer Advokatie in dem zwölften Jahrhundert abgenommen hat, und endlich zu Anfange des dreyzehnten Säculums vollkommen erloſchen ſey. Statt ſich Advokaten anzuvertrauen, fand man für weit vortheilhafter, Advokatien an ſich zu ziehen. Eberhards Vorſichtigkeit verband alle Nachfolger in der erzbiſchöflichen Würde, die reichersbergiſche Advokatie nimmer anzulaſſen, wenn auch wirklich Salzburg ſich ſelbſt wieder einem Advokaten unterwerfen ſollte, an deſſen Erfolge er aber ſelbſt ſehr zweifelte.

Aus allen, was ich bisher geſagt habe, folgt, daß das ſalzburgiſche Mundiburdium in dem zwölften Jahrhundert ſich ſeinem Ende nahte, und daß ſolches endlich zwiſchen dem Jahre 1205 und 1226 völlig geendet wurde. Nach dieſer Epoche wurde ſogar der Name eines Advokaten bey dieſer Kirche unbekannt.

a) Monument. reichersbergenſ. vol. III. monum. boic. pag. 465. b) Ibidem cit. vol. IV. pag. 422. Privilegium Henrici VI de ao. 1195. Privilegium Philippi de ao. 1205. pag. 426. c) Privilegium Henrici Leonis de ao. 1162. vol. IV. monum. boic. pag. 420. d) Bulla Innocentii II. de ao. 1142. vol. IV. monum. boic. pag. 405. Eugenii III. ibidem pag. 412. e) Monument. reichersb. monum. boic. vol. IV. pag. pag. 430. Eccleſia (ſalisburgenſis) noſtris temporibus (id eſt Eberhardi Archiepiſcopi) habere deſiit Advocatum. Vide etiam cit. loc. pag. 437. *ubi idem repetitur.*

§. 315.

Daß auch zu Ausgange des eilften Jahrhunderts die paſſauiſchen Advokaten wenig mehr zu reden hatten, beweiſe ich aus dem Stiftungsbriefe der Probſtey St. Nicola. In dieſem a) übergiebt der Biſchof Altmann, zwar mit Zuziehung ſeines perſönlichen Advokaten, Remberts; b) dem neuerrichteten Stifte die Jurisdiktion über deſſen

Leute und Bediente, und behält diese seinen Richtern bloß in den Criminalfällen vor. Nun wenn der Advokat noch in dem alten Ansehen stand, wie hätte erstlich der Bischof ohne Einwilligung seines Hauptadvokaten eine so wichtige Abänderung in seinem Bißthume vornehmen können? Zweytens hätte er die Criminalgerichtsbarkeit vielmehr seinem ordentlichen Advokaten als seinen Ministerialen vorbehalten müßen. Ich schließe demnach, daß zu Ende des eilften Jahrhunderts das Advokatenamt in Passau von seinem alten Ansehen abwich.

a) Hundius Metrop. salisburg. tom. II. pag. 533. b) Vide bullam Alexandri Papae ab ao. 1078. monum. boic. vol. IV. pag. 288.

§. 316.

Der Herr Verfasser des gründlichen Berichtes von den Reichsvogteyen sagt zwar, daß Herzog Heinrich aus Baiern sich mit Herrn Otto Bischofe von Passau wegen der Advokatie verglichen hat a). Er verschweigt aber, aus welchen Quellen er seine Kenntniß geschöpft hat. Ich war so glücklich, das Diplom, welches dieses bezeugt b), bey Hundius zu finden, aus welchem abzunehmen ist, daß Herzog Heinrich in die advokatischen Vorrechte der Grafen von Pogen und Ortenberg über die passauischen, in Baiern gelegene, Güter eingetreten sey; dann daß gemeldter Herzog sehr vielen aus dieser Advokatie entspringenden Vortheilen entsagt; daß er zugleich versprochen hat, auf dem passauischen Grunde kein Gericht mehr, in so weit es seinen alten Rechten nicht nachtheilig seyn würde, halten zu wollen, und daß er auf die Advokatie und auf die Gerichtsbarkeit über die Stadt Passau ganz und gar sich verziehen, doch daß er sich noch das Vogtrecht über das Domkapitel, und über das Kloster St. Nicola vorbehalten habe. Ich ziehe daraus zu meiner Sache den Schluß, daß, wiewohl es aus dem in dem vorgehenden angezogenen Briefe des Bischofs Altmann scheint, daß das Ansehen der passauischen Advokaten in dem eilften Jahrhundert zu erlöschen anfieng,

Digitized by Google

anfieng, die Advokaten ſich doch noch immer in ihren Rechten zu ſchützen bemüht haben. Nach der Hand thaten ſich viele Streitigkeiten zwiſchen den Biſchöfen und Advokaten hervor, bis endlich der großmüthige Herzog Heinrich freywillig ſeinen Rechten entſagte.

Ich behaupte alſo, daß das alte Anſehen der paſſauiſchen Advokaten zwar ſchon im eilften Jahrhundert zu ſchwanken angefangen, im Jahre 1262 aber, währendem Zwiſchenreiche, iſt ganz und gar bis auf wenige Vortheile, die der Herzog Heinrich ſich noch vorbehielt, ſein Ende genommen habe.

a) In dem gründlichen Berichte von den alten Vogteyen. pag. 81. b) Metropoli ſalisburg. tom. I. pag. 387.

§. 317.

Eine andre paſſauiſche Advokatie, welche die Herzoge in Oeſterreich, und unter dieſen Leopold zum letzten inne hatten, gieng auf eben dieſe Weiſe, aber um 47 Jahre eher zu Grunde. Dieſes bezeugt ein Diplom Königs Friderich II vom Jahre 1215. Merkwürdig iſt, daß ſich die Biſchöfe nicht ſelten unter die Könige verſteckt hatten, um von ihren unlieben Gäſten den Advokaten befreyt zu werden. Herzog Heinrich von Oeſterreich entſchlug ſich auf vieles Zuſprechen des Königs Friderich des iuris patronatus über die wieneriſche Kirche, des Advokaten Rechts über die Kirche des heiligen Hipolitus, und des iuris fodri und Landgerichtes über das paſſauiſche Praedium Schwadorf und deſſen Zugehör a). Der König verehrte alle dieſe Rechte und Vortheile, mit Einſtimmung des mit der feinſten Art aus ſeinen Rechten verdrungenen, Herzoges dem Biſchofe und der paſſauiſchen Kirche; folglich that ſich die paſſauiſche Kirche eine Advokatie durch abgenöthigte Schankung in dem dreyzehnten Jahrhundet ein. Zu meiner Sache ſchließe ich daraus, daß das alte Anſehen der biſchöflichen Advokatien, oder beßer zu reden, ihr übrig gebliebenes Gedächtniß

dächtniß in dem dreyzehnten Jahrhundert längst vertilgt worden sey, zu dessen Umsturz aber zu Ende des eilften und in dem zwölften Säculum die gehörigen Zubereitungen vorgekehrt wurden.

a) Hundius Metrop. salisburg. tom. I. pag. 380.

§. 318.

Was die freisingische Kirche anbelangt, so haben wir in dem ersten und zweyten Abschnitte zum Ueberfluß dargethan, daß das Ansehen der Advokaten in voller Thätigkeit sich in dem neunten, zehnten und eilften Jahrhundert gezeigt hat; aber in dem zwölften Jahrhundert fieng es an, stufenweis zu fallen. Otto, der Pfalzgraf (er wird Senior in den freisingischen Urkunden genannt) mußte frey die Gerichtsbarkeit, welche die Advokaten Amts halber über die freisingischen Ministerialen bisher ausgeübt haben, im Jahre 1144 resigniren a). Otto, der Bischof, lag dem Kaiser darum beständig in Ohren; er fand endlich einen Zutritt bey demselben, den ihm nicht so fast sein Bitten, als seine nahe Anwandtschaft mit dem Kaiser eröffnete. Kaiser Konrad seiner Seits drang an den Pfalzgrafen so lange, bis dieser in die freye Entsagung einwilligte, diese wurde zwar, mit Einwilligung aller freisingischen Priester und Ministerialen, dem Pfalzgrafen vergütet; aber das verwundete Ansehen des Advokatenamtes wurde durch dieses Pflaster nicht geheilet. Durch das Diplom des Königs Konrad wurde der Pfalzgraf in der völligen uneingeschränkten Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Bißthums nicht gehindert.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 326.

§. 319.

Dem Bischof Albert gelang es erst, auch diese über die bischöflichen Unterthanen bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit dem Pfalzgrafen Otto streitig zu machen, und einen Theil davon abzunehmen. Otto,

ein

Digitized by Google

ein fried- eintracht- und gerechtigkeitliebender Fürst gieng, nach vielen Zänkereyen, einen Vertrag mit dem Bischofe ein, dessen Hauptartikeln folgende waren: „erstens wolle er nichts mehr von den bischöflichen Gutsbesitzern fordern, noch zulassen, daß seine Beamten etwas auch von jenen Zinsen eintreiben, die ihn die Schutzgerechtigkeit einzubringen berechtigte; zweytens wolle er die Unterthanen des Bischofs und seiner Kirche zu seinem Gerichte nicht mehr auffordern, noch durch seine Beamten auffordern lassen, ausgenommen, das Jahr dreymal, und da sollen die Unterthanen nur über drey Ausschweifungen zu Rede, Antwort und Strafe gezogen worden, nämlich wenn sie sich zum Schaden der Kirche in eine Eheverlobniß mit einer ungleichen Person, oder mit einem Weibe von einer nicht freyen Kondition eingelassen, wenn sie sich untereinander mishandelt, endlich wenn sie sich eines Diebstahls schuldig gemacht hätten. Er versprach, daß er sich in Untersuchung dieser Ausschweifungen gütig und gerecht verhalten, und zu der Güte und Gerechtigkeit auch seine Beamte anstrengen werde. Drey bischöfliche Officialen sollen das Recht haben auf die bestimmte Zeit, und an dem bestimmten Orte das Placitum anzusagen a).“ Man greift mit den Händen, daß durch diesen Vertrag dem alten Ansehen des Advokatenamts sehr zugesetzt wurde; wiewohl Otto wegen Anlassung seiner Rechte durch Erhaltung eines jährlichen Zinses von fünf Pfund regensburger und freisingischer Münze aus der bischöflichen Kammer entschädigt würde; doch scheint dieser Zins mit den angelassenen Rechten in keinem Verhältniß zu stehen; indem Otto nicht nur allein mit dem Rechte der über die freisingischen Unterthanen in allen Fällen auszuübenden Gerichtsbarkeit, sondern auch mit jenen Zinsen, die ihm die bischöflichen Unterthanen bisher zu entrichten verbunden waren, ein Opfer machte.

a) Meichelb. Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 360. Es theilt P. Meichelbeck den Vertrag nach seinem ganzen Inhalt mit.

§. 320.

Digitized by Google

§. 320.

Aber es fragt sich, ob dem Pfalzgrafen ein Unrecht zugefügt wurde, da er aus dem edelsten der freisingischen Advokatie anhangenden Rechte, der Gerichtsbarkeit nämlich über die Ministerialen, durch das überlästige Zureden Königs Konrad gedrungen worden ist, und ob er nicht selbst durch Ausdehnung seines advokatischen Ansehens zum zweyten, seinen advokatischen Gerechtsamen so nachtheiligen, Vertrage Gelegenheit gab? Es wird mir erlaubt seyn, die Wahrheit nicht zu verhüllen. Eine Urkunde, welche über einen zwischen Otto von der Valey und Bischofe Albert getroffenen Vertrag, aufgerichtet worden ist, zeigt klar, daß die freisingischen Advokaten auch den Bogen zu hoch gespannt haben. Der Bischof beugt in selber allen ungerechten von dem Advokaten bisher eingetriebenen Abgaben, und andern Bedrückungen seiner Unterthanen vor a). Ich weis zwar, daß aus den vom Otto von Valey begangenen Ausschweifungen nichts Nachtheiliges auf unsern Otto, den Großen, geschlossen werden kann; doch da der Pfalzgraf immer selbst in den mit dem Bischofe eingegangenen Verträgen darauf bedacht ist, daß seine Beamten keine Exzessen begiengen, darf ich nicht schließen, daß diese öfters ihre gerechten Schranken wider den Willen ihres sanftmütigen und friedfertig gesinnten Fürstens überschritten, und dadurch zu außerordentlichen Klagen der Bischöfe Anlaß gegeben haben, welche nicht anders, als durch die gemachte Verträge gehoben werden konnten? Folglich wenn man der Sache auf den Grund nachforschen sollte, so würde man sehen, daß das Betragen der unvernünftigen, und geldsüchtigen Beamten den ersten Stein zum Umsturze des alten Ansehens der freisingischen Advokaten gelegt hat b).

a) Meichelb. Histor. frising. tom. I. part. II. N. 1346. b) Eben dieses mag sich heute zu Tage nur zu oft zutragen, und das unbescheidene Betragen solcher Beamten giebt zu vielen Klagen Anlaß. Solche machten den Stiftern wider die althergebrachten und heilig beschwornen Verträge unerträgliche Eingriffe, wegen welchen eine Menge der Klagen und der Prozesse, die

die viele Uneinigkeiten stiften, und andre schlimme Folgen nach sich ziehen, entspringen. Wenn solche Rathgeber in dem zwölften Jahrhundert niemals gehört, oder wenigst ihr übertriebner Amtseifer gedämpft worden wäre, so würde das Advokatenamt bey manchem Stifte in seinem alten Ansehen noch stehen.

§. 321.

Unter dem Bischofe Albert erhielt das Ansehen derjenigen freisingischen Advokaten, welche das Vogtamt über die in dem brixischen tridentinischen und curischen Gebiete gelegene, und zum Bißthum Freising gehörigen, Güter vertraten, einen ziemlichen Zuschnitt, oder vielmehr es wurde selbes auf seine ursprünglichen Gränzen angewiesen. Der Vertrag, den Bertold Markgraf von Istrien, und sein Sohn, Herzog von Dalmatien, unterschrieb, beweiset dieses sehr nachdrücklich a). Bertold schwor, daß er kein Castrum, ohne des Bischofes Erlaubniß, in dem Bezirke des freisingischen Gebiets anlegen, daß er niemand etwas von den advokatischen Vortheilen als ein Beneficium überlassen, daß er keinen andern Officialen, ausgenommen jenen, um den der Bischof selbst bitten würde, aufstellen, und daß er endlich einen ungerechten Beamten, wenn er mit seinen Unbilden und Beläſtigungen dem Stifte beschwerlich fiel, und sich innerhalb sechs Wochen nicht verbesserte, auf das bischöfliche Ansuchen absetzen, und einen andern, den der Bischof vorschlagen würde, wählen wolle.

Da dieser Vertrag um das Jahr 1182 errichtet wurde, so läßt sich schließen, daß das zwölfte Jahrhundert den bischöflichen Advokaten sehr schädlich war, und daß die Mitte, und das Ende dieses Jahrhundert die wahre Epoche ist, zu welcher alle bischöfliche Advokaten insgesammt in unserm Vaterlande ihr Ansehen verloren haben.

Ein Artikel dieses Vertrags verdienet vor allen unsre Aufmerksamkeit, daß nämlich wegen dem von dem Advokaten aufgestellten Officialen schon wiederum in dem Vertrage ein besonders Bedingniß gesetzt wurde.

Mich überredet dieses auf ein neues, daß ihre ausgeübten Excessen, und wider den Willen ihrer Prinzipalen angesponnene Händel das mehreste zum Untergange des alten Ansehens der bischöflichen Advokaten beygetragen hat.

a) Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. I. pag. 370.

§. 322.

Zwischen dem Herzoge Heinrich aus Baiern, und Bischofe Albert wurde wegen der Advokatie in Inninchen ein Vergleich abgemacht, in welchem die Hauptartikeln folgende waren, „wenn der aufgestellte Officialis gegen dem Bischofe undankbar seyn, oder demselben aus andern Ursachen mißfallen würde, so wollte der Herzog einen andern aufstellen, der die Gnade des Bischofes zu verdienen, und die von seinem Vorfahren zugefügte Schäden zu ersetzen sich bestreben würde a). Der Herzog werde kein Castrum, ausgenommen mit Einwilligung des Bischofes, oder auf sein Ansuchen, aufbauen". Wegen zweenen Höfen wurde besonders beliebt, daß der Advokat, weil sie niemal zu der Advokatie gehört haben, keinen Anspruch auf selbe machen werde. Endlich wurde festgesetzt, daß des Herzoges Erben und Nachkömmlinge niemal die Advokatie begehren werden, noch können, auch der Bischof nicht schuldig sey, selbe ihnen zu verleihen, im Falle, daß dieselben sich weigern sollten, wegen genauer Beobachtung dieser capitulirten Punkten einen Eidschwur abzulegen. Diese den Advokaten aufgedrungene Bedingnisse beweisen klar, daß zu Ende des zwölften Jahrhunderts das Advokatenamt bey weitem nicht mehr im alten Ansehen gestanden hat. Die erste Bedingniß traff die Officialen; dieß beweiset schon wiederum, daß diese Leute die mehresten Verwirrungen angestiftet haben. Es war nöthig, mit aller Sorgfalt ihren Eingriffen vorzubeugen, und ich behaupte nochmal, daß dadurch der Grundstein zum Verfalle des alten Ansehens der Advokatie gelegt

wurde.

Digitized by Google

wurde. Da man auf einer Seite die Uebertrettungen bezähmte, kränkte man auf der andern die alten Rechte.

a) Meichelb. Hiſt. friſ. tom. part. I. pag. 371.

§. 323.

Daß unter dem Biſchofe Otto II von Freiſing das alte Anſehen der Advokaten völlig erloſch, beweiſet nichts ſo ſehr, als der Codex traditionum friſingenſium. So oft die Advokaten dieſes Hochſtiftes bey den concambiis, permutationibus, complacitationibus, traditionibus unter den vorhergehenden Biſchöfen erſcheinen, ſo ſelten treten ſie zu Ende des zwölften Jahrhunderts auf; ja unter dem Otto II, welcher von dem Jahre 1183 bis 1220 der freiſingiſchen Kirche vorſtand, verſchwanden ſie auf Einmal. Wir haben, mehr als überflüßig, in dem erſten und zweyten Abſchnitte unſrer Abhandlung, gezeigt, daß ihr altes Vorrecht in Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ſowohl, als über die Miniſterialen der freiſingiſchen Kirche, in Gutheiſſung der Opfer, in Bekräftigung der Comutationen, die Ausübung aber ihres Amtes in Verwaltung der Gerechtigkeit, in Annehmung der Traditionen, und in Vollziehung der Vertauſchungen beſtanden hat; allein ſeitdem Otto II den biſchöflichen Stuhl beſaß, giebt keine einzige Urkunde mehr Zeugniß von ſolchen Vorrechten und Verrichtungen der freiſingiſchen Advokaten, und nur eine einzige meldet, daß Herzog Ludwig ſeine Einſtimmung zu dem, zwiſchen der freiſingiſchen Kirche und einem Wolfer von Rundingen getroffenen, Tauſch gegeben hat a). Sogar die Zeugenſtelle bey den gemachten Opfern und Vertauſchungen vertreten ſtatt der Advokaten die biſchöflichen Miniſterialen b). Ich mache alſo den bündigen Schluß, daß, da unter dem Otto II die Advokaten nicht mehr bey jenen Handlungen, bey welchen ſie ſich doch in dem neunten, zehnten, eilften und zu Anfange des zwölften Jahrhunderts immerzu einfanden, erſcheinen, die wahre Epoche des erlöſchenden alten Anſehen der freiſingi-

singischen Advokaten der Regierungslauf des Bischofes Otto II war. Da dieser das Ende des zwölften und den Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts berührte, so ist mithin diese Zeit diejenige, in welcher das alte Ansehen der freisingischen Advokaten verfiel.

a) Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 1337. b) Ibidem N. 1376.

§. 324.

Die Vortheile, welche die, über die zerstreuten Herrschaften gesetzte, Advokaten wegen ihrer Schutzgerechtigkeit zogen, wurden in dem dreyzehnten Jahrhundert einigen Besitzern von den Bischöfen abgekauft, oder durch Reichung eines jährlichen Zinses eingelöst. Es dient dieses zum Beweise, daß man das advokatische Ansehen, welches in diesem Alter nur allein in einigen Vortheilen bestand, auch in diesem Punkte zu mindern; folglich ihr Gedächtniß gar zu tilgen bey einigen Kirchen bedacht war.

In dem Jahre 1241 brachte Herzog Friderich von Oesterreich die freisingische Advokatie über die Herrschaft Enzerstorf durch einen Kaufvertrag, den er mit seinen Ministerialen von Pilchdorf machte, an sich a); allein in dem folgenden Jahre löste Bischof Konrad die dieser Advokatie anklebende Vortheile von dem Herzoge Friderich mit der Bedingniß ein, daß er dem Herzoge auf das Fest der Lichter einen jährlichen Zins von dreyßig Talenten wienerischer Münze bezahlen wolle b). Unter eben dieser Bedingung übernahm König Ottakar nach dem Tode des Herzogs Friderich diese Advokatie c). Endlich übergab Konrad II selbe d), und die Advokatie in Aspach e) als ein Lehen den dreyen Söhnen Kaisers Rudolph, Alberten nämlich, Hermanen und Rudolphen. Entgegen warf sich Rudolph als einen besondern Beschützer der freisingischen Kirche auf f), ließ dem Bischofe alle Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen frey ausüben g), und gestattete ihm auch in den in dem oesterreichischen Gebiete gele-

Digitized by Google

gelegenen und der freisingischen Kirche angehörigen Gütern die Freyheit, zu jagen.

Dieses alles unterrichtet uns, daß in dem dreyzehnten Jahrhundert das alte Ansehen der freisingischen Advokaten verschwunden; daß die Advokatien immer von einer Hand zu der andern gewandert, und die Natur eines Lehens hauptsächlich in diesem Jahrhundert anzunehmen angefangen; daß die Bischöfe durch Ueberlassung einer Advokatie als ein Lehen, den Weg gefunden haben, die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen an jenen Oertern, wo sie in selbe entweders durch ältere Verträge, oder durch königliche Gnadenbriefe, oder durch die Verwirrung im Zwischenreiche, noch nicht eingesetzt waren, zu erhalten; daß das Advokatenamt oder dessen Recht in dem dreyzehnten Jahrhundert nur allein in gewißen Vortheilen, welche den besagten Prinzen und ihren Erben als ein Lehen vom Bischofe Konrad überlassen worden sind, und welche dreyßig Talente denariorum Monete wiennensis ausmachten, bestanden habe; daß folglich das Ansehen der Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert auf dieser wechselseitigen Verbindung beruhet habe. Der Advokat nahm die Kirche, und derselben Unterthanen in besondern Schutz; die Kirche überließ dem Advokaten eine gewiße Nutzung, die bey einer jeden Kirche von einem andern Maaß war. Sehen diese Advokatien den Alten auch nur von weitem gleich?

a) Meichelb. Hist. frising. tom. II. part. I. pag. 19. b) Idem cit. loc. tom. part. & pag. c) Diploma Ottocari apud eundem cit. loc. tom. & part. pag. 39. d) Siehe das Diplom davon bey Meichelbeck tom. II. part. II. N. 140. e) Diploma Rudolphi Imperat. cit. loc. tom. & part. N. 138. f) Vide diploma Rudolphi Imperat. apud eundem cit. loc. tom. & part. N. 141. g) Vide diploma eiusdem apud eundem ibidem Num. 142.

§. 325.

Ich habe oben in dem ersten Abschnitte angemerkt, daß Graf Welfo von Amersee und Lechgou unter dem Bischofe Bruno, und

Her-

Herzog Welfo aus Baiern, unter dem Bischofe Sigfrid, die Advokatie über das Stift Augsburg mit Waffen gesucht haben; allein ich beklagte mich wegen dem Mangel der Dokumente, der mir nicht gestattete, die Vorrechte dieser Advokatie bekannt zu machen, und folglich einen recht gründlichen Schluß von den Rechten der Advokaten aller baierischen Bißthümer festzusetzen; aber das kann ich mit Grunde sagen, daß das alte Ansehen des augsburgischen Advokatenamts in dem Jahre 1266, in welchem solche als ein Lehen Conradino, Herzoge in Schwaben, vom Bischofe Hartman übergeben wurde, ziemlich zugestutzt wurde a). In dem im Original vorhandenen Revers werden von gedachter Advokatie der Burgfriede, die Münz, der Zoll, das Burggrafthum, die Steuer und andre Vorzüge, und Rechte besonders ausgenommen, und das Ganze, das dem Herzoge eingeräumt wurde, hieng von einigen geringen Vortheilen ab, welche ihm als Advokaten zuflossen. Conradinus versetzte einen Theil davon in dem Jahre 1267 den 10 Jäner dem Pfalzgrafen und Herzog Ludwig, damit er ihn wegen einer hergeliehenen Summa Gelds schadlos hielt b). Nach seinem Tode mußte das Geld doch noch dem Herzoge Ludwig ersetzt werden; der Versatz aber wurde vermög der Vermächtniß des Herzogs Conradin unter den beeden Pfalzgrafen, Heinrich und Ludwig, in dem Jahre 1269, durch eigene dazu gewählte Schiedrichter, getheilt c). Aus der Erzählung des Gasserus aber läßt sich schließen d), daß sich der Bischof der Verpfändung sowohl, als der Abtheilung des Pfandes, sehr widersetzt, und daß deßwegen viele Verdrüßlichkeiten zwischen dem Herzoge Ludwig und dem Hochstifte sich angesponnen haben, welche aber auch durch einen zwischen den streitenden Theilen in dem Jahre 1270 errichteten Vertrag glücklich, unter der Vermittelung des Markgrafen von Burgau, gehoben wurden. Und da der Herzog Ludwig versprach, daß er dem Bischofe Hartman keinen Eintrag wegen seinen Vogteyrechten über die Kirchengüter machen, noch mit Gewalt und Unrecht etwas an sich ziehen, vielweniger die Vogtey selbst ohne Verleihung

leihung des gedachten Bischofes sich zueignen, sondern mit den bloßsen Vortheilen, die das Vogtrecht mit sich brachte, sich begnügen wollte e), so dient mir dieses zum Beweis, daß das alte Ansehen der bischöflichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert bis auf einige Zinse und Gülten zusammengeschmolzen ist f).

a) In dem Berichte von dem alten Reichsvogteyen pag. 289. b) Geschichte des Lechrains 2. Theil. pag. 11. N. 14. c) Eben daselbst N. 15. d) Gallleri annales fol. 361. vide in dem Berichte von den alten Vogteyen. pag. 439. e) In dem Berichte der alten Vogteyen. pag. 513. f) Bischof Wohlfart fieng neue Händel an. Pfalzgraf Rudolph bekriegte ihn, und zwang ihn mit seinen siegreichen Waffen, den Herzog Ludwig seinen Vater als den Hauptadvokaten seines Kirchensprengels, anzunehmen. Dieses geschah nach dem Berichte des Annalisten Gasters im Jahre 1291. vide annales Gallleri pag. 381.

§. 326.

Von der Advokatie über die bambergische Kirche melde ich nur in so weit etwas, als sie mit Baiern einen Zusammenhang hat. Bischof Berthold verlieh Herzoge Ludwig, dem Strengen, das Erztruchsessenamt dieser Kirche, mit allen jenen Vorzügen und Rechten, welche vorher unter dem Bischofe Ekebert Friderich, römischer Kaiser, genoß; zugleich wurde ihm die Advokatie über die stiftischen Güter und Leute der Oerter Harspruck, Vilseck, Aurpach, Pagenwelden, und andere in Nordgau gelegenen Güter übertragen a); doch wurde davon die Advokatie über die Stadt Vilseck, und die Tagedienste, welche die Unterthanen zu leisten verbunden waren, ausgenommen, und der bambergischen Kirche vorbehalten, auch vorgebeugt, daß der Herzog und seine Erben den Bischof in Ausübung seiner Rechte über die in seinem Gebiete gelegene, und zu dem Bißthum Bamberg gehörige Kirchen, Klöster und Ministerialen nicht störe, und daß er sich der advokatischen Vortheile mit jenen Einschränkungen, mit welchen sie Friderich übernommen hat, bediene. Vor allen wurde bedungen, daß er kein neues Castrum in den als Lehen übernommenen Gütern, und im Bezirke seiner Advokatie anlege.

Ich

Ich schließe daraus, daß, da so viele Ausnahmen bey Uebergebung eines Theiles der bambergischen Advokatie gemacht, und dem Herzoge keine andre Rechte, als nur blosse Vortheile eingeräumt wurden, in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, ja unter dem Kaiser Friderich schon, als welcher in diesem Theile der bambergischen Advokatie nicht uneingeschränkt eingesetzt wurde, das alte Ansehen der bambergischen Advokatie völlig eingegangen ist.

a) Codex diplomaticus nordgavienſis. pag. 59.

§. 327.

Eine andre bambergische Advokatie, und zwar jene über die Herrschaft Furt, welche Konrad Burggraf von Nürnberg von dem Hochstifte zur Lehen trug, verlor sich dadurch, daß Konrad als ein zeitlicher Schutz- und Schirmvogt selbe wegen Gott, und wegen seinem und seiner Kinder, und aller seiner Vordern Seelenheil dem damaligen Bischofe von Bamberg Leupold frey resignierte, welcher die Nutznießung davon Johannen, Domprobsten zu Bamberg, und dem Domkapitel zu ihrem gemeinen Vortheile in dem Jahre 1303 überließ a). Ich weis zwar, daß dadurch nicht nur allein der Verfall des alten Ansehens dieser Privatadvokatie, sondern auch die gänzliche Vertilgung derselben bewiesen wird; doch läßt sich daraus schließen, daß das Ganze, was Konrad dem Bischofe zurück gab, nur in Vortheilen bestand, und daß das alte Ansehen dieser Vogtey schon längst vorher eingieng; sonst wäre nicht zu vermuthen, daß der Burggraf so bereitwillig ihr entsagt, und der Bischof so großmüthig sie dem Domkapitel zugeschanzt hätte.

a) In der verthätigten Hoheit des Fürstenthumes Bamberg in codice diplomatico. N. 66.

§. 291.

Die baierischen Monumente enthalten eine vortrefliche Urkunde, welche bezeugt, wann das alte Ansehen der Advokatie über die in Baiern gele-

Digitized by Google

gelegenen babenbergiſche Güter einſchlief. Grafen Alberten von Hals, drang der Biſchof Berchtold um das Jahr 1259 einen Revers ab, in welchem Albert dem alten advokatiſchen Rechte, welches er über den curtem Mulheim, über die Klöſter Oſterhoffen und Aſpach, über die curtes Oſterhoffen, Aningen und Podingen hatte, in ſo weit entſagte, daß er von den Unterthanen dieſer Oerter keine Steuern, keine Gaſtfreyheit, und keine andre Dienſte mehr fordern werde a). Da auf dieſe Punkte und Rechte das alte advokatiſche Anſehen gegründet war, und dieſe bey den baieriſchen Gütern des Hochſtiftes um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts eingiengen, ſo ſetzte ich mit Rechte den Verfall der bambergeiſchen Advokatie über die baieriſchen Güter auf dieſe Epoche hin.

a) Monument. boic vol. V. pag. 163. & vol. XII. pag. 163.

§. 329.

Die Advokatie in Eichſtätt verlor ſich ſolcher Geſtalt. Die Grafen von Hirsberg hatten bis zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts die Advokatie über das Stift Eichſtätt inne. Wie Herr von Falkenſtein dafür hält, ſo floß dieſes Recht den Grafen von Hirsberg aus dem Titel der Stiftung zu a). Graf Gebhard muß keine Hoffnung zu einer Succeßion gehabt haben; denn er vermachte in ſeinem Teſtament b) dem Hochſtift alles advokatiſche Recht, welches er über die Stadt Eichſtätt, über das Oppidum Berchingen, über alle Güter der biſchöflichen Tafel, und des Domkapitels hatte, und welches er bisher als ein Lehen von gedachter Kirche beſaß; folglich iſt alles Anſehen der eichſtättiſchen Advokatie in dem dreyzehnten Jahrhundert erloſchen c). Das alte Anſehen aber dieſer Advokatie mag ſchon lange vorher verſchwunden ſeyn. Das Schickſal der übrigen biſchöflichen Advokatien, als deren viele Gerechtſame ſchon in dem zwölften Jahrhundert untergiengen, läßt uns daran nicht zweifeln. Und da uns die gegenwärtige Urkunde bezeuget, daß die Grafen von Hirsberg die Advokatie zu

Lehen von dem Bißthume erhalten haben, so werden wir nicht zu voreilig muthmassen, daß bey einem jedwedern Lehenheimfalle dem neuen Lehenvasallen gewiße Bedingungen werden aufgedrungen worden seyn, so daß das alte Ansehen der eichstättischen Advokatie stuffenweis fiel.

a) In cod. diplomat. nordgavienſi pag. 56. Nota b. b) Ibidem pag. 104. N. 117. iſt das Teſtament nach ſeinem ganzen Inhalte zu leſen. c) Gebhard ſtarb wirklich in dem Jahre 1305. ohne Leibserben, und das Hochſtift trat in die advokatiſchen Rechte ein. Ein Codex manuſc. von welchem Herr von Falkenſtein in den eichſtettiſchen Alterthümern 1. Theile. Seite 164. Nota b) Meldung macht, beweiſet dieß. Die Worte des Codicis ſind dieſe: Idem Gebhardus advocatus fuit ipſius Eccleſiae, & ipſam advocatiam ſuper omnes poſſeſſiones Epiſcopi, & Capituli poſt mortem ſimiliter abſolutam dimiſit, & ſuper oppidum in Berchingen.

§. 330.

Was die brixiſche Advokatie anbelangt, kann ich wegen Mangel der nöthigen Dokumente nur ſo viel melden, daß die Grafen von Tyrol in dem dreyzehnten Jahrhundert wenigſt den Namen als Advokaten von Brixen auch in öffentlichen Urkunden trugen. Meinhard, Graf von Tyrol a), Otto, Herzog von Kärnten b), und Heinrich c) machten ſich in zwoen ätliſchen Urkunden von dem Jahre 1286 eine Ehre daraus, den Titel eines Advokaten von Trident, Prixen und Aquileia zu führen. Ob aber ihr Amt zu dieſer Zeit mit dem alten Anſehen noch verknüpft war, iſt eine andre Frage. Dieß iſt gewiß, daß ſich die Advokaten in die Traditionen, Concambien und Complacitationen nicht mehr einmiſchten, noch weniger die zeitlichen Güter der Kirche verwalteten; folglich iſt zum Theile das alte Anſehen gefallen; allein was die Gerichtsbarkeit anbelangt, hat ſich dieſes Stift von dem advokatiſchen Rechte niemals ſo frey, als wie die übrigen baieriſchen Domkirchen, machen können, und es muß heute zu Tage noch gedulden, daß die Erzherzoge von Oeſterreich einige oberherrliche Gerechtſame hauptſächlich wegen der Advokatie über ſelbes ausüben. Aus allen aber, was ich bisher geſagt habe, ergiebt ſich dieſer gründliche

liche Schluß, daß das alte Ansehen der bischöflichen Advokatie in dem zwölften Jahrhundert schon anfieng, bey mehrern bischöflichen Kirchen zu sinken, und daß selbes bey allen baierischen Bißthümern in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts sicher erloschen ist. Nun fragt es sich.

a) In monument. ratilensibus N. 20. in monument. boic. vol. I. pag. 288. b) Ibidem N. 24. cit. loc. & vol. pag. 291. c) Ibidem N. 37. cit. loc. & vol. 301.

Wann hörte die klösterliche Advokatie auf, ihr altes Ansehen zu haben?

§. 331.

Es hatten einige klösterliche Advokaten gewiß im eilften Jahrhundert wo nicht eher, kein Recht mehr, Güter zu verwalten, und der Wirthschaft vorzustehen. Der emmeramische Mönch Arnold, ein geborner Graf von Bohburg a), ist Zeuge davon. Dieser war unter dem Abte Burchard, Probst zu St. Emmeram; er stand den zeitlichen Gütern vor, und war mit derer Sorge beladen, wie er von sich selbst meldet; er schrieb alle Einkünfte, die das Kloster hatte, genau zusammen b); folglich hatte der Advokat des Klosters St. Emmeram nichts mehr über die Güter des Klosters einseitig zu schaffen; doch war seine Pflicht, das Kloster wider alle Anfälle zu schützen, dem Probsten in der Verwaltung der Wirthschaft mit Rath und That an die Hand zu gehen, und besonders in Vertauschungen seine guten Dienste zu leisten. Wenn die Advokaten, die mit ihrem Schutze, in dem eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhundert so schädlich waren, noch die zeitlichen Güter zu verwalten gehabt hätten, welchen Schaden würden sie nicht den Klöstern zugefügt haben? Gewiß die meisten Klöster würden durch dieses Mittel von ihnen verschlungen worden seyn; höchstens würden sie den Mönchen einen geringen Unter-

halt eine Zeitlang zwar zugestanden, nach der Hand aber denselben gar eingezogen haben, und der Landesfürst würde statt wohlverdienter Klöster einen noch reichern Adel in seinen Staaten, der ihm gewiß wenigere Abgaben, als die Prälaten, und mindern Gehorsam, als dieselben, zinsete, haben. Statt vermöglicher Klöster und Kirchen würden wir erarmte sehen, die von ihren Fundationsgütern beraubt, verächtliche Pensionisten der, alles an sich ziehenden, Advokaten wären.

Es ist aber den Vögten nicht auf eine gleiche Zeit die Oekonomie genommen worden. Einige Stifter erhielten früher das Privilegium, ihre eigne Güter zu verwalten, einige später. Ebersberg wurde erst unter dem Heinrich VI mit dieser Freyheit begabt, wie uns ein Diplom bey Hundius davon das Zeugniß giebt c), welches den Abt berechtiget, ohne Rücksicht auf den Advokaten seine Beamte, Sachwalter, Dienstleute, dort, wo es nöthig ist, hinzustellen. Man hatte zwar von Seite der Kirche in diesen Punkten nachdrückliche Gesetze gemacht d); doch ihre Anordnungen waren wie heute zu Tage so lange kraftlos, bis die Könige durch ihre Freyheitsbriefe denselben die nöthige Schnellkraft mittheilten. Das ist gewiß, daß zuerst die Wirthschaft den Advokaten abgenommen wurde, und man kann dieß als ein Vorspiel ihres bald darauf abnehmenden Ansehens betrachten.

a) Vide dissertat. illustriss. Principis de advocatis mausol. part. II. pag 524. b) Vide Pezium thesaur anecdotor. tom. I. part. III. col. 67. c) Metropol. salisburg. tom. II. pag. 277. d) In cap. nullus laicorum 18. &c. Siquis 28. caus. 16. quaest. 7.

§. 332.

Es scheint, daß schon in dem zwölften Jahrhundert das alte Ansehen der Advokaten bey einigen Klöstern in Abschlag gekommen sey. Nebst dem, daß sich mehrere Donationsurkunden in dem emmeramischen Traditionsbuche zeigen a), in welchem nicht die geringste Meldung von dem Advokaten des Klosters geschieht, findet sich auch,

daß

daß der Abt Berthold, welcher von dem Jahre 1143 bis 1149 dem Kloster vorstand, ohne Zuziehung des Advokaten, in Complacitationen sich einließ b). Es wird zwar um das Jahr 1158 ein Heinrich, welcher Burggraf in Regensburg, und zugleich emmeramischer Advokat gewesen, in einer Urkunde angezogen c). Seiner Person wird aus keinem andern Beweggrunde gedacht, als wegen welchem der Name des Kaisers Friderich, des Herzogs Heinrich, und des Bischofs Hartwich angezogen wird, nämlich die Epoche einiger von dem Abte eingelösten Leibeigenen anzugeben. Bald darauf wurde dieser regensburgischer Burggraf, Markgraf und Herzog in Oesterreich. Er behielt die emmeramische Advokatie, auch bey dem neu erlangten Charakter bey; doch wird er niemal in Ausübung seines Amtes sichtbar. Sein Name wird bey der Schankung des Reginpoto, und bey dem Kaufe der Kapelle zum heiligen Grabe nur angezogen e) um diese Thaten zu epochiren. Nur einmal treffe ich ihn in Ausübung seines Amtes an, da nämlich der emmeramische Abt Adalbert mit dem Abte von Castell einen Tausch wegen einigen Leibeigenen eingieng, welches durch die Hand des Grafen Heinrichs als emmeramischen, und des Grafen Sulzbach als castellischen Advokaten f) geschah. Es erscheint auch Heinrich von Altindorf, der dem Heinrich Markgrafen von Oesterreich in der emmeramischen Advokatie folgte, öfters in dem emmeramischen Traditionsbuche g); aber eben aus keiner andern Absicht, als den Zeitpunkt der geschehenen Schankungen der Nachwelt aufzubehalten. Man findet ihn eben so wenig, als seinen Vorfahrer, sein Amt ausüben. Es wird von einer Beylegung eines Streites zwischen dem Kloster St. Emmeram und der Abtey Oberalteich eine Meldung gemacht h); es werden mehrere Verträge abgefaßt. Eine Menge der Schankungen wird angezogen; aber es geschieht nicht die mindeste Erwähnung von der Gegenwart des Advokaten, so daß mich dieß alles auf den Schluß bringt, daß das Ansehen der emmeramischen Advokaten zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts unter den Aebten, Adal-

bert

bert und Peringer, zu sinken wirklich angefangen hat. Da zwischen dem Abte von St. Emmeram und der Probstey Ror ein wichtiges Concambium getroffen wurde i), wurde zwar des roriſchen, nicht aber des emmeramiſchen Advokaten gedacht. Dieſes dienet mir zum neuen Beweiſe, daß Heinrich Graf von Altindorf nur den Namen und die Vortheile eines Advokaten genoß, die Ausübung ſeiner Rechte und ſeiner Pflichten aber unterließ.

a) Codex tradit. S. Emmer. cap. 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 146, apud Pez. thesaur. anecdot. Tom. I. part. III. col. 140 & seq. b) Ibidem cap. 140. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 146. c) Ibidem cap 147. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 149. d) Ibidem cap. 148. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 150. e) Ibidem cap. 150. apud eund. cit. loc. tom. part. & col. f) Ibidem cap. 160. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 156. g) Ibidem cap. 169. cap. 172. cap. 184 cap. 197. & cap. 198. h) Ibidem cap. 174. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 163. i) Ibidem cap. 186. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 171.

§. 333.

Vielmehr übten dasjenige, was zu Anfange des laufenden, und in den vorhergehenden Jahrhunderten die Advokaten ausübten, die Aebte zu St. Emmeram zu Ende des zwölften Säculums durch ihre Großkellner aus, wie ich dieſes aus zwoen Urkunden klar darthun kann. Der Tauſch, den Abt Peringer mit dem roriſchen Probſten Ulrich traff, gieng durch die Hand des Großkellners Heinrich a). Die zehn Talente, die ein regensburgiſcher Bürger dem heiligen Emmeram verehrte, empfieng Friderich, Großkellner, der dem Verlangen des Bürgers mit dem Abte Peringer beyſtimmte, und mit dem geopferten Gelde das Prädium Scratenrinte (heute Schafreit) kaufte b). In der Urkunde, welche von dem Concambium zwiſchen Abt Peringer, und einem regensburgiſchen Bürger zeuget, ſehen wir ebenfalls den Cellerarium des Kloſters St. Emmeram die Stelle des Advokaten vertreten c). Engilpert von Friesheim ließ ſich mit dem emmeramiſchen Cellerario Friderich in eine Unterhandlung ein. Schon wiederum

ver-

verrichtete der Großkellner dabey das Advokatenamt d). Erhellet aus dieſem nicht klar, daß unter dem Abte Peringer zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts das alte Anſehen der emmeramiſchen Advokaten verſchwand?

a) Codex tradit. S. emmeramienſ. cap. 186. apud Pez. theſ. anecdot. tom. I. part. III. col. 171. quod *Praepoſitus vel cellerarius Monaſterii Heinricus dedit.* b) Ibidem cap. 189. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 173. Annuentibus itaque eius (Hartwici) petitioni Peringero abbate & *Friderico, qui tunc temporis cellerarius, & praepoſitus eius loci erat,* emptum eſt ex eadem pecunia a quadam nobiliſſima Juditha praedium ſcratenuite. c) Ibidem cap. 85. apud eund. cit. loc. tom. part. col. 170. d) Ibidem cap. 190. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 174.

§. 334.

Ja die Placita, welche ſonſt der Advokat hielt, verſammelte der Abt in ſeiner eigner Perſon, und ſtand ſelben vor. Der Streit, welcher zwiſchen der emmeramiſchen Kirche, und einem Dietrich von Haſinakker entſtand, wurde in einem zu Swabelwis (heute Schwabelweis jenſeits der Donau unterhalb Regensburg) von dem Abte Peringer gehaltenen Placitum entſchieden. Der Abt in eigner Perſon war der Vorſteher bey der Verſammlung; die emmeramiſchen Miniſterialen umgaben ihn. In der Urkunde a), welche von dieſem Placitum Zeugniß giebt, werden die Miniſteriales alle bey ihren Namen genannt. Eine Menge der Zeugen wird hinzugeſetzt. Der Advokat allein wird verſchwiegen, den man doch an der Spitze der übrigen würde auftreten ſehen, wenn das alte Anſehen ſeines Amtes noch geblüht hätte. Es hat alſo das Anſehen der emmeramiſchen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert ſchon abgenommen. Ich rede hier nur von Ausübung des Amtes, und der dem Amte anhangenden Pflichten und Rechten, nicht aber von den Vortheilen der Advokatie. Daß dieſe zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts b) den Grafen von Abensberg, und nach Erlöſchung des letzten Zweiges von dieſer Familie, den männlichen Erben Wilhelms, des Vierten c), von dem St. emmeramiſchen Gotteshauſes überlaſſen worden ſind, iſt mir nicht unbekannt. a) Ibi-

a) Ibidem cap. 192. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 175. b) Vide diſſert. de advocatis illuſtriſſ. abbatis ad S. Emmer. part. II. mauſolaei pag. 534. c) Ibidem N. CCLVII. pag. 482.

§. 335.

Dem alten Anſehen der emmeramiſchen Advokatie ſchlug eine Bulle Lucius, des Zweyten a), welche Kaiſer Friderich I b) durch ein Diplom bekräftigte, eine tiefe Wunde. In dieſer wurde dem Kloſter die Freyheit geſtattete, jenen für ſeinen Advokaten zu wählen, der dem Stifte nützlicher ſeyn würde, und dieſen ſelbſt, wenn er ſeiner Pflichten vergeſſen würde, wieder abzuſetzen. Ich zweifle nicht, daß der wirkliche Advokat nach allgemeiner Gewohnheit der übrigen Vögten zu weit um ſich gegriffen habe, und daß man deßwegen einen Gebrauch von dem päbſtlichen und kaiſerlichen Gnadenbriefe machte.

In dem Diplome Kaiſers Friderich wurde dem Abte die Erlaubniß gegeben, alle Ausſchweifungen der zu ſeinem Kloſter gehörigen Unterthanen ſelbſt abzuſtrafen; ausgenommen er wollte freywillig die königlichen Richter dazu beſtellen c); folglich wurde dem Abte die freye Ausübung der Gerichtsbarkeit gelaſſen, und alsdann erſt ſollte es den königlichen Richtern die Hand anzulegen erlaubt ſeyn, wenn es der Abt von ihnen fordern würde. Ich ſchließe daraus, daß, da die Ausübung der Gerichtsbarkeit eine charakteriſtiſche Verrichtung der Advokaten war, ſolche aber dem emmeramiſchen Vogte durch dieſes kaiſerliche Diplom abgenommen wurde, ſein Anſehen dadurch ſchon im zwölften Jahrhundert ſehr gelitten hat.

a) Bulla Lucii II. in mauſolaei S. Emmer. part. II. pag. 139. b) Ibidem pag. 146. c) Diploma Friderici Imperatoris mauſol. S. Emmer. part. II. pag. 146. abbas ad S. Emmeramum, vel nuncius eius omnium hominum ſuo monaſterio pertinentium exceſſus ad ſuum placitum liberum habeat corrigendi facultatem niſi libere vocare voluerit Judices (Friderici Imperatoris).

Digitized by Google

§. 336.

Ich weis zwar, daß die Advokatie über Eilsprunn und über die dazu gehörigen Schranen, dieß- und jenseits der Donau aufwärts, welche dem Reichsstift, durch die vom H. Wolfgang zwischen dem Domstift, und dem Kloster vorgenommene Güter-Abtheilung, zugefallen sind, nachdem von Abt Wernher die Advokatie um baares Geld eingelößt worden ist, den Grafen von Abensberg von dem Kloster St. Emmeram mit allen Rechten und Zugehören a), und nach Erlöschung dieser Grafen, den Herzogen aus Baiern übergeben worden ist. Was den Grafen von Abensberg, als Advokaten von St. Emmeram, betrift: so bestanden seine Rechte nur allein aus Vortheilen, die er aus seinem Amte zog, und das Ganze, das man aus seinem ausgestellten Revers schließen kann, ist, daß er das Recht hatte, über die Unterthanen von Eilsprunn den bannum zu halten, welches aber dergestalt eingeschränkt war, daß ihm, bey Verlurst seiner Advokatie, nicht erlaubt war, die Unterthanen mit ungewöhnlichen Abgaben, oder mit Steuern zu belegen. Ich will nicht sagen, daß er das eigenmächtige Recht nicht hatte, die Oekonomie zu verwalten, Verträge einzugehen, und gut zu heißen, Soldaten aus den Unterthanen des Stiftes herauszuheben, und dieselbe nach der königlichen Ordre anzuführen, und so andere Rechte, welche das Ansehen der ersten Advokaten ausmachte; folglich habe ich sehr wohl geschlossen, daß, da dergleichen Vorzüge bey den emmeramischen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert, von der Epoche nämlich an, da dem Stifte die Freyheit vom Pabste Lucius und Kaiser Friderich gegeben worden ist, einen oder keinen Advokaten zu haben, nicht mehr wahrzunehmen sind, ihr altes Ansehen bey dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts wirklich zu erlöschen angefangen habe.

Was die Herzoge aus Baiern, als emmeramische Advokaten, anbelangt, merke ich dieses an. Wiewohl den Grafen von Abens-

berg sehr große Vortheile, ja mehrere, als die Billigkeit gestattete, von ihrer emmeramischen Advokatie zufloßen: so war doch ihre Habbegierde nicht zufrieden. Sie dachten auf Mittel, noch größere zu erhaschen. Abt Johann nahm seine Zuflucht zum Herzoge aus Baiern, Albert, dem Vierten. Dieser Fürst wurde von beeden Theilen, vom Kloster nämlich, und vom Grafen Nicolaus, letztem Zweige des abensbergischen Hauses, als Schiedrichter angenommen. Indeß both sich der Herzog selbst als Advokaten an. Das Kloster war nicht ungeneigt, ihn zu wählen, welches, dem Grafen, da es ihm nicht unverborgen blieb, sehr empfindlich fiel. Als in dem Jahre 1485 Graf Nicolaus umgebracht wurde, ersuchte Herzog Albert das Kloster St. Emmeram alsogleich durch Briefe um die Advokatie. Es wurde ihm diese von dem Kloster lebenslänglich in dem Jahre 1485 zugestanden b). Er stellte einen eigenen Kastenvogtrichter c) zu Kelhaim d) auf, der die emmeramischen Unterthanen von den Schrannen, Tünzling, Peising und Gebraching, Tann und Eilsprunn richtete.

Nachdem Albert IV in dem Jahre 1508 das Zeitliche verließ, bat Herzog Wolfgang, als Vormünder des jungen Herzoges Wilhelm, das Kloster um die Advokatie für seinen Nefen. Das Kloster bediente sich der angebothenen Gnade, und übergab das Vogtrecht dem jungen Herzoge in dem Jahre 1508. In der darüber ausgestellten Urkunde e) sind viele Bedingungen, welche unter beyden contrahierenden Theilen beliebet wurden, zu lesen.

Die herzoglichen Beamte bekränkten unterdessen des Klosters Freyheiten. Herzog Wolfgang wieß selbe auf Bescheidenheit und Mäßigung an. Er bediente sich in seinem herumgeschickten Circular dieser Ausdrücke f): **dann derselb Abt und Konvent unsern Pfleg-Sohn, und uns als Vormunder zu des Gotteshaus Schutz und**

Vogt-

Vogtherren auch in einer andern tapferen Vogtey, davon unser Pflegsohn nicht wenig Nutzen hat, aus guten Willen, denn er das nicht schuldig gewesen ist, angenommen. Eben dieses wiederholte Herzog Wilhelm, da er die Regierung antrat g). Endlich erhielten die Herzoge Wilhelm, und dessen Bruder Ludwig nicht nur allein für sich, sondern für alle aus ihrem Geblüte gerade absteigenden männlichen Erben die Advokatie über St. Emmeram. Nichts ist merkwürdiger, als der von dem Herzoge Wilhelm ausgefertigte Revers h). Sie versprachen dem Abte und Konvent, bey dem kaiserlichen Hofe auszuwirken, daß dieser von dem Kloster ohne kaiserlicher Einwilligung gemachte Schritt nicht ungnädig angesehen werde i). Aus diesem allen schließe ich zu meiner Sache, erstlich, daß das Ansehen der Advokaten in so weit heut zu Tage noch bestehe, daß sie von mehreren Kirchen vortrefliche Vortheile ziehen; zweytens daß sie diese nicht aus einem andern Rechte, als es die untereinander geschlossene Kontrakte geben, besitzen, und daß sie drittens dieselbe nicht anders, als kontractmäßig benutzen, und genießen können, endlich daß sie die ihrem Schutze sich unterwerfende Kirche kontractmäßig zu beschützen verbunden sind.

---

a) Mausol. S. Emmer. part. II. N. CXIV. pag. 236. b) Mausol. S. Emmer. part. II. N. CCLXVII. pag. 482. c) Ein in dem emmeramischen Archive vorhandener Brief von dem Jahre 1495 zeuget, daß Johann von Paulstorff in Kürn, Pfleger in Kellheim als aufgestellter Vogtrichter einen zwischen dem Abte St. Emmeram, und einem Unterthan des Klosters entstandenen Streithandel in der Schrannen Eilsbrunn entschied. Eine andre Urkunde von dem Jahre 1489 entdeckt Heinrichen Mugkenthaller von Sandersdorff als Kastner zu Kellheim, welcher in einer Schrannen zu Eilsbrunn den Richter machte. Es stellte also Herzog Albert gleich nach erlangter Advokatie einen Vogtrichter in Kellheim auf. d) Warum ist der Vogtrichter nicht auf Abensberg, sondern auf Kellheim hingesetzt worden? Ich glaube aus dieser Ursache, weil erstlich die Advokatie ein von der Grafschaft trennbares Gut war, indem die Grafen von Abensberg ihre Grafschaft als ein Erbgut, die Advokatie aber titulo feodali von St. Emmeram aus, genossen. Zweytens mag dieses das Kloster sich selbst aus einer klugen Vorsicht ausbedungen haben, damit nämlich die Advokatie als ein in seiner Natur von

der Grafschaft ganz verschiedenes Gut mit derselben niemals vermischt wurde; drittens, weil der Herzog einen ruhigern Besitz von der Advokatie, als von der Grafschaft genommen hat, als in deren Besitze er erst in dem Jahre 1493 vom Könige Maximilian bestättigt wurde. e) Ibidem cit. part. N. CCLXIX. pag. 483. f) Ibidem cit. part. N. CCLXXI. pag. 489. g) Ibidem cit. part. N. CCLXXII. 490. h) Ibidem cit. part. N. CCLXXVI. pag. 495. i) Ibidem cit. part. N. CCLXXV. pag. 494.

§. 337.

Nun wollen wir auf andere in unserm Vaterlande liegende Klöster unsere Augen richten. Wir finden, daß das advokatische Ansehen bey einigen derselben zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts abzunehmen anfieng, bey einigen aber, und zwar bey den mehresten in dem dreyzehnten Jahrhunderte sicher erlöschte. Eine Bulle des Pabst Adrians vom Jahre 1156 beweißt, daß das Kloster Steingaden in diesem Jahre keinen Advokaten mehr hatte a).

Eine ettalische Urkunde berichtet b), daß das Kloster Steingaden einige advokatische Vortheile und Früchte jährlich dem Reiche ausfolgen zu lassen schuldig war. Mit diesen legte Kaiser Ludwig den Grund zur Stiftung des Klosters Ettal, nachdem er vorher den Consens der Churfürsten eingeholet hatte. Aus diesem folgt aber nicht, daß das Kloster Steingaden in dem dreyzehnten Jahrhunderte einem Advokaten unterthan war, sondern nur dieß, daß die advokatischen Vortheile zu den Einkünften des Reichs geschlagen wurden, da schon vorher das Ansehen der Advokaten vertilgt worden ist. Ja eben dadurch läßt sich ein kräftiger Beweis von der Erlöschung dieser Advokatie herholen; denn wenn ein Advokat über dieses Kloster das alte Ansehen ausgeübt hätte, so würde die Nutznießung derselben nicht das Reich, sondern die Kammer des aufgestellten Advokaten gezogen haben. Es hängt also alles sehr wohl zusammen. In dem zwölften Jahrhunderte gieng das Ansehen der steingadischen Advokatie völlig ein, doch so, daß die Vortheile davon dem Reiche verblieben, auf deren Grund ein Kloster in dem Jahre 1330 gestiftet wurde.

a)

a) Monumenta ſteingadenſia monum. boic. vol. VI. pag. 434. Ad hec adiicientes cenſemus, ut Eccleſia veſtra nullum habeat Advocatum. b) Monumenta ettalenſia ibidem vol. VII. pag. 232.

§. 338.

Es erhellet aus den tegernſeeiſchen Dokumenten, daß die Advokatie dieſes Kloſters, und ihr altes Anſehen bey den Traditionen und Concambien ſchon in dem zwölften Jahrhunderte abnahm. Durch die berufenen Diplome Kaiſer Friderichs I, vom Jahre 1157 a) und 1163 b) wurde den Advokaten auch das Recht, Gericht zu halten, und noch andere Vorrechte ziemlich eingeſchränkt. Von der Zeit an war dem ordentlichen Advokaten, der aber zu dieſer Einſchränkung ſeine Einwilligung gab, und ſeinen Nachfolgern nur nach erhaltenem Befehle erlaubt, die Gerichtsbarkeit über die Miniſterialen des Kloſters auszuüben. Wenn Kaiſer Friderich II die Advokatie über dieſes Kloſter annahm c); ſo verſtehet ſich dieß nur von dem wirklichen Schutze, den er dem Kloſter verſprach, nicht aber von dem alten advokatiſchen Anſehen; als dem er vielmehr ſelbſt entſagte, da er dieſe Advokatie von aller *Advocaturae ſervitute* frey erklärte d).

Nach der Hand traten die Herzoge aus Baiern in dieſe Advokatie, das iſt, in die Nutznießung der aus dieſer Advokatie fließenden Vortheile ein. Abt Konrad löſte die Hälfte von ſelben durch Geld ein. Er hätte auch die andere Hälfte dem Herzoge, wenn er es zugegeben haben würde, abgekauft e). Aus allem folgt, daß das alte Anſehen der tegernſeeiſchen Advokatie in dem zwölften Jahrhunderte zu fallen anfieng, in dem dreyzehnten aber von ſelber nur die Sporteln noch übrig blieben.

a) Monumenta tegernſeenſia vol. VI. monum. boic. pag. 171. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 174. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 211. N. 41. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 210. N. 40. e) Hiſtoria S. Quirini apud d. Oefelium ſcrip. rer. boic. tom. II. pag. 75.

§. 339.

Digitized by Google

§. 339.

Ich durchlas den codicem traditionum des Klosters Gars mit Aufmerksamkeit, und fand, daß, gleichwie zu Ende des zwölften, und zu Anfange des 13 Jahrhunderts die Gewohnheit, die Zeugen bey den Ohren zu ziehen, nachließ, auch jene, die Advokaten zu den Traditionen, Concambien, und Permutationen zuzuziehen, und ihre Einstimmung zu fordern verschwand. Keine einzige Urkunde um diese Zeit herum, und noch viel weniger nach dieser Epoche, redet mehr etwas von den Advokaten a); oder wenn ihrer auch gedacht wird: so geschiehet es nur aus dieser Absicht, daß sie nicht die Forderungen, welche sie an das Kloster wegen ihrem Amte machten, wider die alte Gewohnheit zu weit hinaustrieben. Zudem, da dem Kloster von Bischofe Konrad, dem Zweyten, die Freyheit gelassen wurde b), nach dem zeitlichen Hintritte der Kinder, Erben des Stifters Chuno, sich nach Belieben einen Advokaten zu wählen, so ist ganz sicher zu vermuthen, daß der Neugewählte einige dem alten Ansehen des Advokatenamts nachtheilige Bedingungen hat eingehen müssen, und da Gars von dem Pabst Lucius im Jahre 1185 die Erlaubniß c) erhielt, einen untüchtigen Advokaten, ohne auf seinen Widerspruch eine Aufmerksamkeit zu haben, abzusetzen, und sich einen neuen, von dem man sich einen Nutzen versprechen konnte, aufzustellen, wird wohl das Kloster in diesem Falle vergessen haben, auf sein Wohl zu sehen? Aus diesem allen folgt der unbetrügliche Schluß, daß bey der Kirche zu Gars am spätesten zu Ende des zwölften, oder zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts das alte Ansehn der Advokaten abgenommen habe.

---

a) Monumenta boica. vol. I. a pag. 42. b) Ibidem pag. 59. N. III. c) Ibidem pag. 61. N. IV.

Digitized by Google

§. 340.

Das alte Ansehen der Advokatie des Klosters Au erlosch eben auch zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Die Beweise davon sind folgende. Es erscheinen die Advokaten nicht mehr weder bey den Traditionen, noch Concambien nach dem Anfange dieses Jahrhunderts. Es zeigt sich zwar in zwoen Schankungs-Urkunden a) vom Jahre 1210 ein Graf Eberhard, und es scheint, als wenn er die Pflichten eines Advokaten, und die Vorrechte desselben ausüben wollte; allein er trägt nicht den Namen eines Advokaten, und ich zweifle, ob er dem Chuno wirklich in dem Amte nachgefolget sey. Ferner übten die Kniche selbst die advokatischen Rechte bey den Traditionen aus Sie nahmen die Traditionen an b). Ein gründlicher Beweis, denken wir, ist dieß, daß das alte Ansehen der auischen Advokaten mit den Grafen von Megelingen mit ins Grab versenket worden sey.

a) Monumenta auenſia NN. 172. 173. in monumentis boicis vol. I. pag. 196. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 197.

§. 341.

Wir finden nicht die mindeste Spur, daß die Advokaten der Klöster Rott, Aetel und Seon ihre alte Rechte in dem dreyzehnten Jahrhunderte noch ausgeübt haben. Dietrich, Graf von Wasserburg, nahm sich zwar einmal mit vielem Nachdrucke für sein Kloster Aetl an a); allein dieß beweißt nur, daß er sich angelegen seyn ließ, die erste, und vortreflichste advokatische Pflicht zu erfüllen, welches uns aber nicht auf das alte Ansehen der Advokaten schließen läßt.

Die Advokatie über das Kloster Seon zog in dem Jahre 1229 Erzbischof Eberhard an sich. Er nahm sich und seinen Nachfolgern die Freyheit, dieselbe wieder anlassen zu können b). Der letzte Besitzer davon war Pernhard, Graf von Liubenac. Er versah sein Amt ungewissenhaft. Um diese Zeit herum war ein allgemeines Klagen

wider

Digitized by Google

wider die Advokaten. Ist es ein Wunder, wenn ihrem alten Ansehen eben um diese Zeit empfindliche Streiche versetzet wurden? Vor allen verfochte der Erzbischof Eberhard die in seinem Kirchensprengel gelegene Klöster wider die Eingriffe dieser falschen Beschützer; doch so vorsichtig er in dem Instrumente, welches er über die Incorporation der Advokatie in Seon mit dem Erzstifte aufrichtete, zu Werke gieng: so konnte er doch nicht verhindern, daß nicht Herzog Ludwig im Jahre 1241 dieselbe mit seinem Staate verband. Ludwig aber war nicht um das alte Ansehen dieser Advokatie, sondern um die Früchte derselben bekümmert, und das ist es, was er durch den Abt Ulrich erhielt c). In dem, von dem Herzoge Ludwig ausgestellten, Revers trug er sich nichts von dem alten Ansehen aus. Konrad, Graf von Wasserburg, trug sich zwar sehr viele Rechte in dem mit dem Abte Friderich von Rott auf das Jahr 1226 geschlossenen Vertrage aus, die dem alten advokatischen Ansehen gleich sahen; allein nicht wenige davon ließ er fahren d). Wie demnach bey den übrigen baierischen Klöstern das alte advokatische Ansehen in dem dreyzehnten Jahrhunderte aufhörte; so erlosch es auch bey den Klöstern Seon, Aetl und Rott zu der gemeldten Epoche.

---

a) Monumenta atilensia vol. I. monum. boic. pag. 274. N. VII. b) Monumenta seonensia cit. loc. vol. II. pag. 133. c) Eadem ibidem cit. loc. & vol. I. pag. 376. d) Mon. rot. cit. loc. vol. I. pag. 376.

§. 342.

Wenn das alte Ansehen der schäftlarischen Advokatie nicht einen endlichen Umsturz in dem Jahre 1283 erfuhr, so fieng es wenigstens zu fallen an, da der verewigte Herzog Otto, als Advokat, dem Kloster die Freyheit, ihre Unterthanen selbst zu richten, mittheilte, und dadurch freywillig einem ursprünglichen advokatischen Vorrechte entsagte. Ich finde zwar einige Urkunden, die bezeugen, daß Ludwig, der Sohn des Otto, einmal in eigener Person b), und einmal durch sei-

nen

Digitized by Google

nen Anwald c), einer Traditions-Handlung vorstand; allein that dieß Ludwig um das alte Ansehen des Advokatenamts aufrecht zu erhalten, oder wurde er von den Religiosen ausserordentlich darum gebethen? Ich stimme der letztern Meinung bey, weil sein Anwald, da er doch mehrmalige Gelegenheit dazu gehabt hätte, bey dergleichen Handlungen nicht öfters auftritt. Ich werde also nicht irren, wenn ich die ursprüngliche Erlöschung des alten Ansehens der schäftlarischen Advokatie dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts anheftе.

a) Monumenta scheftlarenſ. vol. VIII. monument. boic. pag. 519. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 488. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 492.

§. 343.

Auch der chiemseeische Codex traditionum verschweigt die Gegenwart der Advokaten bey den Traditions- und Vertauschungs-Handlungen zu Ausgange des zwölften und Eingange des dreyzehnten Jahrhunderts. Zudem bekannte Graf Konrad von Neuburg in einer Urkunde von dem Jahre 1230, daß er über die Güter des Gotteshaus in Chiemsee kein Recht hätte a). Ich fälle also das obige Urtheil, daß nämlich das alte Ansehen dieser Advokatie zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts anfieng, unter zu gehen, und in dem dreyzehnten Jahrhunderte gar verschwunden sey.

a) Monumenta chiemſeenſia vol. II. monum. boic. pag. 398. N. XIV.

§. 344.

Nebst der niedern Gerichtsbarkeit gab Herzog Heinrich dem Kloster Fürstenzell in dem Jahre 1276 die Freyheit, gar keinen Advokaten gleich bey seinem Ursprunge zu haben a). Dieß Privilegium bestätigten auf ein neues die Herzoge Heinrich, Otto, und Heinrich auf das Jahr 1318 b), und zwar aus diesem Grunde, weil der ganze Orden von den deutschen Königen und Päbsten dieses Privilegium

schon längstens erhalten hatte. Dieß beweiset, daß das alte Ansehen der Advokatie in diesem Kloster niemal einen Zutritt gefunden hat. Es übernahm zwar in dem Jahre 1313 Graf Heinrich von Leonberg c), und in dem Jahre 1335 Margaret, die Gemahlinn des Herzog Heinrichs, die Advokatie über dieses Kloster d); allein die davon zeugenden Urkunden reden nur von dem versprochenen Schutze und Schirm, nicht aber von den alten advokatischen Vorrechten und Verrichtungen, die das Ansehen der blühenden Advokatie ausmachten.

---

a) Monumenta furstencellensia vol. V. monum. boic. pag. 16. b) Eadem ibidem pag. 42. c) Monumenta eadem cit. loc. & vol. 40. d) Eadem ibidem cit. vol. 60.

§. 345.

Ein gleiches Urtheil fällen wir von der Advokatie über das Kloster Metten. Da wir die Advokaten dieses Klosters in dem dreyzehnten Jahrhunderte nicht mehr in Ausübung ihrer alten Vorrechte erblicken; so ist es wahrscheinlich, daß ihr altes Ansehen zu dieser Epoche schon völlig abgenommen habe. Ich finde zwar, daß die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan tief im dreyzehnten Jahrhunderte dem mettnischen Abte die Advokatie verkauft, oder vielmehr auf eine Zeit um 60 Talent regensburger Pfenninge versetzt haben; allein hier ist nicht die Rede von den alten Vorrechten, sondern nur von den Vortheilen dieser Advokatie. Die über den Kauf-Kontrakt errichtete Urkunde a) beweiset selbst, daß das ganze Ansehen der damaligen Advokatie in fetten Einkünften bestanden habe. Machen aber etwa diese das alte Ansehen der Advokatie aus? Wenn dem also: so wäre dasselbe nie erloschen; indem jene Vortheile noch nicht erloschen sind. Die erlauchte Akademie wird und kann also unter dem alten Ansehen der vormaligen Advokatie nichts anders verstehen, als jene Vorrechte und Verrichtungen, welche der Advokatie in dem zehnten, eilften, und zum Theile auch dem zwölf-

ten

ten Jahrhundert noch zustanden, von welchen wir eine Menge Beyspiele in dem ersten und zweyten Theile unsrer Abhandlung beygebracht haben.

a) Monumenta moctensia vol. XI. monument. boic. pag 370.

§. 346.

Das Kloster Prifling erhielt vom Kaiser Konrad II ein Diplom, kraft welchem es berechtigt war, die Gerichtsbarkeit über alle seine Unterthanen auszuüben, und alle Excessen, die Todschläge allein ausgenommen, abzustrafen. Es durfte auch, gemäß der kaiserlichen Verordnung, weder der Bischof von Bamberg, als Stifter dieses Klosters, noch ein anderer mächtiger Graf sich unterstehen dem Kloster einen Advokaten aufzudringen a). Das Kloster wählte sich den seinigen selbst. Die Grafen von Bogen vertraten eine geraume Zeit dieses Amt, die auch immerzu in dem zwölften Jahrhundert in den Tausch- und Traditions-Handlungen ihre nothwendige Person machten; allein zu Ende des zwölften, und besonders zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts hörten sie auf, bey diesen Feyerlichkeiten zu erscheinen. Ich schließe also, daß um diese Zeit herum das alte Ansehen dieser Advokatie zu verschwinden anfieng, und daß diese endlich gar in dem Jahre 1286, in welchem Dietrich, Schenk von Flugelsperk, alle seine advokatischen Rechte, in und um Prifling herum, dem Kloster um ein Stück Geld verkaufte, vollkommen zu Grunde gegangen sey. Den Kaufcontract bekräftigte Herzog Heinrich b).

Kaiser Ludwig nennt sich, auf das Jahr 1345, einen Advokaten dieses Klosters; allein die Urkunde c), in welcher er sich würdigt, sich einen solchen zu nennen, deutet blos auf einen besonderen Schutz hin, welchen dieses Kloster wegen vielen Verfolgungen nöthig hatte, und wegen welchen Ludwig den Namen eines Advokaten trug.

a) Monumenta priflingenſ. vol. XIII. monum. boic. pag. 166. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 234. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 257.

§. 347.

Das Kloſter Raitenbuch erhielt in dem Jahre 1263 von Könige Konrad die Freyheit, jene Exceſſen, die nicht den Tod verdienten, durch ſeine Officialen, ohne Zuziehung eines Advokaten, zu richten a). Ich ſchließe, daß das alte advokatiſche Anſehen in Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, wo nicht eher, gewiß eingieng. Kaiſer Ludwig beſtättigte auf das Jahr 1326 dem Kloſter dieſes von Könige Konrad verliehene Recht b). Wenn aber gemeldter Fürſt c), und Herzog Rudolf d) dem Kloſter Raitenbuch auf drey Jahre die advokatiſchen Rechte nachließen, ſo verſteht ſich dieß von den Vortheilen der Advokatie, welche die baieriſchen Fürſten zogen, und in Anſehung der erlittenen Schäden dem Kloſter die Nutznießung davon auf drey Jahre zuſtanden, und nicht von dem alten Anſehen der Advokatie; oder welche Schadloshaltung hatte von der Anlaſſung deſſelben das Kloſter ziehen können?

a) Monumenta reitenbuch. vol. VIII. monum. boic. pag. 34. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 62. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 64. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 65.

§. 348.

Das Kloſter Fürſtenfeld, welches in jüngern Zeiten von Herzoge Ludwig, dem Strengen, geſtiftet worden iſt, erhielt von ſeinem erlauchten Stifter die Freyheit, einen beliebigen Advokaten zu haben, der aber, gemäß der Ordensſatzungen, das Kloſter nur zu beſchützen, im übrigen weder einen Nutzen zu hoffen, noch weniger ein altes Recht auszuüben hatte a). Sollte etwa dieſes neugeſtiftete Kloſter dasjenige ſeyn, welches die Ueberbleibſeln des alten advokatiſchen Anſehen bewahrte? Wir ſchließen weit wahrſcheinlicher, daß, da das Kloſter ſchon in ſeiner urſprünglichen Fundation das Privilegium erhielt,

hielt, die Exceſſen ſeiner Unterthanen abzuſtrafen; da der zu wählende Advokat nur nach Gewohnheit des ciſterzienſer Ordens das Kloſter mit ſeinem Schutze zu umſchatten hatte, das alte advokatiſche Anſehen niemals einen Fuß in dieſes Kloſter geſetzet habe. Vielmehr dient der Fundationsbrief, welcher faſt von Wort zu Wort von Herzog Rudolfen im Jahre 1311 b), und wieder 1315 c), und von Kaiſer Ludwigen d) 1315 beſtättigt wurde, zum Beweiße, daß zu dieſer Zeit die alten advokatiſchen Rechte aus unſerm Vaterlande ſchon längſtens vertilgt worden waren.

a) Monumenta fürſtenfeld. monum. boic. vol. IX. pag. 90. Qui (advocatus) eos ſine omni emolumento & *actione qualibet* (dieſer Ausdruck deutet, wie wir denken, auf die alten advokatiſchen Verrichtungen) protegat & defendat ſimpliciter propter Deum. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 114. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 122. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 130.

§. 349.

Nach dem Tode des baieriſchen Pfalzgrafen Rapoto wählte das Kloſter Baumburg Otten, Herzog in Baiern, zu ſeinem Advokaten. In dem Reverſe, den Otto ausſtellte, behielt er ſich von den alten advokatiſchen Rechten und Verrichtungen nicht nur allein nichts bevor, ſondern er ließ vieles von den, der Advokatie anhangenden, Vortheilen an, und ertheilte den Religioſen die Freyheit, durch ihre Beamte die Gerichtsbarkeit über die geringe Verbrechen ihrer Unterthanen auszuüben a). Ich ſchließe daher, daß das alte Anſehen dieſer Advokatie wenigſtens in dem Jahre 1251, in welchem Otto die Advokatie übernahm, verblichen ſey.

a) Monumenta baumburgenſia vol. II. monum. boic. pag. 201.

§. 350.

Der Vertrag, welchen Johann von Vor mit dem Kloſter Ranshofen wegen der Advokatie in dem Jahre 1299 eingieng, beweiſet,

weiſet, daß er ſehr vielen alten advokatiſchen Rechten entſagte. Er behielt ſich nur einige Vortheile, und die Gerichtsbarkeit in gewiſſen Fällen vor a).

Da in dem koſtbaren Codice traditionum ranshofiano kein Advokat in dem dreyzehnten Jahrhundert mehr auftritt, und da Johann von Rohr nur einige geringe Spuren des alten advokatiſchen Anſehens in ſeinem Vertrage, die durch eine Urkunde des Herzoges Otto noch mehr unterdrückt wurden b), hinterläßt: ſo ſchließe ich, daß das alte Anſehen dieſer Advokatie zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, wenn es zu dieſer Zeit noch nicht völlig untergangen iſt, von ſeinem Umſturze nicht weit entfernt geweſen ſey.

a) Monumenta ranshofiana vol. III. monum. boic. pag. 361. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 365.

§. 351.

Das Kloſter Beuerberg hatte um das Jahr 1278 einen Streit mit den Erben Ottens de Porta, Eberharden nämlich, Chunraden und Ludwigen. Man ließ die Entſcheidung davon mehrern Schiedrichtern über. Der von ſelben gegebene Beſcheid iſt dem alten Anſehen der beuerbergiſchen Advokatie bey weitem nicht angemeſſen. Ludwig von Wildeneck, der dieſe Advokatie übernahm, war gezwungen, allen alten advokatiſchen Vorrechten und Verrichtungen Urlaub zu geben a). Der neue Revers, den er im Jahre 1312 ausſtellte, war dem alten advokatiſchen Anſehen eben ſo nachtheilig b). Es waren auch die mit Ulrichen Toris im Jahre 1323 c), mit Conraden Toris im Jahre 1367 d), mit Ulrichen Toris im Jahre 1412 e), mit Eberharden und Erasmen Toris im Jahre 1445 f), mit Hannſen Toris im Jahre 1476 g), und mit Eberharden Toris im Jahre 1510 h) aufgerichtete Verträge dem alten advokatiſchen Anſehen nicht vortheilhafter. Das Urtheil, welches Herzog Wilhelm über die neue-

zwi-

Digitized by Google

schen Kasparn von Toris und dem Probste von Beuerberg wegen der Advokatie entstandenen Zwistigkeit sprach, sah den vorigen Verträgen vollkommen gleich i). Der mit Konraden von Toris eingegangene Vertrag hat dieß besonders, daß er die dem Advokaten angehörige Vortheile genau bestimmet. Es folget demnach, daß das alte Ansehen der Advokatie längstens auch bey dieser Probstey in dem Jahre 1278 erloschen, und daß durch die nachfolgende Verträge ihrem zukünftigen Aufkommen mit aller Sorgfalt vorgebeugt worden sey.

a) Monumenta beurberg. vol. VI. monum. boic. pag. 407. statutum est igitur & decretum, ut nullam stiuram penitus, nec *ius advocaticum*, quod Vogtmutte, seu Vogtfrischlinch dicitur, nec remedia, que velle nominantur, ab ipsis, & eorum hominibus aliqualiter recipere presumat. In *instituendo* quoque *ac destituendo* predia eiusdem Ecclesie nullum ius, nullamque prorsus habeat potestate &c. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 411. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 412. d) Eadem ibidem cit. vol. 429. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 445. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 454. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 465. h) Eadem ibidem cit. vol. pag. 467. i) Eadem ibidem cit. vol. pag. 449.

§. 352.

Nach dem Hintritt Herzog Ottens von Meranien wurde sein Sohn Ekkebert, Bischof von Bamberg, zum Advokaten des benedictbeurischen Klosters von dem Abte Gebhard und seinem Konvente gewählet. Ekkebert versprach, zu Vermehrung der Freyheit des Klosters einige Artikel zu unterschreiben, die dem alten advokatischen Ansehen schnurgerade entgegen liefen a). Dieß geschah im Jahre 1204; folglich litt in diesem Jahre das alte Ansehen der benedictbeurischen Advokatie einen empfindlichen Stoß. Wenn Herzog Ludwig im Jahre 1311 auf einige Zeit das Vogtrecht dem Kloster nachließ b), so ist darunter nicht das alte Ansehen der Advokatie, sondern es sind die aus selber abstammende Früchte zu verstehen. Kaiser Ludwig schränket diese auf eine gewisse Maaß ein c). Herzog Stephan befahl, von den öden Gütern nichts einzubringen d). Wer

wird

wird vermuthen, daß bey diesen mit der Advokatie getroffenen Abänderungen das alte Ansehen derselben noch bestanden habe?

a) Monumenta burana vol. VII. monum. boic. pag. 119. Articuli autem, de quibus diximus, hi sunt: Ne detur iudex nisi ad petitionem Abbatis, & conventus, ne stiure ab hominibus eorum extorqueantur, ne aliquis iudex infra parrochiam iudicium exequatur, ne res vel homines ipsorum sub iure Advocaticio ulli in feodum porrigantur, ne ab hominibus ipsorum theloneum accipiatur in Woluerahusia (Wolfertshausen) vel in montanis, ne homines ipsorum laboribus ministerialium subiaceant, ut ius Advvocatie debitum ab eis recipiatur. b) Eadem ibidem vol. cit. pag. 157. c) Eadem ibidem vol. cit. 171. d) Eadem ibidem vol. cit. pag. 176.

§. 353.

Wie die niederaltaichischen Advokaten zu den Donations- und Commutations-Handlungen in dem dreyzehnten Jahrhunderte nicht mehr zugezogen wurden, also wurden auch ihren Vorrechten zu dieser Zeit noch andere Gränzen gesetzet, die ihrem alten Ansehen sehr nachtheilig waren, zu welchen allen aber ihr pflichtvergessenes Betragen Anlaß gab. Es wurde ihnen verbothen, keinen Zins mehr von den klösterlichen Unterthanen einzuholen. Die Gerichtsbarkeit wurde ihnen eingeschränkt; sie mußten in die Hände des Grafen Rapoto einige Praedia, als ein Unterpfand ihrer Treu, und genauer Erfüllung dieser neu entworfenen Artikel, legen. Graf Berthold von Bogen war es, der diese Artikel zu unterschreiben durch einen Machtspruch des baierischen Herzog Ludwigs, als eines von Kaiser Otto eigends dazu aufgestellten Richters, genöthigt wurde a).

Da, nach dem Tode Grafen Bertolds, Graf Albert die Advokatie über das Kloster erhielt, wurde das alte Ansehen nicht nur allein nicht hergestellt, sondern noch mehr geschwächt. Zeugen sind zwo Urkunden, in welchen er sich alles advokatischen Rechtes über die von den Grafen von Ortenburg, von Hals, und Ahusen b), und von Herzoge Leopold in Oesterreich c) hergeschenkte Güter entschlagen mußte.

Wir.

Wir sehen auch nicht, daß das alte Ansehen dieser Advokatie in dem Jahre 1228 wieder aufzuleben anfieng, da Herzog Ludwig und sein Sohn Otto über einen Theil derselben von Ekkebert, Bischofe in Bamberg, belehnt wurden d). Sie mußten sich mit jenen Vorrechten begnügen, welche den Privilegien des Klosters nicht widersprachen. Im Jahre 1340 verlangte Kaiser Ludwig für alle advokatische Ansprüche 100 Pfund regensburger Pfenninge e), welches Quantum er im Jahre 1341 auf 50 Pfund herunterseßte f). Zu dieser Zeit dachte gewiß niemand mehr an das alte advokatische Ansehen. Ueberhaupt folgt aber, daß die niederaltaichische Advokatie stufenweis fiel, bis sie endlich ihren Untergang in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts fand.

a) Monumenta niederaltacenſia vol. XI. monum. boic. pag. 181. b) Eadem ibidem pag. 190. c) Eadem ibidem pag. 191. d) Eadem ibidem pag. 199. e) Eadem ibidem pag. 280. f) Eadem ibidem pag. 286.

§. 354.

Die Advokatie über das Kloster Altomünster wurde im Jahre 1330 von Kaiser Ludwig gar aufgehoben a), welche Gnade sein Sohn Ludwig, Markgraf in Brandenburg, im Jahre 1350 dem Kloster beſtättigte b). Man greift mit Händen, daß hier die Rede von den jährlichen Vortheilen, die der herzoglichen Kammer zuflossen, sey. Das Schirm-Recht behielt sich der Kaiser zu Gunsten des Klosters vor. Ich schließe, daß das alte Ansehen dieser Advokatie, da die Vortheile, als geringe Spuren des alten Ansehens, in dem vierzehnten Jahrhundert völlig getilgt worden sind, schon längstens vorher abgenommen haben werde.

a) Monumenta altomonaſterienſia vol. X. monum. boic. pag. 337. b) Eadem ibidem. cit. vol. pag. 338.

§. 355.

Den Advokaten über das Kloster St. Nicola wurden zwar im Jahre 1076, folglich bey dem Ursprunge des Klosters, fette advokatische Vortheile an liegenden Gütern ausgezeigt; doch das den übrigen Advokaten eigene und allgemeine Ansehen ist ihnen eingeschränkt worden. Der Probst konnte durch sich selbst die Gerichtsbarkeit über Excessen, welche den Tod nicht verdienten, ausüben. Die Advokaten konnten ihr Amt nicht erblich machen, noch mit demselben, oder einem Theile davon, einen anderen belehnen. Sie konnten von den klösterlichen Unterthanen keinen Zins eintreiben, noch auch über selbe placitiren a). Wir finden auch wirklich eine Urkunde b), die von einem von dem Probsten, ohne Zuziehung eines Advokaten, in dem Jahre 1228 gehaltenen Placito zeuget. Da im Jahre 1262 Herzog Heinrich diese Advokatie übernahm, wurden solche Artikel festgesetzt, die dem alten Ansehen der Advokatie vollkommen gleich sahen, und welche man als ein Muster der von den Advokaten mit Billigkeit geforderten Vorrechte ansehen kann c); aber es scheint, daß die Herzoge Heinrich, Otto, und Heinrich, dieser, mit dem alten Ansehen und Vorrechten zu selber Zeit allein noch prangenden, Advokatie freywillig im Jahre 1320 entsagt haben d). Man kann also dieses Jahr, als die Epoche des auf eine kurze Zeit erneuerten, nunmehr wieder ausgelöschten, alten Ansehens der St nicolaischen Advokatie, annehmen.

---

a) Monumenta St. nicolaitana vol. IV. monnm. boic. pag. 293, 299. b) Eadem ibidem 282. c) Eadem ibidem 349. d) Eadem ibidem 357.

§. 356.

Albert von Hals verglich sich mit Berchtolden, Bischof von Babenberg, wegen der Advokatie über die zwey baierischen Klöster Aspach und Osterhofen. Die darüber aufgerichtete Urkunde berichtet, daß dem Grafen Albert, als Advokaten über diese Klöster, das Recht,

die

Digitized by Google

die klösterlichen Unterthanen mit Steuern zu belegen, und bey selben die Gastfreyheit zu behaupten, im Jahre 1259 angestritten wurde a). Die übrigen, dem alten Ansehen der Advokatie angemessene, Vorrechte wurden ihm zwar noch zugestanden; da ihm aber die wichtigsten auf einige Zeit abgeschaft wurden, so habe ich das Recht, zu schliessen, daß, wo nicht eher, wenigstens in Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, das alte Ansehen der aspachischen und osterhofischen Advokatien erschüttert worden ist.

a) Monumenta alpacensia vol. V. monum. boic. pag. 163.

§. 357.

Da die Herzoginn Mathilde im Jahre 1302 dem Kloster Diessen das Recht, Steuer zu fordern, Gericht zu halten, Hauszinse einzubringen, Holz zu hauen, den Schuldigen Strafen aufzulegen, und noch andere Vorrechte in und um Diessen herum, anließ, und auf ewig verehrte: so urtheile ich, daß sich das alte Ansehen dieser Advokatie länger als die übrige alle in unserm Vaterlande erhalten habe, und es ist sich dessen nicht zu verwundern. Die Herzoginn meldet in der Schankungs-Urkunde a), daß man ihr diese Vorrechte in Diessen als ein Heurathsgeschenk zur Nutzung übergab; folglich ist zu vermuthen, daß man aus Ehrfurcht gegen diese Landesmutter alezeit Bedenken getragen haben werde, ihr in dem Genusse derselben Hindernisse zu setzen; allein auf einmal wurde das alte Ansehen dieser Advokatie gehoben, da sich die großmüthige Fürstinn freywillig derselben, mit Einwilligung ihres jungen Prinzen, welcher im Jahre 1318 das großmüthige Betragen seiner Mutter auf ein neues guthieß b), entschlagen hat.

a) Monumenta dieſſenſia vol. VIII. monum. boic. pag. 200. Der junge Prinz bekennt in der Urkunde, daß er noch nicht das Recht hätte, ein Sigill zu führen; deßwegen bediente er sich jenes seiner Frau Mutter der Herzoginn Mathilde. b) Monument. eadem cit. vol. pag. 212.

§. 358.

Graf Heinrich von Ortenberg bekennet in einer Urkunde vom Jahre 1218 daß er mit der alderspachischen Advokatie nichts zu disponiren hätte. Er verband zu diesem auch seine Nachfolger in der Advokatie a). Ich enthalte mich aus dieser von dem Advokaten geschehenen Entsagung einem dem alten Ansehen dieser Advokatie nachtheiligen Schluß herauszuziehen; allein eine Urkunde des Herzog Heinrichs vom Jahre 1283 versetzet derselben einen tödlichen Streich b). Der Herzog geboth, daß niemand aus einem advokatischen Rechte eine Gastfreyheit im Kloster Alderspach, oder bey den Unterthanen des Klosters behaupte. Er will, daß alle Unterthanen von allen exactionibus realibus & personalibus frey verbleiben sollen. Dieselben sollen auch nicht gehalten seyn, bey den Placitis der herzoglichen Beamten zu erscheinen. Der Abt soll auch berechtiget seyn, die Klagen seiner dienstbaren Leute anzuhören, und selbe zu richten. Wir glauben also nicht ohne Ursache, daß das advokatische Ansehen auch in diesem Kloster, nach Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts wenigstens, völlig eingestürzet sey.

Herzog Otto bestätigte dem Kloster dieses ganz besondere, und dem alten advokatischen Ansehen sehr nahe tretendes Privilegium im Jahre 1295 c).

a) Monumenta alderspacensia vol. V. monument. boic. pag. 369. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 387. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 402.

§. 359.

Herzog Ludwig schon entlagte aller Gerichtsbarkeit, und dem Rechte, die Unterthanen des Klosters Kuebach mit Steuern zu belegen. Dem Beyspiele seines Herrn Vaters zu folgen, bekräftigte Otto, der Erlauchte, die von dem Vater geschehene Entsagung, und gab noch dazu dem Kloster die Freyheit, daß es alle seine Censua-

len,

Digitized by Google

len, und eigenthümlichen Leute zu den hergebrachten Dienstbarkeiten zwingen, capitales (census) eintreiben, und seine Beamte und Officialen ungehindert einsetzen könne a). Wer wird urtheilen, daß bey diesen Umständen das alte Ansehen der Advokatie noch bestanden habe? In den Jahren 1268 b), 1282 c) und 1305 wurden diese Privilegien dem Kloster von den Herzogen Ludwig, und wieder Ludwig und Rudolf bestätiget.

a) Monumenta kuebacensia vol. XI. monum. boic. pag. 524. b) Eadem ibidem vol. cit. pag. 535 c) Eadem ibidem vol. cit. pag. 536. d) Eadem ibidem vol. & pag. cit.

§. 360.

Auch das Ansehen des weltenburgischen Advokaten stürzte zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts ein. Ein Concambium, welches Herzog Ludwig mit dem Kloster traff, beweiset dieß. Die Umstände dieses Tausch-Kontracts werden genau beschrieben a); doch wurde die Handlung nicht durch die Hand eines Advokaten vollzogen, welches doch in den ältern Urkunden immerzu zu lesen ist. Grimold wird nur mit seinem Sohne, als ein bloßer Zeuge, angezogen. Dieß sage ich, und die Unthätigkeit der weltenburgischen Advokaten in den nachfolgenden Zeiten bringet uns auf den Schluß, daß das alte Ansehen der weltenburgischen Advokatie wirklich zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts eingegangen sey.

a) Monumenta weltenburg. vol. XIII. monum. boic. pag. 364.

§. 361.

Mit dem Verfalle der reichersbergischen Advokatie hatte es eine gleiche Beschaffenheit. Sie kam auf solche Weis in Abschlag. Der salzburgische Hauptadvokat war zugleich Vogt dieser Kirche. Zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts wurde bey der erstern Kirche sogar der Name dieses Amtes unsichtbar; da schon lange vorher das

alte

Digitized by Google

alte Ansehen desselben unbekannt geworden war; folglich wurde auch dieses Amt bey der letztern Kirche ledig. Der Erzbischof Eberhard, ein tapferer Verfechter der geistlichen Immunität, behielt sich und seinen Nachfolgern diese Würde vor a). Er schenkte aber die Vorrechte davon dem Kloster, welches Pabst Honorius ausdrücklich in seiner Bulle vom Jahre 1226 zu verstehen giebt, in welcher er dieses uneigennützige Betragen des Erzbischofes guthieß, und noch andere Freyheiten dem Kloster gab b). Ludwig von Hagenau bekam zwar ein Verlangen nach dieser Advokatie; doch Erzbischof Eberhard befriedigte ihn mit einer Summe Gelds von 70 Pfund regensburger Pfenning c). Die Herrn von Waldeck sehnten sich im Jahre 1240 ebenfalls nach dieser Advokatie. Sie waren auch so glücklich, einen Theil des alten Ansehens derselben wieder herzustellen d); allein im Jahre 1258 erkannten sie ihr unbilliges Betragen; sie standen also freywillig von der Ausübung der advokatischen Vorrechte ab e). Aus diesem allen folgt, daß das Ansehen der reichersbergischen Advokatie zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts vollkommen einstürzte, und daß auch mehrere Anfechtungen nicht mehr im Stande waren, sie aufleben zu machen.

a) Monumenta reichersberg. vol. IV. monum. hoic. pag. 430. b) Eadem ibidem vol. cit. pag. 431. c) Eadem ibidem vol. cit. pag. 437. d) Eadem ibidem vol. cit. pag. 447. e) Eadem ibidem vol. cit. pag. 451.

§. 362.

Die Grafen von Pilstain genossen die Advokatie über das Kloster St. Zeno. Sie gaben durch ihr eigennütziges Betragen und beständige Vexationen den Religiosen immerwährende Gelegenheit, zu klagen. Dieß war die Ursache, daß nach dem Tode des letzten Besitzers derselben, Kunrads von Pilstain, Erzbischof Eberhard sie dem hohen Erzstifte auftrug, und zugleich sich und seinen Nachfolgern die Hände band, mit selber wieder einen Kandidaten, deren es zu

seiner

seiner Zeit schon eine Menge gab, belehnen zu können. Er ließ aber dem Kloster alle advokatischen Vortheile und Vorrechte an, und ohne einen zeitlichen Nutzen zu suchen, behielt er sich nur die bloße, aber nachdrückliche Beschützung des Klosters vor a). Dieß geschah im Jahre 1243. Hier haben wir wieder ein Beyspiel des in dem dreyzehnten Jahrhundert eingefallenen alten advokatischen Ansehens.

Diese angeführten Beyspiele, welche ich alle aus den baierischen Dokumenten herauszog, beweisen mit Nachdruck, daß erstlich der Verfall des alten advokatischen Ansehens bey so vielen Klöstern und Stiftern unsers Vaterlandes nicht einer allgemeinen Epoche und gleichen Zeit können angeheftet werden; zweytens, daß selbes bey einigen Klöstern schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts zu fallen, und abzunehmen angefangen habe; drittens, daß endlich das dreyzehnte Jahrhundert fast allen Advokatien unsers Vaterlandes, wenn wir selbe nicht nach den Vortheilen, sondern nach ihren alten Vorrechten, und Verrichtungen betrachten, ein Ende gemacht habe. So kann und muß die Frage „ wann nahm das alte Ansehen des Mundiburdiums ab“ überhaupt aufgelöset werden.

Nun wollen wir kürzlich untersuchen, wie und wann einige einzelne Ueberbleibsel des alten advokatischen Ansehens eingiengen.

a) Monumenta sant - zenonensia vol. III. monum. boic. pag. 561.

§. 363.

Die Gerichtsbarkeit, als welche, nebst den Vortheilen, die das Advokatenamt seinen Besitzern mittheilte, noch das einzige war, welches in dem dreyzehnten Jahrhundert das Ansehen der Advokaten ausmachte, dieses Recht, sage ich, wurde in dem dreyzehnten und in darauf folgenden Jahrhunderten durch kaiserliche, und herzogliche

Privilegien vielen, doch nicht allen Advokaten, abgenommen, und den Klöstern eingeräumt. Kaiser Ludwig bestättigte dem Kloster St. Emmeram die Freyheit a), seine eigene Unterthanen in den Hofmärken Vogtareut, und Lauterbach zu richten, ausgenommen drey Fälle, das ist, Dewff, Notnunft, und Todtschleg b).

a) Mausolaeum S. Emmer. part. II. N. CCXXXVII. pag. 450. b) Ich muß anmerken, erstens daß diese Güter besondre Advokaten hatten; folglich sind sie mit der emmeramischen Hauptadvokatie nicht zu vermengen; zweytens daß hier nur die Rede von der Gerichtsbarkeit ist, als welche den Advokaten abgenommen wurde, und nicht von ihrem alten Ansehen, als welches schon vorher erloschen ist, und auch nicht von den advokatischen Vortheilen, als welche fast durchaus den Advokaten verblieben, oder von dem Gotteshause eingelöset worden sind.

§. 364.

Das Kloster Formbach erhielt im Jahre 1341 vom Kaiser Ludwig das Recht, die in seinen eigenen Gründen sitzende Unterthanen zu richten a), und im Jahre 1217 erlangte es vom Herzoge Leopold eben dieses Recht in Herzogenburg b). Das Kloster Raitenhaselach wurde vom Herzoge Heinrich im Jahre 1258 mit der Freyheit, seine Unterthanen zu richten, beschenkt c), und es wurde zugleich das Kloster selbst und seine Grundholden von den alten advokatischen Vorrechten, Exactionen und Herbergen losgesprochen. Im Jahre 1295 bestätigten die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan d) dieß alles. Herzog Rudolf begnadigte mit dem Rechte, zu richten, die Probstey Beyharting im Jahre 1297 e), und verlieh ihr eben jene Gerechtsame über ihre Gründe, Besitzungen und Unterthanen, welche das Kloster Ebersberg über die Seinigen hatte, welches alles Kaiser Ludwig im Jahre 1316 aufs neue bekräftigte f). Dieser Kaiser verlieh in dem Jahre 1330 den mehresten Klöstern in dem Oberlande die Freyheit, ihren Unterthanen das Recht zu sprechen. In den, den Klöstern Aetl g), Rot h) und Tegernsee i) gegebenen Diplomen werden sie alle genannt. Es sind folgende: Aetl, Tegern-

Tegernsee, Beuren, Ebersberg, Seon, Kott, Scheiern, Steingaden, Schefflarn, Vogtereut, Wessobrunn, Raitenpuch, Diessen, Zell, Pollingen, Unterstorf, Bernried, und Beyharting. Um das Jahr 1300 erlangte das Kloster Seon von Herzoge Rudolf k), und das Kloster Frauenchiemsee vom Pfalzgrafen und ungarischen Könige Otto diese Gnade, welche dem leztern von Herzoge Heinrich im Jahre 1321 l), und von Kaiser Ludwig m) im Jahre 1344 erneuert wurde. Ehe Kaiser Ludwig den meisten oberbaierischen Klöstern das allgemeine Privilegium, die Gerichtsbarkeit auszuüben, ertheilte, wurde das Kloster Tegernsee im Jahre 1321 n), und das Kloster Scheirn im Jahre 1315 o) mit diesem Rechte von eben demselben begnadigt. Das Kloster Prisling aber hat im Jahre 1324 eben diesem Fürsten p), und das Kloster Altomünster dem Herzoge Heinrich im Jahre 1381 q) das Recht, zu richten, zu verdanken. Ich schließe hieraus, daß die baierischen Herzoge, welche die Advokatie über alle diese Klöster in dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert schon wirklich auf sich genommen, oder ererbt haben, oder dazu durch die Wahlen der Klöster berufen worden sind, in dem dreyzehnten Jahrhundert, oder in dem darauf folgenden, dieses Ueberbleibsel des advokatischen alten Ansehens den Klöstern freywillig geschenket, und durch diese Schankung alles Andenken desselben bey den genannten Klöstern getilgt haben.

---

a) Monumenta formbacensia vol. IV. monum. boic. pag. 164. b) Eadem ibidem cit vol. pag. 150. c) Monument. reitenhas. vol. III. monum. boic. pag. 155. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 179. e) Monument. beyharting. cit. loc. vol. IV. pag. 470. f) Eadem ibidem cit. loc. & vol. pag 474. g) Monumenta atilensia vol. I. monum. boic. pag. 296. h) Monument. rotensia cit. loc. & vol. pag. 401. i) Monument tegernf. cit loc. vol. VI. pag. 248. k) Monumenta seonensia vol. cit. loc. vol. II. pag. 140. l) Monumenta parthen. chiemensis cit. loc. vol. II. pag. 468. m) Eadem ibidem cit. loc. pag. 486. n) Monument. tegernseens. vol. VI. monum. boic. pag. 243. o) Monument. schiren. vol. X. monum. boic. pag. 487. p) Monument. prilling. cit.

loc. vol. XIII. pag. 248. q) Monument. Altomonaſt. cit. loc. vol. X. pag. 344.

§. 365.

Viele Vortheile, die aus dem alten advokatiſchen Rechte entſprangen, und deren Werth durch baares Geld bisher geldſet wurde, lieſſen die freygebigen Beſitzer der Advokatien ſelbſt ihren clientalen Kirchen in dem vierzehnten Jahrhundert freywillig nach. Kaiſer Ludwig ſchenkte im Jahre 1319 dem Kloſter Aell a), im Jahre 1346 dem Kloſter Tegernſee b), und im Jahre 1343 c) dem Kloſter Formbach jährliche advokatiſche Gilten und Zinſe. Es folgt hieraus, daß durch die gemachten Schankungen ein andrer Zweig der Ueberbleibſel des alten advokatiſchen Anſehens eingieng; doch das heutige Churhauß ziehet noch eine Menge dergleichen advokatiſchen Gilten und Zinſe von den meiſten baieriſchen Klöſtern.

a) Monumenta atilenſia vol. I. monument. boic. pag. 294. b) Monumenta tegernſeenſia cit. loc. vol. VI. pag. 252. c) Monumenta formbacenſia cit. loc. vol. IV. pag. 165.

§. 366.

Ein anderes Ueberbleibſel des alten advokatiſchen Anſehens war die Gaſtfreyheit, welcher ſich die Advokaten und ihre Bedienten bey den gehaltenen Placitis zu bedienen das Recht hatten, und welche in den jüngern Zeiten der mit den Advokatien belehnte Adel, zum Verderben der Kirchen, mißbrauchte. Dieſer Mißbrauch wurde aber auf das ſchärfeſte und nachdrücklichſte von den Kaiſern und baieriſchen Herzogen dem Adel verbothen und unterſagt, ja ſogar den Advokaten ihr dazu habendes Recht abgeſprochen. Vor allen erfreuen ſich mit ſolchen erhaltenen Privilegien die Klöſter, Tegernſee, welches das ſeinige von Kaiſer Sigismund im Jahre 1434 a) erhielt, Formbach, welches das ſeinige dem Herzoge Stephan im Jahre 1394 b) zu danken hatte, Staingaden c), Schöftlarn d), und Mondſee e), welche von Kaiſer Ludwig von der Laſt der Gaſtfreyheit

los,

losgesprochen wurden. Beyharting wurde von der Herzogin Mathild im Jahre 1311 f), Benedictbeuren von den Herzogen Stephan, und Johann im Jahre 1378 g), Altomünster im Jahre 1305 von den Herzogen Rudolf und Ludwig h), Oberaltaich von dem Herzoge Albert im Jahre 1444 i), und das Kloster Alderspach im Jahre 1404 von Herzoge Heinrich k) von dieser Bürde befreyet. So wurde also diese dritte Gattung der Ueberbleibsel des alten advokatischen Ansehens meistentheils durch die kaiserlichen und herzoglichen Privilegien in den vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderten aufgehoben.

a) Monument. tegernseensia vol. VI. monum. boic. pag. 280 & 281. b) Monument. formbacensia cit. loc. vol. IV. pag. 176. c) Monumenta steingadensia cit. loc. vol. VI. pag. 592. N. CVI. In diesem Diplome sagt der Kaiser, daß er mit seinem wiedersehenden Adler die Urkunde besigelt vide pag. 593. N. CVIII. d) Monumenta scheftlar. vol. VIII monum. boic. pag. 543. e) Chronicon lunaelacense pag. 179. f) Monument. beyharting. vol. V. monum. boic. pag. 473. g) Monument. burana cit. loc. vol. VIII. pag. 179. h) Monument. altomonast. cit. loc. vol. X. pag. 335. i) Monument. oberaltac. cit. loc. vol. XI. pag. 244. k) Monument. alderspac. cit. loc. vol. V. pap. 204.

Wie, und wann nahmen die Advokatien über die einzelne Praedia ab?

§. 367.

In dem zwölften Jahrhundert schon wurden die Advokatien über Privat- oder einzelne Güter den Klöstern zu ihrem bequemlichern Unterhalt überlassen. Wolfram schenkte die Advokatie über den villam, und über die Kirche Haberskirch, dem Kloster Baumburg, welche Schankung Pabst Innocenz im Jahre 1140 bekräftigte a). Elisabeth, Gräfin von Ortenberg, verehrte eben diesem Kloster den villam Angechterberg. Sie beugte auch vor, daß keinem Grafen von ihrem Geschlechte mehr erlaubt seyn sollte, ein advokatisches Recht

über diesen Ort auszuüben b). Pabst Cölestin bestätigte diese Opfer im Jahre 1195 c).

Es folgt also, daß durch Schankungen in dem zwölften Jahrhunderte schon einige Advokatien über Privatkirchen eingegangen sind.

a) Monumenta baumburgenſia vol. II. monum. boic. pag. 186. b) Eadem monumenta ibidem cit. vol. pag. 1943. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 194.

§. 368.

Auch in dem dreyzehnten Jahrhundert minderten sich selbst einige gewissenhafte Advokaten, aus einem ängstigen Gewissenstriebe, oder aus Vorsicht und Anhoffnung der ewigen Güter, ihr advokatisches Ansehen, und liessen von den Rechten sowohl, als Vortheilen ihrer Advokatien über **Privatgüter**, freywillig etwas fahren. Also ließ in dem Jahre 1260 Gebhard, Graf von Roteneck, einem Hofe zu Lauterbach, den Dienst, den er als Advokat genoß, bis auf ein jährliches Scheffel Haaber, mit dieser Bedingniße an, daß ihm das Kloster alle jene ungerechte Erpressungen und Schäden, die er und sein Vater als Advokat dem heiligen Emmeram zugefüget hatte, nachsehe a). Graf Ulrich von Abensberg, ein andrer gleichzeitiger Advokat des Klosters St. Emmeram, verzieh sich im Jahre 1268 auf einen halben Hof in Peising, den er als Advokat besaß b).

Im Jahre 1298 verehrte Ulrich, Truchseß von Hailperch, von zweyen Höfen in Gundolzhausen, und von der Hälfte des Walds Hohenperch dem heiligen Emmeram die von ihm bisher besessene, und von St. Emmeram aus, ihm titulo feodali verliehene, Advokatie c). Aus der Urkunde läßt sich klar beweisen, daß man die Advokatie von der Jurisdiction in den mitlern Zeiten unterschied; denn es heißt in selber *Jus Advocatiae* una *cum iurisdictione iudicandi*. Folglich brachte die Advokatie nicht allzeit die Gerichtsbarkeit mit sich. Graf Ulrich von Abensberg gab die Advokatie von

Ucken-

Uckenpiunt (Luckenpaint) der Kirche von St. Emmeram, von welcher er sie titulo feodali erhielt, freywillig zurück, nicht aber die Gerichtsbarkeit, als welche sich der Graf zurück behielt d). Eben dieser Ulrich, und Wernhart, Grafen von Abensberg, resignirten dem itzt gedachten Kloster im Jahre 1329 die Advokatie von Pentling e). Die Advokatie wird in der Urkunde von der Gerichtsbarkeit wiederum ausdrücklich abgesondert.

Auch andere Kirchen in unserm Vaterlande waren in spätern Zeiten so glücklich, von den wegen der Advokatie zu machenden Ausgaben, und von den noch übergebliebenen, dem alten Advokatenamte anhangenden, Rechten los zu werden. In den baierischen Monumenten finde ich mehrere Beyspiele davon. In dem Jahre 1210 verehrte Uolcholaus sowohl das Eigenthum, als das Advokatenrecht über ein Praedium der Kirche zu Gars f). Die Herren von Tampach traten freywillig die Advokatie über Perchaim dem Kloster Au ab g). Ein Praedium, welches dem mondseischen Kloster in in dem dreyzehnten Jahrhundert verehrt wurde, wurde von dem advokatischen Dienste, den die Besitzer davon dem Advokaten zu leisten verbunden waren, auf ewig losgesprochen h). Heinrich, Herzog in Baiern, ließ dem Kloster Raitenhaslach das advokatische Recht über das Praedium Ceidlarn in dem Jahre 1259 nach i), und Graf Heinrich von Ortenberch verehrte in dem Jahre 1235 die Advokatie über Alburg dem Kloster St. Nicola k). Der vorige Herzog Heinrich versprach in dem Jahre 1272 l) dem Kloster Rideraltaich einen uneigennützigen Schutz über die Praedia Wizzenregen und Hasenberge, und im Jahre 1277 über das Praedium in Mindraching m). Eben dieser Heinrich entsagte freywillig allen advokatischen Rechten in Gmünd n) zum Vortheile der priflingischen Kirche. Wessobrun erlangte durch ein Diplom vom Jahre 1228 vom Könige Heinrich die Advokatie über Panzzingen o). Herzog Ludwig opferte in dem Jahre 1258 der Kirche in Diessen duas curias in Schon-

dorf

dorf mit dem advokatiſchen Rechte p). Herzog Otto übergab im Jahre 1290 die Advokatie ſamt allen ihren Rechten über die curias in Königswiſen, Dechbethen und Prüll dem Kloſter Priſling q). Es folgt hieraus, daß das alte advokatiſche Anſehen über einige Privat-Praedia, ſammt den Vortheilen deſſelben, durch freywillige Schankungen und Aufopferungen in den dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderten abgenommen habe.

a) Mauſolaeum S. Emmerami part. N. CXI. pag. 232. b) Ibidem cit. loc. N. CXIII. pag. 235. c) In diſſertat. de Advocatis ibidem pag. 546. d) Mauſolaeum S. Emmer. part. II. N. CCXXXVI. pag. 449. e) In diſſert. de advocatis ibidem pag. 547. f) Monument. boic. vol. I. pag. 51. N. 86. g) Diplomatarium augienſe N. N. 24. In monument. boic. vol I. pag 233. h) Chronicon monſeenſe pag. 153. i) Monumenta reitenhaslenſia vol. III. monum. boic. pag. 158. k) Monumenta S. nicolait. cit. loc. vol. IV. pag. 335 & 340. l) Monumenta niederaltacenſia cit. loc. vol. XI. pag. 247. m) Eadem ibidem cit. loc vol. pag. 252. n) Monumenta priſling. cit. loc. vol. XIII. pag. 229. o) Monumenta weſſofont. cit. loc vol. VII. pag. 395. p) Monumenta dieſſenſ. cit. loc. vol. VIII. pag. 155. q) Monumenta priſling. cit. loc. vol. XIII. pag. 239, 240.

§. 369.

Einige Praedia wurden den Kirchen öfters mit einer vollkommenen Befreyung von allem advokatiſchen Anſehen überlaſſen. Alſo übergab in dem Jahre 1233 Karl Gutrat, ein Miniſterial der ſalzburgiſchen Kirche, ein Praedium der reichersbergiſchen Kirche, mit der Bedingniße und dem Zuſatze, daß kein Advokat über ſelbes geſetzt werden ſoll a). Ich könnte noch mehrere Beyſpiele anziehen, welche die vollkommene Losſprechung von allen advokatiſchen Rechten bey der urſprünglichen Einverleibung eines Privatguts mit einer Kirche oder Kloſter bezeugen.

a) Monumenta reichersberg. vol. IV. monum. boic. pag. 440.

§. 370.

Heinrich von Geſtel verehrte der aſpachiſchen Kirche im Jahre 1226 eine curiam mit dieſer Bedingniße, daß man alda ſeinen Sterbtag feyerlich begieng. Er überließ auch dem Kloſter das ad-

vo-

vokatiſche Recht über ſein Opfer. Nur allein eine Gans und zwey Hühner bedung er ſich als einen jährlichen Dienſt aus a). Graf Heinrich von Ortenberg vermachte der nämlichen Kirche ein Praedium, und befreyte ſelbes von allen advokatiſchen Rechten; doch mit dem onere, daß man an dem Gedächtnißtage ſeines Todes den Religioſen 60, und den Nonnen 60 denarios (Pfenninge) ausbezahle b). Heinrich von Baumgarten, als er im Jahre 1216 eine Reiſe nach Rom machte, verzieh ſich einer Privatadvokatie zum Vortheile der alderſpachiſchen Kirche; verlangte aber für ſeine Großmuth ein Pferd auf den Weg c).

a) Monumenta aſpac. vol. V. monum. boic. pag. 146. b) Monumenta eidem ibidem cit. loc. vol. & pag. 145. c) Monumenta alderſp. vol. cit. pag. 343.

§. 371.

Viele Privatadvokatien ſtürzten durch die aufgerichteten Verträge in dem vierzehnten Jahrhunderte ein. Die meiſten Verträge, welche das Kloſter Rott mit den Advokaten über die Probſtey Körzing, zumal mit Eberharden von Hochenwart im Jahre 1345 a) eingieng, zeugen von dem Umſturze des Anſehens dieſer Privatadvokatie. Das Kloſter Weltenburg erlangte die Advokatie über Tolbach von Hadmar von Laber im Jahre 1314 mit der Bedingniße, daß es einen jährlichen Jahrtag nach ſeiner Meynung abhalte b). Heinrich der Lotl ließ in dem Jahre 1306 dem Kloſter Underſtorf ein Praedium, und mit demſelben die Advokatie, an; er verlangte aber, daß man ihm jährlich ein Muth Haber, ein Lamm, und zwei Faſtnachthühner reichte c). Chunrat von Wevern vertrug ſich im Jahre 1305 mit dem Kloſter Salmaning auf dieſe Weiſe, „Er wolle mit dem Orte Salmaning nichts mehr zu ſchaffen haben, ſondern ſelben nur pflichtmäßig beſchützen; er fordere aber jährlich zwai Machner calwai Haben, und ze Weinachten driu Hüner, ze Oſtern driu Hüner, und ze Phinſten driu Hüner d). Da ſich Herr

von

von Weiern nur einige Vortheile austrug, und dafür den Schutz versprach, im übrigen aber nichts zu schaffen haben wollte, zeugte dieß nicht klar an, daß er durch diesen Vertrag den Zuspruch zu den alten advokatischen Vorrechten und Verrichtungen frey aufgeopfert habe? Hainrich von Wildenek behielt sich eine Privatadvokatie e) im Jahre 1330 zwar vor; aber er begnügte sich mit dem jährlichen Dienste eines halben Pfund Pfeffers, und zwey Hühner. In einem Vertrage, den Perchtold Witolthofen mit dem Kloster Polling im Jahre 1344 eingieng, bedung sich selber von etlichen Privatadvokatien nur jährliche geringe Vortheile aus; das übrige ließ er im Stich f). Unter Vermittelung des Herzoges Friderich von Oesterreich verzehen sich Otto und Turso von Rauheneke im Jahre 1312 auf alles advokatische Recht um 300 Pfund denariorum viennensium g).

Diese Beyspiele beweisen, daß in dem vierzehnten Jahrhundert viele Privatadvokatien durch freywillige Verträge von ihren alten Rechten abgegangen sind.

a) Monumenta rottensia vol. I. monum. boic. pag. 447. b) Monumenta weltenburg. cit. loc. vol. XIII. pag. 388. c) Monumenta understorf. vol. X monum. boic. pag. 262. d) Monumenta neocellensia cit. loc. vol. IX. pag 602. e) Monumenta pollingana cit loc. & vol. pag. 90. f) Eadem ibidem cit. loc. & vol. pag. 98. g) Monument. niederaltacenf. loc. cit. vol. XI. pag. 271.

§. 372.

In dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert finden wir auch Beyspiele, daß einige Advokaten freywillig die Advokatien zum Vortheile ihrer Kirchen resignirten. Im Jahre 1280 entsagte Dietrich von Baumgarten einem Praedio, und der Advokatie über selbes, sammt allen aus selber fließenden Rechten und Vortheilen, zum Vortheile der alderspachischen Kirche a). Arnold und Ulrich Chamerwerger saaten allen advokatischen Rechten und Vortheilen über das Gut Miltach, welches dem Kloster Understorf gehörte b) im Jahre 1304 ab, und

Hein-

Heinrich, Herzog in Baiern, verzieh sich ohne mindestem Vorbehalt im Jahre 1333 auf mehrere einzelne Advokatien des Klosters Scheiern, und auf ihre alte Vorrechte, Verrichtungen und Vortheile c).

Ich würde zu sehr die Geduld meiner Leser ermüden, wenn ich noch mehrere Beyspiele des durch freywillige Entsagung eingegangenen alten Ansehens der kleinen Advokatien anziehen würde.

a) Monumenta boic. vol V. monum. boic. pag. 383. b) monum. undersdorf. cit. loc. vol. X. pag. 260. c) Monument. schirens. cit. loc. & vol. pag. 493.

§. 373.

Abt Herman von Niederaltaich tauschte im Jahre 1270 mehrere Praedia sammt der Advokatie von Herzoge Heinrich ein a). Hier haben wir ein Beyspiel von einer neuen Art, durch welche die Privatadvokatien in Abschlag geriethen. Ich übergehe eine Menge anderer Urkunden, die eben dieß beweisen.

a) Monumenta niederaltacensia vol. XI. monum. boic. pag. 84.

§. 374.

Die Advokaten verkauften nicht selten die Vortheile ihres Amtes denjenigen wieder, von welchen sie es doch unentgeltlich erhalten hatten. Ein wunderliches Betragen war dieses. Abt Wernher kaufte dem Dietrich Schenk die emmeramische Advokatie von Eilsprun um das Jahr 1282 mit allen Rechten und Zugehören um baares Geld ab, und machte also das Gotteshaus von dieser advokatischen Bürde los a). Man war aber gezwungen, diese bald wieder dem Grafen von Abensberg, doch nicht ohne Einschränkung, zu überlassen. Die Ursache wird in der obigen Urkunde nicht angemerkt; vermuthlich werden die kritischen Umstände, in welchen damals fast alle Klöster sich befanden, und die herrlichen Versprechungen der gedachten Grafen dem Kloster Anlaß gegeben haben, diesen unersprieslichen Schritt zu machen. Vom Grafen Ulrich, welchen eine bloße Güte einsetzte, mußte Abt Karl im Jahre 1298 einige Vortheile um baares Geld wieder einlösen b).

Das Kloster Niederaltaich brachte die Advokatie über Mindraching im Jahre 1281 von den Truchsessen von Ekmühl käuflich an sich c). Das Kloster Schlehdorf gelangte im Jahre 1271 durch eben diesen Weg zu der Advokatie in Aulstat und Wichse (Olstadt und Weichs) d).

a) Mauſolaeum S. Emmer. part. II. N. CXIV. pag. 236. b) Ibidem cit. part. N. CXV. pag. 237. c) Monument. niederaltacenſ. vol. XI. monum. boic. pag. 90. d) Monum. ſchlehdorf. cit. loc. vol. IX. pag. 26.

§. 375.

Dieſes Mittel, von der advokatiſchen Bürde frey zu werden, wandte man in dem vierzehnten Jahrhundert nicht minder an. Probſt Ulrich von Bernried kaufte im Jahre 1356 von Heinrich von Rumersprugger mit einem Mal zwölf Vogteyen a). Abt Herwic von Weltenburg brachte durch einen Kaufſchilling von 24 Pfund regensburger Pfenning die Advokatie über Wollenſah im Jahre 1314 an ſich b). Die Probſtey Baumburg löste im Jahre 1312 ingleichen mehrere geringe Advokatien um 25 Pfund regensburger Pfenning von Heinrich von Schweibrer ein c). Ich laſſe es Kürze halber bey dieſen Beyſpielen bewenden, und ſchließe, daß die Klöſter nicht wenige Privatadvokatien erſt in dem vierzehnten Jahrhundert durch Kaufkontracte einthaten.

a) Monumenta bernriedenſia vol. VIII. monum. boic. pag. 334. b) Monumenta weltenburg cit. loc. vol. XIII. pag. 387. c) Monumenta baumburg. cit. loc. vol. II. pag. 216.

§. 376.

Die Beſitzer ſelbſt verbothen nicht ſelten ihren Beamten, die Vortheile, als das einzige übrige Merkmal einer einſtens mächtig geweſenen Advokatie, von den Klöſtern, wenn ſie außer dem Wege der Rechte waren, zu begehren. Chunrad, Erzbiſchof von Salzburg, verboth im Jahre 1305 ſeinem Probſten Wernher, dem Kloſter Au wegen dem Praedio Oeſchaim aus dem Grunde der Advokatie überläſtig zu ſeyn, und er geſtattete nicht, etwas von den incultis Praediis dieſes Kloſters aus eben dieſem Titel zu fordern a). Dieß zeiget uns einen neuen Weg, wie die Ueberbleibſel des erloſchenen advokatiſchen Rechtes nach und nach ſich auch verloren haben. Mit dieſem ſchließe ich die Unterſuchung, wie und wann die Advokatien über die Privatgüter, und zum Theile auch die daraus entſpringende Vortheile abgenommen haben; doch was die letzteren anbelanget, ſind dieſe noch ſehr in unſerm Vaterlande unter dem Namen der Vogtey-Gilten und Zinſe bekannt.

a) Monumenta auenſia N. 188. monumentis boic. vol. I. pag. 203.

Ich ſchließe dieſe mühesame, und weitſchichtige Arbeit. Es reuet mich um ſo weniger, dieſelbe auf mich genommen zu haben, je mehr ich dadurch mit den Urkunden meines Vaterlandes bekannt geworden bin, deren keine ich ohne Unterſuchung ließ.

Digitized by Google

Abhandlung von den Barschalken in Baiern

von Herrn Carl (Klocker), Abte zu Benediktbeuern.

Eine im Jahre 1792 gekrönte Preißschrift.

Digitized by Google

Die Preisfrage, welche die churfl. hochlöbl. Akademie in München, für das Jahr 1792 im historischen Fache aufzugeben beliebet, ist des Inhaltes:

„Was waren die ehemaligen Barschalken in Baiern?“

„Woher kommt, und wie weit gehet ihr Daseyn zurück?“

„Wann, und wohin haben sie sich verloren?“

Ich unternehme es, durch gegenwärtige Abhandlung diese drey Fragen zu beantworten, und habe die Ehre, hierüber vorzulegen folgenden

Entwurf.

Erste Frage.

Was waren die ehemaligen Barschalken in Baiern?

Erstes Kapitel.

Von der Bedeutung des Wortes Barschalk.

§. 1. Zweyerley Bedeutungen desselben.
§. 2. Die Etimologische.
§. 3. Fortsetzung.
§. 4. Die wesentliche aus den alten Gesetzen.
§. 5. Aus gleichzeitigen Urkunden.
§. 6. Mähere Bestimmung.
§. 7. Fortsetzung.
§. 8. Wird festgesetzet.
§. 9. Auch aus den alten baierischen Gesetzen.
§. 10. Erste Einwendung.
§. 11. Zwote Einwendung wird beseitiget.
§. 12. Verschiedene Gattungen der Barschalken.
§. 13. Werden auch Hiltiscalci genennet.
§. 14. Von den Wittiscalcis, und Dagescalcis.
§. 15. Menge der Barschalken in Baiern.
§. 16. Erklärung einiger altbaierischen Wörter.

Zweytes Kapitel.

Von den Gerechtsamen der Barschalken.

§. 1. Eintheilung derselben.
§. 2. Gerechtsame ihrer Herren; Eigenthumsrecht.
§. 3. Vertauschungsrecht.
§. 4. Lehenverleihung.
§. 5. Verschenkung.
§. 6. Schuldigkeiten überhaupt.
§. 7. Gerechtsame der Barschalken, persönliche, Freygeburt.
§. 8. Die Heerfahrt.
§. 9. Schätzung derselben.
§. 10 Erscheinung bey Placitis publicis.
§. 11. Einzelne Befreyung von der ordinären Gerichtsbarkeit.
§. 12. Gleiche Ehen.
§. 13. Reele Gerechtsame, Eigenthumsfähigkeit.
§. 14. Nutzungen der Güter.
§. 15. Veränderung der Güter mit grundherrlichem Consens.

Drittes Kapitel.

Von den Schuldigkeiten, oder Dienstleistungen derselben.

§. 1. Einleitung.
§. 2. Freywillige Dienste,
§. 3. Bedungene, und
§. 4. Nothwendige.
§. 5. Dienstentrichtungen besondere mit Anmerkungen.
§. 6. Unterschied zwischen einer Parschalkeshoba, tributaria & censuali.

Zweyte

Zwote Frage.

Woher kommt, und wie weit gehet ihr Daseyn zurück?

Erstes Kapitel.

Von dem Ursprunge der baierischen Barschalken.

§. 1. Eingang.
§. 2. Unterschied der baierischen und fremden Barschalken.
§. 3. Derselben Ursprung durch die Manumission.
§. 4. Manumissio plena.
§. 5. Manumissio minus plena.
§. 6. Denarialis.
§. 7. Chartularia.
§. 8. Tabularia.
§. 9. Durch Freygeburt.
§. 10. Anmerkung hierüber.
§. 11. Durch Gedinge und Verträge.

Zweytes Kapitel.

Von dem Ursprunge der fremden Barschalken in Baiern

§. 1. Betragen der Deutschen gegen Fremde.
§. 2. Verordnung der altbaierischen Gesetze.
§. 3. De hospitibus servis.
§. 4. Fremde Barschalken ins besondere.
§. 5. Entstehen durch Zufälle.
§. 6. Derselben Gerechtsame und Eigenschaften.
§. 7. Anmerkung über den codicem eberspergensem.
§. 8. Durch verschiedene Anmassungen.
§. 9. Durch Verjährung.

Drittes Kapitel.

Von dem Alter der Barschalken.

§. 1. Schwierigkeit in Bestimmung dieses Alters.
§. 2. Verschiedene Klassen der Menschen in Baiern, von der ersten Verfassung her.
§. 3. Anmerkung über das baierische Wort Barschalk.
§. 4. Ueber die lateinische Termination *Barscalcus*.

Dritte Frage.

Wann und wohin haben sie sich verloren?

Erstes Kapitel.

Von dem Schicksale der Barschalken.

§. 1. Eingang.
§. 2. Von derselben Daseyn bis in das dreyzehnte Jahrhundert.
§. 3. Ursachen ihrer Vergessenheit: I. die Einführung des römischen Rechtes.
§. 4. II. Neue Benennungen der Grundgüter und Gerechtigkeiten.
§. 5. III. Neue Benennungen der Besitzer.
§. 6. Fortsetzung.
§. 7. IV. Hintansetzung der barschalkischen Vorrechte.
§. 8. V. Abänderung des leibeigenschaftlichen Systems.

Zweytes Kapitel.

Vom heutigen Daseyn der Barschalken in Baiern.

§. 1. Eingang.
§. 2. Dermaliger Zustand der Unterthanen.
§. 3. Der Grundgerechtigkeiten.
§. 4. Vergleichung der erbrechtischen Eigenschaften mit den barschalkischen: I. derselben Freygeburt.
§. 5. II. Stiftsvertrag.
§. 6. III. Dominium directum & utile.
§. 7. IV. Jus reale ac perpetuum.
§. 8. V. Bestimmte grundherrliche Dienstleistungen.
§. 9. VI. Differenz wegen den durch das römische Recht eingeführten Laudemien.
§. 10. VII. Güterabänderung.
§. 11. Unterschied von andern Grundrechtlern, und Gleichstellung der Erbrechter und Barschalken.
§. 12. Eine zwote Gattung der Barschalken ist vorhanden in den Freymännern, Freybauern in Baiern.
§. 13. Bey einigen adelichen Geschlechtern.
§. 14. Beschluß.

Erste

Digitized by Google

Erſte Frage.

Was waren die ehemaligen Barſchalken in Baiern?

Erſtes Kapitel.

Von der Bedeutung des Wortes Barſchalk.

§. 1.

Zweyerley Bedeutung deſſelben.

Zweyerley Bedeutungen können bey dem Worte **Barſchalk** betrachtet werden, die etimologiſche oder wörtliche, und die weſentliche. Die Etimologie zeigt es klar an, daß dieſes Wort zuſammengeſetzet ſeye, und aus **Bar** und **Schalk** beſtehe. Es iſt aber eine allgemeine Regel der deutſchen Sprache, daß jede rechtmäßige Zuſammenſetzung ein **Grund-** und ein **Beſtimmungs-Wort** in ſich enthalte. Das **Beſtimmungs-Wort**, wie der, um die deutſche Sprache vorzüglich verdiente, Herr Adelung bemerket a), pflegt immer voran, das **Grund-Wort** nachher zu ſtehen. Dieſemnach iſt im gegenwärtigen Falle **Schalk** das Grundwort, **Bar** aber das beſtimmende oder Beſtimmungswort. Dergleichen Zuſammenſetzungen der Wörter findet man ſonderbar in der deutſchen, und griechiſchen Sprache. „Die deutſche Sprache“ ſagt der gelehrte Adelung „hat in der Zuſammenſetzung viel vor den meiſten neuern, und der lateiniſchen Sprache voraus;

indem

„ indem sie täglich neue Wörter durch dieses Mittel bilden kann; allein „ ihre Freyheit ist darum bey weitem so groß nicht, als sie in der griechi„ schen war, wo man mehr der verschönerten Sinnlichkeit, als der „ Klarheit und Bestimmtheit des Begriffes folgte.“ Beyspiele hievon sind fast unzählig. Solche zusammengesetzte, und eben nicht undienliche, Wörter aus der altdeutschen Sprache sind: Parmann, Pardin, Parlinh, Marscalc, Wittiscalc, Dagescalc, Hiltiscalc, Gottscalc, Fürstul, Pfalburger, Schaufelburger u. s. f.

a) Anweis. zur d. Orthogr. 4. Abschn. 1 K. 4 §. S. 309. b) a. a. O. §. 3. S. 307.

§. 2.

Die etimologische.

Um aber aus der Etimologie, oder Wortforschung, einen deutlichern Begriff von diesem Gegenstande zu erhalten, will ich zuvor das Grundwort Schalk, sodann das Bestimmungswort Bar untersuchen. Schalk ist ein uraltdeutsches Wort, und bedeutete ehedem einen Diener, Bedienten, einen Knecht, überhaupt, eine jede Person, welche einer andern zu gewissen Dienstleistungen verbunden ist. Es war in diesem Verstande sehr üblich, und wurde nicht nur von Knechten und Bedienten geringer, sondern auch von Dienern höherer Art, von Vasallen und Hofbedienten gebraucht, und man sagte auch im weiblichen Geschlechte, die Schälkinn. Kero, Mönch zu St. Gallen, der im Jahre 720 starb, übersetzet das Wort servus durch den deutschen Ausdruck Schalk: Sive servus sive liber omnes in Christo unum sumus: danta edo *Scalch* edo *Frier* alle in wichemu ein pirumes c). In dem schätzbaren codice theotisco benedictoburano membran num. 91. sec. XI. vel XII. liest man in der Predigt an Quinquagesima: die gotis riter werdint gebirieſt an deme Buche der lebentigen. *die Schalche des Tiefels* werdent begraben zu den Hellen wartin. Die ehedem so sehr gewöhnliche Namen, Udalscalc, Engel-

Engelſcalc, Gottſcalc haben ſich ſeit dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert faſt gänzlich verloren. Nur in höherer Bedeutung, und in der Zuſammenſetzung wird dieſes Wort noch gebraucht, in Marſchalk, ſo aber in Marſchall abgeändert worden iſt. Da und dort hört man es noch, als Bey- oder Zunamen, z. B. Georg Schalk, ohne einige Bedeutung; doch kann man es als etwas ſonderbares, und in Rückſicht auf die alte baieriſche Verfaſſung gewis nicht unbedeutendes anſehen, daß noch viele Ortſchaften in Baiern den vielfältigen Gebrauch dieſes Wortes bewähren: z. B. Schalkhaim im churfürſtlichen Pfleggerichte Vilsbiburg, Schalkhoven, Pfleggerichts Wolfratshauſen, Schalkdorf bey Kloſter Rott, Schalkdorf im Landgericht Erding, Schalldorf, Landgerichts Schwaben, Rottenburg und Pfarrkirchen, Schalkebach, Gerichts Amberg, Schalkwinkel im Salzburgiſchen, u. ſ. f. So richtig aber das Grundwort Schalk aus der Wortforſchung erkläret werden kann, ſo viel Schwierigkeiten ſcheint das Beſtimmungswort Bar zu haben.

a) Schilter Antiq. teut. tom. I. Translat. theodiſca Reg. S. Benedicti pag. 21.

§. 3.

Fortſetzung.

Bar oder Par iſt nicht nur in der deutſchen, und allen mit ihr verwandten, Sprachen, ſondern auch in einigen morgenländiſchen ebenfalls ein ſehr altes Wort. Der belobte Herr Adelung, nachdem er in ſeinem vortreflichen Wörterbuche unter dem Worte Bar und Baron verſchiedene Ableitungen beygebracht, als vom griechiſchen βαρυς ſchwer, vom nordiſchen Bardas, Barjas ſtreiten, vom wehren, von dem alten Barn, ein Kind, und von Bar frey, äußert er ſeine Meynung hierüber mit dieſen Worten: „Dieſe letzte Ableitung würde noch die „wahrſcheinlichſte ſeyn, wenn man nicht das alte Hauptwort Bar „hätte, welches faſt in allen abendländiſchen und mitternächtigen Spra„chen angetroffen wird, und uns näher zum Ziele führet. Dieſes be-

„ deutete 1. eine Person männliches Geschlechtes, in welcher Bedeutung „ Barus und Baro in den salischen und andern alten Gesetzen häufig vor„ kommen. S. Wachters Glossar. v. Bar. S. auch Wärwolf. 2. „ Einen Ehemann, in welcher Bedeutung dieses Wort noch hin und „ wieder in England und Frankreich vorkommt. In der Picardie nen„ nen die Weiber ihre Männer Barons, und in der normannischen Ge„ setzen heißen Mann und Frau Baron und Baronne. 3. Einen Va„ sallen höherer Art, der unmittelbare Lehen vom Reiche belaß. In „ dieser Bedeutung wurde es zuweilen gebraucht, den gesammten Adel, „ in Rücksicht auf seine Lehensverbindung, zu bezeichnen, so wie man „ auf gleiche Art das Wort Mann, und im Plural Manne ge„ brauchte. “

Dieses Wort Bar fiel mir im obangezeigten codice theotesco benedictoburano in der Predigt an Quinquagesima auf: an der Gotis Urteile so wir ufsten von dem tode. so vinden wir niht. *so sten wir bar.* nachet chomin wir here. nachet var wir hin. In dieser Stelle heisst es also bloß, unbedeckt, und in diesem Verstande ist es noch üblich in den Wörtern barfuß, barköpfig, barfrost, Bareis ꝛc. Ja auch die gemeinen Leute am Gebirge sagen, wenn der Schnee im Frühjahr schmilzet, und die Erde hervor kommt: es wird abar, oder awar; nämlich die Erde wird bloß, zeigt sich wieder; doch wenn man diesen Ausdruck dem Worte Barschalk beylegen wollte, würde es Bloßknecht bedeuten, welches sehr dunkel und abgeschmakt klingen würde. Freylich wollen die neuern Wortforscher das Wort bar durch frey erklären, sonderbar weil der Mönch Kero das Wort *liberorum* mit *Barono* übersetzet; allein diese Meinung scheint zwar dem obbelobten Herrn Adelung selbst die wahrscheinlichste zu seyn; für die eigentliche, und treffende Bedeutung aber, da er sich allein auf das Hauptwort Bar berufet, getrauet er sich es nicht zu halten. Es ist auch aus den uralten Legibus Bajoariorum bekannt, daß in Baiern

das

Digitized by Google

das Wort Fri frey ein ursprüngliches Hauptwort jederzeit gewesen sey; daher man diese Gattung Menschen eher Frischalken, als Barschalken würde genennet haben; wie eben in diesen Gesetzen öfters vorkommen Frilaz, Frilazzen, Frilazzin; d. i. Freylassung, Freygelassene. Zudem ist es mir nicht wahrscheinlich, daß bar, und fri gleichbedeutende Wörter (synonima) gewesen seyn sollen; indem der sehr große Mangel an Wörtern und Ausdrücken bey den altdeutschen Völkern jedem Sprachkundigen bekannt seyn muß. Ja der in alten Documentis gewöhnliche Ausdruck, liber Parscalcus, libera Parscalcorum conditio, und auch das heutige liber Baro würde in etimologischer Betrachtung überflüßig und unschicklich seyn, wenn das Wort bar schon ursprünglich frey bedeuten sollte. Vielweniger kann das deutsche Wort Bar durch den lateinischen Ausdruck *liberi* erkläret werden. Man ließt zwar öfters: Isti sunt *liberi* homines, qui *Barscalci* dicuntur; allein diese Erklärung schließt mir keineswegs die deutsche Etimologie auf; eben so wenig, als wenn ich sage: Isti sunt nobiles homines, qui vocantur Grafiones. Diese Wörter zeigen mir zwar eine gewisse Eigenschaft der Grafen an, nämlich, daß sie adelich seyen; aber von der Etimologie der Grafen belehren selbe nicht; sondern diese muß man erst in den deutschen Wörtern Gau, Grev und andern hervorsuchen, und bestimmen; folglich kann ich nicht einsehen, mit welchem Grunde man dem alten Worte bar die Bedeutung frey unterstellen könne. Indessen bey so mancherley Meynungen, würde ich doch jene des Herrn Adelungs wählen, und annehmen, daß das Wort Bar eine höhere Art, eine erhabnere Klasse, einen bessern Zustand, einen gewissen Vorrang bedeute, nach welchem etimologischen Begriffe ein Barschalk nichts anderes wäre, als ein Knecht oder Diener von höherer Art, von besserer Klasse; indem es auch wirklich richtig ist, daß selbe den Schalken, und Frilazzen weit vorgezogen wurden; jedoch aber von den Adalschalken, die zum Dienste des Fürsten bestimmet waren, unterschieden gewesen.

Dennoch, wenn ich unserm Gegenstand reifer nachdenke, scheint mir diese etimologische Bedeutung gar zu allgemein zu seyn. Ich wage es also, auf eine nähere, und bestimmtere nachzuforschen. Unter andern beobachte ich, daß das Wort Bar oder Par mit dem angelsächsischen Bure, mit dem gothischen Baurja, mit dem fränkischen und alemannischen Puar, Puarre, Buara ziemlich viele Aehnlichkeit habe. Da nun diese Wörter im engern Verstande einen Einwohner, der auf dem Lande lebet, sich vom Feldbau nähret, und dem Grundherrn mit Zinsen, Gilt- und Frohndiensten verbunden ist, anzeigen: so habe ich kein Bedenken, dem Worte Bar eben diese Bedeutung zu geben, und nach dieser Etimologie den Barschalken, als einen zum Feldbau gewidmeten Knecht oder Diener, das ist nach heutiger Redensart, einen Bauern, im eigentlichen Verstande zu bestimmen. Die folgende Gründe unterstützen die Aechtheit dieses Begriffes.

1° Ueberhaupt pflegten die alten Deutsche, ihre Knechte von ihren aufhabenden Pflichten, Verrichtungen, Diensten, und Arbeiten zu benennen, und eben diese gaben die verschiedene Bestimmungswörter der Schalken an Handen. So z. B. wird *Mareſcalc* hergeleitet vom altdeutschen Worte Mähre oder Pferd, weil er die Aufsicht über die Pferde hatte. *Dageſcalc* stammet ab von Tage, und täglichen Verrichtungen. *Seneſcalc* erhielt seinen Namen von *Sen*, einer Versammlung mehrerer Menschen, worüber der Seneſcalcus gesetzet war. Leg. aleman. tit. 79. *Sendmanni* wurden genannt von senden, weil sie dorthin gehen mußten, wo sie ihre Herrn hingesendet. *Hengiſtſuorti* hatten ihren Namen von Hengst oder Pferd, deren sie warten mußten. *Wittiſcalci* von *Witti* Strafen, weil sie die angefallene Strafen betreiben mußten, und so von andern. Sollte man nicht ebenfalls schliessen können, daß also auch die *Parſcalci* ihren Namen von ihren Verrichtungen, von ihrer Arbeit, und ihren Diensten erhalten haben? Und was soll wohl das Wort Bar anders, als einen Bauern,

der

der ſich mit dem Feldbau beſchäftiget, anzeigen? Zumal da es ſich inſonderheit aus der Folge zeigen wird, daß

2° Die *Barſcalci* von jeher, und urſprünglich mit dem Feldbau ſich abgaben. Schon im Congeſto Arnonis de ao 788 kommt vor, daß ſie *manſos*, i. e. Bauerngüter innegehabt. Die documenta triſingenſia werden es in der Folge augenſcheinlich darſtellen, daß ſie ſowohl Kirchen- als andere Güter zum Bauen gegen jährliche Dienſte oder Zinſen, vermög förmlicher Verträge, übernommen haben; worüber auch die öfters vorkommende Parſchalcheshoba, Parſchalchesdorf, Parſchalchesriet überzeugende Beweiſe leiſten. Zudem hat

3° Eben der Feldbau die Barſchalken von den mancipiis ſeu ſervis, welche ſich zu allen häußlichen Dienſten und Verrichtungen, nach der Willkühr ihrer Herrn, mußten gebrauchen laſſen, vorzüglich unterſchieden, und ihnen, zu deſto mehrerer Ermunterung der Induſtrie, die Freiheit ſammt andern Vorrechten zu wegen gebracht; weswegen ſie auch zu einer höhern und beſſern Klaſſe der Knechte oder Diener gerechnet, und eben durch die Freyheit und Freygeburt den mancipiis ſeu ſervis entgegen geſetzet wurden, von welchen es bekannt iſt, daß ſie unter die viles perſonas gezählet worden ſind, wie uns das kaiſerliche Decretum Ludovici pii ad Archiepiſcopum ſalisburg. de annno 823 belehret. Conſuetudinem pravam & valde reprehenſibilem qua uſque in praeſens *viles quique, & ſervili condicione obligate perſone* ad presbiteratum ordinem paſſim admittantur, abolere cupientes, ſtatuimus atque *decrevimus. ut abhinc in futurum nulla vilis & ſervili condicione obnoxia perſona* ad gradum presbiterii aſpirare permittatur. Nachr. v. Juv. Anh. Seite 78. Ferners

4° Kann es keinem vernünftigen Zweifel unterworfen ſeyn, ja es iſt vielmehr ſchon erwieſen, daß die ehmalige *Bargildi*, wie ſie im eilf-

ten

ten Jahrhundert genannt wurden, in nachfolgenden Zeiten von den Sachsen Bauergülden, und von den Baiern, mit Verkehrung der Wörter, Gilthauern geheißen, und also das Wort Bar in Baur abgeändert worden sey. Und gleichwie das uralte Wort *bur*, *buren* sonderbar viele Abänderungen gelitten hat, z. B. burin, buron, pawren, bewern, beyrn, byrin, Burren, Paurren, wovon noch dermal üblich Ottobeurn, Benedictbeurn, Kaufbeurn, Blaubeurn ꝛc.: so hat auch das Wort Bar eine andere Aussprache erhalten, und ist nach und nach in Baur abgeändert worden; vielleicht seit dem zwölften Jahrhundert, auf welches der belobte Adelung in seinem Wörterbuche (von Bauen) den Gebrauch der Wörter bauen, Feldbau zurücksetzet. Endlich wird

5° Eben diese Herleitung mit dem Beyfalle sehr gelehrter Männer unterstützet. So z. B. erkläret sich der berühmte Herr Professor v. Selchow in seiner Commentatione de statu Ingenuorum in Germania cap. I. §. XXI. pag. 57. nachdem er eine ungegründete Etimologie über das Wort *Bargildi* verlassen, aus dieser Ursache: praesertim cum propior exstet vox, a qua hoc nomen derivare licet, nempe bauen & Bauer; eadem ratione, qua *Barscalcos* modo vocatos esse vidimus a Bauer. vid. Wachter in Glossar. voc. Bauen. & ill. G. Lud. Boehmer dissert. de juribus ex statu militari Germanorum pendentibus c. 1. §. 7. pag. 21.

Diesen erachte ich also den wahren, und dem gegenwärtigen Gegenstande angemessenen etimologischen Begriff des Bestimmungswortes Bar zu seyn, welches das Grundwort Schalk dahin bestimmet, daß Barschalk ursprünglich ein zum Feldbaue gewiedmerer Knecht oder Diener seye. Indessen wird man mir diese etwas weitläuftiger ausgeführte Etimologie, wie ich hoffe, erst alsdann um so mehr zu gute halten, wenn man einsehen wird, daß eben dieser etimologische Diskurs zur wesentlichen Bedeutung der Barschalken nicht wenig beygetragen habe.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die wesentliche Bedeutung aus den alten Gesetzen.

Der wirkliche und wesentliche Begriff unsrer Barschalken entwickelt sich theils aus den alten Gesetzen, theils aus den gleichzeitigen Urkunden.

I. In legibus salicis tit. XXXIII. n. i. wird verordnet a): Si quis *Baroni* viam suam obstaverit, aut eum impinxerit --- solidos *quindecim* culpabilis judicetur. n. 2. Si quis *mulieri ingenuae* viam obstaverit, vel eam impinxerit --- solidos *quadraginta quinque* culpabilis judicetur. Vorausgesetzet, daß, gleichwie die den Weibern zugefügte Unbilden und Thätlichkeiten nach den baierischen alten Gesetzen jederzeit zweyfach (tit. III. cap. XIII. de feminis eorum, si aliquid de istis contingerit, *omnia dupliciter componantur*) ja nach den alemanischen nicht nur zweyfach, sondern bisweilen dreyfach (tit. XLVIII. XLIX. L. & XXXIII.) schärfer als der Männer bestrafet worden: so war auch, gemäß den salischen Gesetzen, in der angeführten Stelle eine dreyfach größere Strafe wegen den Weibern auferleget worden. Daraus folget also ganz klar, daß *Baro* und *mulier ingenua* ihrem Zustande nach einander gleich geachtet, und durch die ungleiche Strafe nur dem Geschlechte nach, nicht aber dem Stande nach unterschieden worden.

Die Leges alemanicae bewähren ebenfalls eine völlige Gleichheit inter *Barum* & *feminam ingenuam*. tit. XCV. heißt es b): Si quis *feminam ingenuam* colapho percusserit, sic ut sanguis exeat, solvat solidos duos; si lida fuerit, solvat solidum & tremissem; si ancilla, solvat solidum unum; si *Barus* fuerit, similiter; si servus, medium solidum Nun dieser *Barus* war weder servus, noch litus, seu manumissus; folglich muß er von einer höhern Klasse gewesen seyn, nämlich von den *ingenuis*, so wie die *femina ingenua*, mit

wel-

welcher er aleichgestellet wird. Diese Vergleichung zwischen *Baro* und *femina* kommt in Legibus alemannicis öfters vor, zum Beyspiel tit. LXXVIII. wobey wohl zu bemerken, daß der Ausdruck *femina* jederzeit *liberam* seu *ingenuam*, niemals aber *ancillam*, noch *litam* in Legibus antiquis bedeute, welches erhellet ex Leg. alem. tit LXVIII. Leg. Bajoar. tit. XIII. cap. XIII. tit. VII. cap. XVII. &c. folglich kann auch *Barus* für nichts anders als *ingenuus* in dieser Vergleichung angesehen werden. Deswegen kann ich mit jenen nicht verstanden seyn, welche aus den salischen und alemannischen Gesetzen das Wort Barus, oder Baro platterdings mit dem Worte Mann, Mannsbild erklären wollen. Indessen sind diese gesetzliche Stellen aus dieser Ursache hier vorausgesetzt worden, weil es sich aus dem nachfolgenden zeigen wird, daß die Salier und Alemannen unter dem Worte *Baro* und *Barus* das nämliche, was die Baiern unter dem Ausdrucke Barschalk, verstanden haben; denn, gleichwie die Notarii, und Amanuenses in documentis frisingensibus, salisburgensibus, ratisbonensibus, und bavaricis sich des Ausdruckes bedienet haben: *cum mancipiis utriusque sexus & parscalcis*: so haben auch die allemannische in chartis alemannicis c) geschrieben: v. g. Beata & Hata tradiderunt in insola ipsa *mancipios tres*, & *parones quatuor*; folglich hatten sie von den *Paronibus* eben die Begriffe, wie die Baiern von den *Parscalcis*.

a) Capitular. Reg. Franc. tom. I. col. 303. b) Loc. cit. col. 83. c) Goldast. Script. rer. alaman. tom. II. P. II. pag. 37. num. 39.

§. 5.

Aus den gleichzeitigen Urkunden.

II. Ganz entscheidend sprechen diesfalls die gleichzeitigen Urkunden, deren Verfasser uns den wahren, wesentlichen Begriff der Barschalken noch aufbewahret haben. Das älteste und wichtigste Dokument ist unstreitig das sogenannte *Congestum*, oder *Indiculus Arnonis*, in welchem alle Schankungen der Herzoge, und Adelichen

in

in Baiern an das Erzſtift Salzburg, mit Beyziehung der älteſten und glaubwürdigſten, ſowohl geiſt- als weltlichen, Männern, im Jahre 788. verzeichnet worden, eben in dem Jahre, wo Karl, der Große, Baiern bezogen hat a). In dieſem Indiculo l. ließt man öfters S. 22. tradidit memoratus Dux (Theodebertus) in pago opingave villa nuncupante opinga in qua ſunt manſi XX *inter barſcalcos & ſervos*, inter veſtitos & apſos. S. 28. tradidit (Theodebertus) manſos LX inter veſtitos & apſos & inter exercitales & *barſcalcos* tradidit jam dictus Dux villam nuncupante Chamara cum manſos XIII. inter veſtitos & apſos. & *inter ſervos & liberos*. Oben hieß es *barſcalcos* & ſervos, da heißt es ſervos & *liberos*. Dieſe abwechſelnde Ausdrücke *barſcalci* & ſervi, *liberi* & ſervi ſcheinen allerdings zum Beweis hinlänglich zu ſeyn, daß *barſcalci* und *liberi* gleichbedeutende Wörter ſind, um ſo mehr, weil ſelbe von dem nämlichen *Dictatore*, der ſich am Ende nennet: „& ego Benedictus diaconus hanc notitiam dictavi & conſcribere juſſi.“ und in dem nämlichen Inſtrumente unbedenklich im wechſelſeitigen Verſtande gebrauchet worden. II. Ferners aus den kaiſerlichen öffentlichen Diplomen iſt es deutlich zu erſehen, daß *ingenui* und *barſcalci* weſentliche gleiche Bedeutungen haben. So hat Kaiſer Ludwig, der Fromme, da er dem Erzbiſchof Arno die Freyheiten des Erzſtiftes beſtättiget, in der Urkunde de anno 816. 5. febr. dieſen Ausdruck gebrauchet, und verbothen: homines ipſius eccleſie *tam ingenuos*, *quam ſervos* ſuper terram ipſius commanentes injuſte diſtringendos b). Ludwig, der Deutſche, deſſen Sohn, erneuerte dieſe Confirmation anno 837 mit dieſen Worten: ut nullus judex vel quilibet ſuperioris aut inferioris ordinis reipublicae procurator in monaſteria, cellulas, eccleſias, loca vel agros ſeu reliquas poſſeſſiones memorate eccleſie - - ad cauſas judiciario more audiendas, vel freda aut tributa erigenda. aut manſiones vel paratas faciendas. aut fidejuſſores tollendos. aut homines ipſius eccleſie *tam ingenuos quam ſervos* ſuper terram ipſius

commanentes distringendos - - ingredi audeat c). Im nachfolgenden Jahrhunderte, nämlich anno 940, wiederholte Otto I. diese Bestättigung, und zwar, was wohl zu bemerken, mit durchaus gleichen Formalien, nur mit dieser einzigen Abänderung: vel homines ipsius ecclesie *tam Parscalcos quam servos* ceterosque super ipsius terram commanentes distringendos - - ingredi audeat c). Nun die Gegeneinanderhaltung dieser kaiserlichen Urkunden zeiget deutlich, daß die ältern von der spätern de anno 940 erkläret worden, und nach dem damaligen Reichsstile die *parscalci* pro *ingenuis* gehalten worden seyen.

III. Zur Erläuterung dieses veralteten baierischen Wortes tragen sonderbar die freysingischen Urkunden aus dem achten und neunten Jahrhundert vieles bey. In dem Vergleiche zwischen dem Bischofe Atto, und dem Abte Luitfrid zu Chiemsee, vom Jahre 804 d) geschieht Meldung von verschiedenen Leuten: de hominibus fiscalinis, de hominibus nobilibus, und endlich & quidquid de dicimatione *liberorum hominum* vel *barscalcorum* pertinere deberet ad easdem ecclesias &c. Noch viel deutlicher drücket sich aus, und kann allen Zweifel heben die nachfolgende Urkunde de anno 825 e): Isti sunt *liberi homines*, qui dicuntur *barscalci*; wovon noch öfters in der Folge die Rede seyn wird.

IV. Die *Monumenta boica*, *codices traditionum*, *diplomataria* geben uns hierüber den nämlichen, und nur desto unzweifelbarern Aufschluß. In den meisten Stellen, worinn von den Barschalken Meldung geschieht, wird das Wort *liber* beygesetzet; z. B. Adelheit scilicet & Tuta sub *libera parscalcorum conditione* constitute f). Inter monumenta aspacensia de anno 1166 heißt es: accepit Gotelint conjugem de liberis hominibus nostris, qui dicuntur *Pariscalchi*, que hac de causa servituti subjacere debuit g). Wenn also diese Gotelint wegen Verheurathung mit einem servo proprio sich der Dienstbarkeit, oder Leibeigenschaft zur Strafe unterwürfig gemacht

hat,

Digitized by Google

hat, so hat selbe ja vorher nothwendig frey seyn müssen, eben so, als wie jene libera Parscalca, die sich mit einem servo proprio S. Ruperti in Salzburg hat verheurathen wollen, von ihrem Vater aber so lange abgehalten worden, bis gleichwohl die barschalkische Freyheit auf eine andere Art salviert worden ist h); gleichwie auch der Abt zu Aspach die obige Gotelint aus Gnade wieder in ihre Freyheits-Gerechtsame eingesetzet hat. In Rücksicht also dieser theils alten Gesetzen, theils gleichzeitigen Urkunden, scheint es gänzlich entschieden zu seyn, daß die baierischen Barschalken im wesentlichen Verstande freye Leute gewesen seyen, und daß eben in dieser Freyheit die höhere Klasse, die Vorrechte der Barschalken, nach dem etimologischen Begriffe sich gründe, welche ihnen vielleicht eben wegen übernommenem Feldbaue ertheilet worden ist.

a) Nachrichten v. Juvavia Diplom. Anhang. S. 18. b) loc. cit. S. 65. c) loc. cit. S. 86. d) Ibidem S. 177. d) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. num. 120. pag. 91. e) loc. cit. num. 481. pag. 254. f) Mon. boic. tom. I. pag. 21. g) Mon. boic. tom. V. pag. 121. h) Nachrichten v. Juvavia S. 555. lit. g.

§. 6.

Nähere Bestimmung.

Indessen so zuverläßig immer die Freyheit der Barschalken bisher bestimmet worden, so kann doch, ungeachtet dessen, ihre anhabende Dienstpflicht nicht in Abrede gestellet werden; denn nicht nur allein das oben §. 2. erklärte Grundwort Schalk verräth solche Dienstverbindlichkeit, sondern auch die angezogene Urkunden setzen es ausser allem Zweifel, daß die Barschalken gewisse bestimmte Obliegenheiten, andern zu dienen, gehabt haben. I. Der Indiculus Arnonis saget, daß sie im achten Jahrhunderte mansos, Grundgüter, gehabt, und selbe gebauet haben, welche nicht ihnen, sondern jenen Herren, die sie zu den Kirchen vermacht haben, eigen, und denen sie natürlicher Weise mit Dienstleistungen deßwegen verpflichtet waren. Zudem werden II. die Barschalken fast in allen Urkunden, die von ihnen melden, unter die

Digitized by Google

dienstbaren Leute gesetzet, wiewohl sie den servis oder mancipiis entgegengestellt wurden; z. B. eum mancipiis & Barschalcis, cum Barschalcis & servis. III. Den deutlichsten und zuverläßigsten Begriff über den Zustand derselben geben die Documenta frisingensia seculi IX a). Isti sunt liberi homines, qui dicuntur *Barscalci*, qui & cum Wagone coram multis complacitaverunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram, *de ipsa terra condixerunt facere servitium.* - - istud firmiter conditum est, ut eis nullum amplius majorem servitium injungere valeat. Aus dieser Handlung sieht man klar, daß sie sich mit ihren Herrn gewisse, bestimmte Dienstleistungen ausbedungen haben. IV. Auch ihre Besitzungen, hobae censuales, quae vulgariter *Parschalceshobae* dicuntur b), verrathen ihre Dienstpflichten, und iene homines, qui *Parscalci* vocantur, vulgo idem praedium ab ipso possidentes, die ein gewisser Oudalricus de Pupilingen an Benediktbeuern vermachte, waren Zweifels ohne dienstbar. Nicht weniger V. haben die zu St. Emmeram gehörige Barschalken, (wovon das mehrere folgen wird) sich mit ihrem Herrn, dem Abte, wegen ihren Dienstpflichten ordentlich vertragen, wodurch dann klar an Tag geleget wird, daß die baierischen Barschalken, ohne Nachtheil an ihrer Freyheit, laut folgenden dritten Kapitels, zu gewissen Dienstverrichtungen verbunden waren.

a) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. 481. pag. 255. b) loc. cit. tom. I. pag. 214.

§. 7.

Fortsetzung.

Doch aber, wie dann mit der Zeit die Zustände der Menschen sich ändern, ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß einige Barschalken, besonders in spätern Zeiten, als im eilften, zwölften Jahrhunderte, auch dienstfreye Leute gewesen seyen. Sowohl salzburgische, als baierische Documenta geben mir zu dieser Behauptung den Grund an Handen.

Digitized by Google

I. In codice membr. Capituli metrop. salisburg. de ao 1025 bis 1041 a) hat ein gewisser Enziman, *parscalcus*, gegen gewisse Salzpfannen, und Ackergründe vom Erzbischofe Areolam ad salinas durch Tausch, ohne Meldung einiger Dienstpflichten, erhalten. Vermöge eines andern codicis San-petrensis b) seculi XI hat ein Parscalah de Fronohus einen servum emptitium zu St. Peter vermacht. II. Jene Diemondis de Sigmaringen *de genere parscalcorum*, die sich zum Kloster Baumburg zinsbar gemacht, war ehmals ganz sicher dienstfrey c); gleichwie es auch, allen Umständen nach, jene zwo Schwestern waren, sub libera parscalcorum conditione constitute, wovon sec. XII. die Monumenta garsensia d). Die Ursachen, der Ursprung, die Gelegenheiten, wodurch solche Dienstbefreyungen veranlasset worden, werden bey der zwoten Frage 1. K. 11. §. entwickelt werden.

a) Nachr. v. Juv. Anh. S. 228. cap. XXV. b) Ibid. S. 299. num. XLVIII. c) Mon. boic. tom. III. pag. 79. d) Ibid, tom. I. pag. 21.

§. 8.

Wird fortgesetzet.

Nun in dieser Hinsicht, und nach reifer Erwägung der für den wesentlichen Begriff unsers Gegenstandes dienlichen, sowohl aus den alten Gesetzen, als authentischen Urkunden, hergeleiteten Beweisgründen, schmeichle ich mir, im Stande zu seyn, die wahre Bedeutung der Barschalken in Baiern dahin bestimmen zu können, daß sie nämlich freye, oder freygeborne, Knechte oder Diener gewesen, welche ursprünglich zum Feldbaue gewiedmet, ihren Herren zu gewissen und bestimmten Dienstleistungen verbunden waren; wovon aber auch einige zufälliger Weise von selben entweder ganz, oder zum Theile befreyet gewesen zu seyn scheinen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Auch aus den altbaierischen Gesetzen.

Da aber die baierischen, freysingischen, salzburgischen und andere Documenta öftere Meldung machen; da schon die Leges salicae Alamanorum ziemlich deutliche Anzeigen mit den wiederholten Ausdrücken Barus, Baro von unsern Barschalken machen: so wage ich es, auch in den *Legibus Bajoariorum* nachzuforschen, ob selbe dann gar nichts von diesen baierischen Leuten enthalten. Das Wort **Barschalk** werde ich zwar vergebens suchen; doch hoffe ich so glücklich zu seyn, die **Sache, ihre Eigenschaft**, und eine mit der unsrigen übereinstimmende Bedeutung darinn ausfindig machen zu können. Und wirklich scheint es mir, **die baierischen Barschalken** in Legibus Baioariorum titulo VI. cap. III. entdeckt zu haben. Die Stelle lautet so a): Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire, nec de hereditate sua expellere; sed *liberi, qui justis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant.* Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam. nisi spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. Nun aber wird es aus den bisher angeführten Gründen jedermann einleuchten, daß 1. die Barschalken im eigentlichen Verstande **freye Leute** waren; daß sie ferners 2. ihren Herren mit **rechtmäßigen Diensten** verpflichtet gewesen; folglich wird man mir kaum in Abrede stellen können, daß unter den *liberis, qui justis legibus deserviunt*, unsre Barschalken verborgen liegen, die der Verfasser der Gesetze nicht zwar mit Namen genannt, doch aber ihren Zustand gar deutlich beschrieben hat. Nebst diesen handeln die Leges Bajoariorum in sonderbaren Titeln von den servis tit. V. von den Manumissis oder Frilazzen tit. IV. Indem aber die Barschalken weder unter die Schalken, noch Frilazzen gerechnet werden (§. 3.), dennoch aber eine höhere Klasse der Diener oder Knechte ausmachen; ja sogar auch wesentlich **freye Leute** sind (§§. 4 & 5.): so glaube ich, eben nicht zu viel zu wagen, wenn ich behaup-

te,

te, daß der titulus III de liberis quomodo componantur, die Barschalken ebenfalls begreiffe, und von selben auch zu verstehen sey. Auf diesen Gedanken sollte auch die gewählte Ordnung Legum Bajoariorum den Leser verleiten, da anfangs tit. III. von der höhern Klasse der Knechte, welche den freyen Leuten beygezählt werden, nämlich den Barschalken, sodann tit. IV. von den Frilazzen, als den mittlern, und endlich tit. V. von der untersten Klasse der Schalken gehandelt wird. Endlich werden tit. I. cap. XIV. zwo Gattungen servorum ecclesiae angezeiget. Von einer Gattung heißt es: de colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant, vel qualia tributa reddant. Der zwoten Gattung wird auferleget: opera vero tres dies in hebdomada in dominico operetur, tres vero sibi faciat; wodurch eine höhere, und niedere Klasse der Knechte unterschieden wird. Da nun aber in der Glossa Caesarii Heisterbacensis Exabbatis Prumiensis de anno 1222. in histor. Trevir. diplom. tom. I. pag. 662. im eigentlichen Verstande jene *mansi serviles* genannt werden, qui continuo nobis servire tenentur; id est, *omni hebdomada per totum annum tribus diebus*: so werde ich mich nicht irren, wenn ich die entgegengesetzte und höhere Gattung der servorum ecclesiae in Legibus Bajoar. unter die *ingenuos* rechne, welche nach §. 4. und 5. unsre *parscalci* sind, und Beweise machen, daß auch in Legibus Bajoaricis loco citato, obwohl mit Umgehung ihres eigentlichen baierischen Namens, von ihnen Meldung geschehe. Demnach haben unsre Barschalken auch in vaterländischen Gesetzen ihren guten Grund.

a) Capitular. Reg. Franc. tom. I. col. 113.

§. 10.

Erste Einwendung.

Die etwanige Einwendung, daß die baierischen Gesetze unter den liberis, unter liberis hominibus die heutige Adeliche, Freyherrn, Freyen, nicht aber die ehemaligen Barschalken begreiffen sollen, wird

wird erstens selbst durch die Gesetze widerleget, welche verschiedene Standespersonen mit ihren eigenen Namen ganz sorgfältig unterscheiden. Es kommen darinn vor die vom hohen Adel, als Duces, Principes, Comites, die vom niedern, als Judices, Centuriones, Decani; auch haben ihre sonderbare Benennung die Nobiles tit. XVI. quamvis nobilis persona sit. tit. XX. per curtes nobilium. u. s. f. nicht weniger homines potentes, die der Jurisdiction der Herzoge unmittelbar unterworfen sind; tit. II. cap. V. n. 4. an welcher Stelle num. 5. eben die *liberi* eine ganz verschiedene Gattung ausmachen, und dem Comiti unterworfen werden, wovon die Barschalken nicht ausgeschlossen werden können.

Zweytens. Die liberos und nobiles haben die Decreta Synodi dingolfinganae sub Thassilone Duce ganz deutlich auseinander gesetzet, mit diesen Worten a); De eo quod jus ad legem, quam habuerunt in diebus patris sui, *nobiles*, *liberi*, *& servi* ejus, ita donaverunt ut firma fieret. Diese dreyerley Gattungen der nobilium, liberorum, & servorum können eben über unsern Gegenstand vieles Licht verbreiten, und schließen die Barschalken gewis nicht aus. Indessen will ich keineswegs behaupten, daß nicht manchmal unter den liberis auch die nobiles angezeiget werden, welches aus manchen Umständen, und Behelfen abgenommen werden kann, sondern ich will vielmehr diejenige zu einiger Behutsamkeit ermahnet haben, die gleichsam einen allgemeinen Satz machen, daß in dem Alterthum die heutigen nobiles durch die ehemaligen liberos bedeutet wurden.

a) Velserus Res boic. lib. 5. pag. 345. Editionis Lippertinae.

§. 11.

Zwote Einwendung wird beseitiget.

Nach diesem barschalkischen System kann ich auch mit jenen nicht wohl verstanden seyn, die aus den Barschalken ein Mittelding zwischen

schen Freyen und Unechten machen wollen a); denn erstens nach der obigen etimologischen Erläuterung heißt das uralte Hauptwort Bar nicht frey, sondern hat erst in spätern Zeiten, vielleicht nach dem lateinischen Ausdrucke, diese wesentliche Bedeutung bekommen. Zweytens ist es schon dargethan worden, daß die Barschalken nicht blos sich den Freyen nähern, sondern wirklich freye Leute seyen, jedoch nach den Legibus Bajoar. qui justis Legibus deserviunt, d. i. dienstpflichtige. Sohin sehe ich nicht, wie unsre Barschalken eben in die Mitte sollen gestellet werden, wohin vielmehr die Frilazzen gehören; doch aber wenn man allenfalls unter dem Worte liberi, Freye, die Adeliche (nobiles) verstehen wollte, wäre ich gar nicht entgegen, sondern vielmehr bereit, selbe mit dem Synodo dingolfingana zwischen die nobiles & servos zu setzen, wodurch eben sie, als wahre liberi, oder Freye vindiciret, und genugsam gedecket wären.

a) Du Cange Glossar. Hellfeld repertor. juris & alii.

§. 12.

Verschiedene Gattungen der Barschalken.

Da ich mit dem Zustande der altbaierischen Barschalken beschäftiget war, stellten sich verschiedene Gattungen derselben dar, welche ich hier anzuführen nicht umgehen kann. Die Monumenta weltenburgensia entdeckten mir eine ganz besondere, und unbekannte Art der Barschalken a). Post an. 926. quidam nomine Othram *parscalcus Regis* tradidit sua propria mancipia in manum Illsangrimi (Episcopi ratisbon.) & advocati sui Flochrati, ea ratione, ut per singulos annos persolvant ad supradictum monasterium (Weltenburg.) viri V. denar. & mulieres III. denar. Beym ersten Anblicke könnte man vermeynen, es wäre dieser Othram etwa ein Hofbedienter, oder Ministerialis beym Könige Konrad, dem Salier, oder dem Könige Heinrich, dem Vogler, deren Regierungen in diese Zeiten fallen, gewesen; allein wenn man die gleichzeitige Geschichte Baierns

übersieht, so giebt selbe den Aufschluß, daß dieser Othram nicht bey obigen Königen, sondern bey dem baierischen Herzoge Arnulph, dem man damals königliche Ehre und Würde beylegte, in Hofdiensten gestanden sey; denn eben damals im seculo X. wird Baiern in öffentlichen Urkunden öfters Regnum genannt b). Arnolfus divina ordinante providentia Dux Bajoariorum & etiam adjacentium Regionum, omnibus Episcopis, Comitibus, & *regni hujus* Principibus &c. und eben in dieser Zeit wurde vom Herzoge Arnulph, und andern, um die königliche Würde sehr heftig gestritten; daher wurde diesem Herzoge von verschiedenen Geschichtschreibern und Verfassern der Urkunden der titulus regius beygeleget, wie es z. B. der weltenburgische Amanuensis gethan hat, wobey noch zu bemerken, daß eben dieser Ilsangrim von dem Herzoge Arnulph zum Bißthume Regensburg ernannt worden sey c), gemäß des aus dem Regenspurger Vertrag de anno 920. ihm gebührenden Ernennungsrechtes. Folglich hat dieser *parscalcus Regis* nicht ausser, sondern in Baiern seine Dienste entrichtet, und könnte vielleicht auch mit den uralten Adalschalken unter dem Herzoge Thassilo verglichen werden.

Ferners kommen vor *Barscalci dotales Ecclesiarum*, die zum Unterhalt der Pfarrkirchen gewiedmet waren; wozu gemeiniglich drey hinreichend, und welche allezeit vor Einweihung der Kirche auszuzeigen waren, wie die Documenta frisingensia öfters anzeigen d). So lesen wir in dem erwähnten Indiculo Arnonis e): Item de ecclesiis parochiales que in beneficium pertinent & *de Parscalcis* unacum servis sive de eorum territorio dotate sunt. und insonderheit heißt es alldort S. 28. „ad richerihusir de *conjectu barscalcis* (forte barscalci) ecclesia cum manso I.“ conjectus zeiget hier die Unterhaltung an. Diese *barscalci ecclesiastici* scheinen mit jenen *liberis ecclesiasticis*, wovon die Leges alamanicae Lege XXIII, und die Leges Bajoar. tit. I. capit. XIV. nach obiger Anmerkung §. 9. handeln,

dein, allerdings übereinszustimmen. vid. §. 15. Unter dieſe Barſcalcos eccleſiaſticos gehören auch jene vom Kloſter Aſpach f), und ſonderbar die St. emmeramiſchen, wovon §. 15. und folgenden dritten K. gehandelt wird.

Nicht weniger hatten die Adeliche ihre Barſchalken, wie dieß der codex traditionum benedictoburanarum anzeiget g), wo ein gewiſſer Oudalricus de Pupilingen an das Kloſter ſeine Barſchalken vermachet hat. Auch in ſalzburgiſchen Urkunden kommen viele dergleichen vor h), die man *Barſcalcos Nobilium* nennen kann; und endlich geht meine Vermuthung auch dahin, daß es, ſonderbar in ſpätern Zeiten, *Barſcalcos nobiles* gegeben habe, worunter obiger *Barſcalcus Regis*, auch jene Diemondis *de genere Barſcalcorum* in Monum. baumburg.; jene Adelheit & Tuta ſub libera *parſcalcorum conditione* conſtitute in Monum. garſenſ.; Henricus Parſcalh de Aſpach, Parſcalahus de Fronohus, Pertha puella *de jure parſcalcorum* ex codice San-Petrenſi ſalisburg. gerechnet werden könnten. Eben dieſe ſtellen uns das Schickſal der baieriſchen Barſchalken auf einer andern Seite vor Augen, und ſie ſind vermuthlich durch ihre Verdienſte, ausgezeichnete Thaten, erworbenes Vermögen u. ſ. f. zu höherm, und auch adelichem Stande gelanget.

a) Mon. boic tom. XIII. pag. 309. b) Hiſt. friſing. tom. I. P. I. Inſtr. num 983. pag. 429. c) Mauſolaeum S. Emerami Seite 132. cap. 33. d) Hiſt. friſing. tom. I. P. I. Inſtrum. 304. 313. 314. ſeq. e) Nachr. v. Juv. Anh. S. 26. f) Monum. boic. tom. V. pag. 121. g) loc. cit. tom. VII. pag. 67. h) Nachr. v. Juv. Anh. S. 168.

§. 13.

Werden auch *Hiltiſcalci* genannt.

Uebrigens iſt auch ſehr merkwürdig, daß unſere Barſcalci auch unter dem Namen *Hiltiſcalci* in codicibus traditionum ſeculi XI. vorkommen. In codice diplomatico ratisbonenſi, den der berühmte

Pezius a) herausgegeben, liest man: Descriptio censuum, proventuum, ac fructuum ex praediis Monasterii S. Emmerami sub Abbate Burchardo, welche auf sein Anschaffen im Jahre 1031 verfaßt worden, und das Saalbuch genannt werden kann. Da heißt es: de Ruiti (dermal insgemein Vogtereuth am Inn b) de singulis Parschalcis solvunt singuli *I souma vini.* Mit diesen hat gedachter Abt Burkard einen andern Stiftskontrakt getroffen, welcher erst nach seinem Tode aufgezeichnet, und beym Pezio loc. cit. col. 77 zu lesen ist. Darinn werden die obige Parscalci de Ruiti mit andern Namen, nämlich *Hiltiscalci*, genannt, wovon ein jeder *souma vini* zu verreichen hat. Die Formalien beweisen es: ut de familia, quae ad Ruit pertinet, mansi scilicet seu *Hiltiscalci* expediti a sole fiscali censu ex parte adaucto, quem antea solverant, per singulos annos de singulis hobis vini souma non aliunde quam de suo proprio persolvant. Eben wegen dergleichen Stiftsverreichnißen, und Dienstleistungen, die sie auf sich genommen, darf man schließen, daß diese *Hiltiscalci* keine andere, als obige *Barscalci*, sohin bloß dem Namen nach unterschieden sind.

Die freysinglschen Instrumenta sec. X. ertheilen uns über die Hiltischalken eine Erläuterung c): Legitimus quidam ejusdem ecclesiae servus, quem *Hiltiscalh* dicunt, nomine Lintharius. Derley legitimi ecclesiae servi, oder Hiltiscalci, kommen daselbst sehr oft vor; als loc. cit. num. 1257. nobilis femina tradidit se ea conditione, ut ipsa omnisque posteritas illius *legitimorum ecclesiae servientium iure & lege* vivant. u. s. f. Wenn ich nicht irre, so sind diese Hiltiscalci eben jene, von welchen die alten Leges Bajoariorum sagen: liberi, qui *iustis legibus* deserviunt; das ist, sie sind wahre baierische Barschalken. Wollte man das zusammengesetzte Wort *Hiltiscalci* etimologisch betrachten, so bestehet es aus *Hilti* Gnade oder Huld, und Schalk, welches einen begnadigten Knecht oder Diener

ner bedeutet, und zu einer höhern Klasse gehöret, wie unsere Barschalken, denen die Hiltiscalci allerdings gleichkommen.

a) Thes. Anecd. tom. 1. P. III. col. 67. b) Mausol. S. Emerami. cap. 24. pag. 86. c) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. 987. pag. 431. item num. 1260. 1268. & 1279.

§. 14.

Von *Wittiscalcis* und *Dagescalcis*.

Nur kurz will ich hier noch bemerken die *Wittiscalcos*, und *Dagescalcos*. Die *Wittiscalci* zeigen sich in den Legibus Burgund. tit. LXXVI. und sind Diener, welche die dem fisco angefallene Strafen einzufodern hatten, wie es der gelehrte Canciani erkläret a), Ministri mulctis fisco cedentibus exigendis deputati, von *Witte*, mulcta, und *scalc*, servus.

Die *Dagescalci* aber sind nichts anders, als die Tagwerker, welche ihre tägliche Dienste verrichteten. Ehemals waren sie, bevor man von den gebrödten Dienern wußte, bey den Klöstern ad servitium quotidianum fratribus exhibendum coquendo, piscando, lavando &c. wovon die antiqui codices vielfältig, sonderbar aber das Diploma Henrici III. Abbatiae S. Maximini Treviris datum anno 1056 Meldung machet b). Dagescalci vel pistores bovarii aut piscatores, coci aut lavatores, vel quicunque foris vel intus quotidiano servitio fratribus servituri sunt &c. In dem Tausche, den Reginfrid mit dem Bischof zu Freysing Arno getroffen hat circa an. 857. heisst es: tradidit Reginfrid *mancipia* -- ad habendum aevis temporibus *pro operatione dierum*, die nichts anders als *Dagescalci* waren. Nun wieder zu unsern Barschalken zurück.

a) Barbarorum Leges antiquae tom. IV. pag. 33. Venetiis 1781. b) Zilesius in defens. Abbatiae P. III. num. XXIV.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Menge der Barschalken in Baiern.

Daß die ehemaligen Barschalken in unserm Vaterlande sehr zahlreich gewesen seyen, bewähren die vielen Ortschaften, Dörfer, Gemeinden und Huben, worauf sie sich angesiedelt, und denselben ihren Namen beygeleget, den sie bis in das dreyzehnte Jahrhundert erhalten haben; z. B. Parschalhisdorf, Parschalchisriet, Parschalchishoba. So hat unter andern der Bischof von Trient, Altmann, aus Baiern gebürtig, dem Kloster Suben anno 1126 geschenket *Parschalchendorf inferius* a); bald darauf duas villas *Parschalchisdorf* dictas, wie auch anno 1136 cum curte stabularia Parschalchesdorf (in den Monum. boic. tom. IV. pag. 526. und in Gewoldi Metropol. P. III. pag. 371. ist der Fehler „pars Halchesdorf" eingeschlichen); ferners im dreyzehnten Jahrhunderte wird in der Bulla confirmatoria Gregorii IX. de anno 1236. gelesen Porschalchesdorf. Zudem hat anno 1109. der Probst zu Polling, weil die ehemalige Filial Forstenried zu einer Pfarrkirche erhoben worden, der vorigen Mutterkirche zu Neuenried zur Entschädigung ein Grundgut zu *Parschalchesriet* überlassen b). Vermuthlich ist dieses Parschalchesriet da, wo jetzt das churfl. Lustschloß Fürstenried gebauet ist, gestanden. Schon im eilften Jahrhundert sind zwischen dem Bischofe zu Freysing, und dem Abte zu Weihenstephan zehn hubae censuales, quae vulgo *Parschalchishoba* dicuntur, vertauschet worden c).

Endlich wenn man die Menge der mansorum ingenuilium, die gemäß der Gegeneinanderhaltung der oben §. 5. n. II. allegirten zwey kaiserlichen Diplomen Ludovici germanici und Ottonis I ohne allem Zweifel barschalkische Güter waren, wovon sonderbar das sehr wichtige Inventarium seu breviarium Monasterii staffelseensis circa an. 813 d) Meldung machet; wenn man die sehr ansehnliche Zahl der zum Bißthum Augsburg ehemals gehörigen mansorum ingenuilium, die

sich

ſich auf 1039, die ſerviles aber nur auf 466, laut obigem Inventario belaufen haben; wenn man ferners die in dem oben angeführten Indiculo Arnonis verzeichnete, und mit lauter Barſchalken dotirte 60 Pfarrkirchen, und endlich die vielen St. emmeramiſchen Barſchalken oder Hiltiſchalken in Betrachtung ziehet: ſo darf man überhaupt annehmen, daß die meiſten Unterthanen bey Kirchen, Klöſtern, Bißthümern und Stiftern ſolche baieriſche Barſchalken geweſen ſeyen, und eine ſehr beträchtliche Anzahl ausgemacht haben.

a) Monum. boic. tom. IV. pag. 518, 19, 26, 30. b) Hiſtor. friſ. tom. I. pag. 383. c) Loc. cit. pag. 214. d) Monum. boic. tom. VII. pag. 83.

§. 16.

Erklärung einiger altbaieriſchen Worte.

Bey gegenwärtiger Abhandlung erachte ich es eben nicht für überflüßig zu ſeyn, wenn ich eine kurze Erläuterung über jene altbaieriſche Wörter beyſetze, welche mit unſern Barſchalken eine ziemliche Aehnlichkeit haben, und auch über gegenwärtigen Stoff einiges Licht verbreiten könnten.

In codice ſant-petrenſi ſalisb. de anno 988-1100 lieſt man öfters das Wort *Pardin*. Die Urkunde ſelbſt iſt gar merkwürdig, und des Inhaltes a): Pateat Chriſti fidelibus qualiter *quaedam Pardin* de Halla N. Diezwiſs *non legitime maritali thoro conjuncta* de ſervitio ſoluta ſit quod ſub *diurna annona* debuit fratribus ſervientibus altari S. Petri ſalzburgenſis eccleſie ubi ſub monachica religione Deo miniſtratur quod dinoſcant eſſe *gratia Reginwardi Abbatis & conſenſu fratrum ipſius* ea tamen lege ut in ſingulis annis repreſentet prefato altari duos denarios, filius vero ipſius V. ſed filia tres & ſic omnis poſteritas eorum. - -

Das Grundwort von dieſem zuſammengeſetzten Worte iſt *din*, welches eine Dienerinn, oder Magd bedeutet, wie man beym Ottfrid

lieſt

liest b) ih bin, quod sin, Gotes *thin*: sum, inquit, ancilla Dei. Eben dieses Wort kommt öfters vor in documentis frisingensibus, v. g. Instrum. 701. donavit *Gotesdin*. item *Gotesdin* soror Episcopi Hiltonis. Beym Goldast c) liest man *Hiltidin* &c. Das Bestimmungswort *Par* aber kann aus obiger Etimologie §. 3. erkläret werden, und heißet so viel, als *Parscalca* weiblichen Geschlechtes; sie wird also vermuthlich eine Tochter eines Barscalci gewesen seyn, oder hat sich mit einem fremden *Barscalco* verheurathet, und sich vielleicht ohne Konsens von Salzburg nach Hallein begeben; weßwegen selbe *non legitime maritali thoro conjuncta* genannt zu werden scheinet; wo sonst, wenn sie ein anderes Verbrechen begangen hätte, ihr täglicher Dienst in einen jährlichen Zins nicht würde abgeändert worden seyn. Solche Entfernungen, und Abänderungen, oder Ablösungen des servitii quotidiani kommen öfters vor in Monum. boicis, v. g. tom. II. pag. 287. circa an. 1135. Sohin scheint auch diese *Pardin* zu einer höhern Klasse der Dienerinnen, nämlich der Freygebornen, zu gehören.

Das alte Wort *Parlink* verrathet einen sächsischen Ursprung; denn die Sachsen hatten dreyerley Gattungen der Menschen; nämlich Ethilingi, Frilingi, & Lazzi; i. e. Nobiles, Ingenui, & Servi d). Ja der Aufenthaltsort dieser Judith Salenhaim verräth dieses selbst, welcher eine sächsische Kolonie anzeiget, wie es Hundius in Glossario erkläret. Sachsheim in Bavaria est saxonicae gentis colonia, quae illuc olim migravit, pomoeriis suis circumscripta Die Bedeutung dieses Wortes zeigen uns die Monumenta garsensia circa annum 1140 an. Judith de Salenhaim *amissa libertate, quam habent Parlinh* redemit se ad altare -- pro quinque denariis annuis e). Diese *Parlinh* scheint ebenfalls von unsern Barschalken abzustammen, nach obiger Etimologie §. 3. die aber ihre Freyheit wieder nach damaliger Sitte erkauft hat, und eben darum zu einer bessern Klasse gerechnet werden muß, die ihr nach obigen §. 3. n. 3. die Freygeburt gab. Hier-

zu

zu können auch gezählet werden die *Parloute* in Monum. chiemſeenſibus de anno 1190 f). Quaedam *libera femina* Juota nomine ex eis, qui dicuntur *Parloute* - tradidit ſe ad cenſum V. denariorum cum omni poſteritate ſua. Das Grundwort *loute* iſt vermuthlich gleichbedeutend mit den Wörtern *leuti*, *luti*, *liti*, *litones*, *lude*, wovon Potgieſſer verſchiedene Bedeutungen anführet g). Indeſſen ſcheint mir jene die wahre, und weſentliche zu ſeyn, die man in Legibus allemannicis leg. XCV. und in addit. ad Leg. alem. num. XXVII. lieſt; nämlich *litus* iſt ſoviel als *manumiſſus*, Freygelaſſner, von welchen aber dieſes Weib durch das Vorwort *Par* unterſchieden, und vermög ihrer wirklichen Freygeburt unter die Barſchalken, wovon ſie vermuthlich abſtammte, gerechnet werden muß; indem dieſe *Parloute*, das iſt nach obiger Etimologie §. 3. num. 3. Bauleute, und Barſchalken, oder Bauknechte mit einem ſonderbaren Vorrang vor den *mancipiis & ſervis* von jeher begabt, und denſelben gerade entgegengeſetzet waren.

Auch hat hieher einen Bezug das alte Wort *Parwip* in Monum. formbacenſ. de anno 1165. h), wo man lieſt: Quaedam femina Hiziwip nomine *aliquantulae libertatis Parwip*. Dieſe aliquantula libertas ſcheint zu erkennen zu geben, daß die Parwip mit einer knechtiſchen Eigenſchaft von Seite ihres Vaters, oder ihrer Mutter behaftet geweſen, und deßwegen zur vollkommenen Freyheit noch nicht gelanget ſey. Auf dieſen Gedanken verleitet mich ein freyſingiſches Dokument ſeculi IX. i), wo es heißt: Quidam vir nobilis nomine Walaram propriam hereditatem ſuam tradidit - - ea conditione, quod filii ſui *aliquantulum ſervitutis indulgentiae* aput pio Pontifici Arnoni habuiſſent, quia *de parte matris ad ſervitutem redii* (redigi) *potuiſſent*. Da der Ausdruck aliquantulum ſervitutis indulgentiae, und aliquantula libertas gleichbedeutend zu ſeyn ſcheinen: ſo wird das angeregte Dokument um ſo mehr dienlich ſeyn, eine Erläuterung wegen dieſer *Parwiſs* zu geben. Uebrigens da dieſe Hiziwip nur

aliquantulam libertatem gehabt, und dennoch *Parwip* genannt wird: so sollte man neuerdings bezweifeln, ob das Wort *Par* in baierischer Sprache jemals frey bedeutet habe. Vielmehr scheint diese *Parwip* unter die Barschalken, unter jene, die sich mit dem Feldbau ernährten, und eben deßwegen sonderbare Vorzüge der Freyheit zu genießen hatten, zu gehören.

Sonderbar merkwürdig ist das Wort *Bargildi*. Dieses soll nach Meynung des gelehrten Potgieser k) zum erstenmale vorkommen in Diplomate Henrici II de anno 1017. womit er dem Bischofe von Würzburg seine Freyheiten bestättiget, unter andern mit diesen Worten: ut nullus Comes vel publicus judex ejusdem Ecclesiae servos vel sclavos, sive Parrochos, quod *Bargildon* vocant - - distringant. Diese Bargildi wurden sonst auch genannt *Barguldi* oder *Burgildi*; und im jure saxonico provinciali werden sie Bauergulden geheisen lib. III. art. XLVII. und auch lib. I. art. II. Einige Erläuterung über diese Bargildos ertheilet uns das Privilegium Friderici Imper. de an. 1118. welches er dem Bischofe zu Würzburg, Herold mit Namen, gegeben hat l), wo es heißt: hoc excepto, quod Comites *de liberis hominibus*, qui *vulgo Bargildi* vocantur, in cometiis habitantibus statutam justitiam recipere debeant. Noch einen deutlichern Begriff finde ich in dem Glossario speculi alemanici m) mit diesen aus dem vocabulario saxonico allegirten Worten: Baurgülten seind vor alters die Zinsleute und Bauren geheissen gewesen, die zu den Gütern gebohren, und dem Herrn jährliche Gülte gegeben haben. Ueber welches ich einige Bemerkungen beysetze, und zwar erstens zeiget dieses Wort *Bargildi* an, wie sich das Wort *Bar* nach und nach in *Bur*, und endlich in *Bauer* verändert habe, wodurch dann wegen dem Worte Bar in Barschalk aller Zweifel gehoben, und die Bedeutung eines Bauern nun gänzlich festgestellet ist. Zweytens waren diese *Bargildi*, wie unsre Barschalken, *liberi homines*;

und

und drittens endlich hat ſich der Name *Bargildi* in Franken, Schwaben, und Baiern in Gilthauern verſtaltet, welche ihrem Herrn jährliche Gilt in Getraide und Viktualien beſtehend vertreichen, wodurch wir den Urſprung unſrer ſogenannten Gilthauern entwickelt, und auch dargethan zu haben glauben, daß dieſe *Bargildi* mit den baieriſchen Barſchalken allerdings übereinkommen, und urſprünglich zum Feldbaue für jährlich gewiſſe Dienſtleiſtungen beſtimmte Leute geweſen ſind.

Endlich bin ich auf das in Monum. tegernſeenſibus öfters vorkommende Wort *Parmannus* verfallen n); pag. 58. las ich: ſervorum quidam S. Quirini quidam de Tegrinſe eorum qui *Parmanni* dicuntur. pag. 93. Quidam *Parmannus* S. Quirini delegavit praedium - - ad cenſum V. denariorum. pag. 95. Quidam *Parmannus* de Holzhaim delegavit feminas quasdam pro V. denar. cenſu. p. 120. *Parmannus* S. Quirini de Gulingen ſervilia mancipia ſua tradidit. p. 139. *Parmannus* quidam de Holzmann ancillam propriam tradidit. p. 141. Quidam *Parmannus* de Hechingen delegavit famulum ſuum pro V. denar. cenſu. So oft auch dieſes Wort in erwähnten Monumentis vorkommt, ſo zeiget ſich doch niemals einige Spur, wodurch man auf die dem Kloſter Tegernſee haftende Dienſtverbindlichkeit dieſer Parmannen mit Beſtimmtheit ſchließen könnte. Aus den bisher gegebenen Erläuterungen möchte man vielleicht urtheilen, daß, gleichwie die *Barſcalci* und *Bargildi*, alſo auch dieſe *Parmanni* zum Feldbau, und jährlichen Zinſe verbunden geweſen wären; allein dieſes hat keine Wahrſcheinlichkeit; und um die Eigenſchaft dieſer Parmannen genauer zu beſtimmen, muß man ſich in die tegernſeeiſche Verfaſſung etwas hineindenken. Das löbl. Kloſter Tegernſee hatte von jeher jederzeit recht ſehr anſehnliche Lehenmänner. Mit dieſen wurden öfters zahlreiche Manngerichte, und zwar noch im fünfzehnten Jahrhundert anno 1440 et 41. gehalten, auf welche

auch die landesfürstliche Beamte die tegernseeischen Unterthanen öfters angewiesen haben o); woraus ich dann schließe, daß das in Monum. tegernseensibus alleinig gewöhnliche Wort *Parmannus* einen ansehnlichen Lehenmann bedeute, um so mehr, als auch der in Lehensachen sehr schätzbare Buder in repert. juris publ. & feud. behauptet, daß das Wort Mann, wenn solches in Lehenbriefen vorkommt, soviel als Vasall bedeute. Und ferners saget er „das Wort „Mann zeiget auch bisweilen die Ministerialen, Dienst, und eigene Leute an. Waren sie dem Reiche verpflichtet, so hießen sie „Reichsmanne, und die vom ersten Range des Adels Hochmanne.“ In dieser Rücksicht halte ich diese *Parmannos* für tegernseeische Lehenmänner von höherm Range, wozu mich die oben §. 3. vom Adelung hergeleitete Etimologie des Wortes Bar auch sonderbar bewogen hat.

Auf diesen Gründen beruhet also mein ganzes System von den ehemaligen Barschalken in Baiern, zu dessen nähern Erläuterung die eben jetzt erklärte altbaierische Wörter nicht undienlich seyn werden. In diesem Betracht sind die Barschalken freye, oder freygeborne Knechte, oder Diener, die ursprünglich zum Feldbau bestimmt, und zu jährlichen Dienstverrichtungen verpflichtet waren, von welchen aber einige zufälliger Weise einigermassen dienstfrey geworden zu seyn scheinen. Ich will demnach, zur weitern Entwicklung ihres Zustandes, im nachfolgenden Kapitel von den barschalkischen Gerechtsamen handeln.

a) Nachr v. Juv. Anh. S. 296. & 297. b) Schilter Antiq. teuton. tom. I. Otfridi Evang. lib. I. c. V. pag. 40. c) Scriptor. alem. tom. III. p. 124. d) Teschenmacher Annal. cliv. pag. 87. ex Nithardi lib. IV. e) Monum. boic. tom. I. p. 34. f) Ibid. tom. II. pag. 354. g) Coment. de statu servorum lib. I. cap. IV. pag. 249 — 258. h) Monum. boic. tom. IV. pag 111. i) Hist. fris. tom. I. P. I. Instr. pag. 355. num. 715. k) Comentar. de statu servorum pag. 186. libr. I. cap. IV. n. XVIII. l) Meichsner tom. 4. Decisionum Decis. 10. pag. 238. m) Senckenberg Corp. juris germ. tom. II. in fine pag. 8. n) Mon. boic. tom. VI. o) Loc. cit. tom. VI. pag. 290. & 298.

Zwey-

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von den Gerechtsamen der Barschalken.

§. 1.

Eintheilung derselben.

Die barschalkischen Gerechtsame stellen sich in mehrern Rücksichten dar. Einige waren ihren Herren, denen sie Dienste schuldig waren, zuständig; andere genoßen sie selbst, welche letztere sich wieder in jene theilten, welche ihnen in Betracht ihrer Person, und in jene, welche ihnen auf ihren Gütern auszuüben gebührten. Diese Abtheilung scheint sich selbst in den Legibus Bajoariorum zu gründen, welche verordnen: Liberi qui justis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant. tit. VI. cap. III. Demnach waren sie sowohl zu persönlichen, als auch zu realen Gerechtsamen befugt; zugleich aber auch gehalten, die Gerechtsamen ihrer Herren über sie geziemend anzuerkennen, wovon jetzt die Rede seyn wird.

§. 2.

Gerechtsame der Herren über die Barschalken; Eigenthumsrecht.

Die Herren, welche Barschalken unter sich hatten, waren befugt, ohne ihre angeborne Freyheit zu benachtheiligen, verschiedene Gerechtsame über sie auszuüben, worunter das Eigenthumsrecht über selbe, jus proprietatis das vorzüglichere war. Dieses bewähren verschiedene Urkunden; z. B. der Codex traditionum salisburg. de anno 923. — 934. saget es ganz deutlich a). Og & frater ejus Hadamar tradiderunt ad S. Petrum sanctumque Rupertum - - talem proprietatem, qualem *a fratribus suis in hereditariam partem* susceperunt, id est tres hobas ad albinam *cum parscalcis nominatis - - cum uxoribus & filiis ipsorum* - post obitum amborum

in

proprietatem perpetualiter possedere. Diese Parscalcos haben diese zwey Brüder *jure hereditario* bekommen; und sie *jure proprio ac perpetuo* übergeben. Heinrich II, Herzog in Baiern, hat unam hobam cum duobus mancipiis, quam tunc possederat *quidam Parscalch N. Azalo -- perpetuo jure possidendam* an St. Peter in Salzburg übergeben b). Ein gewisser Oudalricus de Pupilingen hat unter sich gehabt Homines, qui *parscalci* vocantur vulgo, ab ipso predium possidentes, welchen er sein predium verliehen, und sodann dem Kloster Benedikbeuern vermachet hat c). Zudem hatten die Barschalken auf den Gütern, die sie zu bauen erhalten, ein gewisses *servitium* zu leisten; die Herren aber hatten sowol über ihre Güter, als über sie ein gewisses Eigenthumsrecht, welches theils aus den obigen, noch mehr aber aus den gleich nachfolgenden Wirkungen, die nur ex jure proprietatis hergeleitet werden können, erhellen wird.

a) Nachricht v. Juv. Anh. S. 128. b) Loc. cit. p. 291. c) Mon. boic. tom. VII. pag. 67.

§. 3.

Vertauschung.

So z. B. waren die Herren, ohne ihre Einwilligung oder Befragen, berechtiget, die Barschalken zu vertauschen. Dieß beweiset ein freysingisches Dokument a), kraft welchem II. hobae parscalcorum & mancipia III. gegen III. hobas, ecclesiam I. decimatam & mancipia VI. vertauschet worden. Jener Tausch 10 hobarum, quae Parschalheshoba vulgariter dicuntur, zwischen Freysing und Weihenstephan sec. XI. ist oben schon berührt worden. Bisweilen wurden Parscalci und mancipia gegen einander verwechselt, vielleicht aus Privatabsichten, oder wegen andern Umständen; gleichwie der Erzbischof Odalbert zu Salzburg anno 930. CVI. mancipia gegen andere CVI. einige mancipia, meistentheils aber parscalcos an den Ravvinum virum nobilem ausgeliefert hat b), praeterea isti *parschalchi pro man-*

mancipiis ad domum Dei dicti (data) ſunt, wie die Urkunde lautet.

a) Hiſtor. friſing. tom. I. P. I. Inſtr. 1102. pag. 468. b) Nachr. v. Juv. Anh. S. 168.

§. 4.

Lehenverleihung.

Vielweniger haben ſich die Barſchalken entgegen ſetzen können, wenn ſelbe an andere lehenbar ſind überlaſſen worden. Z. B. Arno Epiſcopus friſingenſis miſericordia motus conceſſit ei *in beneficium* ipſam rem & addidit X. mancipia -- & *Barſcalchum I.* im Jahre 860 a). Vom eilften Jahrhundert iſt eben dort b) aufgezeichnet: Necnon in loco Scahcha dicto *Parſcalcos VII. quos Albwin in beneficium tenuit pridem tali cum ſervitio*, quali ille eos poſſederat, eidem Ariboni retradidit, eo ſcilicet tenore, ut idem Aribo & ſuus frater Hadarich eadem haec ut dicta ſunt uſque ad obitum ſui firmiter poſſideant. Freylich trift man ſehr viele Urkunden an, wo ſich die liberi homines, oder die cenſuales den ausdrücklichen Vorbehalt machen, daß ſie niemals mit Lehenbarkeit an andre übergeben werden ſollen. Z. B. in Monum. tegernſeenſibus b) kommt öfters vor: tali conditione, ut ipſi omnisque eorum poſteritas absque ulla vexatione cenſualiter illuc perſolvant V. denar. *nec quisquam Abbatum eosdem inbeneficiare preſumat* &c. Indeſſen aber bey Ermanglung ſolcher Bedingungen mußten ſich es auch die Barſchalken gefallen laſſen, wenn andre mit ihren Dienſtleiſtungen gewöhnlichermaſſen inveſtiert worden ſind.

a) Hiſt. friſ. tom. I. P. I. Inſtr. 707. pag. 352. b) Ibid. Inſtr. 1201. pag. 504. c) Mon. boic. tom. VI. p. 93. 143. &c.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.
Verschenkung derselben.

Uebrigens wird es bey der großen Menge der vorhandenen Schriften und Urkunden wohl niemand mehr in Zweifel ziehen wollen, daß die **Barschalken** nach Willkühr der Herren, sowohl bey Lebenszeiten, als nach ihrem Tode, mit oder ohne Bedingung, ohne ihr Wissen und Willen, **an andere haben überlassen, und verschenkt werden können.** Das berühmte Congestum Arnonis, die sowohl Privat- als öffentliche Urkunden in den Nachrichten von Juvavia, die vom achten bis zwölften Jahrhundert geschriebene St. emmeramische codices traditionum, die Monumenta boica führen eine Menge dieser an die Kirchen, Klöster, und Stifter zum Seelgeräth überlassenen Barschalken an, und bewähren zugleich, daß ihre Herren völlige Macht und Gewalt, und ein **wahres** *jus proprietatis*, jedoch ohne Nachtheil an ihrer Freyheit, wovon die Folge zeigen wird, über selbe ausgeübt haben.

§. 6.
Schuldigkeiten überhaupt.

In Erwägung des bisher gegebenen Begriffes **der Barschalken**, wird es jedermann von selbst einleuchten, daß selbe sonderbar ihren Herren mit Entrichtung verschiedener Dienstleistungen verpflichtet gewesen seyen, wie das nächste Kapitel umständlicher aufklären wird.

§. 7.
Persönliche Gerechtsame der Barschalken; Freygeburt.

Nachdem die hauptsächliche **Gerechtsame der Herren über ihre Barschalken** in einer kurzen Uebersicht, doch mittelst belegten Beweisen, vorgetragen worden sind, so fodert es die oben gewählte Ordnung, auch von denen zu handeln, welche **den Barschalken** selbst zuständig waren. Diese können in die **persönliche**, und in die **reale** in Rücksicht auf die Güter eingetheilet werden. Unter jenen hat den Vorzug die bey den alten Baiern jederzeit sehr ansehnliche Freygeburt, oder persönliche Freyheit. Diese wurde durch die alten baierischen

Digitized by Google

rischen Gesetze allen Freygebornen, sie mögen Dienste auf sich gehabt haben, oder nicht, als ganz unverletzlich unter großer Strafe zugesichert. tit. VI. cap. III. s. 1. K. 9. §. wo die armen Freygeborne, welche der Uebermacht, und Unterdrückung um so mehr ausgesetzet waren, ausdrücklich geschützet werden: quamvis pauper sit, tamen *libertatem suam* non perdat, nec *hereditatem suam*. Daß aber unsere Barschalken unter die liberos oder ingenuos gehören, ist zum Theile schon oben 1. K. 4. 5. §§. bewiesen worden; wird aber noch mehr aufgedecket werden unten in der 2. Fr. 1. K. 9. §. wo der Ursprung der Barschalken aus der Freygeburt hergeleitet wird, die indessen als eine persönliche Gerechtsame vorgetragen worden; aber, so sehr den Barschalken auch ihre Freyheit zugesichert war: so gab es doch verschiedene Fälle, theils vermög der Gesetze, theils vermög des Herkommens, wodurch sie der Freyheit verlustiget wurden. Solche Fälle waren die crimina capitalia, oder mortalia, welche tit. II. cap. I. num. 3. Leg. Bajoar. benannt werden; begangener Ehebruch, und Unzucht, tit. VI. cap. I. wovon auch die Monum. garsensia a) Beyspiele liefern; unerlaubte Ehen in gewissen Graden der Verwandschaft, tit. cit.; wie auch ungleiche Ehen zwischen einer ingenua cum servo; nicht weniger die Unvermögenheit tit. II. cap. I. Ferners durch Gewohnheit und Gedinge konnte man die Freyheit verlieren, z. B. wenn die schuldige Zinse und Dienste nach Verfluß dreyer Jahre nicht bezahlet worden, quarto anno servilem legem subirent. — servili jugo subjaceat — sciat se propriam famulam esse &c. wie sehr oft in Monum. boic. und salisburg. vorkommt, worinn zweifelsohne die Verordnung der baierischen neuen Gesetze sich gründet, daß, wenn drey, oder bey geistlichen Gütern, zwey Jahre ohne Bezahlung der Schuldigkeit verstreichen, die Gerechtigkeit verwirket seyn soll; so aber doch in praxi viele Anstände haben würde. Aus diesem also ersiehet man, daß die persönliche Freygeburt, als eine sonderbare Gerechtsame bey den Barschalken jederzeit geschätzet worden sey.

a) Monum. boic. tom. I. pag. 2.

§. 8.

Die Heerfahrt.

Eben aus diesem beträchtlichen Vorrechte der **Freygeburt** flossen verschiedene andre barschalkische Befügnisse. Dadurch wurden sie fähig, in **Krieg zu ziehen**, und **Waffen zu tragen**, welches bey den altdeutschen Völkern, und auch bey den Franken und Baiern einen sonderbaren Vorrang der Freygebornen anzeigte. So verordnete Carolus M. in Capitulari de anno 812. a), ut omnis *liber homo*, qui quatuor mansos de proprio suo sive de beneficio alterius habet, ipse se praeparet, & ipse in hostem pergat: qui tres — qui vero duos — qui etiam unum. Die baierischen Gesetze bestraften auch jene Thätlichkeiten schärfer, wenn ein Freygeborner zum Waffentragen unbrauchbar gemacht wurde, si impedimentum est ad arma bajolare. tit. III. num. 14. Das oben berührte Inventarium staffelseense sec. IX. b) zeiget es ausdrücklich an, daß die Besitzer der mansorum ingenuilium (das ist, laut obigem 1. K. §. 4. & 5. **barschalkische**) wenn sie nicht selbst in Kriege ziehen, ihrer zween einen Ochsen liefern sollen: dant inter duos in hoste bovem, quando in hostem non pergunt. Diese Heerfahrt war nach damaliger Sitte von vieler Beträchtlichkeit, nicht nur weil den Knechten oder Schalken, ausser im äussersten Nothfalle, es verbothen war, Waffen zu tragen, wie es Potgiesser c) weitläuftiger ausführet; sondern hauptsächlich aus der Ursache, weil sie sich bey dieser Gelegenheit sonderbar auszeichnen, große Verdienste erwerben, und vermuthlich eben dadurch bisweilen zu einer völligen Dienstfreyheit gelangen konnten, wie auf solche Fälle die Leges bajoaricae tit. II. cap. VII. den Freygebornen viele Versicherung ertheilen. Eben dieses erinnert mich auf den uralten Gebrauch und Bürde, daß die Sedelhöfe, und einige andere Bauerngüter die Heerwägen, Pferde, und andere Fahr- oder Handwerkszeuge zur Armee

mee ehedem haben ſtellen müſſen, und in Rückſicht deſſen auch von gewiſſen Hofanlagen bisher befreyet geweſen; ſo aber vermög churfürſtl. Generalmandat de dato 19. octobr. 1691. abgeändert worden. Siehe Generalien-Samml. 4. Band, S. 906. n. XVII.

a) Capitular. Reg. Fr. tom. I. col. 489. b) Monum. boic. tom. VII. pag. 86. c) Comment. de ſtatu ſervorum pag. 749. lib. IV. cap. XII. n. IV.

§. 9.

Schätzung derſelben.

Daß die Barſchalken in titulo III. Leg. bajoar. de liberis quomodo componantur, allerdings begriffen ſeyen, erhellet aus dem 1. K. §§. 4. 5. & 9. indem ſie weder unter die Frilazzen, vielweniger unter die Schalken herabgewürdiget werden können. Demnach kann man ihnen im Falle einer Unbild, Verletzung, oder Thätlichkeit die in Legibus taxierte Entſchädigungen der Freyen nicht abſprechen. Gleichwie alſo ein Freyer auf dem Falle eines Todſchlages auf 160 ſolidos angeſchlagen wurde, ſo mußte auch die nämliche Schätzung für den Todſchlag eines Barſchalken bezahlet werden; von welchem Anſchlage ſehr unterſchieden die Schätzung eines Freygelaſſenen zu 40 und eines Schalken zu 20 ſol. tit. IV. & V. und ſohin ein ſonderbares Vorrecht der Barſchalken gewähret.

§. 10.

Erſcheinung bey den *Placitis publicis*.

Beſonders zeichnet die Barſchalken aus, daß ſie bey den *Placitis publicis* oder öffentlichen Gerichten zu erſcheinen, und allda Zeugſchaften abzulegen befugt waren. Es war nicht nur allein gewöhnlich, daß die Barſchalken ihre Geſchäfte, und Verträge mit ihren Herren, die ihnen Güter zum bauen verliehen, öffentlich, *coram multis*, wie die freyſingiſche Inſtrumenta lauten a), oder auch *in mallo publico* b) abgeſchloſſen, und entrichtet; ſondern es waren auch die

Freygelassene und Knechte sowohl durch geistliche, als weltliche, Verordnungen davon ausdrücklich ausgeschlossen. Das anno 744. gehaltene Concilium, und die Capitularia c) lib. V. cap. 159. enthalten folgendes: *Libertus & Liberta* in nullis negotiis contra quemquam testimonium dicere permittantur, exceptis illis causis, *in quibus ingenuitas deesse dignoscitur*, sicut praemissum est & *de servis*; quia indignum putat nostra clementia ut *libertorum testimonia ingenuis damna* incutiant. Qui vero ex eisdem fuerint progeniti, ad testimonium *a tertia generatione* admittantur. Nun aber eben diese dritte Generation giebt den Barschalken ihr Daseyn, und ihre Vorrechte der Freygeburt, wie es in der zwoten Frage, 1. K. 9. §. gezeiget werden wird; folglich giebt diese Stelle den einleuchtendsten Beweiß daß die Barschalken bey öffentlichen Gerichten zu erscheinen, und tüchtige Zeugenschaften abzulegen berechtiget waren.

Es hat zwar Ludwig VI, König in Frankreich, im Jahre 1109. eine Verordnung, jedoch nur für gewisse, der Kirche zu Paris und Chartres zugehörige, Unterthanen, pro servis ecclesiasticis, ergehen lassen: ut in omnibus placitis ac negotiis adversus omnes homines tam liberos quam servos liberam & perfectam haberent testificandi & bellandi licentiam, ita ut nemo eorum testimonio pro ecclesiasticae servitutis occasione calumniam inferat d); welches auch im nachfolgenden Jahrhunderte Pabst Paschalis II, mittels einer Bulla de anno 1113. an die obbemeldte Kirche verfüget: neque enim aequum esse *ecclesiasticam familiam* iisdem conditionibus coerceri, quibus *servi secularium hominum* coercentur e), und eben durch diesen allgemeinen Grundsatz veranlaßt haben mag, daß seit dem zwölften Jahrhundert die servi und coloni ecclesiastici zur Zeugenschaft unbedenklicher zugelassen worden sind f).

Zu solchen Zeugschaftsleistungen aber waren unsre Barschalken vermög ihrer Freygeburt befähiget; worüber uns die Monum. boica

Be-

Beweiße geben. So kommt anno 1166. Henricus Pareſcalh de Aſpach teſtis vor g); wie auch anno 1200. Dietmarus Parſcalch als teſtis h), ohne von jenen zu melden, welche unter einem andern lateiniſchen Ausdrucke verzeichnet worden, aber doch wahre Barſchalken geweſen.

a) Hiſt. friſing. tom. I. P. I. Inſtr. 481. pag. b) Ibid. Inſtr. 212. pag. 129 c) Capitular. Reg. Fr. tom. I. col. 154. & 949. d) Baluz. Miſcellan. lib. II. pag. 185. e) Ibid. pag. 188. f) Chron. benedictobur. Parte Inſtrum. num. 81. pag. 26. g) Monum. boic. tom. V. pag. 121. h) Loc. cit. tom. II. p. 367.

§. 11.

Befreyung von der ordinären Gerichtsbarkeit.

Wiewohl die Barſchalken in Baiern bey den Placitis publicis zu erſcheinen allerdings berechtiget waren, ſo bemerke ich doch, daß ſie für ihre eigne Perſon entweder eines Theils, oder auch ganz und gar von ſelben, und ſohin von der ordinären Gerichtsbarkeit befreyet geweſen ſeyen. Sonderbar beobachte ich dieſes bey denen, die zu gewiſſen Kirchen, und Klöſtern gehörig waren; wie es jener Vertrag zwiſchen dem damaligen Grafen, Otto von Wittelſpach und dem freyſingiſchen Biſchof Albert de anno 1163 a), deutlich beweiſet, worinn ſonderbar bedungen worden, daß die coloni eccleſiae friſingenſis, deren nach der damaligen Verfaſſung, und auch in Rückſicht auf das augsburger Bißthum 1. K. 15. §. die meiſte lauter Barſchalken waren, nur dreymal im Jahre in placito publico zu erſcheinen gehalten, und nur wegen dreyen Sachen gerichtet werden könnten; nämlich wegen ungleichen Ehen, Todſchlag, und Diebſtahl.

Entgegen waren die emmeramiſchen Barſchalken zu Baatereuth von aller fremden Jurisdiction gar befreyet, nämlich per privilegium Ottonis II. de anno 980 b) des Inhaltes: Concellimus etiam praenotatis Monachis, ut nullus ex judiciaria poteſtate Comes

mes vel judex servis seu parscalchis eidem loco (Ruit juxta Oenum) servientibus audeat aliquid injurium facere, nec in aliqua causa illos injuste vexare, & si forte quid negotii acciderit inter eos in furtis seu homicidiis, vel quidlibet hujusmodi, *Comes nullus vel exactor alius nec bannum inde requirat, vel publicum ad mallum eos banniat, vel aliquam super eos potestatem exerceat, sed tantummodo Monachi, & Advocatus ejusdem loci.* Diese Beschränkung, oder auch gänzliche Befreyung von der ordinären Gerichtsbarkeit wenigst einiger Barschalken kann also billig unter ihre Vorrechte gezählet werden.

a) Hist. frising. tom. I. pag. 360. b) Pez. Thes. anecd. tom. I. P. III. col. 58.

§. 12.

Gleiche Verheurathung.

Es ist schon oben §. 7. das glänzende Vorrecht der barschalkischen Freygeburt erläutert worden. Dieses desto mehr zu versichern, die Achtung der Freygebornen zu erhalten, und die üble verdrießliche Folgen aus ungleichen Ehen zu verhüten, ist in den ältesten Zeiten schon aller Bedacht genommen, und sogar auch in Synodo dingolfingana unter dem Herzoge Thassilo a) die Verordnung gemacht worden, daß solche unwissentlich eingegangene ungleiche Ehen nichtig, und der Freygeburt ganz unschädlich seyn sollen. Die Leges alemannicae verfügen das nämliche, und geben noch eine Zeit von dreyen Jahren bey, um die Freyheit der Freygebornen in solchen ungleichen Ehen retten zu können. Leg. XVII. & XVIII. b).

Bey diesen Legibus alemannicis kann ich, jedoch nur im Vorbeygehen, nicht unbemerket lassen, daß der allegierte XVII. und XVIII. Lex unter die leges populares, welche Velserus lib. V. pag. 348. zum erstenmale herausgegeben, auch in codice lippertino seculi XII. enthalten sind, und dem Herzoge Thassilo mit allem Grunde zugeschrieben

Digitized by Google

ben werden, erſt in ſpätern Zeiten eingeſchoben worden ſind; denn a) ſind dieſe zwey Leges ſchon lange vorher in den Legibus alemannicis enthalten geweſen, und der Interpolator hat bloß die Worte *ſi libera alamana* abgeändert mit den: *ſi libera bajoaria* b). Die Beyſätze *a Rege*, und *nec ante Regem* ſchicken ſich auf die Zeiten des Thaſſilo gar nicht, und haben weder mit dem übrigen Kontext, noch mit dem Synodo dingolfingana einigen Zuſammenhang; c) die ältern codices, zum Beyſpiel tegernſeenſis ſec. IX. vel X., wie auch benedictoburanus ſec. XI. vermiſſen unter den Legibus popularibus gedachte zwey Geſetze gänzlich, wie ſolches der gelehrte H. P. Scholliner von dem codice benedictoburano angezeiget hat c); welches ich einsweilen zu einiger Berichtigung der uralten Legum popularium, oder wie die ſehr bedeutende Aufſchrift des codicis benedictoburani beweiſet, des unter dem Herzoge Thaſſilo gehaltenen *Synodi niuhinganae* ganz kurz angeführt haben will. Nun zum vorigen Gegenſtande.

Das barſchalkiſche Verhältniß bey ungleichen Ehen beleuchtet uns ganz vorzüglich und recht umſtändlich eine ſalzburgiſche Urkunde, welche uns die recht ſehr ſchätzbare Nachrichten von Juvavia S. 555. lit. g. mittheilen. Die unter dem Domprobſte Hugo, der anno 1167. ſtarb, verfaßte Urkunde enthält folgende merkwürdige Stelle: Quemdam Eutholdum eccleſiae S. Ruberti *proprium* filiam cujusdam *liberi Parſcalci* Willheri vicilli (villici) de Thundorf Bertham nomine petiſſe ſibi in uxorem dari, quem quia pater puellae noverat eſſe *proprium*, generum eum habere noluit. Videlicet ne puella, que *de jure Parſcalcorum* erat, conjuncta *proprio* jus, quod *a multis attavis* ſibi acceſſerat, tali conjugio perderet. Tandem illo inſtante, conſenſum Hugonis ſalzburgenſis praepoſiti (ad) ſacramentum conjugii, quod petebat, tali tenore — obtinuit, ut ſoboles, que ex eorum lemine naſceretur, *jure matris*

&

& *avi* nascereturs. Daraus also ergiebt sich klar, wie sorgfältig man noch in seculo XII. war, die barschalkischen Gerechtsame bey Gelegenheit einer Heurath zu erhalten, und daß selbe auch, vermöge der Einwilligung ihres Herrn, unverletzet für die Nachkommenschaft gerettet worden sind. Nicht weniger kann man daraus den Grund der barschalkischen Vorrechte genugsam abnehmen, wovon in der Folge das mehrere gesagt werden soll. Indeß darf man von den salzburgischen benachbarten Barschalken auf die baierische mit allem Rechte so lange schließen, bis sich nicht eine gegentheilige Gewohnheit, oder Gebrauch dießfalls an Tage leget; dergleichen wir, als eine ganz besondre Sitte der baierischen Barschalken, in ihren ungleichen Ehen, vielmehr in Betreff ihrer Kinder und Nachkommenschaft in monumentis reicherspergensibus d) circa ann. 1180. beobachtet haben. — Quidam Gotto nomine cum *esset Ecclesie ex traditione Gebhardi Hallensis Comitis*, uxorem autem haberet *liberam* Heilicam nomine, tres filias Chunigundam Wentelmut Helicam, *cum essent eiusdem conditionis cujus & mater erat*, tradidit eas ad altare S. Michaelis ad quinque denariorum censum, filium vero suum Chunradum redemit ab Ecclesia ad eundem censum, *quia juxta morem illorum, qui vocantur parscalchi filie maternam, filii vero paternam habent conditionem.* Dieser sonderbare barschalkische Gebrauch über den Zustand ihrer Kinder bewähret uns erstens, daß weder das römische noch canonische Rechtsprincipium, quod partus ventrem sequatur, damals in Baiern angenommen gewesen, welches nach mehrern Veränderungen von Friderico I. anno 1158. durch ein Reichsgesetz, ut si homo liber servam superinduxerit, vel ingenua servum, proles illa utriusque sexus matrem sequi debeat, non patrem e) festgesetzet, und nachher in unser neues Landrecht aufgenommen worden ist f). Zweytens daß auch jenes alte Gesetz Ripuariorum g) ut generatio eorum semper ad inferiora declinetur, oder das Kind gehört zu der ärgern Hand, in Baiern seculo XII. nicht üblich war; worüber aber verschiedene Gebräu-

bräuche in Deutschland obwalten (vid. Anmerk. ad cod. civ. 1. Th. 8. K. 5. §. Indessen will doch der gelehrte Potgiesser h) ex Aventino lib. VII. Annal. boic. beobachtet haben, daß in Baiern die Kinder von ungleichen Ehen, oder wenn die Eltern verschiedene Herren haben, so getheilet zu werden pflegen, daß die Söhne dem Vater, die Töchter aber der Mutter folgen sollen; welche Stelle ich aber nicht habe finden können, und nur bemerke, daß die Behauptung des Aventini in den allegierten Monumentis reicherspergensibus in Betreff der ungleichen Ehen guten Grund habe.

Endlich ersieht man aus allem dem, daß die Barschalken sonderbare Gerechtsame in Ehesachen, in Betreff ihrer Kinder, gehabt, und sich bestens vorzubehalten bedacht gewesen seyen. Darinn bestehen also die persönlichen Befugnisse unsrer Barschalken.

a) Vellerus loc. cit lib. V pag. 346. b) Capitular. Reg. Franc. tom. I. p. 62. c) Beyträge zur vaterländischen Geschichte von Lor. Westenrieder 1. Band, S. 20. d) Monum. boic. tom. III. pag. 493. e) Goldasti Constit Imp. tom. III. pag. f) Cod civ. bav. 1. Th. 8. K. 5. §. n. 3. g) Capitular. Reg. Fr. tit. LVIII. n. 11. h) Loc. cit. pag. 371. lib. II. c. II. §. XXIII.

§. 13.

Reale Gerechtsame; die Eigenthumsfähigkeit.

Die realen Gerechtsame der Barschalken haben Bezug auf ihre Güter und Besitzungen. Unter diesen ist die erste die Eigenthumsfähigkeit. Es ist schon oben 1. K. 7. §. zwischen den ursprünglich dienstbaren, und den, zufälliger Weise dienstfreyen, Barschalken unterschieden worden. Den erstern wird das Eigenthum auf ihren Gütern niemand bezweifeln wollen; denn es scheint gar keinen Anstand zu haben, daß, da jene Adelheit und Tuta *sub libera parscalcorum conditione constitute* über ihr praedium sowohl bey Lebenszeiten, als nach ihrem Tode frey disponirt haben, selbe auch das Eigenthumsrecht hierüber gehabt haben werden. Nicht weniger werden, jene Diemoudis

de genere parscalcorum, die sich freywillig ad censum V. denariorum verpflichtet, und jener Enziman *Parscalhus*, der mit dem Erzbischofe zu Salzburg einen ansehnlichen Tausch gemacht, wahre Eigenthümer ihrer Sachen gewesen seyn; allein nicht nur diese, sondern auch jene, die fremde Güter besassen, die selbe um jährliche Dienstleistungen bauten, und ihren Herren unterwürfig waren, waren allerdings fähig, ein Eigenthum zu besitzen, und sich die übrigen Nutzungen der Güter zuzueignen; das ist, sie hatten ein *dominium utile* auf ihren Gütern.

§. 14.

Nutzung der Güter, oder Errungenschaftsrecht.

So wenig die altbaierischen Gesetze den *servis*, oder Schalken einiges Eigenthum von ihrer Errungenschaft gestatteten, ja vielmehr den Herrn berechtigten, das ohne sein Wissen mit sich genommene Vermögen überall zu vindiciren, und sie selbst sich nicht einmal die Freyheit ohne dem Willen ihrer Herren dadurch erkaufen konnten (Legg Bajoar. tit. XV. cap. VI. VII) quia non pretium, sed res servi, dum ignorat, accepit: eben so sehr sichern dieselbe den Freyen ihr Eigenthum zu, sowohl überhaupt, als auch insonderheit jenen, die andern rechtmäßiger Weise dienstpflichtig sind, qui justis legibus deserviunt liberi, sine impedimento hereditates suas possideant. Es behauptet auch der berühmte Muratorius a), daß die Lidi, oder Manumilli nicht nur liegende Güter besessen, sondern auch die Nutzungen derselben sich zugeeignet haben, da selbe auch ihre Verbrechen durch eigenes Geld haben büssen müssen. Sogar auch die servi & ancillae ecclesiarum haben ihre Errungenschaft nach ihrem Belieben verwenden können; z. B. jene Ancilla S. Emmerami, wovon Pezius b), übergab pro remedio animae tale predium, *quale ipsa comparavit a quadam libera muliere nomine Golza.* Um wie viel mehr müssen also unsere Barschalken hiezu berechtiget gewesen seyn, welche von

ihren

ihren Gütern nur gewisse Abgaben und Verrichtungen mit ihren Herren ausdrücklich bedungen; sohin die übrige Nutzungen allein, vermög Vertrages, gezogen haben. Dessen überzeiget uns das Beyspiel eines gewissen Ratheri c): Ego Ratheri — *servitii mihimet placiti* memor *propriam ancillulam meis videlicet laboribus adquisitam* -- tradidi ad altare Dei &c. Dieser Ratherus war ein dienstpflichtiger Barschalk, *servitii mihimet placiti* memor, und gewiß wahrer Eigenthümer seiner Errungenschaft, wovon er nach damaliger Sitte die benannte ancillam *propriis laboribus* adquisitam erkauft, die er auch als ein Eigenthum an St. Emmeram übergeben hat. So hatte auch jener Parscalcus de fronohus in den salzburgischen Nachrichten Anh. S. 299. *servum emptitium*, den er vermuthlich von seinem Gelde erkauft haben wird. Eben so wurde einem gewissen Starcholf und seinem Sohne ein freysingisches Kirchengut anfangs des IX. seculi in mallo publico *ad utendum & excolendum* überlassen, und ihnen eben dadurch gegen gewisse Verreichnisse der völlige Gebrauch, die Nutzungen, kurz, das *dominium utile* von dem Gut ausdrücklich zuerkannt d); weswegen dann den baierischen Barschalken das Eigenthum über ihre erworbene Güter und Nutzungen, oder das heutige *dominium utile* ohne Bedenklichkeet beygeleget werden muß.

a) Dissertat. XV. b) Thes. Anecd. tom. I. P III. col. 187. c) Loc. cit. col. 220. d) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. num. 212. pag. 129.

§. 15.

Güter-Veränderung mit grundherrlichem Consens.

Daß die Barschalken mit ihren Gütern auf erholten und erhaltenen grundherrlichen Consens eine Aenderung treffen, selbe an andre veräussern, und deraleichen dispositiones machen konnten, läßt sich daraus schliessen, weil auch die liberti, Freygelassene, solche Geschäfte mit Einwilligung ihrer Herren unternommen haben. Der schon öfters angepriesene codex San-petrensis a) enthält dieß deutlich:

Quidam *libertus* N. Puopo monasticam vitam desiderans. *cum consensu nobilis femine N. Outa. ejusque filiorum* - tradidit talem *proprietatem* qualem habuit ad Holzhuse, & ad Heminge & ad Perndorf - - post obitum jam dicte femine fratribus - - *perpetuo jure tenendam.* — — Tertia autem die dictus *libertus* tradidit iisdem verbis & *eodem consensu* omnia mancipia quecunque sibi a patre vel matre tradita fuerant - - *perpetualiter possidenda.* Ferner ist es aus dem uralten congesto Arnonis b) bekannt, daß quidam liberi Bajoarii ihre Lehengüter an die Kirchen zu Salzburg auf erhaltenen Consens des Herzoges Thassilo vermacht haben: Idem de eo quod tradiderunt *liberi Bajoarii per licentiam Thassilonis* ad supradictum episcopatum quod fuit eis ex causa dominica inbeneficiatum. similiter & de illis *potestatem non habentes de se.* Nicht nur jene Freye von höherm Range, oder die Adeliche, sondern auch andere, die nicht völlige Gewalt auf ihren Gütern hatten, wie die Worte lauten, und ausdrücklich unterscheiden: similiter & *de illis potestatem non habentes* (habentibus) *de se* haben mit Consens des Herzoges Thassilo, der ihnen diese Güter verliehen hatte, die in congesto Arnonis ausgedrückte Vermächtnisse und dispositiones mit ihren Gütern gemacht. Um so viel weniger kann also den freygebornen Barschalken abgesprochen werden, daß nicht auch sie, welche mit ihren Grundherren wegen übernommenen Gütern förmliche Verträge abgeschlossen hatten, solche Aenderungen, oder Verordnungen auf ihren Gütern mittels grundherrlichen Consens zu treffen hätten berechtiget werden können.

Diese sind nun die beträchtlichen Gerechtsame, welche einer Seits den Herren über ihre untergebene dienstpflichtige Barschalken zugestanden, andrer Seits aber auch den Barschalken selbst, theils in Ansehen ihrer Person, theils in Betracht ihrer, zum Feldbau übernommenen Güter, zugehörten, nach Ausweisung der beygebrachten Urkunden und Zeugnisse, wodurch dann auch der wesentliche Begriff

der

der Barschalken etwas mehr aufgeklärt worden zu seyn, nicht ohne Grunde scheinen kann. Nun zu derselben Schuldigkeiten.

a) Nachr. v. Juv. Anh. S. 292. b) Loc. cit. S. 23.

Drittes Kapitel.

Von den Schuldigkeiten, oder Dienstleistungen der Barschalken.

§. 1.

Einleitung.

Gleich die Aufschrift dieses Kapitels scheint dem vorhergehenden entgegen gestellet zu seyn; denn, wenn die Barschalken freye Leute sind, so sollen sie eben deswegen keine Verbindlichkeit, keine Dienstpflichten auf sich haben. Bey den Römern, wie Potgieller bemerket a), wurde dafür gehalten, daß die Dienstleistungen der Freyen mit den guten Sitten und der Anständigkeit nicht einmal vereinbarlich wären; ja es wurde den Freyen gänzlich verboten, solche mit Zinsen, oder andern Abgaben und Verrichtungen behaftete Güter anzunehmen. leg. un. Cod. quibus ad conduct. leg. 25. C. de ff. Eccles. leg. 31. C. de locat. & cond; allein ganz anders war die Verfassung der Deutschen beschaffen. Ich will eben nicht in die spätern Zeiten des Tacitus, unsers ersten, obgleich ausländischen, Geschichtschreibers von den Sitten der Deutschen, zurückgehen, sondern nur im Mittelalter stehen bleiben, und das Verhältniß der bey den Deutschen, welche sich wegen ihrer sehr gelinden Art, ihre Dienstpflichtige zu behandeln, vor allen andern Völkern auszeichneten, herkommlichen Dienstleistungen in Absicht auf gegenwärtigen Gegenstand kurz betrachten. Ueberhaupt ertheilet uns der gelehrte Herr hessenkaßellische Oberappellationsrath Lenepp b) einen, mit mehrern Beyspielen begründeten, Begriff von der deutschen Dienst-

ver-

verbindlichkeit ab den inhabenden Gütern, da er schreibet: „ Auſſer den Knechten wurden die Freygelaſſene und Freygeborne ſowohl zu den häuslichen Verrichtungen, als auch zu Beſtellung der Landgüter gebraucht; und wan ihnen ſothane Landgüter gegen einen Pachtzins ꝛc. zu benutzen übergeben waren, wurden ſie zum Unterſchied von den ſervis colonis, maſſariis &c. im eigentlichen Verſtande genannt: coloni, Landſiedel, manſuarii, manſarii, manſionarii, abſarii, hobarii, Hob- oder Hofleute, Barſcalci, Burgarii, Villani, Adſcriptitii, Hoſpites. “

„ Nun waren zwar die Güther, welche freyen Leuthen eingethan waren, von ſolchen Laſten und Dienſten, welche ordentlicher Weiſe den Knechten obliegen, bisweilen befreyet; anderer Orten hingegen mußten dieſelbige Laſten getragen werden, und eben die nämlichen Dienſte von den Güthern entrichtet werden, ſie mochten von Leibeigenen, oder von Freygelaſſenen, oder von freygebornen, oder von Geiſtlichen befahren werden, welchen dadurch an ihrer freyheit nichts abgieng, ob ſie gleich dieſe Güther bisweilen durch Knechte beſtellen lieſſen. “ So belehren uns auch die acta fundationis Murenſis Monaſterii in Jo Georg. Eccardi Habsburgicis pag 223. Sunt ibi quidam liberi, qui de praedio ſuo cenſum huc perſolvunt; villicus quoque dat piſcem magnum. Unter dieſer Vorausſetzung alſo näher zu unſerm Ziele zu kommen, wollen wir die vielerley Dienſtverrichtungen der Barſchalken in die freywillige, die bedungene, und nothwendige eintheilen.

a) Comment. de ſtatu ſerv. lib. V. c. II. §. VII. pag. 825. b) Abhandl. von dem Landſiedel-Rechte tit. V. §. 3. S. 353.

§. 2.

Freywillige Dienſte.

Gemäß der in Deutſchland nach und nach eingeführten Gewohnheit wurde der erſte Titel der alemanniſchen Geſetze dahin abgefaſſet,

daß

daß es einem jeden Freygebornen freygestellet seyn soll, sich oder seine Güter an die Gotteshäuser dienstpflichtig zu machen (Leg. alemann. tit. I. a): Si quis *liber* res suas vel semetipsum ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei: non Dux, non Comes, nec ulla persona: sed *spontanea voluntate* liceat christiano homini Deo servire, & de propriis rebus suis semetipsum redimere. Die Leges Bajoariorum verordnen zwar tit. I b) in Betreff der Kirchen das nämliche; geben aber auch zugleich unbegränzte Vollmacht, und bestättigen es, wenn ein Freygeborner sich auch andern zu beliebigen Diensten verbindlich machen, oder mit seinen Sachen verordnen wollte (tit. VI. cap. III.), und zwar ohne Nachtheil an seiner Freyheit: Liber -- quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem, nisi (die Ausgabe Heroldi setzet *se* bey) *ex spontanea voluntate alicui* tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. Zu solchen freywilligen Diensten, und Zinsen bekennet sich fast eine unzählige Menge in den codicibus traditionum, und in den Monumentis boicis, woraus ich nur ein oder anderes Beyspiel anführen will. Jene Diemoudis de Sigmaringen de genere parscalcorum hat sich ganz freywillig ad V. denarios annuatim persolvendos anerbothen. Eben eine gewisse Heilica libera parscalca hat ihre drey Töchter, die das jus parscalcorum von ihrer Mutter erbten, ad quinque denariorum censum nach Reichersberg vermacht c). Gleiches Sinnes war jener Marquardus, qui duos filios & tres filias, cum essent de libera prosapia oriunde, & *nullius obnoxie servituti*, tradidit S. Benedicto in Buren *perpetuo servituros* d). Und so würde ich mit Anführung solcher Fälle an kein Ende kommen. Es ist also genug bewiesen, daß die Barschalken, sonderbar von jener Klasse, welche zufälliger Weise andern eben nicht dienstpflichtig gewesen zu seyn scheinen, freywillige Dienste bey Klöstern, Kirchen, Stiftern ꝛc. für sich und ihre Nachkommenschaft übernommen, und entrichtet haben.

c) Capi-

a) Capitular. Reg. Franc. tom. I. col. 57. b) Loc. cit. col. 95. c) Mon. boic. tom. III. pag. 493. d) Ibid. tom. VII. pag. 110.

§. 3.

Bedungene.

Die bedungenen Dienste der Barschalken scheinen, ihren Grund entweder in der ihnen ertheilten Freylassung, oder in andern Zufällen zu haben; denn daß die Herren, welche ihre Knechte oder Schalken freygelassen, denselben verschiedene Bedingnisse, Dienstleistungen, und Pflichten aufgelegt haben, wird aus der zwoten Frage, 1. K. 5. §. mehrers zu ersehen seyn; gleichwie sich auch verschiedene Zufälle, z. B. Unglücke, Armuth, Familienumstände, Auswanderungen u. d. gl. wodurch die Barschalken gleichsam ae-zwungen wurden, fremde Güter zum Bauen unter gewissen Bedingnissen zu suchen, und zu übernehmen, ereignet haben werden, und wie schon oben 2. K. 10. §. erinnert worden, war es gewöhnlich, die Verträge wegen übernommenen Kirchengütern in mallo publico vorzutragen, und zwischen den Barschalken und ihren Herren abzuschliessen, dergleichen Beyspiele die freysingischen Urkunden mehrere an Handen geben. Vom neunten Jahrhundert anno 825. wird ein solcher Vertrag ausführlich beschrieben a): Isti sunt liberi homines, qui dicuntur *Barscalci*, qui & cum Wagone *coram multis complacitaverunt*, ut ecclesiasticam acciperent terram, *de ipsa terra* condixerunt facere *servitium* - - - istud firmiter conditum est, ut eis *nullus amplius majorem servitium injungere valeat*. In eben diesem Jahrhunderte hat ein gewisser Liutto nach Freysing vermacht mancipios sex, & duas colonias in loco Croainpach, quarum una cum servo, cui nomen Liupheri ad servitium est parata, in alia vero habitat *liber homo*, & *liberum ex ea facit servitium* b). Die eben vorhergehende Urkunde scheinet es zu entscheiden, daß dieser *liber homo* ein Barschalk gewesen sey, und das *liberum servitium* zeiget, meines Erachtens, nichts anders an, als

die

die einem Freygebornen zu entrichtende Dienste, die ihre Bestimmung aus der damaligen Gewohnheit gehabt haben mögen.

Einen sonderbaren Bezug haben hieher die St. emmeramische Hiltischalken, oder Barschalken, wovon oben 1. Kap. 13. §. Diese haben die Erhöherung ihrer Dienstleistungen nicht anders, als mittels Vertrag, und gesetzten Bedingnißen eingegangen: *Hanc vero census auctionem sub eo tenore professi sunt*, ut pro colonis seu agricolis ad alia loca minime ultra transferantur, sed eis & suis posteris habitare, consistere ac servire liceat in his locis & terris, quae ad praedictam curtem nomine Ruite pertinere dinoscuntur c). Diesem zufolge ist es also richtig, daß die Barschalken bedungene Dienste zu entrichten hatten, welche in Rücksicht auf unsre heutige Verfassung mit der sogenannten gemessenen Scharwerk überein zu kommen scheinen, worüber der Grundherr, ohne Einwilligung seiner Grundholden, hinauszugehen nicht befuget ist.

a) Hist. frising. tom. I. P. I. Instrum. 481. pag. 255. b) Loc. cit. Instr. 338. pag. 180. c) Pezius loc. cit. col. 77.

§. 4.

Nothwendige.

Die nothwendigen Dienstpflichten nenne ich jene, welche die Barschalken zu Ergänzung ihrer durch Verbrechen verwirkten Freyheit haben entrichten müssen, oder aber ihnen von ihren Herren auferleget worden sind; denn es war allgemeine Sitte, die verlustigte Freyheit bey den Altären in den Kirchen zu redimiren, und um jährliche Zinsen loszukaufen. Z. B. die Monumenta garsensia melden vom zwölften Jahrhundert a), quod Juota de Sasenchaim *amissa libertate, quam habent Parlinh*, redemit se ad altare — pro quinque denariis solvendis. pag. 12. heißt es: filie autem illorum libere permaneant cum omni feminei sexus posteritate, nisi forte adulterio vel for-

nicatione polluantur; ſique autem inter eas adulterio vel fornicatione polluantur, ad nullam tamen aliam ſervitutem redigantur, niſi quod eadem virili ſexus lege teneantur. i. e. ad quinque numos annuatim perſolvendos. Gleichwie ſich die Richilda eorum ſoror, que libertatem ſuam fornicando polluit, amiſit, hiezu ſtraffällig gemacht hat; aber anſtatt ſich ſelbſt wegen verlorner Freyheit zu jährlichen Dienſten zu verpflichten, ſind bisweilen andre Leute unterſtellet, und dargegeben worden; z. B. jene Hiziwip, aliquantulae libertatis Parwip, ſibi non licita committens, patris legibus receſſit, & per hoc proprietati ſe innodavit; tandem *pro ſe reſtituenda legibus amiſſis aliam delegavit feminam Hiltpuech ſuper altare* b). Jener Gotto, nach Kloſter Reicherſperg gehörig, hat ſeinem Sohn Chunrad die barſchalkiſche Freyheit eben durch ſolchen jährlichen Zins zu erlangen getrachtet c); und jene zwey ſalzburgiſche ſogenannte *Pardin* haben ſich es ebenfalls müſſen gefallen laſſen, daß der Abt zu St. Peter ihnen und ihren Nachkömmlingen einen jährlichen Zins auflegte d). Daß aber dieſe Parlinh, Parwip, Pardin, u. ſ. f. zu unſrer barſchalkiſchen Klaſſe gehören, iſt meines Erachtens oben 1. Kap. 16. §. hinlänglich erläutert worden.

Nun wie wir bisher die barſchalkiſchen Dienſtpflichten in allgemeinen Begriffen vorgetragen, und ſelbe in die freywilligen, bedungenen, und nothwendigen abgetheilt haben, ſo wollen wir ſelbe jetzt ins beſondere vor uns nehmen.

a) Monum. boic. tom. I. pag. 34. b) Ibid. tom. IV. pag. 111. c) Ibid. tom. III. pag. 493. d) Nachr. v. Juv. Anh. S. 296. 297.

§. 5.

Dienſtverrichtungen beſondere.

Aus den alten Salbüchern und Urkunden bemerke ich eine große Verſchiedenheit der barſchalkiſchen Dienſtpflichten. Einige waren zu wöchentlichen, oder täglichen Scharwerken beym Hofbau, wie wir es

nen-

nennen, verbunden; andere mußten Getraide und andere Viktualien liefern; mehrere waren gehalten, Bothschaften zu reiten, oder zu laufen; die meisten aber waren zu jährlichen Geldzinsen angelegt. Es wird nicht überflüßig seyn, diese verschiedene Dienste zu lesen.

Die freysingische Barschalken hatten laut obiger Urkunde §. 3. diese Pflichten vertragsmäßig übernommen. Isti sunt Saxo, Oadalmunt, Toto, Sigadeo, Deotmar, arant dies III. tribus temporibus in anno, & secant tres dies, illud collegunt, & ducunt in horrea. Welliman, Cozpald, Waldker arant sicut supra, & secant & ducunt in horrea, & reddant modios XV. ex his tres de ordea, una friskinga valente saicas II. Selprat & Alprat similiter arant, & secant & ducunt ad locum. Hrodfrid arat pleniter sicut alii servi, & donet modios X. de avena, & una friskinga valente saicas II. - - sed itinera vicissim agant.

Die anfangs kloster-staffelseeische, sohin bischöflichaugsburgische, dermal aber, seit der Stiftung Ludwigs IV. und des mit Augsburg an. 1332. gepflogenen Kaufes, vermuthlich kloster-ettalische Barschalken, welche in oballegirtem Inventario staffelseensi sec. IX. ingenuiles genannt werden, und unter die Barschalkenklasse Zeug 1. K. 15 §. item 4 & 5. §. gehören, waren zu nachfolgenden Diensten verbunden: Respiciunt ad eandem curtem *mansi ingenuiles* vestiti XXIII. ex his sunt sex, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios XIIII. frischingas IIII. de lino ad pisam seigam I pullos II. ova X. de semente lini sextarium I. de lenticulis sextarium I. operatur annis singulis hebdomates V. arat jurnales III. secat de feno in prato dominico carradas I. & introducit. Scaram facit. Caeterorum vero sunt VI. quorum unusquisque arat annis singulis iurnales II. seminat & introducit. secat in prato dominico carradas III. & illas introducit, operatur hebdo-

matas II. dant inter duos in hoſte bovem, id eſt, quando in hoſtem non pergunt, equitat, quocunque illi precipitur. Et ſunt manſi IV. quorum arat unusquisque annis ſingulis iurnales LX. (juxta editionem Eckardi de rebus Franciae orientalis tomo II. pag. 906. rectius IX.) ſeminat & introducit, ſecat in prato dominico carradas III. & illud introducit. Operatur in anno hebdomadas VI. ſcaram facit ad vinum ducendum; firmat (rectius fimat) de terra dominica iurnalem I. de ligno donat carradas X. Et eſt unus manſus, qui arat ſingulis annis iurnales IX. ſeminat & introducit, ſecat de feno in prato dominico & carradas III. & illas introducit, ſcaram facit, paraſredum donat, operatur in anno ſeptimanas V. Zum Unterſchiede ſetze ich auch die *manſos ſerviles* bey. *Serviles vero manſi* veſtiti XIX. quorum reddit unusquisque annis ſingulis friskingam I. pullos V. ova X. nutrit porcellos dominicos IV. arat dimidiam araturam, operatur in ebdomata III, ſcaram facit, paraſredum donat; uxor vero illius facit comiſilem I. & ſarcilem I. conficit bracem, & coquit panem a).

Die St. emmeramiſchen Barſchalken oder Hiltiſchalken hatten im eilften Jahrhunderte dieſe Dienſte zu entrichten b) de *Eiterhova* (Eiterhofen) Parcalci II. hob. — — Parſcalchi ſolvunt oves una minus de viginti. & L. modios avenae. de *Erchanpiunt.* -- Parſcalchi habent II. hobas, a quibus ſolvunt II. oves, tremiſſas totidem valentes, modios X. avenae & I. parafridos. de *Ruiti* (hodie Vogtereuth) Parſcalci habent hobas LXX & VI & dimidiam. XVI. de Parſchalcis ſolvunt ſinguli I ſouma vini, & VI, modios avenae & I. mod. ſigalis. I. modium minorem tritici, & dimidium lini, tantum mellis, quantum poteſt capi manu, & ovem tremiſſam valentem, & vaſculum plenum fabarum, & aliud lini, & paraſredos dant. Item quinquaginta ſinguli ſolvunt I. ſouma vini, VI. modios avenae ovem tremiſſam valentem.

Nebſt

Nebſt den bisher angezeigten Dienſtpflichten hatten einige Barſchalken auch cenſum annuum, jährlichen Zins zuentrichten, woher ſelbe auch bieweilen *cenſuales* genannt werden, und eine beſondere Erklärung verdienen.

a) Monum. boic. tom. VII. pag. 86. b) Pez. loc. cit. col. 68. ſeqq.

§. 6.

Unterſchied zwiſchen der *Parſchalcheshuba tributaria* und *cenſuali.*

Der öfters angerühmte codex traditionum S. emmeramenſium a) behält uns ein Document aus dem eilften Jahrhundert auf des weſentlichen Inhaltes: Papo quidam urbis praefectus - - tradidit predium Gundüneshuſa - - hoc eſt *hobas IV. poſſeſſas cum parſcalhis vel tributariis, qui inde tributa perſolvunt.* Von dem nämlichen Jahrhundert findet ſich das, ſchon oben berührte, freyſingiſche Inſtrument b), kraft welchem der Biſchof von Freyſing mit dem Abte zu Weihenſtephan *X. hobas cenſuales*, quae vulgariter *Parſcalheshoba* vocantur, vertauſcht hat; woraus dann *Parſchalcheshobae cenſuales* und *tributariae* zum Vorſchein kommen. Beym erſten Anblicke ſcheinen zwar dieſe zwey Worte ganz gleichbedeutend zu ſeyn; ja man würde es nach unſerm Begriffe vom cenſu und tributo für eine vergebliche Wortklauberey halten, wenn man zwiſchen ſelben einen Unterſchied angeben würde; allein wenn man in das tiefere Alterthum zurückſieht, ſo entdecket ſich ein ſehr beträchtlicher Unterſchied zwiſchen einer *hoba tributaria* und *cenſuali*; denn die hoba *tributaria* war nicht allein zinsbar, ſondern auch frohnbar; die hoba *cenſualis* aber war blos zinsbar, nicht aber frohnbar. Den Beweiß hierüber geben mir an Handen 1. die alten Leges Bajoariorum, vermög dieſer bedeutete das Wort *tributum* nicht nur eine gewiſſe Abgab aus den inhabenden Gütern, ſondern auch die Frohn- oder Scharwerksdienſte, welche die ſervi ſeu coloni eccleſiaſtici zu entrichten hatten. Tit.

Digitized by Google

I. cap. XIV. wird deutlich bestimmet de colonis vel servis Ecclesiae qualiter serviant, vel qualia tributa reddant. Sodann folget die gesetzliche Erklärung hierüber, welche nicht so fast Abgaben, als vielmehr verschiedene Gattungen der Frohnen, zu welchen sie gehalten sind, anzeiget. Noch mehr wird die Bedeutung des Wortes *tributi* in documentis frisingensibus erläutert 2. da es in documento seculi VIII. heißt: Et si superveniat filius ejus redimat hoc *cum tributo*, id est, *tres dies arare*, & *I. feuum secare & ea colligere* & inprimis habeat requiem usque in tertium annum & postea cum *praedicto tributo* redimat c). In Rücksicht dessen scheint mir die gegebene Bestimmung einer hobae tributariae genugsamen Grund zu haben, und auch bewiesen zu seyn, daß die in dem Congesto Arnonis sehr oft genannte *mansi tributales* nicht bloß zinsbare, nach der Meynung des gelehrten Herrn Verfassers der unvergleichlichen Nachrichten von Juvavia, sondern auch frohnbare Güter gewesen sind. Hingegen aber waren die *hobae censuales* nur zur Entrichtung entweder des Geldzinses, oder aber gewisser Naturalprästationen gehalten, worüber das obige emmeramische Saalbuch hinlängliche Auskunft giebt, von einiger Frohnbarkeit aber keine Meldung machet. Durch diese Erinnerung will ich nur jene zu einiger Behutsamkeit ermahnet haben, welche in alten Schriften von den hobis, oder mansis *tributalibus*, und *censualibus* lesen, damit man nicht selbe sogleich miteinander vermengen, und sich verirren möchte.

Indessen wünschte ich ich nichts so sehr, als durch die bisherige Erklärung der Schuldigkeiten, und Gerechtsamen der Barschalken ihr ehemaliges Verhältniß und Zustand in ein volles Licht gesetzet, und aus den angezogenen vielfältigen alten Gesetzen und gleichzeitigen Urkunden es bewiesen zu haben, daß die baierische Barschalken nach den gegebenen, sowohl etimologischen als wesentlichen, Bearissen freygeborne Leute waren, welche ursprünglich zum Feldbaue gewiedmet, zu gewissen

wissen Dienſten verbunden geweſen; wovon aber einige von ſolchen Dienſtleiſtungen zufälliger Weiſe befreyet worden zu ſeyn ſcheinen.

a) Pezius loc. cit. col. 106. cap. 48. b) Hiſtor. friſing. tom. I. pag. 214. c) Hiſtor. friſing. tom. I. P. I. Inſtr. 262. pag. 146.

Zwote Frage.

Woher kommt, und wie weit gehet ihr Daseyn zurück?

Erstes Kapitel.

Von dem Ursprunge der baierischen Barschalken.

§. 1.

Eingang.

Der Umgang, den ich bisher mit den Barschalken gehabt, machte mich sehr begierig, nun auch auf ihren Ursprung nachzuforschen, ihr Entstehen zu entwickeln, und, soviel es immer möglich ist, ihr Alter zu bestimmen, auf welches die zwote vorgelegte Frage abzuzielen scheint.

Soviel vermuthe ich aus den angeführten Behelfsmitteln festgestellet zu haben, daß die Barschalken freye, oder freygeborne Leute waren; weßwegen es dann vor allem erforderlich seyn wird, das Entstehen der Freyheit nachzusuchen. Nun die Freyheit der Menschen, wenn wir selbe nach dem Völkerrechte betrachten, gründet sich in einer Zufälligkeit, vermög welcher einer, der zuvor eine knechtische Eigenschaft auf sich hatte, von selber losgelassen, und in einen andern, dem erstern entgegen-

gegengesetzten Stand versetzet wird. In eben diesem zufälligen Wesen, wie die Folge zeigen wird, lieget auch der Ursprung unsrer Barschalken verborgen.

§. 2.

Unterschied der baierischen und fremden Barschalken.

Diesen aber in desto geraderm Wege nachspüren zu können, scheint es sonderbar vorträglich zu seyn, wenn die Barschalken, gleichwie sie in der ersten Frage nach ihrem Zustand, also jetzt nach ihrem Vaterland unterschieden, und eingetheilet werden. Es befanden sich in Baiern nicht nur Eingeborne, sondern auch Fremde, welche selbst, oder derselben Voreltern, im Auslande geboren, nachher aber in Baiern sich niedergelassen, und angesiedelt haben, die aber auch mit unter die Barschalken gerechnet werden. Dadurch werde ich, ohne von dem vorgesteckten Ziele gegenwärtiger Abhandlung abzuweichen, veranlasset, die Barschalken in hierländische, und fremde abzutheilen, und ihr Entstehen in zweyen Kapiteln zu behandeln.

§. 3.

Gründet sich in der *Manumission*.

Die baierische Barschalken haben ihre Freyheit und Freygeburt, folglich ihr Daseyn, durch die *Manumission*, oder Freylassung, und durch die dritte Geburt erlanget. Sowohl bey den Römern (Instr. de libertinis.), als bey den Deutschen, war es allgemein angenommen, ihren Knechten oder Schalken die Freyheit nicht anders, als durch die Manumission zu ertheilen. Wir halten uns zwar hier nicht mit den römischen, sondern vielmehr mit den deutschen Manumissionsarten auf, welche sowohl nach ihren Formalitäten, mit denen sie vorgenommen worden, als auch nach ihren Wirkungen eingetheilt zu werden pflegen. In Rücksicht der Wirkungen wird die Manumissio *plena*, oder *minus plena* genannt. Gemäß der dabey vorkom-

kommenden Gebräuche theilet man sie in *denarialem*, *chartulariam* und *tabulariam* ein. Die erste geschah vor dem Könige, und in Baiern auch vor dem Herzoge; die zweyte durch einen Privat-Erlaßbrief; und die dritte öffentlich in der Kirche vor der Geistlichkeit, und dem versammelten Volke. Von diesen werde ich, sonderbar in Bezug auf Baiern, kurz handeln.

§. 4.

Manumissio plena.

Manumissio *plena* hatte die vollkommenste Wirkung, daß durch dieselbe eine solche Freyheit ertheilt wurde, daß der Freygelassene gar niemand mit einiger Dienstpflicht verbunden seyn, und sowohl er, als seine Nachkommen, ohne Rücksicht auf die sonst erforderliche dritte Geburt, aus besondern Gnaden, als wirklich Freygeborne angesehen, und in ihren Handlungen als solche gehalten werden sollten. Eine solche Freylassung wurde selten ertheilet; doch aber zum geistlichen Stande war selbe unumgänglich erforderlich. Schon das Concilium toletanum III. de an. 583. hat dießfalls eine sonderbare Verordnung ergehen lassen Can. VI. a). Für unsre Gegend ist das kaiserliche Verboth sehr merkwürdig, welches Ludwig I. an den Erzbischof Adalram in Salzburg im Jahre 823 erlassen, daß er keinem von knechtischer Eigenschaft, ohne Vorwissen der Klerisey, des Volkes und der Herren, und ohne vorläufiger Manumission die Priesterweihe verleihe b): Has nostre imperialis & regie auctoritatis literas tue sanctitati dandas decrevimus. per quas tibi & tuis successoribus talem concessam noveris potestatem, ut servum tuum ecclesiasticum tam *de tua parrochia* quam *de Suffraganeorum tuorum* necnon & de *jure monasteriorum* que in tua dyocesi constituta sunt ad presbiteratus ordinem electum coram clero & plebe praesente & consentiente eo cujus dominatui idem servus usque in id tempus erat addictus a jugo servitutis absolvas, & perpetuo liberum efficias. ea tamen conditione ut nove-

rit se is qui libertati donatur in pristinam servitutis conditionem relapsurum. si sacri ordinis quem suscepit prevaricator fuerit comprobatus. &c. Solche chartae plenae libertatis siehe in Goldasti Scriptor. Rer. Aleman. tom. II. P. I. num. VII. pag. 27.

a) Collect. Concil. Labb. tom. VI. b) Nachr. v. Juv. Anh. S. 79.

§. 5.

Manumissio minus plena.

Manumissio *minus plena* wurde genannt, wenn der Freygelassene die Freyheit nur unter gewissen Bedingnissen erhielt, und entweder seinem Freylasser, oder nach seiner Anordnung einem Dritten mit bestimmten Dienstleistungen verbunden blieb. Diese minder vollkommene Freylassung hatte doch eine sehr beträchtliche Wirkung auf die Nachkommenschaft des Freygelassenen, daß nämlich seine Enkel nach der dritten Generation, das Recht der Freygeburt zu erlangen fähig waren, wovon im nachfolgenden §. 9. die Rede seyn wird. Die Monumenta boica, und andere codices traditionum zeigen uns fast unzahlbare Beyspiele von dieser minder vollkommenen Freylassung auf. Oefters erklären sich die Freylasser etwas näher, z. B. in codice San-emmeram. a), Comes Ernestus & conjux delegaverunt propriam ancillam suam ea conditione, ut mulier & singuli suae posteritatis successores singulos *XII. denar. census* — persolvant, & *ab omni alia servitute semper liberi existant.* c. 133. Tradidit proprietatem cum mancipiis, ut annuatim cum omni successione posteritatis eorum V. denarios ad altare S. Emmerami persolvant, & *ab omni penitus servitio liberi permaneant.* cap. 138. Henricus de Salerdorf ancillam suam ob remedium animae suae tradidit - - ea conditione quatenus ipsa annuatim & omnis posteritas ejus censum suum, id est, V. denar. — offerrent, & *absque jugo cujuslibet servitutis libera permaneat.* Die documenta frisingensia enthalten unter vielen andern b): Presbiter nobilis — quaedam mancipia — tradidit

didit ea ratione, ut praedicta mulier Wiga in unoquoque anno denarium I. ad domum Dei indubitanter reddat, *& de alio servili opere libera fuisset*, ac alia V. mancipia dies duos in hebdomada haberent &c. Nebst diesen pflegten die freylassende Herren verschiedene Bedingnisse wegen der Heurathslicenz, wegen dem Mortuario oder Todfalle, daß sie erst nach dem Tode des Herrn frey seyn sollen; daß Vater und Mutter, nicht aber die Kinder, frey seyn sollen, beyzusetzen. Zur kurzen Uebersicht solcher Vorbehälte und Bedingnisse kann die Freylassungsurkunde des Abtes Nikolaus von Werden de anno 1366. dienen c). Liberam — & solutam a tali jure proprietatis seu servilis conditionis dimittentes — sub tali forma, quod ipsa Elza & similiter quilibet hominum ab ipsa procreandus annos distinctionis habens *duos denarios singulis annis* in festo deportationis S. Ludgeri solvet *pro cerocensu* super altare praenominatum; pro *licentia* vero *nubendi* seu matrimonium contrahendi, si *par pari* nupserit, seu contraxerit, novem dabit denarios Werdenae usuales. *Sin autem*, licentia in gratia nostra seu nostri, qui tunc fuerit consistet successoris. *de morte vero feminae* melius vestimentum, *de morte vero viri* melius mobile, quod decedens, dum vixit, habuit, nobis vel nostro successori praesentet. Eben diese und dergleichen in der bloßen Willkühr der freylassenden Herren bestehende Bedingnisse gaben in nachfolgenden Zeiten den Anlaß zu der so großen Verschiedenheit der Unterthanen; daraus entstanden die so vielfältige, und fast nicht mehr kennbare Abgaben und Verreichnisse, die bisweilen gar in das Lächerliche fallen, z. B. ein Ey auf einem mit 4. Pferden bespannten Wagen zu liefern, u. s. f. In diesen Bedingnissen haben auch die verschiedenen Güter und Besitzungen der Unterthanen ihren Grund, wie dieses bemeldter Potgiesser d) weitläufig beschreibet. Da nun diese, minder vollkommene, Freylassung, wodurch der Freygelassene mit einigen Dienstleistungen behaftet blieb, der erste Ursprung unsrer Barschalken ist: so lohnet es auch der Mühe, die verschie-

dene Arten und Formalitäten, die dabey beobachtet wurden, sonderbar in Rücksicht auf unser Vaterland, kurz anzuzeigen.

a) Pezius loc. cit. col. 104. cap. 44. b) Histor. frising. tom. I. P. I. Instr. 797. pag. 376. c) Potgiesser loc. cit. lib. IV. cap. VIII. num. V. pag. 720. d) Loc. cit. lib. IV. cap. VIII. num. VII. pag. 721.

§. 6.

Verschiedene Arten der Manumissionen; *denarialis.*

Dreyerley Manumissionsarten, die im Deutschlande bekannt, und fast allgemein waren, haben uns die ältern Urkunden aufbewahret; die eine hieß man *denarialis*, die andre *chartularia*, und endlich die *tabularia*. Die erste hat ihren Ursprung in Lege salica zur Zeit Clodovei I. im VI. seculo tit. XXVIII. §. I. und geschah per denarium, welchen der König aus der Hand des vor ihm stehenden Knechtes schlug, und ihm dadurch die Freylassung ertheilte. Von dem Lege salica wurde diese Gattung der Freylassung dem Legi ripuariorum einverleibet, und nach Ausweisung Capitularium Caroli M. ad Legem Baioriariorum a) war selbe damals auch in Baiern üblich. Cap. V. wird verordnet: De *Denarialibus*, si quis eos occiderit, Regi componantur. Vor diesem und zu Zeiten des Herzoges Thassilo war in Baiern die herzogliche Manumission gewöhnlich; wahrscheinlich geschah selbe auch *per denarium*, gemäß den salischen Gesetzen. Der Synodus niuhingana b) hat, ohne die Art derselben anzuzeigen, nur verfüget, ut hi qui *ducali manu* liberi dimissi sunt, ad eadem cogantur judicia, quae Bajoarii Urtella dicunt. Uebrigens hat sich diese *Manumissio denarialis* in nachfolgenden Zeiten bis in das eilfte Jahrhundert in Baiern erhalten. Der gelehrte P. Karl Meichelbeck liefert hierüber die letzte Urkunde de anno 1013, die in Regensburg ausgefertiget worden, und zu lesen nicht unangenehm seyn wird c).

In Nomine sanctae & individuae Trinit. Heinricus divina favente clementia Rex. Notum sit omnibus Christi fidelibus praesen-

Digitized by Google

sent: us & futuris, qualiter nos ob interventum Marachwardi, quemdam sui juris servum nomine Werarhardi, *excusso de manu ejus nostra manu denario*, liberum fecimus, & ab omni eum servitutis jugo absolvimus. Proinde regali nostra jubemus potentia, ut idem jam dictus Weranhart *tali deinceps libertatis lege utatur, quali ceteri manumissi hactenus sunt usi, eodem modo a Regibus & Imperatoribus liberi facti.* Et ut haec nostrae concessionis ingenuitas stabilis & inconcussa permaneat, hanc chartam inde conscriptam sigilli nostri impressione jussimus roborari. Dat Ratisbonae anno 1013. Diese charta ingenuitatis, welche auch wegen der mit arabischen Ziffern ausgedrückten Jahrzahle merkwürdig und meines Wissens fast die älteste seyn wird, zeiget uns deutlich die Wirkungen Manumissionis denarialis an, daß nämlich ein solcher Manumissus andern Manumissis regiis gleichgehalten seyn soll, welche zwar unter königl. Schutze waren, jedoch ihre Erbschaft nur allein an ihre Kinder vermachen konnten; in deren Abgang der fiscus regius eintrat; sie selbst aber waren nicht erbfähig, ausser bey ihren Befreunden im dritten Grade der aufsteigenden Collaterallinie, z. B. bey den Enkeln ihres Großanherrn Bruders, welcher manumittirt worden ist, wie nämlich Baluzius d) ex veteri glossa bemerket: Huic liberi sui succedere possunt: ipse vero *suis parentibus* non potest, nisi existentibus in tertio gradu. In absteigender Linie waren sie auch nur zur Erbschaft von ihren Enkeln berechtiget, nach Verordnung der longobardischen Gesetzen lib. II. tit. 34. cap. 11. und der Capitularien Caroli M. de anno 803. cap. VIII. & IX. ad Legem Ripuariorum e). Homo denarialis non antea hereditare in *suam agnationem* poterit, usquequo *ad tertiam generationem* perveniat. Homo chartularius similiter. Soviel also von der *Manumissione denariali.*

a) Capitular. Reg. Fr. tom. I. col. 208. b) Codex Legg. Bajoar. benedictoburanus cap. III. in den baierischen Beyträgen I. K. S. 20. editus. c) Histor. frising. tom. I. pag. 209. d) Capitular. Reg. Fr. in notis tom. II. col. 1287. e) l. c. cit. col. 398. & 960.

§. 7.

§. 7.

Manumissio chartularia.

Die *Manumissio chartularia* ist von der vorigen nur in ihrer Art unterschieden; in den Wirkungen aber, bis auf den königlichen Schutz, durchaus gleich, wie die eben angeführte Stelle ex Capitularibus mit dem: Homo chartularis similiter, bezeuget. Diese geschah per *chartam* seu *libellum*, womit der freylassende Herr die Freylassung zu ertheilen pflegte. Gemeiniglich geschah diese Freylassung privat, ohne alle Solennität, oder allein mit Beyziehung der interessirten Erben, Geschwistern ꝛc. worüber ein Beyspiel in codice tradit. Emmeram. a) aufgezeichnet ist; bisweilen aber wurde dieser Akt auch feyerlich mit Erlaubniß des Königs, in Anwesenheit der Grafen, und andrer Zeugen vorgenommen, wie man ex charta manumissionis circa ann. 792. unter den Monumentis wessofontanis b) ersieht, wobey nur zu erinnern kommt, daß dergleichen chartae manumissionis, wiewohl sie in terminis amplissimis abgefaßt worden, dennoch das Recht der Freygeburt, welches durch Gesetze erst auf die dritte Geburt verliehen war, nicht haben gestatten können. Daß diese Manumissionsart in Baiern die gewöhnlichste war, und ehehin fast täglich geschah, beweisen die in großer Menge vorhandene Monumenta boica, kraft welchen selbe pro remedio animae, pro remissione peccatorum, pro parentibus & progenitoribus &c. häufig ertheilet wurden. Uber jenes aber, was von dieser *manumissione chartularia* ex legibus popularibus Thassilonis in editione Velseri lib. V. pag. mihi 350. gelesen wird, kann obige Anmerkung 1. Fr. 2. Kap. 11. §. nachgelesen werden.

a) Pezius loc. cit. col. 220. b) Monum. boic. tom. VII. p. 373.

§. 8.

Manumissio tabularia.

Nebst diesen ist noch eine dritte Gattung der Manumission in Deutschland, und sonderbar in Baiern, bekannt, nämlich die *tabularia*,

ria, welche in der Kirche vor der versammelten Geistlichkeit, und dem Volke geschah, und mittels Uebergebung der *tabularum*, oder des Erlaßbriefes vollzogen wurde. Die Feyerlichkeit, womit selbe vorgenommen wurde, wird in den Legibus Ripuariorum cap. LVIII. ausführlich beschrieben. In Rücksicht unsrer Gegenden kann selbe aus der, an den Erzbischof zu Salzburg anno 823 erlassenen, kaiserlichen Urkunde Ludwigs I. ersehen werden, wovon §. 4. Meldung geschehen. Diese Manumissio tabularia in ecclesia hatte die sonderbare Wirkung, daß nicht nur der Freygelassene, sondern auch seine Nachkommenschaft, in die Freyheit gesetzet; folglich auch die Erbschaftsfähigkeit sammt andern Gerechtsamen dadurch ertheilet wurde, in welcher Rücksicht selbe der *denariali*, und *chartulariae* vorgezogen worden. Schon der Herzog Thassilo hat dieser Manumission ein sonderbares Vorrecht und Ansehen ertheilet, da er in Synodo niuhingana a) verordnet hat: Ut hi qui in Ecclesia libertatem conquirebant, deinceps tam ipsi, quam eorum posteritas in secura libertate permaneant, nisi forte sibimet ipsi insolubile damnum inferant, quod componere minime quiverint. Diese Manumissiones in Ecclesia werden in den Capitularibus Regum Francorum lib. V. cap. 32. anbefohlen: Manumissiones in Ecclesia sunt celebrandae. Auch in den Monumentis boicis kommen selbe vielfältig vor. Vielleicht ist jene circa annum 1170. welche in Monumentis formbacens. b) gelesen, und von den Herren von Waldeck ertheilet wird, die letzte. Mulier quaedam nomine Perta se liberam delegavit altari — ad censum quinque denariorum: antea enim ancilla erat dominorum de Waldekk, *qui libertati eam condonarunt in Ecclesia Reinpach.*

In diesen dreyerley Gattungen der Freylassung lieget also der erste Anfang, und das Entstehen unsrer Barschalken. Weil aber die Knechte meistentheils entweder per denarium, oder per chartam manumittirt, und die Freylassungen in der Kirche vorzüglich denen, welche

che zum Priesterstande tauglich waren, sohin etwas seltner ertheilet wurden; entgegen aber die denarialis, und chartularia zur vollkommenen Freyheit für sich selbst nicht hinlänglich waren: so konnte, vermög vorhandener Gesetze, erst die dritte Geburt den Zustand der Barschalken vollkommen machen, selbe in eine gänzliche Freyheit setzen, und die daraus fliessende Vorrechte mittheilen, wie es nachstehender §. zeigen wird.

a) Codex Legg. benedictoburanus cap. IIII. potius IX. vid. Beyträge zur Geschichte Baierns I. K. S. 20. b) tom. IV. pag. 124.

§. 9.

Und sonderbar in der Freygeburt.

Durch die bisher erklärten Manumissionen entstanden die Freygelassene oder Freygelassene, welche den ersten Grad der Freyheit dadurch erhielten. Da aber oben schon bewiesen worden, daß die Barschalken mehrere Vorrechte, als die Freygelassene, zu genießen hatten: so müssen wir den Grund und Ursprung dieser mehrern Fähigkeit anderswo suchen, und diesen finden wir in der dritten Geburt nach der Freylassung; denn erst dadurch wurden die Freygelassene erbschaftsfähig (§. 6.); erst dadurch wurden sie zu Zeugenschaftsleistungen in Placitis publicis zugelassen (1. Fr. 2. K. 10. §.); auf solche Art gelangten sie zu andern oben erläuterten persönlichen und realen Gerechtsamen; und endlich erst nach der dritten Geburt wurden selbe im achten und neunten Jahrhunderte *ingenui*, im zehnten aber *parscalci* genannt, welches aus den oben 1. Fr. 1. K. 5. §. angeführten kaiserl. Diplomen Ludwigs, des Deutschen, de an. 837. und Otto I. de an. 940. deutlich erhellet.

Ueber die barschalkische Freygeburt können wir keine deutlichere Auskunft und Erklärung, als durch die oben 1. Fr. 2. K. 11. §. allegirte salzburgische Urkunde circa ann. 1167. ertheilen; kraft dieser hat der Vater, als *liber parscalcus*, die Heurath seiner Tochter mit einem proprio servo aus dieser Ursache ausgeschlagen, ne puella, que

de

de *jure parſcalcorum* erat, conjuncta proprio, *jus, quod a multis attavis ſibi acceſſerat*, tali conjugio perderet, wodurch es ſich gänzlich aufdecket, daß das jus parſcalcorum nicht aus der Manumiſſion, ſondern aus mehrern vorausgegangenen Geburten entſpringe, und auf ſie *a multis attavis* gelanget ſey. Weiters nachdem der Vater auf alle mögliche Weiſe das jus parſcalcorum zu retten und zu erhalten ſuchte; die Tochter aber von der Heurath nicht abſtehen wollte: ſo wurde endlich, zur Aufrechthaltung der barſchalkiſchen Vorrechte per conſenſum Hugonis Praepoſiti ſalisburgenſis die Sache dahin vermittelt, *ut ſoboles*, quae ex eorum ſemine naſcerentur, *jure matris & avi naſcerentur*; nämlich eben die Geburt der Mutter und des Ahnherrn waren es, wodurch mit ſonderbarer Bewilligung des Grundherrn auf dieſen Fall die barſchalkiſche Qualität auf die Nachkommenſchaft hat fortgepflanzet werden können; woraus dann genügſam am Tage lieget, daß erſt die dritte Geburt den weſentlichen Barſchalken hervorbringen, und ſolchen zu ſeinen oben erklärten Gerechtſamen hat befördern können.

Wie überaus aufmerkſam die Deutſchen auf die Freygeburten waren, erſehen wir aus den alten Placitis publicis, in welchen ſonderbar auf die gleichen und ungleichen Ehen inquirirt wurde, wie aus dem Vertrage des Otto von Wittelspach mit dem Biſchofe zu Freyſing de anno 1160 ſich zeiget. Schon im neunten Jahrhunderte circa annum 818. hatte der Biſchof Hitto einen gewiſſen Waldperht in dem Placito publico zu Pheterach (hodie Pfatter) zur Dienſtbarkeit vindicirt, auf Ausſage der Zeugen, quod genitorem illius proprium ſervum S. Mariae ſcierint, & in hujus domui ſervitio hanc lucem deſerere, ſimiliter & Waldperhtum natum ejus fieri debere a). Sogar die Prieſter, wenn ſich nach ihrer Weyhe eine knechtiſche Eigenſchaft bey ihren Eltern entdecket hatte, wurden in publicis Placitis zur Knecht- und Dienerſchaft verurtheilet, worüber das Placitum publicum zu

Laippach ein Beyspiel de anno 825 b) hinterlassen hat. Quod a liter fieri non potuit, quia sui parentes servi fuerunt, war damals ratio decidendi. In Monumentis boicis wird zum öftern male der Grad der Freyheit sehr sorgfältig beygesetzet, z. B. Homo qui iam — *liber ex omni parentela sua.* — Homo *ex utroque parente liber.* — Chunegundis de Rospach *ex patre & matre libera.* — Quidam Hainricus ex nostra familia *ex matre liber.* u. s. f. c) Eben diese durch die Geburt entstehende Eigenschaften und Zustände der Menschen beschreibet uns ein altes lateinisch-deutsches Vocabularium de anno 1478. gedruckt zu Augspurg durch Johann Kelle, welches in der Benediktbeurer Bibliothek vorfindig, fol. LXXXXII. „Libertus gemachter frey: libertus dicitur quasi liberatus. Libertinus filius liberti. & dicitur qui de libero natus. est ergo talis ordo, primus est servus. Secundo libertus, qui de servo factus est liber. Tertio libertinus filius liberti. quarto est filius libertini. & ille jam *simpliciter* dicitur liber.“ und eben dieser ist ein baierischer Barschalk.

a) Histor. frising. Tom. I. P. I. Instrum. 368. pag 195. b) Ibid. Instrum. 487. pag. 258. c) Monum. boic. tom. IV. pag. 124.

§. 10.

Anmerkung.

Aber eben dieser Satz, daß die Barschalken erst durch die dritte Geburt zu ihrem wesentlichen Daseyn gelanget seyen, könnte vielleicht den einen oder den andern auf den Schluß verleiten: Also waren die ehemaligen Barschalken alle adelich; denn wie der berühmte Struben a) erzählet, so „erfordert man in Oestreich von einem anzunehmenden Landmann, daß er im dritten Grade ehelich und adelich geboren, als daß sein Vater, seine beyde Anherren und Frauen nobilitirte Personen seyn.“ Und auch, wenn der Kaiser jemand in den Adelstand zu erheben geruhet, so pflegt er ihm die ersten vier Ahnen (quatuor majores) zu ertheilen; folglich scheint es auch, daß die Barschalken

ken durch ihre dritte Geburt wenigst zum ersten Grade des niedern Adels in Deutschland sich erschwungen hätten, und also den adelichen beygerechnet werden müßten; allein man muß dießfalls 1° das ehemalige Leibeigenschafts- und Adelssystem, und das heutige recht behutsam betrachten, und keines mit dem andern vermischen; denn ehemals hat die dritte Geburt nur, wie man es nannte, maculam seu notam libertinitatis aufgehoben, ohne eine adeliche Eigenschaft zu ertheilen; dermal aber, nachdem der Zustand der Menschen seit dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert eine ganz andre Wendung erhalten, und immer höher gestiegen ist, kann auch durch die dritte Geburt der erste Grad des Adels erlanget werden. 2° ist schon oben 1. Fr. 1. K. 11. §. erinnert worden, daß nach dem ehemaligen System des achten und neunten Jahrhunderts die nobiles und liberi sowohl in den alten Gesetzen, als Urkunden, meistentheils sorgfältig unterschieden worden seyen. Dießorts will ich nur noch beysetzen, daß auch die liberi selbst untereinander nicht gleich waren; denn einige besassen ihr Eigenthum, und waren niemand, als etwa dem Fürsten, mit einigen Dienstpflichten verbunden; wie obiger *parscalcus Regis* etwa mag gewesen seyn (1. Fr. 1. K. 12. §.); andere aber entrichteten auch ihre gewisse Dienste ihren Herren. Beyde Gattungen wurden den Nobilibus nachgesetzt; die erste Klasse der *liberorum* aber wurde auch den *Ministerialibus* vorgezogen, wie dieses verschiedene Urkunden beweisen, wo die Zeugen beygesetzet werden: *nobiles, liberi*, ac *Ministeriales* & homines Marchiae quam plurimi b). Endlich 3° wenn man von den ehemaligen Begriffen der dritten Geburt auf die heutige Verfassung schließen wollte, so könnte man nur dieses festsetzen, daß die dermalige Gewohnheit wegen den vier Ahnen, oder der dritten Geburt in der uralt deutschen Sitte und System sich gründe. Indessen kann ich bey dieser Gelegenheit nicht umhin, jenes noch beyzusetzen, was der berühmte Herr Professor von Selchow c) aus des Scheidii Nachrichten vom Adel pag. 25. anrühmet: Egregie certe monet ill. Scheidius, ne posse hoc quidem probare illustrissimae

etiam prosapiae familias, si ultra Carolingos adscendas, an non & inter ipsorum majores libertinus referendus sit; quod multo magis ad eos pertinere videtur, qui militares antea dicti nobilitatis postea praerogativam ad posteros suos a seculo inde XII. & XIII. transmiserunt.

Nun dieses von der dritten Geburt, als dem eigentlichen und wesentlichen Ursprunge unsrer Barschalken.

a) Nebenstunden 3. Th. S. 527. b) Ludewig in Reliq. tom. II. pag. 647. & tom. XI. pag. 550. 599. c) Commentatio de iure Ingenuorum in Germania cap. I. §. XVII. pag. 50.

§. 11.

Wie auch im Vertrage und Gedinge.

Am Schlusse dieses Kapitels fällt mir noch bey, daß auch durch Verträge und Gedinge eine gewisse Gattung von barschalkischer Freyheit entstanden zu seyn scheine. Im Jahre 899. hat ein gewisser Alamannus nomine Hiltini sein Eigenthum an die Kirche zu Freysing vermacht a) aus Ursache: Ipsi namque filii sui ex parte matris suae de servili genere erant procreati, & ob hoc praedictus pater illorum traditionem proprietatis suae peregit, ut ipsi filii sui usque ad exitum vitae illorum firmiter ac stabiliter possederent ipsas res, ac *honorabili in curte Episcoporum obsequio deservirent.* Wenn man unter dem *honorabili obsequio* eine barschalkische Dienstleistung angeben wollte, würde es meines Erachtens eben keine übertriebene Bedeutung seyn. Eine benedikbeurische Urkunde scheint auch eine solche bedungene barschalkische Freyheit aus dem eilften Jahrhundert zu verrathen b): Quaedam mulier libera Wicburg nomine nupsit cuidam viro ex familia S. Benedicti — que tradidit ad altare S. Benedicti tale predium, quale habuit in villa Perchtingin -- ea scil. ratione ut ipsa *cum viro suo & cum filiis suis, & filii filiorum ejus libera uterentur potestate secum conversandi,* nec quisquam potens esset

eos ad ullum servitium redigere, vel cuiquam in beneficium praestare, nisi ipsi petissent. Diese Wicburg hat durch ihre Verheurathung cum servo Ecclesiae vermög Synodi dingolfinganae ihre Freyheit verwirket. Um selbe auch für ihren Mann, ihre Kinder, und Enkel zu erhalten, hat sie das Praedium offerirt, und ist bey ihrer barschalkischen Freyheit geblieben, eben als wie jene libera parscalca, die auf Verwendung ihres Vaters, mittels Einwilligung ihres Grundherrn, des damaligen Domprobsten zu Salzburg, die Rechte der dritten Geburt, d. i. die Freygeburt der Mutter, und des Ahnherrn auf ihre Kinder glücklich bewirket hat, wovon §. 9.

Also aus diesen Quellen, **der Manumission, und sonderbar der erklärten Freygeburt**, wie auch aus den besondern **Verträgen** mit der Grundherrschaft **entspringet das Daseyn der Barschalken in Baiern.** Wo aber das Entstehen der **fremden Barschalken**, welche sich in Baiern angesiedelt haben, und aufgenommen wurden, herzuleiten sey, wird der Gegenstand des folgenden Kapitels seyn.

a) Histor. frising. tom. I. P. I. Instrum. 909. pag. 407. b) Monum. boic. tom. VII. pag. 41.

Zweytes Kapitel.

Von dem Ursprunge der fremden Barschalken in Baiern.

§. 1.

Betragen der Deutschen gegen Fremde überhaupt.

Ein ganz sonderbarer Charakter zeichnete die deutschen Völker vor den andern von jeher aus, daß sie sich gegen die Fremde recht sehr leutselig, und mildherzig betragen haben. Sowohl die ältesten, die salischen ripuarischen, alemannischen, baierischen, burgundischen Gesetze, als

die

die neuere Verordnungen zielten dahin ab, daß die Fremde jederzeit vor aller Beleidigung geschützet, und die muthwillig zugefügten Unbilden jederzeit schärfest gestrafet werden sollten. Eine allgemeine Verordnung für die Fremde ließ Carolus calvus nach dem Beyspiele seiner Vorfahrer ergehen: Nullus eos iuservire praesumat, eo quod loco mercenarii apud aliquem manserint, nec censum aut tributum exigere &c. Auch in den bischöflichen Senden (inquisitiones synodales episcoporum) wurde strenge Nachfrage gehalten: si aliquis peregrinum -- pro proprio servo velit habere & vendere aut dare alicui praesumat b). So sehr diese Verordnungen die Fremden im Allgemeinen immer begünstigten, so muß uns doch um so mehr interessiren, was die altbaierischen Gesetze hierüber verfüget haben.

a) Capitular. Reg. Franc. tom. II. col. 66. tit. XIV. cap. IX. b) Regino de disciplina eccles. lib. II. cap. 77.

§. 2.

Insonderheit von der Verordnung der baierischen Gesetzen.

Eben dem titulo III. de liberis quomodo componantur, ist ein sonderbares capitulum de peregrinis transeuntibus viam beygesetzet worden, welches zu gegenwärtigem Stoffe besonders merkwürdig, und folgenden Inhalts ist: Nemo enim ausus sit inquietare vel nocere peregrinum, quia alii propter Deum, alii propter necessitatem discurrunt; tamen una pax omnibus necessaria est. Si autem aliquis tam praesumptiosus fuerit, ut peregrino nocere voluerit, & fecerit, aut despoliaverit, vel laeserit, vel plagaverit, aut ipsum ligaverit, vel vendiderit aut occiderit, & exinde probatus fuerit, centum sexaginta solidos in fisco cogatur exsolvere; & peregrino si viventem reliquit, omnem injuriam quam fecit ei, vel quod tulit, dupliciter componat, sicut solet unum de infra provincia componere. -- De rebus suis (uti legunt codex ingolstadiensis,

co-

codex benedictoburanus & lippertinus) si Dux illi concesserit aliquid habere, componat octuaginta solidos. Daraus ersiehet man nun I. daß die Fremde den liberis, oder Freygebornen gleichgeschätzt worden, weil beyde auf 160 solidos taxiert sind (tit. eodem cap. XIII.). II. Daß die den Fremden zugefügte Thätlichkeiten, und Mißhandlungen zweytach gestrafet worden; eben wie tit. VI. cap. III. de liberis, qui justis legibus deserviunt, verordnet wird. III. Daß sich diese Fremde auf den vom Herzoge verliehenen Gütern angesiedelt haben, und zwar wie es die Schätzung auf 80 solidos anzeiget, nicht in einer knechtischen, sondern in eines Freygebornen Eigenschaft; von welcher Gattung zweifelsohne mehrere unter jenen gewesen sind, welche die baierischen Herzoge Theodo, Theodebert, Hugbert, Otilo und Thassilo an das Erzstift Salzburg, vermög des Indiculi Arnonis, in großer Menge geschenket haben. In Erwägung dessen glaube ich, nicht zuviel zu behaupten, daß auch diese Fremde aus Gnade der Herzoge, und Verordnung der Gesetzen, die barschalkischen Vorrechte genossen haben, indem sie den Freygebornen durchgehends gleichgeschätzt, und als fremde Barschalken gehalten wurden.

§. 3.

De Hospitibus.

Jetzt gedachte Verfügung Legis bajoaricae: de suis rebus si Dux illi concesserit aliquid habere, erinnert mich auf die *servos hospites*, welche der oben allegirte Herr Appellationsrathe Lennep 1. Fr. 3. K. 1. §. unter andern auch benennet, und an andern Stellen seines vortreflichen Werkes von dem Landsidelrechte weitläufiger beschreibet. Tit. I. §. 1. num. 11. Seite 9. giebt er ihnen diese Bestimmung aus dem Glossario Du Cangii: Hospites dici coepere villarum, seu pagorum incolae, quos alii mansionarios vocant, qui scilicet domos incolunt sub censu annuo, qui Hostisia nuncupantur. Seite 10. sagt er, daß man unter den Hospitibus jene verstehe, welche nur ein

Haus

Haus mit etwas Land im Gebrauche hatten juxta annal. Kerlin. ad ann. 869. Seite 358 zählet er unter dergleichen Hospites diejenige colonos, denen man einen Theil des eroberten Landes mit den dazu gehörigen Kirchen eingab (vid. Leg. Burg. tit. 54.). Eben solche Striche Landes räumte man ehemals den flüchtigen Spaniern in Frankreich, den Sachsen in Siebenbürgen, und anno 1732. den salzburgischen Emigranten in Preussen ein. Was aber von diesen Hospitibus auf gegenwärtigen Stoff sonderbaren Bezug hat, ist, daß sie den *servis* im eigentlichen Verstande entgegengesetzt, und den freyen *colonis* beygezählet wurden. Ihren wahren Zustand giebt uns zu ersehen eine charta Ludovici VII. de anno 1179. in tabular. Monasterii S. Genovefae (v. Hospes col. 1196. in Glossario Du Cange): Notum sit &c. — quia cum in praesentia nostra Stephanus Abbas S. Genovefae & Canonici ejusdem ecclesiae assererent homines de Rodoniaco *servos* esse ecclesiae suae, homines id penitus negaverunt, & *sese tantum hospites Ecclesiae & colonos esse confessi sunt* &c. Diese Erklärung giebt mir so ziemlichen Grund an Handen, daß die *Hospites*, welche sich, wie in andern, also auch in Baiern, mit Bewilligung des Herzoges, zahlreich werden angesiedelt haben, mit den fremden Barschalken viele Aehnlichkeit gehabt; indem sie mit Diensten verflichtet, jedoch von höherer Klasse als die servi, sich unter die Bauleute und Freygeborne gerechnet hatten. Dieß sey nun von fremden Barschalken im Allgemeinen gesagt.

§. 4.

Fremde Barschalken insonderheit.

Daß aber in Baiern auch insonderheit fremde Barschalken angesessen waren, verbürget uns ganz sicher ein alter codex ebersbergensis, welcher nach der Meynung des churfürstl. Hofbibliothekärs, Herrn von Oefele in Monito praevio ad Rer. boic. Scriptores tom. II. pag. 3. entweder von dem berühmten ebersbergischen Abte Willeram,

von

von dem eine Auslegung der hohen Lieder in fränkischer und altbaierischer Sprache hinterlassen, selbst verfasset, oder welche doch zu seiner Zeit im elften Jahrhunderte, um das Jahr 1048. geschrieben worden ist a). In diesem liest man num. XCV. Duo *Romani proseliti*, quos nos *Parscalcos* nominamus in proprium dederunt S. Sebastiano novem jugera sita in vico dicto Heienperc. Item num. CXXIX. Duo *Romani proseliti*, quos nos *Parscalcos* dicimus, Amalune & Alberich praedium suum, quod habuerunt in loco, qui dicitur Eigenberch S. Sebastiano dederunt pro remedio animarum parentum suorum, & ut acciperent pro eo dimidiam libram argenti aut pretium ejus. Testes: Golzperht, Ratold, Eginolf, Sintpreht, Dietraunt, Milo, Nithart, Ouci. Eben ein solcher *Romanus* hat sich auch im neunten Jahrhunderte in Regensburg aufgehalten, wie es Anamodus Subdiaconus ratisbonensis b) in libro I. traditionum cap. XXVII. in der Aufschrift bemerket: *Traditio Ratharii cujus ROMANI.* Von dessen barschalkischen Eigenschaften sieh 1. Fr. 2. K. 14. §. Aus dem Congesto Arnonis seculi VIII. ersehen wir, daß die baierischen Herzoge sehr viele *Romanos* an die Kirchen zu Salzburg vermacht haben c): Dux Theodo tradidit *romanos* & eorum mansos tributales LXXX. Dux Theodebertus tradidit in pago Salzburgave tributarios *romanos* CXVI. inter vestitos & apsos per diversa loca. — — Tradidit *romanos* & eorum mansos tributales LXXX. &c. Der nämliche Ausdruck kommt auch in brevibus notitiis salisburg d) öfters vor im seculo IX. woraus es sich dann offenbaret, daß in Baiern in diesen Zeiten sehr viele *Romani*, und Fremde ansässig gewesen seyn müssen.

a) Oefelii Rer. boic. Scriptor. tom. II. pag. 29. & 32. b) Pez. loc. cit. col. 220. c) Nachr. u. Juv. S. 18. d) Ibid. S. 31. seqq.

Digitized by Google

§. 5.

Ursprung derselben durch Zufälle.

Nun entsteht die Frage, wer diese *Romani* in unserm Deutschlande, und sonderbar in Baiern gewesen seyen? In den Legibus Ripuariorum und alemannicis liest man öfters die Namen: *Romanus*, *Romanus advena*, *Romanus possessor* &c. jedoch ohne fernere Erklärung. Die Leges salicae ertheilen uns nähere Auskunft über ihren Zustand, z. B. tit. XLIII. kommt vor *Romanus* homo, conviva Regis. *Romanus* homo possessor, id est qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet. *Romanus tributarius* &c. In Legibus Bajoar. erinnere ich mich eben nicht, diesen Ausdruck *Romanus*, gelesen zu haben. Indessen belehret uns hievon das Lexicon universale Jacobi Hoffmanni sub voce, *Barbari*, auf welche Art, und durch welche Zufälle der Name *Romanus* im gegenwärtigen Verstande in Deutschland bekannt, und angenommen worden, überhaupt mit diesen Worten: Sequentibus temporibus cum Romani a Vandalis, Longobardis, Gothis, Francis inprimis, aliisque populis, in Imperium irruentibus, essent oppressi vox Barbarorum in honore esse & victoribus tribui coepit, *ROMANORUM appellatione in servitutis confessionem & notam transeunte.* Unde *Valerius*, cum Germaniae populi, inquit, provincias Imperii romani in occidentis partibus, nimirum Galliam, Hispaniam, Britanniam, Africam ac Italiam, aliasque armis occupavissent; provinciales quidem sive veteres earum incolae priscum nomen suum retinuere, ac modo suae quisque nationis proprio vocabulo; modo idque saepius in commune *Romani* sunt appellati.

§. 6.

Eigenschaft und Gerechtsame.

Diesen allgemeinen Begriff der *Romanorum* erläutert uns in gegenwärtiger Absicht sehr wohl der gelehrte Herr Verfasser der Nachrich-

ten

ten von Juvavia, da er S. 554. lit. d) schreibet: „Die Romani waren Abkömmlinge von den Römern, welche diese Gegenden vorhin bewohnet hatten; nachhin aber verschiedene Schicksale durch die Einfälle verschiedener Völker dulden mußten. Sie werden in dem Indiculo Arnonis den servis contradistinguirt. Es scheint also, daß sie noch etwas besser als gemeine servi gehalten worden, und daß sie etwa nur einen censum und Tributum ohne Frohnen leisten mußten; denn es heißt insgemein: Romanos & eorum tributales mansos.“

Ueber die dortmalige Bedeutung der Wörter census und tributum beliebe man nachzusehen 1. Fr. 3. K. 6. §. Das übrige Verhältniß zwischen den servis und Romanis anbelangend, beweisen es die vielerley Gerechtsame, welche die *Romani* ausgeübt haben, daß sie wahre *Freye* gewesen seyen. So hatten sie personam standi in judicio, oder in mallis publicis zu erscheinen a). In codice San petrensi lesen wir: judicium evindicatum de silva juxta Fiskaha. juxta Wallerseo quam *Romani* voluerunt habere, quod Arn episcopus nobilibus viris attestantibus duobus vicibus conquisivit S. Petro. Sie besaßen wahres Eigenthum auf ihren Gütern, wie wohl sie auch zu gewissen Diensten verbunden waren; wie uns oballegirter Anamodus Subdiaconus ratisb. versichert b), und jener Ratharius *Romanus* hatte seine ancillulam, propriis laboribus adquisitam nach St. Emmeram zinsbar gemacht; die übrige drey bey ihm erzeugte Söhne hat er gänzlich freygelassen; das ganze Geschäft wurde coram civibus urbis regiae Radasponensis verhandelt. Alle diese Unternehmungen konnten nach damaliger Verfassung niemand andern zuständig seyn, als allein den *Freyen*, und *Freygebornen*; weßwegen auch der gelehrte Herr v. Oefele sich einen andern und höhern Begriff von diesen *Romanis proselitis* gemacht hat, da er in der Note q) beygesetzet: liberae conditionis, sed advenae tamen & exteri. Indem aber der belobte codex eberspergensis diese *Romanos* in der altbaierischen Sprache

parscalcos ausdrücklich nennet, so ist es um so mehr ganz zuverläßig, daß in den altbaierischen, dermal salzburgischen, oder österreichischen, Gegenden eine beträchtliche Menge römischer Barschalken sich aufgehalten, und es also nicht nur baierische, sondern auch fremde, Barschalken gegeben habe.

a) Nachr. v. Juv. S. 29c. b) Pez. loc. cit. col. 22c.

§. 7.
Anmerkung.

Uebrigens so klar auch immer der bewbte codex eberspergensis das Daseyn der fremden Barschalken einerseits entscheidet, so sehr scheint er auf der andern Seite den oben 1. Fr. 1. K. 3. — 8. §§. festgesetzten Begriffen der Barschalken zu widersprechen, und beträchtliche Schwierigkeiten entgegen zu stellen; denn eben deswegen, weil er den *Romanis* den griechischen Namen *Proseliti*, id est advena, ein Fremdling, beyleget, und eben diese fremde Römer nach baierischer Sprache *Parscalcos* nennet: so sollte man auf den Gedanken fallen, daß das Wort Parscalcus einen fremden bedeute, und sohin ein Barschalk in Baiern nichts anders, als ein fremder, sich in Baiern ansiedelnder, Mensch sey. Diese Bedeutung gewinnet auch mehrere Wahrscheinlichkeit, wenn man das Wort *Parscalcus* zum Theile aus dem Griechischen herleiten, und dem Bestimmungsworte *Par* oder *Bar* einen griechischen Ursprung geben will; gleichwie es einige mit der Erklärung des altfränkischen Wortes *Bargildi*, wovon oben 1. Fr. 1. K. 16. §. die Rede war, gewagt haben. Diese wollen dem Worte *Bargildi* das griechische Ur- oder Stammwort *Barrigena* unterstellen, welches nach den Glossarien des Philoxeni und Isidori *peregrinum* bedeutet, und berufen sich auf den sogenannten Teuthonista (vulgariter *der Duytschlender* seu vocabularium de anno 1477. Coloniae impressum) welcher das Wort *Barginus* und *Barginis* also erkläret: *eyn vrempt buten mynsch of pelegrym*. Folglich, schliessen sie, zeiget das Wort

Bar-

Bargildus einen *peregrinum colonum*, der sich erst im Vaterlande angesiedelt hat, an, welche Herleitung dann auf das Wort *Parscalcus* um so mehr anwendbar seyn kann, je mehr es bekannt ist, daß viele deutsche Wörter einen griechischen Ursprung haben, als z. B. Kaiser von καισαρ, Kirche von κυριος, Christ von χριστιανος u. s. f. Diesemnach, und sonderbar in Rücksicht auf den codicem ebersbergensem sind die Barschalken nichts anders, als Fremde, die im Auslande gebürtig, nachher in Baiern sich angesiedelt haben; sohin kann die oben 1. Fr. 1. K. per totum angenommene Bedeutung der baierischen Barschalken um so weniger Grund haben.

Allein, wenn man betrachtet 1°, daß das Wort *Bar*, nach Zeugniß der berühmtesten Wortforscher, ein uraltdeutsches Hauptwort sey; gleichwie auch das Wort Schalk ist (1. Fr. 1. Kap. §. 2. 3. seqq.): 2° daß es gegen alle Sprachregel anstosse, wenn man ein ursprünglich deutsches Wort aus einer fremden Sprache herleiten will; daß zwar 3° die alten Deutschen sehr viele Wörter zusammen zu setzen gewöhnt waren (1. Fr. 1. K. 1. §.); man aber eine Zusammensetzung aus einem griechischen und deutschen Worte bey selben schwer ich werde ausfindig machen können, wiewohl sie ganz griechische Wörter in ihre Sprache bekanntermassen angenommen haben; wenn man ferners 4° erwäget, daß das Wort βαρ in griechischer Sprache kein selbstbedeutendes, oder selbstständiges Wort seye, und wenn es bey andern Wörtern in Verbindung stehet, gar verschiedene, und bisher ganz unschickliche Bedeutungen habe: so muß es jedermann auffallen, daß die gegenwärtige Herleitung aus dem Griechischen zu sehr gezwungen, ja vielmehr ganz ungegründet sey, wenn man von den Wörtern Barrigena, Barginus, oder Barginis die Partikel *Bar* wegreissen, und selbe, aus Eigenliebe für seine Hypothes den uraltdeutschen Wörtern *Bargildus*, oder *Parscalcus* unterstellen will.

Den

Digitized by Google

Den wahren Sinn aber des codicis eberspergensis einzusehen, muß man sonderbar beobachten a) den **Zustand** dieser Romanorum proselitorum, und die Bedeutung des Wortes Parscalcus im eilften Jahrhundert, in welchem erwähnter codex geschrieben worden ist. Die zween *Romani proseliti* waren, dem Ansehen nach, niemand dienstpflichtig; sie besassen ihr Eigenthum, verordneten damit nach ihrer Willkühr; kurz, sie waren, soviel man aus dem codice abnehmen kann, **ganz freye Leute**, und zwar im höhern Grade, und dieß war der **Zustand dieser Zweenen**. Nun das Wort *Parscalcus* hatte ursprünglich keine andre Bedeutung, als eines wegen dem Feldbaue Dienstpflichtigen, nach dem klaren Inhalte des im achten Jahrhunderte verfaßten Indiculi Arnonis. In nachfolgenden Zeiten verfeinerte sich der Begriff dieses Wortes immerhin, so zwar, daß man selbes bisweilen den Dienern von höherer Art beylegte, und den *parscalcus Regis* im zehnten Jahrhunderte dadurch anzuzeigen anfieng. Im eilften und zwölften Jahrhunderte wurden die Wörter *liber*, und *parscalcus* schon miteinander verwechselt; so wird anno 1180 in Monumento reichersbergensi a) eine gewisse Heilica anfangs *libera*, hernach *Parscalca* genannt. In Monum. aspacens. de anno 1166. b) kommt vor de *liberis hominibus*, qui dicuntur *Parischalchi*. Jene Diemoudis de Sigmaringen war anno 1160 schon *de GENERE parscalcorum* c). Andere rühmten sich *de JURE parscalcorum*, quod *a multis atavis* accesserat d). Auch ist schon oben 1. Fr. 1. Kap. 7. & 8. §§. bemerkt worden, daß einige Barschalken um diese Zeit auf eine zufällige Weise ganz **dienstfrey** gewesen zu seyn scheinen. Zudem kann das Schicksal dergleichen Wörter nicht unbekannt seyn, z. B. in den Legibus alemannicis bedeutet *seneschalcus* einen gewissen Hausbedienten, *Marescalcus* einen Pferdeknecht; in nachfolgenden Zeiten erhielten diese Wörter immer erhabnere Begriffe, und wurden endlich gar zu Ausdrückung der Hofämter, und königlicher Dienste gebrauchet. In dieser gegründeten Voraussetzung scheint es mir, gar nicht widersinnig zu seyn,

wenn

wenn ich behaupte, daß der codex ebersbergenſis die duos Romanos proſelitos *nach ihrem Zuſtand der Freyheit* betrachtet, und ſelbe parſcalcos, id eſt, *liberos* oder *Freye* benennet; nicht aber *nach ihrem Vaterlande* durch das altbaieriſche Wort habe beſchreiben wollen; welche letztere Bedeutung weder *aus der Etimologie*, noch aus *einem jeweiligen Gebrauche* dieſes Wortes erweislich ſeyn wird; wodurch dann meine oben 1. Fr. 1. K. §. 3. & ſeqq. ausgeführte Erklärung des *Wortes parſcalcus* um ſo mehr feſtgeſtellet, und alle Schwierigkeit beſeitiget zu ſeyn ſcheinen kann.

a) Monum. boic. tom. III. p. 493. b) Ibid. tom. V. pag. 121. c) Ibid. tom. III. pag. 79. d) Nachr. v. Juv. S. 555. lit. g).

§. 8.

Durch verſchiedene Anmaſſungen.

Gleichwie aber dieſe römiſche Barſchalken durch Zufälle, und verſchiedene Schickſale, durch mildere Behandlung der altdeutſchen Sieger, durch zufällige Verträge, oder wie immer, zu der barſchalkiſchen Freyheit gelanget, und dabey erhalten worden ſind: ſo habe ich doch nicht ungegründete Vermuthungen, daß ehemals auch *andre Mittel*, und *verſchiedene Wege* werden verſucht worden ſeyn, ſich zur baieriſch-barſchalkiſchen Eigenſchaft zu erſchwingen. Man darf es nicht allein im Allgemeinen annehmen, daß ſich jeder mit der Knecht- oder Leibeigenſchaft Behaftete nach der Freyheit damals recht herzlich geſehnet haben wird; ſondern es entdecket ſich auch inſonderheit, daß ſchon im achten und neunten Jahrhunderte mehrere unrechtmäßige und frevelhafte Mittel und Wege, dazu zu gelangen, verſucht worden ſeyen. So hat ein gewiſſer Comes, oder Miſſus dominicus dem Kaiſer Karl berichtet, daß einige durch *falſche Zeugen* die Freyheit zu behaupten ſich erdreiſtet hätten, worauf anno 803. folgendes Capitulare ergangen a): Continebatur quippe in tertio capitulo de his, qui *per falſos teſtes* libertatem conſequuntur, quid ex his facere deberes interrogaſti.

Nos

Nos vero ubique vobis praecipimus, ut nequaquam cum falso testimonio ullus se liberare potuisset de servitio. Et si secundum legis ordinem se liberare potuerit, liber permaneat. Si vero cum falsis testibus nequaquam illi consentias. Man darf sich nur auf die Entstehung der Pfalburger, oder Schaufelbürger bey den Städten erinnern, welche die Dienste ihrer rechtmäßigen Herren heimlich verließen, und sich in die Städte flüchteten: so wird es um so wahrscheinlicher, daß einige durch ersonnene Anmassungen, und Versuche zur barschalkischen Freyheit auch wirklich gelanget seyn werden.

a) Capitular. Reg. Franc. tom. I. col. 401.

§. 9.

Durch Verjährung.

Indessen wird es doch öfters geschehen seyn, daß auch einige Barschalken durch die Verjährung, secundum legis ordinem, wie obiges Capitulare sagt, entstanden seyen. Freylich scheint es, daß bey einigen Völken gar keine Freyheitsverjährung Platz gehabt hat, nach der Erklärung Ludovici Pii ad leg. Longob. lib. II. tit. XXXVI. §. XIII. Placuit nobis de liberis, vel illis hominibus, qui se per triginta annos liberos esse ajunt, *ut per hanc possessionem liberi non sint*, nisi de ingenuo patre vel matre nati sint, aut cartam libertatis ostendant. Entgegen aber waren andre Völker nicht gar so strenge gegen die Freyheitsverjährung, v. g. leg. Goth. Wisigothorum &c. besonders in Baiern war von jeher eine gelindere Gesinnung beybehalten worden, daß die Freyheit auch durch Verjährung erlangt werden könne, wie dieses die neuern Gesetze cod. civil. bav. 1. Th. 8. K. 6. §. deutlich verbürgen, und die Freyheitsverjährung ohne Titel in dreyßig, mit rechtmäßigem Titel aber in fünf Jahren unter Gegenwärtigen, in zehn Jahren unter Abwesenden gestatten.

Nun diese verschiedene Entstehungsarten der Barschalken, nämlich die Manumission, die Freygeburt, die Gedinge oder Verträge,

das

das geneigte Betragen gegen Fremde, die verschiedenen Schicksale, die Verjährung u. s. f. scheinen uns geradenweges auf den Ursprung der baierischen sowohl, als der fremden Barschalken zurückzuführen.

Drittes Kapitel.

Von dem Alter der Barschalken.

§. 1.

Schwierigkeit in Bestimmung des Alters.

Die Bestimmung, wie weit das Daseyn der Barschalken zurückgehe, scheint fast mit undurchdringlichen Dunkelheiten umhüllet zu seyn. Zur Entdeckung des Ursprunas, des Entstehens der Abkunft der Barschalken, waren Urkunden genugsam und hinreichend vorhanden; aber den eigentlichen Zeitpunkt, wann sie entstanden, ausfindig zu machen, ermangeln uns Urkunden und hinlängliche Behelfe. Das Wort Barschalk suchen wir in den baierischen Gesetzen, als unserm ältesten Denkmale, vergebens; die Sache aber, und der Zustand derselben kann daraus dargethan werden, wie es oben 1. Fr. 1. K. 9. §. geschehen; doch will ich in eben dieser Ordnung den Barschalken noch weiters nachspüren, und erstens das Alter ihres Zustandes, oder die Sache selbst, dann das Alter des Wortes, oder der barschalkischen Benennung, so viel möglich zu entwickeln, unternehmen.

§. 2.

Verschiedene Klassen der Menschen in Baiern von der ersten Verfassung her.

Es hat zwar schon Tacitus, der römische Geschichtschreiber in seinem für Deutschlande jederzeit schätzbarsten Buche de moribus Germanorum, welches um das Jahr 98 nach Ch. G. verfaßt worden zu seyn, ver-

Digitized by Google

muthet wird, eine Meldung von verschiedenen Klassen der Menschen durch lateinische Ausdrücke gemacht: servus, libertus, libertinus, ingenuus, nobilis &c.; doch würde es sehr übertrieben scheinen, wenn man unter dem Worte ingenuus einen baierischen Barschalken hervorziehen wollte, indem Baiern, nach zuverläßigen Urtheilen, damals noch keine eigentliche Verfassung hatte. Die Geschichten der, sich nach und nach entwickelnden, neuern Völker belehren uns, daß sie die Menschen in verschiedene Klassen von ieher eingetheilt haben: z. B. die Sachsen hatten ihre Ethelingen, Frilingen, Lazzen. Die uralten Gesetze der Salier, Ripuarier, Alemannen zeigen die Verschiedenheit ihrer Stände mit diesen Worten an: nobilis, ingenuus seu liber, Barus, Baro, lidus, servus, ingenua seu libera, lida, ancilla. Erst im sechsten Jahrhundert, wie es Mascov mit der gemeinern Meynung behauptet a), wurden die Baiern in den fränkischen Geschichten berühmt, als welche in Rhätien, und den angränzenden Norico sich ausgebreitet, und eines von den vornehmsten Völkern geworden sind, aus welchen das Königreich Germanien bestanden. Auf welche Epoche auch der geheime Rath Herr v. Lori b) den Ursprung des Herzogthums Baiern, nämlich um das Jahr 554 angesetzt hat. Diesem zur Folge kann man also mit Zuverläßigkeit annehmen, daß, nachdem Baiern eine ordentliche Verfassung erhalten, die Menschen auch in verschiedene Gattungen eingetheilt worden seyen; worüber eben die alten baierischen Gesetze die deutlichsten Beweise durch die Ausdrücke an die Hande geben; servi, Manumissi oder Frilazzen, ingenui, liberi, von welchen zweyerley Gattungen vorkommen, nämlich *liberi* überhaupt, welche mit keinen Dienstpflichten behaftet gewesen zu seyn scheinen: und auch *liberi* in specie, *qui justis legibus deserviunt.* titul. VI. cap. III. Ferners liest man in selben Nobiles, Principes, Duces, Comites, Centuriones, Decanos, Judices u. s. f.; daher also kein Anstand mehr genommen werden kann, daß nicht auch schon damals die Barschalken in Baiern

sollen

bekannt gewesen seyn sollen. Nur muß ich noch erinnern, daß das Daseyn der Barschalken keineswegs mit dem Daseyn der Gesetze, deren Verfassung in das sechste, oder vielleicht in das siebente Jahrhundert gesetzt wird, anfange, sondern daß die Gesetze nur überzeugen, daß sich selbes in den uraltbaierischen Gewohnheiten, nach welchen die Gesetze gesammelt und verfaßt worden, vorzüglich gründe, und sohin älter, als die Gesetze selbst, sey.

a) Geschichte der Deutschen XI. n. XXI. und lib. XII. 42. S. 127. tomi II.
b) Chronol. Auszug. S. 66.

§. 3.

Anmerkung über das baierische Wort Barschalk.

Nun auf das Wort, Barschalk, selbst zu kommen, so ist vorläuftig zu bemerken, daß selbes nur in der gemeinen Redensart oder in der Pöbelsprache der alten Baiern üblich gewesen sey; denn die Monumenta boica, und frisingensia setzen meistentheils dem Worte parscalcus *vulgo* bey: zum Beyspiel Homines, qui *vulgo* parscalci dicuntur: hobae censuales, quae *vulgariter* Parschalches hobae vocantur u. s. f. Sohin ist es außer Zweifel, daß dieses Wort durch die Pöbelsprache eingeführt und angenommen worden sey. Ueber die altdeutsche Sprache bemerkt Schilter antiq. teuton. tom. I. ad. psalterium Notkeri pag. 1. daß sie sogar von den Franken und Deutschen selbst, welche Latein verstanden, die Barbarische sey genannt worden. Franci & Germani linguam latinam callentes, teutonicam ipsi quoque praeter Graecos & Romanos, *barbaricam* vocarunt. Otfridus ad Archiepiscopum Moguntinum scribit: *hujus linguae barbaries ut est inculta & indisciplinaris, atque injueta capi regulari freno gramaticae artis.* Ob aber die Baiern schon im fünften Jahrhundert die deutsche Sprache geredet haben, machen mich die besondern Anmerkungen zweifelhaft, welche Herr von Lori der Geschichte selbiger Zeiten a) beygesetzt

hat: „die Bojer, sagt er, haben in diesem kriegerischen Zeitraume nichts, als von ihren Landesherren, den Römern, die lateinischen Buchstaben, und durch den Umgang mit Nachbarn die deutsche Sprache erlernen können. Es hat zwar der heilige Abt Severin in seinen Klöstern zu Faviana, Bojodurum u. a. die ersten christlichen Schulen eröfnet; sie sind aber durch die Einfälle der Barbarn und den Abzug der Römer anno 488 wieder zerfallen.“ Gemäß dieser Behauptung sollte man also schließen, daß das Wort Barschalk erst anfangs des siebenten Jahrhunderts unter dem gemeinen Volke in Baiern bekannt und gebraucht worden sey.

a) Loc. cit. S. 64.

§. 4.

Ueber die lateinische *Termination Parscalcus.*

Dieses in der Volkssprache schon längst übliche Wort Barschalk ist endlich auch von den Verfassern der Urkunden, von den Amanuensibus in lateinischer Termination oder Endung, nämlich *parscalcus* angenommen, und auf solche Art vox latino-barbara worden. In den altbaierischen Gesetzen lesen wir mehrere baierische Wörter, z. B. pulislac, marchzant, taudregil u. s. f. im baierischen Dialectr., jedoch mit lateinischer Termination kommt kaum ein anders vor, als *Weregildus*, welches Wort ebenfalls vox latino-barbara ist.

Zum erstenmal fand ich dieses Wort *parscalcus* in den Congesto Arnonis de anno 788 a), wo es heißt: tradidit Theodbertus Dux-villa-in qua sunt mansi XX. inter *barscalcos* & servos S. 26. Item de ecclesiis Parochiales que in beneficium pertinent & de *barscalcis* una cum servis sive de eorum territorio dotate sunt S. 28. ad richerihusir de conjectu *barscalcis* ecclesia cum manso l. S. 28. Theodbertus Dux tradidit-exercitales & *barscalcos*.-Idem tradidit-manlos XIIII.-inter servos & *liberos*.

Aus

woraus sich zuverläßig schließen läßt, daß das deutsche Wort Barschalk im achten Jahrhundert auch in lateinischer Termination schon üblich gewesen, jedoch bisweilen mit dem Worte *liber* verwechselt worden sey; welches eben einen neuen Beweis giebt, daß die altbaierischen Gesetze unter dem allgemeinen Worte *liberi* auch unsre Barschalken schon im sechsten oder siebenten Jahrhundert ohne allem Zweifel begriffen haben.

Dieses ist es, was sich von dem Alter der Barschalken, man mag sie nach ihrem Zustande, oder nach ihrer Benennung betrachten, meines Erachtens mit vieler Wahrscheinlichkeit sagen läßt. Und auf solche Art vertröste ich mich, die zwote Frage: (woher kommt, und wie weit geht der Barschalken Daseyn zurück?) so ziemlich berichtiget zu haben.

a) Nachr. v. Juv. Anh. S. 22.

Dritte Frage.

Wann, und wohin haben sich die Barschalken verloren?

Erstes Kapitel.

Von dem Schicksale der Barschalken?

§. 1.

Eingang.

So, wie wir bisher die Bedeutung, das Verhältniß, den Ursprung, sprung, und das erste Daseyn der Barschalken aus den ältesten Zeiten und Urkunden hervorzusuchen beflissen waren: so werden wir itzt auf einen andern Weg gewiesen, und sollen ihnen seit ihrem grauen Al-

ter-

terthume zurück bis auf die neuere, und unsre Zeiten so lange nachspüren, bis wir endlich sagen können, wann, und wohin sie sich verloren haben. Diese Frage zielt also auf das fernere Schicksal der Barschalken ab. In der allgemeinen Uebersicht ihres Schicksales kann man zwar behaupten, daß sie sich den Namen nach, so dermal unbekannt, gänzlich schon lange verloren. Ob aber nicht noch heut zu Tage einige Spuren insonderheit von den Barschalkischen Eigenschaften vorhanden seyen, scheint eine Untersuchung um so mehr zu verdienen, als eben dadurch diese bisher meistens theoretische Abhandlung auch eine praktische Anwendung dadurch erhalten, und unsre heutige mit der uralt baierischen Verfassung in einiges, dem Alterthumsforscher eben nicht unangenehmes, Parallel wurde gesetzt werden können; denn, wie der gelehrte Potgiesser a) sehr schön bemerket, ea quippe antiqui studii, post alias disciplinas, debet esse ratio, ut *si nihil ex illo in usum deduci possit*, nullique fructus exinde redundent, illud non in merito elumbe & fere illaudabile haberi debeat. Zuvor aber will ich das Schicksal, und die Fortdauer der Barschalken untersuchen.

a) Comment. de statu servorum lib. V. c. II. §. I. pag. 821.

§. 2

Daseyn der Berschalken bis auf das dreyzehnte Jahrhundert.

Um den baierischen Barschalken Schritt für Schritt zu Folge, will ich derselben Daseyn, und Zustand aus den alten, mir bekannten Urkunden der Zeit nach vor Augen legen.

Seculo VIII. Die Barschalken sind aus dem Indiculo Arnonis in der zwoten Frage, dritten Kapitel, §. 4. angezeigt worden.

Seculo IX. Anno 804 meldet der Vertrag zwischen dem Bischofe Atto zu Freysing, und Luitfrid Abte zu Chiemsee von der decimatione hominum liberorum vel *Barschalcorum* a).

Anno

Anno 825 wird der Vertrag wegen den zum Bauen überlaſſenen Kirchengütern zwiſchen Wagone clerico und hominibus liberis, qui dicuntur *Barſcalci* geſchloſſen b).

Anno 860 verleihet Anno Biſchof zu Freyſing in Beneficium X. mancipia & I. *Barſcalcum* c).

Anno 880 werden nach St. Emmeram vermacht hobae IV. poſſeſſae cum *parſcalis* vel tributariis, qui inde tributa perſolvunt d).

Anno 892 verſchenkt Kaiſer Ludwig an die Kirche zu Freyſing curtem quandam Veringa cum familiis, utriusque ſexus mancipiis, *Barſcalcis* findmannis &c. e). Hoc documentum emendatius in Hiſt. friſ. tom. I. p. 151.

Seculo X. anno 901 Idem an das Biſsthum Seben (heute Brixen) curtem regiam Prichſna - cum mancipiis utriusque ſexus, *Parſcalcis* &c f).

Anno 903 Idem curtem quamdam Vöringan an das Biſsthum Freyſing cum utriusque ſexus mancipiis, *Parſcalcis* g).

Anno 908 Idem confirmirt den Erzbiſchof zu Salzburg Salzburghofen cum omnibus mancipiis utriusque ſexus, *Parſcalcis* &c. h).

Anno 925 vertauſcht Ogo quidam mit dem Erzbiſchofe zu Salzburg tres hobas ad albinam cum *parſcalcis* i).

Circa an 9 6 Otham *parſcalcus Regis* - tradidit mancipia ſua ad Weltenburg pro cenſu annuo k).

NB. So viel mir ex Monumentis Boicis bekannt, wird hier das Wort *parſcalcus* zum erſtenmal geleſen.

Anno 930 werden viele *Parſcalci* pro mancipiis vertauſcht zwiſchen einem gewiſſen Ravinum und dem Erzbiſchof zu Salzburg l).

Anno 940 Otto I. beſtätigt Salzburghofen cum mancipiis utriusque ſexus, *perſcalcis* &c. m).

Eodem

Digitized by Google

Eodem anno Otto I. schenket an St. Emmeram Helfindorf cum mancipiis utriusque sexus, aureariis, & cidelariis, *Parscalcis* &c. n)

Anno 950. Otto I. ad Ecclesiam S. Petri & S. Emmerami Ratisbonae villam Niuchinga cum omnibus — silvis, — mansionariis, *Barscalcis* o).

Anno 953. Idem dem Erzbischofe zu Salzburg Wincheringa, Antesna, Welinpach cum adpendiciis, h. e. *parscalcis*, & aliis servis &c. p).

Eodem anno. Idem den Canonicis allda Grabenstätten cum mancipiis utriusque sexus, *Parscalcis* &c. q).

Anno 959. Idem zu St. Emmeram wegen Vogtereuth, ne *servis aut parscalcis* aliquid injurium fiat r).

Anno 980. befreyet Otto II. die Barschalken zu Vogtereuth von fremder Jurisdiction. Ibid.

Seculo XI. Anno 1029. Kaiser Konrad bestättiget die freysingischen Besitzungen cum familiis, utriusque sexus mancipiis, *Parscalchis* s).

Anno 1039. Kaiser Heinrich bestättiget die freysingische Freyheiten cum mancipiis & *parscalcis* t).

Ab anno 1025. — 1041. in codice San-petrensi. Enzimann *Parscalhus* trift einen Tausch mit dem Erzbischofe — Echo *Parscalah* de Fronohus vermachet seinen servum emtitium. Herzog Heinrich in Baiern schenket an St. Peter unam hobam cum mancipiis, quam tunc temporis possederat quidam *Parscalh* u).

Anno 1031. kommen in dem Saalbuche von St. Emmeram sehr viele Barschalken vor, die auch Halbschalken genannt werden, und mit ihrer Herrschaft Verträge gemacht haben x).

Seculo XII. NB. In diesem Jahrhunderte kommt das Wort *Barscalcus* in Monumentis boicis öfters vor.

Anno

Digitized by Google

Anno 1107. juxta ſeriem Monumentorum: Adelheit & Tuta ſub *libera parſcalcorum conditione* conſtitute predium ſuum dederunt y).

Circa annum 1148. Oudalricus de Pupilingen vermachet an Benedictbeurn Homines, qui *Parſcalci* vocantur vulgo, idem predium in Müningen (vermuthlich Münſing, Pfleggerichts Wolfratshauſen) ab ipſo poſſidentes z).

Anno 1160. Diemoudis de Siegmaringen de *genere parſcalcorum* tradidit ſe ad cenſum annuum aa).

Anno 1166. Gotelint de liberis hominibus, qui *Parſcalci* vocantur, verheurathet ſich mit Hartwico de hominibus propriis noſtris. Item Henricus *Parſcalh* de Aſpach teſtis bb).

Anno 1180. Libera Heilica de *parſcalcis* filias tres ad cenſum offert cc).

Anno 1199. K. Philipp beſtättiget dem Erzbiſchofe zu Salzburg ſeine Freyheiten ꝛc. cum mancipiis quoque pluribus utriusque ſexus, *Parſcalcis* dd).

Eben aus dieſem Jahrhundert werden uns theils ex documentis friſingenſibus, theils ex Monumentis boicis die Oerter und Dorfſchaften *Parſchalchesriet*, *Parſchalchesdorf*, *Parſchalheshoba* bekannt ee).

Endlich *anno* 1200. erſcheinet Dietmarus *Parſcalh* als Zeug in Monumentis chiemſeenſibus ff).

NB. Mit dieſem Dietmaro verliert ſich der Name *Barſcalcus* in Monumentis boicis; wenigſt habe ich in ſpätern Zeiten keinen mehr angetroffen.

Warum ſich aber dieſes Provincialwort in Baiern, und den benachbarten Gegenden ſeit dem dreyzehnten Jahrhunderte nach und nach verloren habe, können meines Erachtens ſonderbar folgende Urſachen mit vielem Grunde angegeben werden, welche in den Ereigniſſen derſelben Zeiten, und im Verhältniße der Menſchen verborgen liegen.

a) Hist. fris. tom. I. P. I. Instr. n. 120. pag. 91. b) L. cit. Instr. 481. pag. 255. c) Ibid. Instr. 707. pag. 352. d) Pez. loc. cit. col. 148. e) Gewoldi Metrop. tom. I. pag. 130. f) Resch annal. Sabion. tom. I. pag. 312. g) Hist. fris. tom I. pag. 151. h) Nachr. v. Juv. Anh. S. 120. i) Ibidem S. 128. k) Mon. boic. tom. XIII. pag. 309. l) Nachr. v. Juv. Anh. S. 168. m) Ibid. S. 176, 177. n) Ratisbon. Monast. diplom. num. 42. pag. 106. libr. probat. o) Gewold. Metrop. tom. I. pag. 227. p) Nachr. v. Juv. S. 179. q) Ibid. S. 181, 182. r) Pez. loc. cit. col. 53, 57, 58. s) Hist. fris. tom. I. pag. 223. t) Hist. fris. tom. I. pag. 236. u) Nachr. v. Juv. Anh. S. 228, 222, 291. x) Pez. loc. cit. col. 67, 77. y) Mon. boic. tom. I. pag. 21. z) Ibid. tom. VII. pag. 67. aa) Ib. tom. III. pag. 79. bb) Ib. tom. V. pag. 121. cc) Ibid. tom. III. pag. 493. dd) Gewold. Metropol. tom. I. pag. 78. & tom. II. p. 179. ee) Sieh oben 1. Fr. 1. K. 15. §. ff) Mon. boic. tom. II. pag. 367.

§. 3.

Ursachen ihrer Vergessenheit: I. Einführung des römischen Rechtes.

Die erste Ursache, daß die Barschalken sammt den mancipiis, servis, tributariis, censualibus, cidellariis, sendmannis, Hengistfourtis, aureariis u. s. f. seit dem dreyzehnten Jahrhundert in Vergessenheit zu gerathen angefangen, scheint zu seyn die Annahm und Einführung des justinianischen, oder römischen Rechtes, welches eben um diese Zeit, vielmehr schon im zwölften Jahrhundert, wie uns unter andern Heineccius a) belehret, geschah. Die römischen Rechtsgrundsätze und Begriffe von der Freyheit, Dienstbarkeit, Dienstpflichten u. s. f. waren von den deutschen gar sehr unterschieden, und liessen sich nicht miteinander vereinbaren, z. B. daß ein Freyer, ohne Nachtheil der Freyheit, zu Dienstleistungen gehalten seyn solle u. s. f. Der schon öfters angerühmte Potgiesser, welcher als Hauptmann sein vortreffliches Buch de statu servorum im Lager, und im Winterquartier, wie er in praefatione sagt, zur Zeit des spanischen Successionskrieges mit allem Beyfalle geschrieben, und nachher Rathsherr zu Dortmund geworden, raisonirt hierüber so schön als gründlich. Unter andern ist diese Stelle auf unsern Gegenstand sehr passend b): Inde loeta

erro-

errorum leges ex praepoſtera juris romani ad mores Germaniae perpetua fere adplicatione, uti in multis aliis capitibus, ita praecipue in tractatione de ſtatu hominum propriorum errata ſuit. Etenim cum quondam Jureconſulti Germaniae leges & antiquitates patriae penitus fere negligerent, atque ignorarent, ac nonniſi jure imbuerentur romano: deinde mores atque inſtituta Germanorum cum hoc jure peregrino perpetuo contenderent: non potuit non fieri, quin relictis veris & genuinis fontibus, quaſi in tenebris palpitarent, infinita fere diverſitate diſtraherentur, multis & non ſuperandis premerentur difficultatibus, atque ſaepiſſime a veritatis tramite deficerent. Alles dieſes wird um ſo mehr in die Augen fallen, wenn ich darſtelle, daß durch die neuen römiſchen Rechtsgelehrte die Benennungen ſowohl der Güter, als der Beſitzer derſelben, abgeändert worden.

a) Hiſtor. juris lib. II. §. LX. pag. b) Comment. de Statu ſervorum lib. V. cap. I. §. I. pag. 791.

§. 4.

II. Neue Benennung der Grundgüter.

Bis in das zwölfte Jahrhundert waren in unſerm Vaterlande keine andre Namen der Grundgüter bekannt, als hoba, hoba cenſualis, colonia, manſus bavaricus, hoba ſclavonica, manſus ſervilis, ingenilis, tributarius, terra ſalica, Parſcalcheshoba, hereditas, i. e. Erib, Erblehen, Erbzins, Erbgut, Erbrecht, Baurecht, Zinsgut u. ſ. f. Sobald das römiſche Recht verbreitet wurde, haben ſich dieſe Namen meiſtentheils verloren, und man wollte faſt kein anderes Grundgut mehr kennen, als die *Emphytheuſis*; welches die zwote Urſache zur Verdrängung unſrer Barſchalken an Handen gab. Nun das Wort *Emphytheuſis* hat vielerley Bedeutungen; bald zeiget es *jus veſtigale* von den zu verreichenden Zinſen an, bald jus colonarium von dem Feldbaue, jetzt jus perpetuarium von der Dauer und Be-

ständigkeit, jetzt jus emponematum von der Bau- und Besserung ꝛc. Doch hat man anfangs in Deutschland, sonderbar in Baiern, um allen Mißdeutungen zuvor zu kommen, das *jus emphytheuticarium* mit Beysetzung des Wortes Erblehen zu erklären gesuchet a), und in Baiern pflegt man noch, zu einiger Beybehaltung der vaterländischen Sitte, inter Emphytheusin *propriam* vel *impropriam* zu unterscheiden. Zur ersten rechnet man das Erbrecht, Erblehen, Erbzinsgut, Erbmayrrecht u. s. f. Die zwote bedeutet entweder Leibgeding, welches auf des Besitzers Leib und Person verstiftet wird, oder veranleitete Freystift, welche bis auf die Abstiftung als bloße Herrengunst dauert, oder Neustift, welche mit dem Tode des Verleihers aufhöret. Daraus kann man ersehen, wie sehr das Wort Emphytheusis gewendet werden muß, bis selbes auf unsre deutsche Sitte etwas anpasset; dennoch aber von den deutschen Grundgerechtigkeiten immerhin unterschieden bleibet. Kein Wunder also, daß das altbaierische *Parschalheshoba*, vielleicht auch wegen dem härtern Laute, vergessen worden ist.

a) Monum. boic. tom. I. pag. 107.

§. 5.

III. Neue Benennungen der Gutsbesitzer.

Nebst den Grundgütern bekamen auch nach und nach derselben Besitzer neue Namen, welches ich für die dritte Ursache der veralteten Barschalken halte. Schon im zwölften, sonderbar aber im dreyzehnten, Jahrhunderte wurden jene, welche wie immer mit Dienstleistungen verpflichtet waren, unter dem allgemeinen Namen, *Homines proprii*, *Homines nostri*, eigene Leute, oder Leibeigene, begriffen. Der gelehrte Herr Verfasser der Nachrichten von Juvavia S. 555. lit. h) setzet die älteste salzburgische Urkunde, wo der Ausdruck *homines proprii* zum erstenmale gelesen wird, auf das Jahr 1170. wo es heißt: *cum omnibus hominibus propriis* Hegelin appertinentibus exceptis militibus. Die baierischen Monumenta gehen etwas

weiters

Digitized by Google

weiters zurück; doch kam mir keine ältere Urkunde vor, als die de anno 1166. inter Monumenta aſpacenſia a), worinn aber die *Homines noſtri proprii* von den *Hominibus noſtris*, qui *parſcalci* vocantur, noch deutlich unterſchieden werden. Der gelehrte Hertius b) ſetzet den allmählichen Gebrauch dieſes Ausdruckes unter die Regierung der ſchwäbiſchen Kaiſer. Soviel iſt richtig, daß dieſe Bedeutung im dreyzehnten Jahrhunderte ſchon allgemein geworden. Fridericus II. bedienet ſich dieſes Ausdruckes in der Reichsconſtitution de juribus Principum de anno 1232. c). Herzog Ludwig, der Strenge, in Baiern hat das geſtiftete Kloſter Fürſtenfeld mit *hominibus propriis* dotirt, Zeug Urkunde de anno 1266. 8. febr. d), worunter auch die ſervi advocatici gezogen wurden, welche dem Herzoge für den Schutz ſonderbare Dienſtleiſtungen ſchuldig waren. Gemäß der beym Reichstage zu Nürnberg anno 1272. gemachten Verordnung, daß die Urkunden in deutſcher Sprache verfaßt werden ſollten, wurden dieſe homines proprii in denſelben **eigene Leute**, auch **arme Leute** genannt; z. B. in der Urkunde Kaiſer Ludwigs IV. de anno 1326. wird die Auswanderung und die Aufnahm der **eigenen**, oder **armen Leuten** des Kloſters Fürſtenfeld verbothen e). Anno 1340. hat gedachter Kaiſer ſein **eigen Man** dem Kloſter Schöftlarn geſchenket f). Alle dieſe Benennungen gaben nach und nach Anlas zu irrigen Begriffen, und Mißdeutungen, deren Grund oballegirter Potgieſſer den römiſchen Rechtslehrern, die unſre deutſche Verfaſſung nach der ihrigen beurtheilen wollten, billig beyleget. Die vortreflichen Worte des erwähnten Potgieſſeri geben ſehr viele Erläuterung über das Verſchwinden der Barſchalken, weswegen ich ſelbe ausſchreibe g). Nimirum Jurisconſulti itali in Germaniam devecti, quum inter *ſervos Romanorum veteres*, & *Germanorum homines obnoxios* adeo ingentem deprehenderent differentiam, ut parum vel nihil in corpore juris juſtinianaei inveniretur, quod his cum aliqua concinnitate, praeter concluſiones ex regulis, quae juris naturae & gentium ſunt, accomodari poſſet, in omnia

alia

alia abiere, exiſtimantes illos non *ſervos*, ſed *homines proprios*, *imo abſterſa ſervili macula plane liberos eſſe dicendos*. Italos germani Doctores, illorum praeceptis in Italia haud ſegniter imbuti, ſtrenue ſequebantur, ac in patriam reduces, hoc praejudicio faſcinati, omnia pariter ſubvertebant, mores majorum immutantes, novum ipſis ingenium affingentes, turbando vetera, ſubſtituendo nova.

Dieſem zufolge, wenn die ächten Begriffe der *ſervorum* und *liberorum* in Verwirrung gerathen, wenn durch die römiſchen Grundſätze der weſentliche Unterſchied derſelben beyſeits geſetzt worden; iſt es um ſo leichter zu begreiffen, daß auf ſolche Weiſe die freyen Barſchalken anfangs unter *Homines proprios*, oder eigene Leute, ſohin etwa gar unter die Leibeigene, unter die arme Leute geſtoſſen, und allmählich aus dem Gedächtniſſe gekommen ſeyen; zumal da das Wort *Homines proprii*, oder eigene Leute, einen ſehr weitſchichtigen, und in ſpätern Zeiten einen weit gelindern Verſtand, als ehevor, angenommen hat.

a) Tom. V. pag. 121. b) Diſſert. de hominibus propriis ſect. II. §. 1. tom. II. volum. I. pag. 113. opp. c) Schmaus Corp. Jur. publici pag. 6. d) Gewold Metrop. tom. II. pag. 328. e) Hiſt. friſing. tom. II. P. II. Inſtrum. 257. pag 166. f) Gewold Metrop. tom. III. pag. 299. g) De ſtatu ſervorum lib. I. cap. IV. num. LVII. pag. 238.

§. 6.

Fortſetzung.

Der berühmte deutſche Rechtslehrer Hertius beſchreibet uns verſchiedene Klaſſen *de hominibus propriis* a). Unter andern handelt er auch de hominibus propriis *ex genere Nobilium*; dergleichen ſind die Miniſteriales, Dienſtmänner, Dienſtleute, ſervi nobiles, edle Knechte, wovon er verſchiedene Beyſpiele vom eilften bis vierzehnten Jahrhunderte anführet. Aus dem baieriſchen Hundio b) erzählet er

pag.

pag. 122. „Des Adels Aigen und Dienerschaft ist noch zu Herzog Ludwigs von Bayern, auch Kaiser Ludwigs, des Vierten, seins Sohns Zeit im Brauch gewesen, davon in vielen Verträgen und Anlasbriefen in fürstlichen Gewelben Meldung beschiet, dergleichen wird bey den Stifften, Clöstern, und Adel auch gefunden.„ Ferners c) „Dietrich und Ludewig die Schenken, des alten Dietrichs Süne, verschrieben gegen Hertzog Henrichen und seine Erben, gewärtig zu seyn, und zu dienen, als eigene Leuthe ihrem Herrn thun sollen. an. 1331.“ Vom Albrecht von Staynach, Richter zu Straubing, der sich sammt Weib und Kindern an den Herzog Heinrich als eigene Leuthe verpflichtet hat, benachrichtet Hundius loc. cit. pag. 304.

Hieher hat auch jener Vorfall sonderbaren Bezug, der sich unter Kaiser Ludwig IV. anno 1336. durch einen Zweykampf zwischen dem berühmten *Hector* von Trautmannsdorf und einem gewissen Seyfrid zugetragen. Beyde verbanden sich gegen einander auf den Fall der Ueberwindung zur Leibeigenschaft. Die Worte des kaiserlichen Briefes, wie es Schilter anführt d), sind merkwürdig: Nach dieser Weisung sich die beyde aufferhalb unser zu kaempfen, bey ihren grossen Ayden geschworen, verpflichtet haben, um Frucknuss, und ihr Ehr, auch Schilt, Helm und Kleinod, darumen und darauf *dem andern sieghafft mit Leib und Wapen heimfallen solle.* Dessen aber ungeachtet, hat der Ueberwinder, *Hector* von Trautmannsdorf, den überwundenen Seyfrid unter gewissen Bedingnissen freygelassen.

Daraus läßt sich nun auf den weitläufigen Begriff der eigenen Leute um so leichter schließen, indem auch die Adelichen unter selbe gerechnet wurden; folglich werden die Barschalken um so weniger es haben verhüten, und sich verwahren können, daß nicht auch sie unter die Homines proprios eingeschaltet worden wären.

a) Dissert. cit. pag. 108. b) Kurzer Auszug etlicher historischen Observationen voce

voce Miniſterialis. c) Hundii Stammb. P. I. ſub rubr. Herrn aus der Aue. pag. 327. d) Exercitat. ad Pand. III. §. 1.

§. 7.

IV. Hintanſetzung der barſchalkiſchen Vorrechte.

Zudem haben **viertens** die, ehedem anſehnliche, Barſchalken einen ziemlichen Stoß auch dadurch bekommen, weil man auf die gleiche oder ungleiche Ehen eben nicht mehr ſo ſtreng nachzuforſchen ſich angelegen ſeyn ließ. In den Placitis publicis, welche im dreyzehnten Jahrhundert völlig aufhörten, wurde deßwegen keine Nachfrage mehr gehalten. Die Herren ſelbſt, nachdem ſie untereinander die Vertheilung der Kinder eingeführt, waren wegen ſolchen Ehen gar wenig mehr bekümmert, und haben ſelbe ohne alle Bedenklichkeit geſtattet, z. B. der Herzog Ludwig hat in der Stiftungsurkunde des Kloſters Fürſtenfeld auch beygeſetzt anno 1266. Concedimus etiam, ut *noſtris, ipſiusque eccleſiae hominibus* liceat *viciſſim* contrahere matrimonia. - Beſonders merkwürdig iſt der Vertrag zwiſchen dem Abte Heinrich von Benediktbeurn, und den Grafen von Lichteneck oder Eſchenloh de anno 1252 a). Convenimus - - in tali forma amicitie, ut ubicunque homines noſtri & eorum *nobiles* aut *ignobiles*, *divites* vel *pauperes* in invicem matrimonium contraxerint, illud fieri concedamus ſub tali conditione, ut pueri illorum inter nos & eos amicabiliter & juſte dividantur, *ut nullo modo* propter hanc diviſionem aliqui illorum, qui dividuntur, *hereditatibus patris & matris & parentum ſuorum*, vel *poſſeſſionibus deſtituantur.* — Eben ſo gleichgültig erklären ſich gegen einander der Biſchof und das Kapitel zu Freyſing über derley wechſelſeitige Ehen de anno 1268 b). Duximus ſtatuendum, ut homines utriusque ſexus - - cum hominibus Capituli noſtri cuiuscunque ſexus fuerint, vel *conditionis*, vel *e converſo* libere matrimonium contrahere viciſſim valeant *& impune.* — Wie auch der Biſchof von Bamberg, und das Kloſter Aſpach derley Zuſammenheurathun-

Digitized by Google

rathungen ohne Unterſchied geſtatteten de anno 1278 c). Ungeachtet das Kloſter Aſpach ehedem ſehr viele Barſchalken zählte: Ceterum homines de familia eccleſiae licite poſſunt in familia Monaſterii matrimonium contrahere, & e converſo, *nec ex hoc incurrere debent poenam aliquam ſive bannum.* Da nun vor Augen liegt, daß einerſeits die Knechte oder Schalken durch Connivenz ihrer Herren immer mehr Freyheiten erlangt haben, andrerſeits aber die Barſchalken immer mehr von ihren Vorrechten, beſonders, wie wir oben 1. Fr. 2. K. 12. §. ſahen, in Betreff der gleichen Ehen verloren, ſo wird man leicht begreiffen, daß ſelbe von Zeit zu Zeit unter den andern niedrigen Haufen verſchwunden ſeyen.

a) Mon. boic. tom. VII. pag. 125. b) Hiſt. friſ. tom. II. P. II. Inſtr. 95. pag. 60. c) Mon. boic. tom. V. pag. 169.

§. 8.

V. Abänderung des leibeigenſchaftlichen *Syſtems.*

Gleichwie ſie aber ſchon im dreyzehnten Jahrhundert unter die Zahl der eigenen Leuten, worunter auch im gewißen Verſtande eine Gattung des Adels gerechnet wurde, gezogen wurden, ſo haben ſie ſich um ſo weniger befremden können, daß man ſie in den nachfolgenden ſeculis XIV, XV & XVI. unter die Unterthanen, die Hinterſaſſen, die Gotteshausleute, die Peterlinge, die Martinsleute, die Kirchenunterthanen u. ſ. f. ohne alle andre Rückſicht gezählt habe; zumal eben in dieſen Jahrhunderten die Leibeigenſchaft, und das Verhältniß zwiſchen Unterthanen und Herrſchaft eine ganz neue Wendung bekommen hat; worüber obbelobter Potgieſſer ſeine Meinung mit mehrern äußert a), Herr Prof. v. Selchow aber die Urſachen ganz kurz mit dieſem begreiffet b): Hoc certum eſt, magnas ſeculis XV & XVI. *circa ſtatum ruſticorum* mutationes inſecutas eſſe, praeſertim cum miles perpetuus colligeretur, onera publica perpetua a ruſticis praeſtanda introdu-

ce rentur, & Principes ex rationibus oeconomicis rusticis jus hereditarium confirmarent, operarumque praestationem ad certam aliquam regulam in singulis fere territoriis revocarent. Vid. Boehmeri Dissert. de jure & statu Hominum propriorum &c. Sect. I. §. XVIII.

So war also das Schicksal der Barschalken beschaffen. Diese Gelegenheiten, diese Ereignisse, diese Ursachen vermochten es, daß die ehedem wegen ihrer Freygeburt, und andern Vorrechten in Baiern gewiß ansehnliche Barschalken, ob sie schon ursprünglich zum Feldbau bestimmt waren, dennoch dergestalten herabgesetzt worden, daß man ihren Namen fast gar nicht mehr kennt. Dessen aber ungeachtet scheinen noch ziemlich deutliche Spuren übrig zu seyn, welche die barschalkischen Eigenschaften verrathen, und sohin meine hypothes unterstützen, daß es nach dem wesentlichen Verstande noch wirkliche Barschalken in Baiern gebe.

a) Cit. loc. lib. V. cap. II. n. II. pag. 822. & seqq. b) Elem. juris priv. german. §. 341.

Zweytes Kapitel.

Von dem heutigen Daseyn der Barschalken.

§. 1.

Eingang.

Nachdem ich bisher die baierischen Barschalken so geschildert zu haben vermeyne, daß man nicht nur ihre wesentlichen Eigenschaften, ihren Zustand, ihr Verhältniß mit andern genaueſt zu erkennen, sondern auch sie von allen andern zu unterscheiden im Stande gesetzt sey; so soll es eben nicht gar zu schwer mehr scheinen, denselben eine dermalige Gattung der Menschen an die Seite zu stellen, um zu sehen,

ob,

Digitized by Google

ob, oder auf welche Art sie mit ihnen in eine Vergleichung kommen könnten. Man beobachtet es doch bey jedem Lande, welches von jeher eine besondre Verfassung gehabt, daß in der neuen, obwohl selbe öfters abgeändert worden, dennoch immer Spuren, und einige Merkmale, ja bisweilen gar die alten Sitten und Gebräuche angetroffen werden, und deutlich sich darstellen, z. B. daß in Baiern, oder auch in der obern Pfalz zu gewißen Handlungen, Verträgen ꝛc. die Schrift wesentlich erfordert werde, gründet sich klar in Leg. bajoaricis tit. XV. cap. XII & XIII. die sogenannte Probe über den moltigen Mund hat ebenfalls seinen Grund in Leg. bajoar. tit. XVI. cap. II. u. s. f. Diesemnach kann ich mich um so mehr vertrösten auf eine glückliche Entdeckung der Barschalken in Baiern, als eben die dermalige Verfassung noch sehr deutliche Spuren von selben an Handen giebt; denn, daß der Name Barschalk in unsrer baierischen Sprache dermal vermißt werde, und ganz unbekannt geworden sey, kann mich eben nicht schüchtern machen, wenn ich mich erinnere, daß diese Veränderlichkeit in der Natur der Dinge liege, und oft schon lange nach erloschenem Namen die Sache selbst dennoch übrig bleibt, wie *Horatius de arte poetica vers.* 70. singt.

Multa renascentur, quae jam cecidere, cadentque.
Quae nunc sunt in honore vocabula, si volet usus,
Quem penes arbitrium est & jus & norma loquendi.

§. 2.

Dermaliger Zustand der Bauern in Baiern.

Ueberhaupt also kommt es auf diese Praejudicial-Frage an: *an Rustici sint ingenui?* Sind sie es, so ist die notwendige Folge: also sind sie auch nach altbaierischer Sprache wahre Barschalken; denn von jeher, bis in die ältesten Zeiten zurück sind die *Ingenui*, und *Parscalci* immer untereinander gleich gestellt worden, wie es oben 1. Fr. 1. K. 5. §. wie auch 1. Fr. 2. K. 7. §. und 2. Fr. 1. K. 9. §. bewiesen

wiesen worden, und die Gegeneinanderhaltung der kaiserlichen Diplomen Ludwigs des Deutschen de anno 837 und *Otto I.* de anno 940 augenscheinlich darthut.

Nun diese Praejudicial-Frage hat der gelehrte Herr Prof. v. Selchow in seiner Commentatione de statu ingenuorum in Germania cap. I. §. XX-XXV. pag. 53-69. bejahet, aus diesen Gründen: 1tens vor Erbauung der Städte wohnten die Deutschen sowohl Freye, als Knechte auf dem Lande; beyde mußten aus Abgange eines andern Mittels zur Unterhaltung ihres Lebens sich dem Feldbaue wiedmen, und zu gewissen Dienstleistungen und Abgaben an ihre Herren verpflichten. Zudem werden 2tens in den Urkunden immerhin die *liberi*, *ingenui* von den *servis* & *ancillis* gar sorgfältig unterschieden; z. B. in confirmatione privilegiorum Ecclesiae viennensis apud Baluzium tom. II. col. 1405, 1408. 10. seqq. liest man: homines ecclesiae tam *ingenui* quam & *servi* super terram ipsius residentes, manentes. Capitular. de anno 807. cap. 2. l. cit. col. 458. *liberi pauperes*, qui nec propriam possessionem terrarum habent: item Capitul. lib. V. c. 30. *liberi homines*, qui proprium non habent. So kommen auch beym Edmundo Martenio in collect. diplom. tom. I. pag. 41 öfters vor: pagenses *ingenui*. Endlich 3tens war die Anzahl der Knechte: servorum seu mancipiorum, keinesweges so groß, als selbe von einigen behauptet werden will. Vid. l. cit. §. VIII-XI. pag. 21. wo er diesen Satz de ficta servorum in Germania multitudine sonderbar ausführt. Maneat ergo, schließt hierauf Hr. v. Selchow §. XXII. hoc & indubiis consistat argumentis, *rusticorum nostrorum olim quam plurimos fuisse ingenuos*, neque certe ex rustica alicujus conditione potuisse pro servili ipsius origine praesumtionem adornari, praesertim cum nunquam eum fuisse servorum in Germania numerum ostenderimus, qui ad contrariam adornandam sen-

tentiam

tentiam sufficiant. Fürwahr, wenn man sich zurück erinnert auf die ehemalige Menge der Barschalken in Baiern, 1. Fr. 1. K 15. §. auf ganze Dorfschaften, die sie bewohnet: *Parschalchesdorf*: auf die Huben und Güter, welche sie angebauet, unter dem allgemeinen Namen: *Parscalheshoba*: so kann mit allem Grunde behauptet werden, daß fast die meisten Voreltern unsrer heutigen Unterthanen in Baiern *ingenui*, Freygeborne, d. i. Barschalken gewesen seyen. Und da, gleichwie ehedem die Landleute in *ingenuos* & *servos* sorgfältig abgetheilet wurde, also noch heut zu Tage der Unterschied zwischen Freygebornen und Leibeigenen sowohl herkommlich als gesetzmäßig cod. civil. 1. Th. 8. K. genau beobachtet, und beybehalten wird: so darf man um so weniger Anstand darüber haben, es für allgemein anzunehmen, daß sich in Baiern noch recht sehr viele Barschalken befinden, und unsre heutige Bauern meistentheils nichts anders als ehemalige Barschalken seyen, wenn sie nicht mit noch wirklicher Leibeigenschaft behaftet sind; worüber die gelehrten Anmerkungen ad cod. civil. 1. Th. 8. K. 3. §. aus der baierischen Geschichte ein Beyspiel darlegen, „was Gestalten die Unterthonen im Pfleggerichte Aichach und Schrobenhausen die Leibeigenschaft aus keiner andern Ursache als ex delicto und wegen eines gegen die Landsherrschaft erregten Aufstands dato noch zu tragen haben: " und auch loc. cit. §. 14. lit. g. Meldung machen, daß „die baierischen Stände ihrer Hofmarks-Unterthanen halber, welche mit der Leibeigenschaft zum churfürstlichen Kasten gehörig sind, auf dem Landtage von anno 1612 Vorstellungen gemacht hätten." Nichtweniger ist es bekannt, daß einige Herrschaften, Klöster, und andre, solche Unterthanen die auf gewiße Art Leibeigen sind, wirklich besitzen, welche mittels Erlaß-Briefen, wodurch sich die uralte *Manumissio chartularia* 2. Fr. 1. K. 7. §. bis auf unsre Zeiten noch erhalten hat, ihre Freyheit erlangen, und ohne selbe in manchen Städten und Märkten nicht aufgenommen werden. Außer dessen aber kann es nicht in Abrede gestellt

stellt werden, daß unsre Bauern ehemalige Barschalken und Freygeborne seyen.

§. 3.

Verschiedene Grundgerechtigkeiten.

Was nun aber im allgemeinen behauptet worden, das will ich itzt insonderheit ausführen, und die Eigenschaften der sowohl ursprünglich dienstpflichtigen, als, dem Ansehen nach, einiger dienstfreyen Barschalken in unsrer Verfassung aufsuchen. Unter jenen Grundgerechtigkeiten, welche den Besitzern der Güter in Baiern verliehen zu werden pflegen, z. B. die Erbrechter, Leibgedinger, Freystifter oder Herrngünstler, Neustifter, Drittellehner, Zinsmänner, Zimmerrechtler u. s. f. scheinen mir die Erbrechtler die nächste Aehnlichkeit mit unsern dienstpflichtigen Barschalken zu haben. Denn

§. 4.

Vergleichung zwischen Erbrechtern und Barschalken.

I. Derselben Freygeburt.

I. Nach altbaierischer Sitte konnte keiner ein Erblehen besitzen, als ein Freygeborner; indem es bekannt ist, daß die Knechte oder Leibeigene ehedem, und nach den Legg. bajoar. nicht einmal ein Eigenthum über ihr Peculium, vielweniger über ihre Güter, die sie gebauet, gehabt haben.

Da aber eben bey den Barschalken die Freygeburt ein sonderbares Vorrecht war, und sie dadurch mehrere Gerechtsame erlangten, so müßen dießfalls die Barschalken und Erbrechtler allerdings gleichgestellt werden.

§. 5.

II. Erbrechtsvertrag.

II. Das Erbrecht entspringt aus einem Vertrage zwischen dem Grundherrn und Grundholden in Betreff der Gutsbesitzung, und der jährlichen Dienstleistungen und Abgaben.

Aus

Digitized by Google

Aus den vorhergehenden 1. Fr. 3. K. 3. §. ist zu ersehen, daß die freysingischen Barschalken ihre Güter nicht anders, als vermöge des Vertrags mit ihrem Herrn übernommen haben. Nicht weniger haben die emmeramischen Hiltischalken sowohl wegen ihrer Güter, als wegen der jährlichen Dienstpflichten einen förmlichen Vertrag mit der Grundherrschaft abgeschlossen loc. cit. Ja es ist gar nicht einmal zu vermuthen, daß die Barschalken die Grundgüter ihrer Herren anders als mittels Vertrags an sich gebracht haben sollen, da es heißt; z. B. Homines, qui *Barfcalci* vocantur vulgo, idem predium *ab ipfo* poſſidentes a). Diesemnach sind sie also ebenfalls gleich.

a) Mon. boic. tom. VII. pag. 67.

§. 6.

III. Dominium directum & utile.

III. Auf den heutigen Erbrechten haftet das *dominium directum* oder *proprietatis*; und das *dominium utile* seu *fructuum*. Jenes übet der Grundherr aus: dieses wird dem Erbrechtler zugestanden.

Diese Wörter *dominium directum* & *utile* sind freylich neu, und erst mit dem römischen Rechte bekannt worden; allein die Wirkungen von diesem getheilten *dominio* äußern sich ebenfalls bey den barschalkischen Gütern ganz deutlich. Man darf nur zurücksehen auf die oben 1. Fr. 2. K. 2, 3, 4, 5, & 6. §. erklärte und bewiesene Gerechtsame der Herren über ihre Barschalken, und man wird das volle *dominium directum* seu *proprietatis* vor Augen haben. Das *Dominium utile* von Seite der Barschalken zeiget sich klar aus 1. Fr. 2. K. 13, 14, 15. §§. wie auch schon dadurch, daß sie ab den übernommenen Gütern nur ein bestimmtes *fervitium* zu entrichten hatten, sohin die übrigen Nutzungen ihnen selbst vermög Vertrages verblieben sind; woraus sich also kein Unterschied zeigen wird.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

IV. Jus reale & perpetuum.

IV. Das Erbrecht enthält ein *jus reale ac perpetuum* in sich, welches auf die Kinder und Erben übergehet.

Daß auf den Gütern der Barschalken oder Hiltischalken eben dergleichen Gerechtsame gehaftet, und verliehen worden, beweiset jener Vertrag der St. emmeramischen Hiltischalken, wo sie sich ein *jus reale ac perpetuum* für sich und ihre Nachkommenschaft ausbedungen haben a): Hanc vero census auctionem sub eo tenore professi sunt, ut pro colonis seu agricolis ad alia loca minime ultra transferantur, sed *eis & suis posteris* habitare, consistere ac servire liceat in his locis & terris, quae ad praedictam curtem nomine Ruite pertinere dinoscuntur. Einen noch deutlichern Beweis des *juris realis ac perpetui* geben uns die Documenta frisingensia b) an Handen, da eine gewisse *Tota* sich selbes bey dem Bischofe Hitto ausdrücklich stipuliert hat de anno 835. Eo modo *complacitavi* cum piissimo Pontifice supra memorato, ut ego *ipsam rem habeam ad vitam meam*, post quoque decessum meum ab hac luce *filius meus* nomine Truunheri *ipsam rem habeat*, ita, ut annis singulis tres dies arat, & hoc colligat, domumque reducat, unum diem fenum secat, domumque recolligat, & caballum suum habeat ad servitium sanctae Mariae --- & *filia mea* nomine Luiphilt annis singulis de capite suo in censum reddat denarios IIII. ad missam S. Martini, & *sic posteritas filiorum meorum in ipso servitio, vel censu in aevum permaneant.* Der gelehrte, und in Mayrrechtssachen sehr verdiente, Herr Struben beschreibet das Schicksal des juris realis ac perpetui auf den Gütern sehr wohl in seinem vortreflichen Comment. de jure Villicorum cap. 1. §. 4. pag. 11. woraus sich dann genugsam offenbaret, daß auf den bar- oder hiltischalkischen Gütern das *jus reale ac perpetuum* ebenfalls auf Kinder und Erben übergegangen sey.

a) Pez. loc. cit. col. 77. b) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. 563. pag. 295.

Digitized by Google

§. 8.

V. Der Erbrechter kann in seinen bestimmten grundherrlichen *praestandis* ohne Einwilligung nicht gesteigert werden.

Das nämliche Vorrecht hatten auch die Hiltischalken, Zeug vorigem §. Die freysingische Barschalken haben sich ausdrücklich vorbehalten, „Istud similiter conditum est, *ut eis nullum amplius majorem servitium injungere valeat.*“ Folglich war das nämliche Verhältniß zwischen den Barschalken, und heutigen Erbrechten. Vielleicht gründet es sich eben in dieser uraltbaierischen Gewohnheit, daß man in Differenzen wegen Erbrechtssachen immer die ältere Erbrechtsverträge und Briefe den jüngern vorzuziehen pflegt.

§. 9.

VI. Differenz wegen den, durch römische Rechte eingeführten, Laudemien.

VI. Der Erbrechter muß das *Laudemium*, Anfall und Abfahrt bey seinem Gutsanstande entrichten; wodurch sich auch das Erbrecht von den *bonis censiticis* sonderbar unterscheidet.

Da das Laudemium, nach der gemeinen Meynung, seinen Ursprung in dem römischen Rechte hat. leg. fin. cod. de jure emphyteutico, und selbes nur nach und nach eingeführet worden, um die Gnade des Herrn sich zu erwerben, wie obiger Struben bemerket a): originem trahere videtur a donis, quibus villicus conducturus sibi dominum conciliabat: so wird man selbes bey den barschalkischen Aufstiftungen freylich vergebens suchen. Indessen beweiset aber eben dieses, daß dieser vaterländische Erbrechtsvertrag eben durch das römische Recht verunstaltet, und erschweret worden sey. Eine von den erstern Spuren des Laudemii geben uns die documenta benedictob. sec. XIII. b), da es in dem Aufstiftungsvertrage de anno 1257. heißt: quibus

tribus praedictam houbam commiſimus — & *primo acceſſu* tantum ad pactum quantum ad cenſum, *ut juris erat*, ſolverunt. Und de anno 1277. lieſt man: curiam noſtram in Laingreben — — Ludwico & filio ſuo Henrico *pro decem talentis Monacenſium*, ſub titulo *Libesgedinge*, *contulimus* in hunc modum &c. Die obige Worte, *ut juris erat*, deuten ohne allem Zweifel auf das *Jus romanum*, welches zu ſelbiger Zeit, faſt mit gänzlicher Hintanſetzung der vaterländiſchen Rechte, allerorten eingeführet wurde.

Daß aber das wahre und weſentliche Erbrecht auch ohne dergleichen **Laudemien** beſtehen könne, giebt uns den unwiderſprechlichen Beweis das von Sr. churfürſtl. Durchl. gnädigſt erlaſſene Generalmandat de dato 13. May 1779. kraft welchem bey den churfürſtlichen Urbar und Kaſtenamts-Unterthanen **alle Arten von Laudemien** künftighin aufgehoben, und die **Mayerſchaftsfriſten**, zum allgemeinen Beſten des Landmannes und des Staats, und zu deſto mehrerer Aufmunterung der Induſtrie eingeführet; zugleich auch die **gefreyte Erbrechtsgerechtigkeiten** auf alle Güter huldreichſt ertheilet worden ſind; wodurch Se churfürſtl. Durchl. eben auch auf unſre **alte vaterländiſche Verfaſſung** und **Gewohnheiten** ein gnädigſtes Augenmerk gehabt zu haben billig ſcheinen können, nach dem glänzenden Beyſpiele höchſtdero durchlauchtigſten Vorfahrer, welche immerhin gnädigſt geneigt waren, ihren Unterthanen **Erbrechtsgerechtigkeiten** zu ertheilen. So hat Kaiſer Ludwig IV. im Jahre 1330. der **ſammentlichen Bauerſchaft zu Oberammergau** Erbrecht und Baurechte auf ihren Gütern aus ſonderbaren Gnaden zu verleihen geruhet, „es ſeyn Hof oder Hueben, die gelegen ſeyndt in dem Ammergau;“ die er mit Eigenſchaft der Vogtey zur Stiftung des Kloſters Ettal verordnet hat c).

a) De jure villicorum cap. VIII § XV. not. c) pag. 344. b) Mon. boic. tom. VII. pag. 134. & 142. c) Ibid. pag. 233.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

VII. Güter-Veränderung, oder Veräusserung.

VII. Der Erbrechter kann mit grundherrlichem Konsens eine Veränderung oder Veräusserung seines Guts treffen.

Die gleichen Gerechtsame der Barschalken beliebe man zu ersehen in der 1. Fr. 2. K. 15. §. und da die barschalkische Gutsgerechtigkeit sowohl, als die erbrechtische, einen förmlichen Vertrag zum Grunde haben: so kann kein Anstand seyn, daß nicht auch selber mit beyderseitiger Einwilligung geändert, und theils wegen den Gütern, theils wegen ihren schuldigen Dienstleistungen, auf eine andere Art eingerichtet werden können.

§. 11.

Unterschied von andern, und Gleichstellung der Barschalken mit den Erbrechtern.

Da nun einer Seits die Beschaffenheit der Erbrechter, andrer Seits die Eigenschaften der ehmaligen Barschalken gegen einander gestellet worden, und sich eine ziemliche, ja genaue, Aehnlichkeit bey selben gezeigt hat: so kann ich nicht anders schließen, als daß unsre heutige Erbrechter nach allem ihrem Betracht nichts anders seyen, als wahre baierische Barschalken, und zwar um so mehr, je mehr sich die Barschalken von allen andern Grundrechtlern unterscheiden; denn weil der Leibgedinger nur auf seinen Leib, der Freystifter nach Willkühr des Grundherrn, der Neustifter bis zum Tode seines Herrn eine Grundgerechtigkeit besitzen; der Zinnsmann aber nur von seinem eigenen Gut den Zins verrichtet: so muß der Unterschied in Rücksicht der eben jetzt erläuterten barschalkischen Eigenschaften von sich selbst klar auffallen, und sich nur desto mehr bestättigen, daß nur die Erbrechter und Barschalken mit einander verglichen werden können, nnd selbe noch die deutlichsten Merkmale unsrer alten vaterländischen Verfassung an sich haben.

Digitized by Google

§. 12.

Zwote Gattung der Barschalken, vorhanden in den Freybauern, Freymännern.

Es ist aber gleich Anfangs dieser Abhandlung bemerkt worden, daß zwar die Barschalken, ihrem ersten Verhältnisse nach, alle ab dem übernommenen Feldbau zu gewissen Dienstpflichten verbunden gewesen; doch aber auch einige in nachfolgenden Zeiten, aus was immer für einer Ursache, von selben entweder ganz, oder zum Theile befreyet geworden zu seyn scheinen. Da ich nun jene von der ersten Gattung entdeckt, und dem Vaterlande dargestellt zu haben mir schmeichle, so fasse ich auch um so mehr Hoffnung, auch die von der zwoten Klasse ausfindig machen zu können.

Der Ausdruck: *liber homo* hat in den alten Urkunden eine ziemlich unbestimmte Bedeutung; und man kann es nur aus Nebenumständen bisweilen abnehmen, ob es *virum nobilem*, der von aller Dienstpflicht ab seinen Grundgütern frey ist, anzeige, oder ob er auch zu gewissen Diensten verbunden sey; denn ich bemerke unter andern, daß es schon im eilften Jahrhunderte eine besondere Gattung von Dienstverrichtungen gegeben, die man *liberum servitium* nannte; worinn aber dieses *liberum servitium* bestanden habe, kann ich nicht bestimmen. Ein freysingisches Dokument de anno 816. circiter macht Meldung de duabus coloniis, quarum una cum servo ad servitium est parata, in alia vero habitat *liber homo*, & *liberum ex ea facit servitium* a). Vermuthlich wird dieses *liberum servitium* durch damalige Gewohnheit reguliert gewesen seyn, und beweiset doch dieses, daß auch *liberi homines* zu einigen Diensten gehalten waren. Im zwölften Jahrhunderte liest man sehr oft in den Urkunden liber homo, z. B. in Monum. benedictoburanis b) liber homo de Steine, Adelbertus liber homo de Aichindorf. Im dreyzehnten Jahrhundert kommt dieses Wort in deutscher Sprache mit lateinischer Termination, z. B. Einwich *Vrei-*

man-

Digitized by Google

mannus testis de anno 1296 c) vor. So wird auch obiger *liber homo de Aichindorf* anno 1281. genannt **Freymann**, so **Freymanns-Gut** inhat d), und in dem Instrumento frilingensi de anno 1295. heißt es e), daß sich ein *Vreierman* des Aglaier Burggrafen von Gortzach von ihm um acht March Aglaierpfenninge an das Gottshauß zu Freysing abgelöset habe.

Wenn man nun diese Beyspiele etwas reifer überdenket, wird es sich äußern, daß diese *liberi homines*, diese **Freymänner** im Grunde nichts anders, als **Barschalken von höherer Art** gewesen, die entweder ganz von allen Diensten frey, oder nur, etwa für den Schutz, zu einigen Schuldigkeiten gehalten waren. In dieser Rücksicht trage ich gar kein Bedenken, unsre heutige **Freymänner** und **Freybauern** mit selben in Vergleichung zu stellen. **Freymannshufen** oder **Freygüter**, **Freymannslehen**, sagt Hellfeld in repertorio juris, „sind gewisse Bauergüter, womit der Besitzer beliehen wird, und jährlich davon einen gewissen Zins, sonst aber kein fernere Dienste entrichten muß. Man findet dergleichen Güther in dem Thüringischen, und sind es ordentliche Bauergüther, die der Herr bey verschiedener Gelegenheit, von den Frohnen und andern sonst darauf haftenden Beschwerden, befreyet hat.“ Eben solche **Freymannsgüter** waren in Baiern; z. B. in dem eben allegirten Chronico benedictoburano heißt es in einem Kauf- und Stiftungsbriefe de anno 1281. allein herdan gesezt. *deſſ Freymanns-Gut*. das einem yedlichen *Freymann* und anders nicht. Dieses **Freymannsgut** ist zu Aicheldorf, Landgerichts Weilheim, drey Stund vom Kloster Benediktbeurn; man heißt es dermal auf dem **Ellmann** (vermuthlich Edelmann) ist unter vier umliegende Bauern vertheilt, und gehört, dem Vernehmen nach, dem Herrn Baron von Donnersberg auf Igling bey Landsberg, grundherrschaftlich zu.

Die **Freybauern** beschreibt obiger Hellfeld loc. cit. „**Freybauern** werden jene genannt, welche unter andern Fürsten, Grafen,

Städ-

Städten und Herrschaften auf dem Lande sitzen, und den Ackerbau auf ihren eigenen Gütern treiben, dabey aber nicht dienstbar sind, sondern freye Leute, die nur die gemeine Landes-Onera tragen; zuweilen doch von ihren liegenden Gründen Recognition oder Schutzgeld entrichten, im übrigen aber von aller Dienstbarkeit befreyt leben. Dergleichen Bauern giebt es in Franken, Schwaben und andern Orten." Gleichwie es auch in Baiern, sonderbar im sogenannten Walde mehrere derley Freybauern noch heute zu Tage giebt: z. B. der auf dem Zittenhof Langerichts Kötzting; wie auch einige in der Grafschaft Cham u. s. f. Ferners sind in Baiern sehr viele sogenannte Sitz und Sedelhöfe, die von jeher sonderbare Gerechtsame und Freyheiten hatten, deren eine sehr große Anzahl in der baierischen Landtafel eingeschrieben sind; wovon aber die ehemaligen Sitze in nachfolgenden Jahren meistentheils adeliche Privilegia und Vorrechte erhalten, nach ihrem ersten Ursprung aber nichts anders waren, als Güter der freygebornen Bauern, das ist, der baierischen Barschalken. Von solchen Sitz- und Sedelhöfen handelt sonderbar der sechste Freyheitsbrief de anno 1557, und die Erklärung desselben de anno 1641. §§. 12, 13. Diesen Satz mit Grunde zu behaupten werde ich veranlaßt durch eine gewiße Judith *de Pasenhaim*, die eine freye *Parlinh* war, und ihre verlorne Freyheit, nach damaliger Sitte per censum annuum ad altare Garzensis ecclesiae reluiert f). Es mag nun diese Judith von Sachsenkam Landgerichts Wolfratshausen, oder was wahrscheinlicher ist, von Sachsenham Landgerichts Griesbach gewesen seyn, so ist es doch richtig, daß selbe ein solches Gut besessen, welches in jüngern Zeiten ein Sitz genannt worden, und zugleich klar bewähret, daß solche Sitze in Baiern von den Barschalken herrühren, worunter die sogenannten *Parlinh* gehören, wie oben 1. Fr. 1. K. K. 16. §. bewiesen worden.

In dieser Rücksicht bin ich der Meynung, daß eben diese Freymänner, Freybauern, die Sitze und Sedelhöfe, die barschalkischen

tischen Eigenschaften an sich haben, und noch uralte Denkmäler von jenen Barschalken seyen, welche von jeher zur höhern Klasse gerechnet worden sind.

a) Histor. frising. tom. I. P. I. Instrum. 338. pag. 180. b) Monum. boic. tom. VII. pag. 7. c) Monum. boic. tom. I. pag. 290. d) Chron. benedictoburan. Parte Instrum. num. 120. pag. 43. e) Histor. frising. tom. II. P. II. Instrum. num. 225. pag. 143. f) Mon. boic. tom. I. pag. 34.

§. 13.

Bey einigen adelichen Geschlechtern.

Da ich mich endlich in der heutigen Verfassung etwas mehr umsehe, und den Ursprung mancher adelichen Geschlechter und ansehnlichen Familien nachforsche, so entdecket sich aus den alten Zeitbüchern oder Chroniken ganz offenbar, daß sie von unsern **Barschalken** oder **Freygebornen** abstammen, welche durch ihr Wohlverhalten und ausgezeichnete Verdienste von den Königen anfangs ein Wappen, und in der Folge die adelichen Freyheiten erhalten haben. Raymundus Duellius in miscellaneorum libro II. pag. 262. führt ex chronico Rottenburgensi mehrere Beyspiele an von dem Ursprunge einiger adelichen Geschlechter, der Herren Grafen von Hohenlohe, von Seckendorf, von Seinsheim, Norttenberg u. s. f. Nur eines will ich aus dem Chronographico Rottenburgensi beysetzen. „Item der von Seckhendorf herkommen und anfanng soll also seyn, das Sie **Bauersleuth** gewesen, und raisig worden sein, und sein kommen an Kayser Henrichs und St. Kunigunda Hofe zu Bamberg, und hielten sich redtlich, das man Inen gar gut lob und wort gabe, und dauchten sich gegen andern reisigen Gesellen besser sein, dann alle Tage umb solcher redlichkeit willen, die sie dann theten. Nun zu einer Zeit als Kayser Heinrich über feld ritte, da wurde er von Inen gebethen, Sie mit einer Wappen zu begaben, darauf antwort er Inen, er wist nit, womit er sie begaben sollte, Er hette nichts, da sprachen

seine

seine Räthe, Er ritt jetzt under einer grünen Linden, er solt Inen ein Krentzlein machen vonn den Linden Plettern, undt Inen das geben, für das von seinen Gnaden zu einer Wappen zu haben, und zu tragen, also thet das der Kayser, undt macht Inen ein Krentzlein übereinander geschrennckt von den Plettern, undt von einem Zweig in einem weisen feldt zu führen, und dem Helm ein Busch mit Plettern, das fürtten und hetten die von Seckendorff manch Jahr. Darnach als sie wurden uffnemmen undt mechtig, übertruegen sie mit dem Kayser, der ihnen das endert, undt führen yetzunder ein rotes Krenzlein von Linden Plettern in weisen feldt, und einen federbusch uff einem weisen Rehinhuet uff dem Helm, undt sei ein neu geschlecht und gar nit elter dann seither Kayser Heinrichs und Sannt Kunigunda leben." Wiewohl diese Erzählung etwas Fabelhaftes in sich zu halten scheint, so wird man selber doch nicht alle Wahrheit absprechen wollen; denn wie der gelehrte Herr Professor von Selchow loc. cit. pag. 64. sehr wohl bemerket, Neque est, quod hae ipsae familiae illustres ad suam originem erubescant. Nam, ut taceam, multas familias etiam nobilissimas, si a fabulis recedas, non posse ad veram sui originem eniti: hoc certum est, *rusticos olim plerosque fuisse ingenuos*, adeoque unius eiusdemque cum nobilitate hodierna originis, nisi quod sequior aetas maximum inter utrosque discrimen interjecerit.

Ich glaube also, in diesem Falle den adelichen hohen Geschlechtern und ansehnlichen Familien keinesweges dadurch zunahe zu treten, wenn ich behaupte, daß sich in Rücksicht ihres Ursprunges unter ihnen noch einige Spuren von den ehemaligen **Barschalken** darstellen, und zugleich die ruhmwürdigsten Zeugnisse an Handen geben, wie sehr sich die alten baierischen **Barschalken** durch ihre herrliche und glänzende Verdienste ausgezeichnet, und nach und nach empor geschwungen haben, indem auch oben 1. Fr. 1. K. 12. §. mehrere *Parscalci nobiles* sind, angezeigt worden.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Beſchluß.

Da ich nun meine Gedanken auch über die **Fortdauer** und das **Daſeyn** der ſowohl urſprünglich **dienſtbaren**, als der, dem Anſehen nach, **dienſtfreyen Barſchalken** eröffnet habe, ſo ſchließe ich die gegenwärtige Abhandlung, wodurch ich die, von der churfürſtl. hochlöbl. Akademie der Wiſſenſchaften in München ausgeſchriebene, Preißfrage zu beantworten abzielte. Und zwar gemäß **der erſten Frage** habe ich den **etimologiſchen Begriff** der Barſchalken unterſucht, nach welchem ſie zum Feldbau beſtimmte Leute oder Knechte, jedoch von höherer Klaſſe, nämlich der Freygebornen waren. Dann habe ich derſelben **weſentliche Bedeutung** ſowohl aus den alten Geſetzen, als gleichzeitigen Urkunden feſtgeſetzt, daß ſie nämlich **urſprünglich** Freye oder Freygeborne (liberi ſeu ingenui) mit dem Feldbaue beſchäftigte, und zu gewiſſen Dienſtleiſtungen verpflichtete Knechte oder Diener geweſen; wovon aber einige **zufälliger Weiſe** von ſolchen Dienſten entweder gänzlich, oder zum Theile, dem Anſehen nach, befreyt worden ſind. Zu mehrerer Aufklärung dieſer Frage habe ich auch die **Gerechtſame**, welche ſowohl den Herren über ihre Barſchalken, als den Barſchalken ſelbſt, theils in Rückſicht ihrer Perſonen, theils ihrer inhabenden Güter zuſtändig geweſen ſind; und die **zuleiſtenden Schuldigkeiten** nicht nur überhaupt, ſondern auch inſonderheit mit beygeſetzten Anmerkungen dargeſtellt. **Die zwote Frage** wies mich auf den Urſprung und das Alter der Barſchalken zurück; wobey ich den **Urſprung** und die verſchiedenen Arten des Entſtehens ſowohl der **vaterländiſchen**, als der **fremden Barſchalken** aufgedeckt, und **das Alter** nach ihrem Weſen und Namen zu beſtimmen mich beſtrebt habe. Endlich **die dritte Frage** zu berichtigen, beſchrieb ich **das Schickſal** der Barſchalken vom achten bis dreyzehnten Jahrhundert, und zeigte die Urſachen und Gelegenheiten an, warum ſich derſelben Namen nach und nach verloren habe. Endlich behauptete ich im letzten Kapitel, daß,

wiewohl die Barschalken dem Namen nach erloschen wären, selbe dennoch nach ihren Eigenschaften wirklich in Baiern vorhanden, und die Dienstpflichtigen zwar bey unsern heutigen Bauern und Erbrechtern, die mit keiner Leibeigenschaft belegt sind, die dem Ansehen nach fast gänzlich Dienstfreye aber bey unsern Freymännern, Freybauern, land- und nicht landsäßigen Sitzen und Sedelhöfen, wie auch bey einigen adelichen Geschlechtern noch ziemlich deutliche Spuren ihres Daseyns hinterlassen hätten.

Nun habe ich die Ehre diese nach eben bemeldtem Systeme verfertigte Abhandlung von den Barschalken in Baiern der churfl. hochlöbl. Akademie der Wissenschaften zu überreichen, und derselben hocherläuchten Urtheile zu unterwerfen. Sollte selbe einigen Beyfall finden, so würde es mir eine neue Aufmunterung seyn, die alten baierischen Gesetze nach den mir bekannten mehrern Codicibus sowohl mit juridisch- als politischen Anmerkungen herauszugeben, selbe mit der heutigen, unsrer Verfassung zu vergleichen, und mehrere alte baierische Gebräuche und Gewohnheiten dadurch zu erläutern, wenn nicht vielleicht ein würdigstes Mitglied der hochlöbl. Akademie, wie es die den Monumentis Chiemseens. tomo II. pag. 374. Mon. boic. beygesetzte Nota vermuthen läßt, sich dieser Arbeit schon unterzogen hat; und wenn ich mich auf hinlängliche Unterstützung sollte vertrösten dürfen. Eben diese uralte baierische Gesetze sind das erste, das zuverläßigste, und das kostbarste Denkmal unsers lieben Vaterlandes.

Digitized by Google

Beantwortung

der

historischen Preisfrage:

Wer, und von welchem Geschlechte war jener

Pfalzgraf Rapotho,

von welchem vom Cosmas Pragensis ad annum 1073 gesagt wird, daß er so mächtig und reich war, daß er von Böhmen bis nach Rom durch lauter eigenthümliche Güter und Kastelle reisen konnte?

von P. Joseph Moritz,

Benediktiner in dem Stifte Ensdorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Soviel ich weis, hat es bisher niemand unternommen, die Abstammung dieses Fürsten zu erforschen, als der gelehrte Hr. Ludw. Gabr. von Buat (1), dem ich auch zum Theile nachgefolgt bin; größtentheils aber widersprechen mußte, weil ich fand, daß er sich sogar in Hauptsachen geirrt hat. Uebrigens waren mir die Monumenta boica mein bester Grund, worauf ich baute, aber ich mußte noch viele andre Quellen mühsam nachsuchen, um mit Grunde etwas sagen zu können.

Um die Gränzen gegenwärtiger Frage zu bestimmen, wird man meines Dünkens nicht eine vollständige Reihe aller baierischen Pfalzgrafen, die freylich schon längst gewünscht worden (2); noch auch eine ausführliche Stammtafel derjenigen Familie erwarten, in welche ich gegenwärtigen Pfalzgrafen Rapotho setzen will; sondern man wird

sich,

Digitized by Google

ſich, däucht mich, begnügen laſſen, wenn ich ein gewißes Geſchlecht angebe, und wahrſcheinlich beweiſe, daß der Pfalzgraf Rapotho aus demſelben abſtammte; ob ich gleich eingeſtehe, daß zur vollkommenen Auflöſung gegenwärtiger Frage auch erfodert werde, mehrere ſeiner Voreltern bekannt, und namhaft zu machen.

Um alſo, wenigſt nach meinen Kräften, die aufgeworfene Frage zu beantworten, will ich erſtlich zeigen, was ſich in Betreff des Charakters, und der Geſchichte dieſes ſehr berühmten Fürſten mit Gewißheit aus gleichzeitigen Urkunden und Geſchichtſchreibern ſagen läßt; dann will ich aus wahrſcheinlichen Gründen ſchließen, von welchem Geſchlechte er geweſen ſey; indem ich in zweyen Hauptſtücken die zween Theile der vorgelegten Frage aufzulöſen gedenke: nämlich I. **Wer**, II. **von welchem Geſchlechte** jener Pfalzgraf Rapotho (3) geweſen ſey, von dem Coſmas Pragenſis beym Jahr 1073 eine ſo rühmliche Meldung macht.

Notae (1) In ſeinem Werke: Origines domus boicae tom. II. pag. 123. ſq. (2) Monum. boic. Praefat. ad Monum. rotenſia pag. 338. (3) Im Vorbeygehen iſt anzumerken, daß der nämliche Name verſchieden geſchrieben werde: zum öfteſten Rapotho, ſonſt aber auch *Rapotha*, *Ratpoto*, *Rabodo*, *Rubbodo*, *Ratbodus*, *Rapoltus* &c. und nach der Herleitung ſo viel zu bedeuten ſcheine, als ein Both des Raths, Conſilii nuntius, aus dem Rat und Poto. Confr. gloſſaria.

Erſtes Hauptſtück.

Rapotho des Pfalzgrafen Charakter und Geſchichte aus gleichzeitigen Urkunden und Geſchichtſchreibern.

§. I.

Mit Zuverläßigkeit kann man ſoviel von dieſem Rapotho ſagen, daß er Pfalzgraf von Baiern unten §. XV. Graf einer Grafſchaft im Gau Indale, oder Innthalle §. XII. wegen ſeiner Macht und ſeinem Anſehen ein großer und berühmter Fürſt geweſen, §§. III. VI. IX. ſq. daß er endlich

lich im Jahre 1099 zu Regensburg zur Pestzeit sammt seinem Vetter Grafen Ulrich, dem Reichen, gestorben sey, §. XIV. sq.

Um mich aber bey seinen Eigenschaften nicht lange aufzuhalten, will ich itzt bloß der Geschichte folgen, und zwar nach den Jahren, in denen dieser Graf in Urkunden, und bey gleichzeitigen Schriftstellern vorkömmt.

§. II.

Das Jahr 1073 ist das erste Jahr, wo Rapotho als Pfalzgraf vorkömmt, und zwar nur bey dem böhmischen Geschichtschreiber Cosmas (4), der uns berichtet, daß der kaiserliche Pfalzgraf Rapotho auf inständiges Bitten des Herzogs von Böhmen Wratislaus die zween böhmischen Gesandten nach Rom hin und wieder zurück begleitet habe.

Cosmas nennet ihn bedächtlich Imperatoris Palatinum comitem; er kannte ihn der Person nach, wie es bey den Jahren 1086 und 1094 zu schließen ist; macht von ihm öftere Meldung, und redet von ihm allzeit nur als von Einer und der nämlichen Person; so wäre dann die Folge, daß unser Rapotho schon an. 1073 wirklicher Pfalzgraf gewesen sey. Dem ungeachtet, da nach der Stiftungsurkunde des Klosters Rott am Inn noch den 5ten Septemb. 1073 Cuno Palatinus comes am Leben war (5): so glaube ich mit dem Ritter du Buat, dieser Titel sey unserm Rapotho der Zeit nur per anticipationem von dem Cosmas pragensis beygelegt worden; gerade so, wie hier der König Heinrich per anticipationem Kaiser genannt wird, das er doch erst an. 1084 geworden ist; um so mehr, weil man nicht sagen kann, Cosmas hätte beym Jahre 1073 verschiedene zusammenhängende Facta erzählet, und daß etwa diese Gesandtschaft erst im Jahre 1074 oder 1075 abgeschickt worden sey; weil Gelasius Dobner in Annalibus hageccianis (6), da er diese Facta mit den datis der

päbstli-

päbstlichen und andrer Briefe vergleichet, beweiset, daß diese Gesandtschaft nach Rom noch unter Pabst Alexander II. an. 1072 und 1073 bis den 20. April sich zugetragen habe.

Indeß beweiset die öftere Begleitschaft, die Rapotho dem böhmischen Gesandten leistete, sowohl seine Nachbarschaft mit Böhmen, als auch seine Lehenschaft zum böhmischen Herzoge; einige wollen aus dem Begleitungsrecht dieser Zeit ein eigenes Recht eines Pfalzgrafen machen (7).

Ueber die weitschichtigen Güter, vielen Schlösser und Menge der Dienstleute oder Ministerialen, die dem Cosmas zu Folge unserm Rapotho unterworfen waren, kann ich nicht ins Detail gehen; nur soviel steht zu vermuthen, daß ein großer Theil Lehensbesitzungen gewesen seyn werden.

Not. (4) Bey Pelzl Scriptor. rer. bohem. tom. I. p. 155. item bey Menzen Scr. rer. germ. tom. I. pag. 2045. „Qui (legati) ut tutius iter agere possent (Dux Wratislaus), committit eos *romani Imperatoris* Palatino comiti, nomine Rapotae, rogans eum nimio supplicatu, quo sui legati irent Romam, & redirent sub eius conductu. Nam tantae potestatis hic comes erat, quod usque Romam per continua loca proprias villas seu praedia & per castella milites sibi devotos habebat; qui etiam ex parte ducis praedicti CL. marcas argenti annuatim pro beneficio accipiebat." (5) Vol. I. Monum. boic. p. 352. (6) Parte V. pag. 416. seq. (7) Crollius in der Abhandl. von den baierischen Landpfalzen IV. Bd. der akadem. Abhandl. p. 85. item *Schubart* diss. hist. de comitibus palat. passim.

§. III.

Drey Jahre darauf 1076 finde ich beym Cardinal Baronius (8) einen Brief des Pabstes Gregor an König Heinrich dadirt sexto Id. Jan. oder den 8. Jäner, wo der Pabst nach einer bescheidenen Klage über K. Heinrichs Versprechen widrige Begegnung, endlich den Vorschlag thut, Heinrich möchte seine Gesandten, die **Rabboden, Adelprecht** und **Udalschald**, nebst andern, die der Pabst selbst diesen beyge-

Digitized by Google

beygeſellet, zu ihm zurückſchicken, und über die Punkte, die ſie dem Heinrich von Seite des Pabſtes vorzutragen hätten, ſeine Aeußerung deutlicher geben.

Ich habe *Rabbodi* in der vielfachen Zahl von zweenen Rapothen verſtanden, und ſie für Vater und Sohn gehalten, worüber ich mich im zweyten Hauptſtücke §. XXVIII. deutlicher erklären will, und ich habe den jüngern für den unſrigen genommen.

Will man aber vielmehr *Rabbodi* für einen Schreibfehler oder für eine falſche Lesart halten, und nur einen Rabbodo hierunter verſtehen, ſo iſt es der nämliche, der von dem Paulus bernriedenſis (9) in dem Leben Pabſtes Gregor des VII. gelobt wird, daß er der gemeinen Sage nach wegen ſeinem vornehmen Herkommen und rechtſchaffenen Betragen vom Volke zum Könige gegen den Heinrich ſoll aufgeworfen oder wenigſt dazu aufgefodert worden ſeyn, dem auch ſammt dem Adalbert und Udalſcalc ſowohl vom Könige als vom Pabſte das Geſchäft eines Vergleiches war übertragen worden; wo Paul von Bernried zweifelsohne den obigen Brief des Pabſtes vor Augen hatte. Die Herausgeber merken an, daß dieß jener Pfalzgraf Rapotho, der im Jahre 1099 geſtorben, folglich der unſrige ſey. Mir ſcheint es aber vielmehr der ältere Rapotho zu ſeyn, der im Jahre 1080 in der Schlacht bey Elſter umkam; (unten §. VI.) denn der Charakter, unter dem er dort erſcheint, unus de ſummis principibus ſtimmt vollkommen mit dem, was hier Paul von Bernried anmerket, überein. Alle dieſe Umſtände heben endlich einen Zweifel auf, den man hier machen möchte, ob nämlich der hier erwähnte Rapotho wirklich ein Graf oder ein Pfalzgraf geweſen, weil er vom Pabſte nicht ſo titulirt wird; denn der Charakter wird genug durch das Wort Legatus, und um ſo mehr durch die Wichtigkeit der Geſandtſchaft, welche einen Vergleich zwiſchen dem Pabſte und dem Könige Heinrich betraff, an den Tag gelegt.

(8) Baron.

Digitized by Google

(8) Baron. annal. eccl. tom. XI. pag. 418. ad an. 1076 steht auch inter epistolas Gregorii VII. Pap. lib. III. epist. X. collect. concil. Mansi tom. XX. pag. 195. „Denique super his, quae in epistolis tuis visa ac cognita reticemus, non antea tibi certa responsa dabimus, donec legati tui *Rabbodi*, *Adelprech* & *Vodeschalc* rei (puto legendum & ii) quos his adiunximus, ad nos reversi super his, quae illis tecum agenda commisimus, tuam nobis plenius aperiant voluntatem. Data Rom. sexto Idus Jan. indiction. XIV." Die Indiction trifft mit dem Jahr 1076 überein. (9) In actis SS. apud Bollandistas ad diem XXV. Maii tom. V. in vita Gregorii VII. mihi pag. 591 der Autor beweiset die Unschuld des Pabstes in seinem Betragen gegen den König Heinrich, und beruft sich auf das Zeugniß glaubwürdiger und gottesfürchtiger Männer, die dem Pabste angehangen, und als Mittler zwischen ihm und dem Könige die Ruhe im Reiche herzustellen, sehnlichst gewünschet haben; darunter er zuletzt drey weltliche Fürsten namhaft macht, und sagt: inter quos erant - - - *Rapoto*, qui nimirum propter sanguinis nobilitatem & morum honestatem in regem a populo expetitus asseritur: *Adalbertus* & *Udalscalcus*, quibus tam a rege, quam etiam a papa res commissa erat." Bisher war es noch zu keinem offenbaren Bruche zwischen König Heinrich und dem Pabste Gregor gekommen, ereignete sich aber noch in eben dem Monate beyläufig den 23ten Jäner in der Afterversammlung zu Worms 1076.

§. IV.

In eben dem Jahre 1076 den 27ten März, an welchem Tage dasselbe Jahr Ostern fiel, ward in Worms zwey Monate nach der berufenen wormser Afterversammlung in einem Placito publico, wie es in der Urkunde heißt (10), vom Könige Heinrich eine gewiße Uebergab oder Vermächtniß an die Kirche zu Klugny bestättiget worden; wo unter vielen anwesenden Zeugen und Unterhändlern auch drey Pfalzgrafen erscheinen, davon *Ratbodo* als der dritte genannt wird.

Diesen halte ich für den ältern Rapotho, Pfalzgrafen; denn zween Rapothos als Pfalzgrafen vom Jahre 1073 - 1099 muß man annehmen, weil man sonst nicht wohl fassen könnte, warum nach 1076 ein Chuno und kein Rapotho mehr bis nach 1081 als Pfalzgraf vorkömmt, wie wir gleich sehen werden; weil sie sich auch in der Zeit ihres Todes, und in einigen charakteristischen Zügen unterscheiden, davon der Aeltere 1080, der Jüngere 1099 starb; der erste als ein Freund des

Pabstes

Pabſtes Gregor vom Paul von Bernried, der jüngere als ein Anhänger des Kaiſers Heinrich vom Berthold von Conſtanz geſchildert wird; zudem ſcheint dieſes Placitum ganz ſicher die Abſicht einer Friedensſtiftung und Ausſehnung des Königs mit dem Pabſte zu haben, weil die anweſenden Biſchöfe, Herzoge und Grafen meiſt für den Pabſt gut geſinnt waren; ſonderbar, weil die Kaiſerinn, Frau Mutter des Heinrichs, als erſte Unterhändlerinn vorkömmt, wozu ſich wieder der ältere Rapotho wohl ſchicket, als einer von denen, welchem vom Könige ſowohl, als vom Pabſte, das Geſchäft der Friedensſtiftung aufgetragen war.

Hätte Hr. von Buat dieſe Urkunde zu Geſichte bekommen, ſo würde er wohl über die Zeit, wann Chuno von Rott, Pfalzgraf und Vorfahrer dieſes Rapothos die pfalzgräfliche Würde durch den Tod oder freywillige Niederlegung verlaſſen, anders geſchloſſen haben; er würde ihn auch nicht mit zweenen andern Chunonen, Pfalzgrafen aus dem Geſchlechte von Vohburg, vermiſcht haben, von denen ich ſogleich der nothwendigen Verbindung halber ein paar Stellen anführen will.

Not. (10) Beym Daniel Schoepflin in Hiſtoria zaringo-badenſi tom. V. pag. 22. ex authographo lauſanenſi „ Jubente matre mea (ait Henricus rex) Agnete Auguſta, quae cum apoſtolici Gregorii VII. legato Geroldo praeſens aderat, & ob interventum moguntinenſis archiepiſc. Sigefridi - - - Suevorum ducis Rudolfi, Saxonum ducis Magni, Lotharienſium ducis Gothefredi, Palatinorum Hermani (nempe Rheni) - - - Ratbodonis (ſcilicet Bavariae) “ In der Handſchrift befindet ſich nach dem Pfalzgrafen Herman ein unleſerlicher Flecken, und man muß den Friderich, Pfalzgrafen von Sachſen, einſchalten, der aus des Anonymi Geſchichte der Pfalzgrafen zu Sachſen pag. 67. ſeq. bekannt genug iſt, und dieſe Würde vom J. 1056-1088 verwaltet hat, wie Herman um dieſe Zeit, Pfalzgraf am Rhein war, bis 1085 gemäß den actis Theodor. palat. tom. III. pag. 46, und ſonſt häufig. Aus welcher Stelle zugleich zu ſchließen, daß Rapotho Pfalzgraf von Baiern geweſen ſey, worüber aber unten §. XV. ein viel klärers Zeugniß vorkommen wird, ſoviel nämlich unſern Rapotho (den Jüngern) betrifft.

§. V.

Im Jahre 1077 den 11ten Juny kömmt in einer doppelten Urkunde beym Ughelli (11) ein Chuno Palatinus vor, wo König Heinrich dem Patriarchen von Aquileia Sighard die Grafschaft Istrien, und das Markgrafthum von Krain verleihet auf Zuthun einiger Bischöfe und Herzoge; sodann des Pfalzgrafen Chuno, und des Markgrafen Tiepold.

Diese Urkunden waren auch dem Hrn. von Buat bekannt; allein er irret sich, wenn er ihn für den Chuno von Rott, oder für den Chuno von Meglingen hält, weil er ein Chuno aus dem Hause von Vohburg war, der nämliche, der im Jahre 1081 in der Schlacht bey Höchstett umgekommen ist. (unten §. VII.) Alle Gezeugs- und Unterhandlungs-Personen, die hier vorkommen, zeigen die nächste Verbindung der Pfalzgrafen Chuno und Rapotho an, wie wir unten §. VIII. sehen werden.

Rapotho, der Aeltere, Pfalzgraf, muß in genanntem Jahr seine pfalzgräfliche Würde verloren haben, weil er, wie wir (oben gesehen §. III.) dem Pabste zugethan war; wie dann dergleichen Absetzungen, die aber gleich wohl nur im Cabinet geschahen, damals nichts seltenes waren, und wie der ganze Eingang der Urkunde verräth, der König müße der Zeit gegen gewiße mächtige Fürsten mißtrauisch geworden seyn. Es kann aber auch seyn, daß zwischen dem Pfalzgrafen Chuno und Rapotho ein gütlicher Vergleich wegen Ausübung des pfalzgräflichen Amts getroffen worden sey; kurz, Chuno erscheint in diesem und den folgenden drey Jahren als Pfalzgraf, und was sich mit dem Rapotho zugetragen, davon läßt sich nichts zuverläßiges sagen.

Es ist freylich nicht ohne, daß bewährte Schriftsteller Sattler, Crollius u. a. um diese Zeit auch zween Chunonen, Pfalzgrafen von

Schwa-

Digitized by Google

Schwaben anführen, deren einer der Sohn des andern ſeyn ſoll, und von einem ſolchen möchte allenfalls verſtanden werden, was in einer Urkunde des Kloſters Niederalteich vom 16. Auguſt 1079 (12) geleſen wird, daß ein Chuno, Pfalzgraf, ſeine Grafſchaft im Breisgau, folglich dem damaligen Herzogthume Schwaben gehabt habe; allein, da ich fand, daß man alles, was man ſonſt von den Chunonen, den Pfalzgrafen von Schwaben, auf die beeden Chunouen, Pfalzgrafen, aus dem Geſchlechte von Vohburg ausdeuten müße, und da übrigens kein einziger ungezweifelter Pfalzgraf von Schwaben im gegenwärtigen Zeitalter 1073 - 1099 vorkömmt: ſo habe ich auch den Chuno, Pfalzgrafen, der niederalteichiſchen Urkunde für den Chuno, Pfalzgrafen von Vohburg genommen. Entweder glaube ich, dieſes Breisgau nebſt dem Gut Peringen müße man in Baiern im heutigen Pfleggerichte Vohburg ſuchen, weil wenigſt dort heut zu Tage noch ein Pföringen zu finden iſt; oder wenn dieſes nicht angehen wollte, ſo glaube ich, die Grafſchaft in Breisgau ſey keine ererbte Grafſchaft des Chuno, ſondern nur eine ihm vom Könige Heinrich aufgetragene; ſo wie in eben dem ſchwäbiſchen Breisgau dem Herzoge Berthold, da er in des Königs Ungnad gefallen, gewiß eine andere Grafſchaft entriſſen, und andern verliehen wurde (13).

Not. (11) Ughelli Ital. ſacra tom. V. pag. 57. & Lünig cod. ital. diplomat. tom. II. pag. 1949. „Subveniente dilecta Bertha noſtra Regina, nec non aliis fidelibus ad hoc nitentibus, ſcilicet Embricone auguſtenſ. epiſcopo - - Ducibus quoque Wratislao Boemiae & Liutolfo Carinthiae, Chunone Palatino comite & Tiepoldo Marchione, & aliis quam plurimis noſtris familiaribus &c. Dat. 3. Id. Jun. an. dom. inc. 1077 actum Norimberg.“ Alſo nicht lange vor dem Tode des Patriarchen, der dieſes Jahr den 12. Aug. geſtorben iſt, nachdem de Rubeis ex necrologio aquileg. Daß es nur Cabinetsverleihungen waren, wobey es gar keinen Beſtand gehabt hat, beweiſet eine Urkunde vom J. 1091 beym de Rubeis p. 547. item Coronini tentam. Genealog. goritienſ. edit. fol. p. 181. Der Diepold Markgraf, der in beyden Urkunden als Interventor erſcheint, beweiſet auch, daß man unter jenem Chuno Pfalzgrafen einen Vohburger verſtehen müße; denn um dieſe Zeit war kein Chuno, ſondern ein Diepold, Markgraf im Nordgau. Endlich wäre hier gewiß nicht unſchicklich, wenn man da auf den Ort, wo die Handlung vorbey gieng,

gieng, sehen wollte, actum Norimbergae, Nürnberg im Nordgau. (12) Vol. XI. Monum. boic. pag. 159. „Predium quoddam nomine Peringen, situm in pago Brisgowe in comitatu Cunonis Palatini comitis - - dat. 1079 XVII. Kal. Sept. act. Norimberg.“ (13) Hergott genealogia diplom. domus habspurg. vol. II. p. 126. „Quemdam comitatum situm in pago Brisgowe, Bertolfo iam non duci (ducatu Carinthiae an. 1073 privato) iusto iudicio sublatum &c. dat. 1077 Kal. Jul. act. Mogunt. Ist wieder eine Cabinetsverleihung.

§. VI.

Im Jahre 1080 den 15ten October blieb Rapotho, einer der vornehmsten Fürsten, auf dem Schlachtfelde, wie Bruno im sächsischen Kriege schreibt (14), dessen unvermutheter Verlust der ganzen Schlacht eine, für König Heinrichs Parthey unglückliche, Wendung gab.

Freilich sagt Bruno nicht, von was für einer Nation, noch von welchem Geschlechte er gewesen sey; aber aus den Umständen vermuthe ich, er möchte des jüngern Rapotho nachherigen Pfalzgrafen Vater gewesen seyn; denn erstlich gehört er unter die vierzehn Reichen, deren Kostbarkeiten und Schätze im Lager von den Sachsen nach der Schlacht geplündert worden sind, und schicket sich also wohl für den Vater unsers mächtigen Pfalzgrafen.

Zweytens, da es heißt, einer der vornehmsten Fürsten, so will dieß allerdings sein großes Ansehen bey Königen und Herzogen anzeigen, dergleichen Lob Annalista saxo auch dem Chuno, Sohne des Otto von Northeim, ehemaligen Herzogs von Baiern, giebt ad an. 1103, und will sagen, was menschliche Hoheiten sind, Wissenschaft, Tapferkeit, Reichthum, alles fand sich bey ihm ein, und erhob ihn über andere. Dieses stimmt ganz mit dem überein, was oben §. III. Paul von Bernried geschrieben hat.

Drittens, daß er auf Heinrichs Seite war, will bloß anzeigen, daß er des nothwendigen Reichs-Systems halber wider den Gegen-

könig

König Rudolf von Rheinfelden zu Felde zog, nicht, daß er wider den Pabſt Gregor ſchismatiſche Gedanken hegte. Alſo wird man auf keinerley Weiſe gezwungen, aus dem Rapotho, der an. 1076 oben §. III. und IV. und hier an. 1080 vorkömmt, zween verſchiedene Rapothonen zu machen, da man ſonſt niemals zum Zwecke gelangen könnte, wenn man ohne Noth die Fürſtenperſonen vervielfältigen wollte.

Not. (14) Hiſtor. belli ſaxonici beym Freher ſcr. rer. germ. tom. I. pag. 227. Item Annaliſta ſaxo beym Eccard tom. I. p. 556. Item apud Meibom &c. „Exercitus vero eius (Henrici Regis) tanta virtute Saxonibus inſtabant, ut &c. — Ecce Rabbodo unus de ſummis principibus portatur occiſus, quem qui ferebant, de longe, fugite, fugite, clamabant.“

§. VII.

Das Jahr darauf 1081, den 11ten Auguſt blieb auch Chuno, der Pfalzgraf, eines gleichnamigen Pfalzgrafen Sohn in der Schlacht bey Höchſtett oder Hochſtett an der Donau oberhalb Donauwörth; ſoviel berichtet uns Annaliſta ſaxo (15); aber das Chronicon petershuſanum (16) bemerket ausdrücklich das Geſchlecht dieſes Pfalzgrafen Chuno, da es ihn zweymal Chuono Palatinus de Fohiburch (Vohburg) nennt.

Für mich war dieß die merkwürdigſte Stelle, woraus ich hernach Gelegenheit nehmen werde, auf das Geſchlecht unſers Rapotho, Pfalzgrafen, zu ſchließen.

Man darf nicht glauben, Annaliſta ſaxo und das Chronicon petershuſanum reden von verſchiedenen Perſonen; denn die Schlacht war merkwürdig, und iſt von beynahe gleichzeitigen Geſchichtſchreibern mit Tag und Ort aufgezeichnet worden (17). Es iſt alſo zu ſchließen, daß ſie auch in der Erzählung der merkwürdigſten Umſtände übereinkommen. Dieſen beeden Geſchichtſchreibern nun iſt für das merkwürdigſte vorgekommen der Tod des Pfalzgrafen Chuno; weil er nämlich in Abweſenheit des Königs Heinrich, der

ſich

ſich damals in Italien aufhielt, nebſt dem Friderich, Herzog in Schwaben, einer von den Hauptanführern war, die ſich der Wahl des Gegenkönigs Herman von Lüzelburg oder Glizberg widerſetzten. Da haben wir alſo zween gewiſſe Pfalzgrafen aus dem Hauſe Vohburg um die Mitte des eilften Jahrhunderts; denn daß der Chronographus petershuſanus ein Stamm- oder Familienſchloß verſtanden habe, iſt für ſich klar, weil um dieſe Zeit der Gebrauch, die Herren des höhern Adels von ihren ererbten Schlöſſern oder Burgen, wo ſie ſich gemeiniglich aufhielten, zu benennen, ſchon vielfältig war; theils erhellet es aus andern Stellen dieſes Zeitbeſchreibers, z. B. von dem gerade erwähnten Gegenkönige Herman von Glichberg (richtiger Glitzberg); wo niemand zweifelt, daß es ſein Stamm- Familien- und Reſidenzſchloß war. Zudem, ſo finde ich auch an andern Orten ſchon zu dieſer Zeit einen Chuno von Vohburg (18). Der oben §. V. angeführte Chuno, com. Palatinus iſt von dieſem ungenannten Jahr verſtorbenen gar nicht unterſchieden, ja ich vermuthe, daß ſchon vor dem Chuno, Pfalzgrafen von Rott, an. 1073, und dem Rapotho, dem ältern Pfalzgrafen, an. 1076 ein Chuno, aus dem Hauſe Vohburg, Pfalzgraf geweſen, wovon ich unten §. XXIV. ſeq. mehrers beybringen werde. Der Zweifel, ob der ältere Chuno, Pfalzgraf von Vohburg, dieſen ſeinen Sohn überlebt habe, oder ſchon viel früher geſtorben iſt, hebt ſich zum Theile ſchon aus der Stelle des Chronici petershulani auf, weil der Sohn ausdrücklich Palatinus genannt wird, welches ſonſt bey Lebzeiten eines Vaters nicht geſchieht. Aus eben dieſem geſagten erhellet endlich auch, wie irrig man bisher von dem Geſchlechte dieſes Pfalzgrafen Chuno, der in der Schlacht bey Höchſtett umkam, geſchloſſen habe, da ihn Adlzreiter, Brunner, Aventin, und andre mit dem Chuno, Sohne des Pfalzgrafen von Rott, vermiſcht haben (19); Sattler aber in der Geſchichte des Herzogthums Würtemberg (20) ihn für einen ſchwäbiſchen Pfalzgrafen von Tübingen hält, endlich du Buat gar zu einem Grafen von Megling machen will (21).

Not.

Digitized by Google

Not. (15) Annaliſta ſaxo ad an. 1081 apud Eccard tom. I. pag. 562. „Item bellum commiſſum eſt inter Alamannos & Bawarios III. Id. Auguſti iuxta danubium apud Hohoſtein, ubi Palatini comitis Cononis filius Cono occiſus eſt.“ (16) Chronicon petershuſanum ad an. 1081 (recenter editum a P. Aemil. Uſſermann in prodromo german. ſacr. pag. 339 & 340.) „Poſt haec (i. e. poſt electionem Hermanni) Dux Suevorum Fridericus & Cuono Palatinus de Vohiburg cum coeteris Heinrici ſatellitibus congregati quasdam munitiones in Baioaria ceperunt (res enim erat etiam contra Welfonem ducem Bavariae) & usque admunitionem, quae vocatur Werde (Donauwörth, nempe contra Suevos pugnaturi) acceſſerunt, eamque ceperunt. Inde, cum abirent, ecce Herimannus rex cum exercitu Suevorum ſupervenit, eosque in loco, qui vocatur Hoſte comprehendit. - - Plures autem ibi ceciderunt. Ibi cecidit Cuono Palatinus de Fohiburch cum multis aliis.“ (17) Chronica auguſtenſis ad an. 1081 apud Freher tom. I. p. 502. „Pugna inter ducem Fredericum (Sueviae) & Welfonem (Bavariae) ac Hermannum ac Fautores eius apud Hochſtat. Bertholdus conſtantienſis ad an. 1081 apud Urſiſium P. I. p. 350. „Electus eſt (Hermannus) ante feſtum S. Laurentii, & in ſequenti die poſt feſtum eiusdem Sancti (i. e. die undecima Auguſti) de inimicis triumphavit, in confinio Bajoariae in loco, qui dicitur Hoſtette.“ (18) Vol. XIV. Monum. boic. pag. 274. in inſtrumento fundationis Geiſenfeld an. 1037. teſtis XII. Chuno in Vohburg, ibid. circa an. 1039 IVtus teſtis Chuno de Vochburch. Allmal unter und vor mehrern Adelichen. (19) Adlzreitter Annal. gent. boic. P. I. l. 18. ad an. 1082 mihi pag. 477 & 78. num. 62. Brunner Annal. boic. P. III. l. I. mihi p. 36. Aventinus Annal. boic. lib. V. mihi Edit Gundl. pag. 556. num. 6. Dieſe haben das Datum der rottiſchen Stiftungsurkunde nicht recht verglichen, da ſchon an. 1073 den 5ten Septemb. Chuno, des Pfalzgrafen Chuno rottiſchen Stifters Sohn, todt war; wie ich unten zeigen werde (20) Sattler in der Geſchichte des Herzogthums Würtenberg cap. 27. p. 257 & 261. Er beruft ſich auf Trithemii Chronicon hirsaug. tom. I. p. 253, der aber nichts von dem Geſchlechte dieſes Chuno meldet, ſondern den ſächſiſchen Annaliſten nachſchreibt. Tritheim führt zwar auch beym Jahre 1080 einen Pfalzgrafen Chuno an, deſſen Stadt Tübingen, als woher er den Namen und Beynamen ſeines Fürſtenthums hergehabt hätte, K. Heinrich nach langer Belagerung eingenommen hatte; allein wenn etwas an der Sache iſt, und wenn es je einen Pfalzgrafen von Tübingen um dieſe Zeit gegeben hat (denn es ſcheint Tritheim jenen Hugo, der mit dem Kaiſer im Schwaben hielt, ob er gleich kein Pfalzgraf genannt wird, mit dem Pfalzgrafen vermiſchet zu haben), ſo ſieht man gar leicht den Unterſchied zwiſchen ihm und dem vohburgiſchen Pfalzgrafen, weil es letzterer allzeit mit des Königs Parthey hielt, um nichts zu ſagen, daß der König ſeine Stadt ſoll belagert haben. (21) Du Buat origines domus boic. tom. I. pag. 293. & tom. II. p. 113 & 114.

§. VIII.

Nach dem Jahre 1081 bis 1086 finde ich nichts, weder von einem Chuno, noch von einem Rapotho, Pfalzgrafen. Die Schuld liegt in den, damals in Baiern und den angränzenden Ländern herrschenden, Unruhen, binnen welcher Zeit, statt der Vermächtnisse an die Stifter, die Beraubungen und Plünderungen fast allgemein waren. Die Urkunden sind selten, besonders die kaiserlichen, und die Geschichtschreiber sind zu kurz angebunden, erzählen in cumulo viele Thaten, verschweigen aber die Namen der Urheber. Kurz, man kann nicht mit Zuverläßigkeit sagen, ob und wer damal Pfalzgraf in Baiern war. Doch hindert mich dermal nichts, zu vermuthen, unser Rapotho sey gleich im Jahre 1081 nach dem Tode des Pfalzgrafen Chuno von Vohburg in des letzten Stelle eingetretten, welche er auch bis an seinen Tod ohne Widerspruch begleitet hat, wie wir sogleich aus einigen Urkunden vernehmen werden.

In dem Jahre 1086, wo seine Geschichte etwas klärer wird, den 29 April erscheint unser Rapotho auf dem Concilio zu Maynz in einem Diplom Kaiser Heinrichs, und giebt, nebst acht Bischöfen und vier Herzogen, als der letzte unter den benannten, seine Einwilligung zu der Wiedervereinigung des Bißthums Ollmütz mit Prag, wo zugleich die Gränzen des gesammten, nun vereinigten, Prager Bißthums bestimmt werden (22).

Vor allem ist zu erinnern, daß man aus dem Rapotho, von welchem Cosmas beym J. 1073 Meldung macht, und von welchem eigentlich die ganze gegenwärtige Frage handelt, und dem, der hier und hernach öfters vorkömmt, nicht zwo verschiedene Personen mache; denn Cosmas pragensis macht nicht nur keinen Unterschied, oder Unterscheidungszeichen, sondern er erklärt in der Folge beym Jahre 1094 selbst, daß er nur von Einem und dem nämlichen Rapotho, Pfalzgrafen, rede, da er beysetzet, Rapotho, von dem er schon oft geredet habe.

Herr

Hernach, wenn man die Gezeugs- oder Unterhandlungs-Personen betrachtet, sonderbar den Herzog Wratislaus von Böhmen, den Herzog Fridrich von Schwaben, den Herzog Luitold von Cärnthen, die wir auch bey des Rapotho Vorfahrer in der pfalzgräflichen Würde, Chuno von Vohburg, oben §. V. und §. VII. gesehen haben: so wird jedem die engste Verbindung, die diese zween Pfalzgrafen unter sich haben müßen, auffallen; sonst wären sie nicht für die nämlichen Herzoge interessirt. Doch selbst die Nachfolge in der pfalzgräflichen Würde ist der klärste Beweis, daß Rapotho dem Chuno, dem Pfalzgrafen von Vohburg, sehr nahe verwandt gewesen seyn müße.

Endlich daß hier in diesem, meistens geistlichen, Geschäfte die Einwilligung der Herzoge und auch unsers Rapotho erfodert wurde, konnten zwar mehrere Ursachen vorhanden seyn, die uns etwa größtentheils unbekannt sind; indeß schickt sich die Ursache eines Privatinteresse bey der Gränzbestimmung des prager Bißthums ganz vollkommen für unsern Rapotho; denn die Sache wurde in eine förmliche Gerichtsordnung eingeleitet, und durch vier Erzbischöfe und vier Bischöfe wirklich entschieden; da waren also bloß geistliche Richter, und hatte der kaiserliche Pfalzgraf nichts zu thun. Da es aber auf die kaiserliche Bestättigung ankam, so gewann die Sache in soweit eine weltliche Gestalt, als das politische und zeitliche Interesse dabey versirte. Wirklich aber wurden die Gränzen gegen dem Occident zu, das ist, gegen Baiern über Tugast gezogen, worunter Gelas Dobner den Böhmerwald versteht, und insbesonders die Gegend um das heutige Augustinerkloster Stockau, von den itzigen Gränzen gegen der obern Pfalz beyläufig zwo Stunden entlegen (23), und es wird der Gränzen sowohl des eigentlichen Böhmer- als Baierlandes ausdrücklich gedacht. Auch hält Dobner aus guten Gründen dafür, es müßte irgend ein Particular-Interesse dahinter gewesen seyn, warum diese Gränzen gegen Baiern nicht so ausführlich, als gegen andere an Böhmen stos-

sende Länder bestimmt worden sind. Daß nun der Bischof Otto von Regensburg, der auch persönlich und als Mitrichter zugegen war, werde protestirt haben, ist ganz glaublich der Privatansprüche seiner regensburgischen Kirche halber; aber auch von unserm Rapotho kömmt ein dergleichen Privatinteresse nicht unglaublich vor; denn erstens Cosmas giebt oben §. II. selbst Anlaß, zu glauben, Rapotho müße an den böhmischen Gränzen gegen Regensburg zu, folglich um die alte Burg Cham eigenthümliche Güter und Dienstleute besessen haben, so daß dort die Reihe seiner Prädien und Kastelle ihren Anfang genommen habe, weil die Reise der böhmischen Gesandten wirklich über Cham nach Regensburg gieng u. s. w. Zweytens, auch das alljährige Lehen oder Beneficium vom böhmischen Herzoge zeigt eine Nachbarschaft der Güter des Rapotho an, und noch mehr sein öfterer Geleitschaftsdienst, den er sogleich ohne Zeitverlust den böhmischen Gesandten geleistet hat; woraus zu vermuthen ist, Rapotho müßte dort herum ein Residenzschloß gehabt haben. Drittens wirklich kömmt um das Jahr 1073 ein Graf Rapotho, von Cham genannt, in einer Urkunde, die uns Hundius auszugsweise geliefert hat, vor (24), den man allen Umständen nach für den Vater des unsrigen halten könnte; wie auch Hr. du Büat denselben für den nachherigen Pfalzgrafen hält (26), aber in diesem sich selbst widerspricht, daß er uns bereden will, er sey in derselben Urkunde bloß deßwegen Graf von Cham genannt worden, weil seine Güter an den Gränzen von Böhmen anfiengen, und nicht vielmehr, weil er sich daselbst meistentheils aufhielt.

Und auf solche Art glaube ich, die Ursache erläutert zu haben, warum unser Rapotho seine Einwilligung zu des pragischen Bißthums Gränzbestimmung gegeben hat. Das weitere aber, was hieraus von seiner Familie zu schließen ist, will ich unten §. XXVII. zeigen.

Not. (22) Cosmas prag. ad an. 1086. Edit. Pelzl pag. 169. „Praesentibus Nobis (ait imperator) ac plerisque regni nostri optimatibus - ab Archiepiscopis - ab Episcopis - cum assensu laicorum, Ducis Bohemorum Wra-

Wratislai & fratris eius Conradi, Ducis Friderici (Sueviae) Luitholdi (Carinthiae) Palatini comitis *Rapotonis*, & omnium, qui ibidem convenerant, primitiva illa parochia (pragenſis coniuncta moravienſi) „cum omni terminorum ſuorum ambitu pragenſi ſedi eſt adiudicata-- Dat. III. Kal. Maii." Coſmas war ſelbſt gegenwärtig, als dieſe Urkunde ausgefertiget, und vom Kaiſer unterzeichnet worden, woraus zu ſchließen iſt, wie ich oben §. II. erinnerte, daß er den Pfalzgrafen Rapotho genau gekannt hat. (23) Coſmas l. c. Das Diploma fährt gleich darauf ſo fort: „termini autem occidentem verſus hi ſunt: Tugaſt (ſic legit eodem Mſpt bibliothecae capituli eccleſ. metropol. pragenſ. & codex brzewnovienſis. Tugocz legit codex dreſdenſis apud Menkeenium l. p. 2059. Item codex vindobon) „qui (quae nempe ſaltus vel ſylva) „tendit ad medium fluminis Chub (al. Cheb) zelza (al. zeiza) „Zedlica, Linſena (al. Luczena) „& Daſena, Liutomerici, Lemuci, usque ad mediam ſylvam, qua Bohemia limitatur. -- Deinde in ea parte, quae meridiem reſpicit, addita regione Moraviae usque ad fluvium, cui nomen eſt Wag, & ad mediam ſylvam, cui nomen eſt Mudre (al. Md're, item Mure) & eiusdem montis, eadem parochia tendit, qua Bavaria limitatur." Conſr. Gel. Dobner Annal. hagecc. tom. V. p. 259. ad an. 1040. item tom. IV. p. 218 & 227. (24) Hund Stammbuch I. Thl. p. 125, 126. und Mon. boic. vol. III. p. 245, 246. wo er aus einer Ueberſchreibung Rapoto comes de Ratelnberge genannt wird. Sieh unten §. XXVII.

§. IX.

In dem Jahre 1091, den 2. Sept. treffe ich unſern Rapotho, Pfalzgrafen, zu Verona in einer Urkunde Kaiſ Heinrichs, des IV. für das Hochſtift Brixen an, dem er eine gewiſſe Grafſchaft, im Puſterthale gelegen, nebſt zwey manſis ſervorum in loco Riſchone übergiebt (25). Dabey waren als Zeugen, oder vielmehr interventores, welches vielleicht etwas mehrers bedeutet, vier Biſchöfe, der Herzog Friedrich von Schwaben, und unſer Rapotho, Pfalzgraf.

Ob nun Rapotho hier gelegenheitlich als Zeug erſcheint, oder ob auch eine andere rechtliche Urſache ſeiner Zeugſchaft obwalte, z. B. ein Advokatierecht auf Brixen, oder eine Verwandtſchaft mit dem Biſchofe, oder eine ſolche Verwandtſchaft mit dem Kaiſer ſelbſt, oder endlich ein Privatintereſſe wegen der gemeldten Grafſchaft, kann ich nicht beſtimmen; aber doch aus der Gränzenberichtigung, die ums Jahr 1002 zwi-

ſchen

Digitized by Google

schen dem Bischofe Albuin von Seben oder Brixen, und dem Grafen Otto, betreffend die Grafschaften Pustrista und Norital, getroffen war (26), können wir muthmaßliche Ursachen entdecken, warum unser Rapotho bey der Grafschaft Pustriß interessirt war; denn erstens lag sie im Weg nach Italien durch Tyrol am Flusse Eysack und Ruenz. Es ist also unläugbar, daß Rapotho auch da Güter und Kastelle gehabt habe, wenn man die Worte des Cosmas oben §. II. nach der Strenge nimmt. Zweytens werden wir bald sehen, daß er im Innthale eine eigene Grafschaft gehabt (unten §. XII.) und folglich ganz gläublich in das Norital und Pusterthal gegränzet habe.

Not. (25). Lünig specileg. eccles. tom. II. pag. 1089. „ Henricus div. fav. clem. III. Rom. Imperator pro remedio animæ & Berthæ - coniugis - & pro dilectione Henrici filii - nec non ob interventum fidelium nostrorum - - Ducis Friderici" (Sueviæ) „ *Rapotonis* Palatini comitis, aliorumque plurium - quemdam comitatum situm in valle Pustrissa & duos mansos servorum in eodem comitatu positorum & in loco Rischone sanct. cassiano & Ingenuino - in proprium tradidimus &c. Dat. 4. Non. Sept. an. 1091 actum Veronæ." (26) Reschii Annales sabionens. tom. III. p. 697 seqq. „ Tempore Albuini beat. mem. sabionensis episcopi & Ottonis comitis orta est contentio de finibus comitiorum (i. e. comitatuum) Pustrissa & norica valle. Quæ contentio per instum Henrici regis (al. II.) finita, finibusque determinatis sacramento Scabinorum utrarumque partium ita distincta &c."

§. X.

In eben dem Jahre 1091 zu Ende desselben begleitete unser Rapotho die zween erwählten böhmischen Bischöfe den Cosmas Bischof von Prag, und den Andreas Bischof von Olmütz nach Mantua, wo er sie den ersten Jäner des folgenden Jahres 1092, oder richtiger noch am 30. Decemb. des gemeldten Jahres dem Kaiser vorstellte; und der Kaiser investirte sie auf Vermittelung eben dieses Pfalzgrafen (27).

Das erste, was hier angemerkt zu werden verdient, ist, daß der Pfalzgraf bey dieser Investitur seine eigene Verrichtung gehabt habe, ob ich gleich nicht sagen kann, worinn sie bestanden sey. Umsonst heißt es gewiß nicht: mediante praedicto comite Rapotha &c.

Ferner

Digitized by Google

Ferner iſt zu betrachten, daß das ganze Geſchäft nicht nur gegen die Verordnungen der Päbſte wider die Inveſtituren; ſondern auch ſelbſt gegen das bereits vor 5 Jahren ergangene kaiſerliche Diploma von gerichtlicher Vereinigung der Bißthümer Prag und Olmütz war §. praeced. VIII.; woraus dann erhellet, unſer Rapotho müße in der ganzen Sache der Inveſtituren für die Kaiſer; und in Betreff der Bißthümervertheilung für den nunmehrigen König Wratislaus von Böhmen geſtanden haben.

Drittens iſt merkwürdig, daß ſich Rapotho von dieſer Zeit, das iſt, vom 4ten Jäner 1092 längere Zeit am Hofe des Kaiſers in Italien aufgehalten, und zwar, wie ſich der Geſchichtſchreiber ausdrückt, des Kaiſers Reichsgeſchäfte halber; woraus zwar die Lesart beym Menken Heurathsſachen zu machen ſcheint, aber in der That irrig iſt, weil es das Chronicon auguſtenſe bey den Jahren 1092 und 1100 mit den nämlichen Worten regalibus negotiis, und regalia negotia erwähnet (28), wobey alſo Pfalzgraf Rapotho wieder die Amtsverrichtungen gemacht haben muß.

Viertens möchten auch andre Umſtände dazu gekommen ſeyn, die ſeine längere Verweilung in Italien verurſachten; denn der Geſchichtſchreiber Coſmas, der dießmal ſelbſt wieder Reiſegefährte war, ſagte, daß die zween nun inveſtirte Biſchöfe bis zu Anfang der Faſten nach dem Tode des Königs Wratislaus (der den 14ten Jäner deſſelben Jahres 1092 geſtorben war) auf den Pfalzgrafen Rapotho zu Verona gewartet haben, um unter ſeiner Begleitſchaft wieder nach ihrer Heimat zurückzukehren; und Gelas Dobner zieht ihre Rückkehr bis in das Jahr 1093 hinaus, worinn er den Welfen und der Mathilde die Schuld giebt, weil ſie den Uebergang über die Alpen beſetzen ließen, um der Parthey des Kaiſers Heinrich den Eingang in Italien zu verſchließen, und, was noch glaublicher iſt, weil ſich der kaiſerl.

Pfalz

Prinz Conrad um diese Zeit selbst gegen seinen Vater den Kaiser Heinrich aufgelehnt hat (29), mithin der Kaiser sehr in die Enge kam.

Endlich, daß unser Rapotho doch einen Weg nach Deutschland fand, giebt der folgende §. Zeugniß, wo er auf der Versammlung zu Mainz sich einfand.

Not. (27) Cosmas prag. ad an. 1091 & 1092. Edit. Pelzl, pag. 190 & 191. „Anno eodem (4ta Martii 1091) „Rege Wratislao disponente Cosmas electus est ad pragensem ecclesiam, & Andreas similiter ad olomucensem sedem per conductum Palatini comitis *Rapotae* veniunt Mantovam & praesentantur imperatori III. Henrico Augusto, inchoante (supputat Cosmas annos a nativitate Domini 25. Decembr.) „an. Dom. Inc. Millesimo XCII. in Kal. (al. rectius legunt III. Kal.) Januarii secunda autem (pro pridie) eiusdem mensis mediante praedicto comite *Rapota* - - desponsat eos annulis ad singulas ecclesias &c." Confr. Annalist. saxo ad an. 1092 apud Eccard. tom. I. p. 575. (28) Cosmas fährt fort l. c. „iussi sunt ambo episcopi redire Veronam, & ibi expectare, donec patratis (peractis) regalibus negotiis Palatinus comes Rapoto iterum reduceret eos secum ad patriam." Confr. an. 1094. confr. etiam Chronicon august. ad an. 1092 apud Freher tom. I. 506. „Imperatore in Italia regalibus negotiis occupato." & ad an. 1100. p. 508. „Conradus imperatoris filius in Italia regia usurpans negotia &c." (29) Cosmas l. c. p. 191. „Episcopi secundum iussa caesaris morati Veronae usque ad initium quadragesimae (dies cinerum eod. an. 1092 incidit in diem 11. Febr. & Pascha in diem 28. Martii) expectantes reditum & conductum praedicti comitis Rapothae." Confr. Gelas. Dobner Annal. Bohem. tom. V. p. 585. ex Bertholdo constant. ad an. 1093 apud urstis. tom. I. p. 568. „Cuonradus Filius Heinrici Regis a patre discessit, & Welfoni duci reliquisque fidelibus S. Petri contra patrem cum suis adiuvit. - transitus etiam alpium in Longobardiam obsinuerunt, ut fatores Heinrici ad ipsum non possent proficisci."

§. X.

Im Jahre 1094 erscheint unser Rapotho, Pfalzgraf, auf der Synode zu Mainz, die in Mitte der Fasten, d. i. den dritten Sonntag, welcher dieses Jahr auf den 12ten May fiel, gehalten wurde (30). Seine Gegenwart ist mehrerer Ursachen halber merkwürdig. Erstens begleitet er, auf Empfehlung und eigenhändige Ueberantwortung des neuen böhmischen Herzogs Brzinczislaus, die oben gemeldten zween

Bi-

Digitized by Google

Biſchöfe nach Mainz, wo zugleich ſichtbar wird, daß der Geſchichtſchreiber in allen den Stellen von dem Pfalzgrafen Rapotho, nur von Einer Perſon rede, weil er beyſetzt, „Rapotho, von dem er ſchon oft geredet hat.“

Ferner iſt es mit der Ordination dieſer Biſchöfe hart hergegangen; denn ſie war itzt ſchon ins vierte Jahr verſchoben; vielleicht weil der Erzbiſchof von Mainz widrige Befehle vom Pabſte erhalten hatte, wie wie Dodner urtheilet, und da war nothwendig, daß Rapotho, der Pfalzgraf, ſowohl Beredſamkeit als Klugheit anwendete, um den Erzbiſchof Ruthard und ſeinen Suffraganbiſchöfen zu beweiſen, daß weder von Seite der ordinirenden Biſchöfe, noch von Seite des Kaiſers eine Hinderniß obwalte, um ſie nicht gleich itzt ordiniren zu können. Rapotho mußte für ſie das Wort führen, und öffentlich vor der Synode das Zeugniß ablegen, daß vor dreyen Jahren in der Stadt Mantua vom Kaiſer ihre Wahl beſtättigt worden ſey, welches nach der Art des Coſmas, als eines kaiſerlich geſinnten Schriftſtellers, ſoviel ſagen will, daß man der Inveſtitur nur eine kluge Wendung geben, und ſie bloß unter dem Ausdrucke einer kaiſerlichen Wahlbeſtättigung vortragen mußte, als welche man den Kaiſern niemals anſtritt. Dahin lauten auch die Worte des oben erwähnten ſächſiſchen Annaliſten, und die Erläuterung des Gelas Dobner über dieſe Stelle (31).

Endlich könnte man aus dieſer Stelle in Betreff des Charakters unſers Rapotho auch abnehmen, daß er ein großes Anſehen bey beyden Partheyen, ſowohl der kaiſerlichen, als päbſtlichen, behauptet haben müße; indem ſonſt in der Synode gegen ſeine Perſon eine Exception wäre vorgebracht worden; und hauptſächlich, weil er Gemeinſchaft mit dem Erzbiſchofe von Mainz, und den übrig päbſtlich geſinnten Biſchöfen gepflogen hatte, die doch vor dieſem, und auch nachher, mit dem Kaiſer als einem Schismatiker keine Gemeinſchaft haben wollten (32).

Not. (30) Cosmas prag. ad an. 1094 apud Pelzl. pag. 199. „Anno. Dom. Incarn. Mill. XCIV. adhuc imperatore III. Henrico ultra montes in Longobardia tractante imperialia negotia, indicta est est generalis synodus ab universis Episcopis & Principibus roman. imperii infra mediam quadragesimam in urbe Moguntia, ad quam dux Brzieczislaus transmittit electos Cosmam & Andream episcopos, comittens eos & tradens per manus Palatino comiti *iam saepe dicto Rapotae*, rogans ut eos offerat moguntino Archiepiscopo ordinandos: quo pro eis interveniente & coram Archiep. & universali synodo testimonium perhibente, quod olim per imperatorem in urbe Mantova corroborata sit eorum electio, omnibus suffraganeis collaudantibus ordinati sunt Cosmas & Andreas episcopi IV. Id. (i. e. die 12.) Martii ab Archiepiscopo mogunt. nomine Ruthardo." (31) Annalista saxo ad an. 1092. apud Eccard. comp. hist. tom. I. p. 575. „Sedens in palatio mantuano Palatino Rapotha mediante confirmavit eorum Imperator electionem." Confr. & Gel. Dobner Annal. hagecc. Part. VI. p. 5. 32) Continuator Lamberti Schaffnaburg. ad an. 1098 apud Pist. Script. rerum germ. tom. I. p. 426. „Ruthardus Archiepisc. moguntinus - gratiam regis perdidit - quod communicare excommunicato Imperatori nollet."

§. XII.

Im Jahre 1097 gerathen wir auch auf die Grafschaft unsers Rapotho, Pfalzgrafen, aus einer Urkunde Kaiser Heinrichs für das Benediktiner Kloster Jörgenberg, Viecht genannt, nebst dem Markte Schwatz; und das Kloster selbst, nebst den Ortschaften, wovon Vermächtnisse vom Kaiser dahin übergeben waren, nämlich Kundel, Luisvelt, Oberndorf, Winkelheim, Birkenwank und Ebs nebst dem Orte selbst, wo die Urkunde ausgefertigt wurde, Nußdorf, liegen in dem Gau Innthal, in unsers Rapotho Grafschaft (33). Dieß ist für uns in vieler Rücksicht sehr merkwürdig, weil man dadurch auf viele, nicht unwahrscheinliche, Vermuthungen gerathen kann, sowohl was die Geschichte, als die Descendenz unsers Rapotho anbelangt; denn erstens scheint in diesem Jahre zwischen ihm und dem Herzoge Welf, mit dem er die ganze Zeit der heinrichischen Unruhen nicht wohl verstanden war, eine Aussöhnung vorgegangen zu seyn; weil die Uebergabshandlung in Gegenwart Herzogs Welf in Rapothos Grafschaftsbezirk geschah, und seine Grafschaft wirklich ohne Widerspruch

strumente genannt wird. Wenigst ließen itzt die Unruhen in Baiern

Baiern nach. Die Ausſehnung des Herzogs Welf mit dem Kaiſer haben uns die Geſchichtſchreiber ſchon beym vorigen Jahre 1096 aufgezeichnet (34). Weiters kann man fragen, ob Rapotho dieſe Grafſchaft ererbt habe, oder ob ſie ihm bloß aus Gunſt des Kaiſers übertragen worden ſey; und ob ſeine Grafſchaft bloß in dem Bezirke des uralten Gaues Innthal, inter valles, ſey beſchränkt geweſen; denn man kann zwey und drey Jahrhunderte zurück genug Grafen in den angränzenden Gauen, Norital, Puſterthal, Salzburggau, Chiemgau, Iſengau, Huſingau, Sundergau u. ſ. w. antreffen; aber keinen in dem Gau, inter valles. Zudem kann man viele Grafen aufſtellen, die in dieſem Innthale Beſitzungen hatten, die aber ihre Grafſchaften in den benachbarten Gauen hatten, nicht in dem Innthale ſelbſt (35). Drittens eben daher kömmt mir vor, es müße deſſen Verwaltung von uralten Zeiten allzeit zur königlichen oder vielmehr zur herzoglichen Kammer gehört haben, und den Miſſis und nachherigen Palatinis übertragen worden ſeyn. Wodurch aber deſto wahrſcheinlicher wird, unſer Rapotho habe noch andre zum Theile ererbte, zum Theile aufgetragene Grafſchaften inne gehabt, oder ſeine Grafſchaft ſey nicht allein in den Gränzen des Innthales beſchränkt geweſen; denn, mich däucht, er müße ſowohl durch die Menge ſeiner Schlöſſer und Güter, als durch die Menge und Weitläufigkeit ſeiner Grafſchaften, in den Stand geſetzt geweſen ſeyn, dem Kaiſer Heinrich ein rechter Arm wider deſſen Gegner die zween Gegenkönige, Rudolph und Hermann, und ſogar gegen den einheimiſchen Herzogen Welf ſeyn zu können.

Viertens daß unſer Rapotho in dieſer ſeiner Grafſchaft im Innthale erbliche Güter und Schlöſſer beſeſſen hat, folgt zwar nicht aus der Grafſchaft ſelbſt; iſt aber gar nicht in Zweifel zu ziehen, weil durch die Mitte derſelben der Paß nach Italien gieng; und ſo könnten allenfalls Ratenberg und Rotenburg, Freundsberg, Thauer und Ambras ihm zu gehört haben, weil ſie ganz ſicher in ſeinem Grafſchaftsbezirke gelegen

waren; aber ihn aus dieſem Grunde gleich für einen Grafen von Thauer als einer beſondern Familie auszugeben, wäre noch zu frühe geſchloſſen; weil man erſt unterſuchen muß, ob es gewiß jemals ein beſonders gräfliches Geſchlecht von Thauer gegeben hat, und wie das, was man ſo oft und vielfältig beſonders bey den neuern Schriftſtellern aufgezeichnet findet, in unſerm Rapotho zutreffe, und wahr werde (35).

Not. (33) Von Wendtenthal Auſtria ſacr. IV. Bd. append. diplom. p. 206. „Henricus - Imperator - pro remedio animae noſtrae & patris noſtri - & matris noſtrae - & coniugis noſtrae Berthae & aliorum parentum noſtrorum vel aliorum fidelium noſtrorum in noſtro ſervitio vel occiſorum vel quacunque morte praeventorum Aecleſiae S. Georgii Mart. in Indale conſtructae ſex manſus in his villis ſitos Quntula. Luiſuelt, Oberndorf, Winckelheim, Birckenwanc, Ebeſe in pago Indale in comitatu Palatini comitis *Rapotonis* - - in proprietatem tradendo confirmavimus - . Et eadem traditione ad altare eiusdem Sancti atque praedicti Georgii Mart. propria manu ſua praenominatus Imperator Henricus & ad manum ducis Welf (qua advocati & domini perſonarum mox nominandarum) delegavit Juditam filios filiasque eius & ſororem eius Adalint & eius poſteritatem in manum advocati eiusdem altaris Gundachar. - Dat Id. Maii an. 1097 actum Nuzdorf." Man vergleiche ibid. p. 209. Necrol. S. Georgii ſeu catalogum benefactorum n. 2. „Henricus IV. Imp. tradidit monaſterio quaedam praedia ſita infra Rattenberg in Kundl, Liffeld, Oberdorf, Wenehlheim, Biſchenwang & Ebs an. 1097." Beym Peter Anich, vielmehr Profeſſor Weinharts tyroliſchen Atlas wird man alle dieſe Oerter rechter Hand abwärts des Flußes Inn an der Straſſe finden, und ſie begreiffen in ihrer Entlegenheit allein ſchon 5 bis 7 deutſche Meilen in der Länge; woraus zu erſehen iſt, daß dieſe Grafſchaft des Pfalzgrafen nicht klein geweſen ſeyn müße; indem man ſchließen muß, daß ſie ſich auch tief ins heutige Baiern, Tyrol und Salzburg erſtreckt hat. Damit verdient verglichen zu werden, was die Bollandiſten beym I. Octobr. tom. I. p. 40. ſq. im Leben des heil. Romedius und tom. IV. Septemb. p. 742. im Leben der heil. Notburg über die Lage und einige Alterthümer dieſes Kloſters anführen. (34) Annaliſt. ſaxo. ad an. 1096 apud Eccard S. R. I. „Welfo dux Bavariae, qui ab imperatore dudum abiuraverat, & ob id ducatum perdiderat, in gratiam rediit, ducatumque recepit." (35) Einige Beyſpiele aus dem zehnten Jahrhundert, wo es gewöhnlicher war, die Gauen in den Urkunden auszudrücken, als in dem eilften Jahrhundert u. ſ. w. Die Oerter, die ich hier anführe, liegen alle in dem großen Sundergau pago Sundergowe, und zu Folge des indiculi Arnonis an. 797. Nachrichten von Salzburg append. p. 27.

p. 27.) zugleich in pago inter valles, und gemäß dem hier angeführten Diplom 1097 in pago Indale in comitatu Rapothonis Palatini comitis. Im Jahre 902 vertauſchte der königliche Miniſter oder Miſſus Ratold ſeine Güter im brixner Thal, Völterdorf und Rathfelden an das Stift St. Emmeram. Theſ. Anecdot. Pez. tom. I. P. III. p. 49. & Reſch Annal. ſabionenſ. ſec. LX. p. 314. Von dieſem Ratold beſehe man die Muthmaſſungen des Hrn. du Buat. orig. dom. boic. tom. I. p. 163. ſq. item des H. P. R. Zirngibl II. Bd. der neuen hiſtoriſchen baier. Abh. p. 272. not. d. Um das Jahr 920 übergab eine gewiſſe Frau Willipurch durch ihren Advokaten, dem nächſtverwandten Dietmar 5 Huben in dem Orte Haſſinheim an das Stift Brixen oder Seben Reſch. Annal ſabionenſ. ſoec. X. p. 395. Die Uebergab geſchah ſehr feyerlich, und zwar zu Wilthen ebenfalls im Innthal. Unter den Zeugen erſcheint auch ein Exactor, den Reſch für einen königlichen Zohleinnehmer hält; aber kein Graf. Um das Jahr 923 — 37 vertauſcht der Graf Chadalhoch eine Hube im Kufſtein gegen eine andre in Nordorf, und ein andersmal eine Hube in Pirkenwank an das Erzſtift Salzburg. Nachrichten von Salzburg. append. p. 134. Und ſein Sohn Aribo, ein adelicher Vaſall des Erzbiſchofes, beſtättiget nicht nur ſeines Vaters Tauſchhandlung um das Jahr 976; ſondern übergiebt auch für den Zehend der damals neuerbauten Kirche Baiern (vielleicht Neubaiern im Innthale) dem Erzſtift eine ganze volle Hube im Innthale bey Reut, und zwey Häuſer in Priſchleck, ibid. p. 192 & 193. Chadaloch aber war Graf im Iſengau, als einem Theil des großen Sundergau noch in den Jahren 950 und 959, alſo nach dem Orendil, ſeinem Vorfahrer in dieſer Grafſchaft. ex Mauſol. S. Emmer. lib. probat. p. 109 & 110. Im J. 926 und 927 übergiebt der Erzbiſchof von Salzburg Odelbert ſeinem Advokaten Reginbert oede Gründe in Nußdorf und Steinbach zum Eigenthum, cit. Nachrichten von Salzb. app. p. 135 und 136. wie hernach circ. an. 948 ein gewiſſer adelicher Jacobo ſtatt andrer Güter im Wippthale und um Brixen vom Biſchofe zu Brixen Güter in dem Orte Thauer überkömmt. Reſch. Annal. ſabion. ſec. X. p. 460. Im Jahre 931 übergiebt eine adeliche Frau ſanctimonialis foemina (vielleicht tugendhafte Frau) mit dem Bernhard, der ein adelicher Sohn des Adelberts genannt wird, und ihr glaublich als Nächſtverwandter einen Advokaten abgiebt, unter andern, Güter im Innthale bey Fomp oder Vomp und Schwatz oder Wieſing an das Erzſtift Salzburg; wogegen ſie, unter mehr andern, das hierum gelegene Wattens vom Erzbiſchofe überkam. In den angeführten Nachrichten von Salzb. app. p. 162. Den erſten Zeugen giebt der Miſſus ducis Arnulfi Orendil comes ab; deſſen Grafſchaft übrigens im Iſengau gelegen war. ibid. p. 153 u. 154. ex tradit. an. 928 & 930. Um das Jahr 948 übergiebt ein Adelicher, Namens Papo, Sohn des Pilligrim, die von ſeinem Vater ingehabte Gerechtigkeit, und das Schutz- oder Vogteyrecht auf das Ort Omras an das Hochſtift Freyſing. Reſch. ſaec. X. p. 460. Um das Jahr 995 übergiebt der Graf Otto eigenthümliche

Güter

Güter in Vomp an das Gotteshaus St. Georg im Innthale, und macht zugleich von einem andern ihm daselbst zugehörigem Orte Absams Meldung Resch. sec. X. p. 667 & 684. Otto aber war Graf im Norithal ibid. p. 697. supra not. 27. ad §. IX. Von diesem Grafen Otto hat P. Hermann Scholliner in seiner vollständigen Reihe der Voreltern Otto des Großen III. Bd. der neuern baier. Abh. §. 39. und §. 43. p. 141. seq. eine ganz neue, und von des Resch und andrer Urtheil weit abgehende Hypothese aufgestellt, weil er ihn für einen Fortpflanzer der Abkömmlinge des Herzogs Arnulph der scheyerischen Linie hält; für den nämlichen, der seinem Urtheile zu Folge Graf von Eheesgau (der sehr weit vom Norithal entfernt ist) noch an. 1014 gewesen seyn soll. ex Diplom. apud Heuberger Ichnographia chronici babenberg. diplom. P. I. p. 105. Zuletzt finden wir in den brixischen Documenten um die Jahre 1030 — 1006, daß der Bischof Albuin einige Gründe im Thauer und Alrams von zweenen Edelleuten, Liutfrid und Egizo, gekauft, und an das gedachte Stifts-Gotteshaus St. Georg übergeben hat. Resch. sec. X. p. 680. Ferner, daß eine adeliche Frau Gundrat mit ihrem Sohne Ruotpert ein Eigenthum in Volars nach Brixen vermacht hat. ibid. p. 690. (35) Ich wollte dem Systeme des Hrn. du Buat, der unsern Pfalzgrafen Rapotho zu einem Grafen von Thauer und Sohne des Stifters von Kl. Hochenwart gemacht hat, um so lieber beypflichten, weil sich einige Gründe für dieses System gezeigt haben, die dem Hrn. du Buat unbekannt waren a. Die Lage der Grafschaft unsers Rapotho, worinn auch die Burg Thauer lag, und zwar auf dem Wege durch Tyrol nach Italien, wo unser Pfalzgraf überall Schlösser und Güter hatte. b. Die-Güter im Tyrol bey der uralten Burg Tauer im Innthal - welche der hochenwartische Stifter zu Folge des P. Fortunat Hueber in der Chronik von Hohenwart, unsterbliche Gedächtniß betitelt p. 346. der allerersten Stiftung soll beygelegt haben, welches nicht ohne Grund seyn kann, weil es dieser Author aus den alten Manuscripten des Kl. Hohenwart gezogen zu haben scheint, auf die er sich öfters bezieht. c. Bartholomaeus tridentinus ein Schriftsteller um das Jahr 1240 in legendario Sanctorum apud Pollandistas tom. I. Octobr. p. 40. sq. da er vom heil. Remedius schreibt: „Remedius vir nobilis ex Bavaria ortus, taurense castrum in valle Oeni fluminis cum multis divitiis possidebat - bene mille homines in castro taurensi & ecclesiis & omnibus suis attinentiis episcopatui tridentino contulit. Ecclesiae autem augustensi multa reliquit.“ Denn obgleich der heil. Remedius schon im J. 400 oder 405 gemartert worden seyn soll, mithin einem über 800 Jahre spätern Schriftsteller nicht wohl auf sein Wort zu trauen ist, wenn er von seiner Familie, seinen Besitzungen und Vermachtnissen soviel zu wissen ausgiebt; besonders, da die ganze Erzählung von der Verfassung selbiger Gegend unter den noch heidnischen Römern gar zu sehr abweicht, und vielmehr die Verfassung der Baier im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, als wo der Schriftsteller lebte, herauszusehen ist: so ist doch nicht alles zu verwerfen, was

dieser

dieser Schriftsteller anführt; denn etwas ist doch an der Sache, obgleich ein großer Chronologie- und Ethikfehler unterloffen seyn mag. Bartholomäus von Trident fußt sich gewiß auf die gemeine Sage, die im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert gieng, nämlich der heil. Remedius wäre Herr der Grafschaft Tauer gewesen, welche Sage auch sogar durch eine traditionem pagensem ex Archivo eiusdem monasterii S. Georgii bey eben den Bollandisten l. c. bestättiget wird: „qui (Remedius) dominus comitatus tauri fuisse traditur.“ Unter einer Sage ist doch allzeit jenes wahr, was zur Sage Anlaß giebt; nun würde keinem Menschen geträumt haben, der heil. Remedius sey ein Graf von Tauer, und ungemein reich gewesen, wenn es nicht einst mächtige Grafen von Tauer gegeben hätte. — So was anzügliches für mich alle diese Gründe hatten, um unsern Rapotho unter die Grafen von Tauer zu zählen: so mußte ich sie gleichwohl verlassen; denn ob es gleich einmal mächtige Grafen von Tauer gegeben hat: so ist doch die Zeit ihres Daseyns sehr schwer zu bestimmen. Es kann seyn, daß sie schon vor unserm Rapotho ausgestorben sind, weil keine einzige Urkunde einen Grafen von Tauer aufstellt, und der gelehrte Hr. Ant. Roschmann in commentario bey den Bollandisten c. l. pag. 46 - 55. bezeugt, daß er zwanzig Jahre hindurch alle tyrolischen Urkunden und alte Handschriften mit Fleiße durchgegangen, und doch keinen Grafen von Tauer gefunden hat; zweifelsohne darum, weil sie eher ausgestorben waren, als die Benennung der gräflichen Geschlechter von ihren Stammschlössern allgemein zu werden angefangen hatte. Weiters müßen die Grafen von Tauer auch in andern Ländern begütert gewesen seyn; ja es ist nicht einmal nothwendig, daß sie eben Besitzer der Grafschaft Thauer im Innthale waren. Der einzige Umstand, daß das Schloß ihr Eigenthum war, beweiset noch nicht die Jurisdiction der ganzen herumliegenden Gegend. Es wird der Unterschied des Stifters von Hohenwart mit meinen zweenen Rapothonen sogar aus dem auffallend, was die Chronik von Hohenwart von seinem Tode und seinen zwey Kindern dem Ortolf und Willtrud meldet; denn Rapotho der Stifter von Hochenwart war schon vor 1074 todt, geschweige, daß man ihn mit dem ältern Pfalzgrafen Rapotho an. 1076, und unserm Rapotho, Pfalzgrafen, vermengen könne. Zudem, so hatte er ja keinen Sohn Rapotho; am wenigsten kann man beweisen, daß er oder sein Sohn jemals Pfalzgraf gewesen wäre. Endlich ist aus ebenbemeldter Chronik abzunehmen, daß die Grafen von Thauer sich auch von Hochenwart, Schrobenhausen, Lebnau, Zelsbach und Friesach in Kärnthen, wer weiß, wie noch geschrieben haben, ohne daß man so leicht ins Klare kommen könnte, wie viele Nebenlinien von diesem Geschlechte herstammen, und welches die Hauptbenennung gewesen sey. Anstatt mich also in ein so dunkels Labyrinth einzulassen, wollte ich mich lieber, wenn es möglich wäre, auf eine bekannte, und urkundenmäßige Benennung gründen.

Digitized by Google

§. XIII.

Um diese Zeit treffe ich unsern Rapotho auch in Regensburg in dem codice traditionum S. Emmer. an (36); da steht eine doppelte Schaukung von ihm, die er an das Stift gemacht hatte. Einmal übergiebt er einen gewissen ihm delegirten Volmar zum rechtmäßigen Dienstmann; das andremal übergiebt er seinen eigenen Diener Eberhard mit der Bedingniße, daß er das Recht eines gesetzmäßigen Dieners genießen sollte; und das drittemal leistet er in der Uebergabe des Ebezo und seines Sohns Crimbold die Zeugschaft am ersten Platze.

Keine dieser drey Stellen hat eine Jahrzahl; ja zwo davon sind vielmehr, wie es öfters in derley Traditionssammlungen wahrgenommen wird, ganz aus ihrer Stelle oder Periode gerücket; doch die Umstände lassen keinen Zweifel übrig, daß sie auf unsern Rapotho ausgedeutet werden müßen. Die dritte Stelle, welche der Ordnung des Codicis nach die erste ist, macht Erwähnung des Abts Rupert, der vom Jahre 1070 — 1095 regierte, und läßt also keinen Zweifel übrig, daß sie in das Ende des eilften Jahrhunderts gehöre. Die zweyte und dritte Stelle folgen sich in der Ordnung des Codicis gleich nacheinander; nur steht eine Uebergab dazwischen, welche den Abt Babo und das Jahr und den Tag nämlich 1095 II. Kal. Novemb. (i. e. 30. Octobr.) ausdrücklich enthält, welches vermuthen läßt, daß auch die nächst vorstehende, und nächst nachfolgende Donationen zum nämlichen Jahre gehören; folglich ganz sicher unsern Rapotho betreffen, als der seit dem Jahre 1086 allein als baierischer Pfalzgraf erscheint. Selbst der Styl verräth das eilfte Jahrhundert, als zu dessen Ende in den St. emmeramischen Urkunden hin und wieder die Benennung der Zeugen durch die Ortschaften ihrer Wohnungen anfängt, nachdem andre Stifter z. B. Ebersberg, Weltenburg, Geisenfeld, schon um ein merkliches früher damit angefangen haben. Es hat auch nach unserm Rapotho, kein Pfalzgraf dieses

Namens

Namens mehr in Baiern gelebt, bis ins dreyzehnte Jahrhundert, da zween Pfalzgrafen mit dem Namen Rapotho aus dem Hauſe Ortenburg in Baiern waren; der erſte vom Jahre 1209 — 1231, und der zweyte des vorigen Sohn von 1231 — 1248, und bis dahin hat ſich der Styl in den St. emmeramiſchen Traditionen ſehr geändert. Endlich kann man faſt alle Perſonen, die hier dem Pfalzgrafen Rapotho Zeugſchaft leiſten, auch in andern Urkunden angemerkt finden, aber alle in dem Zwiſchenraum von 1070 — 1100, keinen in dem dreyzehnten Jahrhundert (37).

Was nun den Nexus unſers Rapotho mit dem Stifte St. Emmeram betrifft, der ihn bewog, gegen daſſelbe gutthätig zu ſeyn, ſo ſtecket er entweder in dem Abte Babo vom J. 1095 u. ſ. w. oder dem Advokaten Rapotho, oder beeden zugleich, welches zu erläutern ich mich dermal nicht einlaſſe.

Die vier Zeugen, Heinrich von Winchelſachſen, Heinrich von Umblſtorf, Heinrich von Rabachingen, und Eberhard von Razenhofen, welche in der erſten Stelle unſerm Rapotho Zeugſchaft leiſten, kommen ſeltner in andern St. emmeramiſchen Urkunden vor, und ſcheinen alſo einen nähern Bezug auf unſern Pfalzgrafen zu haben, und zweifelsohne ſeine vornehmſten Vaſallen zu ſeyn, ſo wie die übrigen eilf Zeugen öfters daſelbſt vorkommen, und Vaſallen des Stiftes geweſen ſeyn möchten.

Wenn man inſonderheit den Eberhard von Razenhofen, der ein Abkömmling des kinderreichen Babo geweſen ſeyn ſoll, der auch ſchon ein Vaſall des Pfalzgrafen Chuno, Stifters von Rott, geweſen war, ferner den Heinrich von Umblſtorf, wohl zu Geſicht faſſet, der auch ein Vaſall des Grafen Rapotho, Gemahls der Eliſabeth (Wittwe des jungen Chuno von Rott) war; ſo kann dieß wiederum viele

in die pfalzgräflich-baierische Geschichte des eilften Jahrhunderts einschlägige Zweifel entwickeln. Aus allem dem sieht man zwar die Wichtigkeit dieser St. emmeramischen Urkunden, ohne doch dieselben nach ihrem Verdienste erläutert zu haben; aber zur Geschichte des Pfalzgrafen Rapotho kann dermal erklecken, daß man weis, daß er gegen Klosterstiftungen gutthätig war. Seine Freygebigkeit gegen das Domstift Augsburg werden wir im nächstfolgenden §. sehen.

Not. (36) Pez. thes. anecd. T. I. P. III. p. 142. tradit. seu cap. 131. „Comes Palatinus *Ratpoto* delegavit S. Emmeramo Volmarum in suam manum delegatum omni videl. iure legitime servientis. Testes Heinrich de Winchilsazen, Heinrich de Umblestorf, Heinrich de Rabachingen, Eberhard de Ruzinhofen, Wicbrecht, Rutpreht, Liutwin, Eberhart tres fratres, Mathun, Riuzo & filius eius Heinrich, Pezili filius Egizonis. Vestiturę (i. e. testis) Comes Palatinus *Ratpoto*." Die zwo andern Stellen hat mir der gelehrte Hr. P. Roman Zirngibl, d. Z. würdigster Prior zu St. Emmeram, mein besonderer Gönner, in dieser Arbeit, aus noch ungedruckten, nämlich vom P. Bern. Pez übergangenen Urkunden mitgetheilt, und zugleich die Ordnung, in der sie in des Pezs Ausgabe eingeschaltet werden müssen, angezeigt. Diese folgende steht im Mspt. cod. gleich nach Pez cap. 203. pag. 186 & 187. an. 1095, vor welcher die eben angezeigte Tradition cap. 131. steht. Sie lautet so eod. Mspt. pag. 105. „Traditio *Palatini comitis*. Palatinus comes dedit seruum suum Eberhardum Sc̃o Emmeramo pro legitime servientis iure. Testes Heinrich, item Heinrich, Aribo, Adalbero, Friderih, Roho, Routpreht, Gotefrid, Gerolt, Pernolt, Peninhart, Adalbero, item Gotefrid." Die letzte steht nach Pezii cap. 127. in cod. mspt. pag. 95. so: „Traditio Ebezon. Notum sit omnibus Christi Fidelibus, tam futuris quam & præsentibus, qualiter quidam vir N. Ebezo, & filius Crimbolt, & omnis eorum posteritas tam viri quam femine potestatiua manu Deo deuote femine Pilisridis sup altare S. Emmerami sunt delegati ea lege, ut annuatim ad aram S. Emmer. viri XXX. femine vero X. denarios in usum Frum inibi Deo seruientium offerant, & ab omni seruitute in perpetuum liberi permaneant, ut neque Abbatis, neque cuiusdam prepotentis persone predicte iustitiam conditionis amittant. Acta sunt haec temporibus venerabilis Abbatis Routpti, & aduocati Ratbotonis, & Ppositi Reginhardi, custodis Gundechari, cui rei interfuerunt isti, comes Palatinus *Ratbot*, Engilfrit de Mussa, Richprecht de Lutrenbach, Hartwic de Eigilsprunne, Sabso de Hertingen, Berinhart & filius eius Mazili de Isiningen, Mancinch de Skire, Tancmar de Tunzelingen, Engilher de Hasinakker, Mazili de Suebilwise, Perinhart de Primberch, Nobbo de Tunzelingen, Antwic de Nuwenhusen." Aus dieser letzten Stelle ist auch zu erkennen, daß

daß man den Pfalzgrafen nicht mit dem Advokaten Rapotho vermengen müße. (37) Heinrich und ſein Bruder Hoholt, Adeliche von Winkelſachſen, geben im Jahre 1080 einer Frau, Namens Golda, die erſten Zeugen ab, da ſie eine Schankung nach St. Emmeram macht. ex cod. mſpt. S. Em. pag. 91. Den Heinrich von Umbſtorf treffe ich um das J. 1080 in den weltenburgiſchen Urkunden an. Mon. boic. vol. XIII. p. 330. Vielleicht iſt er der nämliche, der in den geiſenfeldiſchen Urkunden Mon. boic. vol. XIV. p. 210. um das Jahr 1087 Wezil de Umbelsdorf heißt; denn Wezil, Hezel und Heinrich ſind einerley, vielleicht ein Sohn des Timo de Umbelsdorf, der eben da p. 181. um das J. 1040 oder auch ſpäter vorkömmt. Heinrich von Umbelſtorf leiſtet an. 1086 der Gräfinn Eliſabeth, Gemahlinn des Rapotho, Zeugſchaft, da ſie für ihren ehemaligen Schwiegervater, den ältern Pfalzgrafen Chuno, und ihren vorigen Gemahl, den jüngern Chuno, ein Seelgeräth in Areſtingen nach Münchsmünſter opfert. ex cod. mſpt. Monaſterii monaſterienſis, wo auch an. 1097 ein Adalbero de Umbalſtorf vorkömmt, welcher etwa ein Sohn des Heinrichs von Umbelſtorf ſeyn könnte, woraus beyläufig das Jahr der St. emmeramiſchen Tradition könnte beſtimmt werden; denn ſie ſcheint im J. 1095, wenigſt vor 1097 ausgefertiget zu ſeyn. Den Heinrich von Rabingun habe ich zwar ſonſt nirgend finden können; er ſcheint aber ſicher ein Sohn jenes Rapoto von Rapotingun zu ſeyn, der in den eberſpergiſchen Urkunden Oefele tom. II. pag. 22. vorkömmt. Endlich Eberhard von Razenhofen iſt der Sohn eines andern Eberhard von Razenhofen, der um dieſe Zeit öfters in den Urkunden des Kl. Geiſenfeld vorkömmt, wo er Advokat war. Mon. boic. vol. XIV. p. 192. 193. 232. circa an. 1087 ſeq. Selbſt in den St. emmeramiſchen Urkunden kommt er um dieſe Zeit vor. Pez theſ. I. P. III. p. 132. cap. 115. Von dem ältern Eberhard von Razenhofen muß verſtanden werden, was man in dem rottiſchen Stiftsbrief lieſt Mon. boic. vol. I. p. 352. „Per manum Eberhardi de Razenhoven an. 1073.“ Er war nämlich Geſchäftsträger des rottiſchen Stifters, ältern Pfalzgrafen Chuno von Rott, ſtatt deſſen er nach Rom reiſete, und die päpſtliche Beſtättigung ausbrachte, vermuthlich als erſter Vaſall des Stifters. Das übrige von dem ſo bekannten Eberhard von Razenhofen, von dem die Adelichen von Siegenburg, ja auch die Grafen von Abenſperg abſtammen ſollen, beſehe man in Hunds Stamb. I. Thl. p. 2. ſeq. Mein Endzweck, warum ich davon Meldung machte, war nur, um die Epoche der St. emmeramiſchen Urkunde, wo unſer Rapotho vorkömmt, feſt zu ſetzen. Wem ein Zweifel kömmt, ob nicht, wie Eberhard von Razenhofen, ſo auch alle vor ihm ſtehende Zeugen, ja ſelbſt die Pfalzgrafen Chuno von Rott, und unſer Rapotho Pfalzgraf u. ſ. w. Babons Sproſſen ſind, der mag ſich weiter in die Urkundenforſchung einlaſſen. Nur einen Zweifel will ich im Vorbeygehen noch rügen, ob nämlich der Graf Rapoth, der Eliſabeth zweyter Gemahl, mit unſerm Pfalzgrafen Rapotho nicht der nämliche ſey. Dieſen Zweifel erregte mir unlängſt der gelehrte Herr Anton Nagel, Pfar-

rer zu Rohr in seinen sehr gelehrten Briefen; doch, da ich ihm hierüber selbst schrieb, so fand es sich, daß der Graf Rapotho zwar Zeitgenoß unsers Pfalzgrafen war, und in der Stadt Vohburg Hofstaat hielt, keineswegs aber mit unserm Rapoto dürfte vermischt werden; denn zur Zeit, wo sich unser Rapotho ohne Ausnahme allzeit Pfalzgraf schrieb, an. 1086, 1090, 1097, und folglich seine Würde mit Nachdruck, und so zu sagen, mit Eifersucht behauptete, schrieb sich der Graf Rapotho zu Vohburg nur geradehin einen Grafen, welches er nicht würde gethan haben, wenn er wirklicher Pfalzgraf, und folglich mit dem unsrigen Eine Person gewesen wäre. Zudem schickte mir eben dieser gelehrte Hr. Pfarrer zu meiner Beruhigung selbst drey ganze Traditionen aus seinem münchsmünsterischen Codex abschriftlich, in welchem nämlich der Graf Rapotho, Gemahl der Elisabeth, vorkömmt. Die Zeugen, die bey ihm erscheinen, zeigen zwar eine nahe Verbindung unter diesen zween Fürsten an; aber auch, daß man sie von einander unterscheiden müsse: z. B. Heinrich von Umbelstorf, der bey unserm Pfalzgrafen den zweyten Platz einnimmt, hat bey dem Grafen Rapotho erst den neunten u. s. w. Sicher war dieser Heinrich von Umbelstorf beeden Rapothonen mit Lehensdiensten zugethan, und daher erscheint ihre beyderseitige Verwandtschaft; aber er war es nicht bey beeden auf gleiche Weise. Heinrich von Umbelstorf war mit dem Pfalzgrafen Rapotho durch Lehensdienste mehr, als mit dem Grafen Rapotho, verbunden. Besonders scheint die münchsmünsterische Urkunde vom Jahre 1086 den 14 May den Ausschlag zu geben; denn da befindet sich der Graf Rapotho in Münchsmünster, übergiebt selbst die Schankung seiner Gemahlinn Elisabeth an das Kloster; aber der Pfalzgraf Rapotho befindet sich gemäß dessen, was oben §. VIII gesagt worden, noch den 29 April auf dem Concilio zu Maynz, in Gegenwart des Kaisers und mehrerer Herzoge. Die Umstände selbst des Kaisers, der damals dreymal im Gedränge war, erstens bey Regensburg zu Anfang des Aprils (vid. chronica august. Freher. I. p. 504. conf. Mon. boic. vol. XII. p. 97. ex Diplomate dd. 9. April.) von wo er sich in der Begleitschaft der gemeldten Herzoge und des Pfalzgrafen nach Maynz begab. Das zweytemal bey Würzburg den 29 Juni. Das drittemal auf dem Bleichfeld den 11 August, wo die blutige, und für den Kaiser unglückliche Schlacht geschah, die uns Berthold von Constanz apud Urstis. I. p. 358. beschreibt. Diese Umstände, sage ich, erlaubten dem Pfalzgrafen nicht, den Kaiser damals zu verlassen, und besonders so geschwinde nicht. Auch der Herzog Friedrich stand immer für den Kaiser unter den Waffen; ja der Kaiser scheint bis zu Ende dieses Jahrs nicht einmal wieder nach Baiern gekommen zu seyn. vid. Berthold constant. ibid. Zudem hatte sich der Herzog, nunmehriger König von Böhmen, dessen Vasall unser Rapotho Pfalzgraf war, seiner Krönung halber gewiß längere Zeit beym Kaiser Heinrich aufgehalten, oder ihm mit seinen Hilfsvölkern bey den damaligen Kriegsaffären beygestanden; um so weniger konnte also izt Rapotho, der Pfalzgraf, so gleich die Rheingegend verlassen, und in Baiern seinen Privatangelegenheiten

nach-

nachkommen. Wenn man nun alle Umſtände zuſammen nimmt, ſo muß man ſchließen, daß der Graf Rapotho von unſerm Pfalzgrafen Rapotho der Perſon nach ganz unterſchieden iſt.

§. XIV.

Endlich komme ich auf das Sterbjahr unſers Pfalzgrafen. Dieſes iſt das Jahr 1099, wie es von mehrern gleichzeitigen Schriftſtellern aufgezeichnet wurde. Drey davon bemerken dabey noch einige Umſtände, die ich nur in etwas berühren will, weil ſie mir ſeine Lebensgeſchichte und ſeinen Charakter mehr zu erläutern ſcheinen.

Die augſpurgiſche gleichzeitige Chronik macht von einer beträchtlichen Schankung Meldung, welche Rapotho an das Domſtift zu Augſpurg machte (38). P. Corbin. Kham, Stengel, und andre augsburgiſche Geſchichtſchreiber melden zwar nichts von dieſer Schankung; indeß hat ſie doch ihre Richtigkeit, theils wegen dem Zeugniſſe dieſes einheimiſchen Schriftſtellers, der ſelbſt ein Domherr zu Augſpurg, und von allem dem Augenzeuge war; theils weil das vermachte Gut in Cremheim, vielmehr Greinheim, bis auf den heutigen Tag noch zum Bißthum Augſpurg gehöret, wozu auch ein Jahrhundert ſpäter Biſchof Erchenbold eine weitere Viertelhube kaufte (39).

Daß nun das Gut im Dorfe Creinheim, welches im Rentamte Dillingen, etwa drey deutſche Meilen von dieſer Stadt abwärts an der Donau liegt, unſers Rapotho Eigenthum war, iſt nicht zu zweifeln, weil man in gottſeligen Vermächtniſſen überhaupt zu gewiſſenhaft war, als daß man ſich hätte beykommen laſſen, ein fremdes Gut zu opfern (40); woher auch der ſo oft in den alten Urkunden vorkommende Beyſatz geleſen wird: tradidimus proprietatem noſtram, de proprietate noſtra, proprietatis noſtræ prædium vel hubam N.

Was aber unſern Rapotho veranlaſſet haben mag, gegen das Domſtift gutthätig zu ſeyn, kann ſo leicht nicht errathen werden, wenn

nicht

nicht die ganze Traditionshandlung an das Licht gestellt wird. Geschah die Schankung zum Andenken seiner Voreltern, so möchte man wohl die Grafen von Thauer hieher ziehen, als welche schon lange vor ihm als sonderbare Gutthäter des Bißthums Augspurg angepriesen werden. oben §. XII. not. 35. Wäre sie aber ob remedium & ad expiationem peccatorum a maioribus & a se commissorum geschehen; so könnte man wohl errathen, unser Rapotho und seine Voreltern hätten Antheil an den vielen, und oft blutigen Händeln gehabt, welche dieses Hochstift wegen der Grafschaft Geisenhausen hatte. Vielleicht hatte unser Rapotho nähern Bezug zum Bischofe Hermann von Augspurg, der ein geborner Pfalzgraf von Baiern aus dem Hause Wittelspach seyn soll, Sohn eines Rapothos, Bruder eines Ulrichs, nach dem, was uns Hund im Stamb. aus dem Munde Doct. Marschalks berichtet; vielleicht endlich geschah die Uebergabe unsers Pfalzgrafen Rapotho wegen eines ihm anverwandten Mitglieds des Domstifts; doch dieß sind nur blosse Muthmassungen, woraus sich weder für die Geschichte noch für die Abstammung unsers Rapothos etwas anders schließen läßt, als daß er gegen das Domstift Augspurg freygebig war.

Not. (38) Chronica augustensis ad an. 1099. apud Freher T. I. p. 508: *Rapoto* Palatinus comes obiit, qui dedit canonicis (i. e. S. Mariæ) magnum prædium in Cremheim (Creinheim vel Greinheim) (39) P. Corbinian. Khamm Hierarch. Eccles. august. Part. III. pag. 50. (40) Ein auffallendes Beyspiel liefert uns die Geschichte von Böhmen, wo man die Gewohnheiten und Sitten Deutschlands in gar vielen Stücken antreffen kann, bey Hr. Gelas Dobner Annal. hageccian. Part. VI. pag. 123. an. 1115, wo der Herzog Wladislaus bey der Stiftung des Klosters Cladrau so sagt: „ Et quia scivi, Deo non esse gratum, si rapina ei offeratur in holocaustum, ipsum testor, quod nihil iniuste, nihil vi cuiquam ablatum ei obtuli, nihil præter hoc quod antecessoribus nostris religiosis viris secundum consuetudinem offerre licuit. "

§. XV.

Berthold von Constanz merket den Tod unsers Pfalzgrafen Rapotho bey eben diesem Jahre 1099 folgendermassen an: „ Rapotho, der Pfalzgraf von Baiern, der hartnäckigste Gönner, ja das Haupt der-

derjenigen, die dem apoſtoliſchen Stuhle und der katholiſchen Einigkeit bisher (d. i. ſeit dem Jahre 1076) widerſtrebet haben, beſchloß ſein Leben.“ (41) Unſer Rapotho war alſo von Geburt und Stamme ein Baier; auch ſein Pfalzgrafſchaftsbezirk, ſeine beſondere Grafſchaft im Innthale, nebſt dem größten Theile ſeiner Güter, Schlöſſer und anderer Beſitzungen lagen in Baiern, wie aus dem bishergeſagten §. II. VIII. ſeq. abzunehmen iſt. Indeſſen, da mehrere Länder ihre Pfalzgrafen hatten, als Italien, Rheinfranken, Sachſen u. ſ. w. und unſer Rapotho auch in Italien viele Beſitzungen haben mußte, wenn man die Stelle des Cosmas pragenſis oben §. II. erwägt; kam doch jemand auf den Gedanken, er müßte Pfalzgraf von Italien geweſen ſeyn (42). Dieſer neuere Schriftſteller wird nun durch den gleichzeitigen Berthold von Conſtanz ſattſam widerlegt, der unſern Rapotho ausdrücklich Palentinum comitem de Baioaria nennet.

Es iſt hier auch dieß zu erinnern, daß es zu jenen Zeiten etwas ſehr ſeltenes ſey, daß die Pfalzgrafen von einer gewiſſen Provinz genannt werden, welches in der Natur dieſes Amtes zu liegen ſcheint; denn die Pfalzgrafen waren ja Beamte des Königs, und zwar in königlichen fiskaliſchen Rechten und Reſervaten, und folglich in dieſer Rückſicht dem Herzoge nicht unterworfen; daß man ſie aber doch zuweilen, beſonders in etwas ſpätern Zeiten, z. B. dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, von dem Lande, oder von ihrem Kaſtelle benannt findet, konnte geſchehen ſeyn 1) um die Pfalzgrafen der verſchiedenen Länder ſelbſt von einander zu unterſcheiden; 2) um den Diſtrikt, in welchem ihr Amt begränzet war, anzuzeigen; 3) endlich, glaube ich, die Haupturſache liege in einem immerwährenden Streite ſowohl der Pfalzgrafen mit den Herzogen, als der Pfalzgrafen des nämlichen Hauſes unter einander; denn es ſcheint, ſonderbar ſoviel Baiern betrifft, dieſe Würde, von ihrem Enſtehen an bis zu ihrem Untergange, immer im Streit geweſen zu ſeyn; davon wir etwas ſelbſt zwiſchen unſerm Ra-

Digitized by Google

potho und seinen Vorgängern, den beeden Chunonen von Bohburg, wahrnehmen können. Noch eine Ursache, warum gegenwärtiger Geschichtschreiber die Nation unsers Pfalzgrafen namhaft macht, mag diese seyn, weil er überhaupt in der ganzen heinrichischen Spaltung wenig Rühmliches von den Baiern zu sagen wußte, und gleichsam durch die Worte, de Baioaria, sagen wollte: Er war ein Baier, als welche Nation vor allen andern dem Kaiser Heinrich IV zugethan war. Durch die Worte, pertinaciſſimus fautor, mag er anzeigen, daß sich Pfalzgraf Rapotho auch nach dem Jahre 1085 noch fest an den Kaiser Heinrich hielt; da sich doch ein größerer Theil der baierischen Fürsten, aus Sehnsucht nach dem allgemeinen Frieden, zur Parthey des Herzogs Welfs wider den Kaiser geschlagen hatte.

Was nun Rapothos Anhänglichkeit an den Kaiser betrifft, so läßt sie sich nicht verhehlen. Die Worte des Berthelds von Constanz, die sehr deutlich lauten, werden auch aus verschiedenen oben erzählten Thatsachen und Urkunden §. II. §. VIII, IX. seq. bekräftiget. Man kann etwa hieraus Rapothos schwache Seite entdecken, welche in einer übertriebenen Habsucht bestanden haben mag; freylich ein Fehler, aus dem viele andere entspringen; indeß lassen sich die Worte des Berthold auf verschiedene Art mildern; denn wir haben bisher noch weit mehrere Beweise seiner lobenswürdigen Thaten und Eigenschaften gesehen. Ein Beweis seiner Bescheidenheit ist die Versammlung zu Mainz §. XI. seiner Freygebigkeit und Gutthätigkeit der XIII und XIV §. ohne zu gedenken, in was für einem Ruhme sein glaubwürdiger Vater, der ältere Rapotho stand. §. III, IV u. VI.

Wegen den Grundsätzen, die unser Rapotho bey den Investitur-Streitigkeiten befolgt haben mag, verdient er, wenigst heutzutage, entschuldiget zu werden; besonders da es zu seiner Zeit eine noch unausgemachte Sache war, und wir die politischen Ursachen nicht wissen, welche ihn mit der Parthey des Kaiser Heinrichs verwickelten. Ich bemer-

ke

Digitized by Google

ke also: 1) Berthold von Constanz meldet nichts von einer ihm bis in den Tod anklebenden Exkommunikation; sie ist auch deßwegen nicht glaublich, weil er mit dem Erzbischofe Ruthard von Maynz, und andern, dem apostolischen Stuhle getreuen, Bischöfen Gemeinschaft pflog. oben §. XI. 2) Zur Zeit der Gegenkönige Rudolph und Herman scheint sein und vieler anderer Fürsten Interesse nicht gegen den römischen Papst, sondern vielmehr gegen diese Gegenkönige gewesen zu seyn. Es kann auch eine Mißhelligkeit mit dem baierischen Amtsherzogen Welf dahinter gewesen seyn; Rapotho vertheidigte nur die Rechte seines Herrn, des Königs. 3) Die Investituren selbst schienen ihm vielleicht vom uralten Gebrauche gerechtfertiget, und blos etwas Zeitliches gewesen zu seyn, worüber der geistlichen Macht keine Judikatur, wenigst keine ausschlüßige, zustünde; da hingegen die willkührliche Ein- und Absetzung der Bischöfe, und anderer Kirchenvorsteher nicht aus den Investituren floß; sondern nur Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten waren, welche nicht allein von Kaiser, Herzogen und Grafen, sondern auch von den Advokaten und dem übrigen Adel herrührten. Wenigst weiß ich keine solche Gewaltthätigkeit von unserm Rapotho. 4) Endlich mag ihm auch das begegnet seyn, was bey dergleichen langwierigen Revolutionen immer eine gewöhnliche Folge ist. Man läßt sich anfangs durch sein Interesse leiten, da man den Ausgang der Dinge noch nicht vorhersieht. In der Folge entstehen aus kleinern Uebeln viele große, welche man oft nicht verhindern kann, oft auch nicht will; denn es läßt allemal schwer, sich von der Parthey wieder los zu machen, mit der man sich einmal eingelassen hat.

Not. (41) Bertholdus constant. apud Urstis. tom. I. pag. 377. ad an. 1099. „ *Rapoto* palatinus comes de Bajoaria pertinacissimus fautor, imo caput eorum, qui apostolicæ Sedi & catholicæ unitati hactenus adversati sunt, diem clausit extremum.“ (42) Georg. Schubart de comitibus palatinis cæsareis exercit. histor. pag. 161. „ Non dubito (sagt er) quin ex Italiæ Palatinis fuerit. Indeß hat Muratori in seinen Alterthümern von Italien die ältern Pfalzgrafen von Italien mit Fleiße durchforschet in antiquit. Ital. med. aevi tom. I. diss. VII. p. 354. seq. aber damit

nicht über das Jahr 1019 herunter reichen können, wo er auf die Jahre 1001, 1014 und 1018, p. 385. 387. 407. u. 408. einen Otto, Pfalzgrafen, oder missum domini imperatoris Ottonis &c. oder comitem palatii & comitem comitatus ticinensis (heut Pavia im Mayländischen) als den letzten eigentlichen kaiserlichen Pfalzgrafen in Italien aufstellt, auch seiner Schwester Waldrada, Abtissinn des Klosters der Mutter Gottes in Pavia ꝛc. gedenkt. Es wäre vielleicht nicht zuviel gewagt, wenn man sagte, unser Rapotho hätte mit diesem Otto und andern vorhergehenden Pfalzgrafen in Italien wenigst einen gewissen nexum sanguinis gehabt. So ließen sich seine Besitzungen in Italien zum Theile wohl erklären. Doch über diese Schwierigkeiten läßt sich mit Grunde nichts sagen, bevor man nicht seine väterliche Abkunft so sicher als möglich hergestellt hat; darum habe ich gleich anfangs bekennet, daß ich in Betreff seiner vieler Besitzungen nicht ins Detail gehen könne.

§. XVI.

Der sächsische Annalist führt unsers Rapotho Tod ebenfalls beym Jahre 1099 an, und zwar mit einigen für meinen Gegenstand sehr merkwürdigen Umständen (43).

Erstens macht er die Gelegenheit, Zeit und Ort seines Todes bekannt. Heinrich der Kaiser nämlich hatte in Regensburg das Osterfest gefeyert, wo plötzlich eine große Pest entstand, und unsern Rapotho Pfalzgrafen hinraffte. Es scheint dieß in der Osterwoche den 10 — 18. April geschehen zu seyn; denn zween andre ebenfalls gleichzeitige Schriftsteller bedienen sich der Worte: iisdem diebus (44); Ostern aber fiel heuer den 10ten April.

Zweytens die nämliche Pest raste auch seinen Vetter Ulrich, den man für sehr reich ausgab, und von Leuten der niedern Klasse, sehr viele um die genannte österliche Zeit von der Welt; auch in andern Städten und Ländern hatte sie viel Volkes hingestreckt. Man bemerke hier, daß der Annalist, obgleich ein Sachs, doch seine hohe Meinung von diesen zweenen Männern verräth, sowohl, weil er sich nichts unglimpfliches gegen sie zu schreiben erlaubt, und sie ausdrücklich von Leuten niederer

Digitized by Google

rer Gattung unterſcheidet; als auch, weil er einem Argwohn vorzubeugen ſucht, als müßte man eine augenſcheinliche Strafe Gottes daraus erkennen, welches mehrere neuere zu unbehutſam geſchrieben haben; denn die Peſt machte keinen Unterſchied des Ortes, oder der Perſonen.

Drittens muß unſer Rapotho dem ſächſiſchen Annaliſten vom Rufe gar wohl bekannt geweſen ſeyn, weil er zugleich ſeinen nahen Anverwandten nennt; auch ein andersmal eine ſeiner Thaten erzählt, oben §. IX. Daß er nichts mehrers von ihm meldet, iſt die Urſache, weil er ein Sachs iſt, und unſer Rapotho ein Baier, der keine hohe Blutsfreunde in Sachſen zählen mochte, wie der Pfalzgraf Aribo, von dem, ob er gleich auch ein Baier war, der Annaliſt anderswo viel Rühmens macht, weil Aribo nämlich mit dem ſächſiſchen wilichindiſchen Geſchlechte mütterlicher Seits nahe verwandt war.

Viertens. Den Ausdruck: Patruelis, Geſchwiſterkind entweder von Väters Brüdern, oder von Eltern, davon des einen Vater des andern Mutter Bruder war, muß man aus eben der Urſache im eigentlichen Verſtande nehmen; und nicht, wie es Hr. von Buat gethan hat (45), von jeder nahen Verwandtſchaft oder Sippſchaft; denn es hätte ja dem Annaliſten kein Wort mehr gekoſtet, ob er cognatus oder affinis, conſobrinus oder amitinus, fratruelis oder patruelis hätte ſchreiben wollen. Nebſt dem, daß der Annaliſt in Wahrheit im genealogiſchen Fache (das man wegen ſeiner Wichtigkeit damals ſo häufig und ſtark, als heut zu Tage trieb) vor allen andern gleichzeitigen Geſchichtſchreibern bewandert war, alſo gar nicht zu vermuthen iſt, daß er nicht einmal die terminos technicos dieſer Wiſſenſchaft verſtanden und unterſchieden hat.

Fünftens. Es bleibt freylich noch ein Zweifel übrig, ob Rapothos und Ulrichs Väter Brüder waren, oder ob Rapothos Vater Ulrichs Mutter Bruder; oder endlich ob Ulrichs Vater des Rapotho Mutter Bruder war, weil in allen dreyen Fällen wahr bleibt, daß sie patrueles, d. i. Geschwisterkinder waren; doch habe ich für wahrscheinlicher gehalten, man müße für diesen Fall die erste Bedeutung von Väters Brüdern annehmen, 1) weil dieß die erste, eigentliche, natürliche und Grundbedeutung des Wortes patruelis ist; 2) weil einem auswärtigen Geschichtschreiber die Väter bekannter und merkwürdiger seyn müßen, als die Mütter; 3) weil der Annalist sich sonst der Worte matruelis oder amitinus und consobrinus in unserm heutigen Verstande nicht, sondern lieber der Umschreibung bedient z. B. durch die Worte: avunculi, oder amitae, oder materterae filius, wie wir Deutsche sagen: Mutters Bruder oder Vaters Schwester, oder Mutter Schwester Kind; 4) weil man auch nicht zeigen kann, daß der Annalist dieses Wort patruelis anders, als von Vater Brüdern genommen hat; denn die Stellen bey den Jahren 1062, 1067 und 1068 von dem Ekbert, Grafen von Braunschweig, und Markgrafen von Orlamund, den er patruelem Henrici IV. Regis nennt, und bey den Jahren 1048, 1062, 1117, 1130 und 1133 von dem Egenone iuniore de Conradesburch und Alverico de Kazelinge, die er patrueles nennt, sind nicht deutlich genug, und ist nicht ausgemacht, ob man sie von Väter Brüdern, oder von solchen Eltern verstehen soll, davon des einen Vater des andern Mutter Bruder war; aber auffallende Stellen, die beweisen können, daß der Annalist das Wort patruelis allezeit von Vater Brüdern genommen hat, liefert er erstlich beym Jahre 1104; denn er nennt den Aribo, ehemaligen Pfalzgrafen von Baiern, der an. 1102 starb, einen patruelem des Grafen Sighard von Scalach, der im bemeldten J. 1104 zu Regensburg in einem Aufstande der Edelleute zweyten Ranges enthauptet worden, und macht uns beyder Väter namhaft, die er

aus-

ausdrücklich Brüder nennt: Aribo, ſagt er, und Botho, zween Brüder, Söhne des Hartwichs Pfalzgrafen, der ein leiblicher Bruder des Friderichs war, welcher den an. 1104 umgebrachten Sighard erzeugt hatte (46).

Ferner bey den Jahren 1102 und 1103 nennt er den Borivoj, Herzogen von Böhmen, patruelem des Ulrichs, und wieder einen patruelem des Suatopluk; aber ihre Väter waren drey Brüder Wratislaus II., Conrad und Otto, wie der Annaliſt ſelbſt beym Jahre 1100 anmerkt, und ſonſt aus den böhmiſchen Geſchichtſchreibern bekannt iſt (47).

Sechſtens. Wenn wir alſo das Geſchlecht des Ulrichs, Vetters unſers Rapotho, ausfindig machen könnten, ſo würden wir auch unſers Rapotho Geſchlecht gefunden haben. Wenn aber Ulrich vielleicht unbekannter iſt, alſo Rapotho ſelbſt, ſo mußte er doch itzt, wegen der Geſchichte deſſelben angezeigt werden; doch es haben ſich Stellen in den Monumentis boicis und anderswo dargebothen, welche das Geſchlecht dieſes Ulrichs aufdecken können, die ich aber im zweyten Hauptſtücke meiner Schrift anführen werde, weil ſie eigentlich dahin gehören. Man wird dort auch die Urſache einſehen, warum ich oben §. V. und §. VII. die Pfalzgrafen von Vohburg eingeſchaltet habe.

Not. (43) Annaliſta ſaxo apud Eccard. comp. hiſt. tom. I. p. 585. ad an. 1099. „Henricus Imperator Paſcha Ratisbonae celebravit, ubi ſubito mortalitas magna exorta. *Rabodonem* Palatinum comitem, & *Odelricum* patruelem eius, qui praedives fore ferebatur, & de inferioribus quam plures abſumſit, per civitates quoque atque regiones non modicam vulgi ſtragem fecit.“ (44) Annaliſ. hildeſienſes apud Godefr. Leibnit. ſcript. rer. Brunswic. tom. I. p. 733. „Imperator Ratisponae Paſcha celebravit: ubi iisdem diebus magna mortalitas facta eſt, in qua *Rabbodo* Palatinus comes cum aliis innumerabilibus moritur.“ So lautet auch von Wort zu Wort das Chronicon wirceburgenſe apud Geo. ab Eckart. comment. de rebus Franciae orient. tom. p. 816. (45). Du Buat origines domus boicae tom. II. p. 125. §. II. (46) Annaliſta ſaxo l. c. p. 601. ad an. 1104. „Sigehardus Comes, filius Friderici,

Digitized by Google

rici, patruelis autem Erbonis (Aribonis) principis de Carinthia capite truncatus obiit. - - Boto comes cognomento fortis Erbonis supra dicti germanus - defunctus est. - Hi duo fratres Erbo scilicet & Boto Hartwici palatini comitis filii, qui (Hartwicus) germanus fuit illius Friderici, qui Sigehardum genuerat, quem ratisbonae peremtum iam diximus. " Wovon man mehrers in P. Hrn. Schollineri diss. gen. sistens weissenoensis & plurium coenobiorum fundatores nachsehen kann. (47) Annalista saxo ad an. 1100 p. 589 ad an. 1102 p. 598. ad an. 1103 p. 600. confr. Annales hageccian. Gelas. Dobner passim. Part. V. & VII.

§. XVII.

Aus der Menge der so gar auswärtigen gleichzeitigen Schriftsteller, die unsers Rapotho Tod erzählen, mögen wir letzlich auch schließen, sowohl daß er ein merkwürdiger Fürst gewesen, der vielleicht keinem Herzoge an Macht und Ansehen etwas nachgegeben hat; als auch, daß selbst sein Tod von Folgen gewesen seyn müsse, entweder wegen den Affären des Kaisers, die dadurch hin und wieder eine andere Wendung bekommen haben mochten, oder auch wegen der Vertheilung und Zerstücklung seiner vielen und weitläufigen Besitzungen, um die sich viele werden gezanket haben, wie es damals nicht anders zugieng, besonders wenn eine fürstliche oder andere hohe Person ohne rechtmäßige Erben gestorben war, und sich nicht durch gutgesicherte Verträge vorgesehen hatte.

Hiemit endige ich das erste Hauptstück von der Geschichte des Pfalzgrafen Rapotho. Ehe ich mich aber zum zweyten Hauptstücke von seinem Geschlechte oder seiner Abstammung wende, muß ich noch einigen Einwendungen vorkommen, die man mir machen könnte.

I. Chronographus Saxo erzählet den Tod dieses Pfalzgrafen erst beym Jahre 1100 (48); also ist er nicht a. 1099 gestorben.

Antw. I. Dieser Geschichtschreiber ist fast ein ganzes Jahrhundert jünger, und beweiset nichts gegen die gleichzeitigen Schriftsteller.

2tens

2tens Iſt er der einzige, der das Jahr ſeines Todes anders erzählet. Sogar alle andere jüngere Schriftſteller kommen in dem J. 1099 überein; wenn alſo ein chronologiſcher Fehler vorbeygegangen iſt, ſo muß ihn vielmehr der jüngere, und der einzige Schriftſteller begangen haben.

3tens Der Verſtoß ſcheint endlich hauptſächlich von dem Herausgeber, wo nicht von einem amanuenſ. herzurühren.

II. Dieſer an. 1099 verſtorbene Pfalzgraf Rapotho hatte nach der Meynung des Menken und Pubitſchka (49) die Tochter Alberts, Grafen von Dillingen, und Nichte Ottonis, comitis palatini von Baiern (von Wittelſpach genannt) zur Ehe, welches allerdings in der Geſchichte des Rapotho angemerket zu werden verdient.

Antw. Dieſe beeden heutigen Schriftſteller berufen ſich auf die Narrationem altahenſem de quorumdam ducum Bavariæ genealogia, welche Leibnitz in ſeinen braunſchweigiſchen Schriftſtellern (50) herausgab. Da iſt aber die Rede von Otto VI, dem Großen, erſten Herzoge von Baiern aus dem wittelſpachiſchen Hauſe, welcher anno 1183 ſtarb, und deſſen Tochter, Namens Mathild, dem Pfalzgrafen Rapotho aus dem ortenburgiſchen Hauſe vermählet war; wie dieß alles P. Hermann Scholliner in ſeiner Abhandlung: Vollſtändige Reihe der Voreltern Otto, des Großen, und diſſ. ſtemathographia comitum de Bogen auseinander geſetzt hat. Nun letzterer ortenburgiſche Pfalzgraf iſt an. 1231 geſtorben; mithin den erwähnten Menken und Pubitſchka ein chronologiſcher Verſtoß von 132 Jahren begegnet.

III. Aus der Stelle Mon. boic. vol. XV. iſt uns ein Pfalzgraf von Rotthal bekannt, deſſen Güter an die erſten Herzoge von Baiern, wittelſpachiſchen Stammes, gefallen ſind; vielleicht iſt er von dem an. 1099 verſtorbenen nicht unterſchieden.

Antw. Man kann auffallend beweiſen, daß dieſer Rapotho, Pfalzgraf von Rotthal (51), kein anderer iſt, als der letzte in Baiern,

der

der zweyte aus dem Hause Ortenburg, welcher an. 1249 gestorben ist, und folglich ganze 150 Jahre später als unser Pfalzgraf Rapotho, der an. 1099 starb, gelebt hat; und wie er seiner Frau Mutter Bruders Sohne, Herzogen Otto, dem Erlauchten, sammt des letztern Söhnen, Herzogen Ludwig und Heinrich, theils käuflich, theils von Anwartschaftswegen, beträchtliche Ortschaften und Güter im Bezirke Rotthal verlassen habe; wie dieß auch Lipowsky in seiner diss. von dem Geschlechtswappen der Pfalzgrafen mit wenigen berührte; ich aber übergehe, weil es nicht zur Geschichte unsers Rapotho gehöret.

Not. (48) Apud Leibnitium in accessionibus hist. T. I. p. 278. (49) Menken script. rer. germ. T. I. p. 2045. in not. 106 ad Cos. prag. an. 1073. Fr. Pubitschka Geschichte von Böhmen Th. III. p. 417. not. a. (50) Narratio altahensis de quorumdam ducum Bavariæ genealog. apud Leibnit. script. rerum Brunswic. T. II. p. 21. confr. III. Bd. der neuen baier. Abh. p. 269. 272. und IV. Bd. p. 224. item II. und X. Bd. der alt. baier. Abh. (51) Angeli Rumpfleri, Abb. formbac. collectan. hist. vol. XV. Mon. boic. p. 560. „Rapoto Palatinus de Rotal.“ Damit kömmt farrago rerum ratisbon. apud Oefele tom. II. rerum boic. p. 518. überein, auch die narratio altahensis apud Leibnitium script. rerum brunswic. tom. II. p. 22. Die Lesart aber des Eberhard von Niederaltaich apud St. Canis. lect. ant. mihi tom. IV. p. 234. scheint richtiger zu seyn, eben darum, weil der niederaltaichische Eberhard der älteste ist, der uns diesen Elenchum aufgezeichnet hinterlassen hat. Da heißt es: „Rapoto Palatinus insuper ministerialis de Rotal.“ confr. X. Bd. der alt. baier. Abh. §. 27. p. 240.

Zweytes Hauptstück.

Rapotho, des Pfalzgrafen, Geschlecht, aus wahrscheinlichen Gründen.

§. XVIII.

Die zween Pfalzgrafen Chuno von Vohburg, von denen oben §§. V. und VII. etwas gemeldet worden, verleiteten mich zuerst auf die Muthmaßung, ob nicht unser Pfalzgraf Rapotho aus dem nämlichen Geschlechte von Vohburg herzuleiten sey. Ich habe auch Gründe gefunden, die diese Muthmassung bestärken, und die ich hier im Auszuge liefere.

I.

Digitized by Google

I. Vor allen ſetze ich feſt, daß der Rapotho, der beym Coſm. prag. ad an. 1083 vorkömmt, und von dem eigentlich die Frage iſt, der nämliche ſey, welcher an. 1099 ſtarb, weil ihn Coſmas auch ſub an. 1086, 1091, 1092 und 1094 anführt, mit dem Beyſatze: Jam ſaepe dictus. Hätte er von zweenen geredet, ſo würde er ſich das zweyte, oder drittemal u. ſ. w. erklärt haben. Oben §§. II, VIII, X, XI.

II. Nun dieſer Pfalzgraf Rapotho hatte einen Patruelem, Vaters Bruders Kind, Ulrich, den Reichen genannt, gemäß des ſächſiſchen Annaliſten, oben §. XVI.

III. Dieſer Ulrich muß und kann kein anderer ſeyn, als Ulrich, der Reiche, ſonſt comes de Paćtavia genannt, der zweyte Gemahl der Adelheit, Stifterinn von Baumburg, ex Mon. boic. Vol. II. p. 172, 262, 268. theils weil er vulgo praedives, Ulrich genannt wurde; theils weil er aus der baieriſch pfalzgräflichen Familie, ja ein Sohn eines Pfalzgrafen war, unten §. XIX, XX.

IV. Dieſer Ulrich, der Reiche, als Sohn eines Pfalzgrafen (nämlich eines baieriſchen) war kein Sohn Hartwichs, der nur zween Söhne, Aribo und Botho, hatte, gemäß des ſächſiſchen Annaliſten ad an. 1102 und 1104, noch ein Enkel deſſelben; denn Aribo verlor ſeine Würde, und Botho war niemals Pfalzgraf, und beede hatten keine männliche Erben, unten §. XXI.

V. Er war auch kein Sohn Chuno des Pfalzgrafen von Rott, der nur einen einzigen Sohn Chuno hatte, welcher ſchon vor dem Vater an. 1073 ſtarb. Mon. boic. Vol. I. p. 252. unten §. XXII.

VI. Nun sind im eilften Jahrhundert noch zween Pfalzgrafen von Baiern übrig, die Väter Ulrichs, des Reichen, seyn konnten, Chuno von Vohburg und Rapotho.

VII. Einen Chuno von Vohburg treffen wir schon vor der Mitte des eilften Jahrhunderts an. Mon. boic. Vol. XIV. p. 184. n. 274. noch ohne Charakter eines Grafen.

VIII. Von diesem behaupte ich, daß er schon ums Jahr 1055-1060 Pfalzgraf gewesen, und darüber auszulegen sey, was man in Mon. boic. Vol. VI. p. 163. liest, unten §. XXIII, XXIV.

IX. Gemäß dessen, was das Chronicon petershusanum und der Annalista saxo von der Schlacht bey Höchstädt erzählen, oben §. VII. ist gewiß, daß Chuno, Pfalzgraf von Vohburg, einen Sohn gleiches Namens gehabt hat; und daß es, weil da der jüngere Chuno geradezu Pfalzgraf genannt wird, zween Pfalzgrafen von Vohburg, Vater und Sohn, gegeben hat, deren letztrer schon an. 1081 gestorben ist, und sein Vater noch früher gestorben seyn muß, unten §. XXV.

X. Soll nun Ulrich, der Reiche, ein patruelis unsers Rapotho seyn, so muß er ein zweyter Sohn eben dieses ältern Pfalzgrafen Chuno von Vohburg, und Bruder des jüngern Chuno Pfalzgrafen von Vohburg seyn; weil sonst kein Pfalzgraf mehr übrig bleibt, den wir als seinen Vater angeben könnten; wie aus dem bisher gesagten und unten §. XXVI. erhellet. Auf solche Art haben wir das Geschlecht des Ulrichs, des Reichen, mithin auch das Geschlecht unsers Pfalzgrafen Rapotho; denn die Väter dieser beeden müßen leibliche Brüder gewesen seyn.

XI. Für den Vater aber unsers Rapotho gebe ich jenen Grafen Rapotho von Cham an, der in einer Urkunde des Klosters Ranshofen

hofen um das Jahr 1073 als Zeug vorkömmt, oben §. II. VIII. unten §. XXVII.

XII. Unſers Rapotho Vater iſt allen Umſtänden nach von demjenigen nicht unterſchieden, der an. 1072 mit zweenen Söhnen, Ulrich und Rapotho, als erſter Zeug der Stiftung von Michlbeuern erſcheint ex diplomate eiusd. monaſt.; ferners an. 1076 als Legatus Imperatoris beym Baronius Tom. XI. und in actis SS. Tom. V. Maii, endlich als unſtreitiger Pfalzgraf in eben dem Jahre 1076 in einem Diplome beym Schöpflin Hiſt. zaringobad. vorkommt, oben §§. III, IV. unten §. XXVIII.

XIII. Auch mag der ältere Rapotho anno 1077 ſeiner pfalzgräflichen Würde renunzirt, oder ſie auf eine andre Art verloren, und dem jüngern Chuno Platz gemacht haben; und ſo wäre Rapotho, der ältere, der nämliche, welcher an. 1080 in der Schlacht bey Elſter ſein Leben verlor, oben §§. V. & VI. unten §. XXVIII.

XIV. Unſer Rapotho, der jüngere, müßte alſo erſt um das Jahr 1081 nach dem Tode des jüngern Pfalzgrafen Chuno von Vohburg in der pfalzgräflichen Würde gefolgt ſeyn, und bey Coſmas ad an. 1073 den Titel Palatinus comes nur per anticipationem bekommen haben, oben §. II. & VIII. Es wäre demnach ſowohl das Alter und die Reihe der gefundenen Perſonen, als auch die Ordnung in der Succeßion in dieſer Tabelle vorzuſtellen.

N.	Fratres germani.		
Chuno de Vohburg 1037, 1039 Palatinus com. 1060, 1064. † c. 1064.		Rapoto comes de Cambe 1070. comes 1072. com. palat. 1076. †1080.	
Chuno Palatinus 1077. Palatinus de Vohburg, filius Chunonis Palatini † 1081.	Ulricus comes de Pazove, al. Pactavia, cognomento dives, Rapotonis com. Palat. patruelis † 1099, uxor Adelhaid comitiſs. † c. 1106.	Udalricus filius com. Rapothonis 1072. † c. 1078.	Rapotho filius comitis Rapothonis 1072, 1073, 1074, 1076, 1079, Palatinus comes 1086, 1091, 1092, 1094, 1095, 1097. † 1099 ſimul & patruelis eius Udalric. dives.

Ich will mich aber itzt bey den Punkten, die schon im ersten Hauptstücke vorgekommen sind, nicht viel aufhalten; sondern bloß diejenigen Personen betrachten, die mich näher zum Geschlechte unsers Pfalzgrafen Rapotho führen können; nicht zwar so, wie sie sonst in einer genealogischen Abhandlung vorzustellen wären, sondern wie mich der obige Vernunftschluß von einer Person auf die andre leitet.

§. XIX.

Die erste Aufmerksamkeit verdient Ulrich, der Reiche, patruelis oder Vaters Bruders Kind unsers Rapotho.

An diesem Ulrich entdeckt man aus der Erzählung des sächsischen Annalisten oben §. XVI. mehrere Charaktere oder Unterscheidungszeichen. 1) Einen nicht gemeinen, sondern ungemeinen Reichthum, der ihm so zu sagen den Zunamen des Reichen erwarb: Praedives fore ferebatur, und ihn nicht nur bey seinen Landesleuten, sondern auch bey Auswärtigen in Ruf brachte. 2) Seine Abstammung aus einem baierisch pfalzgräflichen Geschlechte. 3) Sein Tod um die österliche Zeit des Jahres 1099.

Alle diese charakteristische Eigenschaften treffen bey dem Ulrich, dem Reichen, zweytem Gemahl der Gräfinn Adelheit, Stifterinn von Baumburg zu, und sonst bey keinem uns bekannten Ulrich selbiger Zeit.

Erstens der Reiche; denn nach der Beschreibung der Stiftung (52), die nach der Mitte des zwölftens Jahrhunderts schon errichtet wurde, und allen Glauben verdient, war der zweyte Gemahl der Gräfinn Adelheit, Stifterinn von Baumburg, so mächtig und reich, daß man ihn insgemein (vulgo) den Vilrich statt Ulrich, oder mit seinem Tauf- und Zunamen Ulrich Vilrich, d. i. Vielreich nannte. Dieß Argument allein schien dem Hrn. von Buat so stark (53), daß

er

er ihn ohne alles Bedenken für den nämlichen hielt, den Annaliſta an. 1099 einen patruelem unſers Rapotho nennet.

Zweytens. Die Abſtammung aus einem baieriſchpfalzgräflichen Hauſe; denn in dem necrologio oder Todtenkalender des nämlichen Kloſters Baumburg wird er filius Palatini, eines Pfalzgrafen Sohn, genannt (54); wobey zur Erläuterung dient, 1) aus dieſem und dem zweyten Gemahl der Adelheit kann man nicht zwo Perſonen machen; denn er wird zugleich fundator genannt, deren vier, nämlich die drey Gemahle der Adelheit nebſt dem Markgrafen von Iſtrien ſowohl in den Epitaphiis, als im necrologio aufgezeichnet ſind (55). Er liegt auch in Baumburg begraben; alſo iſt gar nicht zu zweifeln, daß nicht auch Ulrich fundator in das necrologium eingetragen worden ſey; aber dort ſteht kein anderer, als eben beſagter Ulricus filius Palatini fundator.

2) Er wird ſowohl in der Fundationsgeſchichte, als in den Epitaphiis, ohne Anſtand comes Vlricus genannt; ſo wird man hoffentlich durch das filius Palatini nichts anders haben ſagen wollen, ſondern man wird haben zu verſtehen geben wollen, daß er ſeiner Abkunft wegen einen höhern Rang und Ehrentitel verdiene, entweder eines Markgrafen oder Pfalzgrafen.

3) Ich vermuthe, er ſey der nämliche, der unter eben dieſem Ausdrucke auch im necrologio weltenburgenſi ſich befindet (56); denn ſelbſt die Ungewöhnlichkeit oder Seltenheit des Ausdrucks, der in zweyen ganz verſchiedenen Nekrologien ſo genau zuſammentrift, erlaubt mir, Eine Perſon daraus zu machen. Dazu kömmt noch, daß der nämliche Ausdruck aus der Sprache des eilften Jahrhunderts geborgt zu ſeyn ſcheint, wo man überhaupt wenig gewohnt war, die Perſonen durch ihre Geburts- oder Geſchlechtsnamen zu unterſcheiden; ſondern ſie blos mit den Taufnamen nannte; zuweilen aber einen Umſtand, z.

Digitized by Google

B. des Vaters, der Eigenschaften, beysetzte, der eine Person kennbar machte. Endlich die Handschrift des gleichzeitigen Nekrologs von Weltenburg bestättiget meine Muthmassungen ungemein; sie verräth den Anfang des zwölften Jahrhunderts, wie mir ein Kenner versicherte, der das weltenburgische Nekrolog vielmal in Handen hatte. Nun, weil also weder zu Ende des eilften, noch zu Anfang des zwölften Jahrh. ein anderer Ulricus filius Palatini merkwürdig und bekannt ist, so muß er der einzige und der nämliche seyn. Wer die älteste Handschrift des Nekrologs von Baumburg vergleichen könnte, würde der Wahrheit noch näher kommen können. Was nun drittens die Zeit betrifft, wann dieser Ulrich, Stifter von Baumburg, gestorben sey: so kann das Jahr mit Zuverläßigkeit nicht bestimmt, wohl aber soviel dargethan werden, daß es nicht widersprechend, sondern sehr wahrscheinlich sey, daß er im Jahre 1099 um die österliche Zeit, d. i. nicht lange vorher oder nachher, gestorben sey; denn 1) in der Confirmation des Klosters Baumburg (57) vom Pabste Paskal II, der vom Jahr 1100 — 1118 regierte, wird nur des Berenger, Grafen von Sulzbach, des dritten Gemahls der Adelheit, gedacht, mit keinem Worte aber der Adelheit selbst; also muß diese schon todt gewesen seyn. Was mich betrifft, so setze ich den Tod der Adelheit, so wie die erste päpstliche Confirmation der baumburgischen Stiftung auf das Jahr 1106, weil die berchtesgadische erste Confirmation, welche mit dieser den engsten nexum hat, im nämlichen Tage ausgefertiget ist, und das Jahr beym Lünig ausdrücklich vorgemerkt steht, der es gewiß nicht aus seinem Kopfe hingesetzt haben wird (58). Nun so konnte Ulrich, der Reiche, der zweyte Gemahl der Adelheit an. 1099 gestorben seyn, und sie doch noch gegen 7 Jahre mit dem drittem Gemahl Berengar, Grafen von Sulzbach, gelebt haben.

2) Das läßt sich auch aus dem Alter der Tochter Utta, die dem Ulrich aus der Adelheit gebohren wurde, schließen. Sie ward nach der

Fun-

dationsgeſchichte von Baumburg noch von ihrem Vater, dem Ulrich, an Engelbert, nachmaligen Herzogen von Chrayburg vermählet, dem ſie vier Söhne, Bernhard, den Herzog von Kärnthen (es ſoll vielmehr Ulrich heißen, wenn er etwa nicht beede Namen geführt hat), Engilbert, Markgrafen von Iſtrien, Hartwich, nachmaligen Biſchof von Regenſpurg, und Rapotho, Grafen von Chrayburg, geboren hat (59). Nun ſo waren alle dieſe Söhne der Utta ſchon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts verſtorben; wenn alſo Utta bey dem Tode ihrer Mutter Adelheit an. 1106 noch zu jung und unverheurathet geweſen, welches ich aus einem andern Umſtand ſchließen möchte, weil die milites oder Lehenleute ihres verſtorbenen Vaters, welche, aus Ueberdruß, ſich einer fremden Herrſchaft verſchreiben zu laſſen, die ganze Stiftung hintertrieben, doch dem Berngar noch ſo lange Gehorſam leiſteten, als Adelheit, ihre Mutter, am Leben war, zweifelsohne, weil er in ihrem Namen die Adminiſtration der ſeiner jungen Stieftochter zugehörigen Güter führte. Wenn, ſage ich, Utta an. 1106 nur erſt ſieben oder acht Jahre alt geweſen wäre, ſo hätte doch der an. 1099 verſtorbene Ulrich ihr Vater ſeyn, und ſie als ein Kind dem Englbrecht, nachmaligen Herzogen von Kärnthen verloben können, wohin auch der eigentliche Ausdruck, welchen der baumburgiſche Skribent gebraucht, deſponſavit, lautet, alſo um ſo eher, wenn ſie damals ſchon 17 oder 18 Jahre hatte.

3) Das Nämliche ließe ſich auch aus andern Umſtänden muthmaßen, z. B aus dem Alter der Mutter der Adelheit, welche Irmgard hieß, und aller Wahrſcheinlichkeit gemäß, Stifterinn von Berchtesgaden war (60).

4) Endlich ſelbſt der Ausdruck, filius Palatini, und die alte Handſchrift des weltenburgiſchen Nekrologs ſtimmen damit überein, daß dieſer Ulrich ums Jahr 1099 geſtorben ſeyn müſſe, und folglich wegen

dem

dem Jahre kein Widerspruch sey, wenn ich ihn für den patruelem unsers Rapotho halte.

5) Was aber den Tag betrifft, wann Ulrich der Reiche, eines Pfalzgrafen Sohn, gestorben sey: so hat das baumburgische Nekrolog den X Kal. Mart. d. i. den 20 Febr. angemerkt, und das weltenburgische den IV Kal. Jun. d. i. den 29 May, welche beede von Ostern eben so weit nicht entfernt sind. Uebrigens aber, da es unsicher ist, ob hier der Sterbtag oder der Begräbnißtag, oder ein anderer willkührlich angenommener müsse verstanden werden: so hindern sie mich in meinem obigen Schlusse nicht, daß nämlich unsers Rapotho patruelis der nämliche sey, als der zweyte Gemahl der Adelheit, der Stifterinn von Baumburg.

Viertens endlich haben alle andre Ulriche, die um diese Zeit merkwürdig und bekannt sind, die unterscheidenden Eigenschaften nicht an sich, die der Ulrich patruelis unsers Rapotho an sich haben muß. Er war ganz verschieden vom Ulrich Markgrafen von Kärnten, Sohne des Poppo von Weimar und der eberspergischen Willibirg, der schon an. 1070 gestorben war; auch von seinem Sohne Ulrich II, der zween Brüder hatte, Poppo oder Starchand, und Weriant oder Werigant, die miteinander den heil. Thiemo, Erzb. von Salzburg, mißhandelten, und seine zween Blutsverwandte umbringen ließen. Man mag hievon Fröhlichs geneal. Sounekiorum und P. Hermanns Scholliner stemmatograph. comitum de Semta & Eberspers nachsehen (61). Hier hat sich also Hr. von Buat sehr verstoßen, da er sowohl die zween Ulriche, Vater und Sohn, untereinander, als auch mit Ulrich, dem Reichen vermischt hat.

Andere zween Grafen Ulrich, einer von Ratelnberg, der andere von Lenzburg, starben schon an. 1097 (62); also schon drey Jahre vor dem Ulrich, dem patruelis unsers Rapotho.

Ulrich

Ulrich Graf von Botzen, bauzanenſis comes, kömmt in den Monumentis benedictobur. und ſonſt anderswo zu Ende des eilften Jahrhunderts vor, und hatte einen Sohn, Friedrich, von dem ſich glaublich die Grafen von Eppan herleiten laſſen (63); allein nebſt dem, daß die Zeit des Todes dieſes botziſchen Grafen Ulrich unbekannt iſt, und er vielleicht älter geweſen ſeyn mag, als der patruelis unſers Rapotho: ſo erſcheint an ihm weder ein ſo großer Reichthum, noch weniger ein baieriſch-pfalzgräfliches Geblüt.

Endlich lebte zu Ende des eilften Jahrhunderts noch ein Ulrich de Rota, und hatte drey Söhne, Berthold, Engilbrecht und Ulrich. Dieſem Ulrich kann man weder die Macht noch das baieriſch-pfalzgräfliche Geblüt abſprechen, weil ſein nexus mit dem rotiſchen Pfalzgrafen Chuno, der ein Sohn des Grafen Popo de Rota war, allzuklar in die Augen fällt; allein da ſich P. Hermann Scholliner ſchon über dieſen Ulrich von Rot gewagt, und ihn für einen Enkel des kinderreichen Babo ausgegeben hat (63): ſo will ich indeß denen nicht vorgreifen, die, wie ich höre, erſt jüngſt über die Sproſſen des berühmten Grafen Babo, Vater von zwey und dreyſig Söhnen, commentirt haben; nur müßte bewieſen werden, wie er ein patruelis des Pfalzgrafen Rapotho geweſen ſey. Ich meines Theils, da ich in dieſer Sache zur Zeit nicht mehr Licht habe, bleibe meiner Hypothes getreu, daß nämlich unſers Rapotho patruelis kein anderer ſey, als jener Ulrich, der Reiche, der zweyte Gemahl der Gräfinn Adelheit, und Sohn eines baieriſchen Pfalzgrafen.

Not. (52) Monum. boic. vol. II. pag. 175. (53) Origines dom. boic. tom. II. pag. 125. (54) & (55) Mon. boic. vol. II. in necrolog. baumb. leſen wir 1) pag. 264. X Kal. Mart. (i. e. 20. April.) „ *Vlricus* filius palatini fundator.“ 2) pag. 267. prid. non. octobr. (i. e. 6 octobr.) „ Engelbertus Marchio frater noſter & fundator.“ 3) p. 268. III. Non. Dec. (i. e. 3. Dec.) „ Berengarius comes de Sulzbach fundator.“ 4) Ibid. Non. Dec. (i. e. 5. Dec.) „ Marcward de Marquartſtein fundator.“ Die Epitaphia baumburgenſia ibid. p. 268. lauten ſo: „ Hoc in loco ſepulti ſunt mariti illuſtris comitiſſæ Adelhaydis fundatricis huius

Ecclesiæ, quæ fuit illustris principis Bavariæ Chunonis filia: Marquardus comes de Hohenstein & Marquartstein *Ulricus* comes de Pactavia & Perengarius comes de Sulzbach cum pueris & progenitoribus eorumdem, fundatores huius loci." 2) „Hoc in loco sepulti sunt illustres comites Palatini & duces Bavariæ de Krayburc Rapoto, Engebertus marchio Istriæ & Hartmannus — fundatores & benefactores huius ecclesiæ." (56) Vol. XIII. Mon. boic. p. 482. „IV Kal. Jun. (i. e. 29 Maii) „*Udalricus* filius Palatini." (57) Vol. II. Mon. boic. p. 179. (58) Lünig Specileg. eccles. Part. III. p. 3. Damit vergleiche man Hund. Metrop. P. II. mihi pag. 107. und die Mon. boic. II. p. 179. wo nur der Tag „VII. Id. April." angesetzt steht. (59) Die ganze hieher gehörige Stelle, auf welche in der Folge sich oft wird berufen werden, steht Mon. boic. Vol. II. p. 173 — 179. Ich ziehe nur folgendes heraus: „Comite (Marquardo) talem vitæ finem sortito, comes *Udalricus* de Pactavia & præpotens & prædives, ita ut vulgo Vilrich appellaretur, viduam ipsius duxit uxorem (i. e. Adelhaidam), per quam tamen solam filiam generans nomine *Utam*, Engelberto duci de Chrayburg eam desponsavit. cui duci nati sunt per eam quatuor filii: Bernardus dux Carinthiæ, Engelbertus marchio Istriæ, Hartwicus postea Ratisbon. Episcopus, & comes Rapoto de Chrayburg. — Defuncto vero comite *Ulrico*, Alheidis comitissa, denuo vidua Berngero comiti de Sulzbach, tunc etiam viduo, tertio nubens, ministeriales & patrimonia duorum comitum sub tali conditione, scilicet, ut ex uno illorum cœnobium ipsis adhuc viventibus — construeretur, libere donavit. Milites autem comitis *Ulrici* in manus alienæ ditionis se transferri equanimiter non ferentes, usque ad retractationem huius facti repugnare non cessabant, & tamen consensu comitis (Berngeri) donatione remissa omni tempore, quo domina eorum adhuc vixit, marito eius, quemadmodum iuris ratio exigebat, debitis obsequiis deferentes, nihilo minus adhæserunt &c. Damit vergleiche man die Stammtafel der Chrayburger und Ortenburger beym Frölich. Archontologia Carinthiæ P. I Tab. III. item vol. XVI. Mon. boic. p. 580. (60) Hund. Metrop. T. II. mihi pag. 106. seq. Damit vergleiche man des P. Ildephons Kuedorfers Abhandlung von der Stifterinn der fürstl. Probstey Berchtesgaden III Bd. der alt. baier. Abh. p. 154. seq. item H. v. Buat Origines dom. boic. passim. (61) Frölich genealog. Sounek. p. 10. tab. 10. P. Hermann Scholliner IV Bd. der neuen baier. Abhandl. Stemmatographia comitum de Semta Tab. V. confr H. v. Buat Origines dom. boic. tom. II. pag. 127. (62) Canis. lect. antiq. tom III. mihi part. II. p. 258. & Berthold. constant. apud Urstisium ad an. 1097. conf. an. 1077. (63) Mon. boic. vol. VII. p. 92. an. 1074. item vol. IX. p. 374. intra an. 1082 — 96. confr. Austria sacr. IV Bd. Anhang pag. 11. anno 1145. & pag. 64. anno 1166. (64) Mon. boic. vol. XII. pag. 17. intra an. 1100 — 1105. „Bertholdus quidam præpotens & nobilis, & sui fratres, Engilbrecht scilic. & Oudalrich, filii Oudalrici de Rota &c. Mehrers davon sehe man beym P. Hermann Scholliner Diss. genealog. de comit. de Bogen, IV Bd. der neuen

neuen baier. Abhandl. p. 120. ſeq. wo er gefliſſentlich über dieſe Stelle commentirt. Indeß hat mich doch der Umſtand, daß keiner dieſer Herren von Rott mehr als Graf vorkömmt, bewogen, ſie, ungeachtet ihrer Präpotenz, nicht für Sproſſen des Ulrichs patruelis unſer Pfalzgrafen zu erkennen. conſer Oefele II. p. 182. circ. an. 1134. Mon. boic. vol. IX. p. 377. intra an. 1082 — 1096. it. vol. II. p. 289. intra an. 1121 — 1147. Vielleicht ſind ſie nur unter dem Adel des zweyten Ranges gezählt worden, und folglich auch von den Grafen von Rott wohl zu unterſcheiden. Ganz anders verhält ſichs mit dem Ulrich patrueli unſers Pfalzgrafen Rapotho; denn da ihre Väter leibliche Brüder waren, ſo durfte Ulrich, ſo gut als Rapotho, jedem Fürſten an die Seite ſtehen; beede gehörten zum vornehmſten Adel.

§. XX.

Ehe ich weiter ſchreite, muß ich noch einen Umſtand erwägen, der ſich aus dem obigen §. von ſelbſt dargebothen hat, nämlich über Ulrichs, des Reichen, Beynamen de Paćtavia. Zwar haben es Hund und Hr. von Buat (65) für Pićtavia geleſen, und die Grafſchaft Büttenen in Niederöſterreich an den Gränzen von Ungarn verſtanden, wo ehmals ein Schloß gleiches Namens lag; heut zu Tage aber Neuſtadt und der Bezirk Büttenau anzutreffen iſt. Es ſcheint ihnen hierüber gar kein Zweifel gekommen zu ſeyn; allein nach dem baumburgiſchen Codex iſt es unwiderſprechlich für Paſſau zu leſen; denn dort ſteht eine Schankung dieſes Grafen mit dieſen Worten: „IV illa mancipia dedit comes *Oudalricus de Pazzove.*“ (66) Daß aber dieß der gegenwärtige Ulrich, der zweyte Gemahl der Gräfinn Adelheit ſey, beweiſet die Beſtättigung der Gräfinn Adelheit über dieſe Donation, die ſie mit Bewilligung ihres dritten Gemahls, des Grafen Berngar von Sulzbach, gemacht hat (62); weil es in der Zahl und dem Namen nach die nämlichen Dienſtleute ſind, die vorher der Graf Ulrich übergeben hatte. Die andern Umſtände treffen auch zu; denn die zween Miniſterialen, Gerhard oder Gebhard und Friedrich, ſammt ihrer Nachkommenſchaft, trifft man hernach beym Marggrafen, nachmaligen Herzogen Engelbrecht und ſeinen Nachkommen an (68); gewiß waren ſie ehemals Miniſterialen Ulrichs, die ſich dem Kloſter nicht verſchreiben lie-

ken; also auch sammt der ganzen Erbschaft dem Eheherrn der Utta, dem Engelbrecht zufielen.

Was aber Pazzove nach der heutigen Mundart sey, wird wohl niemand verkennen; denn wenn schon Pactavia eine Verdrehung in Pictavia zu leiden scheint, so leidet doch selbe das Wort und der Name Pazzove nimmermehr; selbst aber die verfälschte Umänderung des Pactavia in Pictavia, und dieses nämlichen Wortes in Pütten ist gar zu verdreht; denn vor Alters war Passau im lateinischen Styl allzeit Pattavia oder Pactavia geschrieben; in uralter deutscher Mundart klang es Pazove oder Pazzove, wovon man ein Beyspiel beym Oefele inter excerpta passavienſia (69) lesen kann; hingegen Pütten oder Bütten klang vor Alters allzeit so, daß man das erste u und letzte n jederzeit heraushörte. Man schrieb es Putina, Botine, Boutin, Boüten u. s w. davon man beym Pusch. Diplom. sacr. Styr. und Mon. boic. V. IV. Beyspiele genug sehen kann.

Wie nun dieser Beyname von Passau zu erklären sey, erhellet zum Theile klar aus dem baumburgischen Schriftsteller, da er den Chuno, Vater der Adelheit, Grafen von Frontenhausen, den Marquart, Grafen von Marquartstein (in Epitaphiis steht zugleich Hohenstein und Marquartstein), den Berngar, einen Grafen von Sulzbach, und endlich die Söhne der Utta, Herzogen und Grafen von Chrayburg nennt. Sie alle waren Besitzer solcher Schlösser und anderer haltbaren Orte, wo sie sich gewöhnlich aufhielten, und woher sie nach der gemeinen Sprache den Beynamen führten. Am offenbarsten aber giebt es eben dieser Autor bey dem Grafen Chuno, der Adelheit Vater, zu verstehen, da er sagt: „cujus genuinus & cognationis & posterorum eius postmodum communis usque hodie Vrantenhausen nuncupatur (70). Er wollte sagen, da Chuno mehrere Söhne hatte, so haben sich die Brüder abgetheilt, und jeder anders genannt;

nannt; nachdem aber eine Linie nach der andern ausgeſtorben, ſo haben ſich die übrigen zu Ende oder nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts, wo dieſer Schriftſteller lebte, blos von Frontenhauſen geſchrieben; wenigſt war dieſe die rechte Geſchlechtsbenennung, wie der Autor ausgiebt. Man kann daraus ſchließen, daß man im eilften und zwölften Jahrhunderte keinen Grafen von einem Orte nannte, davon er nicht rechtmäßiger Beſitzer war; folglich iſt auch der Beyname des Ulrichs von Paſſau nicht anders auszulegen, als daß er Herr und Beſitzer eines Schloſſes oder andern haltbaren Ortes dieſes Namens geweſen ſeyn müſſe; es mag nun in der Stadt Paſſau, oder nicht weit davon gelegen geweſen ſeyn.

Man kann aber auch aus dem eben geſagten ſchließen, wie wenig man in Beſtimmung der Geſchlechter ſich auf die Beynamen verlaſſen könne, welche die Grafen im eilften und im Anfang des zwölften Jahrhunderts geführt haben; weil oft die leiblichen Brüder ganz verſchiedene Beynamen bekommen haben, nachdem ſie ſich verſchieden in die Erbſchaften getheilet hatten. Ja wenn man recht aufmerkſam darauf ſeyn wollte, würde man finden, daß ſich oft der Gemahl auf das Schloß ſeiner Gemahlinn geſetzt, und ſich ſowohl, als ſeine Nachkommen, davon geſchrieben habe. Man würde auch finden, daß die nämliche adeliche oder fürſtliche Perſon ihren Beynamen oft verſchieden geändert, nachdem ſie nämlich einen andern Ort zum Aufenthalt und zur ordentlichen Reſidenz erwählet hat (71); daß es alſo noch nicht hinreichend ſey, zu ſagen; Ulrich der Reiche, patruelis des Pfalzgrafen Rapotho, war ein Graf aus einer alten Familie, die ſich von Paſſau ſchrieb; mithin ſey das geſuchte Geſchlecht des Pfalzgrafen hergeſtellt; denn man müßte zuvor zeigen, ob ſich ſeine Voreltern, ſeine väterlichen Verwandten auch ſo geſchrieben, und ob dieſer Beyname die gewöhnliche Geſchlechtsbenennung war (communis locus cognationis); kurz, man muß, um das Geſchlecht zu beſtimmen, entweder mehrere Vor-

eltern

eltern, oder mehrere Nachkommen ausfindig machen, und sie von andern wohl unterscheiden, oder, wenn es wenigst möglich ist, einen solchen Geschlechtsnamen auf die Bahne bringen, der entweder vor Alters oder später bekannt war. Weil ich nun wirklich in dem Falle bin, daß ich weder vor noch nach diesem Ulrich einen Grafen von Passau gefunden habe: so glaube ich, dieser sey der wahre Geschlechtsname nicht gewesen; er müsse Brüder und andere väterlicher Seits Verwandte gehabt haben, die sich anders schrieben. Ich will also seinen Vater und einen seiner Brüder aufsuchen, die ich schon vorläufig für Vohburger ausgab, und damit wird das Geschlecht hergestellt, weil Vohburg im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert ein gemeinschaftlicher Geschlechts-Name war.

Not. (65) Hund Stammbuch I. Th. p. 127. Du Buat Origines dom. boic. T. II. p. 127. (66) Vol. III. Mon. boic. p. 71. num. 207. „Engila, Hazicha, Richart, Wilpurc. IV. illa mancipia dedit comes *Oudalricus de Pazzove.*“ Der Editor dieses Tom. hat zwar das Alter dieser Tradition zu bestimmen gesucht, und circ. 1160 angesetzt; man vergleiche aber alle andere dergleichen traditiones v. g. 3. & 4, wo ebenfalls keine Zeugen angemerkt stehen, so wird man finden, daß sie alle noch im eilften Jahrhunderte gemacht wurden. (67) Vol. III. Mon. boic. p. 77. Cometissa nom. Adelheidis de Sulzbach marito suo Berengero comite devotissime annuente tradidit ad altare S. Margarethæ Richariam quamdam mulierem cum tribus sororibus eius Engla, Haziga, Willibirga per manus duorum ministerialium suorum Gebhardi & Friderici ad V denarios. Testes. Altmanus de Ursingen, Oudipolt de Laimgroube &c.“ Adelheit hat nämlich den Beynamen geändert, nachdem sie einen andern Eheherrn bekommen hatte. (68) Mit der Uebergab not. præc. vergleiche man eine andere der nämlichen Adelheit. Hund. metrop. P. II. mihi p. 107. „Illustris com. Beringarius cum uxore Adelhaida ac filio Gebhardo (privigno Adelhaidis) tradidit in stipendium fratribus communis vitæ — Berchtesadene quidquid ex hæreditate matris obvenerat — testes Gebhardus filius eius (Berngeri com.) Rapoto de Wolfsbach, Heinricus de Parchsteine, Peringer de Todindorf, Cadelhoe de Kurchperg, Chuno de Herrantisperg, Gerhardus de Egardach, Heinricus de Sclehubin, Sigboto Maria, Fridericus de Risarn, Volchnant filius Ludovici.“ Ich glaube, diese Handlung sey an. 1106 in der letzten Krankheit der Gräfinn Adelheit geschehen, wo sie dem Grafen Berenger, ihrem Gemahle, sowohl die Stiftung von Baumburg, als jene von Berchtesgaden empfohlen, und so wohl eine als die andere in Beyseyn zwölf Ministerialen hat beschwören lassen. Mon. boic. vol. II. p. 178. Ich

zweif-

zweifle auch nicht, unter den hier erwähnten Zeugen werden jene zwölf Miniſterialen, die das Teſtament der Adelheit beſchworen, verſtanden, ausgenommen den erſten Zeugen, nämlich Gebhard, Sohn des Grafen Berenger; alſo ſchließe ich, die obigen zween Miniſterialen der Gräfinn Adelheit not. præc. ſeyen auch dabey geweſen, und müſſen die hier befindlichen Gerhard de Egerdach und Fridericus de Riſarn ſeyn. Gebhard de Egerdach kommt eben auch im baumburgiſchen Codex um dieſe Zeit vor. vol. III. Mon. boic. p. 71. Er hatte einen Sohn Otto und mehrere Anverwandte, die man meiſtens unter, wenigſt bey den Miniſterialen der Chrayburger antrifft. ibid. p. 5. 6. 7. 8. 12. 14. 16. 18. 22. 51. Vom Fridrich von Riſarn iſt ohne dem kein Zweifel übrig, daß er nicht ein adelicher Miniſterial der Chrayburger geweſen ſey; denn er oder ſein Sohn wird ausdrücklich miniſterialis marchionis Engilberti genannt. vol. II. Mon. boic. p. 322. und p. 369. kömmt noch im dreyzehnten Jahrhundert ein Fridrich de Riſar, als nobilis miniſterialis des Pfalzgrafen Rapotho I. aus dem ortenburgiſchen Geſchlechte vor. confr. p. 319. & 358. Fragt man nun, wie dieſe Miniſterialen an die Adelheit, und mit ihrer Tochter Uta an die Ortenburger gekommen, ſo kann man endlich auf keinen andern, als den Ulrich, Grafen von Paſſau, zweyten Gemahl der Adelheit, verfallen; denn nach der baumburgiſchen Stiftungsbeſchreibung vol. II. Mon. boic. p. 174. ſeq. war die Adelheit von ihrem Vater enterbt worden, und die Miniſterialen ihres erſten Gemahls, des Marquart von Marquartſtein, und des dritten Gemahls, nämlich des Berngar von Sulzbach hatten ohnehin bey der Beſtättigung der Schankung des zweyten Gemahls, nämlich des Ulrichs von Paſſau, nichts zu ſagen. (69) Oefele tom. I. in excerpto diplom. Heinrici an. 1055. „actum Pazove.“ confr. Mon. boic. vol. VI. p. 163. circa an. 1060 „Epiſcopus Pazenhovenſis (i. e. Patavienſis) (70) Mon. boic. vol. II. p. 173. „Fuit Bavariæ provinciæ comes illuſtris proſapiæ Chuno vocatus — cuius genuinus & cognationis & poſterorum eius poſtmodum communis locus usque hodie Vranienhauſen nuncupatur. Qui comes egregia liberorum procreatione ſecundatus, habuit dulciſſimæ indolis filiam Adilheit vocatam &c.“ (71) Man darf z. B. nur die Stammtafel der Grafen von Ortenburg Mon. boic. vol. XVI. p. 580. anſehen, und die Perſonen zwiſchen 1050 — 1169 betrachten. Der Vater, Graf Engelbert I, ſchrieb ſich noch von Sponheim. Nachrichten von Salzb. appendix p. 298. intra an. 1060 — 1087. Seine hingegen ſollen Henricus dux Carinthiæ, Engelbertus II. Marchio Iſtriæ, Bernardus comes de Truchſin vel Truchſen, und Siegefridus com. de Liebenau ſeyn; es ſchrieb ſich alſo keiner mehr wie ihr Vater. Seine Enkel endlich, Söhne Engilberti II, hießen Vlricus dux Carinthiæ, Engelbertus Marchio Iſtriæ, Rapoto comes de Orienburch; wieder anders als ihr Vater, und als ihr Anherr. Man wird endlich im II. u. III. vol. Mon. boic. im Zeitlauf von 1110 — 1169, wo nur zwey Marchiones Engelberti Vater und Sohn gelebt haben, bald geradezu Engelbert Marchio, bald Engelbert Marchio de Marquartſtein vol. III

p.

Digitized by Google

p. 10. 15 & ſæp. bald Engelbert Marchio de Buren p. 27. bald Engelbert Marchio de Chreiburch p. 53. 55. & ſæp. bald endlich Engelbertus Marchio Iſtriæ p. 59. & ſæp. leſen. Mir ſcheint, als habe eine einzige Perſon, Engelbertus III. Sohn der Utta, und Enkel des Ulrichs von Paſſau, alle dieſe Beynamen geführt, und die Urſache ſey ſowohl aus der Geſchichte dieſes Engelberts, als auch aus dem herzuleiten, daß er, ehe er zum Beſitz des Markgrafthums Jſtrien gelangte, ſich bald auf dieſem, bald auf jenem von ſeinen Eltern ererbten Schloſſe geſetzt haben mochte, mithin der Beyname blos einen Beſitzſtand, nicht einen Geſchlechtsnamen, anzeigen konnte.

§. XXI.

Ulrichs Grafen von Paſſau Vater war ein baieriſcher Pfalzgraf; aber wie hieß er, und wer war er? Um dieß zu unterſuchen, müßen wir nothwendiger Weiſe alle baieriſche Pfalzgrafen des eilften Jahrhunderts durchgehen, welche Alters halber ſeine Väter ſeyn konnten. Zuerſt gerathen wir auf den Pfalzgrafen Hartwich, und ſeinen Sohn Aribo ebenfalls wenigſt eine Zeit lang Pfalzgrafen, deren Geſchlechtsreihe P. Hermann Scholliner in ſeiner Diſſ. der Stifter vom Kloſter Weiſſenoe u. ſ. w. bis zu Anfang des zehnten Jahrhunderts fortgeführt hat (72), worauf ich mich hier Kürze halber berufe. Kurz, Ulrich von Paſſau war alſo kein Sohn Hartwichs, des Pfalzgrafen; denn dieſer hatte nur zween Söhne, Aribo und Botho, aber keinen Sohn Ulrich.

Er war auch kein Sohn des Aribo; denn nebſt dem, daß er aller Wahrſcheinlichkeit nach keine Söhne hinterlaſſen hat: ſo kann auch Ulrich von Paſſau ſein Sohn um ſo weniger ſeyn, weil Aribo ſchon um das Jahr 1055 ſeine pfalzgräfliche Würde verlor (73). Ulrichs Vater aber mußte als wirklicher Pfalzgraf geſtorben ſeyn, 2) weil er filius palatini genannt wird; 2) weil in dieſer Hypothes unſer Pfalzgraf Rapotho, als patruelis des Grafen Ulrichs von Paſſau, ein Sohn des Grafen Botho ſein müßte, der doch gewiß keinen Sohn, ſondern nur eine einzige Tochter hatte, Namens Adelheid, welche mit dem Heinrich, Herzogen von Limburg, vermählt war (74).

Not.

Digitized by Google

Not. (72) P. Hermann Scholliner diſſ. geneal. fundator. monaſter. Seon, Weiſſenoe &c. (73) Zwar hält Hr. von Büat orig. Dom. boic. tom. I. p. 285. ſq. durchaus dafür, Aribo hätte im Jahre 1055 ſeine pfalzgräfliche Würde aufgegeben, weil er zu einer höhern Würde wäre befördert worden; allein die Achtserklärung ſeines Bruders Botho an. 1055 Nachrichten von Salzburg, Anhang p. 239 & 240. item beym Eccard corp. hiſt. tom. II. p. 87. verglichen mit den Nachrichten von Salzburg, Anh. p. 223. zwang mich von dieſer Sache anders zu urtheilen; nebſt dem, daß der ſächſiſche Annaliſt beym Jahre 1102, wo er ſeinen Tod erzählt, einen Ausdruck gebraucht, der dieſer vermeintlichen Beförderung einen ziemlichen Stoß giebt: „Aerbo, ſagt er, nobilis de Carinthia Princeps, & quondam palatinus comes in Bavaria &c.“ Man vergleiche nur die zwo Stellen eben dieſes Geſchichtſchreibers ad an. 1055 „Conradus dux antea noricus &c. und ad an. 1083“ Otto de Northeim - Dux quondam Bavariae &c. Der Ausdruck quondam bezieht ſich gewiß auf die Jahre 1041 ſq. wo er als wirklicher Pfalzgraf vorkömmt, Meichelbeck hiſt. friſ. tom. I. Part. Inſtrument. p. 238. und Annaliſta ſaxo giebt zu verſtehen, daß er die pfalzgräfliche Würde jeder andern eines Principis vorgezogen habe. Auch anderwärts iſt ausgemacht, daß die pfalzgräfliche Würde nach der herzoglichen die vornehmſte war, wie wirklich Pfalzgraf Rapotho an. 1076 oben §. IV. und Pfalzgraf Chuno an. 1077 oben §. V. den Markgrafen vorſtehen. Man vergleiche auch die Stelle Mon. boic. Vol. III. p. 246. circ. an. 1073, wo Aribo und Botho, die beeden Brüder, ziemlich ſpät unter den baieriſchen Grafen erſcheinen. Aus allen ſcheint mir das wahrſcheinlichſte zu ſeyn, die pfalzgräfliche Würde in Baiern ſey in der Mitte des eilften Jahrhunderts ſehr ſtreitig geweſen; Aribo aber habe endlich nachgegeben, durch uns unbekannte Verträge dem nachfolgenden Pfalzgrafen ſeine Würde überlaſſen, und während den heinrichiſchen Unruhen ſich ruhig in Kärnthen, vielmehr dem heutigen Steyermark, wo ſeine Haupt- uralt ererbte Beſitzungen waren, geſetzt, wie dieß mehrere andre Fürſten damaliger Zeit gethan haben; wenigſt wird er in keiner Urkunde mehr Palatinus genannt. Vid. confirm. monaſt. Weiſſeno. apud cit. Scholliner p. 57 & 58. (74) Annaliſt. ſax. apud Eccard. tom. I. p. 464. „Judutha (filia Ottonis de Swinvorde ducis Sueviae) nupſit Cononi duci Bavariorum illoque defuncto (an. 1057 vel potius 1063) accepit eam Boto quidam valde nobilis peperitque illi Adelheiden, ex qua Henricus dux de Limburch Watrabonem ducem &c.“ Confr. Schannat Vindem. litt. I. p. 175, 176 ſq. Das Alter des Botho, welcher circ. an. 1063, da er die Wittwe des Herzogs Chuno heurathete, erſt höchſtens 38 Jahre hatte, läßt nicht wohl zu, ihm eine andre Gemahlinn vor der ſchweinfurtiſchen Judutha zu geben, aus welcher unſer Pfalzgraf Rapotho wäre erzeugt worden. Die ganze Geſchichte unſers Rapotho, und beſonders die Stiftung des Kloſters Theres an. 1094 beym Schannat loc. cit. widerſpricht einer ſolchen Meynung.

Digitized by Google

§. XXII.

Nach der Mitte des eilften Jahrhunderts iſt auch Chuno Pfalzgraf von Rott berühmt. Er hatte die baieriſche pfalzgräfliche Würde eine Zeit lang behauptet, und konnte Alters halber wohl der Vater des an. 1099 verſtorbnen Ulrichs Grafen von Paſſau ſeyn. Indeß widerſprechen alle andre Umſtände; denn wie aus der Stiftung von Rott bekannt iſt, ſo hatte Chuno, Pfalzgraf von Rott, nur einen einzigen Sohn, gleiches Namens Chuno, der in oder vor dem Jahre 1073 ohne Erben ſtarb, und eine einzige Tochter Irmgard, welche die Mutter der Adelheit, der Gemahlinn des Grafen Ulrichs von Paſſau, ſeyn ſoll.

(75) Alſo kann nicht nur Ulrich von Paſſau kein Sohn des Pfalzgrafen Chuno von Rott ſeyn; ſondern nicht einmal eines Bruders Kind, weil ſonſt ein kanoniſches Ehehinderniß im dritt-zweyten Grad vorhanden wäre, welches damals bey keiner noch ſo hohen Fürſtenperſon geduldet wurde.

Uebrigens, da das Geſchlecht des merkwürdigen Chuno, Pfalzgrafen von Rott, noch ſehr wenig beleuchtet iſt, ſo fodert es mein Gegenſtand, wenigſt ſoviel davon zu melden, daß man den Unterſchied der beyden gleichnamigen Pfalzgrafen, des einen von Wohburg und des andern von Rott, klar einſehen möge.

Not. (75) Mon. boic. Vol. I. p. 352. „Habuit *Cono* Palatinus duos liberos, quibus ſubſtantiam ſuam diviſit, Cononem ſcilicet & Irmingardem, quae cum marito traderetur, portionem ſibi debitam accepit, & de Parte reliqua omnem calumniam legitime refutavit. Deinde filius quoque duxit uxorem, celebratisque nuptiis &c. evolutis autem aliquot diebus filius in bello cecidit &c.“ Wegen der Irmgard vergleiche man P. Ildephons Ruedorfers Abhandlung von der Stifterinn der fürſtlichen Probſtey Berchtesgaden III. Bd. der alt. baier. Abh. p. 154. ſq. Davon haben auch Hund im Stammbuch und Hr. von Buat orig. dom. boic. vieles geſchrieben. Wie aber Berenger von Sulzbach zugleich ein Sohn der Irmgard, und auch der dritte Gemahl der Adelheit einer leiblichen Tochter der Irmgard ſeyn könne, dieſe Beſchwerniß löſet

ſet der belobte P. Ildefons Ruedorfer auf. Berngar nämlich und Adelheit waren Stiefgeſchwiſtrige aus ganz verſchiedenen Ehen; war alſo bey ihnen nicht das mindeſte Ehehinderniß. Das übrige gehört nicht zu meinem Gegenſtand.

§. XXIII.

Itzt kommen wir auf den alten Chuno, Pfalzgrafen zu Vohburg, den ich für den Vater des Grafen Ulrichs von Paſſau, und für den Vaters Bruder unſers Pfalzgrafen Rapotho ausgebe. Vor der Mitte des eilften Jahrhunderts lebte ein Chuno von Vohburg, den wir in zwoen geiſenfeldiſchen Urkunden antreffen (76). Er wird zwar kein Graf genannt, und er mochte entweder noch jung geweſen, und ſeinem Vater noch nicht in der gräflichen Würde nachgefolgt ſeyn, oder noch Brüder gehabt haben, die ihm im Alter vorgiengen, bis noch zwanzig oder dreyßig Jahre verſtrichen ſind; dann kann er ſowohl Graf, als Pfalzgraf geworden ſeyn.

Damit man aber keinen gemeinen Bürger der dermaligen Stadt Vohburg daraus mache, ſo iſt zu merken, daß er in beyden Urkunden denen von Frickendorf und Marpach vorſtehe, wovon ſich im eilften und zwölften Jahrhundert der beſte Adel geſchrieben hat (77). Beſonders aber iſt die Wichtigkeit des Geſchäftes, und die Gegenwart mehrerer andrer Fürſtenperſonen zu betrachten. Daraus läßt ſich ſicher auf den Adel der übrigen Zeugen ſchließen. Bey dieſen beyden Urkunden aber betraf die erſte die Stiftung des Kloſteos Geiſenfeld in Gegenwart des Grafen Babo von Scheuern und dreyer Markgrafen im Jahre 1037. Die zwote Urkunde war nach meiner Vermuthung am Begräbnißtage des Herzogs Adalbero ausgefertiget im Jahre 1039, und in Beyſeyn ſeiner zween Söhne, und ſeiner zween Brüder, worauf gleich Chuno von Vohburg am zweyten Platze folgt. Endlich auch die Nachbarſchaft des Kloſters Geiſenfeld an Vohburg läßt allerdings ſchließen, man werde zu dieſen zwoen feyerlichen Handlungen auch einen Herrn von Vohburg eingeladen, und als Zeugen

erbeten haben; sonderbar, da mehrere an Geisenfeld vermachte Güter noch heut zu Tage im vohburgischen Distrikte liegen. Also ist dieser Chuno ein Herr von Vohburg. Hr. Fr. Pfeffel in seiner Abhandlung von den Markgrafen auf dem Nordgau hat es schon vor mir behauptet. Dieser Chuno von Vohburg ist ein Zeitgenoß des Chuno Sohn, des Poppo Grafen von Rott, den man in einer ebersbergischen Urkunde vom Jahre 1039 auch noch ohne gräflichen Charakter antrifft (78); ist aber von ihm doch ganz unterschieden, eben darum, weil er sich von Vohburg schreibt; Chuno aber des Poppo, Grafen von Rota Sohn, hat sich wahrscheinlich, wie sein Vater, geschrieben; wenigst zeigt sich aus der ganzen Stiftung Rott, wo doch fast alle seine Güter spezifizirt sind, kein Grund, daß Chuno, der Sohn des Poppo, jemals auch Vohburg besessen hat.

Um diese Zeit, nämlich 1030 — 1050 sq. ist auch der Arnold von Vohburg, Probst von St. Emmeram, berühmt (79), der uns das Geschlecht seiner Mutter, und den Namen seines Anherrn des Arnolds anzeigt. Vielleicht ist er ein Bruder des Chuno von Vohburg; wenigst hat es Hr. Pfeffel dafür gehalten (80); doch ich will nicht in die Abkunft dieses Chuno von Vohburg hineingehen, weil zu deren Erörterung noch vieles zu untersuchen wäre: genug, daß aus den zwoen geisenfeldischen Stellen erhellet, daß, vor und um die Mitte des eilften Jahrhunderts, ein Chuno, Herr von Vohburg, lebte.

Not. (76) Mon. boic. Vol. XIV. pag. 274. an. 1037. in der Stiftung des Klosters Geisenfeld sind Zeugen: „Graf Babo von Scheuern, Udalrich Markgraf, Adalbero Markgraf, Otaker sein Bruder, Babo, Engildier, Arbo, Magonus, Huch, Ortolf, Chuno zu Vohburg, Werner von Glana, Gotteschalkh von Marpach ꝛc.“ ibid. pag. 185. circ. an. 1039. In der Schankung des Marquarts und Adalbero nachmaligen Bischofes von Bamberg sind Zeugen: „Herberdus & Ernestus fratres eiusdem ducis (Adalberonis an. 1039 defuncti), Chuno de Ebenhusen, *Chuono de Vochburch*, Wecil de Lintach, Haertwich de Berchoven, Erchenger de Schambach, Magonus de Frichendorf vel Frikendorf.“ Die erste Urkunde steht auch bey Hund Metrop. tom. II. mihi pag.

pag. 245, 247. (77) Z. E. Vol. XIV. Mon. boic. pag. 190 & 191. nobilis homo Magonus iſt ſicher von Frickendorf. Vol. IV. ibid. pag. 245. nobilis homo Adalramus de Frigendorf. Vol. III. ibid. pag. 396. nobilis vir Eberhardus de Frikkendorf. Vol. VI. Mon. boic. pag. 44. Goteſcalc de Marbach inter comites & nobiles. Vol. IX. ibid. p. 368. Gotſcalch de Marpach I. teſtis nobilis & pag. 375. Nithardt Goteſcalh de Marpach inter teſtes nobiles poſt Werinheri de Fricchindorf &c.. (78) Oefele rerum boic. tom. II. pag. 25. num. 49. an. 1039 „teſtes ordine ſubſcriptionis Poppo comes de Rota & filius eius Chunrat, Marchwart de Viechpach, Gerolt de Walda, Gerolt de Ebraha, Magonus de Frichindorf, Roudpreht de Stirisheim &c.“ Glaublich ſind hier die Zeugen nicht nur dem Range, ſondern auch dem Alter nach angeſetzt; mithin zeigt ſich im Alter der beeden Chunonen von Vohburg und von Rott kein Unterſchied, weil ſie beede vor dem Magonus von Frikendorf ſtehen; doch wenn man die Stelle Mon. boic. Vol. XIV. pag. 181. circ. an. 1037. item apud Hund tom. II. Metrop. 245 & 246. vergleicht und zuläßt, der Chuno filius Popponis, welcher erſt nach dem Magonus de Frikendorf geſetzt wird, ſey der alte Chuno von Rott, ſo hatten wir auch einen Unterſchied im Alter: Chuno von Vohburg wäre etwas älter, als Chuno von Rott; davon in folgenden §. mehrers. (79) Caniſii lect. antiq. edit. Basnage tom. III. p. 90. 91, 113, 123. 143. Die Aufſchrift giebt ihm den Titel Arnoldus vohburgenſis S. Emmerami Ratispon. Praepoſitus & Magiſter. Ich kann aber nicht ſagen, wie alt dieſe Aufſchrift ſey, ob ſie ſich auch in den älteſten Handſchriften finde. Meines Erachtens läßt ſich über das Geſchlecht des Arnolds nicht zweifeln; nur ſeine Geſchichte iſt noch zu verwickelt. Der ſel. Romvold ſtarb an. 1001, und Arnold erzählt, er wäre noch als ein Knab bey deſſen Grabſtätte von einem Fieber wunderbar geneſen. ibid. p. 143; er hätte unter der Regierung des Kaiſers Heinrich, des Heiligen, der an. 1024 ſtarb, ſchon ſein Werk de miraculis S. Emmerami angefangen, nachher aber unter Kaiſer Conrad, der an. 1039 ſtarb, Biſchof Gebhard II. Abt Burchard, die beede an. 1036 ſtarben, vollendet. ibid. p. 90, 91; er wäre vorher drey Jahre zu Magdeburg in Sachſen geweſen, weil er beſonders wegen ſeiner Jugend von ſeinen Mitbrüdern verfolgt worden. Das zweyte Werk oder den Dialog ſchrieb er erſt unter dem Abte Ulrich, der vom Jahre 1036 — 40 vorſtand. Alles zuſammengenommen, ſchließe ich mit dem Mauſoläum. S. Emm. p. 22. daß Arnold zu Ende des zehnten oder Anfang des eilften Jahrhunderts geboren worden ſey, und ſein Leben leicht über die Hälfte des eilften Jahrhunderts erſtreckt haben könne. Sein Anherr Arnold, den er ibi. p. 113. nennt, muß ums Jahr 975 zu Anfang des Abts Ramvold geſtorben ſeyn, weil er ſchon unter dem Biſchofe Michael, der an. 968 ſtarb, mit dem Hochſtift Händel hatte, und wenige Jahre darnach in der Nab ertrank, durch welchen Vorfall Berchold, der Markgraf, deſſen Tochter des Probſten Arnolds Mutter war, in ſich gegangen, und unter dem Abte Romvold, der an. 975 vom H. Biſchofe

schofe Wolfgang aufgestellt wurde, zur Genugthuung das Gut Isning nebst Regensburg opferte. Arnold, der Probst, verschweigt die Namen, seines Vaters sowohl, als seiner Brüder und übrigen väterlicher Seits Verwandten, die er gewiß muß gehabt haben, gestissentlich; weil nämlich alle, oder wenigst die meisten nach den Gütern des Hochstiftes ihre Hände ausgestreckt hatten ibid. p. 112, 113. Die Stelle von seiner Verwandtinn, die an einen Adalram, der schon vor 1036 gestorben war, vermählt war, und die er seine neptem nennt, und damals einen kleinen Sohn hatte, den Arnold ebenfalls seinen neptem heißt, könnte viele Aufschlüsse geben, wenn sie vollkommen entwickelt wäre; sie ist mir aber noch zu schwer. (80) Hr. Pfeffel von den alten Grafen auf dem Nordgau II. Bd. der Abhandl. der baier. Akademie p. 53. sq. Ich habe hier nicht Ursache diesem gelehrten Manne zu widersprechen. Ich will ihm auch zugeben, daß die Vohburger in gerader Linie vom Herzog Arnulph, der an. 937 starb, abstammen. Viele Schwierigkeiten, die er nur berührt, aber nicht überzeugend auflöst, ersodern eine eigne Abhandlung, und würden mich über meine Gränzen weitläufig machen.

§. XXIV.

Es gab im eilften Jahrhundert wirklich zween Pfalzgrafen aus dem Hause Vohburg mit dem Namen Chuno, wovon der jüngere ein Sohn des ältern an. 1081 in der Schlacht bey Höchstett umkam. oben §. VII. und die von dem Pfalzgrafen von Rott, Stifter des Klosters Rott am Inn, ganz unterschieden sind.

Weil sich aber der Hauptunterschied nämlich des Alters eines jeden dieser drey gleichnamigen Pfalzgrafen erst aus der Zusammenhaltung der rottischen Stiftungsurkunde mit dem, was das Chronicon petershusanum und der Annalista saxo ad an. 1081 von eben dieser Schlacht bey Höchstett erzählen, ergiebt; so bin ich itzt gezwungen, das Datum der rottischen Stiftsurkunde gegen alle Zweifel zu rechtfertigen, welches ich um so lieber that, weil diese Urkunde auch andrer Umstände wegen eine der seltensten und merkwürdigsten der baierischen Urkunden ist. Ich dachte bey mir, wenn es einem jeden erlaubt wäre, auch wegen den seichtesten Gründen eine so wichtige Urkunde in Zweifel zu ziehen, und deren Datum wegzuläugnen, was

für

für ein Präjudiz könnte dieß für das ganze redliche Alterthum werden?

Es haben sich wirklich seit einigen Jahren hauptsächlich zween baierische Gelehrte gemeldet, und Einwendungen gegen das Datum des rottischen Stiftsbriefes gemacht. Der erste will aus dem Monograme und den Kanzlern zeigen, die Urkunde gehöre in die ersten Regierungsjahre des Kaisers Heinrich II, weil nur dieser das nämliche Monogram, und den nämlichen Kanzler und Erzkanzler gehabt hat. Der andre berührt diesen Umstand nicht, sondern nur einige andre in dem Anfange und Ende, oder auch im Contexte der Urkunde ihm auffallende Widersprüche z. B. daß sich Heinrich Kaiser nennt, der er erst an. 1084 geworden ist; weiter, daß der Sohn des Stifters schon an. 1073, wo die Urkunde ausgefertigt worden ist, gestorben gewesen seyn soll; da man doch an. 1081 noch einen Chuno Sohn eines baierischen Pfalzgrafen sterben läßt.

Dieser Gelehrte will also das Datum der rottischen Bestättigung bis eilf Jahre zurücksetzen, und statt 1073 will er 1084 lesen.

Ich antworte aber diesen beeden Gelehrten:

I. Im Kloster Rott hat man keine Originalurkunde, weder vom Kaiser Heinrichs IV, noch vom Pabst Gregors VII. Bestättigungen; wohl aber zwo vidimirte Copien der erwähnten kaiserl. Bestättigung, so wie sie an. 1466 vom Abte Eckhart von Ebersberg vidimirt worden: und noch ein Saalbuch vom Jahre 1373, wo die deutsche Uebersetzung dieser Bestättigung enthalten ist. Aus den vidimirten Copien vom Jahre 1466 haben Meichelbeck und Hundius, und endlich auch die Editores Mon. boic. das genommen, was man bisher im Drucke hat (81), und nicht aus dem Saalbuche vom Jahre 1373, vielweniger aus einem Originale.

II. Der

Digitized by Google

II. Der ganze Streit könnte mit Einem Male gehoben werden, wenn man dem Kloster die Originalia, die ihm entzogen wurden, aus den Archiven zurückstellen wollte. Bis aber dieses geschieht, muß man gleichwol aus den Umständen der damaligen und der spätern Zeiten ermessen, was von einem und dem andern scheinbaren Widerspruche zu halten sey; niemals aber muß man so weit gehen, daß man einer Archivalurkunde, sollte es auch nur eine Abschrift seyn, auch den historischen Glauben anstreitet; denn sie hat die Präsumtion so lange für sich, bis ein Betrug augenscheinlich erwiesen ist. Im historischen Fache ist es von jeher so gegangen, daß man sich auf die Abschriften verlassen mußte, und auch itzt geht es nicht anders, indem alle heutige Druckschriften eben auch nur Abschriften sind.

III. Dieses nun vorausgesetzt, so heben sich durch die älteste Abschrift der rottischen Stiftungsurkunde vom Jahre 1373 welche, wie ich sagte, in dem Saalbuche vorkömmt, alle Widersprüche von sich selbst auf; denn dort findet sich kein Kanzler und Erzkanzler, auch kein Monogram, worinn die einzige Schwierigkeit besteht. Im übrigen ist mit den spätern vidimirten Abschriften vom Jahre 1466 gar kein Unterschied, weder im Anfange, noch am Ende, noch im Contexte (82).

IV. Die historischen Widersprüche, sage ich, heben sich auf, 1) weil man zeigen kann, daß das falsche Monogram und die falschen Kanzler in der ältesten Abschrift sich nicht vorfinden, und mithin auch hieraus kein Argument für dieß oder jenes Zeitalter hergeholt werden kann, 2) weil man wahrscheinliche Ursachen angeben kann, wie ein Verstoß in dem streitigen Punkte habe einschleichen können, die das Alter der Urkunde wiederum nicht umstossen, 3) weil, dieses weggerechnet, alle andern Umstände mit dem wahren Dato der Urkunde 1073 übereinstimmen, und sonst mit keinem andern Jahre, 4) weil man

Digitized by Google

man endlich das Jahr nicht anstreiten kann, ohne zugleich eine ganze Verfälschung, sowohl der heinrichischen, als auch der friderichischen Bestättigung vorauszusetzen, da beyde genau zusammenhangen, und die erstere in die letztere ganz eingetragen wurde.

V. Soviel das Saalbuch betrifft, so ist darinn wirklich die älteste Abschrift enthalten. Wer auf die spätere Abschrift bauet, bauet auf seichtem Grunde, sobald diese der ältern widerspricht. Wer also allein aus den Kanzlern und dem Monograme das Datum anstreitet, giebt sich selbst gefangen, weil sie sich in der ältesten nicht vorfinden.

VI. Der Archivar an. 1373 hat keine Schuldigkeit gehabt, der Uebersetzung auch die Kanzler und das Monogram beyzufügen, wenn sie ja damals noch leserlich waren; er hat sie in seiner Uebersetzung nicht für wesentlich befunden. Eine solche Auslassung kann leicht entschuldigt werden; aber nicht eine Veränderung der Jahrzahl, oder die unrichtige Beysetzung eines Pabstes.

VII. Bey der zwoten und zwar vidimirten Abschrift von 1466 war es eine noch größere Schuldigkeit, dem Originale weder etwas beyzusetzen, noch etwas auszulassen, oder zu verändern; aber gerade da sind die falschen Kanzler und das falsche Monogram eingeschlichen. Und wie beläufig? Ich finde drey Quellen eines leicht zu begehenden Verstosses; die Unleserlichkeit der Schrift, die Ungeschicklichkeit des Abschreibers, und endlich die Sorgfalt, das Dunkle, soviel möglich, zu ergänzen. Zum Beyspiele, wie leicht aus der Unleserlichkeit der Schrift und der Unachtsamkeit im Abschreiben älterer Schriften ein Fehler einschleichen kann, beliebe man nur die Bestättigungscopie Kaiser Friderichs an. 1226 für eben dieses Kloster Rott zu betrachten, wie sie Hund und Editores Mon. boic. abdrucken ließen, die doch nicht

soweit von dem Exemplare an. 1466, als letztres Exemplar vom Stiftbriefe 1073 entfernt waren, auch viele Hilfsquellen, sich aus dem Irrthume zu helfen, an der Hand hatten, womit man an. 1466 nicht versehen war. Da nun las Hund = Rotenſis Epiſcopus vener. - Abbas S. Galli - Die Editores Mon. boic. lesen aus eben dieser Copie = Rudolfus curenſis Epiſcopus & ven. Abbas S. Galli - Ich werde mich nicht irren, es stehe in der Copie ein R und ein unleserliches curenſis. Hundius hat der Sache nicht genug nachgedacht, und die Editores Mon. boic. haben Deutlichkeit halber die Abkürzungen ganz ausgeschrieben, welches dem Werthe einer Abschrift eben nichts benimmt. So ist es ganz sicher auch dem rottischen Copisten an. 1466 ergangen. Es darf nur ein A und S bey dem Kanzler und Erzkanzler gestanden seyn, oder er mag sie wegen einer Mackel nicht haben lesen können, so wird er gesucht haben, die Stelle zu ergänzen, ist also aus Uebereilung über ein Diplom Kaisers Heinrich II. gerathen, und hat ohne weitere Untersuchung des letztern Kanzler nachgeschrieben, und ist dabey in Nachahmung des Monograms gerade so unglücklich gewesen. Ein Umstand, der eine solche Muthmassung ganz bestärket, ist, daß das Kloster Rott schon seit seiner ersten Stiftung viele Feinde gehabt hat, z. B. die Grafen von Lechsgemund, die nebst vielen Besitzungen sogar auch die päbstliche Bestättigung, mit Hintansetzung aller Gottesfurcht, wie (83) ein nachfolgender Pabst sich ausdrücket, mit Gewalt weggenommen haben. Wenn man dann mit den Klosterurkunden so unbillig umgegangen ist, so kann wohl auch von Seite dieser Klosterfeinde eben diese Bestättigungsurkunde des K. Heinrich bemackelt, etwas davon ausgelöscht, und unleserlich geworden seyn; sonderbar mit Vertilgung des Monograms, worinn damals eine besondere Autorität der Urkunde eines Kaisers abzunehmen war, und um dessen Stelle auch die Namen der Kanzler zu stehen kommen, die zugleich mit jenen mochten unleserlich gemacht worden seyn; vielleicht auch mit Wegreissung des Sigills, welches alles aus der Original-

urkun-

urkunde, wenn ſie einmal glücklicher Weiſe zum Vorſchein kommen ſollte, authentiſch abgenommen werden könnte. Indeß ſchreibe ich eben dieſen gewaltthätigen Urkundenverderbern zu, daß ſchon 1226 in der rottiſchen Urkunde eine Raſur in clauſula, die eben darum nicht beſtättiget worden war, angetroffen wurde; aber ich vermuthe auch, ſchon 1373 ſeyen das Monogram und die Namen der Kanzler nicht mehr kennbar geweſen, mithin von dem Archivar ausgelaſſen, und in der Copie vom Jahre 1466 unglücklich ergänzet worden. Kurz alles will ich lieber glauben, als eine gefliſſentliche Verfälſchung der ganzen Urkunde.

VIII. So fällt alſo das Reſonnement des erſten Herrn Gelehrten weg, der bloß wegen den Kanzlern und dem Monograme die rottiſche Stiftung in die Regierungsjahre Kaiſers Heinrich II. vom Jahre 1002 — 1008 ſetzen will; denn der ganze Contexr redet vom Kaiſer Heinrich IV. Die Perſonen, die in der Urkunde benannt werden, lebten zu den Zeiten Heinrichs IV. Das Jahr der Geburt Chriſti 1073 iſt deutlich ausgedrückt. Die eilfte Indiction, das zwanzigſte Regierungsjahr des Heinrichs, die Meldung des Pabſtes Gregor des VII. und alles andre trifft allein mit den Zeitumſtänden des Jahres 1073 ein. Nicht dieſe Umſtände, ſondern vielmehr die Kanzler und das Monogram iſt unterſchoben.

IX. Eben ſo fällt auch die Muthmaſſung des zweyten Gelehrten weg, der die rottiſche Stiftung eilf Jahre jünger machen will; denn er fußet ſich hauptſächlich nur auf eine falſche Vorausſetzung, daß der Chuno, welcher an. 1081 in der Schlacht bey Höchſtett umkam, ein Sohn des rottiſchen Stifters ſey; da er doch vom uralten petershauſiſchen Geſchichtſchreiber ein Pfalzgraf von Bohburg genannt wird, und ſchon aus dieſem Beynamen von Bohburg zu vermuthen iſt, daß er von ihm ganz unterſchieden ſeyn müße. Dem Jahre 1084 ſind alle Umſtände entgegen. Es trifft keine Indiction, kein Regierungsjahr

zu; am meisten steht die Meldung des Pabstes Gregor VII. entgegen, als wo es zum offenbaren Bruche zwischen dem Kaiser und dem Pabste gekommen war, und jener sogar den rechtmäßigen Pabst ab- und einen Afterpabst einsetzte, von dem er sich in eben dem Jahre 1084 am heiligen Ostertage zum Kaiser krönen ließ. Ganz anders war es im Jahre 1073. Der Pabst Gregor war erst neu erwählt, und Heinrich versprach sich alles von ihm. Sogar die Kaiserkrone mochte ihm schon bedingnißweise vom Pabste angetragen worden seyn; daher er, um ihm zu schmeicheln, in der feyerlichen rottischen Bestättigung sich als Kaiser aufführt, und des Pabstes eine rühmliche Meldung macht. Die eilfte Indiction trifft nimmer ein bis 1088 und da waren, Chuno, der Stifter von Rott, und der Pabst Gregor schon todt. Auch die Regierungsjahre des Kaisers treffen sonst in keinem Jahre zu. Daß sich Heinrich an. 1073 anfangs Kaiser nennt, gehört nur unter die Sonderbarkeiten einiger Diplome dieser Zeit, deren das Chronicon gottwicense genug anführt, und ist von der geringsten Erheblichkeit. Dieß schrieb nur einer der Notarien, deren Styl nicht wenig verschieden war, so wie man es auch bey den Geschichtschreibern selbiger Zeit beobachtet. Der Koncepist corrigirt sich ja selbst, da er den Heinrich in der Unterschrift nur Regem, zuletzt gar nur Henricum ohne andern Titel nennt; und besonders, da er nur die annos regni, nicht aber annos imperii rechnet, welche beyde doch von dem Jahre 1084 an allzeit angesetzt wurden. Selbst anfangs, wo er imperator genannt wird, steht IVtus voraus, da er sich doch nach der Röm. Krönung 1084 allzeit III. Imperat. nennt.

X. Weil nun alle Umstände mit dem Jahre 1073 übereintreffen, so folgt nothwendiger Weise, daß man das Datum der rottischen Urkunde nicht anstreiten könne; denn wer dieses thun wollte, müßte einen vorsetzlichen Betrug beweisen, das er nimmer wird thun können. Oder woher dieser Beweis? Nicht aus den falschen Kanzlern und falschen

ſchen Monogramen; dieſe beweiſen vielmehr das Gegentheil. Wer die paſſende Indiction und Regierungsjahre genau findet, der muß um ſo eher die Kanzler und das Monogram treffen, weil dieſe durch mehrere Jahre die nämlichen ſind, und gleich beyſammen ſtehen. Wer aber aus Verſtoß gerade die allerwenigſt paſſenden Kanzler und Monograme nachſchreibt, kann einen ſo gut zuſammenhängenden Betrug in der Jahrzahl, Indiction, den Regierungsjahren, der Meldung des eintreffenden Pabſtes, und mehrerer gleichzeitiger Perſonen um ſo weniger zuſammenreimen. Was könnte dann eine gefliſſene Verfälſchung der Jahrzahl für eine Urſache, oder für einen Nutzen haben? Es iſt ja ein Documentum domeſticum, an deſſen Aechtheit keinem Menſchen mehr liegt, als eben demjenigen, dem man eine ſolche Verfälſchung zur Laſt legen wollte. Die Sorge, eine neue kaiſerliche Beſtättigung an. 1226 auszuwirken, die Einrückung in das Saalbuch vom 1373, die pidimirten Copien vom Jahre 1466 beſtättigen genugſam, wie befliſſen man von jeher im Kloſter Rott war, der erſten kaiſerlichen Beſtättigung ihre Authorität zu erhalten. So weit iſt aller Anſchein einer Verfälſchung der Indiction, und Jahrzahl u. ſ. w. entfernt, daß man an. 1466 ſogar die unkennbare Stelle des Monograms und der Kanzler herzuſtellen bemüht war, obgleich mit nicht gar glücklichem Erfolge.

Wann ſollte endlich eine ſolche Verfälſchung geſchehen ſeyn? Gewiß nicht vor dem Jahre 1226, da das Original der heinrichiſchen Urkunde noch in dem Kloſter vorhanden, und bis auf eine einzige Raſur unverſehrt war. Kaiſer Friderich II. ließ auf Bitten des Abts Friderichs von Rott die Urkunde genau unterſuchen, und ſeiner Beſtättigung ganz einrücken (84). Die Unterſuchung war um ſo ſtrenger, ſowohl weil damals das Advokatierecht über das Kloſter von zweenen herzoglichen baieriſchen Miniſterialen in Anſpruch genommen war, als auch, weil man den kleinſten Umſtand der Raſur ſo ſtreng genommen,

men, und sogar die radirte Stelle kassirt hat. Die Sache selbst giebt an den Tag, daß man bey dieser Untersuchung alle jene strengen Regeln genau befolget hat, die man zu selbiger Zeit im zwölften und dreyzehnten Jahr circa examinandam fidem instrumentorum zu beobachten pflegte (85); nämlich: 1) ein gefreßner oder ausgelöschter Flecken in der Indiction, und um so mehr in dem Jahre, stieß das ganze Instrument um, 2) eben so die Neuigkeit der Schrift; 3) der Verdacht eines angekleisterten Sigills, 4) die Unterschrift eines falschen Notarius, d. i. wenn der Notarius bezeugt, das Instrument selbst geschrieben zu haben, und doch diese Schrift jünger wäre, als jene des Instruments; 5) endlich die Rasuren in locis suspectis. Hingegen der Abgang eines Buchstaben oder einer Sylbe verdarb das Instrument selbst nicht, weil man aus andern Umständen auf die Wahrheit der Sache kommen kann. Auch eine Rasur in locis non suspectis verdarb das Rescript oder Privilegium selbst nicht, weil darinn von den Abschreibern leicht ein Verstoß geschehen kann, den man hernach verbessern muß. Man mochte also, soviel das rottische Instrument betrifft, gezweifelt haben, ob die Rasur etwas Wesentliches betreffe; mithin ließ der Kaiser die Urkunde, welche sonst unverwerflich war, in ihrem Werthe, und bestättigte sie, nur den passum litigiosum ausgenommen. Damals also läßt sich keine Verfälschung der Jahrzahl denken. In den zweyen Originalien kann keine Verfälschung stecken, weil, wie am Tage liegt, nicht eine Sylbe oder Buchstabe, sondern viele Wörter ausgelassen, geändert oder eingeschaltet worden seyn müßten, und zwar in zwoen verschiedenen und 153 Jahre voneinander abstehenden Handschriften, mit einer bey vierhundert Jahren spätern Dinte, in enge Zwischenräume, ohne eine Rasur, ohne den Unterschied der Dinte, der Hand u. s. w. zu verrathen. So z. B. ist es einer festen Schrift eine blosse Unmöglichkeit in den Raum: an. Dom. incarnat. MLXXXIV. indict. VII. anno regni XXXI. Imperii I. diese wenigst um eilf Buchstaben kürzere Formel ohne Lücken

zu

zu schreiben: an. Dom. incarnat. MLXXIII. indict. XI. anno regni XX. Die Abschrift aber kann man ohne dem Original keiner Verfälschung beschuldigen, weil es demselben für gleichlautend gemuthmasset wird. Um so weniger war in der Folge eine Verfälschung möglich, weil itzt schon zwey gleichlautende kaiserliche Diplome vorhanden waren; zwo verschiedene Handschriften, die vielmehr erhalten, als verdorben werden mußten, weil dem Kloster am meisten daran liegt.

XI. Endlich kommen mit dem Jahre 1073 alle Abschriften überein; die drey noch vorhandenen, nämlich die Uebersetzung im Saalbache 1373, und die zwo vidimirten Copien vom Jahre 1466. Diese kann man unmöglich anders, als mit Aufweisung der Originalien anstreiten. Bis diese nicht zum Vorschein kommen, müßen sie wegen der Präsumtion, die sie für sich haben, als die einzige und sicherste Regel der Wahrheit gelten, besonders da alle auch zu verschiedenen Zeiten gemachte Abschriften sich gleichlautend sind.

Not. (81) Meichelbek hist. frising. T. I. p. 264. apud Hünd. Metrop. Edit. Gewoldi mihi tom. III. p. 264. Diese zwo Ausgaben hat der Author des Chronici gottwicensis, Herr Abt Pessel schon gesehen, aber sich selbst über die offenbar widersprechende Kanzler und Monogram nicht gewagt, vielweniger sonst eine Ausstellung der Jahrzahl angebracht. Die jüngste Ausgab steht Monum. boic. vol. I. p. 352. woraus ich die streitigen Stellen hier excerpire. „In nomine sancte & individue Trinitatis. Henricus divina favente clementia quartus Romanorum Imperator Augustus (Hundius hat nur Romanorum Augustus, vielleicht hat er das Wort Imperator übersehen; sonst aber führte dieser Kaiser auch vor der römischen Krönung den Titel Augustus, als eine besondere Titulatur. Confr. Chronicon gottwic. p. 283.) Fidelis nostri Cononis Palatini memoriam posteris scriptis transmittimus -- Convenerunt ergo in hoc, ut in loco & fundo qui dicitur Rota - in comitatu Arnolfi comitis (gewiß ein Graf der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts, er mag nun von Wasserburg, oder von Wolfrathshausen, oder von Dachau u. s. w. gewesen seyn, worüber noch gestritten wird) -- evolutis autem aliquot diebus filius ad servitium nostrum vocatus in bello cecidit (der Sohn des Stifters starb bald nach der Heurath mit der Frau Elisabeth aus Lothringen in einem Treffen; was aber dieß für ein Treffen war, decket uns die hohenwartische Chronik des P. Fortunat Huber auf. p. 343. Es muß im innern Baiern, um Scheiern, Hohenwart, Geisenfeld, Münchsmünster

und

und da herum geliefert worden seyn, und zwar an. 1071 oder 1072; eben damals begannen die Unruhen in Baiern.) -- orbatus vero pater tota mente ad Deum convertitur, sublatoque corpore filii & assumta nuru, quae sine prole remanserat, ad monasterium properat, exequias celebrat, celebratisque exequiis traditionem renovat. — His ergo prædiis atque reditibus vir fidelis rotense monasterium fundavit, ac fundatum beato Petro & romanæ Ecclesiæ tradidit per manum Eberhardi de Razenhofen (dieser Mann lebte nebst seinem Sohne gerade um diese Zeit nach der Mitte bis gegen das End des eilften Jahrhunderts, wie schon oben §. XIII. gezeigt worden) qui & primus Bizantium - persoluit. — His ita peractis nostram præsentiam adiit, nostraque imperiali authoritate hec omnia roborari expetiit. Nos vero — pontificalem auctoritatem nostra auctoritate munivimus. — Si quis autem contra hanc nostre constitutionis paginam sciens rotense Monasterium infestare presumpserit, veniat super illum apostolica maledictio, nostriqne edicti dura compositio. — Signum Domini Henrici Regis invictissimi (Loc. Monogram) Engilbertus cancellarius vice Willigisi Archicapellani (soll heißen Adalbertus vel Adalbero vice Sigefridi Archicancellarii, oder es soll letzterer ganz ausgelassen seyn, weil man wenigst seit dem J. 1074 bis 1086 in keiner Urkunde mehr einen Erzkanzler antrifft; davon Hr. Abt. Pessel in seinem Chronico gottwicensi die Ursache angiebt, die sich wohl auch für die vorigen drey Jahre von 1070 — 1073 schickte) recognovit. Dat. Non. sept,. an. Dom. incarnati. MLXXIII. indict. XI. anno autem Regni Henrici XX. actum Ratisbonæ feliciter Amen. Presidente Rome apostolicam Sedem Gregorio VII qui & Hiltprandus." (82) Dieses alles habe ich theils aus den Briefen, theils aus der mündlichen Nachricht des gelehrten Herrn Archivars zu Kloster Rott, P. Magnus Schmidt, gezogen, welcher sich im Erforderungsfalle mit größerm Nachdruck, als ich gegenwärtig, um seinen Stiftsbrief annehmen wird. (83) Mon. boic. vol. I. p. 358. Innocentius II. an. 1142. (84) Hund. metrop. T. III. mihi pag. 185. — 187. und Monum. boic. vol. I. p. 372, 373. an. 1226. „Fridericus ven. Abbas rotensis monasterii — ad præsentiam nostram accedens, ostendit nobis quoddam privilegium — cuius tenor talis est: (hier folgt das Diplom des Kaiser Heinrichs) unde nos (fährt der Kaiser Friedrich fort) — prædictum privilegium præter clausulam, ubi erat rasura — confirmantes &c." Noch klärer ist die andere Bestättigung eben dieses Kaisers von eben dem Jahre 1226 Mon. boic. l. c. p. 373 — 375. „Nos itaque privilegiis eius inspectis & cognitis rationibus, quas super eiusdem loci advocatia evidenter ostendit &c." (85) Cap. 6. de fide instrumentorum; item cap. 3. & 11. eod. Tit. & cap. 7. de religiosis domibus.

§. XXV.

Hieraus entwickeln sich endlich auch die entscheidenden Kennzeichen, woraus man die drey gleichnamigen Pfalzgrafen Chuno des eilften

eilften Jahrhunderts unterscheiden muß. 1) In der Zeit, wann sie in der pfälzischen Würde einander nachfolgen; 2) in ihrer Abstammung und in ihrem Charakter, und 3) in ihren Besitzungen.

I. Chuno, der ältere Pfalzgraf von Vohburg, folgte gleich nach dem Pfalzgrafen Aribo an. 1055. Von ihm muß sowohl die Stelle Mon. boic. Vol. VI. (86) circ. an. 1060, als eine andre in den bambergischen Urkunden (87) circ. an. 1064, verstanden werden. Nach dem Chuno, dem ältern von Vohburg, folgte Chuno, Pfalzgraf, und nachmaliger Stifter von Rott circ. an. 1064 - 1074, dessen Sohn vor dem Vater starb, mithin niemals Pfalzgraf war (88). Auf Chuno, den Pfalzgrafen von Rott, folgte der ältere Pfalzgraf Rapotho, der diese Würde wenigst an. 1076 begleitete, oben §. IV. Hernach kömmt der jüngere Chuno, Pfalzgraf von Vohburg, ununterbrochen fort von an. 1077 bis auf seinen Tod 1081 vor.

Endlich tritt der jüngere Rapotho als Pfalzgraf auf, und bleibt es bis an seinen Tod ohne Nebenbuhler.

Folglich hat der jüngere Chuno von Vohburg seinen Vater überlebt, und ist nach einigen Jahren wirklicher Pfalzgraf geworden, wie er auch im Chronico petershusano wirklicher Pfalzgraf genannt wird, nicht aber der Sohn des Stifters von Rott, als der schon vor seinem Vater gestorben war.

II. Chuno, der Stifter von Rott, stammt von zweenen Popponen ab, die sich Herren und Grafen von Rott schrieben. Wenn man auch zugiebt, die Vohburger seyen mit ihm nur Eines Hauptstammes, z. B. des scheyerischen, weil man sonst die gar zu unordentliche Nachfolge in des pfalzgräflichen Würde nicht leicht begreiffen könnte: so müßen doch die Vohburger einer ganz andern Linie gewesen seyn. Die

Grafen von Rott müßen mit dem rottischen Stifter ausgestorben seyn, weil man nirgends mehr Grafen mit diesem Beynamen findet; da entgegen die andre Linie der Grafen, Pfalz- und Markgrafen von Vohburg, sich bis in das dreyzehnte Jahrhundert fortgepflanzt hat. Folglich, wenn auch Chuno von Rott vor dem Tode seines Sohns mit den Vohburgern wegen des Vorzugs sich im Streite befand, so begab er sich doch gleich nach dem Tode desselben aller Ansprüche, mischte sich nicht in die, damals entstandnen, Staats- und Religionsunruhen, und führte nach der Stiftung des Klosters vielmehr ein Privatleben, nach dem Beyspiele mehrerer sich neutralhaltender Grafen, und andrer hohen Personen. Im Gegentheile scheinen die Herren und Grafen von Vohburg sich vorzüglich durch die Anhänglichkeit an den Kaiser groß gemacht zu haben, und sowohl an der Anzahl ihrer Häupter, als wegen den Absichten auf ihr Interesse von den Herren von Rott ganz unterschieden zu seyn.

III. Die Pfalzgrafen, Chuno von Vohburg, waren gewiß Besitzer der damaligen Stadt Vohburg, wie selbe nachher die Markgrafen dieses Namens besessen haben. Sie besassen aber nichts in Rott, auch nichts in allen den bey fünf und fünfzig wichtigen Ortschaften, welche vom Stifter im Anfange zur Stiftung gegeben wurden; davon doch das meiste nachher wieder weggerissen wurde, ohne daß nur eine einzige Spur in den rottischen Monumenten aufzutreiben wäre, ob die Herren von Vohburg daran Antheil gehabt hätten. Aber auch die Herren von Rott besassen nichts in Vohburg, noch in allen den Ortschaften, welche von den Vohburgern nach Reichenbach, Waldsassen und Münchsmünster gegeben wurden. Man gehe alle Urkunden genau durch, wo Tauschhandlungen über diese verschiedenen Ortschaften geschehen; man wird niemals finden, daß das Kloster Rott mit Reichenbach u. s. w. noch die Vohburger mit den Descendenten des rottischen Stifters (ich meyne aus seiner Tochter) in Betreff dieser

Güter

Güter ein wechselseitiges Interesse hatten. So eine gänzliche Absönderung aller Güter unter den Häuptern Eines Stammes und Einer Linie läßt sich nicht gedenken; sie hat kein Beyspiel. Man gehe die weitschichtige Familie der Grafen von Scalah und Burghausen, derer von Pielstein, Plaien und Hardeck, und andrer mächtigen Grafen durch; man wird doch wenigst einige Generationen hindurch das wechselseitige Interesse bey vielen einschichtigen Besitzungen wahrnehmen. Aus diesem schließe ich also, daß, weil die rottischen Güter mit den vohburgischen gar nicht zusammen treffen, auch der Pfalzgraf Chuno von Rott ganz ein anderer seyn müße, als die beeden Pfalzgrafen Chuno von Vohburg, und wenn sie auch in Einem Stammvater zusammentreffen, dieser wenigst einige Generationen früher müße gesucht werden, z. B. im Arnulph oder Luitold ꝛc. Einen andern Grund dieser Verschiedenheit in den Besitzungen, also auch in den Personen geben die drey tegernseeischen Güter Frickendorf, München (Munihha) und Sießbach an die Hand. Daß diese niemals von dem Stifter von Rott besessen worden, scheint aus der Stiftungsurkunde heraus, wo diese drey Güter nicht enthalten sind. Nun werden doch in dieser Urkunde alle Güter des Stifters specificirt, welche nach Ausheurathung seiner Tochter Irmgard übrig waren, sogar auch die Güter seiner Lehenleute, endlich sogar auch ein einschichtiges Haus in Wisenschwank, welches er erst neuerdings seiner Tochter überlassen hatte. Er kann diese Güter auch nicht seiner Tochter zur Ausheurathung gegeben haben, weil diese Heurath etwas früher geschehen seyn muß, als diese Stelle von den Inhabern der tegernseeischen Güter aufgezeichnet wurde; indem Irmgard an. 1073 schon mehrere Söhne hatte, davon einer etwa schon das gesetzmäßige Alter zur Advokatie erreicht haben mochte, wenn selbe nicht durch ein anders Gesetz von der unzuläßigen weiblichen Nachfolge in der Advokatie wären ausgeschlossen worden. Der erste Pfalzgraf Chuno, der um das Jahr 1060 die pfalzgräfliche Würde nach dem Aribo behauptete, war also vom

Digitized by Google

Chuno, dem Stifter von Rott ganz unterschieden. Er war ein Pfalzgraf von Vohburg, Vater mehrerer Söhne, und der Stammvater der Markgrafen zu Vohburg.

Not. (86) Mon. boic. vol. VI. p. 163. „ *Chuno* aulicus præses habet Frickendorf, Munihha, Siezbach. " Daß diese Stelle vor 1071 und nach 1055 also beyläufig um das Jahr 1060, wie die Editores anmerken, aufgezeichnet wurde, beweiset die Zusammenhaltung der in diesem Elencho sich vorfindenden Personen, sonderbar Welf præses, der kurz vor dem Pfalzgrafen Chuno stehet, und an. 1071 schon als baierischer Herzog aufgestellt war. Daß ich aber diese Stelle vielmehr vom ältern Chuno von Vohburg verstehe, als vom Chuno von Rott, gebe ich zwo Ursachen an: 1) Weil Chuno von Rott wirklich diese drey Güter nicht besaß, sonst stünden sie in dem Stiftsbrief von Rott, wo alle seine Güter aufgezeichnet sind. 2) Aus der Vergleichung eines bey 30 Jahren ältern Elenchi eben dieser Güter, den uns Hier. Pez script. rer. Austr. tom. I. p. 741. im Auszuge liefert, erhellet, daß zwischen den ältern vorigen und itzigen Besitzern eine gewisse nächste Verwandtschaft obwalte, z. B. Welf im letztern Verzeichniß war ein Sohn aus der Schwester des Welfs, dessen im ersten Verzeichniß gedacht wird, und die nämlichen Güter, obgleich vielleicht nicht alle, inne hatte. Wiederum Markgraf Ernest war ein leiblicher Sohn des Markgrafen Adelberts, der an. 1056 starb, und die nämlichen Güter hatte, wie sein Vater. Nun besaß die drey Güter, Frickendorf, München, und Sießbach vor 30 Jahren der Pfalzgraf Hartwich; aber nur von Seite der Vohburger zeigt sich eine so nahe Verwandtschaft mit dem Pfalzgrafen Hartwich, weil der Markgraf Diepold an. 1104 vom Annalista Sax. ap. Eccard p. 602 ausdrücklich ein nepos des Sighard von Scala, der ein Bruderskind des Pfalzgrafen Hartwich war, genannt wird. Wenn dieser Diepold ein Sohn des alten Chuno von Vohburg ist, wie ich allerdings dafür halte, und auch Hr. Pfeffel in seiner Dissert. von den Markgrafen auf dem Nordgau nicht entgegen ist: so sieht man leicht seine nächste Verwandt- oder Versippschaft mit dem Pfalzgrafen Hartwich ein. So eine nahe Verbindung zeigt sich aber nicht bey dem Chuno, dem Stifter von Rott; folglich kann auch hier die Rede von ihm nicht seyn. (87) Ludewig script. rer. bamberg. tom. I. p. 1122. item pag. 290. item apud Eccard Corp. hist. in codice udalriciano tom. II. p. 102. extat etiam in Lünig Specileg. eccl. tom. II. p. 19. „ Fridericus rogatu domini sui Güntheri — Bamberg. Eccl. Episcopi allodium quoddam Haga, quod idem praenominatus Episcopus per manum advocati sui in eiusdem Friderici manus legaverat — ad altare S. Petri maioris monasterii in Bamberg legavit. — testes per aures tracti sunt Palatinus comes *Chuono* & filius eius N. & caeteri. " Diese Uebergabshandlung geschah zwischen den Jahren 1060 — 1064; glaublich selbst im J. 1064, kurz vor der merkwürdigen Reise des Bischofs Günther nach Jerusalem. Das Jahr selbst und der unbe-

unbenannte Sohn, der eben nicht auch ein Chuno seyn muß; sondern anders, vielleicht Diepold oder Ulrich heißen konnte, berechtiget mich, diesen Pfalzgrafen für den ältern Chuno von Vohburg zu nehmen, welcher vor dem Chuno von Rott, gleich nach dem Aribo, baierischer Pfalzgraf wurde. Wer einmal so glücklich seyn wird, die ganze Urkunde zu finden, besonders wer den Vater und das Geschlecht des Bischofes Günther entdecken wird, der wird der Sache noch mehr auf den Grund kommen; denn er war dem Lambert von Schaffenburg zufolge apud Pistor. tom. I. p. 335. & Schardium pag. 181. ad an. 1065 selbst aus dem baierischen pfalzgräflichen Geschlechte geboren, und in Bamberg von Jugend auf erzogen, auch mit ungemein vielen privat- oder ererbten Besitzungen versehen, in welchen beyden Umständen er mehr Aehnlichkeit mit den Vohburgern, als mit den Rottern hat. An einem teste per aurem tracto erkennt man sicher allzeit desselben baierische Abkunft. Selbst aus der ganzen Handlung leuchtet die engste Verwandschaft des Bischofs Günther mit dem Pfalzgrafen Chuno heraus. (88) Ueber die Geschichte des Pfalzgrafen Chuno von Rott werden sich, wie ich hoffe, geschicktere Federn, als die meinige ist, wagen. Herr Anton Nagel hat in seinem entdeckten Kodex von Münchsmünster eine Urkunde vom Jahre 1086 gefunden, wo Elisabeth, die ehmalige Gemahlinn des jungen Chuno von Rott, ein Seelgeräth für diese beeden, Chuno, nämlich ihren ehmaligen Schwiegervater, den alten Chuno Pfalzgrafen, und den jungen Chuno, ihren ersten Gemahl, stiftet. Ich werde also hievon ganz stillschweigen. Nur zur Bestättigung, daß Chuno, der alte Pfalzgraf von Rott, seine Stiftung an. 1073 nicht gar lange könne überlebt haben, will ich mich auf die schon erwähnte Bestättigung Kaiser Friedrichs II berufen, Mon. boic. vol. I. pag. 373. wo es heißt: „qualiter quondam Palatinus Cono nomine — rotensem ecclesiam pia provisione fundaverit, & in decessu suo (glaublich in seiner letzten Krankheit) cum hæredem aliquem non haberet, eandem ecclesiam sub tuitione Imperii duxerit conferendam.

§. XXVI.

Nachdem ich bisher alle Pfalzgrafen des eilften Jahrhunderts, soviel mir möglich war, durchgegangen, und voneinander unterschieden habe; so kann ich endlich auch die Gründe aufbringen, welche beweisen, daß Ulrich Graf von Passau, und folglich auch sein patruelis, der Pfalzgraf Rapotho aus dem vohburgischen Geschlechte waren.

Ich fasse hier diese Gründe ins Kurze. Sie sind I. allgemeine, welche sowohl den Grafen Ulrich von Passau, als den Pfalzgrafen

Rapo-

Digitized by Google

Rapotho betreffen. 1) Das baierische pfälzgräfliche Geschlecht, welches an beeden klar auffällt; indem Rapotho wirklicher Pfalzgraf von Baiern war, und als solcher an. 1099 starb, oben §. XIV. sq. und Ulrich von Passau eines wirklichen baierischen Pfalzgrafen Sohn war. oben §. XIX. Nun waren die Vohburger in Besitz dieser Würde gleich, nach dem Aribo Sohn des Pfalzgrafen, und zween gewisse Pfalzgrafen aus diesem Geschlechte Namens Chuno haben diese Würde von 1055 — 1081, außer einem geringen Unterbruche, fast beständig begleitet. Diese Vohburger sind nicht ausgestorben, wie Chuno von Rott und Aribo; sie haben auch ihre Prätension auf die pfalzgräfliche Würde nicht fahren lassen. Es ist also auch nicht zu vermuthen, daß sie sich vom 1081 — 1099 von dem einmal besessenen Posten haben verdrängen lassen, weil sie wirklich keiner Familie in Baiern, als der herzoglich welfischen, gewichen sind, und das Geschlecht der ältern Pfalzgrafen, Hartwichs und Aribo, verdrängt haben. Mithin ist nichts natürlicher, als zu schließen, daß auch der Vater des Ulrichs und der Pfalzgraf Rapotho sein patruelis aus diesem vohburgischen Geschlechte seyn müßen, weil man sonst kein Geschlecht in Baiern wird aufbringen können, das mit Nachdruck um diese Würde geworben hätte, oder werben konnte; sonderbar, da dem Pfalzgrafen Rapotho seit 1086 bis 1099 kein einziger Nebenbuhler an die Seite stand, welches die Vohburger gewiß nicht würden haben gelten lassen, wenn Rapotho nicht Eines Stammes, ja Einer Linie mit ihnen gewesen wäre, dem sie Alters halber, oder nach einem andern Vertrage den Vorrang lassen mußten.

Dieser Grund wird immer Bestand haben; man mag dann in Betreffe der Nachfolge in der pfalzgräflichen Würde Grundsätze aufstellen, welche man will, a) wenn gleich Chuno von Vohburg und Chuno von Rott Eine Person wären; ja dann um so mehr, weil dann vom an. 1055 — 99 kein Pfalzgraf als des vohburgischen Geschlech-

tes

tes mehr vorkäme. b) Auch dann, wenn alle Pfalzgrafen in Baiern eines einzigen Hauptſtammes wären; weil die vohburgiſche Linie ſeit der Hälfte des eilften bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Oberhand hatte. c) Endlich auch dann, wenn Ulrich von Paſſau nicht ein Sohn des ältern Chuno von Vohburg, ſondern eines andern, vielleicht noch unbekannten, Pfalzgrafen Sohn wäre. Sogar wenn er des alten Pfalzgrafen Rapotho Sohn wäre; oder auch wenn er kein wirklicher patruelis des jüngern Pfalzgrafen Rapotho, ſondern nur ſonſt ſein naher Anverwandter wäre, weil man außer den Vohburgern kein Geſchlecht in Baiern finden wird, welches große Anſprüche zu behaupten im Stande geweſen wäre.

2) Der ungemeine Reichthum, welcher ſowohl in dem Ulrich von Paſſau, als in dem Pfalzgrafen Rapotho hervorleuchtet, (oben §§. II, XVI und XIX.) Nun wird man auch hierinn keine Familie ſelbiger Zeit in Baiern aufſtellen können, welche ſich beſſer hieher ſchickte, als die vohburgiſche; denn, ſo wie der Pfalzgraf Rapotho ſeit 1086 — 1099 in Baiern den Meiſter ſpielte; gerade ſo dominirten hernach zween Markgrafen Diepold, Vater und Sohn, während der ganzen Regierung Kaiſers Heinrich des Fünften. Der Pfalzgraf Chuno von Vohburg an. 1077 gieng dem Markgrafen vor, ſo auch die beeden Pfalzgrafen Rapotho an. 1076 und 1086 u. ſ. w. Ferner die beeden, ja meines Erachtens drey vohburgiſche Markgrafen, Diepold, ob ſie gleich nur den Titel Markgrafen führten, litten doch bis 1120 keinen Pfalzgrafen in Baiern, und giengen ſelbſt ſeit 1120 — 1146, wie auch Hr. Pfeffel bemerket hat, den baieriſchen Pfalzgrafen von Wittelsbach vor (89). Dieſes kann unmöglich anders ausgelegt werden, als daß die Markgrafen von Vohburg ſelbſt das nächſte Recht zur pfalzgräflichen Würde hatten, ob ſie ſich gleich des Titels enthielten; folglich die beeden Pfalzgrafen Rapotho aus dem nämlichen Geſchlechte waren, denen ſie nicht eben wegen der Würde, ſon-

ſondern wegen Vorzug des Alters, oder wegen einem andern unter ſich gemachten Vertrage gewichen ſind. Die reichenbachiſche Stiftung an. 1118 kann hierinn viele Aufſchlüſſe geben, wenn ſie gemäß ihrer Wichtigkeit unterſucht wird. Der Ausdruck, den der uralte Abt, Verfaſſer des Codicis reichenbacenſis, gebraucht: Marchio Dietpoldus praepotens ac nobilis, hat mir immer ſehr wichtig geſchienen; ich habe es für eine ſolche Praepotenz gehalten, die ihm mit dem Pfalzgrafen Rapotho und ſeinem patrueli dem Ulrich von Paſſau viele Aehnlichkeit giebt. Wenigſt iſt der Ausdruck ſelten, und die gleiche Uebermacht giebt mir den Anlaß, die beeden Fürſten und Geſchwiſterkinder, Ulrich Grafen von Paſſau, und den Pfalzgrafen Rapotho, gleichfalls ein ſo mächtiges Geſchlecht aufzuſuchen.

3) Die Umſtände der Zeit. Gerade nämlich zu jener Zeit erheben ſich die Vohburger, da die Schweinfurter, und die alten baieriſchen Welfen ausſtarben, da die Minderjährigkeit Kaiſers Heinrich IV, und viele innerliche Unruhen in Baiern die beſte Gelegenheit, ſich groß zu machen, darbothen. Da nun vom 1055 — 1081 ſchon zween gewiſſe Vohburger, baieriſche Pfalzgrafen waren, ſo würde ſich in dieſen Umſtänden weder der Vater des Ulrichs, Grafen von Paſſau, noch der Pfalzgraf Rapotho, weder zu ſo einer Macht, wie ſie wirklich beſaſſen, noch zu der pfalzgräflichen Würde erſchwungen haben, wenn ſie nicht von dem nämlichen vohburgiſchen Geſchlechte abgeſtammt; ja ſogar von den erſten zweenen Pfalzgrafen des vohburgiſchen Hauſes den Ankunftstitel geborgt hätten, ſonderbar, was den Pfalzgrafen Rapotho betrifft, der ſeit 1086 keinen Mitwerber mehr hatte, den er gewiß an den Vohburgern würde gehabt haben, wenn er nicht ſelbſt ein Vohburger geweſen wäre. Letztere zween Gründe, wie ich ſchon vom erſten ſagte, gelten auch dannoch, wenn ich mich wirklich in Beſtimmung des Vaters, des Ulrichs, oder des Rapotho geirrt hätte.

II. Son-

Digitized by Google

II. Sonderheitliche Gründe, welche beweisen, daß Ulrich, Graf von Passau, und patruelis des Pfalzgrafen Rapotho aus dem vohburgischen Geschlechte war.

1. Er war zuverläßig eines baierischen Pfalzgrafen Sohn (oben §. XIX.); nun haben wir alle baierische Pfalzgrafen, welche in den Urkunden des eilften Jahrhunderts vorkommen, und welche Alters oder andrer Umstände halber seine Väter seyn konnten, durchgegangen; es hat sich aber keiner als Chuno, der ältere Pfalzgraf von Vohburg gezeiget. Folglich muß Ulrich ein Bruder des jüngern Chuno von Vohburg, und zugleich ein Bruder des ältern Diepold, Markgrafen von Vohburg gewesen seyn. Die Umstände der Zeit treffen pünktlich zu; denn es sey sein Vater Chuno an. 1037, wo ich ihn das erstemal antreffe, nur erst 24 Jahre alt gewesen; sey an. 1055 Pfalzgraf geworden, und an. 1064 gestorben: so hätte er doch ein Alter von 51 Jahren erreicht. Es sey Ulrich, einer seiner jüngsten Söhne gewesen, und ums Jahr 1050 geboren worden, so wäre er bis 1099 wo er starb, 49 Jahre alt geworden. Und so würde auch das Alter des ältern Markgrafen Diepold, den ich an. 1077, 1091, 1096, 1100, 1104, 1105, 1108, 1110, 1111 noch in den Urkunden mit dem größten Ansehen angetroffen haben, passen, wenn man die Vergleichung fortsetzen wollte. Auch andre Umstände treffen zu, z. B. der Reichthum, von welchem ohnehin bisher fast schon zu oft Meldung geschehen ist; und daß sich Ulrich, Graf von Passau, und nicht von Vohburg schrieb, zeigt nur an, daß er mehrere Länder hatte, die sich untereinander in die Schlösser und Güter theilten, und bestätiget vielmehr meine Hypothese, daß er ein Vohburger war, weil sich, wie eben gemeldet worden, wirklich zween Brüder zeigen.

2. Ulrich, Graf von Passau, war zuverläßig an die Gräfinn Adelheit, Stifterinn von Baumburg, vermählet, und hatte eine Tochter, die mit dem Engelbert, Markgrafen von Istrien, nachmaligen

Herzogen von Kärnthen, verheurathet, und die Stammmutter der Grafen von Ortenburg war, oben §. XIX. Nun zeigt sich seit dieser Heurath eine gewisse Verbindung der Ortenburger mit den Vohburgern, die sich nicht anders, als durch eben diese Heurath der vohburgischen Utta erklären läßt. a) Schon Berngер, Graf von Sulzbach, welcher die Wittwe des Ulrichs heurathete, befindet sich seit dem oft bey dem ältern Markgrafen an. 1105, 1108, 1110, 1111, und leistet ihm in den wichtigsten Vorfällen Gesellschaft, weil nämlich Berngер durch diese Heurath die Administration der Güter des Ulrichs bis zur wirklichen Ausheurathung der Utta überkam, und dadurch auch wegen der Nachbarschaft der Güter in nähere Verbindung mit dem Markgrafen Diepold, als des Ulrichs Bruder, trat. b) Bey dem Engelbert, dem Gemahl der Utta, zeigt sichs noch klärer an. 1116 und 1130 in zwoen baierischen Urkunden. Einmal steht der jüngere Diepold Markgraf gerade vor dem Markgrafen Engelbert, das zweytemal nach ihm, da nämlich Engelbert schon Herzog in Kärnthen war; aber wieder gerade vor einem andern Markgrafen Engelbert, der zweifelsohne, der Sohn des Herzogs, und hiemit das zweyte Geschwisterkind des Markgrafen Diepold war. Selbst der Umstand, daß itzt die Engelberte mitten im innern Baiern, und sogar auf dem Nordgau erscheinen, deren Väter und Ahnen man schwerlich da antreffen wird, scheint der Sache das Gewicht zu geben. c) Es findet sich keine Heurath mehr zwischen den Ortenburgern und Vohburgern, und doch findet man sie etlichemal in den reichenbachischen und waldsachsischen Urkunden; auch ehe die Vohburger ganz erloschen sind. Besonders auffallend ist die Tauschhandlung zwischen dem Kloster Reichenbach und Chötwein um das Jahr 1160. Da vertritt Graf Rapotho von Ortenburg, der Bruder des Markgrafen, Engelbert, Sohn der Utta, sogar die Stelle des Advokaten von Reichenbach nämlich des Markgrafen Bertholds von Vohburg auf Bitte, wie es in dem Tauschinstrumente heißt: „der Markgrafen Bertholds Advokaten von

Reichen-

Reichenbach“, in welcher Bitte ſelbſt, wie die Urkundenforſcher bemerken, ein nexus ſanguinis zu Grunde liegt, und übergiebt ſtatt ſeiner das Gut Willofsdorf, und Parowi, worunter auch die ſieben Mansmat und drey Weinberge in Wilvolvisdorf in Oeſterreich müſſen verſtanden werden, welche der Vater, oder vielmehr der Anherr ſchon an. 1118 zur Stiftung nach Reichenbach übergeben hatte. Eben ſo, wenn ich mich nicht ſehr irre, betrifft die Zeugſchaft eben dieſes Grafen Rapotho um eben dieſe Zeit, welche er dem Littold von Sauerſtetten leiſtet, das Gut Kinheim im Rotgau, eben jenes glaube ich, welches ſchon der Stifter an Reichenbach geſchenkt hatte. d) Endlich kommen auch die Ortenburger mit den Vohburgern in vielen Beſitzungen zuſammen. Was die Güter in Oeſterreich betrifft, ſo haben wir eben ein Beyſpiel geſehen. Der Stifter von Reichenbach gab zur Stiftung anſehnliche Güter in Oeſterreich; auch die Ortenburger hatten daſelbſt benachbarte Güter, ſo zwar, daß Rapotho, Graf von Ortenburg bey der Tauſchhandlung zwiſchen den Klöſtern Reichenbach und Kötwein Stellvertreter des Markgrafen Berthold als Advokaten von Reichenbach war. Gerade ſo verhält es ſich mit den Gütern im Rotgau oder Rotthal in Baiern. Daſelbſt gab der Stifter von Reichenbach zwey Güter an das Kloſter, und daß er noch viele andere da beſeſſen habe, beweiſet die Schankung der Reutza, Herzoginn von Böhmen, die durchaus für eine Vohburgerinn gehalten wird; denn die beyden Aſpach, die dieſe Herzoginn zum Kloſter vermacht hat, ſuche ich in eben dem Rotthal bey dem heutigen Kloſter Aſpach, wovon Kinheim nicht weit entfernt liegt, worunter ich das obige Chindeheim oder Chindesheim, oder Chindelherin verſtehe, welches ſchon im Anfange zur Stiftung gegeben, und nachmals im Beyſeyn des Grafen Rapotho von Ortenburg neuerdings verliehen wurde; aber gerade im Rotgau ſind im eilften und zwölften Jahrhundert die Hauptbeſitzungen der Ortenburger in Baiern zu ſuchen, wie es die deutlichen Urkunden und die vielen Vorfälle zwiſchen den Ortenburgern und Bog-

nern offenbar zeigen; wie auch das heutige Ortenburg dem Rotgau sehr nahe liegt, und vielleicht vor Alters dahin eingegränzet war. Endlich lehren uns die ortenburgischen Briefe, die uns Hund in seinem Stammenbuch II. Th. zum Theile ganz, zum Theile auszugsweise geliefert hat, daß die Ortenburger schon vor dem gänzlichen Erlöschen der Vohburger ansehnliche Besitzungen in Nordgau, insonderheit im Distrikt Eger besessen haben, welcher, nach den reichenbachischen Urkunden, ein ganzes Land, in regione Egere, war, worüber die Vohburger und hernach die Hochenstaufer zu gebieten hatten. Keiner dieser Umstände kann recht erklärt werden, wenn man nicht annimmt, Ulrich von Passau sey ein Vohburger gewesen, und alle seine weitläufigen Güter (denn er war über die massen reich), seyen mit seiner Tochter Utta an die Ortenburger gekommen, wovon schon oben §. XIX. Meldung geschehen ist.

3. Endlich ist auch zuverläßig, daß die Ortenburger schon seit der Heurath der Tochter des Ulrichs Utta mit dem Engelbert Anspruch auf die pfalzgräfliche Würde gemacht haben, wozu sie beym Abgang der Vohburger auch wirklich gelangt sind. Nun kann sowohl der Anspruch, den sie gemacht, als das Hinderniß, das ihnen im Wege gestanden, nicht füglicher, als durch eben den vohburgischen Ulrich erklärt werden. Engelbert, der Tochtermann des Ulrichs, hat sich wirklich in Privaturkunden einen Pfalzgrafen geschrieben, wovon man ein Beyspiel in einer monseeischen Urkunde an. 1107 liest (90). Er konnte sich aber in seinem Anspruche nicht halten, und mußte sich mit dem markgräflichen Titel begnügen, bis er endlich Herzog von Kärnthen geworden ist. Sein Anspruch, sage ich, kann nirgends füglicher hergeleitet werden, als vom Ulrich, der eines baierischen Pfalzgrafen Sohn war, da des Engelberts Vater, Engelbert Graf von Sponheim, weder Pfalzgraf noch Markgraf war. Das Hinderniß aber, welches ihm im Wege gestanden, scheint durch die Urkunde vom Jahre 1116, wo der

Kaiser

Kaiser Heinrich V. dem Otto von Wittelsbach das Gut Weilenbach schenkt, ganz aufgelöset zu seyn; denn da steht der Markgraf Diepold vor dem Markgrafen Engelbert, weil er nämlich dem Pfalzgräflichen Titel entsagen mußte, da ihn sogar Diepold nicht führte, der doch ein gegründeters Recht dazu hatte. Folglich, weil die Vohburger den Ansprüchen der Ortenburger im Wege standen, so muß der Hauptanspruch auch von den Vohburgern herrühren. Ulrich nämlich der Schwiegervater des Engelberts war ein Vohburger.

III. Sonderheitliche Gründe, welche beweisen, daß auch Rapotho, von dem die ganze Frage handelt, aus dem vohburgischen Geschlechte war.

1. Pfalzgraf Rapotho war einmal ein patruelis Ulrichs des Reichens, Grafen von Passau, und zweyten Gemahls der Adelheit Stifterinn von Baumburg, von dem kurz zuvor gesagt worden ist, daß er ein Sohn Chuno des ältern Pfalzgrafen von Vohburg, Bruder des jüngern Chuno, Pfalzgrafen von Vohburg, und ebenfalls Bruder des ältern Diepolds, Markgrafen von Vohburg war; folglich waren Ulrichs und Rapothos Väter leibliche Brüder, und mithin einer wie der andere aus dem vohburgischen Geschlechte. Davon ist aber oben §. XVI. und sonst öfters das Mehrere gemeldet worden, weil dieß der Hauptgrund ist, worauf diese ganze Abhandlung beruhet.

2. Die Umstände seiner ganzen Geschichte, die ich im ersten Hauptstücke geliefert habe, lassen mir selbst keinen festern und sichern Schluß übrig, als Rapotho müße wirklich ein Vohburger gewesen seyn; denn Rapotho war ein geborner Baier und zugleich ungemein mächtig und reich §. II, XV.; nun wird man mir weder zu Ende des eilften, noch zu Anfange bis über die Mitte des zwölften Jahrhunderts eine mächtigere Familie in Baiern ausfindig machen können,

Digitized by Google

nen, als die vohburgische. Diese war nahe mit der alten schweinfurtischen verwandt, welche wenigst zween Herzoge zu Anfange des eilften Jahrhunderts gezählt hat. Von dieser schweinfurtischen Familie sollen die Vohburger sowohl den Titel zum nordgauischen Markgrafthum, als den Anwachs ihrer Macht herhaben, wie dieses Hr. Pfeffel schon längst gezeigt hat. Von dieser kann auch der Pfalzgraf Rapotho zum Theile seine Güter von Böhmen bis nach Rom herhaben, weil die Schweinfurter durch Heurath auch in Italien mächtig geworden sind. Ungeachtet aber, daß Rapotho sehr mächtig war, pflegt er doch mit dem Stift St. Emmeram Privathandlungen, ist selbst gegenwärtig, und leistet Zeugschaft in derley Handlungen, oben §. XIII. Dieß zeigt allerdings eine Nachbarschaft an, welche durch die öftere Geleite, die er den böhmischen Gesandten leistete, und durch das jährliche aus Böhmen erhaltene Lehen (oben §. II. X, XI.) nur destomehr bestärkt wird. Man räume aber Cham, die alte Burg und Stadt, unserm Rapotho zur Wohnung ein, so haben wir sowohl die Nachbarschaft an Böhmen und Regensburg, als sein Geschlecht erreicht, welches das vohburgische ist. Endlich, so ist Rapotho dem jüngern Chuno, dem Pfalzgrafen von Vohburg, in der pfalzgräflichen Würde, wie es scheint, unmittelbar nachgefolgt; hat sogar die nämlichen Verknüpfungen nicht nur mit dem Kaiser, sondern auch mit dem Herzoge von Böhmen Wratislaus, dem Herzoge Friderich von Schwaben, und dem Herzoge Luitold von Kärnthen gehabt. (oben §§. V, VII, VIII, IX.) Beede haben den Vorrang vor den Markgrafen behauptet, und zwar selbst in kaiserlichen Urkunden. Sogar ohne Widerspruch hat sich Rapotho ziemlich lang bis an seinen Tod bey der nämlichen Würde im größten Ansehen erhalten, sowohl unter den Kriegsunruhen, als nach denselben. Nichts von allen dem kann begriffen werden, wenn man nicht sagt, Rapotho sey selbst ein Vohburger gewesen, so gut ein patruelis des Markgrafen Diepolds, als des Ulrichs von Passau, denen er aber im Alter oder andrer gemachter Verträge halber vorgegangen ist.

3.

Digitized by Google

3. Endlich getraue ich mir auch zu behaupten, daß ſelbſt des Pfalzgrafen Rapothos Vater zu Cham geſeſſen, und ſich daher Rapotho, Graf von Cham, geſchrieben habe, a) weil ich oben §. III. ſchon gemuthmaſſet, Rapothos Vater müße ein andrer älterer Rapotho ſey, die miteinander in einem päbſtlichen Briefe 1076 vorkommen; b) weil im Jahre 1076 wirklich ein Pfalzgraf Rapotho erſcheint, (§. IV.), der (nach dem, was bisher vorkam) ein zuverläßiger Vohburger, aber doch älter, als unſer Rapotho ſeyn muß; c) weil im Jahre 1071 wirklich ein Graf Rapotho mit einem Sohn Rapotho vorkömmt, der ſich dem Alter und Umſtänden nach wohl hieher ſchicket; d) weil endlich eben dieſer ältere Rapotho, nicht von dem Rapotho, der in einer ranshofiſchen Urkunde um das Jahr 1072 oder 1073 ausdrücklich von Cham genannt wird, unterſchieden ſeyn kann.

Ueber den letzten Punkt aber, weil ich mich oben öfters darauf berufen habe, will ich vor dem Schluße dieſer Arbeit, in folgenden zweyen eigens dazu beſtimmten Abſchnitten noch etwas weniges ſagen.

Not. (89) Ueber dieß und mehr anders, hier als bekannt angenommenes, beſehe man am Ende der Abhandlung die chronologiſchdiplomatiſche Tabelle der Vohburger bey den gemeldten Jahren. (90) Chronicon lunælacenſ. p. 115. an. 1107. „Teſtes ſunt Palatinus Comes Engilbertus &c.“ Daß hier kein anderer, als der Ortenburger, verſtanden werde, beweiſet unter andern die Urkunde vom J. 1242, die uns Hunds Stammbuch II. Th. p. 31. liefert, wo Heinrich II. Graf von Ortenburg, jenes Engelberts Urenkel, das Gericht und die Vogtey zu Mondſee, Steinkirchen und Straßwalchen dem Biſchoffe von Paſſau verſetzet, und die ganz wohl mit oben erwähnter Urkunde an. 1107 zuſammenhangt, wo der Biſchof Hartwich von Regensburg eben dieſes Steinkirchen an das Kloſter Monſee abtritt; denn der Biſchof Hartwich war ſelbſt ein Ortenburger, und zur Folge der beſten bisher verfaßten Stammtafeln, ein Bruder des Engelberts, welcher ihm da die erſte Zeugſchaft leiſten. Dieſer hat ihm ſicher den pfalzgräflichen Titel nicht angeſtritten, ob er ſelben gleich anderwärts nicht behaupten konnte; er wird auch den Nachkommen ſeines Bruders das erwähnte Advokatierecht, welches ſein Urenkel noch beſaß, vorbehalten haben. Zudem ſind alle andere Engelberte, welche um dieſe Zeit vorkommen, entweder nur einfache Grafen, oder wenigſt haben ſie keinen Anſpruch auf die pfalzgräfliche Würde.

Digitized by Google

§. XXVII.

Um die Mitte des eilften Jahrhunderts lebte ein Graf Rapotho von Cham, den man in der Stammreihe der Vohburger unmöglich übergehen kann. Die Stelle beym Hund (91) lautet klar: Rapoto comes de cambe. Der Beyname aber von Cham zeigt nach der Gewohnheit der damaligen sowohl, und ältern, als spätern Zeiten den wahren Besitzer von Cham an, wie es auch aus den Beynamen der andern Fürsten, die nach dem Rapotho stehen, auffallend erhellet; denn Vorenbach oder Formbach, Viechtenstein, Windberg, Ratelnberg waren Schlösser, worunter sich die Grafen von Formbach getheilt hatten, so wie die eben da vorkommenden Schlösser, Halgermos, Bothenstein und Tenglingen zweenen Sprossen Hartwichs, nämlich des Pfalzgrafen, und Friderichs, seines Bruders, eigenthumlich zugestanden. Also war auch der angezeigte Graf Rapotho Besitzer der Burg und Stadt Cham, keiner andrer nämlich, als derjenigen, welche in Norico ripens. zwischen den Flüssen Cham und Regen liegt, weil man in den Urkunden selbiger Zeit keinen andern haltbaren Ort dieses Namens in Baiern antrifft.

2. Man kann, sage ich, diesen Rapotho, Grafen von Cham, in der Stammreihe der Vohburger nicht übergehen, wenn man schon die Art im Einschalten nicht wüßte; denn ohne diesem Rapotho kann man weder erklären, wie die Markgrafen von Vohburg schon zu Anfange des zwölften Jahrhunderts im Besitze der Stadt Cham waren, wovon unläugbare Beweise in den reichenbachischen, und andern Monumenten vorhanden sind; noch kann man mit einem gründlichen Beweise aufkommen, wie die Adelichen von Cham, die im Jahre 1285 vom Kaiser Rudolph zum Grafenstand unter dem Beynamen von Hals erhoben wurden, von den Vohburgern abstammen, welches man doch seit langer Zeit für ungezweifelt hielt.

3. Nun

3. Nun aber bietet sich eine, wie wenigst mir scheint, ganz ungezwungene Art dar, diesen Rapotho in die vohburgische Stammreihe einzuschalten, mittels des Pfalzgrafen Rapotho, wenn man im Verfolge seines Patruels, des vohburgischen Ulrichs, den alten Pfalzgrafen Chuno von Vohburg zum leiblichen Bruder des Grafen Rapotho von Cham macht. Sey es indeß nur bloße Vermuthung, bis andere genugsame Beweise und Gegenbeweise aufgebracht werden, so hat sie doch die zu einer Vermuthung erforderliche Wahrscheinlichkeit, und widerspricht keinem einzigen, der bisher von den Vohburgern geschrieben hat, weil sie alle eine Lücke gelassen haben, die man ausfüllen muß. Selbst dem Herrn von Buat widerspricht sie nicht, der geflissentlich von dem berühmten Pfalzgrafen Rapotho geschrieben hat, weil er nur in dem Alter dieses Grafen Rapotho von Cham geirrt zu haben scheint, und da er den Pfalzgrafen Rapotho, der an. 1099 gestorben ist, für einen Sohn eines andern Rapothos angiebt, und diese Stelle von dem Sohne ausgelegt, die doch von dem Vater verstanden werden muß.

4. Die Gründe zu einer solchen Vermuthung hole ich nebst dem schon oben §. XXVI. Beygebrachten, hauptsächlich aus der Urkunde selbst her. a) Was das Alter der Urkunde betrifft, so werde ich nicht irren, wenn ich das Jahr 1072 oder 1073 festsetze, wo man sich gerade gegen die Sachsen rüstete; wenigst ist sie vor 1075 ausgefertigt worden, weil darinn der Markgraf Ernest, der an. 1075 starb, noch vorkömmt. Daraus aber mögen wir auch auf das Alter des Grafen Rapotho schließen. Er geht dem vormaligen Pfalzgrafen Aribo ziemlich weit vor, der doch nach der Berechnung des P. Hermann Scholliner in einer eignen Diss. über diesen Fürsten bis 1073, schon ein Alter von 55 Jahren erreicht haben müßte. Ein solches, und noch höhers, Alter müßen wir auch dem Grafen Rapotho von Cham einräumen; sonst ist keine Ursache des Vorzugs vorhanden, weil die

Digitized by Google

Schlösser der andern Grafen wirklich meistens näher bey Ranshoven als Cham, das Rapothos besaß, gelegen sind; und folglich der Vorzug wegen einer Nachbarschaft nicht angeht, nebst dem, daß eben damals eine gütliche Ausgleichung der baierischen Fürsten selbst intendirt geworden zu seyn scheint. Wenn also der hier vorkommende Graf Rapotho von Cham, auch der Person nach von dem Pfalzgrafen, der an. 1099 starb, nicht unterschieden wäre, so müßte er ein Alter über achtzig Jahre erreicht haben, welches der ganzen Geschichte des Pfalzgrafen, wie im ersten Hauptstücke zu sehen ist, widerspricht, indem dieser selbst in dem Jahre 1099, wo er starb, noch so thätig auf dem Reichstage zu Regensburg war. Folglich dem Alter nach konnte Rapotho, Graf von Cham, wohl der Vater des jüngern Rapothos des Pfalzgrafen, nicht aber einer und der nämliche seyn. b) Aus eben diesem Grunde schickt sich dieser Rapotho, Graf von Cham, viel eher für jenen ältern Pfalzgrafen Rapotho, der an. 1076 in einer feyerlichen Urkunde als Pfalzgraf erschien, oben §. IV; denn, wie ich voraussetze, war er ein Bruder des ältern Chuno, Pfalzgrafen von Vohburg, dem er auch (nur Chuno von Rott gieng dazwischen) noch vor seinem Sohne Chuno, dem jüngern Pfalzgrafen von Vohburg, nachfolgte. Von seinem Bruder her hatte er den ersten Anspruch zur pfalzgräflichen Würde, wenigst dem Alter nach. Sein Sohn der jüngere, Pfalzgraf Rapotho, den ich ebenfalls schon oft zum Herrn von Cham machte, hatte auch wegen seinem Vater den ersten Anspruch auf die Würde, nach dem Tode des jüngern Chuno. Anders scheint mir die ganze, so oft abwechselnde, Nachfolge in dem pfalzgräflichen Amte unerklärbar. c) Eben diese Umstände schicken sich wohl zu dem Charakter des ältern Grafen Rapotho, von dem oben §. III. N. VI. gemeldet worden. Er giebt nach der Schlacht bey Unstrut einen Gesandten und Mittler in des Königs Sache mit dem Pabste Gregor ab, giebt auch das pfalzgräfliche Amt auf, und stirbt an. 1080 in der Schlacht bey Elster, als ein großer Fürst. Hätte er

nicht

nicht den nächſten Anſpruch zur pfalzgräflichen Würde gehabt: ſo hätte er ſelbe weder jemals angenommen, noch erhalten, noch auch, wenn er ſie erhalten hätte, wieder fahren laſſen. Wäre er Eine Perſon mit dem jüngern Pfalzgrafen Rapotho: ſo ſieht man weder die Urſache ein, wegen welcher er die einmal erlangte Würde niederlegen, oder die niedergelegte wieder hätte annehmen ſollen. So ein Wankelmuth iſt wider den Geiſt eines großen Fürſten; und ohne Beyſpiel. d) Endlich unterſcheidet er ſich durch eben dieſe Umſtände genugſam von dem Grafen Rapotho von Hohenwart, mit dem Hr. von Buat des Pfalzgrafen Rapothos Vater vermiſcht; denn Rapotho von Hohenwart war zu Folge der Chronik vom Kloſter Hohenwart, das er geſtiftet hatte, im Jahre 1074 ſchon todt; und dieſe Chronik verdient meines Erachtens mehr Glauben, als Hund, der ſich hier ſelbſt nicht gleich bleibt. Der ältere Pfalzgraf Rapotho aber kömmt noch an. 1076 in Urkunden vor, und iſt, wie ich wenigſt dafür halte, der nämliche, der an. 1080 ſtarb. Ja ſelbſt der Beyname, den ſie führen, unterſcheidet ſie genugſam, da ſich der eine gewiß von Cham ſchrieb; der andere aber ſich von Hohenwart geſchrieben haben ſoll; denn bisher hat man noch keine Urkunde über letztern im Drucke geſehen.

5. Folglich iſt der Unterſchied des alten Rapothos, Grafen von Cham, und des jüngern Pfalzgrafen, nur in dem Alter und in der Perſon, nicht aber in dem Geſchlechte, in dem Beynamen, oder in der Würde. Der ältere war des jüngern Vater; dieſer muß allen Umſtänden nach in Cham geſeſſen haben, wie ſein Vater §. praec. Der ältere war ebenfalls Pfalzgraf, ſchon vor dem jüngern Chuno, Pfalzgrafen von Vohburg. Der nächſtfolgende, und letzte §. ſtellt auch wirklich einen Grafen Rapotho, des nämlichen Alters, mit ſeinem Sohne gleiches Namens auf.

Not. (91) Hund Stammbuch I. Theil, p. 125. 12. 16. „Erneſt Marchio, Adalbero Marchio, *Rapoto comes de Cambe*, Udalricus comes de Ratelnberg. Gebhardus comes de Vorenbach, Sarchilo comes de Mospach, Aribo

ho comes de Hegirmos (Heigermos i. e. Halgermos in Salgovia) & frater eius Boto comes de Botenstein, Sigihart de Temlingen (alias Tenglingen). Die ganze Urkunde steht in Mon. boic. vol. III. p. 245. 246. „Notum sit — quod imperator Henricus, cuius praedium erat, qui (quod) Ranshovin vocabatur, tradidit &c. Testes extitere. Ernest Marchio. Adalpero Marchio. *Rapote* comes (hic suppl. de Chambe. Udalricus comes) de Ratelnberge. Geberhardus comes de Vorenbach &c " Der Verstoß in Mon. boic. ist blos im Abschreiben, vielleicht auch durch den Buchdrucker geschehen, da man eine Hauptperson. Udalric com. de Ratelnberge übersehen hat; denn Hund und die Editores Monum. boic. haben ganz und gar den nämlichen codicem traditionum ranshofensium gehabt. Eine Uebersehung kann leicht geschehen; aber eine Unterschiebung kann bey dem so wichtigen und treuen Urkundenforscher Hund nicht supponirt werden. Wem noch ein Zweifel übrig bleiben sollte, beliebe nur oben nachzusehen §. XIX. wo er unter andern Ulrichen dieser Zeit, auch einen Udalricum comitem de Ratelnberge, der an. 1097 starb, finden wird, zur augenscheinlichen Bestättigung der hundischen Lesart; weil es wohl einen Ulrich von Rattelnberg, nicht aber einen Rapotho dieses Beynamens gegeben hat.

§. XXVIII.

Noch ist eine einzige merkwürdige Stelle übrig, die uns vielleicht am klärsten den Vater des Pfalzgrafen Rapotho entwickeln kann. Ja, wenn sie nach ihrer ganzen Merkwürdigkeit untersucht würde, so könnte sie einen großen Aufschluß über die ganze pfalzgräfliche Geschichte des eilften Jahrhunderts geben. An. 1072 kömmt in einer doppelten Urkunde über die Einweihung und Dotation des Klosters Michelbeuern nebst Salzburg, ein Graf Rapotho mit einem Sohne Rapotho vor. Diese schicken sich vollkommen zu meinem Zwecke; ich bemerke aber zum voraus, daß ich nur eine geringe Uebersicht davon geben kann. Eine Ausarbeitung davon ist jedem andern vorbehalten, der die Geschichte und das Geschlecht des Patriarchen Sighard zu liefern gedenket.

In Rücksicht des Grafen Rapotho, der daselbst vorkömmt, bemerke ich 1) das Alter, welches mit dem Alter des Grafen Rapothos von Cham übereinstimmt, von dem ich in vorhergehenden §. geredet habe; denn man muß ihm beyläufig das Alter der Mutter des Patriarchen einräumen, welche Pilihild hieß, und an. 1048 schon Mutter zweener erwachse-

wachſenen Söhne war, des Patriarchen Sighard, der an. 1062 ſchon als königlicher Kanzler, und an. 1067 ſchon als Patriarch von Aquileia vorkömmt, und, wie es gegenwärtige Urkunde giebt, an. 1072 ſchon einen erwachſenen Neffen aus ſeinem Bruder Friderich hatte; folglich muß das Alter des ältern Rapothos an. 1072 zwiſchen 50-60 eintreffen, wie oben vom Grafen Rapotho von Cham im nämlichen 1072 oder nächſtfolgenden 1073 Jahre geſagt worden iſt. Oder gebe man ihm, wenn man lieber will, etwas über das Alter der Hazacha, ſo kommt das Nämliche heraus. Die nach ſeinen Söhnen, Urich und Rapotho, ſtehenden Söhne des Grafen Otto mit der Hazacha, Eckhard und Bernhard, waren um 1104 ſchon geſtorben, oder ſie waren wenigſt ſchon alt, worüber man mehrers beym P. Hermann Scholliner nachſehen kann. Hazacha aber, die nach der wahrſcheinlichen Auslegung des ſcheyeriſchen Geſchichtſchreibers Konrad, eine Schweſter Tochter der Pilihild, und an. 1064 ſchon das zweytemal Wittwe war, mußte bis 1103, wo man ſie das letztemal antrifft, ein Alter von 80 Jahren erreicht haben. Giebt man dem jungen Rapotho etwas über das Alter eines der Hazacha Söhne aus der zweyten Ehe, ſo trifft es ebenfalls mit dem Alter des jüngern Pfalzgrafen Rapotho zu, dem ich an. 1099, wo er ſtarb, beyläufig auf 50 — 60 Jahre ſchätzte.

2) Nun werde ich durch keine einzige baieriſche Urkunde gezwungen, ſchon im Jahre 1072, und 1073 — 1078 zween gleichnamige Grafen, Rapotho, in Baiern zuzulaſſen, und doch waren alle vorkommende Zeugen Baiern, weil es heißt: teſtes per aurem adtracti. Die Namen der Grafen Rapotho ſind um dieſe Zeit ſehr ſelten. Ich gieng, meines Erachtens, alle Geſchichtſchreiber und Urkunden, die in die Geſchichte dieſer Zeit einſchlagen, ſoviel ich deren in öffentlichen Druckſchriften auftreiben konnte, mit Sorgfalt durch; allein mehr als den gegenwärtigen Rapotho, den ältern, und ſeinen Sohn

gleiches

gleiches Namens, nebst einem andern jüngern Rapotho, einen Sohn des Grafen Diepolds, der ebenfalls zu den ersten, wenigst zu dem gegenwärtigen Geschlechte zu gehören scheint (93), konnte ich nicht finden. Diese letztern sind jünger, als der erste, und gewiß vor 1078, (wo nach meinem Urtheile Diepold, der Vater des andern jüngern Rapotho starb) und vor 1080, wo der alte Rapotho starb, in der gräflichen Würde nicht nachgefolgt; folglich lasse ich an. 1072, und 1073 — 1078 nicht mehr, als Einen regierenden Grafen Rapotho zu. Was man mir wegen den Grafen Rapotho von Hohenwart einwenden möchte, als hätte dieser damals noch gelebt, scheint nach der Chronik von Hohenwart nicht wahrscheinlich, weil er gewiß vor 1074, und, wenn ich nicht irre, schon vor jenem Kriege des Heinrichs, dessen daselbst, wie in der Stiftungsurkunde von Rott an. 1073 gedacht wird, und der schon an. 1071 oder 1072 muß geführt worden seyn, gestorben ist (94). Diese Hypothese widerspricht weder der Geschichte, noch den Urkunden. Ich habe sie angenommen, um der Ungewißheit, in welcher man sonst schweben würde, auszuweichen. Hat es also an. 1072 — 1078 nur einen einzigen Grafen Rapotho in Baiern gegeben, so ist der hier vorkommende kein anderer, als derjenige, von dem ich im vorhergehenden §. gesagt habe, daß er Graf Rapotho von Cham genannt wurde, und allen Umständen nach sowohl selbst Pfalzgraf an. 1076, als der Vater des jüngern Pfalzgrafen Rapotho war.

3. Warum hier Rapotho mit seinen Söhnen, und zwar die erste, Zeugschaft leistet, erhellet theils aus dem Geschäfte selbst, theils auch aus den Umständen. Es war, so zu sagen, eine zwote Stiftung des Klosters Michelbeuern; es mußte also die Einwilligung der nächsten Anverwandten dabey seyn, wenn sie von vielen Streitigkeiten sicher seyn sollte. Es lag nämlich eine Verwandtschaft des Patriarchen Sighard zum Grunde; dieß geben die nächstfolgenden Zeugen die zween Söhne der Hazacha und des scheyerischen Grafen Otto noch mehr

an

an den Tag; denn der alte Geſchichtſchreiber Konrad vom Kloſter Scheyern deckt uns beym Jahre 1077, wo der Patriarch die Kirche im Innerzell einweihte, die nächſte Verwandtſchaft der Hazacha mit dem Patriarchen Sighard auf. Er war nämlich filius materterae ipſius Hazachae; ihre Mütter waren Schweſtern, wie dieß auch P. Hermann Scholliner loc. cit. bey Gelegenheit eben dieſer Stelle angeführt hat. Eine ſo nahe, und vielleicht noch nähere Verwandtſchaft muß auch zwiſchen dem Patriarchen Sighard und dem Grafen Rapotho ſeyn; entweder daß dieſer eine Schweſter des Vaters des Patriarchen zur Ehe hatte, oder daß ſelbſt eine Schweſter des Patriarchen mit dem Grafen Rapotho, oder mit einem ſeiner Söhne vermählt war; oder endlich, daß die Mathilde, die Gemahlinn des Bruders des Patriarchen, eine Tochter des Grafen Rapothos war; aber eben dieſe Verwandtſchaft giebt zum Theile auch einen Beweis ab, daß da kein anderer Rapotho könne verſtanden werden, als der, welcher bald darauf Pfalzgraf geworden, und dennoch ſeines Bruders, des ältern Chuno, Pfalzgrafen von Vohburg, Sohne wieder gewichen iſt; denn, wie die Urkunden bezeugen, im erſten Hauptſtücke, §. V. an. 1077, ſo hörte dort die Verbindung des Patriarchen aus einer mir unbekannten Urſache auf, und fieng eine ähnliche Verbindung mit dem jüngern Chuno, Pfalzgrafen von Vohburg, und ſeinem glaubwürdigen Bruder, dem Markgrafen Diepold an. Die abwechſelnde ähnliche Verbindung iſt ein Zeichen, daß auch zwiſchen dem Chuno von Vohburg und dem Grafen Rapotho die nächſte Verbindung vorhanden war. Einen noch wichtigern Grund davon biethen uns die göttweiniſchen älteſten Urkunden dar, die zwar nur im kürzeſten Auszuge im Chronico gottwicenſi angeführt werden, doch aber, meiner Muthmaſſung nach, drey Vohburger dieſes Zeitalters angeben, einen Cuono an. 1058, einen Rapotho an. 1066 und einen Ulrich an. 1074. Nun hatte der Patriarch Sighard zu Folge des Chronici gottwicenſis einen großen Antheil an der göttweiniſchen Stiftung; und wie uns ei-

ne

ne reichenbachische Urkunde, die ich §. XXVI. angeführt habe, lehret, so war auch die reichenbachische engest damit verbunden. Auch war (nach einer sehr glaubwürdigen Nachricht des Lazius Migrat. gent.) circa an. 1070 dem Patriarchen Sighard St. Petronell in Unterösterreich zugehörig, der es auch dem heil. Altman, Bischof von Passau, und Stifter von Göttwein verkaufte. Gerade darüber hatte sich auch der Markgraf Diepold an. 1142 die Oberbothmäßigkeit, oder ein gewisses anders Recht zugeeignet, welches er im nämlichen Jahre dem Könige Konrad zu Gunsten des Hugo von Kranichberg abtrat; folglich scheint nicht nur eine Verbindung der Vohburger mit dem Patriarchen Sighard, sondern auch mit denjenigen Personen heraus, deren Briefe zu Göttwein vorhanden sind. Besonders wohl schicken sich der Chuno an. 1058, und der Rapotho an. 1066. Sie sind keine geringen Personen, wie die Sache selbst giebt. Letzterer heißt sogar fidelis regis, welcher Titel nur den Söhnen der Grafen und anderer Fürsten, so lange sie im unmittelbaren Dienste des Königs oder des Kaisers standen, beygelegt wurde, und Anspruch zu höherer Beförderung gab; gerade so, wie Otto von Wittelsbach an. 1116 noch fidelis imperatoris heißt, der vier Jahre darauf an. 1120 in allen Urkunden, wo er vorkömmt, schon Pfalzgraf genannt wird. Weil endlich beyde Diplome schon vor der göttweinischen Stiftung 1067 ausgefertigt sind, so däucht mich, beede, Chuno und Rapotho, haben dazumal das Geschenk, das sie vom Könige erhalten hatten, sammt den Diplomen zur Stiftung gegeben, oder welches vielleicht auch möglich seyn kann, es haben dieses ihre Erben gethan. Also läßt sich wahrscheinlich darthun, daß der Graf Rapotho der michelbeuerischen Urkunde ein Vohburger, und der Vater des Pfalzgrafen Rapotho sey, welcher an. 1099 starb.

4) Endlich könnte uns vielleicht eben diese michelbeuerische Urkunde auch auf die Verwandtschaft des scheyerischen Hauses mit dem vohburgi-

burgiſchen führen, welche zwar ſchon längſt gemuthmaſſet, aber nicht entdeckt wurde. Wenigſt ſteht hier der Eckhard, der Vater des Otto, Pfalzgrafen von Wittelsbach, und Stammvaters des durchlauchtigſten Hauſes, ſo nahe bey ſeinem Vorfahrer in der pfalzgräflichen Würde, dem an. 1099 verſtorbenen Rapotho, daß dieß ſelbſt ohne andere Gründe vermuthen läßt, Otto möchte nebſt altväterlichen Anſprüchen, auch wegen Verwandtſchaft mit dem Pfalzgrafen Rapotho Anſprüche zu dieſer Würde gehabt haben. Nun iſt bisher kein einziger Genealogiſt geweſen, der nicht die Vohburger urſprünglich von den Scheyern abgeleitet hätte; beſonders Hr. Pfeffel, da er vor dem Diepold, Markgrafen, den Hermann als einen Sohn des kinderreichen Babo auftreten läßt, den Scholliner ſelbſt für einen Scheyer hält. Vielleicht war von Scheyern der Gemahl der Hazacha, und Vater des Eckhards, noch vor dem Hermann Markgraf, und die freiſingiſche Urkunde an. 1055 von ihm auszulegen, welche P. Hermann Scholliner nicht genug entwickelt hat. Es wäre doch auch zu unterſuchen, was unter der Nachricht des Doctors Marſchalk ſteckt, daß er den Biſchof Hermann von Augsburg als einen Sohn eines Rapotho, und Enkel eines Grafen Diepold von Wittelsbach ausgiebt. Dieſe Nachricht iſt nicht ohne Grunde; denn zur ſelben Zeit iſt der Name Diepold und Rapotho ſelten anderswo, als in der vohburgiſchen Familie anzutreffen. Vielleicht iſt gerade da die Verbindung der Wittelsbacher mit den Vohburgern zu ſuchen. Wenn ich nicht irre, ſo iſt hier unter dem Grafen Diepold kein andrer zu verſtehen, als jener Vater des Rapotho, der an. 1059 das Bißthum Augsburg wegen der Grafſchaft Geiſenhauſen beunruhiget, und in ſeinem Angriffe des Schloſſes Menhingen, die nämliche Stellung behauptet, wie 107 Jahre vorher der ſcheyeriſche Arnulph, Herzog Arnulphs I. Sohn. Nun aber hatten wirklich die Abkömmlinge des Herzog Arnulphs ſehr nahen Anſpruch auf die Grafſchaft Geiſenhauſen, weil des Biſchofs Heinrich Mutter, Adelheid, eine Tochter des Arnulphs I. war.

Mit diesem scheyerischen Hause hat es Bischof Heinrich Zeit Lebens gehalten, und glaublich zu dessen Gunsten, wenn er nicht noch andere nähere-Erben hatte, welches zu untersuchen wäre, dem Uebergabsinstrument von Geisenhausen die Klausel eingerückt, daß seine rechtmäßigen Erben berechtiget seyn sollten, das übergebene Eigenthum wieder einzulösen, wenn den im Instrumente gesetzten Vertrage zuwider gehandelt würde. Der Bischof Hermann selbst hatte vielen Streit wegen Geisenhausen mit dem Domstifte gehabt, gewiß nicht ohne scheinbaren Anspruch. Und eben dieser Bischof zeigt eine große Verbindung mit den Adelichen von Cham, die bis zu ihrem Abgange Geisenhausen sollen besessen haben (95), und aller Vermuthung nach eine Nebenlinie der Vohburger sind. Ich hoffe aber, und wünsche es wenigst sehr, daß sich bald eine geschicktere Feder, als die meinige ist, über diesen Gegenstand von der Verbindung der Scheyer mit den Vohburgern wagen wird. Indessen will ich meinem Systeme gemäß die zween ältern vohburgischen Pfalzgrafen Chuno und Rapotho nebst ihren Zeitgenossen dem Grafen Diepold von Scheyern, für Brüder annehmen, davon der erste als Stammvater der vohburgischen Markgrafen, der zweyte und der dritte Väter zweener Grafen Namens Rapotho geworden sind, des Pfalzgrafen nämlich, von dem die ganze gegenwärtige Abhandlung redet, und eines andern Grafen Rapotho, der niemals Pfalzgraf, wohl aber Vater des Bischofs Hermann, und eines bey Hof angesehenen Ulrichs gewesen ist, der auch mit einer minder adelichen Dame Stammvater, der Adelichen von Cham, Uttendorf und nachmaligen Grafen von Hals seyn kann. Wer mein ganzes System geschickt umdrehen kann, daß er den an. 1099 verstorbenen Pfalzgrafen Rapotho zum Sohn des Diepolds, und Vater des Bischofs Hermann von Augsburg; hingegen seinen Patruel Ulrich, den Reichen, zum Sohn des alten Pfalzgrafen Rapotho, zum Bruder aber eines Grafen Rapotho, der nach dem münchsmünsterischen Codex in Vohburg saß, und auch des ältern Markgrafen Diepolds machen

will,

will, kann es thun. Mir fiel mein Syſtem beſſer; einem andern kann ein anders mehr gefallen. Was die Familie des aufgeworfenen Pfalzgrafen betrifft, kann ich der Wahrheit nahe gekommen ſey; aber was ſeinen Vater, ſeinen Bruder, ſeines Vaters Brüder u. ſ. w. betrifft: ſo traue ich meinem Syſteme ſelbſt nicht zuviel zu. Ich habe gewiß alle erdenkliche Mühe angewandt, um auf einen Grund zu kommen; wenn ich nicht glücklich genug geweſen bin, ſo war die allzugroße Menge der jedesmal dunkeln Stellen die Urſache, die vielleicht mit der Zeit, wenn noch ein paar Funken Lichtes auffallen ſollten, mit leichter Mühe zu verbinden ſeyn werden. Ich wollte die ganze Abhandlung ſo einrichten, daß ich ohne höchſte Noth keinem, weder alten noch neuem, Schriftſteller widerſpräche.

Not. (92) P. Herman Scholliner Diſſ. vollſtänd. Reihe der Voreltern Otto, des Großen, in den neuen baieriſchen Abhandl. III. Bd. pag. 282 — 284. ex cod. Mſpt. michelburano. „ An. 1072 — conſecrata eſt eccleſia apud Birren a vener. Aquilejenſ. Eccleſ. Patriarcha Syro. — ad hanc eandem eccleſiam dotalibus bonis — inveſtiendam prænominatus Patriarcha cum conſenſu Matris ſuæ Pilhilaæ — tales poſſeſſiones, quales ipſi in proprietate poſſederunt, nominatim Burin cum omni bono & iuſtitia, qua primitus (iam ſæc. X.) inſtitutum eſt — determinaverunt — iſti per aurem adtracti (Teſtes) de comitibus *Rapoto & filii* eius *Vdalricus & Rapoto*, Willihalm filius ger. de militibus Chazili de Muoſiza. Meginhart, qui dicitur albus. Perinhart Ottonis comitis filius &c.“ und gleich folgt das hierüber ausgeſtellte Konfirmationsinſtrument des Erzbiſchofs Gebhard: „ipſum monaſterium (Michelbeurn) poſt obitum Pilihilaæ comitiſſæ & Mathildis ſanctimonialis liberum ſit — & Syrus filius Mathildæ advocatus eſſet & defenſor loci, & ſic ipſa defenſio maneret in ipſa generatione a ſeniore ipſius cognationis — Teſtes ſunt iunior Syrus nepos Patriarchæ, & Liupoldus Marchio, & *Rapoto* ſenior & Vdalrich & *iunior Rapoto* filii eius. Ekkehard & Bernhard filii Hadaeg (Hazagæ) &c.“ Den Vater des Patriarchen kann man in jener Stelle der Nachrichten vom alten Juvav. Anhang p. 233. nicht verkennen, wo es in einer Urkunde an. 1048 heißt: „Pilihilda vidua Sizonis (alias Sigfridi) comitis duobusque filiis eius Sigehardo & Friderico“ Mit der michelbeuriſchen Urkunde mag auch eine freyſingiſche vom J. 1074 apud Meichelbeck Hiſt. friſing. tom. I. Pars inſtrum. pag. 521. verglichen werden, wo der jüngere Rapoto ein miles aquilejenſis eccleſ. genannt wird. (93) Darüber beſehe man wieder die am Ende dieſer Abhandlung bey den angezeigten Jahren angeführten Urkunden und Schriftſteller. (94) Hund. Metrop. tom. II. mihi pag. 272. 273. Confr. P. Fortunat. Hueber un-

Digitized by Google

ſterbliche Gedächtniß &c. pag. 343. ſeq. Dieſer Autor beruft ſich öfters auf die Manuſcripta hohenwartenſia, und ich glaube, was die Chronologie der Stiftung betrifft, verdient er allen Glauben, weil er ausdrücklich den Biſchof Embrico von Augſpurg, der dazumal lebte, anführt. (95) Der Biſchof Hermann von Augſpurg übergiebt ums J. 1127 das Gut Aſpach zur Stiftung des Kloſters Aſpach durch die Hand des Macelin de Chambe, Advokaten dieſes Kloſters, Mon. boic. vol V. pag. 117. Von dem Alram, dem Bruder dieſes Macelin, ſcheinen alle nachmaligen Adelichen von Cham abzuſtammen. Sie ſelbſt ſcheinen Söhne des Henderic de Chambe zu ſeyn, der ums Jahr 1094 in einer formbachiſchen Urkunde vorkömmt, Mon. boic. vol. II. pag. 13. und dem der Markgraf Diepold nebſt andern Fürſten an. 1108 drey königliche Mansmat im Oeſterreichiſchen auswirket. Oefele Rer. boic, tom. I. pag. 710. Was hier von Geiſenhauſen gemeldet wird, hat Hund, Stammbuch I. Theil pag. 37. ſeq. aus den ortenburgiſchen Briefen gezogen. Den Streit des Biſchofs Hermann und Geiſenhauſen wider das augſpurgiſche Domkapitel ſehe man theils in der augſpurgiſchen Chronik beym Freher ad an. 1099 & 1104. tom. 1. pag. 508; theils in dem kaiſerlichen Diplom hierüber beym Lory, Urkunden zur Geſchichte des Lechrains, pag. 2. wo ſtatt 1042 die Jahrzahl 1104 zu leſen iſt. wie nicht nur alle Umſtände an Tag legen, ſondern auch eine ältere gedruckte Diſſ. de Vogteia auguſtenſi beweiſet.

§. XXIX.

Beſchluß.

Ich ſollte itzt auch wahrſcheinlich darthun, wer dann der Vater des alten Rapotho von Cham, und des ältern Chuno von Vohburg, die ich zu leiblichen Brüdern machte, geweſen ſey; allein die vielen Beſchwerniſſe laſſen es nicht zu, nur einmal ſeinen Namen, ob er Arnulph, Poppo, Berthold, Chunrad, Altman, Diepold, Otto, Eberhard u. ſ. w. geheißen, vielweniger ſeine Geſchichte anzugeben. Um ſo lieber will ich das Syſtem des Herrn Pfeffel in ſeiner Abhandlung von den Markgrafen auf dem Nordgau ſtehen laſſen, der den alten Chuno von Vohburg für den Sohn eines Arnold, und für den Enkel ebenfalls eines Arnolds von Vohburg hält.

Weil ich aber mitten in das Geſchlecht der Grafen von Vohburg geführt wurde, ſo will ich zum Beſchluße die Beſchwerniſſe angeben.

Digitized by Google

geben, die mich ſchüchtern machten, weiter hinauf zu ſteigen. Zugleich will ich eine chronologiſch diplomatiſche Tabelle der Herren von Vohburg liefern, die ſich vom Arnulph, Probſten zu St. Emmeram, anfängt, und bis 1224 herunterreicht. Vielleicht können viele meiner Herren Mitbrüder aufgemuntert werden, weiter nachzuſuchen, und mit Vergleichung der angeführten Stellen noch manches Verborgene zu entdecken, und manches Dunkle aufzuklären.

I. Welches iſt eigentlich das Zeitalter des väterlichen Anherrn, des Arnolds Probſten zu St. Emmeram? Unter welchen Kaiſern und Herzogen hat er gelebt? Welche Grafen waren gleichzeitig? Was wiſſen wir Merkwürdiges von ihm? War er ein Graf, und wo lag ſeine Grafſchaft? Hr. Pfeffel in ſeiner Abhandlung von den nordgauiſchen Markgrafen hat ſo wenig von ihm geſchrieben, wo doch dieſer Fürſt die Hauptbeſchwerniß auflöſen ſollte. Man vergleiche ihn alſo mit dem berühmten Markgrafen Berthold, ſeinem Zeitgenoſſen; man erforſche die Stelle ſeines unpartheyiſchen Enkels des Arnolds Probſten von St. Emmeram beym Canil. lect. antiq. mihi Tom. p. 113 ſq. - ex patre avus meus Arnoldus - item - meus ex matre avus comes (alias dicit marchio) - Bertholdus. Man forſche weiter nach, wer die zween Arnulphi comites waren, die in diplom. Ottonis II. Imper. Pez. theſaur. Anecdot. Tom. I. Part. III. p. 57 an. 980 vorkommen. Bis dahin reicht auch der Anherr des wirzburgiſchen Biſchofes Adalbero, Arnold, Graf von Wels und Lambach, (Calles Annales Auſt. Tom. I. p. 404,) ein Blutsfreund des Grafen Otakkers. Wie viele Arnold gab es vom Jahre 950 — 980 in Baiern, und wie unterſcheiden ſie ſich? Könnte man nicht einen, oder vielleicht alle, als Abkömmlinge des berühmten öſtlichen Markgrafen Luitpald angeben?

II. Wie

Digitized by Google

II. Wie heißt der Vater des berühmten Probſtes von St. Emmeram? Wer war er? welche Brüder, welches Schickſal hatte er? Heißt er Aribo, Chadalhoch, Friderich, Burchhard, Arnold, Poppo, Chuno, Berthold, Altman? u. ſ. w. So viel ſagt ſein Sohn, der bemeldte Probſt, daß er eine Tochter des Markgrafen Bertholds zur Ehe gehabt habe. Alles andere muß aus Zuſammenhaltung der Urkunden, und Unterſuchung der kritiſchen Epochen ermeſſen werden. Wer waren die gleichzeitigen Herzoge, Markgrafen und Grafen? Haben ſich unter ſeiner Zeit die Markgrafen nicht vermehrt? Man ſtelle eine Urkundengeſchichte vom Jahre 980 — 1030 her. Man ſuche den vierzehn baieriſchen Grafen nach, die in der Urkunde der Kaiſerinn Kunigund beym Meichelbeck Hiſt. triſ. Tom. I. p. 219, 220 an. 1025 vorkommen, und beſtimme, ſo viel möglich, eines jeden Abkunft, Grafſchaft und Schickſal u. ſ. w.

III. Die Epoche des St. emmeramiſchen Probſtes d. i. ſeine Geſchichte, Charakter, Thaten und Lebensende ſollen, ſo viel möglich, aus ſeinen eigene Schriften hergeſtellt werden. Es würden dadurch hundert wunderliche Räthſeln aufgelöſt werden, nicht nur was ſeine Familie, ſondern auch was die ganze älteſte baieriſche Geſchichte betrifft. Sonderbar iſt nothwendig ſeine Schriften mit dem codice traditionum ſeines Kloſters zuſammen zu halten, um dadurch die Namen der Perſonen, die er gefliſſentlich verſchweigt, aufzudecken. So z. B. iſt die Schankung des Markgrafen Bertholds, des Vaters ſeiner Mutter, davon er ſelbſt erwähnt, zweymal in dem codice traditionum enthalten Pez. l. c. p. 92. item p. 99. Und ich zweifle nicht, die Reſtitution ſeiner Neptinn, die mit einem gewiſſen Alram vermählet war, müße auch noch wo ſtecken. Man ſoll auch Fleiß darauf anwenden, um die Stelle Caniſ. lect. antiq. l. c. p. 112 zu erklären: „Nobiles quidam viri cognatione noti & tempore noti- unus - eiusdem ſtirpis - nomine Alramus - vendicaverat ſibi in-

iuſtae

iuſtae praediorum partem, quae nepos eius martyri (S. Emmeramo) ſub teſtibus dedit in haereditatem - tandem - uxorem ſub feſtinatione cum filiolo ad martyrem miſit, neptem ſcilicet meam cum nepote ad reſtituenda praedia currere fecit.“ Man ſoll auch bedacht ſeyn, die Poſterität des berufenen Lamberts, deren Arnold ſo oft erwähnt, aufzudecken. Es fragt ſich auch, ob und was er für Brüder gehabt u. ſ. w.? Wenn er ein Bruder des Chuno von Vohburg geweſen, wie vor mir ſchon Hr. Pfeffel gemuthmaſſet hat, desjenigen nämlich, der in den geiſenfeldiſchen Urkunden vorkömmt. Mon. boic. Vol. XIV. p. 274 & 185. Hund. metrop. Tom. II. mihi pag. 245 an. 1037 & circ. an. 1039; ſo iſt ſchon viel gewonnen. Es gieng nunmehr in der vohburgiſchen Stammreiche bis auf Arnolds Großvater nur mehr eine Perſon, nämlich ſelbſt ſein Vater ab. Doch zu mehrerer Sicherheit müßte man immer das Geſchlecht der Grafen von Wels und Pütten damit vergleichen, damit man nicht durch den Markgrafen Arnold (Frölich diplom. ſacr. Styr. Tom. I. p. 17. an. 1043, und dem Markgrafen Sigfried (Ludew. Reliq. Manſpt. Tom. IV. p. 249 an. 1045; noch mit dem Gotfrido Marchione ex Familia Lambacenſium ap. Hier. Pez. ſcript. rer. Auſtriac. Tom. II. p. 7. in Irrwege gerathe. Am beſten wäre es, wenn man zugleich eine diplomatiſche Reihe der Markgrafen von Steyermark, der Markgrafen der neuen Mark an der Leita u. ſ. w. herſtellte, um zu ſehen, wie ſie ſich wechſelſeitig erhalten, ob ſie nicht endlich in einem Stammvater zuſammentreffen.

IV. Der Markgraf Hermann, Stifter vom Kloſter Ban; verdient eine beſondere Unterſuchung. Die Stiftungsurkunde von Ban, welche Hund am Ende ſeines Stammbuches I. Th. anführt, kann vieles aufſchließen, wenn alle Perſonen, die daſelbſt vorkommen, ins Licht geſtellt werden. Es fragt ſich, wann wurde er Markgraf, wie lange begleitete er ſeine Würde? Welche ſind ſeine Schickſale,

und

Digitized by Google

und was hatte er für einen Vater, und für eine Mutter? Hr. Pfeffel hält ihn für einen Sohn des kinderreichen Grafen Babo. Was ist von dieser Hypothese zu halten? Woher rührt sein Ankunftstitel zur markgräflichen Würde? Von seiner Gemahlinn Albrat? Sie hatte aber vorher schon Kinder aus einem ersten Gemahl, wie aus dem fuldischen Mon. an. 1058 beym Schanat tradit. p. 256, item p. 254 erhellet, und deren data Hr. Pfeffel ohne Noth und ohne Ursache umstossen will. Hatte Markgraf Hermann auch Kinder aus der Alberat? Warum leisten ihm bey der Stiftung Banz die Grafen von von Sulzbach, und die Grafen von Abenberg Zeugschaft? Wer war sein Nachfolger in der markgräflichen Würde?

V. Nach ihm kommt ein Diepold Marchio schon an. 1079 vor beym Ughelli Ital. sacr. Tom. V. p. 57. item Lünig cod. Ital. Diplom. Tom. II. p. 1949. Anno 1078 stirbt ein Diepold Marchio de Giengen in chronico petershus. pag. 337, der sonst geradehin Graf genannt wird, chronica austral. Freheri Tom. I. pag. 442. Doch kommt in necrolog. Zwifalt apud Hess. Mon. Guelf. P. II. p. 240 noch ein Berthold Marchio de Giengen vor, und Mon. boic. Vol. XIV. p. 41 ist unter vielen adelichen Zeugen auch ein Adalbertus de Gingen bey der Reutza, Herzoginn von Böhmen, die sonst durchaus für eine Wohburgerinn gehalten wird. Was ist nun von diesen beeden Markgrafen von Gingen zu halten? Gehören sie vielleicht zu Reihe der Wohburger? Wie muß man endlich jene Schwierigkeit auflösen, was für ein Markgraf mit der Beatrix, der Tochter des Otto von Schweinfurth, Herzogs von Schwaben vermählt gewesen, davon in der Edition des sächsischen Annalisten ad an. 1036 beym Eccard corp. hist. zum Unglück der Name ausgelassen worden. Heißt er Chuno oder Gottfried, oder Diepold? Wo hatte er seine Markgrafschaft? Welches war sein, und seiner Kinder Schicksal?

VI.

Digitized by Google

VI. Zwiſchen den Jahren 1091 - 1146, binnen welchen zwo Generationen ſind, muß man ſicher drey Diepolde, Markgrafen von Vohburg unterſcheiden, weil die quelfiſche Mathilde, die an den jüngern Diepold, des ältern Diepolds Sohn vermählt war, ſchon vor 1139 Wittwe, und vom Gebhard, Grafen von Sulzbach wiederum zur Ehe genommen wurde, wie dieß alles Annaliſta ſax. ad an. 1106 erzählet. Der Author aber ſchließt ſeine Geſchichte mit dem Jahre 1139: und an. 1146 ſtarb wieder ein Diepold Markgraf, gemäß der Chronik von Reichenbach apud Oefele Tom. II. pag. 402. ſq. Ferner ſagt Laurent Hochwart. Oefele cit. loc. p. 187, das Kloſter Reichenbach ſey vom Diepold IV, Markgrafen geſtiftet worden. Endlich hat man bisher einem einzigen Diepold drey bis vier Gemahlinnen zugeeignet, wo dann zu vermuthen iſt, man habe wenigſt zween Diepolde miteinander vermiſcht. Nur fragt ſich: Wie ſind dieſe drey Diepolde voneinander zu unterſcheiden? Wer war eigentlich der Stifter des Kloſters Reichenbach, und welche iſt ſeine Geſchichte? Wann ſtarben die erſtern zween? Wie kann man die zween Diepolde Markgrafen in einer einzigen Urkunde an. 1122 unterſcheiden? Du Mont corps diplomatique Tom. I. p. 66. Goldaſt conſtit T. I. p. 258.

VII. Wie iſt die Stelle beym Annaliſt. ſax. ad an. 1104. apud Eccard. Tom. I. p. 601 zu verſtehen: „Thiepoldus Marchio Sighardi hoc an. Ratisponae occiſi nepos;“ Der Ausdruck nepos muß aus dem Geſchichtſchreiber ſelbſt erklärt werden, weil er ihn öfter, und wahrſcheinlich allzeit auf die nämliche Weiſe gebraucht, z. B. an. 1016, an. 1017, 1049; aber doch nicht in dem Sinne, wie wir das Wort Neffe heut zu Tage nehmen, als Schweſterkind; denn da gebraucht der Annaliſt das Wort conſobrinus, welches ihm ſoviel bedeutet, als nepos ex ſorore, wie er es ausdrücklich zu verſtehen giebt bey den Jahren 1115 und 1124. Es könnte alſo ſeyn,

Digitized by Google

daß Diopolds Vater mit einer Schweſter des Pfalzgrafen Hartwichs vermählt war; es kann auch ſeyn, daß nur die Mutter des Sighards und des Diepolds ſehr nahe verwandt waren. Wie aber heißt der eigentliche Vater dieſes Diepolds? Heißt er auch Diepold, oder Rapotho, oder Chuno?

VIII. Wer iſt jener Otto nobilis vir beym Annaliſt. ad an. 1106. Eccard. Tom. I. p. 602, der ſowohl dem Markgrafen Diepold, als Berngern, dem Grafen von Sulzbach mütterlicher Seits verwandt war (materna ſtirpe cognatus). Iſt es Otto von Wittelsbach, nachheriger Pfalzgraf, oder Otto von Dieſſen, oder Otto von Hornburch u. ſ. w. Und wie iſt dieſe Stelle in der That zu erklären? Waren ihre Mütter Schweſtern, oder des Berngers Mutter jenes Ottos Vater Schweſter, oder anders? Endlich warum nennt der Coſmas pragenſis dieſe zween Fürſten Diepold und Berngerum ad an. 1110 duos Marchiones, Diepoldum & Berngerum? Waren ſie nicht nahe verwandt, und in welchem Grade?

IX. Die Reitza, Gemahlinn des Herzogs Wladislaus von Böhmen, der an. 1125 ſtarb, kommt in einer reichenbachiſchen Urkunde vor, Mon. boic. Vol. XIV. p. 411, und wird in der Chronik beym Oefele Tom. II. p. 402 ſq. filia Marchionis genannt. Sie muß noch an. 1125 beyläufig fünf Monate nach dem Herzoge Wladislaus geſtorben ſeyn, nachdem ſie ſchon mehrere Kinder erzeugt hatte. Wie iſt nun dieß mit dem zwifaltiſchen Geſchichtſchreiber zu combiniren apud Sulger & integre apud Heſs Mon. guelf. Part. hiſt., wo ſie eine Tochter des Grafen Heinrichs von Berge genannt wird, und einen Heinrich, Rapotho und Diepold zu Brüdern hatte, die alle um die Zeit des Diepolds Markgrafen Stifters von Reichenbach lebten, geſchweige, daß die bergiſche Reitza eine Tochter deſſelben hätte ſeyn können? War vielleicht die Adelheid Wittwe des

bergi-

Digitized by Google

bergiſchen Grafen Heinrichs an Diepolden, Markgrafen und Stifter von Reichenbach zum zweytenmale vermählt, (der Name wenigſt trifft pünktlich ein) und folglich die Kindſchaft der Reitza zum Markgrafen Diepold nur von einer Stieftochter zu erklären? Oder muß man ihr einen andern Markgrafen geben? Oder was ſteckt ſonſt dahinter? Selbſt die Familie der Grafen von Berge, welche Kaiſer, Könige und Herzoge zu Ahnen zählt, iuxta Chronicon Reicherſperg. apud Ludewig. ſcript. Bamb. T. II. p. 342. ad an. 1190 verdient eine beſondere Aufmerkſamkeit; ſie könnte mit Zuſammenhaltung der zwifaltiſchen und andern Urkunden wohl ins Licht geſetzt werden.

X. Im Jahre 1153 geſchah die Eheſcheidung zwiſchen dem König, nachmaligen Kaiſer Friedrich, und der Adelheit, Tochter des Markgrafen Diepold Heſs Monum. guelf. Part. hiſt. pag. 48. Die Urkunde Friedrichs apud Ludewig. Reliq. Mſpt. Tom. X. p. 145 ſeq. an. 1154 conſenſu quondam uxoris meæ & fratris eius Bertolfi giebt dieſer Schwierigkeit Licht. Vielleicht iſt dieſer Fall von jener Heurath beym Oefele Tom. I. Chronico Waldſaſſ. p. 55 ſeq. welche zu Eger an. 1179 unter dem Biſchof Chuno III von Regensburg geſchah, ganz unterſchieden. Aber nur von erſterer Heurath zu reden, woher kam das Ehehinderniß zwiſchen der vohburgiſchen Adelheid, und dem hohenſtaufiſchen Kaiſer Friedrich? Von ihrer beyden Mütter Seite? Des Kaiſer Friedrichs Mutter war ein Guelfinn, Heinrichs des ſchwarzen baieriſchen Herzogs Tochter, Juditha mit Namen, Schweſter der Mathild, Gemahlinn erſtlich des jüngern Diepold Markgrafen, hernach des Gebhard Grafen von Sulzbach. Heſs. Mon. Quelf. conf. Scheid. orig. guelf. Koeler diſſ. genealog Imp. ſtaufenſium. War die Mathilde wirklich Mutter der Adelheid, und folglich das Ehehinderniß im zweyten canoniſchen Grade? Oder hat man ſonſt keine Einwendung dagegen? Wie vielerley Kinder hatte Diepold Markgraf, Vater dieſer Adelheit? War der Markgraf Diepold vom J. 1147 leib-

licher Bruder des Berthold sowohl von Vater als Mutter Seite, oder nur vom Vater allein? — Nach 1147 findet man immer zween gleichzeitige Markgrafen, Diepold und Berthold. Man soll ihre Geschichte recht auseinander setzen; denn ums Jahr 1147 nach dem Tode des ältern Diepold muß eine Theilung in der Markgrafschaft geschehen, oder sonst ein Streit wegen der Erbschaft vorgegangen seyn. Da muß auch das Haus zu sinken angefangen haben. Eine vielbedeutende Stelle bey Ludew. Relig. Mspt. Tom. IV. p. 242 könnte vielleicht verrathen, daß der alte Markgraf Diepold um das J. 1140 — 1142 sich gar der herzoglichen Würde angemaßet habe. Kurz, wann und wie fieng das Haus zu sinken an? War es nicht immer quelfisch gesinnt? Vielleicht kömmt alles daher.

XI. Die eigentliche Mark war von Alters her Cham; daher liest man Dietpold Marchio Cambiensis de Vohburg Gall. christiana edit Venet. p. 832. Vol. I. Du Mont corps diplom. Tom. I. p. 66. An. 1155 schrieb sich Berthold ausdrücklich Marchio de chambe Mon. boic. Vol. XIII. p. 180. conf. p. 115. An. 1209 soll die ganze Mark an Ludwig den Herzogen von Baiern gefallen seyn. Chron. Reichen. apud Oefel. Tom. II. p. 402 seq. Daraus entsteht die Frage: Woher schreiben sich eigentlich die Adeliche von Cham, die nachmaligen Grafen von Hals? Waren sie eine Linie der Grafen von Vohburg, Markgrafen zu Cham, und von welchem Stammvater sind sie abzuleiten? Denn ein Heinrich von Cham reicht schon bis ins XIte Jahrhundert. Mon. boic. Vol. IV. p. 13. circ. an. 1094. Ueberhaupt könnten die Schicksale und Besitzer der Stadt Cham für die ganze baierische herzogliche Geschichte interessant seyn. Die St. emmeramischen Urkunden reichen hierinn bis in die agilolfingischen Zeiten. Pez. thes. Anecd. Tom. I. Part. III. pag. 202. 203.

XII.

Digitized by Google

XII. Wie viele Diepolde Markgrafen von Vohburg muß man nach 1146 bis beyläufig 1240 unterſcheiden? Denn an. 1147 kommt ein iunior Marchio de Voheburch Dietpoldus vor. Meichelbeck hiſt. friſing. libr. trad. p. 549. conf. Mon. boic. Vol. XIV. p. 416 & 422; und im Jahre 1223 wieder ein Thyeboldus Marchio de Voburgk beym Leukfeld hiſt. Beſchreibung des Kloſters St. Georg zu Kelbra p. 357 & 350. Dieß ſind 76 Jahre, und wenigſt zwo Generationen. Es iſt auch nicht ohne, daß dieſe Diepolde äußerſt ſelten in einheimiſchen Urkunden vorkommen, beſonders vom Jahr 1180, bis ſie endlich gar nicht mehr erſcheinen, ohne daß man ſagen kann, wo ſie hingekommen wären; welche ihre Schickſale geweſen; ob ihr Stamm in der That erloſchen ſey. Vielleicht hängt alles von der Revolution in Baiern an. 1180 ab; denn man lieſt keinen Vohburger bey der Affaire der Abſetzung des welfiſchen Herzogs Heinrich des Löwen.

XIII. Endlich zur Zeit, wo die Markgrafen von Vohburg ins Sinken gerathen ſind, erheben ſich die Markgrafen von Hohenburg, wo man ſehr behutſam ſeyn muß, um ſie nicht mit den Vohburgern zu vermiſchen; denn vom J. 1205 bis ums Jahr 1260 findet man zwey Diepolde von Hohenburg, einen Markgrafen, der dem letzten Markgrafen von Vohburg gleichzeitig, wo nicht der nämliche iſt, und vier Brüder Berchtold, Dietpold, Otto und Ludwig, alle Markgrafen, welche ohne männliche Erben ſtarben. Hund. Metrop. Tom. I. mihi pag. 74. item pag. 153 II. p. 111. 264. Tolner Cod. dipl. p. 72. Nun können dieſe alle Abſtämmlinge des Grafen Friedrichs von Hohenburg ſeyn an. 1205. Hund. Metrop. Tom. I. p. 132, 134, 155, 156, 157, 158, der ſich nach Ausſage eben des Hund ums J. 1179 ſchon Markgraf ſoll geſchrieben haben, und von jenen Erneſto nobiliſſimæ proſapiæ Mon. boic. Vol. XIV. pag. 196 oder von jenem Chuno Com. de Hohenburch, der ſchon an. 1098 große Anſprüche machte, Annaliſt. Sax. apud Ecc. Tom. I. p. 583 abgeleitet werden.

Ueber-

Ueberhaupt ſoll die ganze Geſchichte der Hohenburger von den Vohburgern nicht getrennt, und jede wohl auseinander geſetzt, auch beſtimmt werden, warum in dem Verzeichniße der ausgeſtorbenen, und von den Herzogen geerbten Fürſten (Mon. boic. Vol. XVI. apud Oefele, Leibniz. ſcript. rer. brunswic. und Caniſ. lect. antiq.) keiner von Hohenburg genannt wird, endlich vieles andere erörtert werden, z. B. die Geſchichte der Landgrafen zu Stephening, zu Riedenburg, zu Regenſtauf.

So viele Beſchwerniſſe, und glaublich noch viele andere, die ich jetzt nicht ſehe, hat eine beurkundete Stammreihe der Vohburger. Da ich alſo die Unmöglichkeit einſah, ſie ohne vieles und langes Nachdenken heben zu können, ſo wollte ich lieber die Arbeit abbrechen, und die Auflöſung einer andern günſtigen Gelegenheit vorbehalten. Vielleicht wagen ſich geſchicktere und geübtere Federn, als die meinige iſt, über den nämlichen Gegenſtand, denen ich von Herzen Glück wünſche.

APPEN-

APPENDIX.

TABULA CHRONOLOGICO-DIPLOMATICA COMITUM ac MARCHIONUM DE VOHBURG.

Digitized by Google

Anno 1037. *Chuno* de Vohburch.

Circa 1037. *Arnoldus* vohburgenſis S. Emmerami ratisp. Praepoſitus & Magiſter. Scriptor vitae S. Emmerami, S. Wolfgangi, Epp. & Romvoldi Abb. item catalogi cenſuum & redituum ſui coenobii. Nominat avum paternum Arnoldum, avum maternum Marchionem Bertoldum, item neptem & Nepotem NN.

Circa 1039. *Chuno* de Vochburch.

Anno 1043. Dubius *Arnoldus* Marchio cum Adalramo fideli Henrici Regis.

1045. Dubius *Sigefridus* Marchio.

Circa 1050. Nobilis comitiſſa *Alberat* Benefactrix fuldenſium.

1058. *Alberat* comitiſſa monaſterium Bantz tradit fuldenſibus pro defunctor. mariti & filiorum requie.

Anno 1058. *Chuno*, cui rex Henricus Diploma largitur.

1059. *Diepoldus* comes pater Rapotonis.

1059. Dubius *Gotfridus* Marchio filius Arnoldi, nepos Arnoldi com. de Lambah & Pütten.

Circa 1060. *Cuno Palatinus* comes, qui habet praedia Frikendorf &c.

Circa intra 1060-64. Teſtes per aures tracti *Chuno* Palatinus comes & filius eius N.

1066. *Rapoto* fidelis Regis Henrici.

1069

Digitized by Google

Mon. boic. Vol. XIV. p. 274. cnfr. Hund. Metropol tom. II. p. 245. Pfeffel von dem Markgrafen auf dem Nordgau II. Bd. baier. Abh. illi tribuit uxorem filiam Ottonis Ducis de Swinfort, quod dubium eſt.

Caniſii Lect. antiq. mihi tom. III. pag. 90, 91, 113, 123, 143. ſub Burchardo Abb. † 1036, & Udalrico Abb. ab an. 1036 — 1044. infr. Mauſoleum S. Emmer. pag. 21, 22. it codicem tradit S. Emm. ap. B. Pez. theſ. Anecd. tom. I. Part. III. p. 67. 68. ſq. an. 1031.

Mon. boic. XIV. p. 185. item ap. Hund. Metropol. T. II. mihi p. 245. Diſtinquendus videtur a Chunone filio Poponis.

Puſch. Diplom. ſacr. ſtyr. Edit. Froelich. tom. I. p. 17.

Ludewig reliq. Manſpt. tom. IV. p. 249.

Schannat tradit. fuld. p. 254.

Schannat tradit. fuld. p. 256. cnfr. Broweri Annal. fuld. p. 145. item origines pantzenſes, quae illi tribuunt filios, Heinricum, Ottonem & Cunradum, qui miſere perierunt, & filiam a Katzenbergio raptam. Ludewig ſcript. Bamberg. tom. II. p. 53. & Annaliſta ſax. ad an. 1036, ubi maritus eius primus dicitur de Havekesberck. Cnfr. etiam Hoffmann. Annales Bamb. ap. Ludewig tom. I. p. 81. Hund. Stbuch I. p. 150. Falkenſtein Nordg. Alterth. II. p. 140 & Pfeffel von dem Markgr. auf dem Nordgau &c.

Chronicon gottwicenſe pag. 297.

Chronica auguſt ap. Freher I. p. 498. cnfr. p. 493. an. 981.

Auſtria ſacr. VII. Bd. p. 402. ſq. cnfr. H. Pez. ſcript. rer. auſtriac II. p. 7, 12, 13.

Mon. boic. VI. p. 163.

Ludewig. ſcript. rer. bamb. tom I. p. 1122. item p. 290. item ap. Eccard. corp hiſt. in codice Udalric tom. II p. 102. item Lünig ſpecileg. Eccl II. Thl p 19 Diſtinquendus videtur a Chunone Palatino fundatore rotenſi, ſecundo, ut credo, fundatore ſeonenſi. cnfr. Mon boic. vol. I. & II. Dubium etiam reſtat de Wecil Palatino Necrolog. ſalisb. vol. XIV.

Chronicon gottwicenſe p. 278.

1069 & 1071. *Hermannus* Marchio & uxor eius *Alberad* comitissa fundatores Monaster. Bantz.

Circa 1070. *S. Petronillae pagus* a Patriarcha Sighardo divenditus.

1072. *Rapotho* comes senior cum filiis Udalrico & Rapothone.

Circa 1073. *Rapotho* comes de Cambe.

1073. *Rapotho* comes Palatinus legatorum bohem. conductor.

Anno 1074. *Rapotho* miles Patriarchae aquileiens.

1074. *Udalricus* communis miles Henrici Regis.

1076. *Rapoto* comes Palatinus.

1076. *Rabbodi*, Udalscalc & Adelbrecht legati Regis, & pacis mediatores.

1077. *Chuno* Palatinus & *Tiebaldus* Marchio 11. Jun. Norimb.

1078. Obiit *Diepoldus* Marchio de Giengen & Henricus de Lechsgmünd 7. Aug. in proelio apud Streu.

Anno 1078. *Rapoto* Comes.

1080. *Rapotho* unus de summis Principibus in proelio apud Elstram cecidit.

1081. *Chuno* Palatinus de Fohburch cum Friderico de Stauffe Duce Sueviae & ceteris Henrici Regis satellitibus apud Hoechstett iuxta danub. & Werdam. In hoc proelio ex Bawariis occisus est 11. Aug. Chuno Palatinus de Fohiburch Palatini comitis Cononis filius.

1083. A Friderico Duce Sueviae & comite *Rapotone* VI. Id. Aug. Sibenaich castrum iuxta licum destructum est.

Anno

Digitized by Google

Hund. Stammbuch I. Anhang. Cnfr. Schannat vindem. litt. I. p. 55. ibi in Necrologio bamberg. Hermannus Marchio Non Oct. qui tamen alius videtur esse, nempe de Limpurg & Zaringen. Baden ex Necrol. Zwifalt ap. Hess Mon. Guelf. P. II. p II. p. 248. ob. 7. Oct. 1130. sic & Chunradus Marchio, qui occurrit in Necrol. bamb. Schannat. l. c. p 48. non videtur diversus a Chunrado Marchione misnensi, qui eod. die ob. 1156. ibid. p. 78. in quo corrigendus videtur Pfeffel, qui eos autumat esse vohburgenses saec XI.

Laz. Migrat gent. p. 406. & Commentar. reipubl. rom. p. 1096.

Scholliner Vollständige Reihe in den neuen bater. Abh. III. Bd. p. 282. sq.

Hund Stammb. I. p. 26. cnfr. Mon. boic. III. p. 245.

Cosmas pragensis edit. Petzl p. 155. apud Menken I. p. 2045.

Meichelbeck Hist. fris. I. Part. Instr. pag. 521.

Chronicon Gottwic. p. 291.

Schoepflin Hist. Zaringo-Bad. tom. V. pag. 22.

Baron. Annal. tom. XI. p. 418. collect. concil. Manfi tom. XX. p. 195. confr. apud Bollandist. vita S. Gregorii VII. Pap. XXV. Maii tom. V. p. 591. & Muratori script ital. rer.

Ughelli Ital. sacr. tom. V. p. 57. Lünig Codex ital. diplom. tom. II. p. 1949.

Chronicon petershusan. in prodromo germ. sacr. p. 337. Chronicon admont. Hier. Pez. tom. II. p. 180. alias simpliciter comes in chron australi Freheri I. p. 442. item Bruno de bello saxon. ibid. & Annal. saxo apud Eccard. hoc ann. Not. alius adhuc Marchio de Giengen Berchtoldus occurrit in Necrolog. zwifalt. VII. Id. April. apud Hess Mon. guelf. Part. II. p. 240.

Oefele rer. boic. II. p. 710.

Bruno de bello saxon. sive Histor. belli saxon. apud Freher I. p. 227. item Annalista saxo apud Eccard. I. p. 556. item apud Meibomium &c.

Chronicon petershus. edit. Uffermann p 339 & 40. §. 36. cnfr. Annalista saxo an. 1081. ap. Eccard. tom. I. p. 562.

Chronica august. Freheri I. p. 502.

Digitized by Google

Anno 1086. Fridericus Dux Suev. & *Rapoto comes* Imperatorem Ratisponae obsessum dolo liberant.
1086. *Rapoto* comes Palatinus Moguntiae.

1086. *Rapoto* Comes maritus Elisabethae viduae iunioris Chunonis filii senioris Chunonis Palatini comitis.
1090. In civitate *Vochpurch* coram comite *Rapotun* & eius conjuge *Elisabeth.*
1091. *Diepaldus* Marchio.

1091. *Rapotho* comes Palatinus.
1091 & 1092. *Rapotho* comes Palatinus.
1094. *Rapotho* comes Palatinus.
Circa 1094. *Henderic.* de Chambe.
Circa 1995. *Rapotho* Palatinus comes.

1096. Marchio *Diepoldus* de Vohebure.
Circa 1096. Marchius *Diepolt* & praefectus Otto &c.
1097. Comes *Rattpout* & uxor eius *Elisabeth.*
1097. *Rapotho* comes Palat. cuius comitatus in Indale.
Circa 1099 intra 1097 - 1105. *Elisabeth* vidua comitis *Ratpot II.* mariti.
1099. Obiit *Rapotho* com. Palatinus Baiuariae.

1099. Obiit *Udalricus* dives comes de Pazzove, Rapothonis com. Palat. patruelis.
Circa 1100. S. Eberhardus Aep. Salisb. 1147. nat. circa 1088. nutritus est sub cura minoris *Dietpoldi* March. de Vohburg.
1104. *Thieppoldus* Marchio Sighardi com. de Schallach & Burghausen Ratisbonae hoc an. occisi nepos.
1105. *Thieppoldus* Marchio, Beringerus com. & Otto nobilis vir sibimet materna stirpe cognatus. Bellum in Marcha Diepoldi.
Circa 1105. *Thieppoldus* Marchio.
1108. *Thietboldus* Marchio, Peringar. Comes & interveniunt pro *Hedenrico.*
1110. *Thieppoldus* Marchio & Beringerus com. contra Borivoy Ducem Bohemiae.

Anno

Digitized by Google

Chronica aug. Freheri I. p. 50.

Cosmas pragensis ap. Petzl p. 169. cnfr. Menken I. collectiones conciliorum Harduini & Hartzheim &c.
Mnspt. Münchsmünster.

Mnspt. Münchsmünster.

Coronini tentam. genealoggorit. fol. p. 181. Edit. 4. p. 298. Rubeis Monum. aquilei. p. 547.
Lünig specileg. Eccl. II. p. 1089.
Cosmas prag. edit. Petzl p. 190, 191. item ap. Menken.
Cosmas prag. edit. Petzl p. 199. item apud Menken.
Mon. boic. Vol. IV. p. 13.
Codex tradit. S. Emm. apud Pez. thes. anecd. I. P. III. p. 142. item Mnspt. S. Emm.
Ludewig Reliq. Mspt. tom. IV. p. 194. annus ex margine.
Mon. boic. Vol XIII p. 324.
Manspt. Münchsmünster.
Austria Sacra IV. Bd. p. 206.
Mnspt. Münchsmünster.

Annalist. saxo ap. Eccard. I. p. 585. Chron. aug. apud Freher. I. p. 508. Berthold. constant. ap. Urstis. I. p. 377.
Annalist. sax. ap. Eccard. I. p. 585. Mon. boic. Vol. II. p. 175, 264, 268. Vol. III. p. 71. Vol. XIII. p. 482.
Hansiz. German. sacr. II. p. 245.

Annalista saxo Eccard. I. p. 601. cnfr. Scholliner diss. de Aribone fundatore weissenoensi &c.
Annalist. saxo ap. Eccard. I. p. 602. item p. 605. Cosmas prag. edit. Pelzl p. 222. Depoldus & Berengerus Marchiones.

Mnspt. Münchsmünster.
Oefele I. p. 710. cnfr. an. 1094.

Annalist. sax. Eccard. I. p. 623. Cosmas pragens. edit. Pelzl p. 243. vocat duos Marchiones Diepoldum & Berengerum.

Chro-

Digitized by Google

Anno 1111. Engelbert & *Theobald* Marchiones, & Beringer comes & Cuno frater Berngeri com.

1116. *Tiboldus* Marchio, Engelbertus Marchio, Beringerus com. &c.

1118. *Diepoldus* Marchio de Vohburg fundator Reichenbac. Mater eius *Leuchardis* nata de Caſtello Uxor eius *Adelheidis*. Marchio vocatur praepotens ac nobilis.

Circa 1118. Marchio *Diepoldus* cum Adilheid de Tanne.

1120. *Dietpoldus* Marchio cambienſis de Vochtburch ante Palatinos & alios Marchiones.

1122. *Dietboldus* Marchio cambienſis a Vochburch, Bonifacius Marchio Thuſciae, Theobaldus Marchio, Gotfridus (al. Cynolphus) Palat. comes Rheni, Otho (al. Obertus) Palat. com. a Wittelsb., Engelbert. Marchio Iſtriae, Berngerus comes Habspurgi (al. Sulzbacenſis) &c.

Circa 1122. *Cunigunda* filia Chunonis com. de Beuchlingen vidua Wiperti III. de Groitſch nupſit *Thieppoldo* Marchioni de Baioaria.

Circa 1125. intra 1123 - 1130. *Diepoldus* Marchio.

1125. Obiit *Reutza* Duciſſa Bohemiae filia Marchionis ex Chronico Monaſt. Reichenbac. cui contulit praedia Aſpach ſuperius & infer. per manum *Dietboldi* Marchionis. Alias dicitur filia Henrici com. de Berge & Adelheidis comitiſſ. de Mochinthal. Fuit ſoror Sophiae Ottoni Principi de Moravia nuptae &c.

Anno 1127. Obiit *Alhaidis* Marchioniſſa uxor Diepoldi 26. Martii.

Circa 1127. intra 1127 - 34. *Hermanus* Ep. Auguſt. aſpacenſibus tradit Aſpach.

1129. Marchio *Tiebaldus* rogatu ducis Bavariae in gratiam regis Lotharii recipitur.

1129. *Diepoldus* Marchio, Otto Palatinus &c.

1129 vel 1130. Marchio *Diepaldus*.

1130. *Diepoldus* Marchio, Engelbertus Marchio.

Anno

Chronicon Caſſin. Muratori ſcript. rer. ital. tom. IV. p. 513. Item corps diplomatique tom. I. p. 62, 63 Labbei collect. concil. tom. X. p. 772. Baron. Annal. tom. XII. Goldaſt. conſtit. Imper. tom. I. p. 252.

Anſ. Meiller mundi miraculum. p. 276.

Oefele II. p. 402. ſeq. Mon. boic. Vol. XIV. p. 406. ſeq.

Mon. boic. Vol. IV. p. 221.

Gallia chriſtiana edit. Vet. Vol. I. p. 832.

Du Mont corps diplom. tom. I. p. 66 & 67. Goldaſt. Conſtit. I. p. 258. Leibniz. cod. dipl. p. 2. Labbe. Baron. Chronicon mellicenſ. P. II. p 57. Lehmann chronicon ſpirenſ. L. V. p. 427. Lünig. ſpecileg. Eccl. P. I. p. 153. Bullarium magnum tom. I. p. 58.

Annaliſt. ſax. ad an. 1103. De hac re multa verba facit Menken ſcript. III. p. 862. Fortaſſis autem hic eſt alius Tiepold, ac ille, de quo diſputat Menken.

Mon. boic. Vol. XIII. p. 332.

Chronicon Reichenbac. Oefele II. pag. 403. Mon. boic. Vol. XIV. p. 411. cnfr. Pfeffel von den alten Markgr. auf dem Nordgau. II. Bd. baier. Abh. Gelaſ. Dobner Annal. Hagec. Coſmas pragenſ. ad an. 1125. Pelzl p. p. 274. Menken I. p. 2127. expreſſe vocat ſororem uxoris Principis Ottonis de Moravia. Nomen ſororis huius, Sophiae, & alterius Salome Boleslao Duci Poloniae nuptae produnt necrolog. Zwifalt, & Hiſtoriographi Zwifalt. apud Heſs Mon. Guelf. Part. II. p. 238. & paſſim.

Cronicon reichenbac. Oefele II. p. 403. cnfr. Hund. Metrop. P. I. p. 132.

Mon. boic. Vol. V. p. 117.

Dodechini apud Piſtor. I. P. 672.

Hund. Metrop. II. p. 318.

Monum. Monſeenſia. p. 118.

Hund. Metrop. III. p. 303. Anſ. Meiller Mundi miraculum p. 279. Pez. theſ. anecd. tom. VI. p. 308.

Hund.

Digitized by Google

Anno 1131. Heinricus Dux Bav. & *Diepoldus* Marchio, a quibus S. Otto Ep. babenb. comparavit Münchsmünſter.

1133. *Diepoldus* Marchio dat Gerwico de Volmerſtein aream ad fundationem Monaſt. Waldſaſſen.

1135. *Diepoldus* Marchio confirmat fundationem reichenbacenſ.

1135. *Dietpaldus* Marchio.

1135. *Dietpoldus* Marchio.

An. circ. 1135. *Theopaldus* Marchio traditionem facit benedictoburanis teſtibus multis, non omnibus per aurem attractis.

1140. *Tibaldus* Marchio, Hermannus Marchio &c.

Circa 1140. *Ludewicus* de Napurch Miniſterialis *Diepaldi* March.

1141. *Dietpaldus* Marchio cum Luipoldo Duce Baioar.

1142. Marchio *Diepoldus* cum Ottone Palat. com. Gebhardo de Sulzbach &c. Ducatus tunc erat in manu regis.

1142. *Dietpoldus* March. cum Gebhard. com. de Sulzbach, Praefecto ratisp. Otto, & filiis eius Heinrico & Otto.

1142. Marchio *Theobaldus* beneficium, quod Hugo de Chranichperg ab eo homagii iure poſſedit, ſcilicet villam Petronillae reſignavit, quam rex eidem Hugoni regia auctoritate in proprium tradidit.

Anno 1143. *Theobaldus* Marchio.

1146. *Diepoldus* Marchio de Vochburc, Otto com. Palat. &c.

1146. Obiit *Diepoldus* Marchio 8. April.

1147. Hartwicus comes de Bogen, *Dietpaldus* junior Marchio de Voheburch, Otto filius Ottonis com. Palat.

Anno 1150. *Diepoldus* Marchio.

Circa

Digitized by Google

Hund. Metr. tom. II. m. p. 357. cnfr. Annaliſta ſax. ad an. 1106. Machtildis 4ta filia Henrici Ducis Bav. & Wilfildis Saxoniae nupſit Thieppoldo juniori filio Thieppoldi Marchionis ſenioris, illoque mortuo duxit eam Gebehardus filius Beringeri com. de Sulzbach. Haec omnia contigerunt ante an. 1139. Adde chronicon weingart. ap. Leibnit. ſcript. rer. Brunsvic. I. p. 786. item Heſs. Monum. Guelf.

Oefele tom. I. p. 54. ſq. Laurent. Hochwart. ibid. p. 187. Chronicon reichenbac. ibid. tom. II. p. 405.

Mon. boic. Vol. XIV. p. 409.

Hund. Metrop. II. p. 319.

Hanſiz. German. S. II. p. 232. cnfr. p. 245.

Mon. boic. Vol. VII. p. 97.

Origines guelficae tom. II. p. 557. cnfr. Pfeffel. II. Bd, baier. Abh. p. 59.

Mon. boic. Vol. XIII. p. 98.

Hund. Metrop. tom. II. m. p. 357. ſq.

Mon. boic. Vol. IV p. 410 adde Hund. Metrop. III. p. 159. Chronicon reicherſperg ap. Ludew. ſcript. II. p. 253.

Mon. boic. Vol. VII. p. 344.

Ludewig reliq. Mſpt. tom. IV. p. 242.

Meichelbeck Hiſt. friſing. P. I. p. 326.

Diploma weiſſenoenſe ap. Scholliner diſſert. de fundatoribus weiſſenoenſ. p. 59.

Chronicon reichenbac Oefele II. p. 405.

Meichelbeck Hiſt. friſ. libr. tradit. p. 549. bis occurrit. cnfr. Hund. Metrop. III p 320. Diepoldus Marchio filiam ſuam Friderico advocato ratispon. com. dedit uxorem. Scholliner ſtemmatograph. de pogenſibus IV. Bd der neuen baier. Abh. p. 101. vocat Juditham, ex Mon. boic. Vol. XII. p. 53, & Aventino Annal. p. 603. Monet etiam Scholliner ad Mon. boic Vol. XIV. p. 209. Alheidem comitiſſ. de Vochburch rectius dici de Hohenburg, ex cod. diplom. Admont. Bern. Pez. theſ. an. tom. III. P. III. p. 771.

Herbert Cod. diplom. nigrae ſilv. III. p. 77.

Digitized by Google

Circa 1150. Marchio *Diepoldus* vohburgenſis.

1152. Marchio *Dietpoldus* de Vohburgk & March. Bertholdus de Andehſt quorum confeſſor erat Gebhardus ratispon. Eccl. canon. Eccleſiae ſci Magni ſive ripenſis confundator.

1153. Divortium conſtantiae factum eſt inter Fridericum regem & *Adilam* filiam *Diopoldi* Marchionis.

1154. Quondam conjux Regis Friderici, & frater eius *Bertolfus*, quorum conſenſus requiritur in donatione Friderici ad monaſterium Sittichenbach &c.

Anno 1155. *Pertholdus* Marchio de Chambe, Fridericus com. Palatin. &c.

1156. *Marchionatus chambenſis*, qui dicitur de Vohburg.

1156. Marchio *Dipolt* de Vohenburgk, Herman. com. Palatin. Rheni, Otto com. Palat. de Wittelſpach &c.

1157. *Berchdolfus* Marchio de Vohenburc poſt Ottonem com. Palat. de Wittelſpach.

1157. Marchio *Diepoldus* de Voheburc, Walchun de Steinebach, Heriman de Vohburch &c.

1158. Engelberstus albus Marchio de Chreiburch, *Diepoldus* Marchio de Voheburch &c.

1158. *Herimannus* com. de Vohburch.

1160. Marchio *Bertholdus*.

Circa 1160 intra 1146-76. *Pertholdus* Marchio, advocatus in Reichenbach cuius vices ſupplet Rapotho com. de Ortenberch in concambio Reichenbach cum gottwicenſ.

1161. Marchio *Diepoldus* de Voheburch ratispon. in curia Ducis Bavar. ac Saxon. Heinrici.

1161. *Berhtoldus* Marchio de Vochburch.

1163. Obiit Ottachyr Marchio Styriae, qui uxorem habuit Chunigundam filiam *Dietpoldi* Marchionis de Vohenburch.

Anno 1164. 6. Sept. *Bertoldus* Marchio de Voheburch in pugna apud Tubingen ex parte Guelfonis.

1166. *Perchtoldus* Marchio de Vohenburg poſt Ottonem & Fridericum fratres Palatinos com.

Anno

Digitized by Google

Mon. boic. Vol. XIV. p. 211.
Laurent. Hochwart. ap. Oefele I. p. 195.

Mon. guelf. Heſs. part. hiſt. p. 48. cnfr. Otton. friſ. ap. Urſtiſ. I. p. 451. Chronicon. weingart. Conrad. urſperg. Ottonem a S. Blaſ. ap. Urſtiſ. I. p. 200. Martene & Durant. collect. max. II. p. 557. & Pfeffel cit. pag. 57. ſq.
Ludewig Reliq. Manſpt. tom. X. p. 145. ſq.

Mon. boic. Vol. XIII. p. 180. item p. 115.

Oefele I. p. 339. cnfr. II. p. 518. Mon. boic. XV. p. 560. Caniſ. lect. ant. IV. p. 234. Leibniz. rer. Brunsvic. II. p. 22.
Hund. Metrop. I. p. 77. — Du Mont Corps diplom. I. p. 82. Lünig Staatsarchiv VII. p. 4. Franc. Guilliman. habſpurgicum p. 259. Laurent. Hochwart ap. Oefele I. p. 194. Arnpeck chronica auſtral. H. Pez. rer. auſtr. I. p. 1197.
Hund Metrop. II. p. 256. Laurent. Hochwart. Oefele I. p. 191. Mauſol. S Em. cod. Probat. p. 152.
Ludewig ſcript. rer. germ. II. Chron. reicherſperg. p. 270.

Mon. boic. Vol. III. p. 539.

Jung de comicia Burggr. Norimb. P. I. p. 111.
Hund. Metrop. III. p. 81.
Mon. boic. XIV. p. 419. cnfr. p. 416 & 422. ubi Theobaldus junior Marchio, item Swikerus comes (fortaſſis de Vohburg) Item p. 417, 418, 419, 420, 423, 425 & 426. ubi ſimul Bertholdus Mar- & Diepoldus Marchio cum ſuis miniſterialibus.
Mon. boic. Vol. III. p. 450 adde p. 456. cnfr. Vol. XIII. p. 115.

Mon. boic. Vol. VII. p. 109. Hund Stammbuch. p. 28.
Hanſiz. German. ſacr. II. p. 275.

Chronica weingart. Heſs. Mon. Guelf. part. hiſt. p. 41. Arnpek ap. Pez. Anecd. Tom. III. P. III. p. 226.
Mon. boic. Vol. V. p. 161. Hund. Metr. tom. II. p. 76.

Digitized by Google

Anno 1168. *Bertholdus Marchio* de Voheburc poſt Ottonem Palat. com.

1168. *Berchtolfus Marchio* de Uhoburg.

1169. Marchio *Bertoldus* de Voburg poſt Ottonem ſeniorem Palatin.

1170. *Berhtoldus* Marchio de Voheburg.

1171. Marchio *de Voheburg*, *Diepold* frater eius, Engelbert Marchio &c.

1172. Comes *Diepoldus* de Voheburg poſt com. Perchtolfum de Andex.

Anno 1172. *Pertholdus* Marchio de Vohburg.

1175. *Dietpoldus* Marchio frater *Berchtoldi* Marchionis de Voheburg poſt Otacher March. Styr. & Ottonem Palatin. de Wittelſpach.

1177. Marchio *Pertoldus* & frater eius *Diepoldus*, Otto Palatin. com. &c.

1179. Fridericus Imperator nuptias peregit cum *Adelheide* filia Marchionis *Diepoldi* fundatoris reichenbac. in oppido Eger ſub Chunone Epiſcopo ratispon. de anno, quo contigerint, dubitat ipſe Laurent. Hochwart, & contradicunt documenta an. 1153 & 1154 allata.

1180. Nullus *Vohburgenſium* in curia Ratisponae &c.

1181. Marchio *Bertholdus* de Vohburg & frater ſuus poſt Bertholdum March. Iſtriae & filium ſuum.

Circa 1181 intra 1180-1186. *Diepoldus* Marchio de Vohiburch teſt. miniſteriali Otachari Ducis Styriae.

Circa 1200. *Bertholdus* Marchio de Vohburch.

1202. Marchio *Bertholdus* de Vohburg, cui teſtes Rembodo & Thiemo de Vohburg, quos Bruſchius Marchiones vocat, puto tamen nonniſi Bertholdi March. miniſteriales fuiſſe.

1205. *Theobaldus* Marchio de Vohburch.

1206. *Perchtoldus* Marchio de Voheburg.

Anno 1209. Obiit *Pertholdus* Marchio filius Diepoldi carens haeredibus 25. Maii. Tunc Marchia fuit devoluta ad manus Ludwici Ducis Bavar., cuius ſororem idem Bertholdus habuit, Eliſabeth vocatam.

Anno.

Digitized by Google

Anſ. Meiller Mundi miraculum p. 335.

Schannat Vindem. litter. p. 117. Lünig Reichsarchiv tom. VIII. P. III. p. 326.
Mon. boic. Vol. X. p. 43. cnfr. p. 127.

Diplomata ſacr. ſtyr. P. II. p. 279.
Hund Stammb. p. 4. Codex diplom. admont. ap. Pez. Anecd. III. P. III. p. 781. cnfr. p. 765. ubi Diepoldus ſolus cum Otacher Duce Styriae.
Mon. boic. Vol. X. p. 25. Oefele II. p. 329.

Haſelman diplomatiſcher Beweis &c. p. 370.
Mon. boic. Vol. VII. p. 359.

Mon. boic. Vol. III. p. 464.

Chronicon waldſaſs. Oefele I. p. 56. cnfr. Pfeffel l. c. p. 66. Mon. guelfica Heſs. P. II. pag. 48. Ludewig. reliq. Manſpt. tom. X. p. 145. item Mon. boic. Vol. XIV. p. 423.

Cnfr. citat. in Regeſtis diplomat. an. 1180.
Rettenbacher Annales cremifanenſ. p. 166.

Pez. theſ. Anecd. III. P. III. p. 765.

Mon. boic. Vol. XII. p 74.
Bruſchius Monaſteriologia p. 69. b.

Auſtria ſacr. V. Bd. p. 408.
Mon. boic. Vol. X. p. 460.
Chronicon reichenbacenſe Oefele II. p. 405, 406. cnfr. Anſ. Meiller Mirac. Mundi p. 340, 341. & Scholliner Vollſtändige Reihe &c. III. Bd. der neuen baier. Abh. p. 271. Mirum videtur, quod non contineatur in catalogo Principum, quorum haereditates ad Duces Bavar. Ottonem & Ludovicum ſunt devolutae. Mon. boic.

XV.

Digitized by Google

Anno 1214. *Theobaldus* Marchio de Vohburg.
1215. *Tiepoldus* Marchio de Vochburch.
1215. *Diepoldus* Marchio de Vochburg.
1217. *Diepoldus* Marchio de Vochburg in charta cremifan.

1223. *Thyeboldus* Marchio de Voburgk bis in una charta menſe Mart. & Sept.

1244. Chunra rex filius Friderici Imp. duxit uxorem Eliſabeth filiam Ottonis Ducis Bavar. nuptiis apud *Vohburg* celebratis.

Digitized by Google

XV. p. 560. Oefele II. p. 518. Leibniz. II. p. 22. Canif. lect. antiq. IV. p. 234.

Gudenus pag. 86. Sylloge Diplom.

Hund. Metrop. I. p 253.

Lunig ſpecileg. Eccl. P. II. p. 780.

Rettenbacher Annales cremifan. bis p. 173 & 175. cnfr. Hueber Auſt. mellicenſ. an. 1217. p. 14. Dietpoldus Marchio cum Leopoldo Duce Auſtr. cnfr. etiam Rettenbacher p. 176. eod. an. Diepoldus com. de Hohenburch; videtur a Diepoldo Marchione eſſe diſtinctus Item cnfr Calles Annales Auſtr. II. p. 132. qui ex Enenkelii Fürſtenbuch refert, aliquem Marchionem de Vohburg duxiſſe viduam comitis Friderici uxorem, incertum tamen quo tempore.

Leukfeld Hiſt. Beſchreibung des geweſ. Ciſterz. Kl. St. Georg zu Kelbra p. 357. & 358.

Hermann altahenſ. Oefele. I. p. 673. Staindelius ibid. p. 505. refert ad an. 1246.

Digitized by Google

Digitized by Google

N. 1.

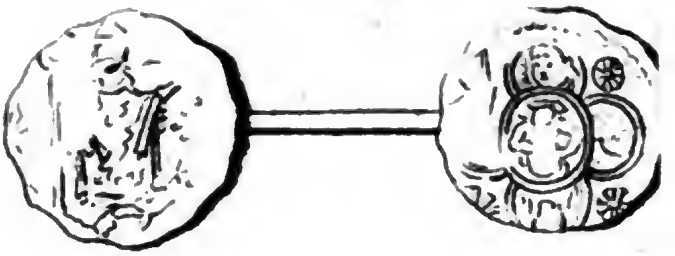

N. 3.

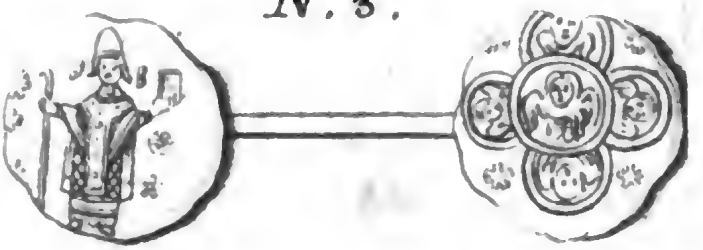

N. 5.

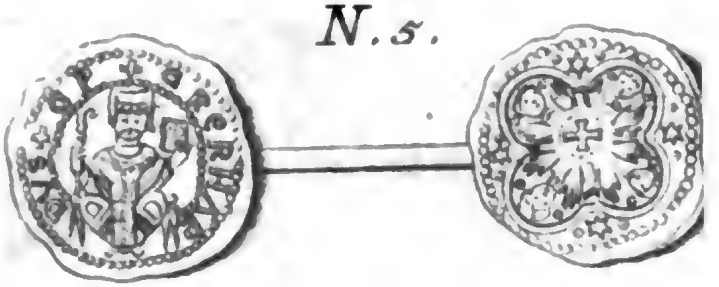

Digitized by Google

Digitized by Google

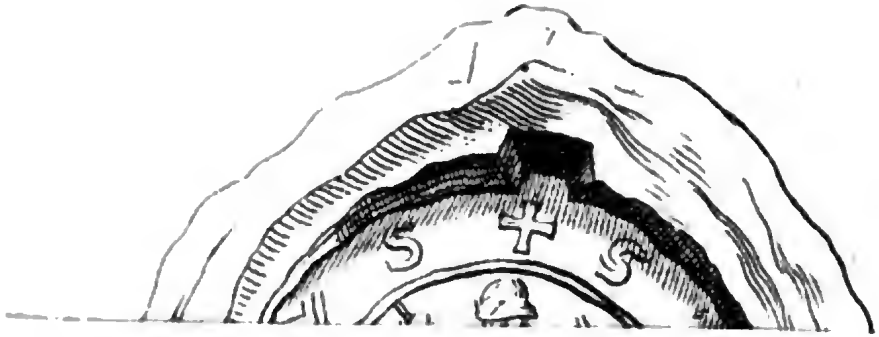

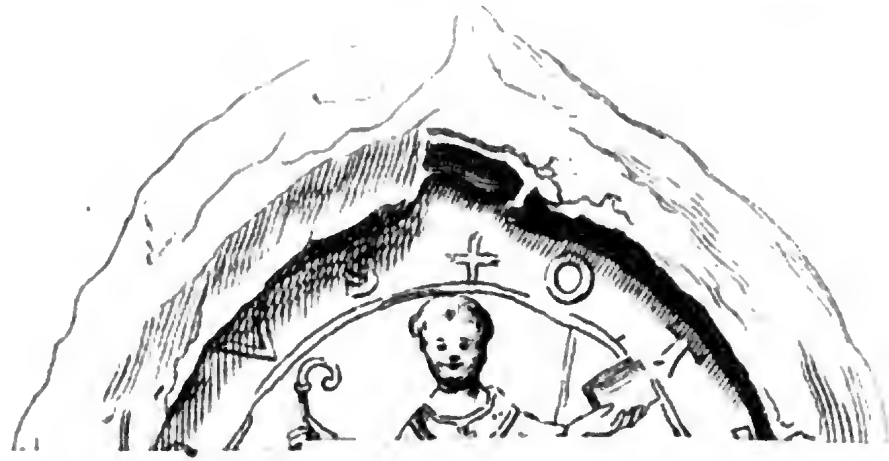

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologiſche Auszüge

aus der Geſchichte

des H. Otto des VIII, Biſchofes von Bamberg,

und

des baieriſchen Herzoges, Heinrich, des Schwarzen,

zur Beleuchtung einiger Münzen.

Vom

Rupert, Abt von Priſling.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Im Jahre 1511 wurden in der hieſigen Abtey Priſling zwo Münzen gefunden, und denſelben folgender Zettel auf Pergament mit rothen Buchſtaben, und gleichzeitiger Handſchrift beygelegt:

Nūmiſma Sc̄ti Ottonis Bambergenſis Epi fundatoris nii monaſterij digniſſimi q̄d jn fundo eiuſdem repoſitum Jn plaga meridionali rept̄u eſt ſub antiquo muro anno dn̄j milleſ̄io quingenteſimo vndecimo.

Beyde Münzen ſind Tab. I. n. 1 & 2 abgezeichnet.

Sie kommen mit denjenigen überein, welche H. v. Obermayr in der hiſtoriſchen Nachricht von den baieriſchen Münzen Tab V. n. 73 & 74, und Tab. VII. n. 100. und G. G. Plato in der Nachricht von einigen Pfenningen mittlerer Zeiten ꝛc. Abh. der baieriſchen Akademie I. Th. Tab. I. n. 15, und Tab. III. n. 36 ſqq. angeführt haben.

Digitized by Google

Die vorzügliche Achtung, die ſich dieſe würdigen, und gelehrten Männer erworben haben, und die ſie in jeder Rückſicht verdienen, mag Urſache geweſen ſeyn, daß man ihren Muthmaſſungen ohne weiterer Unterſuchung beygetreten, und ſelbſt mit der obigen Handſchrift zurücke gehalten hat.

Hr. v. Obermayr aber hatte zu viele Beſcheidenheit (das erhabene Kennzeichen wahrhaft gelehrter Männer), als daß er die Gränze oft nur gewagter Vermuthungen überſchritten hätte, „um es, wie er ſich ausdrückt, auf künftige Entdeckungen ankommen zu laſſen. Man weis es, ſagt er, wie ſich öfters in dieſem Labyrinth die gelehrteſten Leute verirrt haben; dieſes kann mit gegenwärtigen Münzen deſto eher geſchehen, weil ſie in Ermangelung der Umſchriften faſt keinen andern Leitſtern haben, als die bloſſen Umſtände; außer derſelben genauen Beobachtung ſind die Gepräge und Bilder dergeſtalt zweifelhaft, daß man dieſelbe in den Geſchichtſchreibern faſt auf allen Blättern unter der nächſten beſten Begebenheit anzutreffen ſcheint.“ Vorber. n. IX. Auf gleiche Weiſe ſtellt Hr. Plato ſeine Meinung nur nach einigem Grad der Wahrſcheinlichkeit auf.

Dieſe Geſtändniſſe machten mir Muth, einen Verſuch über obige Münzen und Handſchrift um ſo mehr anzuſtellen, als Hr. v. Obermayr gewiß ganz anders gefolgert haben würde, wenn ihm dieſe beyden Münzen bekannt geweſen wären.

Hr. v. Obermayr hatte hievon gar keine Nachricht; und Hr. Plato war ganz widrig berichtet; da er p. 259 ſchreibt: „Ich muß mit Stillſchweigen hier nicht vorbeygehen, daß in dem löbl. Kloſter zu Prüfening ein dergleichen Pfenning, nebſt einem von den Nachfolgenden in einem Stücklein Pergament eingewickelt, aufbewahrt wird, auf welch letztern von einer Hand aus dem XIV ſeculo, ſoviel ich

mich

Digitized by Google

mich ertsinne, geschrieben steht, daß die Pfenninge von des Klosters Stifter Eberhardo seyen."

Dadurch gerieth Hr. Plato selbst auf andere Schlüsse (des Klosters Stifter ist Otto der VIII, Bischof von Bamberg). Und Hr. v. Obermayr wurde viele Einwürfe nicht für so bedenklich gehalten haben, wenn ihn eine Nachricht von den Münzen in Prisling auf eine nähere Untersuchung der, in jeder Rücksicht wichtigen, Lebensperiode des Bischofes Otto geführt hätte.

Ich werde nun die muthmaßlichen Erklärungen des H. v. Obermayrs; dann jene des H. Platos; und endlich die meinige vorzüglich über obige zwey Gepräge zur Vergleichung aufstellen; nicht so fast um zu widerlegen, als nach der eignen Aeußerung jener Gelehrten fortzuarbeiten. Da aber diese beyden Münzen auch mit andern in der obermayr. Sammlung in Verbindung stehen: so fand ich es für gut, auch von diesen einige Meldung zu machen; und ich habe deßwegen geflissentlich mehrere Bruchstücke aus Otros, und des baierischen Herzogs Heinrich, des Schwarzen, Lebensgeschichte ausgehoben; theils, weil sie zu meinem Zwecke dienen, theils weil sie einen Grundstof zum fernern Nachforschen darbiethen.

Zu dieser Untersuchung leitete mich keineswegs die Vorliebe für den Stifter der hiesigen Abtey; sondern die Betrachtung, daß ich mit meiner Meinung, schon als vorausgesetzter Hypothese, unzählige Schwierigkeiten erleichtern konnte, mit denen H. v. Obermayr immer zu kämpfen hatte. Hätte der Verfasser des obigen Zettels die Lage des Orts, und der Mauer nur in etwas bestimmter angezeigt: so würde die Sache kurz, und entscheidend seyn; indem vor der Stiftung 1109 kein Gebäude hier gestanden; und die nachher erfolgten Gebäude genau beschrieben sind; soviel es nämlich die Zeitrechnung betrift. Ich wünschte dadurch

einige

einige Aufmerksamkeit zu erregen, wenn alte Gebäude eingerissen werden, von deren Entstehung man versichert ist. Wenigstens war es schon in dem zwölften Jahrhundert Sitte, Münzen in den Grund zu legen. Nun zu den Münzen selbst.

§. 1.

Daß beyde Münzen Tab. I. n. 1 & 2 über das zwölfte Jahrhundert nicht hinausreichen; und erstere eine bischöfliche: die andere eine herzogliche ist; darinn stimmen wir gänzlich überein.

§. 2.

Auf der bischöflichen Münze zeiget sich ein verworrenes Brustbild eines Engels in dem mittern Zirkel eingeschlossen, um welchen vier Halbbögen ausgespannt sind; darinn sich eben soviel geflügelte Engelsköpfe, und in den äußern Winkeln Sterne befinden. Auf der andern Seite stehet ein Bischof mit dem Pallium, und einer Bischofskappe, in der rechten Hand den Bischofsstab; das übrige ist ausgelöscht; scheint aber durchgehends mit den oben angeführten obermayrischen und platoischen Münzen übereinzukommen.

§. 3.

Auf der herzoglichen Münze zeiget sich ein Löwe von der Linken zur Rechten in einen Zirkel eingeschlossen, um den sich vier Bögen, und vier Winkel abwechselnd winden. Innerhalb den Bögen sind vier Köpfe ꝛc. wie im I. Bande der Abh. der baier. Akademie ad pag. 282 Tab. III. fig. 38. Die Rückseite weiset einen gepanzerten, und ohne Steigbügel von der Linken zur Rechten reitenden Herzog mit einer Fahne. Hinter dem Rücken ist eine Rose oder Stern. Das übrige ist ausgelöscht, oder schlecht geprägt.

§. 4.

Hr. v. Obermayr hält die bischöfliche Münze für eine regensburgische aus dem zwölften Jahrhundert, und setzet sie in die Zwischenzeit

schenzeit vom Jahre 1130 bis 1180. Zu dieser Zeit waren zu Regensburg folgende vier Bischöfe: Bischof Heinrich, der im Jahre 1155 starb; Hartwicus, der gegenwärtig war, da K. Friderich, der Rothbart, anno 1156 Baiern und Oesterreich abtheilte. Im Jahre 1165 folgte Eberhard; dieser, als er anno 1167 mit dem Kaiser Rom belagern half, und an der Pest starb, erhielt zum Nachfolger Chuno II. Die Münze soll also einem unter diesen vier Bischöfen zugetheilt werden. Die Gründe des Hrn. v. Obermayr sind folgende:

§. 5.

a) Der Engel scheint das Kennzeichen der regensburgischen Münzstatt zu seyn. *b*) Die große Anzahl von ein und zwanzig hundert Stücken, welche zu Reichenhall gefunden wurden, giebt die Anzeige eher für eine regensburgische Landmünze, als für ein fremdes oder bambergisches Gepräge, und zwar an einem von der bambergischen Münzstatt weit entlegenem Orte. *c*) Man trift auch auf Münzen den nämlichen Bischof, und auf der Reversseite das herzogliche Gepräge mit dem Löwen an; so andrer Gestalten nicht, als auf der Münzstatt zu Regensburg geschehen können. *d*) Da aber der stehende Bischof das Pallium hat; so macht es glaubend, daß dadurch ein heiliger Vorfahrer zu verstehen ist.

* Bekanntlich hat Hr. v. Obermayr über das baierische Münzwesen bey jene Veranlassung geschrieben, da im Jahre 1753 den 30sten Oktober zu Reichenhall in Oberbaiern im Bißthume Salzburg eine beträchtliche Sammlung Münzen ausgegraben wurde, worunter von dem bischöflichen Gepräge 2100 Stücke vorfindig waren. Herr v. Obermayr ließ nun Bamberg aus dem Hauptarunde gänzlich aus den Augen; weil er nicht sah, wie bambergische Gepräge nach Baiern und Reichenhall in solcher Menge hätten kommen können; ungeachtet er auch den Bischof von Bamberg unter diejenigen zählet, welche die curiam Ducum Bavariae zu besuchen hatten. Wer die äußerst mühsame Abhandlung des H. v. Obermayr liest, der sieht ohne weiters, wie sehr er sich durch diese Voraussetzung geschadet, und wie oft er sich genöthiget gesehen, den klaren Buchstaben z. B. Otto, Eberhard ꝛc. Gewalt anzuthun.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Hr. Plato hält die biſchöfliche Münze für eine bambergiſche, und ſetzt ſie in das eilfte Jahrhundert, in die Lebensjahre Hartwicus, Biſchofes zu Bamberg, welcher anno 1060 ſtarb; *a*) denn der Engel ſey das Kennzeichen eines bambergiſchen Gepräges pag. 235. *b*) Das Bißthum Bamberg habe ſonder Zweifel gleich bey ſeiner Einrichtung, oder nicht lange hernach vom Henrico S. das Münzrecht erhalten; weil deſſen Nachfolger Conradus ſolches anno 1034 mit dieſen Worten: noſtra quoque auctoritate ſancimus, vt in — mercatibus, monetis — nulla poteſtas irruat ibi per violentiam. Vid. Wehner Tom. VI. ſymphor. Gylmann. cap. III. §. 42. — Und anno 1039 Henricus III. vt in — mercatibus, monetis — nulla ſit infeſtatio Tyrranorum, nulla poteſtas irruat ibi per violentiam &. Gret. in vit. S. Hen. C. XIX. apud Ludewig. Tom. I. p. 294 confirmiren. Auſſer den Biſchöfen daſelbſt ſtand nicht minder den Regularibus Monaſterii S. Petri das Münzregal zu, wie ſolches Henrici IV. Diploma dat. XIV. Kal. Auguſt. A. I. D. MLXII. ap. Ludewig. Tom. I. p. 1282. Fab. Staatskanzley, P. XXXI. p. 136. litt. B. Lünig Reichsarchiv ſpic. Eccl. Cont. I. P. 482 mit dieſen Worten darthut. „Qualiter nos & regularibus eiusdem ſanctae bambergenſis Eccleſiae in maiori Monaſterio, videlicet *S. Petri* militantibus, ad quemdam locum illorum juris, Furth dictum in pago Nortgove ſitum, in comitatu Henrici comitis, mercaturam a beatae memoriae patre noſtro aliquando a Norimberc translatum cum theloneo, & percuſſura proprii numismatis, reddimus, & confirmamus.“ Hiebey iſt iſt noch zu merken, daß Fürth in ſeinem Siegel *S. Michaelem Archangelum* führt. „*c*) Die Prägart, und der Gehalt dieſer Münze kommt mit der Münze N. 1. I. Th. ad pag. 282 überein, welche muthmaßlich vom Nitgero, Biſchofe zu Freyſing, ausgemünzet worden. Dieſer ſtarb anno 1053. Indem nun in deſſen Lebens-

jahre,

jahre, besonders Hartwicus, Bischof zu Bamberg, welcher anno 1060 gestorben ist, einschlägt; so wird die Münze diesem zugetheilt.*

* Es stehen also die Meynungen des H. v. Obermayrs, und H. Plato in Rücksicht dieser Münze beynahe um ein Jahrhundert voneinander.

§. 7.

Die herzogliche Münze Tab. I. n. 2 schreibt H. v. Obermayr Heinrich, dem Löwen, zu. Er führt von dieser Münze ein doppeltes Gepräge an. Tab. VIII. n. 99, 100, 101, 102, von welchem das erstere sehr ungestaltet ausgefallen, auch das Silberblech dünner, geschmeidiger und biegsamer; dem Ansehen nach weisser, und in der Fühlung feiner, dann bey der zwoten Gattung ist; welches glaublich von einer ungleichen Mischung des Schrots und Korns, und dem Unterschied des Gewichts herrührt. Das ungestaltete Gepräge geht glaublich dem zierlicherm in dem Alter vor; doch scheint in Rücksicht der vorigen Münzen eines wie das andere, über die Zeiten Heinrichs, des Löwen, nicht hinauszugehen. Vielleicht hat er das ältere zu Regenesburg, und das letztere hinnach zu München, als die neue Landmünze ausprägen lassen. Da ist es mit diesen zwey Gattungen in Baiern zum erstenmal geschehen, daß die herzoglichen Münze ihren Sigillen in der Abbildung zu Pferde gleichgestellt worden sind. pag. 173. Weiters, sagt H. v. Obermayr, erscheint der Löwe nicht bloß in dem Verstande eines blossen Bey- und Kennzeichens des guelfischen Geschlechtsnamens, wie er bisher auf den vorigen Münzen geschichtsweise vorgekommen ist; sondern es wird vielmehr auf den angenommenen Wappenschild gedeutet; und in der Absicht dem Löwen allein die Gegenseite angewiesen; zweifelsohne hat neben dem Wappen, und dem Namen Leo, wie er im Lebzeiten gemeiniglich benamset worden, zu diesem Gepräge jenes Denkmal Anlaß gegeben, so er im Jahre 1166 zu Braunschweig in Erz aufrichten lassen ꝛc. pag. 175. Endlich findet sich auch eine Belehnungsmünze. Tab. VII.

Digitized by Google

n. 97. wo ausdrücklich geschrieben steht. Heinric; wo sodann der Löwe auf der andern Seite zu Genüge anzeigt, daß es eine Münze Heinrichs, des Löwen, sey. p. 169.

§. 8.

H. Plato theilt die herzogliche dem Herzoge Leopold zu, der anno 1141 starb. Der Grund des Angebens beruhet hauptsächlich auf dem angestellten Vergleich mit einer Münze des nämlichen Zeitraums, welche eben denselben Gehalt hat. pag. 270.

§. 9.

Ich eigne nun die beyden Münzen, und zwar die erstere dem H. Otto, dem Achten, Bischofe von Bamberg, und die zwote dem baierischen Herzoge Heinrich, dem Schwarzen genannt, zu; und halte zugleich den größern Theil, der zu Reichenhall gefundenen Münzen, für bambergische, oder von einer bambergischen Salz- und Wechselstätte herrührende Gepräge.

§. 10.

Diese Meinung gewann bey mir dadurch die Oberhand, daß ich aus den hiesigen Urkunden, und aus der Zeitgeschichte mehrere Bruchstücke aushob, und mich gleichwohl von denselben dahinführen ließ; wo die Zusammenstimmung mehrerer Umstände am natürlichsten, und der höchstmögliche Grad der Wahrscheinlichkeit zu erreichen war. Für diese Meinung stehen nun

a. die Geschichte der hiesigen Stiftung und Gebäude.

b. Die Art und Weise, wie die bambergischen Münzen nach Baiern und Reichenhall gekommen sind.

c. Die Geschichte des Bischofes Otto, zur Erleiterung sowohl dieser, als andrer Gepräge durch Vergleichung.

d. Die

Digitized by Google

d. Die Geschichte des H. Heinrichs, des Schwarzen, und die Freundschaft, und gleiche Stimmung Ottos und Heinrichs.

e. Endlich die Gleichstellung der Münzen mit den Sigillen.

§. 11.

Bruchstücke aus der Stiftungsgeschichte.

Im Jahre 1109 wurde Otto von dem Kaiser Heinrich V nach Regensburg berufen. Er wählte sich zu seinem Nachtlager einen angenehmen schattigten Ort außer Regensburg. Auch entschloß er sich, hier ein Kloster zu stiften. Er brachte den Platz mittels eines Austausches von den Canonicis der alten Kapelle von Regensburg an sich, und fand sich mit einem gewissen Friderico über ein behauptet.s ius hereditarium mit achzig Pfund Silbers ab. Er errichtete sogleich einen Altar, und consecrirte ihn in Gemeinschaft des Bischofes Hartwic von Regensburg principaliter in hon. bellatoris fortissimi Georgii Martyris Christi. Es stand also vor der Stiftung noch kein Gebäude hier.

---

* Hier kann ich nicht unterlassen, eine Bemerkung gegen den Verfasser des neuesten geographisch-statistischen-topographischen Lexicon von Baiern. Ulm 1796 beyzusetzen; nicht um denselben zurecht zu weisen, (denn hier ist der Platz nicht) sondern um vorläufig zu zeigen, daß Otto wirklich ein großer Mann gewesen, über dessen Geschichte es der Mühe werth ist, nachzuforschen. Die Gründe, die ihn bewogen haben, ein Kloster hieher zu stiften, giebt er selbst in der Stiftungsurkunde de anno 1138 Ind. prima tertia Idus Decemb. &c. an: „Et revera prudenti consilio id fecimus. primum propter vite eterne spem. ob remissionem peccatorum. ob cottidianam memoriam nostri. & nostrorum omnium parentum. ac propinquorum. ob memoriam quoque regum. Episcoporum. ac principum. & omnium predicte celle statum & honorem diligentium. & defendentium. atque omnium Christi fidelium. ac preterea ut cunctis christi pauperibus pro ut posse fuerit. beneficium illic patefiat receptaculum.“ Es ist doch sehr auffalend, wie der obige Herr Verfasser so gerade hinschreiben konnte: „Prüfling hätte seine Stiftung einigen Spaßvögeln zu verdanken. Diese, da sie den Otto kannten, stimmten, als er schlief, das Deus in adiutorium &c an, wie es die Benediktiner zu singen pflegen. Otto hielt es für Engelsgesang, und für den Finger Gottes, der ihm den Wink gä-

be, wo er ein neues Kloſter ſtiften ſollte. Nach einer alten Urkunde ſollen es anfänglich etliche Chorherren beieſſen haben.“ Der Finger Gottes, und die alte Urkunde! Eine unvergleichliche Kritik! — Der H. Compillator irrt ſich daher recht ſehr, wenn er ſagt: Otto habe ſich in den Mönchschroniken berühmt gemacht. Wer die Handlungen und das Betragen Ottos mit der Zeitgeſchichte vergleichet; der findet zuverläßig einen der größten Männer ſeines Zeitalters, der ungeachtet ſo vieler Stiftungen (Es war dazumal ſelbſt Ton und Sitte) dennoch ferne vom Bigottismus nach geprüften Grundſätzen zu handeln wußte. In jenem ſtürmiſchen Zeitpunkte des Inveſtiturſtreites, der Deutſchland und Italien zerrüttete, ſtand er an der Seite der beeden Kaiſer Heinrichs des IV und des V als Freund und Vertrauter; und war ganz der Mann, der das Zutrauen des Kaiſers zu erhalten wußte, ohne jenes des röm. Stuhls zu beſeitigen; und an der Seite des Kaiſers blieb, ohne von dem Donner des Vaticans zu zittern; der die Achtung der deutſchen Fürſten vor andern genoß; und würdig befunden worden, das wichtigſte Geſchäft des allgemeinen Friedens in Gemeinſchaft des baieriſchen Herzogs Heinrich, des Schwarzen, einzuleiten.

§. 12.

Im Jahre 1114 war der Bau der Kirche, und der Wohnungen für die Mönche vollendet; wo ſodann Otto eine Bothſchaft ſammt Geſchenken nach Hirſchau geſchickt hat pro novella ſui coenobii in Bavaria conſtructi plantatione. Es kam nun von daher Erminold, aus einem adelichen Geſchlechte aus Schwaben, deſſen Bruder an dem Hofe Heinrichs V in großen Anſehen ſtand, ſammt andern wackern Männern hieher, und wurde anno 1117 zum Abten geweihet.

§. 13.

Im Jahre 1119 4to Idus Maii wurde die Kirche in hon. S. Georgii M. von dem H. Otto, und dem regensburgiſchen Biſchofe Hartwic feyerlich eingeweihet.

In dem nämlichen Jahre und Tage wurde ebenfalls eine Kapelle in hon. S. Alexii von dem Biſchofe Hartwic von Regensburg eingeweihet.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Im Jahre 1123 Ind. I. XI. Kal. Sept. wurde die Eccleſia Infirmorum von dem H. Otto eingeweihet.

§. 15.

Im Jahre 1125 Ind. IIII. XI. Kal. Aug. conſecrirt Otto die Kirche zu Hemau.

Eodem anno Ind. IIII. II. Kal. Decemb. wurde die Eccleſia iuxta eleemoſinariam domum in hon. S. Andreae von dem H. Otto eingeweihet. *

* Im Jahre 1129 Ind. VII. VIII. Kal. Dec. wurde die Eccleſia S. Arbogaſti von dem regensburgiſchen Biſchofe Chouno eingeweihet.

§. 16.

Im Jahre 1132 Ind. X. VI. Kal. Decemb. wurde die Baſilica S. Marie Magdalene von dem H. Otto eingeweihet.

§. 17.

Im Jahre 1139 II. Kal. Jul. geht Otto mit Tod ab. Im folgenden Jahre 1140 Ind. III. VI. Kal. Feb. wurde die Kapelle in latere dextero principalis Eccleſiae in auditorio hoſpitum ſita von dem bambergiſchen Biſchofe Eilbertus in hon. S. Wolfgangi eingeweihet.

* Hier endiget ſich nun die Geſchichte der Einweihungen, und der damit verbundenen Gebäude, die alſo ſämmtlich in die Lebzeiten Ottos hineinfallen. Von andern nachher erfolgten Gebäuden macht ein folgender Codex nur mehr Meldung von einem Altare ad Septentrionalem plagam, der anno 1174 VI. Kal. Jan. und von einem andern in eadem plaga, der anno 1273 XVII. Kal. Jan. eingeweihet worden. vid. Mon. boic. Vol. XIII. p. 23 ſqq. Welchem unter dieſen Gebäuden die alte Mauer zuzueignen, wird unten vorkommen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

Art und Weise, wie bambergische Münzen nach Baiern und Reichenhall gekommen sind.

Otto hatte überhaupt in den Bißthümern Bamberg, Wirzburg, Eichstett, Passau, Halberstatt ꝛc. zwey und dreyßig Stifter, Kirchen, Klöster, theils gestiftet, theils dotirt, erbauet, renovirt ꝛc. vid. Ludw. p. 998. Unter diesen kommen hauptsächlich für Baiern und Pfalz in Betracht: Prisling, Aspach, Alderspach, Osterhoven, Münster, Roth, Biburg, Ensdorf, Weissennohe, Michelfeld. Wie viele allenthalben zerstreute Güter und Unterthanen Otto bey diesen Gelegenheiten zusammengekauft, oder eingetauscht habe, zeigen schon die hiesigen Urkunden zu Genüge. Gleiche Bewandtniß hat es mit andern Klöstern und Dotationen. Rechnet man noch hinzu die in Baiern, in der obern Pfalz, in dem Herzogthume Neuburg befindlichen bambergischen Lehen, die Schlösser in der obern Pfalz, welche Otto dem Bißthume eigen gemacht, oder erkauft hat; so wird es gar nicht schwer halten, über das Daseyn mehrerer bambergischer Münzen, und über die beträchtliche Summen, welche dadurch in Umlauf gesetzt worden sind, * gegründete Schlüsse zu machen.

---

* Der würdige Herr geheimte Archivar, und Hofrath Pfenfer zählt in den Beyträgen zur bambergischen Geschichte unter die ursprüngliche, aber verlorne Güter Bambergs: „Halle bey Salzburg, Abtey Bahringen, Ruwenburg (Neuburg) bey Salzburg, Kissingen, Pferringen, Auerbach, Kemnath, Gna, Königshofen, Abtey Theres, Herrsbruck, Schnaitach, Dingolfingen bey Landshut, Ostheim, Rothenberg, Imgelfingen, St. Sebaldswald zwischen der Pegniz, und der Schwabach, Shidnigen, Plassenburg, Osterhofen bey Passau ꝛc. Memmingen, und noch etlich und dreyßig dort herumliegende Orte. Das mehrere über obige Stiftungen ꝛc. vid. *Lud.* in Script. bamb. *Bruscius* in chronol. Monasteriorum Germaniae. *Andreas*, *Sefridus*, *Ebbo*, scriptores vitae S. Ottonis. *Val. Jaschius. Auct. Anon.* vitae S. Ottonis apud Basnag. Tom. III. p. II. *Gust* de divis Prisling. *Mailer.* Schubert hist. Versuch über die geistl. und weltl. Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. *Codex Probationum Diplomaticus* zur bamberg. Landeshoheitsgeschichte.

Digitized by Google

§. 19.

Von dem Salze zu Halle (Reichenhall).

Daß unter Halle Reichenhall zu verſtehen, wird gegenwärtig nicht mehr gezweifelt. *vid.* Lory baieriſches Bergrecht.

Schon in der erſten Stiftungsurkunde des Biſchofes Otto von Bamberg de anno 1123 erhielt das Kloſter Priſling ein gewiſſes jährliches Salz, oder ſtatt deſſen eine beſtimmte Summe Geldes von Halle; ſo wie auch die Klöſter Aſpach, Alderſpach, und Oſterhoven. Otto hatte einen eignen Praefectum zu Halle. „Item ad maiorem in poſterum recognitionem. praeſenti pagine dignum inferendum duximus. quod. IIII. clauſtris noſtris. Aſpach videlicet & Alderſpach. Oſterhouen & Bruuening. VI. Talenta & dimidium. a Prepoſito noſtro in Halle in Epiſcopatu ſalzpurgenſi ſingulis annis perſolvenda. in perpetuum delegavimus. de quarum rerum diſtributione Prvvenienſi Monaſterio XX. ſolidos vel totidem carratas ſalis. maioris ponderis deputavimus. numquam ipſius delegationis benefitio fruſtrandum " vid. Mon. boic. XIII. p. 144.

§. 20.

Eberhard II, Biſchof von Bamberg, erwählt anno 1146, beſtättigte neuerdings dieſe Salz- oder Geldabgabe: „Eberhardus Dei gratia Babenbergenſis Epiſcopus Roudolfo Hallenſi & uxori eius Irmingarde. omne Bonum Mandamus vobis ſub optentu gratie noſtre. ut quod de villicatione noſtra fratribus noſtris debetur. iuxta quod in preſenti carta notatum eſt. certo deinceps tempore quod vobis & ipſis complacuerit. ſine contradictione proſolvatis." Singulis his quatuor clauſtris. que hic annotata ſunt. cartam noſtro ſigillo ſignatam commodavimus. vt huius noſtre conſtitutionis ipſi fratres noſtri teſtes ſint. quo-

rum

Digitized by Google

rum utilitatibus hec bona nos & beate memorie Predeceſſores noſtri. OTTo videlicet & ELLBERTUS Epiſcopi providimus.“

Roudolphus Prepoſitus de Halle & uxor eius Irmigart. perſolvunt ut conſtitutum eſt quatuor clauſtris. ſcilicet Aſpach. Alterſpach. Oſterhouen. Bruueningin. omni anno VI. Talenta & dimidium. vel quantum ſalis pro hac pecunia reddere debent. Quarum rerum diſtributio talis eſt. Ad Aſpach perſolvunt vnum talentum vel VIII. carradas ſalis. ad Alterſpach X. ſolidos vel X. carradas ſalis. ad Oſterhoven XII. ſolidos vel totidem carradas ſalis. ad Bruueningen XX. ſolidos vel toditem carradas ſalis. Sexaginta denarii qui ſuperſunt de predicta pecunia ad jus villici pertinent. Mon. boic. Vol. XIII. p. 15. *

* Es mußten alſo jährlich bezahlt werden: nach Prüfling 20 Schillingen = 600 Pfenninge: nach Aſpach 1 Talent = 8 Schill. = 240 Pfenning: nach Alterſpach 10 Schill. = 300 Pf. nach Oſterhofen 12 Schillinge = 390 Pfenninge. 60 Pfenninge blieben dem Villico. Summa 1560 Pf. = 52 Schill. = 6½ Talent. — Eine Carrada ſalis maioris ponderis hat dann einen ſolidum gegolten. Dreyßig Denarii machten einen ſolidum. Acht ſolidi ein Talent.

§. 21.

Es hatten alſo die Biſchöfe von Bamberg eine eigne Villication zu Reichenhall, die ohne Zweifel beträchtlich geweſen ſeyn muß.

§. 22.

Im Jahre 1196 ließ Albert, Erzbiſchof von Salzburg, die Stadt Reichenhall in Brand ſtecken. *

* Chron. Admont. ad annum 1169: „Albertus Archiepiſcopus Hallenſes pro ſui contumacia a divinis diu ſuſpenſos flectere non potuiſſet, civitatem eorum incendio delevit, excepto monaſterio ſancti Zenonis. — Hallenſes — pugna & incendio atroci humiliavit.“

§. 23.

Im Jahre 1219 kam zwiſchen dem Herzog Ludwig von Baiern, und dem Erzbiſchofe von Salzburg ein Vergleich zu Stand. In der Beſtät-

Digitized by Google

Bestättigungsurkunde K. Friderichs II de eodem anno wird Ekebertus, Bischof von Bamberg, in Rücksicht einiger Rechte und Besitzungen zu Reichenhall Dominus ac patronus fundi genannt. *

* Coeterum omne jus, quod ecclesia de Altach habuit in hominibus & possessionibus tam in fonte salis, quam in civitate Hallis, & in montanis, dictus Archiepiscopus, sirique successores libere habeant & quiete illorum proprietatem & dominium. Dictum Archiepiscopum nobis innotuit ab Abbate & capitulo Altachensi obtinuisse, omnibusque consentientibus, & annuentibus, quorum ad hoc consensus fuerat requirendus, videlicet Ekeberti Bambergensis Episcopi tamquam patroni ac domini. Fundi " vid. Sammlung des baier. Bergrechts. p. XIII. not. Da Hr. v. Obermayr den reichenhallischen Schatz für eine Salzamtskassa hält; so lassen sich hierüber nicht ungegründete Muthmassungen machen.

§. 14.

Bruchstücke aus Ottos Lebensgeschichte.

Im Jahre 1102 11. Jul. gieng Rupert, Bischof von Bamberg, mit Tod ab. Unter diesem Bischofe brannte die Domkirche zu Bamberg ab. Kaiser Heinrich IV ernannte hierauf in dem nämlichen Jahre den 21. Dec. Otto zu dessen Nachfolger. Otto besaß schon ehevor das ganze Zutrauen des Kaisers, und wurde bey wichtigen Gesandtschaften gebraucht; auch vertraute ihm Heinrich die Bauführung der mit ausnehmender Pracht erbauten Domkirche zu Speyer. vid. And. Goldm. Origines Bamberg apud Ludewig. Vol. nov. rer. germ. Tom. I. p. 636. - Acta sanct. Julii Tom. I. p. 360. *

* Die hier ausgehobenen Bruchstücke können zugleich als gelegenheitlich geprägte Münzen betrachtet, und größtentheils auf die oberm. Sammlung angewandt werden. Aus dieser Ursache ist man auch mit derselben etwas weitläuftiger worden.

§. 25.

Im Jahre 1103 wurde Bischof Otto zu Bamberg von den Bischöfen von Wirzburg und Augsburg eingeführt. Otto verschob noch immer seine Consecration. Endlich im Jahre 1106 wurde er von dem

Digitized by Google

Pabſte Paſcal II zu Anagni conſecrirt; kam noch in dieſem Jahre nach Regensburg; und hielt ſodann im Anfang des Jahrs 1107 einen feyerlichen Einzug zu Bamberg. Anno 1106 ſtarb K. Heinrich IV zu Lütich.

§. 26.

Auf das Jahr 1110 fällt der Bau der abgebrannten Domkirche zu Bamberg: vid. Lud. vt ſup. p. 998. und der große Römerzug K. Heinrichs V.

---

* Caeſare in Italiam abeunte (ſchreibt *Hofmanus lib. III. Annal. Bamb.*) Otho Epiſcopus, baſilicam cathedralem, ſub Ruperto Epiſcopo igne crematam, & in cineres penitus collapſam, inſtaurare aggreſſus, columnas igne conſumtas cypſalis cruſtis intexuit, pavimentum quadratis ſaxis ſtravit, & ne ſimilis in poſterum caſus metuendus eſſet, tectum cupreis tegulis cooperuit. Cruces vero, ac ſphaeras turrium auro obduxit, & ſingula templi aedificia, per ſingulas officinas, mirificis operibus exornauit. „ *Gretſ. in Act. SS. Tom. I. p.* 387. In diebus ipſius ſemper honorandae memoriae Ottonis, cathedralis eccleſiae monaſterium, quod ſub Anteceſſore ſuo, domino permittente vsque ad ſolos muros ſuperſtites conflagratum erat incendio, multis ſumtibus ab eo ad priſtini decoris nobilitatem reparatum eſt. Ipſe pavimentum ſtravit, columnas eccleſiae, quas ignis afflaverat, opere gipſeo, & firmavit, & ornauit, chorum S. Georgii exaltauit, picturas quoque non ignobiliores prioribus effecit, & ne ultra ſimiles formidare debeat eventus, totum monaſterium, & turres cupreis tabulis contexit; ſphaeras quoque, & cruces turrium deaurauit; omnia denique aedificia clauſtri per officinas ſingulas renovare, & in meliorem ſtatum promovere curavit. "

§. 27.

Im Jahre 1111 erhielt Biſchof Otto von Bamberg von dem Pabſte Paſcal II ein neues Privilegium, das *Pallium* betreffend; und die Erlaubniß, ſich das Kreutz vortragen zu laſſen. Schon ehevor hat es Hartowich, der dritte Biſchof von Bamberg, von dem Pabſte Leo IX, doch mit der Einſchrenkung, erhalten, das Pallium nur dreymal des Jahres tragen zu dürfen. Otto erhielt es auf ſiebenmal. *

* *Vid.*

Digitized by Google

* *Vid.* Schubert hist. Versuch über die geistl. und weltl. Staatsverf. des Hochst. Bamberg. Hofmanus lib. III. Ann. Bamb. „Paschalis Pontifex eidem Pallium, septies in anno utendum concessit. Ibi eidem quoque, & in dioecesi sua crucem prae se ferret, indultum." &c.

§. 28.

Im Jahre 1114 kam K. Heinrich V nebst mehrern Fürsten nach Bamberg.

§. 29.

Im Jahre 1117 war ein schreckliches Erdbeben zu Bamberg, welches auch die Kirche St. Michaelis erschüttert hat. *

* Tertio nonas Jan. hora post meridiem secunda, Babeberga vehementissimo terrae motu concussa: sed & inprimis Basilica coenobii montis Archangeli Michaelis, compage soluta ita divulsa est, ut e templi thalo umbilicus sive lapis frontatus, cum insigni columnarum ruina, delapsus, omnibus ingentem terrorem incuteret — vnde post festum Pascatis Otto Episcopus, coenobii aedificia vel putrescentia, vel angusta, vel imbecillia penitus destruere, ambitum dilatare, & basilicam in ea inchoari nobilissimam iussit, & opus multo splendidius & ad posteritatem memorabilius est adortus." Lud. Vol. I. p. 100. item Ebo apud Bol. p. 431.

§. 30.

Im Jahre 1119 kam Otto nach Regensburg; und im folgenden Jahre 1120 weihete er das Monasterium in monte Babenbergensi in hon. S. Michaelis, & S. Benedicti.

§. 31.

Im Jahre 1121 wurde auf den 7. Febr. von dem Kaiser ein Reichstag nach Wirzburg angesetzt. Otto fand sich daselbst ein; kam aber noch dieses Jahr nach Regensburg. Lory Chron. Auszug. I. p. 490.

§. 32.

Im Jahre 1122 unterschrieb Otto mit den übrigen Fürsten zu Worms. Westenr. B. G. I. Th. p. 340 und kam

Digitized by Google

§. 33.

Im Jahre 1123 wieder nach Regensburg und Prisling. In eben dem Jahre ertheilte Otto dem Kloster das Immunitätsdiplom von den Advokaten Ind. I. XVII. Cal. Mart. Lun. XIV.

§ 34.

Im Jahre 1124 wurde ein Reichstag zu Bamberg gehalten. Otto empfieng den Kaiser, und die versammelten Reichsfürsten auf das Prächtigste. Nach geendetem Reichstage begab er sich nach Pommern; nachdem er die von dem Herzoge von Polen, Boleslaus, erhaltene Einladung den versammelten Ständen vorgezeigt hatte. *

* Otto kam bey dieser Mißion dreymal in Lebensgefahr; wurde das erstemal bey Gelegenheit einer Empörung von dem herbeyeilenden Herzoge gerettet; gieng nach Julin, wo er den Dolchen, und Prügeln der Barbarn glücklich entgieng; wurde das drittemal mit einem Prügel zu Boden geschlagen; brachte endlich die Julienser auf seine Seite; bestieg mit bewafneter Hand sammt den Seinigen die Continen in Stettin; zerstörte den Tempel ihres Idols, des dreyköpfigten Götzens der Vandalen, ließ den Caballum superstitionis hinwegführen, baute einige Kirchen, errichtete einen bischöflichen Sitz; und kehrte anno 1125 im Monat März nach Bamberg zurücke. vid. *Hist. Ep. Caminensis. Vita S. Otton. apud Boll. Ludewig.* — Von dem Idol des Triglav schreibt *Anonymus in vita Ottonis apud Lud.* p. 732. Otto - spolia sanorum - dividenda reliquit; solo triglaso tricipiti monstro accepto, cuius capita Romam misit, corpus vero confregit. — Vielleicht ließen sich hieraus einige Münzen erklären, welche dem Hrn. von Obermayr so räthselhaft vorkamen, daß er nicht wußte, ob er Sirenen, Centauren, oder andere Chimären daraus machen soll, p. 23. Tab. II n. 27 & 28 Tab. VII. n. 94. Ich zweifle, ob die Zeichnungen des Triglav bey Montaucon Ant. Graec. &c. von einem Original entnommen worden.

§. 35.

Im Jahre 1125 den 25 May gieng K. Heinrich V zu Utrecht mit Tod ab, und wurde zu Speyer in Gegenwart seiner alten Freunde, Herzogs Heinrich, des Schwarzen, und Graf Berengars von Sulzbach begraben. Heinrich, der Schwarze, schrieb mit den anwesenden Erz, und Bischöfen den merkwürdigen Wahltag nach Mainz

auf

Digitized by Google

auf den 30. August aus. Noch in diesem Jahre hielt der neuerwählte Kaiser Lothar einen Hoftag zu Regensburg. *

* Otto war in diesem Jahre zweymal in der hiesigen Gegend. §. 15. Wahrscheinlich reiste er das erstemal nach Mainz; und das zweytemal war er bey dem Hoftage zu Regensburg gegenwärtig.

§ 36.

Um das Jahr 1128 unternahm Otto seine zwote Mißion; reiste durch Sachsen, kam nach Magdeburg, erschien bey dem Feste Merovits, zerstörte das Idol, gieng nach Timina, zernichtete mehrere Tempel, und errichtete Kirchen, reisete nach Pomern und Stetin, und wurde endlich vom K. Lothar, und andern Fürsten nach Bamberg zurückberufen. *

* Da die Chronologie der Mißionen noch sehr dunkel ist; so nehme ich selbst die hier bestimmten Jahre nicht ganz für richtig an. Nur mögen die Data einiges Licht über einige dunkle Münzen verbreiten.

§. 37.

Im Jahre 1132 wurde in Bamberg ein dreyjähriger Stillstand zwischen den Herzogen in Böhmen vermittelt. Otto kam in diesem Jahre nach Regensburg und Prisling.

§ 38.

Im Jahre 1135 17. May hielt Kaiser Lothar einen feyerlichen Reichstag zu Bamberg.

§. 39.

Im Jahre 1137 starb K. Lothar den 3. Dec. in einer armen Hütte zu Braitenwang in Baiern. Im Jahre 1138 den 22. May wurde Conrad in Coblenz von einigen Fürsten zum Kaiser gewählt, und bald hernach zu Aachen gekrönt. Dieser lud alle Anwesende auf das Pfingstfest zur Huldigung nach Bamberg. Daselbst erschienen die Sachsen, und die verwittibte Kaiserinn Richenza. Bey diesem

Reichs-

Digitized by Google

Reichsconvente weihete Otto den Albert II, Grafen von Sarbura, der kurz vorher zum Erzbischofe von Mainz erwählt worden, in Gegenwart des Kaisers und der Fürsten.

§. 40.

Im Jahre 1140 wurde Egilbertus nach Ottos Ableben an dessen Stelle gewählt. Egilbert regiert bis anno 1146, worauf Eberhardus folgte, der seine Regierung anno 1172 beschloß. Unter diesem Bischofe waren ebenfalls merkwürdige Reichstage zu Bamberg.

§. 41.

Bruchstücke aus der Geschichte Herzogs Heinrich VIII, der Schwarze genannt.

Heinrich VIII, wegen seiner Gesichtsfarbe der Schwarze genannt, zweyter Sohn Welfs I, hatte sich mit Wulfhilde, der einzigen Erbtochter des letzten sächsischen Herzogs Magnus, aus dem billungischen Hause, vermählt, und dadurch 1106, da der Herzog starb, wichtige Ländereyen, welche in einem Theile des itzigen Herzogthums Luneburg, aus der Provinz Engern, oder dem Strich der beyden Seiten an der Weser um Bodenwerter, Hammeln, Loccum ꝛc. bis nach Bremen, und an die See; dann in einigen Stücken der Leine in den itzigen hildesheimischen, und kalenbergischen Landen bestanden, erhalten. Gesch. von Baiern I. B. p. 348.

§. 42.

Im Jahre 1107 machte dieser Heinrich eine Schankung dem Monasterio Carcerum, und nahm sich desselben anno 1117 neuerdings an. Im Jahre 1120 übernahm Heinrich nach dem Hinscheiden seines Bruders Welf II die Regierung von Baiern.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Im Jahre 1121 erschien Heinrich bey dem auf den 7. Febr. nach Wirzburg ausgeschriebenen Reichstage. Von den Baiern erschienen bey diesem Reichstage nur besagter H. Heinrich, Graf Berengar von Sulzbach, und Bischof Otto von Bamberg. Diese fanden für nothwendig, auf den 1. Okt. in Regensburg die Einwilligung der versammelten baierischen Stände über die Schlüße des allgemeinen Friedens, und der Beendigung der Spaltung zwischen der Kirche, und dem Reiche zu erholen. H. Heinrich, der Schwarze, Bischof Otto, und Gr. Berengar übernahmen dieses Geschäft, und wurden von dem Kaiser nach Regensburg gesendet. vid. Chron. Ausz. I. Th. p. 490. Orig. Quelf. p. 320. Ratisb. Mon. p. 272.

§. 44.

Im Jahre 1122 erschienen Heinrich und Otto auf dem Reichstage zu Worms den 1. Okt, wo beede die Urkunde des Friedens ꝛc. den 23. Sept. e. a. unterzeichneten. Auf diesem Reichstage wurde Heinrichs ältester Prinz wehrhaft gemacht.

§. 45.

Im Jahre 1124 erschien Heinrich auf dem Reichstag zu Bamberg. Eodem anno bauet Heinrich das abgebrannte Kloster Weingarten wieder auf. Orig. Quelf. item Chron. Ausz. 496.

§. 46.

Im Jahre 1125 starb Kaiser Heinrich V zu Utrecht den 25. May, und wurde in Gegenwart seiner alten Freunde Heinrichs VIII, und Berengars begraben.

Eodem anno stellte Herzog Heinrich dem Kloster Ranshofen die berühmte Urkunde mit seinem anhangenden Siegel aus. Orig. Quelf. p. 317. Lothar wurde in diesem Jahre den 30. August zum König gewählt.

Digitized by Google

wählt. Die bey der Wahle entſtandenen Zwiſtigkeiten wurden durch den Beytritt, und die Einwilligung des Herzogs Heinrich beendiget. Orig. Quelf. p. 322.

§. 47.

Im Jahre 1126 verlobte K. Lothar ſeine einzige Tochter mit des Herzogs Heinrich Prinzen, gleiches Namens Heinrich IX, nachher der Großmüthige genannt. H. Heinrich VIII begab ſich auf ſeine Güter in Schwaben; fiel in eine Krankheit, legte in ſelber die klöſterliche Profeßion ab, und ſtarb.

§. 48.

Von den Sigillen, und zwar von den biſchöflichen.

An der erſten Urkunde des Kloſters Priſling v. J. 1123 §. 33. befindet ſich nur ein Siegel, nämlich das Siegel des Biſchofs Otto. Es iſt aber zerſplittert, und nur mehr der vierte Theil kennbar; worauf die Buchſtaben C O P deutlich zu leſen ſind; kömmt aber ſowohl in Rückſicht der Buchſtaben, als des Durchmeſſers mit dem folgenden überein.

§. 49.

An der zwoten Haupturkunde vom Jahre 1138 befinden ſich zwey Siegel, die ganz unbeſchädigt, und vollkommen ſind. 1) Das Siegel des B. Ottos mit der Umſchrift Otto Epiſcopus. Otto erſcheinet ſtehend mit dem Pallium, ein Hirtenſtab in der rechten, und ein offenes Buch in der linken Hand. Auf dem zweyten Siegel iſt der H. Georgius mit der Umſchrift S. Georgius. Rechts und links der beyden Siegel ſteht auf der Urkunde geſchrieben, und zwar bey dem erſten: Signum Domni Ottonis bbgnſſis epc Octaui. Bey dem zweyten Signum Sct Georgij maris. vid. Tab. II. Dieſe Siegel kommen gänzlich mit denjenigen überein, welche der würdige Hr. R. Schu-

Schubert in seinem hist. Versuche Tab. I. n. 2 & 4. hatte abstechen lassen.

§. 50.

Nebst diesen besitzt Prisling von den nachfolgenden bambergischen Bischöfen noch folgende Siegel:

Vom Eilbertus de anno 1143.
Vom Eberhardus de annis 1150, 1152, 1156.
Vom Herman de anno 1173.
Vom Otto II, genannt Largus de anno 1186 &c.
Vom Ekenbert de annis 1207, 1221.
Vom Heinrich de anno 1250.
Vom Berchtold de anno 1278. *

* Hier kann ich die Bemerkung im Vorbeygehen hersetzen, daß bis auf Bischof Heinrich die Siegel noch auf den Urkunden aufgedruckt sind; ein Siegel des B. Hermann ausgenommen, welches zwar auf der Urkunde de anno 1173 aufgedruckt ist; an einer andern Urkunde aber dieses Bischofes ohne Jahrzahl hangt, an einem starken Faden vom Hanf. Das Siegel Heinrichs ist an Riemen vom Pergament angehangen. Das Siegel des B. Berchtolds hängt an einer seidenen dreyfärbigen Schnur. Sie besteht aus dunkelrothen, hellrothen und grünen Fäden. Dieses Siegel ist contrasignirt vom Conrado Cancel. S. Pauli in Worm.

§. 51.

Auf allen obigen Siegeln erscheinen die Bischöfe sitzend; nur Otto erscheint stehend. Das Siegel Eberhards II (Tab. II.) ist am feinsten und schönsten ausgearbeitet. Von den regensburgischen Bischöfen hat das Kloster nur zwei Siegel vom Bischofe Heinrich de annis 1142 und 1145, und vom Bischofe Conrad de anno 1186. Diese kommen ebenfalls sitzend vor. So ist mir auch noch bisher kein Siegel von den (§. 4.) angeführten regensburgischen Bischöfen zu Gesichte gekommen, wo der Bischof stehend erschien.

Digitized by Google

§. 52.

Von den herzoglichen Sigillen.

Unter den herzoglichbaierischen Siegeln, die bisher bekannt geworden sind, ist das älteste das Siegel H. Heinrichs, des Schwarzen, de anno 1125 aus einer Urkunde von Ranshofen. Der Herzog erscheinet zu Pferde, und ohne Steigbügel. vid. Mon. boic. Vol. III. Tab. I. n. 2. ad pag. 314. Orig. Guelf. Von dessen Nachfolger H. Heinrich, dem Großmüthigen, ist mir kein Siegel bekannt.

§. 53.

Diesem folgte der vom K. Konrad im Jahre 1139 in Baiern eingesetzte Herzog Leopold, Markgraf von Oesterreich. Dessen Siegel befindet sich im hiesigen Kloster in einer Urkunde vom Jahre 1140. Der Herzog sitzt zu Pferd mit einem Schild und einer Fahne; auf der Fahne ist ein Kreutz. Die Umschrift heißt: Leupoldus Dux Bavwarie. Er reitet mit einem Steigbügel. vid. Mon. boic. Vol. XIII. Tab. I. p. 171.

§. 54.

Heinrich, der Löw, führt in dem Siegel dreyer an die baierischen Klöster ausgefertigten Urkunden von den Jahren 1160, 1166, 1172 einen mit Sparren besetzten Schild; und reitet mit einem Steigbügel. vid. Mon. boic. Vol. X. Tab. I. Vol. VI. Tab. II. n. 6. Vol. III. Tab. I. n. 3. Lipowsky Abh. über die Geschlechtswappen.

§. 55.

Das Siegel Heinrichs, des Schwarzen, unterscheidet sich von den übrigen, theils durch einen Schild ohne Zierde, theils daß er ohne Steigbügel reitet.

§. 56.

Bemerkungen über obige chronol. Auszüge.

Der Codex, der die §§. 11, 12. seqq. angeführten Gebäude beschreibt, reicht über das Jahr 1170 mit seinen Erzählungen nicht hin-

Digitized by Google

hinaus; so wie die Schrift in dieses Zeitalter fällt. Der berühmte A. Desing von Ensdorf, da er diesen Codex besah, schrieb unter denselben: „Hanc Scripturam recognovi, & seculi duodecimi ad exitum vergentis omnino esse iudicavi. die 15. Aug. anno D̄ni 1757, id est circa annum 1170mum. P. Anselm. Desing Benedict. p. t. Prior in Ensdorf Conf. Eccles. Salisb. & Passav. manupp. Da nun die Kirche und die Wohnungen für die Mönche schon anno 1114, und die übrigen Gebäude anno 1140 vollendet waren; so ist die Zwischenzeit von 1109 bis 1140 die erste Zeitgränze, in welcher die Münzen in einen Grund obiger Gebäude gelegt worden; denn der folgende Codex macht nur mehr Meldung von einem Altare ad septemtrionalem plagam VI. Kal. Jan. 1174; und von einem andern in eadem plaga de anno 1273. XVII. Kal. Jan.

§. 57.

Es entsteht also die weitere Frage, von welchem unter diesen Gebäuden die alte Mauer herrühre, worunter die Münzen gefunden worden.

Da die alte Mauer in plaga meridionali gelegen, so kommen von allen Gebäuden nur drey in Betracht.

1mo. Die Kapelle S. Alexii. §. 13.
2do. Die Ecclesia Infirmorum. §. 14.
3tio. Die Kapelle S. Arbogasti. §. 15.

Die übrigen Gebäude liegen entweder gegen Morgen, Abend und Mitternacht, oder existiren noch. Ueberhaupt war der Bezirk des Klosters sehr eingeschränkt, und am eingeschränktesten gegen Mittag. „Erminoldus Abbas & fratres eius nihil de adiacentis terrae bonis praeter solum monasterium, in quo habitabant, possidebant. Weixer fontil. p. 13. Es findet sich außer den angeführten Gebäu-

Digitized by Google

den, weder in den Schriften noch auf dem Platze ſelbſt einige Spur von einem andern Gebäude. Es kann alſo die alte Mauer nur von einem aus dieſen dreyen Gebäuden herrühren. Hieraus ergiebt ſich indeß der ſichere Schluß; daß die Löwenmünze *Tab. I. fig.* 2. dem Herzoge Heinrich, dem Löwen, nie könne zugeeignet werden, welcher erſt im Jahre 1156 zu dem Beſitz von Baiern gelanget iſt.

§. 58.

Die Einweihungen dieſer drey Gebäude beſtimmen nun eine weitere Zeitgränze zwiſchen 1119 und 1129, und da dieſe Gebäude wenigſt ein oder zwey Jahre zuvor zu bauen angefangen, und die Münzen in den Grund gelegt worden; ſo kömmt die Einlage noch auf ein oder zwey Jahre zurücke. Folglich kann die biſchöfliche Münze *Tab. I. n.* 1. keinem von den (§. 4.) angeführten regensburgiſchen Biſchöfen zugeeignet werden.

§. 59.

Da ferner die biſchöfliche, und die herzogliche Münzen beyſammengelegen; ſo können ſie nur Einem Biſchofe, und Einem Herzoge zugetheilt werden, deren Zeitrechnung unter ſich, und mit jener der Gebäude zuſammenſtimmet. Das Beyſammenliegen alſo der beyden Münzen, und die Zeitgränze der Gebäude, (§. 57.) vernichten, ohne weiters die beyden Hypotheſen des H. v. Obermayrs und Platos.

§. 60.

Nun kömmt die Hauptfrage, welchem unter den dreyen Gebäuden die alte Mauer zuzuſchreiben iſt?

Die Kapelle *S. Alexii* (eingeweiht anno 1119) exiſtirt gar nicht mehr; ſie kömmt aber hier in Erwäaung, weil es in dem Codex heißt: adhaeret dextro lateri monaſterii.

Die

Die *Ecclesia Infirmorum* (eingeweiht anno 1123) existirt noch; das anstossende Gebäude aber (die Infirmarie) existirt nicht mehr.

Von der Kapelle *S. Arbogasti* ist keine Spur mehr übrig. Man weis aber auch nicht, ob sie gegen Mittag gelegen ist.

Soviel nun die bischöfliche Münze betrift: so ist die Sache keiner Schwierigkeit unterworfen; denn sie fällt allemal in die Regierungsjahre des Bischofs Otto. Anders verhält es sich mit dem herzoglichen Gepräge.

§. 61.

Würde man die alte Mauer von der Kapelle S. Alexii hernehmen: so würde die herzogliche Münze in die Regierungsjahre Welfs II zurückgesetzt werden müßen. Auch die Kaisermünze Tab. I. n. 6. und bey H. v. Obermayr Tab. VII. n. 98. ist hier dem K. Heinrich V oder IV zuzueignen; und kann dem Kaiser Friderich gar nicht zugeeignet werden, wie H. v. Obermayr davorhält. Sonst kommen bey diesem Gebäude, das aller Vermuthung nach unbeträchtlich gewesen seyn muß, keine Umstände in Betracht.

Nimmt man die Kapelle *S. Arbogasti* an; so fällt die Münze entweder gleich in die Anfangsjahre Heinrichs, des Großmüthigen, oder seines Vaters Heinrichs, des Schwarzen. Auch diese Kapelle scheint von keiner Wichtigkeit gewesen zu seyn.

Ich mußte also mein Augenmerk nur auf dasjenige Gebäude richten, wo ich durch die Zusammenstimmung aller Umstände den höchstmöglichen Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen konnte; und dieses ist das Gebäude der *Infirmarie*, und die Krankenkapelle. §. 60.

§. 62.

Digitized by Google

§. 62.

Daß die alte Mauer von einem Hauptgebäude herrühre, zeiget die Einlage der Münzen selbst. Nun ist es eine bekannte Sache, daß vom Ursprunge an das Gebäude der kranken Brüder (*Infirmaria, Domus infirmorum*) eines der Hauptgebäude gewesen; so wie die Infirmarie ihre eigne Einkünfte, und eine eigne Verwaltung hatte. Dieses Gebäude lag gegen Mittag, und hieng mit der Ecclesia Infirmorum zusammen, und muß bis 1357 bestanden haben; denn erst in diesem Jahre wird in dem Codice Infirmarie von einem neuen Baue Meldung gemacht. Abt Wernherus nahm mehrere Gelder von andern Aemtern weg pro structura seu edificatione domus nostrae infirmorum, wie das hierüber von dem Abt und Convent ausgefertigte Instrument de eodem anno lautet. Nun steht die Ecclesia infirmorum allein, und ich zweifle daher nicht, daß von dem abgerissenen Krankengebäude die alte Mauer zurückgeblieben, unter welcher die beyden Münzen anno 1511 gefunden worden.

§. 63.

Da nun die Ecclesia infirmorum nach Ottos Rückkehr von Worms eingeweiht worden §. 14 & 33; so fällt die Einlage der Münzen in den schicklichsten Zeitpunkt, und ist höchst wahrscheinlich, daß Otto den Bau der Infirmarie angeordnet habe; da er *anno* 1121 in Gesellschaft Herzogs Heinrich, des Schwarzen, nach Regensburg gekommen, das allgemeine Friedensgeschäft einzuleiten. §§. 31 & 43.

Eben so wahrscheinlich ist es, daß diese beeden Freunde, Heinrich und Otto, da beede den Klöstern sehr zugethan waren, bey ihrem längern Aufenthalte zu Regensburg nach Prifling gekommen, und die beyden Münzen in den Grund gelegt haben; oder daß sie zu ihrem Andenken dahin gelegt worden. Ich finde sonst keinen Grund, warum

um die herzogliche Münze der bischöflichen beygefügt worden. Diese Meynung wird aus dem nachfolgenden einen höhern Werth erhalten.

§. 64.

Weitere Bemerkungen über die bischöfliche Münze.

Wenn ich die Meynungen des H. v. Obermayrs, und Platos über die Kennzeichen der Münzstätte gegeneinander halte; so behält die Meynung des H. Platos, daß der **Engel** das Kennzeichen eines **bambergischen Gepräges** sey, immer die Oberhand. Man sieht aus der ganzen mühsamen und weitschichtigen Abhandlung des H. v. Obermayrs, wie vielen Schwierigkeiten er sich ausgesetzt hat, daß er Bamberg beynahe aus dem einzigen Grunde ausgeschlossen, weil er nicht einsah, wie bambergische Münzen nach Reichenhall gelangen konnten. Da nun in der reichenhallischen Sammlung der Engel so oft vorkömmt; so mußte sich H. v. Obermayr zu verschiedenen Ausflüchten wenden, um das Bild des Engels auf ein regensburgisches, oder anders Gepräge hinüber zu arbeiten. Man lese nur dessen Gründe pag. 86, 87 &c. Er gesteht aber selbst, daß diese Gründe noch keinen hinlänglichen Beweis machen. Ich bin also mit H. Plato wegen dem **Engel**, als einem bambergischen Kennzeichen p. 233 Abh. der baier. Akad. I. B. um so mehr verstanden, als die Reversseite des Engels gemeiniglich einen Bischof mit dem Pallio vorstellt; wo sich H. v. Obermayr mehrmal genöthigt sah, aus einem regensburgischen Bischofe den H. Petrus, oder einen andern H. Vorfahrer zu machen, um dem eignen Einwurfe zu begegnen.

§. 65.

Ich halte dann die Tab. I. n. 1. abgezeichnete bischöfliche Münze für eine **bambergische**, und eigne sie dem H. **Otto**, dem *VIII*, Bischofe von Bamberg zu. Dazu führten mich

1) der

1) der Engel, und das Pallium. §§. 6 & 27.

2) Die Geschichte der hiesigen Gebäude. §§. 17 & 58.

3) Die Gleichstellung mit dem Sigille. § 49. da Otto auf der Münze, wie auf dem Siegel stehend vorkömmt.

4) Die Aktenstücke der reichenhallischen Villication.

5) Weil gar nicht zu vermuthen ist, daß man mit Beseitigung des Stifters, der von Zeit zu Zeit nach Prisling kam, eine regensburgische Münze zum Andenken in den Grund hätte legen sollen.

6) Weil durch Ottos Geschichte allein sich ein großer Theil der reichenhallischen Münzen ganz ungezwungen, und ohne Schwierigkeit erklären läßt.

7) Weil gerade von diesem Schlage die meisten Münzen existiren §. 5. und vorzüglich Otto während seiner sieben und dreyßig jährigen Regierung so große Summen in Baiern und der Pfalz umgesetzt hat. §. 18.

8) Endlich zeigen sich auf mehrern Münzen von diesem Schlage die Buchstaben BB. wie z. B. Tab. I. n. 3. Da in den hiesigen Diplomen Bamberg auch durch BBBerg ausgedrückt wird; so ist es immer wahrscheinlicher, daß diese Buchstaben auch dahin zielen, als wenn H. v. Obermayr vermuthet, es möge etwa Bavaria hiedurch verstanden werden.

§. 66.

Ueber die herzogliche Münze.

Daß die Herzogsmünze Tab. I. n. 2. in die Zeit der bischöflichen n. zu setzen, zeigt nicht nur allein ihr Beysammenliegen in dem Grunde, sondern es läßt sich auch daraus schließen, weil man auch die Bischofsmünze mit der Reversseite der herzoglichen antrift Tab. I. n. 4. v, Obermayr Tab. V. n. 75. Aus diesem folgt nun weiters, daß die herzogliche Münze der nämlichen Münzstätte zuzueignen, welcher die bischöfliche zugeeignet wird.

§. 67.

Digitized by Google

§. 67.

Es wäre überflüßig, sich hier mit Beweisen abzugeben, daß der Löwe überhaupt das guelfische Geschlechtszeichen war. Der um die baierische Geschichte so sehr verdiente H. R. Westenrieder behauptet ebenfalls: „Der Löwe war zuverläßigst das Geschlechtszeichen der Guelfen.“ Daß aber H. v. Obermayr sogleich von dem Löwenstempel auf Heinrich, den Löwen, schließt, ist nicht so ganz richtig; eben so unrichtig wird gesagt: „daß der Löwe nicht bloß in dem Verstande eines blossen Bey- und Kennzeichen des guelfischen Geschlechtsnamens auf dieser Münze erschien; sondern daß dadurch auf den angenommenen Wappenschilde gedeutet werde.“ Es läßt sich also die von Hrn. v. Obermayr angeführte Belehnungsmünze Tab. V, n. 97. worauf Heinric zu lesen ist, ganz passend auch Heinrich, dem Schwarzen, zueignen.

§. 68.

Wenn man die §. 51. sqq. angeführten Siegel unter sich, und mit der herzoglichen Münze Tab. I. n. 2. (deutlicher ist diese Münze bey H. v. Obermayr und Plato ausgedrückt) vergleicht; so kömmt gerade das Siegel Heinrichs, des Schwarzen, der Münze am nähesten. Er reitet auf der Münze, wie auf dem Siegel ohne Steigbügel.

§. 69.

Noch ist vorzüglich zu bemerken, daß man den nämlichen Löwenstempel auch auf Kaisermünzen antrift; so, daß die kaiserl. die herzogl. und die bischöfl. Münzen die nämliche Reversseite haben. Tab. I. n. 2, 4, 6. und aus dem Vergleiche mit n. 3. ergiebt sich, daß sie bambergische Gepräge sind, welche Heinrich bey dem Eintritte seiner Regierung daselbst prägen ließ; wie er dann im folgenden Jahre zur Einleitung des allgemeinen Friedens mit Bischof Otto von dem Kaiser abgeordnet wurde. §§. 42, 43. *

* Vielleicht könnte aus den bambergischen Archiven eine nähere Aufklärung hergeholt werden. Bekanntlich führt Bamberg noch den Löwen in

Digitized by Google

seinem Wappen; auch die an den beyden Seiten der Domkirche zu Bamberg angebrachten großen steinernen Thiere sollen dem Bilde des Löwen am nächsten kommen. vid. Schubert hist. Vers. p. 207.

§. 70.

Ich halte also die herzogliche Münze für eine Münze des baierischen Herzogs Heinrich, des Schwarzen:

1mo. Beweiset die Geschichte der Gebäude überhaupt, daß sie dem Herzoge Heinrich, dem Löwen, niemal könne zugeeignet werden, wohl aber fällt sie

2do. am füglichsten in den Zeitpunkt Heinrichs, des Schwarzen.

3tio. Schlägt sie auf die Geschichte Ottos am natürlichsten ein.

4to. Kömmt die Münze dem Siegel Heinrichs, des Schwarzen, am nähesten.

5to. Endlich ist sie der bischöflichen beygesellet, welche am wahrscheinlichsten anno 1121 in den Grund gelegt worden.

§. 71.

Bemerkungen über den zu Reichenhall gefundenen Schatz.

Hr. v. Obermayr hält selbst diesen Schatz für eine zu einer in Feuer- oder Feindesgefahr vergrabene Salzamtskassa. Vorb. XXIII. Da diese Kassa größtentheils aus bischöflichen Münzen besteht; so scheint sie auch einer bischöflichen Villication vorzüglich zuzukommen, und da sich die ganze Sammlung gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts beschließt; so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie zu jener Zeit vergraben oder verschüttet worden sey; da im Jahre 1196 Albert,

Erz-

Erzbischof von Salzburg, die Stadt Reichenhall in Brand hatte stecken lassen. §. 22. *

* Hr. von Obermayr hat selbst bey dem ganzen Schatze keine Münze gefunden, die diesen Zeitraum übersteigt. p. 192.

§. 72.

Ich habe schon oben dargethan, daß Otto und dessen Nachfolger eine beträchtliche Verwaltung, einen eignen Praefectum zu Reichenhall hielten, wo sie dann auch das Wechselgeschäfte betrieben. Es ist so unwahrscheinlich nicht, daß diese Kassa eher einer entfernten, als nahen Villication zuzuschreiben ist; am wenigsten einer salzburgischen, wo man sie gewiß ehevor in Sicherheit gebracht hätte; wobey noch vorzüglich zu bemerken kömmt, daß sich der größte Theil der Münzen als bambergische Gepräge zeigen; besonders wenn man nach dem Grundsatze des H. v. Obermayrs aus den Reversen, und Verzierungen schließt: Quaecunque sunt eadem vni tertio &c.

§. 73.

Von der Münze Tab. I. n. 1. fanden sich allein 2100 Stücke.

Von den Münzen, welche H. v. Oberm. Tab. III. n. 46, 47, 48, 49. darstellt, fanden sich über 1000 Stücke. Bey Erklärung dieser Münzen stößt H. v. Obermayr auf noch größere Schwierigkeiten; weil er sie wegen dem einzigen Kirchengebäude für salzburgische erklärt; doch gesteht er selbst, daß diese Münzen viele Umstände auf sich haben, und daß man es auf künftige mehrere Entdeckungen ankommen lassen müße. Eine gleiche Bewandtniß habe es auch mit der Münze Tab. III. n. 41. wovon ebenfalls bis 20 Stücke gefunden worden. Bleibt man in Rücksicht dieser Münzen bey der ganz natürlichen Erklärung: so ergeben sich abermal nur bambergische Gepräge; denn 1) ist auf der Münze n. 41. deutlich zu lesen OTTO; 2) kömmt das Kreutz und das

Pallium mit §. 27. und 3) das Kirchengebäude mit §. 26. sehr gut überein, so, daß es sehr wahrscheinlich ist, Otto habe diese Münze nach anno 1111 prägen lassen. Die übrigen Münzen n. 46, 47, 48, 49. scheinen mir, in die Zwischenzeit zu fallen, da Otto seine Consecration vom Jahre 1102 bis 1106 verschoben hatte. Es ist bekannt, wie klug sich Otto bey dem Investiturstreite durchgearbeitet hat, da er als Kanzler des Kaisers dem römischen Hofe ergeben war. Er hat also sehr wahrscheinlich die bischöflichen Insignien auf diesen Münzen einstweilen bey Seite gelassen, und sich nur mit dem Pfaffenkragen abbilden lassen. Schon die Menge der gefundenen Münzen, und die Verschiedenheit der Gepräge beweisen, daß sie keine blosse Denkmünzen waren; und selbst die Umschriften führen am ersten zu Otto.

§. 74.

Von der Münze Tab. III. n. 44 & 45. sind gegen 100 Stücke gefunden worden. Diese Münze hat gar keine Schwierigkeit auf sich. Die Umschrift nennet deutlich den Bischof: Eberhardus Ep. Sie hat das Kennzeichen eines bambergischen Gepräges; fällt genau in die Zeiten Eberhards §. 40. und hat mit dessen Siegel sehr große Aehnlichkeit. Ich habe die Münze Tab. I. n. 5. und das Siegel Tab. II. n. 1. geflissentlich abstechen lassen. Da H. v. O. diese Münze abermal für eine salzburgische erklärt; so ist ihm freylich der Ausdruck Ep, und der Hirtenstab ohne Kreutz aufgefallen; allein er sah sich gezwungen, diesen Einwurf dadurch zu heben; daß, weil Eberhard von Salzburg unter die Heiligen gezählt wird, dieses ein Zeichen seiner Demuth gewesen seyn mag.

Auf gleiche Weise lassen sich die beyden Münzen Tab. III. n. 42 & 43. aus der bambergischen Geschichte am deutlichsten erklären.

§. 75.

Digitized by Google

§. 75.

Ich halte dann keine von den Münzen, die H. v. O. von pag. 39 bis 51 erklärt, für salzburgische; worauf der H. Verfasser der unpartheyischen Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg einigen Bezug macht; da er pag. 369. schreibt: „daß aber die Monetarii salisburgenses nicht nur allein das Wechselrecht; sondern auch eine Münzbank in Reichenhall gehabt, giebt der im Jahre 1753 gethanene Münzfund nicht undeutliche Muthmassungen an Handen.“

§. 76.

Endlich geben die, während der langen Regierung Ottos zu Bamberg gehaltenen, Versammlungen, Hof und Reichstage, die besondern Feyerlichkeiten, Consecrationen ꝛc. der abgeschlossene Waffenstillstand, die Geschichte Bambergs, und der auf Otto bis 1169 gefolgten Bischöfe, die besondern Ereignisse in Pommern, und sämmtliche obige Bruchstücke einen reichhaltigen Stof, mehrere Münzen, von denen H. v. O. einige für unerklärbar hielt, in die Geschichte Bambergs sehr wahrscheinlich einzutragen. §§. 11, 24, 29, 34, 36, 37, 38, 39.

* Dergleichen Münzen sind: Tab. II. n. 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28. Tab. V. n. 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72. Tab. VI. 81, 82. Tab. VII. 91, 92, 94, 96.

§. 77.

Ich bin weit entfernt, hierüber weitläufiger zu seyn; und begnüge mich damit, wenn ich über Ottos und Heinrichs Münzen einen Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht habe, der sich unter einer andern Hypothese nicht erreichen läßt. Ueber die Vergleichung des Schrots und Korns ließ ich mich aus der Ursache nicht ein, weil H. v. O. selbst gesteht, er habe hierinn keine Sicherheit gefunden. Ich habe meinen Zweck zu Genüge erreicht, wenn ich der vaterländischen, oder auswärtigen

Digitized by Google

wärtigen Geschichte einen kleinen Beytrag geliefert, oder den Geist des fernern Nachforschens neuerdings in Bewegung gesetzt habe. Ich wünsche mir Beyträge zu meiner Klostergeschichte, die mit der vaterländischen in einem nicht geringen Verhältnisse steht; und aus diesem Grunde ist mir auch eine gründliche Widerlegung angenehm.

Digitized by Google

War der heilige Wolfgang,

Bischof in Regensburg,

Ein geborner Graf von Pfulingen?

Vom Roman Zierngibl.

Digitized by Google

Posterorum consensus, ac multitudo nullum pondus habet, nisi quatenus consentiunt cum antiquis, & coaevis.

Palignes. monit. XXX. in genealogic.

Digitized by Google

§. I.

Es war jeher eine gewiß irrige Meynung, daß alle merkwürdige Männer unsers Baierlandes, welche entweder in der Kirche, oder in dem Staate durch auffallende Verdienste sich ausgezeichnet haben, aus einem adelichen Geblüte, oder gar aus entfernten Provinzen ausgegangen, und in dem Vaterlande ihren glänzenden Wirkungskreis aufgestellt haben.

Daher kömmt es eben, daß der berühmte regensburgische Bischof, der heilige Wolfgang, von den berühmtesten Geschichtschreibern von Adelzreiter und Aventin, vom Brunner und Bucelin, vom Crusius und Hochwart, vom Hund und Iselin, vom Rader und von dem konstanzienſischen Kronisten a) den Grafen Pfulingen, Herren der Burge Achalm, zugezählt worden ist.

Um zu zeigen, daß nicht alles, was im Vaterlande geglänzt hat, adelich gewesen, und daß nicht allzeit der, Ahnen zählende, Adel zu den herrlichsten Aemtern und Geschäften hingestellt worden sey; folglich daß derselbe nicht auch wegen seinen allgemeinen Verdiensten zu den

einträglichſten und ehrenvolleſten Schauplätzen ein ausſchließendes Recht habe, will ich für dießmal nur beweiſen, daß der ſelige und herrliche Biſchof Wolfgang, durch eine unglückliche und ungegründete Einwirkung eines überſpannten Eifers, für ſeine in jeder Rückſicht trefliche Vorzüge dem Adel beygeſellt worden ſey.

a) Apud Piſt. tom. III. pag. 719. ad ann. 1519.

§. II.

Die oben angezogenen Schriftſteller haben weder das hohe Alter, noch die erforderlichen Beweiſe für ſich, den h. Biſchof Wolfgang unter den Adel, und beſonders unter die pfulingiſche Familie aufzunehmen. Beynahe alle ſchrieben zu jenen Zeiten, zu welchen man es ſich zum Verdienſte machte, die Stammregiſter der Adelichen mit ungegründeten Sproſſen auszufüllen, und nach der heutigen Gewohnheit die adelichen Familien unter dem Schutze unzählbarer Ahnen bis in das dunkelſte Alter hinaufſteigen zu laſſen, und zu welchen man ſich zur Pflicht auflegte, jeden im Vaterlande leuchtenden Strahl einer adelichen Sonne zuzueignen.

Wolfgang wirkte im neunten Jahrhundert. Er wirkte demnach in einem Zeitraume, wo es noch nicht ahnenzählende Grafen, und gar keine Grafen, außer denjenigen gab, die den Grafennamen Amtes halber trugen. Dieſe waren es, von welchen die deutſchen Kaiſer und Könige auf ihren beſtändigen Reiſen begleitet worden ſind, welche die Reichsgränzen Amtes halber beſchützen mußten, welche den in Gauen abgetheilten, und in Grafſchaften unter- und nachgetheilten Provinzen als Gouverneurs, die man Grafen nannte, vorſtanden, und deren jeder ſeinen Antheil, eigentlich zu reden, begrafete.

Welche war demnach die Provinz, der Gau, oder die Grafſchaft zu dieſer Zeit, die ſich Pfulingen nannte, und deſſen Graf den

hei-

heiligen Wolfgang hervorgebracht haben soll? Wenigst der vortrefliche Bessel, der in Aufsuchung der alten Gauen, und Grafschaften unvergleichliche Proben lieferte, fand im zehnten Jahrhundert weder in Allemanien, noch in einer andern Provinz Deutschlands einen Gau, oder eine Grafschaft, die sich Pfulingen nannte.

Wem gehörte die Allodialburg Achalm, von den Zeiten des frommen Ludwigs an, bis zur Aufkeimung des zwölften Säculums hin, als den berühmten Guelfen, welche dieselbe, während dieses Zeitlaufes, ununterbrochen besassen? b)

Der Name Pfulingen wurde nicht eher, als zweyhundert Jahre nach der Geburt Wolfgangs, geboren. Wenigst ist bisher weder ein Geschichtschreiber gewesen, noch wird auch einer ausfindig zu machen seyn, der vor dieser Epoche die Grafen Pfulingen anzieht.

Ich übergehe sowohl den Andreas Molitor c), als den Konrad von dem Mägdenberge d), deren jener ums Jahr 1430, dieser ums Jahr 1370 schrieb, und welchen beeden Wolfgangs Abstammung von den Grafen Pfulingen unbekannt war. Ist es nicht der regensburgische Bischof Heinrich selbst, der sich der Vaters Schwester des heiligen Wolfgangs, Atto mit Namen, auf das Jahr 1138 erinnert, ohne ihr den mindesten Beynamen einer adelichen Matrone (nobilis, aut illustris Matrona) dessen Unterlassung doch zu jenen Zeiten der seltenste, oder vielmehr nie der Fall war, zu geben? e)

Die St. emmeramischen Priester und Mönche, Probst Arnold haben um das Jahr 1030, und Dekan Othlo um das Jahr 1050 die vielen vorzüglichen Thaten des berühmten Bischofs Wolfgang mit vielem forschenden Fleiße zusammengesucht, und aufgezeichnet, ob-

Digitized by Google

ne daß sie dem heiligen Wolfgang eine adeliche Geburt, am allerwenigsten aber die Abstammung desselben von den Grafen Pfulingen zumuthen. Weder dieser, noch jener würde einen so glänzenden Vorzug in der wolfgangischen Lebensgeschichte weggelassen haben, wenn sie denselben in den zweyen Büchgen, deren Quellen sie benutzt haben, gefunden, oder dessen Bekräftigung aus dem biedern Munde der alten Hausfreunde des Bischofes, die auch zum Theile ihre Feder geleitet haben, gehört hätten.

b) Vid. Leib. script. rer. Brunswic. tom. I. pag. 784 - 792 - 804 & tom. III. pag. 673. c) Apud Eccard. Script. sax. tom. I. col. 2254. d) Apud eundem ibidem cit. tom. col. 2245. e) Mon. boic. vol. II. pag. 181.

§. III.

Aber eben diese, dem heil. Bischofe fast gleichzeitige Männer, stehen mir vielmehr für das Gegentheil, nämlich für die Abkunft desselben von gemeinen, doch ehrbaren Eltern, Bürge.

Probst Arnold fängt den kurzen Auszug der wolfgangischen Lebensgeschichte mit diesen Worten an: Erat quidam vir, genere ingenuus, virtute strenuus, natione Alemanus, nomine quidem Wolfgangus f). Der Ausdruck ingenuus deutet in der diplomatischen Sprache nicht auf eine adeliche, sondern auf eine freye und ehrbare Geburt hin.

Piligrim, Bischof von Passau, empfahl aus allen Kräften dem kaiserlichen Hof den Priester Wolfgang zur Erhöhung zu der bischöflichen Würde in Regensburg. Piligrims Freunde und Räthe mißriethen diesen Schritt aus diesem Beweggrunde, weil Männer von hoher Geburt sich um den erledigten bischöflichen Sitz bewarben.

Die Antwort, welche Bischof Piligrim seinen Abmahnern und Widersprechern gab, dienet als ein treflicher Beweis der Austretung

Wolf-

Digitized by Google

Wolfgangs aus einem unadelichen und gemeinfreyen Hause. Scrutator cordium, & rerum, antwortete der bescheidene Bischof, ab initio mundi elegit contemptibilia, nec non ignobilia, ut confunderet fortia g). Dieß sagt im Grunde so vieles, daß, wiewohl Wolfgang von geringer Herkunft sey, die Vorsehung doch durch ihn seine weisesten Absichten erzielen werde.

Dieß schreibt Probst Arnold nieder, dem als einem Grafen von Vohburg die adelichen vortreflichen Geschlechter seiner Zeit gewiß nicht unbekannt waren, und der als ein selbstiger Sproß von einer hohen Familie so einen wolfgangischen Vorzug zu melden nicht unterlassen, noch weniger sich Ausdrücke, welche das Gegentheil verrathen, bedient haben würde, zumal, da er in seinem Knabenalter den seligen Bischof Wolfgang vom Angesichte gar wohl gekannt haben mag.

f) Apud Canisium lect. ant. tom. II. pag. 71. g) Ibidem cit. loc. & tom. pag. 72.

§. IV.

Aber eben auch der einzige weitläufige, und fast gleichzeitige Biograph des heil. Wolfgangs, der St. emmeramische Dekan Othlo fängt dessen Lebensgeschichte mit diesen Worten an: „Beatus igitur Wolfgangus, natione Suevigena, ex ingenuis parentibus, & ut sibi Salmon optat, nec divitias, nec paupertatem patientibus, sed mediocriter, rectèque viventibus est procreatus h). Eine nicht reiche, aber auch nicht arme Geburt von ehrbaren und freyen Eltern widerspricht dem Sinne und Begriffe, den die Diplomatiker von der Abstammung eines Jünglings von einem Manne, der die Würde und das Amt eines Grafen trug, sich zu machen das Recht haben; indem so ein Amt nur Gaueinwohnern, die mit vielen Allodialgütern bereichet waren, anvertraut worden ist, und deren Söhne

nur

nur in die Erbschaft dieser, nicht aber in das Grafenamt, Titel und Würde einzutreten berechtiget waren.

Die Art und Weise der Erziehung Wolfgangs, von der uns der Dekan Othlo genau unterrichtet, giebt uns einen andern gründlichen Beweis von seiner nicht gräflichen, sondern ehrbaren Geburt.

Er wurde anfangs in der Privatschule eines Geistlichen, der sich auf anhaltendes Bitten seiner Eltern des siebenjährigen Knaben annahm, unterrichtet. Dann kam er in die Klosterschule nach Reichenau, und endlich in die Domschule nach Wirzburg. Im letzten Orte wurde er wegen wohlgerathener Erklärung einer Stelle im Martial, die seine Mitschüler nach vielen Bitten von ihm erhalten haben, von dem eifersüchtigen und niederträchtigen Vorsteher der Schule aus jener Schule verbannt. Nun wurde er als Lehrer in der Knabenschule zu Trier, und nach der Hand als ein solcher in der Schule der jungen Kleriker und Kuiche daselbst, von dem dießortigen Bischofe Heinrich aufgestellt i).

Fürwahr Wolfgang würde! wenn er von gaugräflichen Eltern entsprossen wäre, weder in der Schule zu Wirzburg so eine schimpfliche Behandlung erfahren haben, noch würde er den schweren Beruf eines Lehrers in einer Knabenschule auf sich genommen haben.

h) Mabill. act. B. O. S. Benedicti sec. V. pag. 812. i) Idem ibidem cit. loc. pag. 813, 814.

§ V.

Der Verfolge seiner Lebensgeschichte liefert uns noch mehrere, und noch klärere Beweise von seiner gemeinen Herkunft.

Die

Die Eltern des jungen Wolfgangs, welche der Biograph in diesem Ort, wie überall, ohne dem mindesten Beysatz eines adelichen Titels nennet, wollten denselben von dem Eintritte in das Kloster Einsiedel abhalten. Um die Einwilligung der widersprechenden Eltern zu erhalten, stellte der fromme Sohn denselben vor, daß er mit der Zeit durch Gottes Gnade hoffe, zu einer so erträglichen Bedienstung befördert zu werden, die ihn in Stand setzen werde, ihnen unter die Arme zu greifen k).

Der Klosterkandidat würde von Eltern, vom gräflichen Amte und Würde, nicht durch Vertröstung mit einer zuhoffenden Beyhilfe, sondern durch andere bey so ansehnlichen Eltern mehr geltende Beweggründe die Erlaubniß, ins Kloster zu gehen, nachgesucht haben.

Der letzte, aber auch der stärkste Beweis seiner nicht gräflichen Geburt ist folgender:

Er suchte die, durch eine Wahl der Priesterschaft, und des Volkes ihm aufgetragene, bischöfliche Würde bey dem kaiserlichen Hoflager nach Kräften von sich wegzuschieben. Und welchen Beweggrund für seine Befreyung brachte er vor dem Kaiser Otto II zuförderst an? — — Er schützte seine unadeliche Geburt vor, *se ignobilem esse.*

Wiewohl die Eingezogenheit und Demuth eine wesentliche Tugend eines Heiligen ist: so ist doch nicht zu vermuthen, daß der gewählte Bischof durch die falsche Vorspielung einer unadelichen Geburt sich von der mit ihm getroffenen Wahl würde loszumachen getrachtet, und sich einen Unadelichen vor dem Kaiser genannt haben, wenn er wirklich von Eltern von gräflicher Würde und Amte abgestammet hätte, oder von der pfulingischen Familie ausgetreten wäre.

k) Credo etenim, quia daturus est mihi (dominus) tam sufficiens beneficium, ut & vobis aliquod praebere possimus adiutorium. Ibidem pag. 816.

§. VI.

§. VI.

Da man also durch einen Zeitraum von 600 Jahren von der Abstammung des heil. Wolfgangs aus einem gräflichen, und zwar aus dem pfulingischen Hause nichts wußte, da die gleichzeitigen, und die, den gleichzeitigen auf dem Fuße nachtretende, Geschichtschreiber vielmehr von seiner Absteigung von gemeinen, doch freyen und ehrbaren, Eltern das redendste Zeugniß geben, so wird es mir der Heilige, den ich besonders im Uebrigen als meinen Brodvater ehre, nicht in übel deuten, wenn ich ihm die väterlich pfulingischen, und mütterlich vöringischen Ahnen absspreche, und ihm eine ehrliche, ingenuam, das ist eine nicht unadeliche (non ignobilem) Geburt einräume.

Die strenge Erfüllung seines bischöflichen Berufes, die evangelische Verachtung zeitlicher Hoheiten, die immerwährende Ausübung einer thätigen Menschenliebe sind jene Vorzüge, welche ihn in der frohen Ewigkeit sowohl, als bey den allein den ächten Werth der wahren Tugend schätzenden, Menschen weit mehr, als die in einem tiefen Alter sich verlierende Geburtsahnen verherrlichen.

Selbst die höchsten Häuser Europens verlangen, in ihren genealogischen Registern jene ersten Väter und Urväter auszustreichen, die in dieselben vielmehr von einer nichtswürdigen Schmeicheley, als von einer scharfsichtigen Wahrheit hineingeflickt worden sind l).

Wünschet nicht auch unser alte vaterländische Adel vielmehr an Verdiensten, als an Ahnen zahlreich zu seyn? Und ist er nicht stolzer wegen den Tugenden seiner Voreltern, als wegen der glücklichen Verbindung derselben mit ahnenreichen Geschlechtern?

---

l) Vid. Eccard. orig. aust. in dedicat. Sammarthani Histoire genea. de Rois l. V. c. 3. Murat. Prefaz alla Antichita Estensi p. XII.

Anmerkungen

über

ein St. blaſianiſches Manuſcript,

in welchem

von einer Liutgard, welche eine Gemahlinn Adalberts I von Windenberg geweſen ſeyn ſoll; von einem Conrad, Bruder einer Liutgard; und Engelbert, Grafen von Hall (nicht Hals), avunculo Alberti II bogenſis, Meldung geſchieht.

Vom

Roman Zirngiebel.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. I.

Daß die Grafen von Bogen vom Babo von Abensberg abstammen, ist eine von allen baierischen Geschichtschreibern allgemein angenommene Meynung a). Aventin ist ihr zum ersten angehangen. Da er, und Hundius b) die nachfolgende Abstammung eines Grafen von Bogen vor den andern so glücklich errathen haben, sollen sie sich in der Entdeckung der Absteigung Hartwichs I, Stifters der Grafen von Bogen, vom Babo, dem Vater der dreyßig Söhne, betrogen haben?

Ich nehme also mit dem um die baierische Geschichte so sehr verdienten Herrn Schelliner diesen Satz als einen richtigen an.

Doch gefällt mir das vom sel. Schelliner zusammengetragene Stammregister der Grafen von Bogen c) weit weniger, als jenes des sel. Herrn Gansers d).

a) Monumenta boica Vol. XII. pag. 19. Nota e. Falkensteins Geschichte von Baiern Tom. III. pag. 104. b) Baierisches Stammbuch I. Theil Theil p. g. 118. c) Monumenta boica Vol. XII. pag. 22. d) Neue historische Abhandlungen der churbaierischen Akademie der Wissenschaften. 2. Band von der Seite 414. ꝛc.

Digitized by Google

§. II.

Hartwich war also der Stifter der Grafen von Bogen. Kaiser Heinrich III belohnte seine Verdienste mit Zulage vieler Güter. Da diese die Söhne Hartwichs besessen haben, so ist der Schluß richtig, daß das Diplom a) von keinem andern Hartwich, als von dem unsrigen, dem Stifter der berühmten Grafen von Bogen, rede; wiewohl es Hartwichen den Beynamen von Bogen nicht giebt, als welches in der Mitte des eilften Jahrhunderts nur selten geschah.

Seine Gemahlinn hieß Bertha. Sie war eine Tochter Geisac Königes in Ungarn, und dafür steht uns gut der Anonimus von Weingarten b), daß ein gewisser Graf Hartwich, die Bertha, eine Schwester der Sophia, Gemahlinn Herzoges Magnon von Sachsen, aus dem Kloster entführt, geheurathet, und aus derselben den Friderich I, Advokaten des Domstiftes Regensburg, gezeugt habe.

Da gemäß der oberaltaichischen Traditionen Hartwich von Bogen, der ungezweifelte Vater des regensburgischen Advokaten Friderichs ist, so folgt, daß unter dem Gemahl der Bertha unser Hartwich von Bogen stecke.

Falkenstein hat sich geirrt c), da er eine gewisse Adelald dem Hartwich zur Gemahlinn giebt.

Das ist gewiß, daß Hartwich im Jahre 1054 noch lebte; wie lange aber noch nach dieser Epoche? — Dieß kann ich nicht sagen.

a) Monument. boic. Vol. XII. pag. 95. b) Anonimus weingartensis apud Leibnitium Tom. I. &c. c) Antiquitates Nordgavienses Tom. II. pag. 277.

§. III.

Digitized by Google

§. III.

Da Aswinn in jener Gegend, welche Hartwich vom Kaiser Heinrich III a), durch die Vorbitte der Kaiserinn Agnes, zum Geschenk erhielt, seine Herrschaft ausübte, so ist der Schluß nicht unwahrscheinlich, daß Aswinn ein Sohn Hartwichs gewesen sey, und da Aswinn gemäß einer oberaltaischen Traditionsurkunde b) einen Friderich, einen Sohn eines Vaters vom gleichen Namen, zum Neven hatte, so folgt, daß Friderich I. der Vater Friderichs II, ein Bruder Aswinns, und folglich ein Sohn Hartwichs I. war. Hartwich hatte also aus seiner Gemahlinn Bertha zween Söhne gezeugt, Friderich und Aswinn; dieser versah um das Jahr 1062 schon das Advokatenamt in Niederaltaich c); vermuthlich war also sein Vater zu dieser Epoche schon todt.

a) Falkenstein irrt sich in antiquitatibus nordgavienſibus Tom. II. pag. 277, wo er vorgiebt, Heinrich, der Heilige, habe Hartwichen mit den Gütern auf dem Nordgau bereichert. b) Monument. boic. Vol 17. quam traditionem Aſcuin in manus nepotis ſui, Friderici, filii Friderici delegavit. c) Ibidem Vol. XI. pag. 20.

§. IV.

Hr. Scholliner setzt in seiner genealogischen Tabelle der Grafen von Bogen nur einen Ascuin, deren aber der selige Ganser zween anzieht, so daß Ascuin I, der Vater Ascuin II ist. Es fragt sich hier, welcher aus beyden die Wahrheit rede.

Ich bin der Meynung, es sollen, ja, es müßen zween Ascuin angenommen werden.

Man liest in den oberaltaichischen Dokumenten klar, wie Ganser, gewester Archivarius von Oberaltaich, bezeugt a): „Ascuin und dessen Vaters Bruder Friderich schenkten dem heiligen Petrus sechs Höfe des Perchtolds in Mirendorf.“

Fri-

Digitized by Google

Friderich wird also offenbar ein Vaters Bruder des Aſcuin genannt. Nun dieſer kann Aſcuin I nicht ſeyn; denn dieſer war ein Bruder Friderichs I b), und eben darum iſt Friderich I Vaters Bruder Aſcuin II, und dieſer letztere ein Sohn Aſcuins I. Er wurde alſo durch ſeinen Vaters Bruder entdeckt.

Zudem werden in dem ſchollineriſchen Syſteme die Zeugungen von Babo an bis zu Adalbert I gar zu ſehr ausgedehnt; denn nach dieſem ſollen mit Einſchluße Babens, des Stifters der Linie, welcher zu Ausgange des zehnten, und zu Anfange des eilften Jahrhunderts lebte, nur vier Zeugungen einen Raum von mehr als anderthalbhundert Jahren (Adalbert I ſtarb nach Scholliner im Jahre 1147) angefüllt haben. Wer wird dieß glauben?

Laſſen wir zween Aſcuin, derer der letzte von dem erſten abſteigt, zu, ſo dürfen wir das Stammregiſter in gerader Linie herab nicht ſo leer laſſen.

Es gab alſo zween Aſcuinen. Die Gemahlinn des erſten kennen wir nicht. Der erſte unterließ neben Aſcuin II noch einen Sohn, Hartwich II mit Namen. Dieſer nennt ſich von Zidlarn, jener von Windberg.

Die ältern Geſchichtſchreiber haben Hartwich, als einen Sohn Aſcuins I, gekannt. Wie ſein Vater in der Uebergab von Rota, von Zidlarinn c), ſo wurde auch er in der Einweihung des Kloſters Oberaltaich d) von Zeidlarn im Jahre 1104 genannt. Auch ſchenkte Hartwich, Sohn des Aſcuins, einige Güter dem gemeldten Kloſter e).

Bucelin bezeugt f), daß dieſer Hartwich unvermählt geſtorben ſey.

Ganſer

Digitized by Google

Ganser glaubt auch schnurgerade hin dem Bucelin. Ich bin aber einer andern Meynung; und glaube, daß Hartwich die Linie von Zidlarn gestiftet g) und fortgesetzt habe, wie Ascuin II die Linie von Windberg, und Friderich I die Linie von Bogen.

Hier bleibe ich stehen, und untersuche nur mehr, welche Gemahlinn Ascuin, oder welchen Gemahl die berufene Luitgard gehabt habe.

a) Hr. Scholliner, der den oberaltaichischen Codicem in den baierischen Monumenten edirt hat, liest so: Ascuin, & Friderich, patruus eius Pertholdus VI mansus in Mirendorf tradiderunt S. P. id est, Sancto Petro. Diese Lesart ist von der ganserischen (Abhandlungen der k. b. Akademie 2. Band, Seite 428) himmelweit entfernt. b) Vide supra §. III. notam b. c) Mon. boic. vol. XII, pag. 17. d) Ibidem cit. vol. & pag. e) Ibidem cit. vol. pag. 19. f) Stammbuch von Deutschland, tom. III. part. III. fol. 3, g) Selbst die Akademie stoßt den Hauptgrund, auf welchem Ganser seine Meynung in Rücksicht auf die Erlöschung der Linie von Zidlarn mit Hartwich II aufbauet, über den Haufen in einer in der ganserischen Abhandlung angebrachten Note Seite 424.

§. V.

Aswin II zählte unter andern Söhnen auch einen Adalbert a). Adalbert wird öfters ein Sohn Luitgard genannt b), so folgt, daß Aswin eine Luitgard zur Gemahlinn hatte.

Nicht nur Aventin c), sondern auch die windbergischen Dokumente nennen die Luitgard eine Schwiegertochter des Acuins I d). Aus den niederaltaichischen Dokumenten aber folgt, daß Ascuin einen Adalbert zum Sohne, und zwar Adalbert den Gemahl der Hadwig, und Sohn Luitgard, gehabt habe. Dieß dient zum neuen Beweise, daß Ascuin I einen Sohn gleiches Namens, der die Luitgard geehliget, gehabt habe; folglich, daß zween Ascuinen zuzulassen sind, deren der letzte der Gemahl Luitgard war.

Digitized by Google

a) Mon. boic. vol. XI. pag. 20. b) Ibidem vol. XII. pag. 19. Domina Luitgard, & filius eius Adalbertus comes, & pag. 25. n. IX. Domina Luitgard cometiſſa, mater Adalberti comitis. c) Annal. boic. pag. 658. d) Sieh die ganſeriſche Abhandlung cit. loc. pag. 426. Numero 9.

Nur darinn iſt weder dem Aventin, weder dem Canonicus Niklhueber von Windberg, weder der in der ganſeriſchen Abhandlung von der Akademie pag. 227 hinzugeſetzten Note, noch andern zu trauen. Alle dieſe dringen nämlich die Luitgard dem Hartwich II von Zeidlarn als eine Gemahlinn auf; denn nebſt dem, daß Luitgard in dem libro conſtructionis Monaſt. S. Blaſii den Beynamen von Windberg, und nicht von Zeidlarn, trägt, ſo wird ſie auch in allen baieriſchen Dokumenten allzeit Frau, oder Gräfinn von Windberg genannt; folglich müßen wir ihr einen Gemahl, der in Windberg, und nicht in Zidlarn herrſchte, zugeben. Dieſer iſt Aſcuin II, Herr von Windberg.

§. VI.

Hier ſteht uns aber ſchnurgerade der liber conſtructionis Monaſterii S. Blaſii entgegen. Da heißt es: Anno doi 1120 e vivis iam ſublato Adalberto Luitgarda eius vidua devotiſſima ordinem, & regulam ſacrarum monialium in monaſterio Berova, non longe a S. Blaſio in Hercynio ſaltu diſtante aſſumſit, ubi & vitam feliciter in ſumma religionis perfectione finivit &c.

Aus dieſem folgt vielmehr, daß Luitgard nicht die Mutter Adalberts I, ſondern die Gemahlinn deſſelben geweſen ſey.

Ich frage, in welchem Jahrhundert wurde dieſe Handſchrift geboren? Iſt ſelbe eine Geburt des vierzehnten Jahrhunderts, ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß der Verfaſſer davon die ächten Namen verfehlt habe. Nichts war den von der Zeit, und dem Gegenſtande

ihrer

ihrer Geschichte zwey oder drey Jahrhunderte entfernten, Geschichtschreibern gewöhnlicher, als dergleichen Fehler zu machen.

Sollte man annehmen, daß der Autor libri constructionis die reine Wahrheit daniederschrieb, so wäre man gezwungen, entweder den neu entdeckten Ascuin, Adalbert zu nennen, oder dem Ascuin nebst Hartwich II, und Ascuin II, noch einen Sohn zu geben, welcher Adalbert hieß, und der Gemahl Luitgardens seyn könnte; aber eines, wie das andere, ist sehr unwahrscheinlich. Der baierischen Dokumente, welche sich des Ascuins erinnern, sind zu viele, und sie sind zu wichtig, als daß man den Ascuin in Adalbert umtaufen könnte.

Das zweyte läßt sich noch weniger behaupten. Nach unsern Dokumenten müßte der unterschobene Gemahl Luitgardens, Adalbert nämlich, nothwendiger Weise der Vater jenes Adalberts seyn, welcher Hadwig zur Gemahlinn hatte. Wir wissen aber aus den einheimischen Urkunden gewiß, daß eben dieses Adalberts Vater Aswin gewesen sey.

Es läßt sich aber auch nicht behaupten, daß Adalbert, der Sohn Aswins II, zwo Gemahlinnen gehabt, und daß er also nach dem Tode Hadwigens die Luitgard geehliget habe; folglich daß in dieser Hinsicht der Anonimus S. Blasianus die Wahrheit rede.

Dieser Meynung steht das Zeitalter, auf das der liber constructionis den Tod des Adalberts berechnet, entgegen. Nach diesem wäre Albert schon in die Ewigkeit vor dem Jahre 1120 hinübergegangen, da doch gewiß ist, daß dieser Adalbert noch im Jahre 1142 einem in Regensburg gehaltenen Landtage beygewohnt habe a). Wie hätte also Luitgard im Jahre 1120 schon Wittwe seyn können; folglich wie kann sie die zwote Gemahlinn Adalberts I seyn?

Da noch dazu vom Jahre 1115 bis 1142 Hedwig, als die Gemahlinn Adalberts I auftritt b), so ist für Luitgard kein Platz mehr übrig, um die Gemahlinn Adalberts I seyn zu können, indem bald nach dem Jahre 1142, und nicht im Jahre 1147, wie dieß Herr Scholliner irrig angiebt, Adalbert I starb c).

Die Versetzung des Eintrittjahres Luitgardens ins Kloster Berau vom Jahre 1120 in das 1150 Jahr, ist, und bleibt eine gewaltsame kritische Verbesserung, zumal da sich noch viele Beschwernisse hervorthun, wenn man auch diese verbesserte Epoche wirklich annehmen sollte.

Es ist endlich auch nicht zu vermuthen, daß unter Aswin II und Adalbert Eine Person stecke. Die niederaltaichischen Dokumente unterscheiden beyde gar zu auffallend, und geben uns die Abstammung Adalberts I von Aswin II, und wieder, Adalberts II, Hartwichs III und Bertholds vom Adalbert I gar zu deutlich zu erkennen, als daß man sich die Zusammenschmelzung beyder Personen unter Einer nur von weiten träumen lassen könnte.

Ich vermuthe also, daß der Concipist des St. blasianischen Manuscripts den Namen des Gatten der Luitgard verfehlt, und statt Aswin II, Adalbert I gesetzt habe. Nur Aswin II kann es seyn, und ists auch in der That der würdige Gemahl Luitgardens, die um das Jahr 1120 nach dem Tode ihres Eheherrn im Kloster Berau sich einweihen ließ. Es erscheint auch um diese Epoche herum nirgendswo eine Luitgard, auf welche alles dasjenige, was der Verfasser libri constructionis meldet, so geschickt, und so passend als auf Luitgard, die Gemahlinn Aswins II, welcher, wie es die Geschichte giebt, vor dem Jahre 1120 aus dieser Welt hinaustrat, hingedeutet werden könnte. Der Verfasser, der alle andre Umstände errieth, verfehlte unglück-

glücklicher Weise den Namen Luitgardens Gemahls, der ihm etwa nur nach seinem Anfangsbuchstabe bekannt war.

a) Mon. boic. vol. IV. pag. 410. b) Schmidlins Beyträge, Seite 81, und f. und in der Anmerkung 19. c) In der Bulle Eugenii III de ao. 1146 X. Kal. Jan. welche Hundius Metrop. salis. tom. III. pag. 338. anzieht, wird das Andenken des Adalberts von Windberg mit pia memoria gezeichnet; folglich war er wirklich schon im Jahre 1146 in die Ewigkeit hinübergegangen. Hr. Scholliner dehnt also seine Lebenstage zuweit hinaus.

§. VII.

Luitgard zeichnete sich durch eine besondere Freygebigkeit aus. Sie verehrte dem Kloster Altaich einen Theil von dem Dorfe Altaich, und die Kirche in Bogen a). Bey einer andern Gelegenheit schenkte sie der Kirche des heiligen Johannis einen halben Mansum b), und der Kirche des heiligen Petrus, vermuthlich der Klosterkirche in Oberaltaich, ein zinsbares Weib c). In der letzten Urkunde trägt sie den Ehrentitel Advocata. Da auch Aswin in der Schenkungsurkunde seines Bedienten Babo, Advokat genannt wird d), so dient dieß zum neuen Beweise, daß Luitgard die ungezweifelte Gemahlinn Aswin II, und daß dieser mit der Sorge, und mit Advokatenpflicht über beyde Klöster Altaich beladen gewesen sey.

Endlich ließ Luitgard ihre Freygebigkeit auch gegen das Kloster St. Blasii ausströmen. Sie verehrte diesem Pflanzorte der klösterlichen Eingezogenheit kostbare Heiligthümer an Reliquien und Kirchenkleidern, und starb im Kloster Berau als eine Gott geweihte Nonne unter dem sechsten Abte des Klosters St. Blasii, Berchtold mit Namen.

Wer hinlänglich von dem Eifer, die Benediktinerregel in Baiern recht geltend, und wirksam im eilften und zwölften Jahrhundert zu machen, unterrichtet ist, wird die in dem Auslande, und zwar in einer

vom Kloster St. Blasii abhangenden Jungferversammlung dem heiligen Weihel suchende Luitgard nicht anstaunen. Vorzüglichst hat um diese Zeit die Benediktinerregel im Kloster St. Blasii in ihrer ganzen Stärke geblühet; deßwegen haben die Beförderer des baierischen Mönchstandes ihre Kolonien aus dieser Quelle gesucht, um den nämlichen Geist in den baierischen Klöstern lebhaft zu machen. Ist es ein Wunder, daß die für die genaue Ausübung der Benediktinerregel sehr eingenommene Gräfinn Luitgard nach dem Tode ihres Gemahls ihre Tage im Frauenkloster Berau, das vom Stifte St. Blasii abhieng, zu beschließen gewählt hat?

a) Mon. boic. vol. XII. pag. 19. b) Ibidem cit. vol. pag. 25. N. IX. c) Ibidem cit. vol. pag. 23. N. V. d) Ibidem cit. vol. pag. 24.

§. VIII.

Nun fragt es sich weiter, aus was für einem Geschlechte Luitgard entsprossen war.

Hr. Scholliner zieht sie aus dem Geschlechte der Herren von Windberg her, die nach seinem Systeme Abkömmlinge, oder vielmehr eine Nebenlinie der Herren von Rott gewesen seyn sollen a)

Der Zuname, der der Frau Luitgard von Windberg her gegeben wird, mag ihn auf seine irrige Meynung hergeleitet haben; allein soll dem H. Scholliner unbekannt gewesen seyn, daß nach der Hochzeit die Gemahlinnen die Namen von ihren Männern, und nicht von ihrem Geschlechtsorte her führten, ausgenommen, die Frau hätte ihrem Gemahl ihr eignes Stammgut mitgebracht.

Auch dieß kann ich in dem schollinerischen Systeme nicht begreiffen, daß eine Enkelinn (Sohnes Tochter) Ulrichs von Rotte, dessen Bruders Sohn soll geehliget haben. Nebst dem, daß das Blutband,

für

für welches man damals noch sehr vielen Respekt hatte, im Wege steht, so paßt auch das Zeitalter des letztern auf die erste ganz und gar nicht hin.

Kurz, das schollinerische System, das ich einst selbst in einer Abhandlung von den Nachkömmligen Babens von Abensberg annahm, bin ich itzt wegen richtigern Dokumenten zu verlassen gezwungen, und selbst die gelehrte Akademie scheint, mehr dem ganserischen als schollinerischen Systeme anzuhangen; wenigst spricht sie dem Ganser das Lob, daß er fleißig und unpartheyisch Schollíners Meynungen geprüft habe, und setzt hinzu, daß Scholliner den Beweis über den Satz, daß die Linie von Rota, und von Windberg eine, und eben dieselbe gewesen sey, schuldig verbleibe b).

a) Mon. boic. vol. XII. pag. 19. nota d. b) In der ganserischen Abhandlung pag. 454 des 2. Bandes der neuen Abhandlungen der Akademie, in der Note *.

§. IX.

Das Stammhaus unsrer Luitgard wäre entdeckt, wenn der St. blasianische Anonimus, ohne einen Schreibfehler zu machen, sein Manuscript niedergeschrieben hätte. Er sagt so: Cuius etiam (Luitgardae) frater Conradus *nomine de Wirtenberg*, & ipse locum istum (S. Blasii) praediis suis dotavit, protexit auxiliando, auxit protegendo. Cui filius sororis successit, & de eodem castello, eiusdem nominis, qui non minus, quam avunculus suus praediis suis nobis subvenit. Praetergressis multis aliis locis hoc in loco diem iudicii exspectat. A talibus igitur progenitoribus Adelbertus exortus est.

Gemäß dieses Zeugnisses wäre Luitgard, eine geborne Gräfinn von Wirtenberg gewesen. Wirklich kömmt auch bey Hergott a) in einer gleichzeitigen Urkunde Chonradus de Wirdenberch vor, den

der

der St. blasianische Anonimus von Wirtenberg nennet; Theitem zeugt von ihm, daß er einer der mächtigsten Herren in Schwaben, und ein Bruder des Abts Brunons in Hirschau gewesen ist. Nach Schmidlins b) Zeugniße hatte der ältere Conrad einen Sohn gleiches Namens, der sich aber nach seiner Erklärung nicht von Wirtenberg, de eodem castello, sondern von Beutelsbach schrieb. Er tritt auf in dem hirschauischen Donationsbuche c).

Ist die Mutter Adalberts eine Schwäbinn gewesen, so ists gar keine Geheimniß mehr, warum Luitgard in Schwarzwald sich einweihen ließ, warum Konrad ihr Bruder seine Ruhestatt, und der von Pfeile getroffene Adalbert, Graf von Bogen, das Mönchskleid im Kloster St. Blasii wählte.

Allein so treflich alle diese Umstände zusammenpassen, so wenig kann ich doch zulassen, daß Luitgard eine geborne Gräfinn von Wirtenberg gewesen sey; denn, wenn deme also, so müßte, nach dem Zeugniß eben dieses St. blasianischen Anonimus, ihr Sohn Adalbert in der wirtenbergischen Regierung gefolgt seyn. Es läßt sich aber in Wirtenberg um diese Zeit herum kein Regent, der den Namen Albert führte, finden.

Vielweniger erlaubt es die Geschichte, zu behaupten, daß ein Baier, und zwar ein Graf von Windenberg die Burge Wirtenberg geerbt habe. Luitgard war also keine geborne Gräfinn von Wirtenberg.

Aber auch der Anonimus von St. Blasii gedenkt bey weitem nicht, von der wirtenbergischen Luitgard hier zu reden; und folglich unter Konrad Bruder der Luitgard, einen Grafen von Wirtenberg, und unter dem Sohn Luitgardens den Chounrad Enkel des Abtes

Bru-

Brunons zu Hirschau verstehen zu wollen; denn er sagt, daß aus diesem Geschlechte der vortrefliche Jüngling Adelbert hervorgetreten sey; aber die wirtembergische Geschichte giebt uns weder einen Adalbert, der der Gemahl der wirtembergischen Luitgard, noch einen andern Adelbert, der der Sohn dieser Luitgard seyn könnte, zu erkennen. Vielmehr kömmt schon im Jahre 1130 u. f. ein Graf Heinrich, und bald darauf ein Graf Ludwig und sein Bruder Emrich in der Reihe der Grafen von Wirtemberg vor.

a) Genealogia habspurgica tom. II. pag. 136. b) Schmidlins Beyträge zur Geschichte von Wirtemberg. S. 101. c) Crusius annales Sueviae part. II. lib. X. cap. XV.

§. X.

Ich stimme also dem einsichtsvollen Herrn Schmidlin bey, und halte dafür, daß der Anonimus S. blasianus von unsrer baierischen Luitgard rede, und mit dieser keineswegs die wirtembergische vermengen wolle. Seine Worte, wenn man selbe recht versteht, und erklärt, geben auch nicht den geringsten Grund zu einer solchen Beschuldigung. Ich verstehe demnach mit Herrn Schmidlin so: Cuius (i. e. Luitkardae) matris Adalberchti I.) etiam frater Counradus nomine de Wirtenberg (Windenberg) & ipse locum praediis suis ditavit, protexit auxiliando, auxit protegendo, cui (Cuonrado) der vermuthlich keine Kinder hinterließ (filius fororis) eben der vorgemeldte Adalbertus senior, Graf von Zidlarn, vom Vater her (successit) auch in den windenbergischen Gütern (& de eodem castello, eiusdem nominis), nämlich von Windenberg, wovon sich die von Ascuin II ausgehende Linie herschrieb (qui non minus quam avunculus suus) Cuonradus de Windenberg) praediis suis nobis subvenit.

Nun kömmt es darauf an, ob wir diesen Cuonradus von Windenberg in dem Inlande nicht finden können.

§. XI.

Digitized by Google

§. XI.

Herr Graf Du Buat suchte mit vieler Mühe und seltnem Scharfsinn die Grafen von Formbach, Wasserburg und Neuburg auf a). Er entdeckte durch diesen mühsamen Weg ein Geschlecht der Grafen von Windenberg, das von den Grafen von Neuburg abgieng, und deren Sproßen gar oft in den formbachischen Dokumenten auftreten b). Besonders ist die Urkunde merkwürdig, in welcher Chonrad, Sohn des Grafen Ulrichs und Mathild von Windeberg einen Curtem der der Klosterkirche Formbach verehrte c). Er war nicht mehr im Stande, das Opfer selbst zu verrichten; er übergab die Vollendung dieses Geschäftes dem Grafen Hermann seines Vaters Bruder. Aber auch diesen hinderte der annahende Tod an der Vollziehung des letzten Willens seines Enkels. Seine Frau Hedwig, und ihr Sohn Hermann brachten das Opfer zu Ende.

Ich verehre den Anonimus von St. Blasi als einen Auctorem non contemnendum, wie Schindlin sagt; sofort, wenn ich seine Erzählung mit dem Inhalte dieser Urkunde vergleiche, so kann ich, ohne der Geschichte den mindesten Zwang anzuthun, alles das, was die formbachische Urkunde von ihrem Konrad, der ohne Kinder dahin starb, erzählt, auf den St. blasianischen Cuonrad hindeuten, und bin ich aus dem Zeugnisse des letzten im Stande den bündigen Schluß zu machen, daß Ulrich von Windeberg nebst dem Sohne Conrad, eine Tochter hatte, die den Namen Luitgard trug, und welche Ascuin II, den Sohn Ascuins I von Zeidlarn heurathete, und die mit ihrem Gemahle durch Adalbert I ihren Sohn, die neue Linie der Grafen von Windberg in dem bogniſchen Grafenhause stiftete, nachdem er Erbe des mütterlichen Stammguts Windeberg geworden ist.

Dieß, wiewohl es noch nicht vollkommen erwiesen ist, so hat es doch viele Wahrscheinlichkeit, ja gewinnt das Uebergewicht der Wahrheit, wenn der St. blasianische Anonimus Ansehen genug hat, welches

ches jene zu beurtheilen im Stande sind, die das Glück haben, den Codicem selbst einzusehen.

a) Origines boicae gentis part. II. a pag. 205. & seq. b) Mon. boic. vol. IV. a pag. 9. c) Ibidem cit. loc. pag. 21.

§. XII.

Endlich bringt der St. blasianische Anonimus einen Engelbert zum Vorschein, den er den Avunculum jenes Adalberts von Windberg, welcher im Kriege Königs Konrad mit dem baierischen Herzoge durch einen Pfeil schwerlich verwundet worden ist, nennt. Der St. blasianische Anonimus sowohl, als auch das Chronicon wirtenbergense zeugt, daß der verwundete Adalbert, adstantibus Bertholdo fratre, & Engelbertho avunculo suo, comite de Hallo ac duce Leopoldo Bavariae um das Mönchskleid in St. Blasi bat. Es fragt sich: Wer war dieser Engilbert, der da Avunculus (Mutters Bruder) des Aldalberti II von Windeberg genannt wird?

Dieß läßt sich ganz leicht auflösen, wenn wir nur wissen, aus welchem Geschlechte die Hadwich gewesen ist, die die ungezweifelte Gemahlinn Adalberts I war, und deren Söhne Adalberts und Bertholds, der von dem Anonimus angezogene Engilbert, Avunculus, oder Mutters Bruder war.

Hr. Scholliner giebt ihr zum Stammgut Teilarn, Ganser aber Puten. Keiner errieth die Wahrheit.

Glücklicher war Hr. Graf du Buat a), welcher sie für eine Gräfinn von Formbach ausgiebt, und die vom Graf Tiemo I (Praeside hallensi) in gerader Linie durch fünf Zeugungen herabsteigen läßt.

So glücklich der Hr. Graf das Geschlecht Hadwigs fand, so unglücklich war er in Aufsuchung ihres Vaters.

Ich halte mich gerade hin an den Anonimus, und an das Chronicon wirtenbergense b). Nun ist es mir leicht, durch den Bruder der Mutter Adalberts II, welcher bey der Belagerung der Burg Vhaley in Oberbaiern durch einen Pfeil erschossen worden ist, den Vater, und das durch mehrere Stammträger der formbachischen Familie in mehrere Linien abgetheilte Geschlecht der Hadwig zu finden.

Beyde obige Zeugen bekräftigen, daß Engelberth der Mutter Bruder seinem mütterlichen Neven die Veränderung seines Standes mißrieth. Tandem oratione, & precibus multis victi (nimirum Engelbertus avunculus, Bertholdus frater, ac Leopoldus dux Bavariae) consenserunt. Beede nennen den Engilbert Grafen von Hallo.

Dieser Engelbert von Hallo, war, und ist kein anderer, als jener, von dem das schöne Chronicon reichersbergense c) Zeugniß giebt. Anno 1169 sagt es: unus de magnis, & nobilissimis Regni principibus dominus Gebhardus hallensis comes, filius domini Engelberti, item hallensis comitis, mundi, ingentesque divitias relinquens, cum esset admodum iuvenis, una cum matre sua venerabili & nobilissima matrona domina Haedwig ad monasterium richerspergense - - divertit: domino deinceps inibi militaturus, cum seculo in armis militasset per annos fere tredecim.

Engelbert war also ein Graf von Hall d); da er Avunculus Alberti II von Windeberg genannt wird: so folgt, daß seine Schwester Hadwig, eine geborne Gräfinn von Hall war; und da Engilbert den Gebhard, Grafen von Hall, zum Vater hatte, wie Herr du Buat mit vielem Scharfsinn beweiset: so folgt, daß eben dieser Gebhard der Vater Hadwigens, der Gemahlinn Adalberts I, und Mutter Adalberts II gewesen sey.

Genug indessen, daß wir wissen, wer jener Engelbert gewesen ist, von dem der Anonimus St. blasianus redet, und daß die Mutter Alberts II eine geborne Gräfinn von Hall sey.

Vom Engelbert finden wir mehrere in den baierischen Monumenten redende Urkunden e).

---

a) Origines boic. part. II. pag. 222. b) Apud Schannat. c) Ludewig. Script. rer. germ. tom. II. col. 305. d) Von Hall, nicht Hals. Die Grafen von Hals sind eine von Hall sehr verschiedene Familie. e) Vol. III. pag. 107, 111, 446, 479. & vol. IV. pag. 97 & 134.

Digitized by Google

Register.

A

Abach, 221.

Abensberg, Graf Ulrich, emmeramischer Advokat, 161, 164, 186, 195, 220, 221. Altmann, Advokat von Ror, 309. Ulrich, 311. Advokat im St. Emmeram, 310, 311, 313. Im J. 1485 gieng mit Grafen Nikolaus der Mannsstamm aus, 354. Die Grafschaft kam an Baiern 356. Ulrich, emmeramischer Advokat, 380. Wernhart, Advokat im Ste Emmeram 381. Die Grafen von Abensberg sollen vom Eberhard von Ratzenhofen abstammen, 539. Von den abensbergischen Grafen stammen die Grafen von Bogen ab, 691. u. f. w.

Absams, 534.

Absarii, 438.

Abstorf, Villa in Oesterreich, 164, 226, 311.

Abteyschlüssel mußten nach dem Tod eines Abts den Advokaten eingeschickt werden, 45. bey einigen Klöstern den Advokaten auch während ihrer Anwesenheit eingehändigt werden, 46.

Achalm Herren von, 681. u. f. w.

Adelheit, Stifterinn von Baumburg, 553, 556. Deren 2ter Gemahl war Ulrich, der Reiche, von Vohburg, ebd. hatte sich dreymal vermählet, 557, 558. deren Tochter Utta, ebd. deren Mutter Irmgard, 559. machte mit Bewilligung ihres dritten Gemahls eine Donation, 563. Vater der Adelheit, 564. empfahl ihrem letzten Gemahl die Stiftung von Baumburg und Berchtesgaden, 566, 567. Utta Tochter der Adelheit, und Stammmutter der Grafen von Ortenburg, 593. Gemahl dieser letztern, ebd.

Adelheit von Vohburg wurde vom K. Friderich geschieden, 619.

Adeliche baierische stammen von Barschalken oder Freybauern ab, 503.

Adscriptitii, 438.

Aebte und Pröbste zu St. Emeram.

Pabo, Babo, 89, 120, 122, 204, 536, 537.

Ramvold, 110, 113, 262. in not. 276. 573.

Burchard, 115, 119, 280, 347, 412, 573.

Reginwart, 120, 295

Peringer, 115, 120, 350, 351.

Wolfram, 119.

Richolf, 119, 120, 121.

Friderich, 161.

Wernher, 164, 310, 353, 369, 385.

Rupert, 174, 536.

Heinrich, 186.

Albert, 186, 211, in not. 349.

Alto, 186.

Johann, 222, in not. 354.

Digitized by Google

Placidus, 222, in not.
Richpald, 255.
Engelfried, 291.
Berchtold, 349.

Weihenſtephan.
Günther, 98, 103, 150.
Erchanger, 119, 123.
Arnolf, 121.
Adalbert, 144.
Sigimar, 145, 177.
Eberhard, 167, 317.
Rapoto, 177, 272.

Polling.
Chunrad, 100, 147.

Steingaden.
Konrad, 357.

Caſtel.
Otto, 144.

Weſſobrun.
Sigibald, 287.

Niederalteich.
Guozbaldus, 108.
Popo, 168.
Albin, 168.
Berthold, 175.
Herman, 227, 385.

Oberalteich.
Loudeger, 149.
Gerhard, 154.

Au.
Herbod, 137.
Heribert, 145.
Lothar, 145, 154.
Friderich, 181.

Gars.
Eppo, 135, 137. in not.

Secon.
Wolfer, 145.
Ulrich, 360.

Metten.
Wippo, 275.
Richeri, 275.

Baumburg.
Gotſcalch, 147.

Benedikbeuern.
Ortolf, 226.
Gebhard, 367.

Präfening.
Erbo, 273.
Heinrich, 488.
Erminoldus, 667.
Wernher, 670.

Tegernſee.
Maingoldus, 158.
Megilo, 107.
Meginhard, 108, 275. & ib. in not.
Gozpert, 119.
Herirand, 122.
Aribo, 155.
Chuonrad, 156. in not.
Droſchalk, 156.
Rupert, 157.
Ellinger, 280.

Mondſee.
Hatto, 107.

Bernried.
Otto, 147.
Ulrich, 386.

Digitized by Google

Mondsee.
Hitto, 275.
Weltenburg.
Hartwic, 116.
Ranshofen.
Wichard, 314.
Formbach.
Beringer, 124, 147.
Ebersperg.
Willeram, 464.
Eckhart, 575.
Mosburg.
Reginbert, 159.
Adoltshusen, 230.
Chiemsee, das Frauenstift.
Walburga, 153.
Chiemsee, das Herrnstift.
Luitfrid, 402, 418.
Raitenhaslach.
Dietmar, 162.
Monsee.
Hitto, 50.
St. Niklas.
Altmann, 175.
Kor.
Ulrich, 350.
Kor.
Friderich, 360, 581, 584.
Weltenburg.
Herwic, 386.
St. Blasi.
Berchtold, 699.
Hirschau.
Bruno, 703.

Advocati Mundiburdii; deren gab es sieben Gattungen. S. 3 a) Forenses, assistentes, manuales, causidici. ebd. deren Alter und Verrichtung. ebd. mußten von Frauen und Geistlichen in Rechtshändeln bezogen werden. S. 3, 4 b) Vicedomini, Praepositi. S. 4 c) Kastenvögte, villici, actores agentes 5 d) honorarii: deren Verrichtungen und Stuffen. S. 6 e) Armati, deren Ursprung u. Verrichtungen. S. 7 f) Subadvocati; deren Entstehung, schlimmes Verhalten, Einschränkung, und verschiedne Benennung. S. 8 g) indiciarii 9. Archiadvocatus, dessen Bedeutung 10. werden vom Maget in togatos & armatos eingetheilt 11. von andern in advocatos causarum & Soli ebd. wurden defensores genannt 12. vom Alter und Ursprung der klösterlichen Advokaten 12. dieser Ursprung ist vom Anfang des fünften Jahrhunderts herzuhollen 13. Die Kirchenadvokaten waren unter den merowingischen Königen bereits bekannt 13. Einige derselben wichen bereits vor 813 von ihrer Schuldigkeit ab. ebd. Wann sich die Kirchenadvokaten in Baiern zeigen 14. Subadvocati, deren Bedeutung 15, 25. Von wem die Advokaten ursprünglich gewählt worden. ebd. u. 16. ꝛc. Die Advocati principales gaben manchmal von den, ihrem Mundiburdio anvertrauten Gütern, einige Stücke zu Lehen. S. 25. Warum eine Kirche oft zu gleicher Zeit mehrere Advokaten hatte. 25, 26, 27 ꝛc. Zu Advokaten wurden keine Gaugrafen gewählt. 28. Die Advokatie war bey der Familie erblich. 29. Die Advokaten wurden von den Klöstern oder dem Könige gewählt. 30. Außer dem Stiftungsfall waren die Advokatien nicht erblich ebd. Advokaten konnten ohne Einwilligung der Kirche nichts mit Recht von der Kirche verkaufen, vertauschen oder

sonst

sonst veräußern. 31. Den Advokaten wurde ihr Amt durch eine Fahne aufgetragen. 31. wurden Vexilliferi, Vexillarii und Sigiferi Ecclesiae genannt. 32. Ursach davon ebd. Die Advokatie oder Vogtey zog nicht immer die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Klöster nach sich. 32. Vorrechte, Vorzüge und Vortheile der bischöfl. klösterl. und kirchl. Advokaten im mittlern Zeitalter überhaupt. 34. Advokaten konnten nicht bey den Gaugrafen, sondern mußten bey den Pfalzgrafen belangt werden. ebd. Inhalt des Eids, welchen die Advokaten zu den karolinger Zeiten in die Hände der Vorsteher der Kirchen ablegen mußten. 35. Die Advokaten wurden in wichtigen Dingen von den Bischöfen und Aebten zu Rath gezogen. 36. Den Advokaten stand die Verwaltung und Eintreibung aller Einkünfte der, ihrem Schutz anvertrauten, Kirchen zu. ebd. Die Landesherren in Baiern fodern ex titulo supremae advocatiae die Oberadministration über die Kirchengüter. 37. in not. Die Advokaten waren Aufseher über das Gesind der geistl. Stifter. 39. Hatten das Recht, Leibeignen die Freyheit zu ertheilen. 40. Gaben bey der Wahl oder Absetzung der Prälaten und Kirchenvorsteher ihre Einwilligung. ebd. Warum die Klöster von den Königen und Fürsten die freye Wahl erhielten. 41; die Advokaten übten über die Kirchen- und Klosterunterthanen sowohl die bürgerliche als peinliche Gerichtsbarkeit aus. 41. Hatten die Pflicht, ihre Clienten bey den Placitis und Mallis der Grafen zu vertreten, 42. Sprachen den Vasallen ihrer Clientalkirchen das Recht. ebd. u. s. w. Bey den Advokaten mußten die Streitigkeiten, welche die Güter und actiones reales der geistl. Stifter betrafen, anhängig gemacht werden. 43. Streitigkeiten, welche zwischen einem geistlichen Stand, und zwischen einem weltlichen circa jura entstanden, mußten von den Advokaten vor den Gaugrafen gebracht werden. 44. Advokaten genossen während ihren Placitis den Unterhalt von den Kirchen und Klöstern. 45. Den Advokaten mußten nach dem Tod eines Advokaten die Abteyschlüssel eingeschickt werden. 45. Dieß geschah bey einigen Klöstern, auch während der Anwesenheit der Advokaten. 46. Die Advokaten hatten kein Recht, die Kirchen, oder Klöstergüter zu besteuern. 46. Die Advokatie räumte den Advokaten keine Jurisdiction über die Klöster ein. 47, 48. Die Advokaten übten ihr Recht im Namen ihrer Bischöfe und Aebte aus. 48. Abtheilung der Advokatie in die Gerichts- und Schirmvogtey. S. 49. Worinn die vornehmste Verrichtung der bischöfl. und klösterl. Advokaten bestand. ebd. Die Vorsteher der Kirchen u. deren Advokaten konnten im 9ten Jahrh. ohne wechselseitige Einwilligung in den Kirchengütern nichts abändern. ebd, u. S. 50, 56. Was im neunten Jahrhundert im Bißthum Freysing festgesetzt war. 53. Auch der Tausch mit Leibeignen gieng im neunten Jahrhund. durch die Hände der Advokaten. 55. Der Advokat nahm auch im neunten Jahrhundert die Schankungen an. 57. Die geopferten Leibeignen. 58. Auch die auf Güter gelegten Zinse. 59. Die Advokaten wurden auch Defensores genannt. 60. Waren nicht nur Schutzherren, sondern auch Verwalter der Kirchengüter. 60, 61. Forderten wegen den, den Kirchen gemachten Schankungen die

Digitized by Google

Zeugniſſe ab. 61. Hatten im 9ten Jahrh. über die Freyen und Leibeignen, welche zu den ihnen anvertrauten Kirchen gehörten, zu ſchaffen, und den Unterthanen das Recht zu ſprechen. 62. Bekräftigten auch im zehnten Jahrhundert die Tauſchcontrakte durch ihre Gegenwart 64. Hatten dieſes Recht noch zu Ende des 10ten Jahrhunderts. 65. Gleiche Rechte hatten ſie im Bißthum Freyſing bey Commutationen, Concambien ꝛc. 66. Beym Tauſch mit Leibeignen. 68. Bey Schankungen. 68, 69, 70, 71. Die Gegenwart der Advokaten bey ſolchen Handlungen war keine bloße Formalität. 70, 71. Die Advokaten nahmen im zehnten Jahrhundert auch die Opfer der Biſchöfe auf. 73. Und die Kaufcontrakte. 74. Uebten die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Biſchöfe aus. 74, 75. Nahmen die kaiſ. Kammergefälle von den biſchöfl. Unterthanen ein. 75. Die domkapitliſchen Advokaten im 10ten Jahrhundert hatten bey Schankungen und Permutationen gleiche Rechte mit den biſchöfl. 77. Auch im 11ten Jahrh. hatten die Advokaten das Recht, Schankungen aufzunehmen. 78. So wie die geopferte Leibeigne. 79. Mittels der Advokaten gaben die Biſchöfe ihre Opfer an Kirchen. 79. Die Advokaten ſchloſſen, mit Einwilligung der Biſchöfe und ihrer Familie, Concambien, Complacitationen, und Commutationen. 80. Die Advokaten waren auch im 11ten Jahrhundert bey den Schankungs- Vertauſchungs- u. a. d. Handlungen als nothwendige Perſonen zugegen. 82. Auch übten die Advokaten ohne Einwilligung der Kirche zwar keine beträchtliche, aber gewiſſe kleine Rechte eigenmächtig aus. 85. Die ſalzburgiſchen Advokaten beſaſſen die nämlichen Rechte, wie die übrigen baieriſchen. 85. Das vorzüglichſte Recht der biſchöfl. Advokaten beſtand im 11ten Jahrh. in dem Recht, den placitis vorzuſtehen, und über die biſchöfl. Unterthanen offentliche Gerichte zu halten. 87. Auch die domkapitliſch. Advokaten im eilften Jahrh. hatten gleiche Rechte mit dem biſchöfl. 88. Im 12ten Jahrh. wurden die Rechte ſowohl der biſchöfl. als äbtiſchen Advokaten durch einen zu Regenburg 1104 gehaltnen Kirchenrath beſtimmt. 91. Die Advokaten behielten das Recht, jährlich ein Placitum mit den Kirchenunterthanen zu halten. ebd. Die mächtigern Biſchöfe übten die Gerichtsbarkeit durch ihre Miniſterialen aus. 99; bey den Kirchen, welche ihre Gerichtsbarkeit unmittelbar vom König erhielten, übten ſelbe die Advokaten aus. ebd. Die Advokaten der freyſ. Kirche übten im 10. 11. und 12ten Jahrh. die Gerichtsbarkeit nicht nur über die Unterthanen, ſondern auch über die Miniſterialen des Stifts aus. 92. Auch die Advokaten der übrigen baier. Kirchen behaupteten ein gleiches Recht. 93. Dieſes Recht wurde aber im 12ten Jahrh. ſchon vermindert. 92, 93. So wie auch die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen. 93, 94. Bambergiſche Advokaten. 95. Die Advokatie über Regensburg ſtand den baier. Herzogen zu. 96. Hatten auch im 12ten Jahrhund. das Recht, die Opfer anzunehmen. 96, 97. Auch die geopferten Leibeigne. 97 Und Vertauſchungen zu genehmigen. 97, 100, 101. Die regensburgiſchen Advokaten hatten im 12ten Jahrhund. über die zinsbaren Unterthanen noch ein Recht. S. 102. In einigen Kirchen, als in der zu Freyſing, war die Advokatie erblich. 103. Im 13ten Jahrh.

Jahrh. erscheinen die Advokaten selten noch. 104. Die freysingische besassen noch die Gerichtsbarkeit über drey Fälle. ebd. Den Advokaten stand im 13ten Jahrh. überhaupt nur noch eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit zu, welche sie im sogenannten Zwischenreich verloren, oder durch Verträge selbst abgetreten haben. 194. Die Advokatie über die in Oesterreich gelegne Herrschaften Engerstorf in Aspach wurde den Söhnen des K. Rudolph aufgetragen, und von diesem wurde dem freys. Hochstift die Gerichtsbarkeit über alle im österr. Gebiet gelegnen freys. Herrschaften bekräftiget. 104. Rechte und Vortheile der passauischen Advokaten. 105. Hatten noch im 13ten Jahrhundert die Gerichtsbarkeit über die Stadt Passau, und die bischöflichen Prädia. ebd. Rechte der bambergischen Advokaten. 105, 106. deren Vergleich mit dem Bischof. ebd. Die klösterl. Advokaten hatten im 9ten Jahrh. gleiche Rechte mit den bischöflichen. 106, 107. Vertauschungen wurden in der Regel von dem Regenten bestättigt. ebd. Die klösterl. Advokaten vertraten bey öffentlichen Gerichten die Stelle ihrer Clienten. 108. Die klösterl. Advokaten nahmen im 10ten Jahrh. alle ihren Klöstern gemachte Schankungen auf. 109 Und schlugen selbe aus, wenn sie den Klöstern nicht nützlich waren. 110. Nahmen auch die Leibeigne an. 111. Und die Commutationes. 111, 112 und 113. Auch Privatpriester mußten sich im 10ten Jahrh. bey Abänderungen ihrer geistl Güter eines Advokaten bedienen. 113. in not. Die Advokaten der Klöster übten die Gerichtsbarkeit über die Klosterunterthanen, wo sie Klöstern zustand, aus. 114. Nahmen auch im 11ten Jahrh. alle Schankungen an. ebd. Auch die mit Bedingnissen geopferten Leute. 116. Hießen die Schankungen gut. 117. Erhielten ein Recht über die neu geopferten Güter. 118. Behandelten die Complacitationen. 119. Gaben zu Concambien ihre erfoderliche Einwilligung. 122. Erhielten über die eingetauschten Güter die Belehnung. 123. Verkauften, mit Einstimmung des Abts, unnützliche Güter. 124. Rechte, deren sich die tegernseeischen Advokaten vor dem 12. Jahrh. anmaßten. 125, 126. Im 12ten Jahrhundert stellten die klösterl. Advokaten (aber mit Unrecht) Subadvocatos auf 126. ꝛc. welche untersagt wurden. 127. Ursachen, wegen welchen mehrere Advokaten zugleich aufgestellt wurden. 128. Die klösterlichen Unteradvokaten mußten umsonst dienen. ebd. Rechte der reicherspergischen Erzadvokaten. 128. Der Herzog von Baiern erklärt sich als Hauptadvokaten aller in seinem Land gelegenen Klöster. 129. Den klösterl Advokaten standen nicht bey allen Klöstern gleiche Rechte zu. 131. Sie hatten das Recht, gewisse bestimmte Placita zu halten, und von den Klosterunterthanen mäßige Abgaben zu fodern. 131. u. s. w. Die Advokaten der befreyten Abteyen hatten auch den Maleſiz-bannum. 134 Die Advokaten der Klöster nahmen auch im 12ten Jahrh. im Namen der Klöster Schankungen an. 135. und bestättigten selbe. 138 und 142. empfiengen sie in ihren Schutz. 140. Auch die Leibeigne wurden in ihre Hände geopfert. 141. Sie gaben bey Vertauschungen ihre Einwilligung. 146. Ursprung dieses Rechts. 149. Die klösterl. Advokaten nahmen die eingetauschten, und geschenkten Güter und Leibeigne in ihren Schutz. 150. Nahmen Entsagungen

sagungen an. 151. Zurückgaben. 151, 152. Verträge. 153. Versetzungen oder Verpfändungen. ebd. u. 154. Kaufverträge 154. Testamente zum Nutzen der Klöster. 155. Die Freylassung der Leibeignen. 155. Besonders Recht des reichersbergischen Advokaten. 156. Einfluß der Advokaten bey wichtigen Unternehmungē der Prälaten. 156. Bey den Wahlen derselben. 157. Investitur der Advokaten. ebd. Beysetzung des Advokatensiegels bey Donations- Tausch- und Kaufbriefen. 158. Erlöschung des Ansehens der Advokaten im Anfang des 13ten Jahrhunderts. 159, 160. Der rotische Advokat (wahrscheinlich auch andere) hatte noch das Recht, mit Einstimmung der Religiosen, Lehen zu vergeben. 160. Welcher Art diese Lehen waren. 160, 161. Welche Vorrechte und Vortheile den Frauen-chiemseeischen Advokaten zugestanden wurden. 161. Die Advokaten übten im 13ten Jahrhundert über klösterliche Unterthanen den Blutbann aus. 162, 163. Ueberhaupt die Gerichtspflege 164. Rechte einzelner Advokaten. 165. Derselben Jus albergariae. 166 Wurden im 13ten Jahrhundert selten zu Schieberichter angenommen. 167. Gaben aus einem Mißbrauch einen Theil ihrer Vortheile andern zum Lehen. 168. Schluß der Abnahme des advokatischen Ansehens im 13ten Jahrhundert. 160. Vortheile, und Rechte, welche denselben noch übrig blieben. ed. Von den Vorzügen der Advokaten im 9ten Jahrhundert. ebd. Sie unterschrieben als Zeugen zuerst ebd. Auch in den Instrumenten ihrer Stifter. 170. So verhielt es sich auch im 10ten Jahrh. 171 So auch im 11ten. 172. Die vornehmsten Grafen strebten nach der Ehre einer Advokatie. 174. Advokaten werden nicht selten den Vorstehern der Kirchen in Urkunden vorgezogen. 174. Wurden über ihre Advokatien belehnt. 175. Im zwölften Jahrhundert zog man in Urkunden, um die Zeit einer Handlung zu bestimmen, auch den Namen des Advokaten an. 176. Auch im eilf-Jahrhundert hatten die Advokaten besondere Vorzüge. 176. Die bischöflichen und königl. Abteyen mußten bey dem Könige den Bann suchen. 177. Waren in Schankungs- und Vertauschungsurkunden die ersten Zeugen. 178. Nach ihnen ihre Söhne. 180. Auch wurden die Namen der Advokaten zur Bestimmung einer Epoche beygefügt. 180, 181. Die Advokaten wurden Domini genannt, 182. Und capitaneae personae. ebd. Behaupteten den Rang vor allen übrigen Grafen; doch nicht vor den Markgrafen. 183. Sogar die Frauen der Advokaten wurden Dominae genannt. 183. Die Advokaten hatten Richter unter sich. 184. Im 13tē Jahrhundert nahmen die Advokaten noch die erste Zeugenstelle ein, und einge gaben sich in öffentlichen Urkunden den Titel Advokaten. 185, Emmeramische Advokaten erhielten zu Ende des 13ten Jahrhund. vom Abt die Lehen über die Advokatie. 186. So wars auch in andern Klöstern. ebd. Das Mundiburdium wurde im 13ten Jahrhundert für ein sehr vorzügliches Amt gehalten. 187. Doch kommen die Advokaten bey den Donations- u. Vertauschungshandlungen selten mehr, als Zeugen vor. 188. Ihr altes Ansehen gieng in diesem Jahrhundert zu Grund. ebd. Von den Vortheilen des Mundiburdii. Die Advokaten hatten Mansos und Praedia zu ihrer Benutzung. 189. Dann bey einigen Stiftern einen Zins von allen Mansis.

Digitized by Google

sis. ebd. Bey den meiſten überhaupt einen jährlichen Zins. ebd. Sie koſten die unbebauten Gründe eines Stifts bebauen. 190. Mit Unrecht bedienten ſie ſich der Unterthanen eines zu ihren Privatſtreitigkeiten. ebd. Die Advokaten zogen den dritten Theil des Banni. ebd. Hatten das Jus albergariae und foedri. ebd. Genoſſen ein gewiſſes Placitumsrecht. 192. Zogen von einigen Kirchen keinen andern Vortheil, als die öffentlichen Gebethe. 193. Abtheilung der Advokatie in gratuitam und mercenariam. ebd. Vortheile der größern und kleinern Advokaten. 194. Hatten von den Gütern, welche zum unmittelbaren Unterhalt der Kirche und Mönche gehörten, nichts zu ziehen. ebd. ꝛc. Vortheile der biſchöfl. Advokaten. 195. Sie hatten bey den Placitis ein Servitium zu fodern. 196. Erhoben von allen Unterthanen ihres Vogtamts einen Zins oder Kopfſteuer. 197 - 199. ꝛc. Hielten in der ſalzburgiſchen Kirche noch zu Ausgang des 12ten Jahrhunderts Placita. 200. Vortheile der biſchöfl. Advokaten im 13ten Jahrhundert. 200. u. ſ. w. Zu Ende des 13ten Jahrhunderts war ein beſtimmter Zins der ganze Vortheil einer biſchöfl. Advokatie. 201. Vortheile der domkapitliſchen Advokaten im eilften Jahrhundert. 203. Vortheile der klöſterl. Advokaten im 9ſ 10ſ 13ten Jahrhundert. 204. Warum man Gaugrafen nicht gern zu Advokaten wählte. 204. Der advokatiſche Vortheil beſtand in der Kopfſteuer. 205. Auch in liegenden Gründen. 205. Einige Advokaten begnügten ſich mit der Belohnung des Himmels. 206. Die Unteradvokaten liebte man nicht. 207. in not. Advocatitii ſervi. 485. Vortheile der tegernſeeiſchen Advokaten. 207. Der niederalteichiſchen. 208. Auch die Leibeigne und dienſtbare Leute mußten bey einigen Klöſtern den Advokaten jährl. Zinſe bezahlen. 208. Die advokatiſchen Vortheile waren verſchieden. ebd. Auch die Advokaten, welche über Privatgüter der Klöſter geſtellt waren, zogen Vortheile. 209, 211. Vortheile der Advokaten im 12ten Jahrhundert. 212. eine darüber in einen Kirchenrath zu Regensburg feſtgeſetzte Regel. ebd. Vortheile des chiemſeeiſchen Advokaten. 213. Des aſpachiſchen. 214. Des uſenhofiſchen. 215. Die Advokaten hatten bey den Placitis einen den Kloſtereinkünften angemeßnen Canon zu ziehen. 215, 216. Bey manchen das Gebeth. 216. Vortheile der uſenhofiſchen Advokaten. 217. Des pollingiſchen. ebd. Des oſterhofiſchen. ebd. Des ranshofiſchen. ebd. Des reichersbergiſchen. 218. Beyſpiele von Advokaten, welche mit dem Gebeth vorlieb nahmen. 219. Vortheile der Advokaten im 13ten Jahrhundert. 220, 221, 222, 223. u. ſ. w. Des Advokaten St. Nikla. 224, 225. Die Advokaten brächten bey einigen Klöſtern jährlichen Steuern ein. 226. Einkünfte des niederalteichiſchen. 227. Des oberalteichiſchen. ebd. Des prüflingiſchen. 227, 228. Die advokatiſchen Vortheile waren verſchieden. 229. Beſondere Privilegien der Ciſterzienſer wegen den Advokaten. 231, 232. Von der guten und ſchlimmen Art, mit der die Advokaten ihr Amt ausübten. 233. ꝛc. Mißbrauch der Unteradvokaten. 234. Sehr viele Advokaten übertraten im 11ten und 12ten Jahrhundert ihre Schranken. 235. Worinn die eigentliche Ausübung des advokatiſchen Amts beſtand. 236. Der Advokat hatte in Fall einreiſſender Verſchwendungen der

Digitized by Google

der Kirchengüter, die Pflicht, Vorstellungen zu thun. 237. Sich um seine Kirche in allen Fällen anzunehmen. 237. Verlor die bürgerliche, und behielt allein die peinliche Gerichtsbarkeit, wo er aber den Uebelthäter dem Gaugrafen übergab. 238. Die geistlichen Stifter erhielten auch den Blutbann. 239. Auch den Königsbann. 240. Folgen davon. 241. Wie die Advokaten ohne königlichen Bann die Schuldigen straften. ebd. Der Advokat beschützte die vorhandnen, und hinzu gekommenen Güter seiner Kirche. ebd. u. 242. Beschützte derselben Gesetze und Gewohnheiten auch mit Waffen. ebd. Verhalf den Kirchen zu neuen Gütern. ebd. War nicht schuldig, seine Pflicht in Person, und solche nur in so fern, als man ihm seine bestimmten Vortheile reichte, zu leisten. 243. Uebernahm, und besorgte geistliche Erbschaften. ebd. Mußte den Königen oder ihren Missen Rechenschaft seiner Verwaltung ablegen. ebd. Weitere Verrichtungen der Advokaten. 244. Deren Verrichtungen im 9ten Jahrhundert. ebd. Sie forderten die, ungerecht entrißnen, Kirchengüter zurück. ebd. Beyspiele aus der freisingischen Kirche. 244, 247. Aus der regensburgischen. 247. ꝛc. Trieben ihre Kirchenvorsteher an, für ihre Rechte und Güter durch Briefe und Urkunden zu sorgen. 248. Hielten die Leibeigne zu ihren Pflichten an. 249 Nahmen die Opfer an. ebd. u. 250. Wie die Advokaten von Opfern Besitz nahmen. 250, 251. Nahmen die Leibeigne und Zinse an. ebd. Giengen Kaufsverträge ein. 252. Vollzogen Concambia, Complacitationes, Commutationes. 252. Vertauschten die Leibeigne. 253. Ließen sich über Opfer die Investitur mit dem Kirchenvorsteher ertheilen. 255. u. f. w. Waren Fidejussores. 259. Der bischöflichen Advokaten Verrichtungen im zehnten Jahrhundert. Sie berichteten dem Kaiser den Todfall eines Bischofs. 260. Ihre Verrichtungen bey Vertauschhandlungen. ebd. u. 261. Bey Opfern. ebd. Sorgten für die festgesetzten Genugthuungen. 264. Hielten Gerichte, und pflegten der Justiz, und sammelten die königl. Kammergefälle. 265. Nahmen die Opfer an. ebd. Verrichtungen im eilften Jahrhundert. 266. Mußten statt der Geistlichen bey Gericht schwören. ebd. Die bischöflichen übten ihr Amt bey Traditionen, Commutationen u. d gl. aus. 267, 268. Wurden mit den neu erlangen Gütern der, ihnen anvertrauten, Kirchen belehnt. 268. Ihnen lieferten die Bischöfe ihre Opfer aus. 269. Sie nahmen sich der armen Leute ihres Mundiburds an. ebd. 270. Verrichtungen im zwölften Jahrhundert Die Advokaten schworen ihren Kirchen den Eid der Treue. 270. Uebten die Gerichtsbarkeit aus. ebd. u. f. Nahmen die Opfer auf. 271. Auch die Opfer mit Leibeignen. ebd. Schlichteten die Concambien. 272. Die Einlösungen. 273. Verrichtungen im dreyzehnten Jahrhundert. 274. Waren meist nur noch Beschützer der Vorrechte ihrer Kirchen. ebd. Verrichtungen der klösterl. Advokaten im neunten Jahrhundert 275 Sie vertheidigten ihre Kirche. ebd. Vollzogen die Umtauschungen. ebd. Deren Verrichtungen im zehnten Jahrhundert. 276. Sie deckten die mit den Kirchengütern gespielten Betrüge auf. 276. Glichen Uneinigkeiten aus. ebd. Waren Rathgeber der Aebte. 277. Versahen ex privilegio die niedere und obere Gerichtsbarkeit. 277.

Vollzogen Umtauſchungen, nahmen die Schankungen an, und legten ſie auf die Altäre. 277. Verrichtungen im eilften Jahrhundert. Einige vergaſſen ihre Pflichten. 278. Sie übten noch Rechte über die klöſterl. Unterthanen aus, und hielten Placita. 279, 280. Vollzogen Verträge. ebd. Beſorgten Umtauſchungen, Arrondirungen, ließen ſich über neue Güter inveſtiren. ebd. Nahmen den Umtauſch mit Leibeignen auf. 281. Legten die Opfer auf die Altäre. ebd.; dienten auch manchmal der Dienerſchaft des Kloſters. 282. Wie die klöſterlichen Advokaten von hergeſchenkten Gütern Beſitz nahmen. ebd. u. ſ. w. Suchten die Brüder bey uneinigen Wahlen zu vereinigen. 283. Verrichtungen dirſelben im zwölften Jahrhundert. 284. Gute Advokaten. 284-286. Schlimme. 286. u. ſ. w. Die Advokaten legten auch im zwölften Jahrhundert ihren Clienten den Eid der Treue ab. 289. Beſchützten und beſchirmten ihre Kirchen. ebd. Nahmen Güter und Leibeigne an. ebd. Beſchützten die ihnen anvertrauten Kirchen im Nothfall mit den Waffen. 291. Berichtigten die Streitigkeiten wegen hergeſchenkten Gütern. 292. Hielten die widerſpenſtigen Cenſualen zu ihrer Schuldigkeit an. 293. Konten die Gerichtsbarkeit nur noch nach Belieben der Aebte über die Kirchengrundholden ausüben. 294. u. ſ. w. fiengen im 12ten Jahrhundert an, Richter aufzuſtellen. 298. Nahmen noch häufig die Opfer an. 298, 300. Ceremonien dabey. 300. u. ſ. w. Beſorgten die Arrondirungsgeſchäfte. 302. Den Umtauſch der Leibeignen. 304. Nahmen die Schadloshaltungen der, ihnen anvertranten Gotteshäuſer an, und die Verzicht auf Güter. 305. Nahmen delegirte Opfer an. 306. Opferten die Schankungen der Wohlthäter. 307, 309. In ihrem Beyſeyn wurden Kaufscontracte geſchloſſen. ebd. Standen mit Rathſchlägen bey. 310. Im dreyzehnten Jahrhundert übten die klöſterlichen Advokaten noch die Gerichtsbarkeit aus. 310. u. ſ. w. Doch nach Verträgen, 311. Sie ſchützten ihr Gotshaus, 313. u. ſ. w. Legten dieſem den Eid der Treue ab. 315. Warum man die Advokaten nur noch ſelten bey der Uebernahme von Opfern antrift. 317. Beyſpiele pflichtvergeßner Advokaten. 318. u. ſ. w. Wann die Advokatie ihr altes Anſehen verlor. 320. Dieſer Zeitpunkt war das ſogenannte Zwiſchenreich. 321. Die Biſchöfe und Aebte kauften ſich die Vogteyen von den Königen, oder erhielten ſie zum Geſchenke. 323. Diejenigen, welche die Advokatie verloren, behielten dem ungeachtet die advokatiſchen Vortheile. 324. Wann das biſchöfliche Mundiburd ſein Anſehen verlor. ebd. Einſchränkung deſſelben im ſalzburgiſchen. ebd. u. ſ. w. wo es im 12ten Jahrhundert zu verſchwinden anfieng. 326. Im ſalzburgiſchen nahm es zwiſchen 1205 - 1226 völlig ab. 331. Im Stift Paſſau hatten die Advokaten im eilften Jahrhundert wenig noch zu reden. 331. Und im ſogenannten Zwiſchenreich nahmen ſie ebenfalls ab. 333. Nahmen im 12ten Jahrhundert auch im Stift Freyſing ab. 334. So wie bey andern Bißthümern. 337. Die Exceſſen der Advokaten waren Urſache ihres Verfalls. 337, 338. Die freyſingiſchen Advokaten verſchwanden unter Biſchof Otto II. 339, 340. Die Vortheile der Advokaten wurden ebenfalls gemindert. 340. In Oeſterreich erhielt Freyſing vom K. Rudolphs Sohn beſondre Freyhei-

ten

ten auf seinen Gütern. ebd. Weitere Bemerkungen die freysingische Advokatie betreffend. 341. Abnahme der augsburgischen Advokatie. 341, 343. Der bambergischen. 343, 344. in der Mitte des 13ten Jahrh. 345. Der eichstättischen. 345. Der brichsischen. 346. Welche nicht so frey, wie andere Stifter, geworden ist. ebd. Abnahme der klösterl. Advokatie. 347. u. s. w. erlöschte im 12ten und 13ten Jahrhundert. 356. Zu Steingaden. 356. Tegernsee. 357. Gars. 358. Au. 359. Rott, Aetil, Seeon. ebd. u. 360. Schöftlarn 360. Chiemsee. 361. Fürstenzell. 361, 362. Metten. 362. Prüfling 363. Rotenbuch. 364. Fürstenfeld. 364. ꝛc. Baumburg, 365, Ranshofe, 365. ꝛc. Beurberg 366, 367. Benediktbeurn. 367. Niederalteich. 368, 369. Altomünster. 369. St. Nikla. 370. Aspach, Osterhofen. 370, 371. Diessen. 371. Alderspach. 372. Kuebach. 372. Weltenburg. 373. Reichersberg. 373, 374. St. Zeno. 874. Formbach. 376. Auch die Gerichtsbarkeit verloren die Advokaten. 375, 376. Raitenhaslach. 376. St. Emmeram. ebd. Beyharting. ebd. Ebersperg. ebd. Der Mißbrauch der advokatischen Gastfreyheit wurde eingeschränkt. 378. Abnahme der Advokatie über einzelne Prädia. 379. Die Advokatie führte eine Gerichtsbarkeit mit sich. 380. Auch einzelne Kirchen machten sich von Advokatenrechten los.. 381. u. s. w. Privatadvokaten stürzten ein. 383. wurden resignirt. 384. Verkauft. 385.

Adeliche vornehme schöpften sich um die Mitte des eilften Jahrhunderts von ihren Schlössern oder Burgen ihre Namen. 600.

Agasta, Aist, ein Fluß in Oesterreich. 61.

Ahusen, Rapoto und Hademar Grafen von, 319, 368.

Aichindorf, Adalbert, liber Homede, 500, 501.

Aicheldorf, Landgerichts Weilheim, 501.

Aiterhofen, sieh: Eittenhofen.

Aiterstein Heinrich von, 167.

Alberts IV, Herzogs in Baiern, Erklärung wegen der Anlage der Klostergüter, 47. Wurde emmeramischer Advokat, 354, 355. in not.

Albert III, Herzog schränkte den Mißbrauch der advokatischen Gastfreyheit ein, 379.

Albergaria dessen Bedeutung, 45, 166, 191.

Almaringen, 230.

Alnhofen, 206.

Alrams, 534.

Altindorf, Heinrich von, emmeramischer Advokat, 181, 303, 349, 350.

Ambergau, 230.

Ambras, 531.

Ammergau, Oberammergau die gesammte Bauerschaft daselbst erhielt 1330 vom Kaiser Ludwig das Erb- und Baurecht, 498.

Ammersee und Lechgou Welfo, Graf von, 89, 341.

Ammingen, Aningen, Curtis, 106, 198, 345.

Andechs, Andex, Berthold Marchio, 634.

Andex, Berchtold, Advokat von Benediktbeurn, 133, 135, 305.

Angechterberg, 379.

Antesina, 480.

Aquileia Sighard, Patriarch, dessen Mutter Pilihild, 604, 605. Dessen Ver-

Verwandtschaft mit der scheyerisch. Hazacha, 606. u. s. w. Dann mit dem Pfalzgrafen Rapotho, 607. Hatte einen großen Antheil an der göttweinischen Stiftung. 607. Ihm war St. Petronell in Unteröster-reich zugehörig. 608. Daß er dem hl. Altmann, Bischof von Passau, verkaufte. ebd. Syrus, Patriarch. 611. in not.

Arabische Ziffer in einem Diplom K. Heinrich II. vom J. 1013. S. 432.

Arcadius, Kaiser, gab den Kirchen Advokaten, 13.

Archiadvocatus, sieh: *Advocatus*.

ärgere Hand, 432.

Arme Leute, 485.

Arestingen, 539.

Arnold, Bischof zu Freysing, 54.

Arnolph, König, 15. Warum er Urkunden nebst König Karlmann unterzeichnete, 51. Unter ihm giengen die Umtauschungen geistl. Güter durch die Hände der Advokaten. 53. in not. 64, 254. in not. 255, 256. in not.

Arnolph, Arnulph, Herzog in Baiern, wurde ein König genannt, 409, 410. Dessen Tochter Adelheit wurde an einen Grafen von Geisenhausen verheirathet, 609.

Arnon, Bischof von Freysing, 28.

Arnonis Indiculus, wann er verfaßt worden, 400.

Ascona, Aschau, 73, 266.

Aspach, freys Herrsch. 104. Aspach, 411, 595, 612. in not.

Aspach, Kloster, 106.

Aspert, Bischof zu Regensburg, 25.

Atto, Bischof zu Freysing, 55. Not. 62.

Au Heinrich von, 226.

Aucinspach Kunrad von, 179.

Aulstat, Olstadt, 385.

Aurbach, 343. Auerbach, 654.

Aurearii, 480.

B.

Baierische Herzoge behaupteten die Advokatie über das Stift Regensburg. 96. Hatten bey den Bischofwahlen ein votum capitulare. ebd.

Bahringen, 654.

Bambergische Kirche erhielt von ihrem Stifter die Freyheit, einen oder keinen Advokaten über die Schankung Furth u. Holzheim aufzustellen. 94. Die Gerichtsbarkeit über die bambergischen Kirchenunterthanen wurde allen Grafen und Richtern untersagt. 94, 95. Hatte Advokaten. 45. Bischöfe daselbst. 657, 658. Erdbeben zu Bamberg. 659. Reichstag daselbst. 660. Daselbst hielt K. Lothar im J. 1135 einen feyerlichen Einzug. 661. Zu Bamberg wurde dem K. Konrad gehuldigt. 661. Ein Engel war das Kennzeichen einer bambergischen Münze. 671.

Bannus, 190. Bannus regis, Dominicus, 191. in not. Dreyfache Bedeutung dieses Worts. 206. in not.

Banz, 615. Dessen Stifter Markgr. Hermann ebd. 616, 626. Eius uxor Alberad, ib.

Barginus, Barginis, 468.

Baro, ein freyer Mann, 399, 400.

Bathurich, Bischof, 53, 57.

Baumburg, wer es gestiftet, 553, 556, 558. Confirmation dieser Stiftung. ebd.

Digitized by Google

Baumgarten Dietrich von; Advokat von Alderspach, 296. Heinrich, 383. Dietrich, 384.

Bauern in Baiern sind gröſtentheils wahre Ingenui, 492, 493.

Bauzanum, Pozen, 248.

Baybrunn, 222. in not. Ein Preisinger daselbst. in not.

Barschalken; Bedeutungen dieses Worts. 391. Etimologische Bedeutung, 392. Bedeutung des Worts Bar, 393. u. f. w. Barfuß, Barköpfig, 394. Barschalk, ein Diener höherer Art, 395. Bestimmtere Ableitung dieses Worts. 396. Bar bedeutet einen Bauern, 396. u. f. w. Einen freyen Bauern, 397. Bargildi, soviel als Bauergilti, Gilebauern, 397, 398. Bur, 398. Ableitung des Worts Barschalk aus den alten Gesetzen, 399. Barscalci hat mit ingenui gleiche Bedeutung, 401. u. f. w. Barschalken waren dienstpflichtig, 403. u. f. w. Parschalceshovae war Hoba censualis, 404. Barschalken, deren einige wurden dienstfrey, 404. Förmliche Bestimmung und Erklärung der Barschalken, 405. Die baierischen Barschalken sind in legibus Boioariorum enthalten, 406. u. f. Auflösung von Einwendungen, 407. u. f. Verschiedne Gattungen der Barschalken, 409. Wurden Hiltiscalki genannt, 411. Erklärung dieses Worts. 412. Die Barschalken waren in Baiern sehr zahlreich, 414. Parlinh. 416. Parloute, 817. Parwiß, 417. Pargild. 418. Parguldi, Burgildi. ebd. Bauergilden, 419. Parmann, 419, 420. Nochmalige Bestimmung des Worts Barschalk, 420. Gerechtsamen der Barschalken, 421. Dan Herren der Barschalken stand über sie das Jus proprietatis zu. ebd. Das Vertauschungsrecht, 422. Die lehenbare Ueberlassung, 423. Die Verschenkung der Barschalken, 424. Gerechtsame der Barschalken, ebd. Die Freygeburt, oder persönliche Freyheit, ebd. Fälle, durch welche dieselbe verloren wurde, 425. u. f. w. Die Heerfahrt, oder Waffenfähigkeit, 426, Schätzung derselben. 427. Erscheinung bey den Placitis, ebd. Zeugschaftleistung, ebd. u. f. Befreyung von der ordinären Gerichtsbarkeit, 429. Gleiche Verheirathung, 430, 431. u. f. Eigenthumsfähigkeit, 433. Errungenschaftsrecht, 434. Güterveränderung mit grundherrlichem Consens, 435. Die Dienstleistungen der Barschalken waren häußliche Verrichtungen, 437, 438. Wurden Coloni, Mansarii, Burgarii &c. genannt, ebd. Einige Dienste waren freywillig, 438. Einige bedungene, 440. Einige nothwendige, 441: Mit denen man die verlorne Freyheit wieder erkaufen mußte, ebd. Besondere Dienstverrichtungen, worinn sie bestanden, 441. Parchalcheshuba tributaria und censualis, 445. Nochmalige Erklärung des Worts Barschalken, 446. Ursprung der Barschalken, 447. Der hierländischen und fremden, 448. Jene wurden frey durch die Manumission und durch die dritte Geburt, 448. Eintheilung der Manumission in plenam, minus plenam, ebd. Denarialem, chartulariam, tabulariam, 449. Erklärung der Manumissionis plenae, ebd. Sie war zum geistl. Stand erfoderlich, ebd. Die Manumissio minus plena geschah mit Bedingnissen, 450. u. f. w. Diese ist der erste Ursprung der Barschalken, ebd. Woher die Manumissio denarialis ihren Ursprung hatte, 452. War in Baiern bis ins 11te Jahrhundert üblich, 452. So auch die chartularia, 454. Durch diese wurden auch die Nachkommen

kommen der Freygelaßnen frey, 455. Bey der Manumissione denariali & chartularia machte erst die dritte Geburt den Zustand der Barschalken, 456. Durch diese wurden sie erbschaftsfähig, ebd. Auch ingenui, ebd. Regeln der barschalkischen Ehen. 457. Eifersucht der Deutschen auf ihre Freygeburt, 457. Ob die Barschalken Adeliche waren, 458. u. s. w. Die Barschalkschaft entstand auch aus Verträgen, 460. Wie die Fremden barschalkische Rechte genossen, 463, 464. Auch in Baiern siedelten sich fremde Barschalken an, 464. u. s. w. Romani, 465, 466, 467. Weitere befestigte Erklär. der Barschalken, 468, 469. u. s. Verschiedene Bedeutung in verschiednen Zeiten, 470. Man versuchte auch ungesetzliche Wege zur Barschalkschaft, 471. Diese konnte auch durch die Verjährung erlangt werden, 472. Alter der Barschalken, 473. Das Wort Barschalk findet sich nicht in den baierischen Gesetzen, ebd. Die Barschalken sind älter, als die ersten baier. Gesetze, 475. Das Wort Barschalk war nur in der Pöbelsprache üblich, ebd. Ist eine vox latino-barbara, 476. Kömmt, ao. 788. zum ersten Mal vor, ebd. Schicksale der Barschalken, 477. Stellen aus Urkunden, in welchen das Wort Barschalk vom 8ten bis ins 13te Jahrhundert, wo sich dieß Wort verliert, 478 - 481. Ursache davon, 482. u. s. w. Die Bedeutung der Barschalken wurde durch die römische Rechte verunstaltet, 485, 486. Die Strafe ungleicher Ehen unter den Barschalken hörte auf, und minderte daher den Werth der Barschalken, 488. Welche verschiednen Unterthanen beygemenget wurden, 489. Es giebt noch Barschalken in Baiern, 490. welche unsre Bauern als veri ingenui sind, 492, 493. Die alten Barschalken haben die nächste Aehnlichkeit mit unsern Erbrechtern, 494, 499. Sind in unsern Freybauern, Freymännern vorhanden, 500. Auf unsern Sitzen und Edelhöfen, 502. Von den Barschalken stammen unsre adeliche Geschlechter ab, 503.

Berchingen, 345.

Berignon, 255.

Berchoven Haertwich de, 572.

Berchtold in Ostfranken, und Markgraf auf dem Nordgau, 110. Dessen Gattin Helicswind, ebd.

Berge, Friedrich von, Advokat von Raitenhaslach, 285. Heinrich von, 618. Dessen Söhne, Tochter, ebd.

Bernard, Prinz von Scheyern, 31.

Bernhard von Scheyern, Sohn der Hazacha, 84.

Beuchlingen Chuno Comes de, 630. Eius filia Cunigunda, ib. Huius Mariti, ib.

Beutelsbach, 702.

Birren, Burin, 611. in not.

Birkenwank, 530, 532, in not.

Bischöfe freysingische:

Arno, 28.

Anno, 53, 55, 56, 58, 74, in not. 248, 250, 254, 257, 413, 423, 479.

Arnold, 54, 55, not. 107, 252.

Dracolf, 66, 68, 263.

Lambert, 66, 68, 263, 264.

Abraham, 66, 67, in not. 68, 69, 70, 263, 264, in not.

Waldon, 25, 27, 28, 66, 68, 262, in not. 263

Wolfram, 66, 68, 72, 113, 263, 264, in not.

Chuno, Chorbischof, 69.

Digitized by Google

Engilbert, 78, 79, 82, 121, 122, 172, 268, und in not. 269, & in not. 283.
Nitker, 76, 80, 81, & in not. ib. 83. 89, 268, 269, 648.
Ellenhard, 81, 84, 90.
Engilhart, 264, in not. 267, 268, 269.
Goteſcalk, 25, 67, 68, 77, 263.
Meginward, 81, 84, 87, 173, 267, 268, in not.
Albert, 93, 94, 99, 100, 147, 177, 198, 272, & in not. 334, 336, 337, 338, 339, 429.
Otto, 97, 98, 99, & in not. 150, 155, 272, 334.
Heinrich, 99, in not. 102, 176, 273, 293.
Konrad II, 104, 340, 341.
Atto, 55, n. 62, 108, 244, 245, 246, in not. 247, in not. 248, 259, 402, 478.
Hitto, 53, 55, in not. 58, 59, 62, 63, 245, 246, 249, 250, 251, 252, 256, 257, 258, in not. it. 258, 275, 457, 496.
Erchambert, 252, 254, it. ib. in not. 257.

Brixiſche, ſeebiſche:
Albuin, 69, 70, 73, 74, in not. & Text. 76, 265, 526, 534.
Hartmann, 158.
Zacharias, 263.

Augsburg:
Eticho, 76.
Hermann, 88, 203, 204, 542, 609, 610, 612, in not.
Bruno, 89, 210, 276, 341.
Siegfried, 89, 341.
Walther, 147.
Eberhard, 269.
Udalſcalc, 287.
Hartmann, 342.
Erchenbold, 541.
Embrico, 612.

Regensburgiſche:
Adelwin, 14.
Wolfgang, 61, 68, 69, 121, 262, 353, 573, 682, u. ſ. w.
Tutto, 64, 65, 66, 71.
Ambricho Embrich, 25, 27, 50, 51, 52, 55, 57, 58, 74, in not. Embrich, 107, 252, 256, 258.
Otto, 84, 208, 524.
Heinrich, 56, 95, 96, 152, 181, 183, 191, in not. 222, in not. 291, 292, 647, 665, 683.
Hartwich, 101, 559, 599, 647, 651, 652, 653.
Cuno, 102, 103, 149, 272, 273. 619, 653.
Gebehard, 120, 121, 210, 216, 267, 276, 573.
Konrad, 160, 303.
Bathurich, 170, 247.
Hartwich, 181, 222, in not. 349.
Adelwin, 256.
Aſpert, 256, in not.
Illſangrim, 410.
Michael, 573.
Eberhard, 647.
Chuno II, 647, 665.

Eichſtädt:
Eberhard, 204.
Conrad, 274.

Cur:
Heinrich, 287.

Paſſau:
Hartmann, 80.

Digitized by Google

Altmann, 205, 206, 331, 608.
Rudiger, 232.
Bruno, 267.
Oudalric, 283.
Otto, 332.
Piligrim, 684.
Trient:
Udalrich, 82.
Theobald, 145.
Dadalſcalk, 248.
Altman, 414.
Salzburg:
Piligrim, 86, 87.
Adalbert, 86, 87. Odalbert, 422. Odelbert, 533, 656.
Egilolf, 86, 87.
Friedrich I, 86, 87.
Ditmar II, 86, 87.
Baldwin, 86, 87.
Eberhard I und II, 94, 127, 128, 129, 130, 132, 164, 186, 374, 676.
— — 187, 199, 200, 218, 296, 324, 328, 329, in not. 330, 331, 359, 360, 628.
Gebhard, 10, 176, 327.
Chonrad, 181, 328, 329, in not. 330. in not. 358, 386.
Berthold, 204.
Arno, 275, 401. Arn, 467, 476.
Adalram, 449.
Thiemo, 560.
Chiemſee:
Ulrich, 293, in not.
Wirzburg:
Gebhard, 95.
Guozbald, zugleich Abt in Niederalteich, 108.
Herold, 418.
Adalbero, 613.
Bamberg:
Berchtold, 132, 198, 343, 345, 370, 665.
Heinrich, 186, 665.
Otto, 217, 273, 274, 285, 296, 643, 645, 650, 651, 652, 953, 654, 655, 656, 657, u. f.
Otto II, 665.
Eberhard, 219, 285, 296, 655, 662, 665, 676.
Hermann, 296, 665.
Ekebert. 343, 367, 369, 665.
Leupold, 344.
Gunther, 588, 589.
Hartwic, 648, 649, 658.
Eilbert, 653, 656, 657. Egilbert, 662, 665.
Rupert. 657.
Metz:
Angelram, 189.
Adalbert III, 190. Adalbero, 572.
Halberſtadt:
Rudolph,
Sennon:
Hugo,
Minden:
Sigibert,
Olmüz:
Andreas, 526.
Prag:
Coſmas, 526.
Mainz,:
Ruthard, 529, 545.
Bogen, Grafen von, waren Advokaten der paſſauiſchen Kirche, 105.

Von

Digitized by Google

Von Oberalteich, Friedrich, Berthold, 134, 136. Von Prüfening, Graf Albert, 138. Albert, niederalteichischer Advokat, 168. Und in der Not. ebd. Albert, Advokat des Klosters Prüfling, 219. Friedrich II, Luikard, dessen Gemahlinn, Udalric, dessen Bruder, Friedrich III, dessen Sohn, Advokaten von Oberalteich, 284. Judith, Gemahlinn Friedrichs III, 285. Albert, Advokat von Prüfling; Albert, 285. (& 286. in not.) Berthold, dessen Sohn, 285. Albert, Bertholds Sohn, Advokat von Niederalteich, 286. Berthold, Advokat von Oberalteich, 287. Albert, Advokat von Prüfling, 290. Und von der alten Kapelle in Regensburg, 291. in not. Friedrich, Advokat von Regensburg, 292. Berthold, 293. 300, 301. Albert, Advokat von Prüfling, 303. Albert, Advokat von Oberalteich, 306. Albert, 316. Berthold, Leopold, Advokaten von Niederalteich, 318, in not. Berthold, Albert, 319. Berthold, Advokat von Niederalteich, 368. Albert, Advokat von Niederalteich, 368, Hartwicus, 632. Die Grafen von Bogen stammen von den Grafen von Abensberg ab, 691. u. s. w. Hartwich I, ebd. 692. Dessen Gemahlinn Bertha, ein ungarische königl. Prinzeßinn, ebd. Dessen glaubwürdige Söhne, Aswinn, und Friedrich I, Advokaten von Niederalteich, 693. Aswinn oder Ascuin II, ebd. Adalbert I, 694. Ascuin II, und Hartwich II, Söhne Ascuins I, ebd. Linien, 695. Söhne Ascuins II, ebd. Dessen Gemahlinn Luitgard, ebd. u. s w. Diese wurde im Kloster Beran eine Nonne, 698. u. s. w. Deren Hintritt, 699. Abstammung, 701. u. s. w. Deren Bruder Conrad, 702.

Bogen, der Marktflecken, 319.

Böhmerwald soll unter dem Wort Lugast verstanden werden, 523.

Böhmen, Wratislaus, Herzog, 598.

Bojodurum, hier errichtete der h. Severinn eine Schule, 476.

Bongarten, (s. Baumgarten) S. 133. Baumgarten.

Bothenstein, 600. Boto comes de, 604. Eius frater Aribo, Comes de Hegirmos. ib.

Bozen, Ulrich, Graf von, 561. Dessen Sohn Friedrich, ebd.

Brama, Bräm, ein Fluß im Landgerichte Eggenfelden, 169.

Braitenowe, Ulrich von, 167.

Braitenwang, 661.

Braunschweig, Ekbert, Graf von, 548.

Buchhof, 303.

Burghausen, Sighard, Comes de, 628. Eius Nepos, Thieppoldus, Marchio, ib.

Buren, Engelbert, Marchio, 568.

C

Cambe, Walkun von, Advokat von Aspach, 307. Rapoto. 603. in not. sieh: Cham.

Capitalis census, Kopfsteuer, 197, 204.

Caroz, Gars, 245.

Cassatus Deo, ein Priester, 74. in not.

Cel, Kunrad von, 178.

Censualis Homo, war liber Homo, 423.

Censualis tributaria, wie sie von einer censuali unterschieden war, 445, 446.

Ceydlarn, 162, 285, 381, sieh: Zidlarinn.

Digitized by Google

Celle, 280.

Cham, Albert, Graf, 145. Adalram, Advokat von Aspach, 303. Rapotho, 554. Dessen Söhne Ulrich und Rapotho, 555. Stammtafel, ebd. Rapotho, 600. Wurden im J. 1285 zu Grafenstand erhoben, 600. sieh: Vohburg. Rapotho, 601, u. f. w. 604, u. f. w. Die Chamer sollen eine Nebenlinie der Vohburger gewesen seyn. 610. Macelin, 612. Alram, dessen Bruder, ebd. Rapotho, ebd. Dessen Bruder, Chuno von Vohburg, ebd. Die Markgrafen von Cham schrieben sich auch von Hals, 620. Perholdus, 634.

Chammer, Hiltprandt, und dessen Sohn Gebhard, 222.

Chamerwerger, Arnold, Ulrich, 384.

Chartularis Homo, 454.

Chelesgau, 534.

Chiemgau, 531.

Chilheim, Kelheim, 115.

Chindeheim, Kindesheim, Chindelherin, Kindheim, 595.

Chinperch, 230.

Chirchenberg, Kirchberg, 144.

Chirdorf, nächst Helfendorf, 110.

Chorbischöfe; deren Aufstellung wurde in dem regensburgischen, unter Karl, dem Großen, gehaltenen Kirchenrath verbothen, 57. Not. aber dieß Verboth nicht gehalten, ebd.

Chötwein, 594.

Chranichperg, Herman von, Advokat von Niederalteich, 227. Hugo de, 632.

Cidelarii, 480.

Chunring, Albero von, Advokat von Kl. mettenschen Gütern, 213.

Cingulum, Gränzscheidung, 165. in Not.

Cisterzienser, der, besondere Privilegien wegen den Advokaten, 231, 232.

Cladran, Stiftung dieses Klosters, 542.

Cleran, Clerum bey Brixen, 74, & in not.

Coloni, Lendsiedel, 438.

Compositio, Bedeutung dieses Worts, 240.

Concilium, mileritanisches, was es im J. 402 wegen den Kirchenadvokaten verordnete, 13. Carthaginensisches. ebd. Mainzisches, 13.

Conrad II, Kaiser, dessen Hintritt, 573. Bestättigte den Bischöfen zu Bamberg das Münzrecht, 648.

Conradesburch, Egenon, junior de, 548.

Creiburg, Chrayburg, Engilbert, Markgraf von, 179, 183. Pruono, und Walther, Brüder, 184. Advokat von Baumburg, 308, in not. Mathilde, dessen Gemahlinn, ebd. Engelbert, 559. Dessen Gemahlinn, Söhne, ebd. Engelbert, 568. Engelbertus albus, 634.

Cremheim, 541.

Cucinhusir, Ginzenhausen, 252.

D

Dachau, Konrad, Graf von, Advokat von Weihenstephan, 154. Chunrad, 182.

Dagescalc, sieh: Schalk.

Dagobert, wann er den austrasischen Thron beherrschte, 13.

Dechbeten, 382.

Denchilinga, Denkling im Pflgegericht Haidau, 53. Not.

Defensores wurden die Advokaten der Kirchen genannt, 12.

Digitized by Google

Delegirte Opfer, 306.

Dieſſen, 232. Otto, Graf von (und zu Wolfratshauſen), Advokat von Tegernſee, 294, Otto, 618.

Dietramszell, das Kloſter wurde vom tegernſeeiſchen Abt Droſchalk geſtiftet, 156.

Dilingen, Albert Graf von, 551.

Dingolfing, 654.

Domherren wurden fratres genannt, 204.

Dominium, directum, utile, was es ſey, 495.

Dungeib, 250.

E

Ebenhuſen, Chuno de, 572.

Ebraha, Gerold de, 573.

Ebs, 530.

Eberſperg, 123.

Eckhard von Scheyern, 31, 118.

Egardah, *Egerdach*, Gerhard de, 566, 567. Deſſen Sohn Otto, ebd.

Egilbach, 177.

Ehen ungleiche, deren Folgen, 430. Wurden endlich erlaubt, 488.

Ehſtingen, Heinrich von, bernriediſcher Advokat, 226.

Eigne Leute, weitläuftige Bedeutung dieſes Worts, 487.

Eilsbrunn, 164, 165, 186, 221, 310, 313, 353, 354, 355, 385. Hartwic de Eilgilsprunne, 538.

Eipilingen, 248.

Eitenhofen wurde an St. Emmeram verſchenkt, 68. Eitterhofen, 145, 209, 210, 276. Eiterhova, Eiterhofen, 444.

Ekkolvingin, Ekelfing, 302.

Ekmühl, 385.

Elewitheren, Hartwich von, 307.

Ellman, 501.

Eliſindorf, Elſendorf. 52, 141. Ulrich von, 289. Chunigund, deſſen Gemahlinn, ebd.

St. Emmeram war einſt eine Domkirche, 57, Not.

Emphyteuſis, verſchiedne Bedeutung dieſes Worts, 483. Wie es in Baiern verdeutſchet wurde, 484.

Enzerſtorf, eine freyſingiſche Herrſchaft, 154, 340.

Eppan, Grafen von, ſollen von einem Grafen Friedrich von Bogen abſtammen, 561.

Erbrecht, 484. Was es ſey, 494, 495. Deſſen Gerechtſame, 497. Entrichtung des Laudemii. ebd. Ein Erbrechter kann mit grundherrlicher Einwilligung eine Veränderung oder Veräuſſerung ſeines Guts treffen, 499. Erbrechter hatten die nächſte Aehnlichkeit mit den ehemaligen Barſchalken, ebd.

Erchambert, Biſchof, 56. Zu Freyſing, 61, 63.

Erchanpiunt, 444.

Erlinga, Langenerling, 68.

Erneck, Caſtrum, 106, 198.

Erigiſinga, 113.

Erinnga, Ering, 262, in not.

Erning, 113.

Eſchenloh, Graf von, 488.

Esgilbach, 103. Perchtold von, ebd.

Ethilingi, 416.

F

Fabiana. Hier errichtete der hl. Severin eine Schule, 476.

Faley, Otto. Graf von, Advokat von Bernried, 226. Sigboto, Graf von, Advokat von Chiemſee, 308, in not.

Hilde-

Hildegard, deſſen Gemahlinn, ebd. Deſſen Söhne, Cuno ud Sigboto, ebd. Otto, 336. Belagerung der Burg Phaley, 705.

Falkenſtein, ſiehe: Valckenſtein.

Federum, fedrum, Fretten, 190, 240.

Fidelis Regis, wem dieſer Titel beygelegt wurde, 608.

Fiſcus, 109.

Fiskaha, 467.

Flügelsperg, Dietrich von, Advokat von Prüfling, Mundſchenk des Herzogs Heinrich, 163, 164, 227. Dietrich, Schenk von Flügelsberg, 310, 311. Dietrich Schenk von Flügelsberg verkaufte dem Kloſter Prüfling die Advokatie, 363.

Flünsperch, Fridericus de, 330, in not.

Fodrum, jus fodri, 191.

Foemina bedeutet allzeit liberam ſeu ingenuam, 400.

Formbach. Dietrich, Advokat von St. Nikla, 285. In welche Schlöſſer ſich die Grafen theilten, 600. Aufſuchung der Grafen von Formbach, 704. Hadwich, 705. Formbachiſche Linien, 705 ꝛc.

Forſterried, 284. Wurde 1109 zu einer Pfarrkirche erhoben, 414.

Fratres werden in ältern Urkunden ſowohl die Canonici, als Mönche genannt, 196.

Freyſing, wann ſich in den freyſingiſchen Urkunden die erſten Kirchenadvokaten zeigen, 14.

Fremde, wurden von den Deutſchen überall gütig behandelt, 461, 462. Baieriſches Geſetz hierüber, ebd. u. 463.

Freundsberg, 531.

Freybauern, 501, 502.

Freymann, 501, 502. Freymannsgut, Freymannshufe, Feymannslehen, ebd.

Freyſtift, 484. Freyſtifter, 499.

Frickendorf, 571. Frichendorf Magonus de, 572, 573. Adalramus, ebd. Eberhardus, ebd. Fricchindorf Werinher de, ebd. 587. Chuno, 588. Hartwich, ebd. Cuno, 624.

Friedrich I, Kaiſer, verordnete, daß ſich niemand die Advokatie über St. Emmeram erblich zueignen ſoll, 30. Ertheilte dem Stift St. Emmeram die Befugniß, durch die eigne Miniſterialen alle ſeine Unterthanen auf allen Gütern und Probſteyen zu richten, 33. Deſſen Urkunde wegen den bambergiſchen Advokaten, 95. Schränkte die tegernſeeiſchen Advokaten ein, 125. Bekräftigte das Verbot der klöſterlichen Unteradvokaten, 127. Schränkte die tegernſeeiſchen Advokaten ein, 158. Deſſen Urkunde wegen der Advokatie von Bamberg, 175. Deſſen Urkunde wegen Tegernſee, 177, 207, 270, 278, 295, 330, in not. 349, 352, 353, 357. Deſſen Privilegium, dem Biſchof von Wirzburg ertheilt, 418. Deſſen Geſetz wegen ungleichen Ehen, 432. Deſſen Eheſcheidung von Adelheit von Vohburg, 619. Deſſen Mutter Judith, ebend. Eius Nuptiae cum Adelheide, 636. Trennte Oeſterreich von Baiern, 647.

Friedrich II, Kaiſer, ſetzte den Grafen Chuno von Waſſerburg zum Advokaten von Rot, 160. Wurde Advokat des Kl. Tegernſee, 187. Raitenbuch, ebd. Deſſen Diplom, eine öſterreichiſche Advokatie betreffend, 201. Deſſen Urkunde wegen der tegernſeeiſchen Advokatie, 207, 208. Räumte den Advokaten von Rot beſondere Vortheile ein, 223. Advokat von.

von Tegernsee, 290. Bestättigung eines advokatischen Vertrags, 212. u. s. w. War der letzte Kaiser, der sich in dem Recht, Kirchenvögte, bey den unmittelbaren Stiftern aufzustellen, erhielt, 322. Bestättigte eine salzburgische Verordnung wegen dem Mundiburd, 325. 329. Dessen Urkunde wegen Erlöschung einer passauischen Advokatie, 333. Erztruchseß vom Bißthum Bamberg, 343, 344. Advokat von Tegernsee, 357. Dessen Reichsconstitution von 1232 S. 485. Dessen Bestättigungscopie vom Kloster Rott, 577, 581. Dessen Bestättigung eines Vergleichs zwischen Herzog Ludwig von Baiern, und dem Erzbischof von Salzburg, 656, 657.

Friedrich, Herzog von Oesterreich trat dem freys. Hochstift die Gerichtsbarkeit in Enzerstorf ab, 104. Dessen Beschränkung der Advokaten, 164, it. 201, 226, 227. Advokat freysingischer Güter, 340.

Friedrich, Pfalzgraf, Advokat von Weihenstephan, 299.

Friesach, 329. in not. 535.

Friesheim, Engilpert von, 350.

Frilazzen, Manumissi, 405. Waren geringer, als die Barschalken, 456.

Frilingi Ingenui, 416.

Fronohus, 411.

Frontenhausen, *Vrantenhausen*, Heinrich Graf, 145. Chuno, 564. Dessen Tochter Adelheit, ebd. 565. Chuno, 567.

Furt, 94, 344, 648.

G

Gärlingen, Adilbero, 295.

Gastaldio, Bedeutung dieses Worts, 125, 126. in not.

Gebraching, 354.

Geisbach, 230.

Geisenfeld, dessen Stiftung 1037. S. 571. Zeugen der Stiftung, 572. in not.

Geisenhausen, Grafschaft, 542. Auf diese hatten die Abkömmlinge des Herzogs Arnulph I, einen sehr nahen Anspruch, 609. Soll den Adelichen von Cham bis zu ihrer Erlöschung zugestanden seyn, 610.

Geistliche. deren Güter mußten den den deutschen Königen jährlich steuern, 37. it. 38, in not. sieh: Advokaten.

Gepenheim, Geppinheim, Werinher von, 136, 141, 142, in not. 289.

Gerhohingen, 180.

Gerold östlicher Markgraf, 169.

Gerolting, 145.

Geroltspach, 230.

Gesetze, altbaierische, verordnen schon die Kirchenadvokaten. 14.

Gestel, Heinrich von, 382.

Giengen, Berthold, Marchio, 616. Albert de Giengen, ebd. Diepoldus Marchio, 626. Berchtoldus, Marchio, 627.

Gimunda, Gmund bey Tegernsee, 124.

Gisinfeld, Geisenfeld, 300.

Gisinhusir, Geisenhausen, 269.

Glana, Glon, 65. Werner, 572.

Gna, 654.

Gorzbach, 501.

Gotesdin. 416.

Grabenstätten, 480.

Gränzen, von Baiern gegen Böhmen im J. 1086, 523, 525. in not.

Graz, tempus vernum, 211.

Grezenraut, 145.

Digitized by Google

Greinheim. 541.

Griezenbach, 141

Griezkirchen. 206.

Groitsch. Wipert de. Eius uxor Cunigunda filia Chunonis comitis de Beuchlingen, 630. Huius Maritus secundus Thieppoldus Marchio de Baioaria. ib.

Grozhusen, 230.

Grundgerechtigkeiten in Baiern, 494, u. f. 499.

Gruntal, 293.

Gulingen, 419.

Gundolzhausen, 380.

Gunduneshusa, 445.

Günkoven, 186.

Gurk in Kärnthen. Zu dem Bißthum daselbst legte der Erzbischof Gebhard zu Salzburg den ersten Grund, 327.

Güter, Grundgüter, deutsche. welche Namen sie bis ins 12te Jahrhundert hatten, 483. Diese wurden durch das römische Recht geändert. ebd.

H

Haberskirch, 379.

Hachsenacher, 186. vide *Hasinakker*.

Haeu, tempus autumnale, 211.

Haga, 588.

Hagenau, Ludwig von, 374.

Hailberg, Ulrich, Truchseß von, 380.

Haimsuchung, 296, 297, in not.

Halgermos, 600.

Hall, 111.

Halla, 308, in not.

Halle, bey Salzburg, 654. Halle, soviel als Reichenhall, 655.

Hals, Grafen von, Advokaten von Eitterhofen, 210. Alram von, 316. Albert, Advokat von Osterhofen, 317. Albert, 319. Alram, Albert, 319, 345. Mit dem Beynamen von Hals wurden 1285 die Adelichen von Cham in den Grafenstand erhoben, 600. Thiemo I, von Hall, 705. Hadwich, Gemahlinn Albert I, von Windenberg, ebd. Engilbert, Graf von Hallo, 706. Gebhard, ebd. Dessen Tochter Hadwig, ebd. Deren Gemahl Albert I, ebd.

Harda, Hardthof, 122, 123.

Hard, Chuno von, 292.

Hattinhusen, Harthausen, 65.

Hartingen, Härting, Sahso de, 175.

Hasinakker Engilber, 538.

Hazaga, Hazacha, Gräfinn v. Scheyern, 81. Mutter der scheyerischen Grafen, Bernhards und Otto, 84. Verehrte der Kirche von Freysing einige Praedia, 117. Deren Tausch wegen dem Zehend von Vischbachau, 123. Deren weiterer Tauschcontrakt, 268, in not. Opfer für die freysingische Kirche. 269, 605. Deren Söhne, Eckhard, Bernhard, ebd. Verwandtschaft der Hazacha mit Sighard, Patriarchen zu Aquileia, 606, 607.

Hainspag, 186.

Hals, Grafen von, waren Advokaten über die in Baiern gelegene bambergische Stiftgüter, 106. Albert, Graf, ebd. u. 133. Albert dessen Vertrag mit Bischof Berchtold von Bamberg, 198. Albert, Advokat über Aspach und Osterhofen, 370, 371.

Alram, 316.

Harspruck, 343. sieh: Herrsbruck.

Harthaim, 186.

Hasenberge, 381.

Digitized by Google

Hasinakker, Dietrich von, 351. Engilher, 538.

Hasslinheim, 533.

Habekesberck, 625.

Hebramsdorf, 221, 222, in not.

Hechingen, 419.

Hegirmos, Heigermos, Halgermos im Salzgau, Aribo comes de, 603, 604. Boto, eius frater, comes de Botenstein, 604.

Heidenheim, Kloster, auf dem Nordgau, 289.

Heinberch, 186. Heienberch, 465.

Heinrich II, Kaiser, ertheilte dem Kloster Kiebach die Erlaubniß, sich selbst einen Advokaten zu wählen, S. 16. Dessen Urkunde wegen Tegernsee, 94, 95. in not. Bekräftigte die dem hl. Emmeram verehrte Hofmark Eiterhofen, 209. Gebot den Mundiburden, bey Gericht, statt den Geistlichen, zu schwören, 266. Bestättigte dem Bischof von Wirzburg seine Freyheiten, 418. Dessen Urkunde manumissionis denarialis, 452. u. f. Gab denen von Seckendorf eine Wappen, 503, 504. Dessen Hintritt, 573. Verlieh dem Bißthum Bamberg das Münzrecht, 648 Ernannte den bambergischen Bischof Otto, 657. Dessen Hintritt, 658.

Heinrich III, Kaiser, ertheilte dem Kl. Ebersberg die Erlaubniß, sich selbst einen Advokaten zu wählen, 16. Dessen Landtag zu Regensburg, 88. Dessen Verordnung wegen dem Advokatenbannus bey St. Maximin. 191. Wohnte einem regensburgisch. Kirchenrath bey, 212. Dessen Bestättigung freysingischer Freyheiten, 480. Dessen Verordnung wegen dem Münzwesen zu Bamberg, 648. Beschenkte den Grafen Hartwich I von Bogen, 692.

Heinrich IV, Kaiser, stand dem Kloster Rot die freye Prälaten- und Advokatenwahl zu, 29. Dessen Urkunde, worinn den Advokaten das Recht, Schankungen anzunehmen, zugestanden wird, 79. Verbot allen Grafen und Richtern die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Kirche Bamberg, 94, it. 95, in not. Dessen Erklärung wegen der niederalteichischen Advokatie, 133. Unter ihm wurde zu Anfang des 12ten Jahrh. zu Regensburg ein Kirchenrath gehalten, 195. Dessen Urkunde, die domkapitlischen Advokaten betreffend, 203, 204. Dessen Urkunde, die niederalteichischen Advokaten betreffend, 208 — 512, 513, 514. Verlieh im J. 1077 dem Patriarchen Sighard von Aquileia die Grafschaft Istrien, und das Markgrafthum von Krain, 516. Dessen Urkunde für das Hochstift Brixen, 525. Dessen Unglücksfälle im Jahre 1086. S. 540. Feyerte 1099 das Osterfest in Regensburg, 546. Führte auch vor der Krönung den Titel Augustus, 583. in not.

Heinrich V, Kaiser, Verordnung wegen den Placitis der Kirchenvögte, 43. Eius diploma, 80, in not. Bestimmte die Rechte der usenhofischen Advokaten, 132 und 217. Dessen Befehl an den Advokaten von Utenhofen, 296 Schenkte dem Otto von Wittelsbach das Gut Weilenbach, 597. Kam nach Bamberg, 659. Hielt 1121 einen Reichstag zu Wirzburg, ebd. 1123 zu Bamberg. 660. Dessen Hintritt, ebd. und 663.

Heinrich VI, Kaiser, 11, 127. Dessen Bestättigung der advokatischen Vortheile bey dem Kl. Tegernsee, 208.

Heinrichs, des Pfalzgrafen Verordnung wegen den Placitis der Kirchenvögte, 43.

Digitized by Google

Heinrich, der Heilige, 70. Deſſen Groſsmutter Judith, 276.

Heinrich, Herzog in Kärnten, 69.

Heinrich, der Schwarze, Stifter des Kloſters Ranshofen, 299. Erklärung einer von ihm zu Prüfling gefundnen Münze, 643, u. ſ. w. 650, u. ſ. w. Schrieb, nach dem Hintritt K. Heinrichs V, mit andern Fürſten einen Wahltag nach Mainz aus, 660. Deſſen Gemahlinn Wulfhilde, 662. Deſſen Erbſchaft in Sachſen, ebd. Uebernahm 1120 die Regierung, 662. Bruchſtücke aus deſſen Geſchichte, 662. u. ſ. w. Deſſen Hintritt, 664, Deſſen Siegel, 666.

Heinrich, der Stolze, Herzog von Baiern, war im 12ten Jahrhund. Advokat der regensburgiſchen Kirche, 96, 274.

Heinrich, Herzog von Niederbaiern, Advokat von St. Niklas, 163, 165, 166. Entſagte als Advokat von Paſſau verſchiednen advokatiſchen Vortheilen, 202. Von Baumburg, 224. Von St. Nikla, 224. Von Fürſtenzell, 231, 232. Deſſen Kapitulation wegen der Advokatie zu St. Nikla, 312, 313, 332. Deſſen dem Kloſter Fürſtenzell ertheiltes Privilegium, 361. Deſſen Beſtättigung eines klöſterl. prüflingiſchen Kaufcontracts, 363. Advokat von St. Nikla, 370. Deſſen Urkunde wegen der Advokatie von Alderſpach, 372. Wegen Raitenhaslach, 376. Lieſs ein advokatiſches Recht los, 381. Advokat von Niederalteich, 385.

Heinrich X, Herzog in Baiern, Markgraf in Oeſterreich, 292, 349.

Heinrich, deutſcher König, 381.

Heinrich, der Löw, 127, 146. Advokat des Kloſters Ilſenhofen, 215. Des Kloſters Polling, 217, 284. Advokat von Ranshofen, 290, 295. Deſſen Hoftag zu Karpfheim, 300. Deſſen Verſprechen in Betref einer klöſterl. Advokatie, 425, in not. Deſſen advokatiſcher Vertrag 338 — 349. Deſſen von ihm in Braunſchweig aufgerichtetes Denkmal, 649. Münzen Heinrichs, 649, 650. Deſſen Siegel, 666.

Heinrich, Herzogs in Niederbaiern, und Advokatens von Paſſau Verhandlungen mit dieſem Stift, 105. Advokat über ein reichersbergiſches Prädium, 129 Erneuerte dem Kl. Frauenchiemſee die niedere Gerichtsbarkeit, 377. Advokat von Scheuern, 385.

Heinrich, emmeramiſcher Advokat, Burggraf zu Regensburg, dann Markgraf in Oeſterreich, 145.

Heinrich, Markgraf von Oeſterreich, Advokat von St. Niklas, 175. Herzog entſchlug ſich einiger Advokatien, 333.

Heinrich, Sohn Kaiſer Friedrichs II, Advokat vom Kl. Raitenbuch, 187.

Helfindorf, 480.

Hemau, 653.

Heminge, 436.

Hengiſtfuoret, 396.

Herbrantesdorf, Herbranſtorf, Hebramſtorf, 57, 144, 309.

Hergelsheim, 142.

Herrantiſperg, Chuno de, 566.

Herrsbruck, 654.

Hertingen, Sahſo de, 538.

Hiltidin, 416.

Hiltiſcalci, 411, 412.

Hirſchau, 6[illegible]

[illegible]

Hittenwarte, Sigehard von, 167.
Hitto, Abt zu Monsee, 50.
Hobarii, 438.
Hochstädt, Schlacht daselbst 1081 p. 521, sieh: *Hoste*.
Hohenperch, ein Wald, 380.
Hochenburg, 292. Sigihard, 307. Wann sich die Markgrafen von Hohenburg erhoben, 621. Namen einiger Markgrafen, ebd. Adelheid, 633. Diepoldus, 639.
Hofämter, bischöfliche, waren im 12ten Jahrhundert schon bekannt, 328.
Hohenthann, Konrad von, 154.
Hochenwart, Eberhard von, 383. Bemerkungen über den Stifter des Klosters dieses Namens, 534, 535. Rapotho, Stifter des Klosters Hohenwart, 603. Dessen Hintritt, ebd. Rapotho, 606.
Hocherachbach, ist Hohenburg, oder Hoburg bey Burghausen, 51, in not.
Hohenlohe, Grafen von, 503.
Hohenstein, Marquart, Graf von, 564.
Holzhausen, 246. Holzhusum, 249, 285. Holzhuse, 436.
Holzheim, 94.
Holzmann, 419.
Honorius, Kaiser, gab den Kirchen Advokaten, 13.
Horneras, 292.
Hornburch, Otto von, 618.
Hospites, Bedeutung dieses Worts, 463.
Hoste, Hostette, Hohostein, Höchstätt, 521, Not.
Hostisia, Bedeutung dieses Worts, 463.
Housigau, G minolf, Gaugraf, 278.
Hovestett, Havastet, Hofstadt, 249.
Hubarius, ein Söldner, 225.
Hunrich, Chorbischof zu Regensburg, 56.

I

Ilmersdorf, Berchtold von, 300.
Imgelfingen, 654.
Indale, Innthal, ein baierischer Gau, 510, 530, 531.
Innere Zell, die Kirche daselbst wurde vom Patriarchen von Aquileja Eighard eingeweiht, 606.
Inning, 221.
Innoral, 266.
Johann, Herzog, schränkte den Mißbrauch des advokatischen Gastrechts ein, 374.
Jörgenberg, 530.
Isana, 143.
Isangau, Grafen Chaldalhof I und IIte, Advokaten des St. emmeramischen Guts Reut, 110. Chadaloch, 533.
Isinga, 110 Isinnigen, 122. Berinhart & filius ejus Mazili, 538.
Isningen, Isling, Macili de, 175, 295, 574.
Istrien, Markgraf Engilbert, Advokat von Baumburg, 303. Berthold, dessen advokatischer Vertrag, 337. Engilbert, 559. Dessen Vater, Mutter und Brüder, ebd. Engelbert, 593, 594.
Judith, baierische Herzoginn, schenkte dem Stift St. Emmeram ein Gut, 68.
Judith, Fürstinn in Nordgau, Großmutter K. Heinrichs, des Heiligen, 276.

K

Karl, der Große, verordnete, daß die strafmäßigen Knechte von ihren Seniori-

sioribus sollen zur Strafe gezogen werden, 9. Befahl den Bischöfen, Aebten ꝛc. weltliche Vizthume aufzustellen, 9. Urkunde desselben, das Kloster Ottobaiern betreffend, 35. Erwähnung des, unter Karl, dem Großen, zu Regensburg gehaltnen Kirchenraths, 57, not. Dessen Verordnung wegen der Albergaria und dem Fodro des Advokaten von Ottobeuern, 192. Und Reichenau, ebd. Dessen Verordnung über die Heerfahrt der Barschalken, 426. Dessen Statuta die Manumissionem denarialem betreffend, 452, 453. 454. Dessen Capitulare wegen unrechtmäßigen Barschalken, 471.

Karl, der Dicke, ertheilte dem Reichsstift Obermünster die Erlaubniß, sich selbst einen Advokaten zu wählen, 16. Ein Diplom von ihm bezeugt, daß im 9ten Jahrhundert ohne Consens des Advokaten kein Tausch der Kirchenvorsteher gültig war, 56. Dessen Bestättigung eines Tausches zwischen einem Bischof von Regensburg, und Abten zu Mondsee, 107.

Karl, der Kahle, verordnete, daß die Advokaten des Klosters St. Julian allein bey dem Pfalzgrafen belangt werden konnten, 34. Dessen Verordnung wegen den Fremden, 462.

Karlmann, König, 50, 51, 253, in not. 254, in not.

Kärnthen, Otto, Herzog, Advokat von Brixen, Trident, Aquilina, 185, 346. Heinrich, ebd. Bernhard und Ulrich von Cranburg, 559. Dessen Vater, Mutter und Brüder, ebd. Ulrich, Markgraf, 560. Dessen Eltern, ebd. Dessen Söhne, ebd. Engelbert, Herzog, 593, 594. Dessen Gemahlinn Utta, und Sohn Engelbert, ebd. Engelbert schrieb sich in Privaturkunden Pfalzgraf, 596. Dessen Vater Engelbert, Graf von Sponheim, 596. Luitold, Herzog, 598.

Karpfheim, 300.

Kazelinge, Alveric de, 548.

Kemnath, 654.

Kinheim, 595.

Kirchberg, Chaldahoh, Graf von, Advokat von Prüll, 309. Cadelhoe de Kirchperg, 566.

Kisinga, Geising, 249. Kissingen, 654.

Knichen, Canonici, 52. Waren einst von den Mönchen nicht viel unterschieden, 77. not.

Königsbann, wie hoch er sich belief, 240.

Königshofen, 654.

Königswisen, 382.

Konrad I, König, dessen Urkunde, worinn die den Kirchenadvokaten unter ihm zugestandnen Rechte erklärt werden, 64.

Konrad II, Kaiser, dessen Diplom wegen den den freys. Advokaten unterworfenen freys. Ministerialen, 92. Nannte einé Advokaté Comitem nominatissimum, 172. Ertheilte dem Kloster Prüfling die Gerichtsbarkeit, 363. Dessen Bestättigung freysingischer Besitzungen, 480. Wurde 1138 in Koblenz zum König gewählt, 661.

Konrad III, Kaiser, 97. Dessen Diplom wegen der freys. Advokatie, 334, 336.

Konrad IV, deutscher König, ertheilte dem Kloster Raitenbuch die Gerichtsbarkeit, 364.

Konradinn, Herzog von Schwaben, wurde im J. 1262 augsburgischer Advokat, 342.

Digitized by Google

Konrad, Sohn Kaiser Heinrichs IV, lehnte sich wider seinen Vater auf, 528.

Körzing, 383.

Körthwein, 594, 595.

Kraiburg, Markgraf, Engelbert von, 152, 292.

Kranholz, 228.

Kranichberg, Hugo von, 608.

Krevolvingas, Greslfing, 249.

Kreuzkirchen, 306.

Kundel, 530.

Kunegund, Kaiserinn, von deren dem Stift St. Emmeram gemachten Schankung, 115.

Kunegunda, Cunigunda filia Chunonis de Beuchlingen, 630. Eius Mariti, ib.

L

Laber, Hadmar von, 227, 228, 383.

Laiming, Herr von, erwarb das Castrum Roteneck, 222, in not.

Laingreben, 226, 498.

Laimgroube, Oudipolt de, 566.

Lambach, Arnold, Graf von, 613. Dessen Enkel Adalbero, Bischof von Wirzburg, ebd. Arnold, 624. Eius Nepos, ib.

Lanpoldstetten, 262.

Landsberg, 230.

Lanzingen, Liebhart u. Dietmar von, 178.

Lassi, Lazzi, servi, 416.

Laudemium, woher es seinen Ursprung, 497. Erste Spuren davon in Baiern, ebd. Aufhebungsdekret churfl. von 1779, S. 498.

Lauterbach, 221, 222, in not. 311, 312.

Lebenau, Bernhard, Graf von, 325, in not.

Lebnau, 535.

Lechsgmünd, Henricus de, 626.

Leibeigenschft, verschiedne bey Gars und Au, 142. Leibeigne wurden schon im 12ten Jahrhundert ohne Unterschied alle Dienstpflichtige genannt, 484. Auch arme Leute, ebd. Die Leibeigenschaft bekam im 14ten ꝛc. Jahrhunderte eine neue Wendung, 489.

Leibgeding, 484. Leibgedinger, 499.

Leichtenberg, Johann, Landgraf, Advokat über einige Güter von St. Emmeram, 186.

Leningen, 230.

Lenginvelt, 142.

Lenzburg, Ulrich, Graf von, 560.

Leonberch, Grafen zu, Advokaten über ein St. emmeramisches Praedium, 210. Heinrich, Advokat von Fürstenzell, 362.

Leopold, Markgraf von Oesterreich, Advokat von den Gütern, welche dem Kl. St. Niklas in Oesterreich angehörten, 174.

Leopold, Herzog von Oesterreich, entsagte verschiednen advokatischen Rechten in Oesterreich, 201. Besaß eine Advokatie von Passau zum letzten mal, 333. Machte Geschenke an Niederalteich, 368.

Leopold, Herzog von Baiern, 304.

Lerinchinvelt, Lerchenfeld, 139, 140, in not.

Litus, Manumissus, 417.

Lobsing, 221.

Leren, 136.

Leuwolfing, Grafen von, 221.

Digitized by Google

Liber homo, dessen manchmal unbestimmte Bedeutung, 500. Bedeutete im Grund einen Barschalken, 501.

Libertus, Erklärung dieses Worts, u. Grade desselben, 458.

Libniz, 329, in not.

Lichteneck, Graf von, 488.

Limburg, Heinrich, Herzog von, 568. Dessen Gemahlinn Adelheit, ebd.

Lintach, Wecil de, 582.

Litus, Manumissus, 399.

Liubberinga, 119.

Liubenac, Pernard, Graf von, Advokat von Seeon, 359. Sigefridus Com. de Liebenau, 567.

Loezenkirchen, Pabo von, 317.

Lotl, Heinrich von, 383.

Lothar, Kaiser, dessen Gesetz wegen klösterl. Advokaten, 131, 178, 289. 294. Hielt 1135 einen feyerlichen Einzug zu Bamberg, 661. Dessen Hintritt 1137 zu Braitenwang in Baiern, 661. Dessen Erwählung im J. 1125, S. 663. Verlobte 1126 seine Tochter mit Herzog Heinrich, dem Großmüthigen aus Baiern, 664.

Löwe, der war das guelfische Geschlechtszeichen, 673.

Luckenpaint, 381.

Lucius II, Pabst, verordnete, daß sich die Advokatie über St. Emmeram niemand erblich zueignen sollte, 30.

Ludwig, der Fromme, dessen Diplom, die Mundiburden betreffend, 258. Bestärtigte dem Erzbischof Arno von Salzburg die erzstiftischen Freyheiten, 401.

Ludwig II, Kaiser, verordnete, daß der Advokat der piscarienfischen Kirche nur bey dem Pfalzgrafen belangt werden könnte, 34.

Ludwig, Kaiser, der Fromme, dessen Urkunde wegen einer der Kirche St. Emmeram gemachten Schankung, 61.

Ludwig, der Deutsche, dessen eine Kirchenschankung bekräftigende Urkunde, 57. Dessen Diplom das Kloster Niederalteich betreffend, 107. Vor ihm behauptete der freysingische Bischof Anno das Recht zu einem Gut, 248, 253, in not. 254, in not. Bestärtigte die erzbischöfl. salzburgische Freyheiten, 401. Dessen Diplom wegen den Barschalken, 456.

Ludwig, König, was er im Betref der emmeramischen Kirchenunterthanen verordnete, 9.

Ludwig, das Kind, dessen Urkunde in Betref der St. emmeramischen Advokaten, 36. Dessen Bekräftigung eines bischöflichen Tauschhandels, 64. 113. Dessen Verordnung wegen der den Advokaten gebührenden Kopfsteuer, 197. Verehrte dem Kl. St. Emmeram das Gut Velden, 204. Dessen Mutter Onta, ebd. Dessen Diplom das Kl. St. Emmeram betreffend, 205, 277. Verschenkte ao. 892 Veringen an Freysing, 479.

Ludwig I. Herzog von Baiern, Advokat des Stifts Freysing, 100. Warum er zur Uebergebung einer Schankung an ein Kloster seine Einwilligung ertheilte, 138. Advokat von Scheftlarn, 146, 284. Wohnte der Begräbniß des Heinrichs von Stauffen bey, 287. Advokat von Ranshofen, 314. Von Weihenstephan, 316, 317. Freysingischer Advokat, 339. Kaiserl. Richter in Advokatiensachen, 368, 369. Dessen Urkunde, die Advokatie von Kühbach betreffend, 372. Dessen Tauschcontrakt mit Weltenburg, 373. Dessen Verbot, daß kein Knecht, ohne

Digitized by Google

ne Vorwissen der Klerisey, des Volks und des Herrn, und ohne Freylassung zum geistl. Stand befördert werden soll, 449. Erbte die Mark Cham, 620.

Ludwig II, der Strenge, Herzog von Baiern, Advokat von Chiemsee, 164. Advokat vom Kloster Seeon, 188. Wurde Advokat von St Emmeram, 210. kaufte die Advokatie in Lauterbach, 222. Advokat von Attl, 223. Von Baumburg, 224. Dessen Saalbuch um 1275. p. 230, 231. Dessen Handel mit dem Bischof von Augsburg, 342. Wurde Erztruchseß von Bamberg, 343. Advokat von Seeon, 360 Von Schöftlarn, 360, 361 Bestättigte dem Kl. Rainenbach die Gerichtsbarkeit, 364. Stiftete das Kl. Fürstenfeld, 364. Urkunde, Kloster Kühebach betreffend, 373. Dessen Geschenk an das Kl. Diessen, 381. Dessen Stiftung von Fürstenfeld, 485.

Ludwig, der Baier Kaiser, sprach die Klöster Steingaden und Mondsee von der Albergaria los, 166, & in not. ebd. Nahm das Kloster St. Emeram in seinen besondern Schutz, 222, in not. Stiftete das Kloster Etal, 356. Nannte sich einen Advokaten des Kl. Prüfling, 363. Bestätigte den Stiftungsbrief von Fürstenfeld, 365. Dessen Urkunden, die benediktbeurische Advokatie betreffend, 367. Dessen Foderungen wegen der Advokatie zu Niederalteich, 369. Hob die Advokatie von Altomünster auf, ebd. Dessen Urkunde, die Advokatie von Diessen betreffend, 371. Kühebach betreffend, 373. Formbach betreffend, 376. Beyharting betreffend, ebd. Verlieh im J. 1330 den meisten Klöstern des Oberlands die niedere Gerichtsbarkeit, 376. Namen dieser Klöster, 376, 377. Erneuerte dem Klost. Frauenchiemsee die niedere Gerichtsbarkeit, 377. Ließ von advokatischen Vortheilen ab, 378. Schränkte sie ein, ebd. u. 379. Stifter von Etal, 442. Ertheilte im J. 1330 den Bauern zu Oberammergau das Erbrecht und Baurecht, 498.

Ludwig, Bruder Herzog Wilhelms IV, Advokat von St. Emmeram, 355.

Ludwig, Herzog von Niederbaiern, verkaufte dem Abt von Metten die Advokatie, 362. Wegen Rattenhaslach, 376.

Ludwig, Markgraf von Brandenburg, Bestättigung einer advokatischen Verfügung für das Kloster Altomünster, 369.

Luisvelt, 530.

Lutrenpach, Lauterbach, Rihpert de 175. Richprecht, 538.

Luzelnoch, 186.

M

Mais, 308, in not.

Malchingen, 226.

Manngerichte, 419.

Manngoltingen, Mangolding, 303.

Manumissio plena, 449. Minus plena, 450. Denarialis, 452. Chartularia, 454. Tabularia, ebd. u. w.

Massarii, Mansuarii, Mansarii, Mansionarii, 438, 463.

Mansus, ein Söldner, 205. Ein Bauerngut, 396. Grundgut, 403. Mansi ingenuiles, 414.

Margaretha, niederbaierisch. Herzoginn, Advokatinn von Fürstenzell, 362.

Marketfuta, 202.

Marpack, 571. Gotteschalkh, 572, 573.

Digitized by Google

Martquartſtein, Marquart, Graf von, 564, 567. Engelbert Marchio, ebd.

Marſchalk, ſieh: Schalk.

Marzzingen, 296.

Mathilde, Herzoginn von Baiern, 166, 371, 379.

Maximilian I, Kaiſer, beſtättigte im J. 1493. Dem H. Albert IV die Grafſchaft Abensberg, 356.

Meglingen, Graf Cuno von, Advokat von Gars, 135, 136. Die Grafen von Meglingen waren Advokaten von Au und Gars, 137 Wann ihre Familie erloſchen, ebd. Cuno, Pfalzgraf von Baiern, ebd. in not. Cuno, der jüngere. 141, Heinrich, 142. Cuno, ebd. u. 143. Deſſen Mutter Richilt, ebd. Bernhard, 153. Chuno, Advokat von Au, 182, 185. Hiltegard, deſſen Gemahlinn, ebd. Chuno, 289, 292, 293. Cuno, 298, 299, 305, 307, 309. Chuno, Advokat von Au, 316. Von Gars. 358.

Mammnichoven, Menkofen, 138.

Memindorf, 112.

Memmingen, 654.

Menhingen, 609.

Menzinbach, Wenzenbach, 256.

Meran, Perthold, Markgraf von, Advokat von Tegernſee, 158 Otto, Herzog, 232. Otto, Herzog, Ekkebert, deſſen Sohn, Biſchof von Bamberg, Advokaten von Benediktbeuern, 367, Ekkebert, Biſchof von Bamberg, 369.

Michelbeurn nebſt Salzburg, Einweihung und Dotation dieſes Kloſters, 604.

Millum, Millaum bey Brixen, 78, & in not.

Miltach, 384.

Mindrachin, Mindraching, 230, 381, 385.

Mochinthal, Adelheidis de, 630.

Modicum, Bedeutung dieſes Worts 228.

Mönchingen, 230.

Mondſee, das Kloſter gehörte im 9ten Jahrhundert zum biſchöfl. Sitz St. Emmeram, 51. Das Gericht und die Vogtey vom Heinrich II, Grafen von Ortenburg, dem Biſchof von Paſſau verſetzt, 599, in not.

Möringen, 230.

Mosbach, Sarchilo comes de, 603.

Moſeburg, Mosburg, ehmals ein Kloſter in Baiern, 16, 69.

Moſen, Dietrich von, 316. Leukard, deſſen Gemahlinn, ebd.

Mundiburdium, von den Vorrechten, Vorzügen, Vortheilen, Verrichtungen deſſelben, S. 3, u. ſ. w. Es gab ſieben Gattungen deſſelben, S. 3. Sieh: *Advocati*. Das oberſte Schirmrecht ſtand dem deutſchen König, und das Beſondere jedem Stifter zu, S. 6. Wurde von den Königen nicht ſelten zu Lehen verliehen, S 7. Folgen davon, ebd. u. ſ. w.

Muggenthal, Herr von, Oberſtküchenmeiſter Herzogs Ludwig, Advokat von St. Emmeram, 186. Heinrich, 355.

Mühlhauſen, 230.

Mühlheim, Curtis, 106, 198, 345.

Münchsmünſter, 539, 540, 586.

Münichsdorf, 317.

Münningen, vormals Münſing, im landg. Wolfrathshauſen, 481.

Munihha, München, 587. Chuno, 588. Hartwich, ebd.

Münſter, in reichersbergiſches Prädium, 129.

Digitized by Google

Münzen, zwo alte, welche in der Abten Prüfling gefunden wurden, 643. Deren Beschreibung, 646. Meynung des Hrn. Obermayr über dieselbe, ebd. Münzen, welche zu Reichenhall gefunden wurden, 647, in not. Wem die Münzen, welche zu Prüfling gefunden wurden, zuzuschreiben, 650, u. f. w. 671, u. f. w. 674. Bemerkungen über die zu Reichenhall gefundnen Münzen, ebd. u. f. w.

Muosiza, 611.

Mussa, Mäßing, Engilfrid de, 175, 538.

N

Namen, Beynamen der Verwandten des nämlichen Geschlechts waren oft verschieden, 565.

Nachtprannt, 296, 297, in not.

Napurch, Ludewicus de, 632.

Nardina Nauren, ein Fluß in Oesterreich, 61.

Neuburg, Nuwenburg, Graf Sigboto, 132 Chiemseeischer u. Salzburgischer Advokat, 198, 199, 200, 214. Dessen Sohn gleiches Namens, ebd. Konrad, Advokat von Chiemsee, 361. Nuwenburg bey Salzburg, 654. Von den Grafen von Neuburg giengen die Grafen von Windenberg ab, 704.

Neuentried, 414.

Neuhausen, 168, sieh: Ninnhusen, 221, 255.

Neustift, 484. Neustifter. 499.

Niufura, vormals Neumark, 255.

Niuhinga, 480.

Ninnhusen, Neuhausen, Antwich de, 175.

Nobiles und *liberi*, wie sie einst unterschieden worden, 458, 459.

Nonnen, waren einst neben jeder ansehnlichen Abtey. 302.

Norital, 526, 531, 534.

Nortenberg, 503.

Normist, 296, 297, in not.

Novale, 307, 308, in not.

Nummus, Pfenning, 206.

Nürnberg, Konrad, Burgraf, 344.

Nußdorf, 530, 533.

Nuwenburg, Neuburg, 654.

Nuwenhusen, Antwic de, 538.

O

Obernberg zu Passau, wer das Jus castrense daselbst besaß, 202.

Oberndorf, 530.

Oblater, dessen Amt in Klöstern, 302.

Odrating, 226.

Oeschaim, 386.

Omras, 533.

Opingave, pagus, opinga, villa, 401.

Ortenburg, Ortenberg, Graf Rapoto von, 179. Heinrich, Advokat von St. Rikla, 219, Rapoto, baierisch. Pfalzgraf, Advokat von Baumburg, 224. Dessen Hintritt, 224. Heinrich und Rapoto, 319. Rapoto, Advokat von Baumburg, 365. Heinrich, Advokat von Alderspach, 372. Elisabet, 379. Heinrich von Ortenberch, 381, 383. Zween Rapotho, Vater und Sohn, baierische Pfalzgrafen im 13ten Jahrh. 537. Hintritt des letzten Pfalzgrafen Rapotho im J. 1249, und Uebergang vieler dessen Güter an die Herzoge v. Baiern, 552. Rapoto comes de, 567. Uta, von Bohburg, Stammmutter der Grafen von Ortenburg, 558, 593. Rapotho, 595. Die Hauptbesitzungen der Ortenburger in Baiern sind im 11ten und 12ten Jahrhundert in

Rotgau zu ſuchen, 595. Beſaſſen im Nordgau anſehnliche Beſitzungen, 596. Erlangten beym Abgang der Wohburger die pfalzgräfliche Würde, 596. Heinrich II, 599, in not. Urenkel Engelberts, ebd. Hartwich, Biſchof zu Regensburg, ebd. Rapotho, 634.

Oſterberg, Kunigund von, 300.

Oſterhofen, Curtis, ebd. u. 198, 345. Bey Paſſau, 654.

Oſtheim, 654.

Ottakar, Herzog v. Oeſterreich, 313.

Otkar, Biſchof zu Eichſtädt, 51.

Otto, Graf von Scheyrn, Sohn der Hazacha, 84.

Otto von Scheyern bekräftigte als freyſingiſcher Advokat einen Tauſch des Domkapitels, 90, 96, 97.

Otto, Senior, entſagte als Advokat von Freyſing der Gerichtsbarkeit über die Miniſterialen dieſer Kirche, 92. Welche Rechte er ſich um 1164 in einem Vertrag mit dem freyſ. Biſchof zurückbehielt, 93, 97, 99, & in not. 103. Deſſen Sohn Otto, ebd. 136. Mußte frey eine advokatiſche Gerichtsbarkeit reſigniren, 334, 335, 336.

Otto, Pfalzgraf, Advokat von Weyhenſtephan, 142, 284, 309, 310.

Otto von Wittelsbach, Advokat der freyſingiſchen Kirche, 97, 100, 101, 198.

Otto, Pfalzgraf, Advokat von Ranshofen, 293.

Otto, der Größere, 104. Advokat von Ranshofen, 134, 135, in not. 177, 272, in not. Advokat von Weihenſtephan, 293, 295, 296, 299, 305, 306, 309. Advokat von Ranshofen, 314. Deſſen Vertrag mit dem Biſchof zu Freyſing wegen ungleichen Ehe, 457. Hatte eine Tochter Mechtild, Gemahlinn des Pfalzgrafen Rapotho von Ortenburg, 551.

Otto, Junior, Pfalzgraf, Advokat v. Scheftlarn, 143, 144. Advokat zu Weihenſtephan, 303.

Otto I, Kaiſer, 278, 402, 456, 479, 480.

Otto II, Kaiſer, ertheilte im J. 981 dem Stift St. Emmeram die Befugniß, ſeine Unterthanen auch in Maleſizſachen durch den Advokaten zu richten, 33. Beweis aus einer ſeiner Urkunden, daß im 10ten Jahrh. die Advokaten das Recht hatten, die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Bißthümer auszuüben, 75. Deſſen Beſtättigung des dem hl. Emmeram verehrten Guts Reut, 209. Deſſen Urkunde die Advokatenrechte betreffend, 265, 277. Deſſen Privilegium den St. emmeramiſchen Barſchalken ertheilt, 429. Befreyte die Barſchalken zu Vogtareuth von fremder Jurisdiction, 980.

Otto III, Kaiſer, deſſen Urkunde vom J. 685 unterwirft die Unterthanen des Bißthums Paſſau der Gerichtsbarkeit der Advokaten, 15. weiſet die Unterthanen des Bißthums Paſſau an, die ſeinem Fiſco zu entrichtende Gefälle, dem Advokaten zu entrichten, 76 Deſſen Urkunde die Advokatenrechte betreffend, 265. Deſſen Spruch, 276.

Otto IV, deutſcher König, läßt vom Herzog Ludwig aus Baiern in Advokatieſachen einen Richterſpruch fällen, 368.

Otto, der Erlauchte, Herzog in Baiern, 162. Advokat von Chiemſee, 223. Von Baumburg, 223, 224. Von Chiemſee, 312, 313. Erbte die Grafen von Bogen, 316. Advokat von Niederalteich, ebd. von Schäftlarn, 360. Advokat von Baumburg, 365.

Digitized by Google

365. Advokat von Niederalteich, 369. Dessen Urkunde, die Advokatie von Kübach betreffend, 372.

Otto, Herzog in Niederbaiern, verkaufte dem Abt von Metten die Advokatie, 362. Advokat von St. Nikla, 370. Dessen Urkunde, die alderspachische Advokatie betreffend, 372. Die von Raitenhaslach betreffend, 376. Ertheilte dem Kloster Frauenchiemsee die niedere Gerichtsbarkeit, 377. entsagte advokatischen Rechten, 382.

Ottokar, Markgraf, 179. von Steyermark, 193, in not. 340.

Otto, Herzog von Niederbaiern, dessen dem Kloster Fürstenzell bestätigtes Privilegium. 361.

Otto, Herzog von Niederbaiern, half das advokatische Ansehen von Ranshofen unterdrücken, 366.

Otto, Graf im Norithal, 534. Neue Hypothese in Betref desselben, ebd.

Oura, Mutter Ludwigs, des Kinds, 204.

P

Pach, ein Curtis, 245, 257.

Päbste:

Alexander, 80, 512.

Eugenius III, 127, 175, 190.

Innocentius, 127, 319, 320, 379.

Honorius II, 134, 227, 374.

Hildebrand, 176.

Calistus II, 181. Calixtus, 320.

Lucius, 213 IIIte, 320, 352, 353, 358.

Gregor, 80, 236, 325, 414, 512, 513, 514, 579.

Celestin, 285, 290, 380.

Adrian IV, 290, 356.

Urban III, 322.

Pascal II, 428, 558, 658.

Leo, 658.

Paßlavia Ulrich comes de, 552, 563, 564. Ist soviel, als Pattavia, oder Passau, ebd. Sieh: Vohburg.

Pagenz, 343.

Paingen, 273.

Paldilinkirka, 245.

Panzana vallis, Pozanthal, 171.

Pannzingen, 381.

Papo, Burggraf zu Regensburg, 111. Dessen Sohn Liutolf, ebd.

Parchsteine, Heinricus de, 566.

Pardin, Erklärung dieses Worts, 415, u. s. w.

Pargild, 418. Burgilden, 419, 468.

Parlinh, 416.

Parlout, 417.

Parmann, 419, 420.

Parowi, 595.

Parscalcus, 112. Ableitung dieses Worts, ebd. in not. sieh: Barschalken.

Parschalhidorf, 414, 481. *Parschalchisriet*, ebd. *Parscalchishoba*, ebd. Wann diese Wörter abgekommen, 482, 484.

Parwip, 417.

Pasenhaim, Judit. de, 502.

Passau, Ulrich, Graf von, sieh: Vohburg.

Patella salis, Bedeutung dieses Ausdrucks, 112, in not.

Pauchhausar, 168.

Paulstorf in Kürn, Johann von, 355.

Peilstein, Chunrad, Graf von, Unteradvokat von St. Zeno, 186.

Peising, 161, 195, 354, 380.

Pentling, 381.

Perchaim, 381.

Digitized by Google

Perchtingin, 460.

Perchusa, Berghausen.

Perz, 186.

Pergen, Goteſcalk von, 179.

Perghausen, 110.

Pernâorf, 436.

St. Petronell in Unteröſterreich, 608.

Pfalzgrafen wurden nicht immer von einer gewiſſen Provinz genannt, 543. Starben in Baiern 1249 aus, 551, 552. Die pfalzgräfliche Würde war die vornehmſte nach der herzoglichen, 569. Eine Folgreihe von Pfalzgrafen in Baiern, 585.

Pfenninge, deren Berechnung, 656.

Pferringen, 654.

Pfetarach, Pfäter, 247. Pfeterach, 457.

Pfulingen, Grafen von, ob von denſelben der hl. Biſchof Wolfgang abſtamme, 681, u. f. w. 683, u. f. w.

Phaphenkirchen, 293, 305. Pfaffenkirchen.

Philipp, deutſcher König, 127, 158, 329, 330, 481.

Pentling, 168.

Phrunari, Pframering, 250.

Pictavia, deſſen Lage, 563.

Pillenhofen, 271.

Pilſtein, Graf Friedrich von, 102. Deſſen Bruder Heinrich, Biſchof zu Freyſing, ebd. Kunrad, letzter Advokat von St. Zeno, 374.

Pilſtigin, (Pilſtling) Rudiger und Werinher von, 181.

Pirichtilindorf, Pritendorf in Pflegericht Mosburg, 59.

Piuninchover, Pinkoffen im Landgericht Kirchberg, 654.

Placita, wer davon ausgeſchloſſen wurde, 427, u. f. Wann ſie aufhörten, 488.

Plain, Heinrich, Graf von, Advokat von Frauenchiemſee, 153.

Plaſſenburg, 654.

Podingen, Curtis, 106, 198, 345.

Pogen, Grafen, ſieh: Bogen.

Pölten, St. Hipolitus, 201.

Pondorf, 255.

Porenchoven, Egelof von, 181.

Porta, Otto von, 366. Eberhard, Chunrad, Ludwig, ebd.

Pozen, 308, in not.

Pozenthall, valla paucana, 112.

Praedium, ein einzelner Hof, 205.

Praepoſiti, Pröbſte, deren Verrichtungen bey dem Mundiburdio, S. 4. Welche Pflichte von einigen Schriftſtellern den Praepoſitis zuerkannt worden, 11. Worinn ihre Verrichtungen beſtanden, 33. Folgten den Advocatis nach deren Verabſchiedung nach, ebd. Die Probſteygerichter ſind älter, als die Richterämter der Hofmarksherren, ebd. Pröbſte, weltliche, hatten auch geiſtl. Pröbſte an der Seite; Verrichtungen dieſer leztern, 33.

Prager Bißthum, deſſen Gränzen wurden 1086 beſtimmt, 522.

Preiſing, kauften das Schloß Rotteneck, 222, in not. Vom Conrad wurde es wieder eingelöſet, ebd.

Prichſna, Brichſen, Seben, 479.

Prieſter, wurden einſt geopfert, 73. & Not. ib. Wurden, wenn ſich bey ihren Aeltern eine knechtiſche Eigenſchaft entdeckte, zu Knechten gemacht, 457, u. f. w.

Primberch, Perinhart de, 538.

Digitized by Google

Oriſchleck, 533.

Proprii Homines, wann dieſer Ausdruck vorkömmt, und mit welcher Bedeutung, 484. Wurden von Hominibus parſcalcis unterſchieden, 485. Es gab verſchiedne Homines proprios, 486.

Proſeliti Romani, 465, u. f. 470.

Prüfling, Wer deſſen Stifter war, 285, 645. Erklärung der Münzen oder Pfenninge, welche daſelbſt gefunden wurden, 643, u. ſ. w. Wem ſie zugehören, 650. Stiftungsgeſchichte von Prüfling, 651, u. ſ. w. Zurechtweiſung einer irrgeleiteten Angabe, die Stiftung Prüfling betreffend, 651, in not. Salzſchankung jährliche dem Kloſter beſtimmt, 655.

Prunn, 300.

Prunoe, Friedrich von, 135.

Puar, Puarre, Puara, ſoviel, als Banar, Bauer, Ruſticus, 396.

Pupilingen, Uodalric de, 404, 411, 422, 481.

Puſterthal, 531.

Puſtriſta, Puſtriß, Grafſchaft, 526. Deren Lage, ebd.

Pütten, Püttenau, Büttenau, Piſtavia, Putina, 563, 564, ſieh: Lambach.

R

Rabachingen, Heinrich von, 537, 538

Rabingun, Heinrich von, 539, ſieh: *Rapotingun*.

Ranshofen, das Kloſter vom Herzog Heinrich, dem Schwarzen, geſtiftet, 299, 602. Praedium Ranshovin ab Imperatore Henrico traditum, 604. Berühmte Urkunde vom Herzog Heinrich, dem Schwarzen, 1125 dem Kloſter Ranshofen ausgeſtellt, 663.

Rapotho, Pfalzgraf, deſſen Abſtammung, 510. Kömmt im J. 1073 als Pfalzgraf vor, 511. Ein Rapotho, Pfalzgraf. erſcheint 1076 als Zeug, 514, 515, in not. Rapotho, der ältere, verlor 1081 ſeine pfalzgräfliche Würde, 516. Blieb 1080 auf dem Schlachtfeld, 518. Rapotho, der jüngere, wurde 1081 Pfalzgraf, 522. Erſcheint 1086 auf dem Concilio zu Mainz, ebd. War dem Markgrafen Chuno von Bohburg ſehr nahe verwandt, 523. Soll um die alte Burg Cham eigenthümliche Güter und Dienſtleute beſeſſen haben, 524. Der Vater Rapotho des Jüngern kömmt 1073 als Graf von Cham vor, ebd. Als Zeug in einer kaiſerl. Urkunde von Verona, 525. Hielt ſich im J. 1092 längere Zeit in Italien am kaiſerl. Hof auf, 527. Erſchien im J. 1094 auf der Synod zu Mainz, 528. Beſaß eine Grafſchaft im Innthal, 530. Bemerkungen über dieſelbe, 531. Deſſen eigne Güter in derſelben, ebd. Rapotho ſoll ein Graf von Thauer geweſen ſeyn, 534. Wird widerlegt, 535. Machte Schankungen an St. Emmeram, 536. Gemahlinn des Pfalzgrafen Rapotho, Eliſabet, Wittwe des jungen Chuno von Rott, 537, 539. Unterſuchung, ob der Graf Rapotho, 2ter Gemahl der Eliſabet, mit dem Pfalzgrafen Rapoto Eine Perſon ſey, 539, 540. Dieſer begleitete den Kaiſer Heinrich IV in dem für dieſen Monarchen unglücklichen Jahr 1086, ebd. Gieng 1099 mit Tod ab, 541. Machte an das Domſtift zu Augsburg eine beträchtliche Schankung, ebd. und 541. Wurde irrig ein Pfalzgraf von Italien genannt, 543. Deſſen Eigenſchaften 544. Umſtände bey ſeinem Hintritt 546. Nachricht von deſſen Vetter Ulrich, 546, 549. Beantwortung

niger

Digitized by Google

niger Einwürfe über die Geschichte des Rapotho, 550, u. f. w. Dessen Gemahlinn Mathilde, eine Tochter Herzogs Otto, des Großen, von Baiern, 551. Gründe für die Abstammung des Pfalzgrafen Rapotho aus dem Haus Vohburg, 552, 553. u. f. w. Meldung von dessen Vater, 554. Wer unter dem Patrueli des Rapotho verstanden werden müße, 553 — 561. Beede waren vohburgischen Geschlechts, 589, u. f. w. Sonderheitliche Gründe die Abstammung des Rapotho vom Haus Vohburg betreffend. 597. Dessen nächste Anverwandte, ebd. Saß zu Eham, 598. So wie dessen Vater Rapotho, 599. Sieh: Vohburg.

Rapotingun, Rapoto von, 539.

Ratelnberg, Ulrich, Graf von, 560, 600, 603, in not. 604, in not.

Ratenberg, 531.

Ratfelden, 533.

Ratiocinatio idem ac placitum, 135, in not.

Rauhenekke, Otto und Turso, von, 384.

Razinhova, 123. Razenhofen Eberhard von, 537, 538, 539. Eberhard, der ältere, ebd. Welche Adeliche von ihm abstammen sollen, ebd. Eberhard, 584.

Recht römisches, wann es in Deutschland eingeführt wurde, 482. Begriffe dieses fremden Rechtes über Freyheit, Dienstbarkeit, Dienstpflichten ꝛc. ebd. Ueber die Güter, und deren Besitzer, 483. Verunstaltet die deutsche Rechte, 485, ꝛc.

Regalia kaiserliche wurden von den Ottonen mit den an die Bißthümer und Abteyen gemachten Schankungen nicht veräußert, 63.

Regensburg, Heinrich, Burggraf von, Advokat im Prüfling, 179. Heinrich, regensburgischer Burggraf, und emmeramischer Advokat, 181, 349.

Regenstauf, Otto, Graf, Advokat von Baumburg, 309.

Rehberch, Rachberg, Otto von, Advokat von St. Peter, 303.

Reichenbach, 586, 594, 595. Von wem das Kloster gestiftet worden seyn soll, 617. Diepoldus Marchio de Vohburg, fundator, 630. Eius mater & uxor, ib.

Raitinpuch, Raitenbuch, 255.

Reichenhall, soviel, als Halle, 656. Wurde 1196 vom Erzbischof Albert von Salzburg in Brand gesteckt, 656.

Reod, Rot im Landgericht Dachau, 256.

Reumolzriede, 230.

Reut. 209, 533.

Reuza von Vohburg, Herzoginn in Böhmen, 595, 618, 630.

Richerihusir, 476.

Rieden, 119, 137, 230, 307.

Rifarn, Fridericus de, 566, 567.

Rischone, 525.

Rodanech, Rodenegg, eine berühmte alte Familie; ir. ein Schloß der Herrschaft Rodenegg, 3 Meilen von Brixen, 70.

Romani, als baierische Vorschalken, 465. deren Beschaffenheit, 465, 466, u. f. 470.

Ror, Johann von, Advokat des Klosters Ranshofen, 162. Herren von, Advokaten von Ranshofen, 224. Wolfram, 228. Johann, Advokat von Ranshofen, 365, 366.

Rospach, Cunegundis de, 458.

Rothen-

Rothenberg, 654.

Rotenburg, 531.

Roteneck, Graf von, St. einmeramischer Advokat, 221. Gebhard, 386.

Roteneck, Castrum, 222, in not.

Rotese, Bernard von, 179.

Rott, Herren von, Pfalzgrafen von Baiern, 137, in not. Ihre Erlöschung, ebd. Chuno, Pfalzgraf, 515, 600. Chuno, Pfalzgraf, Stifter von Rott, 537, 539. Chuno, Pfalzgraf, dessen Sohn, gleiches Namens, ist 1073 gestorben, 553. Ulrich de Rota, 561. Dessen drey Söhne Berthold, Engilbrecht, Ulrich, ebd. Chouno, Sohn des Graf Popo de Rota, ebd. Chuno, Pfalzgraf, 570. Dessen Kinder, ebd. Dessen Vater Popo, 572, 573. Dessen Sohn Chunrat, ebd. Chuno, Pfalzgraf, 585. Pfalzgrafen von Rott starben mit dem Stifter von Rott aus, 586. Irmgard Tochter des Stifters von Rott, 587. Ob die Pfalzgrafen von Vohburg mit denen von Rott Ein Geschlecht waren, 585 — 589. Elisabet, Gemahlinn des jüngern Chuno von Rott, 589. Chuno, 602. Ulrich, 700.

Rotthal, Rapotho, Pfalzgraf von, der letzte Pfalzgraf aus dem Haus Ortenburg, 552.

Rottische Stiftungsurkunde, Bemerkungen über dieselbe, 574, u. f. w. Bemerkungen über die Bestätigungscopie, 577, u. f. Nachricht von dem Stifter, dessen Sohn, und der Gemahlinn dieses Sohns, 583. Der Stifter von Rott vermachte dem Stift 55 Ortschaften, 586.

Rudolph, Kaiser, bekräftigte dem Hochstift Freysing die Gerichtsbarkeit über alle im österreichischen Gebiet gelegne freysing. Unterthanen, 104. Dessen Diplom wegen dem advokatischen Zins, 201. Erhob 1285 die Adelichen von Cham in den Grafenstand, 600.

Rudolph, Herzog von Bajern, 364, 365, 373, 376, 377, 379.

Ruiti, Vogtereuth am Inn, 412, 444. Ruite, 496.

Rumersprugger, Heinrich von, 386.

Runting, Rundingen, Adelheit von 306. Ulrich von, 317. Wolfer von, 339.

S

Sachsenheim, Landgerichts Griesbach, Judith von, 502.

Sachsenkam, Landgerichts Wolfratshausen, 502.

Salerdorf, Henricus de, 450.

Salern, 304.

Salmaning, 383.

Salzburggau, 531.

Salzburghofen, 479.

Sanderstorff, Heinrich Mugkenthaller, 355.

Sarburg, Albert II, Graf von, 662.

Sassenheim, Bernard von, Advokat von Tegernsee, 285. Judit, 416. Juota, 441.

Sauerstetten, Littold von, 595.

Scalach, *Scala*, Sighard, Graf von, 548, 587, 588.

Schahcha, 423.

Schalk, Bedeutung dieses Worts, 392. Marschalk, Marschall, 393, 396. Dageschalk, ebd. Seneschalc, ebd. Hiltischalc, 412. Wittischalc, 413. Dageschal, ebd. Senescalcus, u. Marescalcus, dessen veredelte Bedeutung, 470.

Scarantia, Scharnitz, Kloster, 245.

Schafeshusi, vermuthlich Pachhausen, 110.

Sconi-

Sconinvnue, Schoninonve, Schönau, ehm. ein Kloſter im Landgericht Eggenfelden, 169, 170, in not.

Schaffner, 37.

Schillach, Sighard comes de, 628. Eius Nepos Thieppoldus Marchio, ib.

Schambach, 180. Erchenger de, 572.

Schauflbürger, 472.

Schaumburg, Heinrich, Graf von, Advokat von Suben, 314.

Schenk, Dietrich, 385.

Scheyern, Bernard, 31. deſſen Bruder Eckhard, ebd. Ulrich, 177, in not. Otto, Bernhard, Ekard, Advokaten von Freyſing, 268, in not. Babo, 572, in not.

Scirin, Scheuer (Kloſter) 69.

Sclehubin, Henricus de, 566.

Sindman, 396.

Seneſcalc, ſieh: Schalk.

Shilperch, 230.

Sigmaringen, Diemoudis de, 405, 438, 470, 481.

Schnaitach, 654.

Scobenwerkh, Graf Bernard, Advokat von Formbach, 134.

Schondorf, 381.

Schönneringen, 136.

Schwabecke, 230, 310.

Schwaben, Friedrich, Herzog, 598.

Slag, Kloſter daſelbſt 232.

Schwadorf, ein paſſauiſches Praedium, 201, 333.

Schwarzach, 102.

Schwaz, 530, 533.

Schweinfurt, Otto de, baieriſcher Markgraf, und Herzog von Schwaben, 569. Deſſen Tochter Judit, ebd. Deren zween Gemahle, ebd. Deſſen Tochter Beatrix, 616. Otto dux, 625.

Scratenriute (Schafreit) 350.

Sigilla, biſchöfliche, bambergiſche, 664. Herzogliche, baieriſche, 666.

Scultatus, *Scultetus*, Bedeutung dieſes Worts, 125, 126, in not.

Schwabelwis, Schwabelweis, jenſeits der Donau unterhalb Regensburg, 351.

Schweibrer, Heinrich von 386.

Seckingen, Heinrich von, Advokat von Neuzell, 167.

St. Sedaldswald, 654.

Seckendorf, 503.

Sedelhöfe, deren ehmalige Pflicht, 426. Freyheiten, 502.

Seinsheim, 503.

Selmten, Albert von, 316.

Sezbach, 255.

Siebenaich, 626.

Sigenburg, von wem dieſes Geſchlecht abſtammen ſoll, 539.

Siholn, 208.

Sikilingen, Heinrich von, 268, in not.

Sießbach, 587. Chuno, 588. Hartwich, ebd.

Shidnigen, 654.

Sinzingen, 139.

Sittichenbach, 634.

Situlineoſterin, 249.

Skini, Scheuer, 262.

Skire, Mancinch de, 538.

Solern, 186.

Sneitſe, Cuno von, 292.

Solida, Schilling, langer Pfenninge, 154. in not.

Stainbuech, Liutpold und Bertholb, Grafen von, Advokaten von Niederal-

deràlteich, 317. forte Steinberg im Gericht Witterfels, 318, in not.

Starcholverdorf, 173.

Stauff, 292.

Stauffen, Heinrich, Graf, Advokat von Weſſobrun, 179. Werinhard von, 284. Heinrich, Advokat von Weſſobrun, 287, 288.

Stein, 265.

Stein, Otto von, emmeramiſcher Advokat, 161. Otto, Graf, Advokat von Schamhaupten, 220. Ulrich, deſſen Sohn, ebd. — Liber homo de Steine, 500.

Steinbach, 533.

Steingriff, 222, in not.

Steinkirchen, 599.

Steinebach, Walchun de, 634.

Straß, Straza, Berthold von, 186.

Straßwalchen, 599.

Stroagon, Strogen, 246.

Stockau, 523.

Struninga, 111.

Staynach, Albrecht von, Richter zu Straubing, 487.

Stirisheim, Roudprecht de, 573.

Struphen, Heinrich von, 139.

Stumme, Stumma, 216.

Stupingen, Staubing, 52.

Styria, Okachyr Marchio, 634.

Sponheim, Engelbert de, 567, 596. Deſſen Sohn, ib.

Sprache deutſche, war im 5ten Jahrhundert in Baiern vermuthlich noch nicht üblich, 475, u. f. Verordnung des nürnbergiſchen Reichstags de ao. 1272, daß in Urkunden die deutſche Sprache gebraucht werden ſoll, 485.

Suabelwis, Schweibelweis, 123.

Stephan Herzog von Niederbaiern, verkaufte dem Abt zu Metten die Advokatie, 362. Deſſen Urkunde wegen Maitenhaslach, 376. Schränkte bey dem Kloſter Formbach den Mißbrauch des advokatiſchen Gaſtrechts ein, 378, it. Bey Benediktbeurn, 379.

Subadvocati, ſieh: Advokaten.

Sulzbach, Berengar, Graf von Sulzbach, 558. Deſſen Gemahlinn Adelheit, ebd. it. 562. Berngar, 564, 567, 570. 594. Deſſen Gemahlinn Adelheit, ebd. Gebhard, 617. Deſſen Gemahlinn Mathilde, ebd. Berngar. 618 Gebhard, 619. Deſſen Gemahlinn Mathilde, ebd. Gebhard. 632, 633. Eius pater Beringer, ib. Berengar, 660.

Swabilvis, Schweibelweis, 295. Suebilwiſe Mazili de, 538.

T

Talheim, Bernhard von, 304.

Tampach, Gebhard von, 184, 381.

Tan, Tann, 73, 221, 354. Diepoldus Marchio zum Adilheid, 630.

Tanna, Tann, Erchanprecht de, 175.

Taſſilo II, Geſetze unter demſelben wegen ungleichen Ehen, 430, u. f. w. Wegen den Manumiſſis, 452, 454, 455.

Taur, zwiſchen Innsbruck und Hall, 265.

Thaner, 531, 532, 533, 534, 535.

Tayringen, 230.

Tegerinwank, 136.

Tegernbach, Eppo von, 305.

Tellimhauſen, 118.

Digitized by Google

Tenglingen, 600. Temlingen Sigihart de, 604.

Theodo dux, eius traditio Romanorum 465.

Theodebertus dux, 401, 465, 476.

Theres, Kloster, 569, 654.

Thundorf, 431.

Tollbach, 383.

Toris Ulrich, Conrad, Ulrich, Eberhard, Erasm., Hans, Eberhard, Advokaten von Beurberg, 366. Kaspar, 367. Konrad, ebd.

Törring, Grafen von, sind Vogtherren von Eitterhofen, 210. Ob Düring Eine Bedeutung mit Törring habe, 266, in not.

Todindorf, Peringer de, 566.

Trautmannsdorf, Hecktor von, 487.

Tributum, alte Bedeutung dieses Worts, 445, u. f.

Truchsin, *Truchsen*, Bernard comes de, 567.

Trutwinsberg, Pecelin von, 181.

Tugast, 523.

Tunahgonna, Donaugau, 262, in not.

Tunzelingen, Tancmar de, 538. Nobbo, ib.

Tunzilingen, Tünzling, Noppo de, 175, 221, 354.

Tyrol, Adalbert, Bertold, Graf von, Advokat v. Scheftlarn, 179. Mainhard, Advokat von Brixen, Trident und Aquileja, 185, 346.

V

Vadia, idem ac Stipendia, 75 & 76, in not. 265.

Valey, sieh: Faley.

Valkenstein, Chaloch von, Ministerial von Passau, 232. Dessen Sohn Chunrad, ebd. Wolfer, Advokat von Chiemsee, 308, in not. Chunrad, Advokat vom Kloster Slagen, 314. Chalhoh, dessen Vater und Stifter des Klosters Slagen, ebd.

Varenbach, sieh: Vorenbach.

Vehtat, 296, 297, in not.

Velda, Velben im Landgericht Vilsbiburg, wurde vom Ludwig, dem Kind, dem Kloster St. Emmeram geschenkt, 204.

Velden im Nordgau, 343.

Veringen, 246, 479.

Vicedomini, Vizthome, deren Verrichtungen bey dem Mundiburdio, S. 4. Solche hielt Salzburg schon im 12ten Jahrhundert, 327.

Viecht, 530.

Viechtenstein, 600.

Viechpach, Marchwart de, 573.

Villani, 438.

Villici wurden einige klösterliche Advokaten genannt; deren Verrichtungen, S. 5. Bedeutete einen Bauhofmeister, der nicht nur die Wirthschaft seines Herrn, sondern auch dessen auf dem Gut haftende Rechte besorgte, 144.

Vilseck, 343.

Vischbachau, 123.

Vogtdienste, warum so viele von einzelnen und kirchlichen Praediis entrichtet werden, 194.

Vogtmutte, 367.

Vogtareit, 114, 211, 277, 429, Vogtereute, 480.

Vogteyrechte, 229, 230, 231.

Vohburg, Arnold, Graf und Mönch, zu St. Emmeram, 347. Zween Chunonen,

nonen, und Pfalzgrafen, 515, 600. Chuno kam 1081 in der Schlacht bey Höchstätt um, 516, 519. Meldung von zweenen Pfalzgrafen Chuno, Vater und Sohn, von Vohburg, 552, 554. Deren Hintritt, ebd. Ulrich, der Reiche, ein zweyter Sohn des ältern Pfalzgrafen Chuno, ebd. Stammtafel, 555. Nachrichten vom Ulrich, dem Reichen, 556. Dessen Hintritt, ebd. u. f. Dessen Gemahlinn Adelheit, ebd. Ulrich liegt zu Baumburg begraben, 557. War Stifter von Baumburg, 558. Dessen Hintritt, 558. Dessen Tochter Utta, ebd. Sterbtag des Ulrichs, 560. War vom vohburgischen Geschlecht, 566, 568, u. s. w. Chuno, Pfalzgraf von Vohburg, 571. Dessen Sohn, und nächste Anverwandte, ebd. Arnold, 572, 573. Dessen Anherr Arnold, ebd. Dessen Mutter, ebd. Vohburger sollen vom Herzog Arnulph abstammen, 574. Chuno, der Pfalzgraf, blieb 1081 in der Schlacht bey Höchstätt, 579. Chuno, Pfalzgraf, 585. Dessen Vorgänger und Nachfolger, ebd. Vohburg, ehm. eine Stadt, 586. Diepold, Sohn des alten Chuno, 588. Beweise, daß Ulrich, Graf von Passau, und dessen Patruelis, Rapotho, Pfalzgraf, vom vohburgischen Geschlecht waren, 589, u. s. w. Meldung von den drey vohburgischen Markgrafen Diepold, 591. Sonderheitliche Beweise, daß Ulrich, Graf von Passau, und Patruelis, des Grafen Rapotho aus dem Haus Vohburg war, 593, Diepold, 593. Adelheit, Gemahlinn des Ulrichs, Grafen von Passau, 593. Dessen Tochter, die Stammmutter der Grafen von Ortenburg, 593, 594. Diepold, ebd. Berthold, 594. Reuza von Vohburg, Herzoginn von Böhmen, 595. Besassen ansehnliche Güter im Nordgau, 596. Ulrichs von Passau und Vohburg Güter kamen an die Ortenburger, 596. Die vohburgische Familie war vom Ende des eilften bis über die Mitte des 12ten Jahrhunderts die mächtigste Familie in Baiern, ebd. 598. Sie war mit der alten schweinfurtischen Familie nahe verwandt, ebd. Rapotho von Cham, 600, 602.. Chuno, 602. Diepold, Vater des jungen Rapotho, 606. Cuono, Rapotho, Ulrich, 607. Die Vohburger stammten ursprünglich von den Scheyern ab, 609. Von den Vohburgern sollen die Chamer eine Nebenlinie gewesen seyn, 610. Bemerkungen über die Geschlechtsreihe der Vohburger, 612, u. s. w. Diepold zwischen 1091 — 1146, drey dieses Namens, 617. Ehescheidung Kaiser Friedrichs I, von der Adelheit von Vohburg, 619. Tabula genealogica Comitum ac Marchionum de Vohburg, 623. u. s. w. Marchia transiit ad duces Bavariae, 636.

Volars, 534.

Volksklassen alte, 476.

Volmerstein, Gerwicus de, 632.

Vomp, 533, 534.

Vornbach, Heinrich, Graf von, Advokat von St. Niklas, 174, 175. Heinrich, Provinzialgraf an der Inngegend, und Advokat von St. Nikla, 205. Gebhard, 603, in not. it. 604, in not.

Vösterdorf, 533.

Vuiari, locus, 115.

Digitized by Google

U

Ukenpiunt, (Luckenpaint) 168. Uckenpiunt, 381.

Umblſtorf, Heinrich von, 537, 538, 539. Timo ib. Adalbero de Umbalſtorf, 539. Heinrich, 540.

Undeonigas, Inding, 58.

Unterholzen, 308, in not.

Urkunden, durch welche Regeln ſie im 12ten und 13ten Jahrhundert unterſucht wurden, 582.

Urpach, 173.

Urſingen, Altmannus de, 566.

Utta, Tochter des Ulrichs von Paſſau, 558, 593. Deren Gemahl Engelbert, Markgraf von Iſtrien, Herzog von Kärnthen, 594. Deren Tochter, Engelbert, ebd. Mit ihr kamen vohburgiſche Güter an Ortenburg, 596.

Utlingen, Utling bey Straubing, 53. Not.

W

Wacheringen, 136.

Wadia, Bürgſchaftleiſtungen, 75, not. it. 245.

Walda, Gerold de, 573.

Walde, Otto und Ortlieb von, raitenhaslachiſche Advokaten, 162.

Waldeck, Ortolf, Heinrich, Alker, Advokaten vom Kloſter Reichersberg, 162. Verhandlungen der Waldecker wegen dieſer Advokatie, 374. Waldecker ertheilten die Manumiſſionem denarialem, 455.

Walderdorf, 230.

Waldmünchen, 586.

Walbeſperg, 178.

Wahlen der Prälaten waren einſt größtentheils von den Advokaten abhängig, 40. Warum die Klöſter von den Königen und Fürſten das freye Wahlrecht erhielten, 41.

Wallerſee, 467.

Wartenberg, 300.

Wartperch, 145.

Waſſerburg, Chuno, Graf von, Advokat von Rot, 160, 223. Dietrich, 307. Dietrich, Advokat von Aetl, 314. Konrad, Advokat von Rot, 315. Dietrich, Advokat von Aettl, 359. Konrad, Advokat von Rot, 360.

Wattens, 533.

Watterſtetten, 271, 272.

Weilenbach, 507.

Weimar, Poppo von, 560. Deſſen Gemahlinn, Sohn, ebd.

Weix, Herren von, erhalten das Schloß Rateneck, 222, in not. Wolf, ebd.

Welf, Herzog, warum er Archiadvocatus genannt wurde, 10. Behauptete die Advokatie über das Bißthum Augsburg, 89 — 204. it. 342. Nahm dem Kloſter Weſſobrun ein Praedium ab, 287.

Welf II, Herzog, deſſen Hinſcheiden, 662.

Welf, Graf am Ammerſee und Lechgau, ſuch die Advokatie über das Bißthum Augsburg, 89, 341.

Welf, Bruder Herzogs Heinrich, des Stolzen, war Hauptadvokat des Stifts Regensburg, 96.

Welsberg, Rapoto von, 293,

Wels, ſieh: Lambach.

Wenehlheim, 530, 532, in not.

Wert-

Werigelda, deſſen Sinn, 213.

Weſterberg, 152. Diener von, ebd. it. 183.

Weſtermannomarca Gau, 255.

Weyern, Chunrat von, 383, 384.

Wichſe (Weichs) 385.

Wieſing, 533.

Wihwepfermann, Sigfrid von, und deſſen Sohn Otto, Advokaten von St. Emmeram, 186.

Wildeneck, Ludwig von, Advokat von Beurberg, 310. Ludwig, 366. Heinrich, 384.

Wilhelm III, Herzog in Baiern, legte einen Streit wegen der beuerbergiſchen Advokatie bey, 366, 367.

Wilhelm IV, Herzog in Baiern, wurde Advokat von St Emmeram, 351, 354, 355. Deſſen Revers, ebd.

Willofsdorf, 595.

Wiltolthofen, Perchtold, 384.

Wilvolvisdorf, 595.

Winchelſachſen, Heinrich von, 537, 538, 539. Hoholt, deſſen Bruder, 539.

Wineinſtorf, nächſt Frontenhauſen, 154.

Windberg, 600. Albert I, von, 689, u. ſ. w. Aſcuin II, Stifter dieſer Linie, 695. Deſſen Gemahlinn Luitgard, ebd. und 696, u. ſ. w. Windenberg, Luitkarta, Gräfinn von, 703, u. ſ. w. ſieh: Bogen, Chonrad, deſſen Aeltern Ulrich, Mathilde, 704. Hermann, ebd. Deſſen Gemahlinn Hegwig, Sohn Hermann, ebd. Tochter Luitgarde, ebd. Deren Gemahl, ebd. Engelbert, 705.

Winheringa, 480.

Winkelheim, 530.

Winpözzing, 230.

Wippthal, 533.

Wirtenberg, Heinrich, Ludwig, Emrich, Grafen von, 703.

Wiſenſchwank, 587.

Wiſſingen, 145.

Wittiſcalc, 396, 413.

Wittelsbach, Eckard, 609. Deſſen Sohn Otto, Pfalzgraf, ebd.

Witlinſpach, 230.

Wizzenregen, 381.

Wizenſing, 317.

Wollenſah, 386.

Wolfgang, Bruder Herzogs Albert IV, Vormunder Wilhelms IV, 354.

St. Wolfgang, Biſchof zu Regensburg, ob derſelbe von den Grafen von Pfulingen abſtamme, 681, u ſ. w. Schickſale ſeiner Jugend, 686, u. ſ. w.

Wolfgangsberg, Marchwart von, 300.

Wolfisbach, Rapoto de, 566.

Wolfratzhauſen, ein Graf dieſes Geſchlechts wurde 1130 Biſchof zu Regensburg, 95. Heinrich, Advokat von Tegernſee, 157. Otto, Praeſes, Advokat von Tegernſee, 286 & ib. in not. Heinrich, Graf, Advokat von Tegernſee, 288. Heinrich, Biſchof zu Regensburg, 292. Otto, deſſen Vater, ebd. Otto (auch Graf zu Dieſſen) 294.

Wolfſtein, Ulrich von, emmeramiſcher Advokat, 181.

Wolinpach. 480.

Wolmutſacha, Wolnzach, 176.

Digitized by Google

Z

Zara, 319.
Zelsbach, 535.
Zeugen bey den Ohren gezogen, 173, 250 & 281 passim. Diese Gewohnheit hörte im 13ten Jahrhundert auf, 858.
Zidlarin, Zidlaru, Ceidlarn, Hartwich von, 694, 695.
Ziegloffen, 186.
Zigelbach, 230.
Zinnsmann, 499.
Zittenhof, 502.
Zweykampf merkwürdiger, 487.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF MICH.
APR 16 1936
RECEIVED